Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1944)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 18. April 1944.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates angesetzt worden auf **Montag, den 8. Mai 1944.** Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags **2 1/4** Uhr, zur 1. Sitzung im Grossratssaal, Rathaus in Bern, einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

Zur zweiten Beratung:

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung.
2. Gesetz über die Nutzung des Wassers (Bestellung einer Kommission).

Dekretsentwürfe:

1. Dekret über die Einigungsämter.
2. Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges.
3. Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen (Bestellung einer Kommission).
4. Revision des Dekretes vom 25. November 1936 betreffend die Staats- und Gemeindebeiträge für die Bekämpfung der Tuberkulose.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Finanzdirektion:

1. Kenntnisgabe von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 27, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

1. Beiträge an Wohnungsbauten.
2. Arbeitsbeschaffungskredite.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Militärdirektion:

Beiträge an Luftschutzbauten.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Dr. Oppliger betreffend Lehrplan für die Mittelschuljugend; Beantwortung.
2. Motion des Herrn Dr. Steinmann betreffend Durchführung von Massnahmen gegen den Sprachmissbrauch.
3. Motion des Herrn Schwarz betreffend Unzulänglichkeiten in der bernischen Gerichtsorganisation.
4. Motion des Herrn Gfeller betreffend Waldrodungen und Holzversorgung.
5. Motion Weber (Treiten) betreffend Einlagen in den Forstreservefonds und Deckung von kriegswirtschaftlichen und andern Auslagen.
6. Motion des Herrn Burren (Steffisburg) betreffend Einführung eines obligatorischen Landrespektive Haushaltjahres.
7. Postulat des Herrn Cueni betreffend Einbezug der Teuerungszulagen in die Lehrerversicherungskasse; Beantwortung.
8. Postulat des Herrn Hachen betreffend Höchstpreise für Heu und Stroh sowie Neuregelung der Entschädigung an die Gemeinden bei Abgabe an die Armee.
9. Postulat des Herrn Locher betreffend Massnahmen gegen einen allfälligen Preiszerfall in der Nachkriegszeit.
10. Postulat des Herrn Dr. Oppliger betreffend Abschluss von Normalarbeitsverträgen für häusliche Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeitskräfte.
11. Postulat des Herrn Dr. Morf betreffend Errichtung einer erbbiologischen Forschungs- und Prüfungsstelle.
12. Interpellation des Herrn Dr. Flückiger betreffend Behebung von Mißständen in der bernischen Strafgesetzgebung.
13. Interpellation des Herrn Schlappach betreffend Massnahmen zur Verhütung einer drohenden Arbeitslosigkeit.
14. Interpellation des Herrn Hack betreffend Massnahmen zur Beschleunigung von Strafuntersuchungen.
15. Interpellation des Herrn Kunz (Wiedlisbach) betreffend Mißstände bei Arbeitsvergebungen beim Bureau des Kulturingenieurs.
16. Interpellation des Herrn Kästli betreffend Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1943 betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.
17. Interpellation des Herrn Anliker (Gondiswil) betreffend den Einsatz von Saison-Hilfskräften in der Landwirtschaft.
18. Interpellation des Herrn Willemain betreffend Militärdienstbefreiung von Gemeindebeamten.
19. Interpellation des Herrn Willemain betreffend Vorbereitungsarbeiten zur Vorbeugung einer Arbeitskrise.
20. Einfache Anfrage des Herrn Keller (Langnau) betreffend Preise für ablieferungspflichtiges Heu an die Armee.
21. Einfache Anfrage des Herrn Burgdorfer (Burgdorf) betreffend Uebernahme der Kosten durch den Staat für den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen.
22. Einfache Anfrage des Herrn Bickel betreffend Verrechnungssteuer (Verrechnung mit dem Vorjahr).
23. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Steinmann betreffend Internierung von Ausländern im Kanton Bern.
24. Einfache Anfrage des Herrn Wyss betreffend Erlass von Ausführungsdekreten zum Strassenbaugesetz.
25. Einfache Anfrage des Herrn Müller (Herzogenbuchsee) betreffend Truppenaufgebote auf Ostern.
26. Einfache Anfrage des Herrn Giauque betreffend Erlass einer Verfassungsbestimmung für ein 2. Grossratsmandat im Amtsbezirk Neuenstadt.
27. Einfache Anfrage des Herrn Gygax betreffend Entschädigungen an Brandgeschädigte.
28. Einfache Anfrage des Herrn Uetz betreffend Erneuerung der Bureaulokalitäten im Schloss Aarwangen.
29. Einfache Anfrage des Herrn Bickel betreffend Abzahlungsgeschäfte von auswärtigen Unternehmungen.
30. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Steinmann betreffend Kritik der «Tagwacht» gegenüber der bernischen Studentenschaft.
31. Einfache Anfrage des Herrn Schwarz betreffend Massnahmen gegen die Preistreiberei auf dem landwirtschaftlichen Grundstückmarkt.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Präsident und 2 Vize-Präsidenten des Grossen Rates.
2. Vier Stimmenzähler des Grossen Rates.
3. Präsident und Vize-Präsident des Regierungsrates.
4. Der Staatsschreiber infolge Ablaufes der Amtsdauer.
5. Der Generalprokurator infolge Ablaufes der Amtsdauer.

* * *

Auf die Tagesordnung der 1. Sitzung werden gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Dr. **Egger.**

Erste Sitzung.

Montag, den 8. Mai 1944,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Amstutz, Anliker (Gondiswil), Blumenstein, Burgdorfer (Burgdorf, Daepp, Gfeller, Giroud, Hertzeisen, Hubacher, Ilg, Jacobi, Jossi, Kunz (Wiedlisbach), Lüthi, Reinhard (Bern), Stalder, Steiger (Wattenwil), Weibel, Wildi, Willemain; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bouchat, Brody, Geyer, Hachen, Linder, Zürcher (Bönigen).

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Ich begrüsse Sie zur Frühjahrssession und erkläre Sitzung und Session als eröffnet. Zunächst habe ich Ihnen einige Mitteilungen zu machen. Sie haben in der letzten Session festgestellt, dass wir für die Herren Regierungsräte eine neue Platzanordnung eingeführt haben. Diese hat sich nach Umfrage bei den Fraktionspräsidenten bewährt und die Präsidentenkonferenz hat der Regierung den Wunsch weitergegeben, sie möchte diese neue Sitzanordnung als definitiv erklären. Wenn der Rat einverstanden ist, würde es in Zukunft bei dieser Anordnung bleiben (Zustimmung). Diesen Wunsch würde ich namens des Rates an die Regierung weiterleiten.

Eine weitere Frage: Sitzungsbeginn und -dauer. In der letzten Session wurde probeweise der Beginn um 8½ Uhr eingeführt, mit Schluss um 12 oder 12¼ Uhr; der Beginn der Nachmittagssitzungen um 2¼ Uhr, mit Dauer bis ungefähr 5 Uhr. Wir haben die Feststellung gemacht, dass die Zahl der bei Sitzungsbeginn Anwesenden nicht wesentlich grösser war als vorher, aber die Lösung hat den Vorteil, dass der Saal sich rascher füllt, weil verschiedene Züge vor 9 Uhr ankommen. Die Vormittagsverhandlungen können daher konzentrierter durchgeführt werden. Dasselbe gilt für die Nachmittagssitzungen; der Besuch ist allgemein besser geworden, die Sitzungsdisziplin ebenfalls. Die Präsidentenkonferenz ist daher der Meinung, auch diese Lösung sei definitiv einzuführen. (Zustimmung.)

Drittens hat sich die Notwendigkeit der Abklärung der Lage, in welcher sich die Beratung des Forstdekrets befindet, ergeben. In der Novembersession wurde mit der Eintretensdebatte begonnen, es wurde dann von Herrn Nationalrat Gfeller der Ordnungsantrag auf Zurückweisung des Dekretes an die Regierung gestellt. Diesem Ordnungsantrag wurden gewisse Wünsche und Begründungen mitgegeben; er wurde mehrheitlich angenommen.

Das Dekret ging daher an die Regierung zurück. Nun wird mir mitgeteilt, dass Forstdirektion und Regierung das Dekret als erledigt betrachten, weil erfüllt; infolgedessen könne es abgeschrieben werden; wenn irgend jemand aus dem Rat das Geschäft wieder aufnehmen wollte, müsse es durch eine Motion geschehen. Der Rat hätte nun darüber zu entscheiden, ob er das Dekret als erledigt abschreiben wolle oder nicht. Bei Abschreibung des Geschäftes würde auch die noch bestehende Kommission im Kommissionsverzeichnis gelöscht. Der Beschluss war nach meiner Erinnerung deutlich: Herr Gfeller hatte Rückweisung an die Regierung beantragt.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Beschluss, den der Grosse Rat am 17. November 1943 gefasst hat, hat folgenden Wortlaut:

«Auf den vorliegenden Dekretsentwurf wird nicht eingetreten.» Der Regierungsrat glaubte, mit diesem Nichteintretensbeschluss sei die Sache erledigt. Der Beschluss fährt dann aber weiter: «Er wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, den Forstkreis Langenthal baldmöglichst hauptamtlich zu besetzen und wiederum selbständig verwalten zu lassen.» Dieser Auftrag ist heute erfüllt: der Forstkreis Langenthal ist wiederum geschaffen, der Oberförster ist eingesetzt.

Nun der dritte Punkt des Beschlusses ist ein Auftrag, zu prüfen, wie

«*a)* die Stellung der Oberförster im Sinne ihrer technischen Ausbildung und Aufgabe zu heben sei und namentlich durch welche Vorkehren diese Forstbeamten von den sehr umfangreichen administrativen Arbeiten entlastet werden könnten ...» Diese Prüfung ist im Gang, sie hat bereits dazu geführt, dass man einer Reihe von Kreisforstämtern Aushilfspersonal bewilligt hat; weitere Fälle von Ueberlastung wird man ähnlich regeln.

«*b)* die Ausbildung der Unterförster, der Gemeindeförster und Bannwarte vermehrt zu fördern und soweit erforderlich, deren Arbeitsgebiete neu einzuteilen wären ...» Auch davon ist ein Teil erfüllt: es wurden zirka 30 Holzerkurse durchgeführt. Wenn man meint, die erweiterte Ausbildung der Unterförster könnte in der Richtung der Schaffung von sogenannten Revierförstern gefunden werden, so ist zu sagen, dass dafür die gesetzliche Grundlage fehlt. Ein Entwurf zu einem Bundesgesetz ist im Studium; das Verfahren wäre gleich wie 1902 (Bundesgesetz) und 1905 (Kantonales Forstgesetz).

Weiter wurde im Antrag unter d) eine Prüfung gefordert, «in welcher Weise die in Frage stehenden Wirtschaftsverbände zur Mitarbeit in diesen wald- und forstwirtschaftlich wichtigen Fragen beigezogen werden könnten». Diese Frage ist noch in Prüfung. Aus der ganzen Sachlage ergibt sich, dass das von uns ursprünglich vorgeschlagene De-

kret drei Punkte regeln wollte: 1. Schaffung des Kantonsforstamtes; 2. Schaffung eines neuen Forstkreises; 3. Organisation der Forstdirektion. Davon bleibt nach der Beratung im Grossen Rat nur noch der dritte Punkt; dafür allein lohnt sich der Erlass eines Dekretes nicht; der Entwurf ist also als dahingefallen zu betrachten.

Präsident. Der Rat muss darüber entscheiden; mit dem Wegfall des Dekretes fällt auch die Kommission weg.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . . Mehrheit.

Präsident. Wir haben weiter zu prüfen, wie das Steuergesetz behandelt werden soll. Es ist in Aussicht genommen, die Beratung des Steuergesetzes in der zweiten Woche vorzunehmen; wir hoffen, dass wir in dieser Woche durchkommen, unter Zuhilfenahme von Nachmittagssitzungen am Dienstag und Mittwoch. Die Präsidentenkonferenz schlägt ein etwas ungewöhnliches Prozedere vor: die Ratssitzung vom nächsten Donnerstag sollte ausfallen, der Donnerstag würde den Fraktionen reserviert zur Behandlung des Steuergesetzes; bezüglich Taggeld und Reiseentschädigung soll diese Fraktionssitzung gleich behandelt werden wie eine Ratssitzung. Die Präsidentenkonferenz ist der Auffassung, dass dieses Vorgehen geeignet sein könnte, die Beratungen hier im Rat zu erleichtern. Der Grosse Rat hat immerhin das Recht, sich zu diesem Antrag auszusprechen. (Zustimmung.)

Bezüglich der Sessionsdauer ist anzunehmen, dass wir nicht ohne eine dritte Woche auskommen, wobei allerdings zu sagen ist, dass wir in der dritten Woche nicht bis zum Donnerstag werden tagen müssen.

Zur Bereinigung des Traktandenverzeichnisses ist folgendes auszuführen: Zur Vorberatung des Wasserrechtsgesetzes wird eine Kommission von 15 Mitgliedern vorgeschlagen, zur Vorberatung des Dekretes betreffend Tarif in Strafsachen 11 Mitglieder. (Zustimmung.) Die Vorberatung des Dekretes über Beiträge an die Tuberkulosebekämpfung ist durch Präsidialverfügung der Staatswirtschaftskommission zugewiesen worden. (Zustimmung.) Die Geschäfte der Polizeidirektion können wegen Abwesenheit von Herrn Regierungsrat Seematter nicht in dieser Woche behandelt werden; verschoben wird auf die dritte Woche, Schulgesetz; das Postulat Cueni betreffend Einbezug der Teuerungszulagen in die Lehrerversicherungskasse kann erst im Zusammenhang mit der Kassensanierung behandelt werden. Die Präsidentenkonferenz beantragt Verschiebung der Motion Gfeller betreffend Rodungen, weil die Vollmachtenkommissionen die Rodungsbeschlüsse noch nicht genehmigt haben. Herr Gfeller ist nicht da, Herr Burri als Fraktionspräsident erklärt sich einverstanden. Die Motion Hachen betreffend Höchstpreise von Heu und Stroh wird zusammen mit der einfachen Anfrage Keller behandelt; das Postulat Locher betreffend Preiszerfall soll als Interpellation behandelt werden. In dieser Session soll die Begründung des Postulates Morf betreffend Gründung eines erbbiologischen Institutes angehört werden; die Beantwortung erfolgt später. Die Interpellationen Schlappach und Willemain werden morgen zusammen behandelt, die Interpellation Kunz (Wiedlisbach) wird auf die dritte Woche verschoben, ebenso die Interpellation Anliker (Gondiswil), die Interpellation Kästli über Wohnungsbau soll zusammen mit der Wohnungsbauvorlage in der dritten Woche behandelt werden. Die einfache Anfrage Bickel kann in dieser Session noch nicht beantwortet werden; die Behandlung der Nachkreditvorlage wird auf die Herbstsession verschoben, gemäss Wunsch der Staatswirtschaftskommission.

Zu den Wahlen ist mitzuteilen: die Regierung beantragt schriftlich die Wiederwahl von Herrn Staatsschreiber Schneider; von Herrn Generalprokurator Tschanz ist ein Schreiben eingegangen, dass er im Fall seiner Wiederwahl durch den Grossen Rat mit Erreichung der Altersgrenze zurücktreten werde; die Amtsdauer des Herrn Tschanz könnte bis Mai 1946 gehen (Zustimmung).

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses tritt an Stelle des zurückgetretenen Herrn Wiedmer neu in den Rat ein:

Herr Fritz Josi, Landwirt in Wimmis.

Herr Josi leistet den verfassungsmässigen Eid.

Gewässerkorrektion und Bodenverbesserung; Entwässerung der Lohnmatten; Staatsbeitrag.

Bodenverbesserung: Entwässerung Innerberg-Rohrmatten-Bächleren-Säriswil.

Bodenverbesserung: Erweiterung Entwässerung Toffen-Belp, Gebiet Thalgut-Heiteren, Gemeinde Belp.

Bodenverbesserung; Entwässerung Uettligen-Schüpfenried.

Bodenverbesserung; Entwässerung Ober- und Untersteckholz.

Bodenverbesserung und Gewässerkorrektion; Melioration Mattstetten; Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Landwirtschaftsdirektor Stähli. Ferner spricht dazu Grossrat Meyer (Obersteckholz), worauf folgende Anträge der vorberatenden Behörden stillschweigend angenommen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Flurgenossenschaft Lohnmatten ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Gewässerkorrektion und Detaildrainage, welche sie auf

Gebiet der solothurnischen Gemeinde Lohn und der bernischen Gemeinde Bätterkinden durchführt.

Das Unternehmen umfasst:

A. Gewässerkorrektion:

I. Korrektion des Biberntalbaches 1334 m, inkl. Brücke .	Fr. 185000.—
II. Küttigkofenbach 500 m . .	Fr. 55000.—
Total Gewässerkorrektion (nach Projekt Hofmann) . . .	Fr. 240000.—

B. Detailentwässerung:

Fläche 44 ha	Fr. 150000.—

Gemäss des von der Schätzungskommission aufgestellten und öffentlich aufgelegten Perimeterplanes und Kostenverteilers, welche vom solothurnischen Regierungsrat laut Beschluss Nr. 5885 vom 31. Dezember 1943 und vom bernischen Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4783 vom 26. Oktober 1943 genehmigt worden sind, entfallen auf das Grundeigentum der beiden Kantonsgebiete folgende Perimeterflächen und Kostenanteile:

Gewässerkorrektion:

Kanton Bern:

Klasse	Aren	Punkte	Punkte × Aren	Kostenanteil
I	1064	100	106,400	
II	738	70	51,660	
III	521	30	15,630	
IV	1628	15	24,420	
	3951		198,110	Fr. 80058.—

Kanton Solothurn:

I	3166	100	316,600	
II	812	70	56,840	
III	549	30	16,470	
IV	392	15	5,880	
	4919		395,790	Fr. 159942.—
Zus.	8870		593,900	Fr. 240000.—

Detailentwässerung:

	Fläche ha	Anteil %	Anteil Fr.
Kanton Bern . .	13,5	30,68	46 022. 70
Kanton Solothurn	30,5	69,32	103 977. 30
	44,0	100,00	150 000.—

Entsprechend den von der Baudirektion und Landwirtschaftsdirektion abgeänderten Kostenvoranschlägen beträgt, mit Bezug auf den Kostenverteiler, der voraussichtliche Anteil des Kantons Bern an den Kosten des ganzen Unternehmens, auf die beiden interessierten Direktionen verteilt:

Baudirektion:

	Fr.	Fr.
I. Gewässerkorrektion: Anteil laut Kostenverteiler inklusive Brücke . . .	80 058.—	
abzüglich Betrag des Kostenvoranschlages (Hofmann) für Brücke . .	9 000.—	
abgerundet . . .		71 000.—
Uebertrag		71 000.—
II. Neue Strassenbrücke bei Lohn . . .		19 050.—
		90 050.—

Landwirtschaftsdirektion:

Detailentwässerung	48 000.—
Totaler Kostenanteil des Kantons Bern	138 050.—

Von den Kosten der neuen Brücke wird ein Betrag von Fr. 4050.— ausgeschieden für Fundamentverbreiterung für die zukünftige Erstellung von Radwegen, welcher Betrag vom Staat, soweit nicht durch Bundesbeiträge gedeckt, zu übernehmen ist. An diese Kosten hat das Oberbauinspektorat eine Subvention von 30 % + 10 % in Aussicht gestellt. An die Kosten der eigentlichen Brücke gewährt der Kanton Bern einen erhöhten Beitrag, da die alte 6 m breite Brücke im Hinblick auf die zukünftige Strassenkorrektion durch eine 7 m breite Brücke ersetzt wird.

An die Kosten der Gewässerkorrektion ist vom schweizerischen Bundesrat am 29. Juni 1942 ein ordentlicher Bundesbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 72 000.—, und am 26. August 1942 ein ausserordentlicher Bundesbeitrag von 10 % = Fr. 24 000.—, total Fr. 96 000.—, bewilligt worden.

An den solothurnischen Kostenanteil der Detailentwässerung im Betrag von Fr. 104 000.— hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement einen Beitrag von 45 % = Fr. 46800.— zugesichert.

An den solothurnischen Anteil der Gewässerkorrektion und Detailentwässerung im Kostenbetrag von Fr. 264 000.— hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 19. Oktober einen Beitrag von 30 % oder im Maximum von Fr. 79 200.—, zugesichert.

Gestützt auf die Anträge der Baudirektion und der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat, dem Grossen Rat folgende Staatsbeiträge an die Entwässerung Lohnmatten zu beantragen:

A. An den auf bernisches Grundeigentum entfallenden Anteil der Gewässerkorrektion:

1. an die Korrektion des Bibern- und des Küttigkoferbaches aus Budgetrubrik X a G 1, 25 % von Fr. 71000.— im Maximum	Fr. 17 750.—
2. an die neue Strassenbrücke, a) eigentliche Brücke aus Budgetrubrik X a G 1, 30 % von Fr. 15 000.—, im Maximum	Fr. 4 500.—
b) Widerlager der Radwegüberführungen, aus Rubrik A i 13, 60 % von Fr. 4050.—, im Maximum	Fr. 2 430.—
Zusammen	Fr. 24 680.—

B. An den auf bernisches Grundeigentum entfallenden An-

teil an den Kosten der Detailentwässerung aus dem Kredit der kantonalen Landwirtschaftsdirektion, Rubrik A m 20, einen Beitrag von 25 % von Fr. 48 000.—, höchstens . . . Fr. 12 000.—

Diese Beitragsleistung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion und der Baudirektion aufzustellenden Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeit dem kantonalen Tiefbauamt respektive dem kantonalen Kulturingenieurbureau zur Genehmigung vorzulegen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt bedürfen der Bewilligung dieser Instanzen.

3. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

4. Die Vergebung der Arbeiten auf bernischem Gebiet erfolgt nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung.

5. An allfällige Mehrkosten des Unternehmens gegenüber dem Voranschlag wird kein Staatsbeitrag geleistet, es sei denn, dass sie durch erhebliche Materialpreisaufschläge und Lohnerhöhungen verursacht würden.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Die Flurgenossenschaft hat der Landwirtschaftsdirektion und der Baudirektion während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung halbjährlich Bericht zu erstatten über den finanziellen Stand des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1945.

9. Die Flurgenossenschaft hat innert zwei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme schriftlich zu erklären.

II.

Die Flurgenossenschaft Rohrmatten-Säriswil sucht um einen Beitrag nach an die Kosten von Entwässerungen, welche in den Gebieten Innerberg, Rohrmatten und Obermatt-Bächleren bei Säriswil, Gemeinde Wohlen, zur Durchführung kommen sollen und die sich zusammensetzen aus:

1. Wasserableitung Innerberg:
   Zementrohrleitungen ⌀ 10 bis 35 cm; Länge 1628 m, veranschlagt zu . . . . Fr. 27 000.—

2. Entwässerung Rohrmatten:
   Zementrohrleitungen ⌀ 10 bis 60 cm; Länge 2691 m; Tonrohrleitungen (Drainage von 34,7 ha) 19,253 m; offener Kanal 86 m; veranschlagt zu . . . . . Fr. 225 000.—

3. Entwässerung Obermatt-Bächleren:
   Zementrohrleitungen ⌀ 10 bis 45 cm; Länge 2070 m; Tonrohrleitungen (Drainage von 6,6 ha): Länge 3500 m veranschlagt zu . . . . Fr. 68 000.—

Insgesamt Drainagen 41,1 ha; Leitungslänge 29 228 m; veranschlagt zu . . . . Fr. 320 000.—

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieser Bodenverbesserung einen Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 80 000.— zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen Rubrik A m 20 unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Rohrmatten-Säriswil ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne (Absteckungspläne) sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hiefür die Bewilligung erteilt haben.

Sobald die Vorbereitungen zur Inangriffnahme der Arbeiten abgeschlossen sind, ist dies der Finanzdirektion des Kantons Bern zu melden. Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, nachdem die Bewilligung der Finanzdirektion erteilt ist. Bei Nicht-

einhaltung dieser Vorschrift kann der Regierungsrat das Dahinfallen oder die Kürzung der staatlichen Subventionen verfügen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

4. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1947.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

III.

Die Flurgenossenschaft Toffen-Belp sucht um einen Beitrag nach an die zu Fr. 160 000.— veranschlagten Kosten eines Erweiterungsprojektes von 33,3 ha im Gebiet Thalgut-Heiteren.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 40 000.—, zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen, Rubrik A m 20, unter den im beiliegenden Formular enthaltenen Subventionsbedingungen, sowie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. An allfällige Mehrkosten wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn diese durch erhebliche Erhöhung der Löhne und Materialpreise hervorgerufen wurden.

3. Die Flurgenossenschaft Toffen-Belp wird verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

4. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

5. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

6. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem der Bundesbeitrag zugesichert wurde oder das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ausdrücklich die Baubewilligung erteilt hat.

Sobald die Vorbereitungen zur Inangriffnahme der Arbeiten abgeschlossen sind, ist dies der Finanzdirektion des Kantons Bern zu melden. Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, nachdem die Bewilligung der Finanzdirektion erteilt ist. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann der Regierungsrat das Dahinfallen oder die Kürzung der staatlichen Subventionen verfügen.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1945.

9. Die Flurgenossenschaft Toffen-Belp verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration beding-

ten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

11. Die Flurgenossenschaft Toffen-Belp hat sofort die nötigen Massnahmen für die Perimetererweiterungen und die Aufstellung des Kostenverteilers für das neu einbezogene Gebiet zu treffen.

12. Die Subventionsnehmerin hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

IV.

Die Flurgenossenschaft Uettligen-Schüpfenried sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Entwässerung von nassen Bodenflächen westlich von Uettligen gegen Schüpfenried und bis zum Neueinschlagwald, Gemeinde Wohlen.

Das Unternehmen besteht aus Zementrohrleitungen, Durchmesser 15 — 50 cm, Länge 2100 m und Drainagen über 33,2 ha mit Leitungslängen von 12,794 m, veranschlagt insgesamt zu Fr. 140 000. —.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieser Bodenverbesserung einen Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 35 000. —, zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen Rubrik A m 20 unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Uettligen-Schüpfenried ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hiefür die Bewilligung erteilt haben.

Sobald die Vorbereitungen zur Inangriffnahme der Arbeiten abgeschlossen sind, ist dies der Finanzdirektion des Kantons Bern zu melden. Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, nachdem die Bewilligung der Finanzdirektion erteilt ist. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann der Regierungsrat das Dahinfallen oder die Kürzung der staatlichen Subventionen verfügen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

4. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1946.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

V.

Die Flurgenossenschaft Unter- und Obersteckholz sucht um einen Beitrag nach an die auf Fr. 1 250 000. — veranschlagten Kosten der Entwässerungen in den Gemeinden Ober- und Untersteckholz. Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die wirklichen Kosten dieser Bodenverbesserung einen Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 312 500. —, zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen Rubrik A m 20 unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Ober- und Untersteckholz ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den

Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen. Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen. Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Sobald die Vorbereitungen zur Inangriffnahme der Arbeiten abgeschlossen sind, ist dies der Finanzdirektion des Kantons Bern zu melden. Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, nachdem die Bewilligung der Finanzdirektion erteilt ist. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann der Regierungsrat das Dahinfallen oder die Kürzung der staatlichen Subventionen verfügen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung wegleitend.

4. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1947.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

VI.

Die Flurgenossenschaft Mattstetten ersucht um einen Beitrag an die Kosten einer Melioration mit Gewässerkorrektion, welche sie auf Gebiet der Gemeinden Mattstetten, Bäriswil, Urtenen und Münchringen durchzuführen beabsichtigt.

Das Unternehmen umfasst:

Bodenverbesserung.	
a) Güterzusammenlegung auf einer Fläche von 243,5 ha im Gebiet der Gemeinde Mattstetten und angrenzender Teile der Gemeinde Bäriswil, mit Ausbau des Wegnetzes. Länge der neuen Wege 10,636 m, Ausbessern bestehender Wege 4280 m, veranschlagt zu	Fr. 220 000.—
b) Detaildrainage auf einer Fläche von 60 ha in den Gemeinden Mattstetten und Bäriswil, veranschlagt zu .	» 240 000.—
Total Bodenverbesserung	Fr. 460 000.—
Gewässerkorrektion (Gemeinden Mattstetten, Münchringen und Urtenen).	
c) Vertiefung der Urtenen auf eine Länge von 1300 m. Ergänzungsarbeiten am bestehenden Kanal auf eine Länge von 1300 m. Total Gewässerkorrektion veranschlagt zu	Fr. 136 000.—
Total Unternehmen	Fr. 596 000.—

Die unter a und b genannten Arbeiten unterstehen der Landwirtschaftsdirektion, die unter c genannten Arbeiten der Baudirektion.

Gestützt auf die Anträge dieser Direktionen beschliesst der Regierungsrat, dem Grossen Rat folgende Staatsbeiträge zu beantragen:

A. An die Kosten der Güterzusammenlegung und der Detailentwässerung einen Beitrag von 25 % aus dem Kredit für ausserordentliche Bodenverbesserungen, Rubrik A m 20, im Maximum	Fr. 115 000.—
B. An die Kosten der Korrektion der Urtenen einen ordentlichen Beitrag von 25 % aus dem Kredit Rubrik X a G 1, im Maximum	» 34 000.–
Total Staatsbeitrag im Maximum	Fr. 149 000.—

Diese Beitragsleistung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter der Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten dem Kreisoberingenieur respektive dem kantonalen Kulturingenieurbureau zur Genehmigung vorzulegen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt bedürfen der Bewilligung dieser Instanzen. Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die Bewilligung von den kantonalen und eidgenössischen Behörden erteilt worden ist.

Sobald die Vorbereitungen zur Inangriffnahme der Arbeiten abgeschlossen sind, ist dies der Finanzdirektion des Kantons Bern zu melden. Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, nachdem die Bewilligung der Finanzdirektion erteilt ist. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann der Regierungsrat das Dahinfallen oder die Kürzung der staatlichen Subventionen verfügen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion bzw. die Baudirektion entscheiden, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung wegleitend.

4. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An allfällige Mehrkosten des Unternehmens gegenüber dem Voranschlag wird kein Staatsbeitrag geleistet, es sei denn, dass sie durch erhebliche Materialpreisaufschläge und Lohnerhöhungen verursacht wären.

6. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

7. Vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Flurgenossenschaft hat der Landwirtschaftsdirektion und der Baudirektion während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung halbjährlich Bericht zu erstatten über den finanziellen Stand des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1947.

10. Die Flurgenossenschaft hat innert zwei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme schriftlich zu erklären.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden an Stelle der im Militärdienst abwesenden Herren Blumenstein und Daepp als provisorische Stimmenzähler bezeichnet die Herren Spichiger und Käppeli.

Interpellation des Herrn Grossrat Flückiger (Bern) betreffend Behebung von Mißständen in der bernischen Strafgesetzgebung.

(Siehe Seite 4 hievor.)

Motion der Herren Grossräte Schwarz und Pfister betreffend Unzulänglichkeiten in der bernischen Gerichtsorganisation.

(Siehe Seite 18 hievor.)

Interpellation der Herren Grossräte Hack und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen zur Beschleunigung von Strafuntersuchungen.

(Siehe Seite 123 hievor.)

Flückiger (Bern). Ende Januar richtete ich eine Anfrage an die Regierung, die ungefähr so lautet: ob dem Regierungsrat bekannt sei, dass gewisse Entscheide, die bernische Straf- und Zivil-justizbehörden in letzter Zeit gefällt haben, ein gewisses Missbehagen erregt haben und insbesondere in der ausserkantonalen Presse zu einer scharfen Kritik Anlass gegeben haben. Dabei fragte ich den Regierungsrat an, ob er dafür halte, dass gewisse Misstände auf die Organisation des bernischen Strafverfahrens zurückzuführen seien und ob er glaube, dass das Dekret vom 16. September 1943 über die Kriminalpolizei geeignet sei, die wesentlichen Misstände zu beheben.

Es mag vielleicht eigenartig scheinen, dass gerade ich im Grossen Rat die Frage zur Sprache bringe und gewissermassen das Strafverfahren und die Arbeit der Strafgerichte der Kritik des Grossen Rates unterstellen will. Ich möchte zum vornherein betonen, dass das nicht der Zweck ist, den ich verfolge; meine Absicht geht dahin, dem Regierungsrat Gelegenheit zu geben, sich in aller Oeffentlichkeit zu den Fragen zu äussern, die sich insbesondere im Anschluss an das Urteil im Falle Rais vom 22. Januar 1944 ergeben haben. Es sind in der kantonalen und ausserkantonalen Presse Artikel erschienen, die zum Aufsehen mahnten; ich bin selbst wiederholt angefragt worden, wie das komme und wie man sich dazu zu stellen habe, ich weiss insbesondere, dass die Redaktionen der schweizerischen und bernischen Zeitungen während einer gewissen Zeit mit Zuschriften bestürmt worden sind. Das hat mich zu meiner Anfrage veranlasst, nicht der Wunsch, Kritik zu üben. Ich möchte dem Vertreter der Regierung Gelegenheit geben, in aller Oeffentlichkeit zu dieser Kritik Stellung zu nehmen; ich weiss, dass auch das Obergericht eine solche Stellungnahme gewünscht hätte, wenn nicht meine Interpellation ihm zuvorgekommen wäre.

Nun der äussere Anlass: Am 22. Januar hat das Geschworenengericht des Jura Frau Rais von Vermes freigesprochen von der Anschuldigung auf Mord, nachdem sie 8 Jahre vorher deswegen zu Zuchthaus verurteilt worden war; es hat ihr eine Entschädigung von Fr. 12 000.— plus 4000.— und dem Anwalt eine Entschädigung von Fr. 15 000.— zugesprochen. Das ist die wirtschaftliche Auswirkung für den Staat. Die 8 Jahre konnten der Frau Rais natürlich nicht mehr zurückgegeben werden, die sie nach dem neuen Urteil unschuldig im Zuchthaus zugebracht hatte.

In diesem Zusammenhang wurde die Erinnerung an ähnliche Fälle wach, beispielsweise an den Fall Hauswirth. Hauswirth war seinerzeit wegen Mordes verurteilt worden; es wurde ein Revisionsverfahren durchgeführt, in diesem wurde er nachher nicht wegen Mordes, sondern wegen Totschlags zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt. Automatisch wurde wiederum wach die Erinnerung an den Fall Riedel-Guala, die 1926 zur maximalen Zuchthausstrafe wegen Mordes verurteilt worden waren, worauf auch in diesem Fall ein Revisionsverfahren einsetzte und im Jahre 1931 ein Freispruch erfolgte. Weiter wurde an andere hängige Fälle erinnert, wie z. B. an den Zivilprozess Cibaria.

Daraus hat sich eine Pressepolemik entwickelt, die stellenweise gegenüber dem Staat Bern ausserordentlich unangenehme Formen annahm. So hat ein gewisser Herr Bauer in der «National-Zeitung» vom 24. Januar, also zwei Tage nach dem Urteil im Fall Rais, folgendes geschrieben: «Aber es ist nun in kurzer Zeit das zweite Mal, dass im Berner Jura die Revision eines Mordprozesses mit einem Freispruch endet. Im Falle Hauswirth liess sich der erste Entscheid, nach dem der Angeklagte seine Frau umgebracht haben sollte, nicht mehr aufrechterhalten; im Fall Rais wird aus der angeblichen Mörderin ein Unschuldige. Es wird allmählich gerichtsnotorisch, dass sich bernische Richter irren. Wir haben ja nicht nur diese Duplizität der Fälle; auch der berühmte Fall Riedel-Guala war ein bernischer Fall und auch hier brach im Urteil des Revisionsverfahrens die Mordanklage zusammen. Vor zwei Wochen erst musste sodann der Präsident des bernischen Strafamtsgerichtes bei Begründung eines sehr merkwürdigen Freispruches im Falle Spring-Cibaria zugeben, die Richter hätten sich bei der Beurteilung der äusserst schwierigen Frage nicht sonderlich kompetent gefühlt.» Es wird hier freundnachbarlich durch die Blume das mehr rustike Strafverfahren unseres Kantons zur Urbanität im Kanton Basel in Gegensatz gestellt und mit selbstgerechter Geste ist hier die bernische Justiz abgetan worden. Es wurde die Erinnerung wachgerufen an verschiedene Mordtaten: Iseltwald und Schwarzwasserbrücke, die nicht gesühnt worden seien.

Deshalb habe ich mich veranlasst gesehen, die Interpellation einzureichen. Ich will indessen feststellen, dass der Artikel in der Basler National-Zeitung «Justiztragödie» von Herrn Böschenstein, einem andern Mitarbeiter der National-Zeitung, am 28. Januar richtiggestellt worden ist. Aber es wird auch dort so gegangen sein, wie es immer geht: Nicht jeder, der die Anschuldigung gelesen, bekommt die Rechtfertigung zu Gesicht; wenn er sie auch noch liest, wird er sich vielleicht nicht überzeugen lassen; das liegt in der menschlichen Natur begründet, dass man lieber an eine Sensation oder an das Schlechte glaubt, als an die Berichtigung, die nachher kommt. Jede solche Ente, die in die Welt gesetzt wird, schafft unwiederbringlichen Schaden; sie mag nachher noch so sehr berichtigt werden.

Das alles hat den Grund zu der Unruhe gelegt. Wir wollen hier feststellen, dass der Artikel, der insbesondere gegen Bern losgezogen hat, falsch war, und zwar in wesentlichen Teilen falsch. Es ist nicht wahr, dass im Fall Hauswirth nach der ersten Verurteilung ein Freispruch erfolgt ist, sondern dort hat auch **das** zweite Verfahren mit einer Verurteilung geendet, nicht wegen Mordes, aber wegen Totschlags. Aber das ist nun kein so grosser Unterschied, es handelt sich dabei letzten Endes um andere rechtliche und tatsächliche Erwägungen; grundsätzlich aber ist kein Freispruch erfolgt. Es ist richtig, dass das zweite Verfahren im Fall Riedel-Guala mit einem Freispruch geendet hat; weil man immer wieder darauf hinweist, erlaube ich mir, einige Sätze aus der Begründung des zweiten Urteils vorzulesen, damit auch das endlich einmal auf den richtigen Platz gestellt wird: «Die Bedeutung der wenigen für die Unschuld der Angeklagten sprechenden Umstände tritt hinter die grosse Menge der im Verhalten der Angeklagten vor, während und nach dem Tod der Frau liegenden Schuldindizien weit zurück; es besteht gegen beide Angeklagte ein schwerer Verdacht, den ihnen zur Last gelegten Giftmord begangen zu haben.» Weiter wird auf Seite 120 des Urteils gesagt: «Vielmehr wird damit entsprechend der dem Strafrichter gestellten Aufgabe nur festgestellt, dass den Angeklagten nach Auffassung des heutigen Gerichtes ein Giftmord nicht hinlänglich nachgewiesen sei. Es dürfte daher auch kaum richtig sein, den Wahrspruch vom Jahre 1926 schlechthin und in seiner Gesamtheit als Justizirrtum hinzustellen, weil eben die Möglichkeit besteht, dass er der materiellen Wahrheit näherkommt als das heutige Urteil.» Dieses hat mit einem Freispruch geendet; daran möchte ich in keiner Weise rütteln, möchte aber feststellen, dass weder ich noch ein anderes Mitglied des Grossen Rates die Ueberzeugung haben kann, dass das Revisionsurteil das bessere Urteil war als das erste Urteil, das durch den Revisionsentscheid aufgehoben worden ist.

In dieser Art wird Stimmung gemacht; dazu wird dann noch das Cibaria-Urteil herbeigezogen, wobei man freilich die grosse Liederlichkeit begeht, dass man dem bernischen Amtsgericht zumutet, es habe die Beamtenqualität eines der Angeschuldigten auf Grund des Art. 10 des Strafgesetzbuches verneint und sei so zu einem Freispruch gekommen. Dabei handelt Art. 10 des Strafgesetzbuches nicht von der Beamtenqualität, sondern von der Unzurechnungsfähigkeit — eine liederlichere Berichtserstattung habe ich nie gesehen als in einem Artikel der Schweizer Illustrierten Zeitung, selbstverständlich mit einer Illustration aus dem Gerichtsverfahren. Die Stimmungsmache ist in letzter Zeit offenbar gang und gäbe geworden, und auch darüber müssen wir im Grossen Rat einmal sprechen, weil man nicht zugreifen kann, wo zugegriffen werden müsste. Es ist vorgekom-

men, dass vor Wiederaufnahme des Handels Hauswirth im Revisionsverfahren ein bernischer Anwalt dem Hauswirth nach Torberg einen Brief geschickt hat — ich habe ihn selbst gesehen —, in welchem mitgeteilt wird, dass er sich vor dem Revisionsprozess mit zwei Pariser Zeitungen in Verbindung gesetzt habe, doch offenbar, um die Geschichte sensationell aufzubauschen. Ob man mit dieser geplanten Veröffentlichung in zwei Pariser Zeitungen auf die bernischen Strafbehörden einen Druck ausüben wollte, weiss ich nicht; aber ganz sicher dürfte das Material den Pariser Zeitungen deshalb angeboten worden sein, um aus dessen Ertrag und Erlöss den Revisionsprozess zu finanzieren. Solche Methoden verdienen, in der Oeffentlichkeit bekannt gegeben zu werden, dorthin versetzt zu werden, wohin sie gehören. Das ist nicht anständig und das gehört nicht in die bernische Strafjustiz; auch daran muss Kritik geübt werden.

Wenn wir untersuchen, ob es wirklich mit dem bernischen Strafverfahren so übel bestellt ist, wie behauptet wird, so können wir einige Zahlen als Beispiele herausgreifen. Es ist festgestellt, dass von 1929 bis 1943, also in 14 Jahren im Kanton Bern von den erstinstanzlichen Richtern und Gerichten total 428 000 Strafurteile gefällt worden sind, dass in den gleichen 14 Jahren das Obergericht, die zweite Instanz, 4400 Fälle überprüfen musste. In denselben 14 Jahren sind insgesamt 42 Revisionsbegehren gutgeheissen worden: je ein Fall auf 10 000.

Nun sagen wir doch immer im Brustton der Ueberzeugung, dass Irren menschlich sei; es ist nun doch ganz selbstverständlich, dass auch ein Richter irren kann. Wenn auch nur ein Fall unter zehntausend durch ein Revisionsverfahren umgestellt werden muss, so ist das an sich bedauerlich, aber es ist keine Tatsache, die zum Aufsehen mahnt, wenn ich auch ohne weiteres zugeben will: es sind in den 428 000 Fällen eine ganze Reihe, von denen zwölf auf ein Dutzend gehen, wo vielleicht das eine oder andere Urteil auch hätte diskutabel sein können, wenn sich der Angeschuldigte, Freigesprochene oder Verurteilte mehr darum gekümmert hätte. Aber das Zahlenverhältnis zeigt doch, dass es nicht angeht, von Justiztragödie zu reden, zu behaupten, dass es im Kanton Bern gerichtsnotorisch sei, dass die Richter sich irren. Es fehlte nur gerade noch das, dass man sagt: die bernischen Richter machen vom 1. Januar bis 31. Dezember nichts anderes, als dass sie sich irren.

Auch das musste an den richtigen Platz gerückt werden. Und doch ist es richtig, wenn sich solchen Fehlurteilen und der Tatsache gegenüber, dass einzelne Fälle, die hätten gesühnt werden sollen, nicht gesühnt wurden, das Volksbewusstsein rührt. Man erfährt dann, dass innerhalb des Volkes irgendetwas schlägt, das sich gegen diese Tatsache auflehnt. Darum geht es; solche Fehler richten sich gegen das Wesen des Staates selbst. Man kann sich lange unterhalten über den Zweck des Staates, darüber, ob er sich in polizeilichen Funktionen erschöpfen soll, ob er sich zum Kulturstaat, oder zum Wirtschaftsstaat auswachsen soll — aber über eines ist nicht zu diskutieren, nämlich darüber, dass der Staat eine Funktion ausübt, die er und nur er allein ausüben kann: Recht schaffen, Recht sprechen und Recht verwirklichen. Das sind die drei vornehmsten Aufgaben des Staates, die ihm niemand wegnehmen kann und soll, und wenn dort irgend ein Mangel entdeckt wird, ist es ganz selbstverständlich und zeugt für eine gesunde Grundhaltung des ganzen Volkes, dass darauf aufmerksam gemacht und dagegen eingeschritten wird. Von diesem Gesichtspunkt aus habe ich deshalb die ganze Reaktion begrüsst; ich habe mich gefragt, wo der Fehler liegen kann. Dabei möchte ich feststellen: Wenn in Strafverfahren Mängel zutagetreten und Fehlurteile erfolgen, so liegt der Fehler nach meinen Beobachtungen nicht beim urteilenden Richter. Als Anwalt, als Bürger, der die Zeitungen verfolgt, als Suppleant des Obergerichtes habe ich die Ueberzeugung gewonnen — und das ist eine tröstliche Ueberzeugung —, dass die bernischen Richter mit aller nur möglichen Gewissenhaftigkeit ihr Amt ausüben, dass sie aus den Bausteinen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, im Urteil dasjenige mauern, was möglich ist; ich habe nie einen Fall gesehen, wo man einem Strafrichter ein fahrlässiges Urteil oder gar ein Urteilen neben dem Recht vorbei hätte vorwerfen können.

Die urteilenden Richter müssen wir also ausnehmen; wir müssen auch feststellen, dass das Hauptverfahren, wie es sich vor Gericht abspielt, offenbar nicht schuld ist, wenn solche Fehlurteile vorkommen. Aber nicht das gleiche Urteil können wir abgeben über die Voruntersuchung, das Stadium, in dem das Material für den Prozess gesammelt werden muss, wo alle Bausteine zusammengetragen werden. Das hängt von viellen Dingen ab, vor allem von persönlichen Faktoren. Die Durchführung einer Untersuchung ist keine handwerkliche Arbeit, sondern entspricht der Ausübung einer Kunst; eine gut durchgeführte Untersuchung ist ein Kunstwerk. Nun muss man sagen, dass einer entweder zum Künstler geboren ist oder er ist es nicht; durch Arbeit an sich selbst wird er also nur einen bestimmten Grad der Künstlerschaft erreichen. Aber wir müssen mit den Leuten arbeiten, die wir haben und können nicht verlangen, dass für die Besetzung aller unserer bernischen Richterstühle Künstler geboren werden. Aber man muss ihnen die Mittel an die Hand geben, die ihnen die wahre Künstlerschaft zum mindesten ersetzen können. Das geschieht durch eine richtige Ausbildung. Wer wird Untersuchungsrichter? Ein bernischer Fürsprecher oder Notar; diese Leute lernen auf der Hochschule neben dem Recht auch Nationalökonomie, sie lernen aber auch, wie man ein Protokoll verfasst; sie werden über ihre Fähigkeit zur richtigen Protokollabfassung geprüft. Aber sie sind nicht verpflichtet, Psychologie zu studieren, damit sie in die Personen und ihre Gedankengänge eindringen können, also auch in die Gedankengänge derer, die später als Angeschuldigte oder Zeugen vor ihnen stehen. Sie sind nicht verpflichtet und haben zum Teil nicht einmal richtig Gelegenheit, Kriminalistik, die Lehre vom Verbrechen und von seiner Bekämpfung an der Hochschule eingehend zu studieren.

Diese Leute kommen nachher auf den Richterstuhl. Das ist die erste persönliche Unzulänglichkeit; dazu kommt die andere, dass unsere Richter

notorisch mit Arbeiten aller Art überlastet sind. Ich will nicht von den Amtsbezirken reden, wo der Gerichtspräsident noch das Amt des Regierungsstatthalters zu versehen hat; auch in den andern Bezirken sind die Gerichtspräsidenten mit Arbeiten überlastet. Wir haben im Amtsbezirk Bern auf 170 000 Einwohner im ganzen 8 Gerichtspräsidenten, davon 3 Untersuchungsrichter; in Zürich mit 350 000 Einwohnern hat man 24 Untersuchungsrichter und 33 urteilende Richter. Ich will nicht sagen, das sei ein idealer Zustand; aber es besteht doch offenbar zwischen Zürich und Bern ein Missverhältnis, das dazu führt, dass der einzelne Richter in Bern dem einzelnen Fall nicht die Aufmerksamkeit schenken kann, die er verdiente.

Dass es in diesem Trubel dem Richter offenbar nicht möglich ist, an seiner eigenen Weiterbildung zu arbeiten, sich elastisch zu erhalten, scheint mir klar; es besteht die Gefahr, dass er in diesem Trubel untergeht.

Es ist weiter festzustellen, dass man seit 1907 im Kanton Bern bei der Verbrechensbekämpfung nicht Schritt gehalten hat mit der Entwicklung des Verbrechens selbst. Das Verbrechen ist raffinierter geworden, die Hilfsmittel, die ihm zur Verfügung stehen, mannigfaltiger. Der Staat, der das Verbrechen zu bekämpfen hat, hat nicht die gleichen Fortschritte erzielt. In der Gesetzgebung sind vom Gerichtsorganisationsgesetz von 1907/09 bis zum Strafverfahren von 1928 natürlich Fortschritte erzielt worden; in der gleichen Zeit hatten wir aber auch Rückschritte. Von diesem Gesichtspunkt aus muss die Zusammenlegung der Aemter des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten als Rückschritt gewertet werden, ebenso die im Jahre 1935 dekretierten Sparmassnahmen. Man hat damals wohl einige Franken eingespart, aber das grosse Ziel aus dem Auge verloren. Wenn man in einem einzigen Fall rund Fr. 30 000.— ausgeben muss, um den wirtschaftlichen Schaden aus einem Fehlurteil gutzumachen, ein Schaden, den man ideell überhaupt nicht mehr gutmachen kann, wenn im Fall Hauswirth Summen gefordert wurden, die ins Astronomische gingen, wenn im Fall Riedel-Guala ebenfalls ausserordentlich hohe Summen bezahlt werden mussten, muss man sich schon fragen: Wäre es nicht besser, wenn das Geld angelegt würde, um solchen Missgriffen vorzubeugen, als es nachher für Gutmachung von Schäden auslegen zu müssen?

Was soll gehen? Ich habe den Regierungsrat auch gefragt, ob er das Dekret vom 16. September 1943 über die Kriminalpolizei als taugliches Mittel ansehe, um den grössten Schäden zu steuern. Ich will ohne weiteres sagen, dass ich das Dekret für ein solches Mittel halte, indem nun in der Hand des Kantons ein polizeilicher Organismus zentralisiert worden ist, der dazu dienen kann, wenn er richtig eingesetzt wird, Verbrechen aller Art an Leib und Leben, aber auch an wirtschaftlichen Gütern zu untersuchen und festzustellen.

§ 8 dieses Dekretes stellt es nun allerdings ins Ermessen des Untersuchungsrichters, ob er die Mittel anwenden will oder nicht, es fragt sich, ob es nicht zweckmässig wäre, den Untersuchungsrichter zu verpflichten, das in jedem einzelnen Fall zu tun. Das heisst nicht, dass man den Untersuchungsrichter ausschalten soll; der Untersuchungsrichter im Bezirk soll im Gegenteil die Leitung des ganzen Verfahrens haben; ja ich möchte noch weitergehen und sagen: Es soll auch von der Polizei nicht untersucht werden, bevor man den Untersuchungsrichter herangezogen hat. Also im ersten Moment, bei der Entdeckung des Verbrechens, muss der Untersuchungsrichter orientiert werden, damit er sein Kunstwerk, die Untersuchung, aufbauen kann. Aber dafür muss man dem Untersuchungsrichter die Verpflichtung auferlegen, dass er die technischen Hilfsmittel, die er gemäss Dekret über die Kriminalpolizei besitzt, auch wirklich einsetzt, um zu einem Erfolg zu kommen. Nun können wir von Untersuchungsrichtern, die gleichzeitig Zivilhändel, Vaterschaftssachen, Ehescheidungen, Rechtsöffnungen usw. zu beurteilen haben, nicht verlangen, dass sie alle die Spitzfindigkeiten und Finessen selbst beherrschen. Aber das kann man verlangen, ohne ihnen in ihrer Stellung zu nahe zu treten, dass sie diejenigen Mittel anwenden, die der Staat ihnen zur Verfügung stellt.

Ein weiteres Abhilfemittel wäre die Vermehrung des richterlichen Personals, entweder in den Bezirken draussen, wo es erforderlich ist oder durch Bestellung von 3 oder 4 ausserordentlichen Untersuchungsrichtern für besonders schwere Fälle. Wir haben gegenwärtig einen Untersuchungsfall mit 600 bis 700 Betrugsfällen; es ist klar, dass dieser Handel den Untersuchungsrichter so stark absorbiert, dass er entweder seine sonstige Arbeit liegen lassen muss oder, was wahrscheinlicher ist, dass die tägliche Arbeit geleistet und der grosse Handel auf die Seite gelegt wird, weil er ihm innerlich fremd ist.

Ich möchte nicht alle Einzelheiten einer möglichen Lösung angeben, sondern Herrn Regierungsrat Dürrenmatt als Justizdirektor nur bitten, die Anregungen, die ich vorgebracht habe, und viele andere, die vom Obergericht gemacht worden sind, zu prüfen, vielleicht von einem kleinen Ausschuss prüfen zu lassen, damit festgestellt wird, was verbessert werden kann. Die Uebelstände sind nicht so schwerwiegend, wie das in der Presse behauptet wurde; weil es sich aber um die ureigenste Funktion des Staates, um seine Rechtsschutzfunktion handelt, wird es richtig sein, wenn man kein Mittel unangewendet lässt, um sich dem Idealzustand so viel als möglich zu nähern, dass keine Fehlurteile mehr vorkommen. Wenn das geschieht, dann hat meine Interpellation ihren Zweck erreicht. Diese verfolgte einen doppelten Zweck: nämlich durch Begründung und Beantwortung bestimmte Bedenken zu zerstreuen und eine aufgeblasene Opposition gegen unser bernisches Strafverfahren auf das Mass zurückzuführen, das angemessen ist; auf der andern Seite wollte ich den Anstoss zur Prüfung der Frage geben, ob es möglich ist, im Strafverfahren entweder auf Grund der geltenden Gesetzgebung oder durch Aenderung derselben Verbesserungen anzubringen, damit solche Fälle, die die Volksseele ergreifen, möglichst wenig vorkommen. Es handelt sich hier um die ursprünglichste Funktion des Staates, es handelt sich um seine Mission als Träger des Rechtsschutzes, die ihm niemand abnehmen kann. Ich bitte den Regierungsrat um entgegenkommende Prüfung meiner Anregungen, damit die Beruhigung, die ich bezwecke, eintreten kann.

Schwarz. Im Jahre 1919 hat Dimitroff im Namen der neugegründeten Komintern Weisungen herausgegeben; darin ist unter anderem auch gefordert, dass alle Gerichtsurteile einer scharfen Kritik zu unterziehen seien, insbesondere sei darauf zu achten, ob sie mit den Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit in Uebereinstimmung stehen; gegebenenfalls seien sie auf das schärfste zu kritisieren. Das ist psychologisch ausserordentlich geschickt, es ist aber auch ausserordentlich wichtig, dass die Gerichtsurteile recht und gerecht seien, weil jeder Mensch, wenn er nicht einen ganz verdorbenen kriminellen Charakter besitzt, Sinn für Recht und Gerechtigkeit hat. Die Rechtsordnung ist es, die die Bedingungen des Zusammenlebens der Menschen festlegt, die ermöglicht, dass sie überhaupt anständig in einem geordneten Staat zusammenleben können.

Worin besteht die Gerechtigkeit, die wir alle instinktiv erstreben? Gerechtigkeit verlangt, dass jedem das zugesprochen werde oder das erhalten bleibe, das ihm gehört. Im Darlehensvertrag beispielsweise verlangt die Gerechtigkeit, dass keiner dem andern mehr zurückgeben muss als er von ihm bekommen hat. «Leihet, dass Ihr nichts davon hofft», wie es in der Bergpredigt heisst. Im Anstellungsvertrag verlangt die Gerechtigkeit, dass jeder seinen gerechten Lohn erhalte; «der dem Arbeiter vorenthaltene Lohn schreit zum Himmel». Im Kaufvertrag verlangt die Gerechtigkeit, dass keiner vom andern «Uebersatz nehme». Das sind so einige Anwendungen der Gerechtigkeit im täglichen Leben. Die Rechtspflege hat zur Aufgabe, durch die zivil- und strafrechtlichen Massnahmen dafür zu sorgen, dass diesen Grundsätzen der Gerechtigkeit nachgelebt werde. Die Rechtspflege ist deshalb eine Hauptstütze des Staates, weil jeder, der nicht nach Recht und Gerechtigkeit behandelt wird, selbstverständlich den Glauben an den Staat verlieren muss. Jeder, der sieht, dass es in unserm Staat nicht mit rechten Dingen zugeht, verliert naturgemäss den Glauben an den Staat. Nun wissen wir alle, und die Bemerkungen, die wir soeben vernommen haben, haben das erneut bewiesen, dass man genau weiss, dass heute nicht alles in Ordnung ist; die Sprichwörter, die im Volke umgehen, zeigen das deutlich. Nur einige Beispiele: «Die kleinen Diebe hängt man; die grossen lässt man laufen», «Eine Krähe hackt der andern kein Auge aus», «Eine Hand wäscht die andere». Mein Vater hat mir jeweilen gesagt: «Man soll den Teufel nicht in der Hölle verklagen wollen.»

Wir wissen, dass nicht bloss die Rechtsprechung immer wieder Gegenstand von Angriffen war und ist, sondern dass auch die Fürsprecher selbst darunter leiden. Sie kennen sicher die uralte Anekdote von dem Unterschied zwischen Unfall und Unglück. Unter dem Eindruck der Kritik an der bernischen Justiz beschäftigte man sich im Kanton Bern mit dem Reglementieren der Gerichtsberichterstattung. Im Kanton Basel hat man das getan, ebenso in Zürich; an beiden Orten haben die Erfahrungen nicht befriedigt, aus dem einfachen Grund, weil angesichts der Oeffentlichkeit unserer Gerichtsverhandlungen jeder Bürger das Recht hat, hinzugehen; man kann also die Berichterstattung nicht ausschliessen, weil man die Oeffentlichkeit nicht ausschliessen kann; deswegen erreicht man mit der Reglementierung gar nicht viel.

Hingegen ist es richtig, dass man die Kritik, die an der Rechtsprechung geübt wird, auch wieder kritisieren kann; das hat mein Vorredner besorgt und ich bin ihm dafür dankbar. Ich möchte nur etwas beifügen: die Mitteilungen über die Kritik des Herrn Dr. Hans Bauer, der in der National-Zeitung die bernische Justiz kritisiert hat, sind nicht zu Ende geführt worden: Wenn man nämlich im Fall Hauswirth revidieren musste, so lag die Ursache darin, dass der Basler medizinische Gerichtsexperte gemerkt hat, dass er einen Fehler begangen hatte; er hat diesen Fehler zugegeben; das wurde eigentlich die einzige Unterlage für das Revisionsverfahren. Und ausgerechnet in diesem Fall will ein Basler uns Bernern vorhalten, dass der Fall revidiert werden musste. Wenn hier der Basler Experte nicht gefehlt hätte, wäre die Wiederaufnahme nicht nötig gewesen. Das nur zur Kennzeichnung der Kritik in der National-Zeitung und dieser Art der Gerichtsberichterstattung überhaupt. Wenn man dieser Gerichtsberichterstattung vorhält, sie hasche nach Sensation, so ist das richtig; wir haben das auch heute wieder im Fall der «Illustrierten» gesehen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber doch sagen: Die Regierung, die die Reklame der Seva duldet, darf sich auch nicht verwundern, wenn andere Leute, z. B. Zeitungen, auch mit geschmackloser und übertriebener amerikanischer Reklame anfangen. — Wenn nun etwas in der Gerichtsberichterstattung geändert werden soll, so vielleicht das, was man in Zürich eingeführt hat: vermehrte Möglichkeit der Akteneinsicht für Berichterstatter; bessere Fühlung der Richter mit der Presse. Ich möchte diesen Anlass nicht vorübergehen lassen, ohne wenigstens zu sagen, dass unsere bernische Gerichtsberichterstattung zum Teil sehr gut ist und möchte nur zwei Namen nennen: Frau Moor in der «Tagwacht» und Dr. Frauenlob im «Bund», deren Berichterstattung man mit Nutzen und Gewinn liest. Eine solche Berichterstattung verbindet immer wieder Gericht und Volk; ich erinnere hier an den berühmten Sling, der seinerzeit im «Berliner Tageblatt» schrieb, der zur Aufklärung des Volkes in Rechtsfragen wunderbar viel beigetragen hat. Die Arbeiten dieses Berichterstatters, die man gern las, waren nicht sensationell, aber menschlich anständig und überaus lehrreich.

Ein weiterer Punkt, der mich veranlasst, zu dieser Sache etwas zu sagen, ist der: unser Gerichtswesen ist eigentlich mit dem bernischen Grossen Rat, mit der gesetzgebenden Behörde sehr schlecht verbunden; nach Verfassung und Gesetz dürfen in unserer Behörde keine Gerichtspräsidenten und keine Oberrichter sitzen. Wir halten das für eine Selbstverständlichkeit. Im Kanton Zürich ist etwas anderes selbstverständlich: nämlich, dass sehr viele Gerichtspersonen im Kantonsrat sitzen. So war z. B. der bekannte Dr. Otto Lang jahrzehntelang Mitglied des Kantonsrates; mir hat ein Zürcher gesagt, wie oft sie froh waren über seinen Rat. Ich möchte wohlverstanden nicht dieses zürcherische System als das gegebene für Bern hinstellen, aber ich möchte folgendes als Anregung in meine Motion einbezogen wissen: Könnte nicht beispielsweise ein Beauftragter des Obergerichts, ein

Beauftragter der Gerichtspräsidenten und ein Beauftragter der Amtsrichter in der Justizkommission jährlich ein- oder zweimal referieren und uns Wünsche und Begehren vortragen, aber auch solche anhören? Wir hätten nachher bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes die Möglichkeit, darüber zu berichten. Diese mündliche Berichterstattung in der Justizkommission halte ich für sehr wichtig; man kann dort manches behandeln, was sich zur Erörterung in einem schriftlichen Bericht nicht eignet. Ein Spruch, den wir heute viel hören, lehrt uns: «Me muess mitenand rede»; diesen Spruch sollten wir anwenden, damit könnten wir die grosse praktische Erfahrung der Gerichtspersonen auch für uns nutzbar machen. Bei der Vorberatung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch hatten wir einen ehemaligen Gerichtsschreiber unter uns und ich kann sagen, dass wir in der Kommission oftmals sehr froh waren über seine Ratschläge. Das war ein ehemaliger Gerichtsschreiber; wieviel mehr hätte uns ein Gerichtspräsident oder Untersuchungsrichter nützen können. Wir hatten den Theoretiker, den Strafrechtsprofessor der Universität in der Kommission, der uns rein vom formalen, nicht aber vom praktischen Gesichtspunkt aus belehren konnte, der uns sehr viel zu geben hatte; aber die Ratschläge aus der Praxis haben uns doch gefehlt, bis auf das, was uns der frühere Gerichtsschreiber bringen konnte.

Wir arbeiten gegenwärtig an Plänen für den Neubau des Amthauses Bern; ich frage mich, ob es nicht gut wäre, schon vor Baubeginn eine Kommission zu bestellen, die die Einrichtungen in andern Schweizerstädten zu studieren hätte, damit keine Fehler und Unterlassungssünden begangen werden. Das würde sich schon lohnen; schliesslich zahlt jeder Einwohner im Amtsbezirk Bern Fr. 121.— pro Kopf an Steuern, während der Kantonsdurchschnitt Fr. 61.— beträgt. Wenn die Richterämter IV und V dem Staat an Gebühren rund eine halbe Million einbringen, wäre es wirtschaftlich und praktisch gut, wenn man sich genau informieren würde, wie man das neue Amthaus praktisch einrichten kann.

Es wurde schon von meinem Vorredner darauf hingewiesen, dass sich die Zusammenlegung der Aemter des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters durchaus nicht glücklich ausgewirkt habe. Es wäre aber nicht angezeigt, sie wieder überall aufzuheben; man kann aber die Uebelstände, die sich hier gezeigt haben, dadurch beseitigen, dass man drei bis fünf ausserordentliche Untersuchungsrichter bestellt, stationiert vielleicht in Bern, Thun, Biel, Delsberg, Langenthal und spezialisiert für gewisse technische Sachen, so dass sie aushilfsweise da verwendet werden könnten, wo das nötig ist. Neuenburg hat überhaupt nur solche Untersuchungsrichter, Zürich kennt die Einrichtung ebenfalls. In Bern äussert sich die Ueberlastung z. B. darin, dass die gleichen zwei Aemter, die 1931/33 durchschnittlich 5775 Fälle behandeln mussten, in den Jahren 1941/43 durchschnittlich 10 554 zu behandeln hatten. Das ist nicht allein darauf zurückzuführen, dass wir Berner in vermehrtem Masse kriminell geworden wären, sondern ist zum Teil eine Folge der Verschiebung der Fälle vom Amtsgericht auf den Einzelrichter.

Im Amtsgericht Bern müsste ferner das System, das wir seit 1938 haben, wonach die Amtsrichter zu Taglöhnern degradiert werden, geändert werden. Das verdienen sie nicht und das hat zur Folge, dass sie, um nicht Taggeld zu verlieren, gelegentlich mit den Fällen am Vormittag nicht fertig machen. In bezug auf Sparmassnahmen und hinsichtlich der Folgen, die dieses Sparsystem für das Gerichtswesen hat, liegen Tatsachen vor, die ans Aschgraue grenzen. So kommt es vor, dass Amtsrichter, die sich sehr gut vorbereiten, gelegentlich im Besitz von Literatur sind, die der Gerichtspräsident selbst nicht besitzt; dann müssen diese Amtsrichter dem Präsidenten die Bücher leihen, Bücher, die eigentlich auf jedem anständigen Gerichtsbureau vorhanden sein müssten. Im neuen Amthaus Bern müsste künftig Platz für eine Zentralbibliothek geschaffen werden, die auch dem kantonalen Gerichtswesen zu dienen hätte. Auch die Bibliotheken in den Amtssitzen müssten besser versorgt werden; Mängel, die hier bestehen, wirken sich aus bei der Urteilsfällung und bei der Begründung.

Ein weiterer Punkt ist der, dass wir auch für die vom Volk gewählten Richter Altersgrenzen haben müssen. Es darf nicht vorkommen, dass einer immer wieder gewählt wird, bis er über 80 ist; denn ein Untersuchungsrichter in einem Amtsbezirk muss sehr beweglich sein können.

Ein Fall für sich sind die Dreierkammern, die wir seinerzeit beim Obergericht an Stelle der Fünferkammern eingeführt haben. Hier haben sich Unzukömmlichkeiten gezeigt, so dass man für schwierige Fälle die Möglichkeit haben sollte, wieder zur Fünferkammer zurückzukehren.

Weiter: die Staatsanwälte sind heute gezwungen, alle Aktenauszüge selbst zu machen; der Staat stellt ihnen kein Bureaupersonal. Das ist überhaupt ein Elend in den meisten Gerichtsbureaux: Mangel an Bureaupersonal, der z. B. auch die rechtzeitige Urteilsausfertigung verunmöglicht. Ich habe schon vor zwei Jahren verlangt, dass im Staatsverwaltungsbericht die Prozessdauer bis zur definitiven Erledigung der einzelnen Fälle angegeben werde. Dagegen wurde eingewendet, das mache einen schlechten Eindruck, denn daraus werde die Folgerung gezogen, dass der Richter schuld sei, während die Schuld sehr oft nicht den Richter treffe, sondern z. B. mächtige Versicherungsgesellschaften, die einfach immer wieder neue Gutachten verlangen, um die Gegenpartei, die Geld haben müsse, mürbe zu machen. Wir hatten einen Fall in der Stadt Bern, der sich über fünf Jahre hinzog, hauptsächlich wegen dieser immer wieder erneuerten Gesuche um Anordnung von Gutachten. Wenn man weiss, woran die Verzögerung liegt, so kann man eher Ordnung schaffen.

Der Personalmangel, unter dem wir leiden, entsteht angesichts der ausserordentlichen Zurückhaltung der Finanzverwaltung dem Gerichtswesen gegenüber. Der Kanton Bern hat 50 000 bis 60 000 mehr Einwohner als der Kanton Zürich; aber wir geben für die Rechtsprechung in erster Instanz 1,1 Millionen aus, der Kanton Zürich dagegen 2,384 Millionen; dabei zahlen wir mit diesen 1,1 Millionen noch acht Regierungsstatthalter, die gleichzeitig Gerichtspräsidenten sind. Unsere Auslagen betragen Fr. 1.50, die der Zürcher Fr. 3.60 pro

Kopf; dabei wollen wir aber doch nicht glauben, dass wir wesentlich bessere Leute seien als die Zürcher und wesentlich weniger Gerichtsfälle haben. Das stimmt nicht; gerade in den letzten fünf Jahren hatten wir im Kanton Bern viele weitreichende Gerichtshändel, denen der Kanton Zürich nichts gleichwertiges an die Seite zu stellen hatte, Fälle mit Hunderten von Angeschuldigten, die einvernommen werden mussten. Da geht es einfach nicht mehr mit den bisherigen Mitteln. Wir bezahlen für das Obergericht Fr. 398 000.—, die Zürcher Fr. 763 000.—; die Totalausgaben für das Gerichtswesen betragen also im Kanton Bern pro Kopf Fr. 2.05, im Kanton Zürich Fr. 4.66. Ich will nicht in Einzelheiten gehen, möchte aber doch noch nebeneinander stellen, was der Amtsbezirk Thun an Gerichtspersonen braucht und daneben der Bezirk Horgen, Bezirke, die eine gewisse Aehnlichkeit haben. Thun ist eine Stadt, Horgen ein grosses Dorf oder eine kleine Stadt, Gesamtbevölkerung in beiden Fällen 50 000. Thun hat zwei Gerichtspräsidenten, wovon einer erst in letzter Zeit beschlossen wurde, Horgen hat zwei Gerichtspräsidenten, einen festangestellten und einen mobilen Untersuchungsrichter, total vier juristisch ausgebildete Leute; wir zwei, bis zu diesem Frühjahr sogar bloss einen. Wenn man weiss, wie die Zürcher über die Geschwindigkeit der Berner urteilen, ist es nicht zuviel verlangt, dass wir unsern bernischen Gerichtsbehörden mehr Leute zur Verfügung stellen müssen.

Es handelt sich dabei hauptsächlich um eine Geldfrage; wir müssen uns daran gewöhnen, beim Gerichtswesen weniger knauserig zu sein als wir es bisher waren; nachher können wir auch bei der Ausbildung mehr verlangen. Hier gilt Schiller's Spruch von der Würde des Menschen: «Zu essen gebt ihm, zu wohnen, Habt Ihr die Blösse bedeckt, Gibt sich die Würde von selbst.»

Wenn wir unsere Richter entlasten können, indem wir ihnen vor allem auch die manuelle Arbeit abnehmen, so werden sie auch Kurse besuchen und besuchen können, während sie uns heute, wenn wir sie dazu abordnen wollten, zur Antwort geben können, wo sie die Zeit dazu hernehmen sollen.

Zum Schluss stelle ich fest: Wir haben Einblick in die Arbeit der Gerichte bekommen, die geleistet werden muss, wir müssen den Anforderungen der Zeit entgegenkommen, auch wenn wir anerkennen, dass die Arbeit der Richter weit besser ist als deren heutiger Ruf. Unser Gerichtswesen ist infolge der finanziellen und der sich daraus ergebenden zahlenmässigen Unzulänglichkeit des Gerichtspersonals hinter den Fortschritten des Verbrechertums zurückgeblieben, aber auch hinter den Forderungen der Gesetze, die den Menschen ganz anders behandeln möchten als früher. Und wenn auch erst auf 10 000 Fälle ein Fall neu aufgenommen werden musste, so möchten wir doch, dass auch dieser eine Fall nicht wieder vorkäme. Ich habe mir auch die Mühe genommen, zu untersuchen, woran es in diesen wiederaufgenommenen Fällen gefehlt hatte. Dabei gelangte ich zum Ergebnis, dass es in ungefähr zwei Dritteln der Fälle Mängel der Untersuchung und der Voruntersuchung waren; Fehler also, die am Ausgangspunkt der Fälle begangen wurden. Beim Untersuchungsrichter ist also in erster Linie anzusetzen; dessen Vorbildung muss verbessert werden. Von Mordkommissionen, wie sie in den Basler Zeitungen verlangt wurden, kann keine Rede sein; wir haben sehr gute Einrichtungen in der kommunalen und kantonalen Kriminalpolizei; man kann nur wünschen, dass die Untersuchungsrichter sich dieser Einrichtungen bedienen und nachher auch die Resultate zu überblicken vermögen. Dies ist nur dann möglich, wenn wir mehr Personal zur Verfügung stellen. Wenn man die Leute entlastet, können sie nachher ihre Arbeit ruhiger durchführen; es kann dann ein Untersuchungsrichter einen Fall wirklich ohne Unterbrechung zu Ende führen. Es wird dann nicht mehr gehen wie in dem Fall, wo ein Untersuchungsrichter gemahnt wurde, er solle in einem Fall rascher vorwärts machen und der dann antworten musste: Es warten noch 20 andere im Gefängnis auf mich! Es ist nicht damit getan, dass von 8—11 und 2—5 Uhr Audienzen erteilt und Verhöre abgehalten werden, es sollten auch Akten studiert werden können. Hier, und zwar durch die Vermehrung der Richter und des Personals, ist in erster Linie einzusetzen, nachher wird die Kritik an unserer Justiz sicher aufhören. Sie war bisher berechtigt auch hinsichtlich der Länge und der Kostspieligkeit des Verfahrens; die Ursache liegt zum grossen Teil darin, dass wir darauf zu wenig Geld verwenden. Die Kosten dürfen nicht so sein, dass sie fast zu einer Rechtsverweigerung führen. Ich habe zu Beginn die Bibel zitiert; ich möchte zum Schluss wieder Shakespeare zitieren und dem Finanzdirektor zurufen: «Tue Geld in Deinen Beutel!» Das ist heute wohl das Wichtigste für die bernische Rechtsprechung.

Hack. Die Interpellation vom 29. Februar befasst sich mit dem gleichen Problem wie die beiden vorangegangenen Interventionen, aber sie beschränkt sich auf das Gebiet der Administrativuntersuchungen und will die flüssige Erledigung der Geschäfte herbeiführen helfen. Es kommt z. B. im Amtsbezirk Bern vor, dass Strafanzeigen, die beim Untersuchungsrichter eingehen, mehr als drei Monate dort liegen bleiben, bis der Untersuchungsrichter die erste Untersuchungshandlung vornehmen kann, das heisst bis er den Kläger und den Angeschuldigten vorladen kann. Mit solchen Verzögerungen im Verfahren ist der Strafjustiz nicht gedient. Diese Verzögerung kann zur Folge haben, dass der Angeschuldigte die Möglichkeit erhält, Sachen verschwinden zu lassen, Beweismittel zu beseitigen.

Auch in andern Amtsbezirken kommen Straffälle vor, wo die Voruntersuchung z. B. länger als ein Jahr gedauert hat; es kommt auch vor, dass der Untersuchungsrichter infolge Arbeitsüberhäufung nicht in der Lage war, die von den Parteien verlangte Beweisführung vorzunehmen, so dass die Verfahren während zwei bis drei Monaten ruhen mussten. Verzögerungen solchen Umfangs sollten nicht vorkommen. Es ist von den beiden Herren Vorrednern gesagt worden, dass andere Kantone bedeutend mehr Personal haben; darum ist vielleicht die Sache der Regierung nicht ganz sympathisch, weil mehr Personal verlangt wird.

Auch die Anklagekammer des Obergerichtes ist seit einigen Jahren mit Arbeiten erheblich überlastet. Wenn z. B. gegen eine Verfügung des Unter-

suchungsrichters rekurriert wird, geht es zwei, drei, vier oder fünf Monate, bis ein Beschluss der Anklagekammer erfolgt. Dadurch entsteht eine weitere Verzögerung der Untersuchung; diese Verzögerung der Geschäfte ruft beim Bürger eine Misstimmung wach. Es läge im Interesse der ganzen Rechtsprechung, wenn man solcher Misstimmung vorbeugen könnte, was durch ein beschleunigtes Vorgehen am besten geschähe. Das heutige Arbeitstempo kann ich an einem Beispiel erläutern: Am 16. November 1937 wurde beim Untersuchungsrichteramt Bern Strafanzeige wegen Betrugs eingereicht; im Januar 1938, also nach zwei Monaten, ist die Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt, im April 1940 hat die Anklagekammer den Ueberweisungsbeschluss an die Geschworenen gefasst, drei Monate später trafen die Akten bei der Kanzlei des Geschworenengerichtes ein, dieses fällte sein Urteil Ende 1940. Unterdessen waren aber die Akten verloren gegangen, so dass das Urteil des Kassationshofes über die Nichtigkeitsklage erst im Januar 1942 erfolgen konnte. Der Fall dauerte also vier Jahre und zwei Monate. Solche Dinge sollten eigentlich in der bernischen Justiz nicht vorkommen; der Regierungsrat wird daher ersucht, in Verbindung mit dem Obergericht zu prüfen, was vorgekehrt werden kann, damit unsere Strafjustiz auch in komplizierteren Fällen rascher arbeiten kann und einfache Fälle nicht monatelang liegen bleiben. Ich bitte den Regierungsrat, die Sache einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat und die bernischen Gerichtsbehörden sind dafür dankbar, dass man ihnen Gelegenheit gibt, im bernischen Grossen Rat über alles das zu reden, was von den beiden Herren Interpellanten und vom Herrn Motionär vorgebracht worden ist. Wir geniessen ja im Kanton Bern den hohen Vorzug, dass unsere Rechtspflege sich im vollen Licht der Oeffentlichkeit abspielt. Unsere Rechtspflege hat nichts zu verstecken und nichts zu verdecken, wir dürfen sagen, wie heute auch schon festgestellt wurde, dass unsere bernische Rechtsprechung im ganzen Vaterland herum eine grosse Hochachtung geniesst. Ich weiss das auch aus Kreisen unseres Bundesgerichtes, wo man Gelegenheit hat, die Tätigkeit aller kantonalen Gerichtsinstanzen zu überblicken und zu überprüfen. Ich darf hier wohl feststellen, dass sich unsere bernische Rechtspflege im grossen und ganzen sehen lassen darf neben der Rechtsprechung aller andern schweizerischen Gerichtsbehörden.

Die bernische Rechtsprechung ist aber auch dankbar für jede offene und ehrliche Kritik, die an ihr geübt wird; ich darf hier auch unterstreichen, dass ich dankbar bin für die Kritik, die in bernischen Zeitungen aller politischen Richtungen im Anschluss an verschiedene Gerichtsfälle geübt worden ist, die zur Diskussion Anlass gaben. Wir haben aus Kritiken in der Berner Presse verschiedene Anregungen schöpfen können. Aber ich muss hier namens der bernischen Gerichtsbehörden wie auch im Auftrag des Regierungsrates das unterstreichen, was Herr Dr. Flückiger bei Begründung seiner Interpellation sagte: Wir dürfen auch mit gutem Gewissen protestieren gegen die masslosen Ausfälle, die in einer gewissen ausserkantonalen Presse gegen die bernische Justiz vorgebracht worden sind. Es war ein unwürdiges Schauspiel, das wir da erleben mussten, umso unwürdiger, als die Gerichtsinstanzen selbst sich nicht wehren konnten und durften, denn es steht ihnen nicht zu, in die Arena der parteipolitischen Diskussionen herabzusteigen. Umso wichtiger ist es, dass man hier im Grossen Rat der bernischen Justiz bezeugen darf, dass jene Pressepolemik unwürdig war, dass sie zum Teil von vollständig falschen Behauptungen ausgegangen ist. So verstehe ich die Kritik an den öffentlichen Angelegenheiten nicht. Wenn man in den letzten Zeiten vom Niedergang der öffentlichen Kritik in der Schweiz überhaupt gesprochen hat, so liegt hier ein Beweis dafür vor, wir stellen hier einen Niedergang fest, gegen den wir uns zur Wehr setzen müssen.

Das hindert aber eine offene und auch scharfe Kritik an unserm bernischen Gerichtsverfahren nicht; anderseits dürfen wir hier mit gutem Gewissen Rechenschaft ablegen gegenüber den Vorwürfen, die man eigentlich der bernischen Justiz machen möchte.

Als die beiden Interpellationen und die Motion eingereicht worden waren, habe ich sofort die angegriffenen Instanzen eingeladen, sie möchten mir ihre Berichte zustellen. Eingeladen wurden der Generalprokurator, der Staatsanwalt des Mittellandes, die Anklagekammer, das gesamte Obergericht. Diese Berichte sind mir aber erst Ende letzter Woche zugekommen; es war mir selbstverständlich nicht möglich, sie bis heute mit all ihrem Material durchzuarbeiten. Aber ein Referat über den wesentlichen Inhalt dieser Berichte genügt doch, um den Grossen Rat im wesentlichen ins Bild zu setzen und ihm ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob die behaupteten Misstände in der bernischen Justizpflege bestehen oder ob hier nicht arge Uebertreibungen vorliegen. Die Berichte sprechen sich aber auch über das aus, was an Abhilfe vorzukehren ist. Das Obergericht weist in seinem zusammenfassenden Bericht darauf hin, dass man nicht von Misständen reden dürfe, die zum Aufsehen mahnen würden, es gibt aber zu, dass Unvollkommenheiten, Unzulänglichkeiten vorhanden seien, und es gibt ein Programm für das, was in der Zukunft vorzukehren ist, schliesst dann, um einen modernen Ausdruck zu verwenden, mit einem Sofortprogramm, das so rasch als möglich in Angriff genommen werden sollte.

Bei den Fällen, die zur Kritik Anlass gaben, möchte ich mich nicht allzulange aufhalten. Es ist einmal der Revisionsfall Rais in Delsberg, dann der Fall Hauswirth aus dem Amt Laufen und endlich der sogenannte Cibaria-Handel vor Amtsgericht Bern. Was diesen letzten Handel anbelangt, so müssen wir uns selbstverständlich eine grosse Reserve auferlegen, weil der Handel gegenwärtig vor dem bernischen Obergericht zur Diskussion steht und vermutlich nachher noch an das Bundesgericht geht. Es schickt sich nicht, in ein hängiges Gerichtsverfahren einzugreifen; man muss dem Verfahren seinen Lauf lassen. In diesem Fall wurde einmal das Urteil als solches kritisiert, man hat sich in gewissen Kreisen verwundert, warum das Amtsgericht Bern zu einem Freispruch gekommen sei; ferner wurde die Nichtbeteiligung der Staatsanwaltschaft kritisiert. Ueber die materielle Frage

will ich mich nicht mehr weiter äussern; es dreht sich nur darum: die Angeschuldigten waren der Bestechung, des Betrugs und des Betrugsversuchs angeklagt, es wird ihnen vorgeworfen, sie haben sich im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestechen lassen. Bestechen lassen kann sich nach diesem Schweizerischen Strafgesetzbuch einer nur, wenn er Beamter ist; wenn er nicht Beamter ist, liegt keine Beamtenbestechung vor. Das ist der springende Punkt in diesem Fall Spring, darüber muss das Gericht urteilen. Untersuchungsrichter und Staatsanwalt haben sich von vornherein darüber Rechenschaft gegeben, dass das der entscheidende Punkt ist; sie mussten sich die Frage vorlegen, ob dies schon in den Voruntersuchungen zu entscheiden sei. Sie haben sich darüber geeinigt, dass diese Frage der Anklagekammer vorgelegt werden müsse; weil es sich um eine grundsätzlich wichtige Frage handelte, war dieses Vorgehen richtig. Die Anklagekammer ihrerseits erklärte, es sei Sache des urteilenden Gerichtes, darüber zu entscheiden, nicht bereits der Voruntersuchungsinstanz; so erfolgte die Ueberweisung ans Amtsgericht. Ob nun der Fall vom Amtsgericht richtig entschieden worden ist oder nicht, ist eine Sache für sich; die Welschen haben für solche Fälle ein Sprichwort: «Les tribunaux rendent des arrêts, mais ne rendent pas des services». Sie hätten wohl einen Dienst erweisen können, wenn sie zu einem Schuldspruch gekommen wären; aber es ist eben nicht Sache der Gerichte, Dienste zu erweisen, sondern sie haben die Aufgabe, Recht zu sprechen. Wenn dieser Fall nicht so herausgekommen ist, wie gewisse Leute erwarteten, so liegt es auch an der Tatsache, mit der man heutzutage rechnen muss, dass diese eidgenössischen Verordnungen, die unter dem Regime des Vollmachtenrechts herauskommen, rechtlich manchmal recht schwach untermauert sind. Man kann oder will sich nicht die nötige Zeit nehmen, um solche Vollmachtenbeschlüsse auch nach der juristischen Seite zu überprüfen; das überlässt man der Praxis. Hätte man Zeit oder würde man sich Zeit nehmen, diese Erlasse juristisch besser zu untermauern, dann müsste man solche Erfahrungen nicht machen.

Warum hat sich der Staatsanwalt im Verfahren vor Amtsgericht nicht beteiligt? Daraus ist viel Wesens gemacht worden; merkwürdigerweise hat der Verteidiger sich über die Abwesenheit des Staatsanwaltes beklagt, was gewöhnlich doch nicht Aufgabe der Verteidigung ist. Der Gerichtspräsident hat im Urteil verkündet, das Amtsgericht habe mit Befremden wahrgenommen, dass der Staatsanwalt nicht da sei. Ich habe in einem früheren Handel, aus dem Amtsbezirk Thun, auseinandergesetzt, dass es den bernischen Staatsanwälten in der Regel einfach nicht möglich ist, allen den Strafhändeln vor Amtsgericht beizuwohnen; es ist aber auch nicht die gesetzliche Pflicht der bernischen Staatsanwaltschaft. Der Strafprozess schreibt nicht vor, dass der Staatsanwalt anwesend sein müsse. Ich habe schon damals gesagt, wenn man verlangen wollte, dass der Staatsanwalt in Zukunft immer vor Amtsgericht erscheinen müsse, würden wir die Staatsanwälte verdoppeln müssen. Aber das ist eigentlich nicht nötig; in Fällen, wo kein Bedürfnis besteht, braucht kein Staatsanwalt anwesend zu sein; aber dafür sollte man sorgen, dass der Staatsanwalt in allen den Fällen anwesend sein kann, wo der Gerichtspräsident den entsprechenden Wunsch äussert. Nun wissen wir aber, dass z. B. der Staatsanwalt des Mittellandes ausserordentlich stark beschäftigt ist; Herr Bähler ist aber auch zugleich ein sehr pflichtbewusster Beamter, der weiss, was seines Amtes ist. Wenn ihm der Gerichtspräsident ein Wort gesagt hätte, es wäre gut, wenn der Staatsanwalt erscheine, so hätte sich Herr Bähler sicher eingerichtet. Das entspricht einem Usus vor dem Amtsgericht Bern wie vor den andern Amtsgerichten. Im vorliegenden Fall erforderten die juristischen Erwägungen diese Anwesenheit nicht; ich gebe zu, dass der Handel ein gewisses journalistisches Interesse erweckt hatte; auch sonst war das Interesse in der Oeffentlichkeit wachgeworden; aber rein juristisch betrachtet, war die Anwesenheit des Staatsanwaltes nicht notwendig; der Staatsanwalt konnte seine Zeit für dringendere Sachen verwenden.

Den Handel Hauswirth zieht man zu Unrecht hier hinein, denn hier hat das Wiederaufnahmeverfahren neuerdings mit einer Verurteilung geendet, was aber, wie erwähnt wurde, gewisse Zeitungsschreiber nicht an der Behauptung hindert, es sei ein Freispruch erfolgt. Der Fall Hauswirth hat nach zweimaliger, sehr eingehender Voruntersuchung und Untersuchung mit einer neuen Verurteilung geendet; er darf also nicht als ein Beispiel für einen bernischen Justizirrtum verwendet werden; der einzige Unterschied war, dass die erstmalige Verurteilung auf Grund des bernischen Strafgesetzbuches erfolgt war, die zweite hingegen auf Grund des Schweizerischen Strafgesetzbuches, weil dieses für den Angeschuldigten das günstigere war. Erstmals erfolgte die Verurteilung wegen Mordes, im zweiten wegen vorsätzlicher Tötung; es trat also eine gewisse Milderung der juristischen Würdigung dieses Falles ein, aber an und für sich ist Hauswirth zum zweitenmal verurteilt worden.

Und nun der Fall Rais aus dem Amt Delsberg, allerdings der bemühendste. Es ist klar, dass das Mitleid, das man dieser Frau entgegenbringt, die 8 Jahre unschuldig im Zuchthaus verbringen musste, bis sie in einem Revisionsurteil zu ihrem Recht kam, nicht genügt, dass darüber hinaus dafür gesorgt werden muss, dass solche Fälle nicht mehr vorkommen. Aber gerade hier ist zu sagen, dass es zuerst der Generalprokurator war, der die Revision veranlasste; nachher wurde die Sache durch einen Anwalt weitergeführt. Schon nach der ersten Verurteilung der Frau Rais walteten gewisse Zweifel, ob wirklich das Urteil des Schwurgerichtes gerecht war. Bemühend ist die Feststellung, um die man hier nicht herumkommt, dass der Untersuchungsrichter des Amtes Delsberg, der nun bald achtzigjährige Gerichtspräsident, seiner Aufgabe offenbar nicht mehr gewachsen war. Er ist deswegen auch schon ein erstesmal diszipliniert worden; im Verlauf der zweiten Untersuchung im Fall Rais wurde er neuerdings in ein Disziplinarverfahren verwickelt, welches noch nicht durchgeführt ist. Es ist natürlich bemühend, dass man in einem solchen Fall zugestehen muss, dass der Untersuchungsrichter seiner Aufgabe nicht voll gewachsen war.

Wenn man aber die Revisionspraxis der bernischen Gerichte objektiv würdigt, darf man zur Ehre dieser Gerichte sagen, dass sie aus solchen

Händeln keine Prestigefrage machen; sie sehen es nicht als eine Minderung ihres Prestiges an, wenn sie einen solchen Fall einer Revision unterziehen; Hauptsache ist ihnen, den Fall wirklich zu prüfen und der Wahrheit zum Sieg zu verhelfen. Ich glaube, man darf den bernischen Gerichten keinen Vorwurf daraus machen, dass sie in dieser Revisionspraxis wirklich weitherzig sind, dass sie Revisionen in Fällen zulassen, wo sie in andern Kantonen und Staaten einfach ohne weiteres ausgeschlossen wären. Es gibt andere Prozessrechte, die in solchen Fragen viel engherziger sind, während die bernische Revisionspraxis weitherzig ist: sobald nur ein Schimmer dafür spricht, dass vielleicht doch in der Instanz oder im ersten Verfahren etwas übersehen worden sein könnte, dem man in einem zweiten Verfahren auf die Spur kommen könnte, wird die Revision bewilligt.

Daraus darf man den bernischen Gerichten keinen Vorwurf machen, sondern muss es ihnen im Gegenteil als Vorzug anrechnen. Nicht umsonst spielt diese Revisionspraxis gerade bei Schwurgerichtsfällen eine grosse Rolle: wir haben im Schwurgerichtsverfahren keine zweite Instanz; im Strafverfahren kann im kleinsten Fall, wenn es sich um eine Busse von mindestens Fr. 100.— handelt, appelliert werden. Beim Schwurgericht ist das anders, sobald dieses gesprochen hat, haben wir keine höhere Instanz mehr, nur noch das Kassationsverfahren, eine rein formelle Geschichte, und dann das Revisionsverfahren.

Es ist ausserordentlich schwer, der Wahrheit auf die Spur zu kommen; in meinem Schreiben an das Obergericht habe ich daher die Frage aufgeworfen, die nun weiter geprüft wird, ob unter Umständen nicht hier der Hebel angesetzt werden könnte, indem man im Schwurgerichtsverfahren die Kassationsmöglichkeit erweitert, das heisst sie nicht auf rein formelle Tatbestände beschränkt. Diese Frage wird von den beteiligten Instanzen noch näher geprüft.

Nun hat sich das Obergericht grosse Mühe gegeben und ein weitreichendes Programm aufgestellt zur Verbesserung der Mängel im bernischen Gerichtswesen. Es ist zuzugestehen: unser bernisches Verfahren ist nicht der letzte Schluss aller menschlichen Weisheit; es passieren da Fehler, die sollten vermieden werden können. Wenn wir etwas verbessern können, so werden wir es tun. Wir dürfen sagen, dass unsere Gesetze auf der Höhe der Zeit stehen. Das Gerichtsorganisationsgesetz von 1909 ist ein gutes Gesetz, und der Strafprozess von 1928 ist anerkanntermassen eines der besten schweizerischen Strafverfahren.

Wir haben auch einen Bericht des Polizeikommandos erhalten, der sich mit den Fällen beschäftigt, wo die Voruntersuchung durch die berühmte, in der Presse vorgeschlagene Mordkommission hätte besorgt werden müssen. Herr Dr. Flückiger hat bereits im Text der Interpellation gefragt, ob nicht das vom Grossen Rat erst vor einem halben Jahr beratene Dekret über Organisation und Befugnisse der Kriminalpolizei nach dieser Richtung Erwartungen befriedigen könne. Das Polizeikommando hat uns einen sehr interessanten Bericht über die Erfahrungen mit dieser Institution zugestellt; auch die Anklagekammer hat sich zur Frage geäussert und das Polizeikommando eingeladen, in einem Vortrag vor den bernischen Untersuchungsrichtern die ganze Sache noch genauer zu demonstrieren. Wir haben in unserer bernischen Kriminalpolizei ein Instrument mit sehr grossen Hilfsmitteln, das absolut gut wirkt. Alles ist vorhanden, die Einrichtung kann von einer Minute auf die andere in Betrieb gesetzt werden, mit allem Personal und sämtlichen Apparaten; die Frage ist nun nur die, wie wir es erreichen, dass alle die bernischen Untersuchungsrichter diese Einrichtungen rechtzeitig benützen, und auch richtig benützen. Selbstverständlich muss die Voruntersuchung grundsätzlich in die Hand des Untersuchungsrichters gelegt sein; er ist dafür verantwortlich, dass alles richtig durchgeführt wird, das kann man nicht irgendeiner Spezialkommission überlassen, sondern der Untersuchungsrichter muss selbst dabei sein, aber er muss fähig sein, diese Apparatur zu verwenden, die ihm zur Verfügung steht.

Es ist zu hoffen, dass gerade das Dekret von 1943 und die ihm folgende grundlegende Neuorganisation in Zukunft ein gutes Funktionieren bewirken wird. Nachdem die Anklagekammer mit dem Polizeikommando in Beziehung getreten ist, zum Zwecke der Ermöglichung besserer Instruktion der Untersuchungsrichter, wird man die Hoffnung hegen dürfen, dass man von dieser Verbesserung bald etwas verspüre.

Was soll geschehen, um weitere Mängel zu beheben? Ich verweise auf die Ausführungen der Herren Interpellanten und des Herrn Motionärs über die Personalvermehrung. Das Sofortprogramm des Obergerichts beschränkt sich neben andern Punkten, die noch genauer untersucht werden müssen, auf folgende 3 Punkte, die man in ernsthafte Prüfung wird ziehen müssen: «Von den in unserer Vernehmlassung erörterten Massnahmen zur Behebung von Mängeln erachten wir als besonders dringend: a) die kriminalitische Schulung der Untersuchungsrichter und die Beschaffung der notwendigen Fachliteratur.» Das ist etwas, was auch Herr Schwarz berührt hat, es ist eigentlich selbstverständlich und soweit es im Rahmen des Möglichen erfüllt werden kann, muss man es machen. Wenn die Literatur nicht vorhanden ist — es ist übrigens in dieser Beziehung nicht so bös — kann sie ergänzt werden.

Dann heisst es weiter: «b) Einsetzung ständiger ausserordentlicher Untersuchungsrichter». Das wird meiner Ansicht nach ein Ausweg sein, der nicht mehr zu vermeiden ist, der aber auf Grund bestehender gesetzlicher Vorschriften ohne weiteres beschritten werden kann. Dazu bedarf es keiner Gesetzesrevision, sondern das Gerichtsorganisationsgesetz gibt dazu die Möglichkeit. Tatsächlich funktionieren solche ausserordentliche Untersuchungsrichter schon; sie werden von Fall zu Fall eingesetzt und immer wieder gebraucht. Wir müssen uns aber auch vergegenwärtigen, dass wir heute unter besonders schwierigen Verhältnissen leben: die Mobilisation nimmt immer wieder eine ganze Reihe von Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Parteien in Beschlag; ein normales Arbeiten ist ausserordentlich erschwert, das ergibt eine Reihe von Unzukömmlichkeiten, Verzögerungen, die den Betroffenen selbst am allermeisten zuwider sind. Mit dieser Unvollkommenheit muss man rechnen; die heutige Zeit bringt sie mit sich, aber an

und für sich wird es richtig sein, dass wir einige Untersuchungsrichterstellen neu schaffen — es brauchen nicht gerade 5 oder 6 zu sein —, wie das Obergericht als Optimum vorschlägt, aber doch 1 bis 2 besondere Untersuchungsrichter im Sinn des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Es ist mit dem Kanton Zürich exemplifiziert und darauf hingewiesen worden, dass dieser Kanton doppelt so viel Personen verwende wie wir; wir sollten dort auch etwas lernen. Ich bin bereit, auch von den Zürchern etwas zu lernen; ich habe von ihnen auch schon viel lernen können. Hier aber ist zu sagen: Ihr Verfahren und ihre Organisation beruhen auf ganz andern Voraussetzungen; das kann von uns nicht schlechtweg kopiert werden. Ein Beispiel: Im Geschäftsbericht der Justizdirektion des Kantons Zürich vom letzten Jahr fand ich einen Abschnitt über das kantonale Mietamt. Dieses zählt als Annex an die Justizdirektion 5 oder 7 juristische Beamte und ein ganzes Rudel von Angestellten; wir im Kanton Bern sind bescheidener: Unser kantonales Mietamt, die obere Instanz besteht aus Herrn Dr. Roos und mir; wir müssen diese Arbeit bewältigen neben den andern Arbeiten, die sonst noch etwa vorkommen — und bisher glaube ich, haben wir sie bewältigen können.

Es bestehen andere Einrichtungen, die man nicht ohne weiteres miteinander vergleichen kann. Diese Frage der ausserordentlichen Untersuchungsrichter muss nun zunächst geprüft werden; wir werden wahrscheinlich auf die Herbstsession genauere Vorschläge machen können.

Es war auch die Rede von Personalvermehrungen auf der Staatsanwaltschaft. Auch das wird nicht mehr vermieden werden können; insbesondere die Staatsanwaltschaft des Mittellandes ist seit längerer Zeit mit Arbeit überlastet. Schon seit längerer Zeit funktioniert dort provisorisch ein Adjunkt; diese Stelle sollte wahrscheinlich als definitiv erklärt werden.

Ferner spricht das Obergericht von der Vermehrung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern und ihres Personals. Da möchte ich in meinen Zusicherungen nicht ganz so positiv sein. Wir haben 8 Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern; wenn auch Zürich bedeutend mehr hat, so ist darauf hinzuweisen, dass eben unser Verfahren und unsere Organisation ganz anders ist. Man wird die Frage des weitern Ausbaues erneut prüfen müssen.

Etwas verwundert war ich von dem Hinweis in der Begründung der Motion Schwarz, betreffend Fünferkammern beim Obergericht. Es wurde beanstandet, die Einrichtung, die man 1935 getroffen habe, sei nicht ganz zweckmässig, weil man nicht die Möglichkeit habe, zur Behandlung gewisser Fälle Fünferkammern einzurichten. Im Bericht des Obergerichtes findet sich ein ähnlicher Passus; der Verfasser dieses Berichtes hat aber offenbar nicht an den Art. 12 des Gerichtsorganisationsgesetzes gedacht, wo ausdrücklich gesagt ist, dass die Strafkammern des Obergerichtes ohne weiteres in der Lage seien, sich zu einer Kammer zu vereinigen, die aus 5 Mitgliedern besteht. Diese Möglichkeit ist vorhanden; ich bin darüber orientiert, dass das Obergericht davon auch Gebrauch macht. Bei den Zivilkammern ist diese Möglichkeit ebenfalls vorhanden.

Nun die immer wieder diskutierte Frage der Aufhebung der Aemterzusammenlegung bei Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident. Diese spielt in dieser Sache keine grosse Rolle; es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Fälle, die hier zur Kritik Anlas gaben: Fall Rais in Delsberg und Cibaria in Bern in Bezirken passiert sind, wo die beiden Aemter nicht zusammengelegt sind. Der Gerichtspräsident in Delsberg wäre in der Lage gewesen, richtig zu funktionieren. Im Fall Hauswirth ist zu sagen, dass er in einem Amt spielt, wo die beiden Aemter zusammengelegt sind. Statthalter und Gerichtspräsident sind dort in einer Hand vereinigt, und die Voruntersuchung ist sicher richtig geführt worden, so dass hier der Zusammenlegung kein Mangel zur Last gelegt werden kann.

Richtig ist, dass man beim Neubau des Amthauses Bern auf Schaffung zweckmässiger Einrichtungen Bedacht nehmen muss. Die Baudirektion beschäftigt sich gegenwärtig mit der Zusammenstellung der verschiedenen Bauwünsche; sie wird bei ihrer Prüfung natürlich Sachverständige beiziehen, damit man zu einem Bauprogramm kommt, das in seiner Ausführung nachher befriedigt.

Das ist es, was ich in grossen Zügen zu den beiden Interpellationen und zur Motion Schwarz zu sagen habe. Die Regierung nimmt die Motion Schwarz, die in nicht verbindlicher Form abgefasst ist, an; es besteht kein Grund zu deren Ablehnung. Was bis jetzt geschehen ist und das, was gestützt auf den Bericht des Obergerichtes noch geschehen wird, wird dazu führen, dass wir dem Grossen Rat bald weitere Anträge werden vorlegen können.

Flückiger (Bern). Ich kann erklären, dass ich von der erhaltenen Auskunft befriedigt bin; ich werde mir bei der Behandlung des diesjährigen Verwaltungsberichtes gestatten, noch kleine Einzelpunkte zu behandeln, insbesondere solche, die sich auf das Amtsgericht Bern beziehen.

Hack. Ich bin befriedigt.

Abstimmung

Für Erheblicherklärung der Motion Schwarz . . . . . Mehrheit.

Postulat des Herrn Grossrat Oppliger (Biel) betreffend Abschluss von Normalarbeitsverträgen für häusliche Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeitskräfte.

(Siehe Seite 62 hievor.)

Oppliger (Biel). Am 13. Februar dieses Jahres ist vom Bernervolk das Gesetz über Einigungsämter angenommen worden. Es ist ein Gesetz, das den Angehörigen manch einer Arbeitnehmerkategorie den Arbeitsfrieden sichert oder bei Differenzen im Arbeitsverhältnis die tröstliche Aussicht eröffnet, dass beide Teile, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, ohne grosse Umtriebe den verlorengegangenen Ar-

beitsfrieden bei gutem Willen wiederum finden können. Tröstlich muss das besonders für den Arbeitnehmer sein.

Nun enthält aber das erwähnte Gesetz einen sichtbaren Mangel: die land- und hauswirtschaftlichen Angestellten, die schliesslich auch zur Kategorie der Arbeitnehmer gehören, sind ausdrücklich von der Möglichkeit, ihre Differenzen vor die Einigungsämter zu bringen, ausgenommen. Warum wohl? Einmal, so ist vom Regierungsvertreter bei der Gesetzesberatung ausgeführt worden, würden die bestehenden Einigungsämter mit diesen Fällen derart überlastet, dass sie deren Kraft übersteigen könnten. Sodann fürchtete er, dass durch Einbezug der erwähnten Kategorien dem Gesetz eine starke Opposition erwüchse, die es sogar überhaupt gefährden könnte. Diesen Gründen konnte man sich nicht entziehen. Das Bessere ist vielfach der Feind des Guten und Politik ist die Kunst des Erreichbaren. Warum aber nicht weiterhin das Bessere anstreben? Die Angehörigen der in Frage stehenden Kreise aus Hauswirtschaft und Landwirtschaft empfinden es als Ungerechtigkeit, wenn sie keine Stelle haben sollen, an die sie sich im Falle von Differenzen wenden könnten, die wie Einigungsämter Friedensrichterdienste zu leisten in der Lage sind.

Es sei hier rein objektiv festgestellt, dass auch diesen Arbeitnehmern ein gewisser Schutz geboten werden müsste, auch wenn das Wie, die Lösung des komplexen Problems gewiss nicht leicht ist. Ich bin überzeugt, dass ein eifriges Bemühen um dessen Lösung im Interesse der Arbeitnehmer sowohl als auch der Dienstherren läge. Die erwähnten Arbeitnehmerkategorien gehören unzweideutig Mangelberufen an, das heisst Berufen, die nicht umworben sind. Nur ungern oder gezwungenermassen wird man in sie geschoben oder bleibt ihnen treu; ja, im Gegenteil, viele kehren ihnen immer wieder den Rücken bei der ersten besten Gelegenheit. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der eklatante Mangel an häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern weitgehend auf das Fehlen bestimmter Normen für Arbeits- und Freizeit, Entlöhnung, Unterkunft, namentlich aber auf den Mangel an Vorschriften über die Behandlung zurückzuführen ist. Der Fabrikarbeiter verweist auf das Fabrikgesetz, grosse Teile der Arbeiterschaft werden heute durch Gesamtarbeitsverträge erfasst; für die Arbeiter in Handel und Gewerbe werden Arbeitsgesetze anbegehrt und stehen in Vorbereitung. Es wäre daher zu begrüssen, wenn vielleicht auf kantonalem Boden für die erwähnten Arbeitskräfte die klaffende Lücke ausgefüllt werden könnte. Die Lösung könnte wohl in der Aufstellung von Normalarbeitsverträgen gefunden werden.

Ich bin mir bewusst, dass die Lösung der Fragenkomplexe nicht leicht ist; ich möchte die Regierung auch nicht veranlassen, wie Don Quichote gegen Windmühlenflügel anzureiten. Aber es soll allen diesen Problemen nicht ausgewichen werden, weil sie schwer zu lösen sind. Der Kanton Bern soll in den Lösungen schwieriger sozialer Fragen nicht hinter andern Kantonen zurückbleiben. Der Kanton Zürich kennt einen Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte schon seit dem Jahr 1934, allerdings nur für grössere Gemeinden, das heisst für die Städte Zürich und Winterthur. Sie sehen daraus, dass auch in diesem Kanton die Lösung dieser Problematik auf Schwierigkeiten gestossen ist; die gesetzgebende Behörde hat sie aber angegriffen und löst sie Schritt für Schritt. Wenn wir künftighin das auch im Kanton Bern tun, so hat mein Postulat den Zweck erfüllt.

Das Postulat ist in seiner Fassung weitmaschig, das heisst der Beauftragte, der die Gesetzgebung vorbereiten muss, ist in seiner Beweglichkeit für Form und Inhalt nicht derart gehemmt, dass er nicht wüsste, wo aus und ein. Der Text lautet:

«Das in der bernischen Volksabstimmung vom 12./13. Februar 1944 angenommene Gesetz über die Einigungsämter nimmt in Art. 3, Abs. 2, die häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeiter ausdrücklich von der Vermittlung von Streitigkeiten durch das Einigungsamt aus.

Da auch in den erwähnten Dienstverhältnissen Missstände vorkommen können, erscheint eine Regelung derselben als angezeigt.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, zu prüfen, in welcher Weise hier eine befriedigende Ordnung geschaffen werden könnte, insbesondere, ob nicht durch Normalarbeitsverträge den häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitskräften vermehrter Schutz geboten werden könnte».

Ich bitte Sie, diesem Postulat zuzustimmen.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen, daher kann ich mich ausserordentlich kurz fassen. Die Vorbereitung und Ausarbeitung von Normalarbeitsverträgen liegt im Geschäftsbereich der Justizdirektion, deshalb ist sie auch mit der Entgegennahme des Postulates beauftragt worden. Die Normalarbeitsverträge sind vorgesehen in Art. 324 Obligationenrecht, worin der Bund den Kantonen die Befugnis erteilt, für gewisse Dienstverhältnisse Normalarbeitsverträge zu erlassen. Im Kanton Bern ist die dafür zuständige Instanz der Regierungsrat.

Einen Normalarbeitsvertrag für häusliche Dienstboten haben wir bereits ausgearbeitet und unterm 28. Februar 1939 von der Regierung erlassen; allerdings nur für das Gebiet der Stadt Bern, und gestützt auf eine Eingabe der Frauenvereine, die sich mit dieser Sache näher befasst hatten. Nach gesetzlicher Vorschrift haben die Normalarbeitsverträge die Wirkung, dass sie als Vertrag gelten, solange nicht schriftlich von den beiden Vertragsparteien etwas anderes vereinbart ist; sie gelten also als vermutlicher Vertragsinhalt zwischen Dienstgeber und Dienstbote, solange nicht schriftlich irgendwelche Aenderung vereinbart wird.

Der vom Regierungsrat erlassene Normalarbeitsvertrag ordnet das Dienstverhältnis zwischen Hausangestellten und ihrer Herrschaft im Gebiete der Stadt Bern allgemein, er regelt: gegenseitige Verpflichtungen, Arbeitszeit, Mehrarbeit, Nachtruhe, Freizeit, Ferien, Krankenversicherung, Probezeit, Kündigung, Auflösung des Dienstverhältnisses usw. Der Vertrag ist sicher sehr zweckmässig, die beteiligten Parteien wissen, woran sie sich zu halten haben. Nach Auffassung des Regierungsrates steht dem nichts entgegen, dass man diesen Normalarbeitsvertrag auf das Gebiet des ganzen Kantons ausdehnt. Die häuslichen Anstellungsverhältnisse

sind doch überall ungefähr die gleichen, ob es sich um Bern, Langenthal oder Herzogenbuchsee handle; man kann sagen, die Unterschiede seien nicht so grundlegend, dass sich eine Ausdehnung auf das Gebiet des ganzen Kantons verbiete. Wir werden also die Verbindung mit den zunächst interessierten Frauenvereinen aufnehmen, sobald die Antwort da ist, wird es wahrscheinlich soweit kommen, dass dieser Gesamtarbeitsvertrag, wie er bisher für die Stadt Bern galt, tel quel auf das Gebiet des Kantons Bern ausgedehnt wird.

Etwas anders verhält es sich mit der Frage der landwirtschaftlichen Dienstboten; diese Frage ist heikler und da kann man nicht einfach diesen Normalarbeitsvertrag als anwendbar erklären. Da die Dienstverhältnisse von Landesgegend zu Landesgegend verschieden sind, ja eigentlich von Hof zu Hof, je nachdem es sich um Melker, Karrer oder Dienstmägde handelt, muss diese Verschiedenheit auch hier berücksichtigt werden. Vorarbeiten sind allerdings geleistet worden. Sowohl die Expertenkommission, die die Direktion des Innern vor zwei Jahren eingesetzt hat, hat sich mit dieser Frage befasst und ist mit der Ausarbeitung ihrer Vorschläge ziemlich weit vorgeschritten, aber auch die landwirtschaftlichen Vereine haben sich der Sache angenommen und stehen in der Prüfung der Frage, ob man für die Landwirtschaft einen solchen Normalarbeitsvertrag aufstellen kann. Das bildet einen kleinen Ausschnitt aus dem grossen Problem der landwirtschaftlichen Dienstboten. Die Probleme in der Landwirtschaft liegen aber nach meinem Dafürhalten nicht in solchen Verträgen, sondern in ganz andern Fragen, die eine eingehende Prüfung verlangen. Sie sind hier im Grossen Rat schon von den verschiedensten Seiten aufgeworfen worden: Lohnausgleich und Dienstbotenwohnungen, Ausbildung von landwirtschaftlichen Dienstboten, Hausdienstlehrjahr — das alles muss noch geprüft werden. Aber das steht nicht im direkten Zusammenhang mit dem Ausschnitt, den wir heute studieren müssen.

Wir erwarten nun die Vorschläge der beteiligten landwirtschaftlichen Vereine und der Expertenkommission; sobald die Vorschläge bereinigt sind, werden wir sehen, ob wir auf dem Gebiet der Landwirtschaft solche Normalarbeitsverträge erlassen können und in welcher Form das zu geschehen hat. Für die häuslichen Dienstboten war das seinerzeit ziemlich einfach; sobald dort Anträge von Frauenorganisationen vorliegen, wird wahrscheinlich im Sinne des Postulates gehandelt werden können.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Sind dem hohen Regierungsrate die unhaltbaren baulichen Zustände und Einrichtungen des Schlosses Belp bekannt? Hat er namentlich davon Kenntnis, dass die unersetzbaren Grundbücher nicht feuersicher untergebracht werden können? Ist er bereit, diese Sache zu prüfen und das Nötige zu veranlassen, um dort eine befriedigende bauliche Lösung zu finden?

8. Mai 1944.

Herren.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 9. Mai 1944,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker (Bern), Anliker (Gondiswil), Barben, Blumenstein, Burgdorfer (Burgdorf), Daepp, Flückiger (Bern), Gasser (Schwarzenburg), Gfeller, Giroud, Hachen, Hertzeisen, Ilg, Jacobi, Jossi, Kunz (Wiedlisbach), Linder, Rebetez, Reinhard (Bern), Schneiter, Steiger (Wattenwil), Weibel, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bouchat, Chavanne, Geyer, Stucki (Riggisberg).

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Der Regierungsrat wird ersucht, einen angemessenen Teilbetrag der vorgesehenen Arbeitsbeschaffungskredite für die Wiederinstandstellung von Hotelbauten zu reservieren.

Das Gastgewerbe unserer Fremdenkurorte verzeichnet seit Kriegsbeginn durchwegs einen schlechten Geschäftsgang und es war den Hotelbesitzern seit langem nicht möglich, die dringendsten Reparaturen und Renovationen ausführen zu lassen. Infolge Nichtbenützung oder Ueberbeanspruchung durch die Truppe oder Internierte haben sehr viele Gasthäuser während des Krieges stark gelitten und befinden sich heute in einem äusserst schlechten Zustand. Die Reparaturbedürftigkeit tritt weit herum offen zu Tage. Ueberdies ist nicht zu vergessen, dass Handwerk und Gewerbe der Kurorte nur spärlich beschäftigt sind und mancherorts bereits eine Notlage in Erscheinung tritt. Auch aus diesem Grunde wäre es unbedingt angezeigt, die erforderlichen Mittel für die eingangs erwähnten Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

9. Mai 1944.

Stäger
und 20 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Burren (Steffisburg) und Mitunterzeichner betreffend Einführung eines obligatorischen Land- resp. Haushaltjahres.

(Siehe Seite 287 hievor.)

Burren (Steffisburg). Am 7. März 1944 habe ich folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die Frage der Einführung eines obligatorischen Land- respektive Haushaltjahres für die schulentlassene Jugend zu prüfen und dem Grossen Rate beförderlichst Vorschläge zur Lösung dieses Problems zu unterbreiten.»

Das Problem harrt seit Jahren der Lösung. Ich gestatte mir, darauf hinzuweisen, dass im eidgenössischen Parlament Herr Nationalrat Waldvogel aus Schaffhausen bereits im Jahre 1920 ein Arbeitsdienstjahr für Töchter und Jünglinge verlangte, in den Dreissigerjahren Herr Nationalrat Dr. Müller, Grosshöchstetten, das gleiche Problem später wieder aufrollte, 1936 Herr Nationalrat Walter, Olten, und kürzlich im Ständerat Herr Prof. Wahlen in einem Postulat das gleiche Problem neu zur Diskussion stellte. Im bernischen Grossen Rat wurde in der gleichen Sache bereits 1938 durch eine Interpellation des Herrn Grossrat Salzmann, 1939 durch eine Motion Wächli und 1942 durch die Motion Weibel Stellung genommen.

Was hat mich nun bewogen, diese Frage neuerdings im bernischen Parlament zur Diskussion zu stellen? Noch scheint der Krieg seinen Höhepunkt nicht erreicht zu haben; wir wissen nicht, was uns noch wartet, ganz besonders in ernährungspolitischer Hinsicht. Weniger gute Ernten — nicht einmal Missernten —, Abschnürung von aller Zufuhr und wir werden hungern müssen. Unsere Parole sei durchwegs: «Helfen statt Hungern!» Trotz Arbeitseinsatz und Landdienst unserer Jugend ist die Lage für viele Bauernfamilien unhaltbar geworden. Ueberall fehlt es an den nötigen Arbeitskräften. Ganz besonders leiden darunter unsere wackeren Bäuerinnen, welche ob der doppelten Arbeitslast zusammenbrechen. Der allgemeine Mangel an Hausdiensten macht sich nicht nur für die Bauern bemerkbar. Sogar kleine Familien in der Stadt haben heute Mühe Gehilfinnen zu bekommen. Ich weiss z. B. von einer kleinen Arztfamilie in der Stadt, dass sie wochenlang ein Mädchen suchte und keines fand. Oder lesen Sie einmal den Inseratenteil der «Emmenthaler-Nachrichten»: Ich habe mir zweimal die Mühe genommen, an einem x-beliebigen Tage die Inserate zu zählen, durch welche Hausdienste gesucht waren. Das eine Mal waren es 212, das andere Mal gar 236 offene Stellen. Wie schön wäre es, wenn einmal in unserer Lehrerzeitung so zirka 100 Plätze angeboten wären!

Der «Beobachter» vom 15. März 1944 schreibt in einem Artikel unter dem Titel: «Von einer alten Not, die noch nicht behoben ist», dass wir nach dem Kriege eine regelrechte «Dienstmädchen-Invasion» erleben werden. Was sagen dann wohl unsere braven Schweizermädchen dazu, wenn ih-

nen nicht nur die guten Stellen, sondern sogar der Mann vor der Nase weggeschnappt werden wird?

Eine Berufsberaterin hat kürzlich zwei Inserate einander gegenübergestellt. Ich gestatte mir, sie zu verlesen:

«Gesucht: Tüchtiges, kinderliebendes Mädchen für Küche und Haushalt. Familienanschluss, Lohn Fr. 80.— bis 100.—. Anfragen Telephon X, Zürich.»

Das Inserat erschien viermal. Erfolg: Keine Offerte. — Ein anderes Inserat:

«23-jährige Tochter sucht Haushaltstelle. Gute Zeugnisse vorhanden. Offerten an X, Eglisau.»

Das Inserat wurde einmal publiziert; es gingen 200 Offerten ein.

Welches sind die Ursachen, dass im Hausdienst und ganz besonders auf dem Land allgemein zu wenig Arbeitskräfte zu finden sind? Ich darf wohl annehmen, dass Ihnen die Ursachen der Landflucht, des Zuges in die Stadt bekannt sind; sonst verweise ich auf den von der Direktion des Innern des Kantons Bern herausgegebenen Bericht der Expertenkommission, der sich übrigens in Ihren Händen befindet und der den Titel trägt: «Massnahmen gegen die Landflucht». Ich möchte übrigens an dieser Stelle Herrn Regierungsrat Gafner noch bestens danken, dass wenigstens diese Vorarbeit geleistet wurde. Ich gebe ohne weiteres zu, dass früher Hausangestellte schlecht gehalten waren und es zum Teil heute noch sind. Die Dienstboten müssen in bezug auf Arbeit, Lohn und Freiheit besser gestellt werden. Ein Dienstbote soll nicht als Arbeitstier, sondern als Mitarbeiter und Mensch betrachtet werden. Dabei bin ich mir wohl bewusst, dass die Kreise, die Dienstleute halten müssen, in die Lage versetzt werden sollten, bessere Löhne zahlen zu können. Ich denke da in erster Linie an die Sicherstellung auch des Bauern.

Die heutigen Verhältnisse sind aber mitverursacht durch die Absorbierung der Arbeitskräfte in der Industrie, in der Kriegswirtschaft und sogar im F.H.D. Oder ist es am Ende so, wie Herr Regierungsrat Seematter anlässlich der Beantwortung der Motion Wächli erklärte, dass bei den Schweizermädchen die Neigung für den Hausdienst nicht sehr gross sei? Viele Jugendliche haben recht viel Sinn für Sport, ja sogar für Schönheitspflege. Diesen müssen wir sagen, dass eine gepflegte Hand meinetwegen schön sei, eine Arbeitshand aber nicht nur schöner, sondern auch edel ist.

Es ist eine Tatsache, dass die Frau ihrem eigentlichem Beruf, dem Hausfrauenberuf, entfremdet wurde, zum Teil, weil diese Arbeit lange Zeit unterschätzt wurde, weil sie weniger sauber ist als Büroarbeit usw. Deshalb das Drängen in die kaufmännischen Berufe. Zum andern Teil sind die Gründe darin zu suchen, dass die Zeitverhältnisse die Frauen an Plätze stellten, die früher nur Männer eingenommen haben: Kriegsindustrie und durch die Kriegszeiten bedingte Umstellungen auch im Wirtschaftsleben. Man spricht heute nicht umsonst von der Vermännlichung der Frau. Die Auswirkungen dieser Umstellung zeigen sich heute in den enorm vielen Ehescheidungen. Die Gründe mögen auch hier wieder mannigfaltige sein; doch eines ist sicher: Unsere jungen Frauen bereiten sich in ihrer vorehelichen Zeit zu wenig auf ihren Lebensberuf vor. Von der Schule kommen sie in eine Fabrik, in ein Bureau, lernen allerhand, nur nicht den Haushalt kennen. Und doch möchten alle heiraten, sie verloben sich, und in ein paar Wochen wollen sie dann noch rasch das lernen, wozu andere, ihrer Aufgabe bewusste Frauen, Jahre brauchten: Kochen, Waschen, Flicken, Glätten, Gartenbau, Samariter -und Krankenpflege, Säuglingspflege, Kindererziehung usw. Ist es für uns nicht beschämend, dass unser Land in bezug auf die Ehescheidungen an der Spitze aller Staaten marschiert? Bedenken wir, dass gesunde Familien das Fundament eines gesunden Staates sind und dass dieser Zustand unserem Staat an die Wurzeln greift!

Herr Prof. Wahlen sagte bei der Begründung seines Postulates im Ständerat: «Es drängen sich heute Zweifel auf, ob wir das Erbe Pestalozzis richtig verwalten. In der Erziehung geht es um mehr als um die Formung erwerbstüchtiger Menschen. Ist es nicht so, dass wir der Jugend zu nichts anderem Gelegenheit mehr geben, als an die Examen zu denken? Die Bildung der Jugend besteht heute aus einem geistigen Hürdenlauf.»

Wir alle lieben die Freiheit und ganz besonders die persönliche Freiheit. Wir dürfen aber nicht mehr so weit gehen, wie es im vergangenen Jahrhundert sehr oft der Fall war, dass der Einzelne ob seiner Freiheiten das Wohlergehen der Gemeinschaft, des Staates, vergass. Die Kriegszeiten haben uns hier glücklicherweise ein Stück weitergebracht. Was ist doch heute nicht alles möglich, was man noch vor ein paar Jahren als Unsinn, als Bankerottpolitik bezeichnet hatte: Arbeitsbeschaffung, Dienstbotenwohnungen usw. Ich denke auch an andere Sachen. Wie haben gewisse Kreise z.B. in den Dreissigerjahren unsere Forderung zur Einführung eines Landjahres für die angehenden Lehrer bekämpft! Heute steht unser Vorschlag unter Punkt 4, Seite 54, der bereits erwähnten Schrift «Massnahmen gegen die Landflucht», und zwar im Abschnitt: «G. Massnahmen, die auf eidgenössischem oder kantonalem Boden unverzüglich zu verwirklichen sind».

Trotz der verschiedenen Anregungen in unserem wie im eidgenössischen Parlament wagte man es nicht, ganze Lösungen vorzuschlagen. Man glaubte an die Einsicht der Bürger und hoffte, auf freiwillige Weise zum Ziele zu kommen. Wie wäre es wohl, wenn wir den Militärdienst, dessen Notwendigkeit wir alle einsehen, oder auch den Landdienst unserer Jugend, der sich bereits sehr gut eingelebt hat, als «freiwillig» propagiert hätten? Wie mancher würde halt eben doch immer, weil er nur an sich und seine nächste Umgebung denkt, unabkömmlich sein und trotz der Ueberzeugung von der Notwendigkeit eben zu Hause bleiben!

Welches ist nun der Weg zur Lösung? Wir alle sehen die Notwendigkeit und die Vorteile des Land- und Haushaltdienstes sicher ein. Es gibt dabei auch Nachteile, vor allem Schwierigkeiten. Dieser Dienst bringt für unsere Jugend in erster Linie ein körperliches und geistiges Erstarken. Er bringt auf der andern Seite eine Erleichterung der Berufswahl. Viele wissen, wenn sie aus der Schule kommen, nicht recht, was sie im Leben draussen eigentlich wollen. Nach einem Jahr Land-

dienst sieht mancher seinen Weg, den er vorher gar nicht geahnt hat und an den er nicht gedacht hat. Viele Jünglinge und Töchter würden nach einem Land- oder Haushaltjahr einen ganz andern Weg einschlagen, als sie dies vielleicht verfehlt tun, wenn sie aus der Schule kommen. Sie werden reifer und wissen sich eben eher zu entscheiden. Uebrigens haben die Erfahrungen unserer Landjahraktion uns das sehr gut gelehrt. Wir fördern durch den Dienst aber auch die Verbundenheit zwischen Stadt und Land. Viele Stadttöchter lernen das Land nur in den Ferien kennen. Dagegen kommt die Landjugend mehr oder weniger einmal in die Stadt, meistens um zu arbeiten. Sie lernt die Stadt von dieser Seite kennen.

Unser Vorschlag bringt nicht etwa nur, wie es mir gesagt wurde, den Bauern, sondern auch allen Hausfrauen die notwendigen helfenden Hände. Wir erziehen damit nicht nur gute Hausfrauen, sondern eine starke junge Generation zum Wohl von Volk und Heimat. Schliesslich tragen wir heute schon dazu bei, eine Aufgabe zu lösen, vor der es mir graut, nämlich nach dem Krieg die arbeitslos Werdenden in andere Berufe überzuführen. Das wird für alle Staaten und insbesondere auch für die Schweiz eine ungeheuer schwere Aufgabe sein. So unbeliebt im Grunde die Obligatorien sind, so kommen wir einfach nicht darum herum. Nach Schulaustritt sollte jede Tochter, auch die reiche, und jeder Jüngling, also auch der Krösus, eine Land- oder Haushaltszeit zu absolvieren haben. Es darf selbstverständlich nicht so kommen, wie bei der Begründung der Motionen Wächli und Weibel vor allem von sozialdemokratischer Seite gesagt wurde, dass die Reichen sich schon darum herum drücken würden. Ich stelle mir vor, dass ein jeder — und ich nehme die Bauernbuben nicht aus — den Haus- oder Landdienst oder wie man die Sache nennen will, unter fremdem Dach leisten müsste, damit er einmal weiss, wie fremdes Brot schmeckt. — Ich habe mir auch die Frage überlegt, wie es für die Leute gehalten werden sollte, die sich später intellektuellen Berufen zuwenden. Wir haben da ein Beispiel, wie man es machen könnte: Die Haushaltungslehrerinnen treten mit 18 Jahren ins Seminar ein. Zwei Jahre vorher absolvieren sie eine Art Landdienst. Sie müssen sich nach allen Seiten und Kanten indirekt auf ihren eigentlichen Beruf vorbereiten. Ich glaube, solchen Leuten müsste man nach Schulaustritt Gelegenheit geben, ihre sogenannten Aufnahmeexamen, sei es in die Seminarien, sei es in die Gymnasien, zu bestehen. Diese Anstalten müssten in Gottes Namen, der Situation Rechnung tragend, mit den Leuten das anfangen, was eben anzufangen ist. Es ist mir wohl bewusst, dass man in einem Jahr verschiedenes Wissen als Ballast vergisst. Das schadet nichts.

Es ist auch bei der Begründung der Motionen ausgeführt worden, dass sehr oft die Behandlung der Dienstboten schlecht und der Lohn zu klein sei usw. Deshalb erhalte man keine Dienstboten mehr. Für mich ist es ganz selbstverständlich, dass die Aufnahme der Töchter und Jünglinge in die betreffenden Familien unter folgenden Bedingungen zu erfolgen hat:

1. Eine rechte Behandlung muss zugesichert werden.
2. Die jungen Leute sollen keinen Ersatz für bisherige Dienstleute bilden.
3. Es soll ihnen jede Möglichkeit vor allem zur theoretischen Fortbildung (Besuch von Kursen) gegeben werden.
4. Die Entlöhnung muss der Zeit und der Leistung entsprechend eine gerechte sein.

Ich betone noch einmal, wir müssen, um das durchführen zu können, die Leute, die Dienstboten haben, in die Lage versetzen, rechte Löhne zahlen zu können.

Ich komme zum Schluss. Mag auch der Ständerat das Postulat des Herrn Wahlen abgelehnt haben, mag uns die von der Innendirektion eingesetzte Expertenkommission das freiwillige Landjahr postulieren, mögen diese oder jene Einwände gemacht werden, so ist doch zu sagen, irgendwo und irgendwann muss diese praktische Aufbauarbeit begonnen werden; wenn es der Bund nicht wagt, so muss halt der langsame Bär vorangehen. Er bringt schliesslich, genau wie mit der Altersversicherung, auch die andern auf den Trab! Ich bin überzeugt, dass wir auf manche Schwierigkeit stossen werden; aber Schwierigkeiten sind da, um überwunden zu werden. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht das erste Mal, dass sich unser bernischer Grosser Rat mit der Frage des obligatorischen Land- und Haushaltjahres zu beschäftigen hat. Wenn wir in der «Zeitchronik» unseres kantonalen Parlamentes, dem «Tagblatt», zurückblättern, so finden wir in den Jahren 1937, 1938 und 1941 drei Vorstösse zur Verwirklichung dieses viel umstrittenen Gedankens. Da ist einmal eine Motion des heutigen Motionärs, Herrn Grossrat Burren, die folgenden Wortlaut hatte:

«Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat beförderlichst die Durchführung von Massnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, der Not der beschäftigungslosen, jungen Lehrkräfte wirksam zu steuern.

Wir ersuchen den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang auch die Frage zu prüfen, wie durch eine mit Hilfe des Staates ermöglichte frühere Pensionierung der Lehrkräfte und durch die Einführung eines obligatorischen Land- und Wanderjahres die unhaltbare Lage vieler junger Lehrkräfte verbessert und durch letztere Massnahme die Wartezeit in einer für ihren Beruf wertvollen Art und Weise ausgenützt werden kann.»

Herr Grossrat Burren hat damals Bezug genommen auf eine in der Novembersession 1937 erheblich erklärte Motion Kunz betreffend Einführung des fünften Seminarjahres und gesagt, der angehende Lehrer hätte einige Monate in einer Bauern- oder Handwerkerfamilie zu arbeiten. Herr Regierungsrat Dr. Rudolf, der diese Motion beantwortete, erklärte sich bereit, sie zur Prüfung entgegenzunehmen, in gleicher Weise wie die Motion Kunz. Er gab der Genugtuung Ausdruck, dass sich der Motionär, Herr Grossrat Burren, der Schwierigkeiten, die der Verwirklichung der von ihm gehegten und gepflegten Gedanken entgegenständen, bewusst sei. Er hat seinerseits betont, wenn man ein fünftes Lehrjahr für Lehrer und Lehrerinnen wolle, so müsse selbstverständlich eine Ausschei-

dung vorgenommen werden zwischen fachlicher Ausbildung und Ausbildung im Sinne der Motion Burren.

Sodann ist am 16. November 1938 die Motion Wächli eingereicht worden, die folgenden Wortlaut hat:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht im Hinblick auf die Zahl der dauernd Arbeitslosen einerseits und den Mangel an weiblichem Dienstpersonal anderseits auf dem Wege der Gesetzgebung eine Arbeitsordnung herbeizuführen sei, die den Töchtern vor der Annahme einer Betätigung im Sinne eines Dienstverhältnisses eine mindestens einjährige Hausdienstzeit vorschlägt.»

Die Beantwortung dieser Motion erfolgte seinerzeit durch Herrn Regierungsrat Seematter in Vertretung des damals erkrankten Innendirektors Joss (vergleiche «Tagblatt des Grossen Rates», Jahrgang 1939, Heft I, Seite 194 f). Schon damals hat der Berichterstatter des Regierungsrates auf die Schwierigkeiten der Einführung eines obligatorischen Landjahres aufmerksam gemacht und namentlich die unabgeklärte Rechtsfrage auf Seiten des Bundes hervorgehoben. Ich komme auf diesen Punkt im Verlauf meiner Ausführungen noch zu sprechen. Herr Regierungsrat Seematter hat auf die Erfahrungen hingewiesen, die man vor dem Krieg im Ausland mit dem Hausdienstjahr für die weibliche Jugend gemacht hat. Ferner hat er die damaligen Bestrebungen der Präsidentin des bernischen Frauenbundes, Fräulein Neuenschwander, erwähnt, die auf die Einführung einer dreimonatigen Frauenschule hinzielten. Nach den Plänen von Fräulein Neuenschwander wurden für eine derartige Frauenschule folgende Unterrichtsfächer vorgesehen: Staatsbürgerlicher Unterricht, Lebenskunde, Aufgaben der Frau in Familie und Staat, Einkommensverwertung, Buchhaltung, Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderpflege, Erziehungslehre usw.

Die Hälfte der Dienstzeit sollte zur Förderung und Kräftigung des Gemeinsinnes verwendet werden. Fräulein Neuenschwander wollte dieses Ziel durch einen sogenannten Aussendienst erreichen. Ein halber Tag würde also in dieser Schule mit theoretischem Unterricht ausgefüllt und der andere halbe Tag mit Arbeit in Familien, die eine Arbeitshilfe notwendig haben, in Spitälern, Anstalten, kurz, überall da, wo man hauswirtschaftlich, krankenpflegerisch oder sozial eingreifen und mithelfen sollte.

Dieser Plan von Fräulein Neuenschwander ist damals auf reges Interesse der Regierung gestossen.

Herr Regierungsrat Seematter erklärte aber auch, dass bei den Schweizermädchen die Neigung für den Hausdienst nicht gross sei. Solcher Einstellung müsse man durch Schulung, Aufklärung und durch das öffentliche Gewissen begegnen. Behörden und Volk müssten hier Hand in Hand zusammen arbeiten. Eine andere Schwierigkeit liege darin, dass es nicht genügend Stellen gebe, um alle die Mädchen, die aus der Wirtschaft herausgenommen werden sollten, aufzunehmen und anzulernen. Nicht alle Hausfrauen seien bereit, mit der nötigen Geduld und Nachsicht ein oder zwei Jahre lang eine Tochter für den Hausdienst zu erziehen. Die Regierung nahm damals diese Motion zur Prüfung entgegen und es wurde auch in Aussicht gestellt, dass nach Erheblicherklärung der Motion die Einsetzung einer besondern Kommission geplant sei.

Im Jahr 1941 erfolgte dann ein dritter Vorstoss durch Einreichung einer Motion Weibel mit folgendem Wortlaut:

«Das moderne Erwerbsleben stellt an die körperlichen und geistigen Kräfte der jungen Menschen ausserordentliche Anforderungen. Diese werden in der kommenden Zeit nicht kleiner werden. Wir ersuchen den Regierungsrat, als Mittel zur innern und äussern Kräftigung der jungen Generation und zur Förderung des Verstehens zwischen Stadt und Land die Frage der Einführung eines obligatorischen Haushalt- und Landjahres vor dem Eintritt in das Erwerbsleben zu prüfen und dem Grossen Rat darüber möglichst bald zu berichten.»

Diese Motion wurde am 25. Februar 1942 durch den bernischen Erziehungsdirektor, Herrn Regierungsrat Rudolf, beantwortet (vergleiche «Tagblatt des Grossen Rates», Jahrgang 42, Heft I, Seite 74 f.). Herr Regierungsrat Rudolf befasste sich vor allem mit dem Streben unserer jungen Leute nach einem Welschlandaufenthalt. Auch er hat dann im Verlauf seiner Ausführungen auf die Bestrebungen hingewiesen, die Fräulein Rosa Neuenschwander in Zusammenarbeit mit den bernischen Landfrauenvereinen damals angebahnt hatte.

Er führte weiter aus, dass sich ein obligatorisches Landjahr nur auf dem Gesetzgebungsweg, das heisst durch eine Volksabstimmung, einführen lasse. Das Bernervolk sei aber immer sehr kritisch und vorsichtig, wenn es sich um die Einführung von obligatorischen Pflichten handle. Die Regierung sei bereit, die Motion entgegenzunehmen, aber sie wolle mit ihren Bedenken nicht hinter dem Berg halten und auf jeden Fall nicht versäumen, den Rat auf gewisse Schwierigkeiten der Ausführung des an sich schönen Gedankens aufmerksam zu machen.

Dies als Hinweis auf frühere gleichlautende Bestrebungen im bernischen Grossen Rat in der Frage der Einführung eines obligatorischen Land- beziehungsweise Haushaltjahres für die schulentlassene Jugend.

Die Beantwortung der Motion Burren wurde vom Regierungsrat der Direktion des Innern übertragen. Meinerseits habe ich dazu was folgt zu bemerken:

Der Sprechende hat schon in seiner Abhandlung vom Jahre 1941 über «Arbeitsbeschaffung im Rahmen staatlicher Wirtschaftsplanung» auch zu dem Problem des Arbeitsdienstes für Jugendliche Stellung genommen. Dieser Bericht wurde vom Regierungsrat am 30. April 1943 aus Anlass der Schaffung einer kantonalen Verordnung über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit gutgeheissen. Vorher aber haben wir ihn auch den bernischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden zur Vernehmlassung zugestellt. Es ist nun interessant, die Auffassung dieser Verbände, soweit sie für sich die Frage interessant genug fanden und dazu Stellung nahmen, zu der Frage des Arbeitsdienstes für Jugendliche zu hören, weil sich daraus schlagartig die verschiedenen Auffassungen ergeben.

Der Kantonalverband bernischer kaufmännischer Vereine glaubte im Gedanken des Landjahres an

sich etwas Bestechendes zu erblicken. Seiner Meinung nach dürfte aber das Obligatorium auf einen grossen Widerstand der Bevölkerung stossen, weil die Verwirklichung einen starken Eingriff in die persönliche Freiheit darstelle. Daneben ergäben sich Kollisionsschwierigkeiten mit der Berufsbildung, die heute unmittelbar an den obligatorischen Schulunterricht anschliesse. Der Eintritt ins Berufsleben würde um die Dauer des obligatorischen Arbeitsdienstes verschoben. Nur für diese Zeit ergäbe sich somit praktisch eine Entlastung des Arbeitsmarktes. Bei nur dreimonatiger Dauer wäre — ich folge hier immer der Auffassung des genannten Verbandes — jeder Erfolg von vorneherein in Frage gestellt. Wolle man aber das Schuljahr nicht verschieben, so würde die Berufslehre bei drei Monaten Arbeitsdienst zur Zeit der Sommerferien beginnen, beziehungsweise bei sechs Monaten Obligatorium erst im Herbst. Im Sommer sei nun aber die Arbeitslosigkeit erfahrungsgemäss immer geringer als im Winter. Zudem würde ein Teil der Berufslehre in die Zeit der Rekrutenschule fallen. Es sei deshalb vorauszusehen, dass durch diese Unterbrüche die Lehrlinge bei der nachfolgenden Abschlussprüfung benachteiligt würden. Viele jungen Leute befänden sich zudem im Zeitpunkt der Unterstellung unter den Arbeitsdienst erst noch im Entwicklungsstadium, das viel Spiel und Sport, aber wenig harte Arbeit vertrage. Jeder Lehrmeister könne bezeugen, dass man einen Lehrling langsam an die Arbeit gewöhnen müsse, bevor er etwas leisten könne. Zur Durchführung wirklich produktiver Arbeiten in den Arbeitsdienstlagern müssten also viele Berufsarbeiter mitwirken. Es sei schwer, Arbeiten zu leisten, die das freie Gewerbe nicht konkurrenzieren und gleichzeitig der noch nicht voll entwickelten Konstitution der jungen Leute Rechnung trügen. Der kaufmännische Verein veranschlagte die für unsern Kanton aus der Einführung des Obligatoriums erwachsenden Kosten pro Monat auf mindestens 1 Million Franken, ein Betrag, der allerdings nach meinem Dafürhalten reichlich hoch ist. Dieses Geld sei aber besser für anderweitige Arbeitsbeschaffung zu verwenden. Im übrigen könne die Arbeitsdienstpflicht ihren Zweck nur dann richtig erfüllen, wenn sie auf ein volles Jahr angesetzt werde. Es sei jedoch zu bezweifeln, dass sie sowohl in diesem zeitlichen Umfang wie auch hinsichtlich der Ausdehnung auf alle jugendlichen Schweizer und Schweizerinnen verwirklicht werden könnte.

Nach Auffassung des Kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins wäre das Obligatorium nur dann am Platz, wenn zuwenig Arbeitskräfte vorhanden sind, keinesfalls aber dann, wenn infolge mangelnder Arbeit Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden müssen. Prinzipiell könne man gegen das Obligatorium nichts einwenden. Der ganze Erfolg aber hänge von der Durchführung ab, beziehungsweise von den damit betrauten Leuten. Die gesamte arbeitsdienstpflichtige Jugend stehe in einem Alter, in welchem sie allen Einflüssen einer guten, aber auch einer schlechten Erziehung besonders zugänglich sei. Diese Gefahr gelte es zu berücksichtigen, um später keine Enttäuschungen zu erleben. Ein Vergleich etwa mit den Rekrutenschulen sei nicht stichhaltig, denn hier bildeten das straffe Ausbildungsziel und ein gereifteres Alter einen gewissen Schutz.

Vom kantonalen Gewerkschaftskartell wurde die Form des Obligatoriums entschieden abgelehnt, anderseits aber das Prinzip der Freiwilligkeit befürwortet. Auch das Gewerkschaftskartell glaubt, dass die Einbeziehung eines grossen Teils unserer Jugendlichen im Alter von 16 bis 17 Jahren für drei bis sechs Monate Arbeitsdienst unbedingt schädliche Auswirkungen für die Berufsausbildung zeitigen würde. Soweit die damaligen Vernehmlassungen.

Angesichts der dargelegten Vernehmlassungen kamen wir eher zur Auffassung, dass die Vorteile eines allgemeinen und obligatorischen Arbeitsdienstes für Jugendliche allzu teuer erkauft werden müssten.

Näherer Prüfung wert ist dagegen die Frage, ob nicht eine auf drei bis sechs Monate beschränkte Arbeitsdienstpflicht angezeigt wäre für solche jungen Leute, die keine richtige Berufslehre durchmachen, das heisst als Ungelernte oder bloss Angelernte vorzeitig in den Erwerbsprozess eintreten. Körperliche Ertüchtigung in Verbindung mit geeigneter manueller und geistiger Betätigung würde — so schrieben wir in unserem erwähnten Bericht vom 1. August / 1. Dezember 1941 — ganz allgemein günstigere Vorbedingungen für ihren spätern Lebensweg schaffen. Es könnten gewisse Berufskenntnisse vermittelt oder der spätere Uebergang von der Arbeitsdienstpflicht zur Landwirtschaft vorbereitet werden. Gleichzeitig würde durch eine solche Massnahme der Anreiz zu einer richtigen beruflichen Ausbildung der Jugendlichen verstärkt.

Die in unserem Arbeitsbeschaffungsbericht vorgeschlagene Einführung einer zeitlich begrenzten Arbeitsdienstpflicht für ungelernte Jugendliche wurde dann allerdings später von gewerkschaftlicher Seite angefochten, mit dem Einwand, es handle sich um die Schaffung von zweierlei Recht. Es wurde uns auch entgegengehalten, die hohe Zahl der Ungelernten sei hauptsächlich zurückzuführen auf das Verdienststreben der Jugendlichen einerseits und den Mangel an qualifizierten Lehrstellen anderseits. Es ist nun allerdings unbestritten, dass in den letzten Jahren die Zahl der ungelernten Arbeitskräfte im Verhältnis zu den gelernten sehr stark zugenommen hat. Nach der eidgenössischen Betriebszählung vom Jahr 1939 absolvierten nahezu $^2/_3$ der Arbeitskräfte in Industrie und Gewerbe keine Berufslehre. Während bei den Männern die Zahl der An- und Ungelernten zusammen ungefähr gleich gross ist, wie diejenige der Gelernten, werden bei den weiblichen Arbeitskräften nur rund $^1/_5$ gelernte Berufsarbeiterinnen gezählt. Dieser unverhältnismässig hohe Anteil der Ungelernten hat aber zweifellos noch andere als nur die von gewerkschaftlicher Seite geltend gemachten Ursachen. Er dürfte vor allem zurückzuführen sein auf den wachsenden Bedarf der Wirtschaft selber an ungelernten beziehungsweise kurzfristig angelernten Arbeitnehmern. Dieser wachsende Bedarf wurde seinerzeit wiederum hervorgerufen durch die Entwicklung zum Grossbetrieb und den Uebergang zur Massenproduktion. Der Anteil der Gelernten ist im Grossbetrieb geringer als im Kleinbetrieb. Auch die zunehmende Mechanisierung, Normung und Vereinheitlichung der Aufträge begünstigte die ungelernte Arbeit. Durch die Kriegswirtschaft wurde diese Entwicklung zusehends noch verstärkt, eine Er-

fahrung, die schon während des letzten Weltkrieges gemacht werden konnte. Doch spricht sich darin nicht allgemein eine Kriegserscheinung aus, sondern ein der modernen Wirtschaft innewohnendes Bestreben, das unter Umständen auch nach dem jetzigen Krieg wirksam bleiben wird.

Die dargelegten Tatsachen und Erwägungen zeigen jedenfalls mit aller Deutlichkeit, dass die Schwierigkeiten der Berufsbildung viel tiefer liegen, als man oft gemeinhin glaubt annehmen zu dürfen. Vor allem wäre es nach meinem Dafürhalten unzureichend, lediglich mit der Existenzverbesserung der Eltern und der kinderreichen Familien zu argumentieren, sondern es muss ebensosehr Bedacht genommen werden auf die Entwicklung der Wirtschaft überhaupt. Von diesem Gesichtspunkt aus gewinnt die Frage des Arbeitsdienstes fur Jugendliche einen viel weitschichtigeren Aspekt, als im allgemeinen angenommen wird.

Im weitern hat sodann auch die von mir eingesetzte Expertenkommission zur Lösung des Landfluchtproblems in ihrem Bericht vom Dezember 1942 zu der Frage der Einführung eines Landjahres Stellung genommen. Insbesondere hat sich eine Subkommission für berufsethische Fragen mit dem Problem des Landjahres befasst und dabei folgende Thesen aufgestellt:

Das Landjahr auf freiwilliger Grundlage ist in verschiedener Hinsicht wertvoll:

1. Die Jugendlichen können vor dem Eintritt ins Erwerbsleben körperlich und geistig erstarken.

2. Das gegenseitige Verständnis zwischen Stadt und Land wird gefördert.

3. Der Landwirtschaft werden zusätzliche Arbeitskräfte zugeführt.

4. Bei Eintritt einer allgemeinen Arbeitslosigkeit dient das Landjahr als wertvolle Auffangmöglichkeit für Jugendliche, die nicht unmittelbar nach Schulaustritt eine Lehrstelle annehmen oder sonst ins Erwerbsleben eintreten können.

5. Die bisherigen Bestrebungen auf dem Gebiet des freiwilligen Landjahres sind nach Möglichkeit zu koordinieren und auszubauen. Organisations- und Wirtschaftsverbände, die an der Institution des Landjahres interessiert sind, müssen sich dieser Sache vermehrt annehmen.

6. Der Einsatz von Studenten und Schülern ist zu fördern.

Sie sehen also, dass wir auf kantonalem Boden nicht müssig gewesen sind und die durch die Motionen der Herren Grossräte Wächli und Weibel aufgeworfenen Fragen unserseits intensiv behandelt und in mancherlei Hinsicht eine gewisse Abklärung erzielt haben. Auch die von Herrn Regierungsrat Seematter in Aussicht gestellte Kommissionseinsetzung wurde unserseits verwirklicht, ohne dass wir von dieser Zusicherung Kenntnis hatten.

Wie haben sich nun die Dinge auf eidgenössischem Boden entwickelt?

Bis zum Jahr 1939, das heisst bis vor Ausbruch des jetzigen Krieges, hatten wir lediglich das System des freiwilligen Arbeitsdienstes, und zwar:

1. Studentische Arbeitskolonien. Hiefür bestanden keine besondern gesetzlichen Grundlagen. Die studentischen Arbeitskolonien bildeten einen Hilfsdienst der Studenten für die schweizerische Gebirgsbevölkerung. Daneben wollten sie den Studenten die Möglichkeit zu körperlicher Arbeit geben. In den Jahren 1925 bis und mit 1936 wurden insgesamt 30 Kolonien durchgeführt, an denen sich rund 3850 Studenten beteiligten. Die Gesamtkosten in dieser Zeitspanne betrugen zirka Fr. 360 000.—. Die Lager wurden durch das Amt für Arbeitskolonien des Verbandes der schweizerischen Studentenschaften E T H Zürich organisiert.

2. Der freiwillige Arbeitsdienst für Jugendliche (F. A. D.) und die Arbeitslager für ältere Arbeitslose (A. ä. A.).

Gesetzliche Grundlagen bildeten: a) der Bundesratsbeschluss über Krisenhilfe für Arbeitslose vom 13. April 1933, Art. 20; b) der Bundesratsbeschluss über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 21. Dezember 1934, Art. 14 bis 16; c) die bundesrätliche Verordnung über den Arbeitsdienst vom 24. Mai 1935; d) der Bundesratsbeschluss über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 24. Dezember 1936, Art. 10 bis 12.

Der F. A. D. war vorab eine Krisenmassnahme. Man wollte den Arbeitslosen im Alter von 16 bis 24 Jahren die Möglichkeit geben, sich freiwillig an einer zusätzlichen Arbeit zu beteiligen und ihre Arbeits- und Berufstüchtigkeit durch geregelte Beschäftigung zu erhalten und zu fördern. Mit der damals fortschreitenden Arbeitslosigkeit zeigte sich dann auch das Bedürfnis, für ältere Arbeitslose Arbeitslager einzurichten. Die Tätigkeit dieser freiwilligen Arbeitslager erstreckte sich auf Arbeiten, die zwar von allgemeinem volkswirtschaftlichem Nutzen waren, aber nach privatwirtschaftlicher Auffassung keinen Gewinn erzielen sollten. So vor allem Urbarmachung, Entsumpfung, Entsteinung, Kanalisierung, Strassen- und Wegebau, Hochwasserschutz, Einsatz bei Katastrophen usw. Es handelte sich somit hauptsächlich um die Steigerung des Bodenertrages durch Inangriffnahme von Projekten, die von privaten Unternehmen nicht ausgeführt worden wären.

Wie schon der Name sagt, waren diese Arbeitslager vor dem Krieg auf freiwilliger Grundlage aufgebaut. Es kann allerdings nur bedingt von «Freiwilligkeit» gesprochen werden, wenn der Arbeitsdienst für die von Erwerbslosigkeit Betroffenen praktisch die einzige Beschäftigungsmöglichkeit darstellt. Der Entschluss, in ein Arbeitslager einzutreten, wurde aber dem Arbeitslosen vielfach dadurch erschwert, dass man ihm für Untätigkeit zu Hause mehrere Franken Unterstützung zukommen liess, während er im «freiwilligen» Arbeitsdienst für anstrengende Arbeit neben Unterkunft und Verpflegung bloss Fr. 1.— Taggeld erhielt.

Der grundlegende Gedanke, die Arbeitslosen wertschaffender Arbeit zuzuführen, anstatt ihnen unproduktive Unterstützung auszurichten, muss aber unbedingt auch für die Zukunft richtunggebend bleiben. Es darf nicht wieder dazu kommen, dass Zehntausende, die keine Arbeit finden, ohne namhafte Gegenleistung während längerer Zeit von der Oeffentlichkeit durchgehalten werden. Millionen wertvoller Arbeitsstunden gehen dadurch verloren. Vom seelischen Leid und Unheil, das bei den Arbeitslosen durch ihre zwangsweise Untätigkeit, durch ihr der «Oeffentlichkeit zur Last fallen» angerichtet wird, ganz zu schweigen.

Sozial gerechter als die bisherige Form des Arbeitsdienstes wäre die Aushebung eines geschlossenen Jahrganges aller Volksschichten, das

heisst die Einführung eines obligatorischen Arbeitsdienstes für alle Jugendlichen. Auf eidgenössischem Boden wurden schon verschiedene Vorstösse in dieser Richtung unternommen, jedoch ohne Erfolg. Ich erinnere an die Motionen Waldvogel und Pfister im Nationalrat.

Daneben fehlte es nicht an andern Bestrebungen, die den obligatorischen Arbeitsdienst für jugendliche Arbeitslose, das heisst also eine Form des obligatorischen Arbeitsdienstes für bestimmte Volksgruppen, zum Ziele hatten. In der Botschaft an die Bundesversammlung vom 9. Oktober 1934 über Arbeitsbeschaffung und andere Krisenmassnahmen äusserte sich der Bundesrat folgendermassen:

«Unseres Erachtens ist die verfassungsmässige Grundlage für die Einführung des obligatorischen Arbeitsdienstes nicht restlos abgeklärt. Selbst wenn das Obligatorium nur insoweit bestünde, dass diejenigen jugendlichen Personen, die eine Unterstützung in irgend einer Form beanspruchen, zum Arbeitsdienst angehalten werden könnten, so würde dies doch eine die persönliche Freiheit berührende Zwangsbestimmung sein. Wir hätten grosse Bedenken, eine solche Massnahme, die die persönliche Freiheit des Einzelnen unter Androhung von Disziplinarstrafen einschränkt und überdies nur diejenigen trifft, die wegen Mangel an eigenen Mitteln genötigt sind, die öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, auf dem Wege eines dringlichen Bundesbeschlusses als Obligatorium einzuführen».

Im Februar 1941 kam dann bekanntlich der landwirtschaftliche Arbeitseinsatz auf Grund der bundesrätlichen Arbeitsdienstpflichtverordnung vom 17. Mai 1940. Die Einführung dieser Arbeitsdienstpflicht war eine vorsorgliche Massnahme, die getroffen wurde, um das zur Sicherstellung der Wirtschaft, insbesondere der lebenswichtigen öffentlichen und privaten Betriebe benötigte Personal, soweit es im dringenden Landesinteresse notwendig ist, bei Bedarf sofort anfordern zu können. Grundsätzlich unterstehen der Arbeitsdienstpflicht alle männlichen Personen im Alter von 16 bis 65 Jahren, ausgenommen die mobilisierten Wehrmänner und aufgebotenen Hilfsdienstpflichtigen, sowie alle weiblichen Personen im Alter von 16 bis 60 Jahren, mit Ausnahme der Hausfrauen, die Kinder unter 16 Jahren oder Pflegebedürftige in der Familiengemeinschaft betreuen. Dabei kommen natürlich nur Personen in Frage, die sowohl in körperlicher wie in geistiger Hinsicht für den Arbeitsdienst tauglich sind. Es handelt sich hier um rein kriegsbedingte Massnahmen des Bundes, die ihrer Natur nach lediglich für die Dauer der Mobilmachung vorgesehen sind. Ihre weitaus grösste Bedeutung liegt in der Sicherstellung des Kräftebedarfs für die Durchführung des Mehranbauprogramms (Plan Wahlen). Die Parole «Mehranbauen oder hungern» hat denn auch ihre Wirkung nicht verfehlt. Systematisch wurde in der gesamten Bevölkerung die Begeisterung für den Landbau und das Ideal des ländlichen Lebens gepflegt und gefördert. Kein Quadratmeter nutzbaren Landes sollte unbebaut bleiben. Heute sieht man in Fabrikhöfen, auf städtischen Anlagen und Parks, auf toten Winkeln von Strassenkreuzungen usw. sauber gepflegte Kartoffeläcker; auch der Vorplatz vor dem West- und Ostflügel des Parlamentsgebäudes von Bern blieb bekanntlich davon nicht verschont. Die industriellen Unternehmungen stellten ihre Arbeitskräfte für die Landwirtschaft willig zur Verfügung. In der Folge wurden auch sogenannte «Arbeitsgruppen» ins Leben gerufen, zu denen sich Lehrlinge, Schüler und Studenten zu melden haben. Der betreuende Gruppenleiter, der seinerseits wieder einem Kreisleiter untersteht, vermittelt seine Leute im Einzeleinsatz vor allem bei Kleinbauern. Verpflegung, Unterkunft und Freizeitgestaltung erfolgen dann in der Lagergemeinschaft. In der Zeit bis zum 15. Juni 1943 wurden in der ganzen Schweiz insgesamt 84 solcher Arbeitsgruppen, vor allem mit Lehrlingen und Schülern, zur Mithilfe in der Landwirtschaft eingesetzt. Von diesen 84 Arbeitsgruppen der ganzen Schweiz sind nicht weniger als $^1/_4$ durch unser kantonales Arbeitsamt organisiert worden. Dazu kamen noch 17 Gruppen weiblicher Helferinnen. Bei einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 20 belief sich die ständige Beschickung unserer bernischen Arbeitsgruppen auf rund 800 jugendliche Landhelfer.

Diese Gruppen haben sich als ausgezeichnetes Mittel erwiesen, die Frage des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes für eine bestimmte Gegend praktisch zu lösen. Vielen Bauern, die wegen Schwierigkeiten der Unterkunft usw. nicht in der Lage gewesen wären, eine Aushilfe einzustellen, wurde erst dadurch die Inanspruchnahme des Arbeitseinsatzes ermöglicht. Aber auch in erzieherischer Hinsicht erweisen sich diese Arbeitsgruppen als wertvoll. Sie tragen in besonderem Masse dazu bei, die Kameradschaft sowie das gegenseitige Verständnis zwischen Stadt und Land zu fördern. Freundeidgenössisch stellte der Kanton Basel-Stadt arbeitsdienstpflichtige Jugendliche ebenfalls unserm Kanton zur Verfügung. Weiterhin sei erwähnt, dass seit einiger Zeit auch die arbeitsdienstpflichtigen tolerierten Ausländer (Emigranten, Deserteure, Refraktäre, Staatenlose) gruppenweise zum Arbeitsdienst in der Landwirtschaft aufgeboten werden.

Wie Ihnen nun wohl bekannt ist, hatte sich in der vergangenen Frühjahrssession der Ständerat mit dem Postulat Dr. Wahlen betreffend Arbeitsdienstpflicht der Jugendlichen zu befassen. Dieses Postulat lautete: «Die Arbeitsdienstpflicht der Jugendlichen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1941 über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft hat sich sowohl für die Entlastung der Bauernsame wie als Teil staatsbürgerlicher Erziehung für die Jugend über Erwarten gut ausgewirkt. Der Bund wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, in welcher Form der Landdienst über den Krieg hinaus als ständige Institution weitergeführt werden kann».

In der Begründung seines Postulates nannte Herr Ständerat Wahlen als erste wichtige Forderung an den Arbeitsdienst den staatsbürgerlichen Unterricht. Ihm müsse etwa $^1/_3$ des Arbeitsdienstes von zirka drei Monaten gewidmet werden. Als Endziel bezeichnete Herr Dr. Wahlen die Einführung des allgemeinen Arbeitsdienstes, um Bildungslücken zu schliessen und anderseits Lehrpläne entlasten zu können. Man werde nach dem Krieg der ganzen Lebensgestaltung des Menschen seine Aufmerksamkeit schenken müssen.

Vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus — ich folge hier dem amtlichen stenographischen Bulletin der Bundesversammlung — hält Herr Dr.

Wahlen die Einführung eines Arbeitsdienstes für die schulentlassene Jugend als durchaus gegeben. Anderseits könne man damit auch dem andauernden Leutemangel in der Landwirtschaft wirksam entgegentreten. Die alte Streitfrage «Freiwilligkeit oder Zwang» lasse sich durch endlose theoretische Erörterungen nicht lösen. Massgebend sei die Erkenntnis, dass mit dem System der Freiwilligkeit nur ein äusserst geringer Prozentsatz der in Frage stehenden Jugendlichen erfasst werden könne. Das Obligatorium widerspreche keineswegs der demokratischen Grundauffassung unseres Staates. Auch das Schlagwort von der Heranbildung einer «Staatsjugend» müsse abgelehnt werden. Ein Obligatorium schwebt Herrn Dr. Wahlen allerdings nur für bestimmte Volksgruppen vor, indem militärdiensttaugliche und in der Urproduktion beschäftigte Jugendliche davon ausgenommen werden müssten. Im übrigen sei nicht daran gedacht, das Landjahr durch die bisherige Form des Arbeitsdienstes zu konkurrenzieren. Hingegen möchte Herr Dr. Wahlen das Obligatorium ebenfalls auf die weibliche Jugend anwendbar erklären. Die Kostenfrage dürfte nicht ausschlaggebend sein, wenn auch mit recht erheblichen jährlichen Aufwendungen der öffentlichen Hand von vorneherein gerechnet werden müsse. Rechtlich bedürfe es einer Verfassungsänderung, die auf den Erfahrungen des Krieges aufzubauen hätte.

In der Beantwortung dieses Postulates durch Herrn Bundespräsident Dr. Stampfli wurden die guten Erfahrungen mit der jetzigen, kriegsmässig bedingten Arbeitsdienstpflicht der Jugendlichen vollauf gewürdigt. Die Bedeutung des Arbeitsdienstes für die Sicherstellung der Landesernährung sei unumstritten. Dem Postulat Dr. Wahlen liege sicherlich ein guter Kerngedanke zu Grunde. Weniger glücklich sei dagegen die Verquickung dieses Gedankens mit den Problemen der nationalen Erziehung. Im übrigen bekannte sich neben andern Votanten auch Herr Bundespräsident Dr. Stampfli eindeutig zum Prinzip der Freiwilligkeit, das unsern Verhältnissen am besten Rechnung trage und den ausserordentlichen Schwierigkeiten einer Revision der Bundesverfassung aus dem Wege gehe. Das Postulat Dr. Wahlen wurde schliesslich mit 20 gegen 14 Stimmen vom Ständerat abgelehnt.

Ich komme zum Schlusse meiner Ausführungen. Es wird heute kaum mehr ernstlich bestritten, dass der Landdienst das gegenseitige Verständnis für die Arbeit und die Nöte des Bauernstandes einerseits, sowie für die Lage und Sorgen der Stadtbevölkerung anderseits weckt und fördert. Die Stadtjugend lernt den Wert, die Härte und die Schönheit der ländlichen Arbeit kennen und achten. Die Landbevölkerung erhält Einblick in das Leben und die Anschauungen der städtischen Familien. Die Verbindung zwischen ländlicher und städtischer Bevölkerung festigt sich. Immerhin ist die Verwurzelung der Städter mit dem Land in der Schweiz, wie nicht gerade in einem Volk, im allgemeinen noch weitgehend vorhanden. Viele Städter stammen aus landwirtschaftlichen Kreisen oder haben enge, verwandtschaftliche Beziehungen mit solchen. Auch der gemeinsame Dienst im Wehrkleid begünstigt die gegenseitige Annäherung von Stadt und Land. Der Landdienst bietet vielen Jugendlichen die einzige Möglichkeit, zwischen Schule, beruflicher Ausbildung und Berufsausübung vorübergehend aus ihrem Milieu herauszukommen, andere Landesgegenden, Sitten und Gebräuche kennen zu lernen und damit ihren Gesichtskreis zu erweitern.

Die Tatsache, dass das Obligatorium erst kürzlich im Ständerat mehrheitlich abgelehnt worden ist, gibt uns einen Fingerzeig dafür, dass in dieser ganzen Frage mit Vorsicht vorgegangen werden muss.

Alle bisherigen Diskussionen um dieses Problem haben jedenfalls eindeutig gezeigt, dass der Kernpunkt eben doch in der alten Streitfrage «Obligatorium oder Freiwilligkeit» begründet liegt.

Im allgemeinen begegnet das Obligatorium vom Standpunkt der Berufsausbildung und Berufsausübung der Jugendlichen, sowie des Arbeitsmarktes aus und mit Rücksicht auf die Beanspruchung der öffentlichen Mittel grösseren Schwierigkeiten als die Institution des freiwilligen Landdienstes. Dazu kommen Bedenken grundsätzlicher Art gegen die zwangsweise Beschäftigung von Jugendlichen bestimmter Volksgruppen in einem bestimmten Wirtschaftszweig, die mit einer weitgehenden Einschränkung der persönlichen Freiheit verbunden ist.

Der auf der Arbeitsdienstpflicht beruhende Einsatz vieler Jugendlicher in der Landwirtschaft auf Grund der einschlägigen bundesrätlichen Verordnung vom 17. Mai 1940 und des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1941 über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft kann zur Rechtfertigung eines Obligatoriums in normalen Zeiten kaum herangezogen werden.

Die gefährdete Ernährungslage unseres Landes und die Notwendigkeit der Sicherstellung des Mehranbaues haben bei den Jugendlichen und Aelteren, bei Lehrmeistern, Berufsschulen und Lehranstalten, sowie bei den Arbeitgebern und der Wirtschaft überhaupt das nötige Verständnis für den vorübergehenden Einsatz der Jugendlichen in der Landwirtschaft geweckt und auch den Aufwand öffentlicher Mittel dafür gerechtfertigt. Alle diese Kreise haben begriffen, dass die Arbeitsdienstpflicht unter dem Zwang der Verhältnisse für unser Land eine Notwendigkeit ist und im höheren Landesinteresse gewisse Opfer erfordert.

Wenn aber diese, im allgemeinen wohl begründete ausserordentliche Rechtfertigung dahinfällt und nicht mehr die Ernährung der ganzen Bevölkerung auf dem Spiel steht, sondern mit dem Landdienst vor allem eine Sicherung des Kräftebedarfs in der Landwirtschaft bezweckt wird, dürfte es schwer sein, einen derart tiefen Eingriff in die persönliche Freiheit und in das persönliche und berufliche Selbstbestimmungsrecht des Bürgers aufrechtzuerhalten. Ohne gesetzgeberische Grundlage ginge es jedenfalls nicht. Und ob sich das Volk positiv dazu einstellen würde, ist heute noch sehr fraglich. Man muss sich deshalb überlegen, ob der Ausbau und die Förderung des freiwilligen Landdienstes nicht der sicherere Weg wäre, um zum Ziel zu kommen und ob er im allgemeinen nicht mehr Erfolg zeitigen würde. Zahlreiche Jugendliche leisten ihren Landdienst mit grosser Freude und Hingabe. Es wäre wohl möglich, dass gerade im Hinblick auf diese Einstellung unserer Jugend der freiwillige Landdienst nicht quantitativ, aber dafür qualitativ der Landwirtschaft einen grösseren Gewinn einbrächte. Denn die Arbeitsleistung einer

freiwilligen, positiv zur Arbeit eingestellten Hilfskraft ist erfahrungsgemäss grösser als die einer gezwungenen.

Anderseits muss man sich zwar fragen, ob das Obligatorium nicht allfällig trotzdem nötig sei, um der Jugend überhaupt die Möglichkeit zum Landdienst zu geben; deshalb nämlich, weil bei Freiwilligkeit sehr häufig die Arbeitgeber auf den Entschluss der Jugendlichen hemmend einwirken. Es ist aber wohl anzunehmen, dass gutgesinnte Arbeitgeber ihren jugendlichen Hilfskräften die nötige Zeit zur Verfügung stellen, soweit es die Beschäftigungslage in ihrem Erwerbszweig erlaubt. Die negative Einstellung eigennütziger Arbeitgeber vermöchte nach unserm Dafürhalten ein Obligatorium wohl kaum genügend zu rechtfertigen. Dagegen könnte durch ständige Aufklärung der Arbeitgeberschaft in dieser Beziehung sicherlich noch manche Besserung erreicht werden.

Wie immer die Antwort auf alle diese Fragen ausfallen mag, eines ist hervorzuheben: die Einführung des obligatorischen Land- beziehungsweise Haushaltjahres für die schulentlassene Jugend müsste zweckmässigerweise dem Bund übertragen werden, und ein neuer Verfassungsartikel müsste dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für eine solche Form des Arbeitsdienstes der schulentlassenen Jugendlichen aller oder bestimmter Volks- oder Berufsgruppen erst noch verleihen. Sonst gehen die Schulentlassenen in einen andern Kanton, der die Arbeitsdienstpflicht nicht kennt.

Solange die auf Vollmachtenbeschluss beruhende Mehranbaupflicht aufrechterhalten bleibt, wird zweifellos auch die Weiterführung des bisherigen Arbeitseinsatzes in der Landwirtschaft notwendig sein. Diese Notwendigkeit kann unter Umständen auch noch für die erste Zeit nach Beendigung des Krieges weiterbestehen. Dabei könnten im Sinne der Motion von Herrn Grossrat Burren soweit als möglich Jugendliche eingesetzt werden. Dieser Art des Landdienstes der Jugendlichen wäre aber unter Umständen dann doch wiederum eine gewisse Grenze gezogen, indem der Einsatz der dann vorhandenen tauglichen Arbeitslosen demjenigen der Jugendlichen unseres Erachtens unbedingt vorzugehen hätte.

Dem Regierungsrat wäre sehr daran gelegen, die Auffassung des Rates über den ganzen weitschichtigen und politisch wie volkswirtschaftlich wichtigen Fragenkomplex kennen zu lernen. Er ist seinerseits bereit, die Angelegenheit mit all der ihr gebührenden Aufmerksamkeit weiterzuverfolgen. Er kann aber anderseits aus den dargelegten Erwägungen heraus die von Herrn Grossrat Burren vertretene Forderung eines obligatorischen Land- beziehungsweise Haushaltjahres für die schulentlassene Jugend nicht in der verbindlichen Form einer Motion entgegennehmen.

Persönlich möchte ich beifügen, dass mir die Tendenzen, die Herr Grossrat Burren mit seiner Motion verfolgt, sehr sympathisch sind und dass ich durchaus bereit bin, in deren Weiterverfolgung das Maximum dessen herausholen zu helfen, was rechtlich möglich und praktisch zu verwirklichen ist. Gelegentlich erreicht man aber mit Masshalten wesentlich mehr, nämlich doch etwas Positives, als wenn man zuviel auf einmal verwirklichen will und damit vor dem Souverän keine Gnade findet. Es wäre schade um den guten Gedanken, der der Motion Burren zugrunde liegt.

Ich bitte also, die Motion Burren in Form eines Postulates gutzuheissen.

Präsident. Ist der Herr Motionär mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden?

Burren (Steffisburg). Es geht mir wie Herrn Regierungsrat Gafner selber: Es nähme mich wunder, was die Herren Ratskollegen zu unsern Ideen sagen. Vorderhand kann ich mich mit der Umwandlung nicht einverstanden erklären.

Buri. Gestatten Sie mir kurz ein paar Ausführungen zu dieser Motion. Ich habe zwar nicht Gelegenheit gehabt, die Ausführungen des Herrn Motionärs von Anfang an anzuhören, ich war leider daran einen Moment verhindert; aber aus dem Wortlaut der Motion geht hervor, was Herr Burren eigentlich wünscht, nämlich ein obligatorisches Land- und Haushaltjahr. Diese Frage steht gegenwärtig in weiten Kreisen im Brennpunkt der Diskussion. Wir sahen, wie es im Ständerat in dieser Sache getönt hat. Wir stellen fest, dass auf der andern Seite wohl Bestrebungen vorhanden sind, von dieser Land- und Haushaltlehrzeit wenn irgend möglich für die Zukunft etwas zu retten, die Sache irgendwie zu verankern. Anderseits aber sind auch gewaltige Widerstände vorhanden. Ich glaube, man sollte die ganze Angelegenheit nicht in erster Linie unter dem Druck der gegenwärtigen Verhältnisse während der Kriegszeit lösen. Wenn man sich die Diskussion anlässlich der Behandlung der Motion Wächli vergegenwärtigt, so muss man sagen, dass jetzt in der Beziehung auf alle Fälle eine ganz andere Stimmung herrscht.

Aber wir müssen uns auch fragen, wie ist die Stuation nach dem Krieg? Das sind Fragen, die gewissermassen mit einer Konjunktur verknüpft sind. Aber wir im Berner Grossen Rat sollten den Blick in die Zukunft lenken und uns klar werden, was möglich und notwendig ist. Wir sollten darnach trachten, das durchzubringen, was von beiden Seiten aus betrachtet vernünftig wäre.

Wenn wir mit dem Gedanken des Herrn Motionärs absolut einig sind, so steigen gewisse andere Fragen auf, die in diesem Augenblick doch vielleicht ein bisschen berücksichtigt werden müssen. Da ist einmal die Frage: Muss das Landjahr obligatorisch erklärt werden? Weshalb kommen nicht junge Leute aus der Stadt oder der Industrie wieder auf das Land zurück, ohne dass man ihnen dies obligatorisch aufzwingt? Das sind Fragen, die man sich bei dieser Gelegenheit stellen muss. Hier ist unbestreitbar festzustellen, dass die Stadt und die Industrie, gesamthaft betrachtet, eben Elemente sind, die ihre Entwicklung in einem rascheren Rhythmus vollziehen als die Landwirtschaft. Der Unterschied zwischen Stadt und Land ist gesamthaft und allgemein betrachtet einfach zu gross, so dass sich die jungen Leute nicht mehr in die primitiven Verhältnisse des Landlebens hineinfügen wollen. Hier taucht die ganze Frage der Landflucht auf, die aber in diesem Augenblick nicht zur Behandlung steht. Die Frage muss aber doch kurz angetönt werden.

Es geht in erster Linie darum, wirtschaftliche Schwierigkeiten zu überwinden. Wenn man heute z. B. der Bauernsame vorwerfen wollte, dass sie Kriegsgewinnler sei — diesen Gedanken trifft man leider in vielen Kreisen an —, so werden wir ein paar Jahre nach dem Krieg erfahren, dass dem jedenfalls nicht so ist. Wir Bauern wollen sicher nicht in erster Linie den eigenen Vorteil. Aber wir bedauern es, wenn diese Sicherungsmassnahmen für die Landwirtschaft verschleppt, wenn die Frage mehr oder weniger von der Tagesordnung abgesetzt würde. Damit finge für die Landwirtschaft erneut ein Existenzkampf auf Leben und Tod an, dem sie wahrscheinlich nicht gewachsen wäre. Auf alle Fälle sollten hier gewisse wirtschaftliche Voraussetzungen geschaffen werden. Wenn nicht, so möchte ich die Frage stellen: Wollen Sie Ihre Söhne und Töchter in einen Haushalt geben, wo man von morgens bis abends nur in der Arbeit steckt und nicht mehr herauskommt, wo man in der wirtschaftlichen Not und im Elend fast untergeht? Auch in bezug auf das geistige Milieu müssen gewisse Anforderungen gestellt werden. Wollen wir die Jungmannschaft unseres Volkes in Zukunft einfach in den Jahren, wo sie jedenfalls am aufnahmefähigsten ist, wo alle die Eindrücke des Lebens und der staatlichen Einrichtungen bei ihnen am besten haften bleiben, in irgendwelche Familien stecken? Ich glaube, wir müssen da vorsichtig sein? Gewisse Anforderungen müssen sowohl an den Meister wie an die Meistersfrau gestellt werden. Wenn wir unsere Jünglinge und Töchter in Familien stecken, so muss man erwarten können, dass diese Familien einigermassen ein Vorbild sind und gewissermassen eine erzieherische Wirkung ausüben. Denken Sie einmal daran, Sie müssten Ihre Söhne und Töchter in eine Landgemeinde geben, wo vom erzieherischen Standpunkt aus wenig oder gar nichts geleistet wird. Für einen Bauer bedeutet das während eines Jahres den Besitz einer Arbeitskraft; aber der eigentliche Sinn der Erziehung wird damit nicht erreicht.

Es ist halt doch so, dass man bei all diesen Massnahmen in erster Linie das Primäre voraussetzen muss, dass vielleicht gerade der Sinn der Motion mit den Ausführungen des Herrn Motionärs erst als sekundäre Sache in Aussicht genommen werden dürfte. Wir dürfen nicht vergessen, es handelt sich hier absolut um Lehrlinge und nicht in erster Linie um Arbeitskräfte. Wir müssen Zeit haben für diese Lehrlinge, seien es Töchter oder Jünglinge, um ihnen gewisse Sachen beizubringen, sei es bei der Arbeit oder in der Freizeit. Dass das Land- und das Haushaltjahr, gesamthaft betrachtet, ein ganz grosser Nutzen sein kann, darüber sind wir uns absolut einig. Dass überdies das Verständnis zwischen Stadt und Land gefördert würde, ist ebenfalls klar. Das ist jedenfalls eine politische und geistige Notwendigkeit und für den wirtschaftlichen Ausgleich eine absolute Voraussetzung für die Zukunft.

Im Ständerat ist die Motion des Herrn Wahlen abgelehnt worden. Wir unsererseits bedauern das. Wir müssen uns aber mit der Situation abfinden. Aber die bernische Regierung ist gewillt, diesen Gedanken ohne Abänderung als Postulat anzunehmen. Man kann schliesslich nicht den Kopf an einer Mauer einrennen, das hat keinen Sinn. Wir wollen das erreichen, was praktisch erreichbar ist. Wir haben volles Vertrauen zu der bernischen Regierung. Wir danken Herrn Regierungsrat Gafner für alles, was er bisher getan hat. Wir anerkennen aus ganzem Herzen die grosse Arbeit, die er bis heute im Sinne der Bekämpfung der Landflucht leistete.

Deshalb möchte ich Sie bitten, vorab den Herrn Motionär, daran zu denken, dass es nicht darum gehen kann, einfach an der Form festzuhalten und damit den Gedanken abzulehnen. Ich glaube, wir wollen das annehmen, was praktisch möglich ist. Ich möchte Sie bitten, der Motion in der Form des Postulates zuzustimmen.

Müller (Herzogenbuchsee). Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich Ihnen beantragen, die Motion, wie sie im Wortlaut vor uns liegt, abzulehnen, und zwar aus verschiedenen Gründen, die ich nur soweit anführen möchte, als sie vom Herrn Direktor des Innern nicht erwähnt wurden. Herr Regierungsrat Dr. Gafner hat sicher in ausführlicher und sehr objektiver Weise zum Problem Stellung genommen.

Nun hat auch schon Herr Buri den Standpunkt der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion bekannt gegeben. Auf den ersten Blick könnte man glauben, es handle sich um eine einfache Sache. Betrachtet man sie aber ein wenig näher, so wird sie immer schwieriger. Einmal ist zu erwähnen, dass der Wortlaut der Motion alle Schulentlassenen betrifft, dass also Herr Burren sowohl Jünglinge als Töchter in ein solches obligatorisches Land- und Haushaltjahr schicken möchte. Wir wollen froh sein, dass unser berufliches Bildungswesen im Kanton Bern auf der Höhe ist, sowohl für Jünglinge wie für Töchter, so dass wir Freude daran haben können, wie es mit unseren Berufslehren heute bestellt ist gegenüber der Zeit von 25 bis 30 Jahren. Wenn heute die Berufslehre bei den Jünglingen fast durchwegs 4 Jahre dauert, so haben wir heute schon die Erscheinung, dass jeder Lehrling in das Rekrutenalter hineinkommt und die Lehrzeit nicht beenden kann, bevor die Rekrutenschule beginnt. Die langen Rekrutenschulen von heute reissen eine gewaltige Lücke in den Lehrgang. Wenn dann nach Austritt aus der Schule noch ein ganzes Jahr als Arbeits- und Landjahr dazukäme, so wären unsere Jünglinge und Töchter 17-jährig, wenn sie in die Lehre träten. Die Rekrutenschule fiele dann noch viel eher in die Lehrzeit hinein, was absolut nicht von Vorteil wäre.

Die Idee eines Landjahres könnte erwogen werden für junge Leute, die keine Berufslehre durchmachen. Aber der Zwang will mir nicht imponieren. Ich glaube, wenn man die Sache richtig ansieht, so ist die obligatorische Dienstpflicht ein Gewächs, das jenseits des Rheines seine Heimat hat, wo man die Freiheiten des Bürgers weniger hoch einschätzt als bei uns im Bernerland. Ich behaupte, dass die Rechtslage absolut unklar ist. Ich bezweifle, dass man irgendwelche eidgenössischen Vorschriften in Anwendung bringen könnte, um bei uns auf kantonalem Boden ein derartiges obligatorisches Arbeitsjahr einzuführen.

Es ist im weitern die Frage zu stellen, wie viel Tausende, die im Frühjahr aus der Schule treten, untergebracht werden müssten. Manche

Hausfrau will den Haushalt lieber selber besorgen, als irgend ein Mädchen zu nehmen, so hätten wir unsere liebe Not, um Tausende und Abertausende von Jünglingen und Töchtern unterzubringen, speziell aber die Töchter. Das gäbe Schwierigkeiten. Ich kann mir gar nicht vorstellen, wie diese gelöst werden könnten.

Wir haben in dieser Session noch das Gesetz über die Abänderung des gegenwärtigen Schulgesetzes zu behandeln, wo wir auf den obligatorischen Hauswirtschaftsunterricht zu sprechen kommen. Wir werden sehen, dass das Argument gebraucht wird, obligatorische Fortbildungskurse für Mädchen seien für die Wirtschaft nicht tragbar, weil die Mädchen aus den Betrieben (gewerbliche und industrielle Betriebe) herausgenommen werden müssten. Ich stelle mir vor, dass ein obligatorisches Jahr für Töchter und Jünglinge den industriellen Betrieben erst recht ungelegen wäre. Ich frage mich, ob einer, der während eines Jahres aus dem Betrieb herausgenommen würde und ersetzt werden müsste, dann wieder seinen alten Platz erhielte. Das scheint mir nicht durchführbar zu sein. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass mancher Vater einer Arbeiterfamilie froh ist, wenn seine Töchter im Welschland oder anderswo verdienen können. Für die Kreise der Arbeiterschaft wäre ein solches Arbeitsdienstjahr in vielen Fällen eine ziemlich schwere Belastung.

Ich glaube, dass übrigens bei uns im Bernerland die Stadt- und die Landbevölkerung in den letzten Jahren immer mehr zusammenkommen. Ich weise einmal darauf hin, dass der Sport jeden Samstag und Sonntag die Stadtleute auf das Land führt. Zudem haben wir keine Millionenstädte, wo Jugendliche aufwachsen, die bald 20 Jahre alt werden und noch nie eine Kuh oder ein Ross gesehen haben. Unsere Berner Jugend in der Stadt sieht bald einmal ein Stückchen Land um die Stadt herum. Die Gegensätze von Stadt- und Landbevölkerung scheinen mir glücklicherweise von Jahr zu Jahr geringer zu werden. Der Bauer ist auch in der Stadt nur wenigen Leuten noch eine unbekannte Grösse, unsere Leute in der Stadt Bern lernen zweifellos die Landbevölkerung immer kennen, was auch gut ist.

Ich glaube, die Idee des Herrn Burren ist dort, wo er sich um die Erziehung der Jugendlichen kümmert, aller Achtung wert, und ich traue Herrn Regierungsrat Gafner gerne zu, dass er das Problem der Bildung der Jugendlichen nicht aus den Augen verliert. — Was dagegen die Beschaffung von Arbeitsstellen und Dienstboten betrifft, so kann diese Frage nicht mit dem obligatorischen Dienstjahr erledigt werden. Es ist weiter wichtig, zu sagen, dass die 17- bis 18-jährigen Jünglinge und Töchter im Wachstumsstadium sind und nicht als vollwertige Arbeitskräfte betrachtet werden können. 17- bis 18-jährige können nicht an schweren Maschinen arbeiten und keinen vollwertigen Landarbeiter ersetzen. Das ist das Alter, wo die Leute körperliche und geistige Bildung nötig haben. So ist vom Gesichtspunkt der Beschaffung von Arbeitskräften aus die Frage nach der Tragweite zu stellen.

Ich möchte zum Schluss noch einmal betonen, wir haben uns auch ernsthaft mit der Frage befasst, sind aber in der Fraktion einhellig zur Ablehnung der Motion gelangt. Wenn der Grosse Rat die Motion als Postulat annehmen will, so hat unsere Fraktion soweit nichts dagegen; sie ist einverstanden, wenn geprüft wird, wie die Bildung der Jugendlichen weiter gefördert werden kann. Auch Herr Burren wird mit mir einig sein. Wir wollen die hauswirtschaftlichen Unterrichtskurse im Auge behalten. Vielleicht werden wir in den nächsten Jahren dazu kommen, hauswirtschaftliche Kurse obligatorisch einzuführen. Ich würde dies begrüssen.

Zur Stunde müssen wir aus all den erwähnten Gründen den Wortlaut der Motion und damit die Motion als Ganzes ablehnen.

Morf. Nur ein paar Bemerkungen vom Standpunkt der seelischen Hygiene aus. Es ist tatsächlich mit dieser Motion ein wichtiges Problem berührt worden. Es handelt sich um folgendes: Je mehr unsere Schulung und Berufsschulung Fortschritte erzielt, desto weniger wird eigentlich der Charakter ausgebildet. Es ist so, wie wenn das eine auf Kosten des andern gehen müsste. Es müsste nicht, aber es ist faktisch so. Denn auch für die Charakterbildung braucht es Zeit und Vorbilder. Wenn man ständig nur in der Arbeit drin steckt, vielleicht noch in einer eintönigen Arbeit oder in theoretischen Studien, wird der Charakter nicht gebildet. Wir sehen heute bereits die Folgen davon. Ich möchte Ihnen sagen, dass sehr viele Neurosen und Lebensschwierigkeiten aus der Quelle entstehen, dass der Mensch zu einseitig geschult ist, zu einseitiges Wissen besitzt. Er besitzt aber nicht das Wissen, wie man sich im Leben wehrt und wie man den Sinn des Lebens findet.

Ich möchte auch daran erinnern, dass es heute, im Gegensatz zu früher, leider so ist, dass die jungen Leute immer daheim wohnen. Sie bleiben bei den Eltern, bis sie 20-jährig sind. Das ist ganz ungesund. Früher war es allgemein ganz selbstverständlich, dass jeder junge Mensch im Alter von ungefähr 16 Jahren von zu Hause weg musste. Das ist im Grunde genommen ein Gebot seelischer Hygiene; denn dadurch wird er an das Leben gewöhnt, er kommt in ein anderes Klima. Bleibt der Mensch immer im gleichen Klima und wird dort schön geschützt und muss sich mit dem Leben nicht auseinandersetzen, so wird er später viel leichter lebensuntüchtig. Hier steckt ein grosses Problem.

Es ist Tatsache, dass das Wenige an Landdienst, das wir jetzt haben, in der Beziehung sehr günstig gewirkt hat, soweit man es beobachten kann. Wir sagen sehr oft, die Schüler sollten im letzten Schuljahr auf das Leben vorbereitet werden. Aber das steht auf dem Papier. Goethe hat gesagt: «Ein Charakter bildet sich im Strom der Welt.» Er hat nicht gesagt: An der Werkbank oder in der Schulstube. Ich muss sagen, dass in diesem Gedanken des Landdienstes tatsächlich eine Lösung dieses Problems enthalten ist: Wie bringen wir unsere Leute in einem gewissen Alter zur Familie hinaus, ohne dass sie der richtigen Führung ermangeln? Die Leute entfremden sich schon der Famile, aber sich der Familie entfremden, heisst nicht selbständig werden. Das ist manchmal nur eine Form der Verwahrlosung. Früher war es klar, dass ein junges Mädchen ins Welschland

ging, wenn es aus der Schule kam. Das ist heute noch weitgehend der Fall. Das ist ein Gebot seelischer Hygiene, sich in einem anderen Milieu zu bewähren. Wenn man diese Gewohnheit aufhebt, indem man immer am gleichen Ort bleibt, bis man vielleicht 30 bis 40 Jahre alt ist, dann gibt das Menschen, die nicht lebenstüchtig sind. Es gibt zu viele junge Mädchen, die in die Ehe treten, ohne eine Ahnung zu haben vom Haushalt. Sie meinen, den Haushalt lerne man von selber oder das besorgten die Maschinen, der Kühlschrank usw. Das ist nicht der Fall. Es zeigt sich, dass solche Frauen, die Dienstmädchen anstellen müssen, diesen Dienstmädchen keine Anweisungen geben können, weil sie selber den Haushalt nicht beherrschen. Sie erteilen falsche und unrationelle Anweisungen und verursachen den Dienstmädchen dadurch viel mehr Arbeit. Ich könnte Ihnen bedenkliche Beispiele erzählen, verzichte aber darauf.

Im Ständerat ist gesagt worden, man wolle keine «Staatsjugend». Wenn man mit solchen Schlagwörtern kommt, ist nichts mehr zu machen. Man könnte eben so gut sagen, wir wollen keine Volksschule, das sei Staatsjugend, oder wir begehrten kein Gymnasium. Auch das Schlagwort der «persönlichen Freiheit» wird leider in diesem Zusammenhang sehr missbraucht. Es ist gar keine persönliche Freiheit, wenn eine Bauernfrau mehr arbeiten muss, als ihr zuträglich ist. Wo ist denn da noch die persönliche Freiheit? Diejenigen, die diesen Bäuerinnen helfen sollten, verschanzen sich hinter die «persönliche Freiheit».

Man kann sagen, dass sich der Landdienst, den wir bis heute hatten, bewährt hat. Man machte bessere Erfahrungen, als man glaubte. Schon der Milieuwechsel und die Tatsache, dass man in das Leben eines Bauern hineinsieht und in eine andere Lebensart hineingestellt wird, sind etwas sehr Wertvolles. Das lässt sich nicht vergleichen mit dem Sport. Man kann nicht sagen, durch den Sport kämen die Leute mit den Bauern in Berührung. Wenn man über das Land des Bauern Ski fährt, so kommt man mit dem Bauernbetrieb nicht in Berührung. Die richtige Berührung ist, wenn man das Leben miteinander teilt.

Das sind ein paar Bemerkungen, die ich machen wollte, hauptsächlich vom Standpunkt der seelischen Hygiene aus.

Steiger (Bern). Ich möchte Herrn Burren bitten, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Wir stimmen der Umwandlung der Motion in ein Postulat gerne zu. Es enthält eine Reihe guter Gedanken. Grundsätzlich sind wir darin einig, dass auf dem Gebiete mehr geschehen sollte. Ich möchte dem Herrn Direktor des Innern, der erklärt hat, er wolle die Frage mit aller Intensität weiter verfolgen, doch sagen, dass es einen praktischen Weg gibt, wo man wenigstens in bezug auf die Töchter etwas weiter käme, ohne dass gesetzliche Aenderungen nötig wären oder dass sogar der Grosse Rat oder das Bernervolk dazu Stellung nehmen müssten. Das wäre der Fall, wenn die Regierung beschlösse, keine Bureautöchter mehr anzustellen, die nicht während mindestens einem Jahr einen solchen Hausdienst durchgemacht haben. (Beifall.)

Ich habe seinerzeit im Gemeinderat der Stadt Bern das Gleiche verlangt und mein Begehren sehr eingehend begründet. Ich regte an, wir sollten in der Stadt vorangehen. Viele Leute, die finden, der Hausdienst sei ihrer nicht würdig, würden ihn dann als interessant betrachten, wenn er die Voraussetzung für den Bureauberuf wäre. Ich sehe kein Hindernis, sowohl in den grösseren Gemeinden wie im Staat die Bedingung aufzustellen: Bevor wir eine Tochter anstellen, soll sie sich ausweisen, dass sie ein Jahr lang Dienst in einem fremden Haushalt oder im Landdienst gemacht hat.

Ich möchte den Herrn Direktor des Innern bitten, das zu versuchen. Ich hoffe, er habe mit seinem Vorschlag mehr Erfolg, als ich damit im Gemeinderat gehabt habe.

Bigler. Ich möchte auch noch kurz einige Gedanken äussern. Es gab eine Zeit, wo man viel von der Entfremdung zwischen Stadt und Land redete. Man suchte nach Wegen, um dem entgegenzusteuern. Es wurde viel von der Landflucht gesprochen und von der Aufstauung der Menschen in der Stadt. Man hat auch hier nach allen möglichen Wegen gesucht, um der Sache entgegenzuwirken. Aber den Weg, der zum Erfolg führt, wagte man nicht einzuschlagen. Der Herr Regierungsrat hat erklärt, dass er mit den in der Motion enthaltenen Gedanken sympathisiere. Aber weshalb kommen wir nicht weiter, bleiben wir am gleichen Ort?

Ich habe die Auffassung, wenn wir die Probleme, die jahrelang besprochen und beraten wurden, einmal lösen wollen, so gibt es nichts anderes, als dass man sie an die Hand nimmt und löst. Ich fürchte, wenn die Motion in ein Postulat umgewandelt wird, so geht sie den gleichen Weg wie die früheren Postulate. Ich kann mir nicht recht vorstellen, dass die Regierung das Postulat des Herrn Burren beschleunigter behandeln wird als die andern.

Ich glaube, es gab eine Zeit, wo der Gedanke, der hier verfolgt wird, im Volke wirklich wenig Anklang fand, weil die Bevölkerung einfach nicht reif war dazu. Man hat den Wert dieser Dinge nicht einsehen wollen. Vielleicht hat die Kriegszeit die Denkweise doch ein wenig geändert. Es wurde der Landdienst eingeführt. Ich möchte hier auch betonen, dass es falsch wäre, den Bedarf an Hilfskräften in der Landwirtschaft zum Ausgangspunkt für diese Frage zu machen. Damit würden wir die Sache auf einen falschen Boden stellen. Nach meiner Auffassung liegt der Hauptwert der Frage im Ideellen und nicht im Materiellen. Diesen Boden dürfen wir unter keinen Umständen verlassen. Wir müssen die ganze Sache immer von dort aus betrachten.

Auf der andern Seite haben uns diese während des Krieges gemachten Versuche wertvolle Erfahrungen gebracht. Ich habe das selber beobachten können. Wir hatten selber solche Leute in unserem Betrieb, Mädchen und Buben. Ich muss sagen, nicht nur sie haben gelernt, sondern auch wir lernten von diesen Leuten. Vor allem haben wir gelernt, uns in die Mentalität der Stadtmenschen hineinzudenken, was für uns gut war. Deshalb glaube ich, wäre es eigentlich schade, wenn man das durch den Zwang Erreichte nachher nicht auf ideelle Weise ausbauen würde. Man hat ja gerade über diesen

Landdienst in den Zeitungen lesen können. Ich weiss, dass der Herr Direktor des Innern sogar in unserer Gegend war und die Sache aus nächster Nähe betrachtete. Er sprach sich über diese Versuche usw. sehr befriedigend aus. Daher sollte man glauben, dass sich hier etwas anbahnen liesse.

Ich glaube aber, wir dürfen die Sache nicht auf dem Boden diskutieren, wie dies Herr Grossrat Müller (Herzogenbuchsee) getan hat. Das ist ein alter Komplex des Herrn Müller, so muss man die Frage nicht behandeln. Man darf nicht jede Idee einfach mit einem derartigen Komplex von sich stossen und erledigen. Ich verstehe auch die von von ihm geäusserte Auffassung nicht, dass der Sport das Mittel dazu sei, Städter und Landleute einander näher zu bringen. Ich weiss nicht, ob man beim Landvolk für diese Auffassung die nötige Begeisterung hat. Ich könnte die Vorliebe der Städter für das Land schildern, wenn sie am Sonntag morgen mit einem Körbchen kommen. Ich glaube nicht, dass das der Weg sei, um diese Frage zu diskutieren.

Herr Müller! Es gibt daneben ein ganz anderes Problem zu lösen, nämlich ein Kulturproblem. Lesen Sie einmal die Tageszeitungen, z. B. die «Berner Tagwacht» oder die «Neue Berner Zeitung». Lesen Sie einmal, welches «Kulturprogramm» diese Zeitungen dem Volk und vor allem den Jugendlichen offerieren. Man kann allerhand sehen. Auch die Jugendlichen vom Land seien freundlich eingeladen, man sehe sie gern in der Stadt. Man liest das: «Land ohne Himmel», «Die Matrosen von Sebastopol», «Die Tänzerin aus dem Wilden Westen» und wer weiss nicht was alles. Auch die «Neue Berner Zeitung» hilft mit, dieses «Kulturgrogramm» der Stadt dem Lande zu offerieren. Wir wissen ganz genau, welche Gefahr dort droht. Diese Dinge kommen zum Teil von jenseits des Rheins und der Meere. Das hat mit unserer schweizerischen Kultur sehr wenig zu tun.

Ich sehe den Hauptwert darin, dass wir uns wieder finden in einer Frage, wo unser Volk auseinanderstrebt, nämlich auf dem Boden, auf dem Stadt und Land miteinander eine heimatliche Kultur aufbauen. Aber nicht der Sport und andere Vergnügungen sind der Ort, wo die Jugendlichen ihr Leben aufbauen und ihren Horizont erweitern müssen, Herr Müller! Deshalb bedaure ich, dass man die Frage einfach zerreisst und verschiebt. Ich glaube, man sollte die Lösung so vornehmen, wie sie gemeint ist.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Bevor ich Herrn Regierungsrat Gafner das Wort erteile, müssen wir einen Stimmenzähler bezeichnen. Herr Gasser ist für heute entschuldigt. Ich schlage Ihnen vor, Herrn Burren (Utzenstorf) für heute zum Stimmenzähler zu bezeichnen. (Zustimmung.)

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Diskussion materiell nicht verlängern. Sie war für mich ausserordentlich wertvoll. Ich will nur ein Wort zu dem sagen, was Herr Bigler ausgeführt hat. Ich erkläre in aller Offenheit, dass ich Motionen und bestimmte Aufträge nicht besonders liebe. Ich möchte als Regierungsrat die Handlungsfreiheit behalten. Jedenfalls lasse ich mich nicht gerne auf eine bestimmte Marschroute verpflichten.

Anderseits kann ich sagen, wenn eine Idee recht ist — und ich finde das, was Herr Burren verlangt, aller Prüfung wert —, so ist bei mir ein Postulat ebenso gut aufgehoben wie eine Motion. Ich werde ein Postulat genau so loyal und beförderlich weiterverfolgen wie eine Motion. Ich bin gerne bereit, eben in der freien Form des Postulates all das verwirklichen zu helfen, was praktisch möglich und gut ist. Ich bitte sie also, die Motion Burren als Postulat anzunehmen.

Burren (Steffisburg). Ich möchte zu der Diskussion noch ein paar Worte sagen. Herr Regierungsrat Gafner hat darauf hingewiesen, es wäre vielleicht gut, die Frage so zu lösen, dass nur die Leute in den Landdienst einbezogen würden, die keinen Beruf erlernen. Ich glaube, damit würden wir den Hauptzweck verfehlen. Alle sollten einmal den Land- oder Hausdienst kennen lernen. Sehr treffend hat Herr Dr. Morf gesagt, dass wir heute im grossen und ganzen zu einseitig geschult werden.

Wir möchten mit unserem Vorstoss vor allem das gegenseitige Verstehen fördern, das muss der Hauptzweck sein. Wir möchten die Gegensätze überbrücken helfen. Wo sind noch kinderreiche Familien? Bei den Bauern! Der Bauer bringt das gute Blut für den Staat, und die Stadt frisst es auf! Unsere Patrizierfamilien geben uns ein gutes Beispiel. Warum sind sie nicht Sommer und Winter in der Stadt geblieben? Warum gingen sie immer auf das Land? Weil sie wussten, dass das nötig ist.

Herrn Buri möchte ich sagen, für mich ist die ganze Frage in erster Linie ein Erziehungsproblem. Den Beweis habe ich erbracht, sonst hätte ich nicht in den Dreissigerjahren verlangt, dass die Lehrer anders denken müssten. Damit komme ich nun heute und sage, wenn man dort den Angriff wagt, so wird man dies auch andernorts tun müssen.

So, wie Herr Müller (Herzogenbuchsee) vorgehen will, kann man die Sache nicht annehmen. Er erklärte, das Stadtvolk komme am Sonntag auf das Land.

Herr Steiger ersucht mich, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Wenn ich von vornherein damit einverstanden gewesen wäre, so wären all die wertvollen Vorschläge, vor allem der Vorschlag des Herrn Steiger, uns bestimmt nicht zu Ohren gekommen. Das ist ein Fehler unseres Geschäftsreglementes, dass, wenn der Motionär und die Regierung einig sind, überhaupt keine Diskussion stattfindet. Wie oft bringen eben Nebenmotionäre sehr gute Gedanken, für die die Regierung ausserordentlich dankbar ist.

Ich komme zum Schluss. Der Herr Regierungsrat hat gesagt, dass ein Postulat bei ihm ebenso gut aufgehoben sei wie eine Motion. Wir wissen, dass trotz der vielen Vorstösse bis jetzt noch nicht sehr viel gegangen ist. Das einzige, was geleistet wurde, ist das, was der Herr Direktor des Innern selber gemacht hat und für das wir ihm dankbar sind. Ich habe volles Vertrauen in unsern Innendirektor und bin deshalb bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln, weil ich mir sage, vielleicht geschieht nachher doch mehr und man schreitet über das Prüfen hinaus zur Tat.

Präsident. Nachdem der Herr Motionär sich mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden erklärt hat, ist das Postulat nicht bestritten.

Abstimmung.

Für die Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Mehrheit.

Herr Vizepräsident Meyer (Roggwil) übernimmt den Vorsitz.

Interpellation der Herren Grossräte Schlappach und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen zur Verhütung einer drohenden Arbeitslosigkeit.

(Siehe Seite 102 hievor.)

M. **Schlappach.** Monsieur le président, Messieurs et chers collègues,

Je rappelle tout d'abord le texte de l'interpellation que j'ai déposée au cours de la dernière session et qui est ainsi libellé:

«Petit à petit la menace de chômage se dessine à l'horizon. Malgré les mesures récentes prises en faveur de l'industrie horlogère — et qui d'ailleurs s'imposaient — malgré l'appel au patronat lancé par le Département fédéral de l'Economie publique, il semble bien que les difficultés d'exportation s'aggraveront encore, rendant par là-même de plus en plus précaire la possibilité d'atteindre nos marchés et débouchés d'outre-mer.

En présence de ses faits, le gouvernement ne juge-t-il pas utile et nécessaire de tranquilliser l'opinion publique, en présentant à l'intention du Grand Conseil un rapport sur le degré d'avancement des projets de grands travaux, et les possibilités d'exécution immédiate d'un plan de lutte efficace contre le chômage?

Dans le même ordre d'idées, le gouvernement est-il d'avis qu'il doit conseiller et au besoin subventionner des entreprises industrielles, qui s'efforcent d'introduire la fabrication de nouveaux articles, dont les débuts et besoins coûtent souvent de nombreux efforts et beaucoup d'argent?»

Comme vous le constatez, Messieurs, cette interpellation est en elle-même suffisamment explicite pour que je me dispense de très longs commentaires. J'ajoute cependant qu'elle me paraît encore plus actuelle, qu'à l'époque où elle a été déposé et cela en raison des faits suivants:

C'est tout d'abord l'intervention énergique et la mise en garde menaçante du sécrétaire d'Etat américain, M. Cordel Hull, à l'égard des pays neutres. S'il est vrai que notre pays a échappé à la critique américaine, il n'est pas certain que de nouveaux sacrifices ne seront pas exigés par la suite de notre part, et on peut s'attendre qu'ils auront une influence directe sur la marche et le degré d'occupation de nos usines et de nos industries. Cette ingérence nous laisse aussi perplexes, car nous nous demandons si elle n'est pas destinée à survivre dans l'après-guerre. Ainsi, une vigilance accrue s'impose et je voudrais conseiller à tous mes collègues de lire avec attention le dernier Bulletin publié par l'Association suisse pour une Société des nations et qui, sous le titre général «Les Etats-Unis d'Amérique. Un danger ou une espérance» contient une série d'études du plus haut intérêt. L'introduction en est du reste fort bien rédigée, qui dit en particulier ceci:

«Cette présence américaine en Europe, que les bombes de Schaffhouse nous ont rendu brusquement sensible, est-ce pour nous un danger ou un espoir malgré tout? Avons-nous à redouter l'Amérique comme certains redoutent la Russie en faisant deux étrangères qui voudraient indiscrètement se mêler des affaires européennes dont les traditions les excluraient, ou nous faut-il attendre au contraire de la participation américaine au conflit pour l'ordre d'après-guerre la garantie d'une paix générale et stable? Si la réponse est difficile à donner, c'est que, comme toute réalité humaine, les Etats-Unis d'Amérique ont double visage. C'est, d'une part, un fait, un territoire avec des ressources prodigieuses, des moyens de production qui surclassent les nôtres une concurrence qui peut nous être mortelle, des méthodes de production où la personne semble s'effacer derrière la machine; d'autre part, un idéal, la démocratie aussi poussée qu'elle puisse l'être, puisque même la politique étrangère est ouverte au contrôle de l'opinion publique. De l'entremêlement de ces deux ordres de réalités, le fait et l'idéal, découle notre incertitude.»

Je disais tout à l'heure que mon interpellation était encore aujourd'hui plus actuelle. J'ai fait valoir une première raison; en voici une seconde:

Les nouvelles dispositions qui ont été prises en faveur de l'industrie horlogère donnent l'impression que dans certaines sphères, on ne peut se débarrasser d'un certain esprit pusillanime qui est exactement le contraire de ce qu'il nous faut et de ce qu'il nous faudra surtout lorsque nous devrons lutter avec une énergie accrue contre les grands courants des compétitions internationales dans le domaine industriel et commercial. Je veux préciser franchement ma pensée en disant que certaines des mesures qui ont été décidées semblent précisément avoir été prises pour limiter l'essor de l'industrie horlogère qui possède encore aujourd'hui des possibilités d'exportation considérables. Je ne connais pas de cas, en effet, où nos exportations aient été entravées pour des questions de monnaie et la Banque nationale n'a pas donné d'explication, du moins à ma connaissance, pourquoi elle exigeait de nos fabricants d'horlogerie qu'ils renoncent maintenant à accepter des paiements en argent suisse provenant des pays du bloc dollar. Ainsi nous assistons, dans l'industrie horlogère, à un chômage naissant qui nous paraît inutile et artificiel puisqu'il est prouvé qu'il y a des commandes en suffisance pour occuper tout le monde.

Je n'ai pas la prétention, Monsieur le président et Messieurs, de jeter des idées nouvelles dans notre économie nationale; mais je crois que notre pays devrait souvent faire preuve d'un esprit plus réaliste, ceci dans le bon sens du mot et, dans cet ordre d'idée, je tiens à rappeler l'exhortation émouvante adressée par M. Stampfli, président de la Confédération, au patronat suisse:

«Jusqu'ici — dit-il — pendant la guerre, l'état du marché du travail a été tout à fait satisfaisant; il ne s'est pas produit de chômage dans une mesure vraiment importante; mais il n'est nullement sûr que cette situation persiste. Le département compte sur la solidarité qui doit exister entre employeurs et travailleurs. Il voudrait, si possible, ne pas avoir à prendre des mesures spéciales. Il espère, par le présent appel, amener le patronat suisse à faire de lui-même ce qu'il faut pour que de brusques congédiements qui donneraient aux travailleurs le sentiment qu'on agit envers eux impitoyablement, puissent être évités.»

Ce sont là des paroles viriles qui contrastent singulièrement avec certaines demi-mesures qu'on prend souvent dans d'autres branches de l'administration. Quoi qu'il en soit, le spectre du chômage est loin d'avoir disparu et le Conseil fédéral a raison de préparer l'opinion à l'idée, qu'une crise de chômage de plus ou moins longue durée peut s'abattre sur notre économie nationale durant les mois qui précéderont ou suivront immédiabement la fin de la guerre. Mais il ne suffit pas de prévoir le mal; il faut encore penser aux moyens de le combattre. Dans ce but, nous savons que l'autorité exécutive de notre pays n'a pas été inactive mais qu'elle a mis sur pied un vaste plan de lutte contre une crise éventuelle. Notre pays ne sera donc pas pris au dépourvu et quoi qu'il en soit, le plan Zipfel ne saurait éviter que ne soient appliquées certaines mesures fâcheuses mais inévitables dont la principale sera le licenciement partiel du personnel des industries les plus touchées.

Nous pouvons bien admettre que ce personnel sera réembauché à son heure, grâce au fonctionnement du plan Zipfel, mais je dis que le peuple bernois est en droit de savoir quelles ont été les mesures prises par son gouvernement dans cette vaste croisade contre le chômage et comment fonctionnera la coordination nécessaire des travailleurs licenciés avec leur réembauchage ailleurs. Nous ne connaissons pas non plus le programme qui a été élaboré pour l'exécution de grands travaux et j'estime que nous avons le droit de savoir comment la répartition en a été prévue sur l'ensemble du territoire cantonal. D'ores et déjà je me permets d'attirer l'attention du Conseil exécutif et en particulier du Directeur de l'intérieur, sur le fait que nous devrons nous opposer à une procédure de subvention qui aurait pour but de favoriser les communes financièrement bien placées et capables d'exécuter des travaux sur leur territoire, alors que pour d'autres communes dont la capacité financière ne leur permet pas d'exécuter de vastes projets pour occuper les chômeurs, seraient obligées d'envoyer ceux-ci sur des chantiers éloignés. Il faut donc, dans toute la mesure du possible, occuper tous les pères de famille tout au moins sur place et faire preuve, dans ce domaine, de compréhension et d'humanité.

Je suis persuadé que M. le conseiller d'Etat Gafner a voué à tous ces problèmes une attention bienveillante et qu'il nous donnera, dans sa réponse, les explications complètes et nécessaires que tout le monde attend.

En ce qui concerne le dernier point de mon interpellation, je n'ignore pas qu'il a déjà fait l'objet de discussions antérieures et notamment d'une conférence des milieux intéressés, convoquée grâce à l'amabilité du Directeur de l'intérieur. Ce postulat est également réalisé en partie par la création de l'office pour l'introduction de nouvelles industries. Cependant, il y a quantité d'industriels, et surtout parmi les petits, qui devront adapter leur fabrication à d'autres articles et qui ne disposent pas, pour cela, de moyens financiers suffisants ou qui auraient besoin de conseils et de directives appropriés. Ici encore, l'aide discrète de l'Etat s'impose, car nous endosserions une lourde responsabilité si nous assistions indifférents ou désabusés à la fermeture de nombreux ateliers ou entreprises sans avoir tenté de les secourir et de leur prouver notre sollicitude.

Monsieur le président et Messieurs, je n'ai pas la prétention d'imposer ma manière de voir ou de donner des leçons au gouvernement. Je suis persuadé que les questions soulevées dans cette interpellation sont d'une telle importance qu'elles méritent un débat public. Je pense même qu'une discussion générale ne serait pas inutile car les points de vue, dans un domaine aussi vaste, sont souvent divergents et c'est toujours, comme on l'a déjà dit, du choc des idées que jaillit la lumière.

Präsident. Wir behandeln in diesem Zusammenhang auch gerade die Interpellation des Herrn Willemain. Herr Regierungsrat Gafner wird dann die beiden Interpellationen gemeinsam beantworten. (Zustimmung.)

Interpellation der Herren Grossräte Willemain und Mitunterzeichner betreffend Vorbereitungsarbeiten zur Vorbeugung einer Arbeitskrise.

(Siehe Seite 322 hievor.)

M. **Willemain.** Monsieur le président et Messieurs. Comme mon collègue, M. Schlappach, lors de la dernière session, j'avais déposé une interpellation sur la question du chômage. Elle était ainsi libellée:

«Depuis un certain temps et dans diverses régions du pays nous devons constater une aggravation très sensible du chômage. Dans les circonstances présentes, il serait indiqué que les pouvoirs publics bernois participent activement au démarrage des grands travaux prévus dans le cadre national, sans attendre le déclenchement d'une crise dont la collectivité a tout à redouter. Quelles sont les mesures prises jusqu'à présent pour enrayer la crise menaçante? Le gouvernement est-il disposé à intervenir auprès des instances fédérales, afin qu'elles rapportent certaines mesures vexatoires, entre autres l'engagement forcé du chômeur au service militaire sans tenir compte de ses conditions de famille? Est-il également disposé à prolonger éventuellement le droit aux secours de chômeurs?»

Alors que la plupart de nos communes industrielles souffrent encore cruellement de la grave

crise de chômage des années 1932 à 1939, en raison surtout des grands sacrifices consentis afin de venir en aide à nos malheureux chômeurs, alors que nos populations laborieuses se rappellent avec angoisse cette époque néfaste, nous voyons à nouveau apparaître le spectre terrible du chômage avec son long cortège de misères, de faim et de privations, conséquences de la guerre, du marasme des affaires et de la faillite du régime économique actuel.

Depuis quelque temps déjà, nous devons constater une aggravation très sensible du chômage, dans de nombreuses régions du pays, intéressant presque toutes les branches de notre activité nationale.

Devant le danger qui nous menace, il importe que nos autorités prennent immédiatement les mesures énergiques et adéquates qui s'imposent afin d'enrayer la crise menaçante et rassurer ainsi notre monde ouvrier.

Dans les circonstances présentes, il paraît indiqué que les pouvoirs publics bernois prennent l'initiative de cette nouvelle croisade contre l'ennemi commun et participent activement au démarrage des grands travaux prévus dans le cadre national.

Depuis un certain temps déjà, de vastes plans communaux, cantonaux et fédéraux ont été élaborés afin de combattre le chômage, mais il ne suffit pas d'élaborer de beaux et importants projets, il faut encore les mettre en application car nous nous souvenons fort bien des graves difficultés financières rencontrées pour la mise en chantier des grands travaux lors de la dernière crise et cependant il existe à l'heure actuelle suffisamment de moyens financiers.

D'autre part, malgré les plans déposés, de nombreuses communes bernoises et surtout jurassiennes qui émargent largement au fonds des communes obérées, se trouvent devant de graves difficultés financières et ne pourront absolument pas entreprendre de grands travaux de chômage sans une aide considérable du canton et de la Confédération.

Il faut encore envisager, dès la fin de la guerre, la réintégration dans le processus économique national de plusieurs milliers de citoyens-soldats qui seront libérés du service militaire. Tous ces démobilisés devront être réintégrés si possible professionnellement. C'est là un devoir national, une mesure de justice et une nécessité sociale.

Enfin, permettez-moi, Monsieur le président et Messieurs, de vous rappeler les promesses solennelles faites en diverses occasions par des membres éminents du Conseil fédéral, de fournir à tout prix aux chômeurs du travail et du pain, seule perspective qui permettrait au pays de maintenir une unité intérieure et de traverser une situation délicate sans encombre, en évitant la répétition de certains événements douloureux de l'après-guerre.

Les espérances légitimes de notre peuple reposent plus spécialement sur la réalisation de l'important plan Zipfel. Ces espérances sont-elles justifiées? On pourrait en douter en lisant l'article paru dans le «Démocrate», nº 99, sous le titre: «Sus au chômage». Voici deux passages de cet article qui intérressent spécialement nos communes obérées et mettent en grave danger leur situation:

«L'auteur du rapport insiste sur le fait que la politique d'occasions de travail est avant tout l'affaire des cantons et des communes qui ne peuvent pas se considérer comme des sous-préfectures dans l'Etat centralisé et doivent prendre des initiatives. Pendant la guerre, il est vrai, la Confédération est devenue momentanément le plus grand employeur du pays, mais cette activité anormale du pouvoir central doit cesser, ce qui aurait pour effet de déplacer les responsabilités sur les autres organismes de la vie publique.

Le moment, écrit M. Zipfel, est venu de se rappeler qu'il existe une souveraineté des cantons et une autonomie des communes. Certains cantons et communes se sont préparés de façon exemplaire à cette tâche tandis qu'il n'en est pas de même pour d'autres.

L'auteur se borne à indiquer les lacunes les plus importantes de cette préparation et de signaler l'urgence à les combler. C'est un véritable SOS qu'il lance à cet égard».

Comme vous pouvez le voir, cet article vise plus spécialement nos communes obérées qui ne disposent plus des fonds nécessaires pour entreprendre de grands travaux de chômage.

J'en arrive maintenant à la deuxième partie de mon exposé. Dans le courant de cet hiver, nous recevions dans chaque commune, une circulaire de l'Office cantonal du travail invitant les autorités communales à annoncer immédiatement à la direction militaire tous les chômeurs se présentant au timbrage de leur carte de chômage. Le droit au chômage était d'ailleurs limité à douze jours. Cette mesure exceptionnelle a créé immédiatement un grand mécontentement parmi les chômeurs qui se voyaient ainsi gravement lésés dans leurs intérêts et privés de leur droit légitime aux secours.

S'agit-il d'une tentative de discréditer nos caisses de chômage, ou bien voulait-on simplement mettre en réserve des fonds importants en prévision de la prochaine crise, ou encore améliorer et dorer la statistique chômage?

Certaines communes même sont allées plus loin dans l'application de cette ordonnance et ont annoncé immédiatement le chômeur à la direction militaire de sorte que ce dernier recevait, après quatre ou cinq jours de chômage, l'ordre de se présenter au service. Toujours est-il que cette mesure vexatoire blesse cruellement nos chômeurs en les plaçant dans un état d'infériorité manifeste vis-à-vis des travailleurs étrangers, tolérés, réfugiés ou bénéficiaires d'un permis de séjour, qui eux, n'ont aucune obligation militaire chez nous et peuvent librement bénéficier des secours de chômage. Dans ces conditions, il est facile de se faire une idée exacte de l'état d'esprit de nos concitoyens.

Cet état de choses étant absolument anormal, ne serait-il pas possible d'intervenir auprès des industriels afin qu'ils envisagent, dans l'horlogerie le chômage partiel, et dans les autres industries le chômage, par rotation. Ces différentes formes de chômage permettraient aux citoyens de timbrer le maximum possible de jours tout en évitant l'engagement forcé au service militaire, mesure si peu sympathique et antidémocratique.

D'autre part, dans des cas spéciaux, ne pourrait-on pas également prolonger équitablement la durée du droit aux secours? Nos citoyens-soldats ayant

accompli depuis plus de quatre ans un noble devoir en montant une garde vigilante à la frontière du pays et en sauvegardant l'intégrité territoriale et nos libertés séculaires, méritent plus d'intérêt et de reconnaissance de la part de la nation.

Herr Präsident Egger (Bern) übernimmt wieder den Vorsitz.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sprechende hat als Berichterstatter des Regierungsrates schon mehrmals Gelegenheit gehabt, vor dem Grossen Rat zu einem der brennendsten Gegenwartsprobleme, der Arbeitsbeschaffung, Stellung zu nehmen.

Durch die beiden Interpellationen Schlappach und Willemain, die ich zusammen beantworte, habe ich erneut Gelegenheit, vor Euch über das weitschichtige Thema der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und über die Arbeitsbeschaffung zu reden. Ich möchte dabei zum vorneherein um Entschuldigung bitten, wenn ich etwas ausführlich werde. Die Bedeutung der Materie und die wiederholten Anfragen im Grossen Rat rechtfertigen dies aber. Gleichzeitig bitte ich die Herren Grossräte, im Sinne meiner Ausführungen aufklärend in den Gemeinden und im Volk draussen zu wirken, und vor allem in den Gemeinden dafür einzutreten, dass rechtzeitig alle möglichen Massnahmen zur Verhütung grösserer Arbeitslosigkeit ergriffen werden.

Nach dem Wortlaut der beiden Interpellationen könnte man den Eindruck gewinnen, dass wir im Kanton Bern bereits eine fühlbare Arbeitslosigkeit hätten. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr bestand glücklicherweise bis anhin nahezu keine Arbeitslosigkeit, leider aber nicht als Ausdruck einer wirtschaftlichen Konjunktur, sondern der teilweisen Mobilmachung unserer Armee, der grossen Bauten von nationalem Interesse, des Mehranbaues und der Kriegsaufträge wegen.

Die vorsorgliche Arbeitsbeschaffung ist aber dennoch eine unserer wichtigsten Aufgaben, deren Lösung für das weitere Schicksal des Landes bestimmend sein kann.

Angesichts der drohenden Arbeitslosigkeit wäre es nicht zu verantworten, untätig den Lauf der Dinge abzuwarten und sich von einer plötzlichen Verschlechterung des Arbeitsmarktes überraschen zu lassen.

Unsere Bemühungen sind deshalb schon lange darauf gerichtet, in engem Kontakt mit der privaten Wirtschaft einerseits, den Bundes- und Gemeindebehörden anderseits, ein möglichst umfassendes Arbeitsbeschaffungsprogramm bereitzustellen.

Dabei waren wir uns von Anfang an bewusst, dass die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung ihren Ausgangspunkt nicht etwa beim Bund, Kanton oder der Gemeinde, sondern vielmehr in der freien Wirtschaft selber nehmen muss.

Zuerst Selbsthilfe, dann Staatshilfe.

Ueber die Auffassung, in der privaten Wirtschaft stehe in der Vermeidung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Förderung von Export und Fremdenverkehr in erster Linie, gibt es keine namhaften Zweifel mehr. Sie hat sich erfreulicherweise in allen massgeblichen Kreisen durchgesetzt, wie unter anderem auch die Tagung für Arbeitsbeschaffung und Krisenbekämpfung gezeigt hat, die am 29. April 1943 unter dem Vorsitz des Sprechenden im Rathaus stattfand, und an welcher neben den Vertretern der Behörden Abgeordnete aller massgebenden kantonalbernischen Wirtschaftsverbände von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite anwesend waren.

Wir hoffen, die freie Wirtschaft werde sich im Falle einer erneut hereinbrechenden Krise und Arbeitslosigkeit nicht mehr, wie dies früher vielfach der Fall war, darauf verlassen, dass der Staat die auf die Strasse gestellten Arbeitskräfte übernehme.

Denn je grösser in unsern wirtschaftlichen Kreisen die Einsicht, aber auch der Wille zum Durchhalten und zur tatkräftigen Unterstützung der Behörden bei ihren Krisenabwehrmassnahmen ist, desto weniger sind die der privaten Wirtschaft verständlicherweise nicht sympathischen staatlichen Eingriffe notwendig.

Die Schicksalsgemeinschaft zwischen Behörden und Volk, aber auch zwischen den einzelnen Wirtschaftsgruppen und Bevölkerungsklassen, und ihre gegenseitige Abhängigkeit, kommen heute, da für die Schweiz infolge Blockade- und Gegenblockademassnahmen die Zufuhren immer knapper und die Exportmöglichkeiten stets geringer werden, mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck. Es ist daher notwendig, auch wenn die Arbeitsbeschaffung von der freien Wirtschaft her ihren Ausgang nehmen muss, dass sich neben dem Bund auch die Kantone und Gemeinden in die Arbeitsbeitsbeschaffung einspannen müssen.

Zu allererst möchte ich auf die ausserordentlich wichtige Funktion der Gemeinden zu sprechen kommen. Welche Rolle spielen sie in der Gesamtplanung für die Milderung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung?

Die Antwort ist einfach:

Für die Arbeitsbeschaffung sind nämlich die Gemeinden nicht etwa nur ausführende Organe von Bund und Kanton, nein, die Arbeitsbeschaffung gehört zum ureigensten Aufgabenkreis der autonomen Gemeinde. Sowenig sich in Krisenzeiten die Privatwirtschaft einzig und allein auf Massnahmen der öffentlichen Hand verlassen darf, sowenig werden auch die Gemeinden durch Massnahmen von Bund und vom Kanton von ihrer Verantwortung enthoben. Es ist schon so, wie Herr Direktor Zipfel, der Delegierte des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung, in seinem Referat am Städtetag in Luzern gesagt hat: «Unser Staat baut sich von der Familie zur Gemeinde und von dieser zum Kanton und zum Bund auf. Will der Bürger seine persönliche Freiheit, die Gemeinde ihre Autonomie und der Kanton seine Souveränität gewährleistet haben, so müssen sie sich in die Aufgabe zum Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in entsprechender Weise teilen. In der Volksgemeinschaft können die Einzelglieder nicht nur Rechte beanspruchen, die Pflichten dagegen den andern überlassen. Nur dann, wenn jeder Teil nach Massgabe seiner Kraft mitarbeitet, kann das Ziel ohne wesentliche politische und wirtschaftliche Störungen erreicht werden.»

Wohin geht der Bürger zuerst, wenn er Rat und Tat notwendig hat? Doch wohl zur Gemeinde. Die Gemeinden stehen der Familie und der ortsansässigen Wirtschaft am nächsten. Die Gemeinden haben den

engsten Kontakt mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Sie sind am besten in der Lage, den jeweiligen Beschäftigungsgrad festzustellen und die Aussichten der Arbeitsmöglichkeiten in der Gemeinde zu überblicken.

Obwohl Zehntausende von Arbeitskräften unter der Fahne stehen, sind heute im Produktionsprozess viel mehr Arbeitskräfte beschäftigt, als zu einer normalen Vollbeschäftigung notwendig wären. Somit müssen offenbar jetzt tausende von Personen arbeiten, die normalerweise nicht im Wirtschaftsprozess stehen.

Warum das? Sicher kommt das zur Hauptsache davon her, weil der Bund alljährlich gegen 1,3 Milliarden Franken für die Landesverteidigung ausgibt. Das ist ein Betrag, der in der Grössenordnung von unserm schweizerischen Export oder unserm Bauvolumen liegt. Solange wir für die Armee so viel Geld ausgeben, ist eine Arbeitslosigkeit kaum zu befürchten. Wenn aber diese gewaltigen Militärausgaben aufhören, der kriegsbedingte Export ins Stocken kommt und eine allgemeine Unsicherheit bei Kriegsende die private Investitionslust beeinträchtigt, dann droht Arbeitslosigkeit. Wie gross diese Gefahr für unsern Arbeitsmarkt sein kann, zeigen die nachfolgenden Zahlen: Seit 1938 hat in der Schweiz die Zahl der Beschäftigten um rund 120 000 zugenommen. Gegen 70 000 Personen arbeiten für unsern zusätzlichen Heeresbedarf. Ueber 35 000 Personen haben im letzten Sommer bei Bauarbeiten von nationalem Interesse gearbeitet.

Der vorwiegend kriegswirtschaftlich bedingte Personalbestand des Bundes hat sich um 20 000 Funktionäre erhöht. Dazu kommen die Leute, die mehr oder weniger ständig im Aktivdienst stehen. Ihnen allen drohen bei Kriegsende Arbeitslosigkeit und Not, wenn wir nicht alles, was möglich ist, vorkehren, um durch die normalen und durch zusätzliche Arbeiten und Aufträge eine Massenarbeitslosigkeit zu verhüten.

Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, und wir würden es selbstverständlich sehr begrüssen, wenn nach Friedensschluss in den kriegführenden Staaten eine Hochkonjunktur einsetzen würde, hervorgerufen durch den Warenhunger in der ganzen Welt und die überall einsetzende Wiederaufbautätigkeit. Vorerst muss aber damit gerechnet werden, dass unter Umständen längere Zeit zwischen dem Waffenstillstand und dem Friedensabschluss verstreichen kann, so dass möglicherweise die Wiederaufbaukonjunktur erst längere Zeit nach Beendigung der Feindseligkeiten einsetzen wird. Im allgemeinen rechnen bekannte Volkswirtschafter mit drei verschiedenen Phasen:

Einmal mit einer starken, aber zeitlich beschränkten Nachkriegskrise, dann mit einer längern Wiederaufbau-Hausse und endlich mit einer anschliessenden Anpassungskrise. Dieser Nachkriegskrise, die sehr schwer sein und auch uns Hunderttausende von Arbeitslosen bringen kann, heisst es vorerst begegnen. Da ist es in erster Linie Sache der Gemeinde, den lokalen Arbeitsmarkt zu beobachten und die Konjunktur zu verfolgen. Ich möchte durch Sie, meine Herren Grossräte, alle Gemeinden ersuchen, unverzüglich mit ihrer ansässigen Industrie und ihrem Gewerbe Fühlung zu nehmen, um in Erfahrung zu bringen, wie es mit dem jetzigen und zukünftigen Beschäftigungsgrad steht.

Ich bitte die Gemeinden aber auch, bei dieser Aussprache mit Industrie und Gewerbe abzuklären, wie einer Arbeitslosigkeit vorgebeugt werden kann. Mit den Arbeitgebern ist eine Rückgliederung der Arbeitskräfte zu vereinbaren, das heisst Ausschaltung der seit Kriegsbeginn zusätzlich beschäftigten Arbeitskräfte. Da sollten zuerst die Hausfrauen, die Pensionierten und die Jugendlichen wieder aus dem Arbeitsprozess entlassen werden. Wo nicht besondere soziale Umstände vorliegen, gehört die verheiratete Frau wieder in den Haushalt und nicht in die Fabrik. Der Pensionierte sollte wieder heim und der ungelernte Jugendliche in eine Berufslehre und zwar auch dann, wenn er schon älter ist. Die Unternehmer müssen hierbei mithelfen, auch wenn sie dadurch auf billige Arbeitskräfte verzichten müssen. Für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zeigt sich ein neues grosses Arbeitsfeld.

In der kommenden Krisenzeit muss die Ueberzeitarbeit verboten werden, der Schichtbetrieb wegfallen. Die Einschaltung bezahlter Ferien, die vermehrte Verwendung von Arbeitskräften beim privaten oder gemeinschaftlichen Anbauwerk, bei der Reparatur und Revision von Maschinen und Werkzeugen, der Instandstellung von Einrichtungen und Gebäuden helfen ebenfalls mit, Arbeitslosigkeit zu mildern.

Es ist auch anzuregen, im Rahmen der Materialvorräte auf Lager zu arbeiten, obwohl damit Risiken verbunden sind.

Die Gemeinden sollten ihre Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer gemeinsamen Besprechung zusammenbringen. Dabei könnten die Herren Grossräte aller Parteien wertvoll mitwirken. In einem so grossen Kanton, wie der Kanton Bern, mit nahezu 500 Gemeinden, ist es ausgeschlossen, dass wir alles von Bern aus besorgen. Wir sind aber gerne bereit, mitzuhelfen, sofern unsere Mithilfe erwünscht ist.

Ein weiterer grosser Wunsch geht endlich noch dahin, dass uns die Gemeinden immer und fortlaufend über Konjunktur und Arbeitsmarkt in ihrer Gemeinde, über drohende Arbeitslosigkeit und über Vorkehren und Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit orientieren. Bevor ich eingehender anf die Arbeitsbeschaffung in der Gemeinde zu reden komme, noch einige kurze Ausführungen über das eidgenössische und über unser kantonales Arbeitsbeschaffungsprogramm.

Beim Bund ist ein Sofortprogramm der Bundesbahnen vergebungsbereit, das Arbeiten und Aufträge in der Höhe von 240 Millionen Franken umfassen soll. Davon fallen rund 100 Millionen Franken auf die Erneuerung von Rollmaterial und auf die Weiterführung der Elektrifikation. Das sind also Aufträge, die zur Hauptsache unserer Maschinenindustrie zu gute kommen werden.

Die Post- und Telegraphenverwaltung sieht die Vergebung von Aufträgen in der Höhe von 135 Millionen Franken vor, darunter sind solche für die elektrotechnische Industrie, für den Maschinenbau und für den Fahrzeugbau.

Die Heeresaufträge sollen, und das ist von ausserordentlicher Bedeutung, bei Friedensschluss nicht sofort unterbrochen, sondern vorläufig noch weitergeführt werden. Damit wird sicher der Uebergang von der Kriegsmaterialproduktion zur Friedensproduktion wesentlich erleichtert.

Ueber das Strassenbauprogramm des Bundes war schon viel in den Zeitungen zu lesen. Die Gesamt-

kosten dieses Programmes belaufen sich auf 540 Millionen Franken.

Was sehen wir nun auf kantonalem Boden auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung vor? Der Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 geht, wie Sie wissen, von einem Dreijahresplan aus und ermächtigt den Grossen Rat, für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, der Bodenverbesserungen und der Milderung der Wohnungsnot in der Kriegs- und Nachkriegszeit eine Anleihe bis zu 35 Millionen Franken aufzunehmen.

Der Betrag von 35 Millionen Franken schien vielen Bürgern sehr hoch. Er ist aber bescheiden angesichts dessen, was wir unter Umständen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorkehren müssen. Denn unsere Rohstofflage ist wenig erfreulich.

Ich erinnere an die allgemeine Verschlechterung unserer Handelsbeziehungen mit beiden kriegführenden Parteien. Das bedeutet einen Rückschlag auf die Einführung von Rohmaterialien und die Ausfuhr unserer Exportgüter. Der Hafen von Genua und damit die Verbindung von Uebersee über Italien nach unserm Land sind ausgefallen. Marseille und der Landweg via Frankreich nach Spanien sind leider kein vollwertiger Ersatz für Genua, und wie lange uns diese Möglichkeiten noch offen stehen, wissen wir im Hinblick auf die besvortehende Invasion nicht. Zudem hören wir fast tagtäglich von Bahnunterbrüchen durch die Leute des Maquis, und gerade heute war wiederum in den Zeitungen zu lesen, dass Lebensmittelzüge nach der Schweiz von alliierten Flugzeugen bombardiert wurden. Anderseits verlangen die Alliierten von unsern Exportfirmen, das sie den Export nach Deutschland zurückbinden. Was sollen wir tun, um nach dem Krieg nur einigermassen Aussicht auf Export nach den alliierten Ländern zu haben? Ihr kennt ja alle aus den Zeitungen den Druck der Alliierten auf die Neutralen, die man zwingen will, nach Deutschland überhaupt nichts mehr auszuführen, ansonst über den Krieg hinaus dauernde Gegenmassnahmen in Form der Ein- und Ausfuhrsperre ergriffen würden. Darin liegen für uns grosse Gefahrenmomente im Sinne einer Verschlechterung unserer Wirtschaftslage. Es heisst daher, rechtzeitig Vorkehren zu treffen, um wirtschaftlich für alle Eventualitäten gewappnet zu sein. Diesem Zweck dient unser kantonales Arbeitsbeschaffungsprogramm.

Ich möchte nun mit wenigen Sätzen die einzelnen Kreditposten des 35-Millionen-Programms erwähnen.

Projekte für staatseigene Gebäude — Hochbauten, Umbauten und Erweiterungen — liegen vor im Kostenbetrag von 9 Millionen Franken. Die ausführungsreifen kantonseigenen Strassenbauten würden nach Abzug des mutmasslichen Bundesbeitrages 6 Millionen Franken verlangen. Der Staat tritt aber in der baugewerblichen Arbeitsbeschaffung nicht nur als Bauherr, sondern auch als Subvenient auf. Für die Subventionierung von Projektierungsarbeiten und Planwettbewerben sowie von zusätzlichen Arbeiten des Hoch- und Tiefbaues, die von Gemeinden oder andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften und auch von Privaten ausgeführt werden können, wurden seinerzeit in der Vorlage zum Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 3,5 Millionen Franken eingesetzt.

Das damit auslösbare zusätzliche Arbeitsvolumen hängt vor allem von der Höhe der Subventionsansätze ab. Kommen viele gemeindeeigene Arbeiten zur Ausführung, die einen höhern Kantonsbeitrag erfordern, so ist das Bauvolumen entsprechend kleiner, als wenn vorwiegend Notstandsarbeiten von privatwirtschaftlichen Betrieben und von Privaten subventioniert werden, bei denen die Gemeinden zur finanziellen Mitleistung herangezogen werden können. Durch die kommunalen Subventionsanteile, die auf die Beiträge des Kantons zur Anrechnung gelangen, werden die kantonalen Mittel « gestreckt ». Die Folge davon ist, dass mit einem gegebenen Kredit ein grösseres Bauvolumen ausgelöst wird. Eine ähnliche Auswirkung haben die Rückerstattungen aus dem Ausgleichsfonds, die dem Arbeitsbeschaffungskredit wieder zufliessen und damit eine weitere Subventionierung ermöglichen. Ich komme darauf später noch zu sprechen.

Für neue Bodenverbesserungen — Entwässerungen, Güterzusammenlegungen, Meliorationen und Rodungen — mit einem gesamten Kostenbetrag von rund 31 Millionen Franken wurde in der Botschaft zum Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 zur Dekkung des erforderlichen Staatsbeitrages ein Kreditaufwand von zirka 8 Millionen Franken in Rechnung gestellt.

Von gleicher Bedeutung und Wichtigkeit wie die baugewerbliche Arbeitsbeschaffung ist auch die Arbeitsbeschaffung für Industrie und Gewerbe.

Ich habe schon angedeutet, dass es sich heute nicht mehr darum handeln kann, die Arbeitslosen aus diesen Erwerbszweigen nur bei Bauarbeiten zu beschäftigen. Wir müssen vielmehr darnach trachten, diesen Leuten auf ihren angestammten herkömmlichen Berufen Arbeit und Verdienst zu verschaffen, sie an ihrem Arbeitsplatz, an ihre Drehbank zu lassen.

Durch Dekret vom 17. Mai 1943 hat der Grosse Rat auf den Antrag des Sprechenden die Angliederung einer kantonalen Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien an das Bureau Biel der kantonalen Handels- und Gewerbekammer beschlossen. Der neue Leiter, Herr Ingenieur Strauss, nahm seine Tätigkeit am 1. Februar 1944 auf; er fand bereits ein vollgerütteltes Mass an Arbeit vor. Er war aber auch schon — und wir freuen uns, dies feststellen zu können — erfolgreich tätig in der Beratung einzelner Betriebe. Denn nach den Herrn Strauss unserseits erteilten Weisungen liegt das Schwergewicht seiner Tätigkeit nicht, dem Namen der neuen Zentralstelle entsprechend, in der Einführung neuer Industrien, sondern in der Verhinderung der Abwanderung und des Zusammenbruches bestehender Betriebe. Das Ziel der Zentralstelle muss sein, den Unternehmen das Durchhalten, Umstellen und Anpassen an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse erleichtern zu helfen.

Wir möchten aber auch die Forschungs- und Erfindertätigkeit weiterhin fördern, wie unser Kanton übrigens schon bis jetzt der Gesellschaft zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet der technischen Physik an der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich in den letzten drei Jahren, zusammen mit der Gemeinde Bern, einen Zuschuss von Fr. 60 000. — ausbezahlt hat. Der bernische Regierungsrat ist durch den Sprechenden im Vorstand dieser Gesellschaft vertreten.

Die Nachfrage nach den Qualitätserzeugnissen, die uns Weltgeltung verschafften, wird sicherlich

früher oder später wieder einsetzen. Unsere wirtschaftliche Stellung nach dem Krieg ist umso stärker, je leistungsfähiger wir auf unsern Spezialgebieten bleiben. Unsere Fabriken und Werkstätten müssen dann neue und nicht veraltete und abgenützte Anlagen, Maschinen und Werkzeuge haben. Eine Erneuerung des Produktionsapparates in industriellen und gewerblichen Betrieben ist unbedingt notwendig.

Die nachfolgenden Einzelmassnahmen der Arbeitsbeschaffung möchte ich nur kurz streifen.

Da ist einmal die Förderung des Exportes durch Fabrikationszuschüsse an bestimmte Exportaufträge, wenn diese ohne staatliche Beihilfe nicht übernommen werden könnten und wenn daher der betreffende Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt werden müsste.

Dann die Export-Risikogarantie, die dem Exporteur die teilweise Deckung eines allfälligen Verlustes sichern soll.

Wichtig für die Förderung des Exportes ist auch eine vermehrte Schulung und Ertüchtigung des kaufmännischen und technischen Nachwuchses, wozu besonders in der Nachkriegszeit die Ermöglichung von Auslandsaufenthalten durch Beiträge aus öffentlicher Hand gehört.

Ferner die Förderung der Heimarbeit, die Arbeitsbeschaffung für freie Berufe, die berufliche Förderung von Arbeitslosen und ihre Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete, vorzugsweise natürlich in Mangelberufe, und anderes mehr. Auf all diesen letzterwähnten Gebieten sind wir schon heute rege tätig.

Bezüglich der Organisation unserer Vorbereitungsarbeiten für die vorsorgliche Arbeitsbeschaffung erinnere ich daran, dass wir für die Meldung über den Stand der vorgesehenen öffentlichen Arbeiten die kantonalen Direktionen und unsere 496 Gemeinden ersucht haben, uns ein Vordruckformular in doppelter Ausfertigung zukommen zu lassen. Ein Exemplar ging an den Bund, das andere verarbeiten wir selber, und zwar in der Weise, dass wir die von den Gemeinden und von den kantonalen Direktionen, sowie vom Bund angemeldeten Arbeiten auf eine Karte übertragen, aus der nun jederzeit Art, Umfang und Bereitschaftsgrad der in einer bestimmten Gegend bereitgestellten Projekte ersichtlich sind.

Um einer plötzlich eintretenden Arbeitslosigkeit wirksam zu begegnen, ist es wichtig, dass in den krisenempfindlichen Gegenden durch die betreffenden Gemeinden selbst eine gewisse Anzahl von Notstandsarbeiten so weit vorbereitet wird, dass damit jederzeit begonnen werden kann. Um die Bereitstellung von solchen Projekten zu erleichtern und zu fördern, sichern Bund und Kanton schon jetzt Arbeitsbeschaffungsbeiträge zu. Diese vorsorglichen Subventionszusicherungen betragen $^2/_3$ des maximalen Ansatzes und können dann bei der endgültigen Subventionierung noch erhöht werden, sofern sich die Verhältnisse mittlerweile geändert oder die Baukosten eine weitere Teuerung erfahren haben.

Im kantonalen Arbeitsbeschaffungsprogramm sind sodann Kredite für die Förderung der Wohnbautätigkeit vorgesehen. Von diesen Krediten wurden bisher bereits 2 Millionen Franken beansprucht.

Bis jetzt haben wir allerdings die Wohnbautätigkeit nur zur Milderung der Wohnungsnot subventioniert, das heisst nur in Gemeinden, die unter einer erheblichen Wohnungsnot leiden. Natürlich hat sich die Förderung der Wohnbautätigkeit auch als Arbeitsbeschaffung für das Baugewerbe ausgewirkt, denn die ausgelöste Bausumme macht den grossen Betrag von 60 Millionen Franken aus. Das ist aber nicht der Grund der Aktion gewesen. Mit den rund 4 Millionen Franken Subventionen an Wohnbauten werden wir im ganzen Kanton über 2500 neue Wohnungen schaffen.

Zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaues in Zeiten drohender Arbeitslosigkeit werden besondere Bundeserlasse vorbereitet. Eine erste Verfügung über die Förderung des nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsbaues ist bereits am 7. Dezember 1943 vom Eidgenössischen Militärdepartement erlassen worden.

Nun komme ich wieder auf die Gemeinde zurück und möchte vorerst einmal sagen, was die Gemeinde selbst machen kann, um die Wirtschaft auf ihrem eigenen Gebiet zu fördern.

Die wirtschaftsfördernden Möglichkeiten einer Gemeinde sind gross, grösser als man denkt. Da können einmal die Gemeinden der Industrie und dem Gewerbe zu günstigen Bedingungen Land für das Anbauwerk zur Verfügung stellen, in Krisenzeiten den industriellen und gemeinnützigen Siedlungsbau unterstützen und die Eröffnung neuer industrieller Betriebe erleichtern.

Die Gemeinden können aber auch der Wirtschaft bei der Festsetzung der Elektrizitätstarife entgegenkommen, wenn es sich darum handelt, den Maschinenpark auf den elektrischen Einzelantrieb umzustellen oder in vermehrtem Masse zur Verwendung elektrischer Kraft durch die Aufstellung von Elektroöfen, elektrischen Heizungsanlagen, Wärmepumpen, Förderanlagen usw. überzugehen. Durch die mit solchen Tariferleichterungen erreichbaren Umstellungen wird nicht nur dem Baugewerbe, den Arbeitern der Betriebe und den Lieferfirmen der Einrichtungen Arbeit verschafft, sondern auch die Leistungsfähigkeit und Durchhaltekraft der Unternehmungen erhöht. Gemeinden mit vermehrtem Stromverbrauch erzielen anderseits auch wieder vermehrte Einnahmen als Ausgleich des Ausfalles infolge Preisreduktion.

Unsere Gemeinden, und zwar ganz besonders die Städte, könnten aber auch der schwer notleidenden Fremdenindustrie dadurch Hilfe leisten, dass sie bei der Festsetzung der Schulferien Rücksicht auf die Bedürfnisse der Hotellerie nehmen würden. Durch eine zeitliche Verschiebung der Ferien liesse sich eine Verlängerung der Saison und eine Vermehrung der Zahl der Hotel-Feriengäste erreichen.

Zur Durchführung einer planmässigen Arbeitsbeschaffungspolitik im Kanton und in der Gemeinde gehört aber auch eine Koordination aller Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, eine langfristige Planung der öffentlichen Arbeiten und selbstverständlich auch eine vorsorgliche Finanzierung der Arbeitsbeschaffungsprojekte.

In § 1 unserer kantonalen Verordnung vom 30. April 1943 über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, die sich weitgehend auf die schon erwähnte Studie: «Arbeitsbeschaffung im Rahmen

staatlicher Wirtschaftsplanung» stützt, wird die Arbeitsbeschaffung folgendermassen gegliedert und umschrieben:

a) Förderung der Massnahmen der privaten Wirtschaft zur Erhaltung und Erweiterung bestehender sowie zur Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten.
b) Planmässige Vergebung der ordentlichen Arbeiten durch die öffentliche Hand (Bund, Kanton, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften).
c) Systematischer Einsatz freigewordener Arbeitskräfte bei noch vorhandenen Arbeitgelegenheiten.

Sie sehen daraus, dass wir mit dieser Verordnung einen ersten Versuch zur Koordinierung der öffentlichen Arbeiten, die in den Dienst der Arbeitsbeschaffung gestellt werden sollen, gemacht haben. «Wenn und soweit diese Massnahmen nicht ausreichen», so heisst es in der eben erwähnten Verordnung weiter, «kann der Kanton:

a) ausserordentliche zusätzliche Arbeiten und Aufträge vergeben und
b) zusätzliche Arbeitsbeschaffungsmassnahmen von Gemeinden, Korporationen und Privaten durch Beiträge à fonds perdu, verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen, Zinsgarantien usw. fördern.»

Diesen Gedanken der Koordinierung haben wir inzwischen noch weiter ausgebaut in der regierungsrätlichen Verordnung II über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit vom 4. Februar 1944.

Wir haben darin den schon in der ersten Verordnung vom 30. April 1943 enthaltenen Grundsatz präzisiert, wonach das gesamte öffentliche Arbeits- und Auftragsvolumen, sei es ordentlich oder zusätzlich, in den Dienst der Arbeitsbeschaffung zu stellen ist. Um eine Koordination aller Arbeitsbeschaffungsmassnahmen kommen wir nicht herum.

Beim Kanton und vielfach auch in den Gemeinden befassten sich bisher mehrere Stellen mit den Arbeitsbeschaffungsmassnahmen. Der Bund und wir haben ein Koordinationsorgan geschaffen, beim Bund ist es Herr Direktor Zipfel, der Beauftragte des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung.

Beim Kanton ist es nun nach der soeben erwähnten Verordnung II die Direktion des Innern, der ein weitgehendes Mitspracherecht bei der zeitlichen Vergebung aller nicht dringenden staatlichen Arbeiten und Aufträge eingeräumt wird, unbekümmert darum, ob es sich um ordentliche oder zusätzliche Arbeiten und Aufträge handelt. Damit ist auf kantonalem Boden das unerlässliche Koordinationsorgan ebenfalls geschaffen.

Wir raten den Gemeinden und insbesondere den grössern Gemeinwesen unseres Kantons an, ebenfalls ein derartiges Koordinationsorgan zu schaffen, sei es ein Gemeinderat, sei es das Gemeindearbeitsamt oder eine andere geeignete Stelle.

Dieses Koordinationsorgan hat die ausserordentlich wichtige Aufgabe, alle nicht absolut dringlichen Arbeiten im Interesse einer vorsorglichen Arbeitsbeschaffung für die eigentliche Kriegskrisenzeit zurückzuhalten.

In Zweifelsfällen sind wir gerne bereit, Mitbericht abzugeben oder den Entscheid zu übernehmen. Zu diesem Punkt möchte ich noch bemerken, dass selbstverständlich auch vermieden werden muss, dass öffentliche Arbeiten des Bundes, des Kantons und der Gemeinde in einer Gegend zeitlich zusammenfallen. Ebenso ist natürlich auch eine gerechte Verteilung auf die verschiedenen Unternehmer anzustreben. Der Herr Delegierte für Arbeitsbeschaffung hat ausgerechnet, dass von den öffentlichen Bauarbeiten im Kostenbetrag von 440 Millionen Franken, die im Jahre 1938 vergeben wurden, nicht weniger als 208,5 Millionen Franken auf die Gemeinden entfallen sind, das macht 47,4 % aus. 129 Millionen Franken oder 29,3 % entfallen auf die Kantone und 102,5 Millionen Franken oder 23,3 % auf den Bund und auf die Schweizerischen Bundesbahnen. Die Gemeinden sind also in Friedenszeiten weitaus die grössten öffentlichen Auftraggeber.

Leider haben aber die Gemeinden während der letzten 15 Jahre die gleichen Fehler begangen wie die Kantone und wie der Bund. In Zeiten der Hochkonjunktur und der guten Steuereingänge haben die Gemeinden viele Arbeiten und Aufträge vergeben, um in Krisenzeiten stark zurückzuhalten. Damit haben sie mitgeholfen, die Konjunktur zu überspitzen und die Krisen zu verschärfen. Wenn eine Gemeinde allfällige Arbeitslosigkeit systematisch bekämpfen will, dann darf sie öffentliche Bauten, wenn sie für das Gemeinwohl nicht absolut notwendig sind, nur in Krisenzeiten vergeben. Unter den öffentlichen Arbeiten und Aufträgen ist nicht nur der Hoch- und Tiefbau zu verstehen, sondern auch die Aufwendungen für Elektrizitätswerke und Elektrizitätsversorgung, für Gas- und Wasserversorgung, Strassenbahnen, Autobus- und Trolleybusbetriebe u. a. m. Diese Aufträge sind besonders interessant für die Maschinen-, Metall- und Apparatebauindustrie, also für Erwerbsgruppen, die wegen ihrer Abhängigkeit vom Auslandsgeschäft ohnehin krisenempfindlich sind. Herr Direktor Zipfel hat einmal gesagt, folgende Voraussetzungen sollten erfüllt sein, wenn der Staat oder ein Gemeinwesen in der Zukunft die öffentlichen Arbeiten und Aufträge der Arbeitsmarktlage anpassen will, was die billigste und zweckmässigste Art der Arbeitsbeschaffung sei:

1. Der Staat oder die Gemeinde müsse einen Ueberblick über das voraussichtliche Bauvolumen der nächsten Zeit haben. Es sei dabei von Wichtigkeit, dass jede Gemeinde nicht nur wisse, was sie selber zu bauen vorhabe, sondern auch den Umfang der gemeldeten privaten Bauarbeiten und die Pläne des Kantons und des Bundes für ihr Gebiet kenne. Nur dann sei sie in der Lage, ihre eigenen Bauten zurückzustellen oder zusätzliche Arbeiten in Angriff zu nehmen. Die Gemeinde müsse aber auch das zur ausreichenden Beschäftigung nötige baugewerbliche Volumen kennen. Dieses baugewerbliche Volumen lasse sich ausrechnen, indem die Zahl der Angehörigen des Baugewerbes der Gemeinde mit Fr. 6500.— multipliziert werde. Dazu sei je nach der Steigerung der Baukosten ein Zuschlag zu nehmen, der gegenwärtig etwa 30 % betrage. Damit kann also eine Vollbeschäftigung im örtlichen Baugewerbe erreicht werden.

2. Der kunjunkturgerechte Einsatz der Arbeiten und Aufträge verlange in jeder grössern Gemeinde eine entsprechende Organisation, um die Koordina-

tion aller Massnahmen der Arbeitsbeschaffung herbeizuführen. Ich habe das auch schon betont.

3. Die Arbeitsbeschaffung sei langfristig zu planen. Jede Gemeinde solle über ein Arbeitsbeschaffungsprogramm verfügen, das einen Teil von baureifen und finanzierten Projekten enthalte. Um ein Projekt baureif nennen zu dürfen, müssen die Detailpläne bereinigt, das Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und das Grundstück im Besitz der Gemeinde sein. Nur wenn die betreffende Arbeit sofort vergeben werden könne, sei sie baureif und nütze im Fall plötzlich eintretender Arbeitslosigkeit. Als finanziert könne ein Projekt nur dann betrachtet werden, wenn die zuständigen Behörden oder das Volk die erforderlichen Kredite bewilligt haben.

4. Zur Vorsorge gegen Arbeitslosigkeit gehöre endlich noch die planmässige Finanzierung, über die ich am Schlusse meiner Ausführungen noch einiges beifügen werde.

Schon durch die Projektierungsarbeiten allein kann eine grössere Zahl von Architekten und Ingenieuren nebst ihrem Personal beschäftigt werden. Der Bund und wir sind ja bekanntlich bereit, derartige Projektierungsarbeiten weitgehend zu subventionieren. Jede Gemeinde sollte solche Projekte bereit haben, auch wenn Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar droht. Fertige Projekte bedingen ja nicht notgedrungen Ausführung, sie geben aber das Gefühl der Sicherheit gegenüber allen Eventualitäten.

Am 19. Februar 1943 hat der Regierungsrat die bernischen Gemeinden eingeladen, bis zum 9. April 1943 ihr Arbeitsbeschaffungsprogramm einzureichen. Das Ergebnis der Erhebung über die Bereitschaft in den Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Es gibt Gemeinden, die überhaupt keine Vorarbeiten im Gebiet der baugewerblichen Arbeitsbeschaffung getroffen haben. Wieder andere sehen nur ungenügend Arbeiten vor, während eine dritte Gruppe von Gemeinden vorzüglich vorgesorgt hat. Von unsern 496 Gemeinden haben 356 Gemeinden Arbeiten bereitgestellt mit einer Bausumme von Fr. 220 000 000. —. Um für die erste Welle von Arbeitslosigkeit gewappnet zu sein, sollten in den landwirtschaftlichen Gemeinden für etwa Fr. 200. — pro Kopf der Bevölkerung, in den übrigen Gemeinden, je nach ihrer Wirtschaftsstruktur, für Fr. 250. — bis Fr. 300. — pro Kopf der Bevölkerung baureife und finanzierte Projekte vorliegen, im Durchschnitt also Fr. 250. —.

Das Mehrjahresprogramm, das auf fünf Jahre berechnet ist, lässt sich errechnen durch die Multiplikation Kopf der Bevölkerung mal Fr. 850. —. Für den ganzen Kanton Bern sollte das Sofortprogramm 182 Millionen Franken ausmachen, während jetzt nur für rund 155 Millionen Franken Arbeiten vorhanden sind, das heisst 85 % des «Sollbestandes». Somit fehlen 15 %, die wir in absehbarer Zeit ebenfalls bereit haben werden. Wir haben auch für jede bernische Gemeinde «Sollbestand» und «Istbestand» des Fünfjahresprogrammes im Baugewerbe ausgerechnet und dazu die jeweilen fehlenden Differenzen in Prozenten und Franken. Es kann jede Gemeinde selber ausrechnen, was sie an Sofortprogramm und an Mehrjahresprogramm im Baugewerbe aufzubringen hätte, wenn sie sich die gerade genannten Faktoren vor Augen hält. Natürlich kommen dann noch die kantonseigenen Arbeiten dazu, wie auch die Arbeiten und Aufträge des Bundes, die einen gewissen Ausgleich schaffen müssen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass bei den kantonalen und eidgenössischen Bauarbeiten die Arbeitskräfte in vielen Fällen versetzt werden müssen.

Nun zur Subventionierung der Arbeitsbeschaffung. Bekanntlich hat der Bund durch die Bundesratsbeschlüsse vom 7. Oktober 1941 und 29. Juli 1942 auch den Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung in den Dienst der Arbeitsbeschaffung gestellt. Dieser Ausgleichsfonds vergütet den Kantonen die Hälfte ihrer Aufwendungen für Subventionen und einen Viertel der Ausgaben für kantonale Arbeitsbeschaffungsmassnahmen. Nach bisheriger Praxis werden in den Kantonen die Gemeinden zur Mitleistung am kantonalen Arbeitsbeschaffungsbeitrag herangezogen, sofern die Gemeinde nicht selbst Trägerin der Arbeit ist. Da die Gemeinden anfänglich befürchtet haben, ihre Beiträge würden bei der Rückvergütung aus dem Ausgleichsfonds nicht berücksichtigt, haben wir am 3. September 1943 extra eine kantonale Verordnung veranlasst, die festlegt, dass die Rückvergütung, die wir bekommen, anteilsmässig den beteiligten Gemeinden oder andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften zufliessen müsse.

Zu den Arbeitsbeschaffungsbeiträgen von Bund und Kanton ist zu sagen, dass der Bund den Gemeinden für öffentliche Arbeiten und Aufträge Subventionen bis zu 30 % gewähren kann. Dazu kommt ein Kantonsbeitrag in der halben Höhe des Bundesanteils. Das macht im Maximum zusammen 45 % aus. Im Durchschnitt dürfte bei Arbeitslosigkeit die Gesamtsubvention von Bund und Kanton an eine gemeindeeigene Arbeit zwischen 30 und 40 % liegen. Den Rest müsste die Gemeinde selbst aufbringen. Wir machen aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass derartige Arbeitsbeschaffungsbeiträge von Bund und Kanton nur an zusätzliche Arbeiten und Aufträge der Gemeinde ausgerichtet werden, das heisst an Arbeiten und Aufträge, die das mittlere ordentliche Bau- und Auftragsvolumen einer Gemeinde übersteigen. Es wird nicht immer einfach sein, zu entscheiden, ob es sich um eine ordentliche oder zusätzliche Arbeit handelt, an die Beiträge von Bund und Kanton begehrt werden.

Bei den Arbeiten von privatwirtschaftlichen Unternehmungen können die Arbeitsbeschaffungsbeiträge von Bund und Kanton noch höher gehen. So beträgt z. B. das Maximum bei der Erneuerung von Hotels, Sanatorien, Erziehungsinstituten, Gemeinschaftsanlagen in Kurorten usw. 52,5 %, bei der Kurbädererneuerung sogar 60 %. An Altstadtsanierungen können Beiträge bis ebenfalls 52,5 % gewährt werden.

An diese Notstandsarbeiten Dritter werden dann, wie schon gesagt, auch die Gemeinden zur Mitleistung am Kantonsbeitrag herangezogen, sie erhalten dann aber auch anteilsmässig eine Rückvergütung aus dem Lohnausgleichsfonds.

Da die Gemeinden lediglich in Zeiten schlechter Beschäftigung auf Arbeitsbeschaffungszuschüsse von Bund und Kanton rechnen können, liegt es in ihrem Interesse, ihre Bautätigkeit der Konjunktur anzupassen, das heisst in guten Zeiten wenig und in schlechten Zeiten mehr zu bauen.

Verschiedene Gemeinden haben uns darauf aufmerksam gemacht, dass sie für die Durchführung baulicher Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit Grund und Boden enteignen müssen. Das kann aber auch für kantonseigene Notstandsarbeiten der Fall sein, wie beispielsweise für den Strassenbau. Wir haben deshalb auch dem Bund geschrieben, dass der normale gesetzgeberische Weg zur Enteignung von Boden oft viel zu viel Zeit in Anspruch nehmen könnte. Es handelt sich allerdings um einen sehr weitgehenden Eingriff in die bestehende Rechtsorganisation. Der Bund hat sich aber den Bedenken nicht verschlossen, dass nicht lange kostbare Zeit verloren werden darf, wenn bauliche Notstandsarbeiten durchgeführt werden müssen, für die Boden Dritter in Frage kommt. Deshalb ist der Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss ausgearbeitet worden, der die Kantonsregierungen unter anderem ermächtigen würde, das bestehende kantonale Enteignungsrecht auf dem blossen Verordnungsweg den Bedürfnissen der Arbeitsbebeschaffung anzupassen.

Dieser Entwurf soll allerdings erst in Kraft gesetzt werden, wenn eine plötzliche Verschlechterung des Arbeitsmarktes die sofortige Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen gebieterisch erfordert. Im übrigen gibt auch Art. 119 des eidgenössischen Enteignungsrechtes die Möglichkeit, in den meisten Fällen anstelle des kantonalen Gesetzes das eidgenössische anzuwenden, was oft übersehen wird.

Wir haben die kantonale Justizdirektion ersucht, heute schon die erforderlichen Vorkehren für eine Aenderung der kantonal-bernischen Bestimmungen über das Enteignungsrecht einzuleiten. Wir müssen rechtzeitig dafür sorgen, dass die Durchführung der Arbeitsbeschaffung im gegebenen Zeitpunkt nicht durch rein formale Kollisionsschwierigkeiten mit dem heute geltenden Enteignungsrecht gehemmt oder sogar verhindert wird.

Sehr gut und sehr zweckmässig wäre es, wenn die Gemeinden alles vorkehrten, was notwendig ist, um in einem Zeitpunkt von Arbeitslosigkeit sofort mit gewissen Arbeiten anfangen lassen zu können. Wir könnten uns das so vorstellen, dass die Gemeinde einen Teil ihrer ordentlichen Arbeiten schon jetzt den Unternehmern und Handwerkern fest vergeben würde, jedoch mit der Einschränkung, dass die Ausführung erst auf einen bestimmten Zeitpunkt hin in Frage kommt. Wenn Arbeitslosigkeit eintritt, könnte die zuständige Gemeindeverwaltung dem oder den Unternehmern nur noch telephonieren und ihnen sagen, jetzt hätten sie die und die Arbeit anzufangen, sich mit dem Gemeindearbeitsamt in Verbindung zu setzen und dort die nötigen Arbeitskräfte zu verlangen. Die Gemeinde müsste also nur «auf den Knopf drücken» und die Arbeit könnte begonnen werden. Auf diesem Gebiet lässt sich zweifellos noch sehr viel vorbereiten. Wichtig ist noch zu wissen, dass an schon vergebene Arbeit, in Ausführung begriffene oder sogar schon fertige Arbeiten keine Subventionen gegeben werden.

Ich komme noch kurz auf den Arbeitseinsatz zu sprechen. Es wird nicht einfach, ja unter Umständen sogar ausgeschlossen sein, ein Arbeitsbeschaffungsprogramm, das sich wirtschaftlich vertreten lässt, gleichmässig über das ganze Land zu verteilen, das heisst überall dort und in denjenigen Gemeinden Arbeit zu schaffen, wo Arbeitslosigkeit droht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, gegebenenfalls Arbeitskräfte auch auf Arbeitsplätze zu versetzen, die vom Zentrum der Arbeitslosigkeit weit entfernt sind, so dass die Leute über Mittag und am Abend nicht zu ihrer Familie heimkehren können, sofern die betreffende Gemeinde nicht selbst dafür sorgt, dass ihre Arbeitslosen auf Gemeindeboden Beschäftigung finden. Der Arbeiter, der weit von seinem Wohnort zur Arbeit eingesetzt werden und von seiner Familie getrennt leben muss, wird dadurch zu einer teureren Lebenshaltung gezwungen.

Dazu kommt oft, dass der Lohn am Arbeitsort weniger hoch ist als am bisherigen Wohnort. Auch kann durch die Witterungsverhältnisse ein übermässiger Verdienstausfall eintreten. Daraus ergeben sich natürlich für den Arbeiter erhebliche Nachteile. Es dürfte verschiedenen der Herren Grossräte bekannt sein, dass beim kriegswirtschaftlichen Arbeitseinsatz, das heisst ganz besonders bei den Bauarbeiten von nationalem Interesse, das Institut der Versetzungsentschädigungen und der Schlechtwetterentschädigung geschaffen worden ist. Es wird nun geprüft, ob man die Versetzungsentschädigung und die Schlechtwetterentschädigungen nicht auch für den Arbeitseinsatz während der Kriegskrisenzeit beibehalten sollte. Eine Lösung muss gefunden werden. Die Frage der Unterkunft, der Verpflegung und der Freizeitgestaltung ist ebenfalls von grosser Bedeutung. Endlich muss auch dafür gesorgt werden, dass die Familienväter periodisch mit Transportgutscheinen zur freien Fahrt ihre Familien bebesuchen können. Zuerst kommen natürlich die ledigen Arbeitskräfte für die Versetzung in Frage.

Am Schlusse dieses Teiles meiner Ausführungen möchte ich insbesondere an diejenigen Ratsmitglieder, die die Interessen ihrer Gemeinden vertreten, den dringenden Aufruf erlassen, in ihren bisherigen Anstrengungen zur vorsorglichen Arbeitsbeschaffung unter keinen Umständen nachzulassen. Die Massnahmen der Gemeinden sind — ich wiederhole dies, weil es wichtig ist — nach Möglichkeit überall soweit zu fördern, bis für das Mehrjahresprogramm, das heisst für das Fünfjahresprogramm jede Gemeinde mindestens soviel Arbeit zur Verfügung hat, als die Bevölkerungszahl mal Fr. 850.— ausmachen. Und für das Sofortprogramm sollten mindestens soviel baureife Arbeiten zur Verfügung stehen, als Bevölkerungszahl man Fr. 250.— bis Fr. 300.— ausmacht.

Zusammenfassend kann folgendes festgestellt werden:

1. Die Massnahmen unseres Kantons zur vorsorglichen Verhinderung von Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung sind in vollem Gange. Der Regierungsrat und die Direktion des Innern widmen der vorsorglichen Bereitstellung von Arbeitsbeschaffungsprojekten ihre ganze Aufmerksamkeit, um allfälligen Störungen auf dem Arbeitsmarkt jederzeit wirksam entgegentreten zu können. Insbesondere werden Projektierungs- und Vorbereitungsarbeiten weitgehend gefördert, um die erforderliche Zahl von tatsächlich baureifen Arbeiten bereit zu haben.

2. Die Vorbereitungsarbeiten der Gemeinden lassen da und dort noch sehr zu wünschen übrig. Die Richtlinien hiefür lauten:

a) Die Plangenehmigungsverfahren sind durchzuführen und der Landerwerb ist sicherzustellen.

b) Die notwendigen Kreditvorlagen sollten ohne Verzug vorbereitet und in den Gemeinden zur Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Mittelbeschaffung ist mit den in Frage kommenden Kreditinstituten rechtzeitig abzuklären.

c) Den Gemeinden wird dringend empfohlen, die Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zu koordinieren, ungeachtet allfälliger Prestigefragen.

d) Die für die Ausführung von Notstandsarbeiten erforderlichen Materialien, insbesondere aber Zement, Naturstein und Bauholz, sind vorsorglich in Auftrag zu geben, damit die Belieferung sichergestellt wird.

3. Für die Beratung industrieller Unternehmungen, die sich mit der Herstellung neuer Fabrikationsprodukte befassen, steht die kantonale Zentralstelle für Einführung neuer Industrien zur Verfügung.

Nun noch einige Bemerkungen zu den besondern Ausführungen von Herrn Grossrat Willemain. Da fragt Herr Grossrat Willemain vorerst den Regierungsrat an, ab er bereit sei, bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden, damit er zurückkomme auf «certaines mesures vexatoires», wie unter anderem auf den zwangsmässigen Militärdienst von Arbeitslosen, ohne Rücksicht auf die Familienverhältnisse. Die Staatskanzlei hat «mesures vexatoires» mit schikanösen Massnahmen übersetzt. Ich glaube nun nicht, dass der Herr Interpellant das wirklich so gemeint hat. Zumal man ja auch von einer Schikane gar nicht sprechen kann. Ich möchte viel eher «vexatoire» mit «drükkend» übersetzen.

Wie steht es nun in der Praxis? Tatsächlich ist die Militärdirektion verpflichtet, alle ihr vom kantonalen Arbeitsamt gemeldeten Arbeitslosen, soweit sie in der Armee eingeteilt sind, zum Militärdienst wieder aufzubieten. In der Regel erfolgt eine Zuweisung zu den Bewachungs- und Arbeitskompagnien. Die Aufgebotenen haben Anspruch auf die gleichen Entschädigungen, wie sie sie für normalen Dienst erhalten würden, das heisst Gradsold und Zuschüsse aus der Wehrmannsausgleichskasse. In der Regel sollte ein Arbeitsloser, der Taggelder bezieht, nach ungefähr zwölf Bezugstagen einrücken müssen. Bei Bauarbeitern, die nur vorübergehend aussetzen, zum Beispiel wegen schlechter Witterung, sind die Gemeinden berechtigt, die Anmeldung erst vorzunehmen, wenn die Arbeitslosigkeit längere Zeit dauert. In solchen Fällen muss der Arbeitslose erst in der vierten Woche seiner Arbeitslosigkeit einrücken. Von einer schikanösen Behandlung ist daher selbstverständlich keine Rede und Herr Grossrat Willemain wird keine solche nachweisen können. Man hat im Gegenteil den Arbeitslosen gegenüber ein Entgegenkommen gezeigt, das andernorts als zu weitgehend erklärt wird. Zudem hat letzthin auch noch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit uns die Befugnis erteilt, in Härtefällen Arbeitslose länger als vier Wochen stempeln zu lassen, ohne sie aufzubieten. Davon soll allerdings nur ganz ausnahmsweise, das heisst insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn es sich um Familienväter handelt, die vorher lange Militärdienst geleistet haben oder durch ihren Beruf gezwungen wurden, von ihrer Familie getrennt zu leben. Sobald ein arbeitsloser Diensttuender den Ausweis erbringt, dass er im Zivil wieder Arbeit hat, erfolgt ohne weiteres die Entlassung aus dem Militärdienst. Wir haben dann sogar sehr oft Mühe, die Leute zurückzuerhalten, um sie in der Landwirtschaft oder bei Bauten von nationalem Interesse einzusetzen, weil sie lieber im Dienst bleiben wollen und sich, bei einer gewissen Kinderzahl, dort finanziell besser stellen als bei einer zivilen Arbeit. Anderseits ist auch die Feststellung interessant und leider nicht vereinzelt, dass sich viele Arbeitslose erst nach Erhalt des Marschbefehls für den militärischen Arbeitsdienst ernsthaft um Arbeit bemühen und dabei meist auch Erfolg haben. Die kantonale Militärdirektion wird bestätigen können, dass stets eine beträchtliche Zahl der ergangenen Marschbefehle wieder zurückkommt, begleitet von Arbeitsbestätigungen. Wir bitten die Gewerkschaften, uns hier zu helfen, dass nicht zu unrecht Arbeitslosentaggelder bezogen werden. Anderseits bin ich immer gerne bereit, die Sache zu prüfen, wenn in irgend einem Fall das Gefühl vorhanden sein könnte, es sei eine Härte, den einen oder andern Arbeitslosen zum Arbeitsdienst aufzubieten.

Herr Grossrat Willemain wirft in seiner Interpellation schliesslich noch die Frage auf, ob der Regierungsrat bereit sei, eventuell die Gültigkeit der Arbeitslosenunterstützung zu verlängern. Offenbar möchte Herr Grossrat Willemain, wenn ich recht verstehe, eine Verlängerung der Bezugsdauer anregen. Wenn dies zutrifft, so muss ich ihm entgegenhalten, dass die ganze Materie der Arbeitslosenversicherung und der Nothilfe nach dem einschlägigen Vollmachtenbeschluss des Bundesrates vom 14. Juli 1942 für die Dauer der Kriegskrisenzeit der eidgenössischen Gesetzgebung unterstellt wurde. In den beiden Verwaltungsberichten der Direktion des Innern für die Jahre 1941 und 1942 wurde hierüber zuhanden des Grossen Rates erschöpfend Aufschluss erteilt, so dass ich mich zu diesem Punkt nur ganz kurz äussern kann. Wichtig scheint mir dabei vor allem der Hinweis im Verwaltungsbericht 1942, wonach während der Geltungsdauer des zitierten Bundesratsbeschlusses sowohl das frühere Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924 über die Arbeitslosenversicherung, wie auch alle bisherigen kantonalen und kommunalen Gesetze und Verordnungen, die mit ihm in Widerspruch stehen, in ihrer Anwendung eingestellt sind. Auch die Frage der Bezugsdauer in der Arbeitslosenversicherung beurteilt sich nach dem Gesagten einzig und allein nach eidgenössischem Recht. In den Beratungen der Expertenkommission, der der Sprechende seinerzeit ebenfalls angehörte, wurde über diese Bezugsdauer lange hin und her geredet. Man hat sich dann schliesslich auf die unter der Herrschaft des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924 geltende Regelung geeinigt, wonach die Versicherungsleistungen innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 90 Tage gewährt werden. Findet der Versicherte innert dieser Zeit keine Arbeit und keinen Verdienst, dann greift eine zusätzliche Hilfe, die Nothilfe für Arbeitslose, ein. Diese ist im Unterschied

zur Arbeitslosenversicherung prämienfrei und wird nur ausgerichtet an Arbeitslose, die sich in einer Notlage befinden. Von nicht zu unterschätzender Tragweite ist der Art. 68, Abs. 3 des zitierten Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1942, der die Möglichkeit des Einbezuges der Nichtversicherten in die Nothilfe für Arbeitslose vorsieht. Durch die Ausstattung der Kantonsregierungen mit der Befugnis, die Nothilfe von sich aus einzuführen und sie gegebenenfalls auch auf Nichtversicherte auszudehnen, ist also Gewähr geboten, dass in Zeiten der Not eine umfassende Arbeitslosenfürsorge rasch durchgeführt werden kann. Die Bezugsdauer in der Nothilfe beträgt grundsätzlich ebenfalls 90 Tage während des Kalenderjahres. Nach unserer kantonalen Verordnung vom 6. November 1942 kann aber bei der Nothilfe diese ordentliche Bezugsdauer mit Zustimmung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Gemeinden oder in Bezirken, die von Arbeitslosigkeit ganz besonders schwer betroffen sind, um weitere 50 Tage verlängert werden. Mit der Arbeitslosenversicherung zusammen können somit im Jahr maximal 230 Werktage entschädigt werden, das heisst 90 Tage Arbeitslosenversicherung, 90 Tage ordentliche Nothilfe und 50 Tage ausserordentliche Nothilfe. Aus dem Gesagten dürfte ohne weiteres hervorgehen, dass hinsichtlich der Bezugsdauer in der Arbeitslosenunterstützung alles vorgekehrt wurde, um den Auswirkungen einer allfälligen grösseren Arbeitslosigkeit rasch und wirksam zu begegnen. Ich glaube feststellen zu dürfen, dass die Anregung von Herrn Grossrat Willemain nach dieser Richtung hin wirklich offene Türen einrennt.

Noch einige Worte über die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung in den Gemeinden, denn zu den vorberatenden Massnahmen gehört auch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel. Diese wird Gemeinden mit Bank- und Emissionskredit keine grossen Schwierigkeiten verursachen. Grundsätzlich sollte die Geldaufnahme für Arbeitsbeschaffungsprojekte, sofern deren Finanzierung nicht aus laufenden Steuereingängen geschehen kann, langfristig sein, und zwar je grösser die Geldaufnahme, desto länger die Amortisation. Billiger ist natürlich das Geld bei einer kurzfristigen Geldaufnahme. Der kurzfristigen Finanzierung muss, soweit die schwebende Schuld nicht aus laufenden Einnahmen der Gemeinde abgetragen werden kann, eine Konsolidierung durch eine langfristige Anleihensaufnahme folgen. Die Kantonalbank von Bern und andere Bankinstitute sind bereit, Arbeitsbeschaffungswechsel anleihensfähiger Gemeinden zum offiziellen Diskontsatz, der gegenwärtig 1½ % beträgt, plus ¼ % Quartalskommission zu übernehmen. Voraussetzung ist, dass die Nationalbank solche Reskriptionen nötigenfalls ausserhalb der ordentlichen Rückerstattungslimiten der übernehmenden Bank zum offiziellen Ansatz rediskontiert. Die Nationalbank hat ihre Zusage hierfür erteilt. Die Laufzeit solcher Reskriptionen kann bis zu drei Jahren erstreckt werden oder sogar, bei regelmässigen Amortisationen, bis zu fünf Jahren. Es wird zweckmässig sein, dass Gemeinden, die für die Finanzierung ihrer Arbeitsbeschaffungsmassnahmen von derartigen Krediterleichterungen Gebrauch machen wollen, sich möglichst frühzeitig an eine Bank wenden, denn das Verfahren benötigt immerhin einige Zeit. Anders stellt sich die Frage der Geldbeschaffung durch finanzschwache Gemeinden. Hier kommt wohl eine Geldaufnahme, wie wir sie oben dargestellt haben, nicht ohne weiteres in Frage. In unserm Kanton stehen für die Erleichterung der Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen finanzschwacher Gemeinden verschiedene Wege offen.

1. Nach dem Grossratsbeschluss vom 14. September 1932 ist der Regierungsrat ermächtigt, für Darlehen, welche Gemeinden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufnehmen, eine Staatsgarantie bis zum Gesamtbetrag von 1 Million Franken zu übernehmen.

2. Ein weiterer Grossratsbeschluss vom 22. November 1933 erlaubt es dem Regierungsrat, zur Unterstützung von Gemeinden, die bei den Finanzinstituten die erforderlichen Kredite zur Deckung des Ueberschusses ihrer ordentlichen Aufgaben nicht erhalten, gegenüber der Kantonalbank von Bern ebenfalls eine Garantie von einer Million Franken zu übernehmen für daherige Gemeindeanleihen. Selbstverständlich handelt es sich wie im ersten Fall nicht darum, dass der Staat für eine einzelne Gemeinde eine Garantie für eine Million Franken übernimmt, sondern es ist so gedacht, dass dieser obere Rahmen für alle Gemeinden zusammen gilt.

3. Zur Gewährung grösserer und langfristiger Darlehen wurde durch ein Gesetz vom 19. Oktober 1924 die Bernische Kreditkasse gegründet. Diese kann den Gemeinden, unter Anrechnung eines möglichst niedrigen Zinsfusses, die für die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit benötigten Geldmittel als Darlehen zur Verfügung stellen. Ausnahmsweise kann die Kreditkasse den Gemeinden auch Darlehen geben zur Konsolidierung kurzfristiger Schulden, die für Arbeitsbeschaffung und andere Massnahmen der Arbeitslosenfürsorge aufgenommen wurden. Der Darlehenskasse stehen zurzeit für alle im Gesetz umschriebenen Zwecke Geldmittel im Ausmass von 26,5 Millionen Franken zur Verfügung.

4. Um schwer bedrängte Gemeinden in der Erfüllung staatlich vorgeschriebener Aufgaben zu entlasten, kann der Regierungsrat auf Grund des Dekretes vom 17. September 1940 über den Gemeindeunterstützungsfonds die Bernische Kreditkasse ermächtigen, einzelnen Gemeinden Beiträge ohne Rückerstattungspflicht zu gewähren.

Auch hier ist den Gemeinden anzuraten, sich möglichst frühzeitig über die Art der Finanzierung ihrer Arbeitsbeschaffung schlüssig zu werden, die nach § 57 des Gesetzes vom 9. September 1917 über das Gemeindewesen erforderliche Genehmigung des Regierungsrates für Darlehensaufnahmen einzuholen, die Kreditvorlage vor die Gemeindeabstimmung zu bringen und mit den in Frage kommenden Kreditgebern in Verbindung zu treten, damit im Zeitpunkt notwendig werdender Arbeitsbeschaffungsmassnahmen die Ausführung von Arbeiten nicht an der mangelnden finanziellen Vorbereitung scheitert.

Zum Schluss gebe ich noch einige zahlenmässige Angaben über unser Arbeitsbeschaffungsprogramm:

	1943	1941	Zunahme in Millionen Franken
Gesamtsumme des Arbeitsbeschaffungsprogramms .	369,3	139,5	= 164,7 %
Bereitschaftsgrad:			
A. Baureife, finanzierte Arbeiten.	47,8	22,1	
B. Baureife, nicht finanzierte Arbeiten . .	107,0	34,2	
C. In Projektierung begriffene Arbeiten . .	109,5	28,5	
D. Arbeiten, mit deren Projektierung noch nicht begonnen wurde . . .	105,0	54,7	
Total	369,3	139,5	= 164,7 %

Zusammenstellung aller Arbeitsgelegenheiten auf kantonalem Gebiet:

	Baukosten in Millionen Franken	
Kanton	145,2	
Gemeinden	188,0	
Meliorationen von Kanton und Gemeinden	36,1	369,3
S.B.B.	101,5	
P.T.T.	171,6	
Eidg. Baudirektion	9,0	
Hauptstrassen*	59,8	
Kraftwerke	—	
Privatbahnen	64,9	
Diverse*	25,7	432,5
Gesamttotal		801,8

Pro Kopf der Bevölkerung in Fr. 1 099.99

*) Soweit nicht bereits im kantonalen Programm enthalten.

Aus all dem Gesagten und den Ihnen bekanntgegebenen Zahlen mögen Sie ersehen, dass sich der Kanton Bern nicht untätig gegenüber den drohenden Gefahren einer grössern Arbeitslosigkeit verhalten hat. Wir haben nicht nur vorgesorgt, soweit es in unsern Kräften lag, für kommende Zeiten drohender Arbeitslosigkeit, sondern wir sind bereits bisher vielfach und mit Erfolg eingeschritten gegen vereinzelte Fälle von Personalentlassungen in unserem Kanton. In diesem Zusammenhang darf auch erinnert werden an unsere Initiative auf Zusammenfassung der Uhrenkantone zu gemeinsamer Demarche beim Bundesrat in der Frage der blockierten Dollarguthaben. Der Kanton Bern wurde denn auch schon wiederholt vom Bund in seiner Vorsorge gegen drohende Arbeitslosigkeit als vorbildlich dargestellt. Der Sprechende hatte übrigens auch die Ehre, anlässlich einer von Herrn Bundesrat Dr. Kobelt und Herrn Direktor Zipfel, Delegierter für Arbeitsbeschaffung, einberufenen Tagung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich einen Vortrag über «Arbeitsbeschaffungsprobleme der Kantone» zu halten. Dieser Vortrag ist in Heft 3 der Volkswirtschaftlichen Reihe der «Schriften zur Frage der Arbeitsbeschaffung» im Druck veröffentlicht worden. Am 24. November 1943 musste ich weiterhin an einer Arbeitsbeschaffungskonferenz mit den Kantonsregierungen ein Referat über die bernischen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen und unsere neue Arbeitsbeschaffungsvorlage halten.

Dabei sind wir uns allerdings durchaus bewusst, dass alles menschliche Tun Stückwerk ist und bleibt, und dass auch wir infolge des Weltkrieges und der Entwicklung auf dem Weltmarkt vor Situationen gestellt werden können, die unsere Kräfte übersteigen und das unserseits Vorgekehrte als nicht ausreichend erweisen werden.

Trotz dieses Vorbehaltes mögen aber unsere Ausführungen vielleicht doch dazu beigetragen haben, beruhigend im Sinne der Interpellation des Herrn Grossrat Schlappach zu wirken und gegenüber Herrn Grossrat Willemain den Nachweis zu erbringen, dass sich der Kanton Bern aktiv an der Förderung der auf eidgenössischem Boden vorgesehenen grossen Arbeitsbeschaffungsprojekte beteiligt und dass wir nicht passiv vorerst den Ausbruch einer Krise abwarten. (Beifall.)

Präsident. Wollen die Herren Interpellanten eine Erklärung abgeben?

M. **Schlappach.** Je tiens à remercier très sincèrement M. le Directeur de l'interieur de la peine qu'il s'est donnée pour répondre à mon interpellation et à celle de mon collègue, M. Willemain.

Je voudrais cependant profiter de l'occasion pour dire que les députés jurassiens sont obligés d'écouter des discours en langue allemande et souvent même en dialecte, et cela dans une proposition de 80 et même 90 %. Or, j'ai été fort surpris ce matin, lorsque les députés jurassiens ont pris la parole pour exposer un problème d'extrême importance non seulement pour le Jura mais pour tout le canton, de voir la plus grande partie des députés quitter la salle. C'est là, permettez-moi de le dire, un manque de tact et de courtoisie. Je puis bien avoir cette franchise puisque voilà plus de vingt ans que je siège au Grand Conseil. Je le répète, nous développons à cette tribune, de façon objective, des sujets aussi intéressants que ceux qui sont abordés par nos collègues de langue allemande.

M. **Willemain.** Je me permets d'appuyer les remarques faites par M. Schlappach.

En ce qui concerne mon interpellation, je me déclare satisfait de la réponse du gouvernement et je remercie M. le Directeur de l'intérieur des excellents renseignements qu'il nous a fournis.

Präsident. Die beiden Interpellationen wären erledigt.

Zu dem Kapitel, das Herr Schlappach angetönt hat, möchte ich mir auch noch ein paar Worte gestatten mit Rücksicht auf die Stellung des Regierungsrates. Herr Regierungsrat Gafner hat ein ausserordentlich gründliches Exposé ausgearbeitet und dieses zum grössten Teil vor leeren Bänken darlegen müssen. Das ist des bernischen Grossen Rates nicht gerade würdig. Ich möchte die Herren Fraktionspräsidenten bitten — die Sünder sitzen in allen Fraktionen —, in den Fraktionssitzungen darauf hinzuweisen.

Herr Schlappach sage ich, er möchte auch bei seinen jurassischen Kollegen darauf hinwirken, dass die Herren ebenfalls anwesend sind. Bei einem derart wichtigen Gegenstand sollte der Rat besser besetzt sein, als er es zwischen 10 bis 12 Uhr war.

Ich habe am Anfang der Session darauf hingewiesen, dass wir in der letzten Session eine ausserordentlich gute Disziplin und Frequenz hatten. Nun ist die Situation am zweiten Tag der Maisession schon so betrüblich. Das ist eine gewisse Rücksichtslosigkeit gegenüber der Regierung.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, den Art. 10 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905 in dem Sinne abzuändern, dass speziell mit Rücksicht auf städtische Verhältnisse die Baudistanz von 50 m auf 30 m reduziert werden könnte.

Alinea 2 des gleichen Art. 10 sollte in einem Nachsatz dahin ergänzt werden, dass Ausnahmebewilligungen betreffend die Waldzone vor Einreichung eines Baugesuches beim Regierungsrat einzuholen sind.

9. Mai 1944.

Schürmann.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

In der Presse haben die Gemeinden des Simmentals neuerdings zur Frage der Errichtung eines Elektrizitätswerkes, des Stockenseeprojektes, Stellung genommen. Hiezu hat der Regierungsrat sich in einer Mitteilung, welche am 19. April 1944 ebenfalls in der Tagespresse erschienen ist, geäussert. Seither soll nunmehr im Simmental eine Genossenschaft zur Verwirklichung des Stockenseeprojektes gebildet worden sein.

Der Regierungsrat wird daher um Auskunft ersucht, welche Stellung er weiterhin zur Frage der Ausnützung der Simmentaler Wasserkräfte einnimmt.

9. Mai 1944.

Stünzi.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 10. Mai 1944,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 161 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker (Gondiswil), Barben, Bettler, Biedermann, Blumenstein, Bouchat, Burgdorfer (Burgdorf, Daepp, Flückiger (Dürrenroth), Flückiger (Bern), Gasser (Schwarzenburg), Gfeller, Giroud, Hachen, Hauert, Ilg, Jacobi, Jossi, Kunz (Wiedlisbach), Linder, Lüthi, Müller (Bern), Reinhard (Bern), Rufer, Schäfer, Schneiter, Steiger (Wattenwil), Weibel, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brügger, Geyer, Laubscher.

Neubau der Sustenstrasse; Krediterteilung.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Studer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission und Baudirektor Grimm, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates wird zur Deckung des Kantonsanteiles an den beim Bau der Sustenstrasse infolge kriegsbedingter Anordnungen und der Lohn- und Materialpreissteigerung entstandenen Mehrkosten, unter der Voraussetzung der Bewilligung eines Bundesbeitrages von 75 % gemäss Beschluss des Bundesrates vom 26. Februar 1937, ein Kredit von Fr. 625 000. — zu Lasten des Sonderkontos für Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Milderung der Wohnungsnot bewilligt.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, diesen Kredit, soweit dafür die Rediskontzusage der Schweizerischen Nationalbank nicht erhältlich sein sollte, der Staatsrechnung 1944 zu belasten.

Ausbau der Simmental- und der Brünigstrasse; Krediterteilung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Studer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates wird zur Deckung des Anteils des Kantons an den Kosten der 1. Etappe der Fortsetzung des mit Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1937 genehmigten Ausbaues der Simmental- und der Brünigstrasse ein Kredit von Fr. 996 000. — zu Lasten des Sonderkontos für Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Milderung der Wohnungsnot bewilligt.

Rütti, landwirtschaftliche Schule.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Studer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Ausbau der Küchenanlage sowie deren Einrichtung und die damit verbundenen übrigen baulichen Arbeiten in der landwirtschaftlichen Schule Rütti wird als Nachkredit zu Lasten der Staatsrechnung ein Betrag von Fr. 63 800. — bewilligt.

Korrektion der Allaine und ihrer Zuflüsse; I. Sektion Porrentruy-Alle.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Varrin, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Bundesratsbeschluss vom 5. Februar 1944 ist an die auf Fr. 520 000. — veranschlagte Korrektion der Allaine und ihrer Zuflüsse, I. Sektion Porrentruy-Alle, ein Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 156 000. — bewilligt worden.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Schwellenkommission der Allaine an die Korrektion der I. Sektion der Allaine zwischen Porrentruy und Alle ein ordentlicher Staatsbeitrag von 25 % von Fr. 520 000. —, höchstens Fr. 130 000. —, aus Budgetrubrik X a G 1 unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und nachher verschriftsgemäss zu unterhalten. Die Gemeinden Porrentruy und Alle haften dem Staate gegenüber für die richtige Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission der Allaine im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 5. Februar 1944 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Der Bedarf an Schwellenholz ist durch die Vermittlung des Kreisforstamtes zu decken.

6. Die Gemeinderäte von Porrentruy und Alle haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Porrentruy hat diesen Beschluss den Gemeinderäten von Porrentruy und Alle zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Motion der Herren Grossräte Weber (Treiten) und Mitunterzeichner betreffend Einlagen in den Forstreservefonds und Deckung von kriegswirtschaftlichen und andern Auslagen.

(Siehe Seite 259 hievor.)

Weber (Treiten). In einem Schreiben vom 18. Februar 1944 gibt die Forstdirektion bekannt, dass der Holzanfall aus den Rodungen an den Platz der allgemeinen Mehrnutzungen trete und dass der Nettoerlös gemäss Verordnung vom 3. Dezember 1943 in den Forstreservefonds einzulegen sei, auch wenn dieser schon den durch den Wirtschaftsplan festgelegten gesetzlichen Bestand erreicht habe. Bei späteren Einsparungen sollen dann diese Nutzungsausfälle durch ihn gedeckt werden. In diesem Kreisschreiben heisst es weiter: «Der Regierungsrat kann Gemeinden auf Gesuch hin gestatten, einen Teil des Erlöses aus den zusätzlichen Nutzungen zur Schuldentilgung zu verwenden». Nach Erhalt dieses Schreibens habe ich mich mit dem Herrn Forstdirektor darüber unterhalten, und dieser hat mir erklärt, dass nur dann, wenn eine Gemeinde in ungünstigen finanziellen Verhältnissen sei, höchstens ein Teil dieser Rodungsüberschüsse zu diesem Zweck der Schuldentilgung verwendet werden könne. Ich habe im Gegensatz dazu die Auffassung, dass diese Ueberschüsse aus Rodungen grundsätzlich ganz zu diesem Zwecke sollten verwendet werden können, wenn die Voraussetzungen, von denen ich sogleich sprechen werde, erfüllt sind. Die Rodungen sind mit den allgemeinen Mehrnutzungen nicht auf die gleiche Stufe zu stellen, auch wenn sie an den Platz dieser Mehrnutzungen treten, erstens weil damit nicht ein Vermögensobjekt der Gemeinde so bewirtschaftet oder übernutzt wird, dass es nachher weniger ertragsfähig wäre, wie das eintritt, wenn man verbleibenden Wald stark übernutzt oder so licht schlägt, dass er nachher weniger ertragsfähig ist, indem das Wachstum des verbleibenden Holzes darunter leidet. Auch ist der Fall der Rodung nicht dem Fall gleichzustellen, wo man alle grossen Stämme entfernt, so dass es Jahrzehnte dauert, bis solche wieder nachgewachsen sind.

Es handelt sich hier um die Umstellung auf eine andere Betriebsweise, die ganz bestimmt soviel abtragen wird wie die bisherige Nutzung als Wald, vorausgesetzt, dass aus der Rodungsfläche guter Ackerboden entsteht und dass eher minderwertiger Wald gerodet wurde, wie es wohl meistens der Fall sein wird, sonst wäre ja die ganze Sache schliesslich illusorisch. Es wird also mit der Rodung nicht verunmöglicht, aus einem Stück Land ebensoviel herauszuwirtschaften, wie es vorher der Fall war. Das Argument, man müsse die Ueberschüsse aus der Rodung kapitalisieren, um später bei Nutzungsverminderungen einen Gegenwert zu besitzen, fällt also doch sicher dahin, weil dieses landwirtschaftlich genutzte Land auf alle Fälle ebensoviel abwirft, wie es vorher der Fall war. Im übrigen heisst es in diesen Rodungsbewilligungen, die Aenderung der Kulturart sei im Grundbuch nachzutragen. Das bedeutet, dass die Grundsteuerschatzung des betreffenden Landes entsprechend geändert wird; sie wird in allen Fällen höher werden. In unserer Gemeinde ist es so, dass die Grundsteuerschatzung um 150 % erhöht wurde, weil es sich bisher um minderwertigen Wald handelte, der tief eingeschätzt war, während der Boden nun gleich eingeschätzt wird wie daneben liegendes hochwertiges Ackerland. Das ergibt eine Vermögensvermehrung für die Gemeinde, wenigstens eine buchmässige; vor allem aber eine Vermehrung der Steuereinnahmen für den Staat.

Es rechtfertigt sich also nicht, neben dem höheren Gegenwert, der durch erhöhte Grundsteuerschatzung entsteht, noch andere Gegenwerte zu äufnen; es ist nicht der gleiche Fall, wie bei Mehrnutzungen, wo tatsächlich infolge des nachfolgenden Ertragsausfalles eine Vermögensverminderung entsteht.

Soviel zur rein materiellen Seite; schlimmer sind vielleicht die andern: Klimaveränderung, Wasserhaushalt, Landschaftsbild; diese Schäden können wir nicht ersetzen und dafür keinen Gegenwert schaffen.

Im weitern sind im allgemeinen diese Forstreservefonds durch die Erträge aus den mehrjährigen Uebernutzungen, zusammen mit den 10 % des Reinertrages aus den ordentlichen Nutzungen in den letzten Jahren so angestiegen, dass sie zum Teil den gesetzlichen Bestand längst überschritten haben, ja sogar doppelt so hoch geworden sind. Unsere Gemeinde hat z. B. einen Forstreservefonds von Fr. 40 000. —; der gesetzliche Bestand wäre Fr. 25 000. —, dabei war dieser Fonds vor den gegenwärtigen Uebernutzungen fast erschöpft, weil wir grosse Auslagen für Wegbauten zu machen hatten. Eine Nachbargemeinde hat einen Forstreservefonds von Fr. 80 000. —, bei einem gesetzlichen Bestand von Fr. 40 000. —.

Wieviel Zins man für diese Kapitalanlagen bekommt, ist Ihnen allen genügend bekannt: 2 ½ bis 2 ¾ %; umgekehrt wissen wir aber auch, was die Gemeinden heute für die Erfüllung ihrer ordentlichen und ausserordentlichen Aufgaben aufzuwenden haben. Neben kriegswirtschaftlichen Aufgaben werden in vielen Gemeinden kleinere Meliorationen durchgeführt; in gewissen Teilen des Kantons bereitet die Wasserversorgung Sorgen und verursacht Aufwendungen der Gemeinden. Die Gemeinden werden ungeachtet der namhaften Bundes- und Kantonsbeiträge durch solche Aufgaben belastet; Steuererhöhungen sind weitgehend erfolgt; die Steuerbelastung kann vielerorts nicht mehr weiter gesteigert werden. Es bleibt also nur die Aufnahme von Anleihen; diese müssen aber höher verzinst werden als die Fondsanlagen Zins einbringen. Die Zinsforderungen für diese Anleihen sind Ihnen zur Genüge bekannt.

Nun kann man es in den Gemeinden nicht verstehen, dass man, obwohl die Reservefonds die gesetzliche Höhe erreicht haben, Ueberschüsse weiter kapitalisieren muss, während man anderseits gezwungen wird, Anleihen zu bedeutend höherem Zinsfuss aufzunehmen, für die Erfüllung wichtiger, dringender, zeitbedingter Aufgaben. Schliesslich hat es auch mit der Aeufnung dieser Fonds eine gewisse Grenze, denn sie bringen doch nur eine begrenzte Sicherheit, ganz besonders in unsern bewegten Zeiten.

Ich möchte mich durchaus nicht dagegen wenden, dass man angesichts des Raubbaues, den man gegenwärtig am Wald treiben muss, Rücklagen macht, um die Uebernutzung nachher durch Einsparungen wieder einzubringen und um später wieder eine bessere Waldpflege zu ermöglichen; es geht mir aber darum, die Aeufnung dieser Fonds auf einer angemessenen Höhe zu begrenzen. Damit würde man vielen Gemeinden die Möglichkeit bieten, ihre Lasten zu vermindern; dazu kommt, dass dieses Entgegenkommen da und dort vielleicht sogar zu freiwilligen Rodungen führen würde, so dass man also auf den verpönten Zwang verzichten könnte.

Es ist mir bekannt, dass in vielen Gemeinden die Meinung bestand, die Ueberschüsse könnten zu dem von mir genannten Zweck verwendet werden, unter dieser Voraussetzung wurden entsprechende Gemeindebeschlüsse gefasst. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass eine gewisse Belohnung für die Ausführung dieser Arbeiten da sein sollte; die Anforderungen an Arbeits- und Zugkraft sind nämlich sehr hoch; diejenigen, die Erfahrungen in Rodung haben, wissen das.

Ich bin auch nicht gegen eine gewisse Kontrolle über die Verwendung solcher Gelder, weil ich weiss, dass es leider immer noch Gemeinden gibt, die ohne solche Kontrolle nicht sorgfältig genug wirtschaften; immerhin sollte es nicht notwendig sein, dass man für solche Sachen noch ein Gesuch einreichen und eine ausgedehnte Statistik über den Gemeindehaushalt vorlegen muss. Schliesslich darf auch festgestellt werden, dass in den Gemeindeverwaltungen im allgemeinen nicht lauter Unfähige und Pflichtvergessene sitzen, sondern Leute, denen das Wohl der Gemeinde am Herzen liegt, die dafür uneigennützig arbeiten und für ihre verantwortungsvolle Arbeit mehr Vertrauen verdienen. Ich möchte bitten, meiner Motion zuzustimmen.

M. Mouttet, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil exécutif. M. Weber se plaint de ce que la Direction cantonale des forêts a écrit à sa commune notamment que tout le produit des défrichements de forêts devait être versé dans le fonds de réserve forestier. Il estime que l'on incite ainsi les communes à capitaliser leur excédent forestier, alors qu'elles sont obligées d'emprunter

à des taux plus élevés pour payer les frais de différentes tâches qui résultent de l'économie de guerre. M. Weber voudrait que l'on permît, en principe, aux communes, d'affecter cet excédent à l'accomplissement de ces tâches supplémentaires et qu'on ne les oblige pas à verser cet excédent dans le fonds de réserve forestier.

Quel est l'état de la législation? Les communes qui sont propriétaires de forêts son tenues, d'après la législation fédérale et cantonale, de constituer des fonds de réserve, d'y verser au moins le 10 % de leurs revenus annuels forestiers et, en outre, le produit des ventes extraordinaires qu'elles peuvent faire. Ces fonds de réserve, d'après les ordonnances, doivent servir à l'exécution de travaux d'amélioration des forêts, à l'achat de nouvelles forêts, à la compensation des diminutions qui pourraient se produire dans le rendement du domaine forestier, ainsi qu'à l'amortissement des dettes de la commune.

Les principes qui régissent ces fonds de réserve forestier résultent en somme d'une sage et prudente administration. Même si le Gouvernement cantonal pouvait s'écarter de ces principes, probablement qu'il ne le ferait pas. D'ailleurs, il ne peut pas dispenser les communes de verser le produit de leurs domaines forestiers dans le fonds de réserve sans méconnaître les prescriptions du Conseil fédéral, du 18 novembre 1941, concernant l'institution des fonds de réserve forestiers.

L'arrêté du Conseil fédéral oblige les communes à constituer ces fonds et à y verser le produit de leurs domaines forestiers. Il n'appartient pas aux cantons de modifier cette législation fédérale.

Que demande M. Weber? Il voudrait que l'on autorisât les communes à affecter une partie du produit de leurs domaines forestiers à l'accomplissement des tâches qui résultent pour elles de l'économie de guerre. Si M. Weber avait pris soin de lire toutes les ordonnances fédérales et cantonales qui règlent les fonds de réserve forestiers, il aurait vu que sa motion est en quelque sorte sans objet et qu'elle n'a pour effet que d'enfoncer des portes ouvertes, comme on dit vulgairement. Qu'il me suffise de rappeler à M. Weber les textes suivants:

Tout d'abord, l'arrêté du Conseil fédéral du 18 novembre 1941. Cet arrêté prévoit que dans des cas spéciaux, les gouvernements cantonaux peuvent autoriser les propriétaires de forêts publiques à remplacer entièrement ou partiellement les versements au fonds de réserve par un amortissement correspondant de leurs dettes. Voilà déjà un allégement pour les communes.

Mais la législation cantonale va plus loin encore. L'art. 3 de l'ordonnance cantonale du 21 décembre 1920, complété le 19 janvier 1934 et le 24 janvier 1941, dit que la réserve forestière servira (chiffre 5) notamment aussi à verser des allocations aux caisses publiques de la commune, suivant décision des autorités de celle-ci et avec l'autorisation du Conseil exécutif. En outre, l'art. 2 de cette ordonnance a été modifié le 24 janvier 1941 et sa teneur est la suivante:

«Dans des cas particuliers, le Conseil exécutif peut, sur requête motivée, dispenser temporairement une commune, soit entièrement, soit partiellement des susdits versements.»

Enfin, il y a l'ordonnance dont se plaint M. Weber, du 3 décembre 1943, qui, dans son art. 16 in fine, dit ce qui suit:

«Sur demande, le Conseil-exécutif peut autoriser les communes à affecter une partie du rendement des coupes supplémentaires à l'amortissement des dettes.»

Est-ce que vous ne trouvez pas, dans toutes ces dispositions que je viens de citer, les moyens de réaliser le vœu de M. Weber, c'est-à-dire d'autoriser les communes à ne pas verser la totalité du produit de leurs domaines forestiers dans le fonds de réserve, mais à prélever dans ce fonds de réserve les sommes nécessaires pour faire face aux tâches de l'économie de guerre? Nous estimons que cette législation et son application sont amplement suffisantes pour donner suite au désir exprimé par M. Weber et, dans ces conditions, nous pensons que sa motion est sans objet. Si toutefois il ne voulait pas consentir à la retirer, le Gouvernement serait obligé de vous en proposer le rejet.

Burren (Steffisburg). Der Herr Motionär hat mit der Einreichung und Begründung der Motion eine grundsätzlich wichtige Frage angeschnitten, nämlich die Frage nach dem Sinn der Fondsanlagen in unsern Gemeinden. Es ist ganz selbstverständlich, dass dort, wo Fonds angelegt werden müssen, jemand über diese Fonds zu wachen hat; das besorgt im Kanton Bern die Gemeindedirektion. Ich weiss, dass das notwendig ist; ich kenne Gemeinden, die ihre Fonds früher nicht sehr zweckentsprechend verwendeten, die daraus einfach Geld entnahmen und es niemals zurückerstatteten. Damals hat die Gemeindedirektion vielleicht zu wenig darauf geachtet; aber heute geht sie in vielen Punkten zu weit. Ich denke da an ein Beispiel, das wir in unserer Gemeinde erlebt haben: Wir haben neben dem Forstreservefonds einen Schulfonds, den man alle Jahre in vorgeschriebener Höhe äufnet. Als wir für die Errichtung eines Musiksaales Geld aus diesem Fonds nehmen wollten, verlangte die Gemeindedirektion, dass wir das Geld, das wir aus dem Fonds entnahmen, verzinsen und dem Fonds wiederum zurückerstatten. Das geht nun tatsächlich zu weit. Ich kenne einen weitern Fall; es handelt sich um eine Gemeinde im Amt Wangen, wo die Gemeindedirektion, als die betreffende Gemeinde ein Waldstück kaufen wollte, die Einwilligung zum Kauf aus Geldern des Forstreservefonds gab, aber gleichzeitig verlangte, dieses Geld müsse dem Forstreservefonds wieder zurückerstattet und inzwischen verzinst werden.

Das ist sicher nicht der Sinn dieser Fondsanlagen; man muss sich doch fragen, was mit der Schaffung dieser Fonds bezweckt wird. Der hinterste Gemeindebürger mit gesundem Menschenverstand wird sich fragen, was es für einen Sinn habe, dass die Gemeinde ihre Fondsgelder zu einem sehr niedrigen Zins auf die Bank trage, während sie anderseits Geld entlehnen muss und dafür der gleichen Bank unter Umständen den doppelten Zins zu entrichten hat. Damit jagen die Gemeinden ja nur den Banken den Hasen in die Küche.

Herr Weber verlangt nun in seiner Motion nicht, dass die weitere Speisung der Fonds eingestellt werde; er ist sogar bereit, bis auf die doppelte Höhe des gesetzlichen Bestandes zu gehen. Es ist

aber einfach nicht angebracht, dass die Gemeinde ein Gesuch einreichen muss, wenn sie die Einlagen über diese Höhe hinaus sistieren oder Geld aus dem Fonds entnehmen will, und dass man nachher von ihr verlangt, sie müsse dieses Geld dem Fonds ersetzen und inzwischen verzinsen. Wenn der Fonds die gesetzliche Höhe erreicht hat, sollte das genügen; nachher sollte man den Gemeinden, die aus ihren Wäldern mehr Ertrag erzielen oder aus Rodungen ausserordentliche Einnahmen erhalten, gestatten, Schulden abzuzahlen. Gewiss sollen die Gemeinden diese Mehreinnahmen nicht irgendwie vertun; eine richtige Gemeindeverwaltung wird das auch nicht tun. Der Sinn der Motion geht einfach dahin, die Amortisation von Schulden zu ermöglichen; eine Kontrolle seitens des Staates muss gewiss da sein, aber sie sollte nicht so weit getrieben werden, wie das heute geschieht. Ich möchte bitten, der Motion Weber zuzustimmen, trotz der Ablehnung durch die Regierung.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Dekret

über

die Ergänzung des Dekretes vom 25. November 1936 in bezug auf die Staats- und Gemeindebeiträge für die Bekämpfung der Tuberkulose.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach dem Gesetz von 1931 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose wird ein Staatsbeitrag von vier Rappen und ein Gemeindebeitrag von drei Rappen auf Fr. 1000.— der wirtschaftlichen Kraft der Gemeinden erhoben. Diese wirtschaftliche Kraft wird von fünf zu fünf Jahren festgesetzt, letztmals geschah das 1938. Im Jahre 1935 wurde das bekannte Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalte erlassen; gestützt auf dieses Gesetz wurden eine ganze Reihe von Massnahmen getroffen, die man nun sukzessive wieder korrigieren muss. In einem Dekret von 1936 hat der Grosse Rat beschlossen, die Staats- und Gemeindebeiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose um einen Viertel herabzusetzen. So wurde der Staatsbeitrag von Fr. 400 000.— auf 300 000.— und die Summe der Gemeindebeiträge von Fr. 300 000.— auf 224 000.— reduziert; der Ausfall betrug rund Fr. 176 000.—. Der Fonds, der im Lauf der Jahre geäufnet worden war, ist in den letzten sechs Jahren um rund Fr. 240 000.— zurückgegangen; er beträgt heute noch Fr. 1 083 000.—.

Die jährlichen Aufwendungen für die Bekämpfung der Tuberkulose betragen zirka Fr. 660 000.—; zur Verfügung stehen Fr. 560 000.—, es entsteht also ein Ausgabenüberschuss von rund Fr. 100 000.—.

Nun wissen wir aus Alarmmeldungen aus dem Ausland, aber auch aus Feststellungen, die bei uns gemacht werden, speziell auch im Kanton Bern, dass die Tuberkulose in Zunahme begriffen ist, dass die Zahl der Erkrankungen und der Sterbefälle steigt; die erfreuliche Entwicklung, die wir vor dem Krieg feststellen konnten, hat sich ins Gegenteil verkehrt. Im Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion pro 1942 ist z. B. festgestellt, dass die Krankmeldungen 1941 394 betrugen, und 1942 auf 512 gestiegen sind. Man könnte das als eine einmalige Erscheinung betrachten; aus allen Berichten, die man aus der übrigen Schweiz erhält, ergibt sich aber, dass überall eine steigende Tendenz vorhanden ist, auf deren Ursachen ich nicht näher einzutreten brauche: körperliche und geistige Ueberanstrengung, chronische Uebermüdung, gewisse Mängel in der Ernährung, aber auch in der Wohnung spielen da mit hinein, wobei allerdings zu sagen ist, dass die erhöhte Erkrankungszahl vielleicht zum Teil auch auf vermehrte Untersuchungen zurückzuführen ist, ebenso wird hier der Einfluss der erhöhten Teuerung wirksam sein.

Die Erhöhung der Ausgaben für die Bekämpfung der Tuberkulose im Jahre 1942 hat unsern Ratskollegen Pfister zur Einreichung einer Motion veranlasst, in welcher die Aufhebung der 1936 beschlossenen Kürzungen verlangt wurde; die Motion wurde erheblich erklärt und Regierungsrat schlägt in Ausführung des erhaltenen Auftrages ein neues Dekret vor, worin diese Kürzung um einen Viertel wieder aufgehoben wird und dem Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose die früheren Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Eintreten auf das Dekret und Genehmigung desselben.

M. Mouttet, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil exécutif. D'après la loi de 1931, les dépenses faites dans notre canton pour lutter contre la tuberculose sont imputées sur le Fonds pour la lutte contre la tuberculose. Ce Fonds est alimenté par des subsides alloués par la Confédération, le canton et les communes.

De 1931 à 1936, les contributions de l'Etat et celles des communes ont été de 4 centimes pour l'Etat et de 3 centimes pour les communes par mille francs de capacité économique et cette capacité économique doit être déterminée tous les cinq ans. Pour la période en cours, cette capacité économique a été calculée par le bureau de statistique à environ 10 milliards de sorte que, pendant la période actuelle, l'Etat devrait verser, en chiffres ronds, une somme de fr. 400 000.— et l'ensemble des communes, fr. 300 000.—, ce qui ferait un total de fr. 700 000.— comme versement de l'Etat et des communes au Fonds pour la lutte contre la tuberculose.

Toutefois la loi de 1931 accorde au Grand Conseil le droit de réduire ces contributions et, à la suite de la crise économique qui a sévi de 1930 à 1938, il a fallu prendre des mesures pour équilibrer les finances de l'Etat. L'une de ces mesures a consisté dans la réduction d'un quart des contributions de l'Etat et des communes au Fonds pour la lutte contre la tuberculose. La direction des affaires sanitaires n'était naturellement pas d'accord avec cette réduction; mais on a dit alors que

ce n'était qu'une mesure transitoire et que ce Fonds comportait une somme suffisamment élevée pour faire face aux dépenses occasionnées par la lutte contre la tuberculose.

En 1936, le Grand Conseil a adopté un décret consacrant cette réduction d'un quart des contributions de l'Etat et des communes. Depuis 1937, l'Etat n'a plus versé que 3 centimes et les communes 2,25 centimes par mille francs de capacité économique ce qui fait qu'actuellement l'Etat ne verse dans ce fonds que fr. 300 000. — (au lieu de 400 000. —) et les communes fr. 225 000. — (au lieu de 300 000. —), soit au total une somme de fr. 525 000. — (au lieu de 700 000. —), d'où une différence de fr. 175 000. — en moins.

Pour faire face aux dépenses occasionnées par la lutte contre la tuberculose, nous ne disposons donc annuellement que de ces fr. 525 000. —, plus les intérêts du Fonds qui sont d'environ fr. 35 000. —, ce qui fait une somme d'environ fr. 565 000. —.

Avec ces recettes, nous sommes obligés de payer des dépenses qui sont bien plus élévées, malgré toutes les économies que nous avons cherché à réaliser. Nous avons des dépenses annuelles qui se montent à environ fr. 660 000. —, c'est-à-dire à environ fr. 100 000. — de plus que nos recettes. Ce déficit a dû être comblé par des prélèvements dans le Fonds pour la lutte contre la tuberculose. Ce Fonds, qui comportait une somme de fr. 1 323 000. — au 31 décembre 1936, a diminué depuis lors de fr. 241 000. — et, le 31 décembre 1943, il ne comprenait plus que fr. 1 082 000. —. Aujourd'hui, il s'élève encore à fr. 993 000. —. En continuant à faire des déficits d'environ fr. 100 000. — par an et en prélevant les sommes nécessaires à leur couverture dans ce Fonds, nous aurons bientôt épuisé complètement celui-ci et sa disparition sera d'autant plus accélérée que la recrudescence de la tuberculose nous occasionnera, ces prochaines années, des dépenses beaucoup plus élevées que celles que nous avons eues jusqu'à présent.

Cette situation nous a inquiétés et nous l'avons signalée dans notre rapport de gestion. A son tour, la commission d'économie publique s'en est émue; dans une motion déposée le 11 novembre 1942 et acceptée plus tard sous forme de postulat, M. Pfister avait proposé de supprimer la réduction des contributions de l'Etat et des communes, décrétée en 1936.

Pour répondre à ce désir et à ces vœux de plusieurs députés et de la commission d'économie publique nous vous présentons aujourd'hui une petite adjonction au décret du 25 novembre 1936. Cette adjonction tend à rétablir pendant un certain laps de temps les contributions originaires de l'Etat et des communes. A notre avis, ce rétablissement des taux antérieurs de contributions est absolument nécessaire, si l'on veut combattre efficacement une maladie qui, ces dernières années, s'est accrue considérablement et a pris un caractère de gravité inquiétant, non seulement dans les pays qui sont en guerre, mais aussi chez nous.

A quoi faut-il attribuer cette recrudescence du mal?

A diverses causes, notamment au régime alimentaire qui diminue la résistance physique de la population. Il y a aussi le surcroît d'efforts que l'on exige aussi bien dans la vie civile que dans la vie militaire. Il y a enfin l'augmentation des possibilités de contagion qui résultent de l'agglomération d'individus ou de familles dans des baraquements, dans des campements ou dans des logements malsains. Dans tous les pays et dans tous les milieux, on signale une augmentation et une aggravation des cas de tuberculose. Partout on cherche à intensifier la lutte contre cette terrible maladie et à créer les ressources nécessaires à cet effet.

A ces arguments que je viens d'avancer pour justifier le rétablissement des contributions de l'Etat et des communes, on peut en ajouter un autre: l'augmentation des frais d'hospitalisation des malades dans un sanatorium.

De 1938 à 1942, le prix de revient d'une journée d'entretien de tuberculeux a augmenté d'environ 90 centimes dans nos stations antituberculeuses de Thoune, Frutigen, Berthoud; d'environ fr. 1.50 dans nos stations de Bienne, d'Interlaken et de Sumiswald et de fr. 2.51 dans notre station centrale de l'hôpital Tiefenau, à Berne. En revanche, l'augmentation de la subvention cantonale n'a été que de 30 ou 35 centimes en 1942 et de 60 à 70 centimes en 1943, selon la classe dans laquelle un malade est hospitalisé.

L'augmentation des frais d'hospitalisation ne marche donc pas de pair avec l'augmentation des subsides d'hospitalisation.

Qu'en résulte-t-il? C'est que certains malades n'ont plus les moyens de se faire soigner dans un sanatorium. Alors que la maladie s'accroît, il faudrait pouvoir hospitaliser un plus grand nombre de malades, mais à raison du coût de la vie ou du manque de place et de l'insuffisance des subsides d'hospitalisation, c'est précisément l'inverse qui se produit. C'est là une raison de plus pour justifier une augmentation des ressources destinées à la lutte contre la tuberculose.

La Direction des affaires sanitaires a cherché une solution à ce problème. Nous avions tout d'abord songé à la suppression pure et simple de l'art. 8 du décret du 25 novembre 1936 et au rétablissement dans leurs taux primitifs des contributions de l'Etat et des communes. C'eût été tout à fait simple. Mais la Direction des finances a craint de porter une première atteinte aux mesures d'économie qui avaient été prises en 1936 pour rétablir l'équilibre financier de l'Etat et elle a préféré une autre solution ayant un caractère transitoire. Cette autre solution consiste à suspendre de 1944 jusqu'en 1947 les effets de cet art. 8 du décret susrappelé et par conséquent de rétablir, pendant cette période-là, les contributions de 4 centimes pour l'Etat et de 3 centimes pour les communes au Fonds de lutte contre la tuberculose. A partir de 1947, la capacité économique sera calculée à nouveau et il en résultera très probablement une contribution de l'Etat et des communes plus élevée qu'actuellement. Nous verrons en 1947 s'il est nécessaire de maintenir les contributions originaires ou de les modifier.

L'adjonction que nous vous proposons d'apporter au décret de 1936 aura pour conséquence d'augmenter d'environ fr. 100 000. — la part contributive de l'Etat et d'environ fr. 75 000. — celle des

communes en faveur du Fonds pour la lutte contre la tuberculose.

Le gouvernement est unanime à vous proposer cette solution transitoire. Comme il s'agissait de donner suite à un vœu exprimé en son temps par la commission d'économie publique, M. le président du Grand Conseil, faisant usage des pouvoirs que lui confère le règlement, a chargé cette commission de préaviser sur cette simple adjonction au décret de 1936 et, comme vous venez de l'entendre, la commission d'économie publique vous recommande à son tour la solution qui vous est soumise et qui, je l'espère, ne rencontrera pas d'opposition dans cette assemblée.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Beschluss:

Dekret

über

die Ergänzung des Dekretes vom 25. November 1936 in bezug auf die Staats- und Gemeindebeiträge für die Bekämpfung der Tuberkulose.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der § 8 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt erhält folgenden neuen Absatz:

«Uebergangsbestimmung: Die Herabsetzung der Staats- und Gemeindebeiträge gemäss Abs. 2 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1944 bis 31. Dezember 1946 aufgehoben.»

§ 2. Dieses Dekret ist öffentlich bekannt zu machen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit.

Vertagungsfrage.

Präsident. Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung steht auch die Revision des Schulgesetzes. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei konnte die Vorlage nicht behandeln, weil sie gestern keine Fraktionssitzung abhalten konnte; die Beratung dieses Gesetzes muss daher auf die dritte Woche verschoben werden. Damit werden wir heute ohne Nachmittagssitzung auskommen. Es ist nun der Wunsch geäussert worden, nächste Woche möchte der Dienstagnachmittag wie gewohnt freigelassen werden. Präsidentenkonferenz und Präsidium hatten das Bestreben, nächste Woche von Montag bis Mittwochabend die Steuergesetzberatung zu Ende zu führen; wegen der Auffahrt haben wir nächste Woche nur drei Sitzungstage. Ich möchte den Rat bitten, über diese Frage zu entscheiden; es besteht bei einzelnen Fraktionen der Wunsch, am nächsten Dienstag einen Ausflug anzusetzen; es ist verständlich, dass man mitten in der parlamentarischen Arbeit das Bedürfnis nach freier gegenseitiger Aussprache empfindet.

Brönnimann. Ich beantrage, nächsten Dienstagnachmittag, wenn irgend möglich, Sitzung zu halten, damit wir mit der Session rasch fertig werden. Gegenwärtig ist zwar eine Pause in den landwirtschaftlichen Arbeiten, aber sie ist nur kurz und wir sollten darnach trachten, in der dritten Woche vor dem Donnerstag fertig zu werden.

Bigler. Ich bedaure, dass wir heute nachmittag keine Sitzung halten können; man sollte die Sache so einrichten, dass man diese Woche möglichst vorwärts kommt mit den kleineren Geschäften; der Donnerstag wurde für Fraktionssitzungen zur Behandlung des Steuergesetzes freigegeben. Nun verstehe ich nicht, warum eine Fraktion gestern keine Sitzung abhielt; diejenigen Fraktionen, die Sitzung gehalten und die Beratung der Geschäfte gefördert haben, müssen nun wegen dieser Schlappschwanzerei warten. Dem können wir nicht zustimmen; wir hatten schon vor längerer Zeit den nächsten Dienstag für eine Ausspannung vorgesehen; wir sind der Meinung, auch die Fraktionen, die nächste Woche einen Ausflug machen wollen, verdienen eine gewisse Rücksicht; darum möchte ich bitten, am nächsten Dienstag keine Nachmittagssitzung abzuhalten und zugleich fragen, ob es wirklich nicht möglich ist, das Schulgesetz heute zu behandeln.

Präsident. Ich lasse nicht gern eine Vorlage im Grossen Rat behandeln, die von einer grosssen Fraktion nicht vorberaten worden ist. Die Tatsache, dass die Bauernfraktion gestern keine Fraktionssitzung abhalten konnte, ist auf ausserordentliche Ursachen zurückzuführen: Todesfall in der Familie des Fraktionspräsidenten Herrn Buri, während der Vizepräsident, Herr Amstutz, seit Wochen wegen eines schweren Beinbruches im Spital liegt. Der Vorwurf, den Herr Bigler an die Adresse der Bauernfraktion gerichtet hat, ist also sicher unberechtigt; ich möchte bitten, nicht mit solchen Ausdrücken wie Schlappschwanzerei um sich zu schlagen. Wenn wir eine Vorlage durchberaten, die in einer grossen Fraktion noch nicht behandelt werden konnte, so gefährden wir das betreffende Gesetz.

In der zweiten Woche ist die Lage so, dass wir vielleicht auch ohne Nachmittagssitzung am Dienstag durchkommen; das kann man aber heute noch nicht beurteilen, vor allem weil man nicht weiss, ob nicht in den Fraktionssitzungen von morgen gewisse Hindernisse beseitigt werden können. Wenn das gelingt, sollten wir nächste Woche auch ohne Nachmittagssitzung am Dienstag durchkommen.

Winzenried. Es ist kaum anzunehmen, dass wir nächste Woche ohne Nachmittagssitzung am Dienstag mit dem Steuergesetz durchkommen; die Kommission hatte mit der zweiten Lesung dreieinhalb Tage voll zu tun. Ich nehme an, hier im Rat werde das Gesetz nicht weniger zu diskutieren geben. Wir sollten wirklich sehen, dass wir mit der Steuergesetzberatung nicht in die dritte Woche hineinkommen. Ich schliesse mich dem Antrag Brönnimann an.

Bratschi. Ich möchte nur für unsere Fraktion sagen, dass uns sehr daran gelegen ist, das Steuergesetz durchzubringen; ich befürchte, wenn wir das in der zweiten Woche nicht machen können, so bekommen wir Schwierigkeiten. Daher sollten wir nächsten Dienstag eine Nachmittagssitzung abhalten; da ohnedies eine dritte Sessionswoche in Aussicht genommen werden muss, kann ein Fraktionsausflug auch in dieser angesetzt werden.

M. **Piquerez.** Il est regrettable qu'à chaque session, à la fin de la semaine, on modifie et chambarde le programme qui nous a été soumis. Pour ceux qui viennent de l'extérieur, c'est fort désagréable. Il est inadmissible qu'on vienne nous dire au dernier moment: Il n'y aura pas de séance l'après-midi. C'est là quelque chose de tout à fait désagréable spécialement pour les députés jurassiens.

Je propose donc que si nous ne siégeons pas cet après-midi, ce temps soit réservé à des séances de fractions et que nous terminions demain matin. On vient ici pour trois semaines et l'on apprend au dernier moment que la première semaine se terminera le mercredi à midi. Cela ne nous convient pas du tout. In me semblerait équitable que nous siégions cet après-midi pour les fractions et que nous suspensions la session demain à midi.

Präsident. Ich möchte doch nochmals darauf hinweisen, dass es keinen Sinn hat, die Beratung des Schulgesetzes durchzuzwängen.

Buri. Die Situation ist entstanden, weil die Bauernfraktion mit ihren Vorberatungen im Rückstand ist. Ich möchte doch feststellen, dass wir in der ersten Fraktionssitzung am Montag sämtliche Geschäfte behandelt haben, die wir in den Händen hatten. Gestern waren die Verhältnisse so, dass einzelne Mitglieder an einer Fraktionssitzung nicht hätten teilnehmen können; ich selbst war wegen Todesfall in der Familie an der Teilnahme verhindert. Das sind Fälle, die man nicht voraussehen kann; wichtiger ist aber ein anderes Moment: Wenn wir die Vorlagen erst während der Session erhalten, kann man von uns nicht verlangen, dass sie schon am nächsten Tag behandelt werden können. Es hat keinen Sinn, heute nachmittag die Session weiterzuführen und zu riskieren, dass wir schon vor 4 Uhr abbrechen müssen.

Abstimmung.

Für den Antrag Brönnimann . . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Oppliger und Mitunterzeichner betreffend Lehrplan für die Mittelschuljugend.

Fortsetzung.

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 622.)

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes für 1942 im September 1943 hat Herr Grossrat Hofer namens der Staatswirtschaftskommission einige Bemerkungen über die Mittelschulen gemacht und hat unter anderem den Wunsch ausgesprochen, es möchte beim Unterricht an den oberen Mittelschulen darauf gesehen werden, dass dieser Unterricht etwas besser mit dem praktischen Leben in Verbindung gebracht werde als das bisher geschehen sei. Dabei spielte er besonders auf Erfahrungen an, die mit dem Personal von Kriegswirtschafsämtern gemacht worden waren.

Eine andere Frage, die sich auf die Mittelschulen bezog, hat zu gleicher Zeit Herr Dr. Oppliger zur Sprache gebracht, in gewissem Sinn von einer entgegengesetzten Seite her: er verlangte Auskunft darüber, wie es mit der oft erörterten Frage der Ueberbürdung der Schüler an den oberen Mittelschulen stehe. Herr Dr. Oppliger hatte seiner Motion folgenden Wortlaut gegeben:

«Im Zusammenhang mit der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Erziehungsdirektion 1942 erwähnt die Staatswirtschaftskommission die zu grosse Belastung unserer Mittelschuljugend im Unterricht; deren Ueberbürdung mahne auf der Oberstufe zum Aufsehen.

Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat, darüber zweckdienliche Erhebungen zu veranlassen und im Fall der Berechtigung erwähnter Feststellungen dem Grossen Rat Bericht über deren Ursachen zu erstatten.»

Die Motion wurde vom Erstunterzeichner am 9. November 1943 einlässlich begründet; nach seinen Ausführungen handelte es sich hauptsächlich um die Frage der Ueberlastung der Mittelschüler, und zwar der Schüler an den oberen Mittelschulen, vor allem an den Gymnasien. Allerdings hat der Herr Motionär auch eine Anzahl anderer Fragen gestreift, so unter anderem die Frage der Ueberfüllung der Sekundarschule, anders gewendet: die Frage, ob nicht gegenwärtig etwas zuviel Schüler in die Sekundarschule übernommen werden, was sich zuungunsten der Primarschule auswirke, da sie auf der ganzen Linie von ihren bessern Schülern entblösst werde. Weiter wurde die Frage aufgeworfen, ob die begabten Schüler auch genügend Gelegenheit zum Besuch höherer Mittelschulen erhalten, ob es also nicht so sei, dass Schüler bloss deswegen solche Schulen nicht besuchen können, weil ihre Eltern nicht vermöglich sind.

Auch das Verhältnis der Schülerzahlen zwischen Sekundarschule und höheren Mittelschulen wurde in den Kreis der Betrachtungen gezogen, ebenso das Verhältnis der Schülerzahlen zwischen oberem und unterem Gymnasium. Der Herr Motionär verlangte Erhebungen über alle diese Punkte, wobei er selbst zugab, dass es nicht leicht sein werde, zuverlässige Erhebungen vorzunehmen. Dieses Be-

denken ist bis zu einem gewissen Grade auch gerechtfertigt.

Alle die von Herrn Dr. Oppliger aufgeworfenen Fragen sind sehr wichtig und interessant, für Schule und Eltern, nicht zuletzt für die Schüler, aber es ist schwer, auf diesen Fragenkomplex eine Antwort zu finden, auf die man sich dann auch wirklich verlassen kann, die einem Gewähr gibt, dass die Antwort, die man gefunden zu haben glaubt, auch wirklich den Tatsachen entspricht. Wir werden diese Tatsachen weiter verfolgen; wir verzichten darauf, heute schon eine Antwort auf diese erste Frage vorzulegen, weil die Erhebungen noch nicht weit genug gediehen sind; wir werden diese Gruppe von Fragen im Auge behalten und sie jedenfalls weiterverfolgen.

Dies kann aber kaum einheitlich für den ganzen Kanton geschehen; wahrscheinlich wird es nur möglich sein, für gewisse Landesteile oder gar für einzelne Gemeinden Auskunft zu erhalten, worauf man dann gewisse Schlüsse auf den Rest ziehen kann.

Das Kernproblem, das Herr Dr. Oppliger mit seiner Motion angeschnitten hat, ist die Frage, ob nicht eine Ueberlastung unserer Mittelschüler festgestellt werden müsse. Dazu glaube ich folgendes feststellen zu können: Zu den höheren Mittelschulen gehören verschiedene Arten von Schulen, wie unter anderen unsere beiden Techniken in Burgdorf und Biel. An diesen beiden Schulen wird meines Wissens sehr fleissig gearbeitet, die jungen Leute werden stramm in die Finger genommen; aber es sind mir bis heute keine Mitteilungen zugekommen, die darauf schliessen lassen, dass von einer eigentlichen Ueberlastung der Schüler gesprochen werden könnte. Da diese beiden Schulen nicht in den Amtsbereich meiner Direktion fallen, will ich mich über sie nicht weiter aussprechen, sondern meinem Kollegen von der Direktion des Innern die Möglichkeit dazu vorbehalten.

Eine andere Gruppe der höheren Mittelschulen bilden die Lehrerseminarien; auf meine Anfragen habe ich hier die Antwort erhalten, dass von einer eigentlichen und dauernden Ueberlastung kaum gesprochen werden könne. Zwar kommen Perioden vor, wo die Schüler vielleicht etwas mehr als gewöhnlich in Anspruch genommen werden, namentlich beim Uebertritt vom Unter- ins Oberseminar, wo sie vor neue Aufgaben und neue Arbeitsmethoden gestellt werden, wo sie in den praktischen Unterricht eingeführt werden. Diese Frage beschäftigt die Schüler stark; dann wird unter Umständen für andere Fächer etwas weniger gearbeitet, es steht etwas weniger Zeit zur Verfügung. Das ist unvermeidlich, schadet übrigens auch nicht sehr viel.

Von Ueberlastung könnte eher in den Lehrerinnenseminarien gesprochen werden, in denen wir am Anfang der Dreissigerjahre das vierte Schuljahr eingeführt haben, wobei man uns hoch und heilig versprochen — und damit gerade die Einführung des vierten Seminarjahres begründet hatte, — man wolle der Ueberlastung den Riegel schieben. Das ist bis zu einem gewissen Grade sicher auch geschehen, aber es liegt gewissermassen in der Natur jedes derartigen Unterrichtes, dass er sich immer mehr ausdehnt, so dass bereits heute wieder bei den Lehrerinnenseminarien zu gewissen Zeiten von einer Ueberlastung gesprochen werden kann.

Wie es an den oberen Handelsschulen steht, entzieht sich meiner persönlichen Kenntnis; ich will darauf auch nicht näher eintreten, weil der Herr Motionär selber Vorsteher einer solchen Handelsschule ist und die Verhältnisse auf dieser Schulstufe aus eigener Erfahrung am besten kennt.

Es bleibt mir noch übrig, über die Ueberlastung der Schüler an unsern Gymnasien zu reden. Um meinem Bericht eine zuverlässige Unterlage geben zu können, habe ich von den Rektoren der vier bernischen Gymnasien: Bern, Burgdorf, Biel und Pruntrut, eine amtliche Auskunft verlangt, worauf ich einen eingehenden und aufschlussreichen Bericht erhielt, von dem ich nun auszugsweise Kenntnis geben will. Der Bericht stellt in erster Linie fest, dass man beim Thema der Ueberlastung zwei Gruppen von Tatbeständen unterscheiden müsse: Ueberbürdungen, die von der Schule selbst verursacht werden, für die infolgedessen auch die betreffende Schule verantwortlich ist, und Ueberbürdungen, die von aussen her an die Schule herangetragen werden, dort wohl von Einfluss sind, wobei aber die Verantwortung auf andere Instanzen fällt. Diese Unterscheidung scheint mir durchaus zutreffend und gerechtfertigt.

Was nun die Ueberbürdungen anbetrifft, die von der Schule selbst ausgehen, so stellen die Rektoren in ihrer Antwort eine ganze Reihe von Ursachen fest. Mit anerkennenswerter Offenheit haben die Herren erklärt, dass ein Teil der Ursachen in erster Linie beim Lehrkörper selbst liege: es komme vor, dass Lehrer mit der Zeit nicht richtig zu haushalten wissen; Proben und Repetitionen werden gelegentlich etwas zu stark an das Semesterende geschoben, dann komme natürlich alles zusammen, die Schüler werden in verschiedenen Fächern gleichzeitig zu Höchstleistungen gezwungen, wobei dann in der Tat von einer allzustarken Belastung gesprochen werden könne. Es komme auch vor, dass die Lehrer sich gegenseitig bei den von ihnen erteilten Hausaufgaben nicht so einrichten können, dass sie mit der Belastung der Schüler nebeneinander vorbeikommen; es könne auch nicht bestritten werden, dass gelegentlich ein Lehrer etwas bequem werde, woraus für die Schüler eine Mehrbelastung entstehe. Dabei ist zu bemerken, dass die Ueberlastung manchmal auch von guten Lehrern herrührt, weil diese aus den Schülern das beste herausholen wollen, zu welchem Zweck sie sie natürlich stark in Anspruch nehmen müssen.

Aber es sind dann natürlich noch viele andere Ursachen vorhanden; sie können z. B. in zu wenig guter Organisation der Schule, in zu grossen Klassen liegen, so dass der Lehrer sich mit dem einzelnen Schüler nicht so abgeben kann, wie das wünschenswert wäre. Auch das könne unter Umständen zu vermehrter Beanspruchung der Schüler führen. Die Rektoren stellen bestimmte Forderungen auf, um der Ueberlastung von dieser Seite her entgegenzutreten, so z. B. die, dass in den Obergymnasien die Schülerzahl pro Klasse 20 nicht übersteigen soll. Das ist auch meiner Ansicht nach die obere Grenze.

Es kann auch vorkommen, dass den Schülern zuviele Wochenstunden aufgebürdet werden, wobei

die meisten Stunden noch eine häusliche Vorarbeit erfordern. Da der Lehrer selbst überbürdet ist, tritt eine gewisse Nervosität hinzu, die sich auf den Unterricht auswirkt. Auch da muss man zum Rechten sehen; es darf auch keine Ueberlastung der Lehrer eintreten. Heute verlangen wir in den Obergymnasien von den einzelnen Lehrern Stundenzahlen von 25—28 wöchentlich; wenn man in Betracht zieht, dass für alle diese Fächer auch noch Korrekturarbeiten und Vorbereitungen dazukommen, so wird man schon zugeben müssen, dass damit das Maximum der Beanspruchung des Lehrers auf dieser Schulstufe verlangt wird und dass diese Grenze nicht überschritten werden sollte.

Im Bericht der Rektoren wird sodann auch bemerkt, dass bei Aufnahme der Schüler die Lehrerschaft nicht immer die volle Unterstützung der Behörden finde: wenn die Lehrerschaft in der Aufnahme gewisser Schüler streng sein wolle, weil sie die jungen Leute nicht für geeignet halte, so werden von den Behörden aus gewisse Forderungen gestellt, man solle nach dieser Richtung entgegenkommend sein. Das kann natürlich dazu führen, dass zuviel Schüler in eine Klasse aufgenommen werden. Wie weit dieser Vorwurf berechtigt ist oder nicht, das kann ich persönlich nicht beurteilen. Es ist in der Ordnung, dass man die Frage auch nach dieser Richtung hin prüft; persönlich habe ich hier wenig Erfahrung, denn es kommt höchst selten vor, dass Eltern ein Begehren um Aufnahme eines Kindes in eine obere Mittelschule bis zum Rekurs an die Erziehungsdirektion verfolgen; in den 16 Jahren, während denen ich die Ehre habe, der Erziehungsdirektion vorzustehen, sind mir kaum ein halbes Dutzend solcher Fälle vorgekommen.

Wenn wir nun zu den andern Quellen der Ueberlastung der Schüler kommen, also zu denjenigen, die nicht bei Schule und Lehrerschaft liegen, so haben wir auch von den Schülern selbst zu sprechen. Auch in den Gymnasien, die ja die oberste Stufe unserer höhern Mittelschulen bilden und wo man annehmen sollte, dass die Schüler genügend gesiebt seien und nur die besten, fleissigsten und tauglichsten hineingelangen, kommt es vor, dass gelegentlich nachlässige, bequeme, faule, ungeeignete Schüler durchrutschen. Wenn diese nun etwas schärfer in die Finger genommen werden, suchen sie naturgemäss den Fehler anderswo als bei sich und fangen an, über Ueberlastung zu klagen. Es gibt auch Schüler, die ihre Zeit vertrödeln; wenn ich vorhin von Lehrern sprach, die manchmal nicht mit der Zeit zu haushalten wissen, so sind die Schüler, die diesem Fehler unterliegen, noch zahlreicher. Sie schieben z. B. die Aufgaben auf den letzten Moment hinaus, so dass dann alles zusammenkommt. Wir haben das in bescheidenem Mass wohl auch durchgemacht; es gibt aber Schüler, die hier übertreiben, und wenn es dann nicht geht, ist die Ueberlastung schuld.

Auch das Elternhaus trägt gelegentlich in nicht geringem Mass Schuld daran, dass beim Sprössling im Schulbetrieb nicht alles so klappt, wie es sein sollte. Man kümmert sich manchmal im Elternhaus zu wenig um Leben und Treiben des Herrn Sohns oder der Fräulein Tochter; gelegentlich wird auch dort ungeschickte, wenig freundliche Kritik an den Lehrern geübt, vor Söhnen und Töchtern. Kritik kann man den Eltern nicht übelnehmen, aber sie sollten daran denken, dass diese Kritik sich in einem korrekten Rahmen bewegen muss.

Dass auch unsere modernen Vergnügungen bei der Beurteilung der Frage der Ueberlastung unserer Schüler berücksichtigt werden müssen, dass hier Kino, Radio, übertriebener Sportbetrieb auch nachteilig auf die Arbeitsleistung wirken, ist gar keine Frage; dass nachher das Klagelied von der Ueberlastung angestimmt wird, das kennen wir alle zusammen. Manchmal wäre es gar kein Unglück, wenn die jungen Schüler etwas weniger Taschengeld bekämen und vielleicht sogar etwas weniger Freizeit hätten, wenn also nach dieser Richtung auch vom Elternhaus etwas mehr getan würde, als das am einen oder andern Ort geschieht. Die Gymnasien, Seminarien, Techniken sind ernsthafte Schulen und sollen es bleiben; das Gymnasium ganz besonders soll von seinen Schülern ein ganz gehöriges Stück Arbeit verlangen dürfen. Wer die Arbeit nicht leisten kann oder nicht leisten will, soll halt auf den Besuch dieser Schulstufe verzichten; das ist eine Forderung, die man nicht nur im Interesse der jungen Leute, nicht nur aus erzieherischen Gründen aufstellen kann, sondern die auch im Interesse des Staates und seiner Finanzen liegt. Denn alle diese höhern Mittelschulen, die Gymnasien voran, sind teure Schulen, die den Staat relativ viel mehr Geld kosten als die Volksschule und wo man infolgedessen auch verlangen darf, dass die jungen Leute, die des Vorteils teilhaftig werden, diese Schulen besuchen zu dürfen, sich anstrengen und ihr Bestes geben.

Das Gymnasium ist die Vorstufe zur Hochschule; das ist eigentlich sein Zweck, es soll die jungen Leute auf die Hochschule vorbereiten. Auch an der Hochschule ist nicht eigentlich die Fidelität die Grundregel, sie soll es nicht sein und ist es je länger desto weniger. Der junge Student soll just am Gymnasium die Fähigkeit zu disziplinierter und angestrengter Arbeit sich aneignen können; ob der junge Mann von Gymnasium oder Seminar vielleicht einige Kenntnisse mehr oder weniger mitbekommt, spielt am Ende nicht eine so grosse Rolle; wichtiger ist, dass er die notwendige Hochschulreife erlangt, die darin besteht, dass er in der Lage ist, eine tüchtige und unablässige Arbeit zu leisten. Diese Reife kann von jungen Leuten in jenem Alter erworben werden; es braucht dazu einer kein Ausbund von Intelligenz zu sein.

Ich möchte in diesem Zusammenhang an eine Stimme erinnern, die Ihnen allen dem Namen nach und vielen unter Ihnen auch der Person nach bekannt sein wird: Professor Hermann Sahli hat zu seinen Lebzeiten für ein Sammelwerk über bedeutende Mediziner eine Selbstbiographie verfasst, in welcher er auch auf seine Gymnasialzeit zu reden kommt und wörtlich folgendes sagt: «Ich habe kein Verständnis für die Klagen über die Gymnasialzeit, wo ein normal organisierter Geist alles, was man ihm bietet, mit Dank und Gier auffangen sollte, wie eine Pflanze die Nahrung aus der Erde.»

Aus diesen Worten spricht ein begabter und ernster Student, ein Student im besten Sinne des Wortes. Nun kann man allerdings sagen, es sei nicht jeder ein Hermann Sahli, der durch seine Arbeit die höchsten Stufen der Gelehrtenlaufbahn erreicht; man müsse auch mit andern zufrieden sein, die vielleicht etwas weniger begabt und weniger fleissig sind

und doch ihre Stelle in einem wissenschaftlichen Beruf mit Auszeichnung ausfüllen. Aber etwas von diesem heiligen Feuer, das der Student Sahli seinerzeit entwickelt zu haben scheint, sollte in jedem Studenten, ja in jedem Gymnasiasten stecken, auch wenn man ihnen zugestehen will, dass sie die Jugendfröhlichkeit sollen geniessen dürfen.

Die Rektoren kommen am Ende ihres Berichtes zum Schluss, dass sie die Behauptung vom Bestehen einer dauernden Ueberlastung an den bernischen Gymnasien ablehnen dürfen. Dass gelegentlich starke Anspannungen vorkommen, sei richtig, aber solche können zu geeigneter Zeit während des Schuljahres schlechterdings nicht vermieden werden; es sei überdies nicht wünschbar, dass überhaupt keine solchen starken Anstrengungen eintreten; auch in dieser Beziehung solle die Schule eine Vorbereitung fürs Leben sein. Wir wissen alle, dass sich das Leben nicht aus einer ununterbrochenen Reihe normal verlaufender Tage zusammensetzt, sondern dass Zeiten normaler Beanspruchung mit andern abwechseln, wo wir es vielleicht etwas weniger bequem haben. Ein jeder, der im praktischen Leben steht, könnte klagen über Ueberbürdung im Beruf; das muss man auf sich nehmen, das gehört zu den Lebenserfordernissen, und so gehört eine Uebung im Ertragen von übermässigen Anspannungen auch zu den Erziehungsmitteln, die im Gymnasium durchaus nicht einfach verpönt sein dürfen.

Dass daneben auch Freizeit am Platze ist, ist ein ganz selbstverständliches physiologisch-biologisches Erfordernis, aber in dieser Beziehung dürfen wir alle zusammen, die wir hier eine gewisse Erfahrung haben, sagen, dass es bedeutend gebessert hat. Wir haben heute an den obern Mittelschulen durchgehend die Einrichtung, dass z. B. über die Sonntage keine schwereren schriftlichen Aufgaben verlangt werden; davon wussten wir zu unserer Zeit noch nichts, da musste man auch über den Sonntag Aufgaben machen. Ich möchte auch in meiner Eigenschaft als Vater erklären, dass jedenfalls am Gymnasium in Bern Ueberanstrengung der jungen Leute auch auf der Oberstufe nicht eintritt; es wird kein Raubbau getrieben mit den Kräften der jungen Leute; auch in der Mädchensekundarschule der Stadt Bern habe ich Ueberanstrengung im wirklichen Sinne des Wortes nie kennen gelernt. Ungefähr gleich wird es wohl auch in andern Gymnasien sein.

Trotzdem die Rektoren also im allgemeinen die Behauptung von einer Ueberbürdung ablehnen, erklären sie, dass gelegentliche Ueberlastungen vorkommen können, dass sie aber meist nur vorübergehend seien. Sie machen nun auch noch Vorschläge zur Vermeidung solcher Ueberbürdung. An und für sich ist dauernde Ueberlastung nicht von Gutem. Sie weisen darauf hin, dass für die obern Mittelschulen eine strengere Schülerauslese stattfinden sollte; es sollen nur wirklich tüchtige, taugliche und ernsthafte Schüler in diese obern Klassen aufgenommen werden; es solle auch bezüglich der Lehrerschaft eine strenge Auswahl stattfinden. Für diese Stufe sei nur der beste Lehrer gut genug. Es ist nun nicht die Sache der Lehrerschaft, das zustandezubringen, sondern Sache der Behörden; sie müssen den Lehrerwahlen das grösste Interesse entgegenbringen, sie müssen dafür sorgen, dass der Schulbetrieb ruhig und möglichst geräuschlos vor sich geht. Wenn zwischen Lehrern und Schülern ein gutes Einvernehmen besteht, so färbt das auch auf die Arbeit der Schüler ab. Die Schulzeit soll richtig bemessen werden. Da stellen die Rektoren die Forderung auf, dass in den oberen Klassen nicht mehr als 32 obligatorische und vielleicht noch etwa 3 fakultative Stunden verlangt werden sollen, dass daneben ein geregelter Hausaufgaben-Betrieb stattfinden solle. Ich halte dafür, mit dieser Forderung werde ungefähr das richtige getroffen; ich wäre nicht unglücklich, wenn man von den 38—40 Wochenstunden zurückgehen könnte. Dabei spielt aber das persönliche Lehrtalent der Lehrkräfte eine Rolle. Bezüglich der Zuteilung der Hausaufgaben sollte eine sorgfältige Ueberwachung stattfinden, durch Besprechung unter den Lehrern selbst sollte eine Ueberlastung vermieden werden.

Ein Mittel zur Verhütung der Ueberlastung besteht auch darin, dass die Klassen nicht allzugross gemacht werden; es werden 20 Schüler genannt, was für die Oberstufe der höhern Mittelschulen wohl das Richtige sein wird. Dass ein guter Kontakt zwischen Schulleitung und Elternschaft stattfinden soll, ist in hohem Masse wünschbar; hier sollen Elternabende und Berufsberatung nicht vernachlässigt werden. Ich halte auch diese Vorbeugungsmittel für zweckmässig.

Ich hoffe, dass Sie aus meinen Ausführungen den Eindruck bekommen haben, dass an den bernischen Gymnasien dem Thema der Ueberlastung die volle Aufmerksamheit geschenkt wird, dass diesem Uebel, wenn es vorhanden ist, mit allem Ernst gewehrt wird. Auch in Zukunft können natürlich nicht alle Unebenheiten in einem Schulbetrieb, und namentlich in einem so vielgestaltigen Betrieb wie ihn das Gymnasium darstellt, vermieden werden. Aber wenn Fehler, die etwa auftauchen, mit dem Ernst und der Gewissenhaftigkeit behandelt werden, wie dies aus dem Bericht der Rektoren hervorgeht, kann man der weitern Entwicklung mit Ruhe entgegensehen.

Die Herren Rektoren schliessen den Bericht mit der Erklärung: «Wir suchen den Weg zu einem schlichten, kräftigen schweizerischen Gymnasium als der Schule, die dem Lande einen Teil der Führer erzieht.» Wenn dieser Grundsatz massgebend ist und an unsern Gymnasien beachtet wird, so dürfen wir nach meiner Ueberzeugung der weitern Entwicklung an unsern Gymnasien mit einer gewissen Beruhigung entgegensehen. Vor dem Schreckgespenst der Ueberlastung, das da umgeht, brauchen wir keine Angst zu haben.

Präsident. Die Motion wird von der Regierung entgegenommen; in diesem Falle gibt es nach Reglement keine Diskussion. Wir haben aber früher einmal beschlossen, diese Reglementsbestimmung nicht starr auszulegen, weil es unter Umständen Motionen gibt, zu denen etwas zu sagen ist. Hier stehen wir vor der Tatsache, dass die Herren Dr. Freimüller und Hofer kurze Erklärungen abzugeben wünschen, wenn der Rat einverstanden ist. Ich möchte aber darüber ausdrücklich abstimmen lassen.

Abstimmung

Für die Worterteilung . . . . . Mehrheit.

Freimüller. Ich möchte vorerst dem Rat danken, dass er mir Gelegenheit gibt, zu einer Frage Stellung zu nehmen, die sicher auch für die Oeffentlichkeit

Bedeutung hat. Zur Erläuterung unseres ungewöhnlichen Vorgehens möchte ich folgendes vorausschikken: Herr Hofer und der Sprechende hatten letztes Jahr als Vertreter der Staatswirtschaftskommission Gelegenheit, der Erziehungsdirektion einen Besuch abzustatten, um zum Verwaltungsbericht für 1942 Stellung zu nehmen. Da ich Mitglied der Schulkommission des städtischen Gymnasium bin, stellte ich unter anderem dem Herrn Erziehungsdirektor die Frage, was er von der sogenannten Ueberlastung der Schüler an den Mittelschulen halte. Insbesondere fragte ich ihn auch, wie sich der Beschluss des Obergerichtes auswirke, dass in Zukunft zur Fürsprecherprüfung nur noch zugelassen werde, wer in der Lage sei, ein Maturitätszeugnis mit Latein vorzulegen.

Herr Hofer hat in seiner Berichterstattung allgemein auf die Schülerüberlastung Bezug genommen und Herr Dr. Oppliger nahm diese Ausführungen zum Ausgangspunkt für die Motion, die wir heute behandeln. Aus der sehr ausführlichen Antwort des Herrn Erziehungsdirektors konnten Sie entnehmen, dass es Schulschwierigkeiten gibt. Diese können ihre Ursache haben in gesetzlichen Unzulänglichkeiten, aber auch in internen organisatorischen Mängeln, in Fehlern der Lehrer oder der Schüler; solche Schwierigkeiten können aber auch durch äussere Einflüsse entstehen, so z. B. auch durch Folgeerscheinungen der Kriegsmobilmachung, durch Ablenkungen aller Art, die uns bekannt sind.

Der Herr Erziehungsdirektor hat in der Beantwortung der Motion Oppliger insbesondere die schulinternen Fragen behandelt. Wenn ich nun das Wort verlangt habe, so geschah es in der Absicht, darauf hinzuweisen, dass auch geprüft werden möchte, ob nicht durch gesetzliche Massnahmen vielleicht gewisse Schwierigkeiten gemildert werden könnten. Ich gehe dabei von folgenden Ueberlegungen aus: Wir haben allgemein festgestellt, dass auch im Fürsprecherberuf der Zudrang immer grösser wird; auch das Obergericht hat diese Wahrnehmung gemacht und ist deshalb aus Gründen des Berufsschutzes zu einer Erschwerung der Prüfungsbedingungen für Fürprecher übergegangen. So wurde durch ein Reglement von 1936 verlangt, dass diejenigen, die das Fürsprecherexamen ablegen wollen, als Ausweis über ihre Vorbildung ein Maturitätszeugnis vorlegen müssen, das Latein einschliesst, also Maturitätstypus A oder B, das heisst mit Latein und einer andern alten Sprache oder mit Latein und einer zweiten modernen Sprache. Früher konnte man auch mit Handelsmaturität Fürsprecher studieren; die Handelsschüler sind bekanntermassen ziemlich gut vorgebildet in Buchhaltung, kaufmännischer Arithmetik, Bilanzkunde; das Obergericht hat nun verlangt, dass Fürsprecherkandidaten ohne Handelsmaturität gewisse Kollegien besuchen.

Auch die juristische Fakultät hat die Bedingungen für die Zulassung zur juristischen Doktorprüfung verschärft; es wird auch hier Maturität A oder B verlangt; diejenigen, die eine Handelsmaturität besitzen und sich dem juristischen Studium zuwenden wollen, müssen eine Ergänzungsprüfung in Latein ablegen.

Diese Massnahme, die zum Schutz des Fürsprecherstandes ergriffen wurde, hat ihren Zweck nicht erreicht; der Zudrang zum Fürsprecherstudium ist nach wie vor sehr gross. Auf der andern Seite hat sich aber infolge dieser Verschärfung ein gewisser Rückstau ergeben, und zwar im Progymnasium. Sie wissen, dass in der dritten Klasse des Progymnasiums eine Unterscheidung eintreten muss, zwischen Schülern, die Lateinunterricht nehmen, und solchen mit Englisch. Die Lateinschüler besuchen nachher das Literargymnasium, die Englischschüler entweder das Realgymnasium oder die Handelsschule. Durch diesen Rückstau bekommen wir nun grosse Schwierigkeiten und starke Unterschiede in der Frequenz zwischen Literargymnasium, Realgymnasium und Handelsschule. Es ist klar, dass die Eltern nach Möglichkeit auf den Besuch des Literargymnasiums drängen, damit ihre Kinder nachher in der Studienwahl möglichst frei seien, ein Maturitätszeugnis erhalten, das zur Ergreifung sämtlicher Studienrichtungen berechtigt.

Daraus ergeben sich für das Progymnasium gewisse Schwierigkeiten in der Ausscheidung zwischen Lateinschülern und Englischschülern. Die Schulkommissionen sind sich dieser Schwierigkeiten bewusst; sie sind aber der Meinung, dass nach der heutigen Ordnung dem Latein eine zu grosse Bedeutung beigemessen wird. Ich möchte in keiner Weise gegen den Lateinunterricht auftreten; dieses Fach wird nach wie vor seine zentrale Bedeutung behalten für die Förderung des abstrakten Denkens; aber anderseits dürfen wir bei unserer Selektion nicht einzig auf das Latein abstellen, sondern man sollte diese Selektion auf eine breitere Basis stellen. Es wird allerdings nötig sein, auch im Progymnasium verschärfte Bedingungen für den Uebertritt an die Oberabteilung aufzustellen, die auch für Realgymnasium und Handelsschule gelten; nur wenn man auf eine breitere Basis abstellt, wird man nicht zu den Ergebnissen kommen, die wir heute feststellen: die besten Schüler gehen das Literargymnasium hinauf, die mittelmässigen wählen das Realgymnasium, die noch etwas schlechteren die Maturitätsabteilung der Handelsschule; was bleibt, kommt in die Diplomabteilung der Handelsschule.

Das sind ganz ungesunde Erscheinungen, vor allem deshalb, weil die Schüler in jugendlichem Alter direkt abgestempelt werden. Die Auswirkungen zeigen sich vor allem an unserer Handelsschule: Alles will an die Maturitätsabteilung, dort haben wir eine Klasse mit 29 Schülern, an der Diplomabteilung haben wir dafür nur 6 Schüler. Das Rektorat der Handelsschule begegnet bei der Ausscheidung der Schüler für die Maturitäts- und die Diplomabteilung grossen Schwierigkeiten. Der Unterschied in der Qualität der verschiedenen Abteilungen am Gymnasium geht so weit, dass man bei Lehrerwahlen z. B. sagt: der genügt gerade noch für die Handelsschule; wenn man einen tüchtigen Lehrer an die Handelsschule wählt, ist sein erstes Bestreben, raschmöglichst an die Literarabteilung versetzt zu werden.

Das sind Erscheinungen, die auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind; deswegen müssen wir hier sehen, wie wir Abhilfe erreichen. Der Lehrplan an der Handelsschule weist hinsichtlich der Anforderungen an die Allgemeinbildung wohl gewisse Mängel auf; wir stellen ein Ueberwiegen beruflicher Spezialfächer fest, wie z. B. kaufmännische Arithmetik, Handelslehre usw. Die Unterrichtserteilung in diesen Fächern ist an unserer Handelsschule deshalb nötig, damit gewisse Bundessubventionen ausgelöst werden können. Ich halte nun dafür, dass man auch ohne Rücksicht auf diese Bundessubventionen eine Maturitätsklasse an der Handelsabteilung bis

oben hinaus führen sollte, wobei man den Lehrplan so gestalten könnte, dass die dort erreichte Maturität von unserer Hochschule als gleichwertig mit den andern Maturitätstypen anerkannt würde . . .

Präsident. Ich möchte Herrn Dr. Freimüller daran errinnern, dass ihm das Wort zu einer kurzen Erklärung erteilt wurde.

Freimüller. Ich bin gleich fertig. Der Zweck meines Votums geht dahin, zu bewirken, dass bei der Weiterführung der Prüfungen, die durch die Motion Oppliger angeregt werden, auch das Obergericht und die juristische Fakultät angefragt werden sollten, ob sie auf ihre Beschlüsse von 1936 beziehungsweise 1938 nicht zurückkommen wollen, damit wir nach dieser Richtung wieder Verhältnisse bekommen, wie wir sie früher hatten. Es wird auch in den Kreisen des Obergerichts erklärt, dass Latein für Fürsprecher nicht absolut nötig sei, es sei wohl erwünscht, aber im Examen werden nur die Grundzüge des römischen Rechts geprüft; der Stand der gegenwärtigen Lateinausbildung genügt nicht, um z. B. selbständige Quellenstudien im Gebiete des römischen Rechts zu machen. Dabei muss vielleicht eine gewisse Umgestaltung des Handelsschul-Lehrplans eintreten, damit diese Maturität als gleichwertig anerkannt werden kann. Ich möchte als Beispiel auf die Basler Schulgesetzgebung hinweisen, wo alle Maturitätstypen als gleichwertig taxiert werden; eine Ausnahme besteht nur für die eidgenössischen Prüfungen als Aerzte, Tierärzte und Zahnärzte.

Zum Schluss möchte ich betonen: Es ist nicht damit getan, dass wir bei allen Prüfungen die Anforderungen immer höher schrauben und gewisse Chicanen einführen; damit erreichen wir den Zweck nicht, das hat nur zur Folge, dass unter Umständen geeignete Leute wegen finanzieller Hindernisse die ihnen gebührende Stellung nicht erreichen können. Wir haben in Zukunft nötig: gute Wissenschafter, aber auch gute Ingenieure, Architekten und nicht zu vergessen gute Kaufleute; wir müssen auf diesem Gebiet aufgeschlossen sein. Deshalb möchte ich den Herrn Erziehungsdirektor bitten, bei der Weiterführung seiner Untersuchungen auch diesen Fragenkomplex zu prüfen, damit auch auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung gewisse Fortschritte erzielt werden können.

Hofer. Auch ich möchte dafür danken, dass mir das Wort erteilt wurde; ich kann versichern, dass ich Sie nicht lang hinhalten werde. Ich danke dem Herrn Erziehungsdirektor für seine Beantwortung der Motion Oppliger. Wenn ich seinerzeit hier speziell Erscheinungen in den kriegswirtschaftlichen Organisationen erwähnt habe, so deswegen, weil ich selbst immer wieder feststellen musste, dass einzelne Funktionäre schwere Belastungen ohne jede Mühe ertragen, während andere das nicht fertigbringen. Sie sind Bureaumenschen und kommen nicht durch; daraus entsteht oft Unzufriedenheit im Volke. Wenn man dann mit solchen Leuten spricht, erhält man von ihnen wohl mehr als einmal die Antwort: «Man sollte uns in unsern Schulen etwas besser ans Leben heranführen.» Das war mit ein Grund, weshalb ich diese Sachen erwähnte.

Aus der Antwort des Herrn Unterrichtsdirektors haben wir heute feststellen müssen, dass auch die Rektoren der Mittelschulen hier gewisse Mängel sehen. Es war also wohl der Mühe wert, ein paar Minuten auf diese Frage zu verwenden; Lehrer und Schüler wissen nun, dass der Grosse Rat darüber wacht; die Schüler müssen wissen, dass wir uns nicht befriedigt erklären von der blossen Kenntnisvermittlung, sondern dass wir auch Leute mit Charakter verlangen müssen, wenn wir erreichen wollen, dass es besser kommt. In die Organisationen, in die Behörden müssen wir Leute stellen, die nicht nur ein bestimmtes Wissen ihr eigen nennen, sondern die auch die richtigen Charaktereigenschaften haben, zu denen die Mitbürger mit voller Achtung hinaufschauen können.

Wir sollten also nach den Mitteilungen des Herrn Erziehungsdirektors die Anforderungen an die Gymnasien nicht tiefer, sondern höher stellen, gerade wenn wir wollen, dass die Gymnasiasten bis zum Austritt aus der Lehranstalt die richtige Hochschulreife erlangen. Aus Unterhaltungen mit ehemaligen Schülern unserer Gymnasien habe ich allerdings erfahren, dass eine gewisse Ueberlastung verneint wird, namentlich im Verhältnis zu dem, was an der Hochschule verlangt wird. Aber die, die so geantwortet haben, das waren Typen, die sich seither gemacht haben.

Die grosse Gefahr und das grosse Hindernis liegt hier, wie sich auch aus der Diskussion innerhalb unserer Fraktion ergeben hat, in den sogenannten Ach- und Krach-Studenten, bei deren Studium hauptsächlich das elterliche Portemonnaie den Ausschlag gibt; diese sollten in der Hauptsache zurückgebremst werden. Daran fehlt es, und hierin liegt eine der Ursachen, weshalb oft unsere tüchtigen Mittelschullehrer kritisiert werden. Es gibt Lehrer, die das nötige Rüstzeug haben, uud andere, die es nicht besitzen; die Lehrer mit dem nötigen Rüstzeug können wir eigentlich gar nicht nach Verdienst bezahlen.

Indem ich dem Herrn Erziehungsdirektor nochmals danke, möchte ich namens unserer Fraktion und sicher auch namens des Rates die Erklärung abgeben, dass wir über die Art der Unterrichtserteilung wachen und verlangen, dass sich das Elternhaus in vermehrtem Mass unsern Anstrengungen anschliesse. Den Sport halten wir in allen Ehren, aber wir sind doch der Meinung, dass hier etwas gebremst werden muss, dass Leistung und Charakter der Schüler in vermehrtem Masse in den Vordergrund zu treten haben.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von den Bemerkungen der beiden Herren Vorredner wollen wir Kenntnis nehmen und ihnen Rechnung tragen, wie wir das im allgemeinen schon getan haben. Die Erfüllung des Begehrens des Herrn Dr. Freimüller: Rücksprache mit der juristischen Fakultät und mit dem Obergericht hinsichtlich der Revision der Prüfungsreglemente ist weniger Sache der Erziehungsdirektion als der Justizdirektion. Man wird auch dort sehen, ob man gewissen Bedingungen und Wünschen entsprechen kann, namentlich dem Wunsch, dass die Absolventen des Handelsgymnasiums leichter Zutritt zur juristischen Fakultät bekommen. Heute bekommen sie ihn nur nach Ablegung eines Nachexamens in Latein. Da ist in der Tat die landläufige Meinung, dass Latein zur Ausbildung in Jurisprudenz, wie überhaupt zur Ausbildung in jeder wissenschaftlichen Berufsart gehört, weit verbreitet und nicht grundlos. Latein ist neben Griechisch eine der bedeutendsten Kultursprachen, auf denen zum Teil unser ganzes modernes Kultur-

leben beruht; namentlich in der Jurisprudenz spielt es eine grosse Rolle. Die Römer waren das juristisch am besten veranlagte Volk; das römische Recht spielt nicht umsonst eine so grosse Rolle, die Leistungen der Römer in der Jurisprudenz sind bis heute nicht übertroffen. Dass daher dem Latein eine grosse Bedeutung zugemessen wird, ist selbstverständlich; dabei will ich aber nicht sagen, das einer nicht auch ohne Latein ein guter Jurist werden kann. Ich kenne aus den letzten 40 — 50 Jahren eine ganze Reihe von bedeutenden Juristen, die sich ohne Latein zu höchsten Stellen der juristischen Laufbahn emporgearbeitet haben, nicht durch Protektion, sondern kraft ihrer Begabung.

Aber man muss in diesen Dingen auf eine allgemeine Norm abstellen, und in dieser allgemeinen Norm ist naturgemäss für Juristen dem Latein und dem römischen Recht eine bestimmte Rolle zuzumessen. Diese Frage werden wir also weiterverfolgen.

Von Herrn Hofer habe ich mit Befriedigung vernommen, dass er mit den von uns vertretenen Richtlinien im grossen und ganzen einverstanden ist.

Oppliger (Biel). Wenn ich noch kurz das Wort ergreife, so in erster Linie, um zu danken. Sie sind sicher mit mir einverstanden, wenn ich dem Herrn Erziehungsdirektor danke für seine sorgfältige Vorbereitung der Motionsbeantwortung. Ich danke auch Herrn Hofer für die Versicherung, dass er mit seiner grossen Fraktion wachsam sein wird, damit unsere Schule immer richtig betreut wird. Das ist ein Trost für die Behörden, die sich mit der Schule zu befassen haben, aber auch für die Lehrerschaft, und für mich ist das der Beweis, dass die Motion ihren Zweck erfüllt hat: dass gewacht werde über einer Institution, die gerade in der gegenwärtigen Zeit mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Es wird sicher keinen Ratskollegen geben, der glaubt, diese Schwierigkeiten stehen nur im Wörterbuch, keineswegs aber in der Wirklichkeit. Unvollkommenheiten bestehen an allen Orten, nicht nur bei den Lehrern. Es geht sicher mancher als guter Schüler von der Rütti; ob er damit schon ein guter Bauer wird, weiss ich nicht. Ganz gleich verhält es sich mit den Mädchen, die die hauswirtschaftlichen Schulen verlassen: ob sie gute Bäuerinnen werden, wird sich erst zeigen müssen. Wir sind aber Herrn Hofer dankbar, dass er auf Mängel in allen Stufen hingewiesen hat; ich nehme an, dass seine Bereitwilligkeit zur Mithilfe sich nicht beschränkt auf die Abwehr der Ach- und Krach-Studenten, sondern dass er bereit ist, mitzuhelfen, damit es aufhöre mit den Ach- und Krach-Gymnasiasten und -Sekundarschülern, dann dürfen wir sagen, dass es auch aufhört mit den Ach- und Krach-Lehrern.

Es handelt sich um eine schwerwiegende Materie, mit der man fertig werden muss; ich bin froh, dass es nicht so geht, wie es zu Beginn zu gehen drohte, als der Präsident zuerst die Ruhe herstellen musste. Es ist häufig so: wenn Schulfragen im Ratssaal auftauchen, überfällt die Kollegen ein gewisses Malaise, vielleicht auch deswegen, weil man hier leicht zu langen Reden verleitet wird. Mir war es ein Trost, dass nicht nur die Schulmeister lang werden können, sondern auch die Juristen.

Ich danke also nochmals herzlich für die gute Aufnahme der Motion und für die Beantwortung durch den Herrn Erziehungsdirektor; ich nehme an, dieses Interesse wurde der Schule bezeugt, hauptsächlich aber der Jugend, der Zukunft der Menschheit überhaupt, aber auch der Zukunft unseres Landes, zu der wir Sorge zu tragen haben.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Steinmann und Mitunterzeichner betreffend Durchführung von Massnahmen gegen den Sprachmissbrauch.

(Seihe Jahrgang 1943, Seite 727.)

Steinmann. Unser Kollege Hofer hat mit träfem Wort den Rat zur Wachsamkeit in der wichtigen Frage aufgefordert, die wir zu behandeln hatten; ich möchte den Rat einladen, seine Wachsamkeit einer andern Frage zuzuwenden, einer Frage des geistigen Heimatschutzes.

Wir haben in unsern Schulen Schriftdeutsch wie eine Fremdsprache gelernt, und wir wenden Schriftdeutsch in unserm schriftlichen Verkehr an, während wir in unserm kantonalen und in den Gemeindeparlamenten berndeutsch reden oder uns in einem andern Dialekt ausdrücken. Die Sprache ist ein Kulturgut; in ihr kommt der Volkscharakter zum Ausdruck. Wenn man etwa sagen wollte: wir haben in unserer Zeit grössere Probleme zu lösen, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, so möchte ich aus einer Schrift, die August Steiner im Verlag Paul Haupt, Bern, herausgegeben hat, betitelt: «Sprachliche Modetorheiten» folgendes zitieren: «Es gibt heute wichtigere Fragen zu lösen als die des Sprachgebrauchs, und Landesverräter und Schwarzhändler sind schwerere Sünder als sprachliche Modenarren. Gewiss, aber wir können nicht alle Tage nur das Wichtigste tun und Schwerverbrecher bekämpfen; der Alltag erfordert auch sein Recht, und dazu gehört die sorgfältige Pflege der Muttersprache. Auch das ist Heimatschutz, ist geistige Landesverteidigung.»

Dazu ist vielleicht auch einmal eine Aussprache in einem kantonalen Parlament, das als gesetzgebender Körper über alles wachen muss, notwendig. Wer sich an die Landi erninnert, wird sich auch noch an den Schandpfahl erinnern, der gegen den Kitsch aufgerichtet war. Alle möglichen Arten von Kitsch waren dort an den Pranger gestellt; aber etwas fehlte: nämlich die Geisselung der sprachlichen Modetorheiten, der Kampf gegen den sprachlichen Schwulst und gegen die Verhunzung unserer guten, braven, schönen Muttersprache. Hatte doch selbst unsere Landesausstellung ein «Palais d'attractions» mit Dancing, Bar und Original-Teddies, mit Tea-Room, Grill-Room usw.

Für Berndeutsch wie für Schriftdeutsch ist wichtig, dass sie nicht mit Fremdwörtern durchsetzt und derart verhunzt werden. Sehen Sie sich aber einmal in der Stadt Bern um: Sie finden unzählige fremde Ausdrücke wie z. B. Dancings, Astoria-Bar usw. Das ist fremdes «Importgut», das wir

nicht gerne sehen und nicht dulden sollten; es gehört nicht zu uns. Man versteht die Aufschriften usw. ohne das fremdsprachige Beiwerk besser. Aber heute leisst es nun eben: Frau Soundso zieht am Morgen ihr Hausdress an; sie trägt Shorts, sie geht zum Dinner und zum Five o'clock Tea usw.

Ich möchte nichts gegen eine Berücksichtigung der französischen Sprache sagen. Wir leben an der Sprachgrenze; da müssen die Geschäftsleute in ihrer Reklame auch die französische Sprache pflegen. Aber es ist unschön, wenn geschrieben wird: Metzgerei und Charcuterie. Und was hilft alle Reklame, wenn es vorkommt, wie es in einem Geschäft an der Spitalgasse geschehen sein soll, dass eine Verkäuferin, die auf englisch, französisch und italienisch angesprochen wurde, ohne antworten zu können, auf die Frage, wer denn diese Sprachen hier überhaupt verstehe, naiv erklärte: meistens nur die Fremden. (Heiterkeit.) Das ist kein «Dienst am Kunden.» Es soll auch nicht etwa so bleiben, dass man unbesehen in einer braven «Bernerstube» ein «Menu» vorgesetzt erhält und darauf Ausdrücke in einer gastronomischen Sprache sieht, die kein Mensch versteht: Hummer avec Mayonnaise, Röstli avec Salade; Diner zu Fr. 4.50 usw.

Die öffentlichen Institutionen machen uns diese Sprachvermischung vor: für eine gewisse Oertlichkeit gibt es im Bahnhof Bern (und nicht nur hier) neben der allgemein verständlichen Bezeichnung Abort nicht weniger als vier Ausdrücke: Cabinet, W. C., Toilette und Commodité. Da kann man es gelegentlich erleben, dass der Kindermund Erwachsene belehrt. Vor nicht allzulanger Zeit erlebte ich, wie ein kleines Mädchen seine Mutter Deutsch lehrte. Als ich — was man ja jetzt bei den Schweizerischen Bundesbahnen lernt —, vor einem Billettschalter in der Reihe «Schlange stehen musste», hörte ich, wie vor mir ein Kind zu einer Dame sagte: «Muetti, i mues uf de AB»; die Dame sah sich schleunigst um, ob etwa jemand das Schreckliche Wort AB gehört habe, und antwortete dann dem kleinen Mädchen: «Wart jetzt, chascht bald uf d'Toilette», worauf das kleine Mädchen die deutsch einzig richtige Antwort gab: «Mammi, i mues an es Oertli». (Heiterkeit.)

Wir begegnen auch auf Schritt und Tritt sprachlichen Uebertreibungen aller Art; wir haben sie allzu lange ertragen; sie stammen aus einer gewissen Literatur, z. B. aus den Courths-Mahler-Romanen, die über die Grenze in unser Land eingeführt und massenhaft gelesen wurden. Darin wurde oft ein schwulstiger Stil und eine falsche Sentimentalität propagiert. Nur ein Beispiel, das für Dutzende stehen kann: «Tief in seine starken Arme gedrückt, weinte sie heisse Zähren an seinem treuen Busen schwor sich hoch und heilig, nie mehr den trauten Hafen der Ehe leichtfüssig zu verlassen.» (Heiterkeit.)

Die Jugend hat ihre Kraftausdrücke. Da hört man ab und zu ein «tschent» oder «bäumig». Aber es scheint mir doch übertrieben, wenn dann, wie es kürzlich passiert ist, im Tram bei einem Gespräch ein Kind den Ausdruck «Das ist tschent gsi» gebraucht, während das andere von «bäumig» spricht, hierauf die offenbar noch jugendliche Grossmutter meint, sie müsse draufdoppeln, indem sie ausruft: «Es isch eifach ohnmächtig schön gsi.» (Heiterkeit.)

Das sind Uebertreibungen, die man bekämpfen muss, auch in der Reklame. Nehmen Sie einen «Anzeiger» zur Hand oder werfen Sie einen Blick in den Inseratenteil unserer Zeitungen: Sie werden dann das «Zimmer für den bessern Herrn» ausgeschrieben finden oder die Ankündigung der «Basler Foxtrotters», die allwöchentlich an vier Abenden den jungen Bernern und Bernerinnen den «Swing-Tanz» beibringen wollen; Sie werden auf die Ankündigung «exquisitester Menus» stossen oder auf die Mitteilung: «Seit urdenklichen Zeiten trinkt man Grog und Rhum». Wir haben auch bereits «Berner Bobbies», die im «Militärgarten» auftreten usw. In einer Berner Zeitung wird im Textteil die Darbietung der «Original Teddies» im Bellevue-Palace wie folgt empfohlen: «Die Original Teddies, 13 an der Zahl, geben im Bellevue-Palace ein kurzes Gastspiel. Jedermann eile! Erneut erweisen sie sich nicht nur als fabelhafte Beherrscher verschiedener Instrumente für den melodischen Jazz, sondern wie im Corso Palais in Zürich führen sie während der kurzen Zeit ihres Gastspiels jeweilen abends eine regelrechte Bühnenschau durch, eine Schau von seltenem Format»: die «Teddy Boys» oder «Original Teddies!

Eine andere Uebertreibung, die man vermeiden dürfte, ist die ständige Verwendung von Superlativen, wie es z. B. jener Verein der Pflanzenfreunde tat, der das Unglück hatte, seinen Kassier zu verlieren und nun diesen Verlust so bekanntgab: «Er war der beste und ehrlichste Vereinskassier, der treueste Freund, der brävste Ehegatte ...» usw. In diesem Zusammenhang ist auch die Kinoreklame zu erwähnen, wovon die «Tagwacht» in ihrer letzten Montagsnummer unter der Rubrik «Glosse» ein Beispiel tiefer hängte: «Ueber das Grab der Mumie.» Spannend, atemraubend. Eine dreitausendjährige Mumie entsteigt der Grabkammer. Keine Kette ist stark genug, keine Grabkammer kann sie halten, die Schänder des heiligen Grabes werden unerbittlich vom entsetztlichsten Ungeheuer aller Zeiten verfolgt. Es erfasst sie ein Grauen, wenn sie das Ungeheuer sehen. Das Ungeheuer rächt sich; neue Schauer, Schauer über Schauer, neuer Terror. Eine geisterhafte, unheimliche Stimmung herrscht in diesem Film, das Gruseln wächst zum Nervenfrösteln. Ein phantastisch-gruseliger Abenteuerfilm in höchter Vollendung. Die Besucher geraten in Wallung und werden tausendmal überrascht, alles zittert vor Aufregung, daher nur für starke Nerven!» Man darf der «Tagwacht» dafür dankbar sein, dass sie diese Reklame tiefer gehängt hat.

Etwas weniger stossend, aber immerhin sprachlich falsch ist der Amtston, den Sie auf jeder Bahnfahrt im Zug machen können, wenn Sie hören: «Bern, alles aussteigen!» Oder: «Alles Billetts vorweisen!» Korrekt wäre: «Alle aussteigen, alle Billets vorweisen.» Das erstere ist sprachlich falsch und zudem unhöflich; sprachlich falsch und darum abzulehnen ist auch der Versuch, «zwei» durch «zwo» zu ersetzen; diese Verfügung wurde von der Telephonverwaltung erlassen; sie meinte, man müsse überall «zwoen», statt «zweien». Eine grosse Aufgabe im Gebiet der Reinhaltung der Sprache kommt der Presse zu. Die Tätigkeit des Redaktors ist sehr vielgestaltig. Die Zeitung kommt in alle Haushaltungen, wird von allen, vom Greis bis zum Kind, gelesen; sie übt einen gewaltigen

Einfluss aus, wie das gedruckte Wort überhaupt. Daher ist es überaus wichtig, dass die Presse, das Sprachrohr der öffentlichen Meinung, gut geschrieben ist. Wenn nun ein Artikel über den neuen Armeedolch, der in einer Berner Zeitung veröffentlicht wurde, so beginnt: «Mit bezug auf die Diskussion um den Armeedolch im «Bund» wird uns von zuständiger Seite über diese Angelegenheit geschrieben ..., so ist das ein unschöner Geschäftsstil, wie man ihm leider häufig begegnet, wie z. B. «Bezugnehmend auf Ihre geehrte Offerte effektuieren wir gern zu dem bezüglichen Preis.» In jener Einsendung über den Armeedolch erfahren wir nun interessante Sachen: «Bei der Wahl des neuen Dolchmodells lag es nahe, den alten historischen Dolch «heranzuziehen» zum Vergleich und: «Bei dem jetzt eingeführten Dolch handelt es sich in den Grundzügen um eine Stichwaffe (also nicht um eine Schusswaffe!)» (Heiterkeit.) Das erinnert etwas an jene Redeblüte: «Meine Herren, dieses Gesetz ist ein zweischneidiges Schwert, wo der Schuss hinten hinausging.» (Heiterkeit.) Dieses Missverständnis wollte der Mann, der die Einsendung verfasste, offenbar verhüten; darum schrieb er von der «Stichwaffe mit kurzer, flacher, beidseitig schneidender Klinge, wobei aber die Klinge bedeutend schmaler gehalten ist als diejenige am alten Schweizerdolch ... Die Parierstange am untern Griff ist «in den Grundlinien» ähnlich wie diejenige des alten Vorbildes, wobei aber aus Gründen der Zweckmässigkeit die Parierstange am Griffende weggelassen ist.» Also zuerst ist die Parierstange «in den Grundzügen» schön; nachher wird sie weggelassen — auch in den Grundzügen!

In der Presse wurde kürzlich mitgeteilt, dass die Frauen eine Petition für Einführung des Frauenstimmrechts in Umlauf setzen. Das ist ihr gutes Recht, obwohl wir der Meinung sind, die Frauen sollten erst einmal unter sich selbst feststellen, ob die Mehrheit dieses Stimmrecht überhaupt will, bevor sie weiter agitieren. Da wird nun geschrieben: «Jeden Tag enger — wann hört das auf? — ist die Frau mit ihrer Gemeinde als Schicksalsgemeinschaft verbunden. Schaffhausen lehrt, wie «nie zu lückenlos» alle Kräfte zum Wohl des Ganzen erfasst werden». Dann weiter ist die Rede von «befragenden Zusammenkünften, die diesen Weg bejahen» und anderes. Auf einer «Frauenseite» wurde von gleicher Stelle aus erklärt: «Es waren immer grosse Zeiten, wenn Frauen auf dem englischen Thron sassen, und es will uns scheinen, als ob auch die Jahre, da die Prinzessin Elisabeth die Krone tragen wird, keine Ausnahme machen werden.» (Was muss da nicht alles herhalten für das Frauenstimmrecht!?) Jedenfalls dürfte «das, was» nach diesem Krieg kommen mag, auch auf hochgestellten Posten nicht nur Männer, sondern ebenso Frauen nötig haben», was ist «das, was» ...? Sollen wir in der Schweiz etwa die Monarchie einführen und eine Frau auf den Thron setzen, damit wir auch zu «grossen Zeiten» kommen? Ich glaube, wir verzichten lieber auf solche grossen Zeiten!

Auch gegen die übertriebene Anwendung der Abkürzungen möchte ich mich wenden, gegen die Ausdrücke «Worbla», «Hyspa», «KIAA» usw. Vor einigen Jahren hatten wir noch eine «SLA» — heute weiss niemand mehr, was das bedeutete: Schweizerische Landesausstellung. Dafür hat unser Volk eine viel schönere, einfachere Abkürzung gefunden: «Landi». Das ist ein Muster für schlichte Wortbildung. Alle schwülstigen Redensarten sollten vermieden werden. Dabei kommt man freilich gern in Versuchung, in Bildern zu reden. Eine bildhafte Sprache ist plastisch; aber man muss sich klar sein, dass die Verwendung von Bildern auch ihre Gefahren hat. Wenn ein grosser schweizerischer Staatsmann seinerzeit, als der alte Papa Greulich kritisierte, in seinem Departement sei nicht alles, wie es sein sollte, im Nationalrat erwiderte: «Ich kann Herrn Greulich versichern, dass meine untern Organe ihre Pflicht tun» (Heiterkeit), so ist das an sich nicht falsch; aber es kann falsch ausgelegt werden. Wohin solche Redewendungen führen, zeigte ein Volksvertreter, der mit gesuchten Bildern operierte: «Die Bahnhofverhältnisse sind unter allem Hund, so dass er heulen würde, wenn dies durch den Zugsverkehr nicht verhindert würde.» (Heiterkeit.) Beliebte Bilder sind der «rote Faden», «das Rad der Zeit» und dergleichen. Beispiele: «So zog sich der Brennhafen in der Alkoholgesetzgebung wie ein roter Faden von Spiez bis Interlaken» — weil die Alkoholkommission an diesen beiden Orten getagt hatte!» (Heiterkeit.) Oder: «Das Rad der Zeit schreitet unaufhaltsam vorwärts und wird alle auf die Seite schieben, die sich nicht mit ihm drehen wollen» (Heiterkeit) — das sind gesuchte abgeschmackte Wortspiele. Ich glaube, in der Fraktion, die gegenüber dem Rednerpult sitzt, wäre man nicht einverstanden mit jener Stilblüte: «Dieser Ausdruck ist ein Gummi, aus dem dann der Strick gedreht wird, an dem man die Kleinbauern aufhängt.» (Heiterkeit.) Solche mörderischen Absichten können wir nicht gutheissen. Kein Rat und kein Mitglied ist gefeit gegen Entgleisungen; aber es ist doch etwas viel verlangt, wenn ein Ständerat erklärte: «Die Rede des Herrn Ständerat Savoy ist eine Grammophonplatte, die nicht geschluckt werden kann.» (Heiterkeit.)

Wir haben das Glück, hier im Dialekt reden zu dürfen, in dem schönen Berndeutsch, das eine schlichte, natürliche Ausdrucksweise ermöglicht; aber das Sprechen im Dialekt will auch gelernt und es sollte nicht absolut obligatorisch sein. Gestern äusserten sich zwei Ratskollegen mir gegenüber, die Antwort von Herrn Regierungsrat Gafner auf die Motion Burren, so interessant und instruktiv sie gewesen sei, wäre noch bedeutend wirkungsvoller gewesen, wenn sie — da sie schriftlich niedergelegt und bis ins letzte ausgefeilt war — schriftdeutsch verlesen worden wäre. Warum soll das nicht gelegentlich erlaubt sein? Erinnern wir uns an die Eröffnung des Rathauses; es sprachen zwei Regierungsvertreter. Der eine hat seine bereits gedruckte Rede ins Berndeutsche übersetzt, der andere hat sie schriftdeutsch verlesen, woran sich niemand gestossen hat. Wir wollen hier alter Uebung gemäss den Dialekt verwenden; aber man soll ganz ruhig auch einmal anders reden dürfen.

Wie schwer es ist, die in der Schule erworbenen Sprachkenntnisse sich durch's Leben hindurch zu erhalten, geht aus Schriftstücken und Eingaben hervor, die an Behörden gerichtet werden. Ein Kriegswirtschaftsamt hat aus den Gesuchen um vermehrte Kohlen- und Textilienzuteilungen eine Blütenlese zusammengestellt, woraus ich einige Beispiele zitiere. Zur Begründung eines Begehrens um vermehrte

Kohlenzuteilung wird geschrieben: «Ich habe Rheumatismus und ein Kind von vier Jahren, was auf Feuchtigkeit zurückzuführen ist.» (Heiterkeit.) Ein anderes Gesuch: «Ich bin seit fünf Monaten verheiratet und habe noch keine Familienwohnung und meine Frau ist in gesegneten Umständen. Ich frage das Amt: «Muss das sein?» (Heiterkeit.) Und: «Mein Mann braucht als Musiker dringend eine neue Hose ... da er in der alten keine Musik mehr machen kann. In der alten habe schon mehrmals das Gesäss geflickt; nun hält er es mir jeden Abend vor.» (Grosse Heiterkeit.)

Anfechtbar ist auch die Titelsucht. Man sagt nicht: «Frau Walter» oder «Frau Meier», sondern: «Frau Oberleutnant» usw. Ja, ich habe schon gehört: «Fräulein Bundesrat». Das sind undemokratische Uebersteigerungen, die nicht vorkommen sollten; wir Schweizer haben das nicht nötig. Unangenehm wirkt auch die Gespreiztheit, die bei der Verleihung von Taufnamen vorkommt: Kunigunde Tschümperli, weil dieser Vorname in Courths-Mahler-Romanen vorkommt; einmal las ich von einer Walburga Feisst, Sonja Weidmüller, Ninotschka Hanfstängl. Dabei haben wir doch genug bodenständige Vornamen.

Wir haben überhaupt viele fremde Ausdrücke gedankenlos übernommen. Ein Beispiel: «Luftschutz». Das ist falsch und unverständlich; die Luft schützt uns nicht, und wir schützen die Luft nicht. In die gleiche Kategorie gehört das beliebte Wort: Sektor. Etwa: Brotsektor, Weinsektor usw. Auch der Ausdruck «schlussendlich» hat sogar hier, im Ratssaal schon grassiert; das ist ein Pleonasmus. «Fremdenindustrie» ist sprachlich ein grässliches Wort. Und auch ist es falsch, wenn gedruckt wird: «Die Postmusik erfreute das Inselspital mit einem Ständchen.» Die Post kann nicht Musik machen, und das Inselspital kann man nicht erfreuen, wohl aber die Insassen des Inselspitals.

Auch gegen die Unsitte möchte ich mich wehren, dass man alles klein schreibt, wie das z. B. eine bernische Druckerei, die vom Bund grosse Aufträge erhielt, versuchte. Jede Sprache hat ihre Gesetze; man soll sie respektieren und soll sich möglichst einfach auszudrücken versuchen.

Ich habe mir die Mühe genommen, auch unsere Gesetzestexte durchzublättern und mir die Frage vorgelegt, was vorgekehrt wird, um eine klare, saubere Gesetzessprache zu verwirklichen und um zu verhindern, dass Unklarheiten und Unebenheiten in unsere Gesetzbücher hineinkommen. Ich muss feststellen, dass in Zeiten, da weniger Erlasse (nicht nur Gesetze und Dekrete, sondern auch Reglemente, Verordnungen und Verfügungen) herauskamen, ein klarer, schlichter, einfacher Stil üblich war, wie es dem Denken des Volkes entsprach. Ich möchte gerade dem vielbeschäftigten Erziehungsdirektor das Kompliment machen, dass die Erlasse, die er als Staatsschreiber mitunterzeichnet hat, klar abgefasst sind. Es gibt aber andere Erlasse aus den letzten Jahren — ich habe sie herausgesucht — da es schwer ist, beim ersten Lesen den richtigen Sinn zu verstehen. Unklarheiten oder Unebenheiten befinden sich z. B. in der Verordnung über Verdunkelung der bernischen Staatsgebäude, im Gesetz über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt oder im Dekret über Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919, mit Abänderung vom 16. November 1927 und 14. November 1935 betreffend die Veranlagung zur Einkommensteuer usw.

Präsident. Ich möchte Herrn Dr. Steinmann darauf aufmerksam machen, dass die Redezeit bereits um fünf Minuten überschritten ist.

Steinmann. Ich bitte noch um fünf Minuten.

Präsident. Ich denke, der Rat sei einverstanden.

Steinmann. Ich danke dem Rat; wir kommen ja nicht so bald wieder dazu, über solche Fragen zu reden. Ich möchte nur noch einige positive Vorschläge machen: Es ist verständlich, dass in den Entwürfen zu Gesetzen und Dekreten sprachlich nicht selten Unklarheiten bestehen. Daher werden bei der Beratung von Gesetzen und Dekreten aus der Mitte des Rates oft redaktionelle Anträge gestellt, worüber diskutiert und abgestimmt werden muss. Denn wir haben im Kanton kein Organ, das die redaktionelle Bereinigung der Erlasse vornimmt. Im Bund ist es so, dass die Kommissionen der eidgenössischen Räte nach der Durchberatung die Gesetze redaktionell überprüfen; ich möchte den Vertreter des Regierungsrates um Prüfung der Frage bitten, ob man nicht auch bei uns ähnlich vorgehen könnte. Jeder Erlass sollte noch von einer Redaktionskommission bereinigt werden. Man könnte auch diese Prüfung auf der Staatskanzlei besorgen, wo der Staatsschreiber weise seines Amtes waltet. Es würde nichts schaden, wenn die zahlreichen Verfügungen und Reglemente von ein bis zwei Beamten mit besonders ausgeprägtem Sprachgefühl ins Reine gebracht würden. Gesetze und Dekrete muss jeder Bürger verstehen; sie haben für ihn oft eine grosse materielle Tragweite; daher muss ihre Sprache einfach und leicht verständlich sein, damit man sie nicht viermal lesen muss, bis man sie kapiert.

In den öffentlichen Anlagen liest man oft den Spruch: «Die Anlage wird dem Schutze des Publikums empfohlen». Auch die Sprache sei dem Schutze des Publikums empfohlen! Jeder sollte selbst zum Rechten sehen und für eine korrekte Sprache eintreten und so die Bemühungen der Professoren Otto v. Greyerz und Baumgartner fortsetzen, die sich grosse Mühe um die Reinhaltung der Sprache gaben. Besonders die Presse hat hier eine grosse Aufgabe zu erfüllen. Was kann die Regierung tun? In früheren Jahrhunderten hat sie Sitten- oder Fastenmandate erlassen. Soll sie jetzt ein Sprachen-Mandat erlassen? Sie kann auch durch das gute Beispiel wirken, wenn sie sich durch Botschaften zu Gesetzesvorlagen an alle Bürger wendet. Da wirkt ein guter Stil erzieherisch.

Es gibt Vereinigungen zur Reinhaltung der Sprache. Ich möchte die Anregung machen, sie auch finanziell zu unterstützen, damit sie in die Lage versetzt werden, noch mehr für unsere Muttersprache zu tun. Ich will schliessen, indem ich aus einer Schrift «Sprachpolitische Erinnerungen» unseres frühern Ratskollegen Schürch, der sich besonders um unser schönes Berndeutsch bemüht, folgende träfe Feststellung zitiere: «Wer zur deutschen Sprache gehört, zur Schrift- wie zur Mundart, der hat in ihr ein edles Erbe zu wahren. Die

Schule besitzt kaum ein wirksameres Mittel, um sittlich zu erziehen, als einen straffen Unterricht in der Muttersprache. Hier lässt sich das schluddrige Ungefähr des Denkens bekämpfen durch den Zwang zum richtigen, zum ehrlichen Wort. Hier lassen sich Mätzchen der Eitelkeit und fadenscheinige Phrasen ausmerzen und damit die üblen Triebe zurückschneiden, die immer wieder zur Sprachentartung führen.

Ein Verein für deutsche Sprache hat in der Schweiz einen besonders guten Sinn. Wir müssen die Sprache freihalten von allem, was nicht ihrer Art, vor allem auch, was nicht unserer Volksart entspricht, rein auch von einer Sprachpolitik, die unsere Sprache zur Dienerin der Politik schlechtweg machen möchte. Wir müssen uns dagegen stemmen, dass Forderungen aus der Sprachgemeinschaft abgeleitet werden, die keinen Grund in der geschichtlichen und politischen Wirklichkeit unseres Landes haben.

Wir lieben unsere Sprache, weil wir in ihr denken, ja fühlen lernten, weil sovieles in ihr mit Gemüt geladen ist, weil etwas in ihr uns wie eine Heimat umfasst, weil sie das lebendige Weiterwirken all dessen ist, was unsere Vorfahren erlebt und erlitten, gedacht, beobachtet, empfunden und gejubelt haben».

Das ist auch unsere Ueberzeugung, der der Rat durch die Annahme meiner Motion Ausdruck geben kann.

Ich bitte die Regierung, sich darüber auszusprechen, ob sie in der Lage ist, für unsere Sprache in der von mir gewiesenen Richtung die notwendigen Schutzmassnahmen zu treffen.

Rudolf, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat offiziell noch keinen Beschluss über die Stellungnahme zur Motion Steinmann gefasst; aus guten Gründen: wir wussten nicht, was der Motionär alles vorbringen werde. Nachdem ich die Begründung der Motion angehört habe, glaube ich die Verantwortung für die Erklärung übernehmen zu können, dass der Regierungsrat bereit ist, die Motion entgegenzunehmen, allerdings nicht als Motion, sondern als Postulat, was ja angesichts der Fassung, in der die Motion vorliegt, ungefähr auf dasselbe herauskommt.

Zur Sache selbst möchte ich bemerken, dass uns der Herr Motionär eine vergnügliche halbe Stunde bereitet hat, vielleicht sogar drei Viertelstunden. Aber die Sache war nicht nur vergnüglich, sondern die Punkte, die er berührt hat, haben zweifelsohne ernste Bedeutung. Es ist so, wie er verlangt hat: Wir müssen unserer Sprache, der Mundart und der schriftlichen Umgangssprache, Aufmerksamkeit schenken, mehr als wir das bisher getan haben. Es ist so, und es ist eine Besonderheit, die den Angehörigen des deutschen Sprachgebietes eigen ist, dass sie ihrer Sprache, ihrem vornehmsten Ausdrucksmittel, viel weniger Aufmerksamkeit schenken und viel geringere Sorgfalt widmen als die Angehörigen anderer Sprachgebiete ihren Muttersprachen. Viele der Fehler, die der Herr Motionär gerügt hat, können nur in der deutschen Sprache begangen werden; es kommt nicht vor, dass das Französische so durchsetzt wird mit fremden Ausdrücken, wie das im Deutschen der Fall ist; auch im Englischen finden wir das nicht; das widerspricht einfach dem Volksgeist, Versuche dieser Art werden dort unter den Tisch gewischt. Wir sind allen diesen schlechten und auch guten Einflüssen viel eher zugänglich. Das muss uns aber dann die Pflicht auferlegen, uns gegen alle diese Angriffe, die sich gegen unser sprachliches Leben richten, zu wehren.

Der Herr Motionär hat viele witzige Bemerkungen vorgebracht und auch Forderungen aufgestellt, die aber gedanklich nicht alle in die gleiche Kategorie gehören. Der Kampf gegen das Ueberwuchern fremder Elemente in unserer Sprache muss gewiss geführt werden, aber man darf diesen an und für sich guten Kampf auch nicht übertreiben, man darf nicht in einem Purismus verfallen, in eine Reinigungssucht, die dann auch wieder lächerlich wirkt.

Der Herr Motionär hat sich dann gegen allerlei gedankliche und logische Uebertreibungen gewandt, Uebertreibungen in der Amtssprache und in der Sprache der Presse. Aber er hat nicht nur solche Uebertreibungen berührt, er hat mit vollem Recht auch die Titelsucht kritisiert, wie sie sich z. B. in der Anrede «Fräulein Bundesrat» äussert, womit ein besonders Höflicher offenbar die Tochter eines Bundesrates anredete. Das ist nicht nur eine Uebertreibung und ein sprachlicher Fehler, sondern einfach eine Geschmacklosigkeit, oder noch besser eine undemokratische Liebedienerei. Solche Sachen muss man von diesem Gesichtspunkt aus angreifen; die Sprache als solche kann man hier ganz ruhig auf der Seite lassen. Auch die Fehler gegen grammatische Gesetze stehen auf einem besondern Blatt; der Kampf dagegen muss schon in der Schule aufgenommen werden.

Der Herr Motionär hat dann noch einige Reformvorschläge vorgetragen und z. B. gefragt, ob es nicht möglich wäre, ein besonderes Organ für die Ueberwachung der Gesetzesredaktion einzuführen. Meines Wissens wird im Bund am Schluss der Beratung eine sogenannte Redaktionskommission eingesetzt; mit wie grossem Erfolg diese arbeitet, kann ich im Augenblick nicht feststellen; wenn ich mich recht erinnere, passieren auch ihr noch gelegentlich Schnitzer. Wir wollen also diese Frage untersuchen.

Auch wurde vermehrte Beiziehung der Sprachvereine angeregt. Auch diese Frage wollen wir gern prüfen, wobei wir aber heute schon feststellen, dass es Pflicht der Behörden und Amtsstellen ist, genau darauf zu achten, ob man nicht zu weit geht. Man muss verhindern, dass man sich schliesslich selbst der Lächerlichkeit preisgibt; es ist besser, hier zu wenig zu machen als zu viel. Den löblichen Kampf, von dem uns Herr Dr. Steinmann heute einen Akt vorgeführt hat, muss man eher der privaten Initiative, der freien gesellschaftlichen Bewegung überlassen; das ist besser, als wenn man mit straff gezäumtem Amtsschimmel in die Arena reitet, womit man sich allen möglichen kritischen Bemerkungen aussetzt. Das Ding will also sehr genau geprüft sein.

Zum Schluss wiederhole ich die Erklärung, dass der Regierungsrat bereit ist, die in ein Postulat umgewandelte Motion entgegenzunehmen.

Präsident. Ich frage den Herrn Motionär an, ob er mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden ist.

Steinmann. Ja.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Morf und Mitunterzeichner betreffend Errichtung einer erbbiologischen Forschungs- und Prüfungsstelle.

(Siehe Seite 287 hievor.)

Morf. Mein Postulat betrifft ein Spezialgebiet; es ist begreiflich, dass die Regierung dazu nicht von vornherein Stellung nehmen wollte, sondern zuerst die Begründung anhören will.

Jedermann ist sich der Tatsache bewusst, dass die grosren Armenlasten ein ungeheures Problem darstellen. In kleinen Verhältnissen, wo alles übersichtlich ist, sieht man ganz gut, dass es eigentlich sehr wenig Leute sind, die den Grossteil der Armenlasten verursachen; es sind immer die gleichen Familien. Eine einzige solche Familie kann Staat oder Gemeinde in wenigen Jahren ein kleines Vermögen kosten. Die grossen Armenlasten rühren eigentlich zum grossen Teil davon her, dass eben hier nicht die Ursachen bekämpft werden, sondern erst die Folgen. Es ist bekanntlich immer teurer, wenn man die Folgen bekämpft, als wenn man vorbeugt.

Nun kann man allerdings fragen: Wo sind denn die Quellen der Armut; ist diese nicht unverschuldet? Es gibt verschiedene Quellen der Armut; gerade jetzt ist meines Wissens eine Untersuchung über die Ursachen der Armut in der Anstalt Bärau im Gang; wir werden vielleicht über die Resultate dieser Untersuchung etwas hören.

In der Hauptsache gibt es zwei Ursachen der Armut. Da sind einmal die sozialen Ursachen, die vor allem in zu kleinem Einkommen liegen, und dann die biologischen Ursachen. Von diesen letzteren möchte ich jetzt reden.

Die biologischen Ursachen der Armut beruhen auf Lebensuntüchtigkeit; die Leute können sich irgendwie nicht allein durchsetzen. Das mag in Erziehungsfehlern begründet liegen, aber auch in ererbten Charakterdefekten. Es ist übrigens interessant, dass Erziehungsfehler nicht so sehr absolute Lebensuntüchtigkeit bewirken; das Leben gleicht diese Fehler zum Teil doch noch aus; viel schlimmer sind die ererbten Charakterdefekte, die zum grössten Teil als unheilbar, höchstens als besserungsfähig zu betrachten sind.

Unter den Ursachen mangelnder Lebenstüchtigkeit infolge ererbter Defekte ist vor allem der Schwachsinn zu nennen, ferner Epilepsie und psychopathischer, sogenannter moralischer Schwachsinn, absoluter Mangel an Verantwortungsgefühl, Süchtigkeit und andere degenerative Erscheinungen.

Die beiden Faktoren: schlechte Erziehung und schlechte Anlage, treffen sehr oft noch zusammen, so dass sich alles verstärkt. Der Fürsorger, der Richter, der Pfarrer, der Anwalt, der Lehrer, die Behörden überhaupt haben ständig mit Erscheinungen zu tun, die auf Lebensuntüchtigkeit beruhen, und man muss sagen: leider sind die Möglichkeiten einer richtigen Behandlung dieser Fälle noch nicht genügend ausgebaut. Es steht auch da wieder die berühmte Schweizerfreiheit am falschen Ort im Wege: man darf die Leute nicht immer so in die Hände nehmen, wie man eigentlich sollte.

Nun einige Untersuchungsergebnisse über erbliche Belastung und andere Verarmungsgründe. In Oesterreich hat man durch genaue Untersuchungen festgestellt, dass mindestens drei Viertel aller Verbrechen auf innerer Veranlagung erblicher Belastung beruhen. Bei den leichten Delikten ist das Verhältnis vielleicht etwas besser, aber bei den schweren Verbrechen ist es so. Untersuchungen, die in Deutschland an 150 Strafgefangenen vorgenommen wurden, haben ergeben, dass 24 absolut unverbesserlich sind, so dass man sie unbedingt verwahren muss; sämtliche 24 sind schwer erblich belastet. Es ist einfach Tatsache, dass auch die schlechteste Erziehung und die schlimmsten wirtschaftlichen Verhältnisse so schlechte Resultate nicht zustandebringen wie gewisse erbliche Belastungen.

Man sieht daraus auch, dass eigentlich die Idee, zur Abschreckung eine Strafe auszufällen, in solchen Fällen absolut sinnlos ist; die sogenannte Spezialprävention ist hier ohne jede Bedeutung, diese Leute können nicht gebessert und auch nicht abgeschreckt werden. In der Schweiz gibt es rund eine Viertelmillion Abnormale, Kranke infolge erblicher Belastung. Darunter finden sich nicht nur eine grosse Anzahl Verbrecher, sondern auch Schwachsinnige, Epileptiker usw; sie alle machen zirka 5 bis 6 % der Bevölkerung aus. Im Kanton Bern wurde festgestellt, dass zirka 1 bis 2 % der Bevölkerung an erblichem Schwachsinn leiden, darunter sind auch die leichteren Grade von Schwachsinn inbegriffen, also Leute, die durchaus noch arbeitsfähig sind, die sich aber im Leben nicht bewähren werden, hauptsächlich in einer Ehe nicht.

Ferner ist Tatsache, dass die Verhältniszahl eher zunimmt, da die minderwertig Veranlagten sich im grossen und ganzen stärker vermehren als die übrigen Bevölkerungsschichten.

Was kann nun die Wissenschaft der Erbbiologie zum Kampf gegen diese Uebel beitragen? Sie ist die Wissenschaft von der Vererbung, hauptsächlich angewendet auf den Menschen, aber auch auf Tiere und Pflanzen. Sie sagt uns, welche geistigen und körperlichen Krankheiten und Defekte sich vererben, ebenso, welche Begabungen; sie spricht sich auch aus über die Blutgruppenvererbung. Ferner zeigt sie das Verhandensein verschiedener Vererbungsformen: die dominante (starke), und die rezessive (schwache). Nun ist es leider so, dass gerade der Schwachsinn und die hauptsächlichsten Geisteskrankheiten sich dominant vererben, das heisst sich stärker durchsetzen als viele andere Anlagen. Rein statistisch sieht das so aus: im Durchschnitt der Bevölkerung ist die Chance, dass ein Kind, das auf die Welt kommt, später geisteskrank wird, 1 %; wenn aber ein Ehepartner aus einer belasteten Familie stammt, ist die Chance 10 %, wenn beide Ehepartner belastet sind, bewegt sich die Chance zwischen 60 bis 80 %. Mir ist eine Familie mit vier Kindern bekannt; das jüngste ist 17 Jahre; alle können als geisteskrank angesprochen werden.

Die Erbbiologie kann ferner auf statistischer Grundlage soziale Prognosen stellen, z. B. Eheprognosen, Erbprognosen, wie ich sie vorhin andeutete;

sie kann auch bis zu einem gewissen Grade die Besserungsfähigkeit beurteilen, wobei natürlich immer Durchschnittszahlen herauskommen; aber für den Staat, das heisst für die Entschlüsse der staatlichen Organe sind gerade solche wertvoll.

Ferner kann die Erbbiologie die Stammbaumforschung ins richtige Geleise lenken, die richtige Art von Familienforschung durchführen. Welchen sozialen Nutzen bringt die Erbbiologie? Sie kann auf dem Gebiet der Erziehung sagen, wer besserungsfähig ist, und wer unheilbar, das heisst wo man durch Erziehungsmassnahmen etwas erreichen und erhoffen kann und wo nicht, wo man also verwahren und wo man erziehen muss, sie kann auch sagen, durch welche Anlagen schlechte Anlagen kompensiert werden können, sie kann sagen, wo Strafe am Platz ist und wo sie absolut sinn- und nutzlos ist.

Nach dem neuen Strafgesetzbuch ist besonders die Frage der Besserungsfähigkeit zu beantworten; das kann man nur, wenn man die nötigen Kenntnisse hat, man kann das nicht einfach gefühlsmässig entscheiden, darnach, ob einem einer sympathisch ist oder nicht.

Im Armenwesen kann die Erbbiologie hauptsächlich nützlich sein, indem sie Eheprognosen gestattet; man sieht, wo wirkliche Ehehindernisse sind, wo erbkranker Nachwuchs zu vermuten ist, also Sterilisation geboten ist, schliesslich kann die Erbbiologie Richtlinien zur Behandlung und Versorgung derjenigen geben, die dauernd unterstützt werden müssen.

Fast jeder Mensch hat neben erblichen Belastungen noch Seiten, die sich positiv auswirken können; bei diesen muss man anpacken, wenn man etwas erreichen will. Das kann man aber nicht nach Schema machen, z. B. nach dem Schema: Jeder, der nicht lebenstüchtig ist, soll landwirtschaftliche Arbeiten treiben. Das ist fast eine Beleidigung für die Bauern, wenn man annimmt, dass für solche Leute nur die Landwirtschaft in Frage kommt. Mir ist der Fall einer erblich belasteten Frau bekannt, die eine grosse Neigung zum Gemüsebau besass und dazu auch sehr fähig war; sie musste versorgt werden, in der Anstalt wurde sie jahrelang mit Teppichweben beschäftigt, während sie in ihrem Leben nie gern Handarbeiten gemacht hatte — aber in den Garten zum Gemüsepflanzen kam sie nie, was selbstverständlich falsch war. Man muss also die Leute immer dort anpacken, wo sie noch positive Seiten haben.

Ferner kann die Erbbiologie im Armenwesen Dienste leisten durch Studium der Inzuchtgebiete. Wir haben im Kanton Bern Gegenden, wo durch vermehrte Verwandtenheiraten Inzuchtgebiete entstehen; diese sind bereits untersucht worden mit Rücksicht auf den Kretinismus; für andere Krankheiten ist die Frage noch wenig studiert. Die Erbbiologie kann weiter Hinweise für die seelische Hygiene geben, indem sie auf positive Ansätze bei den Vorfahren hinweist und diese zu wecken versucht. Zur seelischen Hygiene gehört auch eine sinnvolle Bevormundung; es ist nicht gleichgültig, wer Vormund wird, man muss den Charakter des Vormundes auf denjenigen des Mündels abstimmen.

Wenn man aber von Erbbiologie spricht, denkt jedermann sofort an Sterilisation; als ob jeder, der einen Knacks habe, sterilisiert werden müsste. Das ist nicht die Ansicht der Erbbiologen; sie haben schon längst bewiesen, dass gewisse erbliche Belastungen nahe verwandt sind mit grossen geistigen Leistungen, so dass aus der gleichen Ehe zum Teil erblich belastete Menschen hervorgehen, zum Teil grosse Künstler. Nicht einmal in Deutschland, wo man mit der Sterilisation am weitesten gegangen ist, hat man z. B. die manisch-depressiv Veranlagten sterilisiert, weil man weiss, dass diese Familien oft bedeutende Menschen hervorbringen. Man muss sich auch darüber klar sein, was man eigentlich mit «Sterilisation» meint. Viele Leute verstehen darunter Kastration, während das zwei ganz verschiedene Dinge sind. Kastration ist die Entfernung der Keimdrüsen; alle sexuellen Funktionen sind aufgehoben. Indiziert ist sie nur bei männlichen Psychopathen mit perverser Sexualität, die Kindern und Unmündigen gefährlich werden. Diese Leute kann man nur heilen durch Kastration, aber in allen übrigen Fällen wählt man heute nur noch die Sterilisation, das heisst die Verhinderung der Zeugungsfähigkeit beim Mann und der Empfängnisfähigkeit bei der Frau, aber ohne Entfernung der Keimdrüsen. Die Sexualfunktionen bleiben erhalten. Man weiss heute dank den Erfahrungen, die man in Deutschland, aber auch im Kanton Waadt mit Sterilisationsgesetzen gemacht hat, ziemlich genau, welche Indikationen gegeben sind, und wenn ein Fachmann mit den Leuten spricht, so kann man sie meist selbst überzeugen, dass es für sie gut sei, so dass sie selbst einwilligen.

Hier wäre noch viel zu machen; wer nun aber aus religiösen Gründen die Sterilisation ablehnt, dem kann man vorschlagen, dass er sich in ein Asyl begibt, wo die Gefahren der Fortpflanzung nicht vorhanden sind; man kann die Asylversorgung so gestalten, dass sie nicht als Freiheitsentzug fühlbar wird und trotzdem Schutz bietet. Es kommt heutzutage noch viel zu viel vor, dass schwerbelastete, eheunfähige Psychopathen heiraten; man rechnet, dass von drei Geisteskranken, die heiraten wollen, zwei wirklich zur Heirat kommen, obwohl nach Gesetz diese nicht heiraten dürften. Hier wäre noch viel zu machen, und da bin ich nun eben der Meinung, dass ein solches Amt oder wie man der Stelle sagen will, die Indikationen feststellen könnte, wobei jeder einzelne Fall genau untersucht würde.

Welches sind die Aufgaben eines solchen Amtes oder Experten. Fürs erste einmal die Führung einer erbbiologischen Kartothek über alle schwerbelasteten Familien, die man in der Fürsorge genau kennt. Die Leute beziehen Geld vom Staat; da wird der Staat doch sicher in die persönlichen Verhältnisse nineinsehen dürfen. Die Stammbäume der belasteten Familien, auch derjenigen, die kriminell geworden sind, sollen untersucht und die Erblichkeit festgestellt werden. In Fällen, wo die Ehefähigkeit fraglich ist, kann der Experte auf Grund der Erbbiologie Auskunft geben, ebenso kann der Experte in Vaterschaftssachen mitwirken; wenn z. B. die Blutgruppenuntersuchung bestritten wird. Ferner kann der Experte Gutachten erstatten über Fragen der Sterilisation und der Asylversorgung.

Wir müssen uns immer sagen, dass solche Leute früher nicht zur Fortpflanzung kamen, weil sie starben, bevor sie das Heiratsalter erreichten. Dank unserer heutigen Fürsorgeeinrichtungen werden die Lebensuntüchtigen alt. Wir wollen sie nicht besei-

tigen, selbstverständlich nicht, aber wir dürfen nicht vergessen, dass wir, wenn wir sie aufziehen, eine Verantwortung haben: wir müssen verhindern, dass sie ihre Uebel weitertragen. Taubstumme z. B. sollten nicht heiraten oder doch keine Kinder bekommen; das kann man nur durch Sterilisation sicher erreichen. Wenn man den Leuten die Verhältnisse schildert, sind sie damit auch meist einverstanden, aber es muss jemand da sein, der die Sache versteht und sie darzustellen weiss.

Eine solche Amtsstelle müsste gut dokumentiert sein, eine gewisse Bibliothek besitzen, sämtliche Fachzeitschriften studieren. Wir haben eine solche Stelle für das Radium. Da wird alles, was in der Welt über Radium veröffentlicht wird, zentralisiert, gesammelt, gelesen und geprüft. Diese Stelle könnte auch erbbiologische Kurse für Lehrer, Fürsorger, Aerzte usw. veranstalten. In Zürich fand diesen Winter ein Kurs über erbbiologische Fragen für Aerzte statt; es war interessant, dass mehrere Referenten von Bern gekommen sind. Beamte, Richter, Anwälte, Studenten sollten mit dem Gebiet besser vertraut gemacht werden. Herr Regierungsrat Seematter hat schon vor einiger Zeit eine Forschungsstelle für Kriminalpsychologie und Kriminalbiologie angeregt, die für die ganze Schweiz tätig sein soll. Nun ist es aber so, dass die Kriminalität nur ein Spezialfall der erblichen Belastung und Lebensuntüchtigkeit ist, und dass die gleiche Stelle ebensogut zur Bekämpfung der Ursachen der Armut dienen kann, denn es sind die gleichen Ursachen, die den einen zum Kriminellen machen, und den andern einfach unterstützungsbedürftig. Man könnte sagen: der, der sich selbst hilft, wird kriminell, wer sich selbst nicht hilft, wird unterstützungsbedürftig, wenn er lebensuntüchtig ist.

Nun weiss ich, dass heute eine gewisse Stimmung gegen die psychiatrischen und andern Gutachten herrscht; man meint, es werden massenhaft haltlose und einseitige Gutachten gemacht, dem müsse man steuern. Diese Stimmung wird wieder abflauen; von den richtigen Gutachten spricht man nicht, und sie sind immerhin genau so zahlreich, wie die richtigen Urteile in der Rechtsprechung, die doch ganz überwiegend in der Mehrzahl sind.

Ich möchte noch sagen, wieso ich auf diese Idee gekommen bin. Ich habe kein persönliches Interesse daran, dass dieses Amt geschaffen wird, keinen Verwandten, der diese Stelle einnehmen möchte. Ich bin im Gespräch mit Anwälten darauf gekommen, die gefunden haben, dass sie immer über Fragen urteilen sollten, die sie nicht kennen, Fragen, die in das Gebiet der Erbbiologie fallen. Ich habe auch eine ganze Anzahl Akten in Vaterschaftssachen bekommen, ebenso Akten über Entzug der Handlungsfähigkeit, Fälle, wo man durch eine Untersuchung der Vererbungsverhältnisse tatsächlich Klarheit schaffen kann, wo etwas zu erreichen ist. Das berührt nicht nur das Armenwesen, sondern ebensosehr die Rechtspflege; ich könnte mir vorstellen, dass auf beiden Gebieten eine solche Forschungsstelle ungeheuer nützliche Arbeit leisten könnte.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous venez d'entendre l'exposé de M. Morf. Les questions soulevées dans son postulat sont intéressantes mais aussi combien encore controversées. Les questions de stérilisation nous préoccupent depuis longtemps, de même que celle de l'application de l'art. 97 du Code civil suisses (interdiction du mariage aux malades mentaux). C'est pourquoi nous ne voulons pas traiter le postulat sans être en possession d'une documentation précise qui doit nous être fournie non seulement par le bureau de l'assistance mais aussi par d'autres directions. Nous répondrons donc dans une prochaine session.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

1. Die Tatsache, dass die bestehenden Strassen sehr mangelhaft unterhalten werden können, mahnt zum Aufsehen. Wenn dem grossen Mangel an Gummireifen erfolgreich begegnet werden soll, so müssen die Strassen bestmöglich in Stand gehalten werden.

In welcher Weise gedenkt der Regierungsrat die grossen dauernden Schäden für Strasseneigentümer und Strassenbenützer zu verhindern?

2. Ein grosser Teil des Arbeitsbeschaffungsprogramms entfällt auf den Strassenbau, In welcher Art und Weise sind die Strassenbauprojekte vorbereitet, um bei eintretender Arbeitslosigkeit sofort in Angriff genommen zu werden?

10. Mai 1944.

Stucki (Steffisburg)
und 9 Mitunterzeichner.

II.

Zu den grossen Problemen der Nachkriegszeit gehört auch die rationelle Ausnützung der schweizerischen Wasserkräfte. Die Ablehnung weitreichender Projekte in Alpengegenden durch Behörden oder die beteiligten Bevölkerungskreise (Rheinwald-Projekt) scheint eine Verlagerung des Schwerpunktes in die Kantone mit starken Wasserkräften zur Folge zu haben.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat Aufschluss darüber zu erteilen, wie die grosszügige und rechtzeitige Vorbereitung einer möglichst wirksamen Ausnützung der bernischen Wasserkräfte geplant ist und was in dieser Hinsicht vorgekehrt ist oder vorgekehrt werden soll?

10. Mai 1944.

Dr. Steinmann
und 15 Mitunterzeichner.

III.

Die Absicht, auf der Riederalp einen permanenten Flab-Schiessplatz zu errichten, hat bei der Bevölkerung des Berner Oberlandes, insbesondere der Lütschinentäler, berechtigterweise grosse Beunruhigung hervorgerufen. Dies vor allem deshalb, da die bedeutsamsten Gebiete der Hochgebirgstouristik in den Schussbereich einbezogen werden sollen. Dadurch werden die Fremdenverkehrsinteressen aufs

schwerste getroffen, denn die geplante Anlage soll eine permanente sein.

Wir wissen, dass sich der Regierungsrat dieser für das Oberland vitalen Frage mit aller Energie angenommen und nichts unterlassen hat, eine günstige Lösung zu erzielen. Der Regierungsrat wird daher eingeladen, darüber Auskunft zu geben, was alles vorgekehrt wurde und welches der augenblickliche Stand der Angelegenheit ist.

10. Mai 1944.

Stäger
und 14 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Kampf gegen die Wohnungsnot weiterhin durch Förderung der Wohnbautätigkeit fortzusetzen, wird die Regierung eingeladen, noch in der gegenwärtigen Maisession einen Grossratsbeschluss für einen weitern Kredit von einer Million Franken zur Behandlung subventionswürdiger Wohnbauvorhaben vorzulegen.

10. Mai 1944.

Bratschi
und 5 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 10. Mai 1944.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Maisession des Grossen Rates wird **Montag, den 15. Mai 1944,** nachmittags 2¼ Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. **Egger.**

Vierte Sitzung.

Montag, den 15. Mai 1944,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aellig, Amstutz, Barben (Spiez), Bettler, Blumenstein, Bouchat, Burgdorfer (Burgdorf), Chavanne, Eggli, Gfeller, Giauque, Giroud, Grädel, Hachen, Hertzeisen, Ilg, Josi (Wimmis), Jossi, Lüthi, Michel, Rebetez, Schneiter, Spichiger, Studer, Weibel, Wyder, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Imhof, Pfister, Romy, Stettler (Schangnau).

Präsident. Zunächst möchte ich Ihnen mitteilen, dass sich die Staatswirtschaftskommission neu konstituiert hat. Neuer Präsident ist Herr Häberli, neuer Vizepräsident Herr Stünzi.

Weiter hat der Herr Baudirektor in bewegten Worten gegen den Grossen Rat Klage geführt: es werde in den Wandelhallen zu viel geraucht, er befürchte, das Plafond und die schönen Bilder könnten darob leiden. Er hat mich ersucht, dies dem Rate möglichst eindringlich zur Kenntnis zu bringen. Das sei hiermit geschehen.

Zur Tagesordnung bemerke ich, dass keine Direktionsgeschäfte zu behandeln sind.

Tagesordnung:

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des demissionierenden Herrn Jakob Geyer neu in den Rat ein:

Herr Fritz Eichenberger, Schuhmachermeister, in Burgdorf.

Herr Eichenberger legt das Gelübde ab.

Gesetz
über die
direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf den Seiten 10 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Grosse Rat hat am 6. März 1944 mit 134 gegen 0 Stimmen den Entwurf zu einem neuen Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern angenommen. Die Kommission hat in Sitzungen vom 17.—20. April und am 2. Mai die zweite Lesung vorbereitet und empfiehlt mit 15 gegen 0 Stimmen dem Rat, auf das Gesetz auch in zweiter Lesung einzutreten und es in der Form anzunehmen, wie sie es ihm vorlegt.

Es ist nicht üblich, die zweite Lesung mit einer langen Eintretensdebatte einzuleiten. Ich gestatte mir deshalb als Präsident der vorberatenden Kommission auch nur wenige Bemerkungen. Ich kann aber darauf nicht verzichten, weil gewisse Dinge festgehalten werden müssen, bevor auf die Beratung eingetreten wird.

Die Herren Kollegen erinnern sich an das Vorgehen in der ersten Lesung. Ich habe damals namens der Kommission alle Anträge und Anregungen entgegengenommen, die nicht endgültig verabschiedet werden konnten; und ich habe versprochen, dass wir allen den Fragen und Anregungen für die zweite Lesung unsere Aufmerksamkeit schenken würden. Es ist mir vorgeworfen worden, ich sei zu nachsichtig gewesen, und ich hätte darauf dringen sollen, dass mehr Fragen schon in erster Lesung endgültig erledigt worden wären. Ich halte diesen Vorwurf als unbegründet. Wir müssen bedenken, dass wir mit dem neuen Entwurf das alte Feld verlassen, und dass wir steuerrechtlich auf ein ganz neues Gebiet übersiedeln. Nicht nur für den, der das Gesetz vorberät, sondern auch für den, der darüber als Mitglied des Grossen Rates zu entscheiden hat, ergeben sich eine Reihe von Fragen, über deren Tragweite man nicht im ersten Anlauf endgültig entscheiden kann. Der Gegenstand muss einem nach und nach vertraut werden. So ging es mir, und so geht es sicher auch jedem andern Mitglied des Rates. Und darum hätte es keinen Sinn gehabt, Fragen übers Knie zu brechen, über die man in guten Treuen geteilter Meinung sein kann. Und ich hielt es für besser, dass die Gedankenwelt des neuen Steuergesetzes langsam Fuss fasse, als dass einzelne Lösungen einfach erzwungen worden wären. Aehnlich soll jeder von uns, der mitarbeiten will, das Gefühl haben, dass seine Mitarbeit begehrt ist; und es soll nicht der Eindruck erweckt werden, als ob man einfach gewisse Lösungen durchpeitschen wolle.

Dieses Vorgehen bringt nun mit sich, dass in der zweiten Lesung alle diejenigen Fragen entschieden werden, die in der ersten Lesung zurückgelegt werden mussten. Aus diesen Gründen lege ich der zweiten Lesung noch die grössere Bedeutung als der ersten Lesung bei. Jetzt können wir den Entscheidungen nicht mehr ausweichen, nun heisst es Stellung nehmen, und damit die Verantwortung für dasjenige auf uns nehmen, wofür wir stimmen. Dies bedingt, dass wir in der zweiten Lesung ebenso intensiv, aber auch wohl ebenso guten Willens an die Arbeit herantreten, wie dies bei der ersten Lesung geschah.

In einem allerdings hat sich die Arbeit vereinfacht: Ich habe vor der zweiten Lesung genau nachgesehen, welche Bestimmungen des Entwurfes im

Grossen Rat zu Bemerkungen Anlass gaben, und welche seither von Eingaben aller Art berührt wurden. Ich habe dabei festgestellt, dass genau zwei Drittel aller Artikel in der ersten Lesung und seither überhaupt nicht angefochten wurden, und somit auch für die zweite Lesung als Kampfobjekt ausscheiden. Dadurch kürzt sich die Diskussion um ein Wesentliches ab, indem in der ersten Lesung darüber doch zum mindesten berichtet und über die Bedeutung gesprochen werden musste. Eine ganze Reihe von Bemerkungen zu einzelnen Artikeln innerhalb und ausserhalb des Grossen Rates betrafen mehr die äussere Formulierung oder untergeordnete Fragen. Anderseits sind ein gutes Dutzend von sehr wichtigen Fragen übrig geblieben, worüber endgültig entschieden werden muss. Ich erinnere dabei nur an wenige Beispiele: an die Behandlung der Hypothekarkasse und Kantonalbank; an die Stellung der Landeskirche und solcher Institutionen, die der Landeskirche dienen; an die Behandlung der Steuern, der Sozialabzüge, der Kapitalabfindungen und Lebensversicherungen; an die Abzüge für Vermögen in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich an die Liegenschaftssteuer. Hier werden wir nun in der zweiten Lesung den Weg finden müssen, und wir werden ihn finden.

Dabei müssen wir uns vor Augen halten, welches der Zweck der Erneuerung des bernischen Steuerrechtes ist. Wir haben schon in der ersten Lesung festgestellt, dass es nicht Zwecke des Fiskus sind, die zu einer Revision geführt haben. Das gegenwärtige Recht vermag die Bedürfnisse des Staates und der Gemeinden zu decken, zum mindesten bis zum 31. Dezember 1945. In jenem Zeitpunkt müssten wir ohnehin darüber sprechen, was zu geschehen habe, da die zusätzliche kantonale Wehrsteuer bis zu diesem Zeitpunkt befristet ist, und wenn sie wegfällt, so entsteht ein Loch von ungefähr 6 Millionen Franken in den staatlichen Einnahmen. Wenn das Gesetz erneuert werden soll, so waren dafür massgebend die Mängel, die wir bisher mit vollem Recht festgestellt und beklagt haben, und die nur durch eine Neuerung behoben werden können.

Ziel wird sein eine grössere Steuergerechtigkeit, wobei keiner der an den Vorarbeiten Beteiligten sich vermisst, anzunehmen, dass jemals die absolute Gerechtigkeit erzielt werden könne; es wird sich darum handeln, ein Steuergesetz zu schaffen, das in seinen wesentlichen Zügen gerechter ist als das gegenwärtige Gesetz.

Es soll erstrebt werden eine Entlastung der wirtschaftlich Schwachen; insbesondere sollen die Bezüger eines kleinen Einkommens und die Eigentümer eines kleinen Vermögens gegenüber bisher fühlbar entlastet werden. Auch hier muss gesagt werden, dass diese Entlastung nur relativ eine grosse sein kann. Denn wer schon unter dem gegenwärtigen Gesetz nur wenig Steuern zahlte, kann nicht erwarten, dass er absolut stark entlastet werde. Befindet er sich in einer Notlage, so wird diese Notlage nicht über das Steuerrecht behoben werden können, sondern dann sind wirtschaftliche Krankheitserscheinungen anderer Art da, die behoben werden müssen.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten: grössere Gerechtigkeit, und Entlastung nach unten mit Ausgleich durch eine höhere Belastung da, wo sie zugemutet werden kann, muss die Beratung geführt werden, und es ist in jedem einzelnen Fall zu fragen, ob dieses Ziel gewahrt oder gefährdet werde. Dabei geht es nicht an, dass das ganze Werk unter allzu engen Gesichtswinkeln betrachtet wird, und jeder Berufsstand ganz einfach untersucht: Was bringt es mir?, und darnach entscheidet. Die erste Lesung hat klar werden lassen, dass es gewisse Berufskreise in unserer Bevölkerung gibt, die durch das neue Gesetz stärker als bisher herangezogen werden. Dann heisst dies eben, dass sie ein Privileg aufgeben müssen, das sie bisher besessen haben, nicht aber, dass ihnen ein Unrecht geschieht. Ich darf auch mit Genugtuung feststellen, dass gerade aus den Kreisen, die von der neuen Ordnung am härtesten betroffen werden, der Wille zur Mitarbeit und dazu laut wurde, die vermehrten Lasten willig auf sich zu nehmen. Ich meine dabei insbesondere Handel und Industrie. Soll das Werk gelingen, und soll es so gestaltet werden können, dass es segensreich wirkt, so ist erforderlich, dass alle und alle Berufsklassen es beurteilen mit dem Blick aufs Ganze. Denn auch jeder von uns und jeder Berufsstand ist lediglich ein Teil vom Ganzen; und er wird auch nur dann gedeihen, wenn das Ganze, Staat und Gemeinde, gedeihen können.

Indessen darf nicht übersehen werden, dass das neue Gesetz für den Staat und die Gemeinden ganz entscheidende wirtschaftliche Wirkungen haben kann, je nachdem es ausgestaltet wird. In einem Bericht vom April 1944 hat die Finanzdirektion ausgerechnet, welches die Auswirkungen der Vorlage seien, wie sie vom Grossen Rat am 6. März 1944 angenommen worden ist. Sie stellt fest:

Staatssteuerausfall nach Vorlage vom Oktober 1943 (Regierungsrat)	Fr. 3 490 000.—
Nach Vorlage der Kommission, Februar 1944	» 3 827 000.—
Nach erster Lesung im Grossen Rat vom Februar/März 1944	» 5 472 000.—

also ein Mehrausfall gegenüber Kommissionsentwurf von Fr. 1 645 000.—, hervorgerufen durch die Steuerbefreiungen in Art. 23, und Erhöhung des Familienabzuges von Fr. 1800.— auf 2000.—. Der Gemeindesteuerausfall steigert sich, wenn die Liegenschaftssteuer als bestehend angenommen würde, von Fr. 204 000.— auf Fr. 2 282 000.—.

Dies mahnt zum Aufsehen. Wir erinnern uns aber daran, dass gerechnet wurde auf Grund der Einkommen von 1938/39, und müssen wohl annehmen, dass jene Einkommensverhältnisse nicht wiederkehren werden, solange Staat und Gemeinde die gegenwärtige Hilfe nötig haben. Durch die Erhöhung der Einkommen und die dadurch bedingte Erhöhung der Steuern wird der Ausfall für den Staat und die Gemeinden wohl wettgemacht; darum haben Finanzdirektion und Regierungsrat die Verantwortung für die Vorlage behalten können.

Ich verzichte bewusst darauf, hier einzelne Probleme zu erörtern, z. B. die Liegenschaftssteuer oder das steuerrechtliche Verhältnis der Hypothekarkasse und der Kantonalbank zum Staat und zur Gemeinde, oder die Kapitalabfindungen. Ich behalte mir vor, darüber eingehend zu sprechen, wenn die betreffenden Gegenstände in der Beratung zur Dis-

kussion stehen. Ich bitte auch die andern Mitglieder des Rates, hier beim Eintreten nur zur Sprache zu bringen, was allgemein verbindlich ist, und was den Entschluss, einzutreten oder nicht einzutreten, bestimmen kann. So werden wir am raschesten vorwärts kommen. Dabei betone ich, dass ich auch in der zweiten Lesung nicht den Eindruck erwecken möchte, es solle mit der langen Peitsche geknallt werden, und man wolle die Vorlage durchpeitschen. Nichts wäre falscher als das. Das grosse Werk mit seinen grossen Fragen verdient es, dass es eingehend behandelt wird. Dagegen glaube ich nicht, dass ein Aufschieben dem Werke gedient hätte. Entweder man will die Reform, dann kann man sich dazu bekennen. Oder man will sie nicht, und dann muss man es auch offen sagen.

Am Tage, bevor die Kommission ihre zweite Lesung begann, ist im Kanton St. Gallen die Referendumsfrist für das st. gallische Steuergesetz unbenützt verstrichen. Das st. gallische Steuerrecht, wie der Grosse Rat es beschlossen hat, ist durch Stillschweigen des Volkes Gesetz geworden. Man hat mich während der Kommissionssitzung gefragt, warum dies nicht auch bei uns geschehen könne. Ich habe geantwortet: darum nicht, weil wir das obligatorische Referendum haben, weil Gesetze somit bei uns nur dann zu Gesetzen werden, wenn das Volk darüber abstimmt. Die Frage an mich hatte fast etwas wehmütig geklungen: wie schön wäre es, wenn nach den Beratungen des neuen Gesetzes dieses in Kraft treten könnte, ohne die Volksabstimmung zu passieren? Gewiss, es wäre schön, und wäre vielleicht zweckmässig.

Und dennoch bin ich nicht unglücklich darüber, dass das Volk über das Gesetz wird abstimmen müssen. Wie manches Gesetz, das während eines Jahrhunderts von unserm Rat vorberaten und vom Volk angenommen wurde, wird das neue Steuergesetz in alle Belange des Staates und der Einzelnen, und in das Verhältnis zwischen Gemeinwesen und einzelnem Bürger eingreifen. Es wird im besten Sinn des Wortes die grosse Richtlinie für eine Entwicklung auf lange Sicht enthalten. Zum Wesen der Demokratie gehört es aber, dass alle diejenigen, die von solchen Zielsetzungen berührt werden, sich dazu sollen äussern können. In ihrer Brust ruhen ihres Schicksals Sterne. Und darum ist es recht, nicht nur weil es in der Verfassung so gewollt ist, dass das Bernervolk sich mit dem Entwurf zu einem neuen Steuergesetz soll auseinandersetzen können, will man nicht die Güte unserer demokratischen Einrichtungen anzweifeln.

Ich habe das Zutrauen zum Grossen Rat und zum Bernervolk, dass sie auch diese Aufgabe meistern werden. Dieses Vertrauen zum Grossen Rat hat mir die Art eingegeben, wie er die erste Lesung vollzog. Und das Vertrauen zum Volk beruht in der Erkenntnis, dass immer dann, wenn es um grosse und letzte Fragen ging, unser Volk in der Abstimmung gesunden Sinnes den rechten Weg fand. Ich bin überzeugt, dass es ihn auch in der Frage finden wird, die uns in den nächsten Tagen aufs neue beschäftigen soll.

In diesem Sinn beantrage ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission, auf den Entwurf auch in zweiter Lesung einzutreten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist für die Durchführung der Beratung von Bedeutung, wenn ich aufmerksam mache, was die Herren Grossräte an offiziellem Material alles bekommen haben, nämlich die vier Vorlagen vom Oktober 1943, Februar, März und April 1944. Sie sind also im Besitz von vier gelb eingefassten Dokumenten. Massgebend für die Verhandlungen dieser Woche ist einzig und allein die Vorlage vom April 1944. In der Kolonne links finden Sie die Beschlüsse des Grossen Rates aus der ersten Lesung, und in der Kolonne rechts stehen die Abänderungsanträge von Regierungsrat und Kommission.

Zwischen grossrätlicher Kommission und Regierungsrat bestehen keine Differenzen, die beiden Instanzen haben sich auf einen gemeinsamen Vorschlag geeinigt. In keinem einzigen Punkt weicht der Regierungsrat von der Auffassung der grossrätlichen Kommission ab. In untergeordneten Punkten hätte man ja verschiedener Meinung sein können. Aber wir fanden, es lohne sich nicht, den Anträgen der grossrätlichen Kommission die Anträge des Regierungsrates gegenüberzustellen.

Im weitern ist eine kleine Ergänzung zu den Ausführungen des Präsidenten der grossrätlichen Kommission am Platze. Rein staatsrechtlich und formell betrachtet ist nämlich die Vorlage auf Totalrevision des Steuergesetzes nicht nur damit zu begründen, dass die kantonale Wehrsteuer mit dem 1. Januar 1946 wegfällt, sondern auch deswegen, weil bekanntlich die Bestimmungen des vom Volk angenommenen Gesetzes vom 13. Dezember 1942, durch welches das ordentliche kantonale Steuergesetz abgeändert wurde (Erhöhung der Existenzminima), nur bis Ende 1945 Geltung haben. Wenn wir also weder durch eine Total- noch durch eine Partialrevision im Laufe des Jahres 1945 die Bestimmungen des Gesetzes von 1918 abändern würden, so gälten ab 1. Januar 1946 wiederum die Existenzminima, wie sie im Gesetz von 1918 Geltung haben (Fr. 1500.— für Ledige + Fr. 100.— für die Familie). Sie können sich ungefähr vorstellen, welche Lage daraus entstände. Wir müssen daher unter allen Umständen mit der Sache vor das Volk gehen. Wenn der Regierungsrat das nicht wollte, so würde er bestimmt durch Motionen des Grossen Rates veranlasst, im Laufe des Jahres 1945 einen Gesetzesvorschlag einzubringen.

Es ist ihnen bekannt, dass die Bestimmungen über die Abzüge, wie sie im Gesetz vom 13. Dezember 1942 enthalten sind, nicht nur in den neuen Entwurf hinübergenommen wurden, sondern die Abzüge sind in der ersten Lesung sogar noch erhöht worden.

Bis zum 1. Januar 1946 müssen wir auf jeden Fall eine neue Regelung treffen. Sollte die Totalrevision verworfen werden — was ich nicht glaube, aber nehmen wir einmal an, es wäre der Fall —, so müssten wir auf alle Fälle das Volk beanspruchen. Würde das Gesetz verworfen, so wäre es nicht damit getan, im Jahre 1945 eine Revision des Gesetzes von 1918 durchzuführen und die Existenzminima darin neu festzulegen, sondern dann bekämen wir aus den verschiedenen Volkskreisen über die Revision des Gesetzes in Verbindung mit der verworfenen Totalrevision ganz andere Töne zu hören! Wenn die Totalrevision des Gesetzes ver-

worfen werden sollte, wäre eine Partialrevision keine leichte Sache. Deshalb ist es gescheiter, dass wir die Sache in Verbindung mit der Totalrevision lösen.

Was das Staatsrecht anbetrifft, bin ich mit den grundsätzlichen Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten durchaus einverstanden. Ich vertrete die Meinung, dass sich im Kanton Bern das obligatorische Referendum bewährt hat. Es ist richtig, wenn in einer Demokratie das Volk zu sich selber Zutrauen besitzt und in der Verfassung zum Ausdruck bringt, dass es zu den wichtigen Dingen — und das sind schliesslich die Gesetze — obligatorisch etwas zu sagen hat. Dabei kann man sich fragen, ob nicht das obligatorische Referendum mit der Zeit insofern etwas abgeändert werden könnte, dass für formelle Bestimmungen oder untergeordnete Fragen das fakultative Referendum eingeführt würde. Ich glaube, wir hätten schon oft unsere Gesetze im Interesse des Volkes und auch des Steuerpflichtigen abgeändert, wenn man damit nicht vor das Volk hätte gehen müssen. Aber für derart wichtige Vorlagen wie das Steuergesetz, dessen gegenwärtige Grundlage fast 100 Jahre gedauert hat, scheint es mir gegeben und richtig zu sein, sie der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Ich möchte Ihnen namens des Regierungsrates beantragen, auf die zweite Lesung einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. TEIL.

Staatssteuern.

Erster Titel.

Steuerhoheit und Steuerpflicht.

Art. 1 bis 4.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Von den vier Artikeln gibt nur der Art. 4 zu Bemerkungen Anlass. In der bisherigen Fassung hiess es:

«Zuschlagssteuern können nur auf Grund der Staatsverfassung oder eines Gesetzes erhoben werden.» Die Prüfung hat ergeben, dass der Wortlaut zu eng ist, dass Art. 6, Ziff. 6, der Staatsverfassung lediglich einen Beschluss des Volkes verlangt. Ob das nun in Form einer Verfassungsänderung, eines Gesetzes oder durch einen gewöhnlichen Volksbeschluss geschehe, ist gleichgültig. Deshalb schlägt die Kommission, im Einverständnis mit dem Regierungsrat, vor, zu sagen: «Zuschlagssteuern können nur mit Zustimmung des Volkes erhoben werden.» Wir empfehlen Ihnen die Art. 1 bis 4 zur Annahme.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Zuständigkeit.

Art. 1. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über das Steuerwesen des Kantons Bern.

Die Finanzdirektion verwaltet das gesamte Steuerwesen und erteilt die allgemeinen Weisungen.

Die Rechte des Volkes und die Befugnisse des Grossen Rates werden vorbehalten.

Art. 2.

Präsident. Hier haben wir eine kleine redaktionelle Aenderung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Steuern. 1. Arten.

Art. 2. Der Staat erhebt als direkte Steuern:

eine Einkommen- und eine Vermögensteuer von den natürlichen Personen und den ihnen durch dieses Gesetz gleichgestellten Steuerpflichtigen (Art. 25 bis 61);

eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den ihnen durch dieses Gesetz gleichgestellten Genossenschaften (Art. 62 bis 69 und 71, Abs. 2);

eine Ertrag- und eine Vermögensteuer von den auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften (Art. 71 bis 75);

eine Vermögensgewinnsteuer (Art. 76 bis 89).

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Einheitsansatz und Steueranlage.

Art. 3. Das Gesetz bestimmt für jede Steuer die Einheitsansätze.

Die Steueranlage ist das alljährlich durch den Grossen Rat bei der Aufstellung des Voranschlages festgesetzte Vielfache des Einheitsansatzes. Sie unterliegt der Volksabstimmung, wenn sie das Zweifache des Einheitsansatzes übersteigt.

Die Steueranlage ist für alle Steuern die gleiche.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Zuschlagsteuern.

Art. 4. Zuschlagsteuern können nur mit Zustimmung des Volkes erhoben werden.

Art. 5 bis 10.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 5 hat zwei kleine redaktionelle Aenderungen. In Abs. 2 heisst es: «Steuerpflichtig sind ferner alle Personen, die nach dem Bundesrecht (statt: nach bundesrechtlichen Vorschriften) ...» usw. Das ist dasselbe, sieht aber eleganter aus.

In Abs. 4 ist die Rede von «Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften» und nicht von «Kollektiv- und Kommanditgesellschaften». — Art. 6 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

In Art. 7 hat Herr Steinmann in der ersten Lesung die Frage aufgeworfen, was das Wort «ausländischen» bedeute, ob das heissen wolle «ausserkantonal» oder ausländisch im Sinne von ausserhalb der Schweiz. Es ist schon damals vom Herrn Finanzdirektor erklärt worden, «ausländisch» heisse ausserhalb der Schweiz, und für Schweizer mit Wohnsitz in andern Kantonen gelte die Regel der bundesgerichtlichen Praxis über die Doppelbesteuerung. — Herr Brönnimann hatte zu Art. 7 angeregt, zu prüfen, ob der Begriff der Anstalten, der vielfach vorkommt, nicht vereinfacht werden könne. Die Kommission hat die Anregung geprüft und abgelehnt. Würde man sie annehmen, so wären z. B. auch Lehrer befreit, die vorübergehend in einem andern Kanton tätig sind. Die Bestimmung, wie wir sie im Schlussabsatz von Art. 7 haben, lehnt sich an an die eidgenössische Wehrsteuer. Die Kommission hat die Sache eingehend beraten und schlägt Ihnen vor, den Art. 7 in der vorgeschlagenen Form anzunehmen.

Bei Art. 8 hat Herr Steinmann seinerzeit den Ausdruck «Beschränkt steuerpflichtig» gerügt. Er hat offenbar sagen wollen, es gebe beschränkte und nicht beschränkte Leute. Aber es gibt keine beschränkte Steuerpflicht, sondern eine teilweise Steuerpflicht. Dieser Ausdruck ist in der Tat schöner. Sie sehen, dass wir ihn an die Stelle des Ausdrucks «beschränkt steuerpflichtig» gesetzt haben.

In Art. 8, lit. c, wird gesagt: «Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebes ...» Das ist eine Ergänzung, die sich aus der Sache selber ergibt. Auch der Teilhaber eines Geschäftsbetriebes soll steuerpflichtig sein unter den übrigen Voraussetzungen des Art. 8.

Die Art. 9 und 10 geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Wir beantragen Ihnen, die Art. 5 bis 10 zu genehmigen.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Steuerpflicht. 1. Im allgemeinen.

Art. 5. Steuerpflichtig sind die natürlichen Personen, die im Kanton Bern steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und die juristischen Personen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben oder deren Verwaltung hier geführt wird.

Steuerpflichtig sind ferner alle Personen, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften und den Abkommen über Doppelbesteuerung im Kanton Bern besteuert werden können.

Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist der Nutzniesser steuerpflichtig für das Vermögen und den Ertrag daraus.

Für die Anteile am Einkommen und Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind die Gesellschafter persönlich steuerpflichtig.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Steuerrechtlicher Wohnsitz.

Art. 6. Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sich nach Art. 23 bis 26 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat ferner:

a) wer nach den eidgenössischen Vorschriften über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft seinen politischen Wohnsitz im Kanton Bern hat;

b) der Minderjährige oder Bevormundete, der sich im Kanton Bern aufhält, auch wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt im Ausland Wohnsitz hat oder die Vormundschaft im Ausland geführt wird.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Steuerrechtlicher Aufenthalt.

Art. 7. Steuerrechtlicher Aufenthalt im Kanton Bern hat insbesondere:

a) wer sich hier als Erwerbstätiger aufhält;

b) wer sich hier, ohne erwerbstätig zu sein, länger als sechs Monate fortgesetzt aufhält, auch wenn er den Kanton Bern vorübergehend verlässt;

c) wer sich hier regelmässig während mindestens neunzig Tagen im Jahr auf eigenem Grund und Boden aufhält oder in einer auf längere Zeit gemieteten Wohnung eigenen Haushalt führt.

Wer sich im Kanton Bern lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zu Heilzwecken in einer Anstalt aufhält und an seinem ausländischen Wohnsitz die direkten Steuern bezahlt, ist nur steuerpflichtig nach Art. 8 und 76 bis 89 dieses Gesetzes.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Teilweise Steuerpflicht.
a. Begriff und Arten.

Art. 8. Teilweise steuerpflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen, sowie

die ausländischen Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die dem Kanton Bern infolge einer bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung steuerrechtlich zugehören. Die bundesrechtlichen Bestimmungen und die Abkommen über die Doppelbesteuerung bleiben vorbehalten.

Teilweise steuerpflichtig sind insbesondere:

a) Eigentümer oder Nutzniesser im Kanton Bern gelegener Grundstücke oder Wasserkräfte;

b) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, wofür ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht;

c) Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte im Kanton Bern;

d) Personen, die ohne Aufenthalt im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben lassen;

e) das Familienoberhaupt, welches seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern hat, für seine Familie, wenn sich diese im Kanton Bern mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (getrennter Familienwohnsitz);

f) Mitberechtigte an einer unverteilten Erbschaft, die im Kanton Bern liegt, oder an einer Personenverbindung, deren wirtschaftliche Beziehungen sich auf das Gebiet des Kantons Bern erstrecken.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b. Betriebsstätte.

Art. 9. Als Betriebsstätte eines Unternehmens gilt eine ständige Geschäftseinrichtung, in welcher ein nach Art oder Umfang wesentlicher Teil der Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wird.

Betriebsstätten sind insbesondere der Ort der Leitung, die Zweigniederlassungen, Werkstätten, Einkaufs- und Verkaufsstellen, sowie die ständigen Vertretungen und gepachteten Grundstücke.

Art. 10.

Steinmann. Ich möchte Ihnen eine redaktionelle Aenderung beantragen, nämlich zu sagen: «Gehört ein Vermögen keiner bestimmten Person und fehlt ihm eine eigene Persönlichkeit, so sind das Vermögen und sein Ertrag ...» usw. Wir haben zwei Substantive, also muss das Tätigkeitswort in der Mehrzahl sein.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich nehme an, nachdem Herr Steinmann letzte Woche ein so vorzügliches Referat gehalten hat, wird ihm der Grosse Rat bei der Sprachreinigung folgen. (Zustimmung.)

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Vermögen ohne bestimmten Berechtigten.

Art. 10. Gehört ein Vermögen keiner bestimmten Person und fehlt ihm eine eigene Persönlichkeit, so sind das Vermögen und sein Ertrag steuerpflichtig, wenn es nach seinem Zwecke dem Kanton Bern zugehört oder hier verwaltet wird. In gleicher Weise ist steuerpflichtig das Vermögen Verschollener oder auswärts Verstorbener, das im Kanton Bern verwaltet und nicht nachweisbar andernorts kraft bessern Rechts versteuert wird.

Art. 11 bis 15.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Interkantonales und internationales Steuerrecht. 1. Im allgemeinen.

Art. 11. Bestand und Umfang der Steuerhoheit des Kantons Bern im Verhältnis zu derjenigen anderer Kantone oder Staaten richten sich im Rahmen dieses Gesetzes nach den geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen und den Abkommen über die Doppelbesteuerung. Der Regierungsrat erlässt weitere Vorschriften über die Besteuerung von Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital der im Ausland wohnenden Personen, die nach internationalen Abkommen im Kanton Bern besteuert werden können.

Staatsverträge über Gegenstände des Steuerrechtes schliesst für den Kanton Bern der Grosse Rat ab.

Marginale: 2. Grundeigentum und Geschäftsunternehmen im Ausland.

Art. 12. Ausländisches Grundeigentum und der Ertrag daraus werden im Kanton Bern nicht besteuert.

Einnahmen aus einem eigenen dauernden Geschäftsunternehmen im Ausland, sowie das darin angelegte Vermögen unterliegen der Besteuerung im Kanton Bern nicht, wenn die Erfüllung der Steuerpflicht im Ausland nachgewiesen wird.

Vergeltungsmassnahmen bleiben vorbehalten (Art. 15).

Marginale: 3. Einheitsansatz und Steuerabzüge bei anteilmässiger Steuerpflicht.

Art. 13. Besteht im Kanton Bern eine anteilmässige Steuerpflicht, so werden die Einheitsansätze angewandt, die gelten würden, wenn der Steuerpflichtige der bernischen Steuerhoheit ganz unterstünde; abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Der Schuldenabzug und die Steuerabzüge sind entsprechend dem Verhältnis der bernischen zu den gesamten Besteuerungsgrundlagen zulässig.

Der Steuerpflichtige hat die gesamten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen.

Marginale: 4. Steuererleichterungen.

Art. 14. Rechtfertigen es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft, so kann der Regierungsrat nach Anhören der beteiligten Gemeinden Steuererleichterungen gewähren, wenn Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital auch im Ausland besteuert werden.

Marginale: 5. Vergeltungsmassnahmen.

Art. 15. Vergeltungsmassnahmen des internationalen Steuerrechtes ordnet der Regierungsrat an, ohne an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden zu sein.

Art. 16 bis 22.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Es ging mir vorhin wie in der Kommission: Als die Beratung der ersten 15 Artikel wie «dür e Anke» ging, sagte ich mir, wir hätten bis zum Abend nichts mehr zu tun und müssten vorzeitig von Spiez wegfahren. Ich möchte deshalb zu Art. 16 mindestens etwas ausführen. Er wird von der Kommission unverändert zur Annahme empfohlen.

Zu Abs. 2 hat Herr Keller (Langnau) in der ersten Lesung angeregt, zu prüfen, ob man nicht sagen sollte, dass die Erben nur bis zur Höhe ihres Erbteils haften. Eine Eingabe der bernischen Bücherexperten hat das Gleiche beantragt, weil wir eine solche Wendung in Art. 179 haben, wo es sich um Steuerbussen und Nachsteuern handelt. Die Kommission hatte aber die Auffassung, was bei den Steuerbussen und Nachsteuern richtig sei, sei nicht ohne weiteres auch richtig bei den ordentlichen Steuern, weil die Forderung des Staates und der Gemeinde für ihre Steuern nicht schlechter gestellt sein soll als irgend eine andere Forderung. Das ist eine kurrente Forderung fünfter Klasse wie jede andere auch. Wenn die Erben eine Erbschaft ohne Vorbehalt angenommen haben, so haften sie für alle Kurrentschulden auch mit ihrem eigenen Vermögen. Das ist eine Bestimmung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches: Wer eine Erbschaft annimmt, haftet nachher für die Schulden des Erblassers, wie wenn es seine eigenen Schulden wären. Wer das nicht will, muss die Erbschaft ausschlagen und das tun, was wir in unserer berndeutschen Sprache so sinnvoll ausdrücken: Den Erblasser unter dem Boden verlumpen lassen. Damit der Erbe nicht geschädigt wird, haben wir im Zivilrecht ein Sicherungsmittel: Das öffentliche Inventar. Es wird bei Heller und Pfennig aufgeschrieben, was an Vermögen und Schulden vorhanden ist. Aus der Differenz ergibt sich, ob das Vermögen verschuldet ist oder nicht. Nimmt jemand das verschuldete Vermögen an, so wird er sich später nicht beklagen können, wenn er die Schulden auch zahlen muss.

Die Kommission war aber — das möchte ich hier feststellen — grundsätzlich dagegen, im Steuergesetz zu verankern, dass die Forderungen des Staates und der Gemeinden aus Steuern schlechterer Art seien als andere Forderungen. Deshalb hat sie der Anregung des Herrn Keller keine Folge geben können.

Bei Abs. 4 haben wir das letzte Mal darüber gesprochen, wie es gehalten werden soll mit der Haftung des Erbverwalters oder Liquidators. Der Anwaltsverband hat darauf hingewiesen, dass die Haftung gemäss Art. 16, Abs. 4, weit gehe. Ich habe in der ersten Beratung gesagt, dass ich keine Befürchtungen hege. Handelt es sich um einen Erbschaftsverwalter oder Liquidator, der beispielsweise vom Regierungsstatthalter eingesetzt wurde, so übt er eine amtliche oder eine halbamtliche Funktion aus. Er soll mit den Erben erst abrechnen, wenn die Steuern erledigt sind. Handelt es sich um einen privat bestellten Beauftragten, so können ihm die Erben das Mandat jederzeit kündigen. Der Staat wird ihn nicht zur Verantwortung ziehen können, wenn er nach Kündigung des Mandats die Steuerfrage nicht mehr erledigt. Ich sehe daher in Art. 16, Abs. 4, keine grosse Gefahr.

Die Art. 17, 18, 19 und 20 geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Im Art. 21 sind im ursprünglichen Wortlaut die Worte: «... oder Teilhaber einer solchen Gesellschaft ist» deswegen gestrichen worden, weil in solchen juristischen Personen ein blosser Teilhaber in der Regel gar keinen Einblick in die geschäftliche Lage einer Gesellschaft hat. Daher wäre es falsch, ihn verantwortlich zu erklären für die Steuern. Deshalb hat die Kommission dem Antrag der Steuerverwaltung zugestimmt.

Der Art. 22 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Zum Art. 19, Schlussabsatz, möchte ich noch nachholen, dass auch auf den Vermögensertrag hingewiesen wird. Das ist eine Vervollständigung.

Die Kommission empfiehlt dem Rate, die Art. 16 bis 22 mit den kleinen Aenderungen, wie sie vorliegen, zu genehmigen.

Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: V. Steuernachfolge. 1. Erben.

Art. 16. Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben für die bis zum Todestage geschuldeten Steuern in die Steuerpflicht ein. Die Steuern werden sofort nach dem Todestage veranlagt (Art. 44, 60, Abs. 2, Art. 97, 122 bis 126, 153, Abs. 3 und 154).

Die Erben haften solidarisch für die Steuern des Erblassers und haben diese zu bezahlen oder sicherzustellen, bevor der Nachlass verteilt wird.

Stirbt der Steuernachfolger, bevor er die Steuerpflicht erfüllt hat, so treten seine Erben unter solidarischer Haftung in seine Stellung ein.

Der amtliche oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter, der Massaverwalter, der Liquidator und der Willensvollstrecker sind dafür verantwortlich, dass der Nachlass den

Erben oder Vermächtnisnehmern nicht ausgehändigt wird, bevor die geschuldeten Steuern bezahlt oder sichergestellt sind.

Art. 17.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf Seite 4 der Vorlage steht im zweitletzten Alinea der Satz: «Ueberträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so sind die von ihr für die laufende Veranlagungsperiode geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.»

Die Pflicht zur Entrichtung der Steuer gilt also für die ganze laufende Veranlagungsperiode. Es ist uns im letzten Moment aufgefallen, dass da starke Belastungen vorkommen, wenn die Steuern für die ganze Veranlagungsperiode von der neuen juristischen Person bezahlt werden müssen. Deshalb möchte ich vorschlagen, zu sagen:

«Ueberträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so sind die von ihr für das laufende und die früheren Steuerjahre geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.» Dadurch würde man die Verpflichtung zur Uebernahme der Steuern nur auf ein Jahr und die vergangenen Jahre beschränken und nicht auf die ganze Veranlagungsperiode. Ich glaube, diese Regelung ist vernünftiger.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Bei juristischen Personen.

Art. 17. Löst sich eine juristische Person oder eine ausländische Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit auf, so sind die Steuern bis zur Beendigung der Liquidation geschuldet.

Die mit der Liquidation betrauten Organe haben die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Steuern zu bezahlen oder sicherzustellen, bevor über das Liquidationsergebnis verfügt wird. Sie haften dafür persönlich.

Ueberträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so sind die von ihr für das laufende und die früheren Steuerjahre geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.

Die Steuern werden spätestens mit der Auflösung oder Uebernahme fällig und sind sofort festzusetzen.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: VI. Steuervertretung. 1. Gesetzliche Vertretung. *a.* Ehefrau.

Art. 18. Anstelle der Ehefrau ist unter jedem Güterstand der Ehemann steuerpflichtig; Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehefrau werden ihm zugerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für den verhältnismässigen Steuerbetrag.

Wird die Ehe geschieden oder getrennt, so wird die Frau selbständig steuerpflichtig auf Ende des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Für den Rest der Veranlagungsperiode werden die Steuern beider Ehegatten im Revisionsverfahren getrennt veranlagt (Art. 123 bis 125).

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b. Elterliche Gewalt. Im allgemeinen.

Art. 19. Anstelle eines Kindes ist der Inhaber der elterlichen Gewalt steuerpflichtig; Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn des Kindes werden ihm zugerechnet.

Einkommen und Vermögen der Kinder werden nur besteuert, soweit sie folgende Beträge übersteigen:
Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Kindern über 16 Jahren: Fr. 1600.—;
Einkommen aus Vermögen: Fr. 100.—;
Vermögen: Fr. 3000.—.

Das Kind haftet mit seinem Vermögen für den verhältnismässigen Betrag der Steuer auf dem Vermögen, dem Vermögensertrag und -gewinn.

Art. 20.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kinder ausserhalb der Hausgemeinschaft.

Art. 20. Lebt ein Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt, so ist es für sein Einkommen aus Erwerbstätigkeit selbst steuerpflichtig.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Zahlungsvertretung und Mithaftung.

Art. 21. Wer die Geschäfte einer ausländischen Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit führt,

wer ein Vermögen im Sinne von Art. 10 verwaltet,

hat unter persönlicher und solidarischer Haftung für die Bezahlung der Steuern zu sorgen.

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Vereinbarungen über die Tragung der Steuern.

Art. 22. Vereinbarungen Steuerpflichtiger mit Dritten über die Tragung oder Entrichtung von Steuern sind für den Staat und die Gemeinden nicht verbindlich.

Vereinbarungen Dritter mit dem Staat über die Bezahlung von Steuern oder die Haftung dafür stehen unter den Vorschriften des Zivilrechtes.

Art. 23.

Präsident. Die Beratung wird hier ziffernweise durchgeführt. Der Herr Kommissionsreferent und der Herr Finanzdirektor werden zum ganzen Artikel sprechen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wenn ich die Situation richtig beurteile, so dürfte Art. 23 länger zu reden geben als die andern 22 Artikel zusammen.

Ziff. 1 hat schon in der ersten Lesung zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben.

Ziff. 2 ist ein Sorgenkind gewesen. Der Sinn der neuen Formulierung ist der (was nie bestritten war), die Kantonalbank und die Hypothekarkasse sollen Kapitalsteuer zahlen. Ferner soll die Hypothekarkasse nunmehr ebenfalls Gewinnsteuer entrichten, währenddem nach dem vorgedruckten Entwurf die Kantonalbank vom halben Gewinn Gewinnsteuer zahlen soll. Das ist der Sinn der Bestimmung. Der Gedanke ist nun durch die Ausnahme von der Ausnahme ausgedrückt, das heisst die Hypothekarkasse muss Gewinnsteuer bezahlen. In bezug auf die Kantonalbank ist verwiesen auf Art. 62, Abs. 2, und Art. 67, Abs. 2. Die Kommission hat der neuen Formulierung, wie sie uns am 2. Mai in der letzten Sitzung vorgelegt wurde, mit 6:3 Stimmen, bei einigen Enthaltungen, zugestimmt. Die ganze Bestimmung hat einen gewissen Leidensweg hinter sich. Die Herren erinnern sich, dass die Kantonalbank und die Hypothekarkasse im Entwurf vom Oktober 1943 als vollständig steuerfrei bezeichnet wurden. Hätte man die beiden Institute im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, so wären sie für ihre Gewinne steuerfrei gewesen, weil sie Verwaltungsabteilungen des Staates sind. Sie wären daher unter die Bestimmung gefallen: «der Staat Bern und seine Anstalten».

Ob die beiden Banken genannt worden wären oder nicht, hätte nichts daran geändert, dass sich der Widerstand des Revisionsverbandes der bernischen Sparkassen dagegen wendet. Ich verweise auf Seite 75 des «Tagblattes des Grossen Rates des Kantons Bern», wo wir in der ersten Lesung auf Grund der Anträge, die von dieser Seite kamen, zu der Lösung gelangten, dass beide Institute für die Hälfte ihres Gewinnes steuerpflichtig wurden. Der Grosse Rat hat mit 85:55 Stimmen so beschlossen. Wir nahmen damals an, dass damit die Ruhe eingekehrt und der Revisionsverband befriedigt sei. Das war eine Täuschung. In einer Versammlung in Langnau — ich glaube, Herr Finanzdirektor Guggisberg war auch eine Zeitlang anwesend — hat der Revisionsverband der Banken und Sparkassen erklärt, die Lösung genüge ihm nicht. Offenbar unter dem Eindruck dieser Versammlung und um ein Entgegenkommen des Revisionsverbandes zu erzielen, ist der neue Vorschlag gekommen, wie er in Art. 23, Ziff. 2, enthalten ist und wie ich ihn vorhin erläutert habe.

In der Kommission hat man dem neuen Vorschlag zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass nachher Ruhe einkehre und man annehmen könne, dass der Revisionsverband von einem Saulus zu einem Paulus werde, das heisst von einem Gegner des Gesetzes zum Freund. Bis zu einem gewissen Grade scheint das möglich zu sein. Immerhin sind noch heute morgen Verhandlungen gepflogen worden, über die ich im einzelnen nicht im Bilde bin. Es scheint mir möglich zu sein, dass nun eine Lösung gefunden werden kann, wonach sich der Revisionsverband und alle hinter ihm stehenden Personen als befriedigt erklären können. Ich führte in der Kommission seinerzeit aus, das sei die Voraussetzung, damit ich einem weitern Entgegenkommen zustimme; denn wenn der Revisionsverband noch Opposition macht, hat es keinen grossen Sinn, von dem in der ersten Lesung gefassten Beschluss abzugehen. Ich möchte nicht neuerdings das ganze Problem aufrollen, wir haben in der ersten Lesung darüber gesprochen. Ich glaube, es handelt sich weniger um wirtschaftliche Dinge als um die Befürchtung des Revisionsverbandes, dass er irgendwie ins Schlepptau der Grossbanken gerate. Ob die Kantonalbank auf der Hälfte des Gewinnes besteuert werden soll, oder ob sie die halbe Gewinnsteuer zahlen muss, macht zahlenmässig ausserordentlich wenig aus.

Persönlich möchte ich die weitere Diskussion abwarten und sehen, was bei den Besprechungen von heute morgen zwischen einzelnen Mitgliedern der Kommission und dem Revisionsverband herausgeschaut hat. Vorläufig empfiehlt Ihnen die Kommission, die mit 6:3 Stimmen so entschied, die vorgeschlagene Fassung zur Annahme.

Ziff. 3 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Bei Ziff. 4 von Art. 23 hat Herr Kollega v. Fischer die Streichung der drei schmückenden Beiwörter «aussschliesslich», «unwiderruflich» und «unmittelbar» verlangt. Zwei Drittel seines Antrages sind in der Kommission durchgedrungen, das letzte Drittel (das Wort «unmittelbar») ist jedoch stehen geblieben. Die Kommission hat die Auffassung, dass es im kommenden Recht so gehalten werden soll wie bei der gegenwärtigen Wehrsteuer. Ich möchte das hier in aller Form erklären. Darüber sind sich, soviel ich weiss, der Antragsteller und die Steuerverwaltung einig.

Zu Ziff. 5 liegt eine Eingabe der Kirchendirektion vor, es sei das Wort «ausschliesslich» zu strei-

chen und zu bestimmen, dass innere und äussere Aufgaben der Kirchgemeinden als öffentliche Aufgaben gelten sollen. Von Herrn Kollega Zaugg wurde ein Antrag gestellt, es möchten auch andere religiöse Körperschaften, die im Sinne der Landeskirchen wirken, steuerfrei erklärt werden. Ich verweise auf das «Tagblatt des Grossen Rates» Seite 77. Herr Zaugg wird festgestellt haben, dass sein Antrag bei Ziff. 9 Berücksichtigung fand. Ich werde bei der Beratung dieser Ziffer kurz darüber referieren.

Was innere oder äussere Angelegenheiten sind, ist Sache der Organisation des gegenwärtigen und des kommenden Kirchengesetzes. Wir brauchen uns darüber nicht auszulassen. Wenn die Mittel der Kirchgemeinden den gesetzlichen Aufgaben der Kirche unmittelbar dienen, so sollen sie steuerfrei erklärt werden.

Zu Ziff. 6 ist nichts zu bemerken.

Bei Ziff. 7 hat Herr Gfeller beantragt, zu sagen: «Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehversicherungskassen», statt nur «Viehversicherungskassen». Die Kommission glaubte, es beim jetzigen Wortlaut bewenden lassen zu sollen. Alle die Kassen, die kraft öffentlichen Rechts bestehen, sollen die Steuerfreiheit geniessen. Die Kassen, die nicht auf öffentlichem Recht beruhen (insbesondere Pferdeversicherungskassen), würden auch dann von der Steuerfreiheit nicht erfasst, wenn man nach dem Vorschlag des Herrn Gfeller aufteilte. Deshalb hat man dieser Anregung keine Folge gegeben.

Zu Ziff. 9 habe ich schon vorhin erklärt, dass der Antrag des Herrn Zaugg weitere religiöse Körperschaften von der Steuer befreien möchte, soweit sie im Sinne der Landeskirchen wirken. Wir erhielten in diesem Zusammenhang am 5. April 1944 eine Eingabe des Verbandes der unabhängigen evangelischen Korporationen. Im gleichen Sinne wie Herr Zaugg stellte die kantonale Kirchendirektion einen Antrag, wobei sei darauf hinwies, dass beispielsweise die Evangelische Gesellschaft des Kantons Bern seit zwei Jahrzehnten die Steuerfreiheit geniesse, die Herr Zaugg herbeiführen wollte. Die Kirchendirektion hat verlangt, dass am gegenwärtigen Zustand nichts geändert werde. Ueber den Antrag Zaugg wurde seinerzeit eine Abstimmung durchgeführt. Ich habe ihn damals vielleicht vorschnell abgelehnt, weil ich mir über die tatsächliche Situation nicht ganz im klaren war. Nachdem wir aber in der Kommission, zusammen mit der Kirchendirektion, die Angelegenheit behandelten, hat sich herausgestellt, dass der Antrag Zaugg berechtigt ist. Deshalb heisst es nun in Ziff. 9: «die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise den Staat, die Gemeinden oder die Landeskirchen in der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterstützen ... usw. Also auch hier wiederum insoweit, als das Einkommen und das Vermögen unmittelbar und ausschliesslich diesem Zwecke dienen. Ich glaube, Herr Zaugg kann befriedigt sein.

Endlich hat Herr Brönnimann eine Anregung gemacht. Er wünscht, dass solche öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die einen Landwirtschaftsbetrieb unterhalten, für denjenigen Teil zur Steuer herangezogen werden, der nicht unmittelbar dem Anstaltszweck dient. Herr Brönnimann hat meines Erachtens ganz mit Recht darauf hingewiesen, dass insbesondere gewisse Gemeinden in Nachteil geraten, die auf ihrem Gebiet verschiedene solcher Anstalten beherbergen, indem diesen Gemeinden ein grosses Grundkapital für die Besteuerung verloren ginge.

In der Kommission ergab sich die Meinung, dass wegen der Abgrenzung im einzelnen Fall grosse Schwierigkeiten entständen. Man suchte daher, nach Vorschlag der Finanzdirektion, die Lösung über die Liegenschaftssteuer, beziehungsweise über einen Zuschlag zur Liegenschaftssteuer. In Art. 218, Abs. 2, wird festgelegt: «Für die nach Art. 23 von der Steuer befreiten juristischen Personen erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftssteuer um 50 % ». Ich glaube, damit ist dem Gedanken des Herrn Brönnimann einigermassen Rechnung getragen. Die Gemeinde kommt so zu ihrem Recht. Die Kommission sieht in dieser Lösung einen billigen Ausgleich.

Es verbleibt noch der Schluss von Art. 23. Ich verweise auf Seite 92 des «Tagblattes». Herr Schori hat hier folgenden Antrag gestellt: «Die Kommission wird beauftragt, zu handen der zweiten Lesung des Gesetzes den Art. 23 so zu fassen, dass alle Besitzer oder Nutzniesser von abträglichem Land oder Wald, mit Einschluss der Gebäulichkeiten sowohl zur Einkommens- wie zur Vermögenssteuer herangezogen werden.» Auch hier möchte ich auf Art. 218, Abs. 2, verweisen. Ich glaube, Herr Schori kann sich mit der getroffenen Lösung ebenfalls befriedigt erklären. Auf dem Umweg über die Liegenschaftssteuer hat die Kommission seinem Antrag Folge gegeben.

Es ist mir bekannt, dass zu andern Absätzen noch bestimmte Anträge gestellt werden. Ich möchte den betreffenden Antragstellern nicht vorgreifen, sondern dem Rat empfehlen, Art. 23, wie er gedruckt vorliegt (mit den verschiedenen Aenderungen), seine Zustimmung zu erteilen.

Präsident. Ich beantrage, in diesem Zusammenhang auch Art. 62 zu behandeln, soweit er die Hypothekarkasse und die Kantonalbank betrifft.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zum Art. 23 zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen machen. Man redet immer von der Steuerfreiheit, die aus dem Art. 23 entsteht. Diese Steuerfreiheit ist teilweise eine totale. Vollständig ist sie zunächst für die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen, ferner im allgemeinen für den Staat Bern und seine Anstalten, mit Ausnahme der Anstalten, von denen wir noch reden werden. Die Steuerfreiheit ist sodann vollständig bei Ziff. 6, wo es heisst: «die Fürsorgekassen des Staates, seiner Anstalten und der Gemeinden für ihr Personal». Es ist ausgeschlossen, dass diese Kassen Vermögen hätten, das nicht dem Fürsorgezweck diente. Deshalb ist eine Einschränkung nicht notwendig. Anders ist es bei den kraft öffentlichen Rechts bestehenden Versicherungskassen der Einwohner- und Burgergemeinden sowie der Landeskirchen, bei den privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen und bei den öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften. Die Einschrän-

kung der Steuerfreiheit ist, was aus der Sache heraus erklärlich ist, nicht bei allen gleich, sondern richtet sich nach dem betreffenden Institut. So geniessen nach dem Entwurf die Einwohnergemeinden die gleiche Steuerfreiheit oder nicht Steuerfreiheit wie nach dem gegenwärtigen Gesetz und der Praxis des Bundes- und des Verwaltungsgerichts. Wir haben darüber in der ersten Lesung genau Aufschluss gegeben. Ich will nicht wiederholen.

Ich glaube, dass Ziff. 3 über die Steuerpflicht der Einwohnergemeinden zu weitern Bemerkungen nicht Anlass gibt. Ich möchte nur bemerken, dass die Einwohnergemeinden in bezug auf Grund und Boden nicht von vornherein überhaupt steuerfrei sind, sondern nur für das Einkommen und Vermögen, das öffentlichen Zwecken dient. Der öffentliche Zweck ist durch Anführung des Art. 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 noch ausdrücklich umschrieben.

Bei den Burgergemeinden ist es auch nicht so, dass sie von vornherein steuerfrei sind, sondern sie geniessen die Steuerfreiheit nur für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese durch Gesetz und Gemeindereglement der Vormundschafts- oder Armenpflege gewidmet sind. Das entspricht dem gegenwärtigen Rechtszustand.

Dann aber kommt neuerdings eine Ausdehnung der Steuerfreiheit der Burgergemeinden, soweit nämlich das Vermögen und dessen Ertrag der Unterstützung von Staat oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen. Wir haben mit dem Präsidenten der Burgergemeinde der Stadt Bern lange über die Auslegung verhandelt. Seitens der kantonalen Steuerverwaltung erhielten wir eine Auslegung über die Art und Weise, wie die Einschätzung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, sowie eine Interpretation des Wortes «unmittelbar». Ich glaube, Herr Grossrat v. Fischer ist mit der Auslegung einverstanden. Es ist daher wohl nicht nötig, dass ich im Detail darauf zu reden komme. Ich möchte nur folgendes sagen: Man muss bei der Einschätzung der Gemeinden nicht auf das einzelne Objekt abstellen, ob es mittelbar oder unmittelbar dient oder nicht, sondern man muss sehen, wie viel vom ganzen Ertrag des Vermögens öffentlichen Zwecken dient. Dieser Anteil muss prozentual ausgerechnet werden. Soweit das Vermögen und dessen Ertrag nicht öffentlichen Zwecken dienen, wird die Burgergemeinde nach dem Gesetz eben steuerpflichtig.

Bei den Landeskirchen, bei den kraft öffentlichen Rechts bestehenden Fürsorgekassen, den privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit für die Arbeitnehmer, sowie bei den öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften besteht die Steuerfreiheit immer nur, soweit das Einkommen und Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich dem öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke dienen. Soweit das Einkommen und Vermögen nicht diesem Zwecke dienen, sind sie steuerpflichtig.

Nun die Frage der Steuerbefreiung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse. Diese Sache hat einen ziemlich grossen Wandel durchgemacht.

Präsident. Darf ich hier unterbrechen? Herr Aebi teilt mir mit, dass zu Art. 62, was die Besteuerung der Hypothekarkasse und der Kantonalbank anbetrifft, eine neue Formulierung vorgeschlagen werde, so dass es zweckmässig wäre, wenn wir Ziff. 2 von Art. 23 und Art. 62 erst morgen behandeln würden. Der Antrag ist noch nicht ganz bereinigt. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Es ist daher zweckmässig, wenn der Herr Finanzdirektor sein Referat erst morgen hält.

Ziffer 1.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: VII. Ausnahmen von der Steuerpflicht.

Art. 23. Nicht steuerpflichtig sind:

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach eidgenössischem Recht;

Ziffer 2.

Präsident. Die Ziff. 2 wird morgen behandelt.

Ziffer 3.

Angenommen.

Beschluss:

3. die bernischen Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen, sowie die Gemeindeverbände für das Einkommen und Vermögen, das öffentlichen Zwecken dient (Art. 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917), jedoch mit Ausnahme des Reingewinnes, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeindegebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen;

Ziffer 4.

v. Fischer. Ich kann mich nach den Erklärungen des Herrn Kommsissionsreferenten und des Herrn Finanzdirektors einverstanden erklären. Ich möchte den Rat bitten, im Sinne dieser Erklärungen die Ausdrücke «ausschliesslich» und «unwiderruflich» zu streichen, weil sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Auf Einzelheiten will ich nicht eintreten. Es handelt sich mehr um einen juristischen Begriff.

Im übrigen kann ich meine seinerzeitige Anregung, das Wort «unmittelbar» zu streichen, nach den gemachten Erfahrungen, wie das Wort interpretiert werde, fallen lassen. Was unmittelbar dem öffentlichen Zwecke dient, soll steuerfrei sein, und nur das. Was also mittelbar für eventuelle spätere Zwecke geäufnet wird, fällt nicht unter die Steuerfreiheit. So verstehe ich die Sache auch. Ich verstehe aber das Wort «unmittelbar« nicht dahin, dass man sagen würde (wie dies in der Praxis ge-

schieht): Sobald das Geld für die öffentlichen Zwecke aus den Wäldern oder aus den Liegenschaften genommen wird, liegt keine Unmittelbarkeit vor, weil das Holz zuerst verkauft werden muss, und erst den Erlös daraus kann man für öffentliche Zwecke brauchen. Nach einer solchen Argumentation wäre nur steuerfrei, was in Geld und Wertschriften angelegt ist. Das ist bei der Burgergemeinde Bern nicht der Fall. Das geschah nicht nur im Interesse der Burgergemeinde selber, sondern auch der Oeffentlichkeit, der Gemeinde Bern. Wir besitzen um die Stadt Bern herum Wald und Land, die der Oeffentlichkeit dienen. Die Stadt hat auf diese Weise Platz zu Ausstellungen und Sportanlässen sowie zu allem Möglichen, das der Oeffentlichkeit dient. Wir haben namentlich auch Bodenspekulationen verhindern können, weil der Boden sonst unter die Privaten aufgeteilt worden wäre.

Ich sehe, dass wir einig gehen, worüber ich meine Befriedigung zum Ausdruck bringen möchte. Ich bitten den Rat, im Sinne des Antrages von Regierungsrat und Kommission zu beschliessen.

Bieri. Wir haben im Amt Laupen, speziell in unserer Gemeinde, 2000 Jucharten Land von auswärtigen Burgergemeinden. Wir verlören auf diesem Areal mit einer Grundsteuerschatzung von 2 Millionen Franken die Steuer und bekämen nur noch die Liegenschaftssteuer. Das würde nicht genügen, um die Wege, die wir zu unterhalten haben, instand zu setzen. Wir haben keine Staatsstrassen in der Gemeinde. Die Gemeinde muss die Wege unterhalten. Von den Burgergemeinden werden jedes Jahr Tausende von Kubikmetern Holz auf unseren Wegen transportiert, die dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden. Ein Steuerausfall von 2 Millionen Franken ist daher für eine Gemeinde fast nicht tragbar. Ich stelle daher folgenden Antrag:

«Grundbesitz von Burgergemeinden ausserhalb der Wohnsitzgemeinde ist steuerpflichtig.»

Präsident. Ich bitte Herrn Bieri, den Antrag schriftlich einzureichen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. «Grundbesitz ausserhalb der Wohnsitzgemeinde ist steuerpflichtig.» Das will offenbar heissen, wenn die Burgergemeinde A in der Gemeinde B einen Grundbesitz hat, so soll dieser steuerpflichtig erklärt werden. Ob man den Wortlaut bestehen lassen könnte oder nicht, darüber müsste man sich unterhalten, weil eine Burgergemeinde im allgemeinen keine Wohnsitzgemeinde hat.

Ich glaube, der Antrag Bieri kann nicht angenommen werden; denn es kommt letzten Endes auf das Gleiche heraus, ob die Burgergemeinde A ihr Land in der Einwohnergemeinde A oder B besitzt. Hat sie den Waldbesitz in der Gemeinde A, so wäre sie dort unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch steuerfrei. Es kommt nicht darauf an, wo das Land gelegen ist, sondern welchem Zweck es dient. Wir haben in der ersten Lesung darüber gesprochen, und Herr Finanzdirektor Guggisberg hat vorhin erklärt, dasss die Burgergemeinden an und für sich nicht von der Einkommens- und Vermögenssteuer befreit seien, sondern nur soweit, als das betreffende Gut (Vermögen und Ertrag) entweder der Armen- oder der Vormundschaftspflege und andern Aufgaben dient, für die sonst der Staat oder die Einwohnergemeinde die Mittel aufwenden müssten. Das ist bis dahin so gewesen.

Ich glaube, wir können nicht nach der Lage des Grundeigentums unterscheiden, sonst wird eine Rechtsungleichheit geschaffen, sondern man muss untersuchen, welchen Zwecken das Vermögen und dessen Ertrag dienen. Es besteht nicht vollständige Steuerfreiheit, indem selbstverständlich das Grundeigentum in der Gemeinde Liegenschaftssteuer bezahlen muss, wo das Eigentum gelegen ist. Wie ich bereits ausgeführt habe, ist nicht nur die einfache Liegenschaftssteuer zu bezahlen, sondern es kommt ein 50-prozentiger Zuschlag dazu. Das gibt einen Ausgleich.

Ich bitte Sie, den Antrag Bieri abzulehnen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube auch, dass es nicht angeht, hier für die Burgergemeinden eine derartige Steuerpflicht einzuführen, wonach sie für den Grund und Boden, der in einer andern Gemeinde liegt, auf jeden Fall eine besondere Steuer zahlen müssten. Wir können nicht in den Art. 23 eine solche Bestimmung aufnehmen, wir haben sie ja schon im Art. 216, wo es deutlich heisst: «Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen erheben im Rahmen der Bestimmungen des Art. 218 eine Liegenschaftssteuer auf den im Register der amtlichen Werte eingetragenen Grundstücken und Wasserkräften.» Wenn nun eine Burgergemeinde in der betreffenden Gemeinde Grundeigentum hat, so muss sie die Steuer bezahlen. Wie der Präsident der Kommission mit aller Deutlichkeit ausführte, muss die Burgergemeinde nicht nur die Liegenschaftssteuer, sondern auch noch einen 50-prozentigen Zuschlag bezahlen. Im Art. 217 steht: «Im übrigen sind die Ausnahmen von der Staats- und Gemeindesteuerpflicht nicht anwendbar». Wenn man damit nicht einverstanden ist, so kann man in den Art. 216 / 217 eine weitere besondere Belastung anordnen; aber im Art. 23 kommt diese Frage systematisch nicht zur Entscheidung, sondern sie muss in Verbindung mit der Liegenschaftssteuer behandelt werden.

Abstimmung.

Für den Antrag Bieri	37 Stimmen.
Dagegen	51 Stimmen.

Beschluss:

4. die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschafts- oder Armenpflege gewidmet sind, oder der Unterstützung von Staat oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen;

Ziffer 5.

Angenommen.

Beschluss:

5. die Landeskirchen und die Kirchgemeinden für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese unmittelbar ihren gesetzlichen Aufgaben dienen;

Ziffer 6.

Angenommen.

Beschluss:

6. die Fürsorgekassen des Staates, seiner Anstalten und der Gemeinden für ihr Personal;

Ziffer 7.

Angenommen.

Beschluss:

7. die kraft öffentlichen Rechts bestehenden Fürsorgekassen, wie Lehrerversicherungskassen, Lohn- und Verdienstausgleichskassen, Arbeitslosenkassen, Krankenkassen und Viehversicherungskassen, für das dem vorschriftsgemässen Zweck gewidmete Einkommen und Vermögen;

Ziffer 8.

Stettler (Bern). Ich stelle keinen Abänderungsantrag, möchte aber zwecks Interpretation von Ziffer 8 im Auftrag meiner Fraktion folgendes bemerken: In den letzten Jahren wurden oft Fonds zu Personalfürsorgezwecken errichtet, die mehr aus steuerrechtlichen Motiven denn aus wirklichen Fürsorgegründen geschaffen worden sind. Diese Fonds wurden aus Gewinnen gebildet, die die Firma nicht versteuern musste, wenn sie Personalzwecken dienten. Gestützt auf den ersten Absatz der Schlussalineas, lautend: «Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu Ziffer 5 bis 9, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen», hat Herr Regierungsrat Guggisberg darauf aufmerksam gemacht, dass die Regierung bei diesen Stiftungen scharf sein und darauf achten werde, dass nur Firmen berücksichtigt würden, die aus solchen Fonds tatsächlich auch Auszahlungen an das Personal im Sinne der Stiftung vornähmen. Wir haben in der Kommission davon Notiz genommen und keine weitern Bemerkungen dazu gemacht. Aber es ist in meiner Fraktion mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese Vorschriften umgangen werden könnten, wie man aus Erfahrungen während des ersten Weltkrieges wisse.

Ferner ist speziell auf folgendes aufmerksam gemacht worden: Es beständen bis jetzt keine Garantien, dass diese Fonds sicher angelegt würden, sondern es komme oft vor, dass sie dem eigenen Betriebszwecke dienten. Es bestehe dann die Gefahr, wie dies beispielsweise im letzten Weltkrieg in der Uhrenindustrie des Berner Juras der Fall war, dass zuletzt nicht dem Zwecke entsprochen werden konnte und das Personal nicht voll genussberechtigt wurde. Es bestehe sogar die Gefahr, wenn diese Fonds ausschliesslich im Betriebe belassen würden, wie man das anderwärts verlangt habe, dass sie verloren gingen. Damit ist der Zweck nicht erreicht, und der Fiskus ist in den betreffenden Jahren um die Steuern zu kurz gekommen.

Es wäre nun interessant, wenn der Herr Finanzdirektor speziell über den zweiten Punkt hier erklären würde, in welcher Form der Regierungsrat für die Sicherheit dieser Fonds besorgt sein werde, und ob er nicht die Auffassung habe, dass es vielleicht nicht besser wäre, eine Bestimmung hereinzunehmen, wonach diese Fonds für Stiftungen und Fürsorgeeinrichtungen mündelsicher angelegt werden sollten.

Ich möchte keinen Antrag stellen, aber sagen, die Aufgabe der Behörden muss die sein, dafür zu sorgen, dass diese Fonds nicht in den Betrieben untertauchen und mit der Zeit dem Fürsorgezweck entzogen werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkungen von Herrn Stettler beziehen sich nicht eigentlich auf das Steuergesetz. Man hat in Ziffer 8 die Steuerfreiheit für diejenigen privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit für Arbeitnehmer statuiert, die aus dem Geschäftsertrag des Unternehmens geschaffen wurden. Gewöhnlich handelt es sich um Stiftungen zugunsten der Arbeitnehmerschaft. Aus dem Jahresertrag der Unternehmung wird jeweilen der Stiftung eine Zuwendung gemacht. Das ist seit dem Jahre 1938 im Kanton Bern eine sehr häufige Erscheinung. Ich habe schon früher ausgeführt, dass seit 1938 auf diese Art und Weise Stiftungen mit rund 50 Millionen Franken gegründet wurden. Es handelt sich nun um die sehr wichtige Frage, ob dieses Vermögen tatsächlich seinem Zweck sichergestellt sei. Wir müssen uns im Regierungsrat fast in jeder Sitzung mit der Frage von Zuwendungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung an diese Stiftungen beschäftigen; denn Zuwendungen an diese Stiftungen dürfen vom Reingewinn in Abzug gebracht werden und sind nicht einkommenssteuerpflichtig. In zweiter Linie müssen wir uns gestützt auf das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz mit der Sache befassen, indem nach den strengen Vorschriften dieses Gesetzes hier eigentlich eine Schenkung vorliegt. Bekanntlich stimmt der Begriff der Schenkung im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes nicht ganz mit dem Begriff der Schenkung nach dem Zivilgesetzbuch überein. Er ist viel weiter gefasst, es würde sich hier um eine Schenkung des Arbeitgebers zugunsten der Stiftung handeln. Da ist die Regierung nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz ermächtigt, die Schenkungssteuer ganz oder teilweise zu erlassen.

Wir sind also in der Sache genau orientiert, und der Regierungsrat hat die notwendigen Ausführungsvorschriften aufgestellt, das heisst ein Reglement erlassen. Dort haben wir die Frage lösen müssen, ob die betreffende Stiftung (juristische Person) das Vermögen vollständig losgelöst vom Unternehmen anlegen muss oder ob sie es ganz oder zum Teil im Unternehmen stehen lassen kann,

sagen wir als Forderung der Stiftung an die Unternehmung. Das ist nicht eine Sache, die wir im Regierungsrat zu lösen haben, und nicht eine Frage, die der Grosse Rat zu entscheiden hat, sondern diese Angelegenheit ist durch das Schweizerische Obligationenrecht gelöst, wo es heisst, es können in der Stiftungsurkunde derartige Bestimmungen vorgesehen werden, dass das Geld in den Unternehmungen angelegt bleiben könne. Stellten wir eine Vorschrift auf, dass das Vermögen nicht in den betreffenden Unternehmungen liegen bleiben darf, so würden wir das Schweizerische Obligationenrecht in seiner tatsächlichen Anwendbarkeit einschränken.

Winzenried. Ich möchte der Anklage des Herrn Stettler entgegentreten, wonach die Arbeitgeber in vielen Fällen solche Fonds ausscheiden, damit sie die Gelder der Steuer entziehen können. Ich glaube, es sei nicht ganz richtig, so etwas zu sagen. Einmal wäre es sachlich ganz falsch, indem die Steuern von diesen Beträgen doch wesentlich weniger ausmachen, als die Beträge selber. Es wäre einer ein schlechter Kaufmann, wenn er sagen würde, er gebe lieber eine Million der Arbeiterschaft, als von einer Million die Steuern zu bezahlen und den Rest zu behalten. Diese Stiftungen wurden ganz sicher im Hinblick auf die Sicherstellung des Alters der Arbeiter gemacht. Ich glaube, etwas anderes darf man diesen Arbeitgebern nicht unterschieben. Ich möchte diese Behauptung ganz allgemein zurückweisen.

Herr Stettler bringt mit seinem Antrag nichts Neues. Wenn solche Fonds ausgeschieden und ihr Kapital von der Regierung und von der Steuerverwaltung steuerfrei erklärt wurde, so geschah das nur, wenn Stiftungen mit eigener juristischer Persönlichkeit errichtet wurden, wie es der Herr Finanzdirektor erwähnt hat. Diese Stiftungen müssen Statuten aufstellen, die von der Regierung genehmigt werden. Es sind verschiedene verantwortliche Instanzen eingesetzt, einmal ein veranwortlicher Stiftungsrat, der jedes Jahr über das Stiftungsvermögen Rechnung ablegen muss. Die Rechnung wird vom Gemeinderat des Ortes, wo die Stiftung domiziliert ist, kontrolliert, ferner vom Regierungsstatthalter und von der Regierung. Also ist nach meiner Auffassung — ich rede hier als Präsident eines solchen Stiftungsrates — wirklich eine Kontrolle vorhanden, wie sie besser nicht sein könnte. Das sollte genügen. Wir haben nichts Neues, sondern einfach die alte Praxis übernommen.

Der Grund, weshalb ich aber das Wort ergriffen habe, ist, weil ich diese Unterschiebung des Herr Stettler zurückweisen möchte.

Stettler (Bern). Zu den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors möchte ich erklären, wenn die Regierung die Kontrolle und die Aufsicht über diese Stiftungen in diesem Sinn durchführt, wie erwähnt wurde, so bin ich befriedigt.

Im übrigen möchte ich Herrn Kollege Winzenried sagen, dass ich keinen Antrag stellte, sondern nur im Auftrag meiner Fraktion diese Ziffer 8 interpretieren lassen wollte. Kein Mensch in der Kommission nimmt an, dass ich hier etwas heruntersetzen wollte. Aber ich möchte doch erklären, dass in der Eingabe der Vereinigung der Angestelltenverbände (also einer grossen Personalorganisation, die letzte Woche das 25-jährige Jubiläum gefeiert hat) an den Bundesrat auf dasselbe aufmerksam gemacht wurde, was ich hier ausgeführt habe. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat bestätigt, dass diese Fälle vorkommen. Dabei habe ich es nicht verallgemeinert und möchte es nicht tun. Im Gegenteil, wir begrüssen es, dass es heute viel mehr Unternehmungen gibt, die Personalfürsorgeeinrichtungen gründen, als das in früherer Zeit der Fall war. Wir unterstützen alle ehrlichen Bestrebungen dieser Unternehmungen. Deshalb stimmen wir der Ziffer 8, im Gegensatz zum ersten Regierungsantrag, zu. Ich möchte das hier ausdrücklich erklären.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Ziffer 8 ist nicht bestritten. Ich möchte zur Frage, die Herr Stettler angeschnitten hat, folgendes feststellen: Die grosse Sicherung besteht darin, dass solche Zuwendungen dann steuerfrei sind, wenn sie eine eigene juristische Persönlichkeit haben. Es besteht seit dem Jahre 1925 eine Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen. Ich weiss das zufällig, weil ich die Verordnung als Sekretär der Justizdirektion damals selber ausgearbeitet habe. Die Verordnung unterstellt die Stiftungen einer ähnlichen Aufsicht wie eine vormundschaftliche Verwaltung. Es heisst hier: «Jede Stiftung steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Gemeinwesens, dem sie nach ihrer Bestimmung zugehört». Wenn es sich um eine Stiftung handelt, die Zwecke verfolgt, welche eigentlich Zwecke des Kantons wären, so untersteht sie der direkten Aufsicht der Regierung, wenn die Stiftung mehr auf eine Gemeinde zugespitzt ist, der Aufsicht des Gemeinderates.

Paragraph 8 der Verordnung hat folgenden Wortlaut: «Die Stiftungsorgane sorgen dafür, dass das Stiftungsvermögen im Sinne einer vorsichtigen Vermögensverwaltung sicher angelegt wird. Wo Unternehmungen für das Personal Fürsorgestiftungen errichten, ist das Stiftungsvermögen vom Geschäftsvermögen des Unternehmens auszuscheiden oder sicherzustellen. Dabei ist der Leistungsfähigkeit des Unternehmens soweit möglich Rücksicht zu tragen.»

Es muss periodisch Rechnung abgelegt werden über die wesentlichen Geschäftsvorgänge. Wenn es sich ergibt, dass das Stiftungsvermögen gefährdet wäre, so hätte die Aufsichtsbehörde (Regierungsrat oder Gemeinderat) nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, zum Rechten zu sehen. Ich glaube, dem, was Herr Stettler wünscht, ist seit dem Jahre 1925 in bester Form Rechnung getragen.

Präsident. Ziffer 8 ist nicht bestritten.

Beschluss:

8. die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit für die Arbeitnehmer und die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten für das ausschliesslich und unwiderruflich ihrem Zwecke dienende Einkommen und Vermögen;

Ziffer 9.

M. **Varrin.** Au chiffre 9, je lis: «Les corporations et établissements publics qui, par utilité publique, aident l'Etat et les communes dans l'accomplissement de services légalement prescrits.»

J'aimerais avoir, à ce propos, quelques précisions. Nous avons, dans plusieurs de nos communes, des sociétés qui se sont fondées et qui ont créé des écoles enfantines qui ne sont pas à la charge de l'Etat, mais de la société; il en est de même de dispensaires pour les malades.

On ne peut pas dire que ce sont des services légalement prescrits; ce sont des services libres mais qui, malgré tout, aident l'Etat dans un but d'utilité publique. J'aimerais donc savoir si ces sociétés sont également dispensées de l'impôt.

Brönnimann. Nachdem mein bei der ersten Lesung gestellter Zusatzantrag an einem andern Ort (bei der Liegenschaftssteuer) Berücksichtigung gefunden hat, kann ich mich befriedigt erklären. Trotzdem muss ich noch ein paar Worte zu dem Absatz ausführen. Der Herr Finanzdirektor hat vorhin nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nur das Vermögen der Anstalten steuerfrei sei, das ausschliesslich und unwiderruflich dem Anstaltszwecke dient. Das ist ein dehnbarer Begriff, der noch abgeklärt werden sollte. Nach dem Protokoll hat mir der Herr Kommissionspräsident auf mein Votum in der ersten Lesung folgendes geantwortet: «Ich möchte Herrn Brönnimann und dem Rate nur sagen, dass die Auffassung des Regierungsrates, der Kommission und des Herrn Brönnimann die gleiche ist. Nach dem Wortlaut von Ziffer 9 sollen Ertrag und Vermögen nach Antrag des Regierungsrates zur Hälfte, nach Antrag der Kommission ganz steuerfrei sein, soweit sie ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zwecke dienen. Wenn nun irgend eine Institution neu einen industriellen Betrieb aufzieht oder wenn sie einen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb errichtet, der mit der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes nichts mehr zu tun hat, so ist sie hiefür steuerpflichtig.»

Die Anstalten, die ich im Auge habe, besitzen einen Landwirtschaftsbetrieb. Frage: Dient dieser Betrieb ausschliesslich Anstaltszwecken oder nicht? Man muss annehmen: Ja; denn das gegenwärtig in Kraft befindliche Steuergesetz sagt in Art. 50: «Von der Gemeindesteuer sind befreit: 3. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen.» Diese Anstalten mit ihren grossen Landwirtschaftsbetrieben sind also heute nicht steuerpflichtig. Ich möchte nicht eine Verschlechterung dieser Anstalten herbeiführen. Aber es handelt sich um einen unwürdigen Zustand, den ich bemühend fand. Das sollte in Zukunft vermieden werden. Die eine Anstalt hat sämtliche Steuern bezahlt, eine andere hat freiwillig einen Beitrag entrichtet. Eine dritte Anstalt zahlt überhaupt keine Steuer, und alle drei Anstalten haben den gleichen Charakter. Diesen Zustand dürfen wir nicht länger bestehen lassen. Ich möchte vom Vertreter der Regierung verbindlich hören, wie die Sache gemeint ist. Wir wollen nicht einen «Salat» herbeiführen, indem in Zukunft der Landwirtschaftsbetrieb einer solchen Anstalt Gemeindesteuern und die übrigen Anstaltsgebäude Liegenschaftssteuer bezahlen müssten. Das ist unzumutbar. Ich nehme an, die Gemeindesteuer falle für die Anstalten weg, sie haben nur die erhöhte Liegenschaftssteuer (gemäss Art. 216) zu bezahlen. Das muss aber deutlich festgestellt werden, damit man später weiss, wie die Sache steht.

Präsident. Die beiden Herren Varrin und Brönnimann verlangen von der Regierung eine gewisse Präzisierung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist schwer eine Interpretation zu geben, die für alle Fälle zutrifft, da unter Ziffer 9 alle Anstalten im Kanton Bern verstanden sind, die gemeinnützigen Charakter haben. Es gibt Anstalten für Tuberkulöse, Blinde, für die Jugend und für das Alter, für Kranke und Gebrechliche.

Wir können eigentlich im Gesetz nicht mehr sagen, als hier steht, nämlich, dass steuerfrei seien die öffentlichrechtlichen (= Armenanstalten) und die privatrechtlichen Körperschaften (= Blindenanstalten, Tuberkulosefürsorge, Laupen-Stiftung, Asyle Gottesgnad und Winkelried-Stiftung mit 3 Millionen Franken Vermögen). Man muss nachher in Ansehung des einzelnen Falles entscheiden, ob die Steuerfreiheit im Ganzen besteht oder nur zum Teil oder überhaupt nicht.

Herr Brönnimann hat mit Recht auf Art. 50 des gegenwärtigen Gesetzes aufmerksam gemacht und gesagt, dass die Armenanstalten keine Gemeindesteuer bezahlen müssen, mit Ausnahme des Grund und Bodens an dem die Gemeinden hauptsächlich interessiert sind. Diese Ausnahme besteht im geltenden Gesetz. Das ist im neuen Steuergesetz nicht durchführbar (mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer). Deshalb müssen alle diese Fragen im Zusammenhang mit der Liegenschaftssteuer behandelt werden. Diese Anstalten müssen vom amtlichen Wert des Grund und Bodens 50 % Zuschlag bezahlen, so dass auf jeden Fall gegenüber dem gegenwärtigen Zustand insofern eine grössere Sicherheit besteht, als auch die Gemeinden zahlen müssen, wenn sie eine Armenanstalt betreiben. Auch die Gemeinden sind der Liegenschaftssteuer unterworfen, weil vorgeschrieben ist, die Steuerfreiheit von Art. 23 gelte für die Liegenschaftssteuer nicht.

Präsident. Anträge sind zu Ziffer 9 nicht gestellt worden. Wünschen die Herren Erklärungen abzugeben.

Brönnimann. Wir rechnen damit, dass derartige Anstalten in der Zukunft keine Gemeindesteuern zu bezahlen haben, mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer. Dann haben wir eine saubere Lösung.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube, die Anfrage des Herrn Varrin ist nicht beantwortet worden. Er hat gefragt, ob Kindergärten steuerfrei seien. Ob diese Kindergärten auf öffentlichrechtlicher oder auf privatrechtlicher Grundlage beruhen, ist gehüpft wie gesprungen, und zwar deswegen, weil es sich, so viel ich weiss, bei den Kindergärten gar nicht um eine gesetzliche

Aufgabe handelt. Deshalb würde ich das Vermögen und Einkommen solcher Institutionen als steuerpflichtig betrachten.

M. **Varrin.** Je me déclare satisfait.

Angenommen.

Beschluss:

9. die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise den Staat, die Gemeinden oder die Landeskirchen in der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterstützen, für das Einkommen und Vermögen, das ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zwecke unmittelbar dient.

Art. 23, Schlussalineas.

Präsident. Wir behandeln noch die drei letzten Absätze von Art. 23.

Bratschi. Ich erlaube mir, zu Art. 23 Schlussalinea, einen kleinen Ergänzungsantrag zu stellen. Der mittlere Absatz befasst sich mit den konzessionierten Transportanstalten und gibt nach der Fassung aus der ersten Lesung der Regierung die Vollmacht, Steuerfreiheit zu gewähren, und zwar nicht nur für ein Jahr, sondern auf längere Zeit. Die Regierung erhält ziemlich grosse Freiheit. Man hat sich nach langer Diskussion in der Kommission auf diese Fassung geeinigt. Aber bei nochmaliger genauer Prüfung bin ich zum Schluss gekommen, dass eine kleine Ergänzung nötig ist, um Ungleichheiten und Härten zu vermeiden.

Die Steuerfreiheit ist nur möglich, wenn es sich um Transportanstalten handelt, an denen der Kanton, seine Anstalten oder Gemeinden beteiligt sind. Soweit das nicht der Fall ist, könnte nach diesem Wortlaut die Regierung die Steuerfreiheit nicht gewähren. Es gibt aber Transportanstalten, die eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung besitzen, bei denen aber diese Voraussetzungen nicht zutreffen. Ein Beispiel: Die Berner Oberland-Bahn (Strecke Interlaken - Lauterbrunnen - Grindelwald). Da sind weder der Kanton noch seine Anstalten oder Gemeinden beteiligt. Man wird jedoch eine Bahn von dieser Bedeutung nicht anders behandeln können als andere Bahnen.

Deshalb beantrage ich dem Rate, es sei der kleine Zusatz beizufügen: «... die von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind oder an denen der Kanton, seine Anstalten oder Gemeinden beteiligt sind.» Damit hätten wir beides erfasst: Man läuft nicht Gefahr, dass das kleinste Bähnchen mit rein lokaler Bedeutung darunter fällt, sondern Voraussetzung wäre eine gewisse volkswirtschaftliche Bedeutung der Bahn. Ich glaube, der Herr Finanzdirektor könnte sich der Ergänzung anschliessen. Ich möchte den Rat bitten, dem Antrag zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind mit dem Antrag Bratschi einverstanden.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission hatte nicht die Möglichkeit, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen; aber ich glaube, man kann den Antrag von der Kommission aus ohne weiteres annehmen. Entweder sind die Bahnen in der Lage, Steuern zu bezahlen oder nicht. Wenn ja, so fallen sie ohnehin nicht unter dieses Alinea. Sind sie nicht in der Lage, Steuern zu entrichten, so bleibt entweder die Lösung Bratschi übrig, oder aber die Bahn müsste ein Steuernachlassgesuch einreichen, was wir ihr ersparen möchten. Ich kann vom Standpunkt der Kommission aus dem Antrag Bratschi zustimmen.

Präsident. Das zweite Alinea würde nach Antrag Bratschi lauten: «Den konzessionierten Transportanstalten, die von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind oder an denen der Kanton, seine Anstalten oder Gemeinden beteiligt sind, kann der Regierungsrat teilweise oder volle Steuerfreiheit gewähren.»

Abstimmung.

Für den Antrag Bratschi . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu Ziff. 4 bis 9, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen.

Den konzessionierten Transportanstalten, die von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind oder an denen der Kanton, seine Anstalten oder Gemeinden beteiligt sind, kann der Regierungsrat teilweise oder volle Steuerfreiheit gewähren.

Besondere Bestimmungen für einzelne Steuerarten bleiben vorbehalten (Art. 78, Abs. 2, und Art. 217).

Art. 24.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 24 handelt von den Steuerabkommen. Wir haben uns darüber in der ersten Lesung eingehend unterhalten. Ich verweise auf das stenographische Bulletin. Herr Weber hat damals der Kommission folgenden Antrag unterbreitet: «Andere Abkommen als die, die im Art. 24 enthalten sind, sind untersagt und werden nach Art. 172 bestraft.» Die Kommission hat dieser Formulierung des Herrn Weber nicht zustimmen können. Allerdings sind Abkommen untersagt, die den Voraussetzungen von Art. 24 nicht entsprechen. Deshalb hat man die Voraussetzungen in Art. 24 umschrieben. Die Strafbestimmung von Art. 172 hätte man kaum auf einen andern Tatbestand anwenden können. Was aber Herr Weber wollte, war eine bestimmte Sanktion, wenn solche Abkommen trotzdem abgeschlossen würden. Die beste Sanktion besteht darin, dass man solche Abkommen sowohl für das Gemeinwesen wie für den Steuerpflichtigen als nichtig und unverbindlich erklärt. Deshalb beantragt die Regierung im Einverständnis der Kommission, es sei folgender Zusatz beizufügen: «Steuerabkommen, die dem Gesetz nicht entsprechen, sind nichtig.» Das ist meines

Erachtens die beste und schärfste Sanktion für solche Abkommen. Wir möchten daher den Art. 24 mit dem vorgesehenen Zusatz zur Annahme empfehlen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: VIII. Steuervergünstigung.

Art. 24. Wenn es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft rechtfertigen, die Gründung oder Heranziehung eines Unternehmens zu ermöglichen, kann der Regierungsrat das Unternehmen ganz oder teilweise von Steuern befreien.

Die Vergünstigung kann für solange gewährt werden, als der Ertrag des Unternehmens eine angemessene Verzinsung der darin angelegten Gelder nicht gestattet, jedoch längstens für fünf Jahre.

Der Regierungsrat hört die beteiligten Gemeinden an und setzt die Vergünstigungen sowie ihre Bedingungen fest. Die Vergünstigung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

Steuerabkommen, die dem Gesetze nicht entsprechen, sind nichtig.

Zweiter Titel.

Die einzelnen Steuern.

Erster Abschnitt.

Einkommen- und Vermögensteuer.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steuerpflichtige.

Art. 25. Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden von allen Steuerpflichtigen erhoben mit Ausnahme der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Genossenschaften nach dem schweizerischen Obligationenrecht; vorbehalten bleiben die Vorschriften für die Besteuerung der in Liquidation getretenen Gesellschaften und Genossenschaften (Art. 63 und 74).

Erster Unterabschnitt.

Einkommensteuer.

Art. 26.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte auf das Schlussalinea von Art. 26 hinweisen, weil dieser Artikel für die Auslegung von spätern Artikeln herangezogen werden muss. Das Alinea lautet: «Was eine Person aus Erbschaft oder Schenkung, als öffentlich- oder familienrechtliche Unterstützung empfängt, gilt nicht als Einkommen.» Was also erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig ist und aus öffentlich- und familienrechtlichen Unterstützungen fliesst, darf nicht unter die Einkommensteuer fallen. Anderseits gibt es auch wieder die Ueberlegung, was einkommensteuerpflichtig ist (das wird in den folgenden Artikeln erwähnt), kann nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer erfasst werden. Es ist deshalb gut, wenn die Herren den Artikel ins Auge fassen und ihn bei der spätern Auslegung nicht vergessen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: A. Gegenstand. I. Im allgemeinen.

Art. 26. Der Einkommensteuer unterliegt das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen ohne Rücksicht auf seine äussere Form, Dauer und Bezeichnung. Zum Einkommen gehören auch die Naturalbezüge.

Ausgenommen sind die Vermögensgewinne (Art. 76 bis 89).

Was eine Person aus Erbschaft oder Schenkung, als öffentlich- oder familienrechtliche Unterstützung empfängt, gilt nicht als Einkommen.

Art. 27.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Zum Art. 27 sind in der ersten Lesung verschiedene Anregungen gemacht worden.

Herr Schürmann hat im Absatz 1 die Wendung «... einschliesslich der Entnahmen aus dem eigenen Betrieb...» beanstandet und gewünscht, sie möchte in einen andern Zusammenhang gebracht werden. Materiell bestreitet er die Wendung nicht. Die Herren sehen nun im vorgedruckten Entwurf, dass dieser Gedanke an den Schluss des Absatzes gestellt wurde. Ich glaube, damit ist der Anregung des Herrn Schürmann Rechnung getragen.

Zum Absatz 2 ist ein Antrag gestellt worden, es sei die Summe von Fr. 500 für Dienstaltersgeschenke auf Fr. 1000 zu erhöhen. Die Kommission hat sich mit der Sache befasst und an diesen Fr. 500 festgehalten. Im Namen der Mehrheit der Kommission möchte ich Ihnen empfehlen, es dabei bewenden zu lassen.

Zu Absatz 3 hat Herr Schäfer den Antrag gestellt, es seien die Worte «Bezüge aus Arbeitslosenversicherung» zu streichen. Die Kommission hat mit 8 gegen 0 Stimmen so beschlossen, aus der Erwägung heraus, es handle sich hier um eine praktisch unbedeutende Sache, wenn die Kommission auch grundsätzlich daran festhält, dass solche Bezüge aus Arbeitslosenversicherung ihrer Natur nach Einkommen seien.

Es sind dann eine Reihe Anregungen gemacht worden, so vom Anwaltsverband, es sei dem Umstande Rechnung zu tragen, dass einmalige Abfindungen aus einem Dienstverhältnis nicht scharf zu erfassen seien; dann von der Direktorenkonferenz der Lebensversicherungsgesellschaften, die

wünschte, dass die Reuten nur zur Hälfte besteuert und die Kapitalabfindungen von der Steuer überhaupt befreit werden sollen. — Endlich haben die schweizerischen Bücherexperten zum Absatz 3 verlangt, es seien dort die Teilungskosten nicht als einkommensteuerpflichtig zu erklären, beziehungsweise abzuziehen.

Ich weiss, dass Art. 27 zu verschiedenen Bemerkungen Anlass geben wird und möchte daher der Diskussion nicht vorgreifen. Wer beispielsweise zugestimmt hat, die Kapitalabfindungen als einkommensteuerpflichtig zu erklären, wird als ein Mann stigmatisiert, der kein Verständnis für andere habe. Solche Kapitalabfindungen sind aber lediglich vorausbezogene Einkommen, und der Bezüger hat den Vorteil, dass er es auf einmal bekommt. Die Herren wissen, dass wir uns in der ersten Lesung darüber unterhalten haben, wie die Sache besteuert werden soll. Man sagte sich, solche Kapitalabfindungen sollen wohl auf einmal versteuert werden, aber nur zu dem Satz, der bezahlt werden müsste, wenn es sich um eine periodisch wiederkehrende Leistung handelte. Man glaubte damit den Ausgleich zu finden.

Nun weiss ich, dass Anträge gestellt werden, die Kapitalabfindungen seien zu befreien. Ich sage, solche Kapitalabfindungen sind einfach antizipiertes Einkommen, und vom Standpunkt der formalen und materiellen Gerechtigkeit aus dürfen sie zur Steuer herangezogen werden.

Die Kommission war nicht unduldsam, sondern die Herren sehen, dass man Kapitalabfindungen bis zu Fr. 5000 steuerfrei erklären und sie auf der andern Seite nicht der normalen Besteuerung unterstellen will, sondern im Art. 47 des Gesetzes ist eine spezielle Skala aufgestellt, wonach die Kapitalabfindungen in der Tat ausserordentlich bescheiden herangezogen werden. Wenn der Arbeitnehmer oder der Versicherte solche Kapitalabfindungen erhalten, so müssen sie nur 0,25 % zahlen. In gleicher Weise wie bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden andere Personen, die nicht Verwandte bis zum Stamme der Grosseltern sind, bis zu 4 % zur Steuer herangezogen. Mit diesen Kautelen (Steuerfreiheit bis zu Fr. 5000 und Steuerpflicht zu den ausserordentlich bescheidenen Ansätzen von Art. 47) glaubte die Kommission, die Sache verantworten zu können.

Das Gleiche gilt für die Lebensversicherungen. Ueber die Leistungen einer Lebenversicherungsgesellschaft entweder an den Versicherten beim Erlebensfall oder an den Begünstigten oder an den Erben könnte man stundenlang diskutieren, um dann feststellen zu müssen, dass es ausserordentlich schwer ist, allen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wenn von einer Lebensversicherungsgesellschaft ein bestimmter Betrag ausbezahlt wird, so ist das nicht nur der Gegenwert dessen, was seinerzeit einbezahlt wurde, sondern die einmalige Leistung der Gesellschaft an den Versicherten selber und noch vielmehr an den Begünstigten enthält auch Zinsen und Leistungen, die auf der Passivseite sonst nirgends einen Gegenwert gefunden haben. Es rechtfertigt sich daher, die Leistung zur Besteuerung heranzuziehen, auch wenn man als Rohling dasteht. Es ist das Einkommen, das keinen Gegenwert hat beziehungsweise vorher nicht versteuert wurde. Es ist nämlich fast ausgeschlossen, in solchen Fällen das absolut Gerechte zu finden, indem diese Versicherungen kombiniert werden können (Lebensversicherung mit Unfall). Was wird dann an Prämien bezahlt für die Lebensversicherung und welcher Teil für den Unfall? Das ist eine Frage. Die Lebensversicherungen können umgewandelt und ersetzt werden. Das wissen die Herren, die sich selber versichert haben, sehr gut.

Ich habe in der Kommission erklärt, würde man die Fälle, die vorkommen könnten, alle aufzählen, so entspräche das ungefähr einem Zolltarif, der allen Eventualitäten gerecht werden wollte. Deshalb war die Kommission in ihrer Mehrheit der Auffassung, man könne all diesen Verhältnissen dadurch gerecht werden, dass man einen massiven Abzug von Fr. 5000 gestatte und indem nachher der Steueransatz im Art. 47 so bescheiden gewählt werde, wie es der Fall ist. Darin liegt ein billiger Ausgleich für alle Verhältnisse, es liesse sich sogar ein höherer Satz verantworten.

Deshalb möchte ich im Namen der Kommission zunächst einmal Art. 27, der von den Kapitalabfindungen handelt, zur Annahme empfehlen. Wir werden auf die gleichen oder ähnlichen Fragen wahrscheinlich bei Art. 28 zu sprechen kommen. Meine persönliche Auffassung und letzten Endes auch diejenige der Kommission ist die: Wir dürfen die Lösung verantworten und möchten daher dem Rate den Antrag stellen, sie mit uns zu verantworten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art 27 enthält gegenüber der ersten Lesung wesentliche Abänderungen. Deshalb möchte ich mir auch hier ein kurzes Wort gestatten, namentlich zu dem letzten Alinea in Verbindung mit der vom Kommissionsreferenten angeschnittenen Frage der Behandlung von Einkommen aus Personenversicherung.

Eine bedeutsame Aenderung gegenüber der ersten Lesung besteht darin, dass die Worte «Bezüge aus Arbeitslosenversicherung» herausgenommen sind. Wir haben in der ersten Lesung darüber gestritten. Die Kommission hat die Frage zur Prüfung entgegengenommen und ist zum Schluss gekommen, diese Worte zu streichen, das heisst die Bezüge aus Arbeitslosenversicherung nicht mehr als einkommensteuerpflichtig zu taxieren. Andere Kantone besteuern die Bezüge aus Arbeitslosenversicherung seit Jahren, so der Kanton Neuenburg. Dort hat man es vielfach mit Uhrmachern zu tun. Während der letzten Krisis seit 1932 empfingen wir Delegation über Delegation aus den jurassischen Gemeinden, die von der Regierung, namentlich vom Finanzdirektor verlangten, dass man im Kanton Bern diese Bezüge aus Arbeitslosenversicherung steuerpflichtig erkläre, weil die Gemeinden ohne dieses Einkommen überhaupt nicht mehr existieren könnten. Die Regierung hat damals dieses Begehren abgelehnt, weil das Gesetz von 1918 nicht die nötigen Anhaltspunkte bot.

Ich habe zunächst die Auffassung vertreten, wir sollten im neuen Gesetz die Sache definitiv ordnen, indem diese Bezüge aus Arbeitslosenversicherungskassen grundsätzlich als steuerpflichtig taxiert würden. Die Kommission hat anders beschlossen, und der Regierungsrat war der Meinung. er wolle den Streit mit der Kommission nicht vor den Grossen Rat tragen, sondern sich der Auffassung der Kommission anschliessen. Aber eigentlich habe ich dabei

ein schlechtes Gewissen, indem es bei einer Krisis wieder vorkommen könnte, dass gerade die Herren, die heute die Steuerfreiheit wünschen, sagen werden: «Weshalb haben Sie das so gemacht? Warum müssen Hunderte von Arbeitern bei uns keine Steuern bezahlen, obschon sie unter Umständen Arbeitslosenversicherungsbeiträge beziehen, die eine schöne Summe ausmachen, besonders wenn mehrere Familienmitglieder bezugsberechtigt sind?»

Eine weitere wesentliche Aenderung bezieht sich auf die Art der Besteuerung der Kapitalabfindungen aus einem Dienstverhältnis. Es heisst dort, einkommensteuerpflichtig seien Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (zum Beispiel für Ruhegehälter, Renten und Pensionen) für den Fr. 5 000 übersteigenden Betrag. Das ist nur erklärlich, wenn man auch Art. 28, wie es der Herr Kommissionsreferent getan hat, zur Erläuterung heranzieht, wo sie die Fr. 5 000 neuerdings finden bei einer einmaligen Leistung aus Personenversicherung, und in Verbindung mit den Art. 45 und 47. Deshalb gestatte ich mir hier einige Ausführungen. Es ist nach dem gegenwärtigen Gesetz immer strittig gewesen, ob derartige Kapitalabfindungen, wie sie nun nach dem neuen Gesetz als Einkommen versteuert werden sollen, Einkommen seien oder unter die Schenkungssteuer fallen. Wir fanden, es sei doch besser, wenn man diese Frage positiv löse, damit, wenn das neue Gesetz angenommen ist, der Streit nicht neuerdings losgehe. Daher betrachten wir die Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis grundsätzlich als einkommensteuerpflichtig. Wir fügen in Klammern bei, was man unter «Kapitalabfindung aus Dienstverhältnis» versteht (zum Beispiel für Ruhegehälter, Renten und Pensionen). Nur dann kommt eine Einkommensteuer in Frage. Wenn es sich um eine Kapitalabfindung handelt, die an Stelle von Ruhegehältern, Renten und Pensionen tritt, indem eine totale Summe zur Ausrichtung kommt, haben wir angeordnet, dass nach Art. 45 und 47 eine ähnliche kleine Steuer auf dieses Kapital zur Anwendung kommt, wie es etwa besteuert würde, falls die Erbschaftsssteuer in Frage käme. Der Tarif von Art. 47 (Seite 13) ist dem Tarif der Erbschafts- und Schenkungssteuer angepasst. Wenn einer der Herren Fürsprecher oder Notare die Sache etwas nachgeprüft hat, so wird er sogar finden, dass diese Ansätze gegenüber der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine Erleichterung darstellen, indem keine Progression besteht, wie sie bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer von gewissen Summen an vorhanden ist. Wir haben uns hier mit einem sehr niedrigen Einheitsansatz begnügt. Wir bieten hier also dem Einkommenssteuerpflichtigen einen Vorteil, als wenn unter Umständen die Erbschaftssteuer zur Anwendung kommen müsste. Das sind die Ueberlegungen, weshalb wir diese grundsätzliche Lösung geschaffen haben. In der Wirkung kommt es auf das Gleiche heraus, wie wenn es sich auf einmalige Leistungen aus Personenversicherungen handelt. Dann ist die Folge auch die, dass die Art. 45 und 47 zur Anwendung gelangen. Es sind andere Voraussetzungen da, aber die Wirkung ist dieselbe. Auch da also eine Vergünstigung gegenüber der Erbschafts- und Schenkungssteuer und eine definitive Abklärung, dass es sich um die Einkommen- und nicht um die Erbschaftssteuer handelt.

Wir gehen von der Ueberlegung aus, dass namentlich dann, wenn es darum geht, dass der Versicherte die Auszahlung der Versicherung nicht mehr erlebt und diese an jemand anders ausbezahlt wird, unterschieden werden muss, ob es sich um eine Auszahlung kraft Versicherung an Begünstigte oder an solche, die in der Qualität von Erben auftreten, handelt. Ein Begünstigter hat kraft Versicherungsvertrag einen gewissen Anspruch auf die Versicherung. Er scheidet daher in der Qualität als Erbe aus. Wenn aber die Versicherung dem Dritten kein Recht einräumt, so kommt natürlich das Erbschaftssteuergesetz zur Anwendung. Die Sache fällt in die Erbmasse und wird dort erfasst.

Ich wollte das zur Klarheit beifügen. Wir haben eine praktische Lösung gesucht und — so glaube ich — gefunden. Wir unterhielten uns mit Versicherungsmathematikern und -technikern mündlich und schriftlich über die Sache. Die Leute, die wir in der Angelegenheit konsultierten, erklärten uns, sie betrachteten das als eine vernünftige und richtige Lösung, die nach allen Seiten hin zu vertreten sei. Sie sei überlegt und überdacht und auch im Interesse der betreffenden Steuerpflichtigen gelegen. Wir haben also nicht bloss aus eigener Erkenntnis gehandelt, sondern uns von hervorragenden Fachleuten beraten lassen. Ich glaube, die Sache kann in der Praxis gut angewendet werden.

Wälti. Ich habe in der ersten Lesung die Behandlung der Versicherungen kritisiert. Ich erkläre nun gleich zu Beginn, dass ich die grundsätzliche Lösung, wie sie in Art. 27, in Bezug auf Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis enthalten ist (in Verbindung mit der Skala im Art. 47, die sich an die Erbschafts- und Schenkungssteuer anschliesst), als eine Perle des Gesetzes bezeichnen muss.

Ich muss jedoch gleichwohl zu Art. 27 einen Antrag stellen. Ich beantrage Ihnen, es sei der Zwischensatz «... Ersatzleistungen für bleibende Nachteile» (oben auf Seite 8) zu streichen. Dieser Satz hat einzig und allein den Zweck, dass man einmalige Unfallversicherungsentschädigungen für bleibende Nachteile zur Besteuerung heranziehen soll. Der Herr Kommissionspräsident hat soeben gesagt, wer so etwas wolle, werde als Rohling taxiert. Ich möchte das nicht tun, aber die Sache für den Staat als unmoralisch bezeichnen. Wenn jemand ein Unglück passiert — nehmen wir an, es werde ihm von einer Maschine der rechte Arm abgeschnitten, er verliere ein Auge oder ein Bein —, und erhält anstelle einer Rente eine einmalige Kapitalabfindung, so sind der Staat und die Gemeinde die ersten, die die Hand herhalten und sagen, sie sollten aus dem Unglück, das dem Manne passiert sei, auch etwas profitieren. Ich weiss, dass diese Ersatzleistungen für bleibende Nachteile unter das Gesetz fallen. Das steht im eidgenössischen Wehrsteuerbeschluss. Aber dieser ist auf Grund der Vollmachten erlassen worden, er musste dem Volke nicht zur Abstimmung vorgelegt werden. Unser kantonales Steuergesetz muss aber dem Volke unterbreitet werden. Das Volk hat dort andere Empfindungen, es würde eine solche Bestimmung als unmoralisch betrachten.

Der Herr Kommissionspräsident hat erklärt, diese einmaligen Kapitalleistungen seien vorausbezogenes Einkommen. Das stimmt nicht, das ist umgelagertes Vermögen; denn derjenige der anstelle einer Rente

eine Kapitalleistung erhält, hat die schwere Aufgabe, nachher zu versuchen, das Kapital zu erhalten. Wer eine Rente erhält, ist Zeit seines Lebens sichergestellt. Es wäre daher ungerecht, wenn derjenige, der eine Kapitalleistung erhalten hat, noch den Kapitalwert für den Ersatz der Erwerbstätigkeit versteuern müsste. Daher stelle ich den Antrag, die Worte «Ersatzleistungen für bleibende Nachteile» seien zu streichen.

Meister. Ich gehe noch weiter als Herr Wälti und möchte überhaupt die Kapitalabfindungen aus Unfallversicherung steuerfrei erklären. Es ist nicht dasselbe, ob einer aus einer Lebensversicherung Geld erhält, wofür er Prämien bezahlt hat, oder ob er eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung bekommt. Ich möchte auch die Nachkommen (bei Todesfall) nicht mit einer Steuer belasten; denn sie sind geschlagen genug, wenn der Erwerber durch einen Unfall stirbt. Es wäre ungerecht, wenn nachher das Kapital neuerdings versteuert werden müsste.

Deshalb stelle ich den Antrag, in Art. 27, Al. 3, zu sagen: «Dagegen sind Kapitalabfindungen aus Unfallversicherungen steuerfrei.» Damit glaube ich, sei auch der Antrag des Herrn Wälti inbegriffen.

Nach dem neuen Vorschlag der Kommission steht in Al. 1 der Satz: «Inbegriffen ist, was dem eigenen Betrieb zu priaten Zwecken entnommen wird.» Ich nehme an, wenn ein Bäcker Brot aus dem eigenen Betrieb nimmt, so muss diese Sache aufgewertet werden. Der Text ist aber nicht klar. Wenn jemand aus dem eigenen Betrieb zu Lasten des Kapitalkontos Geld bezieht, so ist er selbstverständlich nicht steuerpflichtig. Ich stelle den Antrag, das klarzustellen durch die Worte: «Inbegriffen ist, was zu Lasten des Ertrages dem eigenen Betrieb entnommen wird.»

Jacobi. Ich stelle zum ersten Abschnitt einen Streichungsantrag, weil der Ausdruck «und aus der Erfüllung einer Dienstpflicht» nicht passend ist. Landesüblich versteht man unter «Dienstpflicht» den Dienst im Militär, Luftschutz oder in der Ortswehr, wozu man verpflichtet ist und wofür man einen Sold erhält. Es steht zwar schon im Vortrag der Finanzdirektion vom vergangenen September: «Von der Besteuerung des Militärsoldes ist in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis und den neuesten Entscheidungen des Bundesgerichtes, das den Sold nicht als Einkommen betrachtet, abgesehen worden.» Ich glaube, es wäre gut, wenn man das präzisieren wollte; denn eine andere Auslegung des Satzes über die Dienstpflicht kann ich mir nicht vorstellen. Ich möchte deshalb bitten, diesen Satz zu streichen, wenn darunter nur der Militärdienst oder Militärersatzleistung und Aehnliches verstanden ist.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Dienstag, den 16. Mai 1944,
vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker (Gondiswil), Barben (Spiez), Blumenstein, Bouchat, Burgdorfer (Burgdorf), Giroud, Grädel, Hachen, Ilg, Josi (Wimmis), Jossi, Lüthi, Oppliger (Biel), Rebetez, Schneiter, Stalder, Studer, Weibel, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingegangen ist folgende

Interpellation:

Das bernische Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 sagt im dritten Abschnitt des Art. 3 folgendes:

«Liegen hinsichtlich der nämlichen Wasserkraft mehrere Konzessionsgesuche vor, so verdient dasjenige den Vorzug, durch welches das öffentliche Wohl am besten gewahrt wird. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.»

Ist der Regierungsrat bereit,

1. darüber Auskunft zu geben, wie die damit gesetzlich zugesicherte Vorzugsstellung der Gemeinden gegenüber Privaten bei der Erteilung von Konzessionen gewahrt werden soll?

2. die berechtigten Interessen der Simmentaler Gemeinden, die sich zu der Elektrizitätsgenossenschaft Stockensee-Simme zusammengeschlossen haben, gegenüber den monopolistischen Tendenzen der privaten Aktiengesellschaft «Bernische Kraftwerke» in Schutz zu nehmen?

Ist der Regierungsrat insbesondere bereit, der Elektrizitätsgenossenschaft Stockensee-Simme die zur Ausnützung vorerst ihrer im privaten Besitz der Genossenschaft sich befindlichen Wasserkräfte der beiden Stockenseen erforderliche Baubewilligung zu erteilen, wenn die Genossenschaft alle baupolizeilichen Pflichten erfüllt?

Ist er ferner bereit, der Genossenschaft die Konzession für die Nutzung öffentlicher Simmentaler Gewässer zu erteilen, wenn die Genossenschaft die im Entscheid des Regierungsrates vom 16. Juni 1922 gestellten Anforderungen erfüllt?

Bern, den 15. Mai 1944.

Gerber
und 10 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 393 hievor.)

Präsident. Ich beantrage Ihnen, zunächst bei Art. 90 fortzufahren und die weitere Beratung der Art. 23 und 27 später aufzunehmen. (Zustimmung.)

Dritter Titel.

Steuerveranlagung.

Erster Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 90 bis 101.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. In der Kommission haben die Art. 90 bis 215 nicht mehr zu vielen Bemerkungen Anlass gegeben; auch in den Verhandlungen der ersten Beratung musste ihnen ein verhältnismässig bescheidener Raum gewidmet werden, wie sich aus dem Grossratstagblatt ergibt, ein Zeichen dafür, dass die Meinungen hier weniger scharf auseinandergehen, weil es sich im allgemeinen um Verfahren handelt, die sich bei uns eingebürgert und sich auch im allgemeinen bewährt haben.

Bei diesem Abschnitt hat die Kommission nur zu 4 Artikeln Bemerkungen zu machen. Bei Art. 94 hat eine Umstellung stattgefunden: was früher Abs. 1 war, wird nun an den Schluss gesetzt, was an und für sich richtig ist, weil es sich hier um blosse Begriffsbestimmungen handelt. Ferner sind die Worte «für die Steuerveranlagung» gestrichen worden, weil selbstverständlich.

In Art. 98 war in Abs. 2 nach Beschluss der ersten Lesung die Rede von den Verwaltungs- oder Steuerjustizbehörden; die Kommission schlägt nun vor, einfach zu sagen: «bei einer unzuständigen Behörde», weil es sich nur um eine Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde handeln kann.

Bei Art. 99 wünscht der Anwaltsverband, dass gesagt werde, eine Berichtigung könne jederzeit vorgenommen werden. Ich glaube, das sei nicht einmal nötig, sondern sei selbstverständlich, so dass ich es für überflüssig halte, hier etwas beizufügen.

Wir beantragen Genehmigung des Abschnittes mit diesen kleinen Aenderungen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Behörden.
1. Kantonale Steuerverwaltung.

Art. 90. Die kantonale Steuerverwaltung führt die Aufsicht über die Steuerveranlagung. Sie sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung und trifft die dazu erforderlichen Anordnungen. Sie ordnet auch die Führung des Registers der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften sowie der Steuerregister.

Marginale: 2. Veranlagungsbehörden.

Art. 91. Die Veranlagungsbehörden treffen von Amtes wegen die für die Veranlagung der einzelnen Steuerpflichtigen nötigen Massnahmen; sie führen auch das Einspracheverfahren durch.

Sie können insbesondere Einvernahmen anordnen, Belege und Ausweise einfordern, Bücheruntersuchungen und Augenscheine vornehmen und Gutachten Sachverständiger einholen, die dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben sind.

Geschäftsbücher müssen stets untersucht werden, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt und wenn es auf die Veranlagung Einfluss haben kann.

Marginale: 3. Amtsgeheimnis und Ausstand.

Art. 92. Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strenges Stillschweigen zu beachten. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden und Behördemitglieder dürfen nicht mitwirken, wenn sie selbst, ihre Ehefrau oder Verlobte, sowie ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade beteiligt sind.

Der Steuerpflichtige kann den Ausstand eines Steuerorgans verlangen, sofern er glaubhaft macht, dass er mit diesem in einem geschäftlichen Konkurrenzverhältnis steht. Ueber den Ausstand entscheidet im Streitfalle die kantonale Finanzdirektion.

Marginale: II. Organisation und Verfahren.
1. Im allgemeinen.

Art. 93. Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Organisation der Veranlagungsbehörden und das Verfahren.

Das Dekret kann die Veranlagung einzelner Gruppen von Steuerpflichtigen dem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

Marginale: 2. Obliegenheiten des Steuerpflichtigen.

Art. 94. Der Steuerpflichtige hat der Veranlagungsbehörde auf Verlangen alle für eine richtige Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in Geschäftsbücher und in andere massgebende Urkunden zu gewähren.

Er kann auch angehalten werden, Bescheinigungen Dritter, sowie ein Verzeichnis der Wertschriften und der Schulden beizubringen.

Wo vom Steuerpflichtigen die Rede ist, sind darunter auch die von ihm gemäss Art. 18 und 19 in der Steuerpflicht vertretenen Personen zu verstehen. Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Marginale: 3. Auskunftspflicht.
Behörden und Beamte.

Art. 95. Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Ueberlassung von Akten, sowie Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und dergleichen verpflichtet.

Marginale: Arbeitgeber und Geschäftsinhaber.

Alle Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber (auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sind zu unentgeltlicher Auskunft über Lohnverhältnisse, Gewinnanteile, Dividenden und andere Bezüge, Forderungen und Beteiligungen der Arbeitnehmer und der Teilhaber oder Gesellschafter verpflichtet. Sie haben auch Bescheinigungen über Bezüge aus Pensions-, Arbeitslosen-, Ausgleichskassen und dergleichen auszustellen. Hiezu sind sie auch verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige gestorben oder aus dem Geschäftsbetrieb ausgetreten ist.

Marginale: Schuldner.

Der Schuldner ist verpflichtet, seinem Gläubiger eine Bescheinigung über Bestand, Höhe und Verzinsung der Forderung auszustellen.

Marginale: Versicherer.

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherten Bescheinigungen auszustellen über den Rückkaufswert der Lebensversicherung und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen.

Marginale: Ehefrau.

Die Ehefrau, an deren Stelle der Ehemann steuerpflichtig ist, hat sowohl diesem als auch der Behörde Auskunft zu erteilen.

Marginale: 4. Ungehorsamsfolgen.

Art. 96. Der Steuerpflichtige, welcher aus Verschulden zu einer Einvernahme nicht erscheint oder seine übrigen Pflichten nach Art. 94 nicht erfüllt, verzichtet dadurch auf Anhörung. Wer eine Frist nicht einhält, verzichtet auf das Vorbringen von Tatsachen und das Vorlegen von Beweismitteln.

Wer einer Verfügung der Veranlagungsbehörde nicht Folge leistet, insbesondere wer die Auskunftspflicht verletzt, haftet dem Staat für alle daraus entstehenden Kosten, namentlich im Falle eines Verfahrens vor den Steuerjustizbehörden. Der Anspruch auf Kostenerstattung kann zusammen mit dem Steueranspruch oder selbständig beim kantonalen Verwaltungsgericht geltend gemacht werden.

Die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten (Art. 172 bis 181).

Marginale: 5. Verschiedene Verfahrensvorschriften.
a. Eintritt in das Verfahren.

Art. 97. Die Erben des Steuerpflichtigen, der Vormund oder Liquidator treten in ein laufendes Veranlagungsverfahren ein.

Die Erben haben binnen angemessener Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Unterlassen sie es, so kann die Veranlagungsbehörde durch den Regierungsstatthalter des Steuerortes den Vertreter bezeichnen lassen.

Marginale: b. Fristen und Einreichung von Eingaben.

Art. 98. Für die Fristen sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 76 bis 78) sinngemäss anwendbar. Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit und Militärdienst entschuldigen die Fristversäumnis. Die verspätete Handlung ist binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes vorzunehmen.

Ein Irrtum in der Bezeichnung einer Eingabe ist unschädlich, ebenso die Einreichung bei einer unzuständigen Behörde. Die Eingabe ist von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu überweisen.

Marginale: *c.* Misschreibung und Missrechnung.

Art. 99. Misschreibung und Missrechnung sind von Amtes wegen zu berichtigen.

Die Berichtigung gilt als neue Verfügung und kann als solche angefochten werden.

Marginale: *d.* Auf- und Abrundung.

Art. 100. Bei der Veranlagung der Einkommen-, Gewinn- und Vermögensgewinnsteuer werden Restbeträge von Fr. 50.— und mehr auf Fr. 100.— aufgerundet, Restbeträge unter Fr. 50.— nicht mitgezählt.

Bei der Vermögen- und der Kapitalsteuer werden Restbeträge unter Fr. 100.— nicht mitgerechnet.

Marginale: *e.* Mitteilung an Abwesende.

Art. 101. Ist der Behörde der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen nicht bekannt, so kann sie ihm Verfügungen und Aufforderungen rechtsgültig durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern mitteilen.

Zweiter Abschnitt.

Veranlagung der Einkommen- und der Vermögensteuer.

Art. 102 bis 105.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier habe ich nur eine Bemerkung zu Art. 102, Abs. 2, zu machen. Früher wurde verwiesen auf die Art. 122 bis 127; jetzt auf die Art. 122 bis 126.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: A. Allgemeine Bestimmungen.
I. Art und Zeit der Veranlagung.

Art. 102. Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden auf Grund der Selbstschatzung des Steuerpflichtigen von der Veranlagungsbehörde in der Regel alle zwei Jahre veranlagt.

Vorbehalten bleiben die besondere Veranlagung und die Revision (Art. 122 bis 126).

Marginale: II. Ort der Veranlagung.
1. Natürliche Personen. Wohnsitz.

Art. 103. Die Steuern natürlicher Personen werden in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Wohnsitz war oder wo dieser später erworben wurde (Art. 6).

Marginale: Burgerliche Vormundschaft.

Die Steuern von Personen unter burgerlicher Vormundschaft werden am Aufenthaltsort veranlagt. Werden diese Personen in einer Anstalt verpflegt, oder halten sie sich ausserhalb des Kantons auf, so erfolgt die Veranlagung am Sitz der Vormundschaftsbehörde.

Marginale: Aufenthalt, bestimmte Beziehungen.

Beruht die Steuerpflicht auf dem Aufenthalt oder einer bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zum Kanton Bern, so wird die Steuer in der Gemeinde veranlagt, wo diese Voraussetzung gegeben ist (Art. 7 bis 9).

Marginale: 2. Juristische Personen.

Art. 104. Die Steuern der den natürlichen gleichgestellten juristischen Personen werden in der Gemeinde des Hauptsitzes veranlagt.

Fehlt ein solcher im Kanton Bern, so wird in der Gemeinde veranlagt, zu welcher eine die Steuerpflicht begründende wirtschaftliche oder rechtliche Beziehung besteht.

Marginale: 3. Vermögen ohne bestimmten Berechtigten.

Ein Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (Art. 10) wird in der Gemeinde veranlagt, dem es nach seinem Zweck zugehört, oder wo die Verwaltung geführt wird.

Marginale: 4. Einheit des Veranlagungsortes.

Art. 105. Für jeden Steuerpflichtigen besteht innerhalb des Kantons Bern nur ein Veranlagungsort.

In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort, unbeschadet der Gemeindesteueransprüche.

Art. 106 bis 115.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Auch hier hat die Kommission eigentlich keine Bemerkungen zu machen; ich möchte nur der Vollständigkeit halber darüber Aufschluss geben, dass der bernische Wirteverein und die Hoteliers verlangt haben, dass in der zweitletzten Zeile des ersten Absatzes von Art. 110 gesagt werde: «Vorübergehende Schliessung des Betriebes.» Wenn ich darüber referiere, so um zu zeigen, dass die Kommission nicht achtlos an der Bemerkung vorübergegangen ist. Bei näherer Prüfung hat sich aber ergeben, dass dem Begehren der Wirte und Hoteliers gerade in ihrem eigenen Interesse nicht Folge gegeben werden kann. Wenn es sich um eine Schliessung während kurzer Zeit handelt, ändert diese an der vermögensrechtlichen Situation wenig oder nichts; wenn es sich um eine auf längere Frist berechnete Aenderung in der Benützungsart handelt, stellt sich das bei der Revision ohne weiteres heraus. Im Interesse des Wirtestandes selbst haben wir nichts geändert, denn mit dem amtlichen Wert hängen natürlich nicht nur steuerrechtliche Verhältnisse zusammen, sondern auch die Hypothekarverhältnisse; es könnte daher einem Wirt oder Hotelier ein Bärendienst geleistet werden, wenn auf das erste Gesuch eingetreten würde, denn dann müssten auch bei bloss vorübergehender Schliessung des Betriebes sofort die Hypotheken neu geordnet werden, und zwar im Sinne der Herabsetzung. Das könnte unliebsame Störungen verursachen, die bedeutend unangenehmer sind als eine Mehrsteuer, die man unter Umständen leisten muss, wenn man vorübergehend den Betrieb schliesst. Die Kommission hat deshalb mit vollem Bewusstsein im Interesse der Wirte und Hoteliers selbst die Einführung einer solchen Bestimmung abgelehnt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: B. Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften. 1. Ort.

Art. 106. Grund und Boden und Gebäude werden in der Gemeinde der gelegenen Sache amtlich bewertet.

Wasserkräfte werden in der Gemeinde bewertet, wo die Wasserkraft nutzbar gemacht wird (Werkgemeinde). Der Wert wird jedoch auf alle Gemeinden verteilt, welche von der oberen Grenze der künstlichen Stauung oder von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an diesen anstossen (Ufergemeinden).

Die Gemeinden führen das Register der amtlichen Werte.

Marginale: 2. Dauer.

Art. 107. Der amtliche Wert gilt vorbehältlich der Zwischenrevision und der Berichtigung auf unbestimmte Zeit.

Marginale: 3. Hauptrevision.

Art. 108. Bei einer Hauptrevision der amtlichen Werte stellt eine kantonale Schatzungskommission für jede Gemeinde die Grundlagen der Revision fest. Im ganzen Kantonsgebiet ist nach einheitlichen Grundsätzen zu verfahren. Die Kommission holt die Ansichtsäusserung der kantonalen Steuerverwaltung und der beteiligten Gemeinden ein.

Die Kommission besteht aus 30 Mitgliedern, welche der Regierungsrat aus den verschiedenen Landesteilen wählt.

Die einzelnen Grundstücke werden von einer Schatzungskommission der Gemeinde bewertet, welche nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählt wird. Für diese Kommission sind die von der kantonalen Schatzungskommission aufgestellten Grundsätze verbindlich.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Hauptrevision; es enthält auch die Vorschriften für das Bewertungsverfahren.

Marginale: 4. Zwischenrevision.

Art. 109. Hat sich in einer Gemeinde seit der letzten Hauptrevision infolge besonderer Verhältnisse der Wert von Grundstücken erheblich verändert, so kann der Regierungsrat die Revision aller oder eines Teiles der amtlichen Werte dieser Gemeinde anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften für die letzte Hauptrevision. Es wird eine Schatzungskommission gebildet, welche aus drei bis neun Mitgliedern besteht.

Marginale: 5. Berichtigung. a. Im allgemeinen.

Art. 110. Die Schatzungskommission der Gemeinde berichtigt von Amtes wegen den amtlichen Wert zu Beginn jeder Veranlagungsperiode durch Nachtragung der am Grundstück eingetretenen tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen, wie Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden, Aenderung der Benützungsart des Eigentums oder beschränkter dinglicher Rechte.

Die Berichtigung kann auf Antrag und Kosten des Steuerpflichtigen auch während der Veranlagungsperiode vorgenommen werden. Sie wird erst auf Beginn der nächsten Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

Marginale: b. Gewerbliche und Fabrikbetriebe.

Art. 111. Gebäude oder Gebäudeteile, welche einem gewerblichen oder Fabrikbetrieb dienen, sind auf Begehren des Steuerpflichtigen oder der kantonalen Steuerverwaltung neu zu bewerten, wenn seit der letzten amtlichen Bewertung mindestens sechs Jahre verflossen sind. Bei der Bewertung ist der infolge des Geschäftsbetriebes eingetretenen Wertverminderung Rechnung zu tragen; sie soll in der Regel dem Betrag der zugelassenen Abschreibungen gleichkommen.

Das Gesuch um amtliche Bewertung ist spätestens zwei Monate nach Beginn der Veranlagungsperiode der Gemeinde einzureichen.

Marginale: c. Auslassungen und Irrtümer.

Art. 112. Auslassungen und offenbare Irrtümer in der amtlichen Bewertung kann die kantonale Steuerverwaltung jederzeit berichtigen, nachdem sie die Beteiligten angehört hat.

Marginale: d. Eröffnung der Verfügung.

Art. 113. Jede im Berichtigungsverfahren getroffene Verfügung wird dem Steuerpflichtigen mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf das Rekursrecht eröffnet. Der kantonalen Steuerverwaltung und den beteiligten Gemeinden wird die Verfügung durch Zustellung eines Protokollauszuges zur Kenntnis gebracht.

Marginale: 6. Bewertung der Wasserkräfte. *a.* Im allgemeinen.

Art. 114. Für die amtliche Bewertung der Wasserkräfte sind die Vorschriften über die Bewertung der Grundstücke sinngemäss anwendbar. Nutzbar gemachte Wasserkräfte werden erstmals bewertet, nachdem das Werk in Betrieb gesetzt ist.

Marginale: b. Anteile der Gemeinden. Anmeldung des Anspruchs.

Art. 115. Erhebt eine Gemeinde Anspruch auf einen Anteil am Gesamtwert, so hat sie dies samt der Begründung binnen zwei Monaten seit der Mitteilung des amtlichen Wertes der kantonalen Steuerverwaltung zu melden. Diese stellt jeder Gemeinde sowie dem Werkeigentümer ein Verzeichnis der angemeldeten Ansprüche zu und setzt zugleich eine Frist von zwei Monaten für die Stellungnahme.

Marginale: Verteilungsplan.

Die kantonale Steuerverwaltung erstellt unter Mithilfe des Wasserrechtsamtes den Verteilungsplan und eröffnet ihn den angemeldeten Gemeinden und den Werkeigentümern. Gegen den Verteilungsplan kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Marginale: Grundsätze der Verteilung.

Im Verteilungsplan ist vorweg jeder beteiligten Gemeinde der direkte Ausfall auf der Bewertungssumme, den sie infolge der Wasserwerkanlage durch Ueberschwemmung von Grund und Boden, Abbruch oder Entwertung von Gebäuden und dergleichen erlitten hat, durch Zuteilung eines entsprechenden Teiles des Wasserkraftwertes zu ersetzen.

Was verbleibt, fällt mindestens zu einem Fünftel, jedoch höchstens einem Drittel an die Werkgemeinde als solche, im übrigen an sämtliche Ufergemeinden nach Massgabe des natürlichen, nutzbar gemachten Gefälles im Gemeindegebiet.

Art. 116 bis 126.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: C. Veranlagungsverfahren. 1. Vorbereitung. *a.* Verzeichnis der Steuerpflichtigen und Steuerregister.

Art. 116. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen der Gemeinde und sammelt die zugehörigen Unterlagen. Dazu gehört namentlich die Aufzeichnung der dem Steuerpflichtigen gehörenden steuerbaren Grundstücke und Wasserkräfte mit ihren amtlichen Werten.

Wohnte der Steuerpflichtige während der Bemessungsperiode (Art. 41) in einer andern Gemeinde, so ist diese durch die Veranlagungsgemeinde zur Vernehmlassung aufzufordern.

Die Gemeinden haben einander unentgeltlich die nötigen Mitteilungen zu machen.

Auf Grund des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen errichtet die Gemeinde die Steuerregister.

Marginale: b. Steuererklärung.
Termin und Formular.

Art. 117. Der Regierungsrat setzt alle zwei Jahre den allgemeinen Termin für die Einreichung der Steuererklärung fest. Die Gemeinde stellt den Steuerpflichtigen mindestens dreissig Tage vorher das Formular für die Steuererklärung zu.

Nach der Versendung der Formulare erlässt die kantonale Steuerverwaltung eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung.

Marginale: 2. Abgabe der Steuererklärung.
a. Einreichung.

Art. 118. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung binnen der festgesetzten Frist der Gemeinde einzureichen.

Wurde dem Steuerpflichtigen kein Formular zugestellt, so entbindet ihn dies nicht von der Pflicht, eine Steuererklärung einzureichen.

Marginale: b. Inhalt.

Art. 119. Der Steuerpflichtige hat das Formular genau auszufüllen und zu unterzeichnen.

Im Handelsregister eingetragene Steuerpflichtige haben ihrer Steuererklärung eine vom Geschäftsinhaber oder vom zuständigen Organ unterzeichnete Abschrift der für die Veranlagung massgebenden Eingangs- und Ausgangsbilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Geschäftsberichte beizulegen.

Abzüge, auf die der Steuerpflichtige Anspruch erhebt, sind in der Steuererklärung einzutragen und soweit erforderlich zu belegen.

In der Steuererklärung sind auch die der Besteuerung im Kanton Bern nicht unterliegenden Teile des Einkommens und Vermögens anzugeben.

Marginale: 3. Begutachtung und Ergänzung der Steuererklärung.

Art. 120. Der Gemeinderat oder an seiner Stelle die Gemeindesteuerkommission begutachtet zuhanden der Veranlagungsbehörde die Steuererklärungen und stellt Anträge für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung eingereicht haben.

Die Steuererklärung und die Unterlagen sind der Veranlagungsbehörde mit dem Gutachten zu überweisen. Nicht oder nur mangelhaft ausgefüllte Steuererklärungen und Beilagen weist die Gemeindebehörde an den Einsender zurück. Sie bezeichnet den Mangel und setzt eine Frist von acht Tagen. Die Gemeindebehörde kann den Einsender zur Einvernahme vorladen.

Marginale: 4. Veranlagung.

Art. 121. Die Veranlagungsbehörde trifft die Veranlagung, gleichgültig ob der Steuerpflichtige im Steuerregister eingetragen ist und ob er eine Steuererklärung eingereicht hat oder nicht.

Die amtlichen Werte sind für die Veranlagungsbehörde verbindlich.

Marginale: Besondere Veranlagung und Revision.
a. Besondere Veranlagung.

Art. 122. Eine besondere Veranlagung während der Veranlagungsperiode findet in folgenden Fällen statt:

wenn die Voraussetzungen der Steuerpflicht im Verlauf der Veranlagungsperiode eintreten oder aufhören,

bei der Liquidation einer juristischen Person und bei der Verlegung des Geschäftssitzes ausserhalb des Kantons Bern.

Die Veranlagung kann jederzeit stattfinden, wenn ein ausländischer Steuerpflichtiger keinen festen Wohnsitz oder Sitz im Kanton Bern hat, sowie wenn ein Steuerpflichtiger beabsichtigt, aus dem Kanton wegzuziehen oder wenn er in Konkurs fällt.

Marginale: *b.* Revision.

Art. 123. Die Veranlagung ist in folgenden Fällen zu revidieren:

bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung einer Ehe (Art. 18, Abs. 2),

bei Anfall von Vermögen kraft Erbrechts (Art. 60, Abs. 2),

wenn ein beschränkt Steuerpflichtiger im ganzen Umfang unter die bernische Steuerhoheit tritt oder wenn seine beschränkte Steuerpflicht sich verändert (Art. 60, Abs. 3),

bei Teilveräusserung von Grundstücken (Art. 85, Abs. 2).

Marginale: c. Verfahren.

Art. 124. Der Steuerpflichtige hat der zuständigen Veranlagungsbehörde von sich aus die Tatsachen zu melden, welche eine besondere Veranlagung oder eine Revision begründen.

Die Veranlagungsbehörde stellt dem Steuerpflichtigen ein Formular Steuererklärung zu und setzt die Frist für die Einreichung fest. Diese beträgt mindestens zehn Tage.

Marginale: *d.* Berichtigung der ordentlichen Veranlagung.

Art. 125. Werden die Tatsachen, welche eine besondere Veranlagung oder eine Revision begründen würden, der Veranlagungs- oder der Steuerjustizbehörde vor Erlass der Verfügung oder des Entscheides bekannt, so sind diese entsprechend zu treffen.

Marginale: 6. Mitteilung der Verfügung.

Art. 126. Weicht die Veranlagung von der Selbstschatzung ab oder wird darin einem Begehren um Revision oder Ergänzung nicht stattgegeben, so ist sie dem Steuerpflichtigen begründet und unter Hinweis auf das Einspracherecht zu eröffnen.

Der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde sind alle Veranlagungsverfügungen durch Protokollauszug mitzuteilen.

Dritter Abschnitt.

Veranlagung der übrigen Steuern.

Art. 127 bis 132.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier hat Herr Grossrat Kunz von Thun zu Art. 127 die Beifügung der Worte in Abs. 1 beantragt: «wobei die beteiligten Gemeinden vorher anzuhören sind». Es handelt sich um die Einschätzung der Erwerbsgesellschaften, die bei der kantonalen Steuerverwaltung zentralisiert erfolgt, damit diese industriellen und Handelsunternehmungen, Aktiengesellschaften usw. durch die Bank weg gleichmässig eingeschätzt werden. In der ersten Beratung hat nun Herr Kunz darauf hingewiesen, dass hiebei doch eine Ungleichheit entstehen könnte, wenn in derselben Gemeinde ein Geschäft durch eine juristische Person betrieben werde, und daneben ein vollständig gleichartiges Geschäft durch eine Einzelperson: dann wird die eine Firma durch die kantonale Steuerverwaltung, die andere durch die Gemeindeveranlagungsbehörde eingeschätzt.

Deshalb hat die Kommission im Einverständnis mit der Finanzdirektion folgende Formulierung vorgeschlagen: «Die Steuererklärung ist der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Diese hört die beteiligte Gemeinde an und trifft die Veranlagung». Bevor also veranlagt wird, muss auch die Gemeindebehörde dazu Stellung nehmen können. Wir bitten, dieser neuen Formulierung zuzustimmen. Die übrigen Artikel geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Weber (Grasswil). In Art. 129 ist die Rede von Grundstück- und Lotteriegewinnsteuer; meiner Ansicht nach sollte man hier ein drittes Alinea einschalten, durch welches verfügt würde, dass ein Teil dieser Gewinnsteuer, die aus Landverkäufen resultiert, in einen Spezialfonds gelegt werden soll. Man wird mir sofort sagen, es gehe nicht an, einen Teil des Steuererträgnisses auszuscheiden, aber ich möchte darauf hinweisen, dass es sich hier um eine ausserordentlich wichtige Angelegenheit handelt. Wir haben bisher keine gesetzliche Bestimmung, durch welche der Staat verpflichtet würde, einen Fonds zur Gewinnung von Neuland für Siedelungen anzulegen. Wir wissen alle, dass infolge der Erweiterung der Städte immer mehr Kulturland verschwindet. Die Eigentümer des Landes, das in die Bauzone rückt, profitieren ganz ausserordentlich, sie können ihre Güter sehr teuer verkaufen, sie können nachher andere Güter kaufen oder vermögen es sogar, von den Renten zu leben.

Ich hätte daher geglaubt, es wäre staatspolitisch klug, wenn wir nun auch den Staat veranlassen würden, dafür zu sorgen, dass das landwirtschaftlich genutzte Land nicht ständig zurückgeht und dass der Gedanke der Erhaltung der gleichen Zahl landwirtschaftlicher Familienbetriebe in die Tat umgesetzt wird. Das Steuergesetz bietet dazu Gelegenheit.

Ich höre sagen, das sei eine Sache für sich; wo will man aber diese Bestimmung anders unterbringen? Wir haben noch kein derartiges Gesetz. Man wird mich nun auf den Motionsweg verweisen. Besser wäre es, wenn man hier eine solche Bestimmung aufnähme, denn das würde uns auf dem Land die Zustimmung zu diesem Gesetz gewaltig erleichtern, wenn man unsern Leuten sagen könnte, der Staat beziehe nicht nur Steuern, sondern er sorge auch in gerechter Weise dafür, dass die Zahl der Bauernfamilien erhalten bleibt, statt konstant abzunehmen. Das könnte wohl am besten so geschehen, dass die Hälfte des Ertrages aus der Grundstückgewinnsteuer in einen Fonds zur Unterstützung von Neusiedelungen gelegt würde.

Ich wollte nicht unterlassen, diesen Wunsch hier anzubringen, dessen Erfüllung uns das Mitmachen bedeutend erleichtern würde. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob er nicht glaubt, es wäre nützlich, eine solche Bestimmung im vorliegenden Gesetz zu verankern. Wenn man triftige Gründe vorbringt, die gegen ein solches Vorgehen sprechen, bin ich gern bereit, meinen Vorschlag fallen zu lassen.

Präsident. Wir stehen in der zweiten Beratung und müssen in diesem Stadium formulierte Anträge vor uns haben. Herr Weber stellt keinen Antrag, sondern eine Anfrage an die vorberatenden Behörden; ich möchte bitten, davon Kenntnis zu nehmen, dass wir nicht mehr Anregungen entgegennehmen können, sondern Anträge diskutieren und darüber entscheiden müssen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Während der ersten Beratung sind verschiedene Anregungen auf Ausscheidung gewisser Teile der Steuereinnahmen für bestimmte Zwecke gefallen, so z. B. auch von Herrn Buri eine ungefähr gleichlautende Anregung, wie wir sie soeben von Herrn Weber gehört haben. Ein anderer Wunsch ging dahin, ein Teil der von den bernischen Banken und Sparkassen entrichteten Steuern sollte in einen Zinsausgleichsfonds gelegt werden; Herr Laubscher hat eine Anregung gemacht, die noch positiver gefasst war und Herr Schlappach wünschte die Zuweisung von Steuererträgen gemäss neuem Steuergesetz an den Gemeindeunterstützungsfonds, ähnlich der im kantonalen Wehrsteuergesetz niedergelegten Verpflichtung zur Einlage von jährlich Fr. 600 000.—, eine Pflicht, die bis 1945 befristet ist.

Der Grosse Rat hat auf Antrag von Regierung und Kommission grundsätzlich gegen solche Bindungen Stellung genommen. Man sagte sich, das Gesetz gelte nicht nur für einige Jahre, sondern für Jahrzehnte.

Die von Herrn Weber geäusserten Wünsche sind durchaus berechtigt; es ist klar, dass infolge der Ausdehnung der Städte jährlich so und soviel Land der Landwirtschaft verloren geht und dass es zweckmässig wäre, wenn man dieses irgendwie ersetzen könnte. Gegenwärtig sind sehr grosse Arbeiten im Gang; der Kanton wird für Meliorationen 15 bis 16 Millionen zu leisten haben, durch welche sehr viel Neuland geschaffen wird. Der Staat ist also gerade heute ausserordentlich belastet; irgendwoher muss er aber das Geld nehmen. Ich lehne den von Herrn Weber vertretenen Gedanken nicht grundsätzlich ab; es ist durchaus angebracht, dass auch der Staat dabei mithilft, dass nicht nur die Zahl der Bauernbetriebe nicht zurückgeht, sondern auch die landwirtschaftliche

Produktion sich auf der heutigen Höhe erhält; aber das Steuergesetz sollte man nicht mit solchen besondern Aufgaben belasten und sollte daher bei dem in erster Lesung gefassten Beschluss bleiben, wonach die gesamten Einnahmen aus diesem Gesetz der Staatskasse ungeschmälert zufliessen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Persönlich und namens der Kommission möchte ich Herrn Weber bitten, hier auf einen förmlichen Antrag zu verzichten und den Gegenstand, der ganz sicher einer Erörterung würdig ist, für den alle Mitglieder der Kommission meiner Ueberzeugung nach nicht nur Verständnis, sondern Sympathie aufbringen, gesondert zur Diskussion zu stellen, sei es in Form einer Motion oder im September beim Staatsverwaltungsbericht.

Was Herr Weber hier vortrug, war nicht ganz neu; die Kommission hat mindestens grundsätzlich zu der Frage Stellung genommen, wenn auch nicht in dieser Formulierung. In der ersten Beratung hatte Herr Buri zu Art. 78 einen ungefähr gleichlautenden Antrag gestellt. Die Kommission kam aus den vom Herrn Finanzdirektor angedeuteten Erwägungen zur Ablehnung der Schaffung gebundener Einnahmen. Man muss hier den Anfängen wehren, denn mit dem gleichen Recht könnte eine solche Ausscheidung auch für andere Zwecke als für die, die hier in Frage stehen, verlangt werden. Es wäre beispielsweise denkbar, dass Handel und Industrie die Ausscheidung eines gewissen Betrages aus Ertrags- und Gewinnsteuer verlangen könnten für Zwecke, die sie interessieren, mit der Begründung: Wir sind es ja, die die Steuern zahlen; ebenso könnten die Genossenschaften, die landwirtschaftlichen wie die Konsumgenossenschaften, die Förderung bestimmter Zwecke verlangen.

So kämen wir im Grossen Rat in ein Markten hinein, das kein Ende hätte, der Leidtragende aber wäre letzten Endes der Staat, der eine Reihe von gebundenen Mitteln hätte, aber keine Ellbogenfreiheit besässe, wodurch die Verwaltungstätigkeit gehemmt wäre — von Regieren gar nicht zu sprechen.

Das war der Grund, warum wir uns schon in der ersten Beratung gegenüber solchen Begehren ablehnend einstellten. Wir beraten ein Steuergesetz, das dauern soll, nicht ein befristetes Wehrsteuergesetz oder ein ebenso befristetes Gesetz über Erhöhung der Abzüge; in einem dauernden Gesetz sollte man solche Bindungen vermeiden, sonst ist man gefesselt. Diese Bindung trifft nicht nur den Regierungsrat, sondern auch den Grossen Rat; solche Bindungen sind sowohl im privaten Haushalt wie im öffentlichen hemmend, deshalb haben wir uns gegenüber diesen Begehren ablehnend eingestellt, worin wir, wie ich glaube, gut beraten waren. Ich möchte also Herrn Weber von mir aus wie namens der Kommission ersuchen, doch vielleicht den Motionsweg zu beschreiten und das Problem so als Ganzes zur Diskussion zu stellen, nicht bruchstückweise, wie es hier geschieht.

Wieviel Mittel die Verwirklichung dieser Postulate übrigens erfordert, das können wir offenbar zum voraus nicht berechnen; würden zuviel Mittel reserviert, so wären sie eben gebunden, es ginge damit wie mit den Stiftungen in Gemeinden und Kanton, wo zweckgebundenes Vermögen vorhanden ist, das seiner Verwendung harrt. Würde zu wenig eingehen, so würden noch andere Mittel aufgesaugt, die vielleicht besser für andere Zwecke verwendet würden. Herr Weber kann versichert sein, dass man dem Problem, das er zur Diskussion gestellt hat, sicher gern nahetreten wird, wenn man es einmal als Ganzes behandeln kann. Ich möchte ihn aber bitten, heute keinen Antrag zu stellen.

Weber (Grasswil). Nach dieser Auskunftserteilung durch die Vertreter der Regierung und der Kommission glaube ich auf einen Antrag verzichten zu sollen; ich werde mir gestatten, zu gegebener Zeit eine Motion einzureichen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ertrag- und Vermögensteuer.

Art. 128. Das Dekret (Art. 93) ordnet die Veranlagung der Ertrag- und der Vermögensteuer der Genossenschaften, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen.

Marginale: 3. Vermögensgewinnsteuer. *a.* Meldung.

Art. 129. Grundstück- und Lotteriegewinne hat der Steuerpflichtige der kantonalen Steuerverwaltung binnen dreissig Tagen zu melden. Alle übrigen Vermögensgewinne sind in der Steuererklärung (Art. 117 ff.) anzugeben.

Alle Behörden und Beamten, insbesondere der Grundbuchverwalter melden der kantonalen Steuerverwaltung binnen acht Tagen jeden ihnen bekannt gewordenen Tatbestand, welcher zu einer Besteuerung von Vermögensgewinn Anlass geben kann.

Marginale: b. Steuererklärung.

Art. 130. Die kantonale Steuerverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen, sobald sie vom Vermögensgewinn Kenntnis erhält, ein Formular für die Steuererklärung zu. Diese ist samt den Belegen binnen dreissig Tagen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Beim Grundstückgewinn werden die Akten der zuständigen Gemeinde zur Vernehmlassung zugestellt.

Marginale: c. Veranlagung.

Art. 131. Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt Vermögensgewinne sofort. Sie eröffnet ihre Verfügung dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung.

Hat ein Steuerpflichtiger im Verlaufe eines Kalenderjahres mehrmals Vermögensgewinne erzielt, so findet zur Veranlagung der gesamten Steuer eine Revision statt (Art. 87, 124 und 125).

Marginale: 4. Verweisung.

Art. 132. Im übrigen sind die Vorschriften über die Veranlagung der Einkommen- und der Vermögensteuer sinngemäss anwendbar.

Vierter Abschnitt.

Einsprache.

Art. 133 bis 139.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier mache ich auf die Aenderung in Art. 137 aufmerksam, die Sie in der gedruckten Vorlage finden. Die ganze Aenderung besteht darin, dass dem Steuerpflichtigen nicht nur die Verfügung eröffnet wird, sondern dass er auch auf die Rekursmöglichkeit hingewiesen wird, ebenso auf die Frist, die dafür gilt. Darin soll keine Anstiftung zur Rekurseinleitung in allen Fällen liegen; wir sagten uns nur, der Steuerpflichtige, der diese Verfahrensbestimmungen nicht alle à fond kennt, sollte auf die ihm zustehenden Rechte aufmerksam gemacht werden.

Hack. Die Regelung der Kostentragung in Art. 138, Abs. 2, kann nicht befriedigen; es geht nicht an, dass in diesem Verfahren, wo einerseits der Steuerpflichtige, anderseits der Staat, vertreten durch seine Organe, Partei sind, die eine Partei die Kosten nach freiem Ermessen soll verteilen können; es sollten im Gesetz bestimmte Regeln aufgestellt werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 138 bezieht sich auf das sogenannte Einspracheverfahren. Es tritt in den Fällen ein, wo ein Steuerpflichtiger mit der Einschätzung durch die Veranlagungsbehörde nicht einverstanden ist, sondern von dieser verlangt, sie solle ihren Entscheid nochmals überprüfen. Es handelt sich hier um ein Recht des Steuerpflichtigen und um eine Pflicht der Veranlagungsbehörde. Dieses Verfahren tritt an Stelle des heute üblichen Zwischenverfahrens, das eigentlich nicht ganz gesetzlich ist, sondern einzig auf einem Dekret des Grossen Rates beruht. Art. 138 ordnet nun die Kostentragung in diesem Verfahren, wobei Abs. 1 festsetzt, dass das Einspracheverfahren, abgesehen von den Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen kostenfrei sei. Es können gerade bei diesem Verfahren aber sehr grosse Kosten entstehen; diese hat der Einsprecher zu tragen, wenn er abgewiesen wird; im Gutheissungsfall trägt sie der Staat, bei teilweiser Gutheissung soll die Veranlagungsbehörde nach freiem Ermessen verfügen.

Wie wollen wir das anders ordnen? Herr Hack wünscht eine Aenderung des letzten Satzes; ich halte aber dafür, diese Bestimmung sei richtig; sie entspricht dem, was auch in jedem andern Gerichtsverfahren üblich ist.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors unterstützen. Wenn es sich um eine Einsprache ohne Weiterungen handelt, ist sie ohnehin kostenlos; wenn besondere Kosten verursacht werden, müssen sie vom Unterliegenden bezahlt werden. Das ist eine alte Regel; gegen diesen Grundsatz hat auch Herr Hack nichts. Wenn aber nun teilweise Gutheissung stattfindet, muss eine Kostenverteilung folgen; die Regelung, die hier vorgesehen ist, entspricht genau derjenigen in den Art. 39 und 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege: «Die Auslagen, sowie die amtlichen Kosten im Administrativverfahren sind durch die unterliegende Partei zu bezahlen; wenn die Umstände es rechtfertigen, sollen die Kosten verteilt werden.» Mindestens seit dem Jahre 1909 ist dieser Gedanke verwirklicht worden. Das Ermessen kann sich nur nach dem Streitwert richten; ich glaube nicht, dass man da etwas ändern muss.

Hack. Es wird mir von den beiden Vorrednern entgegnet, das Verfahren, das ich vorschlage, sei seit Jahrzehnten üblich; im Gesetz ist aber die Rede von freiem Ermessen und es wird auch gesagt, dass die Veranlagungsbehörde verfüge. Es ist sicher zu begrüssen, wenn die Bestimmung weiter so angewendet wird, wie das geschildert worden ist, aber wenn irgend einmal eine Differenz entstehen sollte, so steht halt eben im Gesetz, dass die Veranlagungsbehörde verfüge. Ich beantrage also, den letzten Satz wie folgt zu fassen: «Bei teilweiser Gutheissung werden die Kosten verhältnismässig gleich zum Streitwert zwischen Staat und Einsprecher geteilt.»

Abstimmung.

Für den Antrag Hack . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Marginale: 1. Recht auf Einsprache.

Art. 133. Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 126 und 131).

Die Einsprache ist der Veranlagungsbehörde schriftlich und gestempelt einzureichen.

Marginale: 2. Einsprache des Steuerpflichtigen.

Art. 134. Der Steuerpflichtige hat die Einsprache binnen dreissig Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung einzureichen.

Die Einsprache soll die Anträge, die Begründung und die Beweismittel angeben. Beweismittel, die der Steuerpflichtige besitzt, sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen, ausgenommen die Geschäftsbücher.

Marginale: 3. Einsprache der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde.

Art. 135. Einsprachen der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinden sind binnen sechzig Tagen seit der Mitteilung der Veranlagungsverfügung schriftlich in zwei Doppeln der Veranlagungsbehörde einzureichen.

Die Veranlagungsbehörde gibt dem Steuerpflichtigen von der Einsprache Kenntnis und setzt ihm eine Frist von dreissig Tagen zur Vernehmlassung an. Er soll seine Anträge unter Angabe der Gründe und der Beweismittel stellen. Stillschweigen des Steuerpflichtigen gilt als Anerkennung der tatbeständlichen Anbringen der Einsprache.

Einsprachen der kantonalen Steuerverwaltung sind der beteiligten Gemeinde mitzuteilen und umgekehrt.

Marginale: 4. Untersuchung.

Art. 136. Die Veranlagungsbehörde trifft die notwendigen Massnahmen, ohne an die Anträge der Einsprache oder der Vernehmlassung gebunden zu sein.

Der Veranlagungsbehörde stehen im Einspracheverfahren die gleichen Befugnisse zu, wie im Veranlagungsverfahren (Art. 91, 93 und 95).

Der Steuerpflichtige hat die Richtigkeit seiner Selbstschatzung nachzuweisen.

Marginale: 5. Neue Verfügung.

Art. 137. Die Veranlagungsbehörde überprüft die Grundlagen der Veranlagung im ganzen Umfang und kann die Verfügung auch zum Nachteil des Einsprechers abändern. Einem Rückzug der Einsprache gibt die Veranlagungsbehörde keine Folge, wenn sie Grund zur Annahme hat, die Veranlagungsverfügung sei nicht richtig.

Die neue Verfügung ist dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung unter Hinweis auf das Rekursrecht durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen und der kantonalen Steuerverwaltung sowie der Gemeinde mitzuteilen.

Marginale: 6. Kosten.

Art. 138. Unter Vorbehalt der Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen ist das Einspracheverfahren kostenfrei.

Wird die Einsprache gutgeheissen, so trägt der Staat die Kosten, wird sie abgewiesen, der Einsprecher. Bei teilweiser Gutheissung verfügt die Veranlagungsbehörde nach freiem Ermessen über Tragung der Kosten.

Die Kostenverfügung kann allein oder mit der Hauptsache an die kantonale Rekurskommission weitergezogen werden.

Marginale: 7. Unzulässige Einsprachen.

Art. 139. Gesamthafte Einsprachen mehrerer Steuerpflichtiger sind unzulässig und werden an den ersten Unterzeichner zurückgewiesen.

Art. 27.

Fortsetzung.

Präsident. In Diskussion stehen die Anträge Wälti, Jacobi und Meister. Herr Wälti beantragt Streichung der Ersatzleistungen für bleibenden Nachteil in Abs. 3, Herr Jacobi möchte die Worte «und aus der Erfüllung einer Dienstpflicht» in Abs. 1 streichen; Herr Meister stellt zwei Anträge. Gemäss seinem ersten Antrag sollen am Schluss von Abs. 1 die Worte «zu Lasten des Ertrages» eingefügt werden, nach dem zweiten Antrag sollen in Abs. 3 die Abfindungen aus Unfallversicherung als steuerfrei erklärt werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Meister begründet seinen ersten Antrag damit, dass er erklärt, nach der vorgeschlagenen Fassung könnte man sogenannte Entzüge zu privaten Zwecken, die aus dem Kapital des betreffenden Unternehmens abgeführt werden, als einkommenssteuerpflichtig ansehen. Das ist nicht der Sinn der Bestimmung. Sobald diese Aufwendung aus dem Kapitalkonto erfolgt, wird das Einkommen nicht berührt, infolgedessen käme eine Anrechnung auch nicht in Frage. Was Herr Meister wünscht, bedeutet eigentlich nur eine Präzisierung, der man zustimmen kann.

Wichtiger und von der Regierung bestritten sind die Anträge zu Abs. 3, der Antrag Wälti auf Streichung der Ersatzleistungen für bleibenden Nachteil und der Antrag Meister, wonach die Kapitalabfindungen aus Unfallversicherung als steuerfrei erklärt werden. Gegenüber dem Antrag Wälti ist zu bemerken, dass es sich hier um ein Ersatzeinkommen handelt. Art. 27 handelt allgemein vom Erwerbseinkommen, in Abs. 2 werden die Nebenbezüge diesem Erwerbseinkommen gleichgestellt und Abs. 3 bezieht sich auf Ersatzeinkommen. Darnach können als Ersatzleistungen in Frage kommen die Leistungen, die für bleibenden Nachteil ausbezahlt werden, irgendwelche Leistungen für Heilungskosten z. B. können hier nicht angerechnet werden. Da also nur Ersatzleistungen für Erwerbseinkommen in Frage stehen, muss man den Satz stehen lassen. Es kommt doch manchmal vor, dass solche Leute nicht ganz arbeitsunfähig sind, sondern nur mit einem Gebrechen behaftet, das sie vermindert arbeitsfähig macht. Die Entschädigung kann auch aus einem Haftpflicht- oder aus einem andern Vertrag kommen. Wenn man die Bestimmung streicht, ist der Handel nicht gelöst, sondern nachher wird der Richter entscheiden müssen, es entsteht eine Menge von Streitigkeiten, daher ist es richtiger, wenn man die von mir soeben gegebene Interpretation aufnimmt.

Herr Meister will festsetzen, dass Einkommen aus Unfallversicherung nicht steuerpflichtig sein soll. Auch aus Unfallversicherung kann Ersatzeinkommen entstehen. Die Befreiung nach Antrag Meister scheint mir grundsätzlich nicht richtig zu sein; nach diesem Antrag wären Renten aus Unfallversicherung steuerpflichtig, Kapitalabfindungen aber steuerfrei. In systematischer Hinsicht könnte man sich fragen, ob dieser Antrag Meister nicht in Art. 28 eingereiht werden sollte, denn dort haben wir einen Satz, der das, was Herr Meister ordnen will, ausdrücklich erfasst. Bei Annahme des Antrages Meister in Art. 27 würden Schwierigkeiten bei Art. 28 entstehen. Bekanntlich ist die Unfallversicherung auch eine Personenversicherung gemäss Abs. 4 von Art. 28.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Namens der Kommission halte ich an der von uns vorgeschlagenen Fassung fest; auf die Begründung, die ich gestern gegeben habe, will ich nicht mehr ausführlich zurückkommen. Es handelt sich hier um Ersatzleistungen für bleibenden Nachteil, die

nach Antrag Wälti gestrichen, das heisst steuerfrei erklärt werden sollen. Ungefähr auf der gleichen Linie bewegt sich der Antrag Meister betreffend Streichung der Kapitalabfindungen aus Unfallversicherung. Es ist gestern von den beiden Herren bestritten worden, dass solche Kapitalabfindungen als Einkommen behandelt werden können. Ich gestatte mir, wie der Herr Finanzdirektor, auf eine Inkonsequenz aufmerksam zu machen: Wenn man Kapitalabfindungen nicht besteuern will, ist es inkonsequent, Invalidenrenten zu besteuern, denn die Invalidenrente ist gar nichts anderes als ein Entgelt für einen wirtschaftlichen Nachteil, den jemand erlitten hat. Dieser Nachteil wird entweder durch eine Rente oder durch eine Kapitalabfindung ausgeglichen.

Nun habe ich noch nie gehört, dass jemand deswegen unglücklich war, weil er eine Kapitalabfindung bekam; im allgemeinen wird diese Lösung sogar angestrebt, damit derjenige, der einen Unfall erlitten hat, die nötige Ellbogenfreiheit erhält, um sich neu einzurichten, mehr Freiheit, als wenn er auf die Rente angewiesen wäre. Ich sehe also nicht ein, wieso man diese beiden Sachen grundsätzlich anders behandeln sollte; es handelt sich um ein antizipiertes Einkommen, das in Form von Unfallentschädigung ausbezahlt wird. Natürlich ist es gefühlsmässig netter, für einen andern Standpunkt zu plädieren; ich möchte aber namens der Kommission an unserm Antrag festhalten.

Herr Jacobi hat beantragt, in Art. 27, Alinea 1, die Worte: «und aus Erfüllung einer Dienstpflicht» zu streichen. Vom Standpunkt der Kommission aus hätte ich gegen diese Streichung nichts einzuwenden, weil es sich ergibt, dass hier letzten Endes nur Fälle von Militärdienstpflicht in Frage stehen, die ohnehin steuerfrei wären.

Nun der Antrag Meister, auf Beifügung der Worte: «zu Lasten des Ertrages». Worum es sich hier handelt, wurde in der Kommission und gestern auch hier im Rat eindeutig klargestellt: es kann gar nicht in Frage kommen, beiseite geschafftes Einkommen nicht als Einkommen zu erklären, sondern dasjenige, was der Inhaber eines Betriebes während der Dauer des Geschäftes herausnimmt, für eigene Zwecke verbraucht, ist genau gleich Einkommen wie dasjenige, das er in der Bilanz als Einkommen ausweist. Eine andere Meinung hat nie bestanden; ich möchte bitten, die Bestimmung so anzunehmen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurde.

Wälti. Es wurde soeben ausgeführt, welche Ungleichheit entstünde, wenn man Ersatzleistungen für bleibenden Nachteil hier streicht, während man die Renten stehen lässt. Das bestreite ich, denn wie ich gestern ausführte, wird ja nachher das Vermögen, das aus einmaliger Abfindung entstanden ist, in seinem Ertrag von der Steuer erfasst. Das ist selbstverständlich; derjenige, der eine Kapitalabfindung bezogen hat, muss also das Einkommen daraus nachher versteuern wie der Rentenbezüger. Man führt also keine Ungleichheit herbei.

Ich möchte also deutlich erklären, dass ich meinen Streichungsantrag nicht deswegen gestellt habe, weil ich nachher auch den Ertrag steuerfrei erklären lassen wollte. Ich habe gestern bestritten, dass das vorausbezogenes Einkommen ist; das ist ein Kapitalwert für entgehendes Erwerbseinkommen, im gleichen Sinn, wie eine Rente die entgehende Erwerbsfähigkeit ersetzen soll, ein Fall, der in der Zukunft eintreten wird. Derjenige, der die Rente bekommt, muss deren Kapitalwert auch nicht versteuern, daher sollte auch der, der an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung erhält, nicht die Abfindung, sondern nur ihren Ertrag versteuern müssen.

Präsident. Herr Meister erklärt sich einverstanden, seinen Antrag zu Abs. 3 bei Art. 28 behandeln zu lassen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich zum Antrag Jacobi noch nicht ausgesprochen, der Streichung der Worte «und aus Erfüllung einer Dienstpflicht» in Abs. 1 beantragt. Was ist darunter zu verstehen? In erster Linie der Militärsold. Wir haben aber ausdrücklich erklärt, die gegenwärtig geltende Praxis werde beibehalten, also werde auch in Zukunft der Militärsold nicht als Einkommen besteuert. Das wurde im Vortrag vor der ersten Beratung ausgeführt.

Also müssen diese Worte etwas anderes visieren. Was kann hier in Frage kommen? Irgendwelche Dienste, die der Gemeindebürger der Gemeinde leistet, so z. B. Feuerwehrsold. Ich kann mich aber mit der Streichung einverstanden erklären.

Abstimmung.

Abs. 1.

Für den Antrag Meister . . . . . Mehrheit.
Für den Antrag Jacobi . . . . . Mehrheit.

Abs. 2 unbestritten.

Abs. 3.

Für den Antrag Wälti . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: II. Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Arbeitseinkommen.

Art. 27. Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit, namentlich aus Handel, Gewerbe, Industrie, Land- oder Forstwirtschaft, aus freien Berufen, aus Beamtung, Anstellung oder Arbeitsverhältnis; inbegriffen ist, was dem eigenen Betrieb zu privaten Zwekken zu Lasten des Ertrages entnommen wird.

Marginale: Nebenbezüge.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Nebenbezüge, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Dienstaltersgeschenke soweit sie den Betrag von Fr. 500.— übersteigen, Provisionen, Gratifikationen, Tantièmen, Trinkgelder und ähnliche Zuwendungen.

Marginale: Ersatzeinkommen.

Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt, wie Lohn- und Ver-

dienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten, Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (z. B. für Ruhegehälter, Renten und Pensionen) für den Fr. 5000. — übersteigenden Betrag, sowie Entschädigungen, die für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden. Vorbehalten bleiben Art. 45 und 47. Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung gelten als Ersatzeinkommen, soweit sie an die Stelle von Erwerbseinkommen treten.

Art. 28 und 29.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 28 enthält ähnliche Normen wie Art. 27. Nach den Abstimmungen zu Art. 27 könnte einem fast bange werden. Der neue Vorschlag bringt ungefähr die gleichen Bestimmungen, wie sie in der ersten Beratung angenommen wurden, mit Ausnahme einer Umstellung. In diesem Artikel wurden auch die einmaligen Leistungen aus Personenversicherungen aufgenommen, die Fr. 5000. — übersteigen, unter Vorbehalt der Art. 45 und 47. Man wollte damit dem Missbehagen, das sich da und dort geltend machte, entgegenkommen und diese kleinen Versicherungen zum vornherein als steuerfrei erklären. Soweit sie aber Fr. 5000. — übersteigen, sollen sie versteuert werden.

Und nun kann sich hier eine ähnliche Diskussion entspinnen, wie wir sie bei Art. 27 erlebt haben; man kann sich auch hier fragen: sind die Erträgnisse aus Versicherungen Einkommen oder nicht? Nach dem soeben gefallenen Entscheid müsste man annehmen, die Auffassung des Rates wäre auch hier die, dass es sich nicht um förmliches Einkommen handeln könne, das zur Versteuerung gelangen sollte. Da kann man in guten Treuen geteilter Meinung sein; die Kommission hat dem Umstand auch Rechnung getragen, dass man eine absolute Gerechtigkeit hier nicht wird verwirklichen können.

Was heisst das, wenn eine Lebensversicherungssumme ausbezahlt wird, entweder an den Versicherten im Erlebensfall, oder nach dem Tode an einen Begünstigten oder an die Erben? Das heisst doch soviel, dass zurückbezahlt wird, was seinerzeit als Prämie einbezahlt worden ist, und voraussichtlich mindestens ein Teil der aufgelaufenen Zinsen. Ob der Steuerpflichtige alles zusammen, was er einbezahlt hat, seinerzeit als Einkommen versteuert hat, das kann man nicht wissen, kann es auch deswegen nicht wissen, weil wir ja in Art. 39, Ziff. 5, vorgesehen haben, dass Versicherungsbeträge bis zu Fr. 300. — jährlich sollen abgezogen werden können. Das wäre seinerzeit einkommensteuerfrei gewesen, und die Zinsen, die inzwischen aufgelaufen sind, wurden ebenfalls nie besteuert. Nun wird die ganze Sache auf einmal ausbezahlt; das ist nach unserer Auffassung Einkommen, sofern es nicht in eine Erbschaft fällt. In diesem Fall muss diese Summe nach den Ansätzen des Gesetzes von 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer versteuert werden. Soweit sind wir einig.

Sofern aber diese Zahlung an einen Lebenden fällt, sei es an den Versicherten im Erlebensfall, sei es an einen Begünstigten, so handelt es sich nach unserer Auffassung um Einkommen. Damit ja keine Rechte verletzt werden, die geschont werden sollen, hiess es schon im ersten Entwurf, dass dieses Einkommen nicht nach den Sätzen besteuert werden soll, die der absoluten Summe entsprechen, sondern nach den Sätzen für eine periodische Leistung.

Nun ist man in den Kommissionsberatungen noch weiter gegangen und hat in Art. 47 eine Skala aufgestellt, die von 0,25 bis 4 % geht, also eine ähnliche Steigerung, wie sie im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz enthalten ist. Die Kommission glaubte keine Unbilligkeit zu begehen, wenn sie die Lebensversicherungen in diesem Umfang zur Besteuerung heranziehen wollte.

Das gleiche ist zu sagen zum zweiten Antrag Meister, der von Kapitalabfindungen in Fällen von Unfallversicherung handelt; auch diese sollen im soeben geschilderten Umfang zur Versteuerung herangezogen werden. Wir beantragen Genehmigung dieser Lösung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Gegensatz zu Art. 27 befasst sich Art. 28 mit Einkommen aus Vermögen, wobei dieses, im Gegensatz zum geltenden Gesetz, den genau gleichen Ansätzen unterliegt, wie das Einkommen aus Erwerb. Das Einkommen aus Erwerb und Vermögen wird zusammengerechnet und als Gesamtheit versteuert. Dadurch wird für gewisse Kategorien eine ganz wesentliche Entlastung eintreten, namentlich für Rentenberechtigte, die gegenwärtig ihre Renten in II. Klasse zum Grundansatz von 2,5 % versteuern, wobei sie sehr wenig persönliche Abzüge machen können, während in Zukunft auch alle Rentenberechtigten, die kraft Vermögens ihre Rente bekommen, jetzt Abzüge machen können. Das bedeutet eine wesentliche Entlastung für viele, die bisher ihre Steuerpflicht in II. Klasse erfüllt haben. Wir haben diese Bestimmungen nun etwas genauer redigiert.

Nun der Abschnitt, der sicher zu Diskussionen Anlass geben wird, die Leistungen aus Personenversicherung in der Höhe von über Fr. 5000. —. Es handelt sich hier um einmalige Leistungen aus Personenversicherung. Wir halten an unserer Lösung fest.

Herr Keller hat in der Kommission gefragt, ob man aus dem Satz, wenn er stehen bleibe, nicht ein besonderes Schlussalinea machen könnte. Ich möchte das beantragen, was vielleicht eine reine Formalität ist, aber auf jeden Fall ist es stilistisch besser, dass man Leistungen aus Personenversicherung nicht als Einkommen aus Vermögen bezeichnet. Steuertechnisch gesprochen ist es ein Einkommen aus Vermögen; dieses Vermögen muss irgendwie geschaffen worden sein; nach Art. 28 handelt es sich um Vermögen, das aus Versicherungsvertrag entstanden ist. Es ist vom Versicherten selbst, vielleicht aber auch von Dritten geschaffen worden, oder von beiden gemeinsam. Wir sprechen ganz allgemein von Personenversicherung; ich betone, dass es sich hier nicht um Renten handelt, sondern um einmalige Leistungen,

Hier kommen fast ausschliesslich Lebens- und Unfallversicherung in Frage. Solche einmalige Leistungen sind als Einkommen aus Vermögen zu versteuern, aber nach den Ansätzen der Art. 45 und 47. Bisher war streitig, ob solche Kapitalleistungen als Einkommen oder gemäss Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz zu versteuern seien; nun wird diese Streitfrage erledigt: diese Leistungen werden der Einkommensbesteuerung unterworfen, damit kein Streit vor den Gerichten entsteht. Dabei haben wir aber den niedrigen Tarif gemäss Erbschafts- nud Schenkungssteuergesetz mit weiteren Vergünstigungen aufgenommen. Die Leute, die in Zukunft nach Art. 28 erfasst werden, werden mit Genugtuung feststellen, dass sie weniger zu bezahlen haben, als wenn sie als etwas entferntere Begünstigte Schenkungssteuer bezahlen müssten.

Die Besteuerung sollte ungefähr gleich hoch sein in beiden Fällen, das heisst bei Anlage auf Sparheft oder bei Prämienzahlung auf Lebensversicherung. Wenn einer Geld zurücklegt, muss er das so ersparte Kapital einmal als Vermögen versteuern, dazu unterliegt das Einkommen aus diesem Vermögen der Einkommenssteuer. Zahlt er Prämien auf einer Lebensversicherung, so hat er auf jeden Fall keine Steuerpflicht für die im Lauf der Jahre addierten Prämien; er wird nur steuerpflichtig für den Rückkaufswert der betreffenden Lebensversicherung. Er bekommt seinen Zins zurückbezahlt im Moment, wo die Kapitalabfindung stattfindet.

Nun wäre es nicht recht, wenn man denjenigen, der jahrelang gespart hat, sein Erspartes als Vermögen und den Ertrag daraus als Einkommen versteuern lässt, während der, der Prämien zurücklegt, nur den Rückkaufswert als Vermögen versteuern muss; derjenige, der Prämien zahlt, wird also gegenüber demjenigen, der spart, entlastet. Da muss ein gewisser Ausgleich eintreten; wir haben ausgerechnet, dass es eine gewisse Nachzahlung der Einkommenssteuer bedeutet, wenn man die Kapitalleistung im Moment der Auszahlung zur Steuer heranzieht, wobei wir aber nicht zum normalen Satz, sondern zu einem wesentlich reduzierten Tarif besteuern. Berechnungen der Steuerverwaltung haben ergeben, dass so ungefähr ein Ausgleich erzielt wird. Ich beantrage, bei diesen Bestimmungen zu bleiben.

Keller (Langnau). Der Herr Finanzdirektor hat bereits auf die Notwendigkeit einer kleinen redaktionellen Aenderung hingewiesen, die sich mit Rücksicht auf die Ueberschrift, die vorangeht, aufdrängt. Ich will darüber nicht weiter sprechen, dagegen hätte ich gern anlässlich der heutigen Beratungen eine Aufklärung über die Bedeutung des Wortes: Eigengebrauch. Wir finden unter Eigengebrauch regelmässig die Wohnung; es ist klar, dass dort ein Mietzins berechnet wird. Wie steht es aber mit dem Scheuerwerk des Landwirts oder mit den Gewerbelokalitäten des Handwerkers? Das sollte bei diesen Beratungen genau festgelegt werden, damit nicht die Veranlagungsbehörde mit der Erklärung eines Tages kommt, sie verrechne nun neben dem Mietzins noch eine Benützungsgebühr für andere Lokalitäten. Es soll ausdrücklich festgestellt werden, dass sich der Eigengebrauch auf Wohnungen beschränkt, auf Räumlichkeiten, die nicht für den Gewerbebetrieb verwendet werden.

Wälti. Die Lösung, wie sie für die Besteuerung der Kapitalabfindungen gefunden wurde, wurde gelegentlich als Perle bezeichnet; sie enthielt aber im Vorschlag der vorberatenden Behörden noch zwei schwarze Punkte. Den einen haben wir bereits entfernt, der andere sollte auch noch heraus; dann haben wir eine klare Perle im Gesetz.

Ich beantrage die Streichung des Alineas, welches von den einmaligen Leistungen aus Personenversicherung über Fr. 5000.— handelt. Bei diesem Antrag leiten mich in erster Linie politische Momente. Alle Parteien des Kantons Bern haben sich seit Jahren bemüht, die Differenzen zwischen Pensionsberechtigten und Nichtpensionsberechtigten zu überbrücken; man wollte nicht zu sehr davon reden. Hier ruft man direkt den Elefantenklub herbei, man gibt ihm die Möglichkeit, zu behaupten, es finde ungleiche Behandlung statt: der Pensionsberechtigte, der wie der Nichtpensionierte jahrelang Leistungen auf sich nimmt, bekomme im gegebenen Moment seine Pension ohne Vermögenssteuer, der andere, der für sein Alter privat eine Lebensversicherung errichte, müsse bei Auszahlung Steuer bezahlen. 95 % aller Lebensversicherungen verfolgen den Zweck, für das eigene Alter oder für den Unterhalt der Hinterbliebenen zu sorgen; man sucht also damit genau den gleichen Zweck zu erfüllen, wie mit einer Pensionsversicherung. An Stelle einer Rente bekommt der Lebensversicherte, der die Fälligkeit seiner Police erlebt, eine Kapitalabfindung; er hat Gelegenheit, mit dieser Versicherungssumme nachher eine Rente zu kaufen, die ihm die gleichen Leistungen gewähren soll wie dem Pensionierten die Pension. Der Pensionsberechtigte hat im Moment, wo er in die Pensionsberechtigung eintritt, den Kapitalwert der ihm zukommenden Versicherungsleistung nicht zu versteuern; der Lebensversicherte aber soll im Fälligkeitstermin die Kapitalleistung einmal als Einkommen versteuern. Das ist eine Ungleichkeit, die zu unfreundlichen Diskussionen führen könnte, und diese könnten sich als Belastung im Referendunskampf erweisen.

Man muss auch erwägen, welche Preise für die Erlangung dieser Leistungen bezahlt werden. Allgemein muss gesagt werden, dass die Begünstigten Erleichterungen erfahren, während derjenige, der die Fälligkeit selbst erlebt, schwer belastet wird. Es tritt weiter der Nachteil gegenüber dem bisherigen Zustand ein, dass der Kanton nicht mehr in allen Fällen die Steuer erhält, wie das nach dem Erbschafts- und Schenkungsgesetz der Fall war. Nach diesem Gesetz musste der Begünstigte zahlen, auch wenn er im Kanton Bern keinen Wohnsitz hatte; in Zukunft können Begünstigte, die ausserhalb unseres Kantons wohnen, zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden. Der Vorteil der Regelung nach Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz lag ferner darin, dass man die Steuer einen Monat nach der Fälligkeit beziehen konnte; nach der vorliegenden Fassung tritt die Besteuerung erst 2 bis 3 Jahre später ein; inzwischen hat aber der eine oder andere sein Geld bereits verloren, auf jeden Fall bereitet ihm die Zahlung der Steuer Schwierigkeiten. Wir würden also viel besser die bisherige Art der Steuerentrichtung beibehalten. Wenn diese

Bestimmung stehen bleibt, wird die Entwicklung so laufen, dass möglichst viele Policen in solche zu Fr. 5000.— umgewandelt werden, wobei die Fälligkeit auf verschiedene Jahre verteilt wird; dann fällt der ganze Steuerertrag weg und man wird die geschilderten Nachteile feststellen müssen. Wir zahlen hier einen zu teuren Preis für die Möglichkeit der Besteuerung dieser Policen.

Nun wird immer argumentiert, im Moment der Fälligkeit der Police werde der Zins entrichtet, den man im Laufe der Jahre nicht versteuert habe. Das stimmt für die Versicherten, stimmt aber im gleichen Masstab auch für die Pensionierten, denn auch die Rücklagen der Pensionsversicherten werden während Jahren und Jahrzehnten zinstragend angelegt und der daraus sich ergebende Zins wirkt sich bei den Renten aus. Bis heute haben wir noch bei keiner Versicherung das Umlageverfahren, sondern überall noch das Kapitaldeckungsverfahren, und bei diesem wird die Versicherungsleistung mit den Leistungen des Versicherten und des Versicherers und mit den Kapitalerträgnissen finanziert. Auch hier wäre es eine Ungleichheit, wenn man die Zinsen einzig bei den Lebensversicherungen zur Besteuerung heranziehen, dagegen bei den Pensionsversicherten freilassen würde.

Nach Versicherungsrecht ist es überdies den Versicherungsgesellschaften direkt verboten, diese Verzinsung bei Abschluss von Versicherungsverträgen in irgendeiner Weise zur Berechnung zu bringen, weil das eine sehr unsichere Sache sei. Wir wissen alle zusammen, dass eine Lebensversicherung, deren Fälligkeit man erlebt, im Grund genommen ein schlechtes Geschäft ist: wenn man den gleichen Betrag, wie man ihn für die Police einzahlte, auf die Sparkasse gelegt hätte, so hätte man im Moment der Fälligkeit der Police wesentlich mehr. Den Vorteil der Lebensversicherung muss man darin erblicken, dass sie den Zwang zum Sparen festlegt.

Im Wehrsteuerbeschluss hat man diese Lebensversicherungen nicht einbezogen; ich habe mich mit den Leuten, die diesen Beschluss redigiert hatten, in Verbindung gesetzt und von ihnen die Erklärung erhalten, sie hätten sich die Sache gründlich überlegt, seien aber zum Schluss gekommen, dass der Einbezug dieser Versicherungen nicht angehe. Hier im Kanton erklärt man, nach gründlicher Ueberlegung sei man zum Schluss gekommen, dass diese Einbeziehung angehe. Die Heranziehung der Lebensversicherungspolicen zur Besteuerung im Moment der Fälligkeit ist ein Novum, das man in keinem Steuergesetz auf der ganzen Erde kennt; wir im Kanton Bern wollen hier merkwürdigerweise vorantraben. Ob andere Staaten nachfolgen, ist eine andere Frage. Ich möchte davor warnen; das könnte referendumspolitisch mehr schaden als nützen.

Ich möchte schon jetzt erklären, dass ich für den Fall der Annahme meines Antrages zu Art. 28 bei Art. 49, Ziff. 6, den Antrag auf Streichung stellen werde. Dort wird vom Rückkaufswert nicht fälliger Versicherungsansprüche ein Betrag von Fr. 2000.— als nicht vermögenssteuerpflichtig erklärt. Wenn die Versicherung nicht steuerpflichtig ist im Moment der Fälligkeit, ist auch ein Abzug von Fr. 2000.— vom Rückkaufswert im Lauf der Jahre nicht berechtigt.

Mit dieser Lösung wird bewirkt, dass für diese Art von Versicherungsleistungen die bisherige Besteuerung bleibt, die für den Kanton günstiger war. Nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz war man nie im Unklaren, dass Versicherungspolicen ohne Begünstigungsklausel unter die Erbschaftssteuer und Policen mit Begünstigungsklausel unter die Schenkungssteuer fallen. Die vom Herrn Finanzdirektor skizzierten Unklarheiten bestanden einzig bei den Kapitalabfindungen; da möchte ich nochmals erklären, dass die glücklichste Lösung gefunden ist, die man im Gesetz überhaupt finden kann.

Bratschi. Der Herr Vorredner hat behauptet, auf der ganzen Erde finde man kein Steuergesetz mit einer gleichen Lösung, wie sie im vorliegenden Gesetz vorgeschlagen werde. Ich könnte die gleiche Behauptung nicht mit der gleichen Sicherheit aufstellen, weil ich die Steuergesetze nicht alle kenne. Aber sicher ist, dass die für die zweite Beratung vorgeschlagene Fassung neu ist, dass sie auf einem Vorschlag der Regierung beruht, der in der Kommission zu einer sehr eingehenden Aussprache geführt hat.

Wenn ich hier das Wort ergreife, so deshalb, weil ich zum Ausdruck bringen möchte, dass ich mit den von Herrn Wälti vertretenen Auffassungen nicht in allen Teilen einig gehe, wenn ich auch in den Konsequenzen seiner Auffassung folge. Ich bin mit der Gegenüberstellung von Lebensversicherung und Pensionsversicherung, die er hier vortrug, nicht einverstanden. Er sagt, wenn die Lebensversicherung einmal fällig geworden sei und das Kapital ausbezahlt sei, müssen Kapital und Kapitalertrag versteuert werden, während bei den Pensionen kein Deckungskapital versteuert werden müsse. Das kann deshalb nicht zur Besteuerung herangezogen werden, weil der Pensionsversicherte keinen Kapitalanspruch bekommt. Zwischen Pensionsversicherung und Lebensversicherung besteht der grosse Unterschied, dass bei der Lebensversicherung auf alle Fälle ein Kapital ausbezahlt wird, während bei der Pensionskasse grundsätzlich nur der Kapitalertrag ausbezahlt wird. Wenn kein Anspruchsberechtigter da ist, bekommen die Erben oder Verwandten gar nichts; Anspruch auf Pensionen haben nur die Pensionsversicherten selbst, wenn sie vorzeitig invalid werden oder das Pensionierungsalter erreichen, die Witwen und die Kinder. Zudem kennt man nur Ansprüche im Rahmen der bestehenden Statuten, aber in keinem Falle handelt es sich um einen Kapitalanspruch. Es ist kein Kapital vorhanden, also kann man auch keines versteuern. Diese Gegenüberstellung ist also jedenfalls nicht richtig.

Auch das ist nicht richtig, dass die Pensionen billiger zu stehen kommen als die Lebensversicherungen. Im Grundsatz verhält es sich bei beiden Versicherungsformen gleich: Einnahmen und Ausgaben müssen sich irgendwie decken; für das, was später an Pensionen ausbezahlt werden muss, muss vorher die entsprechende Summe an Prämien und Zinsen vereinnahmt worden sein, genau gleich wie bei der Lebensversicherung.

Ein Unterschied besteht allerdings: bei den Lebensversicherungen ist noch eine Gesellschaft da, die an der Sache etwas verdienen will, so dass

der Versicherte auch für Gewinn und Dividende der Lebensversicherungsgesellschaft aufkommen muss. Das ist der ganze Unterschied zwischen Pensionsversicherung und Lebensversicherung. Dazu kommt, dass in vielen Betrieben, die keine eigene Pensionskasse einrichten wollen oder können, für die Angestellten eine sogenannte Gruppenversicherung abgeschlossen wird, wobei der Arbeitgeber die Prämie bezahlt oder Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam. Hier haben wir also genau die gleiche Einrichtung wie bei der Pensionskasse, nur dass in diesem Falle noch ein Dritter vorhanden ist: die Lebensversicherungsgesellschaft, die einen Teil der Prämieneinzahlungen als Geschäftsgewinn zurückbehält.

Steuertechnisch kann ich also diese Gegenüberstellung nicht als richtig anerkennen. Aber etwas anderes ist stossend: dass dort, wo die Lebensversicherung den genau gleichen Charakter hat, wie jede andere Sparmassnahme, der, der diese Massnahme trifft, ganz anders betroffen wird, als ein anderer Sparer. Nehmen wir an, es habe ein solcher Sparer zwei Sparhefte. Wenn er nun 55 Jahre alt wird, so hebt er das Sparheft bei der Bank X auf und überträgt die Einlage auf sein Sparheft bei der Bank Y. Fällt es jemandem ein, zu sagen, das sei ein Einkommen und müsse als Einkommen versteuert werden? Es ist sonnenklar, dass niemand zu einer solchen Behauptung kommen wird. Nehmen wir nun den andern Fall: Statt zweier Sparhefte hat er ein Sparheft und eine Lebensversicherung. Nun wird die Lebensversicherung fällig, er bekommt den Betrag und legt ihn auf ein Sparheft an. Jetzt kommt der Fiskus und sagt, das sei Einkommen, und doch hat er den Wert der Police vorher genau so versteuert, wie er das Sparheft versteuert hat. Der Rückkaufswert dieser Police war Vermögensbestandteil, genau gleich wie das Sparheft.

Da liegt der Unterschied, und dieser ist meiner Meinung nach unhaltbar. Das hat man in der Kommission auch besprochen, aber man hat das falsche Prinzip, das hierin enthalten ist, lediglich dadurch einigermassen erträglich gemacht, dass man sagt, die Kleinen lasse man laufen, man lasse Fr. 5000.— frei. Aber das ist grundsätzlich nicht besser, sondern genau gleich falsch, deshalb halte ich den Antrag Wälti für begründet. Ich habe mich in der Kommission in ähnlichem Sinn geäussert; ich hätte den Antrag hier nicht wieder aufgenommen, weil man sich in der Kommission schliesslich geeinigt hat, aber ich habe erklärt, wenn der Antrag von anderer Seite aufgenommen werde, stimme ich ihm zu, weil ich ihn als richtig ansehe und die von der Kommission vorgeschlagene Lösung mir nicht als haltbar erscheine.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon in meinem ersten Votum auf den steuerrechtlichen Unterschied zwischen Lebensversicherung und Sparkapital aufmerksam gemacht; Herr Bratschi ist über diesen entscheidenden Punkt hinweggehüpft. Derjenige, der Sparhefte besitzt und sie im Lauf der Jahre speist, wird von der Steuer stark erfasst. Er muss einmal vom Kapital Vermögenssteuer und zweitens vom Zins Einkommenssteuer zahlen. Herr Bratschi wird mit mir einverstanden sein, dass der Rückkaufswert einer Police während der Laufzeit geringer ist als der Wert des Sparkapitals; der Besitzer der Police muss also weniger Vermögenssteuer bezahlen zu seinen Lebzeiten, als wenn er das Kapital auf Sparheft angelegt hätte. Er wird also bei der Vermögenssteuer geschont und zahlt gar keine Steuer auf dem Zins. Das ist der Unterschied, und der muss im Moment der Fälligkeit berücksichtigt werden. Wenn einer ein Sparkapital abhebt, so wird es niemandem einfallen, diesen Kapitalrückzug als Einkommen zu besteuern; aber wenn er aus Versicherungskapital eine gewisse Rückzahlung erhält, so muss er in diesem Moment eine gewisse Nachsteuer zahlen, weil er in den Jahren, wo er Prämien leistete, kein Einkommen versteuern musste.

Das ist ein gewisser Ausgleich; die Steuertechniker haben, wie erwähnt, ausgerechnet, dass die beiden ungefähr gleich wegkommen. Es handelt sich um Ersatzeinkommen und durch die Besteuerung erreicht man einen gewissen Ausgleich gegenüber demjenigen, der jahrelang gespart hat. Wenn man die Lebensversicherungen steuerfrei lässt, wird der Sparwille zurückgehen, alles wird sich dann auf die Lebensversicherungen werfen, weil die Leute sich sagen, diese brauchen sie nicht zu versteuern, während der Sparer zu seinen Lebzeiten sowohl Kapital als Ertrag versteuern muss.

Nun zur Anfrage Keller. Der Sachverhalt scheint mir klar. Aus der Zusammenfassung der Ziffer 1 geht hervor, dass Eigenverbrauch sich nur bezieht auf Ersatz von Vermietung oder Verpachtung; der Besitzer muss versteuern, wie wenn vermietet oder verpachtet wäre. Nur der Mietwert der Wohnung wird unter Eigengebrauch erfasst.

Präsident. Zu Alinea 4 sind zwei Anträge gestellt: ein Streichungsantrag Wälti und ein Zusatzantrag Meister. Wir setzen zunächst den Streichungsantrag Wälti dem Kommissionsantrag gegenüber; wenn der Streichungsantrag Wälti verworfen werden sollte, so würde der Zusatzantrag Meister dem Kommissionsantrag gegenübergestellt.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag Wälti . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: III. Einkommen aus Vermögen.

Art. 28. Einkommen aus Vermögen sind:

jedes Einkommen aus unbeweglichem Vermögen und Wasserkräften, insbesondere aus Vermietung, Verpachtung oder Eigengebrauch;

Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung beweglicher Betriebsvermögen oder Sachen;

jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;

Einkünfte aus der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte (Patente, Lizenzen, Autorgebühren), aus Leibrenten, Pfrund, Schleiss, Nutzniessungen, vertraglichen und

öffentlich-rechtlichen Nutzungen usw., sowie Verkaufserlöse aus Patenten, Urheberrechten und Markenrechten usw.

Als Zins gilt jede durch Zahlung, Ueberweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise bewirkte geldwerte Leistung des Schuldners an den Gläubiger, die sich rechtlich nicht als Rückzahlung darstellt.

Art. 29.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Besondere Fälle.

Art. 29. Als Einkommen aus Vermögen gelten die Zuteilung von Gratisaktien und der Erlös aus Bezugsrechten, die Liquidationsgewinne und die Gewinne infolge Freiwerdens angesammelter noch nicht versteuerter Reserven oder aus dem Werte der Geschäftskundschaft, sowie der Fund und der Finderlohn.

Dem Liquidationsgewinn werden bei Verlegung eines Geschäftes ausser Kanton die stillen Reserven gleichgestellt.

Art. 23.

Fortsetzung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Lage ist folgende: In Ziffer 2 wurden bei der ersten Beratung als nicht steuerpflichtig erklärt der Staat Bern und seine Anstalten, jedoch unter Vorbehalt der Vorschriften über die Besteuerung der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern nach Art. 62, Abs. 2 und Art. 67, Abs. 2. Wenn Sie Art. 62 aufschlagen, der gemeinsam mit Art. 23 behandelt werden sollte, so sehen Sie, dass dort bestimmt wird, die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern unterliegen der Gewinnsteuer für die Hälfte des Gewinns, sowie der Kapitalsteuer. Sowohl bei Art. 23 wie bei Art. 62 werden nun Abänderungsanträge gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung gestellt. Nach der ersten Beratung war für die beiden Bankinstute die gleiche Lösung getroffen: Hälfte Gewinn- und ganze Kapitalsteuer. Die Bestimmung in Art. 23, Ziffer 2 kann man auf jeden Fall sein lassen, indem von der Ausnahme, wonach der Staat nicht steuerpflichtig ist, die Hypothekarkasse wieder ausgenommen ist. Nach Art. 62, Alinea 1 wird bestimmt: «Die Gewinn- und die Kapitalsteuer werden erhoben von den Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie von den ihnen gleichgestellten Genossenschaften (Art. 71, Abs. 2) und der Hypothekarkasse des Kantons Bern.» Man schreibt positiv vor, dass die Hypothekarkasse Gewinn- und Kapitalsteuer zahlen muss. Anders verhält es sich mit der Kantonalbank, wo Alinea 2 in Kraft bleibt, gemäss welchem die Kantonalbank die Gewinnsteuer für die Hälfte des Gewinns, sowie die Kapitalsteuer zu entrichten hat.

So die gegenwärtige Lage; nun einige Bemerkungen über den Wechsel, der hinsichtlich der Behandlung der Hypothekarkasse vorgeschlagen wird. Damit sind wir einem vom Revisionsverband geäusserten Wunsch weitgehend entgegengekommen. Der Revisionsverband hatte verlangt, dass die Staatsinstitute, Kantonalbank und Hypothekarkasse, grundsätzlich gleich behandelt werden sollten wie alle andern Banken und Sparkassen im Kanton Bern. Wir haben diesem Wunsch hinsichtlich der Hypothekarkasse entsprochen und wir konnten das deswegen, weil der Wechsel des Steuersystems, der Uebergang von der alten Kapitalsteuer zur neuen Gewinnsteuer, die Hypothekarinstitute verhältnismässig viel stärker entlastet als die Kantonalbank. Das ist deswegen begreiflich, weil die Hypothekarkasse ihre gesamte gegenwärtige Steuerpflicht unter dem Titel der Kapitalsteuer erfüllt. Die Hypothekarkasse ist ein reines Bodenkreditinstitut im Rahmen der ersten Hypothek; infolgedessen wird sie vom gegenwärtigen Steuergesetz sehr stark betroffen. Die Hypothekarkasse zahlte in den letzten Jahren zwischen 2 und 2,2 Millionen Kapitalsteuer, sie trug also eine sehr schwere Steuerlast. Die alte Kapitalsteuer ist eine reine Vermögenssteuer, unabhängig von der Gewinn- und Verlustrechnung; wenn man sie dahinfallen lässt, so entsteht für die Hypothekarkasse sofort eine Entlastung von 2 bis 2,2 Millionen. Die Frage ist nun die: Wie wird sie unter dem neuen Steuergesetz belastet? Da kann man nun rechnen wie man will, man wird zum Schluss kommen, dass die neue Steuerleistung lange nicht an diejenige unter dem alten Kapitalsteuersystem heranreicht. Da die Hypothekarkasse nur Hypotheken besitzt, wird sie prozentual stark entlastet; nur eine Anzahl reiner Ersparniskassen werden prozentual gleich entlastet.

Das ist mit ein Grund, weshalb man sagen kann, dass die Hypothekarkasse die ganze Gewinnsteuer zu leisten vermag. Die Frage ist in den Behörden der Hypothekarkasse behandelt worden und der Verwaltungsrat hat dem Ergebnis der ersten Beratung zugestimmt. Seither hat der Verwaltungsrat nicht mehr Stellung genommen, sondern nur noch die Direktion; diese hat mich zur Erklärung ermächtigt, wenn der Grosse Rat beschliesse, man wolle um der Ruhe und des Friedens willen diesen Wechsel vornehmen, um den Streit mit dem Revionsverband aus der Welt zu schaffen, so sei sie einverstanden, wenn ich als Finanzdirektor und wenn der Regierungsrat zustimme, die volle Gewinnsteuer zu übernehmen, so dass diese Frage von der Hypothekarkasse aus als erledigt betrachtet werden kann.

Anders ist es bei der Kantonalbank, sowohl rechtlich als auch tatsächlich. Nach dem geltenden Recht ist die Kantonalbank von der Einkommenssteuer befreit, was man in der Diskussion immer wieder vergisst. Die Kantonalbank ist durch das gegenwärtige Bankgesetz von Einkommenssteuern befreit; wenn man im vorliegenden Steuergesetzt nicht andere Verpflichtungen aufstellt, so bleibt es beim gegenwärtigen Zustand. Das ist ein starker Unterschied im Verhältnis zu den übrigen Banken und Sparkassen, und auch im Verhältnis zur Hypothekarkasse.

Aber auch die tatsächlichen Verhältnisse sind hier andere, indem die Kantonalbank bei einer Bilanzsumme von etwa 550 bis 560 Millionen die Kapitalsteuer von etwa 120 bis 130 Millionen entrichten muss; die Entlastung durch Wegfall der Kapitalsteuer wirkt also prozentuel bei ihr lang nicht so, wie bei der Hypothekarkasse. Darum lässt sich eine verschiedene Behandlung der beiden Institute auch rechtfertigen. Ganz abgesehen davon, ob die Kantonalbank das nötig habe oder nicht, ist ein Unterschied innerlich berechtigt. Aber auch wenn dem nicht so wäre, so wissen Sie, dass die Kantonalbank darauf angewiesen ist, in den nächsten Jahren Reserven sammeln zu können. Da es dem Kanton in den letzten Jahren besser gegangen ist, was hoffentlich auch 1944 der Fall sein wird, so haben wir alles Interesse daran, die Kantonalbank steuerrechtlich so zu behandeln, dass sie, statt Steuern zu bezahlen, Reserven äufnen kann. Wir haben diesen Kurs dank dem neuen Kantonalbankgesetz in den letzten Jahren verfolgt, die Kantonalbank konnte in verhältnismässig kurzer Zeit ihre Reserven verstärken, im Unterschied zu den letzten Jahrzehnten, wo der Staat auf das Erträgnis der Kantonalbank angewiesen war und die Kantonalbank zu allen möglichen Sachen beigezogen hatte, deren Erfüllung eigentlich Aufgabe des Staates gewesen wäre.

Wir haben nun die Politik umgestellt und suchen, sie zu halten, um wenigstens während einiger Jahre die Kantonalbank innerlich zu stärken. Je stärker sie wird, umsomehr wird der Staat in den nächsten Jahrzehnten von dieser Stärke profitieren können. Auf lange Frist betrachtet, haben wir alles Interesse daran, auch steuerrechtlich die Kantonalbank so zu behandeln, dass sie Reserven anlegen kann und mit Steuern nicht mehr belastet wird, als es unbedingt nötig ist.

Wir haben gefunden, die Hälfte der Gewinnsteuer vermöge die Kantonalbank noch zu ertragen; damit werde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kantonalbank bisher von der Einkommenssteuer befreit war.

Diese Lösung hat nun beim Revisionsverband keinen Anklang gefunden. Zunächst hatte er beschlossen, auf seine frühere Erklärung, durch welche er sich mit der hälftigen Besteuerung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse einverstanden erklärt hatte, zurückzukommen; jetzt wird kategorisch erklärt, man sei mit der alten Lösung nicht mehr einverstanden und das Kriegsbeil wird wieder ausgegraben.

Nun soll in allerjüngster Zeit in Verhandlungen, die nicht ich geführt habe, eine neue Verständigung angebahnt worden sein, die zu einem Schreiben des Revisionsverbandes geführt hat, welches vom Herrn Präsidenten verlesen werden wird. Der Revisionsverband erklärt in diesem Schreiben, welches das Datum von heute trägt, dass er mit folgender Lösung einverstanden wäre: Hypothekarkasse vollständige Steuertragung nach Gesetz, Kantonalbank anstatt Steuer von der Hälfte des Gewinns Hälfte der Steuer vom ganzen Gewinn. Es wird der ganze Gewinn besteuert, aber von der Steuersumme wird nur die Hälfte entrichtet. Mit dieser letztern Lösung wäre der Revisionsverband einverstanden; er würde nachher das Kriegsbeil wieder begraben und sogar für das Gesetz eintreten. In dem Schreiben an die Finanzdirektion erklärt er, dass er auch einverstanden sei, die Vergünstigungen, die aus dem Wechsel des Steuersystems für die Banken und Sparkassen entstehen, zu einem Entgegenkommen gegenüber den Schuldnern zu verwenden.

Wenn dadurch wirklich erreicht werden kann, dass der Revisionsverband für das Gesetz eintritt, so ist das diese letzte Konzession schon wert. Redaktionell müsste die Sache so gefasst werden, dass in Art. 62, Abs. 2 gesagt würde: «Die Kantonalbank von Bern unterliegt der Gewinnsteuer und bezahlt die Hälfte der Steuer von diesem Gewinn.» Wenn dem zugestimmt wird, wäre die Beruhigung im Lande eingekehrt; es ist dann nur zu hoffen, dass der Revisionsverband tatsächlich für das neue Steuergesetz eintreten wird, denn auch er hat das grösste Interesse an der Annahme dieses Gesetzes und am vollständigen Verschwinden der alten Kapitalsteuer.

Aebi. Zu Art. 23, Ziffer 2 ist kein Antrag zu stellen, sondern nur zu Art. 62, Abs. 2. Ich stelle den Antrag, dieses Alinea wie folgt zu formulieren: «Die Kantonalbank von Bern zahlt die Hälfte der Steuer auf ihrem Gewinn, sowie die Kapitalsteuer.» Obwohl ich als Kommissionsmitglied seinerzeit dem Kommissionsantrag zugestimmt hatte, komme ich auf diesen Antrag zurück, weil ich nachträglich einsehen musste, dass die früher getroffene Lösung doch zu sehr Kompromisslösung war, dass sie aber im Grunde nicht richtig war. Als ich den soeben verlesenen Antrag im persönlichen Gespräch bekanntgab, erklärte mir ein prominentes Mitglied des Rates, das sei doch materiell gleich. Ich will nun auf Grund von Zahlen darlegen, dass dem nicht so ist. Die Kantonalbank hat im Jahre 1941 einen Reingewinn von 3,696 Millionen erzielt, wenn man Abschreibungen, Rückstellungen und Steuern anrechnet. Das Kapital beträgt 49,4 Millionen. In Art. 66 wird bestimmt, dass die Gewinnsteuer halb so viele Prozente des steuerbaren Reingewinns ausmache, als dieser Prozente des einbezahlten Kapitals und der versteuerten Reserven beträgt. Umgerechnet auf das genannte Kapital ergibt sich ein Reingewinn von 7,5 %; rechnet man den halben Reingewinn, so ergibt sich ein Verhältnis von 3,74 %. Die Verhältniszahl beträgt 1,87 beim halben Gewinn; damit sind wir unter das Minimum der Skala gekommen; die Steuer beträgt 2 %. Bei Anrechnung des ganzen Reingewinns kämen wir zum Ansatz von 3,7. Die ganze Steuer vom halben Reingewinn macht Fr. 77 000. —; die halbe Steuer vom ganzen Reingewinn hingegen Fr. 145 000. —. Es zeigt sich also, dass es materiell nicht ganz gleich ist.

Ich will nicht auf die lange Leidensgeschichte der ganzen Angelegenheit zurückkommen; im Prinzip ist von vornherein festgelegt worden, dass die den Banken gewährten Steuererleichterungen im vollen Umfang den Schuldnern zugute kommen sollen. Diese Erleichterungen machen ungefähr den Betrag von 4 Millionen aus. Nun hat man sich leider rasch festgelegt hinsichtlich der Form, wie man diese Erleichterung dem Steuerzahler zugute kommen lassen will. Im Vortrag zur ersten Gesetzesvorlage wurde gesagt, diese Erleichterung er-

mögliche eine Herabsetzung der Schuldzinsen um 1/4 %. Dass man darin etwas voreilig war, geht schon daraus hervor, dass in den Kommissionsberatungen in Langnau Herr Verwalter Salzmann von der Hypothekarkasse erklärte, das könne nicht so ohne weiteres in Frage kommen; die Direktion der Hypothekarkasse sei mit einer Reduktion nicht einverstanden, wohl aber mit einer Verhinderung eines eventuellen Ansteigens; dafür wolle man Reserven anlegen und sehen, dass man nicht sofort, wenn die Zinssätze wieder ansteigen, genötigt sei, die Schuldzinsen zu erhöhen. Dieser Standpunkt wurde auch vom Herrn Kommissionspräsidenten in der ersten Lesung vertreten.

Man hatte eine Aussprache mit dem Revisionsverband, damals meinte man, die Sache sei in Ordnung, erst später stellte man fest, dass man nicht einig war. Es kam die Erklärung, die Ihnen mit der graphischen Darstellung zugestellt wurde. Unabhängig davon erliess auch die Hypothekarkasse eine Erklärung; nun war Feuer im Dach, speziell deshalb, weil die Hypothekarkasse erklärt hatte, sie wolle die Erleichterungen, die ihr gewährt werden, dazu benützen, um dem Schuldner jeweilen eine Amortisation von 1/4 % zukommen zu lassen. Darauf fanden neue Verhandlungen statt, in welchen eine Einigung nicht möglich war. Der Vorschlag der Kommission und der Regierung, der ein Kompromissvorschlag war, wurde als ungenügend betrachtet. Die sogenannten reinen Ersparniskassen hatten nichts mehr einzuwenden, wohl aber die sogenannten gemischten Institute. Wenn man genauer zusieht, muss man auch sagen, dass ihnen die Zustimmung kaum zugemutet werden konnte; ihre Bedenken und Widerstände kamen aus ernster Sorge um die Existenz der Institute, denen wir die Existenzberechtigung nicht absprechen wollen.

Sie fühlen sich nun durch die Erklärung der Hypothekarkasse über die Gewährung einer Amortisation an die Schuldner direkt an die Wand gedrückt. Auch ich erschrak, als ich die Formulierung in jener Erklärung zu Gesicht bekam, ich fürchtete sofort, dass nun die Differenz wieder aufleben werde.

Wer ist nun der Revisionsverband? Es schadet vielleicht nichts, wenn man rasch ein paar Zahlen bekannt gibt. Die Bilanzsumme der im Revisionsverband vereinigten Institute beträgt 1,3 Milliarden, diejenige von Kantonalbank und Hypothekarkasse zusammen 1,2 Milliarden. Man kann darauf hinweisen, dass die Sparkassen für die 900 Millionen Einlagen im Jahr rund 3,5 Millionen mehr an die Einleger auszahlen, als sie auszahlen müssten, wenn sie die gleichen Zinsen zahlten wie Kantonalbank und Hypothekarkasse. Das ist diesen Sparern auch zu gönnen. Im weitern ist zu sagen, dass die dem Revisionsverband angeschlossenen Kassen durch die eidgenössischen Steuern eine Belastung von 3,6 Millionen erfahren haben (Krisensteuer, Wehrsteuer, Wehropfer), eine Belastung, die die staatlichen Institute auch nicht zu übernehmen hatten.

Ich will nicht auf die andern Argumente zurückkommen, die hier anzuführen sind, aber auf jeden Fall kommt man mehr und mehr zur Ueberzeugung, dass die Privilegierung, deren sich die staatlichen Insitute erfreuen, einfach zu weit geht und für die andern Institute nicht tragbar ist.

Wie der Herr Finanzdirektor bereits erwähnte, liegt ein neues Schreiben des Revisionsverbandes vor; man kann nun mit Befriedigung feststellen, dass sich der Verband mit der von mir beantragten Lösung einverstanden erklärt. Ich kann nur sagen, dass es harter Anstrengungen speziell bei den gemischten Instituten bedurfte, bis sie einverstanden waren, denn die Entlastung, die sie durch das neue Steuergesetz finden, steht in keinem Vergleich zur Entlastung der reinen Hypothekarinstitute. Diese Differenz können sie eigentlich nirgends kompensieren.

Man hat nun nach langen und schwierigen Verhandlungen den Rank gefunden; ich glaube, wir können zufrieden sein mit der Erklärung, die hier abgegeben wird. Die Festsetzung der Form, wie diese Erleichterung den Schuldnern zugute kommen soll, wird dann einer Einigung zwischen diesen Instituten und der Hypothekarkasse anheimgestellt. Wir wollen hoffen, dass auch die Hypothekarkasse mitmachen und nicht aus der Reihe tanzen werde, denn der Hypothekarkredit ist nicht eine bloss bernische, sondern eine eidgenössische Angelegenheit, und es ist absolut nötig, dass man darin eine gewisse Stabilität herzustellen sucht.

Wenn ich mich persönlich für diese Sache eingesetzt habe, so geschah es im Interesse der Annahme des Steuergesetzes. Je mehr ich mich mit dem Steuergesetz abgegeben habe, umsomehr bin ich zur Ueberzeugung gelangt, dass wir dieses Gesetz beim Volk zur Annahme bringen müssen. Ein Steuergesetz soll vor allem gerecht sein; wenn die gemischten Kasseninstitute, und auch die andern, Gleichstellung mit den staatlichen Instituten verlangen, so stellen sie damit einen gerechten Anspruch auf. Wenn es nicht möglich ist, ihn ganz zu erfüllen, wenn wir uns auf einen Kompromiss einigen müssen, so sollten wir doch soweit entgegenkommen, wie es nun vorgeschlagen wird. Ich beantrage Zustimmung zu diesem Antrag, damit wird im Volk Beruhigung geschaffen, was sicher im Interesse der Annahme des Steuergesetzes liegt.

Bigler. Ich beantrage, den Vorschlag von Kommission und Regierung zu Art. 23, Ziff. 2, abzulehnen und am Beschluss, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, festzuhalten. Die Frage, die hier zur Diskussion steht, hat nach meiner Auffassung für das ganze Steuergesetz eine ausserordentliche Bedeutung. Wenn man die Frage nur vom steuerpolitischen Standpunkt aus betrachtet, könnte man vielleicht zu den Schlüssen kommen, wie sie Herr Dr. Aebi hier soeben auseinandergesetzt hat. Allein es geht in der ganzen Frage noch um ganz andere Dinge. Herr Dr. Aebi hat das in seinem Votum ziemlich klar abgezeichnet, aber doch nicht in voller Deutlichkeit. Was da noch fehlt, können die Herren in der Eingabe des Revisionsverbandes lesen.

Warum ist die Frage für uns bedeutungsvoll? Ich habe in der Kommission erklärt, die Lage, wie sie heute bezüglich dieses Art. 23, Ziff. 2, und bezüglich der Liegenschaftensteuer sei, zwinge meine Fraktionskollegen und auch mich, die bisherige Einstellung zum ganzen Gesetz einer ernsten Revision zu unterziehen. Ich sage das hier ganz deutlich,

ich möchte den Rat nicht in Zweifel lassen. Ich habe mich bis jetzt sehr positiv zur ganzen Frage eingestellt, sowohl in der Kommission wie im Rat, wie ausserhalb der Kommission und des Rates. Aber wenn nun diese Tendenz, wie sie sich jetzt abzeichnet, siegen sollte, dann wird man mich als Bauer zwingen, mich zu dieser Frage neu einzustellen. Ich möchte nicht verschweigen, warum! In allen Berechnungen, die vorgelegt worden sind, ist die Hypothekarzinsermässigung um ¼ % einberechnet. Für Landwirte ist die Frage nicht bedeutungslos, ob sie damit rechnen dürfen oder nicht. Wie die Sache heute liegt, habe ich die Ueberzeugung, dass der Bauer mit dieser Reduktion nicht mehr rechnen kann. Man wird freilich sagen, dass damit die ganze Sache nicht tangiert sei. Ich gebe zu, dass das vielleicht vorübergehend der Fall ist, aber ich bin ebenso überzeugt, dass die Frage einer Zinsreduktion auf die Dauer erledigt ist, und das ist für die Einstellung der Bauern zu diesem Gesetz von sehr grosser Bedeutung.

Man rechnet heute nach allen Seiten aus, wie das Gesetz sich auswirken werde. Entlastet werden die untern Schichten. Das wissen wir, und das wollen wir ja. Entlastet werden aber auch die Banken, und zwar auf der ganzen Linie, und eigentümlicherweise erwähnt der Revisionsverband von dem nichts, er vergisst das immer wieder. Die Besteuerung des Kapitals unserer Banken fällt weg, unsere Bankinstitute werden gewaltig entlastet, ebenso andere Kreise. Auf der andern Seite müssen Staat und Gemeinden genau gleich viel Geld herausbringen, wenn sie ihren Verpflichtungen nachkommen wollen. Da fragen wir uns, wer das am Schluss bezahlen muss, und vor allem der Bauer wird sich das fragen. Wenn Sie die Einstellung der Landwirtschaft zum Gesetz restlos untergraben wollen, müssen Sie in dieser Tendenz weiterfahren. Die heutige Entwicklung zwingt mich, mich mit dieser Frage ganz ernst auseinanderzusetzen.

Wir haben in der Kommission auch über die Kapitalsteuer gesprochen, und ich muss offen sagen, dass ich nicht recht verstanden habe, als von der Regierung freiwillig der Antrag gestellt wurde, den Ansatz von 2 auf 1,5 ‰ herabzusetzen. Man sagte, das belaste diese Steuerpflichtigen viel stärker; beim Bauer sagt man das anders, man behauptet, es werde ein Ausgleich geschaffen, ein Missverständnis aufgehoben. Ich möchte deutlich sagen: In die Verhältnisse der Landwirtschaft wird dieses Gesetz gewaltig hineingreifen. Es geht bei der Belastung nicht um 50 oder 60 % mehr, sondern um viel höhere Sätze. Hier sagt man, man müsse einen Ausgleich herbeiführen. Wenn wir schon die ganze Sache auf diesen Boden nehmen wollen, so wollen wir doch deutlich reden. Wir haben seinerzeit Garantien verlangt hinsichtlich der in Aussicht gestellten Reduktion des Hypothekarzinsfusses. Diese Garantien sind bis heute nicht in absoluter Form gegeben worden. Das alles gibt uns zu denken, denn es muss zuletzt dem Hintersten klar werden, worum die ganze Diskussion geht, nämlich um die Frage, ob gegenüber dem Schuldner ein Entgegenkommen bewiesen werden soll oder nicht. Der Revisionsverband sagt das ganz deutlich in seiner Eingabe vom 8. Mai: «Die Erklärung, dem Schuldner zusätzlich ¼ % als Schuldamortisation gutschreiben zu wollen, bedeutet aber nichts anderes als die Verwendung eines kleinern Teils der jährlichen Annuität für den Zins und einer entsprechend erhöhten Quote für die Amortisation. Sie stellt mit andern Worten eine verkappte Zinsreduktion und ein Geschenk an die Schuldner dar.» Im Begleitbrief zu dieser Eingabe wird gesagt: «Die in der gegenwärtigen Fassung des Entwurfes formulierte Besteuerung der Staatsinstitute ist abzulehnen, weil sie die Hypothekarkasse ungerechtfertigt stark entlastet und sie in die Lage versetzt, den übrigen Banken und Sparkassen die Zinsbedingungen zu diktieren.»

Darum geht nun die ganze Frage. Herr Dr. Aebi hat Ihnen gesagt, welches die Form war, in der man dem Schuldner hätte entgegenkommen wollen, er hat von voreiligen Versprechungen gesprochen, die hier abgegeben wurden. Der Revisionsverband schreibt in seiner Eingabe von diesem Zinsausgleichsfonds, den man anlegen wolle, um später die Zinssätze auszubalancieren. Wir wissen, was wir von solchen Fonds zu halten haben. Solche hat man vor dem Krieg zusammengelegt, man hat sie jahrzehntelang gespeist, aber wer garantiert ihren Bestand und ihre Wirksamkeit? Warum wehrt man sich gegen ein direktes Entgegenkommen an den Schuldner, warum will man immer zuerst die Gelder in einen Fonds sammeln? Wenn man die Landwirtschaft in dem Masse zur Tragung der Lasten heranzieht, darf man über diese Frage nicht so leichtfertig hinweggehen, wie es jetzt geschieht.

Dazu muss ich schon betonen, dass es etwas bemühend ist, zu sehen, wie diese ganze Sache behandelt und herumgezerrt worden ist. Ich weiss nicht, ob man dabei im Revisionsverband gut beraten war; es gibt nämlich nicht nur Leute, die am Zinsnehmen interessiert sind, sondern es gibt auch Schuldner im Volk, und die werden die Frage auch überlegen. Die gegenwärtige Behandlung dieser Zinsfrage gleicht fast eher einem Kuhhandel. Für uns ist es bemühend, feststellen zu müssen, wie der Revisionsverband hier operiert hat. Man ist immer vor Torschluss mit Anträgen gekommen, so auch heute wieder. Das ist immer die gleiche Taktik die ganzen Verhandlungen hindurch. Das bezeichne ich als ein unfaires Fechten. Man kann ja so vorgehen, aber wer wird Sieger sein? Wir haben gehört, dass die Regierung sozusagen gebunden ist, der Grosse Rat wird wahrscheinlich auch in diesem Sinne beschliessen, aber das letzte Wort hat der Stimmbürger, und das ist für das Gesetz auch noch entscheidend. Darum möchte ich bitten, wohl zu überlegen, welchen Weg man hier geht. Die Kommission hat sich in ihrer ersten Beratung von einem Gedanken leiten lassen, der nicht von der Hand gewiesen werden darf, und der Rat ist ihr hierin gefolgt. Ich möchte nun den Rat bitten, am Ergebnis der ersten Lesung festzuhalten und alles andere abzulehnen.

Bratschi. Uns hat diese ganze Art der Behandlung der Geschäfte durch den Revisionsverband nicht besser gefallen als Herrn Bigler; wir haben uns darüber in der Kommission sehr eindeutig geäussert. In der letzten Kommissionssitzung in Bern, als noch ein letzter Antrag der Regierung kam, um eine Verständigung herbeizuführen, habe ich eine Erklärung abgegeben, die dahin ging, dass wir uns vorderhand der Stimme enthalten. Wir haben da-

mals erklärt, dass wir bereit seien, der in der gedruckten Vorlage enthaltenen Lösung zuzustimmen, falls dann die Verständigung perfekt sei, aber nur dann. Wenn keine Verständigung eintrete, habe es keinen Sinn, dass wir in der Kommission zustimmen. Daher enthielten wir uns der Stimme und behielten uns vor, in der Fraktion über die Sache zu reden, in der Meinung, dass bis dahin der Revisionsverband eine klare Situation schaffe, und zwar im Sinne der Verständigung.

Nun ist das leider nicht so gekommen, wir mussten in der Fraktion die Sache behandeln, ohne im Besitz einer Erklärung des Revisionsverbandes zu sein, wir wussten damals nur, dass der Revisionsverband auch das in der gedruckten Erklärung enthaltene Entgegenkommen ablehne. Wenn es dabei geblieben wäre, hätten wir dem Antrag Bigler zugestimmt, das heisst wir hätten auch von unserer Fraktion aus einen solchen Antrag gestellt, indem wir uns vor der Alternative gesehen hätten, ob wir zurückkommen sollen auf den ursprünglichen Antrag der Regierung, auf den Beschluss von Langnau, oder auf den Beschluss, den der Grosse Rat in der ersten Lesung gefasst hat. Wir hätten den Antrag gestellt, beim Beschluss der ersten Lesung zu bleiben, obwohl das Verhalten des Revisionsverbandes ein Zurückgehen auf den ursprünglichen Antrag der Regierung und auf den Beschluss von Langnau gerechtfertigt hätte. Uns hat das ganze Verhalten des Revisionsverbandes gar nicht gefallen. Einmal wird eine Resolution verteilt im Grossen Rat, wonach der Revisionsverband einstimmig beschlossen habe, dem Antrag der Kommission vor der ersten Beratung zuzustimmen, und nachher hat genau die gleiche Versammlung einstimmig beschlossen, bei sachlich genau gleicher Situation, der erste Beschluss werde aufgehoben und das Gesetz werde bekämpft. An derartigen Methoden kann man keine Freude haben; auch uns hat es so wenig wie Herrn Bigler gepasst, dass man immer wieder mit Verwerfung und Kampf drohte. Wie hat der Revisionsverband seinen Stellungswechsel begründet? Damit, dass die Hypothekarkasse mit ihrem Zirkular den Schuldnern und der Oeffentlichkeit mitgeteilt habe, dass sie bereit sei, das, was sie bei den Steuern gewinne, für die Schuldner zu verwenden. Das haben wir in der Kommission und hier im Rat von der Hypothekarkasse verlangt, so dass also diese nur der Forderung der Kommission und des Grossen Rates gefolgt ist. Es besteht daher kein Anlass, der Hypothekarkasse irgendwelchen Vorwurf zu machen. Sie hat einzig eine andere Form gewählt, die Form der Kapitalamortisation statt der Zinsermässigung. Ich bin der Meinung, dass wegen der Aenderung, die im letzten Stadium noch eintreten soll, an der Erklärung, die die Hypothekarkasse abgegeben hat, nichts geändert werden soll. Es ist mir nicht bekannt, dass die Hypothekarkasse ihre Erklärung vom Februar zurückgenommen hätte; soweit ich orientiert bin, bleibt sie dabei.

Heute kommt nun der Revisionsverband und will sogar einen Schritt in der Richtung dieser Erklärung machen. Man könnte also meinen, die Konsequenzen, die Herr Bigler aus der ganzen Sache ziehen will, seien unbegründet, es liege kein Anhaltspunkt dafür vor, dass an den Grundlagen für eine Zinsermässigung etwas geändert würde. Uns liegt daran, das Steuergesetz zustande zu bringen, nicht nur deswegen, weil die kleinen Leute etwas besser wegkommen, sondern um endlich zu einem modernen und vernünftigeren Steuerrecht im Kanton Bern zu kommen. Wenn wir das heute nicht machen, müssen wir uns fragen, wann denn das neue Steuergesetz im Kanton Bern kommen solle, vor allem, wenn ein solches Gesetz noch einmal an Kleinigkeiten scheitern sollte. Gemessen an der Bedeutung des ganzen Gesetzes ist das, was hier noch streitig ist, eine Kleinigkeit, und die Fraktion ist der Meinung, es sei nicht zu verantworten, wegen einer derartigen Differenz das Gesetz zu bekämpfen. Wenn eine Einigung möglich ist, sollte man hier noch zustimmen; wenn es sich um eine grössere Differenz handelte, hätten wir uns überlegt, ob man den Schritt tun solle, aber angesichts der Bedeutungslosigkeit der noch vorhandenen Differenz glauben wir, wir sollten den Widerstand fallen lassen. So unangenehm das Verhalten des Revisionsverbandes war, so glauben wir doch, wir sollten nun dem Antrag Aebi zustimmen.

Wir teilen die Befürchtungen, die Herr Bigler bezüglich der Konsequenzen dieses Antrages geschildert hat, nicht. Wir sind der Meinung, die Landwirte, speziell die Schuldenbauern, werden sich überlegen müssen, ob sie das Gesetz verwerfen können. Der Kleinbauer, der Schuldenbauer, hat an diesem Gesetz mindestens so viel Interesse wie der Arbeiter. Es geht darum, die kleinen Leute zu entlasten, nicht nur die kleinen Leute in den Städten, die Arbeiter in Industrie und Gewerbe, sonsern insbesondere die kleinen Leute in der Landwirtschaft. Dass ein reicher Bauer sagen kann, ihm gefalle das Gesetz nicht, das verstehe ich, nicht aber, dass Leute, die die kleinen Schuldenbauern zu vertreten haben, dem Gesetz nicht zustimmen können. Wir stimmen also dem Antrag zu, allerdings in der Meinung, dass das Schreiben, das wir heute vom Revisionsverband bekommen haben, dann wirklich gilt und dass morgen nicht wieder eine Versammlung des Revisionsverbandes stattfindet, welche dieses Zugeständnis wieder aufhebt. Unsere Stellungnahme soll die Meinung haben, dass nun wirklich eine Einigung erfolgt ist und dass der Revisionsverband tatsächlich loyal für das Gesetz eintritt.

Präsident. Ich lasse nun das Schreiben des Revisionsverbandes verlesen.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

Revisionsverband
bernischer Banken und Sparkassen

Bern, 16. Mai 1944.

An die Finanzdirektion des Kantons Bern
Bern

Sehr geehrter Herr Regierungsrat!

Der Vorstand des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen hat Kenntnis erhalten vom heutigen Stand der Beratungen des Entwurfes zu einem neuen bernischen Steuergesetz.

Er stellt mit Befriedigung fest, dass

a) die Hypothekarkasse des Kantons Bern steuerrechtlich allen übrigen Banken und Sparkassen gleichgestellt werden soll;
b) dass die Kantonalbank von Bern die ganze Vermögenssteuer und die Hälfte der auf dem vollen Ertrag errechneten Gewinnsteuer zu entrichten hat.

Sofern dieser Vorschlag die grossrätliche Annahme erfährt, werden wir den unserem Verband angeschlossenen Mitgliedern die Annahme und Unterstützung des Entwurfes empfehlen.

Die im Revisionsverband zusammengeschlossenen 64 Banken und Kassen mit einer Bilanzsumme von 1,3 Milliarden Franken sind bereit, die durch das Dahinfallen der bisherigen Kapitalsteuer zu erwartenden Einsparungen — soweit sie nicht durch neue Steuern beansprucht werden — nach Möglichkeit der Schuldnerschaft zugute kommen zu lassen. Sie werden namentlich darauf Bedacht nehmen, dadurch ein baldiges Wiederansteigen der Zinssätze nach dem Krieg zu vermeiden.

Sie geben im übrigen der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass sich mit den Staatsbanken eine Vereinbarung über die Form der Zuführung der eintretenden Erleichterung an die Schuldnerschaft treffen lasse.

Wir danken erneut dafür, dass wir Gelegenheit hatten, über den heutigen Stand der Beratungen orientiert zu werden und zeichnen mit vollkommener Hochachtung

Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen

Der Präsident: Häfliger.

Der Sekretär: unleserlich.

Laubscher. Ich habe in der ersten Lesung einen Antrag betreffend Verwendung der Kapital- und Gewinnsteuer der bernischen Kassen gestellt, von dem ich glaubte, der Finanzdirektor werde davon Kenntnis nehmen. Er hat dann erklärt, er könne ihn nicht annehmen, weil der Staat auf diese Einnahmen angewiesen sei. Nun sagt man überall, man wolle dem Schuldner entgegenkommen; in der ersten Lesung wurde erklärt, man könne deswegen die Hypothekarkasse nicht besteuern, jetzt soll die Hypothekarkasse gleichwohl besteuert werden wie die andern Banken. Der Staat erhält also höhere Einnahmen, und im gleichen Moment will man dem Schuldner bloss den Zinsfuss gegen spätere Erhöhungen garantieren. Aber eine richtige Garantie will man nicht geben, man will nur die Hypothekarschuldner für das Gesetz zu gewinnen suchen. Ich teile hier verschiedene Bedenken, die Herr Bigler geäussert hat. Wenn man den Schuldner schützen will, muss man heute dafür sorgen. Es ist allerdings von der Steuerverwaltung erklärt worden, verschiedene Versicherungsgesellschaften, die heute grosse Kapitalien nicht an den Mann bringen können, kommen in den Kanton Bern und kapern die Hypothekaranleihen. Warum will man nicht von den Einnahmen, die man aus den Steuern der Banken erzielt, einen Fonds schaffen, durch welchen man die Möglichkeit der Zinsstabilisierung herbeiführt? Damit könnte man zum mindesten verhindern, dass bei einem spätern Steigen des Zinsfusses der Hypothekarschuldner ohne weiteres sofort einer nationalen oder internationalen Konjunktur folgen muss. Das wäre im Kanton Bern bei gutem Willen ganz sicher durchzuführen. Ich möchte den Finanzdirektor nochmals fragen, ob es nicht möglich wäre, eine solche Sicherung vorzunehmen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte eine persönliche und eine sachliche Bemerkung machen. Die persönliche Bemerkung geht dahin, dass irgendwo im Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen behauptet worden ist, ich hätte diesen des Wortbruchs bezichtigt. Ich erkläre hier im Rat, dass das nicht richtig ist. Ich verwende nicht gern solche dramatische Wörter und hätte keinen Grund gehabt, in der schroffen Form vorzugehen, auch wenn ich persönlich — da geht es mir gleich wie Herrn Bigler — an dem ganzen Ablauf alles andere als Freude gehabt habe. Aber es hat keinen Sinn, mit so grossen Worten Verhandlungen, die noch im Flusse sind, zu stören.

Das die persönliche Bemerkung; in sachlicher Beziehung möchte ich den Rat ersuchen, der von Herrn Aebi vorgeschlagenen Lösung zuzustimmen, die bereits vom Herrn Finanzdirektor entgegengenommen worden ist. Im Verhältnis zu dem, was in der Kommission am 2. Mai beschlossen wurde, handelt es sich um sehr kleine Unterschiede, sowohl dem Grundsatz als der Auswirkung nach.

Ob man die ganze Steuer vom halben Gewinn bezieht oder die halbe Steuer vom ganzen Gewinn, das ist kein grundlegender Unterschied mehr, so wenig wie es ein grundlegender Unterschied ist, ob man an dem festhält, was der Grosse Rat in erster Lesung beschlossen hat; ein grundsätzlicher Unterschied entstünde erst, wenn man auf die Lösung gemäss erstem Vorschlag der Regierung vom Oktober 1943 zurückgeht. Nachdem man jenen Grundsatz einmal verlassen hat, bedeuten Aenderungen, die jetzt noch vorgenommen werden, nur Aenderungen des Masses, aber nicht grundsätzliche Aenderungen. Ich habe in der Kommission erklärt, ich sei mit einem weitern Entgegenkommen einverstanden, unter einer Voraussetzung: dass neue Tatsachen eintreten. Denn es hat weder für ein Gericht noch für eine Verwaltungsbehörde noch für das Parlament einen Sinn, auf einmal gefasste Beschlüsse zurückzukommen, wenn nicht neue Tatsachen eintreten, indem man mit dem Zurückkommen doch ohne weiteres anerkennt, dass der früher gefasste Beschluss falsch war. Aber wenn neue Tatsachen eintreten, kann man auf das zurückkommen, was man einmal beschlossen hat.

Mir ist es im Ablauf der Sache so gegangen wie Herrn Kollege Bratschi; es ist aber eine neue Tatsache eingetreten. Sie liegt in der Erklärung des Revisionsverbandes, die soeben verlesen worden ist. Es handelt sich nicht nur um die 64 Institutionen und um die Leute, die an der Leitung unmittelbar beteiligt sind, sondern es handelt sich um eine grosse Interessengemeinschaft, die hinter den 64 Institutionen steht. Wenn man nun annehmen kann, dass aus der bisherigen Opposition eine positive Einstellung zum Gesetz erwächst, ist das für mich eine neue Tatsache, und aus dieser heraus bin ich berechtigt, der von Herrn Aebi vorgeschlagenen und vom Herrn Finanzdirektor akzeptierten Lösung zuzustimmen. Herr Bigler braucht die Befürchtungen, die er hier vorgetragen hat, nicht zu hegen; auch für ihn handelt es sich letzten Endes nicht um eine Aenderung im Prinzip, sondern um einen graduellen Unterschied. Es steht fest, dass wir hier schon in der ersten Lesung

mit aller Deutlichkeit erklärten, und zwar vonseite der Regierung wie der Kommission, von welchen Erklärungen der Grosse Rat Kenntniss genommen hat, dass nicht daran gedacht ist, die Ersparnisse und Erleichterungen, die die bernischen Hypothekarinstitute aus der Steuergesetzrevision erzielen, einfach in ihren Sack fliessen zu lassen, sondern dass die Meinung die sei, diese Erleichterung solle dem Schuldner zugute kommen. Darüber ist man einig, ich glaube, in der Auswirkung ist auch Herr Bigler einverstanden, er hat nur noch ein gewisses Misstrauen, ob die Sache wirklich durchgeführt wird oder nicht. Aber nachdem die Hypothakarkasse ihre Erklärung abgegeben hat und nachdem der Revisionsverband in dem soeben verlesenen Schreiben ebenfalls eine Erklärung abgegeben hat, können wir nach menschlichem Ermessen annehmen, dass das durchgeführt wird. Ich glaube nun nicht, dass man die ganze Frage nur misstrauisch beurteilen, sondern dass man der Verantwortung der Organe der Hypothekarkasse und des Revisionsverbandes auch etwas trauen darf. In Frage steht nur die Art, wie das gemacht wird, ob sofort eine Erleichterung von 1/4 % eintritt oder ob so vorgegangen wird, dass bei einer Zinserhöhung, die zwangsläufig kommen wird und kommen muss, sobald die gegenwärtigen Verhältnisse überwunden sind, diese Erhöhung bei uns zurückgehalten wird. Das kommt für den Schuldner letzten Endes aufs gleiche hinaus; wichtig ist, was ich nochmals festhalten möchte, dass die Meinung allseitig dahin geht, dass der Schuldner von der Erleichterung profitieren soll, und nicht die Bankinstitute.

Der Anregung von Herrn Laubscher können wir schon deswegen nicht entgegenkommen, weil wir in einem bernischen Steuergesetz nicht internationale Regelungen über Hypothekarrecht und Hypothekarbelastung treffen können. Was wir tun können, ist das, dass wir in aller Oeffentlichkeit vor dem Parlament die beiden Gruppen, nämlich die Hypothekarkasse auf der einen und den Revisionsverband auf der andern Seite bei ihrer Erklärung behaften, die sie bei klaren Sinnen und als anständige Leute abgegeben haben.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst Herrn Bigler antworten in bezug auf die Einstellung der Landwirtschaft zu diesem Gesetz. Ich begreife durchaus, dass der Landwirt das Gesetz sehr gründlich ansehen wird, ich hoffe nur, dass die der Landwirtschaft nahestehenden Grossräte die Landwirte mit aller Deutlichkeit auf folgendes aufmerksam machen: Einmal verlangt die bernische Landwirtschaft seit Jahrzehnten, dass Grund und Boden nach dem Ertragswert eingeschätzt werden. Das ist auch begreiflich, da ja der Wert, der steuerrechtlich festgesetzt wird, nach Gesetz nicht nur als Grundlage für die Steuerzahlung, sondern für den gesamten Kredit der bernischen Landwirtschaft gilt. Diesen Zustand haben wir seit bald 100 Jahren, und den wollen wir beibehalten. Die Landwirtschaft sagt sich, je höher die Grundsteuerschatzung oder der neue amtliche Wert ist, desto stärker wird die Gefahr einer Verschuldung von Grund und Boden. Wenn wir nun zur Bewertung auf Grund des Ertrages übergehen, so ist das für die Landwirtschaft nicht nur ein steuerrechtlicher, sondern ein allgemein volkswirtschaftlicher Fortschritt, und der Landwirt, der Einsicht hat in die ganze Verantwortung, die er seiner Berufsklasse gegenüber trägt, wird sich schon fragen müssen, ob er nicht alle kleinern Bedenken auf die Seite stellen will, um diesem gewaltigen Erfolg, den das Gesetz bringen will, zuzustimmen.

Zweitens fällt in Betracht die Frage der jetzigen Verschuldung und ihrer steuerrechtlichen Berücksichtigung. Seit Jahrzehnten verlangt die bernische Landwirtschaft ein Steuergesetz, das den Schuldenabzug auch gegenüber der Gemeinde gestattet. Nach dem jetzigen System zahlt der Eigentümerlandwirt die Steuer von Grund und Boden nach der Grundsteuerschatzung, aber keine Einkommensteuer. Wenn nun ein Schuldenabzug gegenüber der Gemeinde nicht gestattet ist, so führt das dazu, dass einer, dessen Heimwesen vollständig verschuldet ist, gleich viel zahlen muss wie einer, der einen vollständig ausbezahlten Hof besitzt. Nun wollen wir einen Anlauf nehmen, um dieses Unrecht zu beseitigen, dabei müssen wir eine gewisse Korrektur für die Uebergangszeit vorsehen, weil wir diesen Wechsel in den Gemeinden nicht auf einen Schlag durchführen können. Aber grundsätzlich wollen wir doch der Forderung entgegenkommen, die die Landwirtschaft seit Jahrzehnten stellt. Ich glaube, dass die Landwirtschaft sich wird überlegen müssen, ob sie sich nicht in Widerspruch zu der von ihr seit Jahren eingenommenen Haltung setzt, wenn sie hier Opposition macht.

Was wir heute zu entscheiden haben, ist nicht so ausschlaggebend, dass wir sagen dürfen, alles, was im Gesetz neu geschaffen werde, solle deswegen über Bord geworfen werden. Ich bin mit den Herren Bigler und Bratschi darin einverstanden, dass die Art und Weise, wie der Revisionsverband die Sache behandelt hat, nicht sehr erhebend war; ich selbst war oft erstaunt über die Schärfe, die man in die Sache legte, wo man sich ruhig hätte verständigen können. So wurde z. B. behauptet, wenn Kantonalbank und Hypothekarkasse nur zur Hälfte mit Steuern belastet werden, so sei das der Beginn des Kollektivismus, ja des Kommunismus. Was hat das mit Kollektivismus und Kommunismus zu tun, wenn man die Kantonalbank und die Hypothekarkasse nur mit der Hälfte der Steuern belastet? Die Entlastung kommt dem Staat Bern wiederum zugut, vor allem aber seiner Wirtschaft, das wird ja nicht gemacht wegen der Hypothekarkasse und der Kantonalbank an sich, sondern damit diese die Möglichkeit haben, dem Staat in gewissen Zeiten zu helfen und der Volkswirtschaft zu dienen. Es geht nicht um theoretische Dinge, sondern um praktische Volkswirtschaft. Ich war daher über die Haltung des Revisionsverbandes erstaunt, ich war auf eine solche Opposition aus diesen Kreisen nicht gefasst. Wir haben in der ersten Botschaft auf Seite 39 erklärt, dass die reinen Ersparniskassen und die übrigen Banken zusammen 4,7 Millionen Erleichterungen nach dem neuen Steuergesetz erfahren. Wenn Sie die andern Entlastungen nachsehen, so werden Sie ganz wenige Kreise mit bescheidenen Erleichterungen finden; andere werden dafür stärker belastet. In meiner Naivität sagte ich mir damals, wir dürfen nicht eine Vorlage vor das Volk bringen, von der wir sagen müssen, Banken und Sparkassen werden mit annähernd 5 Millionen entlastet, ohne dass wir zugleich sagen, was die Banken und Sparkassen mit der Ersparnis machen wollen. Wenn man nichts gesagt hätte, so wären wir sicher im Grossen Rat und nachher vor dem Volk gefragt worden, wieso man

die Banken mit so gewaltigen Summen entlaste, ohne zu sagen, was mit dem Geld geschehen sollte. Es war gar nicht anders möglich, als dass man sagte, diese Entlastung, die den bernischen Banken und Sparkassen aus dem Gesetz entsteht, müsse dem Schuldner zugute kommen.

Kaum war das Gesetz bekannt, begann der Streit mit dem Revisionsverband. Man suchte entgegenzukommen, um diese Opposition etwas abzubremsen, was während einer gewissen Zeit gelang, nachher aber wieder nicht. Es wäre vielleicht gut, wenn Herr Aebi, der der Vertreter des Revisionsverbandes hier im Grossen Rat ist, bestimmt erklären würde, dass das Schreiben, das der Revisionsverband am 8. Mai 1944 der Finanzdirektion zugestellt hat, infolge des Schreibens vom 16. Mai, das hier verlesen wurde, hinfällig geworden ist. Eine solche Erklärung habe ich im Schreiben von heute vermisst. Es wäre gut, wenn sie gegeben worden wäre, ja wenn vielleicht sogar dieses Schreiben überhaupt zurückgezogen worden wäre. Nach den Erklärungen von Herrn Grossrat Aebi können wir annehmen, dass es bei dem Schreiben vom 16. Mai bleibt und dass der Revisionsverband, wenn sein letzter Antrag angenommen wird, tatsächlich auch für das Gesetz eintreten wird. Mir geht es darum, dass das Gesetz angenommen wird, ich wollte nicht, dass es wegen untergeordneter Sachen scheitern kann. Ich möchte es auch nicht an Prestigefragen scheitern lassen. Die einzige Frage, die wir uns zu stellen haben, ist die, ob wir mit diesem Gesetz eine Entlastung der Schuldner erzielen. Da erkläre ich mit aller Bestimmtheit, dass es bei der Erklärung, die die Hypothekarkasse am 19. Februar abgegeben hat, bleibt. Die Hypothekarkasse wird an ihrem Beschluss nichts mehr ändern, auch wenn der Grosse Rat den Antrag Aebi annimmt.

Kantonalbank und Hypothekarkasse sind stark in Diskussion gezogen worden. Die Hypothekarkasse hat, wie sie am 100-jährigen Jubiläum sehen werden, im ganzen Kanton einen ungeheuren volkswirtschaftlichen Auftrieb gegeben, namentlich im Jura und im Oberland. In den andern Landesteilen ist die Hypothekarkasse nicht so stark am Geschäft beteiligt. Welche Dienste die Kantonalbank der bernischen Volkswirtschaft geleistet hat, das wissen Sie. Nun haben die beiden Banken gemeint, und das war auch die Auffassung der Regierung, man könnte sie ungefähr so behandeln, wie andere Kantone ihre Staatsbanken auch behandeln. Aus einem mir zur Verfügung stehenden Verzeichnis geht hervor, dass 14 Kantone ihre Kantonalbanken überhaupt von jeder Gemeinde- und Staatssteuer befreien. Man hat allerdings eingewendet, darunter sei der Kanton Uri; ich entgegne, dass in dieser Liste auch die Kantonalbank von Zürich und Basel figuriert. Ich nehme an, dort stehen diese Banken auch in Konkurrenz mit andern Bankinstituten. Nun macht man eine so furchtbare Geschichte aus der relativ kleinen Steuerbefreiung.

Ich erkläre nochmals, dass wir den Antrag Aebi als Verständigungsgrundlage annehmen, dass aber die Hypothekarkasse durch diesen Antrag nicht berührt wird, sondern nur die Kantonalbank. Herr Aebi hat ausgeführt, wie sich das auswirken wird. Im Rahmen der Kantonalbank spielt das keine entscheidende Rolle, die Entlastung, die sie erfährt, ist nicht so bedeutend, dass sie eine selbständige Politik betreiben könnte. Etwas anders ist es bei der Hypothekarkasse. Ich möchte beantragen, dem Antrag Aebi zuzustimmen, in der Hoffnung, das damit tatsächlich der Revisionsverband in der Volksabstimmung für die Vorlage eintreten wird.

Bigler. Es ist versucht worden, mich zu überzeugen, dass meine Bedenken unbegründet seien. Herr Bratschi hat darauf hingewiesen, dass der Revisionsverband doch eine gewisse Zusicherung gegeben habe. Es hat sich aber gezeigt, dass der Revisionsverband jeden andern Tag in seinen Eingaben von einem Ast auf den andern springt, so dass man also auf seine Erklärungen nicht mehr viel geben kann. Ich stellte nur noch ab auf die Tendenz, die in dieser ganzen Frage befolgt worden ist, diese ist klar: Der Revisionsverband will verhindern, dass die Steuererleichterungen in Form einer Zinsreduktion den Schuldnern zugute kommen, er ist auch gegen eine Amortisation, er will lediglich in Form von Rückstellungen helfen. Wenn auch die Hypotheharkasse an ihrem Versprechen festhält, so müssen wir uns fragen, was das bedeutet gegenüber dem ganzen Klüngel von 64 andern Kassen, die sich zu diesem Vorgehen nicht bereit erklären. Es tut mir also leid, dass mich der Appell von Herrn Bratschi nicht überzeugen konnte.

Auf der andern Seite möchte ich Herrn Regierungsrat Guggisberg zugeben, dass wir den Blick auf die grossen Fragen nicht verlieren dürfen. Das ist der Hauptpunkt, der mich von vorneherein für das Gesetz eingenommen hat. Es ging mir in erster Linie um steuerrechtliche Fragen, der Herr Finanzdirektor wird mir zugeben müssen, dass ich mich hier mehr als andere Vertreter der Landwirtschaft für steuerrechtliche Fortschritte eingesetzt habe, wie er auch zugeben wird, dass ich mich in der Frage des Ertragswertes positiv eingestellt habe.

Aber im ganzen Gesetz ist noch ein dunkler Punkt vom steuerrechtlichen Standpunkt aus, das ist die Liegenschaftssteuer, die den Kleinbauer und Handwerker trifft. Nun hat man uns gesagt, man könne diese kompensieren durch Zinsreduktion. Wenn das fraglich wird, so wird diese Frage für uns schon ein Stück weit zur Prestigefrage. Ich ersuche also den Rat nochmals, sich seinen Beschluss sehr gut zu überlegen.

Aebi. Ich habe natürlich keinen formellen Auftrag, zu erklären, dass der Brief vom 8. Mai durch denjenigen vom 16. Mai gegenstandslos geworden sei, aber ich zögere keinen Moment, hier zu erklären, dass ich dafür sorgen werde, dass der Finanzdirektion vom Revisionsverband eine formelle Bestätigung zukommt. Herrn Bigler gegenüber möchte ich in aller Form Verwahrung dagegen einlegen, dass der Verband jeden zweiten Tag auf einen andern Ast gesprungen sei. Wenn man sich in die Entwicklung des Gesetzes vertieft, sieht man, dass es nicht von ungefähr kommt. Wir wollen darüber nicht mehr streiten, es ist mehr als genug gesprochen worden. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es für uns selbstverständlich ist, dass wir die durch den Wegfall der alten Kapitalsteuer erfolgende Einsparung dem Schuldner zugute kommen lassen wollen; es ist keine Rede davon, dass die Banken das in ihren eigenen Sack nehmen wollten. Es handelt sich nur um den Zeitpunkt und die Form. Der Brief gibt deutlich der Erwartung Ausdruck, dass sich mit den staatlichen Instituten eine Einigung erzielen lasse, auch ich habe

die Ueberzeugung, dass eine Einigung möglich sein wird, wenn diese Institute sich nicht auf Prestigefragen versteifen.

Laubscher. Ich habe den Finanzdirektor angefragt, ob es nicht möglich wäre, einen Fonds für die Zinsstabilisierung vorzusehen, ich habe keine Antwort erhalten. Herr Dr. Flückiger will mir unterschieben, ich wolle internationale Sachen regeln. Ich wollte nur eine Sicherung für den Kanton Bern; was ich vorgeschlagen habe, das kann der Kanton Bern so gut durchführen wie jeder gute Geschäftsmann, der sich gegen gewisse Risiken eindeckt. Dass ein Fürsprecher eine Sache besser bekämpfen kann als ein gewöhnlicher Mann sie darzulegen vermag, ist klar.

Abstimmung.

Art. 23, Abs. 2.
Für den Antrag Bigler . . . . . Minderheit.

Beschluss:

2. der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern und die Bernische Kreditkasse, jedoch mit Ausnahme der Hypothekarkasse des Kantons Bern und unter Vorbehalt der Vorschriften über die Besteuerung der Kantonalbank von Bern (Art. 62, Abs. 2 und Art. 67, Abs. 2);

Abstimmung.

Art. 62.
Für den Antrag Aebi . . . . . 92 Stimmen.
Dagegen . . . . . 10 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Steuerpflichtige. 1. Im allgemeinen.

Art. 62. Die Gewinn- und die Kapitalsteuer werden erhoben von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie den ihnen gleichgestellten Genossenschaften (Art. 71, Abs. 2) und der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

Die Kantonalbank von Bern zahlt die Hälfte der Steuer auf ihrem Gewinn, sowie die Kapitalsteuer.

Schluss der Sitzung um 12 1/4 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Sechste Sitzung.

Dienstag, den 16. Mai 1944,

nachmittags 2 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker (Bern), Anliker (Gondiswil), Barben, Blumenstein, Bouchat, Burgdorfer (Burgdorf), Geissbühler (Lauperswil), Gfeller, Giroud, Grädel, Hachen, Ilg, Josi (Wimmis), Lüthi, Rebetez, Schneiter, Stalder, Studer, Weibel, Wüthrich (Trub), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Schlappach, Zaugg.

Tagesordnung:

Gesetz
über die
direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 414 hievor.)

Art. 30 bis 33.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 30 hat weder im Grossen Rat noch in der Kommission zu Bemerkungen Anlass gegeben; zu Art. 31 habe ich im Auftrag der Kommission eine kurze Bemerkung zu machen. Eine Wertvermehrung im Inventar von einem Jahr zum andern braucht nicht verbucht zu werden, weil nach Obligationenrecht zu den Gestehungskosten inventiert werden kann. Wenn eine Wertvermehrung nicht verbucht ist, wird sie auch nicht im Einkommen aufgerechnet, die Aufrechnung erfolgt nur, wenn die Wertvermehrung verbucht ist.

Bei Art. 32 hat Herr Wiedmer verlangt, dass die Naturalbezüge zum ortsüblichen Marktwert angerechnet werden sollen. Das war von Anfang an die Meinung, aber man ist dem Wunsch hier entgegengekommen, indem man dieses Wort hier noch beigefügt hat.

Art. 33 hat, wie Sie aus der Vorlage ersehen, eine wesentliche Aenderung erfahren. Die einmaligen oder wiederkehrenden Leistungen waren bisher im Art. 27 und 28 behandelt, deshalb ist hier Abs. 1 überflüssig geworden, übrigens auch nach den Beschlüssen, die heute morgen gefasst worden sind. Desgleichen ist auch Abs. 3 des alten Art. 33 überflüssig geworden. Die Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: B. Bemessung. I. Sachliche Bemessung. 1. Im allgemeinen.

Art. 30. Das Einkommen ist nach seinem wirklichen Wert zu bemessen.

Grundlage der Bemessung ist in der Regel der Jahresdurchschnitt des Einkommens in der Bemessungsperiode (Art. 41). Ergibt von zwei Jahren der Bemessungsperiode eines einen Verlust, so kann dieser vom Einkommen des andern Jahres abgezogen werden.

Ergeben sich im Verfahren keine Anhaltspunkte für eine genügende zahlenmässige Feststellung des Einkommens, so ist dieses mindestens nach dem Aufwand der Personen einzuschätzen, die aus diesem Einkommen leben müssen.

Marginale: 2. Einkommen selbständig Erwerbender.

Art. 31. Veränderungen in den Forderungen und anderen Rechten, im Inventar und in den Schulden, welche infolge der selbständigen Erwerbstätigkeit eingetreten sind, werden in die Bemessung des Einkommens einbezogen.

Das gleiche gilt, wenn sie verbucht sind, auch für sonstige Veränderungen in einem Geschäftsvermögen, mit Einschluss der buchmässigen Aufwertungen steuerrechtlich abgeschriebener Beträge.

Marginale: 3. Besondere Fälle.
a. Natural- und Nebenbezüge.

Art. 32. Naturalbezüge sind zu ihrem ortsüblichen Marktwerte anzurechnen.

Nebenbezüge werden nur mitberechnet, soweit sie nicht verwendet werden müssen, um persönliche Mehrauslagen zu decken, die mit den dienstlichen Verrichtungen unmittelbar zusammenhängen (Unkostenersatz).

Marginale: b. Renten- und Pfrundgeber.

Art. 33. Gewährt der Steuerpflichtige eine Renten-, Pfrund-, Schleiss- oder andere wiederkehrende oder dauernde Leistung, so gilt der Unterschied zwischen dieser Leistung und der Gegenleistung als Einkommen. Vorbehalten bleibt Art. 26, Abs. 3.

Art. 34, lit. a und Art. 35.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die folgenden Artikel sagen, was vom Roheinkommen abgezogen werden dürfe. Weil Art. 30 sagt, das Einkommen sei nach seinem wirklichen Wert zu bemessen, und der wirkliche Wert des Einkommens sei das reine Einkommen, müssen vom Roheinkommen gewisse Sachen abgezogen werden. Dazu gehören nach der alten Formulierung die Gewinnungskosten. Das bleibt auch im neuen Gesetz gleich. Die Kommission beantragt unveränderte Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Abzüge. a. Im allgemeinen.

Art. 34. Vom rohen Einkommen dürfen abgezogen werden:

a) die Gewinnungskosten (Art. 35);

Marginale: Gewinnungskosten.

Art. 35. Als Gewinnungskosten gelten die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens in dem für die Bemessung massgebendem Zeitraume.

Unselbständig Erwerbende können vom Reinbetrag der ausgewiesenen festen Besoldung, des Bar- und Naturallohnes und der Bezüge auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses zehn Prozent als Gewinnungskosten abziehen, höchstens aber Fr. 600.—. Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten.

Gehälter, Mietzinse, Vergütungen für die Benutzung der Firmenbezeichnung, von Erfindungen, Fabrikmarken, Verfahren und dergleichen, die offensichtlich neben dem Entgelt für die Leistung einen Gewinnanteil in sich schliessen, dürfen nur im Umfange eines normalen Entgeltes abgezogen werden.

Art. 34, lit. b und Art. 36.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. In lit. b von Art. 34 sollen die Worte eingefügt werden: «oder an ihrer Stelle die Rückstellungen». Ebenso soll Art. 36, Abs. 1 entsprechend geändert werden. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Gesamtbetrag der Abschreibungen und Rückstellungen den erfahrungsgemässen Minderwert nicht übersteigen darf. Ueber den Begriff der Rückstellungen herrschte in der Kommission eine gewisse Meinungsverschiedenheit, es ist aber festzustellen, dass rückgestellt werden kann, was geschäftsmässig begründet ist. Ob man das als Abschreibung oder Rückstellung bezeichnet, ist nicht so wesentlich, da es ausdrücklich heisst, Abzüge dürfen für geschäftsmässig begründete Rückstellungen erfolgen. Herr Gygax hat gewünscht, dass auch dort solle abgeschrieben werden dürfen, wo keine Buchhaltung geführt werde. Man hat auch diesem Gedanken Rechnung getragen, indem man den Satz einfügte: «Liegt der Bemessung des Einkommens keine Buchhaltung zugrunde, so ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.» Es soll also aus dem einschränkend ausgelegten Begriff der Abschreibungen nicht gefolgert werden, dass der Nichtbuchhaltungspflichtige nicht abschreiben dürfe.

In Abs. 2 von Art. 36 findet sich noch eine kleine Ergänzung, indem hier dem Regierungsrat aufgetragen wird, verbindliche Weisungen über die Abschreibungssätze die geschäftsmässig begründeten Rückstellungen und die Reserven erlassen.

Tschannen (Gerzensee). Ich beantrage Annahme der ursprünglichen Fassung von Art. 34, lit. b. Es wurde bereits in der ersten Lesung über den Begriff der Rückstellungen ausgiebig diskutiert, im Zusammenhang mit einem Antrag Dr.

Aebi. Die Gründe, die damals gegen diesen Antrag geäussert worden sind, bestehen heute sicher noch zu Recht. Ich möchte nicht auf alle Punkte eintreten, sondern nur zwei Sachen erwähnen. Nach meiner Auffassung sollte sich die Industrie — denn es handelt sich sicher um diese — mit den vorgesehenen Abschreibungsmöglichkeiten begnügen und sollte nicht verlangen, dass Rückstellungen als abzugsberechtigt erklärt werden. Aus den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten geht hervor, dass der Begriff der Rückstellungen ziemlich dehnbar ist und dass zum mindesten die Möglichkeit besteht, dass hier Sachen in Abzug gebracht werden könnten, über deren Abzugsberechtigung man vielleicht in guten Treuen geteilter Meinung sein kann. Wenn die Industrie in der Lage ist, heute derartige Rückstellungen zu machen, so ist das für sie sehr erfreulich, andere Berufs- und Wirtschaftsgruppen können das nicht, wir in der Landwirtschaft jedenfalls nicht, von wenigen Ausnahmen abgesehen. Wir sind froh, wenn wir vielleicht etwas von den Schulden aus der Krisenzeit amortisieren können; eine grosse Zahl von Bauern, namentlich von Kleinbauern, kann nicht einmal das, obwohl man heute immer wieder spricht und schreibt von Konjunktur in der Landwirtschaft.

Wenn man die Vorschläge der vorberatenden Behörden von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, erscheint sicher dieses Zugeständnis, Rückstellungen machen zu können, als Bevorzugung der Industrie. Das müssen wir ablehnen. Wenn die Industrie das heute verlangt, so mit Rücksicht auf die Risiken, die die Zukunft für sie bringen kann. Dazu ist aber zu sagen, dass die Zukunft der Landwirtschaft mindestens so unsicher ist wie diejenige der Industrie.

Es ist noch ein Moment hier zu bedenken, das namentlich uns Bauern angeht. Im Verlauf der Beratungen dieses Gesetzes haben wir nach verschiedenen Seiten hin Konzessionen gemacht, verschiedenen Gruppen von Steuerzahlern Vergünstigungen gewährt. Es ist klar, dass das einen Ausfall an Steuergeldern zur Folge hat. Nun hat uns der Herr Finanzdirektor gesagt, dass dieses Gesetz eine gewisse Steuersumme garantieren müsse. Daraus muss geschlossen werden, dass die Vergünstigungen, die auf der einen Seite gewährt werden, auf einer andern wieder eingebracht werden müssen. Nun besteht in der ganzen Steuerfrage eine grosse Unbekannte, das ist die Landwirtschaft, wie mehrfach betont wurde. Wir haben freilich gewisse Erfahrungen auf Grund der eidgenössischen Wehrsteuer, aber wir tappen immer noch im Dunkeln, wir wissen nicht, wie sich das Steuergesetz auf die Landwirtschaft auswirken wird. Es besteht die Möglichkeit, und ich sehe darin eine grosse Gefahr, dass man die Erleichterungen, die man irgendwo gewährt, nachträglich durch Belastungen der Landwirtschaft einzubringen sucht. Schon aus diesem Grunde möchte ich bitten, die Vergünstigungen, die man hier der Industrie gewähren wollte, rückgängig zu machen und an der ursprünglichen Fassung festzuhalten.

Stucki (Steffisburg). Die Ausführungen meines Vorredners müssen nach einer gewissen Richtung hin korrigiert werden. Die Rückstellungen und Abschreibungen, die hier in Frage stehen, lassen sich nicht vergleichen mit den Amortisationen, die die Landwirtschaft jetzt machen kann. Es ist klar, dass Schuldenabzahlungen nicht ohne weiteres Abschreibungen im Sinne des neuen Gesetzes sind. Zulässige Abschreibungen auf Grund des Steuergesetzes sind Abschreibungen auf Vorräten, Inventarwerten usw. Wenn nun aber die Inventarwerte erschöpft sind und das Warenlager aufgebraucht ist, wie es heute in der Industrie vorkommt, so dass das Warenlager im Geldwert in Erscheinung tritt, so kann die betreffende Industrie keine Abschreibungen mehr machen, weil sie kein Inventar mehr hat. Bekanntlich können wir auf dem Geldwert nicht Abschreibungen vornehmen, zu diesem Zweck müssen wir Rückstellungen haben. Es ist möglich, dass bereits Anschaffungen gemacht worden sind in Uebersee, die aber noch nicht in der Schweiz sind und wofür wir eine Rückstellung haben müssen. Diese Rückstellungen lassen sich nicht mit der Schuldenabzahlung in der Landwirtschaft vergleichen. Wir sollten mithelfen, dass die Industrie in Zukunft aktionsfähig bleibt und sollten nicht den ganzen Reingewinn wegsteuern, und ihr Mittel entziehen, die sie braucht, wenn sie wieder einmal auf dem Weltmarkt Anschaffungen machen kann. Um ihr solche Einkäufe zu ermöglichen, müssen wir unbedingt Rückstellungen gestatten. Ich bitte daher um Ablehnung des Antrages Tschannen.

Jacobi. Für die Industrie und auch für den Handel ist es von ausserordentlicher Wichtigkeit, ob der Artikel in der neuen Fassung angenommen wird oder nicht; es wäre verlockend, hier ebenfalls, wie es heute morgen geschehen ist, zu erklären, davon hänge die Annahme des Gesetzes durch Handel und Industrie ab. Ich habe schon in der ersten Beratung erklärt, dass der Staat auch bei erhöhten Abschreibungen und Rückstellungen nichts verliert, denn einmal kommt auch ein versteckter Gewinn zum Vorschein, und es ist sicher für den Staat interessanter, regelmässige Steuereingänge zu haben, als plötzlich vor der Situation zu stehen, wie 1935, dass nichts mehr eingeht, so dass man die kantonalen Finanzen reorganisieren muss. Die Ablehnung des Antrages Tschannen, die ich beantrage, liegt ebensosehr im Interesse des Staates wie im Interesse der Existenz von Handel und Industrie.

Winzenried. Wir haben in der ersten Beratung über dieses Kapital ziemlich eingehend diskutiert, der Rat war schon damals in seiner Mehrheit von der Richtigkeit der Argumente überzeugt, die die Vertreter der Industrie vorgebracht haben. Wenn Herr Tschannen schon das erste Mal nicht nachkommen konnte und nicht begriff, was nötig ist und es auch diesmal nicht begreift, so kann niemand etwas dafür, aber ich möchte doch sagen, dass diese Abschreibungen und Rückstellungen kein Privileg der Industrie sind, sondern dass jeder selbständig Erwerbende im Rahmen des Gesetzes die Rückstellungen und Abschreibungen gleichmässig machen kann. Es ist falsch, wenn Herr Tschannen erklärt, es liege hier eine Bevorzugung der Industrie vor. Natürlich ist die Industrie an dieser

Bestimmung stark interessiert, weil sie grosse Warenlager hat und Abschreibungen machen muss, um ihre zukünftige Existenz zu sichern. Ein gewisses Entgegenkommen ist durchaus angebracht, auch deswegen, weil keine andere Kategorie von Steuerzahlern durch das neue Gesetz mit derartigen Mehrleistungen belastet wird wie Handel und Industrie. Der Herr Kommissionspräsident hat hier in seinem Eintretensvotum erklärt, es habe ihn gefreut, wie positiv die Vertreter von Handel und Industrie in der Kommission mitgewirkt haben. Kommission und Grosser Rat haben auch die Einsicht aufgebracht, dass man hier ein gewisses Entgegenkommen beweisen muss. Es geht nicht darum, generell diese Rückstellungen und Abschreibungen zu verlangen, sondern die Regierung hat die Abschreibungen und Rückstellungen zuzulassen, die nötig sind. Wenn im Lauf der Zeit Aenderungen nötig sind, hat die Regierung die Möglichkeit, sie vorzunehmen, die Abschreibungen zu vermindern oder zu erhöhen. Ich bitte um Zustimmung zum Kommissionsantrag und Ablehnung des Antrages Tschannen.

Aebi. Es schadet vielleicht nicht, wenn man auf eine grundsätzliche Betrachtung eintritt. In der ersten Lesung hat der Grosse Rat dem Antrag nicht zugestimmt, erst nachher ist er in der Kommission angenommen worden. Es sind in der ersten Lesung Lesung Befürchtungen zum Ausdruck gekommen, die Abschreibungen könnten ins Masslose gehen, grosse Posten könnten verschoben werden. Herr Giovanoli hat speziell auf den Kommentar Perret zur Wehrsteuer hingewiesen. Ich gestatte mir, auf das Protokoll der Kommission zu verweisen, wo es heisst: «Die Kommission stimmt dem Antrag zu, nachdem festgehalten worden ist, dass mit der neuen Regelung nicht über die Regelung der ersten Lesung hinausgegangen werden soll». Man muss sich schon klar sein, dass der Begriff der Rückstellung nicht weit gefasst werden kann, sondern ziemlich eng umgrenzt ist. Eine Berücksichtigung ist nötig, weil man keine Klarheit über die zukünftige Preisgestaltung hat. Diese erfolgte bisher auf Grund eines Beschlusses des Regierungsrates, aber gerade dieser ist von der Rekurskommission und vom Verwaltungsgericht formell nicht anerkannt worden. Wenn wir nun den Antrag stellen, dieser Passus sei hier aufzunehmen, so geschieht es, weil man der vernünftigen Regelung, die die Regierung getroffen hat, auch eine gesetzliche Grundlage geben möchte. Was im sankt-gallischen und im solothurnischen Steuergesetz recht ist und auch im eidgenössischen Steuerrecht eingeführt ist, wird auch im Kanton Bern recht sein. Wir möchten uns dagegen wehren, dass man uns Gewinne konstruiert, die wir nicht gemacht haben. Ich bin überzeugt, dass die Abschreibungssätze, die bei uns gelten, ungefähr in zeitgemässen Rahmen sich bewegen. Nach meiner Ueberzeugung kommen wir an einer Regelung der Rückstellungsfrage nicht vorbei. Dem Staat geht kein Rappen verloren, wir wollen keinen Rappen weniger zahlen als wir müssen, wir wollen aber nicht Steuern zahlen von Gewinnen, die wir nicht machen. Wir wollen den frühern Regierungsratsbeschluss in das Gesetz aufnehmen, damit Verwaltungsgericht und Rekurskommission gebunden sind.

Tschannen (Gerzensee). Es wird mir der Vorwurf gemacht, ich sei das erstemal nicht nachgekommen, und das zweitemal auch nicht. Ich weiss, dass ich in diesen Sachen etwas weniger daheim bin als Herr Winzenried, aber ich habe mir die Mühe genommen, die Frage auf Grund des Gesetzestextes zu prüfen und die Tragweite der Bestimmung abzuschätzen. Wenn Herr Winzenried sagt, es sei nicht nur die Industrie, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen könne, sondern auch andere Berufsgruppen, so stimmt das insofern nicht, als die Landwirtschaft hier nicht mitmachen kann. Nach meiner Auffassung sind diese Rückstellungen ein Teil des Reingewinnes. Wenn nun gesagt wird, das komme einmal zum Vorschein, so möchte ich hiezu ein Fragezeichen machen. Es sollte hier nach dem Grundsatz gehen, den der Herr Finanzdirektor in der ersten Lesung bekanntgegeben hat: «Einkommen und Vermögen sollen in dem Zeitpunkt versteuert werden, wo sie tatsächlich realisiert werden». Wenn man nach diesem Grundsatz handelt, sollte man nicht Rückstellungen machen dürfen, die vielleicht im Lauf der Zeit verschwinden. Herr Aebi hat schon klargestellt, dass Herr Winzenried im Irrtum war. Es stimmt nicht, dass der Grosse Rat schon einmal positiv zu dieser Frage Stellung genommen hat. Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Tschannen hat insoweit recht, dass es sich hier um eine Aenderung gegenüber dem Beschluss in erster Lesung handelt. Allerdings wurde über den Begriff der Rückstellung in der ersten Lesung gesprochen, aber ins Gesetz wurde darüber nichts aufgenommen.

Sachlich kommt es darauf an, was man unter Rückstellungen versteht. Man kann Rückstellungen machen und diese in den Reserven unterbringen, was bekanntlich schon in der ersten Lesung gestattet wurde, indem es hiess: «Abschreibungen und an ihrer Stelle Einlagen in den Erneuerungs- und Tilgungsfonds.» Es kommt tatsächlich darauf an, was man unter Rückstellungen versteht. Da wollten wir dem Regierungsrat für seine Interpretation nicht einfach freie Bahn lassen, sondern es wurde in Art. 34 ausdrücklich auf Art. 36 verwiesen, also auch auf die Bestimmung, dass diese Abschreibungen und Rückstellungen geschäftsmässig begründet sein müssen. Dazu kommt noch die Einschränkung, dass der Gesamtbetrag der Abschreibungen und Rückstellungen den erfahrungsgemässen Minderwert nicht übersteigen darf. Der Regierungsrat wird also nach verschiedenen Richtungen gebunden, man darf nicht einfach alle Rückstellungen zulassen, sondern muss sich an den Text von Art. 34 und 36 halten.

Wenn man das Gesetz so auslegt, und man muss es so auslegen, so hat die Sache lange nicht die Bedeutung, die ihr Herr Tschannen gibt. Die Regierung kann nicht der Industrie etwas zuschanzen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Bilanztechnisch kommt es auf dasselbe hinaus, wenn statt Abschreibungen Rückstellungen gemacht werden, das darf man also auch im Gesetz berücksichtigen.

Tschanz. Ich möchte nur feststellen, dass dem Kollegen Tschannen unrecht geschieht, wenn vom

Regierungstisch aus behauptet wird, im Entwurf zur ersten Lesung sei das Wort Rückstellungen enthalten. Ich möchte feststellen, dass das Wort Rückstellungen in der ersten Lesung weder in Art. 34 noch Art. 36 enthalten war.

Präsident. Wir brauchen uns darüber nicht mehr lange zu unterhalten, das Ergebnis der ersten Lesung ist in der Vorlage festgehalten. Die Frage der Rückstellungen ist diskutiert worden, die weitere Behandlung wurde an die Kommission gewiesen. Ein Antrag ist nicht eingegangen, der Rat hatte über die Frage nicht abzustimmen, sondern wir stimmen heute erstmals darüber ab.

Abstimmung.

Für den Antrag Tschannen . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 34, lit. *b)* die Abschreibungen oder an ihrer Stelle die Rückstellungen sowie die Einlagen in Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (Art. 36);

Marginale: Abschreibungen.

Art. 36. Die Abschreibungen müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, welche tatsächlich der Erwerbstätigkeit dienen. Sie sind buchmässig nachzuweisen. Liegt der Bemessung des Einkommens keine Buchhaltung zu Grunde, so ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen. Der Gesamtbetrag der Abschreibungen und Rückstellungen darf den erfahrungsgemässen Minderwert nicht übersteigen.

Der Regierungsrat erlässt verbindliche Weisungen über die Abschreibungssätze, die geschäftsmässig begründeten Rückstellungen und die Reserven.

Bei konzessionierten Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen sind die Abschreibungen auf dem Konto der zu tilgenden Verwendungen abzugsberechtigt.

Art. 34, lit. c, und Art. 37.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Herr Amstutz hat in der ersten Lesung angeregt, es sei am Schluss von Art. 37 noch eine Formulierung vorzunehmen, aus der sich ergebe, dass unter Buchführungspflichtigen nur diejenigen verstanden seien, die nach Obligationenrecht buchführungspflichtig seien. Die Anregung Amstutz ist von uns entgegengenommen und es ist ihr im neuen Art. 37 Rechnung getragen worden. Die kantonale Vereinigung der Bücherexperten hat überdies verlangt, es seien die Worte «in der Bemessungsperiode» zu streichen. Diese Worte müssen aber stehen bleiben, es würde dem ganzen System widersprechen, wenn man sie streichen würde.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34, lit. *c)* die Geschäftsverluste (Art. 37);

Marginale: Verluste.

Art. 37. Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem für die Erwerbstätigkeit bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden. Buchführungspflichtige müssen die Verluste überdies verbuchen.

Art. 34, lit. d, und Art. 38.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34, lit. *d)* die in der Bemessungsperiode aufgelaufenen Schuldzinse (Art. 38);

Marginale: Schuldzinse.

Art. 38. den Schuldzinsen werden gleichgestellt die Renten und dauernden Lasten, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen. Dienen die Renten der Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht, so dürfen sie nicht abgezogen werden.

Art. 34, lit. e, f und g.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Zum Art. 34, lit. e, hat Herr Brönnimann in erster Lesung beantragt, das Wort «Grundstücke» zu ersetzen durch «Grundeigentum», aus der Besorgnis heraus, dass Aufwendungen für Gebäude unter Umständen nicht abgezogen werden können. Ich habe schon in der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass der Ausdruck «Grundstück» gang und gäbe ist, in der Zivilgesetzgebung bekannt ist, dass dieser Begriff umfasst den gelegenen Grund und Boden und was darauf gebaut ist. Dass also in Art. 34, lit. e, der Gebäudeunterhalt erfasst ist, ergibt sich aus dem Wortlaut selbst, wo von den Kosten des Unterhalts gesprochen wird. Ich glaube nicht, dass es nötig ist, eine Aenderung vorzunehmen, die Kommission hat es abgelehnt, eine solche zu beantragen. Lit. f und g geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

In der ersten Lesung hat Herr Kollege Steiger beantragt, es seien Vergabungen an gemeinnützige Einrichtungen ebenfalls als abzugsberechtigt zu erklären. Es war eine blosse Anregung, Herr Kollege Steiger hat mir erklärt, er halte sie für die zweite Lesung nicht aufrecht, die Kommission hätte sie im übrigen ablehnen müssen, ebenso die Anregung, die Herr Berger zu Art. 62 bei der Gewinnsteuer gemacht hat. Ich möchte unveränderte Annahme beantragen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Begriff des Grundstückes ist

zu sagen, dass darunter auch die Gebäude zu verstehen sind und dass das nicht nur eine Interpretation in Anlehnung an das Zivilgesetzbuch ist, sondern dass wir dieser Auffassung in Art. 53 des vorliegenden Gesetzes Ausdruck geben, indem es dort heisst: «Für den Begriff des Grundstückes gelten die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes. Zu den Grundstücken gehören auch die mit ihnen fest verbundenen Sachen und Nutzungsrechte.» Es genügt also der Ausdruck Grundstück.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34, lit. *e)* die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken während der Bemessungsperiode;

f) unwiderrufliche Zuwendungen des Arbeitgebers für sein Personal an Fürsorgekassen und -einrichtungen, wenn diese, sowie Art und Höhe der Zuwendungen den vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen;

g) die vorschriftsgemässen Beiträge an die Lohn- und Verdienstausgleichskassen für die Bemessungsperiode.

Art. 39.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ziff. 1 hat in der Kommission zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben. Der Kuriosität halber möchte ich mitteilen, dass seither von einem «Komitee gegen ungerechten Steuerdruck» die Anregung gemacht worden ist, man sollte den Betrag von Fr. 1600.— erhöhen um die Kleinigkeit von Fr. 600.—, also auf 2200.—, und ebenso keck wurde beantragt, die gesetzlichen Familienabzüge auf Fr. 3000.— zu erhöhen. Ich gebe davon Kenntnis um zu zeigen, welche Blüten da getrieben und welche Anträge gestellt werden von Leuten, die man nicht näher kennt. Was für Tendenzen mit dem Antrag verfolgt werden, weiss ich nicht, ich möchte es zum mindesten nicht untersuchen, sondern lediglich darauf hinweisen, dass die Berücksichtigung dieses Antrages für den Staat einen Ausfall von mehr als 3 Millionen und für die Gemeinden einen ebenso grossen Ausfall zur Folge hätte. Auf diesen Antrag kann man im Ernst nicht eintreten, er zeugt von einer gewissen Einsichts- und Verantwortungslosigkeit.

Ziff. 2 wurde in der Kommission eingehend erörtert, weil nach Beschluss vom 28. Februar hier mit 71 gegen 69 Stimmen der Familienabzug von Fr. 200.— auf 400.— erhöht wurde. Die Verwaltung hat in der Zwischenzeit ausgerechnet, dass sich für den Staat Bern ein Ausfall von rund 1,3 Millionen ergibt. Auf Grund der Zahlen, die ich gestern dem Rat vorgetragen habe, ist die Kommission nicht darum herumgekommen, zu untersuchen, ob es bei dieser Rückstellung bleiben soll oder ob dem Rat Zurückkommen auf den ursprünglichen Antrag oder auf einen Mittelwert, z. B. Fr. 1900.—, beantragt werden soll. Die Kommission hat die Frage in zwei Sitzungen behandelt, also nichts übers Knie gebrochen, sie ist mit allen abgegebenen Stimmen bei einigen Enthaltungen dazu gelangt, dem Rate zu beantragen, er möchte es bei seinem Beschluss vom 28. Februar bewenden lassen. In Abs. 2 ist ferner einer Anregung des Bernischen Frauenbundes Rechnung getragen worden, indem es nun heisst: «Verheiratete Steuerpflichtige, sowie Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziff. 3 zulässig ist, in gemeinsamem Haushalt leben ...» Das ist ein gewisses Zugeständnis an die Frauen. Wir beantragen, Ziff. 3 in der Fassung der ersten Lesung zu genehmigen. Zu Ziff. 4 war von Herrn Piquerez eine Anregung gemacht worden, wonach auch abgezogen werden soll, was geleistet werden muss an familienrechtlichen Unterstützungen gemäss Entscheid des Regierungsstatthalters. Grundsätzlich lässt sich die Anregung hören, aber praktisch hat sie keine grosse Bedeutung, weil diese Beiträge nicht wesentlich über das hinausgehen, was in Art. 39, Ziff. 4, enthalten ist. Wenn der monatliche Beitrag auf Fr. 50.— oder darüber geht, so ist das ein ausserordentlicher Ausnahmefall. Deshalb glaubt die Kommission, der Gesetzestext brauche durch eine Beifügung im Sinne der Anregung Piquerez nicht beschwert oder belastet zu werden.

Zu Ziff. 5 hat Herr Chételat eine Differenzierung beantragt. Die Kommission hat diesen Antrag abgelehnt. Weiter haben verschiedene private Verbände wie auch die Direktoren der Lebensversicherungen eine Erhöhung der Versicherungsabzüge verlangt.

Nun hat die Kommission die Auffassung, man könne diese Versicherungsabzüge nicht abgetrennt von allem andern betrachten, sondern man müsse diese Bestimmung als Ganzes würdigen. Wenn man das tut, wird man sagen müssen, dass die Versicherungsabzüge mit Fr. 300.— gegenüber bisher 200.— richtig dotiert sind; die Kommission schlägt daher vor, dabei zu bleiben. Ich möchte darauf hinweisen, dass ausserordentlich wenig Kantone über Fr. 300.— gehen, dass 11 Kantone für Versicherungen keine Abzüge machen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wichtig bei diesem Artikel ist vor allem die vom Grossen Rat beschlossene Erhöhung des Familienabzuges von Fr. 200.— auf 400.—, so dass also die Abzugsberechtigung für Verheiratete auf Fr. 2000.— ansteigt. Damit wurde diese Abzugsmöglichkeit auf eine Summe erhöht, die in der Schweiz ein Maximum darstellt; nur ein Kanton hat eine so hohe Abzugsmöglichkeit, der Kanton Zürich, der in einer Volksabstimmung einen heftigen Kampf darüber ausgefochten hat. Dort war die Regierung mit den Fr. 2000.— nicht einverstanden; das Gesetz wurde entgegen ihrem eigenen Antrag angenommen.

Die Erhöhung um Fr. 200.— ist natürlich nicht grundlos erfolgt, das gebe ich zu. Bekanntlich haben wir seit Kriegsbeginn eine starke Teuerung, und wir haben schon 1942 erstmals die Familienabzüge erhöht, durch eine Bestimmung, die mit 1945 dahinfällt, wenn sie nicht in einem neuen Gesetz wiederum beschlossen wird.

Die Regierung musste sich nun entscheiden, ob sie diesem Beschluss zustimmen wolle. Wir haben uns zu dieser Zustimmung entschlossen, wir sind von der Ueberzeugung ausgegangen, dass dieser Abzug für den Steuerpflichtigen nicht übersetzt sei, gemessen an der Teuerung seit 1939. Diese Abzugsmöglichkeit wird nicht nur den Unselbständigerwerbenden, Fixbesoldeten zustehen, sondern jeder natürlichen Person.

Im übrigen musste allerdings in Betracht gezogen werden, dass für den Staat eine wesentliche Mindereinnahme entsteht; der Herr Kommissionspräsident hat bereits mitgeteilt, dass sie 1,2 bis 1,3 Millionen betragen wird. Selbstverständlich ist diese Sache nicht leicht zu nehmen, weder beim Staat noch bei den Gemeinden. Dass wir diese Einbusse wieder einzubringen suchen, das ist ganz selbstverständlich. Es ist zu beachten, dass wir in unsern Berechnungen auf das Steuerjahr 1940/41 abgestellt haben, dass 1941/42 das Steuerkapital wesentlich gestiegen ist. Wenn wir die gegenwärtigen Steuereinnahmen dauernd hätten, so wäre die Einbusse nicht gross. Das war der Grund, weshalb die Regierung zum Schluss diesen Fr. 400.— zugestimmt hat.

Von grösserer Bedeutung ist die Sache für die Gemeinden, namentlich für die kleineren Gemeinden, wo ein erhöhter Abzug von Fr. 100.— pro Steuerzahler im Verhältnis zur Gesamtzahl der Steuerpflichtigen ins Gewicht fällt, wo ein grosser Teil der Steuerpflichtigen überhaupt nur von Fr. 100.— oder 200.— die Steuer zahlt. Für diese Gemeinden wird eine beträchtliche Verminderung resultieren. Man muss den Unterschied zwischen Ledigen und Verheirateten betrachten. Die Steuerverwaltung kommt nach Untersuchung zum Resultat, dass im Verhältnis zu allen Gemeinden ein Prozentsatz von 5 bis 10 aus der Steuerpflicht fällt, die Steuerverwaltung ist aber der Ansicht, dass die meisten Gemeinden das verantworten können, so dass auch von diesem Gesichtspunkt aus der Regierungsrat zustimmen konnte.

Brönnimann. Nur eine kleine Anfrage. Nach dem bisherigen Gesetz können Leute, die eine sogenannte Kollektivfirma gründen, jeder für sich die Abzüge machen. Ich nehme ein Beispiel: die Firma Pulver & Michel, Zimmerei und Schreinerei. Die beiden Leute arbeiten zusammen; bis jetzt konnte jeder die persönlichen Abzüge machen. Im vorliegenden Entwurf ist aber nicht angegeben, wie derartige Firmen behandelt werden. Es schiene mir ungerecht, wenn sie nicht auch fernerhin die Abzüge machen könnten. Darüber sollte ich Auskunft haben.

Luick. Verschiedentlich wurde als Grundpfeiler dieses Gesetzes erklärt, dass Steuergerechtigkeit und Steuerertrag in ein richtiges Verhältnis zu einander gebracht seien. Jeder soll Steuern zahlen nach seiner Leistungsfähigkeit; auf der andern Seite haben wir dafür zu sorgen, dass Kanton und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben genügende finanzielle Mittel bekommen.

Der Art. 39 ist nun im Zusammenhang mit diesen beiden Grundsätzen richtig. Herr Chételat hat schon in der letzten Session einen Wunsch ausgesprochen und vor der Kommissionssitzung haben eine Reihe von wirtschaftlichen Organisationen ein Begehren um Erhöhung des Maximums des Versicherungsabzuges nach Ziff. 5 auf Fr. 500.— eingereicht. Heute wurde mir bekannt gegeben, dass auch die Versicherungsgesellschaften einen ähnlichen Wunsch geäussert haben.

Den von diesen Organisationen gestellten Antrag möchte ich nun aufnehmen, nicht in vollem Umfang, aber doch teilweise, indem ich folgende Abänderung beantrage: «Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen bis zum Betrag von Fr. 300.—. Dieser Betrag erhöht sich für verheiratete Steuerpflichtige um Fr. 100.—». Ich hatte ursprünglich im Sinn, auch noch den Antrag zu stellen, dass für Kinder ein gewisser Abzug gestattet werden möge, glaube nun aber, dass man es bei meinem Antrag bewendet sein lassen soll, dass aber der Rat diesem Antrag auch ohne weiteres zustimmen kann.

Wie steht es mit dem Grundsatz der Gerechtigkeit nach bisheriger Fassung? Ledige und Verheiratete können in gleicher Weise Versicherungsausgaben bis zum Maximum von Fr. 300.— abziehen. Da komme ich zum Schluss, dass das nicht richtig ist, weil der Verheiratete in der Regel für seine Angehörigen, für Frau und Kinder, mitunter sehr erhebliche Aufwendungen machen muss. Denken wir nur an Krankenkasse und Unfallversicherung. Es findet hier eine Benachteiligung des Verheirateten statt. Weiter ist zu sagen, dass derjenige, der durch Abschluss von Kranken- und Unfallversicherungen und von andern Versicherungsverträgen für sich selbst und seine Angehörigen sorgt, dem Staat in der Zukunft Lasten abnimmt. Er sorgt für einen ausgiebigen Schutz. Man spricht in letzter Zeit sehr viel von Familienschutz; hier, wo in einem bescheidenen Umfang die Familie geschützt werden könnte, will man aber den Ledigen und den Verheirateten gleich behandeln. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf Art. 34, lit. e, hinweisen, wo man die Gesamtkosten der Sachversicherung in Abzug bringen kann. Hier aber, bei der persönlichen Versicherung, speziell bei der Versicherung für Angehörige, ist eine obere Grenze gesetzt. Wir wünschen mit diesen Abzügen nicht auf eine unerträgliche Höhe zu gehen, aber eine gewisse Differenzierung sollte eintreten, Fr. 100.— sollte man für die Ehefrau und die Kinder unseres Erachtens mehr in Abzug bringen können.

Wie steht es mit dem Steuerertrag? Auch da haben wir uns die Sache gründlich überlegt und sind zum Schluss gekommen, dass der Ausfall für Staat und Gemeinde gar nicht gross sein kann. Die Ledigen fallen nicht unter diese vermehrten Abzüge, von den Verheirateten nur die, die tatsächlich erhöhte Aufwendungen machen. Es handelt sich um ein Entgegenkommen an solche, die entweder zwangsläufig erhöhte Versicherungsbeiträge bezahlen müssen oder an vorsorgliche Familienväter. Ich bin mir durchaus bewusst, dass wir im gegenwärtigen Steuergesetz keine unerträglichen Mindereinnahmen verursachen dürfen; wir müssen sehr vorsichtig sein. Aber hier handelt es sich um ein Begehren, das nicht zu weit geht und dessen Berücksichtigung dem Gesetz Freunde werben wird in

Kreisen der Versicherten und auch der Versicherungsinstitutionen. Ich möchte deshalb den Rat bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

M. **Chételat.** Je regrette que la proposition que j'ai formulée lors de la première lecture n'ait pas été prise en considération. Je suis heureux cependant de constater que mon idée de déductions plus fortes pour les assurances ait fini par trouver un écho dans cette salle puisque notre collègue, M. Luick, a soutenu le point de vue de déductions plus fortes en ce qui concerne la famille.

J'ai dit, lors de la première lecture, qu'il n'était que juste, puisqu'on ajoute au revenu du père de famille le revenu de ses enfants, de soutenir le point de vue de déductions plus fortes en ce qui concerne les assurances. Pour toute famille comptant des enfants au bénéfice d'une assurance, l'Etat aurait intérêt à autoriser des déductions, car l'assurance est une mesure de prévoyance sociale. Je ne comprends pas pourquoi on ne veut pas tenir compte de ces déductions plus fortes pour les assurances des enfants.

D'autre part, j'avais demandé que toutes les assurances de caractère agricole soient aussi déduites. On me répondra peut-être qu'on aurait dû faire une telle proposition à l'art. 35 qui concerne les frais pour l'obtention du revenu. Toutefois, toutes ces assurances agricoles ne sont pas obligatoires; au contraire, elles sont facultatives et l'Etat devrait, dans la nouvelle loi d'impôt, permettre de faire ces déductions pour les assurances professionnelles. Néanmoins, je n'insiste pas; je pense que l'on comprendra la nécessité de déduire complètement le montant de ces assurances. On doit, pour l'obtention du revenu, aider ceux des agriculteurs qui veulent se couvrir par une assurance. Ce sont des frais supplémentaires qui doivent être déduits du revenu.

Je puis me rallier à la proposition de M. Luick qui couvre la mienne. De deux maux, je choisis le moindre et je prie le Grand Conseil de voter cette proposition.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich möchte den Antrag Luick unterstützen und noch besonders auf einen Punkt hinweisen. Nach der heutigen Praxis konnten Ehepaare, wo Mann und Frau dem Verdienst nachgehen, zusammen Fr. 400.— für Versicherungen abziehen. Für diese brächte also das neue Gesetz eine Verschlechterung, die diese Leute offenbar nicht gerade begrüssen würden. Es ist von Herrn Dr. Luick richtig ausgeführt worden, dass Verheiratete und Ledige nicht die gleichen Versicherungslasten haben, es ist weiter zu sagen, dass es für Leute, denen man für die Versicherung Fr. 500.— bis 600.— abzieht, halt einfach doch bemühend ist, wenn man nur ein Maximum von Fr. 300.— in Abzug bringen kann, so dass man also Einkommen versteuern muss, das man gar nicht sieht.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst auf die Anfrage Brönnimann wegen der Kollektivgesellschafter antworten. Nach dem gegenwärtigen Gesetz müssen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften als Gesellschaften ihrer Steuerpflicht nachkommen; infolgedessen können die persönlichen Abzüge nicht gemacht werden. Nun will man zu einem neuen System übergehen, zur Besteuerung der Kollektivgesellschafter. Das hat ohne weiteres die Wirkung, dass die Gesellschafter als natürliche Personen die Abzüge machen können. Das brauchen wir im Gesetz gar nicht zu sagen, das ist die automatische Folge der Einschätzung als natürliche Person.

Nun zum Antrag Luick, Erhöhung des Versicherungsabzuges für Verheiratete auf Fr. 400.—, womit auch das erreicht würde, was Herr Müller eigentlich wollte. Meiner Ansicht hat es keinen Sinn, dass man hier die Steuerpflichtigen wiederum trennt; das ergibt einen starken Ausfall für den Staat, aber auch einen grossen Verlust für die Gemeinde. Ferner möchte ich darauf aufmerksam machen, dass nach meiner Zusammenstellung nur ein Kanton eine Abzugsmöglichkeit für Versicherungen in der Höhe von Fr. 400.— kennt, nämlich der Kanton Zürich. Dazu kommen noch Zug und Graubünden, aber dort hat dieser Abzug nicht die gleiche Bedeutung, weil die Personenabzüge viel geringer sind, in Graubünden z. B. bewegen sie sich von Fr. 400.— bis 1000.—, und zwar nur bis zu einem gewissen Einkommen. Graubünden kennt überhaupt keine persönlichen Abzüge für Ledige mit über Fr. 2500.— und für Verheiratete mit über Fr. 4000.—. Da kann sich der Kanton schon gestatten, für Versicherungen Fr. 200.— bis 500.— abziehen zu lassen. Es scheint mir, es sollte bei diesen Fr. 300.— sein Bewenden haben. Ich stelle den Ablehnungsantrag.

Stettler (Bern). Zunächst möchte ich feststellen, dass ich in der Kommission darauf hingewiesen habe, dass die kantonale Finanzdirektion und die Zentralsteuerverwaltung bis heute in Fällen, wo beide Ehegatten arbeiten müssen, damit die Familie nicht armengenössig wird, engegengekommen sind, indem Fr. 500.— gewissermassen als Gewinnungskosten abgezogen werden können. Damals hatte man nur Fr. 100.— Kinderabzug, heute ist dieser erhöht worden, so dass dazu nichts mehr zu bemerken ist. Ich habe schon in der Kommission darauf hingewiesen, dass es schwer sei, hier einen bestimmten Antrag zu stellen; aber Finanzdirektor und Kommissionspräsident haben erklärt, dass diese sozialen Schwierigkeiten im neuen Steuerrecht ebenfalls berücksichtigt werden können, und zwar beim Erlass der Steuerverordnung. Deshalb stelle ich keinen Antrag. Ich möchte nur noch kurz bemerken, dass dem Staat und den Gemeinden keine besondern Lasten erwachsen, auch wenn sie diese sozialen Wohltaten gewähren. Es ist im Gegenteil eine Erleichterung für Staat und Gemeinde, wenn die Frau mitarbeitet, damit die Familie nicht armengenössig wird. Aus diesem Grunde sollte man hier für die Zukunft nicht eine Verschlechterung schaffen. Ich stelle keinen Antrag auf Erhöhung dieser Abzüge, wünsche nur, dass die Praxis, wie sie bis heute vom Kanton und den Gemeinden gehandhabt wurde, aufrecht erhalten wird.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Zur Steuer der Wahrheit möchte ich sagen, dass das richtig ist, was Herr Stettler vorhin ausgeführt

hat. Ich habe es in der Kommissionssitzung übernommen, eine solche Erklärung abzugben, muss nun aber bekennen, dass sie mir durch die Lappen gegangen ist. Nachdem Herr Stettler diese Frage zur Sprache gebracht hat, möchte ich lediglich die Richtigkeit seiner Darstellung bestätigen.

Nun zum Art. 39, Ziff. 5. In der ersten Beratung hat Herr Müller einen ähnlichen Antrag gestellt, Erhöhung auf Fr. 400.— unter der Voraussetzung, dass auch die Frau dem Erwerb obliege. Ich möchte feststellen, dass die Kommission sämtliche Anregungen gewissenhaft geprüft hat. Es ist also nicht richtig, wenn Herr Chételat behauptet, man habe das nicht «en considération» gezogen; man hat das «considéré», ist aber zu einem negativen Schluss gekommen, aus den von Herrn Finanzdirektor ausgeführten Ueberlegungen, die ich ebenfalls schon angedeutet habe: jede Vermehrung der Abzüge bringt automatisch dem Staat, insbesondere aber den Gemeinden, einen Einnahmenausfall. So sympathisch einem vermehrte Abzüge für Versicherungen im Zeitalter des Familienschutzes wären, so muss man doch an irgend einem Ort nein sagen können, weil sonst nach und nach Staat und Gemeinden in eine unerträgliche Situation kommen könnten. Aus diesem Grund hat die Kommission nein gesagt und ihren Beschluss gefasst, und deswegen stelle ich auch hier diesen Antrag. Es handelt sich nicht um eine negative Einstellung der Familie gegenüber, aber an einem Ort muss der Riegel geschoben werden, aus Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber Staats- und Gemeindefinanzen. Wenn wir alles in allem nehmen, so sind unsere Familien- und Sozialabzüge respektabel, sie gehen in eine solche Höhe, dass die Gemeinden, die davon ebenfalls betroffen werden, langsam aufmucken und fragen werden, wo sie denn um Gottes willen noch Steuern beziehen sollen. Das war der Grund, weshalb wir so beschlossen haben, nicht Boshaftigkeit oder Mangel an Einsicht. Ich stelle also den Antrag auf Zustimmung der Kommission.

Brönnimann. Ich bin befriedigt.

Präsident. Ziffern 1 bis 4 sind unbestritten.

Abstimmung.

Ziffer 5:

Für den Antrag Luick . . . . . 79 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission . 57 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: b. Abzüge natürlicher Personen.

Art. 39. Natürliche Personen können von ihrem rohen Einkommen abziehen:

Marginale: Persönlicher Abzug.

1. Einen Betrag von Fr. 1600.—.

Marginale: Verheiratete Steuerpflichtige.

2. Verheiratete Steuerpflichtige, sowie Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, in gemeinsamem Haushalte leben, einen zusätzlichen Betrag von Fr. 400.—.

Marginale: Kinder.

3. Für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren ein Betrag von Fr. 300.— bis und mit dem dritten und für jedes folgende Kind Fr. 400.—, sofern nicht der Abzug nach Art. 19, Abs. 2, beansprucht wird. Befindet sich das Kind in einer Berufslehre oder studiert es, so kann der Abzug gemacht werden, bis das Kind 25 Jahre alt ist.

   Sind die Eltern geschieden oder gerichtlich getrennt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Marginale: Unterstützungen.

4. Unterstützungen, die der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für jede von ihnen unterhaltene, vermögenslose und erwerbsunfähige Person leisten, bis zum Betrage von je Fr. 300.—. Lebt der Unterstützte nicht im Haushalte des Steuerpflichtigen, so ist ein Abzug bis zu insgesamt Fr. 600.— gestattet.

Marginale: Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen.

5. Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, die für den Steuerpflichtigen selbst, seine Ehefrau oder seine minderjährigen Kinder entrichtet werden, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 300.—. Dieser Betrag erhöht sich für verheiratete Steuerpflichtige um Fr. 100.—.

Marginale: Voreheliches Einkommen.

Der Ehemann kann von dem durch ihn zu versteuernden vorehelichen Einkommen der Ehefrau die nämlichen persönlichen Abzüge machen, die der Ehefrau zustünden, wenn sie für dieses Einkommen selbst die Steuer zu entrichten hätte.

Marginale: Kindeseinkommen.

Für das Einkommen von Kindern wird Art. 19 vorbehalten.

Art. 40.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 40 sagt, im Gegensatz zu den vorhergehenden Artikeln, was nicht abgezogen werden kann. Im allgemeinen hat dieser Artikel zu wenig Bemerkungen Anlass gegeben, dagegen hat Herr Romy in der ersten Lesung beantragt, es sei festzustellen, dass Wehrsteuer und Wehropfer als abzugsberechtigt erklärt werden sollen. Ueber Herrn Romy hinausgeschossen haben die Berner Banken, die verlangten, dass überhaupt alle Steuern abgezogen werden sollen. Wir haben uns über diese Geschichte bei der ersten Lesung eingehend unterhalten. Ich verweise auf Seite 121 des Grossratstagblattes. Man kann sich ruhig fragen, ob man die Steuern als Gewinnungskosten und damit als ab-

zugsberechtigt erklären will. Es liessen sich dafür Gründe anführen, aber ich glaube, die ganze Diskussion darüber sei müssig, deswegen, weil die Einführung dieses Abzuges dem Staat und den Gemeinden so ausserordentliche Steuerausfälle verursachen würde, dass man mit einem solchen Gesetz gar nicht vor das Volk treten könnte. Das würde die wirtschaftlichen Grundlagen des Staates und einer grossen Zahl von Gemeinden einfach erschüttern. Deshalb ist es müssig, über diese Fragen zu diskutieren; wir haben uns davon überzeugt, dass die Steuern nicht als abzugsberechtigt erklärt werden dürfen. Das gleiche gilt für Wehrsteuer und Wehropfer. Die Kommission lehnt deshalb die Anregung des Herrn Romy ab. Die einzige Ausnahme, die zugestanden worden ist, findet sich in Art. 229 in den Uebergangsbestimmungen, wo man die Kriegsgewinnsteuer als abzugsberechtigt erklärt. Es handelt sich hier um eine ganz ausserordentliche Steuer; wir haben beschlossen, in Art. 229 weiter zu beantragen, dass auch eine eidgenössische Steuer, die eventuell die Kriegsgewinnsteuer ersetzt, soll abgezogen werden dürfen. Die Kriegsgewinnsteuer wird nicht ewig dauern, sondern es besteht Aussicht, dass sie von einer andern Steuer abgelöst werden soll. Die sollte gleich behandelt werden wie die Kriegsgewinnsteuer. Für diese Sonderbehandlung spricht besonders eine Tatsache, nämlich die, dass 10 % des Ertrages der Kriegsgewinnsteuer an den Kanton fliessen, also ungefähr zwei Drittel dessen, was maximal bei einer Versteuerung der Kriegsgewinnsteuer der Kanton auch bekäme. Wenn wir die Kriegsgewinnsteuer nicht abziehen liessen, bekäme der Staat Bern Steuern von zwei Seiten her, indirekt von der Eidgenossenschaft und direkt durch seine eigenen Steuern. Das käme auf eine Doppelbesteuerung hinaus. Das ist der Grund, warum man die Kriegsgewinnsteuer ausgenommen hat. Aber ein weiteres Entgegenkommen müssen wir ablehnen, aus den angeführten Gründen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der Abzugsmöglichkeit der Steuern ist auch in der grossrätlichen Kommission eingehend und abschliessend behandelt und beurteilt worden. Es lag ein Wunsch von Handel und Industrie vor, dass man bei der Gewinn- und Kapitalsteuer, bei der Steuerpflicht der Aktiengesellschaften im allgemeinen die kantonalen und Gemeindesteuern sollte in Abzug bringen dürfen. Es handelt sich selbstverständlich um eine ganz grundsätzliche Sache; wenn man die Abzugsmöglichkeit für Steuern bei den juristischen Personen bejahen würde, wäre der Sprung zu den natürlichen Personen nicht weit, dann hätten wir das Resultat, das vorhin vom Herrn Kommissionspräsidenten geschildert worden ist, einen wesentlichen Minderertrag. In diesem Zusammenhang ist vom Handels- und Industrieverein gewünscht worden, man möchte die Frage der Kapitalsteuer bei den juristischen Personen nochmals prüfen. Das haben wir getan und darum stellen wir in Art. 69 den Antrag, das Maximum von 2 ‰ auf 1,5 ‰ zu reduzieren. Dieser Antrag steht im Zusammenhang mit dem Abzug von Steuern. Wir konnten den Wünschen des Handels- und Industrievereins nicht in dem verlangten Umfang entsprechen, aber wir haben andere wesentliche Konzessionen gemacht. Nun müssen wir an unsern Anträgen festhalten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c. Ausschluss von Abzügen.

Art. 40. Andere als die nach Art. 34 bis 39 zugelassenen Abzüge darf der Steuerpflichtige auf dem Einkommen nicht vornehmen, insbesondere nicht auf Grund von Aufwendungen für
die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen,
die Schuldentilgung,
die direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
die Kosten des Unterhaltes des Steuerpflichtigen und seiner Familie mit Inbegriff der Wohnungsmiete.

Art. 41 bis 45.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Art. 41, 42 und 44 geben zu keinen Bemerkungen Anlass, in Art. 43 sind wir dem sprachwissenschaftlichen Mentor, Dr. Steinmann, gefolgt, indem wir «beschränkt» durch «teilweise» ersetzten; wir sind überzeugt, dass wir damit der Schönheit des Gesetzes ausserordentlich genützt haben. Auch Art. 45 hat eine neue Fassung bekommen. Zu Abs. 1, lit. a, Liquidationsgewinne, ist nichts zu bemerken, die in der ersten Lesung beschlossene Lösung bleibt unverändert. In lit. b ist die Rede von einmaligen Abfindungen aus Personenversicherung; nach dem Beschluss, der heute morgen bei Art. 28 gefasst worden ist, sollten in der dritten und vierten Zeile die Worte «oder eine einmalige Leistung aus Personenversicherung (Art. 28)», gestrichen werden.

Präsident. Die Streichung dieser Worte ist die Konsequenz eines frühern Beschlusses.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Zeitliche Bemessung.
1. Im allgemeinen.

Art. 41. Die zwei der Veranlagungsperiode (Art. 102) vorausgegangenen Kalenderjahre bilden in der Regel die Bemessungsperiode.

Schliesst der Steuerpflichtige seine Rechnung nicht mit dem Kalenderjahr ab, so bemisst sich sein Einkommen aus der geschäftlichen Tätigkeit nach den Ergebnissen der in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsperioden.

Marginale: 2. Erwerbseinkommen:
während eines Teiles der Bemessungsperiode:

Art. 42. Hatte der Steuerpflichtige nur während eines Teiles der Bemessungsperiode Erwerbseinkommen und dauert dieses Einkom-

men fort, so bemisst sich sein steuerbares Erwerbseinkommen durch Umrechnung des wirklich erzielten Einkommens auf die ganze Dauer der Bemessungsperiode.

Marginale: erst während der Veranlagungsperiode.

Hatte der Steuerpflichtige während der Bemessungsperiode kein Erwerbseinkommen, wohl aber während der Veranlagungsperiode, so ist für die Dauer dieser Erwerbstätigkeit neben dem Durchschnittseinkommen anderer Art das in diese Zeit fallende voraussichtliche Erwerbseinkommen der Veranlagung zu Grunde zu legen.

Marginale: Wegfall.

Hat das Erwerbseinkommen einer natürlichen Person zu Ende der Bemessungsperiode wegen Einstellung der Erwerbstätigkeit endgültig aufgehört, so ist es nicht mehr zu versteuern. Hat der Steuerpflichtige statt dessen ein Renten-, Pensions- oder ähnliches Einkommen, so ist dieses der Bemessung zu Grunde zu legen.

Tritt die in Abs. 3 erwähnte Veränderung während der Veranlagungsperiode ein, so ist sie für den Rest der Periode zu berücksichtigen.

Marginale: 3. Bei beschränkter Steuerpflicht.

Art. 43. Treten während der Bemessungsperiode die Voraussetzungen einer teilweisen Steuerpflicht ein, so wird das zu Ende der Bemessungsperiode vorhandene steuerbare Einkommen auf deren ganze Dauer umgerechnet.

Treten die Voraussetzungen der teilweisen Steuerpflicht während der Veranlagungsperiode ein, oder kommen in dieser Zeit neue Voraussetzungen hinzu, so ist für deren Dauer das entsprechende voraussichtliche Durchschnittseinkommen für die Bemessung des steuerbaren Einkommens mitzurechnen.

Marginale: 4. Anfall von Vermögen kraft Erbrechtes.

Art. 44. Fällt dem Steuerpflichtigen erbrechtlich Vermögen zu, so ist für die laufende Veranlagungsperiode das Einkommen daraus nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Ertrag zu berechnen. Für die folgende Veranlagungsperiode bemisst sich das Einkommen nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Ertrag dieser Periode.

Marginale: 5. Besondere Fälle.
a. Liquidationsgewinn.

Art. 45. Hört die Steuerpflicht im Kanton Bern wegen Liquidation oder Verlegung des Geschäftes im Laufe der Veranlagungsperiode auf, so hat der Steuerpflichtige auf Liquidationsgewinnen, die er während dieser Periode erzielte, eine volle Jahressteuer zu dem Ansatze zu bezahlen, der sich für dieses Einkommen allein ergibt. Das gleiche gilt, wenn ein Liquidationsgewinn während der Bemessungsperiode erzielt wird und die Steuerpflicht im Laufe der Veranlagungsperiode aufhört.

Marginale: b. Einmalige Abfindung und Personenversicherung.

Erhält der Steuerpflichtige eine Kapitalabfindung aus Dienstverhältnis (Art. 27, Abs. 3), so hat er auf diesem Einkommen in jedem Fall nur eine volle Jahressteuer zu dem Satze zu entrichten, der sich aus Art. 47 ergibt.

Art. 46 und 47.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Tabelle in Art. 46 ist nie angefochten worden. In Art. 47 bedingt die Abstimmung von heute morgen ebefalls Streichungen in Ziffer 3 und 4; der Rest des Art. 47 kann bestehen bleiben. Materiell will ich mich nicht mehr äussern; was ich sagen könnte, steht im Zusammenhang mit dem, was heute morgen zu Art. 27 und 28 gesprochen worden ist. Ich habe nicht den Eindruck, dass es viel abtragen würde, wenn ich mich über diese Fragen noch weiter aussprechen wollte. Ich möchte bitten, die beiden Artikel mit der kleinen Streichung zu genehmigen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Einheitsansatz.

Art. 46. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Zu versteuerndes Einkommen Fr.	Einheitsansatz %	Zu versteuerndes Einkommen Fr.	Einheitsansatz %
100	2,0	16 000 bis 16 900	3,55
200 und 300	2,05	17 000 » 17 900	3,6
400 » 500	2,1	18 000 » 18 900	3,65
600 » 700	2,15	19 000 » 19 900	3,7
800 » 900	2,2	20 000 » 21 900	3,75
1 000 bis 1 400	2,25	22 000 » 23 900	3,8
1 500 » 1 900	2,3	24 000 » 25 900	3,85
2 000 » 2 400	2,35	26 000 » 27 900	3,9
2 500 » 2 900	2,4	28 000 » 29 900	3,95
3 000 » 3 400	2,45	30 000 » 31 900	4,0
3 500 » 3 900	2,5	32 000 » 33 900	4,05
4 000 » 4 400	2,55	34 000 » 35 900	4,1
4 500 » 4 900	2,6	36 000 » 37 900	4,15
5 000 » 5 400	2,65	38 000 » 39 900	4,2
5 500 » 5 900	2,7	40 000 » 41 900	4,25
6 000 » 6 400	2,75	42 000 » 43 900	4,3
6 500 » 6 900	2,8	44 000 » 45 900	4,35
7 000 » 7 400	2,85	46 000 » 47 900	4,4
7 500 » 7 900	2,9	48 000 » 49 900	4,45
8 000 » 8 400	2,95	50 000 » 51 900	4,5
8 500 » 8 900	3,0	52 000 » 53 900	4,55
9 000 » 9 400	3,05	54 000 » 55 900	4,6
9 500 » 9 900	3,1	56 000 » 57 900	4,65
10 000 » 10 400	3,15	58 000 » 59 900	4,7
10 500 » 10 900	3,2	60 000 » 64 900	4,75
11 000 » 11 400	3,25	65 000 » 69 900	4,8
11 500 » 11 900	3,3	70 000 » 74 900	4,85
12 000 » 12 900	3,35	75 000 » 79 900	4,9
13 000 » 13 900	3,4	80 000 » 84 900	4,95
14 000 » 14 900	3,45	85 000 und mehr	5,0
15 000 » 15 900	3,5		

Marginale: Besonderer Ansatz für einmalige Leistung.

Art. 47. Für Einkommen in Form einer Kapitalleistung (Ersatzeinkommen nach Art. 27, Abs. 3 ist die Steuer für den Arbeitnehmer oder Versicherten von der Kapitalleistung zum Einheitssatz von 0,25 % zu berechnen.

Fällt die Leistung nicht an den Arbeitnehmer oder Versicherten, so wird sie mit dem vollen Betrag erfasst und es gelten folgende Ansätze:

für seine Nachkommen und den Ehegatten 0,25 %,
für die Eltern, die voll- und halbbürtigen Geschwister, die Adoptiv- und Stiefkinder 1 %,
für Verwandte bis und mit dem Stamm der Grosseltern 2 %,
für alle andern Personen 4 %.

Zweiter Unterabschnitt.

Vermögenssteuer.

Art. 48 bis 51.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Zu Art. 48 hat die Kommission keine Bemerkungen zu machen. Es wird hier bestimmt, der Vermögensteuer unterliege das gesamte Vermögen des Steuerpflichtigen. Was das gesamte Vermögen ist, haben wir in der ersten Lesung miteinander besprochen. Es ist nicht mehr die frühere Objektsteuer, wo man lediglich Grundeigentum und grundpfandversicherte Forderungen herausgenommen hat aus allen möglichen Vermögenswerten, sondern jetzt handelt es sich um das gesamte Reinvermögen. Dieses unterliegt mit den Abzügen, über die wir noch sprechen müssen, der ergänzenden Vermögensteuer.

Bei Art. 49 hat die Kommission eine neue Ziffer 6 vorgeschlagen. Nach dem Ergebnis der Abstimmung von heute morgen kann diese Ziffer 6 wiederum gestrichen werden. Ich sage das nicht deswegen, um etwa einen gewissen Aerger abzureagieren, sondern deswegen, weil Ziffer 6 nach dem Beschluss von heute vormittag betreffend Behandlung der Lebensversicherungen keinen Sinn mehr hat. Ich beantrage deshalb von mir aus Streichung von Ziffer 6 mit Rücksicht auf die heutige Abstimmung.

Von den übrigen Ziffern des Art. 49 hat insbesondere Ziffer 4 eine gewisse Wandlung durchgemacht, und zwar auch hier in dem Sinne, dass das Ergebnis für den Fiskus und für die Gemeinden von Mal zu Mal verschlechtert worden ist. Die Kommission hat hier etwas zurückzuschlagen versucht. Ursprünglich war ein Abzug von Fr. 5000.— für Betriebsmobiliar, Werkzeuge usw. vorgesehen; in der Kommissionsberatung in Langnau wurde dieser Abzug auf Fr. 8000.— erhöht und nachher hier im Rat auf Fr. 10 000.—, wobei hinzugefügt wurde, dass auch Viehhabe miteingeschlossen werden könne. Die kleine Korrektur, die die Kommission nun vornimmt, besteht darin, dass in Ziffer 4 die Abzugsgrenze auf Fr. 10 000.— belassen werden soll, dass aber einschränkend beigefügt wird, es dürfe auf Viehware höchstens Fr. 3000.— entfallen. Dieser Antrag wird noch zu Bemerkungen Anlass geben. Die Kommission hat sich in Spiez bewusst auf den Boden gestellt, es rechtfertige sich, Betriebsmobiliar und Viehhabe verschieden zu behandeln. Es ist uns von einem Vertreter der Landwirtschaft in der ersten Lesung ausgeführt worden, dass diese Abzüge insbesondere deswegen gerechtfertigt seien, weil der Bauer Maschinen, Betriebsmobiliar habe, das er überhaupt nur während einer verhältnismässig kurzen Zeit im Jahr verwenden könne, vielleicht nur während wenigen Wochen oder sogar gar nur während Tagen. Im Unterschied dazu ist die Viehware bestimmt, kontinuierlich Nutzen zu geben; sie darf also nicht auf die gleiche Linie gestellt werden, wie das Betriebsmobiliar. Die Kommission fand deshalb eine Differenzierung gerechtfertigt und glaubt, mit ihrem Vorschlag einen Mittelweg gefunden zu haben, der allen Ansprüchen einigermassen gerecht wird. Zu Art. 50 und 51 ist nichts zu bemerken.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte ebenfalls auf die Abänderung in Ziff. 4 hinweisen. Nach dem in der ersten Lesung gefassten Beschluss wäre in diesem Wert von Fr. 10 000.— auch die Viehhabe abzugsberechtigt; nun soll die Abzugsberechtigung für die Viehhabe auf Fr. 3000.— eingeschränkt werden. Das gilt natürlich für jeden landwirtschaftlichen Betrieb, sei es im Unterland oder im Oberland.

Wir sind von der Ueberlegung ausgegangen und haben uns auch von Sachverständigen beraten lassen, dass steuerrechtlich ein grosser Unterschied ist zwischem totem Mobiliar und Viehhabe. Von der Viehhabe zieht man ständig Leistungen, während man das Betriebsmobiliar nicht ständig verwenden kann. Infolgedessen kommt der Besteuerung dieses Mobiliars nicht die gleiche Bedeutung zu wie der Besteuerung der Viehhabe. Wir haben sogar das Schweizerische Bauernsekretariat angefragt, und dieses hat der von uns vorgeschlagenen Lösung zugestimmt und erklärt, sie sei gerecht. Ich glaube daher, man könnte nun diese Lösung annehmen. Ich weiss, dass sie angefochten wird und behalte mir vor, später näher darauf einzutreten.

Rubi. Ich beantrage Streichung des Nachsatzes in Ziff. 4, und zwar mit folgender Begründung: Das Betriebsmobiliar des Bergbauern ist seine Viehware. Das übrige Betriebsmobiliar in der Gebirgslandwirtschaft ist sehr klein, setzt sich aus sehr einfachen Gegenständen zusammen, die man auf einer Gant für Fr. 100.— samt und sonders ersteigern kann. Die Maschinen, mit denen der Bergbauer arbeiten muss, sind seine Kühe, und ich möchte nicht behaupten, dass diese unter allen Umständen produktiver sind als irgendeine Maschine im Ackerbau; ich könnte hier das Gegenteil beweisen. Die Viehware ist gerade in alpinen Verhältnissen allerlei Gefahren ausgesetzt, auch in preislicher Hinsicht ist sie immer wieder gefährdet. Das ist das unsicherste Vermögen. Ich würde es daher für ungerecht halten, wenn der nachweisbar schlecht gestellte Bergbauer nicht als berechtigt erklärt würde, die gleichen Abzüge zu machen, wie der Ackerbauer im Flachland.

Dies ist auch die Auffassung meiner Fraktion; rein persönlich hätte ich die Ueberzeugung gehabt, ein Abzug von Fr. 7000.— bis 8000.— hätte genügt. Diese Auffassung ergibt sich aus den etwas kleineren Masstäben, die wir bei uns in den Bergen anwenden. Ich habe selbst in einer Berggegend Landwirtschaft getrieben und kenne die Verhältnisse. Die Beschränkung des Abzuges für Viehhabe auf Fr. 3000.— oben in den Berggegenden, wo Geräte fast gar nicht in Frage kommen, ist eine gewisse Härte, die man auch für die Abstimmung nicht gut verantworten kann.

Ich ersuche Sie, meinen Antrag zu unterstützen, er ist absolut gerecht und stützt sich auf die Kenntnis der tatsächlich bestehenden Verhältnisse. Wenn jemand das wünscht, kann ich ausführlicher Auskunft geben.

Scherz. Ich erlaube mir, zu Art. 49, Ziff. 4, speziell zu der angeblichen Verbesserung ein paar Worte anzubringen. Auch unsere Fraktion beantragt unveränderte Annahme der in der ersten Lesung beschlossenen Fassung. Zur Begründung dieses Antrages möchte ich absolut nicht wiederholen, was ich am 29. Februar hier bereits vorgetragen habe. Ebenso möchte ich nichts von den Ausführungen meines Vorredners wiederholen. Das Handwerkzeug des Bergbauern, des Viehzüchters, das, womit er seine Existenz aufrechtzuerhalten sucht, besteht ebenso aus der Viehware wie aus den Beweglichkeiten, die er nebenbei auch hat, der eine etwas weniger, der andere mehr. Wir haben in der bernischen Landwirtschaft ausserordentlich verschiedene Verhältnisse, wir haben ein grosses Zutrauen in die landwirtschaftliche Einsicht der vorberatenden Behörden, glauben aber nicht gerade, dass nun das Verhältnis von 7 zu 3 richtig sei. Wenn man von der vielgerühmten Steuergerechtigkeit redet, so glauben wir, dass speziell hier die Viehhabe zu schlecht berücksichtigt sei. Man sagt uns allerdings, die Viehhabe sei produktives Kapital, im Gegensatz zu anderem Betriebsmobiliar, wie Maschinen, usw. Wir wollen nicht vergessen, dass wir auch für Handwerker und Gewerbetreibende diese Abzüge gestatten. Wir sind einverstanden, das gehört sich. Aber von diesen Abzügen werden z. B. auch Maschinen betroffen, wie sie in der Zündholzindustrie aufgestellt wurden, Maschinen, die im Stande waren, 80 Arbeiter auszuschalten respektive zu ersetzen. Diese Maschine soll nun nicht produktive Arbeit leisten! Das ist etwas, was ich nicht gut verstehe. Ich darf als Beispiel anführen, dass man in Solothurn ein modernes Steuergesetz hat, das freilich von Viehware nichts sagt, das aber in der Abzugsmöglichkeit für Beweglichkeiten bis auf Fr. 16 000.— geht. Ferner darf ich anführen, dass der Kantonsrat von Schwyz bei Beratung seines Steuergesetzes im letzten Winter einen Antrag angenommen hat, wonach die Viehhabe bis zu Fr. 10 000.— steuerfrei sein soll. Was dort als gerecht, angemessen und tragbar erschien, dürfte es vielleicht auch hier sein.

Wir haben uns die Frage vorgelegt, welche triftigen Gründe für eine Aenderung dieser Ansätze angeführt werden können. Man hat uns erklärt, massgebend sei die Befürchtung, dass die Abzüge zu gross werden, dass die Gemeinden nicht mehr auskommen; irgend jemand sollte doch noch Steuern zahlen. Fragen wir uns, was die Gemeinden bisher von der Viehware gehabt haben. Es muss immerhin die Frage erlaubt sein, warum der eine, der nur oder zur Hauptsache totes Betriebskapital hat, diese Fr. 10 000.— voll beanspruchen kann, der andere, der überwiegend lebendes Betriebsinventar hat, aber nicht. Wir fordern hier gleiches Recht für alle. Die Gemeinden hatten schon bisher von der Viehware an und für sich nichts, dagegen darf man bemerken, dass die Gemeinden ja wohl oder übel jedenfalls auf das Einkommen dieser Landwirte greifen. Seit vielen Jahrzehnten konstatieren wir im Kanton Bern einen starken Rückgang der Zahl der Viehbesitzer und eine Zunahme der Viehbestände, abgesehen von der letzten Zeit. Diese rückläufige Bewegung hängt mit dem enormen Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung zusammen.

Wir sollten nach unserer Auffassung diesen Abzug von Fr. 10 000.— unbeschränkt zulassen, ohne Zwangsjacke. Ich will keinen Antrag stellen, dass man einen gewissen Ausgleich vielleicht dadurch schaffen könnte, dass man in den schönen Villen, wo man Fr. 20 000.— an Mobiliar abziehen kann, den Abzug etwas reduziert; wir wollen nicht gleichschalten. Diejenigen, die diese Massnahme zu spüren bekommen, sind kleine Leute. Wir halten dafür, es sei besser, hier keinen Unterschied zu machen, das könnte auch abstimmungstaktisch von Vorteil sein. Ich glaube, unser Steuergesetz habe es nicht nötig, dass man noch vermehrte Angriffsflächen schaffe; es hätte es im Gegenteil nötig, dass gewisse Leute in wesentlicher Zahl noch gewonnen werden. Ich kann mir vorstellen, dass es Leute geben könnte, die das Steuergesetz verschlechtern, damit es verworfen wird. Wir, die wir dafür eintreten möchten, möchten bewirken, dass es annehmbar wird.

Man hat uns eingewendet, dann müsse man die Warenvorräte eines Gewerbetreibenden auch abziehen lassen. Ich bin der Ansicht, dass das sich nicht vergleichen lässt, denn das Zuchtvieh ist kein Warenvorrat der Züchter, diese können das Vieh, womit sie züchten müssen, nicht verkaufen, so wenig als ein Schreiner die Hobelbank verkaufen kann. Wenn wir wirklich dazu kommen, dass Einkommen bis zu Fr. 12 000.— und 13 000.— durch das neue Gesetz begünstigt werden, so wird man wahrscheinlich kaum im Ernst bestreiten wollen, dass auch die Leute eine Begünstigung verdienen, die das Einkommen aus 3 Jahren zusammenzählen müssen, bis sie auf solche Zahlen kommen.

Wälti. Der Herr Kommissionspräsident hat soeben gesagt, Art. 49, Ziff. 6, sei zu streichen, weil wir diesen Morgen die Kapitalleistungen aus Personenversicherung gestrichen haben. Ich habe bereits diesen Morgen erwähnt, dass ich diesen Streichungsantrag stellen werde. Nun unterstütze ich den vom Herrn Kommissionspräsidenten gestellten Antrag.

Egger (Frutigen). Art. 51 sagt: «Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten reinen Vermögen von Fr. 5000.— ein.» Wenn einer einen Franken weniger als 5000.— hat, so hat er keine Steuer zu zahlen. Hat er einen Franken mehr, so zahlt er

Steuer. Dies betrifft hauptsächlich Knechte oder Arbeiter. Ich möchte nun beantragen, zu sagen: «Die Steuerpflicht beginnt bei einem gesamten Vermögen von über Fr. 5000.—».

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber den Anträgen Rubi und Scherz sehe ich mich veranlasst, am Antrag des Regierungsrates festzuhalten. Die Fr. 3000.— für die Viehhabe sind eigentlich schon erhöht, in der Kommission war ein kleinerer Satz in Aussicht genommen, nachher hat man gefunden, die Teilung 3 zu 7 wäre wohl richtig. Wir haben uns dabei hauptsächlich von der Rücksicht auf die Gemeinden leiten lassen; es wird einem nach und nach schon etwas Angst, namentlich für die oberländischen Gemeinden, ob sie mit dem neuen Gesetz ihre Finanzen noch aufrecht zu erhalten vermögen. Bekanntlich ist das Oberland ziemlich stark verschuldet, und wenn man nun beim Boden den Ertragswert nimmt, also neu schätzt und in den Gemeinden den Schuldenabzug voll zulässt, dabei die Liegenschaftssteuer jetzt relativ niedrig hält, so macht man sich nach und nach schon etwas Gedanken darüber, wie verschiedene oberländische Gemeinden überhaupt noch sollen leben können. Das war mit ein Grund, warum wir bei Fr. 3000.— Halt gemacht haben, damit wenigstens noch etwas versteuert wird in den oberländischen Gemeinden.

Nun die von Herrn Egger vorgeschlogene, neue Redaktion von Art. 51. Die von uns vorgeschlagene Fassung halte ich für klar. Zuerst kommt das Bruttovermögen, nacher kommen die verschiedenen Abzüge, bis man schliesslich weiss, wie hoch das Vermögen in Wert und Unwert ist, und endlich zieht man die Schulden ab; das alles gibt das sogenannte Reinvermögen. Erst wenn einer Fr. 5000.— hat, kommt er überhaupt in die Steuerpflicht hinein. Art. 51 ist klar, und zudem steht er in Uebereinstimmung mit Art. 61, wo es ganz deutlich heisst, Fr. 5000.— bis weniger als 10 000.—.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass Kollege Wälti aus seiner Eskapade von heute morgen die Konsequenz gezogen hat und Ziff. 6 streichen will. Ich möchte bitten, in diesem Sinn zu beschliessen. Gegenüber Herrn Egger möchte ich bemerken: an irgendeinem Ort muss man die Grenze ziehen; ob das bei Fr. 5000.— oder bei Fr. 5000.20 ist, spielt weiss Gott keine Rolle und ist nicht so wichtig, dass sich der Grosse Rat noch lange damit beschäftigen sollte. Die Steuerpflicht setzt erst dann ein, wenn das steuerbare Vermögen Fr. 5000.— erreicht. Wer also nach allen Abzügen Fr. 20 000.— steuerbares Vermögen hat, kann nicht auf Grund von Art. 51 wiederum Fr. 5000.— abziehen. Wenn Fr. 5000.— erreicht sind, setzt die Steuerpflicht mit einem Einheitsansatz von 0,5 ‰ ein, oder bei einer Steueranlage von 2,1 mit 1,05 ‰, das heisst mit einer erträglichen Summe. Ich möchte bitten, es bei dieser Fassung bewenden zu lassen.

Nun zum Antrag Scherz. Es ist natürlich leicht, die von uns vorgeschlagene Relation von 3 zu 7 ins Lächerliche zu ziehen; an irgendeinem Ort muss man auch hier eine Grenze ziehen, und das haben wir in der Kommission getan. Man muss sich immer vor Augen halten, dass wir in die erste Lesung eingetreten sind ohne einen Vorschlag, dass die Viehhabe abzugsberechtigt sein soll, mit der Begründung, dass es sich bei der Viehhabe hinsichtlich der Produktivität eben anders verhalte als beim toten Mobiliar. Es ist nicht gesagt, dass man Gleichheit schafft, wenn man Ungleiches gleich behandelt, Ungleichheit wird dagegen geschaffen, wenn man Gleiches ungleich behandelt. In der ersten Lesung kam ein Antrag auf Erhöhung auf Fr. 10 000.—, nachher wurde noch die Viehhabe einbezogen. In der Kommissionsberatung hat der Herr Finanzdirektor, unterstützt von seinen technischen Organen, insbesondere auf die Folgen aufmerksam gemacht, die die Annahme dieses Antrages für den Staat, vor allem aber auch für die Gemeinden hat. Wenn richtig ist, was Herr Rubi sagt, dass das Betriebsinventar einen Wert von wenigen hundert Franken hat, so musste man sich doch sagen, dass man mit einem höheren Abzug für Viehhabe insbesondere gewissen Gemeinden aus dem Gebiet des Herrn Scherz offenbar Schwierigkeit schafft. Herr Scherz begeht eine vollständig falsche Gegenüberstellung, wenn er sagt, bis dahin sei von der Viehware keine Steuer bezahlt worden. Das ist an sich richtig, aber bis dahin haben eben die Gemeinden Steuern bezogen von den Schulden, und diese fallen nun weg, was den Gemeinden ein grosses Loch verursacht. Der Grosse Rat aber ist verantwortlich dafür, dass dieses Loch wiederum zugedeckt wird. Ich fürchte, dass genau die gleichen Leute, von denen Herr Scherz sagt, sie werden es als Ungerechtigkeit empfinden, wenn man den Abzug für die Viehhabe begrenzt, nachher den Finger aufhalten und mit der Erklärung kommen werden: Wir als Gemeindebürger können das Gesetz nicht verantworten, indem die Ausfälle zu gross werden.

Das sind Ueberlegungen, die man machen musste und die die Kommission angestellt hat, aus diesen Ueberlegungen heraus muss ich namens der Kommission Festhalten an der vorgeschlagenen Fassung beantragen. Wir haben auch diese Geschichte nicht übers Knie gebrochen, wir sind sogar in der letzten Kommissionssitzung nochmals auf die Frage zurückgekommen, beantragen aber wiederum Festhalten.

Präsident. Art. 48 ist nicht bestritten. In Art. 49 sind die Ziffern 1 bis 3 und 5 unbestritten; Ziffer 6 wird gestrichen. Art. 50 ist unbestritten.

Abstimmung.

Art. 49, Ziff. 4.

Für den Antrag Rubi . . . . . Mehrheit.

Art. 51.

Für den Antrag Egger . . . . . Minderheit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: A. Gegenstand. I. Im allgemeinen.

Art. 48. Der Vermögensteuer unterliegt das gesamte Vermögen des Steuerpflichtigen.

Marginale: II. Ausnahmen. 1. Im allgemeinen.

Art. 49. Von der Vermögensteuer sind ausgenommen:

1. der Kapitalwert öffentlichrechtlicher Nutzungen, wie Burgernutzen und dergleichen, sowie familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsansprüche;
2. Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen;
3. die im eigenen Landwirtschaftsbetrieb des Steuerpflichtigen erzeugten und zum Verbrauch in diesem Betrieb bestimmten Vorräte;
4. vom Werte des Betriebsmobiliars, wie Maschinen, Werkzeugen und Geräten, sowie der Viehware, ein Betrag von Fr. 10 000. —;
5. vom Werte des Hausrates ein Betrag von Fr. 20 000. —.

Marginale: 2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse.

Art. 50. Von der Vermögensteuer sind ausgenommen:

Marginale: Für Kinder.

1. für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren ein Betrag von Fr. 1000. —;

Marginale: Vermögen von Witwen.

2. vom Vermögen einer Witwe, die für minderjährige Kinder zu sorgen hat und deren steuerbares Einkommen Fr. 2000. — nicht übersteigt, ein Betrag von Fr. 10 000. —;

Marginale: Wegen Alters oder Gebrechens.

3. vom Vermögen eines Steuerpflichtigen, der wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann und dessen steuerbares Einkommen Fr. 2000. — nicht übersteigt, ein Betrag von Fr. 10 000. —.

Für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige Person, einschliesslich des Ehegatten, erhöht sich das von der Steuer ausgenommene Vermögen nach Ziff. 2 und 3 um Fr. 2000. — und das Einkommen, bei dem die Ausnahme noch zulässig ist, um Fr. 300. —. Für die Kinder unter 18 Jahren tritt an Stelle des nach Ziff. 1 ausgenommenen Betrages von Fr. 1000. — ein solcher von Fr. 2000. —.

Für das Vermögen des Kindes wird Art. 19 vorbehalten.

Marginale: III. Mindestbetrag des steuerbaren Vermögens.

Art. 51. Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten reinen Vermögen von Fr. 5000. — ein.

Art. 52 bis 61.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Zu Art. 52 hat die Kommission keine Bemerkungen zu machen; bei Art. 53 hat Herr Brönnimann gefragt, was der Begriff der Naturschönheiten bedeute, der hier ausgezeichnet werden soll, indem man bei der Bewertung von Grundstücken auf Naturschönheiten Rücksicht nimmt. Die gleiche Frage ist auch von den Hoteliers gestellt worden. Diese haben darauf hingewiesen, dass offenbar Naturschönheiten als wertvermehrend nur in Frage kommen können, wenn sie wirtschaftlich ausgenützt werden.

Was damit gemeint ist, möchte ich an zwei Beispielen erläutern: Eine der schönen Eggen in der Heimat des Herrn Brönnimann bei Zimmerwald ist unter Umständen auch eine Naturschönheit, vielleicht eine grössere als eine andere, die ich nennen könnte. Aber sie wird wirtschaftlich nicht ausgebeutet; für den Ertrag spielt das offenbar keine Rolle, ob das Grundstück etwas weniger schön gelegen ist; vielleicht bläst bei einem schön gelegenen die Bise noch besser als bei einem andern, das weniger schön gelegen ist. Das kann also nicht als Naturschönheit berücksichtigt werden. Wenn dagegen im Trümmelbach die Liegenschaften wirtschaftlich ausgebeutet werden, wenn im Zusammenhang damit ein Hotelbetrieb geführt wird, wenn nota bene auch ein Eintrittsgeld von Fr. 1.— oder 1.50 verlangt wird, so ist das eine Naturschönheit, die selbstverständlich dem Grundstück eine Wertvermehrung zufügt, die bei Feststellung des amtlichen Wertes berücksichtigt werden muss. Damit der offenbar richtige Gedanke des Herrn Brönnimann besser zum Ausdruck kommt, hat man die Fassung von Absatz 1 und 2 etwas geändert und verdeutlicht. Damit ist festgestellt, dass das, was im zweiten Satz steht, lediglich eine Interpretation ist, dass damit nicht ein selbständiger Wert herausgestellt werden soll.

Art. 54 gibt zu Bemerkungen nicht Anlass; bei Art. 55 hat Herr Eggli den Antrag gestellt, die Wassserkräfte nach einheitlichem Tarif zu bewerten, wobei der Grossbezüger-Stromtarif berechnet und zu 5% kapitalisiert wird. Auch diese Anregung hat die Kommission geprüft, sie hat sich dabei vom kantonalen Wasserrechtsamt ein Gutachten geben lassen, und dieses kam zum Schluss, es sei praktisch nicht möglich, der Anregung Folge zu geben, da nachher die kleinen Besitzer eine Mehrbelastung bis zum Vierfachen des gegenwärtigen Zustandes erfahren. Es wird im Gutachten gesagt, die bisherige Regelung habe sich bewährt. Deshalb beantragt die Kommission unveränderte Annahme.

Bei Art. 56 hatten die Herren Rieben und Wiedmer beantragt, es sei der Steuerwert der Viehhabe auf Grund bestimmter Ansätze festzusetzen, und Herr Biedermann hat beantragt, es sei auch der Schlachtwert herbeizuziehen. Die Anregung Rieben/Wiedmer ist in der neuen Fassung berücksichtigt, es besteht die Meinung, dass bei solchen Verwögenswerten, nicht nur bei Viehhabe, sondern bei landwirtschaftlichem Inventar und Betriebsmobiliar nach bestimmten Einheitsansätzen verfahren werden soll. So wurde es schon bisher im Einvernehmen mit den Berufsverbänden bei der Wehrsteuer gehalten, mit Zustimmung des Bauernsekretariates in Brugg. Es wurde schon in der ersten Beratung gesagt, dass wir schliesslich nicht jede Haue und jeden Pflug für sich schätzen können, sondern dass man nach gewissen Normalien vorgehen müsse. Wenn sich im Einzelfalle gewisse Unbilligkeiten zeigen, können sie im Einspracheverfahren aufgegriffen werden. Die Anregung Biedermann ist meines Erachtens dadurch erledigt, dass man von Verkehrs- und Nutzwert

spricht, worin auch der Schlachtwert inbegriffen ist. Er braucht also nicht besonders herausgestellt zu werden.

Bei Art. 57 haben die bernischen Bahnen beantragt, es sollen besondere Weisungen für Abschreibungen herausgegeben werden. Ich halte das nicht für nötig; wir haben bei Art. 36 darüber gesprochen, dass der Regierungsrat für Abschreibungen und Rückstellungen ganz allgemein Weisungen erteilen soll; der Anregung wird in diesem Zusammenhang Folge gegeben werden.

Auch Art. 58 wurde nochmals überprüft. Herr Bratschi hatte beantragt, Ansprüche auf nicht rückkaufsfähige Kapital- oder Rentenversicherungen zu streichen. Wir haben uns überzeugt, dass tatsächlich keine solchen Vermögenswerte vorhanden sein können, die als nicht rückkaufsfähig bezeichnet werden müssen; deshalb wurde die Streichung durchgeführt. Einem Gedanken folgend, den die Direktorenkonferenz der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften und die Vereinigung der Generalagenten ausgedrückt haben, hat man auch hier auf Weisungen des Regierungsrates verwiesen. Art. 59 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass, in Art. 60 haben wir wiederum, gemäss Antrag von Herrn Dr. Steinmann, «beschränkt» ersetzt durch «teilweise»; in Art. 61 blieb die Skala bestehen gemäss Beschluss der ersten Lesung. Mit den beiden kleinen Abänderungen in Art. 56 und 58 wird Genehmigung beantragt.

Zingg. Ich beantrage, in Art. 59 folgende Worte beizufügen: «Wobei auf Art und Zweck der Gebäude gebührend Rücksicht zu nehmen ist». Der Herr Finanzdirektor hat mir persönlich erklärt, er möchte diesen Gedanken nachher lieber in den Ausführungsbestimmungen haben, ich habe mich aber doch entschlossen, einen Zusatzantrag zu stellen. Zur Begründung habe ich auszuführen: Bei Beurteilung des Gebäudezustandes ist auf den Komfort und auf die Einrichtungen weitgehend Rücksicht zu nehmen, ebenso auf die Zweckbestimmung. Wenn nun aber z. B. in einem Hof eine Wäscherei untergebracht ist, wird der Wert der Liegenschaft durch die Dämpfe beeinflusst, die Wohnungen werden entwertet und damit vermindert sich der Ertragswert. Hier muss ganz bestimmt auf den primären Wert des bezüglichen Gebäudes besondere Rücksicht genommen werden. Ferner ist zu sagen, dass die Unterhaltskosten bei einem Wohnhaus mit 4-Zimmerwohnungen nicht gleich hoch sind wie mit 2-Zimmerwohnungen. Die 2-Zimmerwohnungen werden gewöhnlich von jungen Ehepaaren gemietet, und diese Wohnungen werden verlassen, wenn Kinder kommen; sie müssen also renoviert werden, was grössere Aufwendungen erfordert. Ich möchte bitten, diesen Zusatz einzufügen.

Dæpp. Ich erlaube mir, zu Art. 56 eine Ergänzung und Präzisierung zu beantragen. Im ersten Abschnitt wird die Bewertung der Viehhabe bestimmt, und zwar wird diese auf Grund bestimmter Ansätze nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes festgelegt. Die Bewertung des toten Inventars, des Betriebsmobiliars nach dem Verkehrswert ist nicht so einfach; nach Auffassung der Fachleute würde der Versicherungswert besser entsprechen, nach genauen Berechnungen soll der Verkehrswert 50 % des Versicherungswertes betragen. Ich möchte also beantragen, in Abs. 1 beizufügen: «... und den Nutzwert des landwirtschaftlichen Betriebsmobiliars zur Hälfte des Versicherungswertes festgesetzt». In Abs. 2 sollte vor Marktwert das Wort «ortsübliche» beigefügt werden, wie in Art. 32.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Antrag Dæpp zu Alinea 2 von Art. 56 kann man zustimmen, das war auch so verstanden, die Bestimmung entspricht übrigens wörtlich dem Wehrsteuerbeschluss. Wesentlicher ist nun aber der Antrag Dæpp zu Alinea 1. Darnach soll grundsätzlich der Versicherungswert massgebend sein, aber nur zur Hälfte. Damit wird die Gefahr geschaffen, dass der Landwirt seine Versicherung nicht rein zugunsten seines Betriebes abschliesst, sondern vielleicht sogar vorwiegend mit Rücksicht auf die Steuerveranlagung. Ich glaube man sollte nach andern Grundsätzen vorgehen, nach dem Vorbild der Eidgenossenschaft, die einfache Mittelwerte festsetzt, zum Beispiel für die Kleegraswirtschaft pro ha so und soviel. Wir können, wie ich schon in der ersten Lesung sagte, nicht auf jeden Hof gehen und jede Maschine einschätzen; man wird die verschiedenen Betriebsarten berücksichtigen, aber man kann im Gesetz kein Schema aufstellen, denn das würde unter Umständen für die Landwirte selbst Ungerechtigkeiten zur Folge haben.

Nun zum Antrag Zingg. Dieser bezieht sich nicht auf die Landwirtschaft, denn in Art. 53 werden nur diejenigen Grundstücke und Gebäude behandelt, die nicht der Landwirtschaft dienen. Wir haben bisher gefunden, unser Vorschlag sei sehr gut, namentlich deswegen, weil man eine längere Zeitspanne berücksichtigt, also nicht auf momentane Konjunkturen abstellt. Der Verkehrs- und Ertragswert für die betr. Periode wird festgesetzt, und damit sind alle Momente berücksichtigt. Man kann auch auf längere Zeit zurück das Grundbuch konsultieren und feststellen, welche Preise für Liegenschaften in der gleichen Gegend in den letzten 20 Jahren bezahlt wurden. So bekommt man Anhaltspunkte für die Einschätzung, die vollständig genügen, insbesondere kommt darin auch Art und Zweck der Gebäude genügend zum Ausdruck. Es scheint mir also nicht nötig, dass man eine solche Bestimmung aufnimmt. Zudem ist es ja so, dass nach Annahme des Gesetzes der amtliche Wert festgelegt werden muss. Wir haben dafür das gleiche Verfahren vorgesehen wie gegenwärig für die Revision der Grundsteuerschatzungen, die Bestellung einer kantonalen Kommission von 30 Mitgliedern, die Grundsätze festlegt, die für die betreffende Gemeinde gelten. Es ist klar, dass nachher eingehende Weisungen erfolgen müssen, hier kann man beifügen, dass auch auf Art und Zweck der Gebäude Rücksicht genommen werden soll. Ich halte also diese Beifügung im Gesetz nicht für notwendig.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe vorhin aufmerksam zugehört, als Herr Zingg sein Beispiel zur Begründung seines Antrages vorbrachte, musste mir aber sagen, dass alles, was er wünscht, entweder durch den Verkehrswert oder den Ertragswert mitberücksichtigt wird. Ich glaube also, man könnte es beim gegenwärtigen Wortlaut

bewenden lassen. Der Herr Finanzdirektor hat soeben mit Recht darauf hingewiesen, dass die 30-köpfige Kommission, die zum Zwecke der Festsetzung des amtlichen Wertes eingesetzt wird, Grundsätze auszuarbeiten hat, wobei zweifellos die Gedanken, die Herr Zingg vorgetragen hat, berücksichtigt werden können. Auf alle Fälle sehe ich die Sache so an, dass Ertragswert und Verkehrswert diejenigen Elemente sind, die für den Steuerwert eines Objektes überhaupt bestimmend sein können. Sie schliessen im Grunde genommen alles zusammen ein. Man würde die Begriffsbestimmung nur verwässern, wenn man noch auf Art und Zweck der Gebäude hinweisen wollte.

In Art. 56, Absatz 2, hat die Beifügung des Wortes «ortsübliche» ohne weiteres noch Platz. Ich nehme das für die Kommission entgegen. Darüber, ob der Versicherungswert massgebend sein soll, haben wir uns in der ersten Lesung schon unterhalten. Schon damals habe ich im Interesse der Steuerpflichtigen davor gewarnt, den Versicherungswert hier in irgendeine Beziehung zur Einschätzung zu bringen, weil man den Steuerpflichtigen nicht verleiten will, mit Rücksicht auf die Steuer zu billig zu versichern. Wenn er nachher einen Brandschaden erleidet, wird er sich in den Haaren kratzen, dass er mit Rücksicht auf die Steuern zu billig versichert hat. Das wirkt sich unter Umständen ganz anders aus als eine ausserordentlich bescheidene Steuer, die er auf dem Vermögen zahlen muss. Ich möchte deshalb im Interesse der Steuerpflichtigen selbst davor warnen, hier den Vericherungswert hineinzunehmen.

Zingg. Nach den erhaltenen Aufklärungen ziehe ich meinen Antrag zurück.

Dæpp. Ich bin nach der Aufklärung, die ich von Seiten des Finanzdirektors und des Kommissionspräsidenten erhalten habe, ebenfalls in der Lage, meinen ersten Antrag zurückzuziehen.

Präsident. Der Zusatzantrag Dæpp zu Art. 56, Absatz 2, ist unbestritten, und daher angenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: B. Bemessung. I. Regel.

Art. 52. Für die Vermögensbewertung ist, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, der Verkehrswert der Vermögensstücke im Zeitpunkt des Beginns der Veranlagungsperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

Marginale: II. Grundstücke.
1. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

Art. 53. Der Wert von Grund und Boden und Gebäuden wird unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes aus einer längeren Zeitspanne im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzt (Art. 106).

Besondere Naturvorteile, wie Heilquellen, Naturschönheiten und dergleichen sind ihrem wirtschaftlichen Wert entsprechend anzurechnen.

Für den Begriff des Grundstückes gelten die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes. Zu den Grundstücken gehören auch die mit ihnen festverbundenen Sachen und Nutzungsrechte.

Marginale: 2. Landwirtschaftliche Grundstücke und Waldungen.

Art. 54. Für Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, einschliesslich der erforderlichen Gebäude, ist der im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzte Ertragswert massgebend.

Bei Waldungen, die nicht als Teile eines landwirtschaftlichen Grundstückes genutzt werden, ist auf die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechnete mittlere Ertragsfähigkeit der letzten zehn Jahre abzustellen.

Marginale: III. Wasserkräfte.

Art. 55. Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden gesondert bewertet, gleichgültig ob sie auf Grund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden und ungeachtet der Art ihrer Verwendung.

Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

Marginale: IV. Bewegliche Sachen. Viehhabe. Waren.

Art. 56. Der Steuerwert der Viehhabe wird auf Grund bestimmter Ansätze nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes festgesetzt.

Waren sind nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten.

Marginale: V. Vermögenswerte Rechte.
1. Wertpapiere, andere Rechte und Forderungen.

Art. 57. Besteht für Wertpapiere eine regelmässige Kursnotierung, so gilt der durchschnittliche Kurswert im letzten Monat der Bemessungsperiode als Verkehrswert. Für andere Wertpapiere ist der innere Wert massgebend.

Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

Marginale: 2. Nicht fällige Versicherungsansprüche.

Art. 58. Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) werden mit dem Rückkaufswerte angerechnet, der ihnen bei Beginn der Veranlagungsperiode oder der Steuerpflicht zukam.

Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die Berechnung.

Marginale: VI. Schuldenabzug.

Art. 59. Der Steuerpflichtige kann von seinem rohen Vermögen die nachgewiesenen Schulden abziehen.

Haftet er mit andern, so kann er den Anteil abziehen, der ihm nach den tatsächlichen Haftungsverhältnissen zufällt. Bürgschaftsschulden dürfen im gleichen Umfange abgezogen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nachgewiesen ist.

Marginale: VII. Zeitpunkt der Bemessung des beweglichen Vermögens und der Schulden.

Art. 60. Der Wert des beweglichen Vermögens und der Betrag der Schulden bemessen sich nach dem Stand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat.

Fällt einem Steuerpflichtigen nach Eintritt in die Steuerpflicht erbrechtlich Vermögen an, so unterliegt dieses für die Zeit von seinem Anfall hinweg der Steuerpflicht. Für den Rest der Veranlagungsperiode findet eine Revision statt (Art. 123 bis 125).

Eine Revision findet ferner statt, wenn im Laufe der Veranlagungsperiode

ein ursprünglich bloss teilweise Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig wird, oder umgekehrt,

wenn der teilweise Steuerpflichtige der Steuerpflicht unterliegendes Vermögen erwirbt oder veräussert.

Marginale: VIII. Einheitsansatz.

Art. 61. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt für Vermögen

	Fr.				Fr.	‰
von	5 000	bis	weniger	als	10 000	0,5
»	10 000	»	»	»	20 000	0,6
»	20 000	»	»	»	30 000	0,7
»	30 000	»	»	»	40 000	0,8
»	40 000	»	»	»	50 000	0,9
»	50 000	»	»	»	100 000	1,0
»	100 000	»	»	»	200 000	1,05
»	200 000	»	»	»	300 000	1,1
»	300 000	»	»	»	400 000	1,15
»	400 000	»	»	»	500 000	1,2
»	500 000	»	»	»	600 000	1,25
»	600 000	»	»	»	700 000	1,3
»	700 000	»	»	»	800 000	1,35
»	800 000	»	»	»	900 000	1,4
»	900 000	»	»	»	1 000 000	1,45
»	1000 000	und	mehr			1,5

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

In Anbetracht der Empfehlungen des hohen Bundesrates betreffend Ausbau und Anwendung von allgemein gültigen Arbeitsverträgen und Regelung von Lohnfragen und in Anbetracht dessen, dass der Staat in dieser Beziehung eine fortschrittliche Stellung einnehmen soll, wie bei den Beamten -und Angestelltenregulativen, wird der hohe Regierungsrat angefragt, ob er in der Lage ist, bei Unternehmungen, die eine grosse Staatsbeteiligung aufweisen, wie z. B. Bernische Kraftwerke, Einsicht in die bestehenden Anstellungs- und Lohnverhältnisse zu nehmen, und eventuell die bundesrätlichen sozialen Empfehlungen zu fördern und zu stützen.

16. Mai 1944.

Schürmann
und 4 Mitunterzeichner.

II.

Um die Unterkunft von Internierten zu ermöglichen, haben verschiedene Gemeinden Turnhallen und grössere Wirtschaftssäle, welche bisher von Schulen und Turnvereinen benützt wurden, zur Verfügung stellen müssen. Durch die langfristige Belegung solcher Lokale wird der Turnunterricht, welchem heute insbesondere von den Militärbehörden erhöhte Bedeutung beigemessen wird, erheblich benachteiligt und in einzelnen Fällen überhaupt verunmöglicht. Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass für die Unterkunft der Internierten im Bedarfsfalle geeignete Wohnbaracken zur Verfügung gestellt werden sollten. Sind von Seiten der kantonalen Behörden derartige Begehren beim Bund und beim Armeekommando bereits gestellt worden?

Bern, den 16. Mai 1944.

Freimüller.

III.

Während 30 Jahren wurde die Lebensmittelkontrolle im Kanton Bern 4 kantonalen Lebensmittelinspektoren übertragen.

Auf 31. Dezember 1943 erfolgte im Kreis III, umfassend Oberaargau und Emmental, die Pensionierung des Inspektors, Dr. Sprecher in Burgdorf.

Statt eine Neuwahl zu treffen, wird in einem Zeitpunkt, wo Ersatzmittel in allen Branchen der Lebensmittelversorgung angeboten werden und unter anderem insbesondere die Gefahr von Milchfälschungen in vermehrtem Masse zunehmen dürfte, der Kreis III aufgehoben. Die zahlreichen und teils sehr grossen Gemeinden der erwähnten Landesteile dürften den verbleibenden drei Inspektoren zugeteilt worden sein.

Bei dieser neuen Verteilung und enormen Arbeitslast sind mindestens zwei bis drei Jahre notwendig, um die sämtlichen Geschäfte nur einmal zu kontrollieren, was nicht im Interesse der Konsumenten ist.

Wenn die eidgenössische Lebensmittelverordnung vor 30 Jahren gegen 100 Artikel aufwies, so enthält die heutige rund 500, so dass anzunehmen ist, dass der Vorschriftenaufbau naturgemäss auch vermehrte Kontrollarbeit brachte, was auf keinen Fall einen Abbau der Kontrollorgane erlauben dürfte. Die rapid zunehmenden Fälschungen werden auch bald zeigen, wohin die getroffenen Massnahmen führen werden.

Wir wissen, dass gewissen Kreisen oder doch Personen eine strenge Aufsicht durch die Organe

der Lebensmittelpolizei unerwünscht ist. Wir müssen gerade in der gegenwärtigen Zeit unabhängige, neutrale Kontrollorgane haben, was meistens bei den örtlichen Experten nicht restlos der Fall ist wegen persönlicher oder verwandtschaftlicher Verhältnisse. Ein Herbeirufen der kantonalen Instanz ist daher oftmals sehr wünschenswert, um zu einer einwandfreien Ueberprüfung von gewissen Fällen zu gelangen.

Der eingangs erwähnte Beamtenabbau dürfte folglich auf Kosten der Volksgesundheit und des Schutzes der Konsumenten gehen, so dass die allfällig eingesparten Saläre ein solches Vorgehen nicht rechtfertigen dürften. Der Regierungsrat wird deshalb höflich ersucht, über diese Angelegenheit Auskunft zu geben.

16. Mai 1944.

Anliker (Langenthal).

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Mittwoch, den 17. Mai 1944,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker (Gondiswil), Barben, Blumenstein, Bouchat, Burgdorfer (Burgdorf), Gfeller, Giroud, Hachen, Ilg, Joho, Josi (Wimmis), Jossi, Lüthi, Schneiter, Weibel, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Amann.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass Veränderungen in den Besitzverhältnissen am rechten Ufer des Bielersees die Benutzung des dem See entlang führenden, öffentlichen Fussweges sowie den Zugang zum See durch Abschrankungen je länger je mehr verunmöglichen?

Welche wirksamen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um der Oeffentlichkeit diesen ausserordentlich viel begangenen Spazierweg und den ungehinderten Zugang zum See zu erhalten?

16. Mai 1944. Fawer
und 19 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Zweite Beratung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 435 hievor.)

Zweiter Abschnitt.

Gewinn- und Kapitalsteuer.

Art. 62 und 63.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Im Art. 62 ist auf Grund des gestrigen Beschlusses eine Aenderung eingetreten, indem im Abs. 1 die Hypothekarkasse für den Gewinn schlechthin als

steuerpflichtig erklärt wurde. Nach dem gleichen Beschluss wäre fortan die Kantonalbank nicht steuerpflichtig für die Hälfte des Gewinnes, sondern für die halbe Gewinnsteuer.

Im übrigen geben die beiden Artikel zu keinen Bemerkungen Anlass.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steuerpflichtige. 1. Im allgemeinen.

Art. 62. Die Gewinn- und die Kapitalsteuer werden erhoben von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie von den ihnen gleichgestellten Genossenschaften Art. 71, Abs. 2) und der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

Die Kantonalbank von Bern zahlt die Hälfte der Steuer auf ihrem Gewinn, sowie die Kapitalsteuer.

Marginale: 2. Gesellschaften in Liquidation.

Art. 63. Befindet sich eine Gesellschaft zu Beginn der Veranlagungsperiode in Liquidation, so wird sie wie eine natürliche Person besteuert. Die Steuer darf jedoch in keinem Fall den Betrag übersteigen, den die Gesellschaft zu bezahlen hätte, wenn die Vorschriften über die Gewinn- und die Kapitalsteuer auf sie angewendet würden.

Marginale: Ausserkantonale und ausländische Gesellschaften.

Ausserkantonale und ausländische Gesellschaften, die im Kanton Bern nur als Grundeigentümer oder Nutzniesser an Rechten steuerpflichtig sind, werden wie natürliche Personen besteuert. Das gleiche gilt auch für ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätten im Kanton Bern.

Die in Art. 39 vorgesehenen Abzüge können nicht gemacht werden.

Erster Unterabschnitt.

Gewinnsteuer.

Art. 64 bis 66.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Art. 64 bis 66 handeln von der Gewinnsteuer. Die Kommission hat zu diesen Artikeln keine weitern Bemerkungen zu machen. Ich möchte nur der Vollständigkeit halber dazu sagen, dass dazu eine ganze Reihe Anträge von ausserhalb des Rates gestellt wurden. Ich glaube, es erübrigt sich, diese Anregungen hier alle zu skizzieren. Es wurde verlangt, dass man sage «Ertragssteuer» statt «Gewinnsteuer». Die Kommission hat das abgelehnt. Der Ausdruck Gewinnsteuer hat sich eingebürgert.

Herr Berger hat einen Antrag gestellt, der sich mit dem Antrag Steiger zu Art. 34, lit. a, deckt. Er hat aber erklärt, er halte ihn nicht aufrecht.

Es sind dann noch weitere Anträge von Bücherexperten usw. gestellt worden. Die Kommission glaubte, auf alle diese Anträge nicht eintreten zu sollen.

Zum Art. 66 haben die Bücherexperten den Vorschlag gemacht, einen festen Ansatz einzuführen, wie er für das Einkommen im Art. 46 besteht. Auch dort war die Kommission der Auffassung, es sei auf diese Anregung nicht einzutreten, weil das zur Folge hätte, dass man für die Erwerbsgesellschaften die Einkommensteuer mit einem festen Satz einführen müsste, während die Meinung des Gesetzes ist, dass die Erwerbsgesellschaften nach der Betriebsintensität versteuern sollen. Deshalb ist dieser Antrag ebenfalls abgelehnt worden.

Ich möchte Sie bitten, die Art. 64 bis 66 zu genehmigen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Gegenstand.

Art. 64. Steuerbarer Gewinn ist:

a) der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung unter Ausscheidung des Saldovortrages aus dem Vorjahr;

b) alle vor Berechnung des Saldos der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet werden, wie Aufwendungen für die Anschaffung und Verbesserung von Vermögensgegenständen, Einzahlungen auf des Geschäftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte, Anteile am Reinertrag, welche den Mitgliedern von Organen oder den Geschäftsführern zugewiesen wurden, nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen und die Steuern (Art. 40).

Marginale: 2. Bemessung.

Art. 65. Für den Abzug von Gewinnungskosten, Unterhaltskosten von Grundstücken, Schuldzinsen, Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer und von Verlusten, sowie für die Abschreibungen sind die Vorschriften über die Einkommenssteuer sinngemäss anwendbar (Art. 34 bis 38), ebenso für die zeitliche Bemessung des steuerbaren Gewinns und die Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Art. 41 bis 45).

Marginale: 3. Einheitsansatz.

Art. 66. Die Höhe der Gewinnsteuer ist bestimmt durch das Verhältnis des steuerbaren Reingewinnes zum durchschnittlichen Betrag des einbezahlten Kapitals und der besteuerten Reserven während der Bemessungsperiode.

Der Einheitsansatz beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Prozent. Er beläuft sich innerhalb dieser Grenzen auf halb so viele Prozente des zu versteuernden Reingewinnes, als dieser Prozente des einbezahlten Kapitals und der versteuerten Reserven ausmacht.

Dritter Unterabschnitt.

Steuern der Holdinggesellschaften.

Neuer Art. 66bis und neuer Art. 70.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich werde zu den Art. 66bis und 70 gleichzeitig referieren. Sie sehen, dass Art. 66bis aus dem frühern Art. 70 herausgenommen wurde. Es handelt sich eigentlich an beiden Orten um etwas Aehnliches, nämlich um solche Gesellschaften, die sich bei andern Gesellschaften beteiligen. Ich möchte das, was im Art. 70 enthalten ist, eine echte Holdinggesellschaft nennen, und das, was im Art. 66bis steht, eine unechte. Art. 66bis redet von Erwerbsgesellschaften, deren Zweck ursprünglich oder hauptsächlich ein anderer ist als die Beteiligung an andern Gesellschaften. — Art. 70 redet von solchen eigentlichen Holdinggesellschaften, deren Zweck lediglich oder hauptsächlich die Beteiligung an andern Gesellschaften ist. Bei den sogenannten reinen Holdinggesellschaften haben wir nun im Art. 70 deswegen eine Sonderbehandlung (das gilt eigentlich auch für Art. 66bis), weil dasjenige, was die Holdinggesellschaft von der eigentlichen Erwerbsgesellschaft bezieht, von der letztern schon als Gewinnsteuer versteuert wurde. Wenn man die Holdinggesellschaft, die hintennach kommt, mit dem gleichen Mass messen würde, so müsste dasselbe Einkommen, das allerdings von der einen Gesellschaft zum Teil auf die andere übergeht, zweimal zu einem hohen Satz versteuert werden. Das wollte man im Art. 70 für die reine Holdinggesellschaft vermeiden. Deshalb wurde ein fester Betrag von 50 Rappen auf Fr. 1000.— des einbezahlten Kapitals sowie von den offenen und stillen Reserven als Steuersatz aufgenommen. Wir haben aber die alte Regel übernommen, es solle dem Regierungsrat ermöglicht werden, Holdinggesellschaften in den Kanton Bern hineinzuziehen. Bis dahin galt der Kanton Bern als eine Gegend mit einem rauhen Klima für Holdinggesellschaften. Sie wanderten aus. Man hat aus steuertechnischen und andern Gründen ein gewisses Interesse daran, die Holdinggesellschaften in den Kanton hineinzuziehen. Deshalb ist es dem Regierungsrat gestattet, eine besondere Steuerermässigung zu gewähren und die Dauer der Vergünstigung ähnlich wie im Art. 24 zu beschränken. Ferner soll in solchen Fällen zuerst auch die Gemeinde angehört werden, in der sich die Holdinggesellschaft niederlässt. Ich glaube, es handelt sich um eine Begünstigung, die sich rechtfertigen lässt, und die Kommission empfiehlt Ihnen, darauf einzutreten.

Es ist nachher festgestellt worden, dass Holdinggesellschaften im Kanton Bern Grundeigentum oder Eigentum an Wasserkräften haben können. Sie sollen aus dem Erwerb der Wasserkräfte und aus den Erträgnissen des Grundeigentums Einkommensteuer zahlen wie der einzelne Steuerpflichtige auch. Ferner sollen sie eine entsprechende Kapitalsteuer entrichten, wobei die Erhebung der Vermögensgewinnsteuer oder der Liegenschaftssteuer der Gemeinde vorbehalten ist. Das heisst also, die Holdinggesellschaften müssen auch Vermögenssteuer zahlen, wenn sie Vermögensobjekte mit Gewinn verkaufen (Art. 76 ff.). Trifft diese Voraussetzung zu, so muss die Gesellschaft, wenn sie Liegenschaften besitzt, Liegenschaftssteuer bezahlen nach Art. 216 ff. Das ist also die eigentliche Holdinggesellschaft. — Für diejenigen Gesellschaften mit Sitz im Kanton Bern (Art. 66bis), die mit mindestens 20 % beteiligt sind, aber sonst einen andern Zweck verfolgen, hat man die Regelung im eidgenössischen Wehrsteuerbeschluss hineingenommen.

Die Kommission empfiehlt dem Rat, die Art. 66bis und 70 gemeinsam zu diskutieren und anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst einige Ausführungen zu Art. 70 neu auf Seite 18 rechts unten. Diese Bestimmung über die Holdinggesellschaften entspricht dem gegenwärtigen Holdingsteuergesetz vom Jahre 1932. Ich betone, hier ist in bezug auf die Besteuerung der Holdinggesellschaften gar keine Aenderung vorhanden.

Anders liegt die Sache in Art. 66bis. Hier haben wir, wie der Herr Referent ausführte, die Bestimmung aus dem eidgenössischen Wehrsteuerbeschluss herübergenommen. Dabei spielt der Begriff der Holdinggesellschaft überhaupt keine Rolle, sondern die Voraussetzung ist, dass eine Gesellschaft mit Sitz im Kanton Bern vorliegt, die sich am Kapital einer andern Gesellschaft mit mindestens 20 % beteiligt. Es kommt häufig vor, dass z. B. eine Aktiengesellschaft sich am Kapital einer andern Aktiengesellschaft beteiligt. Da sieht nun der eidgenössische Wehrsteuerbeschluss vor, dass für diesen Fall eine gewisse Erleichterung in der Steuerpflicht Platz greift. Die Steuer auf dem Gewinn ermässigt sich dann im Verhältnis des Ertrages dieser Beteiligung zum gesamten Rohertrag der Firma. Dieses Verhältnis hat sich auch in der Wehrsteuer bewährt. Wir wollten zuerst die Bestimmung überhaupt im ganzen auf die Holdinggesellschaft übertragen; aber es hat sich herausgestellt, dass die jetzt im Kanton Bern befindlichen Holdinggesellschaften durch Art. 66bis viel zu stark belastet worden wären und deshalb wahrscheinlich die Flucht aus dem Kanton ergriffen und ihren Sitz in andere Kantone verlegt hätten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steuerermässigung bei Beteiligung.

Art. 66bis. Für Gesellschaften mit Sitz im Kanton Bern, die am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder von Genossenschaften mit mindestens zwanzig Prozent beteiligt sind, ermässigt sich der auf dem Gewinn geschuldete Steuerbetrag im Verhältnis des Ertrages dieser Beteiligung zum gesamten Rohertrag.

Marginale: Regel.

Art. 70. Die im Kanton Bern niedergelassenen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, welche hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten an Stelle der ordentlichen Gewinn- und

Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satz von fünfzig Rappen auf tausend Franken des einbezahlten Kapitals und der Reserven.

Wenn es bedeutende Interessen rechtfertigen, kann der Regierungsrat eine besondere Steuerermässigung gewähren, deren Umfang und Dauer nach Anhörung der beteiligten Gemeinden nach freiem Ermessen festgesetzt wird.

Marginale: Ausnahmen.

Haben Holdinggesellschaften im Kanton Bern Grundeigentum oder Eigentum an Wasserkräften, so bezahlen sie dafür die Einkommen- und Vermögensteuer. Bei der Bemessung des Einkommens und des Vermögens sind Gewinnungskosten und Schulden verhältnismässig zu berücksichtigen. Der als Vormögen besteuerte Betrag ist vom steuerbaren Kapital abzuziehen.

Die Erhebung der Vermögensgewinnsteuer und der Liegenschaftsteuer der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Zweiter Unterabschnitt.

Kapitalsteuer.

Art. 67 bis 69.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Kapitalsteuer hat im grossen und ganzen zu wenig Bemerkungen Anlass gegeben. Immerhin hat uns in der letzten Sitzung die Finanzdirektion mit einem Vorschlag überrascht, es sei die Entwicklung der Progression bei Kapitalien und Reserven insgesamt bei einer Million Franken abzubrechen, ferner sei bei einem Kapital und Reserven von 1 Million Franken und darüber ein Satz von 1,5 ‰ anzuwenden, während früher die Progression weiter entwickelt wurde bis zu 2 ‰. Von 5 Millionen Franken an hätte man 2 ‰ zahlen müssen. Wir fragten nach der Begründung, und es wurde uns folgendes mitgeteilt: Die Berechnungen seit der ersten Lesung hätten ergeben, dass gewisse Unternehmungen mit hohem Kapital und verhältnismässig kleinem Gewinn durch die Kapitalsteuer, wie sie der Grosse Rat angenommen hat, in ihrer Entwicklung sehr stark eingedämmt worden wären. Es wären Steuerbelastungen zutage getreten, die weit über das hinaus gingen, was man sich seinerzeit bei der Ausarbeitung des Gesetzes über die Belastung durch die Kapitalsteuer vorgestellt habe.

Es ist in allem Ernst darauf hingewiesen worden, dass nachher die Gefahr der Steuerflucht bestehe; denn diese Unternehmungen sind zum grossen Teil nicht an den Kanton Bern gebunden. Wenn man sie zur Kapitalsteuer mehr als nötig heranzieht, so besteht die Möglichkeit, dass sie auswandern und ihren Sitz anderswohin verlegen. Wir haben dann nicht nur die erhöhte Steuer nicht, sondern auch das nicht, was man sonst erhielte, wenn man die Gesellschaft so behandeln würde, dass die Kapitalsteuer ein vernünftiges Mass erreichte.

Es ist insbesondere von Herrn Dr. Elmer in der Kommission eindringlich vor dem Ueberspannen des Bogens gewarnt worden. Unter dem Eindruck dieser Ausführungen hat die Kommission sich entschlossen, dem Antrag der Finanzdirektion stattzugeben und bei 1,5 ‰ stehen zu bleiben. Ich weiss, dass da und dort schon am Anfang Gelüste bestanden haben, die frühere Skala weiter zu entwickeln. Ich möchte aus den Gründen, die uns in der Kommission ausserordentlich eindringlich geschildert wurden, davor warnen. Es wird dann auch für die beiden Institute, über die wir gestern lange geredet haben (Kantonalbank und Hypothekarkasse) eine Situation geschaffen, die ein bisschen erträglicher ist. Ich möchte immerhin feststellen, dass die Aenderungen nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Kantonalbank und der Hypothekarkasse stehen.

Die Kommission kommt aus den erwähnten Gründen dazu, Ihnen zu empfehlen, die Art. 67 bis 69 mit der skizzierten Aenderung anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte unterstützen, was der Herr Referent ausgeführt hat, dass wir den Vorschlag nicht wegen der Kantonalbank und der Hypothekarkasse gemacht haben. Aber wegen der dadurch entstehenden Erleichterung war der Antrag des Herrn Aebi umso eher annehmbar. Ich will auf die Gründe, die uns veranlasst haben, von 2 auf 1,5 ‰ zu gehen, kurz zu sprechen kommen und zunächst erklären, dass mir in den Art. 67 bis 69 zwei Abschnitte besonders der Betrachtung wert erscheinen.

Im Art. 68 — ich will das zur spätern Interpretation des Gesetzes hervorheben — haben wir zum Schluss im ersten Alinéa die Bestimmung: «Die Vorschriften über die Bewertung für die Vermögensteuer sind sinngemäss anwendbar.» Wir verweisen auf die Art. 52 bis 57 und 59. Art. 59 redet vom Schuldenabzug und spricht im zweiten Alinea von der Möglichkeit des anteilsmässigen Abzuges von Schulden. Wir verweisen nur deswegen auf Art. 59, um festzustellen, dass für die Bewertung und den Nachweis der Schulden die anteilsmässige Gestaltung gleich gehandhabt werden muss wie bei der Vermögensteuer. Die Kapitalsteuer ist eine Objektsteuer und muss auch dann von der betreffenden Firma (es kommen hauptsächlich Aktiengesellschaften in Frage) bezahlt werden, wenn sie keinen Gewinn hat und an und für sich überschuldet ist.

Die zweite Frage, die ich bereits angetönt habe, ist die Herabsetzung von 2 auf 1,5 ‰. Wie ich schon gestern ausgeführt habe, war für unsern Vorschlag auch der Grund massgebend, dass die Kreise, die nachher von der Kapitalsteuer erfasst werden, darauf aufmerksam machten, die Steuern können, im Gegensatz zu der eidgenössischen Wehrsteuer und zu andern Kantonen, nicht abgezogen werden. Der Kampf ging zum Schluss darum, ob man im Gesetz auch die Möglichkeit des Abzugs der Steuern bei diesen Erwerbsgesellschaften vorsehen oder ob man nicht auf dem Wege der Reduktion des Ansatzes eine Konzession machen wolle. Von diesem Gesichtspunkt aus hat auch die Steuerverwaltung die ganze Frage neu überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass sich aus diesem, aber auch aus andern Gründen die Reduktion von 2 auf 1,5 ‰

rechtfertige. Die Steuerverwaltung hat mir darüber einen eingehenden Bericht erstattet, aus welchem ich Ihnen auszugsweise einige Mitteilungen machen will, damit sie im Protokoll stehen und man später weiss, weshalb wir von 2 auf 1,5 ‰ zurückgingen. Wir haben bei der Aktiengesellschaft bekanntlich in der Hauptsache eine Besteuerung nach der Ertragsintensität. Wir müssen auch hier prüfen, wie die neue Steuerart, gerade gegenüber den Aktiengesellschaften, im Verhältnis zum gegenwärtigen Gesetz wirkt. Es ist klar, dass auch die betroffenen Kreise Vergleiche anstellen mit der Belastung durch das gegenwärtige Gesetz. Das macht natürlich auch die Aktiengesellschaft. Sie kann bekanntlich nicht stimmen, wohl aber die Leute, die hinter ihr stehen und die Sache vergleichen. Es ist gestern von Herrn Dr. Flückiger mit grosser Befriedigung gesagt worden, dass gerade die Kreise, die in der Hauptsache stärker belastet werden (Handels- und Industriefirmen in der Form der Aktiengesellschaften), gleichwohl zum Gesetz stehen werden. Es liegen positive Erklärungen von Handel und Industrie vor. Die Steuerverwaltung hat mir wörtlich geschrieben: «Nachdem sich aber an Hand praktischer Beispiele für grosse Unternehmungen in einzelnen Fällen Mehrbelastungen bis zu 100 % und darüber ergeben, beantragen wir Ihnen, von 2 auf 1,5 ‰ zurückzugehen.»

Ueber die Folgen sagt die Steuerverwaltung: «Rechnungsmässig hätte die vorgeschlagene Abänderung für den Staat und die betreffenden Gemeinden einen Steuerausfall von je Fr. 300 000.— zur Folge.» Dieser Betrag ist nachher auf Fr. 300 000.— für Staat und Gemeinden zusammen reduziert worden. Weiter heisst es: «Kann aber dadurch vermieden werden, dass die betreffenden Firmen aus Steuerersparnisgründen Verlagerungen in ausserkantonale Betriebsstätten vornehmen, so dürfte der tatsächliche Ausfall kaum von Bedeutung sein. Die vorgeschlagene Herabsetzung kann deshalb verantwortet werden.» Das ist also der Standpunkt der Steuerverwaltung.

Dieser Bericht der Steuerverwaltung hat mich denn auch veranlasst, in der Sitzung der grossrätlichen Kommission, im Einverständnis mit dem Regierungsrat, diesen Vorschlag zu machen. Denn es ist insbesondere noch folgendes zu beachten: Wir haben im Kanton Bern grosse Aktiengesellschaften, die bei uns nur eine Art Filiale haben, der Hauptsitz ist ausserkantonal. Diese Aktiengesellschaften haben es natürlich in der Hand, durch interne Massnahmen das Geschäft im Kanton Bern zu fördern oder die Betriebsausdehnung zu verringern. Sie können, je nach der steuerrechtlichen Behandlung, die Geschäftstätigkeit z. B. in den Kanton Solothurn, nach Zürich oder Neuenburg verlagern, ohne dass wir davon nur etwas merken. Ich will nicht sagen, dass die Firmen das tun werden; aber wir müssen trotzdem damit rechnen, wenn wir sie viel stärker belasten als andere Kantone. Wir haben im alten Kantonsteil sehr viele Aktiengesellschaften, deren Hauptfirmen in einem andern Kanton sind, hauptsächlich in Neuenburg und Solothurn. Wir kennen ja in steuerrechtlicher Beziehung die «freundeidgenössische» Einstellung dieser Kantone uns gegenüber. Sie versuchen alles, um uns die guten Steuerzahler nach und nach wegzunehmen. Wir haben daher alles Interesse daran, nach dieser Richtung vorsichtig zu sein. Nach der objektiven Berichterstattung der Steuerverwaltung glaube ich, dem Grossen Rat beantragen zu können, er möchte dem Vorschlag zustimmen, von 2 auf 1,5 ‰ herabzugehen.

Bigler. Ich stelle den Antrag, es sei am Ergebnis, wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, festzuhalten. Es ist uns soeben auseinandergesetzt worden, warum man von seiten der Regierung dazu kommt, die Maxima des Einheitssatzes zu reduzieren. Die Berechnungen der Steuerverwaltung sind uns auch bekanntgegeben worden. Wir können daraus feststellen, dass diese Unternehmungen zum Teil tatsächlich stärker erfasst werden. Ich bin der Meinung, das allein sei kein genügender Grund, die Einheitsansätze ausgerechnet für die grossen Unternehmungen zu reduzieren. Wenn wir die Einheitssätze mit denen auf der Seite 16 vergleichen, so stellen wir dort eine Verdreifachung des Einheitssatzes für die Vermögenssteuer fest. Auch beim Einkommen sehen wir, dass der Einheitssatz mehr als verdoppelt wird. Aber ausgerechnet bei der Kapitalsteuer darf man es nun nicht wagen, diese Progression anzuwenden. Ich glaube, es würde nicht recht verstanden, wenn man nun bei den grossen Kapitalunternehmungen zurückhaltend sein wollte. Die Bedenken wegen der Abwanderung tauchen immer und immer wieder auf. Sie dürfen aber nicht wegleitend sein. Ich habe schon gestern darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft zum Teil noch einschneidendere Lasten zu tragen haben. Hier spricht man aber nur von einer Korrektur.

Ich brauche wohl die Sache nicht lange zu begründen; aber es würde bestimmt vom Steuerzahler nicht verstanden, wenn man ausgerechnet bei den grossen Kapitalunternehmungen die Progression des Steueransatzes kleiner gestalten würde als bei allen andern Steuern. Ich bitte deshalb den Rat, am Ergebnis, wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, festzuhalten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mir doch noch einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Bigler gestatten. Ich glaube, Herr Bigler befindet sich wieder einmal in einem Irrtum. Das kommt hie und da vor. Ich gebe mir die grösste Mühe, ihn zu belehren, aber es gelingt mir selten. Auch auf die Gefahr hin, dass es mir diesmal wieder nicht gelingt, möchte ich Herrn Bigler darauf aufmerksam machen, dass man die Steuertarife des Art. 69 nicht mit irgend einem andern Tarif vergleichen kann, höchstens noch mit dem Einheitsansatz bei der Vermögenssteuer, nicht aber mit der Einkommensteuer oder gar der Gewinnsteuer. Wenn die Herren den Tarif von Art. 69 (Kapitalsteuer) mit dem Tarif von Art. 61 (Vermögenssteuer) vergleichen, so sehen Sie, dass wir mit dem Einheitssatz bei der Kapitalsteuer auf der gleichen Höhe aufhören wie bei der Vermögenssteuer, nämlich bei 1,5 ‰. Ich kann daher nicht einsehen, weshalb das eine Begünstigung der Kapitalsteuer sein soll. Der Tarif bei der Kapitalsteuer ist sogar insoweit noch ungünstiger als bei der Vermögenssteuer, als er bei der Vermögens-

steuer mit 0,5 ‰ und bei der Kapitalsteuer mit 0,75 ‰ beginnt.

Ich habe schon vorhin ausgeführt — vielleicht hat Herr Bigler nicht zugehört; es tut mir leid, ihm dies sagen zu müssen —, dass die Kapitalsteuer eine Objektsteuer ist. Die Schulden einer Aktiengesellschaft können daher vom Kapital der Gesellschaft nicht abgezogen werden, sondern die Kapitalsteuer muss vom Aktienkapital und den offenen und stillen Reserven entrichtet werden, ganz unabhängig davon, ob die Firma einen Gewinn erzielt oder nicht. Dagegen kommt im Art. 61 (Vermögenssteuer) der Einheitsansatz erst zur Wirkung, wenn ein effektives Reinvermögen vorhanden ist. Also erst auf dem, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, kommt der Tarif zur Anwendung. Das ist ein gewaltiger Unterschied in der Steuerpflicht von Kapital und Vermögen.

Herr Bigler kann die Abwanderungstendenz der Unternehmungen sicher nicht so gut beurteilen wie wir, die wir täglich mit diesen Dingen zu schaffen haben. Ich habe vorhin gesagt, wir sehen es nicht gerne, wenn uns die umliegenden Kantone gerade in der Industrie eine Konkurrenz machen. Aber diese Konkurrenz ist eine Tatsache. Ich kenne sie aus zahlreichen Verhandlungen mit Industrien, wo uns etwa entgegnet wird: «Im Kanton Zürich müssen wir nur so und soviel zahlen; im Kanton Neuenburg hat man uns das und das in Aussicht gestellt, das Steuergesetz ist im Kanton Neuenburg und im Kanton Solothurn so.» — Wir müssen hauptsächlich Vergleiche mit den Kantonen Solothurn und Neuenburg anstellen, indem grosse Unternehmungen im Kanton Bern nur eine Art Filiale besitzen und den Hauptsitz in Solothurn oder Neuenburg haben. Im Jura haben wir grosse Uhrenfabriken mit Hauptsitz in La Chaux-de-Fonds oder Le Locle. Diese Unternehmungen können durch eine kleine Verschiebung ihre Tätigkeit im Kanton Bern einschränken und sind dann bei uns weniger steuerpflichtig. Wir müssen volkswirtschaftlich sehr aufpassen, was wir tun.

Es handelt sich nicht um eine Liebhaberei von mir, sondern wir stützen uns auf den sehr eingehenden Bericht der Steuerverwaltung, die kein Interesse hat, irgend einem Industriellen zu helfen, sondern sie geht vom rein sachlichen Gesichtspunkt aus.

Ich möchte Sie bitten, dem Art. 69 in der neuen Fassung zuzustimmen.

Art. 67.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Gegenstand.

Art. 67. Die Kapitalsteuer wird erhoben vom einbezahlten Teil des im Handelsregister eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, sowie von den offenen und stillen Reserven.

Die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern unterliegen für das Dotationskapital und die Reservefonds der Kapitalsteuer.

Art. 68.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Bemessung. Sachlich.

Art. 68. Die steuerbaren Reserven werden auf Grund der Geschäftsbücher und der tatsächlichen Verhältnisse festgestellt. Die Vorschriften über die Bewertung für die Vermögensteuer sind sinngemäss anwendbar (Art. 52 bis 57 und 59).

Marginale: Zeitlich.

Der Wert des Kapitals und der Reserven bemisst sich nach dem Stande zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat.

Art. 69.

Abstimmung.

Für den Antrag Bigler . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Marginale: 3. Einheitsansatz.

Art. 69. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt bei einbezahltem Kapital und Reserven:

Fr.			Fr.	‰
	bis weniger als		100 000	0,75
von 100 000	»	»	500 000	1,0
» 500 000	»	»	1 000 000	1,25
» 1 000 000	und darüber			1,5

Als provisorische Stimmenzähler (zur Verstärkung) werden auf Vorschlag des Vorsitzenden bezeichnet die Herren:

Alphons Wyss und Joseph Chételat.

Dritter Abschnitt.

Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften.

Art. 71 bis 75.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Es ist mir mitgeteilt worden, dass die Art. 71 bis 75 wahrscheinlich Anlass zu einer Diskussion geben werden. Das ist der Grund, weshalb ich hier vielleicht ein bisschen länger referiere als bei den andern Artikeln.

Ich möchte darauf hinweisen, von wo wir ausgegangen sind. Der erste Entwurf des Regierungsrates wollte die Genossenschaften wie natürliche

Personen besteuern. In den Kommissionsberatungen in Langnau stellte man aber fest, es gehe kaum an, alle Genossenschaften unter einen Hut zu bringen, und es wäre daher falsch, die Genossenschaften wie natürliche Personen zu besteuern. Es zeigte sich im Laufe der Beratungen, dass es innerhalb der Genossenschaften Gebilde gibt, die hoch kapitalistisch aufgezogen sind wie eine Aktiengesellschaft. Ich habe seinerzeit im Grossen Rate ausgeführt, es handle sich eigentlich um nichts anderes als um Gesellschaften, die im Grunde genommen das Kleid einer Aktiengesellschaft anziehen sollten. — Hart daneben gibt es andere Genossenschaften, die nicht einen Zweck verfolgen, der ausserhalb der Genossenschaft oder der Bestrebungen ihrer eigenen Mitglieder liegt, sondern diese Genossenschaften bezwecken die Förderung der Interessen der eigenen Mitglieder. Das sind die sogenannten Selbsthilfegenossenschaften.

Es gibt einzelne Gruppen, die sich vollständig klar voneinander unterscheiden. Ich habe als Beispiele für die Kapitalgenossenschaften, um sie so zu nennen (= nicht reine Selbsthilfegenossenschaften), einige genannt: Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, Volksbank, Käseunion usw.

Daneben gibt es landauf, landab in ländlichen und städtischen Gemeinden eine Unmenge von kleineren und grösseren Genossenschaften, deren Zweck ist, die Interessen ihrer Mitglieder zu fördern: Genossenschaften für Einkauf und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten, Viehzuchtgenossenschaften, Konsumgenossenschaften usw., die alle zusammen keinen Zweck verfolgen, der ausserhalb der Genossenschaften oder der Genossenschafter liegt. Die Kommission glaubte, an dieser Tatsache nicht vorbeigehen zu sollen. Sie hat deshalb in der ersten Lesung eine Aufteilung unter den Genossenschaften vorgenommen und im Art. 71, Abs. 2, die eine Kategorie (Kapitalgenossenschaften) den Erwerbsgesellschaften gleichgestellt, von denen Gewinn- und Kapitalsteuern erhoben werden (Art. 62 bis 69). Das ist die Lösung für die eine Gruppe.

Für die andere Gruppe fragte man sich: Soll man sie der Einkommenssteuer unterstellen wie die natürlichen Personen, oder soll man für sie auch eine besondere Gruppe machen? Da haben die Untersuchungen ergeben, dass es auch hier falsch wäre, die Genossenschaften den natürlichen Personen gleichzustellen, indem eine Gesamtheit von Einzelpersonen nicht dasselbe ist wie eine Einzelperson selber, und der Ertrag und das Vermögen einer solchen Selbsthilfegenossenschaft nicht in gleicher Weise zugerechnet werden kann wie einer Einzelperson. Wenn beispielsweise eine Genossenschaft tausend Mitglieder und ein Vermögen von einer Million hat, so trifft es auf jedes Mitglied ein Vermögen von Fr. 1000. — und nicht von einer Million. Hat die Genossenschaft z. B. einen Ertrag von Fr. 100 000. —, so macht das pro Mitglied einen Ertrag von Fr. 100. — und eben nicht von Fr. 100 000. —.

Die Kommission glaubte, diesen Verhältnissen Rechnung tragen zu müssen. Für die erste Kategorie bleibt also Gewinn- und Kapitalsteuer. Für die zweite Gruppe, so stellte man fest, rechtfertige es sich wie im Wehrsteuerrecht, einen Einheitsansatz von 3 % einzuführen. Ich habe seinerzeit in der ersten Beratung ausgeführt, es sei mir bei der ganzen Sache aus dem Grunde nicht so recht «heimelig», weil ich den Eindruck habe, dass es kleine Genossenschaften gibt, für die der Einheitsansatz von 3 % verhältnismässig hoch sein könnte.

In der Zwischenzeit hat nun die kantonale Finanzdirektion die grossen und kleinen Genossenschaften zu einer Konferenz einberufen, wobei es sich ergab, dass meine Befürchtung nicht zutraf, indem auch die an Einkommen und Kapital verhältnismässig schwachen Genossenschaften sich mit diesem Einheitsansatz von 3 % einverstanden erklärten.

Ich weiss, dass insbesondere die Detaillisten in einer Eingabe ausserordentlich scharf dagegen Stellung genommen haben. Ich verstehe ihren Widerstand deswegen, weil nun der Augenblick da ist, wo jedermann seine Interessen wahren muss. Es war Aufgabe der Kommission und wird Aufgabe des Grossen Rates sein, zu untersuchen, ob die Ansprüche von dieser Seite berechtigt sind oder nicht. Aus den vorgetragenen Erwägungen glaube ich, die Ansprüche seien nicht berechtigt. Die Kommission war in der zweiten Lesung, gleich wie in der ersten, nachdem die Bedenken zerstreut waren, der einstimmigen Auffassung, es sei an der Lösung festzuhalten (Einheitsansatz von 3 % für die Selbsthilfegenossenschaften).

Ich möchte Ihnen im Namen der Kommission beantragen, es bei dieser Lösung bewenden zu lassen. Die Kommission empfiehlt Ihnen, die Art. 71 bis 75, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen sind, unverändert anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 71 bis 75 über die Steuerpflicht der Genossenschaften geben nach drei Richtungen hin Anlass zu Betrachtungen. Wir haben einmal die Teilung der Genossenschaften in zwei Gruppen. Die eine umfasst die Genossenschaften mit Gewinnerzielungszwecken, die andere die Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter. Die zweite Frage betrifft die Berücksichtigung der Rückvergütungen in der Gewinn- und Verlustrechnung. Der dritte Punkt hat Bezug auf den Satz (Einheitsansatz oder progressiv zu gestaltender Satz).

Die beiden ersten Fragen können als abgeklärt gelten. Die interessierten Verbände und die Detaillisten haben sich damit einverstanden erklärt, dass in der Steuerart unterschieden werde zwischen Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter und solchen mit Gewinnerzielungsabsichten. Die letzteren werden besteuert wie die übrigen juristischen Personen, z. B. wie die Aktiengesellschaften nach Ertragsintensität. Nach dieser Richtung hin kann die Sache aus Abschied und Traktanden fallen.

Auch die Frage der Berücksichtigung der Rückvergütungen in der Steuerlast darf als abgeklärt betrachtet werden, indem an der von uns einberufenen Konferenz die Vertreter der Detaillistenverbände erklärten, dass sie gegen die Erhöhung der Rückvergütung, die abgezogen werden kann, von 4 auf 5 % keine Einwendungen erheben. Wir

haben schon heute im Gesetz die Rückvergütung bis auf 4 % zugelassen. Es ist daher nicht weltbewegend, wenn man im neuen Gesetz bis auf 5 % geht. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Kanton St. Gallen in seinem neuen Steuergesetz in der Beziehung grundsätzlich die gleiche Veranlagung der Genossenschaften hat wie wir. Im fernern hat St. Gallen auch die Abzugsmöglichkeit für Rückvergütungen (6 %). Andere Kantone haben überhaupt keine Beschränkung gegen oben. Ich glaube in dieser Beziehung wird die heutige Beratung im Grossen Rat nichts Neues bringen.

Anders ist es in bezug auf den Einheitsansatz im Art. 72, Schlussalinea. Nach unserem Entwurf beträgt der Einheitsansatz jährlich 3 % des steuerbaren Reinertrages. Wir haben also, im Gegensatz zu den natürlichen und juristischen Personen, einen Einheitsansatz, der nicht abhängig ist von der Höhe des Gewinnes. Die gleiche Lösung für die Genossenschaften steht im eidgenössischen Wehrsteuerbeschluss. Auch dort ist keine Progression vorgesehen. Es ist ebenfalls die gleiche Lösung, wie sie St. Gallen hat, indem es im Art. 54 des sankt-gallischen Steuergesetzes, das im April 1944 in Rechtskraft erwachsen ist, heisst: «Die einfache Ertragssteuer beträgt 3 % ». Ferner steht darin der Nachsatz: «und die einfache Kapitalsteuer 2 %. St. Gallen hat also für die Vermögenssteuer der Genossenschaften auch einen einheitlichen Ansatz von 2 %, währenddem wir bekanntlich die Vermögenssteuer der natürlichen Personen zur Anwendung bringen, die eine Progression enthält.

Die Frage ist nur die, weshalb wir beim Einheitsansatz von dem System der Progression abgehen. Ich betone, es handelt sich nur um die Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter und nicht um die Genossenschaften mit Gewinnabsichten. Von dem Moment an, wo man den Genossenschaftscharakter in den Vordergrund stellt, sind sowohl die Eidgenossenschaft, wie die modernen Steuergesetzgebungen anderer Kantone zur Lösung gekommen, dem Genossenschaftscharakter am besten in der Steuerpflicht Rücksicht zu tragen, indem man einen festen Einheitssatz wählt. Darin kommt eigentlich der Solidaritätsgedanke der Genossenschaften zum Ausdruck; denn das Vermögen und der ganze Betrieb einer Genossenschaft gehören ja nicht eigentlich der Genossenschaft selbst, sondern nach der Idee den Genossenschaftern. Infolgedessen kann auch steuerrechtlich die Frage des Reingewinnes nicht in gleicher Weise in Berücksichtigung gezogen werden, wie wenn es sich um natürliche Personen handelte.

Es ist klar, dass darüber gestritten werden kann, welche Steuerart zur Anwendung kommt. Die Rekurskommission, das Verwaltungsgericht und eventuell sogar das Bundesgericht werden zu entscheiden haben, welche Bestimmungen bei einer zur Behandlung stehenden Genossenschaft angewandt werden müssen. So, wie wir die Sache betrachten, werden wir unter die Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter z. B. nehmen die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, die in der ganzen Eidgenossenschaft auf breiter Grundlage für den Genossenschafter gemeinnützig arbeitet. Dagegen werden wir die Migros zu den Genossenschaften mit Gewinnerzielungszweck zählen.

Wir haben, um kein Unrecht zu begehen, mit den Genossenschaften verhandelt. Am Verhandlungstisch sind erschienen einmal der Verband bernischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, ferner die Vertretung der bernischen Käsereigenossenschaften und die Konsumgenossenschaften. Alle erklärten einheitlich an dieser Konferenz, dass sie dieser Lösung nicht nur zustimmen, sondern sie begrüssen. Ich betone, dass auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften diese Haltung einnahmen; denn es könnte der Fall eintreten, dass diese Genossenschaften unter Umständen stärker belastet würden, als wenn sie als natürliche Personen Steuern zahlen müssten. Wir haben hier einen Einheitssatz von 3 %. Wenn Sie aber den Tarif für die natürlichen Personen auf Seite 13 aufschlagen (Art. 46), so sehen Sie, dass eine natürliche Person erst von Fr. 8 500.— an den Satz von 3 % zu zahlen hat. Mit andern Worten: Die Genossenschaft, die einen steuerrechtlich zu erfassenden Reingewinn von unter Fr. 8500.— hat, wird stärker belastet, als wenn sie unter Art. 46 fiele. Etwas anderes ist es, wenn es sich um Genossenschaften handelt, deren Reingewinn über Fr. 8 500.— beträgt. Müssten diese Genossenschaften wie die natürlichen Personen Einkommensteuer bezahlen, so könnte der Ansatz bis auf 5 % (bei Fr. 85 000.— und mehr) gesteigert werden. In den damaligen Verhandlungen mit den Genossenschaften kam deutlich zum Ausdruck, dass die Genossenschaften unter sich ausgleichen könnten. Es wurde gesagt, man wolle nicht, dass eine Genossenschaft gegen die andere ausgespielt werde. In diesem Einverständnis mit dem Einheitssatz von 3 % kommt der Solidaritätsgedanke zum Ausdruck.

Ich habe zum Schluss ausführen wollen, dass wir im Verlauf der Verhandlungen verschiedene Vorschläge über die Art der Besteuerung der Genossenschaften gemacht haben.

Zunächst schlug die Regierung vor, alle Genossenschaften wie die natürlichen Personen zu besteuern. Da sind wir in der Durcharbeitung des Vorschlages und in der Frage der Anwendbarkeit auf die verschiedenen Arten der Genossenschaften zum Schluss gekommen, dass es sich grundsätzlich nicht rechtfertige, die Genossenschaften gleich zu besteuern wie die natürlichen Personen, weil es Genossenschaften gibt, die juristisch in die Form der Genossenschaft gekleidet sind, die aber steuerrechtlich nicht mit einer natürlichen Person zu vergleichen sind, sondern nach ihrer Zielsetzung bewertet werden müssen. Ich möchte z. B. an Grossbanken im Kanton Bern erinnern, die die Form der Genossenschaft haben. Da ist es doch ganz klar, dass man diese wie die juristischen Personen besteuern sollte, was wir auch tun. Wir mussten daher die Idee, die Genossenschaften gleich zu besteuern wie die natürlichen Personen, aufgeben.

Dann kam das Gegenteil, man solle die Genossenschaften alle gleich besteuern wie die juristischen Personen. Dieser Vorschlag passt aber auch nicht für alle Genossenschaften, indem es sehr fraglich ist, ob eine Genossenschaft überhaupt ein Kapital besitzt wie eine juristische Person, von der man die Kapitalsteuer erhebt, sondern sie hat ihr Genossenschaftskapital, das eigentlich den Genossenschaften gehört. Ferner hätte man den Nachteil gehabt, unter Umständen von einer Genossen-

schaft mit einem kleinen Kapital die Steuern nach der Ertragsintensität erheben zu müssen. Auch das hat sich nachher nicht als richtig herausgestellt, so dass wir fanden, der Kuchen müsse geteilt werden, indem wir zu unterscheiden hätten zwischen den Genossenschaften mit Selbsthilfezweck und denen mit Gewinnabsichten.

So sind wir nach langem Debattieren in der grossrätlichen Kommission zu der Lösung gekommen, wie sie im Wehrsteuerbeschluss bereits verankert ist und wie sie auch andere Kantone kennen.

Burren (Utzenstorf.) Zu Art. 72, Alinea 3, stelle ich den Antrag, anstatt: «Der Einheitsansatz beträgt jährlich 3 % des steuerbaren Reinertrages», zu sagen: «Der Einheitssatz richtet sich nach Art. 46.» Zur Begründung möchte ich kurz folgendes ausführen: Der Einzelhandel und mit ihm auch die Grosszahl der kleinen Genossenschaften besteht mit Bezug auf die Besteuerung des Geschäftsertrages auf der Gleichbehandlung der grossen Selbsthilfegenossenschaften. Es ist ganz klar, dass die Begünstigung der Grossen auf Kosten der Kleinen geschieht. Es ist bekannt, dass ungefähr 95 % sämtlicher kleiner Selbsthilfegenossenschaften der Landwirtschaft durch den starren Einheitssatz von 3 % in der Steuerberechnung höher zu stehen kämen als bei dem normalen Einheitsansatz gemäss Art. 46.

Ein Grossteil der ländlichen Konsumgenossenschaften erreicht, nach Abzug der bis heute erlaubten 4 % Rückvergütung (wenn das Gesetz angenommen würde, betrüge der Rückvergütungsabzug 5 %), nicht einen verbleibenden steuerbaren Einkommensrest von Fr. 8500.—. Somit müsste die Mehrzahl der Selbsthilfegenossenschaften nach starrem Einheitssatz in Zukunft mehr Steuern entrichten als Privatpersonen. Ausserdem ist zu beachten, dass beträchtliche Handelsumsätze nicht von den kleinen, sondern von den grossen Selbsthilfegenossenschaften dem mittelständischen Handel entzogen werden. Deren Erträgnisse gingen auf diese Weise dem Fiskus verloren.

Herr Althaus hat in seinen Ausführungen anlässlich der ersten Lesung ganz richtig gesagt, dass die Betriebsüberschüsse in der Genossenschaft einer Vielzahl von Genossenschaftern gehören. Die Rückvergütungen (das heisst 4 respektive 5 % von total 6 bis 8 %) würden jedoch zum grössten Teil schon zur Ermittlung des Ergebnisses oder Reingewinnes in Abzug gebracht. Der verbleibende Restanz-Reinertrag gehört wohl theoretisch dieser Vielzahl von Genossenschaftern, bleibt aber praktisch unverteilt und dient der kommerziellen und betrieblichen Ausgestaltung des Unternehmens, genau gleich wie bei einer Einzelfirma.

Wenn von kleinen Leuten bei dieser steuerpolitischen Kontroverse die Rede ist, dann sollte ganz gewiss von der Existenz der kleinen mittelständischen Geschäftsleute die Rede sein, die ihr kärgliches Brot in ihren Detailgeschäften und in ihren Werkstätten verdienen, das Risiko auf schwachen Schultern tragen und, wenn das Aufgebot zum Einrücken an sie ergeht, sehr oft Geschäft und Werkstatt schliessen müssen.

Sachlichkeit und Grundsatz der Rechtsgleichheit lassen sich nicht damit vereinbaren, dass ein Unterschied gemacht wird bei der Besteuerung von Geschäftserträgnissen, je nachdem diese vom privaten Geschäftsmann, einer kleinen Selbsthilfegenossenschaft oder einer grossen herausgewirtschaftet werden. Man hört oft reden von der Stärke der «vereinten Kräfte»; deshalb sind wir erstaunt, dass diese vereinten Kräfte sich einmal schwach zeigen, um dem Staate zu geben, was dem Staate gehört, gleich wie die kleinen Genossenschaften und die natürlichen Personen. Wir möchten festhalten, dass die Forderung des Gewerbes auf Anwendung der gleichen Progression (gemäss Art. 46) nur die grossen und gut fundierten Selbsthilfegenossenschaften im Sinne des Gesetzes trifft, die sehr wohl in der Lage sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit veranlagt zu werden. Wir wiederholen noch einmal, dass 95 % sämtlicher landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons Bern und ungefähr die Hälfte aller Konsumgenossenschaften im Kanton nach Abzug der Rückvergütungen (die ja bis 5 % steuerfrei sein werden), kleinere Resterträgnisse als Fr. 8500.— aufweisen, somit bei Annahme unseres Antrages günstiger wegkommen werden.

Ein Hauptaugenmerk möchten wir jedoch auf die Praktiken der Migros-Genossenschaft lenken. Nach der vorgestrigen Aussprache mit den Herren Steuerverwalter Dr. Küpfer und Dr. Elmer könnte es sehr wohl möglich sein, dass es der Migros-Genossenschaft oder deren Leiter einfallen könnte, ihre Genossenschaft in eine Selbsthilfegenossenschaft im Sinne des Gesetzes umzukrempeln. Man kann sich die Frage stellen, ob dann den grossen Selbsthilfegenossenschaften des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine diese neue Konkurrenz in den Städten angenehm wäre, die neuerlich ihr Tätigkeitsgebiet von der Kolonialwarenbranche verlegt hat auf die Gefilde einer Textilgilde und morgen wohl auch die Schuhbekleidung unter ihre Fittiche zu nehmen gedenkt, alles und jedes im Interesse des Kunden und Konsumenten! Sicherlich ist eine solche Entwicklung weder im Interesse des Staates noch der bestehenden Verkaufsorganisationen irgendwelcher Art. Von einem durch diese Taktik (ungenügende und unseriöse Kalkulation) entstehenden Druck auf die Löhne möchten wir nicht sprechen, jedoch darauf aufmerksam machen.

Die über 20 000 Mitglieder des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes machen auf die staatspolitische und soziologische Bedeutung des selbständigen Mittelstandes aufmerksam und erwarten, dass diese im neuen Steuergesetz auch Anerkennung finde und im Art. 72 nicht missachtet werde. Schutz des selbständig Erwerbenden und des wirtschaftlich Schwachen gegen die wirtschaftlich Starken ist eine demokratische Pflicht.

Der Sprechende ist selber Präsident einer grössern Selbsthilfegenossenschaft und hat während einer Reihe von Jahren auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens Erfahrungen sammeln können. Und gerade aus diesem Grunde empfehle ich, der Gleichbehandlung zuzustimmen gemäss Art. 46; denn eine Ablehnung wäre ein Unrecht gegenüber jedem frei erwerbenden Miteidgenossen.

Ich möchte Ihnen einen Satz aus der Rede von Herrn Bundesrat von Steiger vom letzten Sonntag vorlesen. Er lautet: «Wir müssen uns zusammenschliessen, indem der Starke dem Schwachen hilft, nicht um ihn zu erdrücken, sondern um ihm zu

helfen, mit ihm durchzuhalten. Längstens hat man erkannt, dass ein Drauflosgehen, ohne Rücksicht auf den Nebenmann, auf die Dauer keinem nützt, aber dem Berufsstand schadet.» Mögen diese Worte zu denken geben!

Stucki (Steffisburg). Ich unterstütze den Antrag Burren. Es ist so, wie Herr Burren am Schluss ausgeführt hat, der Schwache im Detailhandel muss sich sehr stark anstrengen, um den Konkurrenzkampf bestehen zu können. Trotz aller juristischen Begründungen der Herren Dr. Flückiger und Regierungsrat Guggisberg scheint es mir nicht richtig zu sein, nur die rechtlichen Tatsachen voranzustellen, dass es nicht dasselbe ist, ob man eine Genossenschaft mit 100 000 Mitgliedern besteuert oder eine Einzelperson, weil der Genossenschafter nur seinen Anteil am Ertrag der Genossenschaft erhalte. Wir müssen uns vergegenwärtigen, wie die beiden Erwerbsgruppen, die Genossenschaften und der Detailhandel, einander gegenüberstehen. Tatsächlich ist in der Art, wie sie das Geschäft pflegen, kein Unterschied festzustellen. Ich würde das nicht sagen, wenn es sich bei der Genossenschaft nur darum handelte, Waren für die eigenen Mitglieder zu vermitteln. Das ist nicht der Fall. Hauptsächlich die Konsumgenossenschaften verkaufen ihre Artikel jedem. Also erzielt die Genossenschaft (und damit auch ihre Mitglieder) einen Ertrag aus Waren, die sie an andere Leute vermittelt.

Sie sehen daraus, dass sich zwei vollständig gleiche Gebilde einander gegenüberstehen. Es ist daher sicher nicht richtig, wenn wir als Steuergesetzgeber eingreifen zugunsten des Einen und zu Ungunsten des Andern. Was machen beide (die Genossenschaften und der Detailhandel) mit dem Ertrag? Die Genossenschaften liefern den Ertrag nicht restlos an die Genossenschafter ab, sondern sie tun das Gleiche wie der Detailhandel, das heisst sie verwenden ihn zur bessern Einrichtung und Erweiterung ihrer Lokalitäten und zur Erzielung eines grösseren Umsatzes.

Ich möchte Sie daher, in Uebereinstimmung mit dem Antrag des Herrn Burren, bitten, den kleinen Detailhandel zu schützen, indem Sie den Abänderungsantrag zu Art. 72 annehmen.

Zingg. Art. 72 bestimmt, dass die Selbsthilfegenossenschaften jährlich 3 % des steuerbaren Reinertrages zu versteuern haben. Diese Privilegierung kann man im kantonal-bernischen Gewerbeverband nicht gut begreifen. Sie ist auch steuerrechtlich und sachlich nicht gerechtfertigt. Nach unserem Begriff sollte zum allermindesten der verbleibende Reinertrag der Genossenschaften der Progression unterstellt werden. Man sollte sich doch auch dem privaten Detailhandel gegenüber verpflichtet fühlen, indem im Gesetz in bezug auf die Besteuerung des Geschäftsertrages eine Gleichbehandlung der Genossenschaften und des Detailhandels stattfindet.

Der Begriff «Selbsthilfegenossenschaften» ist eigentlich an sich so wenig klar, dass daraus nicht eine steuerrechtliche Begünstigung der Genossenschaften eingeräumt werden kann, ganz abgesehen davon, dass eine solche Begünstigung nur auf Kosten anderer Wirtschaftskreise erfolgen wird. Zudem sind ja die Genossenschaften sehr gut in der Lage, die dem Detailhandel entzogenen Handelsumsätze zu versteuern. Die Genossenschaften, insbesondere die Konsumgenossenschaften, sind auf eine solche bevorzugte Stellung materiell eigentlich gar nicht angewiesen, umsomehr, als es sich hier bloss um die grossen Genossenschaften handelt. 3 % werden erst überschritten, wenn der verbleibende Betrag Fr. 8500.— übersteigt.

Wenn man in dieser steuerpolitischen Kontroverse schon wirtschaftliche Existenzen in Diskussion ziehen will, so müsste es sich vorerst um die Existenz der kleinen mittelständischen Geschäftsleute handeln, die auf ihrem Detailgeschäft ein sehr bescheidenes Auskommen haben. Wir kennen alle diese kleinen Geschäftsleute in der Stadt und auf dem Lande. Die Aussprache sollte sich aber bestimmt nicht um die grossen und mächtigen Genossenschaften drehen, die bedeutende Reingewinne erzielen und über grosse Reserven verfügen. Wir sind im Gewerbe immer der Auffassung, es bestehe nach Bundesverfassung der Grundsatz der Gerechtigkeit. Aber mit diesem Grundsatz lässt es sich nicht vereinbaren, dass der Fiskus auf einmal in der Besteuerung der Geschäftserträgnisse einen Unterschied macht zwischen kleinen Geschäftsleuten und mächtigen Genossenschaften. Das ist keine Rechtsgleichheit!

Es ist mir überhaupt nicht recht verständlich, dass sich diese Genossenschaften plötzlich so schwach zeigen, wenn es darum geht, dem Staate den gleichen Tribut zu leisten wie die natürlichen Personen. Herr Burren hat ausgeführt — ich gestatte mir, es noch einmal zu erwähnen —, dass es der Migros-Genossenschaft dank einer sehr largen Wirtschaftsgesetzgebung gelungen ist, einen sehr rapiden und umfangreichen Aufstieg zu bewerkstelligen. Aber wer bietet uns Gewähr, dass dieses Unternehmen ob kurz oder lang, in Anpassung seiner Statuten, nicht zu jenen privilegierten Selbsthilfegenossenschaften übergeht? Das zu verhindern, wird dann nicht Sache der bernischen Behörden sein, sondern des Bundesgerichts.

Ich möchte zum Schlusse betonen, dass der mittelständische Detailhandel und ebenfalls der kantonal-bernische Gewerbeverband eine steuerrechtliche Privilegierung der Genossenschaften aus den angeführten Gründen nicht verständen. Diese Kreise erwarten vom Grossen Rat, dass er diesbezüglich Verständnis zeige. Der kantonal-bernische Gewerbeverband hat zu dieser Gesetzesvorlage bis jetzt keine allzugrossen Forderungen gestellt; aber sicher macht er seine Stellungnahme zu dieser Vorlage in einem grossen Masse davon abhängig, ob hier eine steuerrechtliche Gleichheit stattfindet oder nicht.

Ich bitte den Rat, dem Antrag Burren zuzustimmen.

Giovanoli. Kurz vor Torschluss und nachdem man der Meinung war, nach der ersten Lesung und den Kommissionsberatungen für die zweite Lesung sei eine Einigung vollzogen worden, kommt ein Antrag, der verlangt, dass der Einheitssatz von 3 % für die Ertragssteuer der Genossenschaften durch eine Progression ersetzt wird, die die gleiche sein soll wie für die natürlichen Personen (von 2 bis 5 %).

Ich bedaure diesen Antrag deshalb, weil wir nach einer immerhin gründlichen Kommissionsberatung auf die zweite Lesung hin — ich möchte ausdrücklich feststellen, dass die Kommission in dieser Frage einstimmig war — glaubten, es bleibe nun bei der vorgeschlagenen Lösung. Der neue Entwurf schlägt für die Selbsthilfegenossenschaften nichts anderes vor, als was im eidgenössischen Wehrsteuerbeschluss steht. Zudem möchte ich darauf aufmerksam machen, dass man in andern Kantonen in der Behandlung der Selbsthilfegenossenschaften noch viel weiter gegangen ist. Im kürzlich angenommenen sankt-gallischen Steuergesetz sind die Rückvergütungen bis zu 6 % steuerfrei. In Zürich, Basel-Stadt und andern Kantonen ist man in anderer Hinsicht ebenfalls viel weiter gegangen.

Wir hatten nun die Meinung, der von der Kommission gefundene Mittelweg sei für alle annehmbar. Ich will daher versuchen, ob ich Herrn Burren und den Anhängern seines Antrages klar machen kann, wie unvernünftig und unsinnig eine Progressionsskala bei den Selbsthilfegenossenschaften ist. Ich weiss nicht, ob mir das gelingt. Eine Selbsthilfegenossenschaft ist weder eine natürliche Person, noch eine Kapitalgesellschaft. Die Leistungsfähigkeit einer Selbsthilfegenossenschaft hängt nicht von der Grösse ihres Gewinnes ab. Sie ist keine Vereinigung von Kapital. Der Ueberschuss, den eine Selbsthilfegenossenschaft erzielt, hängt lediglich von der Zahl ihrer Mitglieder ab. Wenn eine Privatperson Fr. 50 000.— oder Fr. 100 000.— steuerbares Einkommen hat, so ist sie selbstverständlich leistungsfähiger als ein Einzelner mit einem niedrigen Einkommen. Dann ist es gerechtfertigt, dass die betreffende natürliche Person einer höhern Progression unterworfen wird. Wenn aber eine Selbsthilfegenossenschaft einen Ueberschuss von Fr. 50 000.— oder Fr. 100 000.— aufweist, so rührt das nicht daher, weil diese Genossenschaft besonders leistungsfähig ist (wer das behauptet, kennt die Verhältnisse nicht), sondern das ist lediglich eine Folge ihrer Mitgliederzahl. Wenn eine Genossenschaft mit beispielsweise 100 Mitgliedern einen Reinertrag von Fr. 1000.— erzielt, also pro Mitglied Fr. 10.—, so müsste eine Genossenschaft mit 10 000 Mitgliedern einen Ueberschuss von Fr. 100 000.— aufweisen, um gleich leistungsfähig zu sein wie die erstere Genossenschaft. Aus diesem Beispiel geht doch schlüssig hervor, dass angesichts dieser Verhältnisse die Anwendung einer Progression bei einer Genossenschaft einen Unsinn darstellt und vom steuerrechtlichen Standpunkt aus gar nicht verantwortet werden kann.

Nun ist gegenüber der einstimmigen Kommission, in der auch sechs kenntnisreiche Mitglieder der Bauernfraktion sitzen, also der Fraktion, welcher auch Herr Burren angehört, der Vorwurf erhoben worden, man wolle den Selbsthilfegenossenschaften eine Privilegierung zuschanzen. Auch in der Presse und in der Oeffentlichkeit wurde erklärt, die Regelung, wie sie für die Selbsthilfegenossenschaften vorgeschlagen werde, bedeute eine Privilegierung gegenüber dem Einzelhandel. Ich kann es nicht unterlassen, Ihnen zu sagen, dass kein Vorwurf ungerechtfertigter ist als dieser. Es ist doch gar keine Rede davon, dass die Genossenschaften bei einer derartigen Regelung eine privilegierte Stellung geniessen. Wenn man von einer privilegierten Stellung reden will, dann liegt die Privilegierung im Grunde genommen nicht bei den Genossenschaften, sondern beim Einzelhandel, und zwar deshalb, weil der Einzelhandel (natürliche Person) ja alle persönlichen Abzüge machen kann, die das Steuergesetz vorsieht. Die Genossenschaft kann das nicht tun. Zum zweiten liegt die Privilegierung, wenn man dieses Wort schon anwenden will, darin, dass beim Einzelhandel die ausgerichteten Rabatte und Rückvergütungen steuerfrei sind, bei den Genossenschaften aber nur bis zum Maximalbetrag von 5 %. Unter diesem Gesichtspunkt geniesst der Einzelhandel eine Privilegierung, das kann nicht bestritten werden. Daher ist es starker Tabak, wenn man erklärt und in der Oeffentlichkeit in diesem Sinne Stimmung macht, bei der vorgesehenen Regelung seien die Selbsthilfegenossenschaften privilegiert.

Ich bedaure den Antrag, um den wir jetzt kämpfen müssen, deshalb, weil wir von unserer Seite aus in den verschiedenen getroffenen Entscheidungen bei der zweiten Lesung weitgehende Konzessionen gemacht haben. Das trifft zu für die steuerrechtliche Behandlung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse. Wir haben aber auch in anderer Beziehung Konzessionen gemacht. Wir sind ohne weiteres den Wünschen der Bauernschaft entgegengekommen bei der Behandlung der Abzüge in der Vermögenssteuer, weil wir diese Wünsche und Forderungen als gerechtfertigt betrachteten und fanden, es sei im Interesse der Annahme des Steuergesetzes klug, in diesem Punkte entgegenzukommen.

Meine Herren, machen Sie nun dasselbe! Wir werden vor eine sehr ernste Situation gestellt, wenn der Antrag Burren angenommen werden sollte; denn es wäre dann alles, was wir in der ersten Lesung und in den beiden Sessionen der vorberatenden Kommission behandelt haben, «für die Katze». Man glaubte, damit nun einen tragbaren Mittelweg gefunden zu haben.

Ich möchte auch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass bei diesen Genossenschaften, mit denen man sprach, ein schöner Solidaritätsgedanke zum Ausdruck kam. Es ist kein Argument, wenn Herr Burren erklärt, dass es ein paar kleine Genossenschaften gebe, die bei dieser neuen Regelung etwas ungünstiger wegkämen, als wenn wir die Progressionsskala der natürlichen Personen anwendeten. Die paar Genossenschaften, bei denen das der Fall ist, haben ihre Zustimmung gegeben. Diese kleinen Genossenschaften stimmten dem Vorschlag zu aus einem schönen Gedanken der Solidarität heraus. Die Genossenschaften haben auch nicht übersehen, dass bei der Anwendung einer derartigen Progressionsskala, wie sie nun vorgeschlagen wird, die grösseren Genossenschaften in eine ganz unhaltbare Lage hineinkämen.

Ich möchte bitten, das zu berücksichtigen und unserer Haltung Rechnung zu tragen. Ich appelliere an Ihr Verantwortungsbewusstsein, jetzt, wo wir in der Beratung des Steuergesetzes im «Endspurt» stehen, alles daran zu setzen, damit wir geschlossen zu diesem Gesetz stehen können. Wir dürfen nicht das stark entwickelte landwirtschaftliche und übrige Konsumgenossenschaftswesen vor eine ganz unangenehme Situation stellen, die für die Volksabstimmung bestimmt nicht zuträglich wäre und ungünstige Konsequenzen hätte.

Althaus. Der Antrag des Herrn Burren hat mich überrascht nach all dem, was bis hierher gegangen ist. Wir haben am 29. Februar hier im Grossen Rat die gleiche Frage bereits behandelt. Damals hat der Präsident des Grossen Rates, wie ich dem «Tagblatt des Grossen Rates» entnehme, folgendes ausgeführt: «Ich frage Herrn Burren an, ob er einverstanden ist, die Frage der Skala der Kommission nochmals vorzulegen.» Es handelte sich damals darum, welche Skala man für die Selbsthilfegenossenschaften anwenden wolle, ob Einheitsansatz oder bewegliche Skala. Darauf hat der gleiche Herr Burren, der heute einen Antrag stellt, geantwortet: «Es ist einfacher, wenn wir heute entscheiden lassen.»

Sodann hat der Rat mit ungefähr 3/4 Mehrheit entschieden, es sei dem Anfrag der Regierung und der Kommission zuzustimmen, man wolle einen festen Einheitsansatz haben.

Nun will Herr Burren ein zweites Mal eine Entscheidung treffen. Das ist zum mindesten sehr verwunderlich, vor allem deshalb, weil man weiss, was seither gegangen ist. Wir sind am 12. April, einer Einladung des Herrn Finanzdirektors folgend, zu einer Besprechung eingeladen worden. Wie der Herr Finanzdirektor bereits ausführte, waren anwesend die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Käsereigenossenschaften und die Konsumgenossenschaften. Auch das Gewerbe war sehr stark beteiligt. Herr Nationalrat Burgdorfer, der leider schon das letzte Mal und auch heute wieder unsern Beratungen nicht folgen kann, war anwesend. Ich erwartete, dass Herr Burren von Utzenstorf auch da sein werde. Er kam aber nicht, warum, weiss ich nicht. Es hatten sich etwa 6 bis 8 andere Detaillisten eingefunden, deren Namen ich nicht kenne. Wir haben die ganze Frage besprochen und festgestellt, dass diese Herren einverstanden sind, den Rückvergütungssatz bis zu 5 % steuerfrei zu erklären. Sie wissen, dass wir bis heute einen steuerfreien Rückvergütungssatz von 4 % gehabt haben. Zuerst wurden an dieser Konferenz vom 12. April die 5 % angegriffen. Nachdem ich aber erklärt hatte, dass die eidgenössische Wehrsteuer selber 5 % vorsehe und eine grosse Anzahl Kantone die totale Steuerfreiheit der Rückvergütungen kenne und meistens sogar über die 5 % hinausgehe, wurde dieses Postulat fallen gelassen.

Man sprach dann darüber, wie es mit dem Einheitssatz gehalten werden solle. Ich erinnere Sie in diesem Zusammenhang an das Votum des Herrn Walther, von Bangerten, der in der Konferenz vom 12. April ausführte, es sei bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften ganz gleich wie bei den übrigen Selbsthilfegenossenschaften, dass die kleinen Genossenschaften wirtschaftlich sehr stark und die grossen nicht entsprechend stärker seien. Es sei deshalb mehr als gerecht, wenn man einen Einheitsansatz festlege, der natürlich zur Folge habe, dass die kleinen Genossenschaften ein wenig mehr zahlen müssten, als wenn sie als natürliche Personen besteuert würden.

Wir glaubten also, diese Sache sei erledigt, nachdem alle Selbsthilfegenossenschaften ihre Zustimmung gegeben hatten. Wir waren der Meinung, die Sache werde in der zweiten Lesung nicht mehr aufgegriffen werden. Nachdem dies trotzdem geschehen ist, muss ich mir erlauben, einen Punkt auch materiell zu beleuchten.

Es ist angeführt worden, die Migros-Genossenschaft könnte es fertig bringen, sich in eine Selbsthilfegenossenschaft umzukrempeln, um die Worte des Herrn Burren zu gebrauchen. Damit eine Genossenschaft zu einer Selbsthilfegenossenschaft wird, sind vor allem zwei Voraussetzungen nötig: 1. Die Verwaltung muss demokratisch sein. Ich glaube, sagen zu dürfen, solange Herr Duttweiler Präsident der Migros ist, wird sie wahrscheinlich nicht sehr demokratisch verwaltet werden. 2. Eine Selbsthilfegenossenschaft muss den erzielten Ueberschuss im Verhältnis der Leistungen auf die Mitglieder verteilen. — Wollte die Migros sich zu einer Selbsthilfegenossenschaft umkrempeln, so müsste sie zu dem System übergehen, die Bezüge der einzelnen Mitglieder in ein Büchlein einzutragen. Am Schlusse des Jahres müssten die verschiedenen Eintragungen im Büchlein zusammengezählt werden, damit der Ueberschuss an die Mitglieder im Verhältnis zu den bezogenen Waren verteilt werden könnte. Auf diese Weise verlöre die Migros ihren Grundsatz der Rationalisierung. Ich behaupte, dass die Migros-Genossenschaft wegen des bernischen Steuergesetzes niemals diese grundlegende Tatsache ihrer rationellen Warenvermittlung preisgäbe. Das würde nicht rentieren! Herr Duttweiler rechnet so, dass er sagt, wegen ein paar tausend Franken Steuern rentiere es ihm nicht, von diesem wichtigen Prinzip abzugehen. Da wird uns also mit der Migros der «Bölima» gemacht. Der Herr Finanzdirektor und der Herr Kommissionspräsident haben gesagt, die Migros könne niemals als Selbsthilfegenossenschaft bezeichnet werden. Ich behaupte sogar, dass sie sich nicht umkrempeln und ihre Grundlagen preisgeben kann.

Es ist weiter erwähnt worden, die Kleingewerbler hätten schwer zu kämpfen, weshalb man die Selbsthilfegenossenschaften wie die natürlichen Personen besteuern müsse. Herr Burren hat mit den «kleinen Leuten» argumentiert. Er hat ausgeführt, wenn die Konsumgenossenschaften, die Käsereigenossenschaften und die landwirtschaftlichen Genossenschaften steuerrechtlich wie kleine Leute behandelt würden, so seien auch die Detaillisten kleine Leute, sie müssten verlangen, dass man den Selbsthilfegenossenschaften nicht entgegenkomme. Bei den Selbsthilfegenossenschaften sind überall kleine Leute beteiligt. Ein Reicher hat es nicht nötig, sich dort anzuschliessen, er kann sich selber helfen.

Ich will nicht bestreiten, dass es Detaillisten gibt, die wirklich arm dran sind, die zu «knorzen» haben. Diese werden aber durch das neue Steuergesetz sehr entlastet, wie alle übrigen kleinen Leute. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, mit dieser Argumentation zu fechten.

Es ist nachher gesagt worden, die Konsumgenossenschaften legten Reserven an und werteten diese kommerziell aus. Es ist ganz klar, dass die Konsumgenossenschaften Wirtschaftsunternehmen sind wie andere auch, sie unterstehen den gleichen Gesetzen. Was aber bei den Konsumgenossenschaften anders ist als bei der natürlichen Person oder der Aktiengesellschaft, ist das, dass sie den Ueberschuss verteilt im Verhältnis der bezogenen Waren. Deshalb muss man die Selbsthilfegenossenschaft

steuerrechtlich auch anders erfassen. Ich glaube nun, dass es mir gelungen ist, den Herren zu zeigen, dass die von der Kommission vorgeschlagene Lösung richtig ist.

Ich möchte noch einen kurzen Moment auf den Einheitsansatz zu sprechen kommen. Man hat versucht, die eine Genossenschaft gegen die andere auszuspielen. Ich finde das nicht nett. Auch Herr Dr. Brand hat in der Sitzung vom 12. April die kleinen Genossenschaften gegen die grossen aufhetzen wollen. Er hat den kleinen gesagt: «Sehen Sie, wenn man die Skala der natürlichen Personen anwendet, so müssen Sie weniger bezahlen, also haben Sie als kleine Genossenschaften ein Interesse daran, für die Skala der natürlichen Personen zu stimmen.» Es ist interessant, dass die Kleinen erklären, sie wollten nicht. Es war eine Solidaritätsaktion unter den Selbsthilfegenossenschaften festzustellen. Ich glaube, der Rat muss das anerkennen.

Ich möchte darauf hinweisen, aus dem Grunde, dass die Kleinen nicht mehr zahlen müssen, sehen verschiedene kantonale Steuergesetze den Ansatz von 2 % für die Selbsthilfegenossenschaften vor. Bei uns haben aber die Selbsthilfegenossenschaften selber 3 % vorgeschlagen, ohne dass der Regierungsrat oder die Kommission dies verlangt hätte. Das geschah im Bewusstsein, dass man nur verlangen wolle, was gerecht sei. Den tiefsten Ansatz wollten diese Genossenschaften nicht. Das Ausspielen der Kleinen gegen die Grossen scheint mir nicht sehr anständig zu sein.

Ich möchte den Rat bitten, der einstimmigen Kommission und dem Regierungsrat zu folgen und die Fassung, wie wir sie bereits in der ersten Lesung angenommen haben, auch in der zweiten Lesung beizubehalten.

M. Chavanne. Si l'on veut faire adopter cette loi par le peuple souverain, il faut prévoir dans les impôts la plus grande justice. On a admis une progression dans la taxation afin de toucher davantage les grands revenus, les bénéficiaires de ces grands revenus ayant le plus de possibilités. Le dernier alinéa de l'article 72, tel qu'on nous le propose, fait une entorse au principe même de cette progsession; c'est une injustice criante vis-à-vis du petit commerce, de l'artisanat, en un mot de la classe moyenne. Cette disposition accorde un avantage considérable aux coopératives, Mi-Gros ou grandes associations analogues. De cette façon, on veut absolument enrayer l'initiative privée.

Pour agir avec plus de justice, M. Burren propose de supprimer le dernier alinéa de l'article 72, prévoyant le taux unitaire de 3 % pour les sociétés coopératives, et de faire appliquer alors intégralement la progression pour ces dernières, comme cela est indiqué à l'article 46. C'est dans cet esprit de justice et d'équité que je recommande à l'assemblée la proposition de M. Burren.

Brönnimann. Es ist zu bedauern, dass wir auf diesen Antrag der Kommission zurückkommen und einen andern Antrag stellen müssen. Ich bedaure das in einer andern Richtung, nämlich weil gesagt wurde, die kleinen und die grossen Genossenschaften seien mit dem Vorschlag, wie er im Entwurf niedergelegt ist, einverstanden. Wir stellen uns vor, dass seinerzeit an dieser Konferenz nur die grossen Verbände vertreten waren. Wenn die kleinen eine Vertretung hatten, so wussten sie nicht, um was es ging. Wenn jemand unvorbereitet an eine Konferenz kommt, kann er sich nicht sofort ein Bild machen, was für Folgen da entstehen.

Ich möchte erwähnen, welche Genossenschaften aus der Landwirtschaft da hauptsächlich in Frage kommen. Es handelt sich nicht nur um die landwirtschaftlichen Genossenschaften an und für sich und um die Milchgenossenschaften. Es kommen ferner in Frage Viehzuchtgenossenschaften, Pferdezucht-, Kleinviehzucht- und Saatzucht-Genossenschaften usw. Das sind alles Unternehmungen, die über kein oder wenig Vermögen verfügen und auch keinen Reingewinn erzielen. Bei den Viehzucht- und Pferdezuchtgenossenschaften ist es so, dass sie möglicherweise in einem Jahr einen Ueberschuss erzielen von vielleicht Fr. 1—2000. Ein Jahr später haben sie aber unter Umständen ein Defizit, weil sie einen teuren Zuchtstier oder einen Hengst ankaufen müssen. Der Ueberschuss wird dann aufgebraucht, und oft müssen die Mitglieder noch Zuschüsse leisten. Nun sollen die Genossenschaften diese zufälligen Ueberschüsse noch versteuern. Ich finde das nicht richtig. Die vorgesehenen 3% vervierfachen sich nämlich: Je 3% Einheitsansatz von Staat und Gemeinde = 6% × 2,1 = 12,6%. Das ist der achte Teil des Einkommens.

Ich finde es nicht richtig, dass man überall die Progression eingeführt hat, nur hier nicht. Es wäre am Platze, die grösseren Genossenschaften, die mehr Reingewinn erzielen, stärker zu besteuern. Wenn man im Lande herumhorcht, stellt man fest, dass man mit diesem Vorgehen, wie es hier niedergelegt ist, nicht einverstanden ist. Weiter ist zu bemerken, dass der bernische Genossenschaftsverband vor 30 Jahren neben dem Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel auch den Vertrieb von Konsumwaren propagierte. Diese Entwicklung wurde durch den letzten Weltkrieg gestört. Sie sollte nach dem Kriege weitergeführt werden. Aber nachdem die Partei gegründet wurde, ist sie abgestoppt worden. Im Kanton Bern verkaufen die landwirtschaftlichen Genossenschaften keine Konsumwaren im weiteren Sinne, im Gegensatz zu den ostschweizerischen Verbänden. Dort steht neben jedem Gebäude, das einer landwirtschaftlichen Genossenschaft gehört, ein Magazin mit Düngmitteln, Saatgut und Futtermitteln. Nebendran befindet sich ein Konsumladen, wo alles gekauft werden kann für den täglichen Bedarf. Wir haben aus bestimmten Gründen darauf verzichtet und diesen Punkt in das Parteiprogramm aufgenommen. Wenn wir nun heute dem Kommissionsantrag zustimmen, so müssen wir unser Parteiprogramm verleugnen. Es gibt bei diesen Selbsthilfegenossenschaften ein Zwischending, wo man sich fragen kann, ob alles nur auf Selbsthilfe eingestellt sei. Im Hintergrund steht manchmal etwas anderes.

Wir wollen den Genossenschaftsgedanken auch im Steuergesetz hochhalten und schützen, solange die Devise verfochten wird: «Alle für einen und einer für alle». Aber es können Neugründungen kommen. Vor 10 Jahren wurden Wohnbaugenossenschaften, die Kobag usw. gegründet. Ich glaube, man sprach damals auch von Selbsthilfegenossenschaften. Aber die Selbsthilfe hat offenbar nur denen gedient, die die Genossenschaften gründeten, nicht

aber den Mitgliedern, die bezahlen mussten. Das war ein aufgelegter Schwindel! Derartige Gebilde könnten wieder entstehen.

Wir wollen, wie gesagt, den Genossenschaftsgedanken hochhalten und dem Kleinen helfen. Aber dort, wo der Name «Genossenschaft» nur dazu dienen soll, den angestrebten Zweck zu verdecken, müssen wir die ganze Schärfe des neuen Steuergesetzes anwenden können.

Alle, denen es daran gelegen ist, möglichst viele selbständige Existenzen zu erhalten — und alle bürgerlichen Parteien haben diesen Punkt auf ihrem Programm — müssen für den Antrag des Herrn Burren stimmen.

Präsident. Es sind noch die Herren Bratschi und Willemain als Redner eingeschrieben. Die Rednerliste ist geschlossen. (Zustimmung.)

Bratschi. Der Frage der Besteuerung der Genossenschaften kommt meines Erachtens eine recht grosse Bedeutung zu, und zwar sowohl abstimmungspolitisch als auch vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit aus. Ich glaube, wenn wir schon im Begriffe sind, ein neues Steuergesetz auszuarbeiten, von dem wir wünschen, dass es den modernen Anforderungen Rechnung trägt, so sollte das auch in bezug auf die Besteuerung der Genossenschaften der Fall sein. Die Herren Burren, Zingg und andere haben für ihren Antrag vom Standpunkt des Schutzes der Schwachen aus plädiert. Ich muss offen gestehen, dass ich diesen Schutz der Schwachen, wie er hier verfochten wird, nicht begreife. Die Genossenschaft ist doch eine klassische Einrichtung für den Schutz der Schwachen. Der Genossenschaftsgedanke ist darauf zurückzuführen, dass sich eine Anzahl Schwache zusammenschliessen, um stärker zu werden, weil sie als Einzelpersonen nicht stark genug sind, um sich durchzusetzen. Weil den Genossenschaften dieses Prinzip zu Grunde liegt, werden sie im allgemeinen von Staats wegen gefördert und unterstützt.

Das Gleiche sollte man meines Erachtens auch auf dem Boden des Steuerrechtes tun. Auf jeden Fall sollte man die Genossenschaft nicht benachteiligen. Die Leute, die sich zusammenschlossen, weil sie schwach waren, sollten nicht ungünstiger dastehen, als wenn sie sich nicht zusammengeschlossen hätten. Das wäre aber der Fall, wenn man die Progression auf die Genossenschaften ausdehnen wollte. Welchen Sinn hat die Progression? Sie hat den Sinn, den einzelnen Starken, der mehr leisten kann, stärker zu belasten als den einzelnen Schwachen, der weniger bezahlen kann. Wie sieht nun die Sache aus, wenn sich eine Anzahl Schwache zusammenschliessen und einen Gewinn erzielen? Nehmen wir z. B. an, 1000 Schwache erzielen den gleichen Gewinn wie ein Starker. Ist es nun vernünftig, dass die tausend, die sich zusammengeschlossen haben, die gleiche Progression bezahlen müssen, wie ein Starker, der sich durch einen hohen Gewinn bereichern kann? Dadurch würde die Progression in das Gegenteil ihres ursprünglichen Sinnes verkehrt, sie würde ad absurdum geführt. Das dürfen wir nicht tun. Wir sehen, dass man in allen modernen Steuergesetzen die Progression so anwendet, wie sie richtigerweise gemeint ist.

Ich glaube, diese Ueberlegung muss dazu führen, dass eine Progression bei Genossenschaften ein Unsinn wäre. Logisch wäre, wenn man bei den Genossenschaften einheitlich den untersten Satz anwendete, wie dies im Kanton St. Gallen der Fall ist. Nun haben aber die Genossenschaften von sich aus gesagt, sie übernähmen, um dem Gewerbe und andern Volkskreisen entgegenzukommen, einen mittleren Satz, sie seien bereit, einheitlich auf 3% zu gehen. Wenn die kleineren Genossenschaften zugestimmt haben, so aus der Ueberlegung heraus, dass eine ungleiche Behandlung der Genossenschaften eben ein Unsinn ist. Man darf nicht die Leute, die sich zusammenschliessen, ungünstiger behandeln. Die Genossenschaften wollten mit dem mittleren Satz von 3% an die Adresse des Gewerbes eine Konzession machen.

Es fällt mir nun auf, dass die Opposition von den kleineren und mittleren Ortschaften auf dem Lande kommt, wo nicht die grossen Genossenschaften mit Tausenden von Mitgliedern zu Hause sind, sondern die kleineren Genossenschaften, z. B. die Konsumgenossenschaften. Vom Standpunkt des Gewerbes in den mittleren Gemeinden auf dem Lande, ist der Satz von 3% ungünstiger als der Ansatz, wie er bei den natürlichen Personen zur Anwendung kommt, weil eine kleine Genossenschaft, wie sie gerade auf dem Lande bestehen, unter Umständen nur 2% bezahlen müsste, währenddem sie nach dem Einheitssatz 3% entrichten wird. Ich verstehe es nicht, dass ausgerechnet die Opposition und der Sturm vom Lande her kommen. Wenn Herr Brönnimann sich nachträglich sagt, die kleinen und insbesondere die landwirtschaftlichen Genossenschaften kämen zu kurz, so ist darauf zu antworten, dass doch der Präsident des Verbandes bernischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Herr Walther, sich, wenn ich richtig orientiert bin, mit dem Einheitssatz von 3% einverstanden erklärt hat. Bei diesem Einheitssatz haben allerdings die kleinen landwirtschaftlichen Genossenschaften ein wenig mehr zu bezahlen; aber der grosse Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften kommt natürlich mit dem Einheitssatz von 3% besser weg. Das, was dem grossen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften dadurch zugute kommt, kommt indirekt den kleineren Genossenschaften wieder zugute, weil der grosse Verband doch häufig die kleineren Genossenschaften beliefert.

Herr Zingg hat vorhin auch von der Rechtsgleichheit gesprochen. Mir scheint, wenn wir das Prinzip anwenden wollten, das von den Herren Burren, Zingg und andern beantragt wird, so kämen wir zur grössten Rechtsungleichheit, weil wir den Einzelnen anders behandelten, sobald er sich mit andern zusammenschlösse, als er behandelt würde, wenn er allein bliebe.

Aus all' den von mir und meinen Freunden genannten Gründen bitte ich Sie, dem Antrag zuzustimmen, wie ihn die einstimmige Kommission und der Regierungsrat vorschlagen, der den modernen Anschauungen im Steuerrecht entspricht, wie sie in andern Kantonen und in der Eidgenossenschaft in bezug auf die Wehrsteuer bestehen.

M. Willemain. Pour répondre aux propositions Burren et Chavanne, je tiens à insister sur le fait qu'il ne faut pas assimiler nos coopératives aux

vastes entreprises capitalistes comme la Mi-Gros. Les coopératives agricoles, laitières ou de consommation ont certainement rendu d'appréciables services à nos populations. Elles sont avant tout des entreprises d'utilité publique.

La loi féderale sur l'institution des grands magasins restreint déjà passablement la possibilité d'exemption de nos coopératives. Il ne faudrait pas encore y ajouter un régime fiscal par trop défavorable. Le canton de Berne se doit d'être à l'avantgarde du progrès et de la tolérance. Le projet de loi que nous avons entre les mains prévoit l'abolition de la ristourne à partir de 5 %. Il me semble que c'est équitable et qu'il n'est pas nécessaire d'aggraver encore les mesures fiscales qui sont prévues.

Je propose en conséquence l'adoption de l'article 72 tel qu'il est rédigé.

Präsident. Die Herren Burren (Utzenstorf), Stettler (Bern) und Althaus haben noch das Wort verlangt. Der Rat hat aber beschlossen, es finde keine Diskussion mehr statt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zwei Irrtümer richtigstellen. St. Gallen hat — ich habe es schon vorhin gesagt — ebenfalls einen Einheitssatz von 3 %. Das ist aber nicht das Minimum des Einheitssatzes bei den natürlichen Personen, sondern dieses beträgt 1,5 %. Nach Art. 33 des St. Gallischen Steuergesetzes kommen die 3 % schon bei Fr. 5000. — zur Anwendung (im Kanton Bern bei Fr. 8,500.—). St. Gallen hat also eine viel stärkere Steigerung.

Im fernern möchte ich eine Erklärung abgeben wegen Herrn Grossrat Burgdorfer. Er ist persönlich nicht anwesend. Aber ich sehe mich veranlasst, über seine Stellungnahme an der Konferenz im April mit den Genossenschaften, dem Gewerbeverband und den Detaillistenverbänden etwas auszuführen. Herr Burgdorfer hat sich dort gegen diesen Einheitssatz von 3 % ausgesprochen. Er unterbreitete selber einen Vorschlag über eine neue Tarifgestaltung, der aber nicht praktisch war. Es war ein Progressionsansatz, den wir nicht akzeptieren konnten. Ich habe diese Einstellung bekanntgeben wollen, damit über die Tätigkeit des Herrn Burgdorfer im Grossen Rate kein falsches Bild besteht.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Es tut mir leid feststellen zu müssen, dass ich mich über die Situation, wie sie sich gebildet hat, getäuscht habe. Es scheint, dass die Bestimmungen der Art. 71—75 fast zu einer Klippe in der ganzen Revision werden, an der unsere Arbeit scheitern könnte. Ich bin darüber umsomehr überrascht, als wir in der ersten Lesung über den Antrag Burren schon abgestimmt haben, wobei der Rat mit 77:29 Stimmen beschloss, an dem Einheitssatz, wie ihn die Kommission vorschlug, festzuhalten. Trotzdem haben wir in der zweiten Lesung die Frage noch einmal aufgeworfen. Es haben sämtliche 15 Mitglieder der Kommission (also auch alle Mitglieder der Fraktion, die nun offenbar einen verbindlichen Fraktionsbeschluss gefasst hat) zugestimmt. Ich muss betonen, dass ich die Situation auch deswegen nicht recht begreifen kann.

Herr Brönnimann hat gesagt, die kleinen Genossenschaften hätten an der Konferenz keinen Vertreter gehabt. Aber selbstverständlich waren die Spitzenverbände dabei. Der Präsident der Spitzenverbände, Herr Walther, soll erklärt haben — das ist heute von verschiedener Seite betont worden —, dass man nichts anderes wünsche und mit diesem Einheitssatz einverstanden sei. Ich glaube, die Situation ist für die kleinen Genossenschaften nicht so schlimm, wie sie von Herrn Brönnimann geschildert wurde. Vermögen werden die kleinen Genossenschaften eigentlich wenig haben, und der Ertrag ist offenbar ausserordentlich gering. Wenn die Fälle eintreten, von denen Herr Brönnimann gesprochen hat, dass man in einem Jahr mit einem Verlust abschliesse und im andern mit einem Gewinn, so mache ich darauf aufmerksam, dass wir zur zweijährigen Veranlagungsperiode übergehen. Verluste und Gewinne können gegenseitig aufgerechnet werden.

In bezug auf die Gewerbetreibenden geht es mir genau so wie andern auch: Ich bin erstaunt, dass der Widerstand vom Lande kommt. Diejenigen, die den Antrag eingebracht und begründet haben (die Herren Burren und Zinng), wollen sich vor Augen halten, dass die Gewerbetreibenden auf dem Lande nicht mit den grossen Konsumgenossenschaften in der Stadt in Konkurrenz stehen. Auf dem Lande müssen die kleinen Konsumgenossenschaften 3 % Einheitssatz bezahlen. Bevor ein kleiner Gewerbetreibender, Krämer oder Handwerker auf dem Lande steuerrechtlich gleich behandelt wird wie eine Genossenschaft, muss er zum mindesten ein Nettoeinkommen von Fr.8,500.— haben. Wer als Ergebnis aus Roheinkommen mit sämtlichen Familien- und Sozialabzügen (Art. 39) nicht ein Nettoeinkommen von Fr. 8,500.— besitzt, wird steuerrechtlich besser behandelt als die Genossenschaften und kann deshalb mindestens über das Steuerrecht durch die Genossenschaften nicht konkurrenziert werden. Ich sehe daher nicht ein, wie man über das Steuergesetz eine Verbesserung erreichen will. Etwas anderes wäre es vielleicht gewesen, darüber zu diskutieren, wie es bei den grossen Genossenschaften in der Stadt zu halten sei. Dort wäre vielleicht die Lage anders; aber die Stimmen kamen nicht von der Stadt, sondern vom Land.

Ich habe mich gefragt, ob ich angesichts dieser Situation dem Grossen Rat vorschlagen wolle, die Sache nochmals an die Kommission zurückzuweisen und die Abstimmung zu verschieben. Die Kommission würde dann am Montagmorgen prüfen, ob sich in letzter Stunde noch eine Lösung finden lässt Persönlich wäre ich bereit, das zu tun, sofern man glaubt, dass man nach irgend einer Richtung hin noch zu einer Lösung kommen könnte. Ich muss allerdings sagen, die heutige Diskussion hat mich in der Beziehung nicht gerade hoffnungsfreudig gestimmt. Es wäre schade, wenn wegen dieser Frage nun das ganze Werk, das ein Verständigungswerk ist und sein soll, in letzter Stunde zum Scheitern käme. Ich glaube auch, dass die andere Frage (Liegenschaftssteuer), die wir heute oder am Montag beurteilen müssen, nicht soviel zu reden geben wird. Die Geister werden sich nicht so scheiden wie bei der Besteuerung der Selbsthilfegenossenschaften.

Der Rat soll darüber entscheiden. Wenn jemand einen Rückweisungsantrag stellt, so bin ich, wie gesagt, damit einverstanden. Nach der heutigen Diskussion habe ich offen gestanden keine Lust, die Angelegenheit an die Kommission zurückzunehmen. Ich möchte aber bitten, wenn man heute zur Abstim-

mung schreitet, sich wohl zu überlegen, dass es sich um eine Klippe handelt und es schade wäre, wenn das ganze Einigungswerk daran scheitern sollte.

Präsident. Ein Rückweisungsantrag ist nicht gestellt, der Herr Kommissionspräsident wäre aber bereit, einen solchen entgegenzunehmen.

Zingg. In der Meinung, dass die heutige Debatte dennoch verschiedenes abgeklärt hat, ist es sehr wertvoll und sogar notwendig, dass die Kommission gestüzt auf die gehaltenen Voten, noch einmal darüber befindet. Ich stelle den Antrag, die ganze Angelegenheit auf den Montag zu verschieben, also nicht zur Abstimmung zu schreiten. Die Kommission soll noch einmal über den Art. 72 und die Auswertung der gefallenen Voten beraten und am Montag Bericht erstatten.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Zingg
(Rückweisung an die Kommission) Grosse Mehrheit.

Vierter Abschnitt.

Vermögensgewinnsteuer.

Art. 76 bis 89.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Art. 76 bis 89 handeln von der Vermögensgewinnsteuer. Die Kommission hat hier bloss zu einem einzigen Artikel, nämlich Art. 76, eine Bemerkung zu machen. Sie sehen, dass im Entwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, am Schluss gesagt wird: «Vermögensgewinne auf dem Geschäftsvermögen von Erwerbsgesellschaften sind als Bestandteil des der Gewinnsteuer unterliegenden Geschäftsertrages zu besteuern.» Wir haben nun diese Bestimmung aufgeteilt. Grundsätzlich wird festgestellt, wie bis anhin, dass Kapital-, Spekulations- und Grundstückgewinne von mindestens Fr. 300.— an besteuert werden. Gewinne unter Fr. 300.— werden nicht besteuert, auch nicht als ordentliches Einkommen. Davon sind nun zwei Kategorien ausgenommen, nämlich solche Gewinne, die der Steuerpflichtige erzielt im Rahmen der ordentlichen Berufsausübung. In diesem Fall ist das kein ausserordentlicher Gewinn mehr, sondern ein Bestandteil seines Geschäftsbetriebes.

Auf Wunsch von Handel und Industrie ist schon in der ersten Lesung der Absatz 2 hineingenommen worden. Die Sache wurde nun etwas anders gefasst, indem nun ausgenommen werden: Gewinne auf dem Geschäftsvermögen, das der ordentlichen Berufsausübung dient, wie Kapitalgewinne auf Wertpapieren im Bestande des Reservefonds einer Erwerbsgesellschaft. Es wurde uns mitgeteilt, dass eine solche Gesellschaft gelegentlich aus ihrem Wertschriftenportefeuille Wertschriften abstosssen muss, um flott zu bleiben und die Bilanz auszugleichen. Da wäre es nicht recht, wenn solche Notverkäufe mit der Kapitalgewinnsteuer besteuert würden. Solche Gewinne unterliegen deshalb der Einkommen-, Gewinn- oder Ertragsteuer.

Die andern Artikel geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Ich beantrage Ihnen Genehmigung der Art. 76 bis 89.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 76 ist teilweise redaktionell, teilweise materiell geändert, indem die Bestimmung über die Vermögensgewinne, die im Rahmen der ordentlichen Berufsausübung erzielt werden, nun in lit. *a)* steht, also dem alten Entwurf entspricht und nichts Neues darstellt.

Materiell neu ist nur Art. 76, Buchstabe *b*). Diese lit. tritt an die Stelle des letzten Alineas von Art. 76, indem dieser Absatz, wie er in der ersten Lesung gelautet hat, auch nach meiner Auffassung nicht akzeptiert werden könnte. Es hiess: «Vermögensgewinne auf dem Geschäftsvermögen von Erwerbsgesellschaften sind als Bestandteil des der Gewinnsteuer unterliegenden Geschäftsertrages zu besteuern.» Man hat damit eigentlich Erwerbsgesellschaften (das sind diejenigen, die in Art. 62 als juristische Personen besteuert werden) von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen. Es hätte daher jemand einfallen können, wenn er z. B. einen Grundstückgewinn hätte machen wollen, dafür extra eine Erwerbsgesellschaft zu gründen. Er hätte dann für diese Gesellschaft (Aktiengesellschaft) verkauft und dann nur die Gewinnsteuer zahlen müssen, während die Vermögensgewinnsteuer, die stärker belastet, umgangen worden wäre. Deshalb konnte der Artikel nicht akzeptiert werden. Die Fassung des neuen Artikels kann nicht zu Umgehungen der Vermögensgewinnsteuer benützt werden.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir schliessen die Sitzung um halb 12 Uhr. Nachher wird die Steuergesetz-Kommission zusammentreten zur Behandlung eines Antrages Bigler zur Liegenschaftssteuer. Um 2 ¼ Uhr findet eine Nachmittagssitzung statt, damit wir vorwärts kommen. Ich werde Sie vielleicht ein wenig früher gehen lassen. (Zustimmung.)

Neuer Art. 76.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: A. Gegenstand.

Art. 76. Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf allen wirklich erzielten Kapital-, Spekulations- und Grundstückgewinnen von mindestens Fr. 300.—.

Ausgenommen sind Gewinne, die der Steuerpflichtige erzielt:

a) im Rahmen der ordentlichen Berufsausübung;

b) auf dem Geschäftsvermögen, das der ordentlichen Berufsausübung dient, wie Kapi-

talgewinne auf Wertpapieren im Bestande des Reservefonds einer Erwerbsgesellschaft.

Solche Gewinne unterliegen der Einkommen-, Gewinn- oder Ertragsteuer.

Art. 77 bis 89.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: B. Arten.
I. Kapital- und Spekulationsgewinne.

Art. 77. Kapitalgewinn ist der Gewinn, der bei Veräusserung oder Einlösung von Vermögensbestandteilen (Sachen oder Rechten) gegenüber dem Einstandspreis aus der Beschaffenheit des Vermögensbestandteiles oder aus den wirtschaftlichen Verhältnissen erwächst. Kapitalgewinn ist namentlich der Konjunkturgewinn, sowie der Mehrerlös beim Verkauf von Wertpapieren, Kunstgegenständen, Sammlungen und dergleichen.

Spekulationsgewinne sind Gewinne jeder Art aus Gelegenheitsgeschäften, Lotterien, Wetten, Börsen- und ähnlichen Geschäften, bei welchen die Erzielung eines Gewinnes wesentlich vom Zufall abhängt.

Marginale: II. Grundstückgewinn. 1. Steuerpflicht.

Art. 78. Für Grundstückgewinn ist steuerpflichtig, wer ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern oder ein Recht daran veräussert oder einräumt, und wer aus einem derartigen Rechtsgeschäft einen Miterbenanteil nach Art. 619 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bezieht.

Ausgenommen von der Steuerpflicht für Grundstückgewinn sind die Eidgenossenschaft nach eidgenössischem Recht und der Staat Bern.

Steuerfrei sind ebenso die Grundstückgewinne, die die Einwohnergemeinden im eigenen Gebiet erzielen.

Marginale: 2. Umschreibung.

Art. 79. Grundstückgewinn ist der Reingewinn bei der Veräusserung eines Grundstücks einschliesslich Zugehör, sowie bei der Einräumung oder Veräusserung eines dinglichen Rechtes oder eines persönlichen Rechtes auf Ausbeutung oder Benutzung eines Grundstücks.

Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Beteiligung des Miterben am Gewinn (Art. 619 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches), sowie Enteignung.

Als Rechte auf Ausbeutung gelten insbesondere das Recht auf Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf, Kohle und andern Mineralien, sowie das Recht auf Bezug oder Benutzung von Wasser oder Wasserkraft.

Ein Gewinn ist auch steuerbar, wenn er auf andere Weise erzielt wird, namentlich dadurch, dass ein die Steuerpflicht begründendes Rechtsgeschäft umgangen oder verdeckt wird. Ebenso besteht die Steuerpflicht, wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung auf andere Weise einer Drittperson ermöglicht wird über ein Grundstück oder Rechte an einem solchen ganz oder zum Teil wie ein Eigentümer zu verfügen.

Marginale: 3. Ausnahmen.

Art. 80. Die Steuer auf Grundstückgewinn wird nicht erhoben:

Marginale: Zwangsverwertung.

bei Zwangsverwertungen, wenn die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;

Marginale: Pfandausfall.

bei der Weiterveräusserung eines Grundstücks, das der Pfandgläubiger oder Bürge in der Zwangsverwertung erworben hatte, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräusserung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;

Marginale: Güterzusammenlegung.

wenn das Grundstück zum Zweck einer Güterzusammenlegung nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes veräussert wurde;

Marginale: Bei Enteignung.

im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung, wenn der Veräusserer dadurch seine Wohnstätte oder seinen Geschäftsbetrieb ganz oder zu einem wesentlichen Teil verliert. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte.

Marginale: C. Bemessung. *a.* Grundsatz.

Art. 81. Vermögensgewinn ist der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen und dem Erlös.

Marginale: *b.* Erwerbspreis von Grundstücken.

Art. 82. Als Erwerbspreis gilt der im Grundbuch eingetragene Kaufpreis oder der niedrigere tatsächlich bezahlte Preis.

Bei eingetauschten Grundstücken gilt als Kaufpreis mangels besonderer Abrede der amtliche Wert (Art. 106) zur Zeit des Erwerbes.

Bei ererbten oder geschenkten Grundstücken gilt als Erwerbspreis der für die Erbschafts- oder Schenkungssteuer festgesetzte Wert. Fand keine Festsetzung statt, so gilt der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erwerbes als Erwerbspreis. War die Erbschaft überschuldet, so gilt als Erwerbspreis der Betrag, welcher nach dem Verhältnis der Aktiven und Passiven der Erbschaft auf das Grundstück entfiel.

Marginale: *c.* Aufwendungen. Im allgemeinen.

Art. 83. Als Aufwendungen gelten die Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusse-

rung untrennbar verbunden sind, oder die zur Erhaltung, Verbesserung und Wertvermehrung des Vermögensbestandteiles beitragen.

Aufwendungen sind insbesondere:

Marginale: Kosten.

Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung;

Marginale: Provisionen.

Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs;

Marginale: Auslagen für Wertvermehrung.

Auslagen für dauernde Wertvermehrung, insbesondere der Grundstücke, wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verbande freiwillig geleisteten Beiträge;

Marginale: Grundeigentümerbeiträge.

Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden;

Marginale: Wert persönlicher Arbeit.

der Wert persönlicher Arbeit des Steuerpflichtigen zur Erhaltung, Verbesserung oder Wertvermehrung.

Marginale: Ausnahme.

Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung gelten nicht als Aufwendungen.

Marginale: d. Erlös. Im allgemeinen.

Art. 84. Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Veräusserer oder gegenüber Dritten zu Gunsten des Veräusserers verpflichtet hat. Beim Grundstücktausch gilt als Erlös mangels anderer Vereinbarung der amtliche Wert der Grundstücke.

Marginale: Miterbe.

Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der einem Miterben nach Art. 619 des Schweiz. Zivilgesetzbuches überlassen und von ihm versteuert wird (Art. 79, Abs. 2); der Veräusserer haftet solidarisch mit den Miterben für die Steuer.

Marginale: e. Teilveräusserung eines Grundstücks.

Art. 85. Wird nur ein Teil eines Grundstücks veräussert, oder wird bloss ein Recht am Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

Die Veranlagung ist nach Verkauf des ganzen Grundstücks auf Antrag des Steuerpflichtigen zu revidieren, wenn der Erwerbspreis nicht voll angerechnet worden ist.

Zu viel bezahlte Steuern werden zurückerstattet.

Marginale: f. Abzug von Verlusten.

Art. 86. Vom steuerbaren Vermögensgewinn kann der Steuerpflichtige die Verluste abziehen, die er in der ordentlichen zweijährigen Bemessungsperiode bei der Veräusserung von Vermögensbestandteilen erleidet, wenn diese Veräusserung im Kanton Bern der Vermögensgewinnsteuer unterlag.

Für die Bemessung der Verluste sind die Art. 81 bis 85 sinngemäss anwendbar.

Marginale: g. Zusammenrechnung.

Art. 87. Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Vermögensgewinne zusammengerechnet.

Marginale: h. Einheitsansatz.

Art. 88. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuer beträgt bei einem zu versteuernden Vermögensgewinn

Fr.				Fr.	%
von	300	bis	weniger als	2 500	4,0
»	2 000	»	» »	5 000	4,25
»	5 000	»	» »	10 000	4,5
»	10 000	»	» »	15 000	4,75
»	15 000	»	» »	20 000	5,0
»	20 000	»	» »	25 000	5,25
»	25 000	»	» »	30 000	5,5
»	30 000	»	» »	35 000	5,75
»	35 000	»	» »	40 000	6,0
»	40 000	»	» »	45 000	6,25
»	45 000	»	» »	50 000	6,5
»	50 000	»	» »	55 000	6,75
»	55 000	»	» »	60 000	7,0
»	60 000	»	» »	65 000	7,25
»	65 000 und darüber				7,5

Marginale: i. Steuerermässigung bei Grundstückgewinn.

Art. 89. Hatte der Steuerpflichtige das Grundstück während mindestens 5 Jahren zu Eigentum, so wird der Gewinn um so viele Prozente ermässigt, als seit dem Erwerb ganze Jahre abgelaufen sind, höchstens aber um 40 Prozent.

Hat der Steuerpflichtige ein landwirtschaftliches oder einem Gewerbebetrieb dienendes Grundstück während mindestens fünf Jahren selber bewirtschaftet und bleibt es weiterhin für die landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt, so wird der Gewinn um doppelt so viel Prozente ermässigt, als seit dem Erwerb ganze Jahre abgelaufen sind, höchstens aber um 50 Prozent.

Präsident. Wir behandeln nun die Art. 140 bis 147. Die Art. 90 bis 139 sind behandelt.

Vierter Titel.

Justizbehörden und Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.
Rekurs.

Art. 140 bis 147.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Art. 140 und folgende handeln vom Rekurs und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Ich mache lediglich darauf aufmerfksam, dass gemäss Art. 137, wovon ich gestern gesprochen habe, der Steuerpflichtige, wenn er den Entscheid über die Steuereinsprache erhält, auf die Möglichkeit des Rekurses aufmerksam gemacht wird. Im Entscheid der Rekurskommission (Art. 143, Abs. 1) soll er auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, gegen den Entscheid der Rekurskommission binnen 30 Tagen Beschwerde erheben zu können.

Sonst geben die Art. 140 bis 147 zu keinen Bemerkungen Anlass.

M. Vallat. Au sujet des articles 141 et 149 je propose à la lettre c) de modifier la compétence donnée au président de la commission des recours, de même que celle qui est donnée au président du Tribunal administratif. Ma proposition a la teneur suivante:

« Ceux dans lesquels l'impôt litigieux ne dépasse pas 200 francs ou l'amende constatée à 50 francs. »

Messieurs, les auteurs du projet — gouvernement et commission — ont voulu simplifier la procédure de recours et, pour cela, ils ont augmenté le montant rentrant dans la compétence, en tant que juge unique, du président de la commission des recours de même que celle du président du tribunal administratif.

Je me demande si c'est réellement une simplification pour le contribuable parce qu'en fait, dans le cas particulier, c'est le contribuable qui doit bénéficier de cette simplification et pas seulement l'Etat. Or, en réalité, les formalités à remplir par le contribuable sont absolument les mêmes, que le recours soit jugé par un juge unique ou par un collège de juges de sorte que, par esprit de simplification, il ne faudrait pas aller trop loin et prétériter les droits du recourant, en un mot du contribuable.

D'ailleurs, ce qui est aussi déterminant et important pour le contribuable, ce sont les frais de recours. Or, pratiquement, les frais de recours ne seront en rien diminués par cette nouvelle compétence du président de la commission des recours et du président du tribunal administratif.

Je le répète, il ne faut pas méconnaître les intérêts du contribuable. Il faut que ce dernier ait le sentiment que son recours sera jugé objectivement non seulement par un homme, lorsqu'il s'agit de montants plus ou moins importants, mais par plusieurs juges, membres de la commission des recours ou du tribunal administratif.

Je ne voudrais pas laisser croire, par ma proposition, que je n'ai pas confiance au président de la commission des recours ou au président du Tribunal administratif; loin de moi cette pensée. Mais le contribuable est un être un peu spécial, il est susceptible, il a des craintes. Nous devons nous faire ici l'écho de ces craintes et de ces susceptibilités. Il est vrai que mettre dans les mains — si je puis dire — d'un juge unique une compétence trop grande, c'est exposer le contribuable à des erreurs toujours possibles, car l'homme est faillible et il vaut mieux avoir l'avis de deux ou trois hommes que d'un seul. C'est pourquoi je dis que la compétence que l'on veut donner, comme juge unique, au président de la commission des recours et au président du tribunal administratif, va trop loin.

Je sais que le gouvernement a fait une comparaison avec la compétence du président d'un tribunal civil, compétence qui va jusqu'à 800 francs. La commission elle-même a été d'avis que cette comparaison est boiteuse et que, selon le vieux proverbe français, « comparaison n'est pas raison ». Dans le cas particulier, il ne faut pas envisager le président de la commission des recours comme le juge civil. Ce dernier statue, en effet, entre deux parties qui ne le touchent ni de près ni de loin tandis que le président de la commission des recours particulièrement, est un fonctionnaire de l'Etat qui doit stutuer entre deux parties dont l'une est l'Etat et l'autre le contribuable. Je crois donc que cette comparaison faite par le gouvernement tombe à faux. C'est pourquoi j'estime qu'elle n'est pas concluante et qu'il faut prendre en considération autre chose que ces deux juges uniques.

J'y insiste, il ne faut pas donner au contribuable l'impression qu'on a voulu simplifier pour éviter des frais à l'Etat plus qu'au contribuable, qu'on a voulu simplifier au détriment des garanties qu'il est en droit d'exiger. Il ne faut pas qu'il y ait, dans cette trop grande simplification, un danger une pierre d'achoppement pour la loi lorsqu'elle sera présentée au peuple.

Je tiens à relever encore que cela n'a pas qu'une valeur théorique, mais pratique assez grande. Après la mise en vigueur de la nouvelle loi, de nombreux cas devront être tranchés par les instances de recours. Il faudra établir une jurisprudence et, Messieurs, tout en accordant ma confiance — je le déclare — aux présidents de la commission des recours et du tribunal administratif, j'estime qu'il faut, pour l'établissement de cette jurisprudence, un collège de juges, du moins lorsque la valeur imposable est appréciable.

Je tiens à souligner encore que pour les petits contribuables, il y aurait une injustice. Je ne sais si, dans le Conseil, on a fait des calculs. Quatre cents francs d'impôts, cela représente, si l'on fait le calcul sur la base du revenu, approximativement (je ne prétends pas que mes calculs soient tout à fait exacts) 8 000 francs de revenus litigieux. C'est donc uniquement le gros contribuable, le gros revenu, qui aura le bénéfice d'un collège de juges; le petit et moyen contribuable n'aura qu'un juge unique et je pense qu'il faut pousser le sentiment de l'équité jusqu'à accorder au petit contribuable aussi la garantie d'un collège de juges dans les recours, tant devant le tribunal administratif que la commission des recours.

En matière d'impôt sur la fortune, 400 francs représentent une fortune litigieuse approximative de 20000 francs, si mes calculs sont exacts. Vous voyez donc que le petit contribuable est prétérité par rapport au gros et, je le répète, sans qu'il y ait une économie sérieuse pour l'Etat dans cette simplification. Que la commission des recours se réunisse une fois de plus, cela ne cause pas de grands frais à l'Etat, et surtout aucun frais supplémentaire au contribuable qui a recouru. Il faut, me semble-t-il, donner au petit contribuable ce sentiment de garantie et de sécurité.

J'insiste d'ailleurs sur un autre point: les agriculteurs seront touchés par cette procédure de recours.

En effet, les agriculteurs seront novices — si je puis dire — dans l'application de l'impôt sur le revenu; ils auront de nombreux démêlés avec les instances de recours. C'est pourquoi, pour eux, il y a un intérêt primordial à abaisser le montant déterminant la compétence, en qualité de juge unique, du président de la commission des recours et du président du tribunal administratif.

Je pensais même proposer de descendre jusqu'à 100 frans. Cependant, ce serait aller un peu bas; il ne faut pas oublier pourtant que 100 francs d'impôts représentent, en valeur imposable litigieuse, un montant de 2000 francs. Peut-être me fera-t-on la reproche de n'avoir pas présenté ma proposition en première lecture. A cela, je rétorque qu'au point de vue pratique, cela n'exige aucune étude supplémentaire. Le Grand Conseil peut parfaitement décider aujourd'hui de fixer à 200 francs le montant précu à 400. Cette question peut être tranchée sans autre. C'est pourquoi je me suis permis de faire cette proposition en deuxième lecture seulement.

Präsident. Herr Vallat stellt zu Art. 141, lit. c, den Antrag, den streitigen Steuerbetrag von Fr. 400.— auf Fr. 200.— zu reduzieren, ebenfalls in Art. 149, lit. b.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Vallat wünscht, dass man dem Präsidenten der Rekurskommission die Entscheidung nur dann übertrage, wenn der streitige Steuerbetrag unter Fr. 200.— liege. Das Gleiche beantragt er im Art. 149, wo der Präsident des kantonalen Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter entscheidet. Dadurch würde natürlich die Zahl der Fälle, die durch den Präsidenten der Rekurskommission und den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes entschieden werden, wesentlich reduziert.

Die gegenwärtige Gesetzgebung sieht vor, dass der Präsident der Rekurskommission und der Präsident des Verwaltungsgerichtes die Kompetenz haben, innerhalb einer Einschätzung von Fr. 2000.— zu entscheiden. Diese Begrenzung auf Fr. 400.— entstand im Verlaufe der Verhandlungen. Die Kommission hat in der ersten Lesung beantragt, auf Fr. 400.— zu gehen, was vom Grossen Rat beschlossen wurde. Der Grosse Rat hat also den Wünschen des Herrn Vallat in der ersten Lesung bereits Rücksicht getragen. Es ist nicht so, dass wir etwa etwas Neues aufführen, sondern die einzelrichterliche Kompetenz des Präsidenten der Rekurskommission und des Verwaltungsgerichtes hat sich bis jetzt bewährt.

Wir haben bereits die Konzession gemacht, von Fr. 800.— auf Fr. 400.— zurückzugehen. Zudem haben wir noch folgenden Satz in das neue Gesetz hinübergenommen: «Der Präsident kann eine Streitsache an die Kommission weisen, wenn er es wegen der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfragen als angezeigt erachtet». Man muss dem Präsidenten der Rekurskommission im Gesetz selber nach wie vor ein gewisses Zutrauen entgegenbringen. Aber wenn es sich um einen Handel dreht, der von grundsätzlicher Bedeutung ist, so soll er den Entscheid der Kommission überlassen dürfen. Das hat sich bewährt.

Ich sehe nicht ein, weshalb man bei der Einführung des neuen Gesetzes auf Fr. 200.— zurückgehen sollte, wenn der Präsident die Kompetenz hat, dort, wo er es als zweckmässig erachtet, die ganze Kommission einzuberufen. Er wird das wahrscheinlich in vermehrtem Masse tun als bis jetzt, indem nach der Einführung des neuen Gesetzes verschiedene Fragen zu entscheiden sind, so dass die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht viel mehr Arbeit haben werden als gegenwärtig. Umsomehr muss man die Kompetenz des Einzelrichters bestehen lassen, wenn es sich um einfache Dinge handelt.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich bestätige, dass die Kommission die gleiche Auffassung hat, wie sie der Herr Finanzdirektor soeben vortrug. Ich glaube, man kann nicht so argumentieren wie der Antragsteller, es solle grundsätzlich nicht ein Einzelrichter oder eine Einzelperson, die in einem Anstellungsverhältnis zum Staate stehe, darüber urteilen können, sonst müsste man nicht auf Fr. 200.— gehen, sondern auf null. Für den Steuerzahler, der Fr. 100.— entrichten muss, ist dieser Betrag so wertvoll wie für den, der mehr bezahlen muss. Wenn man daher eine grundsätzliche Lösung will, so muss man sagen: Entweder geht die Sache oder nicht. Was zwischen hinein ist, ist eine Ermessenssache.

Der Herr Finanzdirektor hat ausgeführt, im ersten Entwurf habe man Fr. 800.— vorgesehen. Die Fr. 800.— rührten offenbar vom Zivilprozess her, weil auch in Zivilprozessfällen der Einzelrichter bis zu Fr. 800.— endgültig entscheidet. Der Präsident der Rekurskommission selber hat uns dann darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht dasselbe sei, ob im Streit zwischen A und B bis zu einem Streitwert von Fr. 800.— entschieden werde, oder ob es sich um eine Forderung des Staates einem Steuerpflichtigen gegenüber handle. Aus diesem Grunde sei es geboten, den Betrag herabzusetzen. Wenn man nun auf Fr. 400.— heruntergegangen ist, hat man ungefähr das Richtige getroffen. Dieser Betrag kann dem Steuerpflichtigen gegenüber verantwortet werden, er ist aber auch in bezug auf eine gewisse Reorganisation und Vereinfachung des Verfahrens geboten. Dabei können selbstverständlich die Entscheide des Präsidenten der Rekurskommission mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Aber ich habe persönlich die Auffassung, mit der Beurteilung durch den Präsidenten der Rekurskommission werde im allgemeinen ein Handel nicht wesentlich anders herauskommen, als wenn eine Kammer der Rekurskommission sitzt.

Ich möchte Sie aus diesen Erwägungen bitten, unserm Antrage zuzustimmen und die Grenze bei der Rekurskommission und beim Verwaltungsgericht auf Fr. 400.— zu belassen.

M. **Vallat**. Loin de moi l'idée de contrarier le directeur des finances. Je crois cependent qu'il commet une erreur. Jusqu'à maintenant — je ne crois pas me tromper — la valeur imposable de 800 francs était dans la compétence du président de la commission des recours. Il y a donc un saut énorme car ce montant de 800 francs de valeur imposable ne représente qu'une quarantaine de francs d'impôts, au moins pour le revenu. Aujourd'hui, de 40 francs, on passe à 400, soit dix fois plus.

L'esprit de simplification ne doit pas aller jusqu'à la compromission de la sécurité du contribuable et je maintiens en tous points ma proposition

Präsident. Wir schreiten zur Abstimmung. Herr Vallat beantragt, in Art. 141, lit. *c)*, den streitigen Steuerbetrag von Fr. 400.— auf Fr. 200.— herabzusetzen. Das Gleiche würde gelten für Art. 149, lit. *b)*. Die Abstimmung bezieht sich also auf die beiden Artikel.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Noch eine Präzision, damit ja keine Missverständnisse bestehen. Im Gesetz vom 30. Juni 1935 heisst es: «Der Präsident der Rekurskommission beurteilt als Einzelrichter: 4. Rekurse, bei denen die streitige Einschätzung . . .» usw., währenddem es sich hier um den streitigen Steuerbetrag handelt. Die Kompetenz hat schon jetzt der Präsident der Rekurskommission, aber sie wird ihm erteilt gestützt auf die streitige Einschätzung.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (entgegen dem Antrag Vallat) . . . . . Grosse Mehrheit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Kantonale Rekurskommission.

Art. 140. Eine Rekurskommission entscheidet die Rekurse für das ganze Kantonsgebiet.

Marginale: 1. Zusammensetzung und Wahl.

Sie setzt sich zusammen aus einem ständigen Präsidenten, fünfzehn Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die der Grosse Rat auf die Dauer von vier Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Findet eine Hauptrevision der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften statt, so kann der Grosse Rat die kantonale Rekurskommission angemessen verstärken.

Für das Amtsgeheimnis und den Ausstand gilt Art. 92. In Streitfällen entscheidet der Präsident der kantonalen Rekurskommission über die Ausstandspflicht.

Marginale: 2. Zuständigkeit des Präsidenten.

Art. 141. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission entscheidet als Einzelrichter:

a) über Rekurse, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus andern Gründen nicht eingetreten werden kann;

b) wenn die Steuer auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist;

c) wenn der streitige Steuerbetrag Fr. 400.— oder die bestrittene Busse Fr. 50.— nicht übersteigt;

d) über Rekurse gegen Kostenverfügungen.

Der Präsident kann eine Streitsache an die Kommission weisen, wenn er es wegen der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfragen als angezeigt erachtet.

Marginale: II. Rekurs. 1. Rekursrecht.

Art. 142. Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären.

Das Rekursrecht ist auch gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinden oder der kantonalen Steuerverwaltung gegeben, durch welche ein amtlicher Wert festgesetzt, berichtigt oder ergänzt wurde (Art. 108, Abs. 3, Art. 109 bis 113).

Marginale: 2. Frist und Einreichung.

Art. 143. Die Rekursfrist beträgt für den Steuerpflichtigen dreissig Tage, für die kantonale Steuerverwaltung und für die Gemeinde sechzig Tage seit der Eröffnung oder der Mitteilung der angefochtenen Verfügung (Art. 137, Abs. 2).

Rekurse gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung sind bei der Behörde einzureichen, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, Rekurse gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde bei der kantonalen Steuerverwaltung.

Marginale: 3. Rekurserklärung und Vernehmlassung.

Art. 144. Für Form und Inhalt der Rekurserklärung und der Vernehmlassung sind die Vorschriften über die Einsprache (Art. 134 bis 136) sinngemäss anwendbar. Für die Berechnung der Fristen sind die Art. 76 bis 78 des schweizerischen Obligationenrechtes entsprechend anzuwenden.

Marginale: 4. Verfahren. *a.* Prozessvoraussetzungen und Vorbereitung.

Art. 145. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission prüft, ob der Rekurs rechtzeitig erklärt und der Rekurrent zum Verfahren und zur Sache legitimiert sei. Fehlt es hieran, so tritt er auf den Rekurs nicht ein.

Sind die Prozessvoraussetzungen erfüllt, so ordnet der Präsident von Amtes wegen die nötigen Untersuchungsmassnahmen an.

Die Kommission kann sich zur Vorbereitung der Entscheide in höchstens drei Kammern teilen.

Marginale: *b.* Beweismittel und Entscheid.

Art. 146. Zur Erwahrung von Tatsachen sind alle in der bernischen Zivilprozessordnung vorgesehenen Beweismittel zulässig, mit Ausnahme der Beweisaussage, und es sind die dortigen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Das Ergebnis der Beweisführung wird nach freiem Ermessen gewürdigt.

Art. 137 ist sinngemäss anwendbar.

Marginale: III. Ausführungsvorschriften.

Art. 147. Der Grosse Rat stellt in einem Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften

auf. Er ordnet darin insbesondere die Wählbarkeit, die Organisation, das Verfahren, die Kosten und die Entschädigungen.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates.

Bei 160 ausgeteilten und 154 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 8 leer und ungültig, gültige Stimmen 146, somit bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Meyer (Roggwil) mit 131 Stimmen.

Präsident. Ich möchte in Ihrem Namen Herrn Grossrat Meyer zu seiner ehrenvollen Wahl herzlich gratulieren. Ich wünsche ihm ein gutes Präsidialjahr und hoffe, dass er hier im Rate zum mindesten den Waffenstillstand erklären kann und hoffentlich auch den Frieden. (Beifall.)

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bigler. Unsere Fraktion erlaubt sich, für die Wahl des zweiten Vizepräsidenten einen Vorschlag einzureichen. Ich möchte ganz kurz begründen, weshalb.

Unser Vorschlag richtet sich nicht gegen die katholisch-konservative Fraktion und vor allem auch nicht gegen ihren Kandidaten, Herrn Michel. Aber wir glauben, eine Berechtigung geltend machen zu dürfen. Wir sind nun bereits im zehnten Jahr als Fraktion im Grossen Rate tätig. In diesem Zeitraum hat die katholisch-konservative Fraktion das Präsidium innegehabt, eine Fraktion, die all die Jahre kleiner war als unsere Fraktion. Wir haben uns sehr überlegt, ob es nicht auch im Blick auf eine erfolgreichere Zusammenarbeit erwünscht sei, unsern Anspruch geltend zu machen. Wir erfuhren die Einstellung des Rates zu wiederholten Malen, wenn wir unsern Wunsch vorbrachten; aber wir lassen uns nicht entmutigen. Unser Appell richtet sich immer wieder an diejenigen, die es vielleicht einsehen und darüber nachdenken, ob es nicht besser sei, einer Minderheitsgruppe auch hie und da Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Bei der Bezeichnung des Kandidaten haben wir uns vor allem von zwei Dingen leiten lassen: 1. von der Eignung des Mannes, ob er in der Lage wäre, die Verhandlungen bewältigen zu können; 2. ob er sie so bewältigen könne, dass es für alle Mitglieder des Grossen Rates dienlich und angenehm wäre. Da haben wir vor allem Rücksicht genommen auf eine Person, die beide Sprachen beherrscht. Ich glaube, das ist ausserordentlich wichtig, um eine erfolgreiche Arbeit im Rate zu ermöglichen.

Aus diesen Ueberlegungen heraus sind wir dazu gekommen, Herrn Burren (Steffisburg) in Vorschlag zu bringen. Sie kennen Herrn Burren aus seinen Motionen und Voten. Ich glaube, auf persönliche Sympathie oder Antipathie darf man hier nicht abstellen. Massgebend muss einzig und allein sein, ob sich der Mann über die nötigen Fähigkeiten und Möglichkeiten ausgewiesen hat oder nicht. Ich bin überzeugt, dass unser Vorschlag Ihr Vertrauen verdient.

Ich möchte den Rat bitten, unserem Vorschlag und damit unserem Kollegen Herrn Burren die Stimme zu geben.

Bei 174 ausgeteilten und 166 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 160, somit bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Als 1. Vizepräsident:

Herr Grossrat Weber (Grasswil) mit . . . . . 123 Stimmen.

Bei der Wahl des zweiten Vizepräsidenten entfallen auf

Herrn Grossrat Michel . . . . . 77 Stimmen
und auf
Herrn Grossrat Burren (Steffisburg) 68 »

Präsident. Es hat keiner der Kandidaten das absolute Mehr (81) erreicht. Es muss daher ein zweiter Wahlgang stattfinden, bei dem das relative Mehr entscheidet.

Ich möchte den Anlass der Wahl des Herrn Weber (Grasswil) zum 1. Vizepräsidenten benutzen, um ihm zu danken. Herr Weber ist der Aelteste in unserem Rate, dem er seit 1914 angehört. Er ist also mit heute 30 Jahre im Ratssaal. 1935 wurde er als Ständerat bezeichnet. Er hat in diesen 30 Jahren vielen Kommissionen, zum Teil als Präsident, angehört. Er war auch Mitglied der Staatswirtschaftskommission und hat, gesamthaft gesehen, für den Staat Bern und das Bernervolk in diesen Jahren eine grosse Arbeit geleistet. Wir dürfen ihm hier am heutigen Tage von dieser Stelle aus für seine Arbeit den herzlichen Dank aussprechen. Ich habe mir erlaubt, den Grossratskredit zu beanspruchen und Herrn Weber bei diesem Anlass einen kleinen Blumenstrauss zu schenken. Mit diesem Blumenstrauss entbiete ich Herrn Weber Gruss und Dank des bernischen Grossen Rates. (Beifall.)

Weber (Grasswil). Herr Präsident! Verehrte Herren Grossräte! 30 Jahre dem bernischen Grossen Rate anzugehören, ist schon etwas. Jetzt heisst es dann in erster Linie: Daheimbleiben! In der nächsten Legislaturperiode werde ich mir dann sagen, dass ich jedenfalls nicht mehr hierher gehöre, sondern andern Platz machen soll.

Ich möchte aber doch den Anlass benutzen, um Ihnen zu sagen, dass ich während dieser 30 Jahre im bernischen Grossen Rate viel erlebt habe, schöne Momente und fröhliche, ja sogar erhebende Stunden miterleben durfte. Dabei kam selbstverständlich auch gelegentlich etwas Unangenehmes vor. Ich durfte sehen, wie Parteien entstehen und verschwinden. Aber eines hat mich ganz besonders gefreut, und das möchte ich hier zur Kenntnis bringen, nämlich das Bestreben aller Mitglieder des bernischen Grossen Rates und aller Parteien,

die ich miterlebt habe, unser Staatswesen zu vervollkommnen und zu verbessern, wie und wo es nur möglich war.

Wenn ich an die Mitglieder, die noch bleiben, und an die, die noch kommen, einen Wunsch äussern dürfte, so wäre es der, dafür besorgt zu sein, dass unser Staatswesen durch die Schwierigkeiten hindurchgeführt werden kann, und dass der Grosse Rat das Seinige dazu beiträgt, den Regierungsrat in seinem Bestreben zu unterstützen, das Staatsschiff durch alle die Fährnisse zu leiten, damit wir einmal unsern Nachkommen unsern schönen Kanton Bern unversehrt übergeben können! Mit diesen Worten möchte ich Ihnen, Herr Präsident, danken. (Beifall.)

Wahl des Regierungspräsidenten und des Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 175 ausgeteilten und 162 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 15 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 147, somit bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Regierungspräsident:
Herr Regierungsrat Dr. Moutte t mit 112 Stimmen

Als Vizepräsident des Regierungsrates:
Herr Regierungsrat Stähli mit 126 Stimmen.

Wahl des 2. Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 175 ausgeteilten und 165 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 9 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 156, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

Als 2. Vizepräsident:
Herr Grossrat Michel mit 88 Stimmen.

Auf Herrn Burren (Steffisburg) entfallen 68 Stimmen.

Wahl von vier Stimmenzählern des Grossen Rates.

Bei 167 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 154, somit bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Gasser (Schwarzenburg)	mit 123	Stimmen
Herr Grossrat Blumenstein	» 114	»
» » Wyss	» 111	»
» » Tschanz	» 102	»

Wahl des Staatsschreibers.

Bei 164 ausgeteilten und 160 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 154, somit bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Als Staatsschreiber:
Herr Hans Schneider mit 146 Stimmen.

Präsident. Ich glaube, im Namen von Ihnen allen dem Staatsschreiber für die ehrenvolle Wahl herzlich gratulieren zu dürfen. Ich möchte ihm bei dieser Gelegenheit für die grossen Helferdienste danken, die er Ihnen und mir leistet. (Beifall.)

Wahl des Generalprokurators.

Geissbühler (Liebefeld). Bei der Besprechung der Wahlen ist auch die Frage der Wahl des Generalprokurators eingehend erörtert worden. Ich habe im Namen der sozialdemokratischen Fraktion folgende Erklärung abzugeben:

«Zur Wahl des Generalprokurators gibt die sozialdemokratische Fraktion die Erklärung ab, dass sie sich der Stimme enthalten wird, da sie aus verschiedenen Gründen eine Neubesetzung dieses wichtigen, verantwortungsvollen Postens vorgezogen hätte.»

Bei 161 ausgeteilten und 143 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 57 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 86, somit bei einem absoluten Mehr von 44 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Als Generalprokurator:
Herr Otto Tschanz mit 72 Stimmen.

Auf Herrn Dannegger entfallen	11	»
vereinzelt	3	»

Schluss der Sitzung um 11 Uhr 40.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 17. Mai 1944,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker (Gondiswil), Barben, Bettler, Blumenstein, Bouchat, Burgdorfer (Burgdorf), Gfeller, Giroud, Hachen, Ilg, Joho, Josi (Wimmis), Jossi, Lüthy, Schneiter, Varrin, Weibel, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Schwarz.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Es gibt Einheiten, welche dieses Jahr schon zur Einberufung zum 3. Ablösungsdienst vorgesehen sind. Gleiche Truppenkörper stunden ebenfalls letzten Sommer im Dienst (Juli-August). Zudem sind in einigen Kompagnien viele Kriegsdispensierte, was bedingt, dass prozentual wenig Urlaub erteilt werden kann.

Die Arbeitseinsatzstellen der Gemeinden können leider aus Mangel an passenden Arbeitskräften nicht allen Anforderungen Genüge leisten.

Ist der Regierungsrat bereit, vorerwähnte Fälle zu prüfen und bei den zuständigen Militärinstanzen dahin zu wirken:

1. Dass solche Einheiten auf einen spätern Zeitpunkt aufgeboten werden?
2. Dass bei den Aufgebotenen mit vielen Kriegsdispensierten zum Ausgleich aus andern stärkern Truppenkörpern Versetzungen erfolgen?

17. Mai 1944.

A. Seewer.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der 2. Beratung

(Siehe Seite 453 hievor.)

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungsgerichtliche Beschwerde.

Art. 148 bis 150.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die drei Artikel erscheinen unverändert wieder. Ich erinnere daran, dass bei der ersten Lesung die Frage aufgeworfen wurde, ob man das Verwaltungsgericht als oberste Verwaltungsgerichtsbehörde auch in Steuersachen in Zukunft bestehen lassen wolle, insbesondere nachdem man nun in den Art. 133 ff. das Einspracheverfahren hineingefügt hat. Das Einspracheverfahren ist nicht als Rechtsmittelverfahren gedacht, sondern soll dem Pflichtigen Gelegenheit geben, mit der Veranlagungsbehörde einen Steuerhandel vollständig frei zu diskutieren. Ein Beispiel: In der Landwirtschaft werden die Normalien für die Bewertung des beweglichen Vermögens nach Hektaren usw. im Einzelfall zu Unbilligkeiten führen. Wenn dann der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass das Inventar einen geringeren Wert hat als nach diesen Normalien, so soll schon im Einspracheverfahren der Handel erledigt und spätere Rechtssachen vermieden werden. Aber die Kommission kommt nach wie vor dazu, zu sagen, dass es nicht wohl angeht, im Jahre 1909 das kantonale Verwaltungsgericht als obersten Verwaltungsgerichtshof des Kantons Bern einzuführen (eine Einrichtung übrigens, um die uns andere Kantone damals beneideten und zum Teil noch jetzt beneiden), um nachher im Jahre 1944 die grösste Zahl von Streitigkeiten, zum Teil ausserordentlich wichtige Streitigkeiten, dieser Instanz zu entziehen und es bei einem Rekurs bewenden zu lassen, womit also dort der kantonale Instanzenzug aufhören sollte. Man hätte offenbar im Bundesgericht zu Lausanne nicht gerade Freude, wenn jeder Entscheid der kantonalen Rekurskommission mit einer staatsrechtlichen Beschwerde nach Lausanne weitergezogen werden könnte. Die Kommission ist also einhellig der Auffassung, das Verwaltungsgericht sollte bestehen bleiben.

Es sind seinerzeit noch andere Bemerkungen gemacht worden, nämlich in bezug auf den Umfang der Zuständigkeit. Ich habe in der ersten Lesung darauf verwiesen, dass man eigentlich das Verwaltungsgericht nur in solchen Fällen urteilen lassen wollte, wo geltend gemacht werden könnte, es sei ein Gesetz verletzt worden oder die Rekurskommission habe willkürlich gehandelt. Wäre das der Fall gewesen, so hätte eigentlich das Urteil dahin lauten müssen, dass der Handel an die Rekurskommission zurückgewiesen werde. Im Laufe der Jahre ist die Sache dann anders herausgekommen: das Verwaltungsgericht hat selber beurteilt und

nicht einfach formell zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht ist mit andern Worten zur Taxationsbehörde selber geworden. Man musste sich, als das Gesetz geschaffen wurde, überlegen, ob das so bleiben soll, oder ob man auf das zurückgehen wolle, was man sich seinerzeit im Jahre 1909 und 1918, als das geltende Gesetz geschaffen wurde, vorgestellt hat. Die Prüfung ergab, dass es für den Staat und insbesondere für den Steuerpflichtigen einfacher ist, wenn das Verwaltungsgericht selber urteilt. Wir haben die vielleicht etwas absonderliche Bestimmung, dass das Verwaltungsgericht urteilen kann, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Es kann also vollständig frei entscheiden. Aber wir haben uns in der Kommission überzeugt, dass darin insbesondere auch eine Sicherung für den Steuerpflichtigen ist. Wenn irgendein Fehler in der Taxation noch vor dem Verwaltungsgericht entdeckt wird, kann ihn das Verwaltungsgericht korrigieren, ohne an einen bestimmten Antrag gebunden zu sein. Das führt dazu, dass der Steuerpflichtige vom Verwaltungsgericht gerade richtig eingeschätzt wird und nicht Gefahr läuft, dass später gegen ihn ein Nachsteuerverfahren angehoben werden könnte.

Das sind die Gründe, weshalb die Kommission die Ueberzeugung hat, die Regelung in den drei Artikeln sei richtig und auch billig im Interesse des Steuerpflichtigen. Deshalb empfiehlt sie Ihnen, die Art. 148 bis 150 unverändert anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Grundsatz nach bleibt es bei der gegenwärtigen Rechtsordnung, wonach das kantonale Verwaltungsgericht eigentlich eine Instanz ist, die nur Kassationsbefugnis hat. Es geht das aus dem Art. 148 hervor, wonach eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht nur eingereicht werden kann «wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen oder wegen Verletzung der bundesrechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung». Das Verwaltungsgericht kann auf einen Fall erst dann eintreten, wenn eine derartige Voraussetzung vorhanden ist. Damit ist also von vornherein der Charakter des Verwaltungsgerichts als Kassationsinstanz gewahrt.

Es stellt sich ferner die Frage, ob das Verwaltungsgericht anstelle des Urteils der Rekurskommission ein neues Urteil setzen oder die Sache an die Vorinstanz zurückweisen soll. Die Praxis ist so, dass das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschwerdegrund vorhanden ist, erneut urteilt. Aber es kann nicht zu Ungunsten desjenigen, der die Beschwerde eingereicht hat, entscheiden, namentlich nicht zu Ungunsten des Steuerpflichtigen. Infolgedessen kann das Verwaltungsgericht nicht über das, was die Rekurskommission entschieden hat, hinausgehen.

Nun will man etwas weiter gehen, und zwar aus der praktischen Erwägung heraus, dass das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid frei sein soll, damit der Handel für den Steuerpflichtigen erledigt ist. Sonst hat sich oft die Lage ergeben, wenn zu Ungunsten der Steuerpflichtigen hätte entschieden werden sollen, dass von der Steuerverwaltung gegen den Steuerpflichtigen ein Nachsteuerprozess durchgeführt werden musste. Im Resultat war das für den Steuerpflichtigen ein Nachteil, indem er nicht die einfache Steuer zahlen musste, sondern Nachsteuern. Weil man durch das neue Steuergesetz die Nachsteuern wesentlich erhöht hat, fanden wir, es sei besser, dem Verwaltungsgericht auch die Kompetenz einzuräumen, zu Ungunsten des Steuerpflichtigen entscheiden zu können, also über die von der Rekurskommission getroffene Einschätzung hinaus.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Beschwerderecht.

Art. 148. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen oder wegen Verletzung der bundesrechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Marginale: 2. Umfang der Beurteilung und Zuständigkeit.

Art. 149. Das kantonale Verwaltungsgericht entscheidet, wenn ein Beschwerdegrund vorliegt, im ganzen Umfang über die Streitsache, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Art. 137, Abs. 1 ist sinngemäss anwendbar.

Der Präsident des kantonalen Verwaltungsgerichtes urteilt als Einzelrichter:

a) über Beschwerden, die durch Rückzug gegenstandslos sind, oder auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann;

b) wenn der streitige Steuerbetrag Fr. 400.— oder die bestrittene Busse Fr. 50.— nicht übersteigen;

c) über Beschwerden gegen Kostenverfügungen.

Marginale: 3. Verfahren.

Art. 150. Für das Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Es findet kein Aussöhnungsversuch statt.

Fünfter Titel.

Steuerbezug.

Erster Abschnitt.

Steuerregister.

Art. 151 und 152.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundlage des Bezuges.

Art. 151. Die Steuern werden auf Grund der Steuerregister bezogen.

Der Steueranspruch wird durch seine Eintragung in das Steuerregister rechtskräftig festgestellt, wenn er nicht durch Einsprache angefochten wird.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der Beteiligten für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen Vorschriften über den Steuerbezug an der Quelle zu erlassen.

Marginale: 2. Führung der Register.

Art. 152. Die Gemeinden führen das Register für die Einkommen- und die Vermögensteuer; die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern.

Die Steuerregister sind öffentlich. Den Gemeinden ist gestattet, die Steuerregister zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen.

Der Regierungsrat stellt in einer Verordnung die notwendigen Vorschriften über die Anlage und die Führung der Steuerregister auf.

Zweiter Abschnitt.

Fälligkeit und Einzug.

Art. 153 bis 158.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. In diesem Abschnitt habe ich zu zwei Artikeln Bemerkungen zu machen, nämlich zu Art. 156 und 158. Es ist schon in der ersten Lesung von einem Mitglied des Rates und ausserparlamentarisch von den Bücherexperten verlangt worden, dass ein Vergütungszins entrichtet werden soll, wenn der Staat die Steuern vorzeitig erhalte. Dieser Gedanke ist nun aufgenommen worden: «Der Regierungsrat kann für vorzeitige Steuerzahlung einen Vergütungszins festsetzen». Es wird sich nicht darum handeln, schon einen Zins zu vergüten, wenn ein Steuerzahler 1 Monat zu früh bezahlt. Aber wir müssen insbesondere daran denken, dass wir in Zukunft die zweijährige Veranlagungsperiode haben werden, wie bei der eidgenössischen Wehrsteuer. Da ist es denkbar, dass ein Steuerpflichtiger, statt die Steuer, die er für die zweijährige Periode zu zahlen hat, auf die beiden Jahre zu verteilen, auf einmal zahlt. Die Hälfte der Steuern entrichtet er also zu früh. Der Staat hat ein Interesse daran, dass er rechtzeitig zu seinem Gelde kommt. Wenn das geschieht, soll ein Vergütungszins abgezogen werden können. Das ist die Möglichkeit, die man im Art. 156, Absatz 1, dem Regierungsrat geben will, damit der Steuerbezug, insbesondere mit Rücksicht auf die zweijährige Periode, vielleicht ein wenig flüssiger wird.

Es hiess im Art. 156 in der bisherigen Fassung: «Der Regierungsrat kann insbesondere den ratenweisen Steuereinzug anordnen». Er kann also und muss nicht. Dagegen hat sich nun in der Kommission Widerstand erhoben. Ich glaube, schon im Grossen Rate hat Herr Aebi darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde Burgdorf unter anderem gegen diese Lösung Einspruch erhoben werde. Damit die Kirche mitten im Dorfe bleibt und der Regierungsrat nicht etwa vorzeitig einen ratenweisen Einzug beschliesst, hat die Kommission in ihrer Mehrheit die Sache umgedreht und die Kompetenz für den ratenweisen Bezug dem Regierungsrat abgenommen und dem Grossen Rat zugeteilt. Ich persönlich habe für diese Lösung kein grosses Verständnis, denn es handelt sich hier um eine Verwaltungsmassnahme. Das ist eine Frage, die nicht das Parlament beschäftigen sollte, sondern das ist Sache der Administrativbehörden. Ich bin aber nicht berechtigt, im Namen der Kommission hier einen abweichenden Antrag zu stellen. Ich habe jedoch die Idee, die Demokratisierung habe hier Orgien gefeiert, und es wäre zweckmässiger gewesen, bei der Lösung zu bleiben, wie sie der Regierungsrat vorgeschlagen hat. In der Kommission hat sich aber für diesen Gedanken eine ziemlich grosse Mehrheit gefunden. Deshalb wäre es in Zukunft so, dass der Regierungsrat beschliessen kann, es werde unter bestimmten Voraussetzungen ein Vergütungszins ausbezahlt. Wenn der ratenweise Bezug angeordnet werden soll, so muss dies der Grosse Rat durch ein Dekret beschliessen. Das ist Art. 156.

Den Art. 158 werden die Herren von der ersten Lesung her in denkbar guter Erinnerung haben. Ich verweise auf die lange Diskussion (siehe Seiten 189 bis 192 des «Tagblatts des Grossen Rates»). Man hat darüber beraten, welche Entschädigung vom Staat an die Gemeinden bezahlt werden soll für diejenigen Steuern, die von den Gemeinden bis zu einem bestimmten Termin für den Staat eingezogen werden. Es war vorgesehen eine Quote von 2,5%. Ich habe in der ersten Lesung ausgeführt, die Gemeinden könnten sich nach meiner Auffassung damit befriedigt erklären, weil sie mit dieser Quote und gemessen am mutmasslichen Steuererträgnis noch um ungefähr Fr. 40 000.— besser wegkämen als bisher, trotzdem sie für die Steuerveranlagung (vielleicht nicht für den Steuerbezug) in der zweijährigen Veranlagungs- und Bemessungsperiode in Zukunft weniger Umtriebe haben als bis jetzt.

Im Grossen Rat sind schon damals andere Werte genannt worden (3% statt 2,5%). Andere Herren wollten differenzieren: Eine Grundentschädigung und eine Entschädigung, die sich nach dem Mass der Arbeit zu richten hätte. Endlich ist noch angeregt worden, man wolle in das Gesetz überhaupt keinen festen Wert aufnehmen, sondern der Regierungsrat solle durch Verordnung jeweilen die Vergütungen ordnen. Diese Auffassung ist in der Kommission durchgedrungen. Hier, wo es sich vielleicht um bedeutsamere Dinge handelt als beim ratenweisen Steuerbezug, hat man dem Regierungsrat plötzlich wieder die Kompetenz zuerkannt.

Die Kommission war nicht gerade ausserordentlich konsequent, aber item, der Artikel wurde von der Kommission so beschlossen und wird Ihnen zur Annahme empfohlen, nämlich es solle nicht ein fester Wert eingesetzt werden, sondern der Regierungsrat habe durch Verordnung die Entschädigung festzulegen. Das Feilschen kann dann zwischen den Gemeinden und dem Regierungsrat losgehen!

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den ratenweisen Steuerbezug anbetrifft, möchte ich den Herren in Erinnerung rufen,

dass wir schon im gegenwärtigen Gesetz die Möglichkeit haben, vom Regierungsrat aus dem ratenweisen Steuerbezug auch für die Staatssteuern zu beschliessen. Das wurde 1918 so beschlossen, indem das Gesetz von einem ratenweisen Steuerbezug bei Staat und Gemeinden spricht. Wir haben diesen ratenweisen Steuerbezug beim Staat aber bis 1937 deswegen nicht einführen können, weil er erst nach der rechtskräftigen Einschätzung der Steuern möglich war. Wie wollten wir, wenn wir mit der Steuereinschätzung bis zum November überhaupt fertig wurden, für den Staat im laufenden Jahr einen ratenweisen Steuerbezug anordnen! Wir haben wegen der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit davon Umgang nehmen müssen.

Die Gemeinden haben sich die Sache etwas leichter gemacht, wenigstens einzelne Gemeinden. Viele Gemeinden haben schon, gestützt auf das Gesetz von 1918, einen ratenweisen Steuerbezug eingeführt, bevor die Einschätzung für das laufende Jahr erfolgt war, indem sie den Gemeindeschreiber oder den Gemeindekassier oder sonst einen in der Gemeinde bekannten Mann mit grossem Einfluss herumschickten, der die Leute ersuchte, die Gemeindesteuer ratenweise zu bezahlen. Er machte darauf aufmerksam, dass die Gemeinde vom Staat Provisionen erhalte usw. Das war mehr ein gütlicher Einzug der Gemeindesteuer. Es gibt allerdings auch grössere Gemeinden, die so vorgegangen sind. Sie gewährten noch eine Provision dazu. Aber rechtlich hätten sie die Steuern nicht so einkassieren können. Wenn die Steuern nicht bezahlt wurden, so konnte nicht betrieben werden, weil gar kein Urteil vorhanden war.

Aehnlich konnten wir vom Staate aus im ganzen Staatsgebiet nicht vorgehen. Rechtlich ist die Situation anders seit dem Gesetz vom Jahre 1937, wo wir die genau gleiche Lösung haben wie hier im Art. 156, indem wir die Steuern auf Grund der Selbstschatzung beziehen können. Wenn keine Selbstschatzung vorhanden ist, so gilt die letzte Veranlagung. Wir haben das vom Regierungsrat aus nur noch nicht durchgeführt. Warum? Wegen der Opposition der Gemeinden gegen die Einführung des ratenweisen Steuerbezuges durch den Staat, und zweitens, weil wir seit 1939 überhaupt das ganze Jahr hindurch ständig Steuern einziehen, seien es eidgenössische, kantonale oder Gemeindesteuern usw. Wir haben eigentlich jetzt schon im Kanton den ratenweisen Steuerbezug, indem im November/Dezember die ordentlichen Steuern zu bezahlen sind und im folgenden Frühjahr die kantonale Wehrsteuer. Auf jeden Fall haben wir, solange die kantonale Wehrsteuer gilt, die Steuerpflicht in eine Frühlings- und Winterzahlung geteilt. Ich glaube, es ist richtig, wenn man die gleiche Rechtslage in das neue Gesetz übernommen hat und es der Zukunft überlässt, zu entscheiden, wann man den ratenweisen Steuerbezug für die ordentlichen Steuern einführen will. Ich stelle mir vor, dass das nicht mehr unter meiner Tätigkeit erfolgen, sondern von einem meiner Nachfolger angeordnet wird.

Es ist klar, dass man mit den Gemeinden verhandeln muss. Wir wollen den Gemeinden keine Konkurrenz machen und nicht in einem ungünstigen Zeitpunkt dreinfahren. Als wir vor ein paar Jahren versuchten, den ratenweisen Steuerbezug einzuführen, luden wir den Gemeindeschreiberverband usw. zu einer Besprechung ein. Es wurde gegen diese Vorlage starke Opposition gemacht. Der Regierungsrat und die kantonale Finanzdirektion waren vernünftig und wollten die Sache nicht «durchstieren». Diese Massnahme muss sich natürlicherweise ergeben, man kann sie nicht erzwingen. Aber es ist an und für sich richtig, dass man die Kompetenz im Gesetz vorsieht.

Nun die Frage, soll der Regierungsrat die Sache regeln oder der Grosse Rat? Das ist eine rein administrative Massnahme. Meiner Auffassung nach wäre der Regierungsrat schon die richtige Instanz, um das zu beschliessen. Es ist nicht notwendig, dass der Grosse Rat die Sache durch ein Dekret regelt. Aber die Kommission hat schliesslich dem Grossen Rat einen derartigen Antrag unterbreitet, und der Regierungsrat fand, obschon ihm damit eigentlich ein Recht entzogen wird, er wolle den Finanzdirektor nicht wegen eines untergeordneten Punktes in die Kampfarena schicken und mit der grossrätlichen Kommission in Konflikt geraten. Wir haben selbstverständlich nichts dagegen, wenn irgend ein Mitglied des Grossen Rates beantragt, wir sollten die Fassung der ersten Lesung bestehen lassen. Aber von Seiten der Finanzdirektion möchte ich den Antrag der Kommission formell nicht stören.

Was die Frage der Provision der Gemeinden anbetrifft, so ist sie viel wichtiger als der ratenweise Steuerbezug. Ich glaubte zuerst, auch wir sollten den Prozentsatz im Gesetz festlegen, damit die Auseinandersetzung mit den Gemeinden nicht später wieder losgehe und wir Jahr für Jahr mit den Herren Gemeindeschreibern und -Kassierern uns herumschlagen müssen. Es haben Verhandlungen stattgefunden, und der bernische Gemeindeschreiberverband wünschte die Lösung, wie sie hier vorgesehen ist, dass man dem Regierungsrat das Vertrauen schenke, die Provision an die Gemeirden festzusetzen. Das hat auch den Vorteil, dass man in einer Verordnung des Regierungsrats auf die einzelnen Verhältnisse in den Gemeinden besser Rücksicht nehmen kann, als wenn man einfach tarifmässig für alle Gemeinden den genau gleichen Ansatz festlegt (2,5 % auf dem Steuerbezug). Besonders die kleineren Gemeinden haben eine relativ grosse Arbeit und einen kleinen Steuerbezug, infolgedessen auch einen prozentual kleineren Ertrag als grössere Gemeinden mit einem grossen Steuereingang. Dieser Sachlage wird man in einer Verordnung des Regierungsrates schon in einem gewissen Umfang Rechnung tragen müssen, obschon die Grundlage in erster Linie die eingegangenen Gelder sein müssen, damit die Gemeinde ein Interesse daran hat, für den Staat die Steuern richtig einzuziehen. Diesen Anreiz müssen wir im Gesetz selber haben.

Ich beantrage Ihnen, die Sache so zu belassen, wie sie in den Art. 156 und 158 vorgeschlagen wird, wobei wir nichts dagegen einzuwenden haben, wenn in Art. 158 an Stelle des Grossen Rates wieder der Regierungsrat in Erscheinung tritt.

Gasser (Schwarzenburg). Ich stelle den Antrag, die Vergütung auf 3 % festzusetzen. Eventuell, wenn dieser Antrag dem Rate nicht genehm sein sollte, so bitte ich, die Fassung zu wählen, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, und zwar aus folgenden Gründen: Wir haben in Art. 157 die Fassung: «Die Gemeinden sind dem Staat für

den richtigen Einzug und die Ablieferung der Steuern verantwortlich und haften unmittelbar für die Handlungen und Unterlassungen der damit beauftragten Gemeindeorgane.» Würden wir die 2,5 % hineinsetzen, so hätten wir ungefähr das jetzige Verhältnis. Wir wissen aber, wie es in den Gemeinden draussen aussieht. Wir hatten in den letzten Jahren wesentliche Mehraufwendungen für den Gemeindehaushalt. Man wird in Zukunft um diese Mehraufwendungen nicht herumkommen, besonders wenn man daran denkt, wie es aus den Referaten des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Regierungsrat Guggisberg hervorging, unter Umständen den ratenweisen Steuerbezug einzuführen. Wem liegt die Arbeit ob? In erster Linie den Organen der Gemeinde, hauptsächlich dem Gemeindekassier. Für alle diese Auslagen sollten vor allem die Gemeinden eine Vergütung erhalten. Schon um die Gemeinden am Eingang der Staatssteuern zu interessieren, sollte hier etwas getan werden. Wann hat der Gemeindekassier ein Interesse am Eingang der Staatssteuern? Wenn für die Gemeinde materiell etwas herausschaut. Aus dem Referat des Herrn Regierungsrat Guggisberg drängt es sich daher geradezu auf, von 2,5 auf 3 % zu gehen.

Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, wie es vom Herrn Regierungsrat gesagt wurde: Der Kuhhandel zwischen der Gemeinde, der Bäuertverwaltung und der Finanzdirektion fängt erst nachher an, wenn der Ansatz vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgelegt werden soll. Wir wollen aber eine saubere Lösung. Schon aus diesem Grunde möchte ich die Herren bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

Burgdorfer (Schwarzenegg). Ich möchte mich kurz äussern zu Art. 154, Abs. 1. Darnach ist vom 30. Tage nach der Fälligkeit an ein Zins von 5 % geschuldet. Die Absicht in dieser Bestimmung ist erkennbar: Man will den Steuerzahler wenigstens anhalten, seiner Pflicht nachzukommen, oder doch, wenn dies auf den Termin nicht möglich ist, sich mit der Steuerzahlung zu beeilen.

Es gibt aber auch andere Fälle. Das sind die Rekurse. Es hat mir ein Steuereinzüger aus dem obern Bezirk der Gemeinde Unterlangenegg gesagt, dass der Steuerzahler bei einem Rekurs jeweilen sage: «So viel habe ich anerkannt, so viel zahle ich, und vorläufig keinen Rappen mehr.» Er könnte nach Abs. 2 den ganzen Betrag zahlen und bekäme nachher den nicht geschuldeten Betrag mit 5 % Zins zurück. Das wird aber im allgemeinen nicht gemacht.

Heute ist der Zinsfuss mit 5 % wirklich ein wenig hoch angesetzt, da sind wir wohl alle einig. Ich stelle daher den Antrag, den Zinsfuss auf ein halbes Prozent über dem Hypothekarzinsfuss (für erste Hypotheken) festzusetzen. Ich glaube, wir entsprechen damit vielleicht einem Wunsche der Amtsschaffner. Ich weiss, dass den Amtsschaffnern von den Steuerzahlern immer wieder gesagt wird, der Staat sei ein teurer Bankier. Ich möchte Ihnen empfehlen, meinem Antrag zuzustimmen.

Präsident. Ich bitte Herrn Gasser, seinen Antrag schriftlich einzureichen.

Weber (Treiten). Ich bin mit der neuen Fassung von Art. 158 einverstanden, wonach die Gemeinden für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Steuerwesen eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Regierungsrat durch Verordnung festsetzt. Das entspricht auch meinem Antrag in der ersten Lesung. Ich bin vor allem deshalb damit einverstanden, weil der Herr Finanzdirektor erklärt hat, man habe dann die Möglichkeit, nicht nur prozentual auf dem Steuerbetrag für diese Arbeiten eine Entschädigung auszurichten, sondern könne auch die kleinen Gemeinden mit bescheidenen Steuerbeträgen speziell berücksichtigen. Es entspricht das dem Wunsche des kantonalbernischen Gemeindeschreiberverbandes. Diese Leute, die am meisten mit der Sache zu tun haben, dürfen ein solches Urteil abgeben. Ich möchte Sie bitten, dieser neuen Fassung von Art. 158 zuzustimmen.

Studer. Ich stelle zu Art. 156 den Antrag, die Fassung, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, anzunehmen. Es ist nicht Sache des Grossen Rates, ein Dekret über den ratenweisen Steuerbezug aufzustellen. Das ist eine administrative Angelegenheit. Ich glaube, wir sollten dem Regierungsrat wirklich dieses Vertrauen schenken.

Blatter. Wir wissen, dass Gemeinden mit kleinen Steuerzahlern durch das neue Gesetz eine Einbusse erleiden werden. Sie werden nun auch noch auf den Beträgen der Staatssteuer, die sie innerhalb einer bestimmten Frist abliefern sollen, zu kurz kommen; denn die schwachen Steuerzahler werden nicht in der Lage sein, vor dem Neujahr die Staatssteuern zu bezahlen. Diese Gemeinden erhalten dann für die ganze Arbeit nichts. Würde man dagegen die Provision aufteilen nach Eingangs- und Veranlagungssumme, so hätten sie wenigstens für ihre Arbeit eine Entschädigung zu gut. Ich bin überzeugt, dass eine solche Lösung eher im Interesse des Staates und einer sorgfältigen Registerführung läge. Ich möchte daher den Wunsch ausdrücken, wenn man es dem Regierungsrat überlässt, die Provisionsfrage durch eine Verordnung zu regeln, dass die Regierung diesen Anregungen Rechnung tragen werde.

Raaflaub. Ich bin der Auffassung, es wäre bei Art. 158 richtiger, so vorzugehen, wie Ihnen Herr Gasser auseinandergesetzt hat. Diese Lösung ergibt für die Gemeinden und den Staat eine einfache, klare Sachlage. Das Feilschen der Finanzdirektion mit den Gemeinden, wo jede einen Extrakuchen will und wo alle möglichen Differenzierungen vorgenommen werden sollten, könnte dabei vermieden werden. Die Gemeinden können sich einrichten und wissen, wie die Sache ist. Ich empfehle Ihnen, den Antrag Gasser zu unterstützen.

Brönnimann. Der Herr Finanzdirektor der Stadt Bern möchte gern nach Prozenten bezahlt sein. Das ist für die Stadt Bern am ergiebigsten. Bern hätte dann die Wolle, und die kleinen Gemeinden auf dem Lande hätten das Gescher. Daher wurde in der ersten Lesung beantragt, es sollte da etwas geändert werden. Im eidgenössischen Wehrsteuerbeschluss wird die Sache anders gehandhabt, indem pro Steuerkarte Fr. 1.50 vergütet wird. Ich

habe das letzte Mal die Anregung gemacht, es solle pro Steuerkarte Fr. 1.50 und nachher auf dem eingegangenen Geld 1 % bezahlt werden. Dann wäre beidem Rechnung getragen, dem Gescher und der Wolle; denn es ist tatsächlich so, dass ein kleiner und ein grosser Steuerzahler für die Gemeindebehörden gleichviel Arbeit geben, ob Fr. 50. — oder Fr. 500. — einzuziehen sind.

Ich glaube, die vorgeschlagene Lösung lässt dem Regierungsrat diese Möglichkeit. Wir wollen ihr zustimmen. Es tut mir leid, dass ich gegen Herrn Gasser auftreten muss; aber gerade er hat doch auch ein Interesse daran, dass eine andere Lösung zustande kommt. Die Hauptarbeit liegt nicht beim Gemeindekassier, sondern beim Steuerregisterführer, der alles ausrechnen muss.

Aebi. Ich möchte zu Art. 156 ein paar Bemerkungen anbringen. Herr Studer hat beantragt, bei der ursprünglichen Fassung zu bleiben. Die Kommission und der Regierungrat schlagen Ihnen vor, der Grosse Rat könne durch Dekret den ratenweisen Steuereinzug anordnen. Bekanntlich haben die Gemeinden bereits die Kompetenz, den ratenweisen Steuereinzug einzuführen. Selbstverständlich hat der Steuerzahler ein gewisses Interesse daran, die Steuern nicht auf einmal zahlen zu müssen. Wir haben in Burgdorf den Steuerbezug in drei Raten. Wollte man aber noch den ratenweisen Einzug bei den Staatssteuern anordnen, würde das Verfahren kompliziert. Vom Standpunkt der Gemeinden aus ist es nicht nötig, die Staatssteuern ratenweise einzuziehen; denn das Inkasso obliegt den Gemeinden. Es gäbe dann verschiedene Fälligkeitstermine, wodurch die ohnehin überlasteten Gemeindeorgane noch mehr belastet würden.

Die Möglichkeit, die Sache zu regeln, besteht; aber es ist für die Gemeindeverwaltungen wichtig, die Angelegenheit vorher gründlich zu besprechen. Es muss daher dem Grossen Rate vorbehalten bleiben, hier zu bestimmen, wie dies im Antrag der Kommission und des Regierungsrates vorgesehen ist. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag Studer abzulehnen und dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Studer. Ich glaube der Regierungsrat hat die Sache seit 20 Jahren sicher recht gemacht. Nun soll der Grosse Rat für diese administrative Angelegenheit ein besonderes Dekret ausarbeiten. Das hat gewiss keinen Sinn. Wir wollen dem Regierungsrat, wie bisanhin, das Vertrauen schenken, den ratenweisen Steuereinzug anzuordnen. Er kann ihn ja anordnen, muss aber nicht.

Gasser (Schwarzenburg). Erlauben Sie mir eine kurze Erklärung, einmal gegenüber den Ausführungen des Herrn Brönnimann. Es ist leider so, dass ich verhindert war, an der ersten Lesung teilzunehmen. Ich glaube aber, das hindert nicht, in der zweiten Lesung gleichwohl befugt zu sein, nach reiflicher Erwägung und Ueberzeugung Abänderungsanträge zu stellen.

Was die Ausführungen von Herrn Weber (Treiten) anbetrifft, möchte ich darauf hinweisen, dass es hier noch andere Leute gibt, die im Gemeindedienst Erfahrungen sammeln konnten. Nach meinen Erfahrungen ist es so, dass der Gemeindekassier zusammen mit dem Gemeindepräsidenten oder mit dem Gemeinderat zuständig war, um die Sache zu ordnen. Der Gemeindeschreiber steht mehr im Hintergrund.

Die Ausführungen des Herrn Blatter sind nach meiner Auffassung nicht stichhaltig. Wir hatten in der Gemeinde einen grossen Steuerzahler — das war, bevor wir eine Zinsvergütung auf den rückständigen Steuern festlegten —, der erklärte, wenn er die Steuern nicht rechtzeitig zahle, so könne er mit der Frau so und so lang in die Ferien fahren! Die Steuern müssen Jahr für Jahr bezahlt sein. Wenn ein Steuerzahler will, so zahlt er eben die Steuern vor dem Neujahr, und wenn er nicht will, erst nach dem Neujahr. Es gibt natürlich Ausnahmen, wenn jemand wegen ausserordentlicher Familienverhältnisse usw. nicht in der Lage ist, die Steuern rechtzeitig zu entrichten. Solchen Umständen kann man in der Gemeinde Rechnung tragen. Ich glaube, die Gemeinden sind alle so vernünftig, einem begründeten Gesuch zu entsprechen. Aber das gibt nicht das Recht, dann Jahr für Jahr mit den Steuern im Rückstand zu sein.

Nun das Provisionssystem. Viele von Ihnen sind in einer Gemeinde tätig. Wir wissen, dass der Staat mit diesem alten Zopf bei den Amtsschreibern und Amtsschaffnern abgefahren ist. Wir wissen, zu welchen Unzukömmlichkeiten das geführt hat. Wir haben hier im Rate vor Jahren darüber diskutiert. Die Angelegenheit bot Anlass zur Einreichung von Motionen und Interpellationen. Der Staat hat daraufhin das Provisionssystem beseitigt. Die Gemeindeschreiber und Gemeindekassiere sollen nach ihrer fixen Besoldung regelrecht für ihre Arbeit entlöhnt werden, und sämtliche Provisionen fliessen dann in die Gemeindekasse. Das ist die einzige mögliche Lösung. Damit wird verschiedenen Dingen Tür und Tor verschlossen.

Präsident. Ich habe das Gefühl, dass der Worte nun genug gewechselt sind!

Aebi. Ich bin einverstanden, dass der Regierungsrat in den letzten 20 Jahren den Steuerbezug (in einer Rate) richtig geordnet hat. Wir wollen die Sache so sein lassen, wie sie hier vorgeschlagen wird.

Art. 153.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Fälligkeit. 1. Fälligkeitstermin.

Art. 153. Der Regierungsrat setzt alljährlich den Termin für die Fälligkeit der Steuern fest.

Die Vermögensgewinnsteuer wird vierzehn Tage nach der Zustellung der Veranlagungsverfügung (Art. 131, Abs. 1) fällig.

Die nach Art. 122, 123 und 124 ausserhalb der gewöhnlichen Veranlagungsfrist festgestellten Steuern werden mit der Eröffnung der Veranlagungs- oder Revisionsverfügung fällig.

Art. 154.

Präsident. Zu Art. 154 stellt Herr Burgdorfer (Schwarzenegg) folgenden Antrag: «Auf den nicht bezahlten Steuerbeträgen wird vom 30. Tage nach der Fälligkeit an ein Zins von ½ % über dem Zinssatz für erste Hypotheken geschuldet.»

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (entgegen dem Antrag Burgdorfer) . offenbare Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: 2. Verzugszins.

Art. 154. Auf den nicht bezahlten Steuerbeträgen wird vom Tage nach der Fälligkeit an ein Zins von fünf Prozent geschuldet, gleichgültig ob die Steuer bei ihrer Fälligkeit festgesetzt war oder nicht.

Marginale: 3. Rückerstattung und Vergütungszins.

Der Steuerpflichtige kann, unbeschadet seines Rechts den Steueranspruch zu bestreiten, eine Zahlung auf die noch nicht festgesetzte Steuer leisten. Der nicht geschuldete Betrag wird dem Steuerpflichtigen unter Vergütung von fünf Prozent Zins zurückerstattet.

Art. 155.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Steuereinzug. 1. Einzugsbehörde.

Art. 155. Der Gemeinderat des Steuerortes zieht die Steuern binnen der vom Regierungsrat alljährlich festgesetzten Frist ein.

Steuerbeträge, welche von den Gemeinden nicht innerhalb dieser Frist bezogen wurden, fordert die vom Regierungsrat zu bezeichnende Amtsstelle ein.

Für den Einzug der Vermögensgewinnsteuer und der Steuer der Holdinggesellschaften bezeichnet der Regierungsrat die zuständige Amtsstelle.

Art. 156.

Präsident. Bei Art. 156 stellt Herr Studer den Antrag, auf die alte Fassung zurückzugehen, also dem Regierungsrate die Kompetenz zu geben, den ratenweisen Steuereinzug anzuordnen.

Abstimmung.

Für den Antrag Studer . . . . . 57 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörde . . . . . 34 »

Beschluss:

Marginale: 2. Verfahren.

Art. 156. Der Regierungsrat ordnet das Einzugsverfahren.

Er kann insbesondere den ratenweisen Steuereinzug anordnen. Liegt im Zeitpunkt des Einzuges die Veranlagung noch nicht vor, so werden die Raten vorläufig auf Grund der Selbstschatzung, oder wenn keine eingereicht wurde, auf Grund der letzten Veranlagung bezogen.

Art. 157.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Verantwortlichkeit.

Art. 157. Die Gemeinden sind dem Staat für den richtigen Einzug und die Ablieferung der Steuern verantwortlich und haften unmittelbar für die Handlungen und Unterlassungen der damit beauftragten Gemeindeorgane.

Art. 158.

Präsident. Bei Art. 158 stellt Herr Gasser (Schwarzenburg) den Antrag, die Vergütung auf 3 % zu erhöhen, eventuell auf die alte Fassung zurückzugehen. Ich schlage Ihnen hier eine Zweiteilung der Abstimmung vor. Zuerst stimmen wir darüber ab, ob die Regierung die Verordnung festsetzen oder ob (gemäss alter Fassung) der Ansatz im Gesetz genannt werden soll. Wenn dabei herauskäme, dass die Frage im Gesetz entschieden werden soll, würden wir über den Satz (2,5 oder 3 %) abstimmen. (Zustimmung.)

1. Abstimmung.

Für den Antrag Gasser (Festlegung der Vergütung im Gesetz) . . . . . Offenbare Mehrheit.

2. Abstimmung.

Für den Antrag Gasser (3 % Vergütung) . . . . . Offenbare Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: 4. Vergütung.

Art. 158. Für den Einzug der Staatssteuern, die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten erhalten die Gemeinden eine Vergütung von 3 Prozent auf den innerhalb der vorgeschriebenen Einzugsfrist dem Staat abgelieferten Steuerbeträgen.

Dritter Abschnitt.

Erlass, Stundung und Verjährung.

Art. 159 bis 162.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die vier Artikel handeln vom Erlass einer geschuldeten Steuer, von der Stundung und Verjährung.

Zur Stundung und Verjährung hat die Kommission nichts zu bemerken, dagegen zum Erlass der

Steuer, indem sie in Art. 159, Abs. 1, eine etwas andere Fassung gegeben hat als in der ersten Lesung. Der Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Art. 38, wonach der Regierungsrat eine geschuldete Steuer erlassen kann, wenn der Steuerpflichtige wegen einer wesentlichen Einbusse im Vermögen oder Erwerb nicht zahlen kann oder wenn ihm die Begleichung der Steuer ausserordentlich schwer fiele. Nun hat Herr Kollega v. Fischer in der ersten Lesung beantragt, zu sagen: «... aus andern erheblichen Gründen». Der Regierungsrat hat sich gegen diese Blankovollmacht gewendet. Er ist der Auffassung, das gehe zu weit, indem alle möglichen Gründe angeführt werden könnten.

Die Kommission hat beschlossen, dem Gedanken des Herrn v. Fischer in dem Sinne Rechnung zu tragen, dass der Steuernachlass gewährt werden kann, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen unverhältnismässig schwer fiele oder wenn sie eine offenbare Härte bedeute. Ich glaube, das ist ungefähr das, was Herr v. Fischer mit seinem Antrag wollte. — Im übrigen hat es der Regierungsrat in der Hand, wie weit er die Sache ausdehnen will. In der Kommission wurde bei einer andern Bestimmung darauf verwiesen (bei Art. 234), dass die Jahre 1943 und 1944 als erste Bemessungsperiode gelten. Es sind dann Stimmen laut geworden, das Jahr 1943 zu streichen und lediglich das laufende Jahr (1944) als Bemessungsperiode anzunehmen. Die Kommission fand — ich komme später auf die Sache zurück —, von zwei Uebeln sei es das kleinere, die Jahre 1943/44 zu nehmen, weil das zu geringeren Unbilligkeiten führt, als wenn nur auf ein Jahr abgestellt würde. Es wäre z. B. ein besonderer Härtefall, wenn ein gutes 1943 im Jahre 1944 schon als Grundlage für die Besteuerung gedient hat und für 1945/46 noch einmal zu dienen hätte. Solche Fälle wolle man in der Praxis über Art. 159 erledigen.

Die andern Artikel geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Kommission empfiehlt Ihnen die Art. 159 bis 162 zur Annahme, mit der einzigen Abänderung im Art. 159, Abs. 1.

Steinmann. Wir haben hier wiederholt den Ausdruck «zur Zeit». Das eine Mal ist er zusammengeschrieben, das andere Mal steht er in zwei Worten. Ich glaube, wir sollten hier eine einheitliche Schreibweise anwenden. Ich empfehle Ihnen, «zur» klein zu schreiben und «Zeit» gross.

Ferner möchte ich den Herrn Kommissionspräsidenten anfragen, ob der Ausdruck «gehörig gestempelt» gewollt ist oder einfach hineinrutschte. Ich glaube, es sollte heissen «richtig gestempelt». Das «gehörig» hat ja einen andern Sinn.

Präsident. Die Herren, die das Gesetz endgültig zu redigieren haben, nehmen von diesen Bemerkungen Kenntnis.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Erlass und Stundung. 1. Erlass.

Art. 159. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten Steuerbetrag oder eine Busse ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet oder ihn wegen wesentlicher Einbusse im Vermögen oder im Erwerb, oder aus ähnlichen erheblichen Gründen unverhältnismässig schwer belastet.

Uebersteigt der zu erlassende Steuerbetrag Fr. 500.— nicht, ist die Finanzdirektion zuständig.

Marginale: 2. Stundung.

Art. 160. Kann der Steuerpflichtige einen geschuldeten Steuerbetrag zurzeit ohne Gefährdung seines wirtschaftlichen Fortkommens oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen, so kann ihm die Finanzdirektion die Steuer stunden.

Uebersteigt der zu stundende Betrag Fr. 2000.— nicht, ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

Marginale: 3. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 161. Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der kantonalen Steuerverwaltung gehörig gestempelt einzureichen.

Das Gesuch hindert den Einzug der Steuer nicht, es sei denn, die zuständige Behörde ordne es an.

Der Erlass und die Stundung können an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an die Leistung von Abzahlungen oder von Sicherheit.

Marginale: II. Verjährung des Steueranspruches.

Art. 162. Eine Steuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode. Wurde die endgültige Festsetzung dem Steuerpflichtigen nach Ablauf der Veranlagungsperiode eröffnet, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Eröffnung.

Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar (Art. 135 bis 139). Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Die Verjährung steht still, wenn der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus andern Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.

Vierter Abschnitt.

Sicherung und Vollstreckung.

Art. 163 bis 168.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier handelt es sich um die Sicherung und Vollstreckung. Wir haben zunächst einmal das Pfandrecht und nachher eine Sicherstellungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung. Wenn nämlich ein Steuerpflichtiger Anstalten trifft, sein Vermögen auf die Seite zu schaffen, kann die Steuerverwaltung durch eine einstweilige Verfügung eine Sicher-

stellung des geschuldeten Steuerbetrags veranlassen. Sie kann also z. B. den Steuerpflichtigen dazu verhalten, gewisse Wertschriften oder eine Kaution zu deponieren. Das ist etwas Aehnliches wie der sogenannte Arrest im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz.

Inzwischen ist vom bernischen Anwaltsverband angeregt worden, ein Rechtsmittel gegen eine solche Sicherstellungsverfügung einzuführen. Die Kommission hat das abgelehnt. Entweder kann man zugreifen oder nicht. Wenn eine Beschwerde möglich ist und man nicht mehr zugreifen kann, dann ist die Sicherstellungsverfügung eigentlich «für die Katze». Deshalb ist die Kommission der Meinung, wir sollten den vorliegenden Wortlaut nicht abändern.

Wir empfehlen Ihnen, den ganzen Abschnitt unverändert anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Sicherung.

1. Gesetzliches Grundpfandrecht.

Art. 163. Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend, für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften.

Der Bestand dieses Grundpfandrechtes wird bei Rechtsstillstand um dessen Dauer verlängert.

Marginale: 2. Sicherstellung. *a.* Verfügung.

Art. 164. Hat der Steuerpflichtige keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder lässt sein Verhalten auf eine Gefährdung des Steueranspruchs oder des Steuereinzuges schliessen, so kann die kantonale Steuerverwaltung die sofortige Sicherstellung des geschuldeten Steuerbetrages verfügen.

Die Verfügung ist unbeschadet des Anspruchs auf Nachforderung oder Rückerstattung sofort vollstreckbar, auch wenn die Steuer noch nicht veranlagt ist.

Die kantonale Steuerverwaltung setzt den sicherzustellenden Betrag fest und eröffnet dem Steuerpflichtigen die Verfügung durch eingeschriebenen Brief.

Marginale: b. Arten.

Art. 165. Die Sicherheit ist in Geld, Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder Bürgschaft einer Bank oder mindestens zweier zahlungsfähiger Solidarbürgen zu leisten.

Marginale: 3. Abschlagszahlungen.

Art. 166. Steuerpflichtigen, die sich voraussichtlich nicht dauernd im Kanton Bern niederlassen, kann die Bezugsbehörde Abschlagszahlungen auferlegen.

Termin und Höhe der Zahlungen bestimmt die Bezugsbehörde.

Die für die Erteilung von Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligungen zuständige Behörde meldet den Bezugsbehörden die voraussichtlich nicht dauernd im Kanton Bern niedergelassenen Personen.

Marginale: 4. Sonstige Massnahmen.

Art. 167. Die Bezugsbehörde trifft die zivil- und betreibungsrechtlichen Massnahmen zur Sicherung des Steueranspruches und des Steuerbezuges.

Wird beim Tode des Zahlungspflichtigen ein Inventar aufgenommen, so ist die Forderung einzugeben. Die selbständige Haftung der Erben für Steuern, Strafsteuern und Bussen bleibt vorbehalten (Art. 179, Abs. 1).

Marginale: II. Vollstreckungstitel.

Art. 168. Verfügungen und Entscheide mit Inbegriff der rechtskräftig gewordenen Steuerregister, durch die eine Steuerforderung oder Busse endgültig festgestellt oder eine Sicherstellung angeordnet worden ist, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Ist die Verfügung oder der Entscheid infolge Anfechtung nur für einen Teil der Forderung endgültig, so ist der nicht angefochtene Teil vollstreckbar.

Fünfter Abschnitt.

Rückforderung.

Art. 169 bis 171.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Artikel geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Steuerpflichtige kann einen Steuerbetrag oder eine Busse zurückfordern, wenn er sie irrtümlich gezahlt hat. Es scheint nicht nur Leute zu geben, die gern Steuern zahlen, sondern auch solche, die zuviel Steuern entrichten. Wenn der Staat etwas nicht zu gut hat, und man bemerkt es später, so ist er auf Klage oder Begehren hin verpflichtet, den zuviel bezahlten Betrag dem Pflichtigen zurückzugeben.

Herr v. Fischer hat hier auf einen kleinen Schönheitsfehler aufmerksam gemacht, indem er darauf hinwies, dass der Schlussabsatz von Art. 169 unnötig sei. Ich bin damit einverstanden, eine rechtskräftig gewordene Steuer oder Busse gilt als geschuldet. Wir haben in der Kommission darüber gesprochen. Von der Steuerverwaltung wurde uns gesagt: «Lassen Sie uns die Bestimmung, die doch nichts Neues sagt; aber es ist bequem, wenn man dem Steuerpflichtigen das schwarz auf weiss vorhalten kann. Was man ihm gedruckt zeigen kann, glaubt er eher, als wenn man es ihm nur sagt.»

Ich bitte Sie, die Art. 169 bis 171 mit dem kleinen «Schönheitsfehler», wie ihn Herr v. Fischer nennt, anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Voraussetzungen.

Art. 169. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag oder eine Busse zurückfordern:

wenn er aus Irrtum eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer oder Busse bezahlte;

wenn die Steuer oder Busse nachträglich aufgehoben oder niedriger festgesetzt wird;

wenn die Steuer oder Busse nicht geschuldet war und infolge Unterlassung des Rechtsvorschlages oder infolge Rechtsöffnung bezahlt werden musste (Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

Der Steuerpflichtige hat den Rückforderungsanspruch nachzuweisen.

Eine rechtskräftig gewordene Steuer oder Busse gilt als geschuldet.

Marginale: 2. Verfahren.

Art. 170. Der Anspruch auf Rückforderung wird bei der kantonalen Steuerverwaltung geltend gemacht. Gibt diese dem Anspruch nicht innerhalb Monatsfrist statt, so steht dem Steuerpflichtigen die Rückforderungsklage beim Verwaltungsgericht offen.

Marginale: 3. Verwirkung.

Art. 171. Der Anspruch auf Rückforderung ist mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der Zahlung verwirkt. Die Geltendmachung des Anspruches bei der kantonalen Steuerverwaltung unterbricht die Verwirkungsfrist.

Sechster Titel.

Widerhandlungen.

Erster Abschnitt.

Tatbestände und allgemeine Bestimmungen.

Art. 172 bis 181.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Art. 172 bis 181 haben schon in der ersten Lesung zu einer ziemlich ergiebigen Aussprache geführt. Ich möchte die damaligen Bemerkungen und die Stellungnahme der Kommission der Reihe nach behandeln.

Beim Art. 172 hat Herr Meuter seinerzeit angeregt, das Wort «fahrlässig» auf der zweitletzten Zeile des Absatzes 3 zu streichen. Es wäre darnach eine einfache Hinterziehung nur dann zu bestrafen, wenn sie vorsätzlich begangen wurde. Das wäre der «Erfolg» einer solchen Streichung. Es ist festzustellen, dass selbstverständlich nicht jedes kleine Versehen oder jede Unachtsamkeit eine fahrlässige Begehung einer Tat ist. Aber es gibt zwischen dem Uebersehen und dem ausgewachsenen Vorsatz doch eine ganze Reihe von Tatbeständen, die man nicht einfach passieren lassen kann. Liesse man sie durchgehen, so käme später jedermann und würde sagen, er habe dies und jenes gemeint usw. Er habe die Tat bloss «fahrlässig» begangen. Die Abgrenzung zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz wäre in solchen Fällen ausserordentlich schwer zu treffen. Wenn also der Steuerpflichtige fahrlässig eine Steuerhinterziehung begeht, so ist zu sagen, dass eben niemand besser als er selber weiss, wieviel Steuern er bezahlen muss. Er kennt seine wirtschaftlichen Verhältnisse, sein Vermögen und Einkommen. Wenn er in seinen Angaben nicht genau ist und etwas zu verschweigen sucht, so kann er vielleicht nicht vorsätzlich handeln, aber fahrlässig, weil eine selbstverständliche Pflicht ihm geboten hätte, zu handeln. Deshalb muss der Tatbestand der Fahrlässigkeit im Gesetz bleiben; würde man ihn herausstreichen, so würde man dem Missbrauch Tür und Tor öffnen.

Das Korrektiv dazu steht im Art. 178, wo es heisst, dass bei der Bemessung von Strafsteuern und Bussen auf die Schwere des Verschuldens Rücksicht genommen werden muss.

Im Art. 178 hat Herr Keller seinerzeit angeregt, zuviel bezahlte Steuern sollten angerechnet werden. Zum Teil ist dieser Anregung im Art. 178 Rücksicht getragen worden, indem es dort heisst: «Auf die Schwere des Verschuldens ist Rücksicht zu nehmen. Zeigt der Steuerpflichtige die Hinterziehung selbst an, so darf die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer nicht übersteigen. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der Hinterziehung Ueberversteuerungen gegenüberstehen, so ist die Strafsteuer angemessen herabzusetzen.» — Das war, glaube ich, die Anregung des Herrn Keller (Langnau). Ich schliesse aus seinem Kopfnicken, dass er befriedigt ist.

Im Grossen Rat hat seinerzeit Herr Wälti beantragt, bei einer Selbstanzeige überhaupt von einer Steuerbusse abzusehen und so vorzugehen wie in Baselstadt und andernorts. Wird später der Saulus zum Paulus und erklärt der Steuerverwaltung, er habe Steuern hinterzogen, so soll ihm gegenüber Gnade für Recht gelten. Er soll die einfache Steuer zahlen müssen, nebst einem Verzugszins.

Die Kommission ging nicht so weit; sie hat aber dem Gedanken auf einen Antrag des Herrn Berger (Linden) hin in der letzten Kommissionssitzung in Spiez Rechnung getragen, indem gesagt wird: «Zeigt der Steuerpflichtige die Hinterziehung selbst an, so darf die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer nicht übersteigen.» — So, wie Herr Wälti die Sache beantragt hat, könnte jemand mit dem Zufall spielen. Wenn er röche, dass die Hinterziehung auskomme, würde er schnell zur Steuerverwaltung laufen und darnach trachten, vor dem Steuerverwalter zum Worte zu kommen, indem er sich selbst anzeigte. Würde der Steuerverwalter sagen: «Kommen Sie wegen der Hinterziehung?», so wäre es mit der Selbstanzeige vorbei. Soweit kann man nicht gehen, weil sonst derjenige, der hinterziehen wollte, begünstigt und ermutigt würde. Hier ist eine Sanktion notwendig. Hingegen kann jemand der Steuerbehörde die Situation erläutern und sich selber anzeigen. In einem solchen Fall soll die Steuerbusse das Einfache der hinterzogenen Steuer nicht übersteigen. Die Sanktion kann also von Null Franken bis zum Einfachen der hinterzogenen Steuer gehen, je nach der mehr oder weniger bösen Absicht. Zeigt jemand eine absicht-

liche Steuerhinterziehung an, so wird er bis das Maximum, das heisst das Einfache der hinterzogenen Steuer, zahlen müssen; ergibt sich aber nur eine leichte Fahrlässigkeit, so wird der Fall mit einer blossen Ordnungsbusse abgeschlossen. Die Kommission glaubt, das sei eine angemessene Lösung.

Die andern Artikel geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Ich bitte den Rat, den ganzen Abschnitt mit den kleinen Abänderungen zu genehmigen.

Steinmann. Ich habe das letzte Mal darauf aufmerksam gemacht, dass diese Bestimmungen etwas weit gehen. Man sollte vermeiden, beim Referendumsbürger den Eindruck zu erwecken, es werde allzu scharf angepackt, und zwar auch in Fällen, wo es sich nach subjektivem und vielleicht auch nach objektivem Empfinden nicht um ein schweres Vergehen handelt.

Wir haben im Art. 176 einmal den Tatbestand der Anstiftung. Die Anstiftung zur Steuerhinterziehung wird hier — das scheint mir richtig zu sein — mit hoher Strafe bedroht (bis zu Fr. 10 000.—). Ausserdem wird noch der Tatbestand der Beihilfe geschaffen, wie er, soviel mir bekannt ist, im geltenden Steuergesz nicht steht.

Es scheint mir nun, dass das zu weit geht. Was ist in einem solchen Falle «schuldhaft»? Wenn jemand einen andern, der sich im Steuerwesen nicht auskennt, um Rat fragt, ist das dann schuldhaft, wenn sich der Befragte nicht Zeit und Mühe nimmt, sich mit allen Einzelheiten zu befassen, wenn er also einen falschen Rat erteilt? Das scheint mir im Ausmass zu weit zu gehen. Wenn man die beiden Tatbestände aufstellen will, so sollte dieser weite Strafrahmen von Fr. 10 000.— nur für die Anstifter gelten, nicht aber für die Beihilfe. Das finde ich etwas stossend.

Ich stelle daher den Antrag, im Art. 176 die Worte «oder zur Begehung der Widerhandlung schuldhaft Hilfe leistet» zu streichen. Für den Fall, dass dieser Antrag abgelehnt werden sollte, würde ich beantragen, den Artikel zu teilen und in einem zweiten Alinea zu sagen: «Wer zur Begehung der Widerhandlung schuldhaft Hilfe leistet, unterliegt einer Geldbusse von Fr. 10.— bis Fr. 1000.—.»

Berger. Der Herr Kommissionspräsident hat die neue Fassung von Art. 178 bereits begründet. Ich habe in der Beziehung nichts mehr beizufügen, sondern möchte einzig feststellen, dass die neue Fassung aus der Ueberlegung heraus aufgenommen wurde, es sei nicht genau dasselbe, wenn jemand eine Steuerhinterziehung begangen habe und sich selber anzeige, oder wenn einer mit allen Beweismitteln der Schuld überwiesen wurde. Ich bitte den Rat, der neuen Fassung zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nur ein Antrag von Herrn Steinmann gestellt worden, im Art. 176 die Worte «oder zur Begehung der Widerhandlung schuldhaft Hilfe leistet» zu streichen.

Es kommt aber nach unseren Erfahrungen in der Praxis oft vor, dass nicht eigentlich der Steuerpflichtige der Schuldige ist, sondern der, der die Beihilfe geleistet hat. Das sind also Buchhalter und Geschäftsagenten, die Beihilfe leisten und unter Umständen auch falsche Urkunden erstellen. Es scheint mir daher, dass diese Beihilfe bestraft werden sollte. Wir werden uns nicht mit kleinen Sachen abgeben: Minima non curat praetor. Aber für wichtige Sachen sollte der Grundsatz im Gesetz enthalten sein.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich muss Herrn Dr. Steinmann wie in der ersten Lesung enttäuschen. Ich halte an der Formulierung im Art. 176 fest. Herr Dr. Steinmann hat seinen Antrag aus einer gewissen Besorgnis heraus gestellt. Er glaubt, zu scharfe Strafen könnten den Schimmel scheu machen.

Es gibt weite Kreise in unserer Bevölkerung, die ihre Steuern ehrlich zahlen und wünschen, dass man dort zupackt, wo nicht richtig versteuert wird. Würde man nicht richtig durchgreifen, so könnte dann von der Seite der ehrlichen Steuerzahler ebenfalls eine Strömung gegen das Gesetz entstehen. Die Diskussion in der ausserkantonalen Presse über die Frage, ob eine eidgenössische Steueramnestie erlassen werden soll, ist auch in dieser Richtung ausserordentlich instruktiv. Man ist von dieser Amnestie gar nicht besonders begeistert, indem alle diejenigen, die ihre Steuern richtig bezahlt haben, sagen, es sei nicht nötig, den Leuten das dritte oder vierte Mal ein Zückerchen zu geben, das passe ihnen nicht. Daher könnte man mit zu milden Bestimmungen gerade das Gegenteil dessen erreichen, was Herr Steinmann will. Das ist das Abstimmungspolitische.

Nun kommt das andere. Es freut mich, dass Herr Dr. Steinmann die «Anstiftung» stehen lassen will. Im Strafrecht ist es so, dass der Anstifter als der intellektuelle Urheber gilt. Der Täter ist nur der, welcher die Sache dann ausführt. Im Strafrecht wird der Anstifter gleich schwer bestraft wie der Täter selber. Es wäre also unter diesem Gesichtspunkt möglich gewesen, im Art. 176 noch weiter zu gehen. Es ist manchmal schwer, zu sagen, ob einer, der Beihilfe leistet, der geistige Urheber ist oder nicht. Der Herr Finanzdirektor hat angedeutet, viele der Steuerverschlagnisse wüchsen nicht im Gehirn des Steuerpflichtigen. Ob nun der Berater, der Beihilfe leistet, einen schon gefassten Beschluss zur Steuerhinterziehung ausführen hilft oder die Sache ins Rollen bringt, wird man im einzelnen nicht feststellen können. Derjenige, der Beihilfe leistet und anstiftet, ist zum mindesten in ganz erheblichem Grade mitschuldig. Wenn man nun im Artikel eine Busse aufnimmt, die hinabgehen kann bis auf Fr. 10.—, die aber je nach der Schwere des Falles bis auf Fr. 10 000.— ansteigen kann, so glaube ich, ist allen Verhältnissen Rücksicht getragen. Ich möchte Sie bitten, die Formulierung von Art. 176 in der vorgeschlagenen Form zu genehmigen.

Steinmann. Man muss sich klar sein, dass jedermann durch diese Bestimmung getroffen werden kann. Es kann den Bauer treffen, der den Nachbarn fragt, wie er versteuern solle. Wenn der Nachbar sagt, so und so sei zu versteuern, so hat er vielleicht insofern schuldhaft Beihilfe geleistet, als er sich vorher nicht überall genau erkundigte. Auch wenn er in guten Treuen handelte, so ist das

schuldhaft. Dieser Begriff ist dehnbar. Durch ihn kann aber namentlich der kleine und der grosse Berufsverband getroffen werden, bei denen man die sogenannte unentgeltliche Rechtsauskunft holt. Verschiedene Verbände haben diese Einrichtung, wo ihren Mitgliedern auch in Steuerfragen Auskunft erteilt wird. Da bleibt mancher hängen. Das Gesetz geht weit genug, wenn es die Anstiftung derart weit erfasst. Das schafft böses Blut. Deshalb beantrage ich die Streichung dieses Passus.

Präsident. Herr Steinmann beantragt Streichung des Zwischensatzes «oder zur Begehung der Widerhandlung schuldhaft Hilfe leistet». Wenn der Streichungsantrag abgelehnt wird, stellt er einen zweiten Antrag, nämlich zu sagen: «... von Fr. 10.— bis Fr. 1000.—» (statt von Fr. 10.— bis Fr. 10 000.—). Wir stimmen zuerst über den Streichungsantrag ab. (Zustimmung.)

1. Abstimmung.

Für den Streichungsantrag Steinmann	31	Stimmen.
Dagegen	54	»

Präsident. Wir stimmen nun über den zweiten Antrag ab. Herr Steinmann möchte ein zweites Alinea folgenden Wortlauts anfügen: «Wer zur Begehung der Widerhandlung schuldhaft Hilfe leistet, unterliegt einer Geldbusse von Fr. 10.— bis Fr. 1000.—).

Der Artikel würde mit diesem Antrag in zwei Teile geschnitten. Es gäbe dann 2 Bussen; die eine von Fr. 10.— bis Fr. 10 000.— für die Hinterziehung; die andere für die Beihilfe von Fr. 10.— bis Fr. 1000.—.

2. Abstimmung.

Für den Antrag Steinmann	37	Stimmen
Dagegen	57	»

Beschluss:

Marginale: I. Steuerhinterziehung. 1. Strafsteuer. *a.* bei einfacher Hinterziehung.

Art. 172. Der Steuerpflichtige, der dem Staat eine Steuer dadurch vorenthält, dass er

die ihm obliegenden Pflichten bei der Veranlagung, in einem Rechtsmittel- oder in einem Strafsteuerverfahren oder bei der Aufnahme eines Inventars nicht erfüllt,

Tatsachen, die für den Bestand, Umfang, oder Nachweis der Steuerpflicht oder die Feststellung des Vermögens im Inventar wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht,

unterliegt einer Strafsteuer bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer.

Marginale: b. bei schwerer Hinterziehung.

Art. 173. Wird die Hinterziehung durch absichtliche Täuschung begangen, insbesondere durch Gebrauch falscher, verfälschter oder unwahrer Urkunden, durch Verheimlichung oder Beseitigung von Beweismitteln oder durch Vorgeben von Rechtsgeschäften oder Leistungen, so beträgt die Strafsteuer das Zwei- bis Vierfache der hinterzogenen Steuer. Der nämlichen Strafsteuer unterliegt, wer den Steueranspruch dadurch gefährdet, dass er bei der Errichtung eines Inventars nach Art. 188 vorsätzlich Vermögensstücke oder Beweismittel verheimlicht oder beiseite schafft.

In besonders schweren Fällen kann der Regierungsrat auf Antrag der Steuerverwaltung oder der Steuerjustizbehörden die Verfügung (Art. 184) auf Kosten des Steuerpflichtigen veröffentlichen.

Marginale: 2. Nachsteuer.

Art. 174. Ungeachtet einer allfälligen Strafsteuer ist der hinterzogene Steuerbetrag nebst fünf Prozent Verzugszins als Nachsteuer zu entrichten, selbst wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt.

Marginale: II. Versuch der Hinterziehung.

Art. 175. Der Steuerpflichtige, der den Steueranspruch des Staates dadurch gefährdet, dass er eine Steuerhinterziehung (Art. 172 und 173) versucht, unterliegt einer Steuerbusse von Fr. 10.— bis Fr. 10 000.—. Beim Versuch einer schweren Hinterziehung kann die Busse bis zum Betrag der geschuldeten Steuer erhöht werden.

Marginale: III. Anstiftung und Beihilfe.

Art. 176. Wer zu einer Steuerhinterziehung, einem Versuch dazu oder zu einem Inventarvergehen anstiftet, oder zur Begehung der Widerhandlung schuldhaft Hilfe leistet, unterliegt einer Geldbusse von Fr. 10.— bis Fr. 10 000.—.

Marginale: IV. Ungehorsam.

Art. 177. Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, des Versuchs dazu oder des Inventarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsvorschriften, insbesondere über

Einreichung der Steuererklärung, des Wertschriften- und Schuldenverzeichnisses,
Vorlage von Geschäftsbüchern,
Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen,
Vorladungen,
Verfügungsverbote,
Erteilung von Auskunft,

böswillig nicht befolgt, unterliegt nach Mahnung einer Ordnungsbusse von Fr. 2.— bis Fr. 200.—.

Marginale: V. Gemeinsame Bestimmungen. 1. Bemessung.

Art. 178. Bei der Bemessung der Strafsteuer und der Bussen ist auf die Schwere des Verschuldens Rücksicht zu nehmen. Zeigt der Steuerpflichtige die Hinterziehung selbst an, so darf die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer nicht übersteigen. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der Hinterziehung Ueberversteuerungen gegenüberstehen, so ist die Strafsteuer angemessen herabzusetzen.

Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf beruhenden Vorschriften schliesst das Verschulden nicht aus.

Marginale: 2. Haftung.

Art. 179. Die Erben haften bis zum Belaufe der Verlassenschaft solidarisch für die vom Erblasser geschuldete Nach- und Strafsteuer und Steuerbusse, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbetrag nebst fünf Prozent Verzugszins (Art. 174) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse von Fr. 10.— bis Fr. 10000.— aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für amtliche Erbschaftsvertreter und Liquidatoren.

Wurde die Widerhandlung von einem vertraglichen Vertreter begangen, so wird sie der vertretenen Person zugerechnet, sofern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkungen rückgängig zu machen. Die entzogene Steuer ist in jedem Fall nachzubezahlen. Art. 176 bleibt vorbehalten.

Wurde die Widerhandlung im Geschäftsbetriebe oder bei der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ohne juristische Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die juristische Person oder Handelsgesellschaft Anwendung. Die Mitglieder der Verwaltung und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen können, soweit sie ein persönliches Verschulden trifft, nach Art. 176 bestraft werden.

Marginale: 3. Befristung.

Art. 180. Wegen Versuchs der Hinterziehung, Anstiftung und Beihilfe dazu und wegen Ungehorsams können Bussen nur ausgesprochen werden, solange das Verfahren läuft, in welchem die Widerhandlung erfolgte.

Marginale: 4. Verjährung.

Art. 181. Der Anspruch auf Nach- und Strafsteuern und auf Steuerbussen verjährt zehn Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode.

Im übrigen gelten für die Verjährung die gleichen Vorschriften wie für den Steueranspruch (Art. 162). Wird die Verjährung für die Staatssteuer unterbrochen, so gilt dies auch für die Gemeindesteuer und umgekehrt.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

Art. 182 bis 186.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der vorhergehende Abschnitt handelt von den Tatbeständen, also vom materiellen Recht.

Hier ist die Rede vom Verfahren. Es wurden bei der ersten Lesung verschiedene Bemerkungen gemacht. Man fand, das Verfahren sei kompliziert. Es wurde eine zentrale Behörde verlangt. Vom Anwaltsverband ist angeregt worden, das bisherige Verfahren beizubehalten.

Die Kommission kommt deswegen dazu, Ihnen die Artikel in der gleichen Form vorzulegen, wie sie seinerzeit angenommen wurden. Einer Anregung des Herrn Fawer in der ersten Lesung wurde Rechnung getragen. Die Herren wissen, um was es ging. Es wurde festgestellt, der Staat setze die Nachsteuern fest und ziehe sie nahher ein. Im ersten Entwurf hiess es, der Gemeinde sei binnen drei Monaten davon Mitteilung zu machen. Das wurde meines Erachtens mit Recht gerügt, indem der Staat das, was ihm zukommt, vorwegnehmen könnte. Wenn sich dann die Gemeinde wegen ihrer Nachsteuer regen würde, wäre nichts mehr da. Man kann das Vorzugsrecht des Staates nicht mit der Mehrarbeit begründen, weil es sich gelegentlich um so grosse Summen handeln kann, dass sie durch die Arbeit des Staates und seiner Behörden nicht aufgewogen werden. Aus diesem Grunde hat die Kommission die Wendung gefunden, dass Verfügungen dem Beschuldigten und der Gemeinde gleichzeitig durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden sollen. Die Kommission glaubt, damit sei allen Verhältnissen und Möglichkeiten hinreichend Rechnung getragen.

Wir beantragen Ihnen, den Abschnitt unverändert zu genehmigen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Einleitung. Steuerhinterziehung.

Art. 182. Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Verfahren wegen Steuerhinterziehung, sowie wegen Anstiftung und Beihilfe dazu ein. Wird eine Hinterziehung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, oder ist das Verfahren zu dessen Lebzeiten noch nicht eingeleitet oder beendet, so wird es gegenüber den Erben durchgeführt.

Marginale: Uebrige Widerhandlungen.

Das Verfahren wegen Versuchs der Hinterziehung, wegen Anstiftung oder Beihilfe dazu, sowie wegen Ungehorsams wird von der Behörde eingeleitet, bei der die Steuersache hängig ist.

Marginale: Gemeinsame Bestimmung.

Die Behörde gibt dem Beschuldigten von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis und fordert ihn zur Vernehmlassung binnen einer angemessenen Frist auf.

Marginale: 2. Untersuchungsmassnahmen.

Art. 183. Die Behörde ordnet die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen an.

Die Vorschriften über die Auskunftspflicht und die Vorlegung von Beweismitteln im Veranlagungsverfahren (Art. 91, Abs. 2 und 3, und Art. 95) sind sinngemäss anwendbar.

Marginale: 3. Verfügung.

Art. 184. Die Behörde setzt den Betrag der Nach- und Strafsteuer oder der Busse fest. Die Verfügung wird dem Beschuldigten und der Gemeinde gleichzeitig durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Wird gegen eine Festsetzungsverfügung Einsprache erhoben, so wird im Einspracheverfahren auch eine mit der Veranlagung ausgesprochene Busse überprüft. Die Einsprache kann auf die Bussenverfügung beschränkt werden.

Marginale: 4. Rechtsmittel.

Art. 185. Gegen die Verfügung einer Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung kann binnen dreissig Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklärt werden. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Art. 140 bis 147.

Der Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann vom Beschwerten und der kantonalen Steuerverwaltung an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 33 und 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909). Für die Beurteilung und das Verfahren sind die Art. 149 und 150 sinngemäss anwendbar. Der Staat wird in diesem Verfahren durch die kantonale Steuerverwaltung vertreten, der die Beschwerde zur Vernehmlassung zuzustellen ist.

Marginale: 5. Vollstreckbarkeit.

Art. 186. Die endgültigen Verfügungen und Entscheide über Nachsteuern, Strafsteuern und Bussen stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Die der Association des amis de l'école française in Bern und der Presse zugestellte Antwort vom 24. März 1944 auf das Gesuch betr. Beitragsleistung des Kantons Bern an eine französische Schule in der Stadt Bern hat bei den Freunden einer welschen Schule enttäuscht.

Die Antwort nimmt unter anderem Bezug auf die sogenannten Täuferschulen im Jura, auf die Verhältnisse der deutschsprachigen Minderheiten in Genf, Tessin usw. Dagegen wurden die Schulverhältnisse im mehrheitlich deutschsprachigen Bezirk Biel, wo die Primar- und Mittelschulen zweisprachig geführt werden, übergangen. Im Interesse einer vollständigen Abklärung der ganzen Frage wäre es sehr erwünscht, die Oeffentlichkeit auch über diesen Punkt zu orientieren.

Ein Sprachenstreit in der Bundesstadt muss vermieden werden.

Besteht nicht die Möglichkeit, den Bedürfnissen der französisch sprechenden Schüler in der Stadt Bern besser entgegenzukommen?

17. Mai 1944.

Bickel

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Nachdem die Durchführung der baulichen Luftschutzmassnahmen in den Privathäusern der luftschutzpflichtigen Ortschaften den Hausbesitzern und den Mietern teilweise schwere Lasten aufgebürdet hat, verlangt der neuerlich erlassene Bundesratsbeschluss über die weitere Förderung der Luftschutzmassnahmen von beiden Kategorien weitere Opfer. Besonders unangenehm werden die Massnahmen für die Brandmauerdurchbrüche. Vor allem in den Altstadtgebieten werden die neuen Aufwendungen infolge der unerwartet grossen technischen Schwierigkeiten, die sich hier einstellen, für viele Hausbesitzer und Mieter fast untragbar. Eine vermehrte Hilfe der Oeffentlichkeit drängt sich auf.

Der Kanton Bern hat sich bis heute an solchen Massnahmen mit dem sehr bescheidenen Subventionssatz von 5 % beteiligt. Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Massnahmen zu ergreifen

1. Den kantonalen Ansatz allgemein auf 10 %, für die Altstadtgebiete auf 15 bis 20 % zu erhöhen.
2. Beim Bundesrat vorstellig zu werden, damit auch die Ansätze des Bundes entsprechend erhöht werden.

Bern, den 17. Mai 1944.

Reinhard
und 11 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 4 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 17. Mai 1944.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Maisession des Grossen Rates wird **Montag, den 22. Mai 1944,** nachmittags 2¼ Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Direktionsgeschäfte (Sanitätsdirektion).
2. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
3. Einbürgerungen.
4. Strafnachlassgesuche.
5. Direktionsgeschäfte (Inneres)
6. Grossratsbeschluss über Förderung der Wohnbautätigkeit.
7. Motion Bratschi.
8. Interpellation Kästli.
9. Revision der Schulgesetzgebung.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. **Egger.**

Neunte Sitzung.

Montag, den 22. Mai 1944,
nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker (Gondiswil), Barben, Bettler, Blumenstein, Bouchat, Burgdorfer (Burgdorf), Chavanne, Daepp, Eggli, Giauque, Giroud, Hachen, Hirsbrunner, Hueber, Ilg, Jossi, Reinhard (Bern), Schneiter, Schürmann, Stalder, Stettler (Schangnau), Weibel, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern vom 2. Februar 1938 die damals gehegten Erwartungen nicht erfüllt hat.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat beförderlichst eine Vorlage zu unterbreiten, die geeignet ist, die unzulänglichen Verhältnisse im Amtsgericht Bern zu beheben.

17. Mai 1944.

Dr. Anliker
und 37 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsident. Zunächst eine kurze Orientierung über die Geschäftslage. Zu behandeln sind noch die Geschäfte, die im Kreisschreiben verzeichnet sind, darüber hinaus die Revision des Primarschulgesetzes, Wohnbausubventionierung, Vertragsgenehmigung, vorsorgliche Arbeitsbeschaffungsbeiträge, Postulat Hachen mit der einfachen Anfrage Keller, Interpellationen Locher, Kunz (Wiedlisbach), Anliker (Gondiswil), Willemain, dazu die einfachen Anfragen, die letzte Woche einlangten, Interpellationen Stünzi, Steinmann, Gerber. Ich möchte die Interpellanten bitten, sich für Mittwoch oder Donnerstag bereitzuhalten. Sie sehen, dass das Fuder ziemlich geladen ist, so dass ich nicht glaube, dass wir bis Mittwochabend fertig werden.

Tagesordnung:

Bernisches Volkssanatorium für chirurgisch Tuberkulöse.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Stünzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, sowie Gesundheitsdirektor Dr. Mouttet. Ferner sprechen dazu die Grossräte Winzenried, Vuille, Kunz (Thun) und Bratschi, worauf folgender Antrag einstimmig gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat zu einer Ausgabe von Fr. 200 000. — aus dem kantonalen Tuberkulosefonds zur Verwendung als Beitrag des Staates Bern an die Schaffung eines bernischen Volkssanatoriums für chirurgisch Tuberkulöse.
2. Der Grosse Rat nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass als bernisches Volkssanatorium für chirurgisch Tuberkulöse die Clinique Manufacture von Professor Rollier in Leysin übernommen werden soll.
   Der Regierungsrat wird ermächtigt, über die zweckentsprechende Erwerbsform und rechtliche Organisation im Einvernehmen mit den Mitbeteiligten zu bestimmen.
3. Der Grosse Rat nimmt ferner davon Kenntnis, dass der Regierungsrat beabsichtigt, im Falle der Errichtung eines bernischen Volkssanatoriums in der Clinique Manufacture in Leysin aus Mitteln des kantonalen Tuberkulosefonds ein durch diese Liegenschaft pfandgesichertes Darlehen zu gewähren.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 97 bis 117 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren.

1. Nägelin Karl Albert, von Reigoldswil (Basel-Land), geb. am 22. Januar 1903 in Interlaken, Primarlehrer, wohnhaft in Bern-Bümpliz, Ehemann der Marie geb. Vetterli, geb. am 26. April 1903 in Bern, Vater von vier minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Ziegler Marguerite Gertrud Elisabeth geb. Kaiser, von Uetikon a. See, Kanton Zürich, Witwe des Philipp, wohnhaft in Bern, Mutter eines minderjährigen Sohnes, der die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Enjalbert Margaritha Emilie geb. Amacher, französische Staatsangehörige, geb. am 30. Januar 1870 in Venedig, Witwe des Louis Victor Enjalbert, Hotelgouvernante, wohnhaft in Ringgenberg, der die Einwohnergemeinde Ringgenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Die Bewerberin war vor ihrer Heirat in Ringgenberg heimatberechtigt; sie hat nach dem Tode ihres Ehemannes die 10jährige Frist, während der sie ein Wiedereinbürgerungsbegehren stellen konnte, unbenützt verstreichen lassen.

4. Klotz Heinrich, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 2. Juni 1919 in Zürich, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Bern, ledig, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hat sich mit Ausnahme der Zeit von 1922—1926, die er mit seiner Mutter in Oesterreich zugebracht, immer in der Schweiz, und zwar zur Hauptsache in Bern aufgehalten, wo er seit dem 4. August 1937 wieder ununterbrochen gemeldet ist.

5. Molinari Justin Jean Germain, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 26. Juni 1909 in Saignelégier, daselbst wohnhaft, ledig, Werkmeister, dem die Gemischte Gemeinde Saignelégier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hat sich immer in Saignelégier aufgehalten.

6. Speiser Maria Elisabetha, deutsche Reichsangehörige, geb. am 4. Mai 1906 in Bern, Buchhändlerin, wohnhaft in Bern, der der Stadt von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Die Bewerberin hat sich immer in Bern aufgehalten.

7. Messner Paul Adolf, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 22. Dezember 1909 in Wil, Kanton St. Gallen, ledig, Coiffeur, wohnhaft in Erlach, dem die Einwohnergemeinde Erlach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 17. Februar 1941 in Erlach gemeldet.

8. Ferrari François Jacques, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 8. September 1913 in Courroux, wohnhaft daselbst, ledig, Maler, dem die Gemischte Gemeinde Courroux das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hat sich immer in Courroux aufgehalten.

9. Ferrari Mario Louis, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 6. September 1918 in Courroux, wohnhaft daselbst, ledig, Former, dem die Gemischte Gemeinde Courroux das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hat sich immer in Courroux aufgehalten.

10. Löwe Irma Hedwig, deutsche Reichsangehörige, geb. am 27. Juni 1910 in Chur, Knabenschneiderin und Fabrikarbeiterin, wohnhaft in Bern, der der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten. In Köniz ist sie seit dem 1. Mai 1915 gemeldet.

11. Romanello Antonio, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 17. Mai 1906 in Derendingen, Maler, wohnhaft in Schönbühl-Urtenen, Ehemann der Anna geb. Blaser, geb. am 27. November 1909 in Belpberg, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Urtenen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von Geburt an bis zum 28. September 1935 in Derendingen und seither in Schönbühl-Urtenen aufgehalten.

12. Gianni Silvio, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 14. November 1909 in Bern, Marbrier, wohnhaft in Bern, Ehemann der Jolanda geb. Bigler, geb. am 3. September 1916 in Bern, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich mit Ausnahme der Zeit vom Juni 1926 bis Dezember 1927, die er zu Ausbildungszwecken in Italien verbrachte, immer in der Schweiz, und zwar zur Hauptsache in Bern aufgehalten.

13. Brancucci Roger Jean, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 6. September 1919 in Courfaivre, wohnhaft daselbst, ledig, Bureauangestellter, dem die Gemischte Gemeinde Courfaivre das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz, meistens in Courfaivre, aufgehalten.

14. Wohler Rosa Anna, deutsche Reichsangehörige, geb. am 8. April 1911 in Plainpalais, Kanton Genf, Serviertochter, wohnhaft in Bönigen, der die Gemischte Gemeinde Bönigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz, meistens in Bönigen, aufgehalten, wo sie seit dem 26. Oktober 1943 wieder gemeldet ist.

15. Montigel Gertrud Olga, deutsche Reichsangehörige, geb. am 19. Juli 1914 in Solothurn, Kinderpflegerin, wohnhaft in Wangen a. A., der die Einwohnergemeinde Wangen a. A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz, zur Hauptsache in Wangen a. A., aufgehalten.

16. Gaudini Angelo Carlo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 9. Juli 1919 in Bern, ledig, Maler, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten.

17. Italiani Aldo Carlo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 7. Oktober 1914 in Lugano, ledig, Coiffeur, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich mit Ausnahme der Zeit vom September 1920 bis September 1923, die er in Italien verbrachte, immer in der Schweiz aufgehalten. Seit dem 3. Oktober 1938 ist er in Bern gemeldet.

18. Bernlochner Hans Friedrich, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 10. Januar 1889 in Bern, ledig, Schreinermeister, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich mit Ausnahme der Zeit vom 26. März 1915 bis 10. März 1919, während der er im Kriegsdienst war, immer in Bern aufgehalten.

19. Valenti Giovanni Noé, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 2. Juni 1902 in San Vittore (Kanton Graubünden), Fahrrad-Händler und -Mechaniker, wohnhaft in Biel, gerichtlich getrennt von Santina Gualerzi, Vater eines minderjährigen Sohnes, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich bis zum 9. März 1926 in San Vittore und seither in Biel aufgehalten.

20. Semplici Cäsar, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 4. Januar 1923 in Basel, ledig, Landwirt, wohnhaft in Brislach, dem die Gemischte Gemeinde Brislach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 20. Oktober 1927 in Brislach gemeldet.

21. Moser Hellmuth, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 17. Januar 1906 in Steffisburg, Metallarbeiter und Chauffeur, wohnhaft in Oey, Ehemann der Bertha geb. Wyss, geb. am 17. Mai 1914 in Reichenbach, Amt Frutigen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Gemischte Gemeinde Diemtigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich mit Ausnahme der Zeit von 1907 bis 1916, die er in Deutschland zubrachte, immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 1. August 1941 in Diemtigen gemeldet.

22. Dennert Gordon Walter, Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, geb. am 25. Mai 1926 in Fond du Lac, Wisconsin, U. S. A., Landarbeiter, wohnhaft in Allmendingen, Gemeinde Rubigen, dem die Einwohnergemeinde Sumiswald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam im August 1935 mit seiner Mutter in die Schweiz, hielt sich bis zum

1. Januar 1943 in der Gemeinde Sumiswald auf und ist seither in Rubigen gemeldet.

23. Lucy Robert, französischer Staatsangehöriger, geb. am 20. Februar 1923 in Sormery, Frankreich, Hutmacher, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam als dreijähriges Kind nach Bolligen und hat sich seither meistens in Bern aufgehalten.

24. Romano Ferdinand Georges Henri, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 24. Mai 1924 in Croix, Frankreich, ledig, Mechaniker, wohnhaft in Cortébert, dem die Einwohnergemeinde Cortébert das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam im Jahre 1938 in die Schweiz und hat sich seither immer in Cortébert aufgehalten.

25. Torelli Gennaro Luigi, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 23. März 1900 in Neapel, Kaufmann, mit Wohnsitz in Saanen, Ehemann der Bertha Emma geb. Weber, geb. am 23. Januar 1907 in Zürich, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam als 3 Monate altes Kind im Jahre 1900 mit seinen Eltern in die Schweiz und hat sich von 1900 bis 1914 und von 1920—1928, mit Ausnahme der Wintermonate, und seither ständig in unserm Land aufgehalten. Seit 1933 hat er Wohnsitz in Saanen.

26. Valentini Giuseppe, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 16. Februar 1912 in Mailand, Chauffeur, wohnhaft in Biel, Ehemann der Pauline Eugenie geb. Müller, geb. am 30. Januar 1917, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam als 5-jähriges Kind in die Schweiz, hielt sich bis zum 8. November 1937 in Bern auf und ist seither in Biel gemeldet.

27. Witjes Hermanus Albertus, holländischer Staatsangehöriger, geb. am 24. Januar 1895 in Arnhem, Holland, Bandagist, wohnhaft in Bern, Ehemann der Alis geb. Heyer, geb. am 19. Juli 1897 in Holderbank, Kanton Solothurn, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber befindet sich seit 1915 mit kurzen Unterbrüchen in der Schweiz. In Bern ist er seit dem 8. November 1927 ununterbrochen gemeldet.

28. Sauer Artur, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 12. Juli 1924 in Lahr, ledig, Landarbeiter, wohnhaft in Wyssachen, dem die Einwohnergemeinde Wyssachen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam im Jahr 1925 mit seiner Mutter in die Schweiz und ist seit dem 1. Mai 1940 in Wyssachen gemeldet.

29. Volkmar Karl Friedrich, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 23. Oktober 1910 in Strassburg, ledig, Landarbeiter, wohnhaft in Ligerz, dem die Einwohnergemeinde Ligerz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist im August 1916 mit seiner Mutter in die Schweiz eingereist und hat sich seither immer in der Schweiz aufgehalten. Seit 1931 ist er ständig in Ligerz gemeldet.

30. Berens von Rautenfeld Margaretha Elisabeth, lettische Staatsangehörige, geb. am 17./30. Juli 1887 in Ringmundshof b. Riga, Sprachlehrerin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit 1913 in der Schweiz auf und ist seit dem 17. Juli 1922 in Bern gemeldet.

31. Bagg Klara Keile, lettische Staatsangehörige, geb. am 2. Dezember 1895 in Riga, Dr. med., Assistenzärztin in der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, wohnhaft in Münsingen, der die Einwohnergemeinde Münsingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Am 8. Mai 1924 kam die Bewerberin nach Basel und studierte dort bis im Oktober 1927. Hierauf begab sie sich nach Leipzig, kehrte am 1. November 1928 in die Schweiz zurück und ist seither in Münsingen gemeldet.

32. Heilmann Babetta, deutsche Reichsangehörige, geb. am 29. August 1912 in Ipsheim, Deutschland, Hausangestellte, wohnhaft in Biel, der der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist am 7. April 1929 in die Schweiz eingereist, hat sich bis zum 15. April 1931 in Nidau und seither in Biel aufgehalten.

Strafnachlassgesuche.

Zu einem Fall sprechen die Grossräte Gerber, Keller (Langnau), Scherz, worauf Polizeidirektor Seematter antwortet.

Der Antrag Gerber auf Erlass der Busse in einem Fall wird mit 89 gegen 52 Stimmen abgelehnt.

Sämtliche übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend gemäss den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Gesetz
über die
direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 476 hievor.)

Art. 72.

Fortsetzung.

Präsident. Ich möchte die Situation in dem Sinne rekapitulieren, dass wir die Beratung eingestellt und einen Antrag Burren, der statt des Einheitsansatzes eine Staffelung vorsah, an die Kommission zurückgewiesen haben. Herr Burren deponiert nun einen neuen Antrag, lautend:

Der Einheitsansatz des für ein Jahr zu entrichtenden steuerbaren Reinertrages beträgt:

	Fr.	
bei einem Reinertrag von	100— 4 900	2½ %
» » » »	5 000— 9 900	3 %
» » » »	10 000—29 900	3½ %
» » » »	30 000 und darüber	4 %

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Herren erinnern sich der Situation vom letzten Mittwoch. Herr Zingg hat, nachdem die Diskussion über die Besteuerung der Genossenschaften abgeschlossen war, den Antrag gestellt, man möchte die Frage nochmals der Kommission übergeben. Die Kommission hat die Situation heute morgen in anderthalbstündiger Diskussion nochmals beraten. In dieser Beratung wurde der Antrag, der soeben als Antrag Burren angekündigt wurde, von Herrn Winzenried gestellt. Dieser Antrag geht auf eine Anregung der kantonalen Steuerverwaltung zurück. Ich will der Begründung dieses Antrages nicht vorgreifen, sondern möchte hier lediglich erklären, dass die Kommission dem Rat mehrheitlich vorschlägt, an der Fassung von Art. 72, Abs. 3, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, festzuhalten.

Ein Antrag auf Einführung einer Abstufung, allerdings von 2 bis 5 %, war schon in der ersten Beratung gestellt worden. Unser Herr Präsident hat damals den Antragsteller, Herrn Burren gefragt, ob er den Antrag der Kommission überweisen wolle; Herr Burren wünschte Abstimmung. An der Abstimmung wurde der Antrag Burren mit 77 gegen 29 Stimmen abgewiesen.

Die Kommission ist nicht so vernagelt, dass sie sich neuen Argumenten unter allen Umständen verschliessen würde. Ich habe in der ersten Beratung und auch letzte Woche gesagt, aus welchen Gründen wir zum Einheitsansatz gelangt sind; ich möchte diese Begründung nicht wiederholen, sondern die Begründung des neuen Antrages Burren abwarten, wobei ich mir vorbehalte, am Schluss Stellung zu nehmen. Die Kommission hat mit 7:6 Stimmen beschlossen, dem Grossen Rat Festhalten an seinem frühern Beschluss zu beantragen.

Burren (Utzenstorf). Angesichts der Tatsache, dass die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei in ihrer heutigen Sitzung einstimmig den Vermittlungsvorschlag der kantonalen Steuerverwaltung als absolut gerecht betrachtet und seine Annahme empfiehlt, im Interesse der Annahme des Steuergesetzes, wird der Antrag der Gewerbevertreter im Grossen Rat zugunsten des Vermittlungsantrages der Steuerverwaltung zurückgezogen.

Die Auswirkungen des Vermittlungsvorschlages gegenüber dem Kommissionsantrag sind folgende: Von 86 Konsumgenossenschaften erfahren 19 eine Entlastung, 22 bleiben gleich, und 45, rund 50 %, erfahren eine Mehrbelastung. Bei den Käsereigenossenschaften ist das Bild anders: von 452 Genossenschaften sind sowieso auch nach dem ersten Antrag 405 steuerfrei, eine Entlastung werden nach dem Vermittlungsvorschlag 45 Genossenschaften erfahren, eine Käsereigenossenschaft würde gleich bleiben, und eine würde stärker belastet. Bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften stellt sich die Sache so dar: 6 Genossenschaften sind ohne Einkommen, 183 von 204, das heisst zirka 90 % erfahren eine Entlastung; gleich würden 9 bleiben und 6 würden eine Mehrbelastung erfahren. Von 57 Verbänden sind 45 ohne Ertrag, 10 erfahren eine Entlastung und zwei Verbände würden stärker belastet. Uebrige Selbsthilfegenossenschaften: 68 von 274 würden nicht steuerpflichtig, 179 würden entlastet, 17 würden gleich bleiben und 10 würden mehr belastet.

Dieser Vermittlungsantrag ist also absolut gerecht, und wir rechnen, dass vom Erträgnis der Konsumgenossenschaften ungefähr 2 % als Norm angenommen wird, bei Unternehmungen des freien Handels 5 bis 8 %, und bei den Genossenschaftsverbänden ¾ %. Verglichen mit den Zahlen im freien Handel, in Handwerk und Gewerbe haben diese Zahlen eine gewaltige staatspolitische und soziale Bedeutung; sie zeigen uns, dass wir den freien Erwerb nicht so hintansetzen und nicht die sogenannten Selbsthilfegenossenschaften, vor allem die grossen, durch einen Einheitsansatz so begünstigen dürfen, dass der freie Erwerb dadurch geschmälert würde. Ich möchte zu Voten vom letzten Mittwoch noch zwei oder drei Richtigstellungen anbringen. Herr Dr. Giovanoli hat erklärt, dass an der Konferenz vom 12. April alle Vertreter ihre Zustimmung zum Antrag der Regierung und der Kommission erklärt haben, das heisst zum Einheitsansatz von 3 %. Da möchte ich feststellen, dass der Vertreter des Gewerbes, Nationalrat Burgdorfer, nicht zugestimmt hat. Herr Dr. Giovanoli hat weiter erklärt, dass der Ueberschuss bei den Selbsthilfegenossenschaften von der Mitgliederzahl abhänge. Das ist nur bedingt richtig; der Ueberschuss hängt ganz einfach vom Umsatz ab. Er hat weiter erklärt, dass ein paar kleine Genossenschaften nicht einverstanden seien mit diesem Einheitsansatz. Ich möchte immerhin feststellen, dass diese paar Genossenschaften 90 % aller landwirtschaftlichen Genossenschaften ausmachen.

Herr Althaus hat sich verwundert, dass das bernische Gewerbe für die zweite Lesung nochmals einen Antrag stelle. Es ist eben der Wunsch des bernischen Gewerbes, dass hier für richtiges Recht gesorgt wird, und es ist ganz in der Ordnung, dass wir als Gewerbevertreter für unsere Leute einzustehen suchen. Herr Althaus hat weiter erklärt, dass der Ueberschuss, der an die Mitglieder verteilt werde, besteuert werde. Auch das ist nur bedingt richtig, indem 5 % des Umsatzes steuerfrei

rückvergütet werden; nur der Rest ist steuerpflichtig. Herr Althaus hat weiter erklärt, wegen einiger tausend Franken werde sich die Migros sicher nicht in eine Selbsthilfegenossenschaft umwandeln. Wir wollen sehen, wenn unser Antrag nicht durchgehen sollte, was die Migros-Genossenschaft innert kurzer Zeit vornehmen würde. Herr Bratschi hat gefunden, dass die Progression bei den Genossenschaften Unsinn sei. Ich möchte die Frage stellen: Ist die Besteuerung nach Einheitsansatz gemäss Antrag der vorberatenden Behörden bei 90 % sämtlicher Genossenschaften gerecht oder unsinnig? Die Opposition kommt vom Land, ist gesagt worden. Zufälligerweise sind die Vertreter des Gewerbes und des Handwerks auf dem Land daheim, und nicht mehrheitlich in der Stadt, darum musste die Einsprache vom Land aus erfolgen.

Die Auswirkungen unseres Vermittlungsvorschlages habe ich bereits angedeutet: durch die Mehrbelastung würden nur knapp 50 % der Konsumgenossenschaften und nur knapp 5 % sämtlicher übrigen Genossenschaften, Genossenschaftsverbände usw. betroffen. Herr Walter von Bangerten ist als Zeuge für die Genossenschaftsverbände angerufen worden von den Konsumvereinen; es wurde behauptet, er setze sich für diesen Einheitsansatz von 3 % ein. Das ist schliesslich begreiflich, wenn er als Präsident des grössten landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes dafür sorgt, dass sein Verband so günstig wie möglich wegkommt, aber ich möchte hier als Freierwerbender und zugleich als Präsident einer Selbsthilfegenossenschaft, die auch einen Umsatz von einigen Millionen hat, sagen, dass es nach meinem Empfinden nicht gerecht wäre, wenn hier der Einheitsansatz durchginge. Ich empfehle Eintreten auf den Vermittlungsantrag, denn er sichert eine gerechte Behandlung.

Studer. Ich habe bei der ersten Lesung dem Antrag Burren zugestimmt, und ich möchte heute sagen, warum. Ich hatte Einsicht in die Gewinnmarge, die heute im Detailhandel möglich ist: sie ist minimal, das wissen auch die Herren von den Konsumgenossenschaften. Die eidgenössische Preiskontrollstelle hat noch zu Beginn des Krieges Margen festgesetzt, wobei sie erklärte, diese dürfen nicht grösser sein als vor dem Krieg. Dabei wissen wir genau, dass die Unkosten bedeutend grösser sind, wobei der Umsatz zurückgegangen ist infolge der Rationierung. Also ist der Gewinn des einzelnen Detaillisten bedeutend kleiner.

Nun ist mit Recht gesagt worden, die Kleinen haben sich zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen, um stark zu werden; es wird beanstandet, dass man nun diese Kleinen mehr besteuere. Das muss richtiggestellt werden. Wenn so viele sich vereinigen, wie das bei den grossen Konsumgenossenschaften der Fall ist, ist auch der Umsatz bedeutend grösser. Dazu kommt, dass diesen Genossenschaften der Kundenkreis gesichert ist, so dass sie immer mit einem Gewinn rechnen können. Diese Sicherheit hat der Detaillist nicht. Es ist durch die Darlegungen von Redaktor Blanc zahlenmässig nachgewiesen, dass die Detaillisten mit der ihnen zuerkannten Marge nicht auskommen können; es ist deshalb sicher richtig, dass man diese Leute zu schützen sucht. Ich bin auch der Auffassung, dass sich eine zu starke Besteuerung der Genossenschaften gegen das Gewerbe auswirken würde, denn schliesslich hätten die Genossenschaften es in der Hand, statt grosse Gewinne zu versteuern, die Preise zu senken und damit die Konkurrenz zu vermehren. (Zuruf: Das könnte kommen.) Dann sollen sie halt kommen; wir können für uns in Anspruch nehmen, dass wir mit unsern Forderungen nicht unmögliche Steuersätze verlangen.

Den Vorschlag von Herrn Dr. Küpfer, Chef der Steuerverwaltung, haben wir in unserer Fraktion lang diskutiert, wir sind der Auffassung und ich habe den Auftrag, diese hier zu vertreten, dass der Grosse Rat diesem Vermittlungsantrag zustimmen sollte. Er ist gerecht und bestimmt für alle tragbar, sowohl für die grössern wie für die kleinern Genossenschaften.

Zingg. Es geht hier lediglich um eine Grundsatzfrage. Ich möchte fragen: Will der Grosse Rat den sogenannten Selbsthilfegenossenschaften gegenüber dem freierwerbenden Detailhandel und dem Gewerbe steuerrechtliche Privilegien einräumen, ja oder nein? Dem von Herrn Burren hier gestellten Vermittlungsantrag kann meiner Auffassung nach die sozialdemokratische Fraktion unbedingt zustimmen; die Konsumgenossenschaften werden auch bei Annahme dieses Antrages immer noch eine bevorzugte Stellung einnehmen. Ich lege doch Wert darauf, hier namens des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes, dessen Vizepräsident ich bin, zu erklären, dass der Verband seine Stellungnahme zu diesem Gesetz sicher in weitgehendem Masse davon abhängig machen wird, ob einigermassen eine steuerrechtliche Gleichbehandlung von Genossenschaften, Freierwerbenden und Detailhandel hergestellt wird. Deshalb bitte ich den Rat, dem Antrag Burren, der ein Vermittlungsantrag ist, zuzustimmen.

Kästli. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht zwei spezielle Gründe mich dazu veranlasst hätten. Einmal hat Herr Kollege Bratschi erklärt, diese Opposition komme ja nur vom Land. Vorhin hat Herr Bratschi dargelegt, wenn Herr Burgdorfer hätte anwesend sein können, so hätte er Opposition gemacht; wenn das geschehen wäre, hätte man nicht mehr sagen können, die Opposition komme nur vom Land. Herr Kollege Bratschi hat es sehr geschickt verstanden, uns an einem Beispiel zu erklären, wie stark der einzelne Detaillist gegenüber der Genossenschaft sei. Er hat erklärt, wenn die Genossenschaft einen Gewinn mache, so müsse dieser eben durch die Anzahl der Mitglieder dividiert werden. Die Erklärung war sehr schön; es fehlte nur noch der Schluss: man solle in Zukunft das Sprichwort: Einigkeit macht stark, ins Gegenteil umkehren. Es steht hier ungefähr so wie bei jenem Unteroffiziersrapport, wo der Hauptmann seinen Unteroffizieren recht gehörig Vorwürfe gemacht hatte, worauf ein Wachtmeister beim Zurücklaufen sich tröstete: «Wir sind unser 18; da trifft es mir nicht soviel.» Das sind also theoretische Behauptungen; praktisch ist die Sache so, dass die Genossenschaften in ihrer Mehrheit sehr viel stärker sind als die Einzelgeschäftsinhaber. Man darf nicht nur an den Moment denken, wo es sich darum handelt, grosse Gewinne zu verteilen,

man muss auch an die grossen Unkosten denken, mit denen der Detaillist in seinem Betrieb zu rechnen hat. Dazu muss man sich auch sagen, dass offenbar Zeiten kommen, wo auch grosse Verluste zu tragen sind, z. B. Verluste auf Warenlagern. Auch da tragen die Genossenschaften die Verluste leichter als Einzelgeschäfte.

Herr Althaus hat darauf hingewiesen, die Detaillisten haben in der ersten Lesung nichts gesagt, sondern im Gegenteil zugestimmt, nun kommen sie auf einmal mit einem neuen Antrag in der zweiten Lesung. Ich gebe zu, dass seine Ueberlegungen zu einem gewissen Teil richtig sind. Das ist ein Schönheitsfehler, aber die Detaillisten haben eben nicht so viele Vertreter in den Kommissionen und im Parlament. Aber es wäre ein Fehler gewesen, den die Sozialdemokraten dann hätten rügen können, wenn sie hätten sagen können, es sei bei der ersten Beratung überhaupt nichts gesagt worden, dann seien sie bei der zweiten Beratung einfach vergewaltigt worden. Demgegenüber hat der Herr Kommissionspräsident den richtigen Weg gefunden, indem er erklärte, man nehme den Antrag für die zweite Beratung entgegen, dadurch war es der Kommission möglich, sich in aller Ruhe darüber zu unterhalten.

Nun schlägt uns die Kommission mit 7 : 6 Stimmen Festhalten am Ergebnis der ersten Beratung vor. Die Detaillisten haben sich vor der Kommissionsberatung gewehrt. Wenn wir nun angesichts dieses zugespitzten Stimmenverhältnisses einen Vermittlungsantrag bringen, so glaube ich, das sei durchaus gerechtfertigt, umso eher angebracht, als man nicht sagen kann, dass dadurch irgendeine Genossenschaft in ihrer Existenz gefährdet werde, während man anderseits anerkennen muss, dass die Detaillisten nachher dem Entwurf zustimmen können.

Althaus. Ich möchte zum vornherein erklären, dass wir dem Vermittlungsantrag, wie er genannt wird, nicht zustimmen können. Es geht für mich nicht darum, ob die Konsumgenossenschaften mehr oder weniger Steuern zahlen sollen. Wir sind von Aussenstehenden darauf aufmerksam gemacht worden, wir könnten die Steuern überhaupt umgehen, indem wir zu Nettopreisen verkaufen oder zu andern Geschäftsmethoden greifen. Es geht nicht darum, ob man die eine oder andere Skala anwendet, sondern einzig um den Grundsatz der progressiven oder festen Besteuerung der Selbsthilfegenossenschaften. Der Grundsatz der einheitlichen Besteuerung ist im Wehrsteuerbeschluss festgelegt, und er wurde von verschiedenen Kantonen in ihre modernen Steuergesetze übernommen, so z. B. im Kanton St. Gallen, dessen Steuergesetz dieser Tage ohne Referendum in Kraft treten konnte. Dabei gibt es in St. Gallen auch Detaillisten, sogar eine Migros. Es wäre dem st. gallischen Gewerbeverband sicher ein Leichtes gewesen, das Referendum gegen das Steuergesetz zu ergreifen.

Ich will nicht eingehend wiederholen, dass die Selbsthilfegenossenschaften in ihrem Ertrag weitgehend von der Mitgliederzahl abhängig sind, so dass es einfach ungerecht ist, wenn man sie in der Besteuerung schärfer belastet als natürliche Personen. Für mich steht nicht die materielle Frage im Vordergrund; die Genossenschaften könnten die Steuer umgehen, sie haben das bisher nicht getan, sondern sie wollten den geraden Weg gehen. Weil wir nicht irgendwie unsere Geschäftsmethoden ändern wollen, möchte ich Sie bitten, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Auch bei den Aktiengesellschaften wird die Besteuerung des Ertrages nicht etwa von der Grösse des Kapitals abhängig gemacht, sondern es kommt auf das Verhältnis des Ertrags zum Kapital an, und es wird ein bestimmtes Verhältnis festgelegt. So kann es kommen, dass eine grosse Aktiengesellschaft mit einem geringen Ertrag weniger stark besteuert wird als eine kleine mit einem hohen Ertrag. Bei den Genossenschaften, die auch juristische, nicht natürliche Personen sind, ist es nicht richtig, wenn man sie einfach nach ihrer Grösse einreiht.

Ich bin vom kantonalen Steuerverwalter angefragt worden, wie sich die Konsumgenossenschaften zur Erhöhung des Einheitsansatzes stellen; ich habe geantwortet, das sei für mich nur noch eine Ermessensfrage, keine grundsätzliche. Wenn die kantonale Steuerverwaltung meine, sie könne den Einheitsansatz für die kleinen Genossenschaften erhöhen und die Verantwortung dafür übernehmen, könne ich zustimmen. Ich habe bereits am letzten Mittwoch darauf hingewiesen, dass der Ansatz auf 2 % festgesetzt werden soll, aber ich habe keinen solchen Antrag gestellt, sondern wollte abwarten, ob eine Vermittlung komme. Dem Einheitsansatz von 3 % kann man ruhig zustimmen, er trifft das Richtige.

Nun haben einzelne Herren die Ermässigung der Vermögenssteuer beanstandet, beziehungsweise das Fehlen einer Progression, wie sie bei den natürlichen Personen besteht. Ich möchte nur betonen, dass man mit einer ähnlichen Argumentation auch andere Ansätze beim Vermögen verlangen könnte. Wir tun das nicht, sondern wir machen von Anfang an in diesem Punkt Konzessionen und ich habe deshalb geglaubt, man könnte wenigstens bei den Genossenschaften die feste Ertragsbesteuerung wie in der Wehrsteuer durchsetzen. Ich habe ebenfalls bedauert, dass Herr Burgdorfer nicht anwesend war, ich habe mit ihm über die Frage der Gleichstellung von Rabatt und Rückvergütung gesprochen. Wir wissen, dass diese beiden Sachen juristisch nicht gleich sind. Die Detaillisten behaupten, Rabatte seien Unkosten, Rückvergütung sei Verteilung des Gewinnes. Aber effektiv und auch praktisch ist der Rabatt eine Rückvergütung und hat die gleiche Wirkung, und der Wehrsteuerbeschluss sieht in Art. 63 und 64 vor, dass im Detailhandel Rabatte bis 5 % abzugsberechtigt sind; höhere Rabatte dürfen nach dem Wehrsteuerbeschluss nicht als Unkosten abgezogen werden, sondern müssen versteuert werden. Die bernischen Konsumgenossenschaften wären damit einverstanden, dass man 5 % der Rückvergütungen freigibt, wie das eidgenössische Wehrsteuergesetz vorsieht. Wir haben keinen Antrag gestellt, dass man auch bei den Rabatten alles, was über 5 % ist, als steuerpflichtig erklärt. Wir sagten uns, wir wollen nicht diese Geschichte aufgreifen, damit man uns nicht vorwerfen kann, wir seien Krämer, sondern wir wollen ruhig die Steuerfreiheit der Rabatte auch

über 5 % anerkennen. Ich möchte damit dem Rat nur beweisen, dass wir von unserer Seite aus Entgegenkommen gezeigt haben. Das Vorgehen haben wir als etwas eigenartig empfunden, und Herr Kästli hat mir hierin wenigstens teilweise recht gegeben. In der ersten Lesung ist der Antrag Burren mit rund drei Vierteln Mehrheit abgelehnt worden, man ist beim Einheitsansatz geblieben.

In der zweiten Lesung behandelt man die genau gleiche Frage mit den gleichen Argumenten. Ein einziges Argument ist neu; ich sehe nicht ein, warum der Grosse Rat plötzlich anders entscheiden soll. Wenn man von Privilegierung gegenüber dem eidgenössischen Wehrsteuerbeschluss sprechen will, so wäre diese Privilegierung ausgerechnet auf Seite des Gewerbes, da Rabatte über 5 % steuerfrei sind. Die Privilegierung ist nicht auf unserer Seite, die Konsumgenossenschaften verlangen keine Staatshilfe, wir haben kein Filialverbot durchgesetzt, wir haben die Ausgleichssteuer übernommen, wir stehen unter Bewilligungspflicht. Ich muss schon erklären, dass gewisse kriegswirtschaftliche Vorschriften den Konsumgenossenschaften grosse Opfer auferlegen. Ich glaube, es sei hierin genug geschehen; wenn wir nun in Steuerfragen eine Lösung suchen, die der eidgenössischen Lösung entspricht, so sind wir sicher nicht weit vom richtigen Wege. Der Regierungsrat hat erneut diesem Einheitssatz zugestimmt, den der Grosse Rat in erster Lesung mit 3/4-Mehrheit angenommen hat, die Kommission hat ebenfalls Festhalten beschlossen, wenn auch nur mit schwachem Mehr. Ich möchte nun den Rat dringend ersuchen, in dieser Frage festzubleiben und nicht seinen ersten Beschluss durchzustreichen.

Präsident. Eingeschrieben sind noch die Herren Uetz, Brönnimann, Bigler und Bickel. Ich beantrage, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung.)

Uetz. Das Detailgewerbe ist mit einem festen Einheitsansatz für Selbsthilfeorganisationen nicht einverstanden, auch nicht mit einer eventuellen Erhöhung auf 3 1/2 %. Der Reinertrag der Genossenschaften muss absolut der Progression unterstellt werden, genau gleich wie beim Gewerbe und beim Handel. Wenn Herr Althaus sagt, eine Einzelfirma mit einem Ertrag von Fr. 20 000.— stehe besser als eine Genossenschaft von 1000 Mitgliedern mit dem gleichen Ertrag, so muss ich diese Behauptung als Gewerbler entschieden ablehnen. Wenn auch die Genossenschafter zum Teil zu den sogenannten kleinen Leuten gehören, so hängt deren Existenz nicht vom Ertrag der Genossenschaft ab. Ganz anders ist es beim kleinen Geschäftsinhaber, der seinen Verdienst mit viel mehr Mühe und Sorge erzielen muss. Die Genossenschaft hat immer ihre Mitglieder als Abnehmer, diese sind ihr sicher; wenn der Geschäftsinhaber aber zu wenig verdient, um leben zu können, muss er von der Substanz zehren, das geht jedoch leider in den wenigsten Fällen längere Zeit an. Dass er stärker belastet sein soll als sein schärfster Konkurrent, das dürfen wir nicht zugeben. Herr Giovanoli hat die Zustimmung seiner Partei zu diesem Gesetz vom festen Einseitsansatz abhängig gemacht; ich nehme diese Einstellung nicht ernst, da doch das neue Steuergesetz der Arbeiterschaft erhebliche Erleichterungen zukommen lässt. Ich ersuche um Zustimmung zum Vermittlungsantrag.

Brönnimann. Nachdem ich bereits am letzten Mittwoch die Gründe dargelegt habe, die mich bestimmen, dem Antrag Burren zuzustimmen, kann ich mich kurz fassen. Es wird gesagt, es wäre nicht sehr geschickt, wenn der Grosse Rat jetzt anders beschliessen würde als in erster Lesung. Wenn man so weit gehen will, braucht man keine zweite Lesung; dieses Steuergesetz hätte aber sogar vielleicht eine dritte Lesung nötig. Die Rückvergütungen spielen bei den Konsumgenossenschaften eine grosse Rolle; unsere landwirtschaftlichen Genossenschaften machen davon sehr wenig Gebrauch, sie können es auch nicht. Es ist ein schönes Entgegenkommen gegenüber den Konsumgenossenschaften, wenn 5 % der Warenbezüge steuerfrei zurückvergütet werden. Es wird falsch ausgelegt, wenn man behauptet, es seien nur 5 % vom Rohgewinn steuerfrei. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften können keine solchen Rückvergütungen zahlen. In der Landwirtschaft selbst haben wir verschiedenartige Genossenschaften, die man unbedingt nicht alle nach dem gleichen Einheitsansatz besteuern kann. Einzelne, wie die Viehzucht- und Pferdezuchtgenossenschaften, vermögen eine Besteuerung überhaupt fast nicht zu ertragen, denn sie müssen gewöhnlich Zuschüsse von den Mitgliedern verlangen. Wenn diese Genossenschaften teure Zuchthengste anschaffen müssen, so müssen sie doch ein paar Jahre vorher Ueberschüsse erzielen können, und diese sollte man ihnen nicht durch Besteuerung reduzieren. Bei den Viehzuchtgenossenschaften ist es ähnlich, auch da ist es nicht richtig, dass man einen Teil ihrer Ueberschüsse wegsteuert. Nach dem neuen Vorschlag würden gerade bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften 95 % entlastet; die übrigen können zahlen, diese grossen Genossenschaften und die grossen Verbände können sich das eher leisten. Aus Sympathie zu den Freierwerbenden stimmen wir dem Antrag Burren zu.

Bigler. Ich habe in der Kommissionssitzung von heute morgen dem Einheitsansatz zugestimmt. Das verpflichtet mich vielleicht, diese Stellungnahme vor dem Rat kurz zu begründen, da mir diese Stellungnahme vielleicht von Gewerbe und Landwirtschaft falsch ausgelegt werden könnte, genau gleich wie meine Stellungnahme in der Frage der Besteuerung der Hypothekarkasse falsch ausgelegt wurde. Da wurde mir im Gespräch vorgehalten, ich sei auch einer von denen, die die Banken nicht besteuern wollen.

Warum komme ich zur Auffassung, man sollte beim Einheitsansatz von 3 % bleiben? Es liegt klar auf der Hand, dass die Entlastung, die man den kleinen Genossenschaften mit diesem Vermittlungsantrag bringen will, gering ist, bei einem Gewinn von Fr. 5000.— macht die Ermässigung Fr. 25.—. Ganz anders stellt sich die Frage für die stärker belasteten Genossenschaften. Wenn wir der Konkurrenz wirklich Rechnung tragen wollten, müssten wir die Sache von ganz andern Grundsätzen aus berechnen. Ich gebe zu, man kann nicht auf das einbezahlte Genossenschaftskapital abstellen, aber irgendwie sollte man doch wissen, wie

sich dieser Reinertrag zum Umsatz oder zum einbezahlten Genossenschaftskapital verhält, je nachdem sollte man die Steuer progressiv gestalten. Das wird im jetzigen Stadium schwierig sein.

Nun der zweite Punkt, die Genossenschaftsidee an sich. Man propagiert die Genossenschaftsidee, und zwar überall, besonders auch für die Landwirtschaft. Man legt den Ackerbauern nahe, sie sollen sich für die Anschaffung von Maschinen zusammenschliessen. Ich bin absolut der Meinung, dass die Genossenschaftsidee nicht ausarten darf, dass irgendwo eine Grenze gesetzt werden muss. Allein mit dem bernischen Steuergesetz werden wir das nicht erreichen, wir müssen mit andern Massnahmen kommen. Ein Steuergesetz ist absolut nicht dazu angetan, das zu erreichen. Was man hier erzielen wollte, war das, dass man der Ueberwucherung entgegentreten will.

Ich möchte nun aber wirklich fragen, ob die Genossenschaft der grösste Konkurrent des Gewerblers sei. Warum spricht man nicht von den Warenhäusern oder wieso hat man in Art. 69 einen Einheitsansatz festgesetzt und ihn seit der ersten Lesung von 2 auf 1 % reduziert? Da hat niemand gesagt, das sei nicht richtig, ich habe mich fast allein für die Beibehaltung der 2 % eingesetzt. Dort wäre die Möglichkeit gegeben, die Warenhäuser, die dem mittelständischen Gewerbe bedeutend gefährlicher sind, als die Genossenschaften, zu treffen. Aus diesen Erwägungen habe ich in der Kommission für Beibehaltung von 3 % gestimmt.

Bickel. Ich möchte die Diskussion nicht weiterführen, sondern nur die Erklärung abgeben, dass unsere Fraktion im Sinne des Votums des Herrn Chavanne stimmen wird und dass wir uns dem Vermittlungsvorschlag von Herrn Burren anschliessen.

Bratschi. Ich will auf die Sache nicht mehr eintreten, die Diskussion ist geschlossen. Wir verstehen einander einfach nicht, die, die den Genossenschaftsgedanken vertreten, die, bei denen das Gegenteil der Fall ist. Wir reden in diesem Rat deutsch und französisch, da verstehen wir einander, wir verstehen die Welschen mehr oder weniger gut, die Welschen verstehen uns sehr gut. Aber hier habe ich die Auffassung, dass wir uns nicht verstehen, sonst wäre diese Diskussion nicht möglich. Ich möchte hier nur eine Erklärung abgeben. Es ist behauptet worden, von unserer Fraktion sei erklärt worden, wenn im Genossenschaftsartikel nicht so entschieden werde, wie wir das vorschlagen, seien wir gegen das Gesetz. Wir werden unsere Haltung zum Gesetz nicht von irgendeinem Einzelpunkt abhängig machen, sondern werden das Gesetz ansehen, wenn es fertig beraten ist. Je nach dem Gesamtergebnis wird die Haltung der Partei und der ganzen Arbeiterbewegung bestimmt werden. Sobald man die Frage vom genossenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, kann man nicht einfach Krämer sein, sondern muss verlangen, dass ein Einheitsansatz durchgeführt werden muss.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte feststellen, dass die kantonale Steuerverwaltung keinen Antrag stellen kann und keinen Antrag gestellt hat; es ist ausgeschlossen, dass der kantonale Steuerverwalter im Grossen Rat Anträge stellt. Antragstellende Behörde ist nicht einmal die Finanzdirektion, sondern der Regierungsrat; die Vorlage, die in diesen Wochen vor dem Grossen Rat liegt, ist ein Antrag des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist nach reiflicher Ueberlegung zum Schluss gekommen, dem Grossen Rat einen festen Einheitsansatz von 3 % zu unterbreiten. Ich habe bereits letzte Woche darauf hingewiesen, dass die Frage der Steuerbelastung der Genossenschaften im Laufe der Beratung einen Wechsel durchgemacht habe. In der Kommissionssitzung in Langnau hatte man sich allgemein geeinigt auf einen festen Einheitsansatz. Der Regierungsrat hat dieser Auffassung der Kommission zugestimmt, aus volkswirtschaftlichen Ueberlegungen heraus. Man sagte sich, man müsse eins ins andere rechnen. Ich halte es für richtig, dass man einen festen Einheitsansatz für die Genossenschaften bestimmte. Dazu kommt der Zusammenhang mit dem Wehrsteuerbeschluss. Es kommt auch dort nicht von ungefähr, dass die Wehrsteuer mit einem festen Einheitsansatz von ursprünglich 3 % und jetzt 4 ½ % rechnet. Das geschah nicht, weil der Bundesrat daran so grossen Gefallen hat, sondern hat seine bestimmten Gründe. Wir sagten uns, auch bei uns müssen die Genossenschaften als Ganzes betrachtet werden und halten deshalb an diesem Antrag fest.

Abstimmung.

Für den Antrag Burren	89 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	56 »

Beschluss:

Der Einheitsansatz des für ein Jahr zu entrichtenden steuerbaren Reinertrages beträgt:

bei einem Reinertrag von	Fr. 100— 4 900	2½ %
bei einem Reinertrag von	5 000— 9 900	3 %
bei einem Reinertrag von	10 000—29 900	3½ %
bei einem Reinertrag von	30 000 und darüber	4 %

Dritter Abschnitt.

Sicherungsmassnahmen.

Art. 187 bis 192.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Dieser Abschnitt handelt von den sogenannten Sicherungsmassnahmen, zunächst von der Anzeigepflicht, worüber nichts zu sagen ist, und nachher vom amtlichen Inventar oder Steuerinventar, wie es durch das Dekret vom 10. Dezember 1918 eingeführt worden ist. Wir haben uns darüber in erster Lesung schon reichlich unterhalten und die Herren besinnen sich an die Diskussion.

Es wurde ein Antrag gestellt, eine Aenderung eintreten zu lassen, indem das amtliche Inventar

nach Dekret von 1918 grundsätzlich durch einen Beamten der Bezirksverwaltung aufgenommen wird. Das ist auch der Sinn der gegenwärtigen Bestimmung, nämlich Art. 188, Abs. 2. Dagegen können nach dem geltenden Dekret und nach dem gedruckten Entwurf die Erben verlangen, dass an Stelle des Bezirksbeamten ein Notar das amtliche Inventar aufnimmt.

Nun hat sich bei der ersten Lesung eine ziemlich lange Erörterung darüber entsponnen, ob man nicht im Interesse der Erben selbst festsetzen solle, dass grundsätzlich das Inventar durch einen Notar aufzunehmen sei. Ich möchte nicht alles wiederholen, was ausgeführt worden ist. Ein Inventar, das von Amtes wegen zu Steuerzwecken aufgenommen wird, dient nur zu Steuerzwecken, währen in einem Todesfalle so und so viele Angelegenheiten geordnet werden müssen, Pfandrechte, Eigentumsübergang usw. Am Schluss der ersten Beratung wurde ein Antrag angenommen, durch welchen die Kommission beauftragt wird, dem Grossen Rat für die zweite Lesung eine Lösung vorzuschlagen, wonach das amtliche Inventar grundsätzlich vom Notar zu errichten ist und wodurch die Interessen der Erben bei kleinen Erbschaften gewahrt werden. Ich hatte damals gesagt, der Grosse Rat solle sich so oder so entscheiden; es habe keinen Sinn, dass die Kommission noch viel Zeit und Arbeit darauf verwende, wenn sie nicht wisse, wie der Grosse Rat über die Sache denke. Der Antrag, den ich stellte, wurde vom Rat mit 73 gegen 64 Stimmen angenommen.

Obschon die Kommission diesen Auftrag bekommen hat, kommt sie mit der ursprünglichen Lösung: amtliches Inventar grundsätzlich durch Bezirksbeamte; nur dann, wenn die Erben das verlangen, muss ein Notar mit der Inventaraufnahme beauftragt werden. Wie ist das gekommen? In der Kommission sind offenbar die Herren ob ihrer eigenen Courage erschrocken und haben rückwärts buchstabiert. Trotz des formellen Auftrages des Grossen Rates haben sie es bei der ursprünglichen Lösung bewenden lassen und mich mit zwei andern Herren sitzen lassen, bei meiner Auffassung, es liege im Interesse der Erben, und nicht vor allem der Notare, dass man in jedem Todesfall, sofern das Vermögen einen bestimmten Betrag überschreitet, ein notarielles Inventar aufnimmt, damit auch die zivilrechtliche Seite geordnet werde, und nicht einfach die Ansprüche des Fiskus festgestellt werden; und es wäre einfacher, statt zwei Inventare zu machen, eines für den Steuerfiskus und eines für die Erben, nur eines zu erstellen. Die Kommission ist mir nicht gefolgt, ich möchte nun nicht von mir aus den frühern Antrag wieder aufnehmen. Es ist mir bekannt, dass er von anderer Seite aufgenommen werden wird. Ich erkläre ohne weiteres, wenn der Antrag wieder aufgenommen wird, der meiner ursprünglichen Auffassung entspricht, so sehe ich nicht ein, weshalb ich ihn nicht unterstützen sollte. Vorerst beantrage ich namens der Kommission Festhalten am Ergebnis der ersten Beratung, mit der Verdeutlichung in Art. 188, Abs. 1.

Keller (Langnau). Erlauben Sie mir, Ihre Aufmerksamkeit für die Frage der Inventaraufnahme kurz in Anspruch zu nehmen. Ich möchte vorausschicken, dass ich leider aus militärischen Gründen der zweiten Tagung der Kommission nicht beiwohnen konnte, so dass es mir nicht möglich war, innerhalb der Kommission meine Meinung zum Ausdruck zu bringen. Ich muss das deshalb hier tun.

Mit meinem Antrag möchte ich nicht etwas Neues ergattern für den Stand, dem auch ich angehöre, sondern etwas verbessern, das allerdings unsern Stand interessiert, aber das ganz vornehmlich im Interesse des Steuerpflichtigen liegt. Bis zum Jahr 1918 gehörte, wie der Herr Kommissionspräsident bereits kurz andeutete, die gesamte öffentliche Beurkundung dem Notar; zu dieser öffentlichen Beurkundung gehörte vornehmlich auch die Feststellungstätigkeit, also die Errichtung von Inventaren. Ausgenommen von der öffentlichen Beurkundung durch den Notar sind nur die Zivilstandsakten.

Im Jahr 1918 kam nun das neue Steuergesetz, das eine neue Art von Inventar brachte. Das Zivilrecht schreibt in einer Anzahl von Fällen die Inventaraufnahme vor, sei es die Form des öffentlichen Inventars bei komplizierteren Verhältnissen oder die einfachere Form des Erbschaftsinventars. Die wesentlichsten Gründe dafür sind vormundschaftlicher Art, also eine Art Beihilfe der Behörden gegenüber einem Menschen, der sich selbst nicht helfen kann, infolge Minderjährigkeit, Abwesenheit und dergleichen. Im Jahre 1918 kam nun eine neue Art von Inventar hinzu; dieses Inventar soll nur der Feststellung dienen, ob der Verstorbene seine Steuerpflicht erfüllt hat. Die Aufnahme dieses Inventars wurde einem Beamten übertragen, entsprechend den damaligen Zeitverhältnissen und dem Charakter des Inventars. Meines Erachtens spielt aber die Frage, warum man das Inventar aufnimmt, keine Rolle. Im übrigen kann nachher das Erbschaftsinventar das Steuerinventar vollständig ersetzen. Nachher kam noch der Bund mit dem Kontrollinventar für die Wehrsteuer, wofür er sogar nur 8 Tage Frist einräumen wollte, so dass man eigentlich fast gar von der Beerdigung heimgehen und ein Inventar aufnehmen musste.

Der Herr Kommissionspräsident hat vor etwa 3 Jahren bei Begründung eines Postulates diese ausserordentlich komplizierte Situation erläutert. Wenn Sie heute meinem Antrag zustimmen, so wäre damit die Situation im Sinne der Wünsche des Herrn Dr. Flückiger mit einem Schlag vereinfacht.

Was ist überhaupt ein Inventar? Durch dieses soll die tatsächliche Vermögenslage festgestellt werden, um nachher weitere Handlungen darauf aufbauen zu können. In vielen Fällen war nach altem bernischen Recht die Situation sehr einfach; das änderte nun mit einem Schlag von dem Moment an, wo man die neuen zivilrechtlichen Massnahmen anwenden muss. Haben wir nun das amtliche Inventar, so kommt der Beamte, der nach bestehender Vorschrift Aktiven und Passiven festzustellen hat; um etwas weiteres braucht er sich nicht zu kümmern, namentlich auch in keiner Weise um die Rechtsbelehrung der Beteiligten, die eine ausserordentlich grosse Rolle spielen, und die der Inventaraufnahme vorausgehen soll. Wir dürfen sagen, dass in vielen Fällen diese Beamten — es sind manch-

mal nicht einmal die Beamten, sondern irgendwelche Angestellte der Amtsschreiberei — nicht in in der Lage sind, die nötigen Rechtskenntnisse zu besitzen. Mit dem Hinscheid einer Person ergibt sich die Notwendigkeit einer ganzen Anzahl von Massnahmen, mit der Inventarisation sind sofort andere Fragen abzuklären, Güterrechtsfragen, die schon vom Erbschaftssteuerstandpunkt aus sehr wichtig sind. Man muss feststellen, was eingebracht worden ist, was verdient worden ist. Ich kenne Fälle, wo infolge der Tatsache, dass alle diese Feststellungen nicht gemacht wurden, weil man sich auf das amtliche Inventar beschränkte, Gesuche gemacht werden mussten, um die Festsetzung der Erbschaftssteuer zu korrigieren. Weiter kommt hinzu die Aenderung der Eintragungen im Grundbuch, denn das Grundbuch soll mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Eine ganz wichtige Frage ist sodann in Zukunft die Bewertung der Liegenschaften. Nach Art. 82, Abs. 3 unseres Gesetzes ist diese für die spätere Berechnung der Liegenschaftsgewinnsteuer massgebend. Es ist für die Erben sehr von Bedeutung, welche Steuer zur Anwendung gelangt, denn bei Geschwistern z. B. beträgt der Steueransatz 1 %, während die Liegenschaftsgewinnsteuer 20 % beträgt. Also ist es für den Steuerzahler ausserordentlich wichtig, dass derjenige, der das Inventar erstellt, ihn berät. Wichtig ist ferner auch die Verrechnung der Staatsgebühr mit der Erbschaftssteuer und andere Abzüge usw. Dann sind wichtig die Nachsteuerfragen; wir haben keinen einzigen Fall, wo nicht solche mitspielen, da die Erben in den wenigsten Fällen in der Lage sind, Auskunft zu geben oder sich zu wehren, zum mindesten ihre Interessen zu vertreten. Das braucht grosse Nachforschungen. Wie ging es bisher, wenn das amtliche Inventar aufgenommen wurde? Die Erben haben absolut nichts in die Hand bekommen, das Inventar wurde vom Beamten unterschrieben und nach Bern geschickt und dann kamen die Nachsteuerfragen, und zwar erst nach einiger Zeit, denn auch hier in Bern sind viele Leute im Dienst. Doch zuerst wird die Erbschaftssteuer festgesetzt, nachher geht die Sache an die Nachsteuerabteilung und erst nach Monaten kommt die Untersuchung, wenn die Nachforschungen schon erschwert sind, weil der Nachlass nicht mehr beieinander ist, Papiere inzwischen verbrannt worden sind. Wenn ein Notar das Inventar aufgenommen hätte, hätte er vom ersten Moment diesen Sachen Aufmerksamkeit geschenkt und alle Aufzeichnungen, die von Wichtigkeit sind, behändigt, um sie in gegebenem Moment zur Hand zu haben.

Beim heutigen Zustand ist es so, dass eine Grosszahl von Fällen, wo nach Gesetz ein Erbschaftsinventar aufgenommen werden muss, die Fälle sind, wo minderjährige Kinder vorhanden sind. Das sind meistens kleine Verhältnisse. Diese Erben müssen selbst die Kosten zahlen; beim amtlichen Inventar zahlt sie der Staat, auch in grossen Fällen. Ist das recht? Wir haben zu Anfang der Steuergesetzberatung erklärt, oberster Grundsatz sei diejenige der Gerechtigkeit. Es ist nun aber sicher nicht recht, dass in diesen kleinen Fällen nachher die Betreffenden selbst zahlen müssen, während im andern Fall der Staat bezahlt. Dem werden sicher auch die Anhänger des amtlichen Inventars zustimmen.

1941 hat unser Kollege Dr. Flückiger in einem Postulat die Regierung eingeladen, Ordnung in diese Inventarsache zu bringen, indem man den Notar mit der Errichtung der Inventare beauftragt. Das Postulat wurde damals in Abwesenheit des Justizdirektors vom Finanzdirektor entgegengenommen. Es steht im Tagblatt, dass er erklärt hat, er habe keine Einwendungen zu machen, und es heisst weiter: «Mit Zirkular vom 18. September 1933 hat der Regierungsrat die Regierungsstatthalter angewiesen, wenn immer möglich möchten sie Inventare durch Notare aufnehmen lassen und nicht die Leute zur Aufnahme eines amtlichen Inventars durch Staatsbeamte ermuntern». Das beweist doch, dass früher die Regierung selbst eingesehen hat, dass es im Interesse des Ganzen liegen würde, wenn das Inventar durch einen Fachmann errichtet würde. Aber trotzdem hat sich die Regierung nicht entschliessen können, im Entwurf zum Steuergesetz die Angelegenheit eindeutig zu ordnen; einzig für die zweite Lesung ist eine gewisse Korrektur hineingekommen, indem der Statthalter einen Notar zu beauftragen hat, wenn die Erben das wünschen; früher konnte er das machen, wie er wollte.

In der ersten Beratung hatten wir eine eigenartige Situation. Herr Tschanz wollte die kleinen Fälle entlasten, der Herr Kommissionspräsident wollte in allen Fällen den Notar beauftragen. Beiden hat der Grosse Rat zugestimmt, nur wurde beim Antrag Tschanz noch übersehen, dass dieser immer noch den Begriff des amtlichen Inventars enthielt. Wenn kein amtliches Inventar aufgenommen werden kann, auch wenn es sich um ganz bescheidene Verhältnisse handelt, Witwen mit Kindern z. B., dann müssen diese die Kosten selber bezahlen. Der Antrag Tschanz kommt nur denen zugut, die kein Erbschaftsinventar aufzunehmen haben, die Kosten des Erbschaftsinventars sind von den Erben zu tragen, auch wenn es ihnen schwer fällt, denn der Antrag Tschanz spricht nur von den Fällen, wo ein amtliches Inventar gemacht werden kann.

Man wendet nun ein, die Freiheit werde beschränkt. Das ist auf keine Art und Weise der Fall. Wenn Sie einen Arzt nötig haben, gehen Sie auch zu einem Arzt, wenn Sie zu einem andern gehen und sich von ihm doktern lassen, so wird dieser andere bestraft. Hier tritt keine Beschränkung der Freiheit ein, Sie können zu jedem Notar im Kanton Bern gehen.

Nur noch ein Wort zur Kostenfrage, die spielt ja eine grosse Rolle. Wie steht es heute um die Kosten eines Inventars? Der Notar muss machen: einmal Aufnahme des Inventars an Ort und Stelle, nachher Erstellung einer sogenannten Urschrift, von der eine wörtlich genaue Abschrift zu erstellen ist. Für diese drei Sachen bezieht er eine Vergütung von Fr. 2.— pro Tausend des Rohvermögens. Wenn es sich um einen etwas ausgedehnteren Fall handelt, ist das eine Arbeit von 1½ bis 2½ Tagen, und man kommt so auf einen Taglohn von Fr. 20.— bis 25.—. Natürlich ist es so, dass nachher grössere Sachen verhältnismässig besser bezahlt werden. Aber das ist dann auch recht. Man hat vorhin von Gerechtigkeit und vom Schutz der Freierwerbenden gesprochen. Ich möchte bitten, das auch uns zu gewähren. Der Krieg hat eine Beamtenvermehrung mit sich gebracht, es ist nicht nötig,

dass man nun auch auf diesem Gebiet, wo niemand gedient ist, die Beamten noch vermehrt. Es ist auch gesagt worden, dass es noch sehr viel Mühe braucht, um das Steuergesetz durchzubringen. Ich glaube, dass gerade unser Verband geeignet ist, hier Vorspanndienste zu leisten, um das Volk aufzuklären. Sie wissen, dass der Notar sehr streng kontrolliert ist, einmal durch seinen Revisionsverband und nachher durch die staatlichen Organe, Notariatskammer, Justizdirektion usw. Das ist auch wieder eine Garantie, dass das Inventar sorgfältig besorgt werden wird. Im übrigen ist die Einreichung einer Klage gegen einen Notar eine ausserordentlich einfache Sache, dazu bedarf es keiner grossen Rechtsschrift und keiner Unterstützung eines Rechtskundigen; ein einfacher Brief an die Justizdirektion genügt vollständig. Ich kann namens des Notariatsverbandes versichern, dass er alles daran setzen wird, dass dieses Inventar mit grosser Gewissenhaftigkeit durchgeführt wird. Im übrigen ist es so, dass der Verband sehr gern mit der Justizdirektion oder Finanzdirektion über Gestaltung der Tarife verhandeln wird und dass er ohne weiteres bereit ist, in kleineren Fällen Konzessionen zu machen, wobei man vielleicht auch das Verfahren etwas vereinfachen könnte. Ich kann in dieser Beziehung erklären, dass der Notariatsverband, der gegen 300 Mitglieder zählt und nahezu alle praktizierenden Notar umfasst, bereit ist, die Sache loyal erledigen zu helfen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

«Art. 188. Stirbt eine im Kanton Bern nach Art. 5 steuerpflichtige Person, so ist über ihren Nachlass ein Inventar nach den Vorschriften des Zivilrechtes aufzunehmen.

Ist nur geringes oder kein Vermögen vorhanden, so kann die Finanzdirektion auf das Inventar verzichten. Der Staat trägt die Kosten des Inventars, wenn das Rohvermögen Fr. 25 000.— nicht übersteigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Kosten des öffentlichen Inventars.» Ich möchte bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

Winzenried. Ich bin einer derjenigen, die dem Antrag der Regierung nicht zugestimmt haben, bin aber in der Kommission mit dem Präsidenten in Minderheit geblieben. Ich bin nicht Notar, komme deshalb auch nicht in den Verdacht, mich für diesen Stand wehren zu müssen. Ich möchte meiner persönlichen Auffassung Ausdruck geben und möchte betonen, dass der Antrag Keller eigentlich die Auffassung wiedergibt, die man im Volke draussen hört. Wenn jemand stirbt, geht man unwillkürlich zum Notar, zur Vertrauensperson der Hinterbliebenen, der sich nicht nur als Funktionär für die Inventaraufnahme, sondern als eigentlicher Berater betrachtet, namentlich in Steuersachen, auch in Nachsteuersachen. Geht man nicht zum Notar, so kommt ein Staatsbeamter, der die Verhältnisse nicht oder zu wenig kennt, der nur ein Steuerinventar aufnimmt, und die Erbschaft ganz hilflos zurücklässt. Nachher müssen die Leute gleichwohl zu einem Notar, um die übrigen Angelegenheiten zu ordnen. Da frage ich mich, und mit mir sicher ein grosser Teil des Volkes, warum denn der Notar nicht beides zusammen machen kann. Der Staat bildet jedes Jahr eine Anzahl Notare in langem Studium aus, nach beendigtem Studium beeidigt er sie und überträgt ihnen gewissermassen als Vertretern des Staates gewisse stattliche Funktionen, so z. B. bei Handänderungen usw. Aber auf der andern Seite kommt man mit dem neuen Steuergesetz und will ihnen wichtige Arbeiten wegnehmen. Damit untergräbt man dem Notariatsstand eigentlich die Existenz, besonders jetzt, wo die Handänderungen immer mehr zurückgehen. So flüchten sich die Leute immer mehr in die Staatsbeamtungen und auf dem Lande draussen haben wir bald keine Notare mehr. Das darf nicht sein. Wenn wir den Antrag der Kommission annehmen, so untergraben wir die Existenz eines freien Berufes, der dem Volk bisher die besten Dienste geleistet hat. Das wollen und dürfen wir nicht. Es ist von der Mehrheit der Kommission gesagt worden, wir dürfen die kleinen Erbschaften nicht mit den teuren Tarifen des Notars belasten. Das ist richtig, aber im Gesetz ist vorgesehen, dass Vermögen bis Fr. 30 000.— kostenfrei aufgenommen werden sollen. Das kann man im neuen Antrag Keller genau so gut ordnen. Ich glaube, wir sind gut beraten, wenn wir dem Antrag Keller zustimmen, das ich namens der Mehrheit unserer Fraktion beantrage.

Stettler (Bern). Ich habe wirklich nicht geglaubt, dass wir zu dieser Inventarisation noch das Wort ergreifen müssen; wir nahmen an, die Sache sei mit der Kommissionsberatung erledigt, da wir mit unsern Vorschlägen dem Notariatsberuf sehr entgegengekommen sind. Ich möchte feststellen, dass unser Vorschlag gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Verbesserung bedeutet. Ich möchte ferner feststellen, dass wir, wenigstens wir Sozialdemokraten, geglaubt haben, wir seien den Wünschen des Herrn Keller in der ersten Beratung entgegengekommen. Herr Keller hat uns in der Kommission deutlich gesagt, dass es dem Notariatsstand nur darum gehe, die Inventare zu bekommen, die er auf Grund des Notariatsgesetzes zugut habe; die kleinen Sachen belasten sie nicht nur mit Zeit, sondern auch mit Kosten. Wir glaubdann, bei unserm Beschluss sei alles zufrieden. Ich bin verwundert über das Votum Winzenried, denn wir schätzen die Stimmung im Volk anders ein. In meiner Fraktion ist die Auffassung die, dass man den Leuten mit kleinem Vermögen im Erbschaftsfall unter allen Umständen entgegenkommen muss, dass es nicht tragbar ist, ihnen so grosse Kosten zu verursachen. Mit dem Kommissionsantrag ist diese Sicherheit geschaffen, dem Notariatsstand erwächst dadurch keine Belastung, sondern eher ein Vorteil gegenüber dem bisherigen Zustand. Darum ersuche ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Tschanz. Ich beantrage ebenfalls Zustimmung zum Kommissionsantrag. Herr Keller hat gesagt, das amtliche Inventar sei 1918 neu eingeführt worden, habe sich aber nicht bewährt. Worin es sich nicht bewährt hat, nach meiner Auffassung, ist das, dass auch in Fällen mit grossen Vermögen das amtliche Inventar gratis aufgenommen werden musste. Das hat Anstoss erregt im Volke. Da habe ich geglaubt, sei eine Remedur nötig, man müsse verhindern, dass der Staat solche Arbeiten gratis machen müsse. Im neuen Entwurf ist nun dieser

Fehler korrigiert. Es stimmt vor allem nicht, wenn Herr Keller sagt, die Kleinen müssen nun zahlen; die Kleinen haben die Möglichkeit, das amtliche Inventar zu begehren, das ist kostenfrei. Mir ging es vor allem darum, die Freiheit zu behalten, damit man nicht gezwungen ist, zum Notar zu gehen, obschon ich Vertrauen zum Notariatsstand habe.

Um den von mir gerügten Fehler zu korrigieren, ist man darauf gekommen, eine Vermögensgrenze von Fr. 30 000. — einzusetzen. Im übrigen ist zu erwähnen, dass der Amtsschreiber überall ein Notar oder Fürsprecher ist und dass dieser Mann auch in der Lage ist, Rat zu erteilen, auch in Fragen des amtlichen Wertes oder der Grundsteuerschatzung. Herrn Winzenried möchte ich entgegnen, dass ich nicht die Befürchtung habe, dass die Notare auf dem Land arbeitslos werden. Im übrigen steht es jedem frei, ein öffentliches Inventar machen zu lassen, das auch als amtliches Inventar gilt. Ich möchte empfehlen, bei der vorgeschlagenen Fassung zu bleiben.

Zürcher (Langnau). Herr Keller hat hier die Auffassung des Notariatsstandes dargelegt. Ich bin oft als Schätzer beigezogen worden, und ich kam jeweilen zur Auffassung, dass ich mir recht gut vorstellen könnte, dass eher ein Notar auf diesen Posten gehört als ein Beamter. Wenn ich mit Herrn Keller oder mit einem andern Notar solche Fälle behandelt habe, ist man jeweilen mit Befriedigung fort, weil man aufgeklärt wurde, weil die Erben wussten, was sie zu tun hatten und weil die Sache nachher mit einem Inventar sauber abgemacht war. Wenn man die heutigen Verhältnisse im Liegenschaftshandel ansieht, so muss man zugeben, dass die Notare stark gekürzt worden sind durch die eidgenössischen Vorschriften, denn die Käufe sind selten. Ich glaube, wenn man hier entgegenkommt, so hat sich niemand zu beklagen. Ich beantrage also Zustimmung zum Antrag Keller.

Kunz (Wiedlisbach). Bereits in der ersten Lesung habe ich für Beiziehung des Notars gesprochen und habe mit einem Beispiel dargelegt, dass das auch für die Erben von Vorteil sei. Ich habe mit jenem Fall bewiesen, dass die Leute, weil sie keinen Notar beigezogen haben, nachher viel mehr bezahlen mussten.

Rubin. Als Nichtjurist ohne jegliche Bindung an den Notariatsstand möchte ich ein paar Worte sagen: Die Herren Verfechter der Kommissionsvorlage vergessen, dass nach ihrem Vorschlag in den Fällen, wo ein Erbschaftsinventar in Frage kommt, z. B. wo minderjährige Kinder da sind, den Erben die Kosten nicht erspart werden, denn das Erbschaftsinventar, das eine reine Beurkundung darstellt, kann einzig durch den Notar aufgenommen werden. Es ist gesagt worden, auf dem Land gehe man ohnedies zum Notar. Das trifft nicht zu, weil oft diejenigen, die es vermöchten, sich mit dem amtlichen Inventar begnügen. Trotzdem legen wir Wert darauf, dass in jeder Ortschaft ein Notar sei, weil dieser der gegebene Rechtsberater ist. Wir auf dem Lande sind sowieso benachteiligt durch die Aemterzusammenlegung, durch welche die Zahl der rechtskundigen Beamten reduziert wurde. Nach meiner Ansicht ist es ein wesentlicher Unterschied, ob ein Notar mit der möglichen Rücksichtnahme in einem Todesfall, wo der grösste Trennungsschmerz noch nicht überwunden ist, die materiellen Fragen ordnet, oder ob ein rücksichtsloser Steuerbeamter eingreift. Aus diesen Gründen empfehle ich Zustimmung zum Antrag Keller.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage, wie sie dem Grossen Rat unterbreitet ist, ändert grundsätzlich am gegenwärtigen Zustand nichts; es ist also nicht richtig, wenn Herr Grossrat Winzenried behauptet, durch diese Vorlage nehme man dem Notar etwas weg. Herr Tschanz hat im Gegenteil recht, wenn er sagt, dass wir dem Notar soweit entgegengekommen sind, als man das unentgeltliche amtliche Inventar grundsätzlich aufgehoben hat, wenigstens in den Fällen über Fr. 30 000. —. Da ist doch zu vermuten, dass in diesen Fällen die Erben ohne weiteres zum Notar gehen, weil sie sich sagen, da sie ja auch dem Staat die Inventaraufnahme bezahlen müssen, sei es gescheiter, wenn sie direkt zum Notar gehen. Hier schützt also die Vorlage den Notar.

Der Antrag Keller geht nun noch etwas weiter, indem er den Notar von vorneherein beiziehen will. Das ist eigentlich die logische Konsequenz, denn wenn der Staat Rechnung stellen muss der Erbschaft gegenüber, muss er einen Tarif aufstellen und dann könnte eine Konkurrenz zwischen staatlichem Gebührentarif und Notariatsgebührentarif eintreten. Herr Keller findet nun, es sei richtiger, dem Notar volles Vertrauen zu schenken und ihm die Erledigung aller Fälle zu übertragen. Ich muss am Antrag der Regierung festhalten. Ich glaube zwar, dass der Notar bei Kostentragung durch die Erbschaft die geeignete Persönlichkeit für eine derartige Inventaraufnahme ist, aber der Regierungsrat hat mich beauftragt, an seinem Vorschlag festzuhalten.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe in meinem ersten Votum gesagt, dass ich persönlich selbstverständlich einem solchen Antrag zustimme. Ich stelle nun fest, dass ich dies nicht tue, um dem Notariatsstand einen Dienst zu leisten, sondern weil mich meine Beobachtungen gelehrt haben, dass wir mit einer solchen Regelung den Erben, allen denen, die einen rechtlichen Schutz nötig haben, einen Dienst erweisen.

Eine zweite Bemerkung richtet sich an Herrn Stettler. Es ist nicht so, dass die Lösung, die die Kommission gefunden hat, eine Verbesserung oder nach dem schmückenden Ausdruck des Herrn Stettler eine gewaltige Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand sei. Es ist alles genau gleich, mit Ausnahme des Antrages Tschanz über die Kostentragung. Das stellt eine Verbesserung zugunsten der Notare dar, sonst ist aber alles gleich. Wir sind es aber nicht dem Notariatsstand vor allem, sondern der Rechtssicherheit schuldig, dem Antrag Keller zuzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Keller	69 Stimmen
Dagegen	35 »

Präsident. Infolge dieses Beschlusses fallen die Art. 189 und 191 weg.

Art. 187.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Anzeigepflicht.

Art. 187. Alle Behörden, Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden haben mit den nötigen Beweismitteln Fälle von vollendeter oder versuchter Steuerhinterziehung, sowie Anstiftung oder Beihilfe dazu, von denen sie amtlich Kenntnis erhalten, der kantonalen Steuerverwaltung anzuzeigen.

Art. 188.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Amtliches Inventar. 1. Aufnahme.

Art. 188. Stirbt eine im Kanton Bern nach Art. 5 steuerpflichtige Person, so ist über ihren Nachlass ein Inventar nach den Vorschriften des Zivilrechtes aufzunehmen.

Ist nur geringes oder kein Vermögen vorhanden, so kann die Finanzdirektion auf das Inventar verzichten. Der Staat trägt die Kosten des Inventars, wenn das Rohvermögen Fr. 25 000.— nicht übersteigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Kosten des öffentlichen Inventars».

Art. 190.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Versiegelung.

Art. 190. Zur Sicherung der Inventaraufnahme ist der Nachlass binnen 24 Stunden nach dem Todesfall amtlich zu versiegeln.

Art. 192. Der Grosse Rat erlässt durch ein Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften. Er ordnet insbesondere das Verfahren bei Widerhandlungen und bestimmt die zuständigen Behörden.

Art. 192.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Ausführungsvorschriften.

Art. 192. Der grosse Rat erlässt durch ein Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften. Er ordnet insbesondere das Verfahren bei Widerhandlungen und bestimmt die zuständigen Behörden.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zehnte Sitzung.

Dienstag, den 23. Mai 1944,

vormittags $8^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker (Gondiswil), Barben, Bettler, Biedermann, Blumenstein, Bouchat, Burgdorfer (Burgdorf), Chavanne, Eggli, Giovanoli, Giroud, Grädel, Hachen, Hueber, Ilg, Jossi, Reinhard (Bern), Schürmann, Stalder, Stettler (Schangnau), Weibel, Zürcher (Bönigen); ohne Enschuldigung abwesend ist Herr Winzenried.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 17. November 1943, der Forstkreis X Langenthal sei wieder zu besetzen, beschloss der Regierungsrat am 29. Dezember 1943:

1. Der Regierungsratsbeschluss vom 20. September 1935 betreffend Führung der Geschäfte des Forstkreises X wird aufgehoben.

2. In Abänderung der Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern gehören zum X. Forstkreis: Langenthal, die Amtsbezirke Aarwangen und Wangen mit Einschluss der Gemeinde Eriswil, Huttwil, Dürrenroth, Wyssachen und Walterswil des Amtsbezirkes Trachselwald.

Diese 5 Gemeinden werden gegen ihren Willen vom Forstkreis VI Emmental abgetrennt und dem Forstkreis Langenthal zugeteilt.

Der Regierungsrat wird ersucht, auf diesen Beschluss zurückzukommen und die 5 vom Amtsbezirk Trachselwald abgetrennten Gemeinden wieder dem Forstkreis VI Emmental zuzuteilen.

22. Mai 1944.

Hs. Flückiger
und 4 Mitunterzeichner

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Auf entlegenen Berggütern und Alpweiden sind tierärztliche Verrichtungen und Konsultationen in-

folge von Reisespesen und Zeitverlust sehr oft mit so hohen Kosten verbunden, dass ihre Bezahlung für den wenig bemittelten Kleinbauern eine ausserordentliche Härte bedeutet. Dieser Umstand nötigt manche Viehbesitzer, die Herbeirufung des Tierarztes bei Krankheitsfällen hinauszuschieben, was sich nicht selten nachteilig auswirkt und zu erheblichen Schäden Anlass gibt.

Wäre es nicht angezeigt, die Tierarztkosten, die eine bestimmte Höhe übersteigen, in die Viehversicherungen einzuschliessen und das Vorgehen durch angemessene Beiträge von Bund und Kanton zu erleichtern oder sonstwie Mittel und Wege zu suchen, die es gestatten, besonders beim Kleinbauern in dieser Angelegenheit so entgegenzukommen, dass er künftighin nicht unerträglichen finanziellen Belastungen ausgesetzt wird.

22. Mai 1944.

Rubi.

II.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in den Vorortsgemeinden von Thun sich der Mangel an Arbeitskräften für die Landwirtschaft ernsthaft bemerkbar macht? Die jungen Leute der militarisierten Betriebe von Thun werden in ein Arbeitslager nach Erstfeld geschickt, während in der Umgebung Thuns grössere Landwirtschaftsbetriebe oft nur vom Meister allein besorgt werden müssen.

Der Zustand ist unhaltbar, dass unseren Arbeitseinsatzstellen die Arbeitskräfte entzogen und nach auswärts verschickt werden.

Ist der Regierungsrat bereit, Mittel und Wege zu suchen, damit bei den kommenden Erntearbeiten der Landwirtschaft genügende Arbeitskräfte zur Verfügung stehen?

Bern, 22. Mai 1944.

Ernst Jaggi.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 494 hievor.)

II. TEIL.

Gemeindesteuern.

Erster Titel.

Steuerhoheit.

Art. 193 bis 195.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die drei Artikel entsprechen dem bisherigen Recht. Sie geben der Kommission für die zweite Lesung zu keinen Bemerkungen Anlass.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Gemeinden.

Art. 193. Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden, deren Unterabteilungen, die Kirchgemeinden sind befugt, Gemeindesteuern zu erheben.

Marginale: 2. Voraussetzung der Steuererhebung.

Art. 194. Die Gemeinden erheben Steuern, um damit den Aufwand für ihre öffentlichen Aufgaben zu decken, soweit ihre übrigen Mittel dazu nicht ausreichen.

Marginale: 3. Reglement.

Art. 195. Die Gemeinden haben für die Steuererhebung Reglemente zu erlassen, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

Für die Kirchensteuern bleiben die besonderen Erlasse vorbehalten.

Zweiter Titel.

Ordentliche Gemeindesteuern.

Art. 196 und 197.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Steuerarten.

Art. 196. Ordentliche Gemeindesteuern sind:

1. die auf den Gegenständen der Staatssteuern auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern (Art. 2);
2. die besondern Gemeindesteuern, nämlich:
   a) die Personalsteuer,
   b) die Liegenschaftsteuer.

Marginale: II. Steuerpflicht.

Art. 197. Auf die Gemeindesteuerpflicht und die Ausnahmen davon sind die für die Staatssteuern geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar, soweit sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

Erster Abschnitt.

Gemeindesteuern auf Grund der Staatssteuerregister.

Art. 198 bis 213.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Diese sämtlichen Artikel geben zu Bemerkungen nicht mehr Anlass.

Dagegen sehe ich mich veranlasst, kurz auf eine Frage zu antworten, die mir vorhin in privatem Gespräch gestellt wurde, nämlich wie es gehalten werden soll mit den Gemeindesteuern. Wie werden die Gemeindesteuern angesetzt und welches ist der Gemeindesteuerfuss?

Die Antwort darauf steht in Art. 198, Abs. 2: «Die Steueranlage wird alljährlich von der Gemeinde bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt. Sie muss für alle Steuerarten die nämliche sein und kann auch einen Bruchteil des Einheitsansatzes betragen».

Wir haben nun in den Artikeln über die Einkommen-, Vermögen-, Ertrags-, Gewinn- und Kapitalsteuer eine ganze Reihe von Skalen aufgestellt, die auch für die Gemeinden gelten. Die Gemeinden haben jeweilen in ihrer Budgetversammlung nichts anderes zu beschliessen, als sie wollten beispielsweise das Einfache, das Doppelte, das 1,3- oder das 1,7-fache des Einheitsansatzes beziehen. Das gilt dann für alle Skalen. Die Gemeinden können also nicht für die Vermögenssteuer das 1,3-fache und für die Einkommensteuer das 1,7-fache beziehen. Dem stünde Art. 198, Abs. 2, entgegen. Man will damit vermeiden, dass je nach der Struktur einer Gemeinde z. B. das Einkommen oder das Vermögen stärker herangezogen würde, indem die eine wirtschaftliche Gruppe die andere majorisieren könnte.

Die Kommission beantragt Ihnen, den ganzen Abschnitt anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Ausführungen des Herrn Referenten nichts mehr beizufügen, mit einer Ausnahme, nämlich dass es sich bei den Promilleansätzen der Liegenschaftssteuer nicht um einen Einheitssatz handelt, sondern um die definitive Steuer. Wir kommen darauf noch zurück. Es besteht also ein Unterschied zwischen der ordentlichen Steueranlage und der Liegenschaftssteuer.

M. **Varrin.** Lors de la première lecture de cette loi, lorsqu'il s'est agi des impôts communaux, j'avais fait remarquer qu'on rendait le travail des communes assez compliqué. Puisqu'on est en train d'élaborer une nouvelle loi, il faut la rendre aussi agréable et aussi simple que possible. On avait trouvé un système que je puis qualifier de magnifique dans la question des impôts paroissiaux. On prend le montant du registre d'impôts d'Etat, où toute la matière imposable est concentrée, et la paroisse — on pourrait dire la commune — connaissant le montant qui lui est nécessaire, établit un coefficient par rapport au montant du registre d'impôts d'Etat. C'est un système plus simple que celui qui consiste à instituer une feuille d'impôt, ce qui n'est pas toujours aisé. En effet, dans les petites communes, on n'est pas toujours installé dans des bureaux, comme à Berne ou dans d'autres villes; c'est le maire et le secrétaire communal qui font tout le travail. Le système appliqué pour les paroisses me paraît pouvoir être appliqué ici également, ce qui simplifierait beaucoup la besogne. Je ne vois pas quelles sont les objections qu'on peut faire à un tel système. Je propose une simplification en appliquant le système du coefficient par rapport au montant de l'impôt d'Etat. Chaque commune dirait, par exemple, si l'on perçoit 40 000 frs, il me faut 100 % ou, si elle n'a besoin que de 20 000 frs, c'est le 50 %. Je demande au Grand Conseil de se prononcer sur la question de savoir si l'on ne pourrait pas appliquer, pour les communes, le même système que pour les paroisses.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Anfrage des Herrn Varrin anbetrifft, so kommt es praktisch auf dasselbe heraus, ob man das System nimmt, wie es jetzt in der Vorlage steht, oder das System der Kirchensteuer. Wir haben die Vorschrift, dass die Gemeindesteuern auf dem Staatssteuerregister bezogen werden. Die Komplikation besteht für die Gemeinden nicht in der Gemeindesteuer, sondern sie liegt in der Staatssteuer. Wenn man also von einer Komplikation reden will, so bei der Staatssteuer, obschon das neue Gesetz gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Vereinfachung bringen wird. Die Gemeinde hat sich zu überlegen, mit welcher Zahl sie den Einheitssatz multiplizieren muss, um die Einnahmen zu erhalten, deren sie bedarf.

Präsident. Ist Herr Varrin befriedigt?

M. **Varrin.** Je ne sais pas si le système suggéré par la commission n'est pas compliqué, mais je sais en tout cas que celui que je propose est encore plus simple. Il n'est pas nécessaire d'avoir décroché la lune pour établir un coefficient des trois impôts d'Etat. La commune a besoin d'une somme déterminée, on applique un coefficient, puisque tous les impôts sont compris dans les impôts l'Etat. En effet l'Etat — il faut l'en féliciter — n'a rien laissé; il prélève des impôts partout. Je ne comprends pas pourquoi on en prendrait de nouveaux dans les communes. On pourrait au moins laisser les communes libres d'établir un règlement qui comprendrait une ligne: Si les communes veulent prélever des impôts spéciaux, elles sont libres de le faire, mais celles qui n'en ont pas besoin pourraient se contenter d'un coefficient sur l'ensemble des impôts d'Etat réunis (impôt ordinaire, impôt personnel, taxe immobilière spéciale). Ce serait plus simple. Même si le système qui est préconisé n'est pas extrêmement compliqué — je reconnais qu'on peut en sortir — celui que je propose est encore plus simple. Je voudrais que les communes fussent libres d'établir leur règlement.

M. le **président.** Faites-vous une proposition?

M. **Varrin.** Oui, je propose d'appliquer aux communes le même système que celui qu'on applique aux paroisses.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Herrn Varrin abzulehnen. Es ist reichlich spät, um noch an solche Dinge zu denken. Das gäbe keine Vereinfachung, sondern eine Komplikation. Seit Mitte des letzten Jahrhunderts beziehen die bernischen Gemeinden und der bernische Staat ihre normalen Steuern auf der gleichen Grundlage. Wenn einmal die Grundlage festgestellt ist, so setzt der Grosse Rat jeweilen im November fest, das Wievielfache des Einheitsansatzes für das nächste Jehr bezw. für die nächste Periode von zwei Jahren als Steuersatz gilt. Das ist ein einfacher Beschluss des Grossen Rates, und ebenso einfach ist der Beschluss der Einwohnergemeinde. Die Grundlage ist da, alles andere ist nur ein Rechenexempel. Dass das von Herrn Grossrat Varrin angeregte System einfacher

sei als das von mir geschilderte, will mir nicht in den Kopf. Wir kämen nur zu zwei verschiedenen Erhebungssystemen, was höchstens eine Komplikation und keine Vereinfachung wäre. Sein Vorschlag wäre vielleicht zu Beginn der Diskussion interessant gewesen, jetzt ist es auf jeden Fall zu spät dazu.

Präsident. Hält Herr Varrin seinen Antrag aufrecht?

Varrin. Si c'est trop tard, je suis bien obligé de la retirer, mais je ne sais pas pourquoi ce serait trop tard.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: A. Steueranspruch der Gemeinde. 1. Bemessung und Veranlagung der Steuern.

Art. 198. Die für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze und Steuervergünstigungen sind auf die Gemeindesteuern anwendbar (Art. 14, 24, 46, 61, 66, 69, 88 und 89).

Die Steueranlage wird alljährlich von der Gemeinde bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt. Sie muss für alle Steuerarten die nämliche sein und kann auch einen Bruchteil des Einheitsansatzes betragen.

Von den Holdinggesellschaften erheben die Gemeinden die gleiche Steuer wie der Staat (Art. 70).

Marginale: 2. Steuerbezug.

Art. 199. Auf den Bezug der Gemeindesteuern sind die Vorschriften über den Bezug der Staatssteuer entsprechend anwendbar (Art. 151 bis 156, 159 bis 162 und 164 bis 171). Die Gemeinde kann insbesondere den ratenweisen Einzug der Steuern anordnen.

Die Gemeinde bezeichnet im Steuerreglement die zuständige Behörde für Stundung und Erlass, sowie für Beschlüsse über Rückforderungsbegehren und Steuervergünstigungen.

Marginale: 3. Sicherung.

Art. 200. Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten der Gemeinde für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögenssteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften. Es geht einzig dem gesetzlichen Grundpfandrecht des Staates nach (Art. 163).

Der Bestand dieses Grundpfandrechtes wird bei Rechtsstillstand um dessen Dauer verlängert.

Die Gemeinde kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, von der kantonalen Steuerverwaltung den Erlass einer Verfügung zur Sicherstellung der Gemeindesteueransprüche begehren (Art. 164).

Marginale: 4. Nach- und Strafsteuern.

Art. 201. Der Nach- und Strafsteueranspruch der Gemeinde bemisst sich unter entsprechender Anwendung der für die Staatssteuern geltenden Vorschriften nach dem entzogenen Gemeindesteuerbetrag (Art. 172 bis 174 und 178 bis 181).

Die kantonale Steuerverwaltung setzt auf Begehren der Gemeinde deren Nach- und Strafsteueranspruch fest.

Die Verfügungen der kantonalen Steuerverwaltung können nach den Vorschriften über den Rekurs und die Beschwerde (Art. 185) angefochten werden.

Marginale: B. Steuerteilung unter Gemeinden. I. Teilungsregeln. 1. Veranlagungsort.

Art. 202. Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, steht der Gemeindesteueranspruch derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen Veranlagungsort für die Staatssteuer hat (Art. 6 bis 9 und 105).

Marginale: 2. Fälle der Teilung. *a.* Betriebsstätte.

Art. 203. Hat der Steuerpflichtige ausserhalb der Gemeinde seines Steuerortes eine Betriebsstätte oder zum Geschäftsbetrieb gehörende Grundstücke oder Wasserkräfte, so kommt der Gemeinde, in deren Gebiet sie liegen, ein entsprechender Anteil am Steuerbetrag zu.

Für die Verteilung sind die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Verbot der Doppelbesteuerung entsprechend anwendbar. Der Rohertrag der Grundstücke und Wasserkräfte wird zum Zwecke der Steuerteilung mit fünf Prozent des amtlichen Wertes veranschlagt.

Marginale: b. Geschäftsbetrieb.

Art. 204. Hat eine natürliche Person in einer andern als ihrer Wohnsitzgemeinde einen Geschäftsbetrieb, so kommen vom Steuerbetrag, welcher auf das Einkommen vom Geschäftsbetrieb und auf das Geschäftsvermögen entfällt, zwei Drittel der Gemeinde des Geschäftsbetriebes und ein Drittel der Wohnsitzgemeinde zu.

Liegt der Geschäftsbetrieb im Gebiet mehrerer Gemeinden, so sind für die Verteilung der zwei Drittel die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Verbot der Doppelbesteuerung entsprechend anwendbar.

Marginale: c. Grundstücke und Wasserkräfte.

Art. 205. Ist der Steuerpflichtige Eigentümer oder Nutzniesser von Grundstücken oder Wasserkräften, die ausserhalb der Gemeinde seines Steuerortes liegen und nicht seinem Geschäftsbetrieb dienen, so kommt der Gemeinde der gelegenen Sache der Steuerbetrag zu, auf welchen sie bei Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung Anspruch hätte.

Marginale: d. Veränderung in den Voraussetzungen.

Art. 206. Tritt im Laufe der Veranlagungsperiode ein Wechsel im Wohnsitz oder in einer

andern den Anspruch auf Steuerteilung begründenden Tatsache ein, so bemessen sich die Anteile entsprechend der Dauer des Vorhandenseins dieser Voraussetzung.

Marginale: e. Vermögensgewinnsteuer.

Art. 207. Liegt das veräusserte oder belastete Grundstück in mehreren Gemeinden, so teilen sie sich in die Vermögensgewinnsteuer nach dem Verhältnis ihrer Anteile am amtlichen Wert. Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Anteile der Gemeinden an der Vermögensgewinnsteuer fest; sie wendet die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Verbot der Doppelbesteuerung sinngemäss an.

Marginale: 3. Gemeinsame Bestimmungen. *a.* Unterbleiben der Teilung.

Art. 208. Die Teilung unterbleibt:

wenn ihre Voraussetzungen während weniger als dreier Monate erfüllt waren;

wenn der anteilmässige Steuerbetrag Fr. 10.— nicht erreicht;

wenn die anteilberechtigte Gemeinde es unterlässt, ihren Anspruch rechtzeitig geltend zu machen (Art. 210).

Marginale: b. Unterabteilungen.

Art. 209. Die vorstehenden Bestimmungen sind entsprechend anwendbar auf die Abgrenzung der Steueransprüche von Unterabteilungen von Gemeinden im Verhältnis zur Gesamtgemeinde oder zu andern Unterabteilungen.

Marginale: II. Verfahren. 1. Anmeldung des Anspruchs.

Art. 210. Erhebt eine Gemeinde oder eine Unterabteilung Anspruch auf einen Steueranteil, so hat sie dies der Gemeinde des Steuerortes binnen sechs Monaten seit Beginn der Veranlagungsperiode oder, wenn die Voraussetzungen der Teilung im Laufe der Veranlagungsperiode entstehen, binnen drei Monaten schriftlich und begründet zu melden.

Bestreitet eine Gemeinde den angemeldeten Anspruch einer andern dem Grundsatz nach, so entscheidet darüber auf Klage hin das Verwaltungsgericht.

Marginale: 2. Verteilungsplan. *a.* Erstellung.

Art. 211. Sind die Ansprüche grundsätzlich unbestritten oder gerichtlich festgestellt, so entwirft die Gemeinde des Steuerortes einen Verteilungsplan, den sie allen beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen zur Stellungnahme überweist.

Der Verteilungsplan kann auf Antrag der Gemeinde von der Steuerverwaltung erstellt werden.

Der Verteilungsplan gilt solange, als er nicht infolge Anmeldung abweichender Ansprüche neu zu erstellen ist.

Marginale: b. Einsprache und Beschwerde.

Art. 212. Die Gemeinden und der Steuerpflichtige können binnen vierzehn Tagen bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsprache gegen den Verteilungsplan erheben. Für das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Einsprache im Veranlagungsverfahren der Staatssteuern sinngemäss anwendbar (Art. 133 bis 139).

Gegen die Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gegeben.

Marginale: 3. Berechnung und Bezug der Steueranteile.

Art. 213. Jede Gemeinde berechnet und bezieht ihren Steueranteil auf Grund des Verteilungsplanes.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Gemeindesteuern.

Art. 214 und 215.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt dem Rate, die beiden Artikel so anzunehmen, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen sind. Es sind in der Kommission dazu keine Abänderungsanträge gestellt worden; der Grund wird der sein, dass die zwei Artikel vielleicht ein wenig anders behandelt wurden, indem durch Abstimmungen über die Personalsteuer die Auffassung des Grossen Rates ermittelt wurde. Es gab hier also keine Anträge und Anregungen zu Handen der Kommission

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Personalsteuer. 1. Steuerpflicht.

Art. 214. Die Gemeinde erhebt von den mehrjährigen Personen, die in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, eine Personalsteuer. Diese beträgt für Verheiratete und die ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen (Art. 39, Ziff. 2) Fr. 5.—, für alle andern Fr. 10.—.

Erheben Unterabteilungen einer Gemeinde Personalsteuern, so darf der Gesamtbetrag die in Abs. 1 genannten Ansätze nicht übersteigen.

Von der Personalsteuer sind befreit:

Personen, welche andere ordentliche Gemeindesteuern zu entrichten haben, bis zum Betrage dieser Steuern;

Ehefrauen, die in ungetrennter Ehe leben;

vermögenslose, infolge hohen Alters oder Gebrechen erwerbsunfähige Personen;

armenrechtlich Unterstützte.

Für die Personalsteuer findet keine Steuerteilung statt.

Marginale: 2. Veranlagung und Bezug.

Art. 215. Die Gemeinde erstellt alljährlich den Bezugsrodel und erlässt die Zahlungsaufforderung.

Gegen die Zahlungsaufforderung kann der Steuerpflichtige binnen vierzehn Tagen beim Regierungsstatthalter Einspruch erheben (Dekret vom 11. November 1935 betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter).

Die Bezugsrödel, gegen welche binnen der gesetzlichen Frist keine Einsprache erhoben wurde, und die Entscheide des Regierungsstatthalters sind gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 216 bis 219 und Art. 227bis.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir kommen zum Sorgenkind des Gesetzes, wenn man so sagen will, oder zum «Schönheitsfehler», etwas weniger schön ausgedrückt, nämlich zur Liegenschaftssteuer. Wir haben in der ersten Lesung darüber gesprochen, weshalb man die Liegenschaftssteuer einführen müsse. Man hat ohne weiteres zugegeben, dass die Liegenschaftssteuer zum Schicksalsartikel des ganzen Gesetzes werden kann, aber nicht werden muss. Wir haben im Gesetz nun eine klare Lösung. Wir besitzen die allgemeine Einkommensteuer, eine ergänzende allgemeine Vermögenssteuer (im Unterschied zur bisherigen Objektsteuer), und mit der Liegenschaftssteuer — das soll ohne weiteres zugegeben werden — nehmen wir wieder ein Objekt heraus und besteuern es gesondert. Das ist es, was nicht ganz ins System hineinpasst. Aber in einer schönen Novelle schreibt Rudolf von Tavel: «L'amour sera plus fort que les principes.»

Es sind in der ersten Lesung eine ganze Menge von Anregungen gemacht worden. Ich kann der Kommission das Zeugnis ausstellen, dass die Anregungen gewissenhaft geprüft wurden. Die Herren haben feststellen können, dass die gegenwärtig vorgeschlagene Liegenschaftssteuer sich doch im Wesentlichen von der Steuer unterscheidet, über die wir in der ersten Lesung diskutierten. Das Ergebnis liegt vor in den Art. 216 bis 219 und in einer Uebergangsbestimmung Art. 227bis, die man zweckmässigerweise im gleichen Zusammenhang behandelt.

Von welcher Lage ist man ausgegangen? Ich habe in der ersten Lesung ausgeführt, der Staat Bern könne in einem neuen Steuergesetz nicht an der Tatsache vorbeigehen, dass das neue Steuergesetz für die Gemeinden Ausfälle von 6 bis 7 Millionen Franken bringt (die genaue Zahl ist 6,8 Millionen Franken). Dieses Loch rührt daher, dass in Zukunft der Schuldenabzug gestattet ist. Der Staat Bern kann aber nicht ein Steuergesetz ausarbeiten, das dieses Loch für die Gemeindefinanzen einfach offen lässt, sondern er muss dafür sorgen, dass es zugedeckt wird.

Auf der andern Seite müssen wir uns den Zweck des Gesetzes vor Augen halten. Einer der Zwecke ist der, dort eine billige Entlastung eintreten zu lassen, wo sie notwendig ist. Das hat dazu geführt, dass verschiedene Anregungen aus dem Rate und in der Kommission nicht befolgt werden konnten, weil es sich ergab, dass sie diese Zwecke wiederum vereitelt hätten.

Die eingehende und gewissenhafte Prüfung hat dazu geführt, dass wir grundsätzlich wiederum die Liegenschaftssteuer vorschlagen. Wenn ich so in den Rat hineinblicke, habe ich fast den Eindruck, als ob man diesmal vor der Steuer weniger erschrecke als in der ersten Lesung, es scheint beinahe, als ob man sich innerlich damit einigermassen vertraut gemacht hätte.

Die Abänderungen gegenüber der ersten Lesung sind folgende: Wir haben grundsätzlich das Obligatorium beschlossen, während in der ersten Lesung noch davon die Rede war, dass die Gemeinden auf die Liegenschaftssteuer verzichten könnten. Ferner sind im Art. 218, Abs. 2, verminderte Ansätze vorgesehen. Immerhin ist im Art. 227bis zu Gunsten der Gemeinden, die es nötig haben, ein gewisser Ausgleich geschaffen, indem diese für eine bestimmte beschränkte Anzahl von Jahren (fünf) die Liegenschaftssteuer um 50 % erhöhen können. Mit diesen 50 % käme man wiederum auf die früheren Ansätze, aber, wie gesagt, nur für eine Uebergangszeit. Es steht also im Belieben der Gemeinden, nach ihrem Bedürfnis um 50 % zu erhöhen.

Eine weitere Neuerung finden Sie im Art. 218, Abs. 2, für die nach Art. 23 von der Steuer befreiten juristischen Personen. Hier erhöht sich nämlich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftssteuer um 50 %. Man hat auf dem Umweg über die Liegenschaftssteuer den Bedenken derjenigen Herren — unter anderen gehört Herr Brönnimann dazu — Rechnung getragen, die sagten, in den Gemeinden, wo der Staat, andere Gemeinden oder wohltätige Anstalten grosse Ländereien besitzen, gebe es einen Steuerausfall. Es wird nun festgestellt, dass die Liegenschaftssteuer von diesen Körperschaften unter allen Umständen gezahlt werden muss. Art. 218, Abs. 2, sieht, wie bereits angetönt, noch einen Zuschlag von 50 % vor, ganz gleich, welchem Zweck z. B. eine Anstalt dient.

Ich möchte noch kurz auf die einzelnen Anträge der ersten Lesung zu sprechen kommen. Ein Antrag, der, soviel ich mich erinnere, von den Herren Bigler, Stettler (Bern), Willemain und Eggli ausging, wollte das Obligatorium einführen. Diesem Wunsch zu entsprechen, verursachte allerdings keine seelischen Belastungen mehr; denn über 90 % (97) der Gemeinden hätten die Liegenschaftssteuer doch einführen müssen. Damit ist offenbar ein Stein des Anstosses weggeschafft.

Herr Bigler hat in der ersten Lesung beantragt, eine ähnliche Steuer auch auf anderen Vermögenswerten zu erheben. Das wäre eigentlich auf eine erhöhte Vermögenssteuer herausgekommen. Da hätte man auf einfachere Art den Ansatz der Vermögenssteuer erhöhen können. Dieser Vorschlag wurde aber von der Kommission abgelehnt.

Einen ähnlichen Vorschlag wie Herr Bigler hat Herr Wälti eingereicht. Auch dieser Antrag wäre auf einen Zuschlag zur Vermögenssteuer der Gemeinden herausgekommen. Die vorgesehene Entlastung wäre also nicht eingetreten.

Sodann hat die Oekonomische Gesellschaft des Kantons Bern schon vor der ersten Lesung beantragt, die ganze Liegenschaftssteuer einfach bei-

seite zu lassen. Der Grosse Rat solle beschliessen, statt das 1,7-fache des Einheitsansatzes das 1,9 bis 2-fache zu erheben, dann sei das Loch gedeckt. Die Differenz zum 1,7-fachen sei der Gemeinde zu überweisen. Diese Anregung hätte zwei Nachteile: 1. würden dadurch selbstverständlich alle Entlastungen nach unten, die man eintreten lassen wollte, illusorisch. Ferner würde diese Lösung der Oekonomischen Gesellschaft des Kantons Bern bedeuten, dass der Grosse Rat die kleine Reserve von 0,3 aus der Hand gäbe. Der Grosse Rat hätte dann keine Ellbogenfreiheit mehr, wenn einmal später Not am Mann wäre. Das soll nicht heissen, dass eine Steuererhöhung kommen muss. Aber es ist doch für eine Verwaltungsbehörde (auch der Grosse Rat ist eine solche), wie für einen militärischen Führer eine gewisse Beruhigung, wenn eine Reserve da ist. Deshalb konnte man diese Anregung nicht zum Beschluss erheben.

Endlich haben die Herren Stettler (Bern), Barben, Willemain und Eggli angeregt, die Frage zu prüfen, ob nicht überhaupt die Erträgnisse der Liegenschaftssteuer ganz oder teilweise in den Ausgleichsfonds fliessen sollen. Dieser Gedanke entspricht auch einem Antrag des Herrn Bigler in der Kommission. Die Kommission hat diesen Antrag deswegen abgelehnt, weil man sich sagte, in den bernischen Gemeinden sei der Egoismus gegenwärtig doch noch grösser als der Solidaritätsgedanke den andern gegenüber. Wenn man einer oder verschiedenen Gemeinden zumuten müsste, für andere Gemeinden Steuern zu zahlen, so könnte das im Volk auf sehr wenig Gegenliebe stossen. Je grösser wir den Ausgleichsfonds machen wollen, umso grösser werden auch die Widerstände von einer gewissen Seite sein. Ich erinnere an die Diskussion über den Ausgleichsfonds der ersten Lesung. Es wurde gesagt, es gäbe Bettelgemeinden und bevormundete Gemeinden. Je mehr Mittel man aus einem solchen Fonds ausrichtet, umso schärfer müssen die Kontrollbestimmungen sein. Je grösser die Mittel, umso grösser ist der Appetit, von diesen Mitteln etwas zu erhalten. Deshalb sollte sich meines Erachtens der Ausgleichsfonds in einem bestimmten Rahmen halten. Die Lösung, wie wir sie vorschlagen, ist ein Obligatorium der Liegenschaftssteuer. Wir sehen die ermässigten Sätze im neuen Art. 218 vor. Während einer Uebergangszeit können die Gemeinden, bis sie eine gewisse Ruhelage gefunden haben, die Liegenschaftssteuer um 50 % erhöhen. Endlich wird die Liegenschaftssteuer für alle diejenigen Subjekte um 50 % erhöht, die nach Art. 23 von der Steuer befreit sind.

Die Kommission glaubt, damit eine Lösung gefunden zu haben, die allen Interessen und allen Wünschen, die in der ersten Lesung geäussert wurden, einigermassen gerecht wird. Sie empfiehlt Ihnen, die Art. 216 bis 219 und den Art. 227bis anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir gehen mit unserem neuen Vorschlag für die zweite Lesung zum Obligatorium der Liegenschaftssteuer für sämtliche 496 bernischen Gemeinden über (Art. 218). Der Promille-Ansatz der Liegenschaftssteuer ist je nach der Steueranlage abgestuft. Hat eine Gemeinde weniger als 1 Steueranlage, so muss sie die Liegenschaftssteuer in der Höhe von 0,5 bis 0,7 ‰ beziehen. Von 1 bis 1,5 Steueranlage beträgt die Liegenschaftssteuer 0,6 bis 0,8 ‰, von 1,5 bis 2,0 Steueranlage 0,7 bis 0,9 ‰ und bei einer Steueranlage von 2,0 und darüber 0,8 bis 1,0 ‰. Es muss also jeweilen mit dem Voranschlag der Gemeinde und der Steueranlage für das nächste Jahr auch die Höhe der Liegenschaftssteuer festgesetzt werden. Die Gemeinde muss also zuerst die ordentlichen Steueranlagen beschliessen, und je nach ihrer Höhe ergibt sich die Liegenschaftssteuer, die wiederum eine gewisse Marge besitzt.

Hat die Gemeinde in ihrem Budget die Höhe der ordentlichen Steueranlage und der Liegenschaftssteuer beschlossen, so kommt unter Umständen noch der Zuschlag von Art. 227bis dazu, d. h. die Gemeinden werden ermächtigt, für die Jahre 1945 bis 1950 die nach Art. 218 erhobene Liegenschaftssteuer um 50 % zu erhöhen. Weil das Maximum der Liegenschaftssteuer nach Art. 218 1 ‰ beträgt, so wird nachher, wenn die Gemeinde von Art. 227bis Gebrauch macht, die ordentliche Liegenschaftssteuer höchstens 1,5 ‰ erreichen. Dazu kommt der Zuschlag für den Grundbesitz, der nach Art. 23 von der ordentlichen Steuer befreit ist. Das trifft natürlich nur für den Grundbesitz zu, der in der betreffenden Gemeinde liegt, sei es Staatsbesitz, Besitz von Einwohner- oder Burgergemeinden sowie von Institutionen, die nach Art. 23 grundsätzlich von der Steuer befreit sind. Diese 50 %, wie sie Art. 218 vorsieht, sind also ein obligatorischer Zuschlag und berechnen sich auf der ordentlichen Liegenschaftssteuer plus (wenn die Gemeinde so beschlossen hat) Liegenschaftssteuer nach Art. 227bis. Hat also eine Gemeinde eine Liegenschaftssteuer von total 1 ‰, so müssen die nach Art. 23 Befreiten, wenn sie in der betreffenden Gemeinde Grundbesitz haben, eine Liegenschaftssteuer von 1,5 ‰ (= 50 % Zuschlag) bezahlen. Wenn die Gemeinde aber von Art. 227bis Gebrauch gemacht hat und also bereits ordentlicherweise eine Liegenschaftssteuer von 1,5 ‰ besitzt, so berechnen sich die 50 % nach Art. 218 auf den 1,5 ‰, so dass der Zuschlag 0,75 ‰ beträgt. Mit andern Worten: Das Maximum, womit ein Grundbesitz überhaupt belastet werden kann, beläuft sich auf 2,25 ‰.

Das ist das neue System. Wir glaubten, damit einem Wunsche in der ersten Lesung Rechnung zu tragen, wonach alle Gemeinden eine Liegenschaftssteuer beziehen sollten. Wir haben aber die Liegenschaftssteuer, wie Sie gesehen haben, abgestuft, indem sie einmal abhängig ist von der ordentlichen Steueranlage, zweitens von einem besonderen Beschluss der Gemeinde (Erhöhung der ordentlichen Liegenschaftssteuer um 50 % bis zum Jahre 1950). Drittens sind wir noch dem Wunsche entgegengekommen, dass die nach Art. 23 befreiten Institutionen doch einen gewissen Steuerzuschlag bezahlen müssten.

Nachdem ich kurz die neue Vorlage skizziert habe, möchte ich Sie erneut darauf aufmerksam machen, dass nach den Berechnungen der Steuerverwaltung der gesamte Gemeindesteuerausfall nach Entwurf (ohne Liegenschaftssteuer) gegenüber dem jetzigen Zustand Fr. 6 882 000.— beträgt. Dieses Loch muss irgendwie gestopft werden. Wir müssen damit rechnen, dass die gegenwärtige Grundlage für die Grundsteuerschatzung von 5,2 Milliarden

Franken infolge des neuen Gesetzes zurückgehen wird. Die Steuerverwaltung errechnet den Rückgang auf 0,6 Milliarden Franken, so dass noch 4,6 Milliarden verbleiben. Der amtliche Wert geht im Kanton Bern hauptsächlich wegen des Uebergangs von der jetzigen Grundsteuerschatzung zum Ertragswert in der Landwirtschaft zurück. Wir müssen daher die Liegenschaftssteuer auf den 4,6 Milliarden berechnen. Wenn wir nun die 4,6 Milliarden Grundsteuerschatzung ersetzen wollen, so müssen wir sie mit 1,4 ‰ Steueransatz multiplizieren. Das gibt dann Fr. 6 440 000. —. Wenn also die bernischen Gemeinden durchschnittlich 1,4 ‰ Liegenschaftssteuer bezögen, so würden vom Ausfall von 6,8 Millionen Franken 6,4 Millionen Franken gedeckt.

Es ist schon gesagt worden, wir hätten diese Massnahme auf den ordentlichen kantonalen Steuern aufbauen können, indem man allen Gemeinden das Recht geben würde, auf den Steuern des Staates (Einkommen-, Vermögen-, Ertrag-, Gewinn- und Kapitalsteuer) einen Zuschlag zu erheben, also die Steueranlage zu erhöhen. Dadurch wäre aber das Ziel, welches wir erreichen wollen, wieder illusorisch geworden, nämlich die Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen. Ferner wollen wir den verschuldeten Grundbesitz entlasten. Das sind zwei der Hauptziele, die wir uns mit dem Gesetz gesteckt haben. Die Gemeinden müssten natürlich ihre Steueranlage ins Unbegrenzte erhöhen, um diesen Ausfall zu decken. Das Ziel des Gesetzes würde dann ins Gegenteil verkehrt: Die kleinen und mittleren Einkommensbezüger spürten dann keine Entlastung, sondern eine starke Belastung. Das Gleiche wäre der Fall mit dem verschuldeten Grundbesitz. Wir haben das genau ausgerechnet, ich kann aber den Herren nicht alle Zahlen dieser statistischen Arbeiten der Steuerverwaltung bekanntgeben. Es ist jedenfalls ganz sicher, wenn wir im Kanton von 1,7 abwichen und die Steueranlage auf 1,8 festsetzten, würden die kleinen und mittleren Positionen nicht mehr entlastet, sondern die Belastung entspräche ungefähr der gegenwärtigen.

Ein gewisses Ziel müssen wir aber mit dem neuen Gesetz erreichen, sonst hätte es keinen Sinn, es vor das Volk zu bringen. Vom Standpunkt der Staatsfinanzen aus haben wir es nicht nötig, ein neues Gesetz auszuarbeiten. Wir müssen uns ein anderes Ziel setzen. Würde dieses durch eine erhöhte Steueranlage illusorisch gemacht, so könnten wir das gegenwärtige Gesetz andauern lassen.

Deshalb sind wir zu keiner andern Lösung gekommen als zu dieser Liegenschaftssteuer. Unsere Berechnungen haben ergeben, dass derjenige, der über einen Drittel verschuldet ist, auf jeden Fall durch das neue Gesetz entlastet wird. Es ist klar, wenn ein Heimwesen mit 100 % verschuldet ist, so kann nachher ein hundertprozentiger Schuldenabzug gemacht werden. Die Liegenschaftssteuer von z. B. 1,5 ‰ ist da eine bedeutende Entlastung gegenüber der Belastung von 5 ‰, die unter Umständen von diesem Heimwesen nach der alten Grundsteuerschatzung bezahlt werden muss. Auch wenn wir bei der Liegenschaftssteuer den Schuldenabzug nicht zulassen, entlasten wir gleichwohl den stark verschuldeten Grundbesitz in den Gemeinden und im Kanton wesentlich. Es ist nicht so, dass wir einfach mit der Liegenschaftssteuer alles wieder aufheben, was man mit dem Schuldenabzug erreichen wollte.

Ich möchte Ihnen empfehlen, diese neue Vorlage so anzunehmen. Es wird wahrscheinlich noch ein Vorschlag kommen, auf den der Herr Referent bereits aufmerksam gemacht hat, wonach eine höhere Liegenschaftssteuer (voraussichtlich 1 ‰) für alle Gemeinden des Kantons obligatorisch zu erklären sei. Ein Teil der Liegenschaftssteuer hätte dann in den kantonalen Steuerausgleichsfonds zu fliessen, und zwar abgestuft nach der Steueranlage. Je grösser die Steueranlage wäre, um so weniger müsste prozentual an den Steuerausgleichsfonds abgeliefert werden. Das ist die Idee, die insbesondere Herr Grossrat Eggli in der ersten Lesung dem Grossen Rate unterbreitet hat. Er hat auch einen positiven Vorschlag eingebracht.

Wir haben die Sache im Regierungsrat und in der Kommission eingehend untersucht. Ich gestatte mir, schon jetzt zu sagen, wie Herr Dr. Flückiger, dass der Regierungsrat auf diesen Vorschlag indessen nicht eintreten konnte, weil aus den Gemeinden, die für den eigenen Finanzhaushalt eine Liegenschaftssteuer von 1 ‰ nicht benötigten, eine lebhafte Kritik gekommen wäre, wenn sie einen Teil davon an den kantonalen Ausgleichsfonds hätten abliefern müssen. Das ist eine Idee, die auf der Solidarität unter den Gemeinden beruht. Aber es ist so, dass die Gemeinden, auch in zahlreichen Verhandlungen mit der Finanzdirektion, den Standpunkt einnehmen: «Wir wollen ein kantonales Gesetz, das den Gemeinden ermöglicht, selber zu haushalten und zu arbeiten. Wenn der Staat zu Gunsten der Gemeinden etwas unternehmen will, so soll er es aus eigenen Mitteln tun. Wir wollen nicht eine Liegenschaftssteuer so aufbauen, dass aus ihren Erträgnissen ein Teil in den kantonalen Ausgleichsfonds flösse zu Gunsten anderer Gemeinden, sondern wir wollen ein System der Liegenschaftssteuer haben, das nur in den Bedürfnissen der einzelnen in Betracht fallenden Gemeinden seinen Grund haben soll.»

Das sind die Ueberlegungen, die den Regierungsrat dazu geführt haben, diesen Vorschlag einzubringen. Ich möchte Ihnen empfehlen, in diesem Sinne Beschluss zu fassen.

Bigler. Sie haben soeben aus den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors gehört, nach welcher Richtung wahrscheinlich ein Vorstoss kommen werde. Ich habe vor einiger Zeit zu Handen der Fraktionen, ganz speziell aber an die Mitglieder der Kommission einen Antrag ausgeteilt, der in der Frage der Liegenschaftssteuer zwei Dinge verlangt:

1. Die Liegenschaftssteuer ist in allen Gemeinden einheitlich zu erheben, es dürfen nicht von Gemeinde zu Gemeinde Unterschiede bestehen.

2. Finanzkräftige Gemeinden, die auf die Liegenschaftssteuer nicht unbedingt angewiesen sind, haben einen gewissen Prozentsatz in den kantonalen Steuerausgleichsfonds abzuliefern.

Der Herr Finanzdirektor hat von vorneherein seinen ablehnenden Standpunkt bekanntgegeben. Trotzdem gestatte ich mir, kurz zu begründen, weshalb ich diesen Antrag stelle.

Was die Liegenschaftssteuer für den Steuerzahler bedeutet, brauche ich Ihnen nicht lange aus-

einanderzusetzen. Der Herr Kommissionspräsident hat ausgeführt, dass diese Steuer von dem im Gesetz befolgten System abweicht, indem sie vom Steuerzahler eine Abgabe auf etwas verlangt, das er eventuell gar nicht oder doch in Form einer Schuldverpflichtung besitzt. Es ist eigentlich ein Unikum, dass jemand Schulden versteuern soll. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Liegenschaftssteuer etwas Unschönes im Gesetz. Da sind wir alle einig. Ich verstehe daher die Leute ohne weiteres, die zum Schlusse kommen, die Liegenschaftssteuer gehöre nicht ins Gesetz.

Auf der andern Seite gibt es ein Moment, das dieser Auffassung entgegensteht. Wer ein Häuschen oder Heimwesen besitzt, auch wenn es bis an die First hinauf verschuldet ist, besitzt einen ideellen Wert, er fühlt sich daheim. Wenn nun ein solcher Mann wegen seiner starken Schuldenlast nicht in die ordentliche Steuerlast hineingerät, so ist es nach meiner Auffassung zu verantworten, wenn er für diesen ideellen Wert der Oeffentlichkeit einen Tribut leistet. Von dieser Seite aus gesehen kann ich die Einführung der Liegenschaftssteuer verstehen.

Aber nun scheint es mir, man sollte nicht, wie in der ersten Vorlage, Unterschiede schaffen, indem die finanziell schwächern Gemeinden die Liegenschaftssteuer erheben müssen, die gut situierten Gemeinden jedoch nicht. Deshalb entstand der Wunsch nach dem Obligatorium, das jetzt vorgeschlagen wird. Diese Lösung entspricht aber nicht dem Ideal. Es war z. B. nie mein Wunsch, dass eine Gemeinde unbedingt die Liegenschaftssteuer erheben müsse, auch wenn sie diese nicht nötig hätte und eventuell deswegen die andern Steuern senken könnte. In diesem Falle wäre die Reduktion des Steuerfusses eine Begünstigung der andern Vermögenswerte zu Lasten des Liegenschaftsbesitzes. So steht es nämlich in der Vorlage und wird von der Mehrheit der Kommission und vom Regierungsrat beantragt. Dieses System kann ich einfach nicht befürworten.

Daher komme ich zum Schluss: Es gibt einfach nichts anderes als einen einheitlichen Satz. Dieser Satz darf nach meiner Auffassung 1 ‰ betragen. Ich möchte nur auf einen Umstand hinweisen: Zwei Gemeindegrenzen stossen irgendwo zusammen, vielleicht wird die Grenze durch ein Strässchen gebildet. Links des Strässchens steht eine Liegenschaft und rechts davon auch eine. Die Liegenschaft links muss eventuell 1,5 ‰ Liegenschaftssteuer bezahlen, die Liegenschaft rechts unter Umständen nur ein halbes Promille. Das sei immer so, wird gesagt, das komme auch in den ordentlichen Steuern zum Ausdruck. Aber es ist nicht unbedingt nötig, diesen Umstand mit einer zusätzlichen Liegenschaftssteuer noch zu verschärfen. Ich glaube, da müssen wir vorbeugen. Deshalb stelle ich den Antrag, die Liegenschaftssteuer solle einheitlich 1 ‰ betragen. Dann gibt es keine Rivalitäten zwischen den Gemeinden, die Sache ist im Gesetz festgelegt.

Nun spricht man immer davon, dass die ganze Sache für einzelne Gemeinden in der Luft hänge, dass es für sie schwierig sein werde, die Finanzen zusammenzubringen. Aus diesen Erwägungen gelangt man dazu, einen kantonalen Ausgleichsfonds zu errichten. Irgendwoher sollten die Gelder für die Speisung dieses Fonds kommen. Hier kommt nun der Appell an die Solidarität. Ich muss zugeben, nach all dem, was ich hier erfahren habe, ist es vielleicht allzu viel Idealismus, wenn ich noch an die Solidarität appellieren will. Ich stehe heute unter dem Eindruck, dass wir mit dem neuen Steuergesetz dort angelangt sind, wo jeder ausrechnet, wie es ihn treffe. Ich bedaure dies. Man soll aber den Optimismus nie verlieren. Deshalb wage ich es trotzdem, hier an die Solidarität zu appellieren.

Ich weiss, dass das, was ich hier sage, in erster Linie an die Adresse der Stadtgemeinden gerichtet ist. Es hat mir gestern jemand aus einer andern Fraktion gesagt, er komme immer mehr zur Ueberzeugung, es handle sich noch um eine Auseinandersetzung zwischen Stadt- und Landgemeinden.

Ich glaube, ohne Solidarität wird man in einem Staatswesen einem Ideal nie näherkommen. Wenn wir hier etwas Rechtes schaffen wollen, dürfen wir an die Solidarität gelangen. Das, was die finanzstarken Gemeinden nach meinem Vorschlag abtreten sollen, ist eigentlich, im Ganzen gesehen, unbedeutend und belastet diese Gemeinden nicht derart, dass sie dagegen Opposition machen könnten.

Ich schlage nun vor, im Art. 223 eine neue Ziffer 3 zu schaffen, lautend: «3. durch Zuweisung aus der Liegenschaftssteuer wie folgt: Bei einer Steueranlage von 1,0 ‰ und weniger = 70 %, bei 1,1 = 65 % ...». Das ginge so weiter. Für je $^1/_{10}$ ‰ erhöhter Steueranlage wäre die Abgabe um 5 % zu reduzieren. Bei 2,3 ‰ Steueranlage würde die Grenze erreicht (5 % Abgabe in den kantonalen Steuerausgleichsfonds).

Man sagt mir, dieser Antrag gehe zu weit. Er belaste vor allem die Stadtgemeinde Bern zu stark. Ich halte nicht unbedingt an diesem Satze fest. Ich wäre einverstanden, mit 60 % zu beginnen. Die Grenze (5 %) würde dann bei 2,1 ‰ erreicht.

Weshalb schlage ich diese Progression vor? Ich glaube, das lässt sich aus der Skala leicht erklären. Je weniger eine Gemeinde die Liegenschaftssteuer benötigt, um so geringer wird der Steuerfuss sein, den sie dafür ansetzt. Es ist daher verständlich, dass diese Gemeinden den andern, die aus eigener Hilfe die nötigen Mittel nicht aufbringen können, entgegenkommen. Das wäre also ein Solidaritätsakt unter den Gemeinden. Wenn wir schon eine Liegenschaftssteuer ins Gesetz aufnehmen wollen, so sollte sie so gestaltet sein, dass sie verantwortet werden kann und vom Bürger begriffen wird.

Man hat mir nun entgegengehalten, es sei stossend, ausgerechnet aus der Liegenschaftssteuer die Mittel für den Ausgleichsfonds abzuschöpfen. So müsste z. B. ein stark verschuldeter Liegenschaftsbesitzer in einer gut situierten Gemeinde seine Schulden versteuern, und das Geld flösse dann in eine andere Gemeinde. Ich glaube, man darf das nicht so auslegen. In dem Moment, wo die Gemeinde die Liegenschaftssteuer erhoben hat, handelt es sich um Gemeindesteuergelder. Ich habe lange darüber nachgedacht; aber ich fand nicht heraus, auf welcher andern Steuer man die nötigen Gelder für den Ausgleichsfonds auf einfachere Art mobilisieren könnte.

Ich möchte Sie ersuchen, in der ganzen Frage eine Lösung zu suchen, die vielleicht ein bisschen mehr befriedigt als die von der Mehrheit der Kommission und vom Regierungsrat vorgeschlagene. Die Liegenschaftssteuer erhält für den Liegenschaftsbesitzer heute eine ganz andere Bedeutung, weil der Grosse Rat letzte Woche in der Frage der Erleichterung der Hypothekarzinsen einen Entscheid getroffen hat, der nicht allgemein befriedigen kann. Wir hängen in dieser Frage absolut in der Luft. In dem Augenblick, wo mit dieser Zinserleichterung nicht mehr gerechnet werden darf, ist die Liegenschaftssteuer, speziell für die Landwirtschaft, nicht unbedeutend. Es ist daher nicht gleichgültig, wie wir die Sache hier gestalten.

Ich möchte den Grossen Rat bitten, meinen Antrag zu würdigen und die Steuer so zu beschliessen, dass sie für alle gleich und tragbar ist.

Stettler (Bern). Wir waren in der Kommission einheitlich der Auffassung, dass die Liegenschaftssteuer im heutigen System einen Schönheitsfehler bedeutet. Herr Bigler hat ausgeführt, diese Besteuerung sei ein Unikum. Ich möchte ihm doch antworten, dass das kein Unikum, sondern eine Gewohnheit ist; denn im Kanton Bern versteuern wir heute die Schulden. Wir haben die Objektsteuer sowohl bei der Einkommens- wie bei der Vermögenssteuer. Wenn diese Liegenschaftssteuer in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden musste, so deshalb, weil man hier im Interesse der Gemeinden der Not gehorchen musste. Niemand in der Kommission hat über die Liegenschaftssteuer Freude empfunden. Ich möchte aber feststellen, dass die Liegenschaftssteuer nicht die einzige Objektsteuer im Gesetzesentwurf ist. Wir haben noch eine andere Objektsteuer: Die Personalsteuer, die auch im Abschnitt «Gemeindesteuern» steht und die heute unangefochten ist. Ich möchte das nur der Konsequenz halber betonen.

Es ist nötig, die Liegenschaftssteuer einzuführen, um für die Gemeinden den Uebergang vom alten zum neuen Recht leichter zu gestalten. Es ist heute vom Finanzdirektor oder vom Kommissionspräsidenten festgestellt worden, dass über 90 % der Gemeinden auf die Liegenschaftssteuer angewiesen sind. Diese Liegenschaftssteuer, so sehr sie eine Störung in das System hineinbringt, ist immerhin nicht so ungerecht, wie sie scheint. Auch Herr Bigler hat das ausgeführt. Ich möchte die Liegenschaftssteuer quasi wie eine Feuerwehrsteuer betrachten. Es ist doch zu sagen, dass die Liegenschaften die Gemeindefinanzen mehr beanspruchen als die andern Steuerobjekte. Ich denke da an den Strassenunterhalt, die Kanalisationskosten usw. Man kann hier ruhig sagen, die Gemeinden dürften von den Grundeigentümern schon eine zusätzliche Steuer verlangen.

Auf der andern Seite sind wir uns bewusst, namentlich in meiner Fraktion, dass die Liegenschaftssteuer nicht derart wirken darf, dass die Schuldner zu stark belastet und namentlich die Mietzinse schwer betroffen werden. Die Liegenschaftssteuer muss also eine einfache und eine bescheidene Steuer sein. Nach den Ansätzen, wie sie von der Kommission und der Regierung vorgeschlagen werden, ist sie eine bescheidene Steuer, ebenfalls nach dem neuen Vorschlag des Herrn Bigler.

Was den Antrag Bigler anbetrifft, so hat meine Fraktion die Auffassung, es sei richtig, einen einheitlichen Satz für den ganzen Kanton einzuführen. Meine Fraktion würde diesem Ansatz von 1,0 ‰ zustimmen. Wir kommen hier zu einem gewissen Gegensatz zwischen Stadt und Land, aber nicht so, wie dies Herr Bigler ausgedrückt hat. Dieser Gegensatz zwischen Stadt und Land wird hervorgerufen durch einen Akt der Solidarität, den man leisten soll in Form von Beiträgen aus der Liegenschaftssteuer in den Steuerausgleichsfonds. Hier kann man in guten Treuen zweierlei Meinung sein. Was den Solidaritätsstandpunkt anbetrifft, so darf ich für meine Fraktion und für mich beanspruchen, dass wir in der ganzen Steuergesetzgebung immer auf diesem Standpunkt der Solidarität, der steuerlichen Gleichbehandlung aller steuerpflichtigen Bürger im Kanton standen, im Gegensatz zum heutigen Recht. Wir sind auch da bereit, den Akt der Solidarität zu vollziehen, aber in dem Sinne, dass die Solidarität eine gegenseitige sein muss. Das sagt schon das Wort. Es darf nicht so sein, dass die Einen auf Kosten der Andern mit ihren Steuerleistungen günstiger wegkommen. Wenn wir an diese Solidarität denken, so berührt das auch ein wenig die Landwirtschaft. Ich mache ihr keinen Vorwurf, möchte nicht missverstanden werden; aber es hat schon Herr Kollega Ständerat Weber in der Eintretensdebatte zur ersten Lesung darauf aufmerksam gemacht.

Ich möchte Ihnen nun einige Zahlen bekanntgeben: Unter dem heutigen Recht haben wir im Jahre 1940 (Veranlagungsjahr für die Einkommenssteuer 1939) an Grundsteuern, die sich seit 1919 nicht verändert haben, für den Staat eingenommen: Fr. 9 019 374. 73, an Einkommenssteuern Franken 22 569 961. 60. Im Jahre 1942 erhöhten sich die Grundsteuern auf Fr. 9 312 500. 62, also um nicht ganz Fr. 300 000. —. Diese Erhöhung ist auf Neubauten zurückzuführen. Die Einkommenssteuern haben sich auf Fr. 30 906 980. 80 erhöht, also um über Fr. 8 000 000. —. Die Zuschlagssteuern, die sich von 5,6 auf rund 7 Millionen Franken erhöhten, sind nicht inbegriffen, so dass wir sagen dürfen, die Einkommenssteuern haben sich seit 1940 bis und mit 1942 um rund Fr. 10 000 000. — erhöht. Sie erhöhten sich 1943 weiter, ebenfalls 1944, so dass wir da eine grosse Differenz zwischen den Grundsteuern, in denen der landwirtschaftliche Ertrag inbegriffen ist, und den Einkommenssteuern von annähernd 15 Millionen Fran-Gleichbehandlung aller steuerpflichtigen Bürger im ken erhalten. Das rührt daher, dass sich zwar die Einkommen verbessert haben, woraus man aber nicht schliessen darf, dass namentlich die Leute, welche auf den Arbeitslohn angewiesen sind, heute in einer günstigeren Situation wären. Das Umgekehrte ist der Fall. Trotz der Steigerung der Einkommenssteuer, die hauptsächlich auf die lohnarbeitende Bevölkerung (Arbeiter, Angestellte und Beamten) zurückzuführen ist, ginge das Realeinkommen auf der ganzen Linie zurück, und die Lasten wurden für diese Kategorie schwerer. Auch in dieser Beziehung müssen wir an die Solidarität appellieren.

Wir haben die Frage, wie sie von Herrn Kollega Fritz Bigler aufgeworfen wurde, in der Fraktion eingehend besprochen. In bezug auf die Solidarität gehen wir grundsätzlich mit ihm einig; aber in der Auswirkung können wir nicht so weit gehen wie Herr Bigler, weil wir hier den Mietzins und namentlich auch diese neuen Baugenossenschaften schwer träfen.

Die Fraktion hat mich beauftragt, dem Antrag des Herrn Bigler einen andern Vorschlag gegenüberzustellen, der aber der Ausgleichkasse nicht den gleichen Ertrag bringt, wie ihn Herr Bigler haben möchte. Mein Antrag brächte der Ausgleichskasse nur $^1/_3$ des Betrages, welchen der Antrag Bigler ergäbe. Falls der Grundsatz des Herrn Bigler vom Rate gutgeheissen wird, stelle ich den Eventualantrag, dass bei einer Steueranlage von 1,1 und weniger 50 % in den Fonds abflössen. Für je $^2/_{10}$ ‰ erhöhter Steueranlage sänke die Abgabe an die Ausgleichskasse um 5 %, so dass sie bei 2,0 ‰ Steuerfuss noch 5 % betrüge, wobei die Fraktion beantragt, bei 2,0—2,3 = 5 % als Minimum zu beziehen, so dass wenigstens alle wichtigeren Stadtgemeinden laut Art. 223 an den Solidaritätsfonds noch einen bescheidenen Beitrag zu leisten hätten, allerdings einen bescheideneren, als er von Herrn Bigler gewünscht wird. Aber wir sind der Auffassung, dass das ein Maximum sein soll. Wenn dieser Antrag vom Rat gutgeheissen würde und wir damit dem Gesetz einen Dienst erwiesen hätten, so wäre der Zweck dieses Vorschlages erreicht.

Präsident. Ich möchte Herrn Stettler bitten, seinen Antrag schriftlich zu unterbreiten.

Lauper. Ich stimme für den Antrag Bigler. Wenn man in der Landwirtscshaft für ein neues Steuergesetz nicht grosse Sympathie hat, so nicht allein wegen der Einkommenssteuer, sondern auch aus Sorge für die Gemeindefinanzen. Redet man mit Leuten vom Lande, so hört man in erster Linie die Frage: «Wie soll das gehen?» Nach meinem Dafürhalten schüfe der Antrag Bigler einen gewissen Ausgleich zwischen den schwer und den weniger schwer belasteten Gemeinden. Deshalb stimme ich ihm zu.

Buri. Ich möchte nicht sagen, dass sich der Kampf zwischen den Land- und Stadtgemeinden abspielt. Es gibt auch Gemeinden mit Industrie, z. B. im Jura, die nicht besser dran sind als Landgemeinden. Man muss daher feststellen, dass gewisse Gemeinden einzig und allein wegen besserer Konjunktur günstiger dastehen als andere. Dass die Landgemeinden im allgemeinen hintangesetzt wurden, ist sicher und in erster Linie aus der Entwicklung der Industrie heraus zu erklären. Wir sehen, dass gewisse Gemeinden in guter Lage sind. Der Steuerfuss zeigt das deutlich genug. Andere wieder vermögen der Entwicklung nicht zu folgen. Es gibt Gemeinden, die die Subventionsbeiträge, die sie aufbringen sollten, einfach nicht sprechen können, weil sie das Geld nicht haben.

Bei dieser Sachlage ist die Frage am Platz, ob bei der Ausarbeitung eines neuen Steuergesetzes nicht auf einen Ausgleich Rücksicht genommen werden sollte. Es handelt sich nicht um einen Beutezug bestimmter Gemeinden gegenüber andern. Aber es ist eben so, dass gewisse Gemeinden auf die Liegenschaftssteuer überhaupt verzichten, während andere ohne diese Steuer nicht leben können. Im Art. 227bis ist sogar vorgesehen, dass die Liegenschaftssteuer für die nächsten 5 Jahre um 50 % erhöht werden kann.

In unserer Fraktion ist der Antrag gestellt worden, für die nach Art. 23 von der Steuer Befreiten die Liegenschaftssteuer um 100 % zu erhöhen. Es ist tatsächlich ein «malaise» um diese Artikel herum. Man ist auch in unserer Fraktion davon nicht befriedigt. Der Antrag von Regierung und Kommission ist sehr gut gemeint; wir glauben aber nicht, dass er genügen kann. Er wird die Mittel nicht aufbringen, um einigermassen einen Ausgleich zwischen den Gemeinden herzustellen. Deshalb haben wir ausserordentlich schwere Bedenken, dem Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen.

Vom Antrag Bigler habe ich keine Kopie erhalten. Ich finde, es ist nicht ganz logisch, plötzlich mit einer viel stärkeren Belastung durch die Liegenschaftssteuer aufzurücken, nachdem man zuerst die Liegenschaftssteuer überhaupt nicht akzeptieren wollte und ausführte, sie sollte aus dem neuen Steuergesetz verschwinden. Dass man den Ausgleich zugunsten finanzschwächerer Gemeinden ausschliesslich über die Liegenschaftssteuer sucht, finde ich ebenfalls nicht ganz richtig. Ich frage mich — der Herr Finanzdirektor hat das zwar abgelehnt —, ob man nicht eventuell den generellen Satz erhöhen sollte, um den Ausgleich zu finden, wenn es sonst nicht geht. Auf jeden Fall kann die vorgeschlagene Lösung nicht befriedigen. Nähmen wir diesen Antrag an, so würde die Entwicklung zeigen, dass wir hier zu wenig vorgesorgt haben.

Ich glaube daher, es habe keinen Sinn, den ganzen Vormittag über die Frage und vor allem über Art. 218 zu diskutieren. Wir sollten gleichzeitig den Art. 223 in Beratung ziehen, wo auch von diesem Ausgleich die Rede ist. Ich frage mich, ob es nicht möglich wäre, hier eine bessere Lösung zu finden, indem z. B. die Kommission noch einmal zusammenträte, wie wir das auch bei anderer Gelegenheit getan haben. Es fiele mir schwer, den Anträgen Bigler und Stettler zuzustimmen, bevor diese Fragen abgeklärt sind. Wir wollen uns nicht vergewaltigen lassen, sondern eine Vorlage schaffen, die wir vertreten und verteidigen können. Wir wollen nicht die Geprellten sein.

Ich stelle den Antrag, heute nachmittag in der Kommission über diese Anträge zu beraten und morgen im Rate darüber zu diskutieren. Dann werden wir auch in der Lage sein, in den Fraktionen Kenntnis zu erhalten, wie die Sache steht. In diesem Sinne stelle ich einen Rückweisungsantrag.

Präsident. Die Diskussion ist beschränkt auf den Rückweisungsantrag Buri.

Rieben. Die Fraktion Landesteil Oberland der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat in der ersten Lesung den Antrag gestellt:

«1. Der Staat Bern erhebt eine Liegenschaftssteuer, die für den Finanzausgleich der Gemeinden zu verwenden ist.

2. Die Steuer ist in allen Gemeinden nach einem einheitlichen Satz zu erheben.

3. Der Ertrag der Liegenschaftssteuer ist von sämtlichen Gemeinden dem kantonalen Ausgleichsfonds zuhanden der schwerbelasteten Gemeinden zu überweisen».

Dieser Antrag wurde in der ersten Lesung zur Prüfung entgegengenommen. Seither hat man aber nichts mehr davon vernommen. Mit der Annahme dieses Vorschlages würde man es dem Oberland ermöglichen, der neuen Vorlage zuzustimmen.

Mit dem Rückweisungsantrag Buri bin ich einverstanden. Ich hoffe, dass die Kommission eine Lösung findet, die für alle Gemeinden tragbar ist.

Brönnimann. Es ist zu befürchten, dass man mit der Liegenschaftssteuer das Loch von 6,8 Millionen Franken für die Gemeinden nicht decken kann. Ich möchte zu Handen der Kommission eine Anregung machen. Es ist genau ein Jahr verflossen, seitdem der Grosse Rat ein Postulat erheblich erklärt hat, wonach den schwachen Gemeinden bei den Armenlasten etwas entgegengekommen werden sollte; denn es ist so, dass die finanzschwachen Gemeinden einen grossen Teil ihrer Steuereinkünfte für die Armenlasten verwenden müssen. Ich habe nun die Auffassung, dass die Sache durch die Anträge Bigler und Stettler kompliziert wird. Die Summe, die in den Ausgleichsfonds fliessen soll, beträgt ungefähr 1 Million Franken. Wenn nun auf dem Gebiete der Armenfürsorge der Staat eine weitere Million Franken zu Gunsten der schwerbelasteten Gemeinden gewähren könnte, so wäre dieser Betrag doch ein Beitrag an den Steuerausfall. — Ich hoffe, dass das Postulat nicht beerdigt sei, dass ihm vielmehr zu gegebener Zeit nachgelebt wird. Mat hat versprochen, es werde in dieser Richtung etwas gehen.

Dem Rückweisungsantrag des Herrn Buri stimme ich zu.

Gfeller. Ich habe den Verhandlungen nur aus Distanz folgen können. Wir sind bei einem ausserordentlich wichtigen Artikel angelangt. Es geht um das wirtschaftliche Lebensrecht der einzelnen Gemeinden. Es muss genau geprüft werden, wie diese Frage geordnet werden kann. Wenn man in der Gemeindeversammlung sieht, dass das Steuergesetz der Gemeinde nicht genügende Mittel verschafft, so findet es keine Annahme.

Der Gedanke, einen Einheitssatz einzuführen, ist durchaus richtig. Ich glaube nicht, dass die Auseinandersetzung zwischen Stadt und Land ausgetragen wird, sondern es sind vielmehr Gegebenheiten wirtschaftlicher Art, die sich hier zwischen den einzelnen Gemeinden zeigen. Namentlich die Gemeinden, die an einer Eisenbahn gelegen sind, haben einen bedeutenden Vorteil. Deshalb ist in der Provinz draussen ein Ueberbrücken der Gegensätze notwendig. Die Gemeinde will wissen, was ihr zugute kommt. Ich bezweifle daher, ob einzig durch den Gemeindeausgleichsfonds die Lösung gefunden werden kann. Ich frage mich, ob man nicht eine Regelung treffen könnte wie bei den Staatsbeiträgen für die Lehrerbesoldungen, wo jede Gemeinde weiss, was ihr an die Aufwendungen für die Lehrerschaft zugute kommt. Hier könnte man zu einem Verteiler gelangen, bei dem in erster Linie der Steuerfuss der Gemeinde als Grundlage dienen sollte. Die Gemeinde wüsste dann, wieviel sie aus dieser Liegenschaftssteuer, die wir nach einem Einheitsansatz einziehen müssen, erhalten wird. Es ist für die Gemeinden ausserordentlich wichtig, zu wissen, welchen Betrag sie im Budget einsetzen können. Man muss dann nicht in Bern bitten gehen, um etwas zu erhalten.

Ich bitte Sie, diesen Gedanken bei einer Neubearbeitung des Artikels in Erwägung zu ziehen. Die Gemeinden legen grossen Wert darauf, in finanziellen Dingen, wie bisanhin, autonom zu sein. Sie lassen sich diese Autonomie nicht gerne beschränken.

Was den Einheitssatz anbetrifft, so wissen wir, dass die Zeiten und der Geldwert ändern können. Wenn man den Einheitssatz z. B. auf 1‰ festlegt, so sollte noch die Möglichkeit bestehen, entsprechend den veränderten Verhältnissen in einem gewissen Umfang Aenderungen vorzunehmen, die man vielleicht bis zur Höhe von 10 % dem Grossen Rate vorbehalten könnte.

Ich würde Herrn Stettler (Bern) antworten; aber da hier nur über den Rückweisungsantrag diskutiert werden darf, kann dies nicht gut geschehen. Nur ein Wort: Herr Stettler hat Darlegungen gemacht, die man zahlenmässig nicht anzweifeln kann. Aber eines ist zu sagen: Die Ausgangsgrundlage war nicht eine normale Sittuation, und wenn man auf anormale Verhältnisse aufbaut, können Fehler unterlaufen.

Raaflaub. Ich habe schon in der ersten Beratung die Auffassung gehabt, dass sich die zweite Lesung am Ende um diese Liegenschaftssteuer kristallisieren werde, das heisst um diesen Ausgleich. Wir haben nun gesehen, dass die Diskussion erneut entbrannt ist. Ich hegte allerdings die Hoffnung, dass die von der Kommission und vom Regierungsrat vorgeschlagene neue Lösung die Billigung des Rates finden könne.

Ich will mich hier auf den Antrag Buri beschränken, sonst ersucht mich der Präsident, nicht abzuschweifen. Man hat in der ersten Beratung darauf hingewiesen, dass durch die integrale Anwendung des Wehrsteuerprinzips im Kanton Bern für die Gemeinden untragbare Ausfälle entstehen. Mit dem neuen Gesetz sollte man doch nicht die Gemeindeautonomie erledigen. Die Gemeindeautonomie scheint mir tatsächlich einen wichtigen Teil unserer staatlichen Struktur darzustellen. So, wie der Art. 218 neu formuliert wurde, stellt er tatsächlich gegenüber der ersten Lesung einen bedeutenden Fortschritt dar. Ich bin wirklich überrascht, dass man jetzt, nachdem Regierung und Kommission sich auf eine neue Fassung festgelegt haben, im letzten Augenblick alles über den Haufen werfen will.

Ich möchte mich aber nicht etwa einem Verschiebungsantrag in der Richtung widersetzen, wie er von Herrn Buri gestellt wird. Ich glaube aber, dass wir einen eigentlichen Rückweisungsantrag nicht annehmen sollten, sondern höchstens einen Verschiebungsantrag, um etwas später auf die Sache zurückzukommen. Dabei kann man sich fragen, ob im Laufe des heutigen Nachmittags alles so bereinigt werden kann, dass die Opposition befriedigt wäre. Herr Rieben hat für das Oberland

dem Gesetz von vornherein den Krieg erklärt. Die nötige Zeit zur Prüfung der ganzen Angelegenheit sollte gewährt werden. Es wäre daher unter Umständen besser, zum mindesten eine eintägige Spezialsession anzusetzen, vielleicht innert Monatsfrist, damit sich die Gemeinden, gestützt auf das Ergebnis der bisherigen Beratungen, schlüssig werden können und wissen, wie sich die Sache auswirkt. Damit vermeiden wir, dass eine grosse und bedeutende Arbeit quasi im letzten Moment sabotiert wird, oder dass wir über Anträge stolpern, die gar nicht eingehend geprüft werden können. Die mündlich vorgebrachten Anträge Bigler und Stettler könnten wir nicht im einzelnen auf ihre Tragweite prüfen, und doch muss jedes Mitglied und jede Fraktion sich die Sache überlegen können.

Grundsätzlich ist es sicher falsch, einerseits den Gemeinden Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie die Ausfälle decken können und durchkommen, und ihnen anderseits im gleichen Atemzug diese Mittel wieder wegzunehmen und im ganzen Land herum zu verteilen. Das ist selbstverständlich sinnlos und hat höchstens zur Folge, dass diejenigen, die vorher für das Gesetz eintraten, auch noch zu Gegnern werden. Ich glaube, das wäre eine völlig verfehlte Politik, die der Grosse Rat unbedingt ablehnen muss. Die Gemeinden müssen wissen, mit welchen Mitteln sie arbeiten und sorgfältig haushalten können. Es stellt sich die Frage, ob man nicht unter Umständen auf der Grundlage einer Veränderung der Staatssteuern den Ausgleich ermöglichen soll, anstatt aus einer Steuer etwas herauszupicken, die natürlicherweise der Gemeinde gehört. Das ist grundsätzlich eine staatspolitisch abwegige und ungeschickte Orientierung, gegen die ich mich prinzipiell wenden muss. Dagegen bin ich durchaus dafür, dass die Fraktionen Gelegenheit erhalten, die ganze Angelegenheit noch einmal zu prüfen.

Bratschi. Es ist nur gestattet, sich zum Ordnungsantrag Buri zu äussern, wenn ich recht verstanden habe. Herr Buri hat beantragt, die ganze Angelegenheit an die Kommission zurückzuweisen. Ich glaube, das wird nötig sein. Es zeigt sich wieder einmal, dass die eigentlichen Differenzen zuletzt in der zweiten Lesung kommen. Ich möchte vermeiden, wichtigste Dinge gewissermassen aus dem Handgelenk erledigen zu müssen. Ich glaube, wir sollten der Kommission und der Finanzdirektion Zeit geben, im Laufe der Woche zusammenzukommen und die Sache zu prüfen. Wir könnten dann im Laufe dieser Woche noch die Artikel zu Ende beraten, die ziemlich unbestritten sind, ferner die andern Geschäfte erledigen. Der Herr Ratspräsident hat uns dahin orientiert, dass wir noch Geschäfte genug haben! Nächsten Dienstag oder Mittwoch könnten wir dann die umstrittenen Artikel behandeln.

Ich erlaube mir, im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Buri, diesen Ordnungsantrag zu stellen.

Laubscher. Ich stimme dem Antrag Buri zu. Herr Raaflaub beanstandet, dass man die Liegenschaftssteuer auf den ganzen Kanton verteilen will. Die Gemeinden erleiden durch das neue Steuergesetz Ausfälle, die gedeckt werden müssen. Ich sehe aber nicht ein, wie das geschehen soll. Man darf ihnen daher nicht einfach die Hände binden.

Ich habe zweimal einen Vorstoss unternommen, um im Staat Bern einen Krisenunterstützungsfonds zu schaffen. Die Regierung hat das abgelehnt. Wenn man die Liegenschaftssteuer nach dem Antrag Bigler in einen Fonds legen will, so müssen die krisengeschädigten Gemeinden auch Liegenschaftssteuer bezahlen und dadurch andere Gemeinden unterstützen helfen. Ich bin mit den Herren Bigler und Stettler (Bern) vollständig einverstanden, dass wir etwas vorkehren müssen. Ich bin der Auffassung, wenn wir mit dem Gesetz, wie es jetzt aussieht, vor das Volk gehen, wird es verworfen. Aus der Landwirtschaft hört man gerade wegen der Liegenschaftssteuer ablehnende Stimmen.

Ich möchte die Kommission und die Regierung bitten, sich die Sache noch einmal zu überlegen und nachher dem Grossen Rate Anträge zu stellen, die gangbar sind und vom Volk angenommen werden können.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte im Namen der Kommission erklären, dass ich den Antrag, die Kommission solle die ganze Angelegenheit noch einmal prüfen, entgegennehme. Es handelt sich um eine Sache, die offenbar die Gemüter stark bewegt. Es hätte daher keinen Sinn, wenn die Kommission heute nachmittag oder morgen vormittag pro forma eine Sitzung abhielte und vor den Grossen Rat träte, ohne dass die Fraktionen dazu hätten Stellung nehmen können. Wir wären dann gerade gleich weit wie heute.

Ich bitte Sie daher, der Kommission im Sinne der Ausführungen des Herrn Bratschi diese Woche Zeit zu gewähren. Wenn die Fraktionen vielleicht nächsten Dienstag oder Mittwoch vormittag Sitzung abhielten, könnte der Rat am Dienstag oder Mittwoch nachmittag die Beratung der umstrittenen Artikel wieder aufnehmen.

Ueber den Antrag Bigler hat die Kommission in einer Sitzung vom letzten Mittwoch vormittag schon beraten. Ich gebe zwar zu, dass die Aussprache vielleicht nicht so eingehend war, wie es nötig gewesen wäre. Wir haben damals in der Kommission das von Herrn Bigler vorgeschlagene Prinzip abgelehnt, welches sich mit dem Grundsatz deckt, den Herr Stettler vertritt. Ich möchte also von der Kommission aus sagen, die Sache ist nichts Neues für uns. Ich will aber nichts forcieren und unter allen Umständen vermeiden, dass über diese für das ganze Steuergesetz kapitale Frage in der heutigen Atmosphäre abgestimmt werden muss. Wir haben für alle schwierigen Fragen den Weg gefunden, um sie zu erledigen. Es wäre sonderbar, wenn dem Grossen Rate in der Frage der Liegenschaftssteuer das Gleiche nicht auch gelänge.

Ich möchte daher den Rat bitten, die ganze Frage an die Kommission zurückzuweisen.

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich möchte die Lage so präzisieren: Der Grosse Rat würde beschliessen, Art. 218 und ebenfalls Art. 223, über den man allerdings noch reden will, weil Anträge vorliegen, an die Kommis-

sion zurückzuweisen. Ich will die Situation so bereinigt haben, dass noch gesagt wird, was zu sagen ist, damit nachher die Fraktionen und die Kommission über die ganze Angelegenheit reden können. Nächsten Dienstag nachmittag würde der Grosse Rat seine Beratungen fortsetzen. Am Dienstag vormittag können die Fraktionen Sitzungen abhalten. Das Steuergesetz wird am Dienstag oder Mittwoch der nächsten Woche zu Ende beraten. Am Donnerstag fängt das Amt des neuen Ratspräsidenten an. Auf diese Weise sollten wir durchkommen. Sind Sie einverstanden? (Zustimmung.)

Den «Fahrplan» für die nächste Woche werde ich Ihnen noch bekannt geben.

Burren (Steffisburg). Ich glaube, der Rat sollte mindestens orientiert werden, was diese Woche noch erledigt werden soll.

Präsident. Ich habe ja ausgeführt, der «Fahrplan» folge sogleich.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag
Buri / Bratschi . . . . . Grosse Mehrheit.

Präsident. Die zurückgewiesenen Artikel werden also nächsten Dienstagnachmittag weiterbehandelt.

Ich teile Ihnen nun mit, was noch alles auf dem Programm steht: Interpellation Anliker, Schulgesetz, verschiedene Direktionsgeschäfte der Direktion des Innern, Grossratsbeschluss über die Förderung der Wohnbautätigkeit, Motion Bratschi, Interpellation Kästli und Postulat Hachen, Dekret über die Einigungsämter, Grossratsbeschluss betreffend Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges, Interpellationen Locher, Kunz, Willemain, Stünzi, Steinmann und Gerber; einfache Anfragen.

Sie können selber ausrechnen, dass Sie wahrscheinlich bis am Dienstagmittag hierbleiben müssen. Morgen müssen wir zwei Sitzungen abhalten, am Donnerstag ebenfalls, damit wir saubern Tisch erhalten. (Zustimmung.)

Wir fahren weiter in der Beratung des Steuergesetzes. Art. 218 ist an die Kommission zurückgewiesen, ebenfalls Art. 223. Ueber Art. 223 ist aber im Rate noch zu diskutieren.

Dritter Titel.

Ausserordentliche Gemeindesteuern.

Art. 220 bis 222.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Art. 220 bis 222 handeln von den ausserordentlichen Gemeindesteuern, die auf solchen Objekten erhoben werden, welche der Staat nicht besteuert. Die Kommission hat im Art. 220 eine kleine Aenderung angebracht, die insbesondere den Sinn hat, festzustellen, dass die ausserordentlichen Steuern, die bis jetzt vor allem von den Stadtgemeinden erhoben wurden (Billettsteuer usw.), auch in Zukunft bezogen werden können, auch wenn der Staat nachher die selben Steuerobjekte beschlagnahmt.

Wir bitten Sie, die Art. 220 bis 222 anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Befugnis der Gemeinden.

Art. 220. Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen können durch Reglement ausserordentliche Gemeindesteuern einführen. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Was Gegenstand staatlicher Abgaben ist, kann keiner ausserordentlichen Gemeindesteuer unterworfen werden. Besondere gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Das Recht der Gemeinde bleibt gewahrt, Hand- und Spanndienste aufzuerlegen oder in Geld abzulösen, Beleuchtungsabgaben, Gebühren, Taxen und dergleichen zu erheben.

Die Gemeinden sind befugt, im Reglement die Erteilung polizeilicher Bewilligungen, die mit dem Gegenstand der Steuer in Beziehung stehen, von der Bezahlung der Steuer abhängig zu machen.

Marginale: 2. Veranlagung und Bezug.

Art. 221. Das Gemeindereglement ordnet die Veranlagung und den Bezug der ausserordentlichen Gemeindesteuern.

Marginale: 3. Streitigkeiten und Strafen.

Art. 222. Streitigkeiten über die Festsetzung und den Bezug ausserordentlicher Gemeindesteuern entscheidet der Regierungsstatthalter (Dekret vom 11. November 1935 betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter).

Das Gemeindereglement kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung ausserordentlicher Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von Fr. 200.— vorsehen. Für die Verhängung und den Bezug dieser Bussen sind die Vorschriften des Gesetzes über das Gemeindewesen anwendbar.

Die geschuldete Steuer ist in jedem Falle nachzuzahlen.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 223.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube, es erübrige sich, lange über Art. 223 zu reden, indem der Artikel vom Rat an die Kommission zurückgewiesen wurde. Es interessiert mich vielmehr zu vernehmen, welche Wünsche aus der Mitte des Rates noch angebracht werden, damit nachher die Kommission über diese Wünsche auch noch zu Gerichte sitzen und Ihnen nächste Woche Antrag stellen kann.

Aebi. Ich stelle Ihnen den Antrag, den Satz in der 6. Zeile auf Seite 49: «Die Darlehen müssen mindestens ... bis ... bernische Gemeinden sind» zu streichen. Die Begründung ist folgende: Die in diesem Artikel enthaltene Definition der Sparkassen geht zurück auf das Gesetz über die Eisenbahnsubvention. Es besteht die Gefahr, dass die reinen Ersparniskassen ein Interesse hätten, dass ihre Steuergelder nicht in den Ausgleichsfonds flössen. Sie könnten durch Umdisponieren ihrer Gelder erreichen, unter die vorgesehenen 75 % zu gelangen. Wenn wir den zweiten Satz weglassen, ist die Formulierung allgemeiner. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Hirsbrunner. Ich möchte zu Art. 223 verschiedene Abänderungsanträge stellen.

Wir haben bereits zu verschiedenen Malen gehört, dass die Gemeinden nicht gern nach Bern betteln gehen. Nun heisst es im Art. 223 eingangs: «Zur Hilfeleistung an Gemeinden ...». Ich beantrage Ihnen, hier zu sagen: «Für Gemeinden mit hoher Steueranlage, die ...» usw.

Die zweite Abänderung besteht darin, dass ich Ihnen zu Ziff. 2 folgende Fassung vorschlage: «durch Zuweisung von 80 % der von den reinen Ersparniskassen und gleichartigen Unternehmungen entrichteten Gemeindesteuern mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer. Reine Ersparniskassen oder gleichartige Unternehmungen sind Geldinstitute, deren Geschäftskreis in der Entgegennahme von Spargeldern und ihrer Anlage in Darlehen besteht, die durch bernische Grundstücke pfandversichert sind. Bis zu 15 % der Einlagen können ersetzt werden durch Obligationen und Kassascheine des Staates und seiner Bankinstitute oder durch Anleihenstitel und Darlehen bernischer Gemeinden.»

Zur Begründung kurz folgendes: Schon Herr Dr. Aebi hat erklärt, dass man nicht an diesen 75 % haften sollte. Wollte man übertreiben, so könnte man sagen, der Hypothekenstand einer Ersparniskasse fiele dann sofort auf 74,5 %. Wir sollten im Gegenteil diese Institute besser an die Stange binden, indem wir sagen, dass reine Ersparniskassen nur diejenigen sind, die hauptsächlich das Gebiet der Geldbelehnung pflegen.

Ich möchte auf der andern Seite weitergehen und gleichartige Geldinstitute ebenfalls der Steuer unterwerfen. Ich habe hier in erster Linie die Raiffeisen-Kassen oder ähnliche Institutionen, die noch kommen könnten, im Auge. Deshalb die Hereinnahme der Worte: «und gleichartigen Unternehmungen».

Den Satz: «Soweit die Mittel des Ausgleichsfonds nicht für die Deckung ...» usw. möchte ich stehen lassen. Im Anschluss daran wäre aber beizufügen: «Reichen die vorhandenen Mittel des Ausgleichsfonds nicht aus zur Unterstützung der Gemeinden, so ist der Regierungsrat verpflichtet, dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.»

Ich habe bereits in der Fraktion ausgeführt, wir haben wohl im Gesetz eine Vorschrift, wie das Geld verwendet werden kann, wenn der Fonds nicht voll beansprucht wird; aber wir besitzen kein Sicherheitsventil, wenn zu wenig Geld im Fonds ist. Es steht nirgends, wo wir dann das Geld hernehmen sollen. Aus diesem Grunde hätte ich gerne diesen Zusatz im Gesetz.

Sodann heisst es im letzten Alinea: «Die Verwaltung des Fonds und die Gewährung von Zuschüssen werden durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.» Hier schlage ich folgenden Zusatz vor: «Die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden darf durch die Bestimmungen des Gesetzes nicht gestört werden.» Diesen Zusatz hätte ich gerne im Gesetz, weil sich nach der Vorlage der Finanzdirektion für einzelne Gemeinden Härten ergeben können. Man wird mir sagen, das sei nur ein schöner Satz, man dürfe nicht verallgemeinern. Aber wenn eine Gemeinde z. B. 49 % Ausfall erleidet, so wird sie sich stark überlegen müssen, wie sie sich in der Zukunft behaupten will. Wenn nun anormale Härten auftreten, kann man sich auf das Gesetz berufen und sagen: Es steht noch ein Absatz darin, der uns vielleicht doch einen gewissen Schutz gewährt.

Ich bitte Sie, meine Anträge zu Art. 223 anzunehmen, respektive ich bin einverstanden, dass sie ebenfalls an die Kommission gehen.

Tschanz. Ich stelle zu Art. 223 einen Antrag, der die Ziff. 2 bedeutend verkürzen würde: «2. durch Zuweisung von 50 % der von den Banken und Sparkassen entrichteten Gemeindesteuern mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer.» Dadurch fällt die genaue Umschreibung der reinen Sparinstitute dahin. Ich gehe absichtlich auf 50 % herunter, will dafür aber sämtliche Banken und Sparkassen in den Rahmen hineinnehmen. Nehmen wir z. B. an, von 2 Bankinstituten in einer Gemeinde müsse das eine 80 % der Steuern aus der Gemeinde weggeben, während die Steuern des andern Instituts in der Gemeinde bleiben. Der Bürger wird sich dann überlegen, mit welchem Bankinstitut er verkehren will. — Zweitens schafft der jetzige Wortlaut eine grosse Ungleichheit unter den Gemeinden, die Bankinstitute oder eine Sparkasse haben. Die eine Gemeinde kann die Steuern behalten, die andere muss sie abliefern.

Ich bitte Sie, diesen Antrag entgegenzunehmen und zu prüfen.

Rubi. Durch das neue Steuergesetz werden die Hotel-Gemeinden, besonders diejenigen im Lauterbrunnental, in ausgesprochenem Masse getroffen. Es gibt Gemeinden, die wegen des Wegfalls des Schuldenabzugs Fr. 80 000.— bis 90 000.— an Steuern einbüssen. Dazu kommen weitere Einbussen (Verluste auf kleinen Einkommen). Eine solche Gemeinde kann bis zur Hälfte des Einkommens verlieren. Der Verlust wird durch das neue Steuergesetz praktisch nicht kompensiert. Derartige Gemeinden müssten daher an den Ausgleichsfonds grosse Forderungen stellen. Im allgemeinen ist es so, dass man nicht gern gibt, und wenn man anständig ist, nimmt man auch nicht gern. Mir täte es weh, in einer Gemeinde zu wohnen, die ständig unterstützt würde.

Ich bitte die Kommission, auch an diesen Punkt zu denken. Wir sind nicht schuld, dass wir eine Hotellerie besitzen, Herr Stettler! Wir haben den Fremdenverkehr nicht geschaffen, er kam von unten herauf! Wir mussten nur B sagen, und dafür können wir nichts. Wenn das Gesetz bei uns daheim

angenommen werden soll, müssen die Gemeinden mit grossen Ausfällen gewisse verbindliche Versprechen zugesichert erhalten. Man hat einerseits grosse Verpflichtungen, anderseits müssen die Mittel her, um diesen Verpflichtungen gerecht werden zu können. Ich habe nicht das Gefühl, dass wir auf das Versprechen hin, es werde dann ein Dekret ausgearbeitet, das all dies regle, der ganzen Sache zustimmen können.

Stäger. Es ist in der ersten Lesung des Steuergesetzes bei Art. 223 gesagt worden, dass ein Reglement ausgearbeitet werde, wonach der Ausgleichsfonds beansprucht werden könne. Ich möchte die Kommission anfragen, wo dieses Reglement steckt und ob es möglich ist, es noch vor der Abstimmung vorzulegen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Verschiedene dieser Anregungen wird man ohne weiteres entgegennehmen und auch ins Gesetz aufnehmen können, namentlich den Antrag des Herrn Hirsbrunner, es sei die Einleitung des Artikels redaktionell zu ändern (Für Gemeinden mit hoher Steueranlage ... usw.). Ebenso wird man dem Wunsch des Herrn Hirsbrunner entsprechen können, dass die Ersparniskassen und die gleichartigen Unternehmungen durch Zuweisung von 80 % den Fonds speisen sollen. Das geht in das von Herrn Tschanz behandelte Gebiet hinein, wonach auch derartige Kassen darunter fallen sollen, die nicht unter dem Begriff der reinen Ersparniskassen segeln, aber im übrigen die Voraussetzungen erfüllen. Auf den Namen kommt es nicht an, sondern auf den Charakter, die innere Struktur der betreffenden Kasse. In der Umschreibung selber habe ich gehört, dass die Herren einverstanden wären, wenn man sagen würde: «Reine Ersparniskassen oder gleichartige Unternehmungen sind Geldinstitute, deren Geschäftskreis in der Entgegennahme von Spargeldern und ihrer Anlage in Darlehen besteht, die durch bernische Grundstücke pfandversichert sind.»

Man ist also nicht dagegen, es nicht bei der gegenwärtigen Umschreibung der reinen Ersparniskassen bewenden zu lassen, wie sie im Gesetz über die Subventionierung der Eisenbahnen vom Jahre 1920 ihren Niederschlag gefunden hat. Ich bin mit Herrn Aebi einverstanden, den folgenden Satz (: «Die Darlehen müssen..... bis..... bernische Gemeinden sind.») zu streichen, damit nicht die Bilanzen gewechselt werden, um den Charakter zu ändern und bei Erreichung der Grenze von 80 % an den Fonds nichts abliefern zu müssen. Ich bin auch einverstanden, in das Gesetz selber eine etwas largere Interpretation des Begriffs der reinen Ersparniskassen aufzunehmen.

Dagegen benötigen die Wünsche des Herrn Tschanz schon mehr Ueberlegung. Er möchte, dass alle Banken und Sparkassen 50 % an den Fonds abliefern sollen. Hier muss man vom gegenwärtigen Zustand ausgehen. Herr Tschanz glaubt, dass diejenige Sparkasse im Verkehr bevorzugt würde, die die gesamte Steuer der Gemeinde ablieferte. Aber dieser Unterschied ist gegenwärtig noch grösser, weil die reinen Ersparniskassen überhaupt keine Gemeindesteuern zahlen. Infolgedessen ist die Lust des Publikums, andere Institute zu berücksichtigen als die reinen Ersparniskassen, beim gegenwärtigen Zustand noch grösser. Wir haben hier somit eine Korrektur vorgenommen.

Etwas anderes ist es, wenn man überhaupt alle Banken und Sparkassen, soweit die Gemeindesteuern in Frage stehen, veranlassen will, die Hälfte der Gemeindesteuer in den Fonds zu legen. Was sagen dann die Gemeinden dazu, die bis jetzt die volle Gemeindesteuer erhielten? Der Staat selber ist an der Sache nicht interessiert, er könnte höchstens sagen, er sei einverstanden, dass ein Teil der Gemeindesteuer jetzt in den Ausgleichsfonds fliesst. Ich will nicht von vornherein sagen, dieser Vorschlag sei abzulehnen, weil doch die Kommission die ganze Sache überprüft; aber man muss nach dieser Richtung schon Ueberlegungen anstellen, wie sich der Vorschlag für die Gemeinden auswirkt, die bis jetzt die ganze Gemeindesteuer von den betreffenden Kassen erhielten.

Herr Hirsbrunner schlägt ferner vor, dass aus übrigen Mitteln des Staates ein Fonds geäufnet werden solle, wenn die Gelder nicht ausreichten. Das gäbe ein grosses Maul. Wenn Sie das wollten, könnten Sie das Zürcher Gesetz nehmen. Lesen Sie dort die Bestimmungen, wenn eine Gemeinde aus dem Steuerausgleichsfonds Anspruch auf Mittel erhebt. Die betreffende Gemeinde muss selbstverständlich ihr Budget und ihre Rechnungen der zuständigen Direktion und dem Regierungsrat unterbreiten, bevor überhaupt ein Schritt getan werden kann, ganz abgesehen von irgendwelchen ausserordentlichen Ausgaben der betreffenden Gemeinde. Soweit sollten wir wirklich nicht gehen. Das wäre das Gegenteil dessen, was Herr Hirsbrunner will, um die Selbständigkeit der Gemeinden zu erhalten. Bevor eine Gemeinde aus dem Fonds einen Anspruch erheben kann, muss sie alle ihre Hefte dem Regierungsrat unterbreiten.

Wir haben nicht etwa ein Reglement, sondern einen Dekretsentwurf vorzulegen, wie Sie aus dem Schlussalinea von Art. 223 ersehen. In der ersten Lesung hatte der Regierungsrat vorgeschlagen, eine Verordnung auszuarbeiten. Der Grosse Rat hat dann aber beschlossen, es sei ein Dekretsentwurf vorzulegen. Der Grosse Rat wird also noch einmal Gelegenheit haben, seine Meinung zu der Sache zu sagen. Die Finanzdirektion hat einen gründlich überlegten Entwurf erstellt. Der Regierungsrat hat sich mit der Angelegenheit noch nicht beschäftigt. Erst bei einer hohen Steueranlage kann eine Gemeinde auf einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds Anspruch erheben. Man wird also nicht sagen können, dass wir die betreffende Gemeinde bevogtet hätten, wenn sie eine hohe Steueranlage besitzt und mit eigener Kraft alles unternommen hat, um ihre Selbständigkeit zu erhalten. Erst wenn es auch so nicht mehr ginge, erhielte die Gemeinde automatisch aus dem Steuerausgleichsfonds einen gewissen Beitrag.

Es stellt sich nun die Frage, wann ein solcher Anspruch bestehen solle. Wir haben heute morgen von der Steueranlage gesprochen. Der Staat rechnet mit $1{,}7 + 0{,}4 = 2{,}1$. Infolgedessen wird man erst bei übermässiger Belastung auf den Steuerausgleichsfonds greifen können. Der Grosse Rat wird darüber, in Ausführung von Art. 223, noch ein-

gehend diskutieren können. Ich glaube daher, es habe keinen Sinn, irgend einen theoretischen Satz über die Selbständigkeit der bernischen Gemeinden aufzunehmen. Das wäre eine platonische Angelegenheit! Es kommt nicht darauf an, was im Gesetz steht, sondern die Handhabung ist wichtig. Das vom Grossen Rat zu beschliessende Dekret wird hier entscheiden. Ich wollte das nur sagen, damit die Herren in den Fraktions-Verhandlungen über die Stellungnahme der Finanzdirektion schon ein wenig orientiert sind.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte zu diesen Anträgen materiell nicht Stellung nehmen, wir werden nächste Woche Gelegenheit haben, im einzelnen darauf zurückzukommen. Ich bitte aber, die Hoffnungen nicht allzu hoch zu schrauben. Der Herr Finanzdirektor hat darauf aufmerksam gemacht, dass die eine und andere Frage nicht so gelöst werden könne, wie sie vom Antragsteller vorgeschlagen wird. Auf Einzelheiten möchte ich nicht eingehen.

Herr Stäger hat mich persönlich nach dem Schicksal des Reglementes gefragt. Er hat vom Herrn Finanzdirektor die Antwort bekommen. Ein Entwurf zu einem solchen Reglement beziehungsweise Dekret lag schon bei den Kommissionsberatungen in Spiez in einer ersten Fassung vor, der seither wiederholt überarbeitet wurde. Letzten Endes wird ja der Grosse Rat sagen, wie das Dekret aussehen soll. Das Dekret wird an den Wortlaut von Art. 223 gebunden sein, indem es dort heisst: «Zur Hilfeleistung an Gemeinden mit hoher Steueranlage, die infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine erhebliche Schmälerung des Steuerertrages erleiden, wird ein kantonaler Steuerausgleichsfonds errichtet.» Der Herr Finanzdirektor hat darauf aufmerksam gemacht, dass man von der Steueranlage ausgehen müsse. Man wird also untersuchen müssen, ob eine Gemeinde infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine erhebliche Schmälerung des Steuerertrages erleidet. Das ist das vom Gesetz vorgeschriebene Programm, und in diesem Rahmen muss sich das Dekret halten. Ich halte dafür, wenn der Grosse Rat dieser Marschroute folgt, so werden sich alle befriedigt erklären können, die jetzt befürchten, sie würden durch ein solches Dekret gevogtet.

Präsident. Art. 223 wird mit den Anträgen der Herren Aebi, Hirsbrunner und Tschanz an die Kommission zurückgewiesen. Damit ist die Beratung für heute abgeschlossen.

Art. 224.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtlicher Wert.

Art. 224. Wo das geltende Recht auf die Grundsteuerschatzung oder den Grundsteuerschatzungswert verweist, tritt an deren Stelle der amtliche Wert, insbesondere in:

§§ 3, 5, 6, 14, 19 und 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse,

Art. 138, Abs. 3, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern,

Art. 17 des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer,

Art. 27, Ziff. I des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt,

Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung,

§§ 34, 35, 46, 47, 49, 50 und 52 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien,

§ 9, lit. a des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 225.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 225 enthält eine materielle und eine formelle Aenderung.

Formell geht aus dem neuen Art. 225 eine deutlichere Unterscheidung zwischen landwirtschaftlichem und nicht landwirtschaftlichem Grundstück hervor. Unter lit. *a)* ist die Rede von den nicht landwirtschaftlichen Grundstücken. Hier wird gesagt, dass die amtliche Bewertung an die Stelle der Grundsteuerschatzung tritt. Ich glaube, das ist ohne weiteres klar. Nachher werden davon unterschieden die landwirtschaftlichen Grundstücke. Im Art. 53 haben wir ja die Bestimmung, dass als amtlicher Wert für landwirtschaftliche Grundstücke allein der Ertragswert gilt, währenddem der amtliche Wert bei nicht landwirtschaftlichen Grundstücken nicht nur nach dem Ertragswert, sondern auch nach dem Verkehrswert bestimmt wird. Es sinkt also für die Besteuerung von landwirtschaftlichen Grundstücken der amtliche Wert, weil der Verkehrswert nicht berücksichtigt ist. Das hätte nun bestimmte Konsequenzen für den Hypothekarkredit, wenn der amtliche Wert für die hypothekarische Belastung landwirtschaftlicher Grundstücke, insbesondere für die obere Grenze, allein massgebend sein sollte. Eine solche Bestimmung könnte den ganzen Hypothekarkredit ins Rutschen bringen. Das müsste die Schuldner und Gläubiger veranlassen, die Hypothekarverhältnisse auf neuer, für den Schuldner unangenehmerer Grundlage zu ordnen. Deshalb hat man für die landwirtschaftlichen Grundstücke eine Anpassung suchen müssen.

Man verweist zunächst einmal auf die bundesrechtlichen Vorschriften über Pfandbelastungsgrenzen. In dem Moment, wo die bundesrechtlichen Vorschriften über die Belastungsgrenzen eingeführt sein werden, gelten sie zwangsläufig auch für den Kanton Bern. Wir können durch ein bernisches Gesetz, sei es ein Steuergesetz oder ein anderes, nichts mehr daran ändern. Nun ist aber das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen noch

nicht in Kraft. Wann es in Kraft gesetzt werden soll, ist mir im Augenblick nicht bekannt. Bis zu diesem Moment müssen wir für die Belastungsgrenzen eine Ueberbrückung finden. Sie steht auf Seite 50, erstes Alinea. Bis zu diesem Moment wird die als Pfandbelastungsgrenze massgebende Schätzung nach den vom Regierungsrat aufzustellenden Bestimmungen ermittelt. Wenn werterhöhende Eigenschaften vorliegen, die für die direkten Staats- und Gemeindesteuern nicht berücksichtigt sind, so kann zum Ertragswert (= amtlicher Wert) ein Zuschlag bis 25 % gemacht werden. Das ist ein ähnlicher Vorgang wie bei der Veranlagung der Wehrsteuer. Der Natur nach ist das eine Uebergangsbestimmung bis zu dem Augenblick, wo die bundesrechtlichen Vorschriften über die Pfandbelastung in Kraft treten werden.

Am Schluss des Art. 225 steht noch eine etwas eigenartige Bestimmung, indem es dort heisst: «Die innerhalb der Schätzungssummen (einschliesslich Brandversicherung) für die Darlehen geltende maximale Belehnungshöhe und der im Einzelfall zulässige Darlehenshöchstbetrag können durch Dekret des Grossen Rates neu festgesetzt werden.» Es gibt also innerhalb der Schätzungssumme eine gewisse Belehnungshöhe. Beispielsweise dürfen 60 % der Schätzungssumme belehnt werden. Der Grosse Rat soll darüber bestimmen können. Weiter ist es Sache des Grossen Rates, im Dekret zu beschliessen, wie hoch im einzelnen Fall ein pfandversichertes Darlehen sein soll. Ich glaube, der Grosse Rat kann diese Kompetenz entgegennehmen. Die Kommission beantragt, Art. 225 in der neuen Formulierung anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist hervorzuheben, dass sich Art. 225 selbstverständlich nur auf die Hypothekarkasse bezieht. Für die übrigen Banken und Sparkassen, soweit es sich um grundpfandversicherte Forderungen und die Belastungsmöglichkeiten handelt, gelten andere Vorschriften. Einmal gilt unser Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch; sodann gelten die Vorschriften der betreffenden Banken und Sparkassen. Hingegen müssen wir bei der Hypothekarkasse das Gesetz insoweit ändern, als das gegenwärtige Gesetz für die Belastungsgrenze ausdrücklich auf der Grundsteuerschatzung beruht. Wenn wir ein neues Steuergesetz ausarbeiten, in dem die Grundsteuerschatzung nach altem Sinn dahinfällt, ist es selbstverständlich, dass wir im Hypothekarkassengesetz Aenderungen treffen müssen. Soweit dies gegenwärtig möglich ist, sind sie im Art. 225 niedergelegt. Der Art. 225 lässt in der Anpassung eine gewisse Freiheit offen, da wir nicht genau wissen, wie einmal die Schätzungen für nicht landwirtschaftlichen, aber auch für landwirtschaftlichen Boden sein werden. Will man die Darlehensgewährung der Hypothekarkasse weiterhin mit dem Steuerrecht in Verbindung bringen, so muss man für die Zukunft eine Anpassungsmöglichkeit schaffen. Das geschieht im Schlussalinea des Art. 225.

Ueber das Dekret hat der Präsident der Kommission gesprochen.

In zweiter Linie muss aber auch die Grundlage geschaffen werden. Da sehen Sie, dass wir für nicht landwirtschaftliche Grundstücke den amtlichen Wert tel quel in der Meinung übernommen haben, dass der neue amtliche Wert ungefähr der gegenwärtigen Grundsteuerschatzung entspricht. In dieser Beziehung werden wir nicht übermässige Schwierigkeiten haben.

Anders ist die Sache in bezug auf die landwirtschaftlichen Grundstücke, weil dort der Ertragswert massgebend ist. Da muss nun das Belehnungsverhältnis neu geordnet werden. Wir haben uns hier an die eidgenössischen Vorschriften angelehnt, indem ausdrücklich gesagt wird, für landwirtschaftliche Grundstücke sei massgebend die nach den bundesrechtlichen Vorschriften als Pfandbelastungsgrenze massgebende Schätzung. Diese bundesrechtlichen Vorschriften sind niedergelegt im Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940. Das Gesetz ist aber vom Bundesrat noch nicht in Rechtskraft erklärt worden, das heisst der Zeitpunkt, wo es in Wirksamkeit treten soll, ist noch nicht festgelegt. Wir können hier vorläufig nur theoretisch auf diese Vorschriften verweisen. Es wird aber Art. 84 des Gesetzes gelten, der besagt: «Landwirtschaftliche Liegenschaften können nur bis zur Höhe des nach diesem Gesetz ermittelten Schätzungswertes mit Grundlasten und Pfandrechten belastet werden; für die Pfandrechte ist die eingetragene Pfandsumme und für die Grundlasten der eingetragene Gesamtwert massgebend.» Wenn das Gesetz in Kraft tritt, so wird diese gesetzliche Bestimmung in erster Linie für die Hypothekarkasse massgebend sein, infolgedessen auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Bewertung; denn Art. 84 verweist auf den Schätzungswert. Ueber den Schätzungswert von landwirtschaftlich genutztem Boden heisst es in Art. 6: «Der Schätzung von Heimwesen und Liegenschaften ist der Ertragswert zu Grunde zu legen, der bei landesüblicher Bewirtschaftung in einer der Schätzung vorausgegangenen längern Zeitspanne durchschnittlich zu 4 % verzinst werden konnte. Dieser Ertragswert mit einem allfälligen Zuschlag von höchstens 25 % ergibt den Schätzungswert im Sinne dieses Gesetzes.»

Sie sehen nun, dass wir in der Bestimmung auf Seite 50 rechts oben in das neue Gesetz als Uebergangsbestimmung die gleiche Vorschrift aufgenommen haben, wie sie in diesem Entschuldungsgesetz in bezug auf den Schätzungswert enthalten ist. Das gilt selbstverständlich nur als Uebergangsbestimmung. In dem Augenblick, wo das Entschuldungsgesetz in Kraft tritt, wird es für die Hypothekarkasse und die andern Sparkassen im Kanton Bern für die Belehnungsgrenzen sämtlichen landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens massgebend sein.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anpassung des Gesetzes über die Hypothekarkasse.

Art. 225. An die Stelle der Grundsteuerschatzung und des Grundsteuerschatzungswertes nach §§ 3, 5, 6, 14, 19 und 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse treten

a) für nicht-landwirtschaftliche Grundstücke: der amtliche Wert (in §§ 3, 4, 14, 19 und 20) und die amtliche Bewertung (in § 6);

b) für landwirtschaftliche Grundstücke: die nach den bundesrechtlichen Vorschriften als Pfandbelastungsgrenze massgebende Schätzung.

Bis zum Inkrafttreten der allgemeinen Vorschriften über diese Schätzung (Art. 6, Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940) wird die als Pfandbelastungsgrenze massgebende Schätzung nach den vom Regierungsrat aufgestellten Bestimmungen ermittelt. Bei Vorliegen werterhöhender Eigenschaften, die im Ertragswert gemäss Art. 54 des Gesetzes vom ..... über die direkten Staats- und Gemeindesteuern nicht mitberücksichtigt sind, kann zu diesem Ertragswert ein Zuschlag von höchstens 25 Prozent gemacht werden.

Die innerhalb der Schätzungssummen (einschliesslich Brandversicherung) für die Darlehen geltende maximale Belehnungshöhe und der im Einzelfall zulässige Darlehenshöchstbetrag können durch Dekret des Grossen Rates neu festgesetzt werden.

Neuer Art. 227bis und Art. 226 bis 228.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 225bis bringt eine Anpassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909 an das neue Steuergesetz, und zwar insbesondere in zwei Richtungen, vor allem in bezug auf die Fristen, Wir haben im Steuergesetz nun überall einheitliche Fristen. Im Art. 134 steht, dass die Einsprache gegen eine Steuerverfügung binnen 30 Tagen angehoben werden könne. Im Art. 143 heisst es, dass der Rekurs gegen eine Verfügung der Steuerbehörde binnen 30 Tagen eingereicht werden müsse. In diesen Fristen von 30 Tagen, die sich auch an andern Orten eingebürgert haben (bei Steuerrekursen an das Bundesgericht usw.), stimmt das Verwaltungsrechtspflegegesetz von 1909 nicht mehr überein, indem es dort im Art. 33 heisst, ein Rekurs gegen den Entscheid einer untergeordneten Verwaltungsjustizbehörde müsse binnen 14 Tagen eingereicht werden. Die Begründung muss innerhalb weiterer 14 Tage eintreffen. Es ist nicht etwa so, dass man die 2×14 Tage zusammenrechnen kann, wie es Anwälte gemacht haben. Sie reichten am zweiten Tag die Rekurserklärung ein und am 28. die Rekursbegründung, indem sie rechneten, $2 \times 14 = 28$. Die Rechnung ist an und für sich richtig; aber wenn die Rekurserklärung am 2. Tag eingereicht wurde, so musste die Begründung am 16. Tag ($2 + 14 = 16$) eintreffen, sonst war die Frist versäumt. Das war die Tücke des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Nun sieht Art. 225bis vor, dass die Bestimmungen der Art. 33 und 34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in dem Sinn geändert werden sollen, dass in Verwaltungsstreitsachen in Zukunft allgemein auch eine 30tägige Frist gilt. Wenn ich gegen einen Entscheid des Regierungsstatthalters in einer administrativen Streitigkeit Beschwerde erheben will, so muss das in Zukunft binnen 30 Tagen geschehen. Innerhalb der gleichen Frist muss auch die Begründung erfolgen. Vorbehalten sind besondere Bestimmungen. Ich möchte den Grossen Rat darauf aufmerksam machen, dass eine solche besondere Bestimmung im Gemeindegesetz vom Jahre 1917 enthalten ist (Art. 63). Dort ist die Beschwerde geregelt. In diesem Artikel ist von einer 14tägigen Frist die Rede. Das Gemeindegesetz würde also durch diese Bestimmungen nicht abgeändert.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz von 1909 enthält in bezug auf die Fristen noch eine Fussangel. Entgegen allen andern Fristbestimmungen in materiellen und im Prozessrecht heisst es dort, dass eine Eingabe spätestens am letzten Tag vor 18 Uhr der Post übergeben sein musste. Wurde der Brief erst um 19 Uhr zur Post getragen, so war die Frist versäumt. Deshalb die Bestimmung im Art. 33 neu, dass hier die ordentlichen Fristen gelten. Wenn man also am letzten Tag vor Mitternacht einen Brief zur Post bringt, so ist die Frist eingehalten.

Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, die weit- und weichherzig sind. Wird z. B. eine Eingabe an eine falsche Amtsstelle im Kanton Bern gerichtet, so gilt die Frist dennoch als eingehalten. Die empfangende Stelle muss den Brief an die richtige Amtsstelle leiten. Diese Vereinfachung wird mit dem Art. 225bis bezweckt. Ich beantrage Ihnen dessen Genehmigung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abänderung des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 225bis. Die Art. 33 und 34 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Marginale: Weiterziehung.

Art. 33. Ein Administrativentscheid kann an die obere Behörde weitergezogen werden, wenn dies durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Weiterziehung ist binnen dreissig Tagen seit der Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet bei der Behörde zu erklären, welche diesen Entscheid gefällt hat. Abweichende Fristbestimmungen besonderer Erlasse bleiben vorbehalten.

Eine Frist gilt als eingehalten, wenn der Schriftsatz am letzten Tage der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben ist; im übrigen gelten für die Berechnung der Fristen die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Bei Versäumung der Frist erwächst der Entscheid in Rechtskraft.

Art. 34. Auf das Rechtsmittel der Weiterziehung sind die Vorschriften über die Vorschriften über die Klage sinngemäss anwendbar (Art. 27, Abs. 2 und Art. 28).

Die Behörde überweist die Akten von Amtes wegen der obern Instanz. Die Bestimmungen der Art. 29 bis 31 sind auf das Verfahren vor oberer Instanz anwendbar.

Die Angabe neuer Tatsachen und Beweismittel ist zulässig; sie werden von der obern Instanz nach freiem Ermessen gewürdigt.

Marginale: Uebergangsbestimmungen.

Art. 226. Die Steuern, die für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet werden, sind nach den Grundsätzen der bisherigen Steuergesetzgebung zu veranlagen.

Die bisherige Gesetzgebung gilt auch für die Anhebung und Beurteilung der auf derartige Steuerfälle bezüglichen Rekurse und Beschwerden an das Verwaltungsgericht.

Steuerhinterziehungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, werden auf Grund derjenigen Gesetzesbestimmungen beurteilt, welche zur Zeit ihrer Begehung in Kraft standen.

Marginale: Anpassung der Grundsteuerschatzungen.

Art. 227. Bis zur Durchführung der amtlichen Bewertungen für Grundstücke und Wasserkräfte (Art. 108) gelten die bisherigen Grundsteuerschatzungen als amtliche Werte, vorbehältlich der Zwischenrevisionen (Art. 109) und Berichtigungen (Art. 112).

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach Art. 54, Abs. 1 wird der amtliche Wert (Ertragswert) entsprechend den Ansätzen für die eidgenössische Wehrsteuer durch den Regierungsrat in Prozenten der rohen, steuerpflichtigen Grundsteuerschatzung festgesetzt.

Sofort nach Annahme dieses Gesetzes durch das Volk ist erstmals die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an die Hand zu nehmen.

Art. 227bis.

Präsident. Art. 227bis ist an die Kommission zurückgewiesen.

Art. 228.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Darlehen der Hypothekarkasse.

Art. 228. Für Darlehen der Hypothekarkasse des Kantons Bern, welche vor dem Inkrafttreten der auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden amtlichen Bewertungen begründet det wurden, gelten hinsichtlich der §§ 19 und 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 weiter die Grundsteuerschatzungen im Zeitpunkt der Errichtung des Pfandrechts.

Art. 229.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier ist eine kleine Ergänzung vorgenommen worden. Aus der ersten Lesung ist uns bekannt, dass, im Unterschied zu allen andern Steuern, die Kriegsgewinnsteuer als abzugsberechtigt erklärt wurde. Die Gründe habe ich in der ersten Lesung und im Eintretensvotum zur zweiten Lesung angeführt. Nun sehen Sie, dass es unten auf Seite 51 heisst: «Die Kriegsgewinnsteuer oder eine andere an ihre Stelle tretende eidgenössische Steuer.....» usw. Wir wissen, dass die Kriegsgewinnsteuer in der heutigen Form nicht unangefochten ist. Ich habe gestern gelesen, dass Herr Bundesrat Nobs an einer Konferenz vom letzten Sonntag unter anderem auch auf die Kriegsgewinnsteuer zu reden kam und sagte, mindestens in der gegenwärtigen Form sei die Steuer bestritten. Für den Fall, dass sie durch eine andere eidgenössische Steuer abgelöst wird, die nach Zweck und Aufmachung an ihre Stelle tritt, soll auch diese neue Steuer abgezogen werden können.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung zu Art. 229 mit der kleinen Einfügung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abzug der Kriegsgewinnsteuer.

Art. 229. Die Kriegsgewinnsteuer, oder eine andere an ihre Stelle tretende eidgenössische Steuer, kann vom Einkommen (Art. 34), vom Gewinn (Art. 64 und 65) und vom Ertrag (Art. 72) abgezogen werden.

Art. 230.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erwerbspreis ererbter oder geschenkter Grundstücke.

Art. 230. Der Steuerpflichtige kann bei der Berechnung der Vermögensgewinnsteuer eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erbschaft oder Schenkung erworbenen Grundstücks den vom Erblasser oder Schenker bezahlten Erwerbspreis (Art. 82) abziehen, wenn dieser höher war als der Wert, welcher der Berechnung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer zu Grunde gelegt wurde.

Dieser Abzug ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Festsetzung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer keine amtliche Schatzung erfolgt ist, und wenn der entsprechende Betrag an Erbschafts- oder Schenkungssteuer nebst Zins zu fünf Prozent seit der rechtskräftigen Veranlagung nachbezahlt ist.

Dem Steuerpflichtigen steht das gleiche Recht zu, auch wenn der Fall der Erbschafts- oder Schenkungssteuer nicht unterlag.

Art. 231.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steuererhebung durch Gemeindeverbände.

Art. 231. Gemeindeverbände, die bisher Gemeindesteuern erhoben haben, bleiben dazu weiterhin, befugt.

Der Regierungsrat kann die notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 232.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steuerabkommen der Gemeinden.

Art. 232. Steuerabkommen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, bleiben bis längstens 31. Dezember 1949 in Kraft.

Art. 232bis.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 232bis stellt in einem gewissen Sinne eine absonderliche Bestimmung dar. Die Leute könnten deswegen «chlüpfig» werden. Deshalb will ich hier einige Worte verlieren.

Es steht hier, dass der Grosse Rat ermächtigt werde, durch Dekret an den formellen Bestimmungen dieses Gesetzes Aenderungen vorzunehmen. Das ist ungewöhnlich, dass an einem Gesetz durch Dekret Aenderungen vorgenommen werden können. In der Regel soll ein Gesetz durch ein neues Gesetz geändert werden. Aber wir wissen aus den Beratungen, dass sich unser Steuergesetz stark an die eidgenössische Wehrsteuer anlehnt. Das ist hier wiederholt festgestellt worden. Es ist sogar vom Herrn Finanzdirektor der Ausdruck gebraucht worden, man habe den einen oder andern Artikel einfach abgeschrieben. Als höflicher Mitteleuropäer habe ich nicht so roh von Abschreiben geredet, sondern ausgeführt, wir hätten den Artikel angepasst oder übernommen.

Es ist denkbar, dass im eidgenössischen Wehrsteuerrecht für die Form des Verfahrens Milderungen und Vereinfachungen eintreten. Wenn es sich um solche rein formellen Dinge handelt, die für den Steuerpflichtigen eine Erleichterung darstellen, so soll der Grosse Rat das Gesetz den Bestimmungen des eidgenössischen Wehrsteuerrechts anpassen können. Das ist die Grenze, und es ist für den Grossen Rat unbedenklich, diese Bestimmung anzunehmen. Ich möchte zu Handen des stenographischen Bulletins und zur Beruhigung aller feststellen, dass es dem Grossen Rate damit nicht möglich wäre, neue Steuerobjekte zu bezeichnen, neue Steuerobjekte einzuführen oder das Mass der Steuer durch ein solches Dekret zu erhöhen.

Die Kommission glaubt daher, sie könne dem Grossen Rat mit gutem Gewissen empfehlen, den Artikel anzunehmen, wenn er auch auf den ersten Anhieb etwas eigenartig erscheint.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anpassung an das Wehrsteuerrecht.

Art. 232bis. Der Grosse Rat wird ermächtigt, durch Dekret an den formellen Bestimmungen dieses Gesetzes Aenderungen vorzunehmen, wenn dadurch eine Anpassung an die jeweiligen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer erreicht wird, und dadurch für den Steuerpflichtigen Vereinfachungen oder Erleichterungen entstehen.

Art. 233.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Sie sehen unten auf Seite 52 eine kleine Aenderung, indem die Art. 33 und 34 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege aufgehoben werden, weil wir vorhin Art. 225bis angenommen haben.

Ich möchte zu Handen der Redaktion lediglich darauf aufmerksam machen, dass vom Verwaltungsrechtspflegegesetz auch auf der folgenden Seite 53 die Rede ist. Es wird zweckmässig sein, die Art. 33 und 34 in den dritten Absatz hineinzunehmen. Materiell wird dadurch nichts geändert. Ich bitte Sie, Art. 233 anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufhebung bisherigen Rechtes.

Art. 233. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

das Gesetz vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern;

Art. 33 und 34 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege;

Art. 39 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen;

das Gesetz vom 31. Januar 1926 betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern;

das Gesetz vom 13. Dezember 1942 über die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern;

das Gesetz vom 28. Mai 1933 über die Besteuerung der Holdinggesellschaften;

das Gesetz vom 25. Januar 1942 über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer;

das Dekret vom 23. Januar 1919 betreffend die Veranlagung der Vermögensteuer;

das Dekret vom 20. März 1919 betreffend die Einschätzung der Wasserkräfte;

das Dekret vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommensteuer mit seinen Abänderungen vom 2. März 1921, 16. November 1927, 14. November 1935 und 13. Mai 1937;

das Dekret vom 30. September 1919 betreffend die Gemeindesteuern;

Art. 11bis, Ziff. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege in der Fassung von Art. 8, lit. b, Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt;

Art. 109, Abs. 2, Ziff. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches;

Art. 17bis des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Fassung von Art. 26, lit. b des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt;

die Art. 9 bis 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt;

Art. 4 des Gesetzes vom 11. April 1937 über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt;

Art. 44 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen;

Art. 14 des Gesetzes vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung;

Art. 35 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Kantonalbank.

Art. 234.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Sie sehen, dass die Kommission wiederum auf diese Lösung kam, es seien, wenn das Gesetz auf den 1. Januar 1945 in Kraft trete, die beiden Jahre 1943 und 1944 als erste Bemessungsperiode anzunehmen. In der Kommission wurde darüber ziemlich eingehend diskutiert. Es ist darauf hingewiesen worden, dass im Jahre 1944 schon auf der Bemessungsgrundlage von 1943 die Steuern bezahlt wurden. Wenn nun das Jahr 1943 ein ausnahmsweise gutes Jahr gewesen wäre, so müsste der Steuerpflichtige auf dieser Grundlage zweimal die Steuern entrichten. Es ist deshalb vorgeschlagen worden, man solle als erste Bemessungsperiode nur das Jahr 1944 nehmen.

Wenn nun das Jahr 1944 ein ausnahmsweise gutes Jahr wäre und 1943 ein Verlustjahr, so hätte das ungefähr zur Folge, dass man den Teufel mit dem Belzebub austreiben wollte.

Deshalb kam die Kommission dazu, zu sagen: Von allen Möglichkeiten ist letzten Endes die die gerechteste, dass man die beiden der Veranlagungsperiode vorangehenden Jahre 1943 und 1944 als Bemessungsgrundlage festlegt.

In den Beratungen ist auch darauf hingewiesen worden, dass sich Härten ergeben könnten, weil das Jahr 1943 zweimal gezählt werde. In diesem Fall kann man sich auf Art. 149 berufen, wo gesagt wird, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offensichtliche Härte bedeute (nicht nur, weil er nicht zahlen kann), so kann er ein Steuernachlassgesuch einreichen.

Aus diesen Erwägungen beharrt die Kommission auf dem Antrag, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, es seien als erste Bemessungsperiode die Jahre 1943 und 1944 zu bezeichnen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Art. 234. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1945 in Kraft. Die Jahre 1943 und 1944 gelten als erste Bemessungsperiode.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die
direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 92 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich möchte Ihnen folgendes vorschlagen: Ich werde morgen im Laufe des Vormittags die Frage stellen, ob man auf einen Artikel zurückzukommen wünscht, damit der Rat und die Fraktionen sich noch einmal über die ganze Entwicklung klar werden können. Nächsten Dienstag würden wir mit der Beratung weiterfahren. Jetzt können wir die Rückkommensanträge nicht mehr beraten, weil einzelne Fraktionen einen Ausflug machen wollen.

Es ist der Antrag gestellt, die Schlussabstimmung über das Steuergesetz unter Namensaufruf vorzunehmen.

Schluss der Sitzung um 11 Uhr 35.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Elfte Sitzung.

Mittwoch, den 24. Mai 1944,

vormittags 9½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Barben, Bettler, Blumenstein, Bouchat, Burgdorfer (Burgdorf), Chavanne, Eggli, Giroud, Hachen, Hueber, Ilg, Jossi, Niklès, Reinhard (Bern), Schär, Schürmann, Stettler (Schangnau), Weibel, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amann, Tschannen (Uettligen).

Tagesordnung:

Dekret
über
die Einigungsämter.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Das Gesetz über die Einigungsämter, das wir in der zweiten Lesung in der Novembersession 1943 behandelt haben, ist in der Volksabstimmung vom 13. Februar 1944 mit 27 268 Ja gegen 6 545 Nein gutgeheissen worden.

Für die Organisation, die Wahlart, das Verfahren des Einigungsamtes und dessen Befugnisse zur Anordnung von Massnahmen bedarf es eines Dekretes. Ich verweise hier auf Art. 6 des Gesetzes.

Dank den speditiv angeordneten Vorkehren der Polizeidirektion sind wir schon heute in der Lage, Ihnen einen Dekretsentwurf vorlegen zu können. Der Entwurf stützt sich in bezug auf die Organisation und die Wahlart der Einigungsämter auf das Dekret vom 21. März 1910, das sich so weit gut bewährt hat, so dass z. B. die einschlägigen Paragraphen (1 bis 10 des vorliegenden Entwurfs) mit wenigen redaktionellen Aenderungen übernommen werden konnten.

Bei den Bestimmungen über das Verfahren ist der im Regierungsratsbeschluss vom 3. November 1942 über die provisorische Regelung des Schlichtungswesens verankerte Gedanke betreffend Durchführung eines Vorverfahrens aufgenommen worden: «Der Obmann des Einigungsamtes versucht zunächst eine gütliche Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu erzielen.» Die Aufbietung des voll besetzten Einigungsamtes kann dadurch eventuell vermieden werden; speziell bei Einzelkonflikten wird es oft möglich sein, dass der Obmann eine Einigung erzielen kann (§ 11).

Laut § 13 des Dekretes vom 21. März 1910 mussten im Falle eines Konfliktes, der mehrere Assisenbezirke berührte, sämtliche ständigen Einigungsamtsmitglieder der beteiligten Bezirke mit einem Obmann, der vom Regierungsrat bezeichnet wurde, zusammentreten.

Der neue Dekretsentwurf sieht hier eine Vereinfachung vor, indem vorgesehen ist, dass dann, wenn durch einen Streitfall mehrere Geschwornenbezirke betroffen werden, das Einigungsamt mit einem Obmann, vier ständigen und zwei nicht ständigen Mitgliedern zusammengesetzt wird, und zwar so, dass der Obmann und die 4 ständigen Mitglieder vom Regierungsrat aus der Zahl der Obmänner und der ständigen Mitglieder der betreffenden Bezirke gewählt werden (§ 14). Je zwei Mitglieder sind aus der Zahl der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu wählen.

Bezüglich der statistischen Erhebungen über Lohnverhältnisse ist im § 18 der Grundsatz aufgestellt, dass solche durch die Finanzdirektion beim Statistischen Bureau zu veranlassen sind.

Die Entschädigungen für die Mitglieder, Ersatzmänner und Sekretäre sollen nicht wie bisher im Dekret geordnet werden, sondern durch Regierungsbeschluss, weil dadurch eine Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse besser möglich ist.

Die Kommission hat den vorliegenden Entwurf eingehend beraten. Sowohl von Seiten der Arbeitgeber (Verband der stadtbernischen Industriellen) als von Seiten der Arbeiter und Angestellten (Gewerkschaftskartell) sind noch einige Anregungen und Anträge eingereicht worden. Vom stadtbernischen Industriellenverband wurde angeregt, dass die Wahl der Mitglieder der Einigungsämter nicht mehr durch extra einzuberufende Wahlversammlungen vorzunehmen sei, sondern die Aufstellung der Vorschläge sei direkt den Berufsverbänden zu übertragen. Da indessen eine vorherige, gegenseitige Fühlungnahme der Berufsverbände unter sich ohnehin besteht und die Verwirklichung dieser Anregung bedingt hätte, dass man die Interessengruppen, die zu der Einreichung der Wahlvorschläge zuständig sind, eventuell noch näher hätte bezeichnen müssen, hat die Kommission dieser Anregung nicht Folge leisten können.

Ein weiteres Begehren ging dahin, dass es nicht notwendig sei, im § 15 den Parteien vorzuschreiben, «dass die Zahl der beidseitig zur Verhandlung abzuordnenden Parteivertreter angemeldet werden muss». Dieses Begehren deckte sich mit einer Anregung des Gewerkschaftskartells und ist von der Kommission gutgeheissen worden.

Ferner beantragte der Verband stadtbernischer Industrieller, dass im Dekret gesagt werde, es sei die Verbeiständung durch einen Anwalt dann zu gestatten, wenn er als ständiger Funktionär eines Berufsverbandes tätig sei. Diesem Begehren hat die Kommission im Grundsatz zugestimmt.

Das Gewerkschaftskartell beantragte hauptsächlich die Berücksichtigung zweier Begehren. Das

erste ging dahin, dass statistische Erhebungen über Lohnverhältnisse auch dann veranlasst werden können, wenn zurzeit kein Konflikt vorliegt. Die Kommission hat diesem Begehren zugestimmt.

Die zweite Anregung betrifft die Sanktionen (§ 23) und geht dahin, dass «Betrieben, die sich ohne Grund weigern, an den Einigungsverhandlungen teilzunehmen, an diesen zu verhandeln, die Vermittlung und den Vermittlungsvorschlag anzunehmen, staatliche Lieferungs- und Arbeitsaufträge zu entziehen und dass sie von subventionierten Arbeiten ebenfalls auszunehmen sind.» Die Kommission stimmte auch hier zu.

Der Regierungsrat hat den von der Kommission beantragten Aenderungen zugestimmt. Kommission und Regierung sind einig, es besteht auf der ganzen Linie Uebereinstimmung. Dafür, dass die Vorlage heute schon bereit ist, möchte ich Herrn Regierungsrat Seematter im Namen der Kommission bestens danken.

Ich beantrage Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission Eintreten auf den Dekretsentwurf.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte die Herren, mich zu entschuldigen, wenn ich ein bisschen mit havarierter Stimme rede. Ich habe mich in dem schönen Mailüftchen in Bern erkältet.

Den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten Segessenmann ist nicht mehr viel beizufügen. Die Grundlage der gegenwärtigen Vorlage ist das Dekret von 1910 mit seinen Abänderungen von 1924 und 1940. Man hat, was die Organisation, die Wahlart und die Sanktionen anbetrifft, einen grossen Teil aus diesen Vorschriften hinübergenommen. Sie sind in der Polizeidirektion einer redaktionellen Ueberprüfung unterzogen worden.

Zur Hauptsache hat man das Verfahren geändert. Beim Verfahren wollten wir wissen, was die Obmänner der gegenwärtigen Einigungsämter, die in allen Geschwornenbezirken funktionieren, uns raten. Die Obmänner haben aus ihrer praktischen Erfahrung heraus einige Abänderungen (Erleichterungen, Vereinfachungen und zweckmässige Lösungen) vorgeschlagen.

Bei diesen Vorschlägen ist in erster Linie zu erwähnen, dass im Verfahren die Möglichkeit bestehen sollte, dass der Obmann, ohne irgendwelche Form zu beobachten, von sich aus die streitenden Parteien zu einer Meinungsäusserung einladen könnte. Er sollte versuchen, ob er die Parteien auf dem kürzesten Wege durch direkte persönliche Verhandlungen zu einer Einigung bringen kann. Gelingt diese Einigung nicht, so soll nachher eine Hauptverhandlung vor dem Einigungsamt stattfinden.

Bei den neuen Einzelkonflikten soll nun nicht mehr ein 5-gliedriges Einigungsamt einberufen werden, sondern es ist die seit 1942 bestehende provisorische Ordnung definitiv beizubehalten, wonach das Dreierkollegium die Einzelkonflikte behandeln und eine Vermittlung anstreben und vorschlagen soll.

Für Kollektivstreitigkeiten ist das bisherige 5-gliedrige Quorum und für Streitigkeiten, die mehrere Geschworenenbezirke umfassen, ein 7-gliedriges Einigungsamt vorgesehen.

Nach den alten Bestimmungen hat man sämtliche Einigungsämter aus den Geschwornenenbezirken, in denen der Konflikt ausgebrochen war, zu den Verhandlungen eingeladen. Das war ein schwerfälliger Apparat, der nicht dazu beitrug, die manchmal recht heisse Atmosphäre abzukühlen. Man ist also aus praktischen Gründen auf das 7-gliedrige Einigungsamt zurückgegangen, das in allen Fällen genügen wird.

Mit den Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnissen ist im Dekret (was im Gesetz nicht bestimmt zum Ausdruck gekommen ist) das kantonale statistische Amt, im Einverständnis mit der Finanzdirektion und dem Regierungsrat, bezeichnet worden. Wir haben also das, was das Gesetz vorsieht, im Dekret durchgeführt.

Der Einzelkonflikt ist, wenn man so sagen kann, in die Ausführungsbestimmungen des Dekretes hineingestrickt, ebenfalls die Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

Mit dem Dekretsentwurf, den wir dem Grossen Rat unterbreiten, ist eine Verbesserung und soweit möglich eine Vereinfachung erfolgt. Wir haben den Dekretsentwurf, wie seinerzeit den Gesetzesentwurf, den hauptsächlichsten Wirtschaftsverbänden zur Meinungsäusserung unterbreitet. Alle Verbände haben geantwortet. Die vorgebrachten Wünsche und Anregungen wurden im grossen und ganzen berücksichtigt. Wo dies nicht möglich war, nahmen wir mit den Verbänden Fühlung und gaben ihnen die Gründe bekannt, weshalb ihren Wünschen und Anregungen nicht entsprochen werden könne.

Die meisten Verbände hatten auch Vertreter in der Kommission. So ist denn auch eine einstimmige Befürwortung des Entwurfs sowohl vom Regierungsrat wie von der Kommission vorhanden. Man darf, wie beim Gesetz vom 13. Februar 1944, wohl sagen, dass auch der Dekretsentwurf ein Verständigungswerk zwischen den Parteien ist.

Ich möchte Ihnen im Namen des Regierungsrates wärmstens Eintreten und nachher Zustimmung zum Dekret empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, so vorzugehen, dass wir zunächst Abschnitt I (Organisation und Wahlart) und dann Abschnitt II (Verfahren) global behandeln. (Zustimmung.)

I. Organisation und Wahlart.

§§ 1 bis 10.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Zu diesem Abschnitt habe ich lediglich mitzuteilen, dass man im § 1, Abs. 1, den Gesetzestext übernommen hat. Ferner wird im Alinea 2 gesagt, was unter «Kollektivstreitigkeiten» verstanden wird. Im dritten Alinea heisst es, dass die Zuständigkeit der Gerichte vorbehalten bleibt.

Die übrigen Paragraphen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weil sie, mit einigen redaktionellen Aenderungen, hauptsächlich aus dem bisherigen Dekret übernommen worden sind.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten welche zwischen Arbeitgebern einerseits und Arbeitern und Angestellten anderseits über Lohn-, Arbeits- und Anstellungsverhältnisse und andere Fragen, sowie über die Dauer der Arbeitszeit entstehen, werden nach Massgabe folgender Bestimmungen Einigungsämter aufgestellt.

Als Kollektivstreitigkeiten gemäss Art. 3 des Gesetzes gilt jede Streitigkeit im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt vorbehalten.

§ 2. In jedem Geschwornenbezirk wird ein Einigungsamt errichtet, das aus einem Obmann, zwei ständigen und zwei nicht ständigen Mitgliedern besteht, welche sämtliche im Bezirk wohnhaft, Schweizerbürger und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen.

Ausserdem werden für den Obmann und jedes der ständigen Mitglieder je zwei Ersatzmänner mit denselben Eigenschaften gewählt.

Die Amtsdauer des Obmannes, der ständigen Mitglieder und der Ersatzmänner beträgt vier Jahre.

§ 3. Der Obmann, die ständigen Mitglieder, sowie die Ersatzmänner der Einigungsämter werden durch den Regierungsrat nach folgenden Grundsätzen gewählt:

a) Der Obmann und seine Ersatzmänner sollen weder Arbeitgeber noch Arbeiter oder Angestellte sein.

b) Eines der ständigen Mitglieder wird aus der Zahl der Arbeitgeber, das andere aus der Zahl der Arbeiter oder Angestellten des Bezirkes gewählt.

c) Die Arbeitgeber und die Arbeiter und Angestellten eines Bezirkes reichen dem Regierungsrat Doppelvorschläge ein, und zwar:
je zwei Vorschläge für ein ständiges Mitglied,
je vier Vorschläge für zwei Ersatzmänner der ständigen Mitglieder.

d) Die Aufstellung der Vorschläge geschieht in öffentlichen Versammlungen der beiden Interessentengruppen. Zu diesen Versammlungen sind die Interessenten durch öffentliche Publikation einzuladen. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem sich der Sitzungsort der Geschwornen befindet, hat die Publikation zu erlassen und die Wahlverhandlung zu leiten. Die Abstimmung ist geheim.

e) Werden die Vorschläge nicht rechtzeitig eingereicht oder entsprechen sie den geltenden Vorschriften nicht, so trifft der Regierungsrat die Wahlen von sich aus.

§ 4. Die zwei nicht ständigen Mitglieder werden in jedem vor dem Einigungsamt zur Verhandlung kommenden Kollektivstreit durch die Parteien bezeichnet. Die nicht ständigen Mitglieder haben im Einigungsamt Sitz und Stimme wie die ständigen Mitglieder.

Weigert sich eine Partei, das ihr zukommende nicht ständige Mitglied im Einigungsamt zu bezeichnen, so wird die Bezeichnung durch die ständigen Mitglieder des Einigungsamtes vorgenommen.

§ 5. Ist ein ständiges Mitglied an der Teilnahme der Verhandlungen gehindert, so wird es durch einen seiner Ersatzmänner vertreten. Die Ersatzmänner haben in der Vertretung abzuwechseln.

Eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer findet in der Regel statt, wenn im Laufe der vierjährigen Amtsperiode der Obmann oder seine beiden Ersatzmänner oder die zwei ständigen Mitglieder oder deren zwei Ersatzmänner weggefallen sind.

Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

§ 6. Die Annahme der Wahl kann nur verweigert werden, wenn der Gewählte das Alter von sechzig Jahren erreicht hat, oder wenn sein Gesundheitszustand oder seine sonstigen persönlichen Verhältnisse ihn an der Ausübung der Pflichten dieses Amtes verhindern. Wer das Amt eines Mitgliedes des Einigungsamtes vier Jahre versehen hat, ist zur Ablehnung der Wahl als Mitglied oder Ersatzmann für die nächsten vier Jahre berechtigt.

An die unbegründete Weigerung, das Amt zu übernehmen, knüpfen sich die in Art. 36 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 vorgesehenen Folgen. Ueber die Begründetheit der Ablehnung entscheidet der Regierungsrat.

§ 7. Die Eigenschaft eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes verliert,

1. wer aus der Stelle eines Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters oder Angestellten übertritt und umgekehrt;
2. wer die Voraussetzungen zur Wählbarkeit verliert;
3. wer den Geschwornenbezirk dauernd verlässt.

Die Amtsentsetzung eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes kann bei grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1851 über die Abberufung der Behörden und Beamten verfügt werden.

§ 8. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Einigungsamtes werden durch den Regierungsstatthalter des Wohnbezirkes vereidigt.

§ 9. Der Regierungsrat wählt den Sekretär des Einigungsamtes und dessen Stellvertreter. Wahlfähig als Sekretär ist jede Person, welche zum Mitglied des Einigungsamtes gewählt werden kann gemäss § 2.

§ 10. Mitglieder, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen fernbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Obmann mit einer Busse von Fr. 2.— bis Fr. 20.— bestraft werden. Erfolgt nachträglich genügende Ent-

schuldigung, so kann die Verfügung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

II. Verfahren.

§§ 11 bis 26.

Segessenmann, Präsident der Kommission. § 11 sieht die Vereinfachung des Verfahrens bei Einzelkonflikten vor. Es handelt sich hier nicht um eine Muss-Vorschrift, sondern der Obmann kann von sich aus zunächst versuchen, eine gütliche Einigung zu erzielen. Findet eine Sitzung statt, so hat er ein Protokoll zu erstellen. Bei einer telephonischen Verständigung ist dies natürlich nicht notwendig.

In § 12 wird ausgeführt, wenn eine gütliche Einigung durch den Obmann allein nicht erzielt werden kann, so hat das Einigungsamt unter Beiziehung der ständigen Mitglieder zu funktionieren.

Zu § 13 habe ich keine Bemerkungen zu machen.

§ 14 sieht eine Vereinfachung vor, wenn mehrere Geschworenenbezirke in einem Einzelkonflikt betroffen werden.

Zu den §§ 15 und 16 ist nichts Besonderes zu erwähnen.

Im § 17 heisst es in Ziff. 2: «Die Vertretung oder Verbeiständung einer Partei durch einen Anwalt ist nicht gestattet, es sei denn, dass dieser in fester ständiger Stellung eines Berufsverbandes tätig ist.»

Man hat in der Kommission längere Zeit über diese Formulierung diskutiert. Der zuerst vorgesehene Ausdruck «hauptamtlich» rief einem Einwand: Es ist nicht möglich, einen Anwalt als Parteivertreter auszuschliessen, wenn er eine ständige, aber nicht hauptamtliche Tätigkeit ausübt. So kamen wir zu der Wendung «in fester ständiger Stellung eines Berufsverbandes». Ich glaube, diese Formulierung sei richtig; denn irgendwie muss sich der Anwalt natürlich ausweisen können, dass er nicht nur in einem Fall einen Berufsverband vertritt, sondern das ganze Jahr hindurch in fester ständiger Stellung bei diesem Berufsverband tätig ist.

§ 18, Alinea 3, besagt, dass das Einigungsamt auch dann Erhebungen anstellen kann, wenn kein Konflikt vorliegt. Das ist eine vorsorgliche Massnahme. Wenn das Einigungsamt feststellt, dass in dieser oder jener Arbeitskategorie noch gar keine Unterlagen bestehen, so ist es gut, wenn es sich diese Unterlagen vorsorglich beschafft, damit sie da sind, wenn sie benötigt werden.

Die §§ 19, 20, 21 und 22 geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Im § 23 ist die Rede von den Sanktionen. Das Alinea 2 lautet: «Betriebe, welche Gegenstand einer solchen Veröffentlichung bilden, kann der Regierungsrat auf eine bestimmte Dauer von staatlichen Lieferungs- und Arbeitsaufträgen oder vom Staate subventionierten Arbeiten ausschliessen.» Von Arbeitnehmerseite wurde gewünscht, dass das Dekret eine gewisse Sanktion für solche Betriebe enthalte, die sich weigern, vor dem Einigungsamt zu erscheinen und an den Verhandlungen teilzunehmen.

Zu den §§ 24, 25 und 26 habe ich nichts auszuführen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits im Eintretensvotum die wichtigsten Paragraphen erwähnt, welche Neuerungen bringen. Ich will mich daher nicht weiter darüber verbreiten.

Einzig über § 17 bin ich gestern noch angefragt worden, wie der Abs. 2 eigentlich zu verstehen sei, ob da eine haupt- oder nebenamtliche Stellung gemeint werde. Um hier Klarheit zu verschaffen, erkläre ich gerne, dass die Regierung und — soweit ich orientiert bin — auch die Kommission die Meinung vertreten, der Anwalt könne nebenamtlicher Präsident, Kassier, Sekretär oder auch nebenamtliches Vorstandsmitglied eines solchen Berufsverbandes sein. Wir sind, damit in der Anwendung von § 17 keine Missverständnisse entstehen, bereit, diese Stellung in den Ausführungsbestimmungen noch näher zu umschreiben.

Stucki (Steffisburg). Die Bestimmung in § 23, wonach Betriebe, die sich weigern, an den Einigungsverhandlungen teilzunehmen, durch Ausschluss von staatlichen Lieferungs- und Arbeitsaufträgen bestraft werden können, ist sehr einseitig. Man vergisst auf der andern Seite zu sagen, dass auch der Arbeitnehmer in eine Strafe verfällt (Sperrung der Entschädigung durch die Streikkasse usw.).

Im Interesse des Gegengewichtes gegen diese Bestimmung, die ich an sich gelten lasse, möchte ich wünschen, es sei eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, dass während der Dauer der Verhandlungen vor dem Einigungsamt keine Arbeitsniederlegungen erfolgen dürfen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Einigungsamt ruhig tagen könnte, wenn bereits ein Streik ausgebrochen oder eine Aussperrung erfolgt wäre oder wenn auf der Strasse demonstriert würde.

Präsident. Ich muss Herrn Stucki darauf aufmerksam machen, dass ich keine Wünsche entgegennehmen kann, sondern nur formulierte Anträge. Haben Sie einen formulierten Antrag eingereicht?

Stucki (Steffisburg). Nein, aber ich werde es nachholen.

Steinmann. In § 13, Alinea 3, ist vorgesehen, wenn infolge von Rekusationen oder aus sonstigen Gründen die vorgeschriebene Zahl der ständigen Mitglieder oder Ersatzmänner nicht erreicht werde, gebe es zwei Möglichkeiten zur Vervollständigung. Der Regierungsrat soll die fehlende Zahl durch Mitglieder aus andern Einigungsämtern oder «in freier Wahl» ersetzen. Die Mitglieder aus andern Einigungsämtern werden im Laufe der Zeit mit den Einigungsfragen vertraut. Dagegen lässt man der Regierung bei den in freier Wahl zu bezeichnenden Mitgliedern volle Freiheit.

Ich stelle daher den Antrag, im § 13, Alinea 3, nach dem Worte «oder» einen Gedankenstrich zu setzen und zu schreiben: «nach Anhörung der Parteien — in freier Wahl ersetzen.»

Soweit die Regierung die Mitglieder aus andern Einigungsämtern nimmt, ist die Anhörung der Parteien nicht nötig, wohl aber, wenn sie diese Leute aus dem grossen Reservoir der Volksgenossen be-

stellt. Bei allem Vertrauen zur Regierung — es ist kein Misstrauensvotum gegen sie — möchte ich Ihnen beantragen, diese Klausel hier aufzunehmen.

Präsident. Die Diskussion über die §§ 11 bis 26 ist geschlossen.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Was die Anregung des Herrn Stucki anbetrifft, so verstehe ich, dass er mit Bezug auf die Sanktionen einen gewissen Ausgleich verlangt. Ich möchte aber feststellen, dass in der Praxis das Einigungsamt meistens zusammentritt, wenn der Konflikt noch nicht ausgebrochen ist. Das Einigungsamt ist ja gerade dazu da, um Konflikte oder Arbeitsniederlegungen möglichst zu verhüten. Es kommt praktisch nicht vor, dass während der Verhandlungen des Einigungsamtes ein Streik ausbricht. Deshalb ist die Berücksichtigung des Antrages Stucki nicht notwendig.

Anderseits ist zu sagen, dass es keine Rolle spielt, wenn dieser Zusatz ins Dekret hineinkommt, weil eben Arbeitsniederlegungen nicht erfolgen, solange das Einigungsamt tagt. Wenn das Einigungsamt entschieden hat, ist das Spiel wieder offen, falls nicht ein Schiedsspruch gefällt wurde.

Ob dem Antrag des Herrn Steinmann entsprochen werden kann, ist eine juristische Frage. Es muss dann auch vorerst festgelegt werden, aus welchem Bezirk diese Vertreter gewählt werden müssen. Das kompliziert die Sache ein wenig. Wenn jedoch nicht irgendwelche juristischen Gegengründe vorliegen, hätte ich allerdings nichts dagegen, wenn man diesen Zusatz hineinnähme.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Stucki regt an, hier ausdrücklich zu sagen, was in der Praxis eigentlich schon besteht: Das Einigungsamt soll ernstere Konflikte (Arbeitsniederlegungen) verhindern. Man hat die Einigungsämter geschaffen, um Streiks zu vermeiden. Praktisch ist bis jetzt während der Verhandlungen des Einigungsamtes eine Arbeitsniederlegung nicht erfolgt. Wenn man nun diese praktische Aufgabe noch besonders unterstreichen und ein Gegengewicht wider die Sanktionsbestimmungen gegenüber den Arbeitgebern schaffen will, so kann man das nach meiner Auffassung ruhig tun. Ich stimme daher dem Antrag des Herrn Stucki zu.

Herr Grossrat Steinmann regt sodann an, der Regierungsrat solle die Meinung der Parteien für den Fall anhören, dass das Einigungsamt in freier Wahl ergänzt werden muss. Ich habe da gewisse Bedenken. Einmal wird daraus eine Verzögerung der Tätigkeit des Einigungsamtes entstehen. Meistens ist, wenn die Einigungsämter in einen Konflikt eingreifen, eine gewisse Spannung vorhanden, manchmal sogar eine Siedehitze. Je schneller nun das Einigungsamt vermitteln kann, desto besser ist es für den Streitfall. Deshalb müssen die Einigungsämter sehr rasch zusammentreten können. Wenn aber zuerst Verhandlungen mit den Parteien stattfinden müssen, so stellt das eine Verzögerung dar, die unter Umständen für den guten Ausgang hindernd ins Gewicht fallen.

Es besteht aber noch ein anderer Grund, der mich dazu führt, Bedenken zu äussern. Das Einigungsamt ist gebildet aus dem Obmann und zwei ständigen Mitgliedern. Die beiden ständigen Mitglieder werden von den grossen Parteiverbänden in öffentlicher Versammlung (unter Führung des Regierungstatthalters) gewählt. Wenn nun zwei ständige Mitglieder ersetzt werden müssten, so ist der Regierungsrat von vornherein gebunden, je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu wählen. Falls nun die beiden in freier Wahlversammlung bezeichneten Vertreter ersetzt werden müssen und der Regierungsrat verpflichtet wäre, die Parteien anzuhören und natürlich ihre Vorschläge zu akzeptieren, so hätten wir ein Einigungsamt, in dem vier von den Parteien ernannte Mitglieder sässen. Eben gerade das wollte man nicht, das ist gegen den Charakter der neutralen und unparteiischen Stellung des Einigungsamtes. Deshalb ersuche ich Herrn Dr. Steinmann, auf diese Weiterung zu verzichten.

Präsident. Hält Herr Dr. Steinmann seinen Antrag aufrecht?

Steinmann. Ja.

Abstimmung.

Für den Antrag Steinmann . . . . Mehrheit.

Präsident. In § 23 möchte Herr Stucki (Steffisburg) ein Alinea folgenden Inhalts beifügen: «Während der Verhandlungen des Einigungsamtes dürfen keine Arbeitsniederlegungen erfolgen.» Der Antrag wird von der Regierung akzeptiert.

Abstimmung.

Für den Antrag Stucki . . . . . Mehrheit.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 11. Wird das Einigungsamt zur Beilegung einer Streitigkeit im Sinne von Art. 1 und 2 des Gesetzes angerufen oder sieht es sich veranlasst, einen Streitfall von Amtes wegen zu behandeln, so kann der Obmann zunächst versuchen, durch formlose direkte Fühlungnahme mit den Parteien eine gütliche Einigung zu erzielen.

Soweit notwendig und möglich, kann der Obmann dabei von den in § 18 aufgezählten Befugnissen Gebrauch machen. Die Verhandlungen sind, sofern eine Sitzung stattfindet, zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Einigungsamtes zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Wenn eine gütliche Einigung durch den Obmann nicht erzielt werden kann, so wird der Fall dem Einigungsamt vorgelegt. In einem Einzellohnkonflikt funktioniert das Einigungsamt ohne Beiziehung der nicht ständigen Mitglieder. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für diesen Fall.

§ 13. Ein ständiges Mitglied des Einigungsamtes darf nicht amtieren in einer Streitsache, an welcher es direkt als Arbeitgeber oder Arbeiter oder Angestellter oder indirekt als Ange-

stellter oder Organ eines beteiligten Berufsverbandes interessiert ist.

Die Rekusation kann von den Parteien geltend gemacht werden falls das betreffende Mitglied nicht freiwillig seinen Austritt nimmt. Nötigenfalls entscheidet darüber das Einigungsamt selbst.

Ist infolge von Rekusationen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von ständigen Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern vorhanden, so soll der Regierungsrat die fehlende Zahl durch Mitglieder eines andern Einigungsamtes oder — nach Anhörung der Parteien — in freier Wahl ersetzen.

§ 14. Werden durch eine Streitigkeit mehrere Geschwornenbezirke betroffen, so besteht das Einigungsamt aus einem Obmann, vier ständigen und zwei nicht ständigen Mitgliedern.

Der Obmann und die vier ständigen Mitglieder werden vom Regierungsrat aus der Zahl der Obmänner und der ständigen Mitglieder der betroffenen Bezirke gewählt. Je zwei Mitglieder sollen aus der Zahl der Arbeiter oder Angestellten und derjenigen der Arbeitgeber gewählt werden.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer ernennen nach Gutfinden je ein nicht ständiges Mitglied.

Der Regierungsrat wählt den Sekretär.

§ 15. Das Einigungsamt lädt jede am Konflikte beteiligte Partei ein, an einer unter seiner Leitung abzuhaltenden Einigungskonferenz zu erscheinen. Diese Einladungen sind vom Obmann oder vom Sekretär zu unterzeichnen und durch eingeschriebenen Brief an die Partei oder einen Vertreter derselben zu adressieren.

Die Einladungen müssen dreimal 24 Stunden vor Beginn der Konferenz auf die Post gegeben werden.

§ 16. Die vom Einigungsamt in einem Konfliktfalle Vorgeladenen sind bei einer Ordnungsbusse von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, im Wiederholungsfalle bis Fr. 300.—, verpflichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

Lässt sich eine Partei bei einer Einigungskonferenz trotz zweimaliger Busse nicht vertreten, so gilt dies als förmliche Weigerung, an der Konferenz teilzunehmen.

Die Busse wird vom Obmann des Einigungsamtes ausgesprochen, der sie bei nachträglicher, als genügend befundener Entschuldigung ganz oder teilweise wieder aufheben kann.

§ 17. Kommt die Einigungskonferenz zustande, so wird nach folgenden Grundsätzen verhandelt:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich. Wenn das Verfahren gestört wird, hat das Einigungsamt die Verhandlungen abzubrechen, und sie später wieder aufzunehmen. Wiederholen sich alsdann die Ruhestörungen, so ist das Einigungsamt befugt, die Oeffentlichkeit der Verhandlung auszuschliessen.

   Die Parteien oder Parteivertreter, welche sich vor dem Einigungsamt ungebührlich verhalten oder die Verhandlungen stören, können vom Obmann zu einer Ordnungsbusse von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, im Wiederholungsfalle bis Fr. 300.— verfällt werden.
2. Die Vertretung oder Verbeiständung einer Partei durch einen Anwalt ist nicht gestattet, es sei denn, dass dieser in fester ständiger Stellung eines Berufsverbandes tätig ist.
3. Nachdem beide Parteien zum Wort gekommen sind, formuliert das Einigungsamt seinen Vermittlungsvorschlag und legt ihn den Parteien zur Annahme vor.

§ 18. Hält das Einigungsamt vor der Formulierung seines Vermittlungsvorschlages ein weiteres Verfahren für notwendig, so setzt es die Verhandlungen nach Schluss der Parteianbringen aus und führt die ihm erforderlich scheinenden Erhebungen durch.

Statistische Erhebungen über die Lohnverhältnisse sind auf Antrag des Einigungsamtes durch die Finanzdirektion beim Statistischen Bureau zu veranlassen.

Das Einigungsamt kann von sich aus oder auf Begehren von Berufsverbänden, auch wenn kein Konflikt vorliegt, die Erhebung über Lohnverhältnisse zur vorsorglichen Beschaffung von statistischen Unterlagen beantragen.

Das Einigungsamt kann einen Augenschein vornehmen, Zeugen abhören, Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens ernennen und Urkunden edieren lassen, wenn solche mit dem Streitfall in direkter Beziehung stehen. Zur Vermeidung von Missbräuchen hat der Obmann das Recht, in die vorhandenen Urkunden Einsicht zu nehmen und darüber dem Einigungsamt die nötigen Mitteilungen zu machen.

Die Parteien sind zum Augenschein, zur Einvernahme von Zeugen, zur Ernennung von Sachverständigen und zur Entgegennahme einer Begutachtung unter Beobachtung der Vorschriften von § 15 vorzuladen.

Gegenüber Sachverständigen und Zeugen sowie mit Bezug auf das Editionsverfahren von Urkunden stehen dem Einigungsamt und den Parteien die im Zivilprozessverfahren vorgesehenen Zwangsmittel zu.

Nach Schluss des Beweisverfahrens werden die Verhandlungen zur Formulierung des Vermittlungsvorschlages wieder aufgenommen. Die zweite Verhandlung soll spätestens 14 Tage nach der ersten stattfinden. Eine nochmalige Aussetzung der Verhandlung soll vermieden werden.

§ 19. Die Parteien können den Vermittlungsvorschlag sofort annehmen oder ablehnen oder zur Abgabe ihrer endgültigen Erklärung eine Frist von höchstens vier Tagen, von der Eröffnung des Vorschlages an gerechnet, verlangen. Nichtablehnung innerhalb dieser Frist gilt als Annahme.

§ 20. Wenn beide Parteien es verlangen, so konstituiert sich das Einigungsamt unter Bei-

ziehung je eines Ersatzmannes der Arbeitgeber und der Arbeiter oder Angestellten als Schiedsgericht.

Auf das Verfahren vor dem Einigungsamt als Schiedsgericht finden die Vorschriften von §§ 15 bis 18 ebenfalls Anwendung, unter Vorbehalt von § 21.

§ 21. Das Einigungsamt als Schiedsgericht fällt nach Schluss der Verhandlungen seinen Entscheid über die streitigen Punkte.

Der Entscheid wird den anwesenden Parteien sofort mündlich eröffnet. Einer im Entscheidungstermin nicht vertretenen Partei wird der Entscheid innerhalb 24 Stunden schriftlich eröffnet.

§ 22. Ueber die Verhandlungen vor dem Einigungsamt wird ein Protokoll geführt, in welches die Besetzung des Einigungsamtes, die Begehren beider Parteien, der Vermittlungsvorschlag und gegebenenfalls der schiedsgerichtliche Entscheid des Einigungsamtes aufzunehmen sind. Jeder Partei wird je eine Ausfertigung des Vermittlungsvorschages oder des schiedsgerichtlichen Entscheides zugestellt.

Die Protokolle werden vom Sekretär des Einigungsamtes sorgfältig verwahrt. Drei Jahre nach Erledigung einer Streitsache werden die betreffenden Akten der Direktion des Innern zur Aufbewahrung übergeben.

§ 23. Die Weigerung einer oder beider Parteien, an den Einigungsverhandlungen teilzunehmen, an diesen zu verhandeln, die Vermittlung des Einigungsamtes und den Vermittlungsvorschlag anzunehmen, ist im Amtsblatt sowie im amtlichen Anzeigeblatt des betreffenden Amtsbezirkes zu veröffentlichen. Erfolgt die Weigerung unter Angabe von Gründen, so sind diese ebenfalls in die Veröffentlichung aufzunehmen.

Betriebe, welche Gegenstand einer solchen Veröffentlichung bilden, kann der Regierungsrat auf eine bestimmte Dauer von staatlichen Lieferungs- und Arbeitsaufträgen oder vom Staate subventionierte Arbeiten ausschliessen.

Auf Begehren beider Parteien können Vermittlungsvorschläge und schiedsgerichtliche Entscheide, die zu einer Einigung geführt haben, in gleicher Weise veröffentlicht werden.

Während der Verhandlungen des Einigungsamtes dürfen keine Arbeitsniederlegungen erfolgen.

§ 24. Das Verfahren vor dem Einigungsamt und dem Schiedsgericht ist für die Parteien kostenlos.

Die Aufwendungen für die Einigungsämter werden vom Staate getragen.

Die Entschädigungen für die Mitglieder, Ersatzmänner und Sekretäre der Einigungsämter werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Die Entschädigungen der Zeugen und Experten richten sich nach den Vorschriften des Tarifs in Strafsachen.

§ 25. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die Dekrete vom 21. März 1910, vom 14. Mai 1924 und 27. März 1940 über die Einigungsämter sind aufgehoben.

§ 26. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Er erlässt auf dem Verordnungswege die hierzu nötigen Vorschrifen.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über
die Einigungsämter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 30 und 31 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken und Art. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1944 über die Einigungsämter,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfs Grosse Mehrheit.

Grossratsbeschluss

über

den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Piquerez,** président de la commission. Le projet d'arrêté que le gouvernement soumet à notre approbation n'est pas du tout compliqué; il comporte deux articles. Il s'agit tout simplement de savoir si le canton de Berne veut adhérer au concordat intercantonal concernant les frais d'exécution des peines et autres mesures. Il serait, à mon avis, absolument superflu d'interpréter ce concordat intercantonal puisque nous n'avons pas la possibilité de le discuter ou de le modifier d'une façon ou d'une autre. La question la plus importante qui se pose du point de vue cantonal, c'est tout simplement de savoir si, au point de vue financier, le canton de Berne a un intérêt à adhérer à ce concordat intercantonal. Si l'on pense qu'il y a 397 000 Bernois qui habitent en dehors de Berne et si l'on part du principe de domicile, applicable en matière d'assis-

tance publique, principe qui révélé s'est en faveur du canton de Berne, au point de vue financier, on doit en tirer la conclusion qu'il y aura, parmi ces 397 000 Bernois habitant hors du canton, des délinquants. On applique, en ce qui concerne l'exécution des mesures d'internement et d'hospitalisation, le principe de la répartition des frais, qui sont répartis entre le canton de domicile, le canton d'origine et le canton qui a rendu le jugement, de telle sorte que, de l'avis des différentes directions qui se sont occupées de cette affaire, le canton de Berne aurait un grand intérêt à adhérer à ce projet de concordat.

Je tiens tout simplement à dire qu'il n'y a pas seulement une question d'ordre financier qui entre en ligne de compte, mais qu'il y a encore, au point de vue social, un problème assez important à résoudre, d'entente entre les cantons en ce qui concerne les frais d'exécution de tous les délinquants, qu'il s'agisse de ceux qui ont été punis de peines privatives de liberté ou de ceux qui ont été l'objet de mesures d'internement, d'hospitalisation ou de traitement. Au point de vue social, un certain ordre intercantonal est souhaitable et je ne puis, en tant que président de la commission qui a été constituée pour examiner le petit arrêté que nous soumettons à votre appréciation, que vous recommander l'entrée en matière ainsi que son approbation.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich möchte Ihnen im Namen des Regierungsrates Eintreten auf den Grossratsbeschluss empfehlen. Das Schweizerische Strafgesetzbuch ordnet die Kostentragung bei Strafen und Massnahmen nicht. Diese Frage ist einem Uebereinkommen unter den Kantonen und eventuellen weiteren eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten worden.

Es besteht die Gefahr — weniger bei den Freiheitsstrafen als bei den Massnahmen, weil diese viel länger dauern —, dass Kantone oder Gerichtsbehörden kantonsfremde Delinquenten bei den Massnahmen aus fiskalischen Gründen anders behandeln, als dies im Interesse des Besserungszwecks gelegen wäre. Es ist durchaus möglich, dass die Kantone hier an die Kostentragung denken, wobei die Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches leiden könnte.

Aus diesem Grunde hat eine von den Justiz- und Polizeidirektoren eingesetzte Kommission die Frage geprüft, ob nicht durch eine Vereinbarung unter den Kantonen eine Ordnung geschaffen werden könnte, die diese Gefahren aus dem Wege räumte. Die Kommission hat sich entschlossen, Konkordatsbestimmungen aufzustellen und diese den Kantonen zum Beitritt zu unterbreiten. Diese Konkordatsbestimmungen liegen seit einiger Zeit vor. Sie sehen vor, dass die Kosten für die Freiheitsstrafen ausschliesslich vom Urteilskanton getragen werden, bei Ausländern sowohl für die Freiheitsstrafen und die Massnahmen. Dagegen sollen bei den Massnahmen (für Schweizerbürger) die Kosten zwischen dem Wohn- und dem Heimatkanton nach den gleichen Grundsätzen verteilt werden, wie sie im Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung vom 11. Januar 1937 niedergelegt sind. Es kommen dabei in Frage: Verwahrung, Behandlung und Versorgung Unzurechnungsfähiger und Minderzurechnungsfähiger, ferner die Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Wohn- und der Heimatkanton sollen die Kosten entsprechend der Wohndauer tragen. Bis zu 4 Jahren Wohndauer in einem Wohnsitzkanton soll der Heimatkanton alle Kosten für diese Massnahmen übernehmen. Vom 4. bis zum 10. Jahr hat der Wohnkanton 1/4 zu tragen, der Heimatkanton 3/4; vom 10. bis zum 20. Jahr Wohndauer der Wohnkanton 1/2 und der Heimatkanton ebenfalls 1/4. Von 20 Jahren an zahlt der Heimatkanton noch 1/4 der Kosten. Mit dieser Verteilung hat man beim Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung gute Erfahrungen gemacht.

Sodann ist der Rekurs gegen Entscheide kantonaler Instanzen durch Behörden anderer Kantone an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vorgesehen. Weiter sind jährliche Konferenzen geplant, um über die Anwendung des Konkordats und die Berechnungsgrundsätze zu reden. Schliesslich ist die Inkraftsetzung des Konkordates durch den Bundesrat vorgesehen. Wenn der Kanton Bern durch den heutigen Grossratsbeschluss seinen Beitritt erklärt, wird der Bundesrat voraussichtlich die Inkraftsetzung des Konkordates auf den 1. Juli 1944 vornehmen.

Beschlüsse über Beitritte zu Konkordaten sind nach der Verfassung Gesetzesakte, so dass also das Volk zu entscheiden hätte. Durch Art. 67 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch hat das Berner Volk aber dem Grossen Rate die Kompetenz erteilt, darüber Beschluss zu fassen. Aus diesem Grunde kam der Regierungsrat dazu, dem Grossen Rate einen Grossratsbeschluss auf dieser Rechtsgrundlage zu unterbreiten.

Es sind bisher dem Konkordat beigetreten: Basel-Stadt, Thurgau, Appenzell-Ausserrhoden, Obwalden, Nidwalden, Zug, Luzern, Waadt und ich hoffe heute auch Bern.

Es wäre sicher interessant, zu vernehmen, welche finanziellen Folgen der Beitritt für den Kanton Bern hätte. Diese Frage können wir schlechthin nicht beantworten; denn es fehlen die Erfahrungen. Aber ich glaube, wir gehen nicht fehl, wenn wir sagen, dass wir nicht nur ein soziales, sondern auch ein fiskalisches Interesse haben, diesem Konkordat wie dem wohnörtlichen Armenunterstützungskonkordat anzugehören. Weil die beiden Konkordate einander angeglichen sind, dürfen wir annehmen, dass auch das Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges dem Kanton Bern finanziell keine Nachteile, sondern im Gegenteil sozial und rechtlich einen grossen Vorteil bringen werde.

Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen des Regierungsrates Eintreten und Zustimmung zu den Bestimmungen des Grossratsbeschlusses.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, den Beschluss als Ganzes zu behandeln. (Zustimmung.)

Keine Diskussion.

Genehmigt.

Beschluss:

Grossratsbeschluss
über
den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 67 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern tritt dem Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges vom 20. Juli 1943 bei.

§ 2. Mit der Durchführung des Konkordates werden beauftragt:

a) die Justizdirektion für Fälle, die die Jugendanwaltschaften behandeln;

b) die Polizeidirektion für alle übrigen Fälle.

Diese Direktionen handeln in Verbindung mit der Armendirektion.

Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hofer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der durch Notar Werner Wyss in Biel verurkundete Kaufvertrag vom 11. Mai 1944, laut welchem der Staat dem Ernest Villars, Velomechaniker in Leubringen, die Liegenschaft Untergasse 10 in Biel zum Preise von Fr. 39 000.— veräussert, wird genehmigt.

Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Jakob, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der durch Notar Chr. Zbinden in Münsingen verurkundete Kaufvertrag vom 11. Mai 1944, laut welchem der Staat von seiner Domäne der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, Parzelle Nr. 5 der «Siedlung für Angestellte der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen» ein Bauterrain im Halte von 12 014 m² zum Preise von Fr. 1.20 pro m² = Fr. 14 416.80 verkauft, wird genehmigt.

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 504 hievor.)

Präsident. Wir kommen zu den Rückkommensanträgen. Ich stelle die Frage, ob der Wunsch geäussert wird, auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen.

Keller (Langnau). Ich möchte dem Grossen Rate beantragen, auf die Art. 141 und 149, wo die Präsidialkompetenzen geordnet sind, zurückzukommen. Letzte Woche hat Herr Vallat zu diesen Artikeln einen Antrag eingebracht. Ich kam leider erst dazu, als der Grosse Rat zur Abstimmung schritt. Es war mir deshalb nicht möglich, meine Meinung zu äussern. Der Antrag Vallat wurde abgelehnt. Ich hatte aber den Eindruck, dass die Abstimmung recht zögernd vor sich ging und ein grosser Teil der Herren gar nicht im Bilde war, um was es sich eigentlich handelte.

Es geht um folgendes: Wir hatten ursprünglich im alten Gesetz keine Präsidialkompetenzen, wo der Präsident als Einzelrichter Fälle entscheiden konnte. Nach 17 Jahren Praxis — ich betone dies besonders —, als das Gesetz zweifellos ziemlich gut eingespielt war, wurde in das Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Jahre 1935 eine Kompetenz von Fr. 2000.— Einschätzungssumme eingeführt. Bei einem Einkommensteuerzinsfuss von rund 5 % entspricht das einer Steuersumme von Fr. 100.—.

Wir hatten ursprünglich im Entwurf eine Kompetenz von Fr. 800.—. Man ging dann auf Fr. 400.— herab. Fr. 400.— entsprechen noch immer einer Einschätzungssumme von Fr. 8000.—. Das ist also eine Vervierfachung der heutigen Kompetenzen. Ich hätte keine grossen Hemmungen, dies unter dem alten Gesetz einzuführen, weil wir nun schon eine langjährige Praxis haben. Wir erhalten aber ein neues Gesetz mit vollständig neuen Grundsätzen. Da ist es ganz klar, dass dieses Gesetz sich einspielen muss wie eine neue Maschine. Es wird Reibungen geben und schwierige Fragen werden zu lösen sein.

Deshalb muss ich dem Grossen Rate die Frage vorlegen, ob man wirklich gerade in diesem Moment die Einzelkompetenz erhöhen wolle oder ob es nicht gegebener wäre, derartige Fragen von einem grösseren Kollegium (genannt Rekurskommission) besprechen und erledigen zu lassen, anstatt von einem einzelnen Beamten, der mit dem praktischen Leben weniger rege in Kontakt steht infolge seiner Tätigkeit in der Stadt. Das ist ganz naturgemäss.

Diese Tatsache veranlasst mich, Ihnen zu sagen, dass wir über diese Angelegenheit noch einmal beraten müssen. Der Rat hat allerdings entschieden; aber wenn man auf etwas zurückkommt, liegt regelmässig ein Entscheid vor. Die Frage ist so wichtig, dass wir unbedingt noch einmal darüber reden sollten.

Ich glaube, es wäre gut, wenn der Rat grundsätzlich einverstanden wäre, dass die Kommission

die Höhe der Kompetenz des Einzelrichters kurz bespricht und nachher dem Rate einen positiven Vorschlag unterbreitet. Liessen wir es beim jetzigen Entscheid bewenden, so würde manch einer im Volk den Kopf schütteln, wenn man ihm erklärte, wie die Sache ist. Ich glaube nicht, dass man im Volk einem Einzelnen eine derart hohe Kompetenz geben will. Der Präsident hat allerdings die Möglichkeit, die Angelegenheit der Kommission vorzulegen; aber wir wollen es nicht auf das Wollen des Präsidenten ankommen lassen. Der Präsident der Rekurskommission hat mir übrigens selber erklärt, er habe die Kompetenz von Fr. 2000.— Einschätzungssumme selten ausgeschöpft. Ich glaube —, das ist ein Beweis, dass gar keine Notwendigkeit besteht, diese Kompetenz zu vervierfachen, besonders noch in einem Augenblick, wo ganz neue Fragen auftauchen werden. Ich verweise hier speziell auf die Landwirtschaft. Ich bin überzeugt, dass bei der heutigen Ordnung (Fr. 8000.— Einschätzungssumme) der Präsident als Einzelrichter 90 % der Rekurse aus der Landwirtschaft von sich aus erledigen könnte. Wollen Sie den Leuten auf dem Lande sagen, ein Einzelner in der Stadt erledige 80 bis 90 % aller Steuerrekurse?

Ich glaubte zuerst, wir könnten den bisherigen Zustand übernehmen und sagen: Fr. 2000.— Einschätzungssumme. Aber das passt nicht, weil wir jetzt Einkommen- und Vermögensteuer haben. Deshalb müssen wir zu einer Steuer- und nicht zu einer Taxationssumme kommen. Aber die Steuersumme muss in einem vernünftigen Verhältnis stehen, wie wir es bis jetzt mit der Taxationssumme gehabt haben.

Ich bitte daher den Rat, auf diesen Punkt zurückzukommen und nachher die Kommission zu beauftragen, uns einen Vorschlag zu unterbreiten, ob Fr. 100.— oder Fr. 200.— einzusetzen seien.

Dann noch eine Frage, die in der Kommission besprochen wurde. Art. 148 besagt, gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission usw. könne beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Nun ist in der Kommission ausgeführt worden, dass der Begriff «Rekurskommission» sowohl die Kommission als solche (Plenarentscheid) wie den Präsidialentscheid betreffe. Das ist aber in unsern Beratungen nirgends festgelegt worden. Damit man später nicht kommt und sagt, es sei nur der Plenarentscheid gemeint, wäre es zweifellos gut, wenn von Seiten des Herrn Finanzdirektors oder des Herrn Kommissionspräsidenten ausdrücklich festgelegt würde, dass darunter sowohl Präsidial- wie Kommissionsentscheide zu verstehen sind.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Zur letzten Bemerkung des Herrn Keller kann ich folgendes ausführen: Die Auffassung des Herrn Keller ist zweifellos richtig. Sie ist so richtig und selbstverständlich, dass ich es weder in der ersten noch in der zweiten Lesung für nötig fand, das besonders zu bestätigen; denn wenn sogar der Entscheid eines Kollegiums, also einer Kammer der Rekurskommission oder der ganzen Kommission, an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann, umsomehr ist dies verständlich für den Entscheid des Einzelrichters. Da sind wir im klaren.

Dann hat Herr Keller beantragt, die Art. 141 und 149 an die Kommission zurückzuweisen, damit sie einen Antrag stelle. Ich bitte Sie, nicht so vorzugehen, dass Sie nun einen Artikel nach dem andern wieder an die Kommission zurückgeben. Es handelt sich jetzt nicht mehr um Fälle, die Ueberraschungen bieten, sondern der Rat soll nun selber entscheiden, sonst kommen wir ins Uferlose hinein. Ich war in der ersten Lesung ausserordentlich weitherzig und habe alles «erarflet».

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, an den Fr. 400.— festzuhalten. Es ist richtig, Art. 10, lit. e, des Gesetzes vom 30. Juni 1935 spricht nicht von der Steuersumme, sondern von der Veranlagungssumme von Fr. 2000.—. Rechnet man mit rund 5 %, so kommt man ungefähr auf den Betrag von Fr. 100.—. Das ist also an und für sich richtig.

Aber nun hatten wir im ersten Entwurf des Regierungsrates sogar eine Summe von Fr. 800.— für den Präsidenten der Rekurskommission und des Verwaltungsgerichts. Dieser Betrag war offenbar der Zivilprozessordnung entnommen, wo der Richter auch bis zum Betrag von Fr. 800.— entscheidet, wobei der Entscheid nicht durch Appellation an das Obergericht weitergezogen werden kann, sondern endgültig ist.

Man hat sich in der Tat in der Kommission gesagt — und der Präsident der Rekurskommission hat dem beigestimmt —, es sei vielleicht nicht ganz dasselbe, ob der staatliche Richter über den Anspruch des Bürgers A gegen den Bürger B urteile, oder ob es sich um einen Entscheid in einer Steuerangelegenheit handle. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, ging die Kommission am 2. Mai in der letzten Sitzung der zweiten Lesung auf Fr. 400.— zurück. Dieser Antrag wurde von der Kommission einstimmig angenommen. Er hatte in der ersten Lesung im Grossen Rate zu keiner Diskussion Anlass gegeben. Ich glaube nicht, dass sich die Verhältnisse seither so geändert hätten, dass der Entscheid des Grossen Rates umgestürzt werden sollte. Es ist sicher nicht berechtigt, hier den «Bölima» zu suchen. Wie Herr Keller selber gesagt hat, steht es dem Präsidenten der Rekurskommission frei, ein Geschäft an die Kommission zu weisen. Ich kann mir vorstellen, dass der Präsident der Rekurskommission von diesem Mittel ausserordentlich gerne Gebrauch machen wird, wenn schwierige rechtliche oder tatbeständliche Fragen zu entscheiden sind. Ich glaube, ein pflichtbewusster Präsident der Rekurskommission wird von diesem Hilfsmittel eher zu viel als zu wenig Gebrauch machen. Er wird sich in einem streitigen Fall durch den Entscheid der ganzen Kammer decken wollen.

Ich erachte es daher nicht als notwendig, von diesem Betrag von Fr. 400.— abzuweichen. Er ist nach reiflicher Ueberlegung aus den erwähnten Gründen ins Gesetz hineingekommen. Ich bitte Sie deshalb im Namen der Kommission, daran festzuhalten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Referenten in dem Sinne an, dass unter dem Entscheid der kantonalen Rekurskommission, gegen den beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden kann, auch der Entscheid des Präsidenten verstanden ist. Eine Erweiterung des Gesetzes ist daher nicht notwendig.

Was die Art. 141 und 149 (Kompetenz des Verwaltungsgerichtes) anbetrifft, so möchte ich den Rat daran erinnern, dass er letzte Woche zwischen dem Antrag des Herrn Vallat und demjenigen von Regierung und Kommission entschieden hat. Herr Vallat wünscht, in Art. 141, lit. c, und Art. 149, lit. b, anstatt Fr. 400.— Fr. 200.— zu setzen. Darüber wurde abgestimmt.

Nun stellt Herr Keller einen Rückkommensantrag. Ich glaube, im Zurückkommen selber entscheidet eigentlich der Grosse Rat über den Fall, so dass es gar keinen Sinn hat, die Sache an die Kommission zurückzuweisen. Im übrigen bin ich mit dem Herrn Referenten einverstanden, an den Fr. 400.— festzuhalten.

Präsident. Der Wiedererwägungsantrag von Herrn Keller wird von der Kommission und der Regierung bestritten. Wenn der Rat auf den Artikel zurückkommt, so muss nachher Herr Keller einen Antrag stellen.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Keller 74 Stimmen.
Dagegen . . . . . 50 »

Präsident. Ich bitte nun Herrn Keller, einen Antrag zu stellen.

Keller (Langnau). Ich schlage im Sinne des letztwöchigen Antrages Vallat vor, an beiden Orten Fr. 200.— zu setzen.

Wälti. Bevor wir abstimmen, möchte ich eine Frage stellen, die vom Präsidenten der Kommission beantwortet werden sollte. Es heisst: «wenn der streitige Steuerbetrag Fr. 400.— nicht übersteigt». Da taucht nun die Frage auf: Ist die Staats- und die Gemeindesteuer inbegriffen? Der Rekurs des Steuerpflichtigen bezieht sich auf die Staats- und Gemeindesteuer. Wenn in diesen Fr. 400.— die Gemeindesteuer inbegriffen wäre, so hätten wir die gleiche Situation wie bei Fr. 200.— nur allein für den Staat. Diese Frage ist unabgeklärt. Handelt es sich nur um die Staatssteuern, so könnte man dem Antrag Keller zustimmen. Sind beide Steuern inbegriffen, so ist der Antrag der Kommission richtig. Persönlich bin ich der Auffassung, im streitigen Steuerbetrag sei die Staats- und Gemeindesteuer inbegriffen.

Luick, Ich finde es schon eigentümlich, dass Herr Kollege Keller, nachdem wir in der Kommission und im Grossen Rate wochenlang Gelegenheit hatten, alle die Fragen zu behandeln, auf die Sache zurückkommt. Er hat selber gesagt, in 80 bis 90 % der Fälle könne der Präsident entscheiden. Wir wollen schliesslich mit dem Steuergesetz, neben anderem, auch eine Vereinfachung des Steuerwesens durchführen. Es wäre doch eine wesentliche Vereinfachung, wenn der Präsident in zahlreichen Fällen entscheiden könnte, wobei er ja die Kompetenz hat, an die Kommission zu gelangen. Folglich bedeutet der Antrag Keller eine Herabsetzung der Kompetenz und eine Komplikation des Steuerwesens. Aus diesem Grunde beantrage ich die Ablehnung des Antrages Keller.

Meister. Ohne Zweifel wollte hier die Regierung etwas einsparen. Das ist der wahrscheinliche Hauptgrund. Wie steht die Sache? Es bestehen drei Kammern, die Mitglieder erhalten eine Anzahl Rekurse, um sie zu Hause zu studieren. Sie bekommen dafür eine Aktenstudiumentschädigung. Dabei spielt es gar keine Rolle, ob ein Mitglied 20, 30 oder 50 Rekurse erhält.

Auf der andern Seite werden mit dem neuen Steuergesetz ganz andere Fragen auftauchen. Denken Sie nur an die Einkommensteuer bei der Landwirtschaft. Wenn nun der Präsident bis 90 % der Rekurse selber entscheiden kann, so haben die landwirtschaftlich orientierten Mitglieder in der Kommission auf diese Rekurse gar keinen Einfluss. Wir wissen aus der Praxis, dass grundsätzliche Entscheide gefällt werden müssen, wenn ein Gesetz neu ist. Daher wäre es ungerecht, wenn die Landwirtschaft hierzu ihren Einfluss nicht geltend machen könnte. Ich wäre deshalb noch weiter gegangen als Herr Keller, nämlich Fr. 100.—. Ich kann mich immerhin dem Antrag Keller anschliessen.

Zürcher (Langnau). Wie ich die Sache betrachte, ist es so: Wenn das Gesetz angenommen werden sollte, stellt sich für die Landwirtschaft sofort die Frage, wie man sich gegen die Einschätzungen wehren kann. Nach meiner Beurteilung variiert die Einschätzungssumme, je nach der Grösse des Bauernbetriebes, zwischen Fr. 8000.— bis Fr. 10 000.—. Was ich bis jetzt in der Rekurskommission in bezug auf die Pächtereinschätzungen erfahren habe, zeigt, wenn wir das Gesetz durchbringen wollen, dass wir den Leuten erklären müssen, sie hätten den nötigen Schutz, wenn sie falsch eingeschätzt würden. Zum jetzigen Rekurskommissionspräsidenten haben wir volles Vertrauen. Er hat die Pächter-Fälle jeweilen der Kommission vorgelegt. Das kann aber ändern, wenn einmal ein anderer Präsident da ist. Ich glaube, es wäre ein Fehler des Gesetzes, wenn der Präsident ungefähr 90 % der Fälle selber entscheiden könnte.

Es gibt in der Landwirtschaft Fälle, die gründlich untersucht werden müssen, wo bei der Einschätzung auch das Herz mitreden muss. Wenn man weiss, dass bis jetzt Pächter mit 20 Jucharten Landes von Fr. 4000.— Einkommensteuer bezahlen mussten, trotzdem sie alles mit eigenen Leuten erarbeiten, so ist dieser Wunsch sicher verständlich. Nebendran wohnte unter Umständen ein Bauer, der Fr. 2000.— für den Lohn des Knechtes usw. abziehen konnte, also um die Hälfte billiger wegkam. Wenn man hier Vergleiche anstellt, so waren grosse Ungerechtigkeiten festzustellen. Wir haben jetzt ein neues Steuergesetz, das eine bessere Lastenverteilung bringt.

Ich habe daher die Auffassung, dass Herr Keller mit seinem Antrag auf Fr. 100.— herabgesen sollte. Wenn er aber die Auffassung hat, es gehe mit Fr. 200.— auch, so glaube ich, sollte der Rat diesem Antrag zustimmen können.

Keller (Langnau). Nur eine kurze Entgegnung an die Adresse des Herrn Luick. Ich frage mich, ob er wohl alle Gedanken, die im Gesetze stehen, schon in der ersten Stunde entdeckt hat. (Zwischenruf **Luick:** Ich bin nicht in der Kommission!) Das ist vollständig gleichgültig, ob man in der Kommis-

sion sitzt oder nicht. Wenn man im Gesetz einen Schönheitsfehler findet, ist man verpflichtet, ihn wenn möglich auszumerzen.

Im Volke draussen besteht gegen das Gesetz ein grosses Misstrauen. Es profitieren nicht alle soviel wie die Fixbesoldeten! (Protest bei den Sozialdemokraten.) Wenn die Landwirte ihre Taxationen und Rekurse in die Hand eines Einzelnen legen müssen, wird das Misstrauen noch grösser. Machen Sie das nur so, Sie werden dann schon sehen, wie die Sache herauskommt!

Ich möchte daher dieses absolut gerechtfertigte Misstrauen aus der Welt schaffen helfen. Deshalb bitte ich den Rat, für die Fr. 200.— zu stimmen.

Präsident. Ich möchte die Herren bitten, nicht im letzten Augenblick die Ruhe zu verlieren.

M. **Vallat.** Je suis heureux de constater qu'avec un peu de retard on a compris ma proposition et je pense qu'est toujours vrai le vieux proverbe français: «Il n'est jamais trop tard pour bien faire!»

Je crois devoir prendre la parole aujourd'hui, non pour répéter les arguments que j'ai avancés la semaine dernière, mais simplement pour répondre à M. Wälti. Son point de vue n'est pas soutenable. Je ne vois pas où il peut trouver dans les art. 141 et 149 que les deux impôts de communes et d'Etat sont additionnés comme valeur litigieuse. Le chapitre qui traite l'art. 141 est bien différent de celui de la commune et de la valeur litigieuse de l'impôt d'Etat. Je ne crois pas qu'on puisse parler de l'impôt communal pour trouver une valeur litigieuse que je dis artificielle.

La valeur de l'impôt de l'Etat varie de commune à commune. Le taux unitaire est fixé chaque année par la commune et je ne sache pas que l'Etat puisse fixer une valeur litigieuse variable de commune à commune. C'est pourquoi il y a encore une raison de plus de réfuter l'argement avancé par M. Wälti et d'accepter la proposition faite aujourd'hui par M. Keller.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Herr Wälti hat eine Frage gestellt und sie gleich beantwortet. Er fragte, ob im Betrag von Fr. 400.— oder Fr. X die Staats- und die Gemeindesteuern inbegriffen seien. Ich stelle mit Herrn Wälti fest, dass beide Steuerbeträge eingeschlossen sind, weil die Kompetenz des Richters sich nach den wirtschaftlichen Interessen richtet. Das ist so beim Zivil- wie beim administrativen Richter. Wird darüber entschieden, ob die Einschätzung richtig ist, so bezieht sich der Entscheid auf die Staats- und die Gemeindesteuern, weil nach unserem Gesetz die Gemeindesteuern auf dem gleichen Grundsatz beruhen wie die Staatssteuern.

Das ist der Grund, weshalb ich ohne weiteres bereit bin — ich sehe gar keine andere Möglichkeit — zu erklären, dass der streitige Betrag sowohl die Gemeinde- wie die Staatssteuer in sich schliesst.

Aus dem Votum des Herrn Zürcher klang ein weiteres Bedenken heraus. Ein anderes Mitglied seiner Fraktion hat mir soeben im Plaudern gesagt, man wünsche in der Landwirtschaft, von seinesgleichen eingeschätzt zu werden, es sollten nicht Leute, die nichts von der Landwirtschaft verstehen, über diese Fragen urteilen. Jeder Richter, der etwas auf sich hat, versteht entweder die betreffende Frage selber zu beurteilen, oder er sucht dort Hilfe, wo er sie suchen muss: bei einem Sachverständigen. Ich glaube, wir müssen es dem Präsidenten der Rekurskommission und auch dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes zubilligen, dass sie das Verantwortungsbewusstsein haben, entweder aus ihrem Lebenskreis und ihren Erfahrungen eine Frage zu beurteilen, oder aber bei einem Sachverständigen Hilfe zu suchen. Deshalb hat man als Beweismittel die Expertise.

Die ursprüngliche Einschätzung am Anfang des ganzen Verfahrens findet in der Gemeinde statt, und zwar nach Gemeindereglement durch die Gemeindesteuerkommission. Ich kann mir nicht vorstellen, dass eine landwirtschaftliche Gemeinde keine Landwirte in die Kommission wählt. Ich glaube also, nach dieser Richtung bestehe keine Gefahr. Ich sage das zur Beruhigung des Herrn Scherz, der mir diese Frage vorgelegt hat.

Ich sehe daher nicht ein, weshalb der Grosse Rat von seinem letzte Woche gefällten Entscheid abgehen sollte. Ich bitte ihn deshalb, bei den Art. 141 und 149 an seinem Beschluss festzuhalten.

Präsident. Herr Keller (Langnau) stellt den Antrag, in Art. 141, lit. c, und Art. 149, lit. b, von Fr. 400.— auf Fr. 200.— herabzugehen. Dieser Antrag wird vom Herrn Kommissionspräsidenten und vom Herrn Regierungsrat bestritten.

Abstimmung.

Für den Antrag Keller	83 Stimmen.
Dagegen	56 »

Art. 141, lit. c.

Angenommen.

Beschluss:

c) wenn der streitige Steuerbetrag Fr. 200.— oder die bestrittene Busse Fr. 50.— nicht übersteigt;

Art. 149, lit. b.

Angenommen.

Beschluss:

b) wenn der streitige Steuerbetrag Fr. 200.— oder die bestrittene Busse Fr. 50.— nicht übersteigen;

Weber (Treiten). Ich beantrage Ihnen auf Art. 158 betreffend die Entschädigung an die Gemeinden zurückzukommen. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass die nunmehr bestehende Lösung unglücklich und mit einem neuzeitlichen Steuergesetz einfach nicht in Einklang zu bringen ist, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Heute können diese Arbeiten zu wenig überblickt werden, um eine Entschädigung schon jetzt zu fixieren. Das war schon beim bisherigen Steuer-

gesetz so und wird ganz bestimmt auch bei den Arbeiten, die das neue Steuergesetz bringt, der Fall sein. Diese Arbeit kann man bloss schätzen. Deshalb sollten die Entschädigungen nicht im voraus festgelegt werden.

2. Die jetzige Regelung bedeutet ein Unrecht gegenüber den Gemeinden, die verhältnismässig kleine Steuererträge haben. Ich will nur kurz ein Beispiel anführen: Von zwei kleinen Gemeinden mit ungefähr gleichviel eingetragenen Steuerpflichtigen (164 und 165) würde, bei der jetzigen Entschädigung von 3 %, die eine Gemeinde Fr. 270.— und die andere Fr. 450.— für diese Arbeiten erhalten. Dabei ist zu sagen, dass die Gemeinde, die weniger Entschädigung erhält, mehr Arbeit zu leisten hat, weil mehr Schuldenabzüge zu berechnen sind. Das gibt bekanntlich für den Steuerregisterführer viel Arbeit.

Eine solche Regelung ist einfach nicht haltbar. Es sollte doch die Arbeit entschädigt werden, und nicht der Steuerbetrag. Ich beantrage daher noch einmal, es sei der Fassung von Regierung und Kommission, wonach diese Arbeiten angemessen entschädigt werden, zuzustimmen. Sie lässt, wie der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, die nötigen Möglichkeiten offen, um auf diese verschiedenen Faktoren Rücksicht zu nehmen.

Ich habe das letzte Mal erwähnt, dass der Gemeindeschreiberverband, der mit diesen Dingen sicher vertraut ist, die gleiche Lösung vorschlägt. Merkwürdigerweise wird diesem Wunsch nicht Rechnung getragen. Als der Revisionsverband mit Begehren kam, wurde ihnen entsprochen. Da scheint es sich eben um ganz andere Sachen gehandelt zu haben! Der Revisionsverband erklärte einfach, er sei sonst gegen das Gesetz. Ich glaube, wenn die Gemeindeschreiber im Lande herum unter Anführung der Gründe erklären würden, sie seien gegen das Gesetz, hätte das einen gewissen Einfluss. Aber es soll nicht so argumentiert werden.

Aus all den erwähnten Gründen bitte ich Sie, auf den Artikel zurückzukommen und der Fassung von Regierung und Kommission zuzustimmen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Es tut mir leid, dass ich Ihnen beantragen muss, auch den Antrag Weber (Treiten) abzulehnen. Es ist nicht ganz angemessen, Herr Weber, wenn Sie die Situation mit dem Revisionsverband der bernischen Banken und Sparkassen heranziehen wollen. Die Lage war eine wesentlich andere.

Im ersten Entwurf standen 2,5 % Entschädigung. Nachher hat die Kommission, auf Anregungen im Rate hin, die Sache dem Regierungsrat übertragen. Hierauf hat der Grosse Rat mit einem Stimmenmehr, das ich nicht mehr auswendig weiss, aber jedenfalls mit erheblichem Stimmenmehr beschlossen, die Entschädigung auf 3 % festzusetzen. Der Rat liess sich dabei von der Ueberlegung leiten, er wolle es dem Regierungsrat und den Gemeinden ersparen, alle zwei oder sogar alle Jahre über den Entschädigungsansatz zu feilschen, sondern es liege im Interesse von allen, saubern Tisch zu machen. Schon bei 2,5 % Entschädigung hätten die Gemeinden mehr erhalten als bisher. Wenn man nun auf 3 % gegangen ist, so haben wir allen Verhältnissen in billiger Weise Rechnung getragen.

Ich bitte daher den Grossen Rat, auf seinem Beschluss zu beharren, den er letzte Woche nach einer eingehenden Diskussion gefasst hat. Es geht weiss Gott nicht, über solche Dinge immer auf und ab zu entscheiden. Wenn wir die ursprüngliche Fassung wieder aufnähmen, so gäbe uns niemand Gewähr, dass sie besser wäre als der Entscheid der letzten Woche.

Präsident. Ich mache den Rat darauf aufmerksam, dass bei Rückkommensanträgen nach Reglement keine Diskussion stattfindet. Es sprechen also nur der Antragsteller, der Kommissionsreferent und der Finanzdirektor, sonst niemand.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Weber (Treiten)	46	Stimmen.
Dagegen	51	»

Flühmann. Ich beantrage Ihnen, auf Art. 138 zurückzukommen. Es handelt sich nicht um eine weltbewegende Sache. Letzte Woche ist der diesbezügliche Antrag abgelehnt worden. Es handelt sich um einen Artikel, der sowohl die Freierwerbenden wie die Unselbständigerwerbenden betrifft. Soweit können wir einig sein. Aber wenn man weiss wie nach bisherigem Steuergesetz die Rekurse jeweilen behandelt wurden, so ist es begreiflich, dass wir eine saubere und klare Lösung haben möchten. Ein Steuerzahler, der den Artikel liest: «Bei teilweiser Gutheissung verfügt die Veranlagungsbehörde nach freiem Ermessen über Tragung der Kosten», ist jedenfalls ein wenig skeptisch. Ich glaube, wir haben allen Grund, dafür zu sorgen, dass dem Gesetz Freunde und nicht Gegner entstehen.

Ich bitte Sie daher, auf diesen Artikel zurückzukommen. Einen Abänderungsantrag habe ich bereit.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir haben letzte Woche auch über diesen Artikel eingehend diskutiert. Ich habe dem damals Gesagten nicht viel beizufügen. Es ist doch so: Wenn jemand einen Prozess gewinnt, so zahlt die Gegenpartei die Kosten, wenn er verliert, so hat er sie zu bezahlen. Darüber sind wir einig.

Dann gibt es Fälle, wo ein Begehren zum Teil gutgeheissen, zum Teil abgewiesen wird. Da ist es allgemein so, dass die Kosten verteilt werden nach dem Mass, wie man obsiegt. Wird beispielsweise ein Begehren zur Hälfte zugesprochen, so werden die Kosten halbiert. Wird ein Begehren nur zu einem Drittel zugesprochen, so hat man $^2/_3$ der Kosten auf sich zu nehmen. Das ist die Bedeutung des Ausdrucks «nach freiem Ermessen». Ich glaube nicht, dass es nötig ist, hier eine Verdeutlichung anzubringen, nachdem ich dies erklärt habe und nachdem Herr Regierungsrat Guggisberg eine ähnliche Erklärung abgeben will. Auf diese Weise werden die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht in Zukunft wissen, was sie zu tun haben, wie die Kosten zu verteilen sind. Das wird seit 25 Jahren so gemacht, Herr Meister wird Ihnen das bestätigen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, Rückkommen auf Art. 138 abzulehnen. Ich glaube, wir können in eine derartige Bestimmung gar nichts anderes aufnehmen, als dass der Staat die Kosten tragen soll, wenn der Rekurrent obsiegt; unterliegt er, muss er wegen seines Verhaltens die Kosten übernehmen. Wenn er teilweise Recht erhält, entscheidet die Veranlagungsbehörde nach freiem Ermessen. Das ist vernünftig. Ich wüsste nicht, was man da ändern sollte. Der Veranlagungsbehörde muss doch eine gewisse Kompetenz eingeräumt werden.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Flühmann Minderheit.

M. **Varrin.** Je demande à ce Grand Conseil de revenir sur l'art. 23, chiffre 9, au sujet des écoles enfantines. La semaine dernière, j'ai demandé des précisions, à savoir si ces écoles, les sociétés qui ont créé une école enfantine étaient passibles de l'impôt. Il m'a été répondu affirmativement, tout au moins en ce qui concerne l'impôt sur la fortune.

Je ne pense pas qu'on puisse assimiler une école enfantine à un établissement tel qu'un grand hôpital, une maison de santé ou un établissement de ce genre, parce que ces établissements sont, la plupart du temps, des propriétés de l'Etat, largement subventionnées et financées par l'Etat. Par contre, dans les communes, ces petites sociétés qui ont créé une école enfantine, un dispensaire de garde-malades, ne reçoivent rien et ne vivent que de la charité publique. Je ne viens pas défendre ici les intérêts des actionnaires de riches sociétés, je viens au contraire défendre les enfants qui ont besoin d'aller à une école enfantine parce que leurs parents n'ont pas le moyen de prendre une bonne pour garder les enfants à la maison.

C'est pourquoi je demanderai qu'à cet art. 23, chiffre 9, où il est dit: «Les corporations et établissements publics ou privés qui, par utilité publique, aident l'Etat où les communes, dans l'accomplissement de services légalement prescrits ...» on ajoute les mots: «... notamment les écoles enfantines», de façon que ces petits établissements qui vivent exclusivement de charité publique, puissent être exonérés d'impôts. La fortune de ces établissements est bien petite; c'est généralement une petite maison édifiée au moyen de dons. S'il faut encore faire appel à des dons pour payer les impôts, cela ne me paraît pas très normal. Je prie le Grand Conseil de revenir sur cet article et d'admettre l'adjonction que je propose à cet art. 23, chiffre 9.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe Herrn Varrin seinerzeit gesagt, nach meiner Auffassung sei es fraglich, ob die Kleinkinderschulen (Kindergärten) darunter fielen, weil ich über die Struktur der Kindergärten nicht genau orientiert war. Es ist schon lange her, seitdem ich in der Kleinkinderschule sass, ich habe das inzwischen vergessen!

Es besteht eine Bestimmung aus dem Jahre 1856, wonach der Regierungsrat an solche Kindergärten Beiträge leisten kann. Darnach sind diese Kindergärten öffentliche Institutionen im Sinne von Art. 23, Ziff. 9, und können als steuerfrei erklärt werden. Ich muss also Herrn Varrin gestehen, dass ich mich in einem kleinen Irrtum befand. Ich glaube, die Stadt Bern und andere Gemeinden erleiden keine grosse Einbusse, wenn die Kindergärten steuerfrei erklärt werden. Herr Varrin kann hier beruhigt sein. Es scheint mir, dass er auf seinen Rückkommensantrag verzichten könnte.

Präsident. Ist Herr Varrin befriedigt und zieht er seinen Antrag zurück?

M. **Varrin.** Je me déclarerais très volontiers satisfait et j'espère que le directeur des finances confirmera cette déclaration de M. Flückiger.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ganz einverstanden!

Präsident. Damit wäre der Antrag Varrin zurückgezogen.

Berger. Entschuldigen Sie, wenn ich mir erlaube, zu Art. 93 einen Rückkommensantrag zu stellen. Ich komme am Morgen wegen der Zugsverbindung eine Viertelstunde später in die Sitzung. Art. 93 wurde, als einer der weniger wichtigen, zu Beginn einer Sitzung behandelt. Ich hatte daher nicht Gelegenheit, meine Anregungen dazu geltend zu machen.

Art. 93 handelt von der Veranlagung. Für die Landwirtschaft ist die Einführung der Einkommensteuer etwas ganz Neues. Wir wissen nicht, wie sie sich für uns auswirkt. Wir wissen auch nicht, auf welchen Grundlagen diese Einkommensteuer ermittelt wird. Es ist daher verständlich, wenn man in der Bauersame dieser Einkommensteuer und damit dem ganzen Gesetz mit gemischten Gefühlen gegenübersteht, ganz besonders weil bei den Bauern in den meisten Fällen jede Buchhaltung fehlt.

Die Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens ist eigentlich noch ganz unabgeklärt. Es fragt sich, ob die Leute in der Steuerverwaltung von der Landwirtschaft etwas verstehen oder nicht. Da stellt sich für die Bauersame die Frage: Wird die Ueberprüfung des landwirtschaftlichen Einkommens durch die bisherigen Instanzen oder durch Fachleute vorgenommen werden? Bei den Pächtereinschätzungen haben sich, wie bereits betont wurde, verschiedene Unzukömmlichkeiten gezeigt. Diese Zustände haben denn auch auf dem Lande draussen eine entsprechende Einstellung zum neuen Steuergesetz geschaffen. Es erübrigt sich, in dieser Richtung weitere Ausführungen zu machen.

Wenn man den durch die Pächtereinschätzungen hervorgerufenen berechtigten Einwänden entgegentreten will, muss das Gesetz eine klare Situation bringen. Deshalb beantrage ich Ihnen, dem Art. 93 ein drittes Alinea folgenden Wortlauts beizufügen: «Die Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens hat durch Fachleute zu erfolgen.»

Man hat mir nun gesagt, dieser Antrag bedeute eine Privilegierung der Landwirtschaft. Es hätte schliesslich jede andere Berufsgruppe auch das Recht, durch Fachleute eingeschätzt zu werden. Es ist für die Annahme oder Verwerfung des Ge-

setzes vielleicht ausschlaggebend, wie diese Frage für die Landwirtschaft geregelt wird. Zum landwirtschaftlichen Fachmann haben wir Vertrauen, zu einem andern sicher weniger, was wohl begreiflich ist. Als Fachmann verstehe ich nicht etwa einen Mann, der einmal auf dem Lande in die Schule ging oder seine Ferien dort zugebracht hat, auch nicht jemand, der frisch vom Polytechnikum kommt, sondern wir verstehen darunter den Wissenschafter auf landwirtschaftlichem Gebiet, der schon ein wenig Praxis besitzt. Die Landwirtschaft will heute Steuern bezahlen, besonders dann, wenn sie etwas verdient und gerecht eingeschätzt wird. Aber es ist möglich, dass man von Fr. 6000.— die Steuern bezahlen muss, während das Ergebnis nur Fr. 2000.— beträgt, wenn man sich buchhalterisch ausweisen könnte. Derart willkürliche Einschätzungen dürfen nicht mehr vorkommen. Die Einschätzungen müssen sich unbedingt auf Berechnungen stützen, und die Berechnungen kann nur der Fachmann anstellen. Ich wollte mir z. B. nicht anmassen, eine Veranlagung in der Industrie zu überprüfen. Die «Kuhhändel» — entschuldigen Sie den Ausdruck — bei den Pächtereinschätzungen dürfen nicht mehr passieren! Es darf nicht mehr vorkommen, dass über das Ergebnis nach freiem Ermessen eingeschätzt wird. Wir verlangen, dass das landwirtschaftliche Einkommen durch Leute festgestellt wird, die etwas vom Fach verstehen, auch wenn es für die Finanzdirektion schwer fällt, diese Leute zu finden. Uebrigens ist dieses Anliegen nichts Neues, sondern es steht schon in der Eingabe des Oekonomisch-gemeinnützigen Vereins an die Finanzdirektion. Ich erinnere mich an einen Satz, wo Herr Prof. König schreibt: «Wir messen der Anstellung landwirtschaftlicher Fachleute durch die Steuerverwaltung sowohl vom rein sachlichen als auch vom psychologisch-taktischen Standpunkt aus eine sehr grosse Bedeutung bei.»

Ich möchte den Rat bitten, meinem Rückkommensantrag zuzustimmen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube, das, was Herr Berger vorgebracht hat, habe ich vorhin im Zusammenhang mit den Ausführungen des Herrn Zürcher schon beantwortet. Selbstverständlich möchte jeder Berufsstand durch sachverständige Leute eingeschätzt werden. Die erste Einschätzung, wo nachher die Fälle noch diskutiert werden können, geschieht in der Gemeinde. Ich nehme nicht an, dass man auf dem Lande, wo Herr Berger wohnt, Fürsprecher von Bern oder Industrielle in die Gemeindesteuerkommission hineinwählt, sondern Holz von ihrem Holz. Deshalb ist dem Gedanken des Herrn Berger schon von Anfang an Rechnung getragen.

Ich habe vor kurzem ausgeführt, wenn die Rekurskommission oder das Verwaltungsgericht urteilen, wird die Landwirtschaft gleich behandelt wie alle andern Berufsgruppen auch: Entweder kann eine Kammer aus eigenem Wissen oder der Präsident aus eigenen Erfahrungen entscheiden, oder es werden Sachverständige beigezogen, die die Sache begutachten. Ich glaube nicht, dass wir für einen einzelnen Berufsstand eine Spezialregelung treffen können, sondern Herr Berger sollte sich von dieser Erklärung befriedigt erklären. Wenn wir nachher über das im Art. 93 vorgesehene Dekret beraten, so wollen wir ein Mehreres tun, wenn sich dies als nötig erweisen sollte. Ich möchte Herrn Berger im Sinne meiner Erklärungen bitten, auf seinen Antrag zu verzichten. Er kann versichert sein, dass der Landwirtschaft Gerechtigkeit widerfahren wird.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass es am Platze ist, auf Art. 93 zurückzukommen. Es heisst doch deutlich: «Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Organisation der Veranlagungsbehörden und das Verfahren. Das Dekret kann die Veranlagung einzelner Gruppen von Steuerpflichtigen dem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.»

Wir haben eine gleiche Bestimmung im bisherigen Gesetz. Gestützt auf diesen Artikel werden wir dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf vorlegen. Die Lage ist gegenwärtig so, dass diese kantonalen Veranlagungsbehörden, die also mit der Gemeindesteuer-Schatzungskommission nichts zu tun haben, zum Teil vom Regierungsrat, zum Teil von den Gemeinden bezeichnet werden. Ich stelle mir vor, dass wir ein ähnliches System anwenden werden wie bisher, das sich nach allen Richtungen bewährt hat. Dieses Dekret ist vom Grossen Rat in den Jahren 1935 und 1936 geschaffen worden. Dabei wurden die Bezirkssteuerkommissionen aufgelöst und die Tätigkeit in kleinere Kreise verlegt, infolgedessen der Gemeinde nähergerückt.

Die Landwirtschaft verlangt in den Veranlagungsbehörden Leute, die etwas vom Fach verstehen. Ich stelle mir vor, dass diesem Begehren Rechnung getragen wird, weil die Landwirtschaft in Zukunft auch Einkommensteuern bezahlen muss, was bis jetzt nur von den Pächtern verlangt war. Ich bin mit Herrn Berger einverstanden, dass man in landwirtschaftlichen Gegenden in den Veranlagungsbehörden die bäuerliche Vertretung verstärkt. Ich bin auch einverstanden, wenn man im Dekret erklärt, dass dort, wo es sich hauptsächlich um landwirtschaftliche Gegenden handelt, die Bauersame in der Veranlagungsbehörde vertreten sein muss. Das sind aber Ausführungsvorschriften, die ins Dekret gehören.

Gegen die Tendenz des Antrages Berger habe ich nichts einzuwenden. Gerade bei der Einführung der Einkommensteuer in der Landwirtschaft müssen wir auf die Bauern Rücksicht nehmen. Wir können nicht einfach irgendeine theoretische Lösung anstreben, sondern die Sache muss für den einzelnen Fall praktisch gelöst werden. Deshalb ist mit der Anstellung eines Beamten, Adjunkten oder Sachverständigen aus bäuerlichen Kreisen durch die Steuerverwaltung die Frage nicht gelöst. Wir werden uns an Hand der Bestimmungen des Dekretes sicher verständigen können.

Präsident. Zieht Herr Berger nach dieser Auskunft seinen Antrag zurück?

Berger. Ich mache mir nicht Sorgen wegen der Veranlagungsbehörde in den Gemeinden, dort wird die Sache schon in Ordnung gehen. Aber nachdem Fälle bekannt sind, wo man ganz einfach über derartige Expertisen hinwegschritt und nach freiem Er-

messen einschätzte, kann ich meinen Antrag nicht zurückziehen. Wir müssen für die Volksabstimmung etwas im Gesetz haben. Es muss schwarz auf weiss darin stehen, wir müssen uns darauf stützen können.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Berger . Mehrheit.

Präsident. Wir behandeln nun den Art. 93 materiell. Herr Berger schlägt ein drittes Alinea folgenden Wortlauts vor: «Die Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens hat durch Fachleute zu erfolgen.»

Steinmann. Ich vernähme gerne, wer die Fachleute bestimmen soll.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Grossen Rat nur darauf aufmerksam machen, dass wir, wenn der Antrag Berger angenommen wird, für die Einschätzung der bernischen Landwirte eigene Kommissionen bestellen müssen. So stelle ich mir die Sache vor; denn es heisst, der Landwirt werde durch Fachleute eingeschätzt. Es sind die Veranlagungsbehörden, die einschätzen. Da kann nachher irgendein Kaminfeger kommen und sagen: «Ich will für mich auch eine Kommission!» Dann hätten wir für jeden Beruf eine besondere Veranlagungsbehörde. Das wäre ein Fehler und eine einseitige Angelegenheit. Das ganze Steuereinschätzungssystem, bei dem alle Bevölkerungskreise etwas dazu zu sagen haben, würde damit auf den Kopf gestellt.

Berger. Nach den jetzigen und den vorherigen Ausführungen des Herrn Finanzdirektors bin ich bereit, meinen Antrag wie folgt abzuändern: «Die Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens hat durch Beizug von Fachleuten zu erfolgen.»

Abstimmung.

Für den Antrag Berger . . . . . Mehrheit.

Art. 93, Absatz 3 neu.

Angenommen.

Beschluss:

Die Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens hat durch Beizug von Fachleuten zu erfolgen.

Meuter. Die gleichen Gründe, die Herr Berger vorgebracht hat, veranlassen mich, Ihnen zu beantragen, auf Art. 34, lit. c, und insbesondere auf Art. 37 zurückzukommen. Art. 34 handelt von den Abzügen, die vom rohen Einkommen gemacht werden können. Bei den meisten Steuerpflichtigen haben wir einen Lohnausweis. Viel schwieriger ist es, das landwirtschaftliche Einkommen festzustellen. Bis jetzt war die Praxis so, dass es nach dem sogenannten Rohertragsverfahren ermittelt wurde. Diese Methode stützt sich auf das ausgewertete buchhalterische Ergebnis. Mit dem neuen Steuerverfahren (zweijährige Veranlagungsperiode) können sich da grosse Ungerechtigkeiten ergeben. Beim geltenden Verfahren bildete ein Normaljahr die Grundlage. Innerhalb zweier Jahre können aber Aenderungen eintreten. Was jedoch wichtiger ist und die Leute auf dem Lande sehr stark beschäftigt und beunruhigt, ist die Tatsache, dass in einem Betrieb während eines Normaljahres sehr grosse Unterschiede im Ertrag festzustellen sind, ohne dass den Landwirt eine Schuld trifft. Ich erinnere nur an die Engerlingschäden, die Mäuseplage, Pflanzenkrankheiten usw. Wie Herr Wälti schon erwähnte, muss dann noch mit zwei multipliziert werden, weil die Staats- und die Gemeindesteuer in Frage kommt.

Ich beantrage Ihnen daher, Art. 37 in dem Sinn abzuändern, dass man der Landwirtschaft auch das Recht einräumt, diese Ertragsausfälle abzuziehen. Es heisst in Art. 34, lit. c: «Vom rohen Einkommen dürfen abgezogen werden: c) die Geschäftsverluste (Art. 37).» In Art. 37 wird die Sache näher präzisiert, indem es heisst: «Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem der Erwerbstätigkeit dienenden oder dafür bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden und zudem vom Buchführungspflichtigen verbucht sind.»

Ich möchte diesen Satz dahin ergänzen: «Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem Einkommen, insbesondere dem landwirtschaftlichen Einkommen, oder auf dem der Erwerbstätigkeit dienenden oder dafür bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden ...» usw.

Mein Antrag würde zu einer Verminderung der Rekurse führen. Die Herren Kollegen Keller und Zürcher haben darauf hingewiesen, dass es ganze Massen Rekurse gibt. Ich stelle mir vor, man würde den Bauern, die Mindererträge haben, Gelegenheit geben, diese vorher festzustellen. Die Belege würden dann mit der Steuererklärung eingereicht. Ich nehme an, dass die Mitglieder der örtlichen Steuerkommission diese Mindererträge festzustellen hätten. Es braucht sich nicht nur um Mindererträge zu handeln, sondern ich denke da z. B. auch an Wasserschaden, Erdrutsche, Hagelschlag usw.

Ich möchte dieser Sache eine gesetzliche Grundlage geben, weshalb ich die Herren bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube, was Herr Meuter will, steht bereits im Gesetz. Er spricht von besonderen Vorfällen, die sich während eines landwirtschaftlichen Jahres ereignen können, z. B. Engerlingschäden. Treten solche Schäden auf, so geht selbstverständlich der Ertrag zurück. Ein positives Ergebnis (Gewinn) kann sich in ein negatives umwandeln (Verlust). Wenn das Erträgnis kleiner wird, so zahlen wir die Steuern auf dem Reinertrag, und nicht auf irgend einem Wert. Dann ist das Ereignis, von dem Herr Meuter gesprochen hat, schon eingeschlossen. Wenn in der zweijährigen Veranlagungsperiode das andere Jahr mit einem Nettoertrag (Gewinn) endigt, so wird das Verlustjahr gegen das Gewinnjahr aufgerechnet.

In der ersten Beratung zeigten sich deshalb Schwierigkeiten, weil die Landwirtschaft sagte, sie könne ihre Verluste nicht wie ein Geschäftsmann nachweisen, weil sie keine Buchhaltung führe. Auf Anregung des Herrn Amstutz trat dann die Aenderung ein, wie ich sie in der zweiten Lesung hier erwähnt habe: Buchführungspflichtige müssen die

Verluste buchmässig nachweisen. Das heisst, dass diejenigen, die nicht buchhaltungspflichtig sind, eben die Landwirte, ihre Verluste auf andere Art nachweisen können. Aber es ist ganz selbstverständlich, dass ein Landwirt einen erlittenen Verlust abziehen kann. Das ist bei der Landwirtschaft grundsätzlich nicht anders wie bei andern Berufen. Ich glaube nicht, dass wir deswegen besondere Bestimmungen einfügen sollten. Ich bin daher nicht in der Lage, dem Antrag Meuter zuzustimmen.

Präsident. Ich stelle fest, dass Herr Meuter seinen Antrag auf Grund von Art. 37 alt und nicht neu formuliert hat.

Meuter. Ich habe mich geirrt und die alte Fassung des Art. 37 genommen. Auf Grund von Art. 37 neu lautet mein Antrag: «Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem Einkommen, insbesondere dem landwirtschaftlichen Einkommen, oder auf dem für die Erwerbstätigkeit bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden. Buchführungspflichtige müssen die Verluste überdies verbuchen.»

Es handelt sich lediglich um einen kleinen Zusatz; aber ich verspreche mir davon eine grosse Beruhigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die Stimmung in diesen Kreisen ist gegen das Gesetz. Die Landwirtschaft geht einer ungewissen Zukunft entgegen. Wir haben da Erfahrungen aus den Dreissigerjahren. Ich erinnere insbesondere an die Behandlung der Pächter.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Meuter wünscht, geht schon aus Art. 37 neu hervor, indem es dort heisst: «Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem für die Erwerbstätigkeit bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden.» Es kommt also auf die Erwerbstätigkeit an. Wenn nun die Worte «insbesondere dem landwirtschaftlichen Einkommen» eingefügt werden, so treten sie einfach an die Stelle des Ausdrucks «Erwerbstätigkeit». An der ganzen Grundlage des Artikels ändern die Worte «insbesondere dem landwirtschaftlichen Einkommen» nichts. Es kommt also an und für sich auf dasselbe heraus, ob man diese Worte hineinnimmt oder nicht.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe Herrn Meuter schon Auskunft gegeben. Entweder ist der erlittene Verlust ein teilweiser, dann wird er abgezogen. Ich denke hier z. B. daran, dass im Getreidebau ein Verlust und im Kartoffelbau und der Milchwirtschaft ein Gewinn eintritt. Es kann aber auch vorkommen, dass der Verlust nicht nur das ganze Einkommen, sondern auch das Betriebsvermögen betrifft, so dass das Vermögen in einem bestimmten Jahr angegriffen werden muss. Im Art. 37 haben wir dann die Bestimmung, dass solche Verluste, auch wenn sie nicht buchmässig nachgewiesen sind, abgezogen werden können. Ich glaube, alles, was Herr Meuter will, steht bereits im Gesetz.

Präsident. Hält Herr Meuter seinen Antrag aufrecht?

Meuter. Ich muss ihn leider aufrecht erhalten. Vermögen- oder Einkommensteuer sind zweierlei Dinge. Das wichtigste für jeden Steuerpflichtigen ist die Einkommensteuer. Es ist eine ganz andere Sache, wenn ein Verlust auf dem Vermögen eintritt.

Präsident. Der Antrag Meuter zu Art. 37 neu lautet also: «Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem Einkommen, insbesondere dem landwirtschaftlichen Einkommen, oder auf dem für die Erwerbstätigkeit bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden.» Neu wären also die Worte: «auf dem Einkommen, insbesondere dem landwirtschaftlichen Einkommen».

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Meuter	49	Stimmen.
Dagegen	46	»

Präsident. Wir behandeln nun den Antrag Meuter materiell. Die Begründung haben Sie bereits gehört. Wird Diskussion verlangt?

Keller (Langnau). Wir wollen nicht eine textliche Weiterung hineinnehmen, die unnötig ist. Was ist Einkommen? Einkommen ist, was nach allen Verlusten übrig bleibt. Es können aber auch Fälle eintreten, wo landwirtschaftliche Einrichtungen in Frage kommen. Ich will Ihnen ein Beispiel nennen: Ein Bauer hat eine neue Mähmaschine. Die Pferde brennen ihm durch, die Mähmaschine wird zerstört. Er hat einen Verlust erlitten auf den für die Erwerbstätigkeit notwendigen Einrichtungen. Den Verlust kann er vom Einkommen abziehen. Das Einkommen regelt sich automatisch. Die Formulierung des Herrn Meuter ist vielleicht vorsichtiger, weil es Mühe bereitet, einmal bezahlte Einkommensteuern wieder zurückzubekommen. Es ist daher gut, wenn man sich Ausfälle feststellen lässt. Die Verluste, die sich direkt aus der Erwerbstätigkeit ergeben, zeigen sich automatisch beim Einkommen, ich brauche da gar keine weitern Worte zu verlieren.

Wir gehen mit der Bestimmung etwas weiter und sagen, es können auch Verluste abgezogen werden, wenn sie auf dem für die Erwerbstätigkeit bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden. Das können landwirtschaftliche Geräte usw. sein.

Ich glaube daher, der Gedanke, den Herr Meuter hineinbringen will, ist schon im Gesetz enthalten. Die Annahme des Antrages des Herrn Meuter hätte lediglich eine Verunschönerung des Gesetzes, eine unnötige Weiterung des Textes zur Folge. Das sollte man nicht tun. Denn gerade derartige Dinge führen zu Komplikationen, was man vermeiden will. Ich bin daher der Ansicht, Herr Meuter sollte sich befriedigt erklären und auf die Beifügung verzichten.

Präsident. Hält Herr Meuter seinen Antrag weiter aufrecht?

Meuter. Ich muss als hartnäckig erscheinen, ich bin es auch. Ich halte meinen Antrag weiter aufrecht. In der Praxis ist es mit der Rohertrags-

methode so, dass irgend eine Linie aufgestellt wird, die richtunggebend ist. Ich stelle mir vor, wenn ein Bauer sieht, dass er mit seinem Ertrag infolge atmosphärischer Einflüsse, Krankheiten usw. unter diese Linie kommt, solle er den Produktionsausfall rechtzeitig geltend machen. Der Ausfall wäre durch die örtliche Steuerkommission zu schätzen. Der Landwirt hätte dann diesen Beleg seiner Steuererklärung anzuheften. Es handelt sich hier nicht um das Vermögen. Wenn ich etwas ausprobiere, und es gelingt mir nicht, indem z. B. die Pflanzen nicht wachsen, so habe ich keine Vermögensverminderung, wohl aber eine Ertrags- oder Einkommensverminderung erlitten.

Vertagungsfrage.

Präsident. Bevor ich das Wort weiter erteile, möchte ich Ihnen einen Ueberblick über den Situationsplan geben.

Das Wort zum Antrag Meuter haben noch verlangt die Herren Biedermann, Meister und Studer.

Dann sind noch Rückkommensanträge angemeldet von den Herren Tschanz, Freimüller, Stettler (Bern), Buri und Gfeller. Wenn das so weitergeht, so müssen wir morgen den ganzen Tag tagen. Heute Nachmittag muss eine Sitzung abgehalten werden, ebenso morgen Vor- und Nachmittag, sonst werden wir nicht einmal bis zum Dienstag fertig. Es stehen noch eine ganze Reihe Geschäfte auf der Tagesordnung, die unbedingt erledigt werden müssen. — Ich möchte die Herren bitten, sich jedenfalls der Kürze zu befleissigen.

Biedermann. Ich will mich der Mahnung des Herrn Präsidenten fügen und nicht lang werden. Nach meiner Auffassung liegt der Antrag Meuter absolut im Interesse der Landwirtschaft. Die Bemessungsperiode dauert 2 Jahre. Die Einschätzung der Landwirtschaft wird sich nach den Hektaren-Reinerträgen richten. Man wird sagen, diese zwei Jahre seien gut gewesen. Nun kann es aber bei einzelnen Bauern Ausnahmen geben. Ich möchte da nur an die Engerlingsplage erinnern. Juchartenweise werden die Zuckerrüben und das Getreide vernichtet, so dass die Erträge auf 20 % herabsinken. Wer will das feststellen? Wenn diese Schäden nicht sofort geschätzt werden, glaubt sie nachher niemand mehr. Es heisst dann einfach, das Jahr sei gut gewesen. Wenn aber ein Bauer eine Bescheinigung der örtlichen Steuerkommission vorweisen kann, dass auf dem betreffenden Grundstück die und die Verluste eingetreten sind, so wird man es ihm glauben. Aus diesen Erwägungen bitte ich den Rat, dem Antrag Meuter zuzustimmen.

Meister. Der Gedanke des Herrn Meuter ist in dem Sinne klar, dass er Mindererträge im Erwerbseinkommen des Bauern berücksichtigt haben will. Ich frage mich, ob diesem Gedanken nicht dadurch Rechnung getragen werden kann, dass ein neues Alinea folgenden Inhalts aufgenommen wird: «Bei der Festsetzung des landwirtschaftlichen Einkommens ist auf Mindererträge Rücksicht zu nehmen.» Es ist natürlich schwierig, auf 2 Jahre zurück diese Mindererträge zu beweisen. Es muss schon durch irgend eine Behörde oder eine Kommission festgestellt werden, dass ein Minderertrag wirklich da ist. Ich begreife Herrn Meuter, dass er diesen Gedanken im Gesetz festgelegt haben will. Das könnte im Sinne meiner Anregung geschehen.

Präsident. Ist das ein Antrag?

Meister. Ja.

Präsident. Das ist also ein Eventualantrag zum Antrag des Herrn Meuter.

Studer. Herr Keller hat ganz richtig beleuchtet, dass der Gedanke des Herrn Meuter im Wortlaut des Gesetzes enthalten ist. Wir wollen das Gesetz nicht noch mehr belasten, als es schon ist. Ich habe das Gefühl, dass man Zusätze macht, um die Schwierigkeiten, die der Annahme des Gesetzes entgegenstehen, zu vergrössern. Wir arbeiten nicht nur ein Steuergesetz für die Landwirtschaft aus, sondern für alle! Alle Berufsarten, mit Ausnahme der Landwirtschaft, haben bis heute Einkommensteuern bezahlt. Man sollte nicht irgend etwas Extremes verlangen, das Gesetz wird sonst viel zu stark belastet. Man könnte schliesslich auch noch aufnehmen, dass der Baumeister oder der Notar, wenn er Verluste hat, diese auch abziehen kann. Man versteuert doch selbstverständlich nur das, was man effektiv verdient. Bis heute hat noch keiner mehr versteuert, als er verdient hat. Deshalb stellt der Antrag Meuter eine unnötige Belastung des Gesetzes dar!

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, den Eventualantrag des Herrn Meister könnte man annehmen, obschon er auch etwas Selbstverständliches sagt. Man muss bei jeder Erwerbsgruppe auf Mindererträge im Einkommen Rücksicht nehmen. Wenn das aber zur Beruhigung der Landwirtschaft dient und im Interesse der Annahme des Gesetzes ist, so habe ich persönlich nichts dagegen, wenn man irgend einen Satz beifügt. Das sollte aber im Art. 27 geschehen, nicht im Art. 37. Das, was die Herren Meuter und Meister wünschen, hat im Art. 37 keinen Platz.

Meuter. Wir in der Landwirtschaft haben absolut nicht das Gefühl, das Gesetz sei zu unsern Gunsten gemacht worden. Wir wurden nicht mit seidenen Handschuhen angefasst. Es ist unser gutes Recht, wenn wir uns für das Einkommen wehren. Ich bezweifle, dass jeder Unternehmer seine Verluste auf sich nehmen muss. Aber auf der andern Seite haben wir der Industrie doch gewaltige Rückstellungen bewilligt. Das gibt es in der Landwirtschaft nicht. Wir wollen von diesem Gesetz nicht profitieren. Ich habe diesen Antrag gestellt als einen Akt der Gerechtigkeit. Wir wollen steuern, aber nicht mehr, als wir nach dem Gesetz sollen.

Im übrigen ziehe ich meinen Antrag zugunsten des Antrages Meister zurück.

Präsident. Herr Meister und mit ihm der Rat werden einverstanden sein, den Antrag im Art. 27 zu placieren. (Zustimmung.)

Der Antrag Meister/Meuter lautet: «Bei der Festsetzung des landwirtschaftlichen Einkommens ist auf Mindererträge Rücksicht zu nehmen.»

Abstimmung.

Für den Antrag Meister/Meuter . . . Mehrheit.

Präsident. Der Antrag Meister/Meuter wird in Art. 27 nach dem ersten Alinea eingefügt.

Der Art. 37 ist unverändert.

Art. 27, neues Alinea 2.

Angenommen.

Beschluss:

Bei der Festsetzung des landwirtschaftlichen Einkommens ist auf Mindererträge Rücksicht zu nehmen.

Präsident. Herr Herren hat das Wort zu Art. 218 verlangt. Ich mache darauf aufmerksam, dass Art. 218 an die Kommission zurückgewiesen wurde. Infolgedessen hat der Rat nicht darüber zu entscheiden.

Herren. Ich möchte zuhanden der Kommission eine Ergänzung beantragen. Es heisst im Art. 218 neu: «Für die nach Art. 23 von der Steuer befreiten juristischen Personen erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftssteuer um 50 %.» Ich schlage Ihnen vor, hier folgende Ergänzung anzubringen: «Ueberdies kann die Gemeinde die Steuer um weitere 50 % erhöhen.»

Es wurde der Antrag gestellt, auf 100 % zu gehen. Herr Finanzdirektor Guggisberg sagte, das würde zu grossen Ungerechtigkeiten führen, es gäbe dann namentlich Anstalten, die mehr Steuern bezahlen müssten als nach der bisherigen Ordnung, z. B. die Blindenanstalt Spiez. Bleibt man aber bei 50 %, so entstehen auf der andern Seite auch wieder grosse Härten. Es gibt Gemeinden mit umfangreichen Staatswaldungen, die einerseits einen grossen Steuerausfall erleiden, anderseits aber wesentliche Aufwendungen für den Unterhalt der Strassen machen müssen.

Präsident. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden, dass die Anregung des Herrn Herren zur Prüfung an die Kommission geht. (Zustimmung.)

Tschanz. Ich stelle den Antrag, auf Art. 34, lit. b, zurückzukommen. Es handelt sich um die umstrittene Frage der Abschreibungen und Rückstellungen. Ich möchte Ihnen beantragen, das Wort «Rückstellungen» wegzulassen. Es stellt eine Belastung für das Gesetz dar, namentlich für die kleinen Leute in der Landwirtschaft, wenn man auf der einen Seite der Industrie vier solcher Posten als steuerabzugsberechtigt offeriert, während anderseits der gewöhnliche Bürger, wenn er etwas Geld ins Sparheft eintragen lässt und später damit Schulden abzahlt, dafür Steuern entrichten muss. Es handelt sich nicht darum, der Industrie zu verbieten, Rückstellungen zu machen. Aber man begreift es nicht, dass die Industrie Rückstellungen machen und diese von den Steuern noch abziehen will. Das ist ein Punkt, der in der Landwirtschaft nicht verstanden wird. Ich bitte Sie daher, das Wort «Rückstellungen» zu streichen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf diesen Artikel nicht zurückzukommen. Das würde bedingen, dass man gleichzeitig auch im Art. 36 das Wort «Rückstellungen» streichen müsste. Die beiden Sachen gehören zusammen.

Um was geht es eigentlich? Im Art. 36 handelt es sich um Abschreibungen und Rückstellungen, die geschäftsmässig begründet sind, also nicht um irgendwelche Rückstellungen, die die Industrie oder irgendein Gewerbetreibender aus einem x-beliebigen Grunde machen kann, sondern um solche Rückstellungen, die durch das Geschäft selber erforderlich und begründet sind. Mit dieser Einschränkung muss Art. 34, lit. b, verstanden werden. Man kann nicht einfach ein Wort herausnehmen.

Die zweite «Bremse» in der ganzen Sache liegt im Art. 36, Abs. 2, wo es heisst: «Der Regierungsrat erlässt verbindliche Weisungen über die Abschreibungssätze, die geschäftsmässig begründeten Rückstellungen und die Reserven.» Das ist vielleicht ein Streit mit Worten, aber was geschäftsmässig begründet ist, muss der Industrie und jedem Gewerbetreibenden zugestanden werden. Wenn sich später die Rückstellungen als nicht notwendig erweisen und wiederum in den Betrieb hineingenommen werden, so wird automatisch das Ergebnis eines spätern Geschäftsjahres nicht nur für den Geschäftsinhaber, sondern auch für den Fiskus erfreulicher.

Es besteht gar kein Grund, auf die Sache zurückzukommen, wenn man den Artikel so liest, wie er verstanden ist. Die Bedenken des Herrn Tschanz sind völlig unberechtigt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Tschanz hat nicht beachtet, dass Rückstellungen zwar im Moment, wo sie gemacht werden, nicht versteuert werden müssen, aber an verschiedene, im Gesetz genau umschriebene Voraussetzungen gebunden sind. Wie der Herr Referent bereits ausgeführt hat, ist eine der Voraussetzungen die geschäftsmässige Begründetheit. An verschiedenen Stellen des Gesetzes ist die Rede von «geschäftsmässig begründeten Abschreibungen». An einer andern Stelle steht das Wort «Rückstellungen». Sie sehen, dass es im Art. 34, lit. b, heisst: «Von rohen Einkommen dürfen abgezogen werden: b) die Abschreibungen oder an ihrer Stelle die Rückstellungen, sowie die Einlagen in Erneuerungs- oder Tilgungsfonds.» Also treten an die Stelle der Abschreibungen die Rückstellungen. Es gelten infolgedessen steuerrechtlich für die Rückstellungen die genau gleichen Vorschriften wie für Abschreibungen. Wir lassen nicht einfach tel quel Rückstellungen zu, sondern sie müssen erstens geschäftsmässig begründet sein und zweitens an die Stelle von Abschreibungen treten.

In Ergänzung der Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten möchte ich ferner darauf hinweisen, dass es in Art. 36 deutlich heisst: «Der Gesamtbetrag der Abschreibungen und Rückstellungen darf den erfahrungsgemässen Minderwert nicht übersteigen.» Es muss also ein Minderwert in der Bilanz eingetreten sein, damit man die Rückstellungen steuerrechtlich nicht aufrechnet. Wir haben im Gesetz den nötigen Riegel gestossen, damit nicht irgendwelche Manipulationen getroffen werden können. Ich bitte Sie daher, den Rückkommensantrag des Herrn Tschanz abzulehnen.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Tschanz Minderheit.

Freimüller. Auf Antrag des Herrn Kollegen Notar Keller ist in der zweiten Lesung das in den Art. 188 und 191 vorgesehene amtliche Erbschaftsinventar aufgehoben worden. Art. 188 hat eine neue Fassung erhalten. Soviel ich mich erinnere, ist sie noch nicht ausgeteilt worden. Ich habe daher den genauen Text nicht überprüfen können. Es ist vorgesehen, dass in den Fällen kleiner Erbschaften, wo die Finanzdirektion auf die Aufnahme eines Inventars nicht verzichtet, ein sogenanntes notarielles Erbschaftsinventar aufgestellt werden muss. In Analogie zu Art. 191 hat bei Inventaren, wo der Vermögenswert Fr. 25 000.— nicht übersteigt, der Staat für die Kosten aufzukommen, das heisst der Notar führt das Erbschaftsinventar im Auftrag des Staates durch und stellt der kantonalen Erbschaftssteuerverwaltung eine Rechnung. Bei den Erbschaftssteuerinventaren mit Beträgen über Fr. 25 000.— käme, soviel ich mich erinnere, ein bestimmter Tarif zur Anwendung, wie er bei den Erbschaftsinventaren üblich ist.

Ich bedaure den Entscheid des Rates eigentlich. Als langjähriger Regierungsstatthalter kann ich feststellen, dass sich das seit 1918 eingeführte amtliche Inventar sowohl für den Staat wie für die Beteiligten sehr gut bewährt hat. Ich stelle keinen Rückkommensantrag, möchte aber doch der Kommission die Frage zur Prüfung überweisen, damit sie nächste Woche Gelegenheit hat, hier noch eine bestimmte Erklärung in der Richtung abzugeben, dass in dem im Art. 192 vorgesehenen Dekret des Grossen Rates die Tarife, auf Grund derer der Notar der Steuerverwaltung für Inventare bis zu Fr. 25 000.— Rechnung zu stellen hat, festgesetzt werden, ebenso die Tarife für Erbschaftsinventare über Fr. 25 000.—. Diese Rechnungen werden von den Beteiligten, die Erbschaftssteuer zahlen müssen, beglichen.

Es handelt sich hier um Erbschaftsinventare, die rein zum Zwecke der kantonalen Erbschaftssteuerverwaltung erstellt werden müssen. Die Voraussetzungen für die Erstellung eines öffentlichen Inventars oder die Errichtung eines sogenannten Sicherungsinventars liegen nicht vor (z. B. bei minderjährigen Kindern oder bei landesabwesenden Erben). Wenn es sich nach der neuen Fassung des Herrn Keller darum handelt, ein besonderes Erbschaftsinventar durch einen Notar zu errichten, das einzig Steuerzwecken dient, so halte ich dafür, dass diese Inventare nicht unter die üblichen Tarife fallen dürfen wie bei andern Inventaren.

Aus diesen Ueberlegungen möchte ich zuhanden der Kommission die Anregung machen, die Sache zu prüfen und mit der Erbschaftssteuerverwaltung die Angelegenheit zu besprechen. Ich hatte nicht Gelegenheit, die bestimmten Artikel nachzusehen. Es sind noch Artikel angeführt in bezug auf die Verrechnung der Tarife. Deshalb sollte auch die Redaktion des ganzen Abschnitts noch einmal überprüft werden, weil ganz wesentliche Aenderungen eingetreten sind.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich kann Herrn Freimüller beruhigen. In bezug auf die Redaktion haben wir in Langnau und auch in Spiez geredet. Im Hinblick auf das materielle Recht ist die Sache nach dem vom Rat angenommenen Antrag Keller in Ordnung.

Was die Kosten anbetrifft, so hat Herr Freimüller die Auffassung des Herrn Keller, wie es gemacht werden soll, überhört, oder er war vielleicht nicht da. Es wird Fälle geben, wo nur wenig Vermögen vorhanden ist und wo die normalen Kosten zum Vermögen in keinem angemessenen Verhältnis ständen. Da hat Herr Keller im Namen des Notariatsvereins erklärt — ich habe von dieser Erklärung schon in der Kommission Kenntnis genommen —, hier bestehe selbstverständlich die Meinung der Beteiligten, insbesondere der Nächstbeteiligten, dass in bezug auf die Kosten entgegengekommen werden müsse und dass keine Unbilligkeiten zu Tage treten sollen. Wie man seinerzeit beim sogenannten Gesetz Gnägi ein vereinfachtes Verfahren für die Abtretung von Grundstücken mit nur kleinem Halte herbeigeführt hat, so ist hier dasselbe vorgesehen. Es findet in solchen Fällen unterhalb der Grenze, die Herr Dr. Freimüller genannt hat, eine Abstufung der Kosten statt. Das wird noch Gegenstand der Erörterung sein, wenn nach Art. 192 das Dekret erlassen wird. Aber ich kann Herrn Freimüller von der Kommission aus und im Namen des Notariatsvereins verbindlich erklären — ich darf das tun, auch wenn ich nicht Notar bin —, dass bei solch kleinen Erbschaften die Kosten mit der Erbschaft im Einklang stehen werden.

Präsident. Ich stelle fest, dass Herr Freimüller keinen Rückkommensantrag eingebracht hat.

Stettler (Bern). Ich beantrage Ihnen, auf Art. 72 zurückzukommen. Das ist der Artikel, der die Ertragssteuer für die Genossenschaften festsetzt. Ich möchte es aber in dem Sinne tun, dass sich die Kommission doch noch einmal mit dem Artikel beschäftigt. Ich stelle daher keinen bestimmten Antrag.

Dieser Artikel ist sehr wichtig, und wir bedauern den Entscheid des Grossen Rates. Nachdem der Rat bestimmt hat, dass die Genossenschaften gegenüber andern kein besonderes Recht haben sollen, möchte ich feststellen, dass bei den Rückvergütungen ein grosses Unrecht besteht. Ich bin der Auffassung, dass wir in der Kommission noch darüber reden sollten, ob nicht in dieser oder jener

Form den Genossenschaften entgegengekommen werden könnte. Ich stelle keinen bestimmten Antrag, wenn man mich nicht dazu zwingt. Ich glaube, es dürfte möglich sein, dass alle Parteien und alle Interessenkreise den Rank finden, damit nicht wegen dieser grundsätzlichen Abstimmung im Grossen Rate eine grosse Verärgerung zurückbleibt.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Herr Stettler stellt keinen Antrag. Der Grosse Rat hat deshalb nicht Gelegenheit, von sich aus irgendeine Willenskundgebung zu erlassen. Ich fasse die Ausführungen des Herrn Stettler lediglich als eine Warnung an den Präsidenten auf: «Lappi pass uf, es gitt öppis i dr Kommission!» Nun wissen die Herren in der Kommission, dass nicht ich die Kommission präsidiere, sondern die andern 14 haben mich präsidiert! Es wird sich in der Sitzung von morgen Nachmittag Gelegenheit geben, der Kommission die Frage vorzulegen. Ich glaube, irgendeine Willenskundgebung des Grossen Rates sei nicht notwendig.

Präsident. Der Rat muss entscheiden, ob die Kommission den Art. 72 noch einmal «beackern» soll. Der Auftrag der Kommission lautet nicht dahin, das ganze Gesetz noch einmal zu behandeln, sondern er bezieht sich auf die Art. 223 und 227bis und sonst auf nichts! Es gibt also keine dritte Lesung in der Kommission.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Stettler Minderheit.

Präsident. Damit ist Art. 72 definitiv.

Buri. Ich möchte ganz kurz noch einmal auf eine landwirtschaftliche Frage zurückkommen. Die Einschatzungen für das Einkommen I. Klasse werden natürlich grosse Diskussionen heraufbeschwören. Wenn erklärt worden ist, man habe bei den Pächtereinschatzungen in der Steuerverwaltung schon einige Erfahrungen sammeln können, so muss ich anderseits feststellen, dass gleichzeitig eine grosse Anzahl Leute vor den Kopf gestossen wurde. Es ist unsere Pflicht, in diesen Fragen ausserordentlich vorsichtig zu sein, damit man den Leuten sagen kann, für die Zukunft seien gewisse Sicherungen da.

Was dient als Grundlage für die Einschätzung in der ersten Klasse? Einmal die Buchhaltungsergebnisse. Da ist es mager bestellt. Wir werden uns Mühe geben, den Ausbau der Buchhaltung in der Landwirtschaft zu fördern, weil wir das Gefühl haben, das sei unbedingt notwendig. Leider haben wir hier vom Grossen Rate nicht eine grosse Unterstützung erfahren bei der Schaffung der beratenden Buchhaltungstelle.

Wir müssen daher hauptsächlich auf die Ertragswertschätzung abstellen (Art. 54). Ich hätte daher im Sinne gehabt, zum Art. 54 ein zweites Alinea zu beantragen: «Der Ertragswert wird innert drei Jahren nach Annahme des Gesetzes für jeden landwirtschaftlichen Betrieb erstmals festgestellt.» Es wird allerdings im Art. 227, Alinea 3, etwas Aehnliches gesagt: «Sofort nach Annahme dieses Gesetzes durch das Volk ist erstmals die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an die Hand zu nehmen.»

Ich beschränke mich nun auf die Tatsache, dass der Ertragswert nicht konstant derselbe sein wird. Die Entwicklung geht weiter. Man muss daran denken, dass gelegentlich auch grössere Rückschläge eintreten können und daher eine Revision der Ertragswertschätzungen zu erfolgen hat. Im Art. 109 heisst es: «Hat sich in einer Gemeinde seit der letzten Hauptrevision infolge besonderer Verhältnisse der Wert von Grundstücken erheblich verändert, so kann der Regierungsrat die Revision aller oder eines Teils der amtlichen Werte dieser Gemeinden anordnen.»

Ich glaube, das sei genügend. Wir sollten vorsehen, dass mindestens alle 10 Jahre eine generelle Ueberprüfung der Bewertung stattfindet. Deshalb beantrage ich, zu sagen: «Alle 10 Jahre findet eine Ueberprüfung der Bewertung statt, welche durch den Regierungsrat angeordnet wird.» Ich würde die Worte «in einer Gemeinde» streichen und sagen: «Hat sich seit der letzten Hauptrevision infolge besonderer Verhältnisse der Wert von Grundstücken erheblich verändert, so kann der Regierungsrat die Revision aller oder eines Teils der amtlichen Werte anordnen.» Damit hätten wir eine periodische Ueberprüfung wie bei der Grundsteuerschatzung auch. Bei jeder Gelegenheit ist die Ueberprüfung der Grundsteuerschatzungen verlangt worden. Das könnte nun hier vorgesehen werden.

Präsident. Ich bitte Herrn Buri, seinen Antrag zu deponieren.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Antrag des Herrn Buri bezieht sich auf zwei Dinge. Das erste ist nicht ein förmlicher Antrag, sondern er wünscht nur, dass der amtliche Wert beziehungsweise Ertragswert binnen drei Jahren festgestellt werden soll. Ich möchte in diesem Zusammenhang an die letztes Jahr vom Grossen Rat angenommene Motion Keller erinnern, die in gleicher Richtung geht. Ob das Gesetz angenommen wird oder nicht, findet eine Hauptrevision statt. Wird es angenommen, so gibt es eine Hauptrevision im Sinne der Ermittlung eines amtlichen Wertes; tritt das Gesetz nicht in Kraft, so gibt es eine Hauptrevision der Grundsteuerschatzung. Ich glaube also, dem Begehren des Herrn Buri ist Rechnung getragen.

In bezug auf die totale Revision mache ich aufmerksam, dass man unterscheidet zwischen der Hauptrevision und der Zwischenrevision. Man muss die beiden Sachen streng voneinander scheiden. Im Art. 108 steht im Absatz 4: «Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Hauptrevision.» Der Grosse Rat hat also jederzeit, und nicht erst nach 10 Jahren, das Recht, zu verlangen, dass eine Hauptrevision stattfindet. Ich sehe daher nicht ein, welchen Sinn es hat, von vornherein im Gesetz festzulegen, dass alle 10 Jahre eine Hauptrevision durchgeführt werden soll. Ich glaube, es ist zweckmässiger, es bei der Lösung bewenden zu lassen, dass der Grosse Rat zuständig ist.

Was die Streichung der Worte «in einer Gemeinde» im Art. 109 betrifft, so hätte das die Be-

deutung, dass der Regierungsrat in diesem Sinne beschliessen könnte, wenn sich seit der letzten Hauptrevision infolge besonderer Verhältnisse der Wert von Grundstücken erheblich verändert hätte. Da kommen wir aber mit den Bestimmungen, die im Gesetz enthalten sind, ins Gehege. Denn das heisst doch, dass der Regierungsrat eine Hauptrevision beschliessen kann, wenn die Sache nicht auf eine Gemeinde zugeschnitten ist. Ich weiss nicht, ob Herr Buri das will oder nicht. Nach dem, was ich bis jetzt erfahren habe, scheint mir das nicht der Gedanke des Herrn Buri zu sein. Man könnte sonst die Befürchtung haben, der Regierungsrat würde eine solche Hauptrevision anordnen, wenn er einen «Beutezug» unternehmen wollte. Ich glaube, den Bedenken des Herrn Buri ist in Art. 108, Abs. 4, Rechnung getragen. Er hat das vielleicht im Augenblick übersehen.

Wenn der Grosse Rat innerhalb einer Zeit, die er selber bestimmt, die Hauptrevision anordnen kann, so ist das meines Erachtens die zweckmässigste Lösung. Wenn sich in bestimmten Gegenden oder Gemeinden aus gewissen Gründen eine Berichtigung aufdrängt, so kann nach Art. 109 der Regierungsrat die Revision aller oder eines Teiles der amtlichen Werte anordnen.

Endlich mache ich aufmerksam, dass wir nicht nur die Zwischenrevision haben, sondern in Art. 110 letzten Endes noch die Berichtigung. Es kann ein einzelner Eigentümer von Liegenschaften für sich selber eine Berichtigung verlangen.

Ich halte den Antrag Buri nicht für nötig und möchte den Rat bitten, diese Bestimmungen, wie sie aus der zweiten Lesung hervorgingen, nicht abzuändern.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist noch auf Art. 111 hinzuweisen, wo bei den gewerblichen Betrieben in bezug auf die amtliche Bewertung Ausnahmen enthalten sind. Es heisst dort: «Gebäude oder Gebäudeteile, welche einem gewerblichen oder Fabrikbetrieb dienen, sind auf Begehren des Steuerpflichtigen oder der kantonalen Steuerverwaltung neu zu bewerten, wenn seit der letzten amtlichen Bewertung mindestens 6 Jahre verflossen sind.» Das gilt also nur für gewerbliche und Fabrikbetriebe.

Im allgemeinen gelten die Art. 107, 108, 109 und 110. Das ist das gegenwärtige Recht für die Grundsteuerschatzung. Wir haben hier nichts geändert. Gegenwärtig gilt die Grundsteuerschatzung auch auf unbestimmte Zeit, wenn sie einmal festgesetzt ist. Im geltenden Gesetz ist eine Hauptrevision vorgesehen, die vom Grossen Rat beschlossen werden kann. Wir haben nun in Art. 109 für einzelne Gemeinden noch die Zwischenrevision und im Art. 110 die Berichtigung.

Wenn die Hypothekarkasse ihre Kreditgewährung auf Grund des neuen amtlichen Wertes regelt, so wird das sinngemäss auch für den übrigen bernischen Bodenkredit gelten. Die andern Institute werden sich auch auf die amtliche Bewertung für die Gewährung von Darlehen berufen. Also kommt der steuerrechtlichen Einschätzung nicht nur steuerrechtliche Bedeutung zu, sondern sie ist die Grundlage des bernischen Bodenkredites. Deshalb müssen wir auch im Gesetz vorsehen, dass die neue Bewertung von Grund und Boden während einer gewissen Dauer nicht abgeändert wird. Das ist an und für sich richtig; denn der bernische Bodenkredit muss eine gewisse gesicherte Grundlage haben. Aus diesem Grunde haben wir den Satz beibehalten: «Der amtliche Wert gilt vorbehältlich der Zwischenrevision und der Berichtigung auf unbestimmte Zeit.»

Wollte man dem Wunsche des Herrn Buri entsprechen, so müsste man Art. 107 ändern und sagen: «Der amtliche Wert gilt vorbehältlich der Zwischenrevision und der Berichtigung für eine Dauer von 10 Jahren.» Dort müsste die Frage gelöst werden. Wie der Herr Referent der Kommission bereits ausgeführt hat, hätte dann der Grosse Rat, wenn diese 10-jährige Periode im Gesetz stände, nicht die Möglichkeit, vor Ablauf dieser Frist eine Hauptrevision anzuordnen. Wir haben die Kompetenz in die Zuständigkeit des Grossen Rates gelegt. Das ist vernünftig. Wenn ausserordentliche Verhältnisse im Kanton Bern eintreten, so hat der Grosse Rat die Möglichkeit, eine Hauptrevision zu beschliessen. An dieser Sache sollte nichts geändert werden.

Präsident. Hält Herr Buri an seinem Antrag fest?

Buri. Nach diesen Erklärungen ziehe ich meinen Antrag zurück.

Gfeller. Es ist Ihnen bekannt, dass ich in der ersten Woche den Verhandlungen nicht folgen konnte. Ich beantrage daher, auf Art. 23, Ziff. 7, zurückzukommen. Ich hatte in der ersten Lesung einen Antrag eingereicht, der sich auf die Steuerbefreiung der Viehversicherungskassen bezog. Ich beantragte, es sei an Stelle des Ausdrucks «Viehversicherungskassen» klar zu schreiben: «Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehversicherungskassen». Der Herr Kommissionspräsident hat damals erwähnt, dass Pferde auch Vieh seien. Deshalb dürfe man annehmen, dass alle Tierversicherungskassen inbegriffen seien. Ich sähe es gerne, wenn der Herr Kommissionspräsident diese positive Erklärung auch heute abgäbe, dann wäre ich in diesem Punkte befriedigt.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Herr Gfeller hat in der Tat zu Ziff. 7 von Art. 23 in der ersten Lesung den Antrag gestellt, es sei das Wort «Viehversicherungskassen» aufzuspalten in «Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehversicherungskassen». Wir haben in der Kommission darüber diskutiert. Hätten wir dem Wunsche des Herrn Gfeller Folge gegeben, so wäre voraussichtlich der Zweck, den er mit seinem Antrag erreichen will, nicht erfüllt worden. Handelt es sich um Pferdeversicherungskassen, die nach Art. 23, Ziff. 7, kraft öffentlichen Rechts bestehen, so fallen sie meines Erachtens unter diese Bestimmung. In der Kommission wurde ausgeführt, dass das für Pferdeversicherungskassen selten zutreffe. Ich bin darüber nicht orientiert, Herr Gfeller weiss das besser. Hätten wir aber den Ausdruck aufgespalten, so hätte sich die Kommission einer Unehrlichkeit schuldig gemacht, indem

der Eindruck erweckt worden wäre, die Pferdeversicherungskassen seien steuerfrei. Dabei wäre aber übersehen worden, dass es am Anfang heisst: «die kraft öffentlichen Rechts bestehenden Fürsorgekassen ...» usw.

Ich erkläre deshalb hier: Wenn eine Pferdeversicherungskasse kraft öffentlichen Rechts besteht, so ist sie, wie jede andere Viehversicherungskasse, steuerfrei. Handelt es sich aber um eine Pferdeversicherungskasse auf vollständig privater Grundlage, so ist sie nicht steuerfrei.

Gfeller. Ich möchte feststellen, dass die Pferdeversicherungskassen somit nicht steuerfrei sind; denn wir haben keine kraft öffentlichen Rechts bestehenden Pferdeversicherungskassen, sondern nur auf privatrechtlicher Grundlage organisierte, weil weder der Bund noch der Kanton an die Versicherungen Beiträge leisten. Die Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen fallen unter Ziff. 7, nicht aber die Pferdeversicherungskassen.

Nach den Ausführungen des Herrn Präsidenten der Kommission sind somit die Pferdeversicherungskassen praktisch steuerpflichtig. Das trifft diese Kassen, die ohne Beiträge arbeiten und bei der heutigen Teuerung mit gewaltigen Schwierigkeiten kämpfen müssen, sehr stark. Es scheint mir daher, dass man den Pferdeversicherungskassen grundsätzlich in der Ziff. 8 Rechnung tragen sollte.

Ich möchte Sie deshalb bitten, der Kommission den Auftrag zu erteilen, die Frage einer neuen Ueberprüfung zu unterziehen. Den Grundsatz, dass diese Kassen steuerfrei sind, möchte ich im Gesetz berücksichtigt finden. In diesem Sinne stelle ich also einen Rückweisungsantrag.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube, es ist nicht nötig, auf die Sache zurückzukommen, indem man sonst die Pferdeversicherungskassen auf rein privater Grundlage aus all den Bestimmungen herausnehmen müsste, die feststellen, wer steuerfrei sei. Oeffentlichrechtlich sind diese Pferdeversicherungskassen nicht, das hat Herr Gfeller selber erklärt. Ob sie sich unter das öffentliche Recht stellen können, kann ich im Moment nicht beurteilen. Das wäre die Möglichkeit, unter Ziff. 7 zu fallen.

Wenn Fälle eintreten, wie sie Herr Gfeller erwähnt hat, so wird bei diesen Kassen kein steuerbares Einkommen vorhanden sein. Das Vermögen einer solchen Pferdeversicherungskasse wird in der Regel nicht so gross sein, dass es zu wesentlichen Steuerleistungen herangezogen werden muss. Diese Kassen können daher nicht unter Ziff. 7 fallen, weil sie privatrechtliche Körperschaften sind und letzten Endes einem privaten Zwecke dienen. Sie können deshalb auch nicht zwangslos in die Ziff. 8 oder 9 eingeordnet werden. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag Gfeller abzulehnen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Systematisch müsste man also im Art. 23 eine neue Ziffer für die Pferdeversicherungskassen einfügen. Weder für Ziff. 8 noch 9 treffen die Voraussetzungen zu. Ich glaube, dieser Wunsch des Herrn Gfeller geht wirklich über den Rahmen eines bernischen Steuergesetzes hinaus, wenn man für Pferdeversicherungskassen einen besondern Artikel aufnehmen sollte. Wenn diese Kassen mit ihrem Einkommen oder Vermögen schlecht dastehen sollten, so stände es ihnen ja frei, ein Steuernachlassgesuch einzureichen.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Gfeller 33 Stimmen.
Dagegen . . . . . 49 »

Gfeller. Ich möchte im Art. 71 noch gerne eine Sicherung für die Genossenschaften haben. Wenn wir den Art. 70, der von der Besteuerung der Holdinggesellschaften handelt, betrachten, so sehen wir, dass es sich um besondere Verhältnisse handelt. Der Regierungsrat kann, wenn auch nur befristet, weitere Erleichterungen gewähren.

Es kann nun auch vorkommen, dass in Genossenschaften besonderer Art gewisse vorübergehende Erleichterungen notwendig werden können. Ich will ein Beispiel anführen: Wir haben gegenwärtig Genossenschaften für den Mehranbau (Maschinengenossenschaften), die Materialien aller Art beschaffen müssen, um die Produktion schnell zu erhöhen. Da ist es notwendig, dass diese Aufwendungen ausserordentlich rasch getilgt werden können. Ein zweites Beispiel sind die Grastrocknungsgenossenschaften. Der Bund verlangt eine Tilgung seiner Leistungen innert 5 Jahren. Aber auch die übrigen Leistungen müssen rasch amortisiert werden. Da kann es vorkommen, dass bei den Steuerorganen das Verständnis fehlt, dass man erklärt, man gestatte eine Amortisation von 20, 15 oder vielleicht sogar nur von 5 %. Dadurch wird ein gewisser Betrag, auch wenn er der Amortisation dient, von Staats wegen als steuerpflichtig erklärt. Das ist eine Härte.

Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, in Art. 71 eine Ergänzung einzufügen. Sie lautet: «Wenn es besondere Interessen rechtfertigen, kann der Regierungsrat eine besondere Steuerermässigung gewähren. Dauer und Umfang setzt er nach Anhörung der beteiligten Gemeinden nach freiem Ermessen fest.» Das wäre zwischen dem ersten und dem zweiten Alinea einzufügen. Ich bin der Auffassung, man sollte der Entwicklung in diesem Gebiete nicht einen Hemmschuh anlegen. Deshalb sollte die Regierung in besonderen Fällen die Möglichkeit haben, zu handeln. Es kann alle paar Jahre etwas Neues kommen. Nach dem bestehenden Recht hat die Regierung heute praktisch Erleichterungen zugesagt.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich kann die Fälle, die Herr Gfeller meint, nicht ohne weiteres überblicken. Dagegen kann ich mir vorstellen, dass es derartige Fälle gibt. Ich werde mich daher von der Kommission aus einem Rückkommensantrag Gfeller und der Aufnahme eines solchen Absatzes 2 in Art. 71 nicht widersetzen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist vielleicht gut, wenn sich der Grosse Rat über die Bedeutung dieses Antrages

Rechenschaft gibt. Man könnte z. B. sagen: «Wenn es bedeutende volkswirtschaftliche Interessen rechtfertigen, kann der Regierungsrat ...» usw. Selbstverständlich kann es sich hier nur um Selbsthilfegenossenschaften handeln. Unter dieser Voraussetzung glaube ich, dass man den Zusatz annehmen könnte.

Präsident. Ist Herr Gfeller einverstanden mit der von Herrn Finanzdirektor Guggisberg vorgeschlagenen Aenderung?

Gfeller. Jawohl.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Gfeller . Mehrheit.

Präsident. Wir behandeln nun den Antrag materiell. Er lautet: «Wenn es bedeutende volkswirtschaftliche Interessen rechtfertigen, kann der Regierungsrat eine besondere Steuerermässigung gewähren. Dauer und Umfang setzt er nach Anhörung der beteiligten Gemeinden nach freiem Ermessen fest.»

Abstimmung.

Für den Antrag Gfeller . . . . . Mehrheit.

Art. 71, Alinea 2 neu.

Angenommen.

Beschluss:

Wenn es bedeutende volkswirtschaftliche Interessen rechtfertigen, kann der Regierungsrat eine besondere Steuerermässigung gewähren. Dauer und Umfang setzt er nach Anhörung der beteiligten Gemeinden nach freiem Ermessen fest.

Präsident. Damit sind sämtliche Rückkommensanträge behandelt mit Ausnahme eines einzigen von der Kommission. Wünscht jemand noch auf einen Artikel zurückzukommen? Es ist nicht der Fall. Sie haben in diesem Sinne beschlossen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich bitte noch um eine Minute Geduld. Wir haben Art. 27 (Kapitalabfindungen) und Art. 28 (Leistungen aus Versicherungen) anders behandelt als am Anfang. Nun hat die Durchsicht der Art. 45 und 47 ergeben, dass die beiden Artikel, so wie sie für die zweite Lesung vorgeschlagen wurden, keine Existenzberechtigung mehr haben, nachdem die beiden Leistungen herausgestrichen wurden.

Die Kommission schlägt Ihnen deshalb vor, auf die Art. 45 und 47 in dem Sinne zurückzukommen, dass man von Art. 45 lediglich den Abs. 1 auf Seite 12 stehen lässt und den Abs. 2 (einmalige Abfindung aus Personalversicherung) streicht; ferner dass man Art. 47 wiederum aufnimmt, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, mit der Abänderung: «Für Einkommen in Form einer Kapitalabfindung (Ersatzeinkommen nach Art. 27, Abs. 3) ist die Steuer unter ...» usw. Das ergibt sich aus den Beschlüssen, die wir in bezug auf die Kapitalabfindungen und Versicherungen gefasst haben. Ich möchte das in der Kommission noch prüfen lassen und nicht einfach dem Grossen Rate nach den Art. 27 und 28 etwas beantragen. Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu beschliessen. (Zustimmung.)

Präsident. Das sind zwangsläufige Beschlüsse. Geht an die Kommission.

Damit ist die Steuergesetzes-Beratung abgeschlossen bis auf die Art. 218, 223 und 227bis.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr 05.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zwölfte Sitzung.

Mittwoch, den 24. Mai 1944,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Barben, Bettler, Blumenstein, Bouchat, Burgdorfer (Burgdorf), Burren (Utzenstorf), Chavanne, Eggli, Giauque, Giroud, Hachen, Hueber, Ilg, Jossi, Morf, Niklès, Reinhard (Bern), Schär, Schürmann, Stettler (Schangnau), Weber (Grasswil), Weibel, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Wälti.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Am 13. Mai 1943 wurde ein Postulat Hack und Mitunterzeichner, betreffend ungenügende Löhne in kleinern Industrien, erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird angefragt, ob er in der Lage ist, Angaben zu machen über den Stand seiner Erhebungen über Löhne in den genannten Unternehmen und über die eventuellen Schritte, die unternommen wurden zur Ausarbeitung einer allgemeinen Lohnstatistik.

Bern, den 24. Mai 1944.

Hack
und 6 Mitunterzeichner.

II.

Seit Jahren sind Bestrebungen im Gange, um das Tal von Adelboden mit dem Tal von Lenk durch eine Strasse über den Hahnenmoospass zu verbinden. Noch vor Ausbruch des heutigen Krieges wurde von Adelboden aus eine Strasse nach dem Hahnenmoos erstellt. Vom Dorf Lenk aus dagegen führt nur ein steiler und absolut ungenügender Fuss- und Saumweg nach der Passhöhe. Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass aus wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Gründen eine Strassenverbindung des Kandertales mit dem Simmental über den Hahnenmoospass so bald als möglich hergestellt werden sollte? Was gedenkt der Regierungsrat in dieser Sache vorzukehren?

Bern, den 24. Mai 1944.

Hs. Müller (Herzogenbuchsee).

Gehen an die Regierung.

Interpellation der Herren Grossräte Anliker (Gondiswil) und Mitunterzeichner betreffend Einsatz von Saison-Hilfskräften in der Landwirtschaft.

(Siehe Seite 288 hievor.)

Anliker (Gondiswil). Das Problem der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ist von jeher für unsere Bauern eine der wichtigsten Fragen gewesen, über die schon viel gesprochen und geschrieben worden ist, ohne dass bis jetzt eine befriedigende Lösung gefunden worden wäre. Gegenwärtig ist es eines der dringendsten ungelösten Probleme unserer Landwirtschaft. Die Ihnen bekannte Interpellation habe ich eingereicht, um vom Regierungsrat zu vernehmen, welche Massnahmen für diesen Sommer vorgesehen seien. Da über dieses Gebiet auch in diesem Saal schon öfters gesprochen worden ist, kann ich mich in meiner Begründung ziemlich kurz fassen.

Wenn wir den Inseratenteil einer Zeitung ansehen, so bekommen wir ein sprechendes Bild von der gegenwärtigen Dienstbotennot in der Landwirtschaft. In unzähligen Inseraten werden landwirtschaftliche Hilfskräfte, vor allem weibliches Personal gesucht. Bei diesen Inseraten handelt es sich vielfach in Form und Text um eigentliche Notschreie nach einer Hilfe. Es gibt Betriebe und Familien, deren Namen man fast jede Woche unter irgendeinem solchen Inserat antrifft. Den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend sind auch die Werbemethoden und Texte der Inserate gegenüber früher vielfach verändert: Hoher Lohn, geregelte Freizeit, eventuell sogar bezahlte Ferien werden heute landwirtschaftlichen Dienstboten offeriert, alles soziale Verbesserungen, auf die auch das landwirtschaftliche Dienstpersonal heute Anspruch erheben darf. Mit allen Mitteln wird versucht, die Aufmerksamkeit der Stellensuchenden zu erwecken. Doch auch auf solche vielversprechende Inserate meldet sich heute selten jemand, zu der Enttäuschung über Misserfolge kommen nur immer neue Insertionskosten. Die Dienstbotennot ist nicht nur auf die Landwirtschaft beschränkt, sondern sie ist heute eine allgemeine Erscheinung. Aber die Auswirkungen sind nirgends so gross, wie gerade in der Landwirtschaft.

Was sagen uns nun aber die Tausende und Abertausende ungewohnter und erfolgloser Inserate und was steht dahinter? Vorerst sicher einmal die Tatsache, dass Tausende von Bauernfamilien in harter, strenger Arbeit sich einsetzen, um aus unserem Boden das Möglichste herauszuholen, um dem Volk den Hunger zu ersparen und das Durchhalten zu erleichtern. Mit ein paar wenigen Zahlen möchte ich diese Anstrengungen kurz illustrieren: 1934 hatten wir eine Ackerbaufläche von 183 000 ha, im Jahr 1943 sind es 400 000 ha, abso über eine halbe Million Jucharten mehr. Wenn man uns Bauern gelegentlich daran erinnert, dass wir mit unsern 22 % nicht einmal mehr ganz einen Viertel der schweizerischen Gesamtbevölkerung ausmachen, so dürfen wir anderseits auch darauf hinweisen, welche Leistungen diese Minderheit für das ganze Schweizervolk vollbringt und feststellen, dass diese Leistungen noch ungeheuer erschwert werden durch den Umstand, dass Betriebsleiter, Söhne, Dienstboten und

auch unsere Zugpferde wochen- und monatelang im Dienst stehen. In diesem Zusammenhang darf jedenfalls auch erwähnt werden, dass diese Anstrengungen des Bauernvolkes diesem ein Recht verschaffen, dass die übrigen drei Viertel des Schweizervolkes sich verpflichten sollten, mitzuhelfen, dass der Bauernstand auch nach dem Krieg eine gerechte und ausreichende Existenzgrundlage zugesichert erhält. Die Abwanderung vom Land ist nicht zuletzt eine Folge der ungenügenden Existenzmöglichkeit und diese Abwanderung sollte in Zukunft unter allen Umständen innerhalb eines tragbaren Rahmens bleiben.

Wenn wir aber die Statistik nachsehen, müssen wir feststellen, dass sogar während der Kriegsjahre 1940/43 wiederum 50 000 Personen vom Land abgewandert sind und damit der Landwirtschaft verloren gingen. Ueber die vielen Ursachen dieser Abwanderung wie auch über eine gewisse Berechtigung in bezug auf die Blutauffrischung angesichts der Degeneration in den Städten ist auch hier schon manchmal gesprochen worden, so dass ich nicht mehr darauf einzutreten brauche.

Wenn wir die Tausende von Inseraten sehen, müssen wir aber auch mit aller Deutlichkeit und grösster Sorge an die Auswirkungen denken, die hinter diesen sprechenden Bildern von bestehender Personalnot in der Landwirtschaft stehen. Die ungeheure Arbeitslast, die heute dem grössten Teil unseres Bauernvolkes aufgebürdet ist, zehrt nämlich nicht nur an den körperlichen Kräften, sondern ebensosehr an den geistigen und seelischen. Wir müssen uns mit aller Deutlichkeit bewusst sein, dass heute die letzten Kraftreserven unserer Bauern, besonders aber auch unserer Bauernfrauen mobilisiert werden müssen, um durchzuhalten. So wie es der militärischen Landesverteidigung gefährlich werden kann, wenn ein Kommandant seine letzten Reserven einsetzen muss, so kann es auch der wirtschaftlichen Landesverteidigung gefährlich werden, wenn alle Kräfte eingesetzt und ausgegeben sind. Darum ist gerade der Punkt von eminenter Wichtigkeit und kann sich entscheidend auswirken für den Erfolg oder Misserfolg der Anbauschlacht. Die Arbeitstage des Bauern sind heute derart ausgefüllt mit anstrengender körperlicher Arbeit auf dem Feld und mit viel kaufmännischer und organisatorischer Arbeit. Ich denke an die Mühe, die man mit einer Anbauplanung und einem rationellen Arbeitseinsatz hat, an die Mühe, welche die Erfüllung der kriegswirtschaftlich bedingten Kontrollarbeiten bringt. In vielen Familien bleibt insbesondere für die Erziehung der Kinder keine oder nur ungenügende Zeit übrig. Nur wer unsere Bauernfrauen bei der Arbeit gesehen hat, wer diese ungeheuer grosse Arbeit aus nächster Nähe erlebt und mitgemacht hat, kann ermessen, welche Leistungen hier vollbracht werden und wieviel stilles Heldentum hier wirksam ist. Neben der Besorgung der Hausgeschäfte und der Mitarbeit auf dem Feld hat die Frau und Mutter noch ein gewaltiges Mass an Pflichten, die nicht weniger wichtig sind und deren Vernachlässigung unabsehbare Folgen nach sich zieht. Als Hüterin des häuslichen Herdes hat sie neben der Sorge um das leibliche Wohl auch die Sorge um das seelische Wohl ihrer Familie. Die Bauernfrau muss nicht nur ihren Familienangehörigen, sondern auch ihren Dienstboten Helferin und Mutter sein. Sind diese Mutterpflichten schon unter normalen Verhältnissen gross und schwer, so werden sie erst noch riesengross und fast untragbar, wenn der Mann im Militärdienst ist. Sie hat nun auch noch die ganze Last der Verantwortung für ihren Betrieb auf ihren Schultern zu tragen, und diese Bürde wird vielfach so schwer, dass es einfach zu viel wird.

Aus dieser körperlichen und geistigen Ueberlastung können Spannungen entstehen, die Störungen des harmonischen Familienlebens verursachen können. Welche Folgen sich daraus ergeben können für die Entwicklung der Kinder, die Arbeitsfreude und Arbeitskraft der Familienglieder und Hausgenossen, brauche ich nicht weiter auszuführen. Ich glaube, dass meine Ausführungen genügen, um zu überzeugen, dass der Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft ein Problem ist, das nicht nur den Bauernstand berührt, sondern weitgehend allgemein volkswirtschaftliche Bedeutung hat, und dem man darum alle Aufmerksamkeit schenken muss.

Wir wollen dankbar anerkennen, dass sowohl auf eidgenössischem wie auch auf kantonalem Boden diese Einsicht vorhanden ist und dass versucht wird, hier Hilfe zu leisten; wir sind uns aber auch bewusst, welchen Schwierigkeiten eine gründliche Lösung dieses Problems begegnet, handelt es sich doch zum Teil um Eingriffe des Staates in persönliche Rechte seiner Bürger. Im Rahmen der von den Behörden ergriffenen Massnahmen hat sich der Landdienst gut bewährt und gewisse Erleichterungen geschaffen. Sicher hat der grösste Teil der Aushilfskräfte sich auch alle Mühe gegeben, um im Rahmen ihrer Fähigkeiten, im Rahmen des Möglichen zu helfen, die Anbauschlacht zu gewinnen. Diese Arbeitskräfte können aber in der Regel nur während der strengsten Arbeitszeit, also in der Form von Saisonarbeitern eingesetzt werden und sie sind aus diesem Grunde auch nicht eine genügende Entlastung für unsere Bauernfrauen. Ich möchte hier auf die Schwierigkeiten hinweisen, die sich daraus ergeben, dass nach 3 Wochen ein Wechsel der Töchter stattzufinden hat, worauf wieder neue angelernt werden müssen. Das sind alles Schwierigkeiten, die man berücksichtigen muss.

Eine bessere Lösung könnten wir hier finden mit dem obligatorischen Land- und Hausdienstjahr, und ich habe mit Genugtuung den Zeitungsberichten entnehmen können, dass der Grosse Rat und der Direktor des Innern diese Frage als so wichtig ansehen, dass eine Verwirklichung dieser Idee probiert werden soll. Wir wissen aber, dass das nicht so rasch möglich sein wird, dass wir uns darum vor allem mit andern Massnahmen behelfen müssen. Da scheint mir nun manchmal, besonders wenn ich etwa einmal in eine Stadt gehe, hier in Bern oder andernorts, wenn ich sogar einmal orientierungshalber einen Blick in eines der bekannten Vergnügungslokale werfe, dass die Möglichkeiten des Arbeitseinsatzes noch nicht voll ausgeschöpft sind. Ich habe manchmal doch das Gefühl, dass es auch im Kanton Bern noch Leute gibt, deren Beschäftigung den heutigen Verhältnissen entsprechend nicht unbedingt nötig wäre. Wir sind uns natürlich klar, dass man diese Leute nicht alle direkt in der Landwirtschaft einsetzen kann. Dadurch wäre uns wahrscheinlich nicht geholfen, und ihnen auch nicht, aber es gäbe sicher die Möglichkeit für diese

Leute, indirekt etwas mitzuhelfen, sei es nun in der Weise, dass sie sich vielleicht im eigenen Betrieb oder Geschäft oder Haushalt etwas mehr beteiligen und betätigen würden, so dass man dadurch geeignete Leute, hauptsächlich Dienstmädchen, für die Landwirtschaft frei bekommen würde, wäre es eventuell auch nur dadurch, dass sie beispielsweise die Wäsche und Kleider der Internierten, die heute in unsern Bauerndörfern einquartiert sind, in Stand stellen würden, so dass nicht unsere Bauernfrauen das zu ihrer andern grossen Arbeit noch besorgen müssen.

Eine andere Sache, die ich noch kurz erwähnen möchte, ist die Werbung für den Frauenhilfsdienst. Es liegt mir natürlich fern, Bedeutung und Notwendigkeit des Frauenhilfsdienstes zu bezweifeln. Als aktiver Soldat und besonders auch als Angehöriger eines Stabes sehe ich genügend, vieviele Arbeiten ebensogut, vielleicht sogar noch besser, von Frauen besorgt werden können. Anderseits dürfen wir aber auch die grossen Nachteile einer allzu grossen Einspannung von Frauen in den Militärdienst und des damit verbundenen Entzuges aus der wichtigen Arbeitsfront nicht übersehen. Die Prüfung des nötigen und vor allem auch produktiveren Einsatzes, ob bei Armee oder Wirtschaft, darf meines Erachtens nicht vernachlässigt werden, wenn junge Töchter im Frauenhilfsdienst Dienst leisten, während daheim andere Arbeitskräfte eingestellt werden müssen. Gerade beim Frauenhilfsdienst könnten sich sicher noch mehr Frauen aus der Stadt betätigen, damit geeignete Mädchen für den Landdienst frei werden, sei es auch nur, indem man sie für die arbeitsreichste Zeit beurlaubt und aus dem Dienst entlässt.

Zum Schluss möchte ich nochmals festhalten: Das Problem der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ist von grösster volkswirtschaftlicher Bedeutung und in der gegenwärtigen Zeit besonders akut. Die bisherigen Massnahmen des Arbeitseinsatzes haben der Landwirtschaft grosse Dienste geleistet und Erleichterungen verschafft. Die heutige Arbeitsbelastung unserer Bauern, besonders aber unserer Bauernfrauen, der Mangel an landwirtschaftlichen Dienstboten sind aber so gross, dass weitere Massnahmen unbedingt nötig sind, da eine derartige Ueberbelastung auf die Dauer untragbar wird.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation von Herrn Grossrat Anliker zerfällt in drei Teile:

In einem ersten Teil wird auf die Schwierigkeiten in der Einstellung von landwirtschaftlichen Dienstboten, insbesondere von weiblichem Personal, und die dadurch bewirkte Erschwerung des Mehranbaues, sowie auf eine Gefährdung der Gesundheit und Arbeitskraft unseres Bauernvolkes, vor allem unserer Bäuerinnen, aber auch auf die Bedeutung der Landwirtschaft innerhalb unseres Volkskörpers hingewiesen. Ich gehe mit diesen Feststellungen absolut einig und habe ihnen nichts beizufügen.

In einem zweiten Teil werden die bisherigen Massnahmen für den Landdienst anerkannt, indem sie tatsächlich der Landwirtschaft grosse Erleichterungen brachten. Auch hier habe ich meinerseits nichts beizufügen. Ich möchte Herrn Grossrat Anliker nur danken für die darin zum Ausdruck gebrachte Anerkennung.

In einem dritten Teil fragt Herr Grossrat Anliker den Regierungsrat an, ob er bereit sei, weitere Massnahmen zu ergreifen, die über den bisherigen Einsatz von Saison-Hilfskräften hinausgehen. Ich kann diese Frage dahingehend beantworten, dass der Regierungsrat und insbesondere die Direktion des Innern und das kantonale Arbeitsamt bereit sind, alle Massnahmen zu ergreifen, die in ihrer Möglichkeit liegen, um der Landwirtschaft zusätzliche Kräfte zuzuhalten. Bevor ich aber auf diese Möglichkeiten eintrete, müssen wir einmal ausgehen vom bisherigen Stand des Einsatzes von Hilfskräften in der Landwirtschaft.

Im letzten Jahr haben wir zusätzlich 6600 erwachsene Personen in die bernische Landwirtschaft vermittelt, darunter 190 weibliche.

Die Arbeitsdienstpflicht für Lehrlinge und Lehrtöchter war auf drei und für die andern Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren auf wenigstens vier Wochen festgesetzt. Dadurch ist unsern Arbeitseinsatzstellen eine ansehnliche Zahl zusätzlicher Helfer und Helferinnen zur Verfügung gestanden.

Aus dem Kanton Bern allein sind nicht weniger als 15 900 und aus andern Kantonen, vorab aus dem Kanton Basel-Stadt, 4200 Jugendliche eingesetzt worden. Davon sind 9000 Mädchen gewesen. Als weitere Hilfe sind noch dazu gekommen 428 Schüler und 346 Schülerinnen unter 16 Jahren.

Im ganzen haben wir also im Jahr 1943 im Kanton Bern rund 27 500 zusätzliche Arbeitskräfte in der Landwirtschaft eingesetzt, davon 9500 weibliche. Von den jugendlichen Helfern und Helferinnen sind 4282 Jünglinge und 2543 Mädchen in Arbeitsgruppen und Lagern tätig gewesen. Der Kanton Bern hat 36 Gruppen mit männlichen und 28 mit weiblichen Teilnehmern, zusammen 64 Gruppen, durchgeführt. Wir stehen damit an der Spitze aller Kantone. Hinter all diesen Zahlen steckt eine gewaltige Arbeit, die unser kantonales Arbeitsamt gerne geleistet hat, ohne dabei irgendwie ein «Aufheben» zu machen. Während dem ganzen Jahr 1943 sind in unsere Landwirtschaft aber auch ausländische Militärinternierte und Zivilflüchtlinge eingesetzt worden. Ende Dezember sind bei unsern Bauern noch 1113 polnische und italienische Soldaten und 292 französische Zivilflüchtlinge beschäftigt gewesen. Heute stehen im Einzeleinsatz 1039 Militärinternierte und 255 Zivilflüchtlinge. Der Arbeitseinsatz, wie er sich im letzten Jahr im grossen und ganzen bewährt hat, wird im laufenden Jahr in gleicher Weise vor sich gehen. Bei unveränderter Arbeitsmarktlage ist nicht damit zu rechnen, dass die Zahl der erwachsenen Personen, die zusätzlich in die Landwirtschaft eingesetzt werden können, sich wesentlich erhöhen wird. Dagegen hoffen wir, in vermehrtem Mass Jugendliche einsetzen zu können. In einem Kreisschreiben vom 15. April 1944 haben wir erneut auf die Möglichkeit hingewiesen, in den Gemeinden Arbeitsgruppen schaffen zu können. Gerade zur Entlastung der Bäuerinnen eignen sich diese Lager und Gruppen von Mädchen ganz vorzüglich. Ein grosser Teil der Haushaltgeschäfte, Waschen, Flicken und Wartung der Kinder, kann den Bäuerinnen abgenommen werden, so dass sie sich vermehrt den Garten- und Feldarbeiten widmen können.

Letzten Sommer haben wir zum ersten Mal den Versuch unternommen, auch Refraktäre in einem Arbeitslager zusammenzufassen und die geeignetsten davon auch einzeln den Landwirten zur Verfügung zu stellen. Unter Refraktären verstehen wir Ausländer, die einem Marschbefehl ihres Heimatstaates keine Folge geben. Die Erfahrungen waren aber gar nicht erfreulich. Viele von diesen Leuten möchten am liebsten möglichst «ungerupft» «zwischen zwei Staaten leben». Zum Kriegsdienst im Heimatstaat rücken sie nicht ein, bei uns müssen sie selbstverständlich auch keinen Militärdienst leisten. Und vielen Arbeitgebern passt es natürlich auch ganz gut, Arbeitskräfte zu haben, die weder da noch dort Dienst leisten müssen. Weniger erfreut ist aber der schweizerische Wehrmann, der immer und immer wieder unter die Fahnen aufgeboten wird und sehen muss, wie der Ausländer ungeschoren davon kommt und weder für seine Heimat noch für sein Gastland irgendwelche Opfer zu bringen hat. Dies darf nicht sein. Gerade deshalb haben wir im Kanton Bern alle körperlich tauglichen Refraktäre zum Arbeitsdienst aufgeboten, und zwar für mindestens 3 Monate pro Jahr. Das darf man sicherlich von tolerierten Ausländern verlangen, dass sie für unser Land, das ihnen Gastfreundschaft bietet, ihnen vielfach Arbeit und Verdienst gibt und das sie auch mit der Armee schützt, auch etwas leisten. (Beifall.) Bemühend ist es aber dann zu sehen, wie oft in unverschämtem Ton solche tolerierten Ausländer gegen den Arbeitsdienst protestieren, wie sie sich von diesem Arbeitsdienst «drücken» wollen und wie viele Rekurse wir gegen die Aufgebote erhalten, ganz abgesehen von Interventionen zugunsten derartiger Ausländer. Uns scheint, ein Grossrat, der von einem tolerierten Ausländer angegangen wird, er solle ihm helfen, dass er nicht in den Arbeitsdienst müsse, sollte vielmehr diesen geduldeten Ausländer in aller Form «zurechtweisen» und ihn auf seine Pflichten dem Gastland gegenüber, dessen Ernährung und Arbeitsmarkt er belastet, aufmerksam machen, statt für ihn vorstellig zu werden. (Beifall.)

Keiner dieser Refraktäre ist an seinem Arbeitsplatz unentbehrlich, keiner könnte nicht durch einen schweizerischen Wehrmann ersetzt werden. Ich möchte das in aller Form hier festlegen.

Das Aufgebot erfolgt durch das kantonale Arbeitsamt, mit Ausnahme der Gemeinden Bern und Biel, bei denen wir dieses Recht an die städtischen Arbeitsämter delegiert haben. Auf besondere Verhältnisse des arbeitsdienstpflichtigen tolerierten Ausländers wird und soll nicht weitergehend Rücksicht genommen werden, als die Armee dies dem schweizerischen Wehrmann gegenüber tut.

Von der Leistung des Arbeitsdienstes werden nur diejenigen tolerierten Ausländer befreit, die sich mit einem Arztzeugnis über ihre körperliche Untauglichkeit ausweisen. Der untersuchende Arzt wird von dem Arbeitsamt bezeichnet, das das Aufgebot erlassen hat. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung müssen vom tolerierten Ausländer bezahlt werden.

Tolerierte Ausländer werden in Lagern untergebracht und nur tagsüber den Landwirten zur Verfügung gestellt. Besonders geeignet für solche Lager wären daher Gemeinden mit viel kleinbäuerlichen Betrieben, die zusätzliche Hilfskräfte nicht in den gemeinsamen Haushalt aufnehmen können.

Dem eidgenössischen Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung stehen heute noch rund 12 000 ausländische Soldaten für den Einzeleinsatz zur Verfügung. Diese werden laufend abgegeben. Bis jetzt ist allen Begehren aus dem Kanton Bern entsprochen worden, jedoch mehren sich auch aus andern Kantonen die Gesuche um Zuteilung von Internierten. Ein bestimmtes Kontingent kann dem Kanton Bern nicht reserviert werden. Es dürfte daher ratsam sein, wenn sich die bernischen Landwirte, die einen internierten Soldaten einstellen wollen, möglichst bald mit einem Gesuch an unser kantonales Arbeitsamt wenden. Minderbemittelte oder verschuldete Landwirte, die den von der Internierung festgesetzten Monatslohn von Fr. 90.— plus Verpflegung, Unterkunft und Besorgung der Wäsche nicht aufbringen, können ein Gesuch um Reduktion einreichen, das vom Gemeinderat empfohlen sein muss. Hier hat die Internierung auf unsern Antrag hin in jedem berechtigten Fall ein weitgehendes Entgegenkommen zugesichert. Anderseits müssen die Gemeinden unserm Arbeitsamt mit der Begutachtung des Zuteilungsgesuches Antrag stellen, welche Entschädigung dem betreffenden Arbeitgeber zugemutet werden darf, Fr. 90.— oder allfällig weniger.

Der Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft ist in erster Linie Sache der Gemeinden. Die Gemeinden sind mit allen nötigen Vollmachten ausgestattet, um die Abwanderung aus der Landwirtschaft zu verhindern. Sie sollen die bestehenden Arbeitsverhältnisse überwachen und nur innerhalb der Landwirtschaft Stellenwechsel zulassen. Wo Arbeitsverhältnisse als getrübt zu bewerten sind, muss versucht werden, Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erzielen. Schlagen solche Versuche fehl, so ist dem Arbeitnehmer unter keinen Umständen zu erlauben, in das Gewerbe oder in die Industrie abzuwandern, sondern er muss entweder im gleichen Dorf oder in einer Nachbargemeinde bei einem andern Landwirt eingesetzt werden.

Dienstbotenfamilien können ausserordentliche Versetzungsentschädigungen, die aus Haushaltungs- und Kinderzulagen bestehen, beanspruchen, sofern der ortsübliche Lohn und die vom Arbeitgeber abgegebenen Naturalien zum Lebensunterhalt nicht ausreichen. Nach der Gewährung von ausserordentlichen Versetzungsbeiträgen darf den verheirateten landwirtschaftlichen Arbeitnehmern das Verbleiben an ihren bisherigen Arbeitsplätzen zugemutet werden. Es wird den Rat vielleicht interessieren, zu vernehmen, wieviel wir im Kanton Bern bisher an ausserordentlichen Versetzungsentschädigungen an das landwirtschaftliche Stammpersonal ausgerichtet haben.

Während sich die Zahl der Gesuche pro 1942 auf 116, 1943 auf 478 und 1944 bis 24. Mai auf 400, oder total 994 belief, betrug das Total der Auszahlungen 1942 Fr. 23 117.—, 1943 Fr. 102 922.— und 1944 bis 24. Mai Fr. 88 074.—, oder im gesamten Fr. 214 119.—.

Pächter, die ohne eigenes Verschulden ihre Pacht haben verlassen müssen und nachher als Handlanger oder sonst auf irgendeine Art ihr Auskommen gefunden haben, können von den Arbeitseinsatzstellen der Gemeinden als zusätzliche Arbeitskräfte

in die Landwirtschaft zurückgeführt werden. Die betriebslosen Pächter erhalten die Versetzungsentschädigung nach den Grundsätzen der Lohn- beziehungsweise Verdienstersatzordnung gleich wie die ausserhalb der Landwirtschaft stehenden Arbeitskräfte, die zusätzlich eingesetzt werden.

Die Versetzungsentschädigungen an die zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte betrugen:

1941	Fr.	66 529.—
1942	»	707 867.—
1943	»	2 292 390.—

Somit ein sehr hoher Betrag. Sie ersehen auch aus diesen Zahlen die grossen, von Jahr zu Jahr steigenden Bemühungen, der Landwirtschaft die von ihr benötigten Arbeitskräfte zuzuweisen.

Nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in der Hauswirtschaft und ganz besonders in der Hotellerie und im Gastwirtschaftsgewerbe besteht grosser Mangel an weiblichen Arbeitskräften. Was die Hauswirtschaft anbetrifft, wurde der Mangel an Arbeitskräften soeben durch Herrn Grossrat Anliker erwähnt. Seine Bemerkungen bezüglich des Frauenhilfsdienstes teile ich voll und ganz. Wir sind im gleichen Sinne letztes Jahr von der Direktion des Innern aus beim Eidgenössischen Militärdepartement vorstellig geworden. Der Mangel an weiblichen Arbeitskräften, besonders auch in der Hotellerie und im Gastwirtschaftsgewerbe, ist denn auch zu einem guten Teil der Abwanderung in die Industrie und der Beschäftigung im Frauenhilfsdienst zuzuschreiben.

Es muss vorwiegend den Gemeindearbeitseinsatzstellen überlassen bleiben, innerhalb der Gemeinde Frauen und Töchter aus nichtlandwirtschaftlichen Haushaltungen aufzufordern, sich freiwillig den geplagten Bäuerinnen zur Verfügung zu stellen. Nötigenfalls können ungenügend beschäftigte weibliche Personen kraft Arbeitsdienstpflicht aufgeboten werden. Vom Kanton aus kann den Bäuerinnen direkt nur mit der Errichtung von Arbeitslagern und Gruppen für Mädchen geholfen werden. Eine Entlastung ist aber, wie erwähnt, auch möglich durch die vermehrte Zuteilung tolerierter Ausländer und internierter Soldaten. Solange nicht mit grösserer Arbeitslosigkeit in der Industrie gerechnet werden muss, steht uns aber kein Recht zu, die Entlassung lediger weiblicher Personen aus industriellen Unternehmungen zu verlagen. Wir haben uns zu Beginn dieser Session anlässlich der Behandlung der Motion Burren eingehend über den obligatorischen Landdienst ausgesprochen. Wir möchten nicht dort Gesagtes wiederholen, sondern in diesem Zusammenhang nur, wie dies Herr Grossrat Anliker ebenfalls getan hat, darauf verweisen.

Herr Grossrat Anliker mag unsern Ausführungen entnommen haben, dass wir den von ihm in seiner Interpellation zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen unsere volle Beachtung schenken und diese auch, soweit in unsern Kräften liegend, zu verwirklichen suchten. Wir werden auch weiterhin in diesem Sinne und soweit unserseits praktisch möglich tätig sein.

Anliker (Gondiswil). Ich bin befriedigt.

Gesetz

über

die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Wenn wir die vorliegende Schulgesetznovelle mit den Wünschen und Forderungen vergleichen, die an eine zeitgemässe Schulausbildung gestellt werden, so kommt sie einem sehr bescheiden vor. Es wird wohl den meisten Kollegen so gegangen sein wie den Kommissionsmitgliedern und wahrscheinlich sogar dem Erziehungsdirektor: Sie werden zuerst das Verlangen empfunden haben, die Gelegenheit einer Revision auszunützen, um die Wünsche zu erfüllen, die sich schon lange in den verschiedensten Kreisen bezüglich der Modernisierung des bernischen Schulgesetzes ergeben haben, denn die bernische Schulgesetzgebung ist in der Tat schon ziemlich alt. Vor wenigen Tagen, am 6. Mai, hat das Primarschulgesetz seinen 50. Geburtstag feieren können, und noch älter ist das Gesetz über die Sekundarschule. Es stammt aus dem Jahr 1856, wie das Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern. Beide Gesetze, die neben dem Primarschulgesetz die Grundlage bilden, sind also schon 88 Jahre alt.

So ist es nicht verwunderlich, dass der Ruf nach Totalrevision der Schulgesetzgebung von Zeit zu Zeit ertönt. Der dringendste Revisionswunsch ist 1920 erfüllt worden. Damals ist das Lehrerbesoldungsgesetz entstanden und hat den dringend nötigen Lastenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden gebracht. Sodann ist im Jahr 1925 das Gesetz über die Fortbildungsschulen für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen in Kraft gesetzt worden und hat seither sehr wohltätige Wirkungen auf unser bernisches Schulwesen ausgeübt.

Aber trotzdem bestehen noch viele Revisionswünsche; wir haben sie zum Teil zusammengefasst gehört in der letzten Session, als Herr Hirsbrunner verschiedene Begehren geltend machte; in ökonomischer Hinsicht wünschte er eine kräftigere Mithilfe des Staates bei Erstellung von Schulhäusern und Turnhallen, ferner eine Neuordnung der Normen für Naturalien. Auf pädagogischem Gebiet hat er Postulate aufgestellt, wie z. B. Förderung der Sekundarschule in abgelegenen Gegenden, Stellung der Fachinspektoren für Spezialfächer, z. B. im hauswirtschaftlichen Bildungswesen, Verbesserung der Lehrpläne und Schulmethoden, stärkere Anpassung des Unterrichtes an das Leben im allgemeinen und an die Volkswirtschaft. Aehnliche Bestrebungen sind auch geäussert worden in einer Motion Dr. Oppliger. Auch Herr Kollege Burren hat sich mit der Frage der Revision des Schulgesetzes schon mehrmals befasst.

Ein grosser Uebelstand liegt auch in der fehlenden Planmässigkeit und in der grossen Unübersichtlichkeit unserer bernischen Schulgesetzgebung. Die Sammlung von Gesetzen, Reglementen und Verord-

nungen über das öffentliche Schulwesen enthält gegen 50 Nummern. Viele von diesen Erlassen sind überholt und durchlöchert, es fehlt an einem systematischen Schulorganisationsgesetz, das Sekundarschulgesetz ist in vielen Bestimmungen veraltet, es fehlt ferner ein Gesetz über die Gymnasien.

Das alles sind Hinweise auf Möglichkeiten der Totalrevision, die ja sicher einmal wird kommen müssen. Aber eine derartige Totalrevision der Schulgesetzgebung braucht erstens viel Zeit und zweitens eine Atmosphäre von geistiger Ruhe, und die haben wir jetzt nicht.

Einer der besten Kenner der Schulgeschichte des Kantons Bern, unser ehemaliger Kollege, Lehrersekretär Otto Graf, hat am Schluss seines Buches über die Entwicklung der Schulgesetzgebung im Kanton Bern seit 1831, in welchem er selbst eine grosse Zahl von Revisionspunkten aufgegriffen hat, ausgeführt: «Auf der andern Seite wissen wir, dass die Revision von Schulgesetzen sehr oft einen Kampf der Weltanschauungen heraufbeschwört, unter dem die Schule nur Schaden leiden kann. Voraussetzung der Annahme der Revisionsarbeit sind daher geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und eine ruhige politische Lage. Es kommt nicht von ungefähr, dass die meisten unserer Schulgesetze in den Jahren 1856 bis 1860 revidiert worden sind, also in der ruhigen Zeit, die den grossen politischen Kämpfen von 1846 bis 1854 folgte».

Von den Ueberlegungen und von der Erkenntnis, die Herr Lehrersekretär Graf hier ausgesprochen hat, hat sich auch unsere Kommission leiten lassen, als sie beschloss, der vorliegenden bescheidenen Teilrevision ohne weiteres zuzustimmen. Die Revision, wie sie vorliegt, ist ein abgeschlossenes Ganzes, sie bringt nämlich drei Obligatorien. Erstens das Obligatorium der neunjährigen Schulzeit für den ganzen Kanton, das man bis jetzt noch nicht hatte; zweitens das Obligatorium der Fortbildungsschule für Jünglinge, das auch nicht existierte, und drittens das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichtes an Primar- und Sekundarschulen. Alle drei Obligatorien wachsen aus der bestehenden und bisherigen Entwicklung heraus und dürften heute so grosse Reife erreicht haben, dass man sie nun für den ganzen Kanton einführen darf. Von den 550 Schulgemeinden im Kanton Bern haben heute nur noch 58 die 8-jährige Schulzeit, also nur noch 10 %, von den 550 Schulgemeinden haben bloss noch 98 keine Fortbildungsschule für Jünglinge, also fehlt sie nur in 16 % der Gemeinden, von den 550 Schulgemeinden haben allerdings 330 noch keine Hauswirtschaftsschule, das sind 60 %.

Die beiden ersten Obligatorien dürften angesichts der Lage selbstverständlich sein, aber auch der hauswirtschaftliche Unterricht im 9. Schuljahr ist in der Entwicklung soweit gediehen, dass eine obligatorische Einführung gewagt werden darf.

In der Kommission ist darüber diskutiert worden, ob das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichtes an den Volksschulen oder an den Fortbildungsschulen den Vorrang verdiene oder ob beide miteinander einzuführen seien. Ein Antrag auf obligatorische Einführung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, der in der Kommission gestellt wurde, ist knapp unterlegen. Die Gründe dafür sind folgende: Erstens hat die bisherige Entwicklung gezeigt, dass auf freiwilligem Boden einem hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule gegenüber dem nachschulpflichtigen Alter der Vorzug gegeben wird. Das hat die Entwicklung ohne weiteres ergeben. Zweitens haben die interessierten Organisationen, die man angefragt hat, geantwortet, dass die Priorität des hauswirtschaftlichen Unterrichts an der Volksschule gewünscht wird, und nicht an der Fortbildungsschule. Drittens entspricht es dem Gesetz des natürlichen Wachstums, dass man mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht unten anfange und ihn nach oben ausbaue und nicht umgekehrt, und viertens hat die Kommission festgestellt, dass das gleichzeitige Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichtes an den Volksschulen und an den Fortbildungsschulen zusammen eine zu grosse Belastung der Gemeinden auf einmal bedeuten würde. Denn dann müsste man in 410 Gemeinden in der Volksschule Schulküchen einrichten und zugleich in 440 Gemeinden den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Fortbildungsschule neu einführen. Das wäre auch finanziell eine viel zu grosse Belastung der Einwohnergemeinden; für viele Klassen hätte man nicht einmal genügend Lehrerinnen zur Verfügung.

Die Kommission hat sich auch kurz mit der Frage der Hauswirtschaftslehrerinnen befasst und festgestellt, dass im Kanton Bern kein staatliches Haushaltungslehrerinnenseminar besteht, sondern nur ein privates Seminar zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen. Es wird gegenwärtig geprüft, inwiefern der Staat bei der Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in vermehrtem Mass mitwirken kann; vorläufig besteht diese Mitwirkung nur in bescheidenem Umfang und hat dazu geführt, dass man gegenwärtig noch nicht genügend Haushaltungslehrerinnen hätte, um den hauswirtschaftlichen Unterricht obligatorisch auf der Volksschulstufe und im nachschulpflichtigen Alter einzuführen. Immerhin begrüsst die Kommission einhellig alle Bestrebungen, die der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes auch im nachschulpflichtigen Alter dienen und sie beantragt daher Aufnahme eines Satzes, der in der ursprünglichen regierungsrätlichen Vorlage nicht vorgesehen war. Damit wird die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts grundsätzlich in Aussicht genommen, aber die Bestimmung des Zeitpunktes dem Grossen Rat überlassen.

Auf diese Weise kann den heute noch bestehenden Bedenken Rechnung getragen werden; im übrigen ist die Kommission der Meinung, es sei über den regierungsrätlichen Antrag nicht hinauszugehen. Dafür waren zuerst Neigungen vorhanden; nach eingehender Aussprache an zwei Sitzungstagen ist man aber hauptsächlich aus referendumspolitischen Ueberlegungen zum Entschluss gekommen, von einer stärkeren Belastung des Entwurfes abzusehen. Er stellt, wie erwähnt, in seiner jetzigen Gestalt ein geschlossenes Ganzes dar, indem er drei Obligatorien enthält. Weiter wollte die Kommission nicht gehen. Nicht einmal ein viertes Obligatorium hat sie vorgesehen, nämlich das Obligatorium des Mädchenturnunterrichtes, das von den Turnvereinen und turnfreundlichen Kreisen gewünscht wird. Die Kommission glaubte, die Erfüllung dieses Wunsches sei ohne Gefahr nicht möglich, weil auch das wieder zu einer Belastung der Gemeinden geführt hätte, die man jetzt noch nicht wagen darf.

Wünschenswert wäre auch eine Revision des § 21 des Primarschulgesetzes, lautend: «Eine Schulklasse, welche alle Schulstufen umfasst, darf nicht mehr als 60, und eine Schulklasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfasst, nicht mehr als 70 Kinder zählen.» Das sind nach der heutigen Auffassung zuviel Kinder in einer Klasse, aber die Kommission hat es doch nicht als opportun betrachtet, jetzt im Zusammenhang mit diesen Obligatorien auch diese Angelegenheit zu regeln und hat von einer Antragstellung an den Grossen Rat Umgang genommen.

Eingehend besprochen wurden noch zwei Fragen, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme ins Gesetz man sich gründliche Rechenschaft geben müsste: erstens Einführung der einheitlichen Amtsdauer für alle Lehrer einer Gemeinde, und zweitens Einführung der stillen Wiederwahl der Lehrer. Beide Fragen wurden eingehend besprochen, aber schliesslich sind sie aus materiellen und referendumspolitischen Gründen nicht aufgenommen worden. Auf die Aufnahme wurde verzichtet, um die drei vorgesehenen Obligatorien nicht zu gefährden. Die Kommission hat gefunden, dass sich auch hier in der Beschränkung der Meister zeige. So kommt sie dazu, dem Grossen Rat das von der Regierung beantragte Gesetz zur Annahme zu empfehlen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist so, wie der Herr Kommissionsreferent ausgeführt hat: an Revisionspunkten wäre auf dem Gebiet der Schulgesetzgebung des Kantons Bern kein Mangel. Unser heutiges Primarschulgesetz ist rund 50 Jahre alt; innert 50 Jahren veraltet aber in unserer raschlebigen Zeit ein Gesetz, insbesondere ein Schulgesetz. Dieser einen Tatsache, dass Revisionspunkte genug vorhanden wären, steht die andere gegenüber, die der Herr Kommissionspräsident auch bereits erwähnt hat: für eine Schulgesetzrevision sollte man eine ruhige Zeit haben. Ein Referent über das Schulgesetz hat vor etwa 70 oder 80 Jahren hier im Grossen Rat gesagt: «Die Schule hat es wie das Kapital: wenn es prosperieren will, muss es Ruhe haben.» Das stimmt, die Schule muss in ruhigen Zeiten sich entschliessen können, ob sie einen andern Weg einschlagen will oder nicht; diese Erfahrung haben wir selbst in den letzten 20 Jahren gemacht; wir haben immer gefunden, es sei zwar Stoff zur Revision vorhanden, aber nicht die nötige Ruhe und Abgeklärtheit über das, was revidiert werden soll.

So blieben die grossen Revisionspunkte und Aktionen unerledigt; wir haben seit 1930 den Zustand, dass sich nicht nur unser Land, sondern ganz Europa, ja die ganze Welt in einer Krise befindet. Diese haben wir im Staat Bern von 1934 an auch mitgemacht, von da an musste sich die Staatsmaschine auf diese Krise einrichten. Es galt hauptsächlich das Gebot des Abbaues, dieses hat die gesetzgeberischen Kräfte in Anspruch genommen. Sie kennen die Spargesetze, die 1935/37 erlassen werden mussten. Kaum war diese Zeit einigermassen abgelaufen, so dass man das Gefühl bekam, es komme jetzt wieder eine Periode des Aufstiegs, musste man erkennen, dass diese Aufstiegsperiode leider einen sehr künstlichen Charakter annahm. Der drohende Weltkrieg von 1939 zeichnete sich bereits ab. So wenig man in einer Krisenzeit Grundsätze korrigieren kann, so wenig kann man revidieren in einem Moment, da Welt und Land von einer ganz neuen, wenn auch andersgearteten Krise betroffen werden.

Man musste sich deshalb mit Teilrevisionen bebeschäftigen; in den letzten 20 Jahren wurden verschiedene Punkte aufgegriffen. So wurde das vierte Jahr der Lehrerinnenausbildung eingeführt, die Schriftreform angepackt, leider mit einem Erfolg, mit dem weder der Sprechende noch Sie alle zusammen befriedigt sind, aus Gründen, die ich nicht näher erläutern will. Die Sanierung der Lehrerversicherungskasse musste durchgeführt werden, auch die Ausbildungszeit der Arbeitslehrerinnen wurde verlängert, endlich wurde der Versuch der Einführung des fünften Schuljahres an den Lehrerseminarien gemacht; mit welchem Erfolg, wissen die Herren, die schon 1938 dem Grossen Rat angehört haben.

Auf der andern Seite müssen wir feststellen, dass trotz dieser Schwierigkeiten Welt und Entwicklung nicht stehen geblieben sind und dass sich doch Postulate angesammelt haben, die der Verwirklichung entgegengeführt werden müssen und nicht länger warten können. Aus dieser reichhaltigen Liste glaubten wir drei herausgreifen zu sollen, die die allerdringendsten sind: Einführung des neunten Schuljahres, Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule und des Haushaltungsunterrichts.

Die Einführung des neunten Schuljahres ist an und für sich eine kleine Sache; für den deutschen Kantonsteil ist das überhaupt kein Revisionspunkt, denn er kennt dieses neunte Schuljahr schon, und auch der Jura kennt es jetzt zum grössten Teil. Man hätte sagen können, man wolle der Entwicklung ruhig weiter Zeit lassen; mit der Zeit gehe im Jura eine Gemeinde nach der andern zum neunten Schuljahr über. Nun ist aber eine neue Tatsache eingetreten, die uns zwingt, die Sache sofort aufzugreifen. Die Bundesgesetzgebung hat verfügt, dass vom Jahre 1941 hinweg in die Berufslehre nur noch junge Leute eintreten dürfen, die das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, das heisst bei uns im Kanton Bern nur solche junge Leute, die neun Jahre Schulbesuch hinter sich haben. Für diejenigen Gemeinden, die nur acht Schuljahre hatten, musste diese Lücke auf irgendeine Weise ausgefüllt werden.

Das war der äussere und zwingende Grund, warum man diese Angelegenheit aufgreifen musste. Nun haben wir die andern zwei Punkte auch noch aufgenommen; sie sind dringender als alle andern. Auch die ganze Weltlage zwingt uns dazu, wenigstens die Postulate, die wir revidieren müssen, jetzt gerade anzugreifen, nicht weiter hinauszuschieben. Die Revision der allgemeinen Schulgesetzgebung wird uns Arbeit und Schwierigkeiten genug bringen, und es ist gut, wenn man einen Teil dieser Last vorwegnehmen und auf einem besondern Weg unter Dach bringen kann. Es bestehen nachher immer noch Schwierigkeiten genug.

Die Kommission hat sich der Auffassung der Regierung in diesem Punkte angeschlossen und hat erklärt, sie wolle es bei den drei Revisionspunkten bewenden lassen, aber diese drei Punkte sollte man durchführen können. Das sind alles Sachen, die unserer jungen Generation zugutekommen; wir dürfen nicht mehr den Zustand andauern lassen,

dass die Ausbildung am einen oder andern Ort zurückbleibt, wir sind verpflichtet, die jungen Leute soweit zu führen, wie wir es können, damit sie den kommenden schweren Kampf mit Erfolg bestehen können. Sie haben kürzlich in den Zeitungen gelesen, dass im englischen Unterhaus beschlossen wurde, die Schulpflicht jetzt, während des Krieges auf das fünfzehnte Altersjahr auszudehnen; es ist sogar vorgesehen, nach Schluss des Krieges auf das 16. zu gehen. 15 Jahre, das haben wir schon, in dieser Beziehung stehen wir schon an der Spitze, auch die 16 Jahre, die nun in einem kriegführenden Staat in Aussicht genommen werden, haben wir eigentlich schon bis zu einem gewissen Grade, nämlich dadurch, dass wir die Fortbildungsschule in einem grossen Umfang eingeführt haben.

Wir gehen also nicht über das hinaus, was andere Staaten auch einzuführen gedenken; aber das sollte man unbedingt durchführen. Wir haben in den letzten Jahren unsere Berufsschulen weithin ausgebaut. Das war zweifellos richtig, aber nicht richtig war, dass man nur oben ausbaute und namentlich diejenigen, die nur mit der Volksschule zufrieden sein und von ihr aus den Weg ins Leben finden müssen, nicht auch noch ein Stück weiterbringen konnte. Das war mit ein Grund, weshalb man nun in der Richtung des neunten Schuljahres und der Fortbildungsschule mehr zu tun gedenkt, das heisst tun will, was die Zeit erfordert. Alle Völker strengen ihre Kräfte aufs höchste an, alle sind überzeugt, dass sie die Zeit nach dem Krieg nur mit Erfolg bestehen können, wenn sie namentlich in beruflicher und allgemeiner Ausbildung alles leisten, was irgendwie möglich ist. Die geschlagenen Völker werden das tun müssen, die Siegervölker ebenfalls, und ich denke, die neutralen Völker werden nicht zurückbleiben dürfen, sonst werden sie in den Hintergrund gedrängt. Wir dürfen annehmen, dass nach Schluss des Krieges auch die militärischen Rüstungen etwas beschränkt werden können. Das wird sich von selbst ergeben. Dann wird die Zeit kommen, wo man auch für die wirtschaftliche Rüstung etwas mehr tun kann, als es heute der Fall ist, und diese Aufgabe wollen wir heute schon anpacken, indem wir diese kleine Revision durchführen.

Ich sage meinerseits auch: Es ist eine sehr bescheidene Revision, aber wenn wir sie an die Hand nehmen und glücklich durchführen, haben wir trotzdem einen Schritt nach vorwärts gemacht. Ich möchte den Grossen Rat einladen, auf diese Vorlage einzutreten.

Grütter. Unsere Fraktion stimmt für Eintreten auf die Vorlage. Wir sind einverstanden, dass man nicht eine Totalrevision an die Hand nimmt, sondern sich auf die in der Vorlage enthaltenen Fragen beschränkt, das heisst auf die Revision der Art. 59 und 60 des Schulgesetzes von 1894. Allerdings hat unsere Fraktion die Auffassung, dass das Gesetz über das hauswirtschaftliche Bildungswesen unbedingt in einem Punkt eine Erweiterung erträgt. Sie haben gehört, dass ein Obligatorium des Fortbildungsschulunterrichtes für Jünglinge vorgesehen ist. Das wird auf unserer Seite begrüsst, das ist notwendig. Aber wir vermissen auf der andern Seite das Obligatorium für den hauswirtschaftlichen Unterricht für Töchter, die die obligatorische Schulzeit schon hinter sich haben. Es scheint uns, so gut man für die Jünglinge etwas macht, auf einem Gebiet, das ihnen zusagt, so gut sollte man etwas unternehmen, das den Mädchen auf ihrem besonderen Gebiet entgegenkommt. Wir behalten uns vor, in der Detailberatung einen Art. 15 anzumelden und zu begründen, der sich damit befasst, diese Fortbildungsschulpflicht für Mädchen in dem Alter, wo sie die obligatorische Schule hinter sich haben, einzuführen.

Burren (Steffisburg). Als Mitglied der vorberatenden Kommission, aber auch im Namen meiner Fraktion möchte ich in der Eintretensdebatte folgende Bemerkungen anbringen. Unsere Schule basiert auf dem Schulgesetz von 1894. Es ist ganz selbstverständlich, dass das Bildungsideal damals ein ganz anderes war als heute oder sagen wir besser: als es nach einem ersten und einem zweiten Weltkrieg sein wird und sein muss. Damals hiess es: Wissen ist Macht, darum hat unsere damalige Schule den Forderungen mit Vermittlung von Wissen nachzukommen gesucht. Seither haben wir allerdings gelernt, dass das Wissen wohl wertvoll und notwendig ist, um durchs Leben zu kommen, dass Wissen vielen Brutalen und Rücksichtslosen sogar zur Macht verhilft, dass aber Wissen ohne entsprechende Charakterbildung die Menschheit in die Krisenjahre hineinmanöveriert und schliesslich ins Chaos der jetzigen Auseinandersetzung hineingebracht hat.

Ja, wir wissen noch mehr, wir wissen, dass neben dem Wissen und der Charakterschulung der Mensch, der Staatsbürger ebenfalls notwendig hat: die Schulung der Hand. Wieviele wertvolle Menschen mit überreichem Wissen oder mit «Macht» sind doch in den Krisenjahren auf der Gasse gestanden, ohnmächtig vor ihrer vermeintlichen Macht, weil ihnen Beziehungen oder berndeutsch «Göttine» fehlten. Was hat den Leuten das Wissen genützt?

Aber ich gehe noch weiter: Was nützt den Handwerkern beispielsweise das Wissen, ihr handwerkliches Geschick, ihr Können, wenn die Welt ihre Arbeit nicht mehr schätzt und Maschinenarbeit höheren Wert hat als Handarbeit? Sehen wir nur ein wenig in die Schaufenster unserer Mutzenstadt, dann spüren wir hier, dass wir tatsächlich in einer Revolution stehen, in einer scharfen Auseinandersetzung.

Die Forderungen, die eine neue Welt an die Schule stellt, sie heissen immer noch gleich wie sie Pestalozzi formuliert hat: Schulung von Kopf, Herz und Hand, und alles, was speziell wir in diesem Rat auf diesem Gebiet getan haben, ist in dieser Richtung gegangen. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir vor etwa zehn Jahren eine zeitgemässere Lehrerbildung verlangt haben; wir haben bei Behandlung des Wiederherstellungsgesetzes Herabsetzung der Schülermaxima verlangt, wir haben das wieder getan bei der Behandlung der Motion über die Handarbeitsklassen; wir halten die Forderung aufrecht, dass unsern Landkindern die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten geboten werden sollen wie den Kindern aus den Städten, dass jedem Tüchtigen tatsächlich der Aufstieg ermöglicht sein soll und ermöglicht werde, ohne Rücksicht auf sein

Herkommen. Nach einem Wort von Pestalozzi soll die Schulung des Menschen neben der Vermittlung des Wissens bei uns vermehrt gepflegt werden.

Sie verstehen uns deshalb sicher, wenn wir heute sagen, wie ich bereits in der Kommission ausdrücklich betont habe, dass wir über die recht bescheidene Vorlage der Erziehungsdirektion erstaunt waren. Im ersten Moment sind wir sicher mit den drei Punkten, die der Herr Kommissionspräsident dargelegt hat, einverstanden; wir müssen aber sofort an die Verwirklichung aller andern Aufgaben herantreten, wenn unsere Schule den Forderungen des heutigen Lebens noch gerecht werden soll. Ob wir das durch weitere Partialrevisionen tun, ob wir zu verschiedenen Malen mit Vorlagen vor das Volk treten wollen, oder ob wir nicht so rasch wie möglich an eine Totalrevision unserer Schulgesetzgebung und damit an eine Revision unserer Unterrichtspläne herantreten sollten, das müssen Sie mitentscheiden helfen.

Als dringende Postulate melden wir heute folgende an: Errichtung eines staatlichen Haushaltungslehrerinnenseminars. Wenn die heutige Vorlage angenommen wird, wenn man gar noch weiter geht und wie Kollege Grütter das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichtes nach der Schulzeit verlangt, worin wir ihm absolut beipflichten müssen, so tritt das ein, was die Referenten der vorberatenden Behörden erwähnten: dass wir plötzlich zu wenig Haushaltungslehrerinnen haben werden. Es ist nicht richtig, dass der grosse Kanton Bern die Ausbildung dieser Lehrkräfte der privaten Initiative überlässt, dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein. Wir wissen, dass dieser Verein sicher das Mögliche tut, wir wollen nicht ungerecht werden, aber es ist nicht anders denkbar, als dass ein solches Studium, wie man es heute für die Haushaltungslehrerinnen eingerichtet hat, für die allermeisten Leute vom Land zu teuer ist. Was wird vorausgesetzt? Ein Eintrittsalter von 18 Jahren mit entsprechender Vorbildung, dann noch vier Jahre Seminarzeit. Dieses Studium kostet also heute mehrere tausend Franken, so dass es für viele Familien vom Land, vor allem für minderbemittelte, unmöglich ist, ihre Töchter dorthin schicken zu können. Hier muss der Staat unbedingt Vorsorge treffen. In dieser Richtung behalten wir uns die weiteren Schritte wenn nötig vor.

Eine ebenso dringende Frage ist die Umgestaltung der Lehrpläne, ganz besonders für das achte und neunte Schuljahr. Der Vorbereitung der Mädchen für ihren künftigen Beruf als Mütter und Hausfrauen müssen wir im Unterricht in diesen Schuljahren ganz besonders Rechnung tragen: Handarbeitsschule, Gartenbau, Hauswirtschaft werden in den Vordegrund gerückt werden müssen. In dritter Linie muss dazu kommen der Handfertigkeitsunterricht für Knaben, auf dem Land vor allem — in den Städten hat man ihn schon als obligatorisches Fach.

Schliesslich ist es eine unbedingte Notwendigkeit, dass wir bei der neuen Gesetzgebung den Uebertritt von tüchtigen Landkindern in die höhern Stadtschulen, vor allem die Gymnasien, einer genauen Prüfung unterziehen. Gestatten Sie mir hier ein paar kurze Hinweise. Wir hatten vorletzte Woche bei Behandlung der Motion Oppliger eine Art Schuldebatte, in welcher Herr Hofer einige sehr beifällig aufgenommene Bemerkungen machte, so z. B. die, dass wir einmal Schluss machen müssen mit den Ach- und Krach-Studenten. Er sagte aber nicht, wie man dem Uebelstand begegnen müsse. Es ist Tatsache, dass heute vor allem unsere Mittelschulen — ich denke ganz besonders an unsere Landsekundarschulen — viel zu stark belastet sind. Ich bin im Lauf meiner zwanzigjährigen Tätigkeit als Mittelschullehrer immer mehr zur Ueberzeugung gekommen, dass wir unsere Schüler einfach mit Wissen vollstopfen wie Gänse, dass wir sie mit Wissen überfüttern müssen. Herr Ständerat Wahlen hat kürzlich gesagt, dass unsere Schulung ein Hürdenrennen sei. Jawohl, unsere Schulung ist zu einer regelrechten Hetze geworden. Warum? Weil die oberen Mittelschulen, Seminarien, Gymnasien, vor allem deren Leiter, von unsern Landschülern vielzuviel verlangen, wenn man sie zu den Examen schicken muss. Ich weiss, wie das kommt. Die Gymnasien sind städtische Schulen; so suchen die Städte in erster Linie den Bedarf der Gymnasialklassen aus den Progymnasialklassen zu decken, die Schüler rücken sogar ohne Examen vom Progymnasium in die unterste Klasse des Gymnasiums auf. Ich weiss ebenfalls aus Erfahrung, und das ist mir von Kollegen, die am Gymnasium tätig sind, bestätigt worden, dass sehr oft auf diese Art mittelmässige bis «gute» Schüler des Progymnasiums in das Gymnasium hinaufrutschen. Das gibt dann, Herr Hofer, auf der einen Seite die Ach- und Krach-Studenten. Unsere Landschüler aber haben vor der Aufnahme ins Gymnasium nun eine Prüfung zu bestehen, auch die besten Schüler, die wir anmelden, eine scharfe Prüfung, und die Klippe für sie bildet in den allermeisten Fällen das Latein. Warum das? Wir haben z. B. gegenwärtig in unserer zehnteiligen Sekundarschule zwei Lateinabteilungen mit fünf Stunden pro Woche; diese sind bezahlt und anerkannt von der Erziehungsdirektion. Zwei Klassen A und B müssen geteilt werden, jede hat zwei Stunden pro Woche, die fünfte Stunde wird beiden gemeinsam erteilt, nur damit sie auf drei Stunden pro Woche kommen. Die Lehrerin gibt ihnen allerdings, nur damit sie etwas weiter kommen, eine vierte Stunde gratis. Wie steht es in der Stadt? Ich weiss von einem Progymnasium, dass man pro Woche auf der entsprechenden Stufe sechs Lateinstunden hat, ich weiss von einem andern, das noch weitergeht, wegen der Konkurrenz und der scharfen Aufnahmeexamen, das also die sechs Stunden vielleicht auf acht erhöht. Wie wollten wir vom Land da noch konkurrieren können? Im Aufnahmeexamen wird selbstverständlich, soweit ich unterrichtet bin, nach dem von der Stadtschule durchgearbeiteten Pensum geprüft; auch unsern allerbesten Schülern wird es kaum möglich sein, ohne Privatstunden ein auch nur einigermassen annehmbares Resultat zu erzielen. Fallen nun die Kinder durch die Prüfung, so sind sie gerichtet, wenn sie Kinder von minderbemittelten Eltern sind; haben sie aber das Glück, einen besser situierten Vater zu besitzen, dann wird dieser sie in eine Privatschule schicken, und mit Hilfe der Privatschule wird dann diesen tüchtigen und begabten Landkindern der Weg zum Hochschulstudium noch geöffnet. Das ist recht; weniger recht ist es allerdings, wenn nun mittelmässig begabten Schülern aus der Stadt wie vom

Land mit Hilfe der Privatschulen dank dem Geldsäckel des Vaters das Hochschulstudium ermöglicht wird. Das ist dann die zweite Hälfte der Häpp-Chläb-Studenten.

Wir halten dafür, um zusammenzufassen, dass dem Lateinunterricht heute unbedingt eine zu grosse Bedeutung beigemessen wird, was mir auch von einer grossen Zahl ehemaliger Gymnasiasten, von Vorzugsschülern, die heute als Studierte den richtigen Platz im Volke draussen einnehmen, bestätigt worden ist. Herr Dr. Freimüller hat sich über diese Frage bereits ausgesprochen; man muss sich wirklich fragen: Hat es denn einen Sinn, wegen des alten römischen Rechts, wegen einiger alter lateinischer Urkunden eine heute tote Sprache ganz vor die modernen, ja in vielen Fällen sogar vor die Muttersprache zu stellen? Darauf antworte ich: Nein und wieder nein.

Es wurde mir schon oft die Frage vorgelegt, ob es nicht am Platze wäre, die Gymnasien überhaupt zu verstaatlichen. Ich glaube, wenn unser grosser Landesteil, das Oberland, nicht zu einem Gymnasium kommen wird, so wird in nächster Zeit aus diesen Kreisen der Ruf nach Verstaatlichung kommen.

Ueber die Seminarien will ich nicht viel sagen; sie tun wenigstens eines, was gut ist: sie nehmen sehr Rücksicht auf alle Landesgegenden. Gerade in den letzten Tagen sind Artikel von Herrn Dr. Zbinden im «Bund» erschienen. Ich kenne den Mann nicht, aber er hat mir sehr aus dem Herzen gesprochen, er hat auf eine neue Gestaltung des Hochschulstudiums hingewiesen in einer Artikelserie «Universität und geistige Auslese». Auch Herr Dr. Zbinden kommt zu den genau gleichen Schlüssen wie ich, indem er sagt, eine Schulung ohne vermehrte Charakterbildung sei nichts, wir züchten nichts als Spezialistentum an unserer Hochschule.

Sie sehen aus unsern kritischen Ausführungen, dass wir unendlich viel Werg an der Kunkel hätten. Wenn wir Jungbauern es heute damit bewenden lassen, bloss Ihre Aufmerksamkeit auf diese Probleme hinzulenken, so tun wir das nur, wie ich schon in der Kommission erklärte, weil wir das uns heute vorliegende Gesetz, das drei dringende Postulate erfüllt, nicht gefährden wollen; wir tun es nach dem Spruch: «Un tiens vaut mieux que deux tu l'auras».

M. **Chételat.** En octobre 1943, la Direction de l'instruction publique nous a présenté un rapport sur un projet de loi modifiant diverses dispositions de la loi scolaire. Ce projet prévoit: la scolarité obligatoire de neuf années dans tout le canton; l'introduction, également obligatoire, de l'école complémentaire pour les jeunes gens; l'introduction, obligatoire encore, de l'enseignement ménager pour les jeunes filles dès la neuvième année et ce à l'école primaire comme à l'école secondaire.

Dans nos régions du Jura, les $^3/_5$ des communes jurasiennes ont déjà la scolarité de neuf ans, il n'y a plus que les $^2/_5$, soit 58 communes qui, profitant de la latitude laissée par les dispositions légales en vigueur actuellement, ne l'ont pas encore adoptée. Or, il est dans l'intérêt de l'école d'unifier la scolarité.

La loi de 1894 donnait aux communes la faculté d'introduire l'école complémentaire pour les jeunes gens et c'est ce qu'ont fait une grande partie des communes, mais il y en a encore trop où les jeunes gens ne fréquentent pas les cours complémentaires et, là aussi, la revision proposée est heureuse.

Le troisième point porte sur l'enseignement ménager pour les jeunes filles en âge de scolarité. Ici encore nous devons saluer avec plaisir le projet car nous savons que cet enseignement est de nature à rendre de précieux services à nos jeunes filles. Cependant, nous aurions souhaité et nous en avons longuement discuté à la commission préconsultative, que la possibilité fût donnée d'étendre cet enseignement ménager aux jeunes filles après la scolarité. Nous pensons que cette question trouvera une solution satisfaisante lors de la discussion des articles.

Au nom de notre fraction, je vous recommande chaleureusement de voter l'entrée en matière.

Hirsbrunner. Es ist über die relativ kleine Vorlage schon ziemlich viel gesprochen worden; ich werde mich auf einige grundsätzliche Punkte beschränken. Ich hatte schon im Februar Gelegenheit, mich über Schulfragen zu äussern und meinen Standpunkt klarzulegen. Wie schon mehrfach erwähnt wurde, haben wir hier eine sehr bescheidene Vorlage; wir dürfen aber anderseits auch nicht vergessen, dass wir heute ohnedies nicht Zeit für abnormal grosse gesetzliche Sachen haben. Bevor wir weitere in Angriff nehmen, sollten wir zum mindesten über das Schicksal des Steuergesetzes im klaren sein. Wir haben die drei bescheidenen Obligatorien, von denen wir sicher sagen dürfen, es liege im Interesse der Sache, dass wir sie durchbringen, aber das ist vielleicht nicht so einfach, wie man glaubt.

Interessant ist die Stellung des Juras. Den alten Kantonsteil berühren die zwei ersten Obligatorien eigentlich wenig, und nun ist es interessant, dass man den grössten Optimismus eigentlich im Jura findet, wie Sie aus der Rede von Herrn Chételat vernommen haben. Wir wollen hoffen, dass die gegenwärtige Vorlage dann auch im Jura wirklich die angekündigte Unterstützung findet; damit kann erreicht werden, dass der Jura auf die gleiche Stufe kommt wie der alte Kantonsteil. Ich habe etwelche Bedenken, ob es gelingen wird, im Jura die Mädchenfortbildungsschule vorwärts zu bringen. Wir haben in unserm Landesteil in dieser Hinsicht gut vorgearbeitet, so dass wir uns sehen lassen dürfen, stehen wir doch an der Spitze des Kantons. Hinsichtlich der Obligatorischerklärung des Unterrichts im nachschulpflichtigen Alter möchte ich Herrn Grütter zu bedenken geben, dass der Wagen nicht überladen werden darf, schon aus finanziellen Gründen nicht. Wenn wir nun das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichts im neunten Schuljahr durchbringen, so bedeutet das, dass an vielen Orten Schulküchen eingerichtet werden müssen. Wir wollen diesen Schritt wagen und hoffen, dass wir damit zu einem guten Ende kommen. Aber wenn wir nun das Obligatorium auch für die nachschulpflichtigen Mädchen durchzubringen suchen, so könnten wir den Wagen überladen, denn wir haben in vielen Gemeinden die Möglichkeit zur

Einrichtung von Schulküchen nicht. Wir wollen, wie der Herr Erziehungsdirektor sagte, vorsichtig aber sicher fahren.

Noch ein Wort über die Mädchen, die wir weiterbilden wollten. Da sind wir allgemein der Meinung, dass etwas gehen muss, aber wir dürfen die Mädchen nicht immer nur theoretisch weiterbilden, sondern wir müssen sehen, dass wir diese Weiterbildung nach einer Richtung entwickeln können, wo die Mädchen Freude bekommen an ihrem ursprünglichen Beruf als Hausfrau und Mutter. Da muss man aber zuerst daheim anfangen; da kann man nicht einzig in Form von gesetzlichen Vorschriften helfen, sondern das muss sich zuerst einleben. Wir sind berufen, unsern Kindern wieder mehr Verständnis für die Familie beizubringen. Der Erlass der stadtbernischen Schuldirektion, durch welchen die Schülerinnen zu vermehrter Einfachheit angehalten wurden, hat mich gefreut. Wenn wir da anfangen, werden wir einen tüchtigen Schritt weiterkommen und wenn wir alle einander helfen, werden wir wahrscheinlich ans Ziel kommen. Wir empfehlen von unserer Fraktion aus Eintreten auf die Vorlage und Gutheissung der drei Revisionspunkte.

Kummer. Sie sehen, dass in unserm Kanton das Fortbildungsschulwesen nicht auf dem Stand angelangt ist, den man gerne erreicht sehen möchte. Die Schwierigkeit ist besonders gross beim Fortbildungsunterricht der Mädchen. Viele Gemeinden haben noch keine Schulkücheneinrichtung, die Schaffung einer solchen scheitert heute an den Kosten. Noch wichtiger aber ist eigentlich ein anderes Hindernis: die Gemeinden haben wegen der kriegswirtschaftlichen Massnahmen so enorme Lasten zu tragen, dass man mit dieser Forderung zurückhalten sollte. Da im Gesetz eine Uebergangsfrist von drei Jahren vorgesehen ist, kann ich mich einverstanden erklären; ich möchte aber den Herrn Erziehungsdirektor anfragen, ob für die Einrichtung von Schulküchen staatliche Subventionen ausgerichtet werden.

Häberli. In zwei Voten wurde bereits auf das Seminar für Haushaltungslehrerinnen hingewiesen. Es sind einige Jahre vergangen, seit man vernommen hat, der Gemeinnützige Frauenverein könne sein Seminar nicht mehr weiterführen, weil die finanziellen Mittel fehlen. Es waren tatsächlich Verhandlungen mit dem Staat Bern wegen der Uebernahme dieses Seminars eingeleitet worden. Als im Lande herum bekannt wurde, dass die Aufhebung dieses Seminars drohe, machte sich eine gewisse Erregung bemerkbar, so dass ich mich veranlasst sah, im Auftrag des Oekonomisch-gemeinnützigen Vereins des Amtes Fraubrunnen hier zu interpellieren und den Herrn Erziehungsdirektor anzufragen, was der Regierungsrat zu tun gedenke. Wir befürchteten damals tatsächlich, eine Befürchtung, der heute auch Herr Burren Ausdruck gegeben hat, dass es nachher schwer halten werde, noch Mädchen vom Land in dieses Seminar zu bringen. Man sagte sich, es sei schon damals viel zu teuer, und fragte sich, ob das nicht der Moment wäre, wo der Staat das Seminar übernehmen sollte; auf jeden Fall wollten wir der Regierung empfehlen, hier ein wachsames Auge zu haben.

Und nun wird gerade in den letzten Tagen wieder ein ähnliches Gerücht herumgeboten; es wird gesagt, der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein könne die Sache nicht mehr weiterführen. Wenn das der Fall sein sollte, dann wollte ich die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne den Herrn Erziehungsdirektor anzufragen, ob die Regierung nicht glaubt, das Seminar übernehmen zu müssen.

Müller (Herzogenbuchsee). Das neue Gesetz führt drei Obligatorien ein, die für den Grossteil des Kantons schon bestehen. Das neunte Schuljahr kennen wir im alten Kantonsteil allgemein, im Jura sind es nur noch 58 Gemeinden, die es nicht haben. Die obligatorische Fortbildungsschule für Jünglinge besteht nur in 98 Gemeinden noch nicht, das dritte Obligatorium besteht in 220 von 550 Schulgemeinden.

Wenn wir das feststellen, frage ich mich, ob die Uebergangsfrist von 3 Jahren nicht reichlich lang sei. Wenn das Gesetz frühestens am 1. Januar 1945 in Kraft gesetzt werden kann, geht es bis 1. Januar 1948, bis man die Gemeinden, die man als rückständig bezeichnen muss, dazu bringen kann, hier die notwendigen Einrichtungen zu schaffen. Ich möchte mir vorbehalten, die Verkürzung der Uebergangsfrist auf 2 Jahre zu beantragen. Ich möchte bitten, auf das Gesetz einzutreten, das sich nun einmal nicht auf die Hochschule, sondern auf die Volksschule bezieht.

M. **Amann.** Je ne crois pas qu'il soit besoin d'insister, après les explications qui nous ont été données par M. le directeur de l'instruction publique, sur la nécessité de modifier les art. 59 et 60 de la loi sur l'instruction primaire du 6 mai 1894.

J'estime toutefois que le Conseil-exécutif aurait dû prévoir une refonte complète de cette loi et non pas seulement une modification partielle, de même que la revision du plan d'études. Dans sa réponse à la motion Oppliger, notre honorable conseiller d'Etat Dr Rudolf a fait ressortir les causes diverses de l'embouteillement actuel des programmes. Ces causes signalées sont les mêmes, à mon avis, dans nos écoles primaires et secondaires. Elles ont leur origine souvent chez les maîtres eux-mêmes, qui s'y prennent mal, qui se compliquent le travail; l'organisation est parfois défectueuse. Il faudrait limiter le nombre des élèves à une vingtaine; de même, il faudrait réduire le nombre des heures de leçons des maîtres — qui a généralement doublé depuis une génération; les élèves, eux aussi, contribuent, par leur inapplication et leur manque de zèle, à compliquer les leçons; les parents, enfin, portent une part de responsabilité parce qu'ils ne suivent pas suffisamment leurs enfants.

Selon moi et contrairement à l'opinion du directeur de l'instruction publique, la situation est sérieuse et elle exige que l'on prenne de nouvelles mesures pour réformer l'école. Maîtres, patrons, élèves se plaignent, le malaise est universel, non seulement dans notre canton mais généralement en Suisse de même partout ailleurs.

Les uns disent que dans nos écoles on demande trop aux élèves; les autres prétendent, au contraire, que l'on n'y apprend rien ... Un fait est certain:

on exige beaucoup, les enfants, les étudiants ont souvent du travail par dessus la tête et pourtant les jeunes semblent aujourd'hui moins bien préparés pour la vie qu'hier. Il y a donc là quelque chose qui ne joue plus. L'école moderne «bourre les crânes», comme on dit familièrement, elle néglige la formation du jugement, du caractère; on emplit les têtes, on ne les façonne plus. Le bon élève, c'est celui qui sait sa leçon sur le bout du doigt, qui réussit les épreuves; il se peut qu'il raisonne comme un tambour, qu'il n'ait pas le sens de d'initiative, que, livré à lui-même, il se révèle médiocre, peu importe, c'est «un bon élève». En revanche, un enfant intelligent, curieux d'une foule de choses mais qui a le défaut de ne pas mordre à telle ou telle branche, sera moins apprécié.

Naturellement, le corps enseignant n'est nullement mis en cause ici. Il fait son devoir, mais il subit les conséquences d'un plan d'études rigide comme un corset de fer. Bref et sans entrer dans les détails, j'estime que le moment est venu de réformer l'école de fond en comble.

C'est pourquoi, tout en approuvant la modification proposée par le Conseil exécutif, relative à notre législation scolaire, je prierai néanmoins notre gouvernement de ne pas tarder à entreprendre une refonte complète et non plus seulement partielle de la loi et du plan d'études.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Art. 1 verlangt die Revision der bisherigen Art. 59 und 60 des Primarschulgesetzes. Die beiden Artikel stehen in einem gewissen innern Zusammenhang, es wird daher zweckmässig sein, wenn man sie gemeinsam behandelt. Art. 59 lautete bis jetzt: «Die Schulzeit dauert in der Regel neun Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen.» Diese Regelung war das Ergebnis eines Kompromisses. Es hatte sich über die Dauer der Schulzeit seinerzeit schon bei den früheren Primarschulgesetzen, ebenso wieder bei demjenigen von 1894, eine grosse Debatte entsponnen, die mindestens solange gedauert hat wie die gegenwärtigen Beratungen über das neue Steuergesetz, wobei sich ein grosser Gegensatz zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil zeigte. Der Jura verlangte durchs Band weg die achtjährige Schulzeit, der alte Kantonsteil hielt an den neun Jahren fest. Dabei wurde auf beiden Seiten mit weltanschaulichen Argumenten gefochten, aber die wahren Ursachen dieser Meinungsverschiedenheiten standen im Hintergrund; sie wurden wenigstens angedeutet: es waren wirtschaftliche Ueberlegungen. Der Jura war wie heute noch vorwiegend industriell; die Leute wünschten ihre Kinder möglichst früh in die Schule schicken zu können und möglichst früh aus derselben entlassen zu sehen, während der alte Kantonsteil damals vor allen Dingen agrikolen Charakter hatte. Es wurde die Ausdehnung der Schulzeit auf neun Jahre gewünscht. Nach Schulentlassung verwendete man damals die Kinder hauptsächlich zuhause, in der elterlichen Landwirtschaft oder im elterlichen Gewerbe. Dafür legte man aber im alten Kantonsteil Gewicht darauf, dass ziemlich viel Ferien gewährt wurden, namentlich im Sommer, damit die Kinder in der Landwirtschaft verwendet werden konnten, vor allen Dingen aber in der Alpwirtschaft. Die Aelpler wollten nicht, dass ihre Kinder während der Zeit, da sie auf den obersten Alpweiden waren, die Schule besuchen mussten, sie waren also der Meinung, die Schule sollte während des Sommers oder wenigstens während des grössten Teils dieser Jahreszeit eingestellt werden; dafür könne man dann aber die Schulzeit auf neun Jahre ausdehnen. So kommen die Kinder gleichwohl zu ihrer Ausbildung.

Dieser Gegensatz machte sich bei der Einführung des geltenden Gesetzes sehr stark bemerkbar. Unterdessen haben sich aber doch auch im Jura die Auffassungen über die Ausbildung und die neunjährige Schulzeit geändert; dazu kam ein äusserer Anlass: das Bundesgesetz über das Mindestalter vom 24. Juni 1938, das vorschrieb, dass kein Kind in eine Fabrik eintreten dürfe, bevor es das 15. Altersjahr zurückgelegt habe. Damit entstand ein Vakuum: die Kinder, die nach acht Jahren Schulbesuch aus der Schule kamen, konnten nicht sofort in die Fabrik eintreten. Das leistete dem Gedanken der neunjährigen Schulzeit auch im Jura Vorschub. So kommt es, dass nur noch 58 Gemeinden im Jura die achtjährige Schulzeit haben.

Es rechtfertigt sich meiner Ansicht nach nicht, längere Ausführungen über die Berechtigung der neunjährigen Schulzeit zu machen; der Gedanke ist so allgemein verbreitet, dass die Zeit gekommen sein dürfte, die neunjährige Schulzeit auf der ganzen Linie einzuführen. Darum lautet der revidierte Art. 59: «Die Schulzeit dauert neun Jahre.» Eine Ausnahme ist nicht mehr gestattet. Dann wurde noch ein programmatischer Zusatz eingefügt, dass der Unterricht auf allen Schulstufen, aber ganz besonders im neunten Schuljahr die Bedürfnisse des Lebens berücksichtigen solle, ein Gedanke, der in allen Schuldebatten, die während der letzten Jahre hier im Rat stattgefunden hatten, geäussert worden war, und dem man bei diesem Anlass Ausdruck geben wollte. Dazu muss der Lehrplan entsprechend geändert werden.

In Art. 60 wird bestimmt, wie schon bisher, dass im Jahr während mindestens 34 Wochen Schule gehalten werden müsse und dass im ersten Schuljahr der Unterricht 800, in den übrigen Jahren mindestens 900 Schulstunden betragen müsse. Im früheren Gesetz war die Bestimmung enthalten, dass Kinder, von denen durch eine Prüfung konstatiert ist, dass sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, nach Ablauf des 8. Schuljahres aus der Schule entlassen werden dürfen. Die Kommission hat gefunden, dass das nun geändert werden sollte, dass der Austritt aus der Schule nach dem achten Schuljahr nicht mehr von einer Prüfung abhängig gemacht werden sollte, sondern dass man am Grundsatz der neunjährigen Schulzeit festhalten solle, und nur wenn ganz besonders triftige Gründe vorhanden sind, z. B. wenn ein Kind körperlich ganz besonders stark entwickelt ist und es aus bestimmten Gründen nicht mehr wünschenswert ist, dass

es in der Schule bleibe, soll es entlassen werden können, aber nicht auf Grund einer Prüfung, sondern nur unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die jeweilen durch die Erziehungsdirektion bestimmt werden sollen.

Deshalb ist dieser zweite Absatz von Art. 60 aufgenommen worden. Ich möchte den Artikel in dieser neuen Fassung zur Annahme empfehlen.

Lehner. Ich beantrage, den Teil von Art. 59, den der Herr Kommissionspräsident als programmatisch bezeichnet hat, zu streichen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich einmal gegen alle einseitigen Ansprüche Stellung beziehen, die immer wieder in den Schuldebatten an die Schule gestellt werden, und zwar nach allen Seiten hin, sowohl nach der Seite derjenigen hin, die meinen, man sollte das letzte Schuljahr aufteilen in eine Kochschule, Gartenbauschule und was weiss ich noch alles, aber die Beanstandung richtet sich auch gegen diejenigen Begehren, die bei Behandlung der Motion Oppliger laut wurden. Das führt schliesslich zu einer Vereinseitigung unserer Schule, die nicht mehr gut ist.

Ich möchte dem Versuch, alle diese Bestrebungen durch eine programmatische Erklärung im Gesetz zu verankern, einmal den Krieg erklären. Es genügt, wenn man einfach sagt: «Die Schulzeit dauert 9 Jahre.» Ich möchte einmal fragen, was denn das heisst, dass auf allen Schulstufen, insbesondere aber im letzten Schuljahr, die Bedürfnisse des Lebens zu berücksichtigen seien. Es gibt mancherlei Bedürfnisse; ich möchte die Herren, die solche Forderungen aufstellen, fragen, welche Bedürfnisse sie meinen. Wenn wir alles das zusammenstellten, kämen wir zu einem Turmbau von Babel; wir würden nicht fertig. Ich finde es abwegig, derart dehnbare Begriffe in ein Gesetz einzuführen, und gar nachher zu sagen, die Lehrpläne seien entsprechend diesem Ziel zu gestalten, damit nachher irgend ein Organ gesetzlich das Recht zur Gestaltung solcher Lehrpläne bekommt. Wenn wir schon das Grundgesetz revidieren wollen, so wollen wir eine klare Revision, nicht eine Verwässerung. Das geltende Grundgesetz hat nämlich auch Qualitäten; daran halte ich fest, wenn es schon in allen Teilen schlecht gemacht wurde.

Also frage ich nochmals: Welche Bedürfnisse des Lebens sollen berücksichtigt werden? Die wirtschaftlichen? Wollen wir nicht auch einmal reden von den Bedürfnissen des Kindes in einem gewissen Alter? Von dem ist nämlich bis jetzt in der Diskussion fast nichts gesagt worden. Was ist wesentlich? Die materiellen Bedürfnisse eines bestimmten geschichtlichen Zeitabschnittes? So dass man also sagen würde, die Mädchen sollten in der oberen Schulstufe besser im Kochen und im Gartenbau unterrichtet werden. Dazu wird ein vermehrter Turnunterricht gefordert, daneben nimmt die Unterweisung sie noch in Anspruch. Ich unterrichtete auf der Oberstufe, ich sage Ihnen, dass man direkt kämpfen muss, damit man die Kinder überhaupt noch zu sehen bekommt. Wenn das so weitergehen sollte, so verschlechtern wir die Oberschule jedes Jahr, anstatt sie zu verbessern.

Es gibt nämlich auch noch andere Bedürfnisse, nicht Bedürfnisse, die gerade aus einer bestimmten Zeitsituation herauswachsen, wie wir sie jetzt vorübergehend haben. Wer will sagen, ob die Wünsche die wir jetzt verankern wollen, in 50 Jahren noch vorhanden sind oder nicht? Man wird mir antworten, dann revidiere man halt das Gesetz wieder. Aber es gibt Bedürfnisse, die vor 100 Jahren genau so galten wie jetzt, die auch in 100 Jahren noch gelten: die Bedürfnisse des Kindes in einem ganz bestimmten Alter, die werden ihre Geltung behalten. Angesichts der Verirrungen, die nach der intellektualistischen Richtung an unsern Mittelschulen festgestellt worden sind — sie bestehen, ich weiss das als Vater und als Lehrer — schien es mir interessant, zu untersuchen, welche Blüten die Verirrungen nach der andern Seite treiben. Im bernischen Schulblatt hatten wir in letzter Zeit eine Diskussion über die Gestaltung des neunten Schuljahres. Das geht soweit, dass man die Mädchen aus der Schule nehmen will, dass sie in diesem neunten Schuljahr ausschliesslich in die Hände der Haushaltungslehrerinnen kommen sollen; man hat sogar von Lehrerinnen folgenden Vorschlag gehört: Mädchenrekrutenzeit mit abschliessendem Ehefähigkeitsexamen — das wäre ungefähr die Maturität in der andern Richtung; wir haben sie in der bisherigen Richtung bis jetzt übersteigert.

Ich wollte das sagen, um zu zeigen, wie weit die Bedürfnisse auseinanderstreben und wie schwer es sein wird, sie alle zusammen zu bekommen. Ich möchte wünschen: Streichen Sie den Satz und geben Sie uns die Schulzeit zur Pflege der geistigen Bedürfnisse des Kindes. Das Kind hat diese Zeit nötig zu seiner geistigen Orientierung. Es ist doch auch ein Bedürfnis des Lebens, ein Gedicht lesen zu können, es kennen zu lernen, ein Kunstwerk zu betrachten, ein Lied zu singen: das alles zusammen scheint mir für das Kind in diesem Alter ebenso wichtig zu sein wie das, was wir vom Standpunkt der Erwachsenen aus den Kindern zumuten wollen, und was ihnen und ihrem Alter nicht entspricht; wenigstens nicht in dem Umfang, wie man das heute verlangt. Wir wollen nicht in die Enge getrieben werden durch das Verlangen nach der Vermittlung von Fachkenntnissen, so nützlich sie sein mögen, wir wollen nicht ein Spezialistentum grossziehen, weder nach der intellektuellen noch nach der andern Seite, wir wollen die Zeit frei behalten, damit das Kind sich entwickeln kann seinen Gesetzen gemäss. Niemand, der sich eingesetzt hat für Forderungen nach dieser oder jener Richtung, konnte den Beweis antreten, dass das, was man beabsichtigt oder was man fertigbringt, besser ist als das, was das Kind selbst fertigbringt, wenn wir es sich natürlich entwickeln lassen.

Bärtschi (Bern). Das Votum unseres verehrten Kollegen Lehner hat mich stark interessiert; es war einmal eine andere Stimme, und vieles von dem, was er sagte, ist wahr. Und doch glaube ich, dass wir auch hier nicht das Kind mit dem Bade ausschütten sollten. Ich weiss nicht, was im einzelnen in den Kommissionsberatungen gesagt wurde, als dieser Zusatz beschlossen wurde. Massgebend wird wohl das Bedürfnis gewesen sein, irgendeinen Schritt zu tun, programmatisch zu zeigen, wohin man tendiert oder tendieren sollte. Ob die Kommission gerade die richtige Formulierung gefunden hat, das weiss ich nicht, das wäre noch zu überlegen. Und diese Ueberlegung möchte ich der Kommission

empfehlen, denn darin hat Herr Lehner recht: man kann sich nicht recht vorstellen, was da gemeint sein soll. Was sind Bedürfnisse des Lebens? Essen, Trinken, Schlafen, Essen, alles mögliche? Das war natürlich nicht der Sinn; ich nehme an, die Kommission werde sich darunter etwas anderes vorgestellt haben. Sie wollte offenbar dem Vorwurf begegnen, den man vielfach hört, die Schule solle nicht eine Sache für sich sein, sie solle nicht neben dem Leben vorbeileben, sondern mit dem Leben zusammengehen, nicht etwas künstliches sein, ein Leben B neben dem Leben A.

Das war wahrscheinlich die Idee, die sie hatte, etwa das, was man mit dem Begriff «Lebensnähe» bezeichnen kann. Wenn man das will, soll man es zum Ausdruck bringen. Als das gegenwärtige Primarschulgesetz behandelt wurde, dessen § 1 sagt, die Schule habe die Aufgabe, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen, da sagte der Kommissionsreferent Ritschard, er halte nicht viel auf solchen Artikeln; das hebe eine Sache nicht höher als sie ohnehin sei. Dieser Ansicht sind wir heute wahrscheinlich nicht; wir neigen meiner Ueberzeugung nach doch wieder mehr dem zu, was man vor 100 Jahren machte, als man die Berufung auf die höhern Zwecke voranstellte. Ich halte es deshalb nicht für unrichtig, dass man eine programmatische Erklärung in diesen Artikel aufnimmt, aber man sollte sich die Redaktion noch überlegen. Prima vista schiene mir folgende Fassung möglich: «Der Unterricht soll auf allen Stufen lebensnahe gestaltet werden.» Wenn man sich vorstellt, dass das neunte Schuljahr so etwas wie eine Ueberleitung vom reinen schulmässigen zum praktischen Lebensabschnitt sein sollte, kann man vielleicht beifügen: «Insbesondere ist im neunten Schuljahr auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens Rücksicht zu nehmen.»

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 59 hat ganz unerwarteterweise zu einer sehr interessanten Diskussion geführt. Ich würde es bedauern, wenn die Voten, die gefallen sind, nicht abgegeben worden wären. Es geht mir so, wie meinem Vorredner Herrn Dr. Bärtschi, der sagte, es wäre schade, wenn man diesen Artikel nach dem radikalen Antrag von Herrn Lehner einfach streichen würde. Auch in der vorgeschlagenen Form hat er sicher etwas für sich. Es schadet sicher nichts, wenn irgendein programmatischer Entscheid darüber, was man will, vorhanden ist. Herr Dr. Bärtschi hat den § 1 des geltenden Primarschulgesetzes bereits erwähnt; es wäre eigentlich gar nicht nötig, dass man neben ihm noch mehr sagte. Ich halte diesen § 1 im heutigen Primarschulgesetz immer noch für sehr gut und wünschenswert. Es klingt schön, wenn es heisst: «Die Schule hat den Zweck, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat der ihr anvertrauten Jugend das jedem Bürger unumgängliche Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten beizubringen und die Entwicklung des Körpers zu fördern.» Schon vor 50 Jahren hat man auch das letztere erwähnt. Der Artikel passt auf den heutigen Tag so gut wie auf die Zeit, da er erlassen wurde.

Nun haben wir gefunden, und zwar nicht von uns aus, sondern auf Grund von Wünschen, Anregungen und Andeutungen, die in der Presse erschienen oder aus Lehrerkreisen stammten, eine Bestimmung über die Anpassung der Schule an das praktische Leben empfehle sich, es sollte eine neue Fassung gefunden werden, die ungefähr das sagt, was § 1 des Schulgesetzes postulierte, in etwas anderer Form.

Ich möchte meinerseits beantragen, diesen zweiten Abschnitt stehen zu lassen; wir wollen bis zur zweiten Beratung sehen, ob wir eine bessere Formulierung finden, die dann auch den Wünschen von Herrn Lehner Rechnung trägt. Dabei möchte ich erwähnen, dass ich mich persönlich für das Wort «Lebensnähe» nicht begeistern kann; auch gegen dieses Wort kann man die kritischen Bemerkungen richten, wie sie Herr Dr. Bärtschi gegenüber andern Bezeichnungen vorgebracht hat. Was heisst Lebensnähe? Soll der Schüler zum geschäftlichen Schlaumeier ausgebildet werden oder zum hochgelehrten Herrn? Das ist ein Begriff, aus dem man alles und jedes und wiederum nichts herauslesen kann. Kritik und Verteidigung dieses programmatischen Artikels haben beide etwas für sich. Lassen Sie den zweiten Satz noch stehen, wir wollen bis zur zweiten Beratung prüfen, was man ändern kann.

Nun möchte ich noch etwas nachholen, was ich im Eintretensreferat hätte sagen sollen. Herr Kummer hat gefragt, wie es mit der Subventionierung der Einrichtung von Schulküchen stehe. Damit verhält es sich so: Im Gesetz über den hauswirtschaftlichen Unterricht ist diese Subventionierung nicht ausdrücklich vorgesehen, aber im Voranschlag findet sich jedes Jahr ein Kreditposten, dessen Bemessung dem Grossen Rat anheimgestellt ist. Ferner leistet auch der Bund einen Beitrag an solche Einrichtungen; es ist also möglich, den Wunsch des Herrn Kummer zu berücksichtigen.

Herr Häberli fragt nach dem weitern Schicksal der Frage des Haushaltungslehrerinnenseminars. In der Tat hat der Kanton Bern kein Seminar zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen. Als das Gesetz über den hauswirtschaftlichen Unterricht erlassen wurde, 1925, hat sich die Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins bereit erklärt, ihr Seminar am Fischerweg zur Verfügung zu stellen. Der Staat konnte nichts besseres tun als diese Offerte anzunehmen. Es wurde der betreffenden Anstalt ein regelmässiger jährlicher Beitrag ausgerichtet, zuerst von Fr. 6000.—, in den letzten Jahren mehr. Nun ist es in der Tat so, dass, wenn der hauswirtschaftliche Unterricht auch nur für das neunte Schuljahr obligatorisch erklärt werden sollte, wir mehr Haushaltungslehrerinnen haben müssten, während das Seminar schon aus Raumgründen nicht mehr ausbilden kann als heute, 12 pro Jahr. Die Frage wird sich also gebieterisch stellen, ob nicht die Zeit gekommen sei, wo der Kanton selbst ein solches Seminar errichten soll. Mit dieser Frage beschäftigten wir uns auf der Erziehungsdirektion schon seit längerer Zeit; wir wissen, dass das kommt, aber wir sagten uns, wir können an diese Frage doch schlechterdings nicht herantreten, bevor wir einigermassen sicher sind, also bevor nicht der Grosse Rat durch eine Abstimmung gezeigt hat, dass er dem Grundgedanken des Gesetzes zustimmt. Sobald wir wissen, dass das Gesetz gesichert ist, werden wir uns mit

voller Kraft dieser Frage widmen. Das wird für den Entscheid über einen allfälligen Antrag Müller betreffend Herabsetzung der Uebergangszeit auf 2 Jahre massgebend sein.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Herr Lehner verlangt Streichung von Abs. 2 des Art. 59. Ich bitte, diese Streichung nicht zu beschliessen, sondern diese Bestimmung zu belassen. Wir haben nicht die Absicht, eine weitgehende Neuerung durchzuführen. Wenn so ausgefallene Sachen wie Ehefähigkeitszeugnisse beim Abschluss des neunten Schuljahres verlangt werden, so besteht keine Gefahr, dass wir dem zustimmen; es liegt nicht einmal in unserer Absicht, eine Entwicklung nur nach der praktischen und manuellen Seite zu verlangen, man will nur zum Ausdruck bringen, dass die Schule doch in der Nähe des Lebens stehen soll, dass die Schule das Leben möglichst zu berücksichtigen hat, dass die Interessen der Kinder und der Bevölkerung in der Schule zum Ausdruck kommen sollen, entgegen den Absichten, die an der jetzigen Schule vielfach kritisiert werden, dass die Schule viel zu theoretisch sei, dass sie sich rein nur mit dem Wissen abgebe, die Entwicklung des Charakters nicht berücksichtige. Demgegenüber wollte man in einem programmatischen Artikel zum Ausdruck bringen, dass die Schule ein Bestandteil des Lebens sei, dem praktischen Leben nahestehen soll. Ich möchte bitten, das stehen zu lassen; es ist nicht ein exaktes Rezept, sondern ein Hinweis auf den Weg, der eingeschlagen werden soll, auf das Ziel, das die Schule verfolgen soll. Solche Wünsche sind in den bisherigen Schuldebatten so oft zum Ausdruck gekommen, dass wir glaubten, sie müssen irgendwie berücksichtigt werden. Die Bestimmung darüber, wie diese Sache verwirklicht werden soll, ist Sache der Lehrpläne, dort soll es zum Ausdruck kommen. Ob man die von uns vorgeschlagene Formulierung oder die Formel nach Vorschlag von Herrn Dr. Bärtschi wählt, das wollen wir bis zur zweiten Beratung prüfen.

Abstimmung

Für den Streichungsantrag Lehner . Minderheit.

Beschluss:

Marginale: Neunjährige Schulzeit.

Art. 1. Die Art. 59 und 60 des Gesetzes über den Primarschulunterricht vom 6. Mai 1894 werden aufgehoben. Die beiden Artikel erhalten folgende neue Fassung.

Art. 59: Die Schulzeit dauert 9 Jahre.

Der Unterricht hat auf allen Schulstufen, aber ganz besonders im 9. Schuljahr, die Bedürfnisse des Lebens zu berücksichtigen. Die Lehrpläne sind entsprechend diesem Ziele zu gestalten.

Art. 60. Im Jahr wird wenigstens während 34 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Stundenzahl beträgt in den drei ersten Schuljahren wenigstens 800, in den übrigen wenigstens 900 Stunden.

Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann die Erziehungsdirektion einen Schüler mit 8 Schuljahren aus der Schulpflicht entlassen. Die Mädchen haben jedoch ordentlicherweise die Arbeitsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht zu besuchen.

Art. 2.

Präsident. Hier schlage ich vor, absatzweise vorzugehen. Wir behandeln also zunächst Ingress und Art. 3 des Gesetzes von 1925. (Zustimmung.)

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Art. 2 sieht nun vor, dass für die Jünglinge, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, eine obligatorische Fortbildungsschule eingerichtet werden soll. Diese besitzen wir bereits für gewerbliche und kaufmännische Lehrlinge, der Besuch derselben wird durch andere Gesetze vorgeschrieben. Aber wir haben das Obligatorium des Fortbildungsschulbesuches nicht für die Jünglinge, die in der Landwirtschaft tätig sind oder ausserhalb der gewerblichen oder kaufmännischen Berufe stehen. Dort ist es den Gemeinden überlassen, ob sie die Fortbildungsschule obligatorisch erklären wollen oder nicht.

Die Kommission vertritt nun mit der Regierung die Auffassung, dass man die Fortbildungsschule für Jünglinge auf der ganzen Linie obligatorisch erklären solle. Wenn es angebracht ist, eine Fortbildungsschule für kaufmännische und gewerbliche Lehrlinge einzurichten, so ist es sicher auch richtig, sie für die landwirtschaftlich tätige Bevölkerung zu schaffen. Es sind schon verheissungsvolle Ansätze vorhanden; in einzelnen Gemeinden bestehen solche landwirtschaftliche Fortbildungsschulen. Die Erfolge, die man damit erzielt hat, geben den vorberatenden Behörden den Mut, diese Ansätze weiterzuführen und zum Obligatorium auszugestalten. Nach dieser Richtung sind sicher keine Schwierigkeiten zu erwarten; die Frage ist vielleicht höchstens die, wie sich die Verhältnisse in den Städten gestalten werden. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen kommen weniger in Betracht für die kaufmännischen und gewerblichen Lehrlinge; übrig bleiben vielleicht Ausläufer, bei denen wir schon die Erfahrung gemacht haben, dass sie sich für die Fortbildungsschule weniger gut eignen. Es gibt etwas einseitige Gruppen, die nicht durchaus erfreuliches Material für den Unterricht darstellen. Aber ich halte es doch für nötig, auch diese jungen Leute zum Besuch einer Fortbildungsschule zu verpflichten; ein geschickter Lehrer wird es verstehen, auch mit ihnen fertig zu werden und erfolgreich zu arbeiten.

Vor allem ist der Kommission daran gelegen, dass der staatsbürgerliche Unterricht auf dieser Stufe durchgeführt werde, wobei in vermehrtem Masse Staatskunde getrieben werden soll. Wir glauben, dass das im Hinblick auf die kommende Abstimmungsmöglichkeit der Jünglinge ausserordentlich nötig sei und möchten deshalb bitten, auch dieser obligatorischen Fortbildungsschule zuzustimmen. Dabei möchte ich eine Bemerkung nicht unterdrücken, weil ich von staatsbürgerlichem

Unterricht gesprochen habe. In der Kommission wurde die Auffassung vertreten, dass die staatsbürgerliche Erziehung nicht erst auf der Fortbildungsschulstufe einsetzen solle, sondern in vermehrtem Masse schon in der Volksschule, ja auch auf den Gymnasien. Wir haben gefunden, man sollte nicht nur die Ausläufer und ähnliche Kategorien mit staatsbürgerlichem Unterricht bedenken. Wir haben die Wahrnehmung gemacht, dass in den Gymnasien zu wenig Staatskunde getrieben wird, dass die Gymnasiasten zu wenig mit unsern staatlichen Einrichtungen vertraut gemacht werden. Wenn man das Obligatorium des staatsbürgerlichen Unterrichtes auf der ganzen Linie durchführt, so sollte man auch auf den Gymnasien diesem Punkt vermehrte Aufmerksamkeit schenken.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie es mit dem Fortbildungsschulunterricht für Lehrlinge steht, das wissen Sie und können es im gedruckten Vortrag nachlesen: es sind noch rund 100 Schulgemeinden, die ihn noch nicht haben, also eine relativ bescheidene Zahl. Diese Zahl würde zweifellos auch beim Fortbestand der Freiheit immer noch abnehmen; aber das könnte doch noch zu lange gehen, bis alle Gemeinden soweit sind. Es ist an der Zeit, dass auch für diese Jünglinge gesorgt wird; wenn die Gemeinden sich nicht selbst dazu entschliessen, ist es durchaus angebracht, heute das Obligatorium von Staats wegen einzuführen. Davon wird in erster Linie der Jura betroffen und wir wollen gern hoffen, dass die optimistische Auffassung, die heute hier zum Ausdruck gekommen ist, auch bei der Abstimmung recht bekommt.

Es ist insbesondere ein Punkt, der es als notwendig erscheinen lässt, den Besuch der Fortbildungsschule für alle Knaben verbindlich zu erklären: das sind die neuen Rekrutenprüfungen. Die Resultate, die im Kanton Bern damit erzielt werden, sind nicht so glänzend, dass sie nicht noch verbessert werden könnten. Aber man muss verstehen, dass die Resultate nicht so glänzend sein können, wie man erwartet, da die Jünglinge bis jetzt vom Schulaustritt hinweg bis zum Beginn des 20. Altersjahres, wo die Rekrutenprüfung abzulegen ist, keine Ausbildungsmöglichkeit und keine Anleitung hatten. Schon im Interesse der Ausbildung der militärpflichtigen Jungmannschaft wäre sehr zu wünschen, dass dieser Artikel so angenommen würde, wie er vorgeschlagen wird.

Hirsbrnuner. In der Kommission wurde von landwirtschaftlicher Seite das Begehren geäussert, man möchte den landwirtschaftlichen Schulen mehr Aufmerksamkeit schenken; dabei wurde die Organisation, wie sie im Amt Signau spielt, als vorbildlich hingestellt. Ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor anfragen, ob es möglich wäre, für die andern Amtsbezirke und Landesgegenden eine ähnliche Organisation vorzusehen. Diese landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die auf einen speziellen Fachunterricht tendieren und dabei besonders die kleinbäuerlichen Verhältnisse berücksichtigen, geben manchem jungen Bauernsohn Gelegenheit, sich gewisse Kenntnisse anzueignen. Dieser Frage sollte vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Steinmann. Ich möchte eine Bemerkung zur Terminologie machen. In Art. 2, durch welchen das Gesetz über die Fortbildungsschule revidiert werden soll, heisst es an einem Ort: «Der Besuch der Fortbildungsschule ist verbindlich»; an einem andern Ort: «Der Grosse Rat kann die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären». Ich möchte die Kommission bitten, bis zur zweiten Beratung zu prüfen, ob man nicht beidemale den gleichen Ausdruck wählen könne, und zwar «obligatorisch». Das ist ein gutes deutsches Wort, das zwar aus dem Lateinischen kommt, das aber jedermann kennt, das sich also eingebürgert hat. «Verbindlich» bedeutet gewöhnlich etwas anderes: «Der Präsident nimmt mit verbindlichem Lächeln eine Anregung entgegen», oder wenn Sie besonders nett sein wollen, sagen Sie: «Ich danke verbindlich für die Entgegennahme meiner Motion».

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Wünsche des Herrn Dr. Steinmann nehme ich mit verbindlichem Lächeln entgegen; ob man «obligatorisch» oder «verbindlich» wählen wird, kann ich noch nicht sagen. Auf die Anfrage von Herrn Hirsbrunner ist zu antworten: Die Fortbildungsschulen können in den einzelnen Gemeinden als allgemeine Fortbildungsschulen, die von den Angehörigen aller Berufsklassen besucht werden, ausgebaut werden, oder auch als sogenannte landwirtschaftliche Fortbildungsschulen. Wenn solche geschaffen werden, richtet der Bund gewisse Beiträge aus an die Lehrerbesoldungen, dabei muss allerdings die Stundenzahl etwas höher sein als in den gewöhnlichen, allgemeinen Fortbildungsschulen. Nun ist mir bekannt, dass im Amtsbezirk Signau unter der Führung Ihres Ratskollegen Gfeller die Schulen als landwirtschaftliche Schulen sehr gut organisiert sind. Wir haben durchaus nichts dagegen, wir sehen es im Gegenteil gern, wenn speziell in landwirtschaftlichen Gemeinden die Fortbildungsschulen als bäuerliche Schulen organisiert werden; es schadet den paar Jünglingen, die aus nicht landwirtschaftlichen Kreisen kommen, nichts, wenn sie eine derartige Schule besuchen, denn dort wird auch Unterricht in allgemein interessierenden Fächern erteilt. Allerdings muss der Lehrer, der an diesen Schulen unterrichtet, besonders für die Erteilung landwirtschaftlichen Unterrichtes ausgebildet sein. Kurse zur Ausbildung solcher Lehrer werden bekanntlich alle paar Jahre im Schwand veranstaltet. Es liegt im Ermessen der Gemeinden, ob sie ihre Schule als allgemeine oder landwirtschaftliche Fortbildungsschule organisieren wollen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Das Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 wird wie folgt abgeändert:

Marginale: Obligatorische Fortbildungsschule für Jünglinge.

Art. 3: Jede Schulgemeinde hat für die Jünglinge, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit

aber noch nicht erreicht haben, eine Fortbildungsschule zu unterhalten. Die Gemeinden bestimmen innerhalb der genannten Grenzen, in welchem Alter der Eintritt zu erfolgen hat.

Der Besuch der Fortbildungsschule ist verbindlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5.

Es können sich mehrere Gemeinden zum Unterhalt einer gemeinsamen Fortbildungsschule vereinigen.

Art. 15.

Grütter. Ich habe in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass wir eine neue Fassung von Art. 15 des Fortbildungsschulgesetzes, der in der Vorlage nicht enthalten ist, beantragen. Ich möchte beantragen, mir Gelegenheit zu geben, jetzt den Antrag, den ich namens meiner Fraktion zu Art. 15 stelle, zu begründen. (Zustimmung.)

Sie haben soben beschlossen, die Fortbildungsschule für Jünglinge obligatorisch zu erklären. Dieser Vorschlag ist allgemein begrüsst worden. Die Fortbildungsschule hat nicht die Aufgabe, das Volksschulpensum zu repetieren, sondern an dieser Fortbildungsschule sollen andere, neue Fragen besprochen werden, Fragen, denen die Jünglinge im täglichen Leben begegnen. Wir haben soeben gehört, dass wir ausgesprochen landwirtschaftliche Fortbildungsschulen haben; daneben gibt es andere Fortbildungsschulen, besonders in grösseren Ortschaften und Städten. Da sollen wirtschaftliche Fragen und Rechnungen aus der Wirtschaft besprochen werden, nicht etwa theoretische Fragen. Daneben sollen Fragen der Organisation unserer Gemeinde, des Kantons und des Bundes besprochen werden, das Funktionieren unserer Demokratie soll dargestellt werden, und das alles nicht etwa deshalb, weil neuerdings die Rekrutenprüfungen wieder eingeführt worden sind, sondern deswegen, weil es notwendig ist, die jungen Leute mit den Einrichtungen vertraut zu machen, in denen sie sich täglich zu bewegen haben. Wir wissen, dass die Rekrutenprüfungen jetzt in einem fortschrittlichen Geiste durchgeführt werden, ein Verdienst von alt Schulinspektor Dr. h. c. Bürki. Wenn der zukünftige Staatsbürger für diese Fragen das nötige Interesse aufbringen soll, so ist es notwendig, ihn aufzuklären.

Nun fragen wir uns: Was geschieht für Mädchen, die die obligatorische Schulzeit hinter sich haben? Da müssen wir feststellen, dass leider im vorliegenden Entwurf nach unserer Meinung dafür zu wenig vorgesehen ist. Sie wissen, dass in unserer Frauenwelt Bestrebungen bestehen, Töchter und Frauen mehr als bisher an wirtschaftlichen und politischen Fragen zu interessieren. Dieser Forderung können wir die Berechtigung nicht absprecsen. Aber eine andere Frage ist nicht weniger wichtig, und die spielt da hinein: das ist die Vorbereitung der Töchter, die die obligatorische Schule hinter sich haben, auf ihre spätere Aufgabe als Hausfrau und Mutter, das heisst die Pflege der Haushaltungsgeschäfte. Diese Vorbereitung scheint uns bitter nötig zu sein, und zwar für alle Töchter, ob sie nun aus der Primarschule kommen oder die Sekundarschule absolviert haben, oder ob sie aus dem Seminar und der Handelsschule kommen, ja sogar vom Gymnasium. Es kann nicht bestritten werden, dass das Interesse der Töchter im späteren Alter bedeutend grösser ist als im schulpflichtigen Alter.

Was ist auf diesem Gebiet im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen? Haben wir eine Entwicklung in der Richtung nach dem Obligatorium festzustellen? In diesem Punkt gilt Art. 15 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen. Nach diesem ist die Rechtslage ungefähr gleich wie bisher für die Jünglinge: die Gemeinden haben die Möglichkeit, das Obligatorium für ihr Gemeindegebiet einzuführen. Hier ist also die Lage für Töchter und Jünglinge ungefähr gleich. Solche Schulen bestehen gemäss dem eben genannten Art. 15 für Mädchen schon heute in einigen Gemeinden des Kantons Bern, und diese Schulen arbeiten, wie man uns sagte, zur vollständigen Zufriedenheit der Bürger in Thun, Bolligen, Köniz, Steffisburg; wie uns mitgeteilt wurde, denkt man auch in Roggwil an die Schaffung einer solchen Schule.

Das ist nur ein Spezialfall. Die Gemeinden hatten bisher die Fortbildungsschule für Jünglinge nicht, dagegen eine solche für Töchter nach vollendeter Schulpflicht, und dieser Unterricht war obligatorisch. Was hier in diesen wenigen Gemeinden geboten wird, das sollte unsern Töchtern allgemein geboten werden können, im ganzen Kanton. Im Grunde genommen genügt auch das, was dieser obligatorische Fortbildungsschulunterricht vermitteln kann, nicht; eine Tochter ist auch dann, wenn sie eine solche Fortbildungsschule besucht hat, noch keine fertige Hausfrau. Aber immerhin sollte eine analoge Einrichtung, wie wir sie mit dem vorliegenden Gesetz für die Jünglinge schaffen, auch für die Töchter geschaffen werden, es sollte auch hier ein Obligatorium eingeführt werden, und dieser obligatorische Unterricht sollte für die hauswirtschaftliche Ausbildung dienen.

Unsere Fraktion beantragt daher die Aufnahme folgendes Art. 15: «Die Errichtung von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Töchter, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben, ist für die Schulgemeinden verbindlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 18. Es können sich mehrere Gemeinden zum Unterhalt einer gemeinsamen Fortbildungsschule vereinigen.»

Die Auswirkung wäre die, dass das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichts eingeführt werden soll für Töchter, die die obligatorische Schulzeit hinter sich haben. Nach Art. 18, den wir vorbehalten, können vom Besuch dieser Fortbildungsschule dispensiert werden: Schülerinnen von höhern Lehranstalten (Seminarien, Handelsschulen, Gymnasien), und zwar insofern an diesen Anstalten ein genügender hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt wird. Lehrtöchter können dispensiert werden für Fächer, in denen sie an ihrer Berufsschule, also an der Gewerbeschule, unterrichtet werden. Für Lehrtöchter, die die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen besuchen, können in grösseren Ortschaften besondere Kurse eingerichtet werden. Der Schluss-

satz unseres Antrages lautet gleich wie für die Jünglinge. Diese Bestimmung ergibt sich aus der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, wie wir sie im Kanton Bern haben. Es gibt Gemeinden, die vollständig in der Lage sind, aus eigenen Mitteln solche Fortbildungsschulen einzurichten, in andern Gemeinden ist das nicht der Fall, und diese Gemeinden können sich zur Gründung und zum Unterhalt einer solchen Fortbildungsschule vereinigen.

Welches sind die Gründe, die uns zur Einreichung unseres Antrages veranlassen? Ein Grund ist der, dass wir erreichen möchten, dass die künftigen Hausfrauen auf ihren Beruf schon in der Schule vorbereitet werden können. In dem Alter sind die Schülerinnen geistig reifer, sie können viel mehr Freude an diesem Unterricht zeigen als das möglich wäre, wenn dieser Unterricht im schulpflichtigen Alter erteilt würde. Es bedeutet eine sehr wertvolle Abwechslung für die, die in der Fabrik arbeiten müssen oder in irgend einem Verkaufsladen tätig sind, die in der Landwirtschaft arbeiten, wenn sie wöchentlich einige Stunden diesen hauswirtschaftlichen Unterricht besuchen könnten.

Diese Lösung hat weiter den Vorteil, dass das Unterrichtsprogramm für diese Töchter umfassender und gründlicher vorgebracht werden kann als das während der obligatorischen Schulzeit möglich wäre, und mir scheint, diese Art der Geldanlage sei in dieser Frage die rentabelste, weil tatsächlich bei Töchtern in diesem Alter am meisten herausschaut. Die Kosten sind sehr gering. Da wir ja durch diese Vorlage das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichts im neunten Schuljahr sowohl bei der Primarschule wie bei der Sekundarschule einführen, so werden die Gemeinden durch dieses Gesetz selbstverständlich verpflichtet, die nötigen Räumlichkeiten bereitzustellen, Schulküchen zu schaffen und das nötige Mobiliar anzuschaffen. Sie müssen sich auch mit der Frage der Anstellung einer Haushaltungslehrerin beschäftigen. Die gleiche Lehrerin könnte auch den Unterricht auf der Volksschulstufe erteilen.

Wir haben mit dieser Vorlage das Obligatorium der Einführung im schulpflichtigen Alter vorgesehen. Wenn dabei etwas herausschauen soll, dann muss in diesem Alter die nötige Anzahl Stunden bereitgestellt werden. Das kann aber nicht ohne Einwirkung auf den übrigen Unterricht bleiben, das hat grossen Einfluss auf den Unterricht überhaupt, besonders an der Oberstufe. Wir haben nun aus verschiedenen Voten gehört, welches die Aufgabe der Schule sein sollte. Unsere Schule hat, um mich eines geläufigen Ausdrucks zu bedienen, die Aufgabe, eine Stätte der Erziehung zu sein; wir sollten in unserer Schule auch Charaktermenschen formen. Aber das kann man nicht, indem man den Leuten irgendetwas eintrichtert, auch nicht, indem man mit Moral kommt, sondern die Erziehung zum charaktervollen Menschen geht immer durch die Arbeit. Durch gründliche, gewissenhafte Arbeit wird der Mensch geschult. Aber wenn er auch die obligatorische Schule hinter sich hat, so ist er mit der Formung seines Charakters noch lange nicht fertig; das muss weitergehen. Wir nehmen durch die untere Stufe Einfluss auf Geist und Gemüt; nachher kommt die Einflussnahme auf die charakterliche Entwicklung.

Nun hat Herr Hofer bei Behandlung der Motion Oppliger das Hohelied des charaktervollen Menschen gesungen; ich möchte ihm vollkommen beipflichten. Aber dies allein genügt heute nicht, um mich des neutralsten Ausdruckes zu bedienen: Charaktermenschen sind nicht gefragt; wenn sie nicht mehr als Charakter mitbringen. Das sage ich nicht in geringschätzigem Sinne. Aber einer, der «nur» ein gutes Herz und einen sogenannten guten Charakter hat, der ist nicht besonders gut, wenn er nicht noch etwas «Solideres» mitbringt, nämlich gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten. Vom bildungsfähigen Volksschüler sollte man verlangen dürfen, dass er rechnen und lesen kann, sich schriftlich und mündlich ausdrücken kann, dass er etwas weiss vom geschichtlichen Werden seines Landes, dass er die Vergangenheit einigermassen kennt, ebenso die Geographie seines Landes, auch über die Landesgrenzen hinausgeblickt hat. Dazu einige primitive physikalische und chemische Kenntnisse.

Das, was die Schule hier gewissermassen als Ziel vor Augen hat, ist wahrhaftig nicht viel, und trotzdem wird das Ziel heute an gewissen Orten nicht erreicht. Ich möchte auf die Ursachen nicht eingehen. Da, wo dieses Ziel noch einigermassen erreicht wird, wird durch die Obligatorischerklärung dieses hauswirtschaftlichen Unterrichtes auf der Volksschule die Erreichung des Zieles in Frage gestellt, was ich ausserordentlich bedaure. Worin besteht der Nachteil dieses Obligatoriums des hauswirtschaftlichen Unterrichts auf der Volksschulstufe? Es bringt eine starke Beeinträchtigung des übrigen und zwar bitter nötigen Unterrichts auf der Volksschulstufe. Wenn bei diesem hauswirtschaftlichen Unterricht etwas herausschauen soll, so muss eine gewisse Stundenzahl zur Verfügung stehen; das geht aber auf Kosten von andern Fächern. Wir hören wohl, dass es jetzt heisst, die Mädchen können teilweise vom Unterricht entlastet werden, aber wir wissen nicht, wie weit dieses «teilweise» geht. Und zum andern greift auch dieser Teil immer noch sehr weit hinein. Entweder geht das zu Lasten eines oder mehrerer Unterrichtsfächer oder die Mädchen werden stärker belastet. Wie weit das gehen soll, das wissen wir nicht, weil das in den Unterrichtsplänen festgelegt wird. Wenn die Mädchen durch die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts keine Mehrbelastung erfahren sollen, dann hat die reguläre Lehrkraft die Mädchen und Knaben im neunten Schuljahr noch etwas mehr als 500 Stunden, weil es heute allgemein üblich geworden ist, den Handarbeitsunterricht, den Mädchenunterricht und neuestens auch den Unterweisungsunterricht in die reglementarische Stundenzahl hineinzunehmen. Und nun kommt noch dieser obligatorische Haushaltungsunterricht dazu, da können Sie sich vorstellen, wieviel für das bleibt, was erste Aufgabe der Schule sein sollte: die jungen Leute lesen, schreiben und rechnen zu lehren und ihnen etwas von den Fragen zu sagen, von denen ich soeben sprach. Wenn das Obligatorium nur für die Schülerinnen auf der Volksschul- und der Sekundarschulstufe eingeführt wird, dann haben wir eine wesentliche Einschränkung in Kauf zu nehmen beim Realunterricht, beim Sprachunterricht und beim Rechnen. Bei einem Minimum von 900 Stunden ginge die Stundenzahl des Realunterrichts von 210 auf 140 zurück. Man beklagt heute

vielfach, die Schüler können nicht mehr lesen und rechnen, wenn sie aus der Schule kommen; die Leute, die solche Klagen führen, werden mit Erstaunen feststellen müssen, dass die Stundenzahl für das Rechnen von 175 auf 105 zurückgeht. Wenn es heisst, dass die Mädchen teilweise entlastet werden können, bleiben für den eigentlichen Unterricht noch zirka 600 Stunden übrig. Das ist wahrhaftig zu wenig, um dem Volksschüler das beizubringen, was er absolut und dringend nötig hat. Dieser Eingriff nur auf der Stufe der obligatorischen Schule bedeutet eine höchst bedauerliche Verstümmelung.

Präsident. Die Redezeit ist abgelaufen.

Grütter. Ich gebe nicht eine Erklärung ab, die nachher eine Viertelstunde dauert. Ich bin sogleich fertig. Man hätte also bei teilweiser Entlastung diese Schülerinnen noch während 600 Stunden; das bedeutet nach meiner Auffassung eine höchst bedauerliche Verstümmelung des Volksschulunterrichtes, und dabei ist unsere Volksschule für grosse Kreise unseres Volkes die einzige Schule.

Der Gefahr dieser Verstümmelung kann begegnet werden durch Einführung des Obligatoriums für Töchter in dem Alter, wo sie die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, damit wird die Belastung der ordentlichen Schulzeit durch den hauswirtschaftlichen Unterricht nicht so gross; man könnte sich auf einige Wochenstunden beschränken. Die Hauptaufgabe müsste auf die spätere Zeit verlegt werden. Ich empfehle aus den angeführten Gründen den Antrag unserer Fraktion zur Annahme.

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich möchte vorschlagen, morgen eine Nachmittagssitzung abzuhalten. (Zustimmung.)

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Burgdorfer.

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 706.)

Die Gesamtarbeitsverträge dienen der Erhaltung des Arbeitsfriedens zwischen der Unternehmer- und der Arbeiterschaft. Der Staat hat daher ein grosses Interesse daran, dass solche Verträge abgeschlossen und allgemeinverbindlich erklärt werden. Das Verfahren nimmt zwar einige Zeit in Anspruch, führt jedoch bedeutend rascher zum Ziel als der Gesetzgebungsweg.

Die Kosten — es handelt sich vor allem um solche der Publikation — sind im Vergleich zu denjenigen der Gesetzgebung nicht sehr hoch. Für die beteiligten Verbände bilden sie jedoch oft eine erhebliche Belastung, da im zweisprachigen Kanton Bern die Publikationen in den meisten Fällen im Amtsblatt, in der Feuille officielle und teilweise noch in Lokalorganen erfolgen müssen. So betrugen die Publikationskosten beim Gesamtarbeitsvertrag für das Gastwirtschaftsgewerbe Fr. 1032.25, bei demjenigen für das Tapezierer-Dekorateurgewerbe Fr. 394.— und bei demjenigen für das Schreinergewerbe Fr. 713.20. Dazu kommen die Expertenhonorare, die durchschnittlich $^1/_3$ der Publikationskosten ausmachen.

Der Bundesrat hat der Belastung der Verbände durch die Verfahrenskosten in seiner Vollzugsverordnung vom 10. Dezember 1943 zum Bundesbeschluss vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen Rechnung getragen in dem Sinne, dass er verfügt hat, dass in Zukunft die Kosten der Publikation der Entscheide des Bundesrates und der Kantonsregierungen über Allgemeinverbindlicherklärung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom Bunde übernommen werden.

Unter Berücksichtigung der grossen Bedeutung des Abschlusses von Gesamtarbeitsverträgen für den im öffentlichen Interesse liegenden Arbeitsfrieden und in Würdigung der daraus für kleinere Verbände erwachsenden, oft erheblichen Belastung, hält der Regierungsrat die Einfache Anfrage des Herrn Grossrat Burgdorfer für grundsätzlich begründet. Er ist bereit, ihr in dem Sinne Rechnung zu tragen, dass der Staat einen Teil der entstehenden Verfahrenskosten übernimmt. Die Beteiligung des Staates wird sich dabei richten nach der finanziellen Tragfähigkeit der vertragsschliessenden Verbände und der Höhe der Kosten, in welchem Sinne der Regierungsrat ein Reglement erlassen wird.

Herr Burgdorfer ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfachen Anfragen Steinmann.

(Siehe Seite 18 und 288 hievor.)

I.

Der vom Fragesteller beanstandete Artikel der «Berner Tagwacht» beschäftigt sich mit dem geistigen, kulturellen, politischen und fachlichen Leben der Berner Studentenschaft; er erhebt eine Reihe von Vorwürfen gegen den herrschenden Geist und die Sitten der Berner Studentenschaft.

Der beanstandete Artikel muss als Kundgebung eines Parteiorgans gewürdigt werden, das heisst als eine Stimme aus nicht-amtlicher Quelle. Es kann nicht Sache der Regierung oder des Grossen Rates sein, zu Artikeln von politischen Zeitungen Stellung zu nehmen, besonders wenn diese Artikel sich mehr auf dem Gebiete von Meinungsäusserungen bewegen, und weniger bestimmte Tatsachen wiedergeben.

Nun erwähnt der betreffende Artikel allerdings auch einzelne bestimmte Tatsachen. Von diesen erweisen sich aber einzelne als ungenau und einseitig dargestellt; andere geben dem Regierungsrat keinen Anlass zum Einschreiten, weil sie die private Tätigkeit der Studenten berühren. Auch für die Studentenschaft gilt der Grundsatz der Freiheit des Gedankens und der privaten Lebensführung, solange nicht die Rechtsordnung verletzt wird.

Gewiss wird auch an der Universität Bern mit ihren rund 2400 Studenten und Hörern nicht Alles und es werden nicht Alle über jede Kritik erhaben sein. Aber im grossen ganzen genommen bietet die Universität Bern, gemessen an der Arbeit und den Leistungen der Professoren und Studenten, ein durchaus befriedigendes Bild; die Studentenschaft ist von einem guten menschlichen und patriotischen Geist erfüllt, was der Regierungsrat bei diesem Anlass mit Befriedigung feststellt.

II.

Der Regierungsrat beantwortet diese Anfrage wie folgt:

I. Für die Internierung zuständige Behörde:

a) die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justizdepartementes, soweit Zivilflüchtlinge betreffend,

b) das Armeekommando, Territorialdienst, mit Bezug auf Quarantäne- und Auffanglager,

c) das Armeekommando, Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung, für alle andern militärischen Internierten.

Die kantonalen Instanzen sind mit Bezug auf Fragen der Internierung nicht in erster Linie zuständig. Die kantonale Fremdenkontrolle hat sich nur mit denjenigen Flüchtlingen zu befassen, die gemäss Bundesratsbeschluss vom 12. März 1943 über die Unterbringung von Flüchtlingen bei Privatpersonen im Kanton Bern interniert worden sind. Es handelt sich um arbeitsuntaugliche Flüchtlinge (Kinder, Mütter mit kleinen Kindern, alte Leute, Gebrechliche, Kranke) oder um arbeitstaugliche Flüchtlinge, die vom kantonalen Arbeitsamt in der Landwirtschaft oder Hauswirtschaft eingesetzt worden sind.

II. Die Internierung von Zivilpersonen.

Der Kanton Bern beherbergt zurzeit folgende Flüchtlinge:

a)	in Arbeitslagern für Internierte	567
b)	in Interniertenheimen	114
c)	im Speziallager	39
d)	im Disziplinarlager	55
e)	im Landwirtschaftseinsatz . .	212
f)	in der Hauswirtschaft	44
g)	Privatplacierte	136
h)	Kinder (in Familien)	182
i)	Studenten	19
	Total	1368

Quarantäne- und Auffanglager für zivilinternierte Personen besteht zurzeit in unserem Kanton keines.

III. Militärische Internierung.

1. Bestand:

Italiener . . .	14 499
Engländer . .	869
Polen	495
Russen . . .	360
Amerikaner . .	94
Total	16 317

2. Unterkunft:

Die polnischen Internierten sind entweder in Arbeitslagern oder im Einzelarbeitseinsatz bei Privaten untergebracht.

Die russischen Internierten befinden sich zum Teil in einem als Auffanglager eingerichteten ehemaligen Badhotel, zum Teil auch in Arbeitslagern.

Die italienischen Internierten mussten wegen ihrer grossen Zahl von Anfang an in den bernischen Ortschaften des Mittellandes, Seelandes, des Emmentals und des Oberaargaus untergebracht werden, wo sie noch heute sind. Ein Teil von ihnen wird ebenfalls in Arbeitslagern mit der Ausführung grösserer Arbeiten beschäftigt, während andere im Einzelarbeitseinsatz, hauptsächlich in der Landwirtschaft, vereinzelt auch in andern Berufen, tätig sind. Die Leute im Einzelarbeitseinsatz sind meistens in Privatunterkunft bei ihren Arbeitgebern. In einigen Ortschaften sind inzwischen, soweit besondere Verhältnisse dies zu rechtfertigen vermochten, Barackenlager errichtet worden.

Den überzähligen Offizieren der verschiedenen Nationalitäten, das heisst soweit sie nicht bei der Truppe selbst benötigt und eingesetzt sind, wurde die Hotelunterkunft bewilligt.

3. Beschäftigung:

Die Beschäftigung ist für die Internierung ein ebenso wichtiges Problem wie die Unterkunft, namentlich für die in den Ortschaften massiert untergebrachten italienischen Internierten. Es musste mit allen Mitteln und mit allem Nachdruck dafür gesorgt werden, dass die Internierten nicht den üblen Folgen des Nichtstuns anheim fielen. Das ist allgemein begriffen worden. Glücklicherweise konnte letzten Herbst ein grosser Teil von den italienischen Internierten in der Landwirtschaft beschäftigt werden, wo es ständig an Arbeitskräften mangelt. Die Italiener haben sich im allgemeinen als willig und arbeitsam erwiesen und unserer Bauernsame bei der Einbringung der Herbsternte gute Dienste geleistet. Während der Winterzeit ist der Beschäftigungsgrad naturgemäss stark zurückgegangen. Doch wird man im Frühjahr im Hinblick auf das Fehlen einheimischer Arbeitskräfte und andererseits wegen der saisonbedingten starken Arbeitszunahme und den erhöhten Anforderungen der Anbaupflicht in der Landwirtschaft gerne sich dieser zusätzlichen Hilfskräfte bedienen.

Anders ist es in den übrigen Berufsarten, im Gewerbe, Handel und in der Industrie. Internierte dürfen hier ohne ausdrückliche Bewilligung der kantonalen Arbeitsämter weder dauernd noch vorübergehend eingesetzt werden.

4. Verhalten der militärischen Internierten:

Zwischen der Bevölkerung und den in den Ortschaften und im Einzelarbeitseinsatz untergebrachten Internierten besteht allgemein ein gutes Einvernehmen. Ausnahmen gibt es naturgemäss auch hier, wie an andern Orten. Unter den Internierten befinden sich, wie die Erfahrung zeigt, mitunter Elemente, die schwierig zu behandeln sind und der Internierung mehr zu tun geben als die grosse Masse der Internierten selbst.

Die Gemeindebehörden stehen den Organen, die sich mit der Internierung zu befassen haben, helfend zur Seite. Auch weite Kreise der Bevölkerung helfen mit im Fürsorgedienst für die Internierten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass für das leibliche und geistige Wohl sowohl der militärisch Internierten, als auch der Zivilinternierten

das Mögliche getan wird und dass sich die grosse Mehrzahl der Internierten dieser Fürsorge würdig erweist.

Steinmann. Ich bin in beiden Fällen befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfachen Anfragen Bickel.

(Siehe Seite 18, 288 und 489 hievor.)

I.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die eidgenössische Verrechnungssteuer für alle Steuerpflichtigen im Einführungsjahr eine gewisse Härte bedeutet, weil zu den ordentlichen Steuern 1944 noch die Verrechnungssteuer entrichtet werden muss. Diesem Uebel kann jedoch nicht dadurch begegnet werden, dass allen Steuerpflichtigen das Recht eingeräumt wird, die im Jahre 1944 abgezogene Verrechnungssteuer ganz oder teilweise mit den Ende 1944 fällig werdenden Staats- und Gemeindesteuern zu verrechnen. Mit einer solchen Regelung könnte die als Härte empfundene Mehrbelastung nicht beseitigt, sondern höchstens um ein Jahr hinausgeschoben werden.

Im weitern ist darauf hinzuweisen, dass die in Art. 9, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1943 über die Verrechnungssteuer getroffene Regelung, wonach der Verrechnungsantrag frühestens nach Ablauf des Jahres, in dem die Verrechnungssteuer abgezogen wurde, eingereicht werden kann, für die Kantone verbindlich ist. Art. 10 des zitierten Bundesratsbeschlusses räumt den Kantonen nicht das Recht ein, diese grundsätzliche Regelung nach Belieben abzuändern, sondern gibt ihnen bloss die Möglichkeit, bei Vorliegen von wichtigen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten vorzeitige Verrechnung oder Rückerstattung zuzulassen. Der Regierungsrat hat in § 17 der kantonalen Verordnung von dieser Möglichkeit in weitgehendem Umfange Gebrauch gemacht und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Verrechnung oder Rückerstattung so umschrieben, dass alle ein erträgliches Mass übersteigende Härten vermieden werden können. Die vorgeschlagene Erweiterung der vorzeitigen Verrechnungs- oder Rückerstattungsfälle würde, weil bundesrechtswidrig von den eidgenössischen Behörden nicht genehmigt werden.

II.

Der Regierungsrat beantwortet die einfache Anfrage Bickel wie folgt:

Grundsätzlich hält der Regierungsrat die Konsumkreditfinanzierung für unerwünscht. Der Fragenkomplex befindet sich gegenwärtig bei den zuständigen Bundesbehörden im Studium. Soweit der Bund eine ausreichende Regelung nicht treffen wird, beabsichtigt der Regierungsrat zu prüfen, welche geeigneten Massnahmen auf kantonalem Boden ergriffen werden können.

III.

Zur Beantwortung der einfachen Anfrage von Grossrat Bickel vom 17. Mai 1944 betreffend Beitragsleistung des Kantons Bern an eine französische Schule in der Stadt Bern verweist der Regierungsrat in erster Linie auf seinen Entscheid vom 24. März 1944, in welchem eingehend zu dem ganzen Problem Stellung genommen wird, so dass sich eine nochmalige Auseinandersetzung erübrigt.

Das Begehren der «Amis de l'Ecole française à Berne» um Errichtung einer französischen Privatschule mit Beiträgen von Gemeinde, Kanton und Bund ist zudem heute Gegenstand eines beim Bundesgericht gegen den Regierungsrat eingereichten staatsrechtlichen Rekurses. Solange dieses Rekursverfahren in Schwebe ist, möchte der Regierungsrat nicht weiter zu der Sache öffentlich Stellung nehmen.

Was die französischen Schulklassen der Gemeinde Biel betrifft, so ist festzustellen, dass Biel zwar amtlich als deutsche Gemeinde betrachtet wird. Die Stadt liegt aber direkt an der Sprachgrenze. Eine Gemeinde des Amtsbezirkes Biel (Evilard) ist französisch-sprachig.

Die Stadt Biel selbst gehörte während der napoleonischen Epoche einige Zeit zu Frankreich und wurde damals französisch verwaltet. Die erste französische Schule wurde im Jahr 1845 als Privatschule eingerichtet; sie wurde im Jahr 1850 in eine öffentliche Schule umgewandelt, also zu einer Zeit, wo mit dem Aufblühen der Uhrenindustrie in Biel die französische Bevölkerung stark und sprunghaft zunahm. Die Einrichtung von welschen Schulklassen in Biel vollzog sich unter wirtschaftlichen und sprachlichen Verhältnissen, die mit derjenigen der Gemeinde Bern im Jahr 1944 in keiner Weise verglichen werden können. Heute steht die Bevölkerung von Biel sprachlich im Verhältnis von $^3/_5$ deutsch und $^2/_5$ französisch, während sich in Bern rund 7000 französischsprechende Einwohner aufhalten auf total 130 000 Einwohner.

Der Bemerkung in der Anfrage des Herrn Grossrat Bickel, «ein Sprachenstreit in der Bundesstadt muss vermieden werden», stimmt der Regierungsrat durchaus zu. Der Entscheid des Regierungsrates vom 24. März hat gerade auf diese Forderung Rücksicht genommen und der Regierungsrat wünscht sie nicht nur für die Stadt Bern, sondern auch für den Jura möglichst zu verwirklichen.

Die Schlussfrage: «Besteht nicht die Möglichkeit, den Bedürfnissen der französischsprechenden Schüler in der Stadt Bern besser entgegenzukommen?» beantwortet der Regierungsrat dahin, dass solche Möglichkeiten insoweit gegeben sind, als Kinder, die die deutsche Sprache nicht genügend beherrschen, um dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, durch besondere Einführungskurse dazu vorbereitet werden können. Es wird aber vor allem Sache der Stadt Bern und nicht des Staates sein, nötigenfalls die hiefür bestehenden Einrichtungen gemäss den wirklich vorhandenen Bedürfnissen und innerhalb der gesetzlich gegebenen Grenzen auszubauen.

Bickel. In den beiden ersten Fällen befriedigt, im dritten nicht.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Wyss.

(Siehe Seite 102 hievor.)

Am 1. Januar 1935 ist das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen in Kraft getreten. Für die Vorlage der in diesem Gesetz vorgesehenen Dekrete und Vollziehungsverordnung waren vorerst Erfahrungen mit dem neuen Gesetze zu sammeln. Durch den Ausbruch des Krieges und durch die Mobilmachung der Armee verzögerten sich jedoch die Vorarbeiten. Die Vorlage des in Art. 27 des Strassenbaugesetzes vorgesehenen Dekretes des Grossen Rates musste zurückgestellt werden. Die Vorbereitungen sind inzwischen an die Hand genommen worden. Wesentlichen Einfluss auf die Abwicklung des Strassenbauprogrammes wird dieses Dekret nicht ausüben. Die Beitragspflicht der Gemeinden für den Ausbau von Staatsstrassen ist in Art. 23 des Strassenbaugesetzes geregelt. Für die Beitragspflicht von Grundeigentümern am Ausbau von Gemeindestrassen bestehen in grössern Gemeinden bereits Reglemente, die gegebenenfalls auch für die Staatsstrassen angewendet werden können.

Auch die in Art. 20 des Strassenbaugesetzes vorgesehene Verordnung des Regierungsrates ist in Vorbereitung. Hier hat man sich allerdings zu fragen, ob es nicht zweckmässiger wäre, das Ende des Krieges und vielleicht auch einige Nachkriegsjahre abzuwarten, bevor verbindliche technische Bauvorschriften durch den Regierungsrat aufgestellt werden. Der Strassenbau wird nach dem Kriege mehr denn je von der Entwicklung des Verkehrs abhängen, daneben aber auch von den Verhältnissen auf dem Baumaterialienmarkt und vom Stand der Arbeitslosigkeit.

Seit einiger Zeit befasst sich übrigens eine Kommission von Vertretern verschiedener Verbände mit der Ausarbeitung von technischen Vorschriften, die als Grundlage und als Richtlinien für den Ausbau des vom Bundesrate festgelegten Hauptstrassennetzes dienen sollen. Die technischen Bauvorschriften für die übrigen Staatsstrassen sollten jenen für die Hauptstrassen angepasst werden und auch mit den Normen des V S S übereinstimmen.

Wyss. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Müller (Herzogenbuchsee).

(Siehe Seite 123 hievor.)

Für die Ansetzung von Kadervorkursen ist das Armeekommando zuständig. Aus diesem Grunde wurde die Anfrage dem Chef des Generalstabes unterbreitet und im Hinblick auf das Zusammentreffen mit den Osterfeiertagen zur Berücksichtigung empfohlen. Daraufhin hat der General verfügt, dass mit Rücksicht auf die Osterfeiertage der Kadervorkurs für die am 10. April 1944 einrückenden Truppen wegfalle. Damit ist die Angelegenheit im Sinne der einfachen Anfrage erledigt worden.

Müller (Herzogenbuchsee). Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Giauque.

(Siehe Seite 158 hievor.)

Die einfache Anfrage Giauque betreffend Zuteilung eines 2. Grossratsmandates an den Amtsbezirk Neuenstadt wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat sieht den Zeitpunkt nicht für geeignet an, um durch eine Aenderung der Staatsverfassung oder durch eine Neuumschreibung der Amtsbezirke das Postulat des Grossen Rates betreffend Zuteilung eines 2. Grossratsmandates an den Amtsbezirk Neuenstadt zu verwirklichen. Es wird sich bei der nächsten Volkszählung Gelegenheit bieten, diese Frage wieder aufzunehmen.

Herr Giauque ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Gygax.

(Siehe Seite 208 hievor.)

Der Regierungsrat geht mit dem Sinne der einfachen Anfrage von Grossrat Gygax grundsätzlich einig, ebenso die Behörden der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern, die bestrebt sind, den Brandgeschädigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Möglichkeit entgegenzukommen.

Die im vergangenen Jahre durchgeführte Neuordnung der Nachversicherung liegt im Rahmen dieser Bestrebungen. Sie brachte den Gebäudeeigentümern eine erhebliche Besserstellung. Analog den immer zu vollen Tagespreisen vergüteten Teilschäden erhält der Geschädigte nun auch im Totalschadensfall eine dem Bauwert des Gebäudes im Zeitpunkt des Schadensereignisses entsprechende Entschädigung.

Wird einerseits auf diese Weise den Geschädigten weitgehendes Entgegenkommen gezeigt, so sind anderseits einige Sicherungsmassnahmen wie die Kürzung der Zulagen aus Nachversicherung bei Wiederaufbau in erheblich kleinerem Umfang oder bei Verlegung des Gebäudes auf einen neuen Platz aus reinen Zweckmässigkeitsgründen nicht zu umgehen. Von beiden Kürzungsmöglichkeiten wird indessen seitens der Brandversicherungsanstalt nur zurückhaltend Gebrauch gemacht, und im Zweifelsfall wird immer zugunsten des Geschädigten entschieden. So wird unter anderem bei der Verlegung aus zwingenden Gründen, wie z. B. beim Bestehen von Bau- oder Alignementsvorschriften, überhaupt nie eine Herabsetzung vorgenommen.

Verlegungsgesuche aus Gründen des Heimatschutzes wurden bis heute nie eingereicht. Die Brandversicherungsanstalt würde jedoch auch in solchen Fällen bei Vorliegen eines begründeten Gesuches den Verhältnissen soweit möglich Rechnung tragen. Dagegen müsste sie jede über die ausgemittelte Entschädigung hinausgehende Mehrforderung für eine vom Standpunkt des Heimatschutzes aus wünschbare Verteuerung des Gebäudeausbaues, ob der Neubau auf der alten Baustelle errichtet wird oder nicht, aus Konsequenzgründen ablehnen.

Jeder geschädigte Gebäudeeigentümer erhält heute, sofern er nicht aus falsch verstandener Sparsamkeit auf die Nachversicherung verzichtet hatte, eine zum Wiederaufbau seines Heimwesens oder seiner Wohnstätte ausreichende Entschädigung. Dabei ist jedoch hervorzuheben, dass diese Entschädigung sich selbstverständlich nach dem Gebäudewert im Augenblick des Schadensereignisses richten muss, der Wertverminderung durch Alter und Abnützung also Rechnung zu tragen ist. Eine Erhöhung der in diesem Sinne festgesetzten Entschädigung oder ein Verzicht auf bestehende, wohlwollend angewendete Kürzungsmöglichkeiten der Zulagen aus Nachversicherung im Sinne der einfachen Anfrage von Herrn Grossrat Gygax ist aus den erwähnten Gründen nicht möglich.

Gygax. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Uetz.

(Siehe Seite 287 hievor.)

Die unerfreulichen Verhältnisse im Schloss Aarwangen sind uns bekannt. Die Bureaux des Richteramtes genügen sowohl in ihren Abmessungen als auch in ihrer Aufteilung den heutigen Verhältnissen nicht mehr. Die Möblierung des Amtsgerichtssaals ist ebenfalls ungenügend und veraltet. Es besteht ein Programm für bessere Unterbringung unserer Bezirksverwaltungen, worin auch Aarwangen enthalten ist. Es sind insbesondere vorgesehen der Ausbau und die Einrichtung des Amtsgerichtssaals, des Präsidentenzimmers, je eines Zimmers für den Gerichtsschreiber und den Aktuar, sowie ein neues Anwaltszimmer und Warteräumlichkeiten für das Publikum.

Die Zeitumstände und die von Staates wegen gebotene Zurückhaltung öffentlicher Bauarbeiten hatten zur Folge, dass bis heute nur dringende Unterhaltsarbeiten im Schloss Aarwangen vorgenommen wurden.

Der Regierungsrat bejaht die Dringlichkeit der Vorbereitungsarbeiten für die bauliche Umgestaltung der Gerichtsverwaltungsräume im Schloss Aarwangen. Er hat für die Bereitstellung der Mittel gesorgt. Der Zeitpunkt zur Inangriffnahme dieser Arbeiten ist noch nicht bestimmt. Er wird von der Arbeitsmarktlage des Baugewerbes in der betreffenden Gegend abhängig gemacht.

Herr Uetz ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Herren.

(Siehe Seite 344 hievor.)

Die baulichen Verhältnisse im Innern unserer Bezirksverwaltungsgebäude sind noch vielerorts unbefriedigend. Auch im Schloss Belp sind die bestehenden Bureaux heute zum Teil unzweckmässig untergebracht. Im Programm für bessere Einrichtung der Bezirksverwaltungen sind deshalb Umbau und Renovation des Schlosses Belp vorgesehen. Diese Massnahmen müssen auf Grund einer Neuverteilung aller Verwaltungszweige und durch Einbezug einer Dienstwohnung zu Bureauzwecken erfolgen.

Neben dringenden Unterhaltsarbeiten wurden in den letzten Jahren in Belp die Bureaux des Regierungsstatthalteramtes, der Amtsschaffnerei, des Gefangenenwärters und des Grundbuchamtes erneuert. Eine feuersichere Unterbringung der Grundbücher ist im Kanton Bern noch nirgends vorhanden. Solche Anlagen wären mit gewaltigen Kosten verbunden. Die Grundbücher werden stündlich konsultiert und können tagsüber nicht separat aufbewahrt werden.

Der Regierungsrat bejaht die Notwendigkeit der Vorbereitungsarbeiten für die bauliche Umgestaltung der Verwaltungsräume im Schloss Belp. Im heutigen Zeitpunkt verhindert die schwierige Materialbeschaffung den geplanten Umbau. Dieser wird aber als Massnahme vorsorglicher Arbeitsbeschaffung vorbereitet.

Herren. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schwarz.

(Siehe Seite 322 hievor.)

Die in der einfachen Anfrage erwähnten Ausführungen der Schweizerischen Bauernzeitung über Preistreiberei auf dem Grundstückmarkt beziehen sich, wie in der Notiz ausdrücklich gesagt ist, auf den Fall einer Konkurssteigerung über ein landwirtschaftliches Heimwesen in Zäziwil. Wie dem Grossen Rat schon aus der Behandlung der Interpellation Schwarz in der Sitzung des Grossen Rates vom 7. September 1942 bekannt ist, unterliegen Zwangsverwertungen den einschränkenden Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940 nicht. Der Regierungsrat hat schon mit Eingabe vom 25. August 1942 das Justizdepartement auf diese Lücke aufmerksam gemacht. Weitere Massnahmen kann der Regierungsrat in dieser Sache nicht ergreifen, solange nicht der erwähnte Bundesratsbeschluss im Sinne der Eingabe vom 25. August 1942 ergänzt ist.

Herr Schwarz ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Anliker (Langenthal).

(Siehe Seite 452 hievor.)

Der Regierungsrat beantwortet die einfache Anfrage Anliker wie folgt:

Die auf 31. Dezember 1943 vakant gewordene Stelle eines Lebensmittelinspektors des III. Kreises ist durch Verordnung des Regierungsrates vom 9. Oktober 1942, welche der Bundesrat am 4. De-

zember 1942 genehmigt hat, aufgehoben worden. Bei der Aufhebung dieser Stelle ging der Regierungsrat von der Erwägung aus, die drei übrigen Lebensmittelinspektoren würden unter normalen, nicht kriegsbedingten Verhältnissen zur Durchführung der erforderlichen Kontrollaufgaben zahlenmässig genügen. Er hat seinen Beschluss nach sorgfältiger Prüfung und auf Grund der während 30 Jahren gesammelten Erfahrungen gefasst. Richtig ist, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt die Kontrolle der Lebensmittel erhöhte Anforderungen an die Kontrollorgane stellt. Vor allem muss daher den mit den lokalen Verhältnissen vertrauten Ortsexperten eine entsprechende zusätzliche Arbeit zugemutet werden. Dabei ist zu beachten, dass das kantonale Lebensmittelinspektorat auf dem Gebiet der Milchkontrolle durch andere Organisationen weitgehend unterstützt und ergänzt wird. Es sei an die im Kanton Bern eingesetzten Käsereiinspektoren und an das Laboratorium des Verbandes bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften erinnert.

Die staatliche Organisation baut auf der Gemeinde auf. Wie von allen Organen der Gemeindeverwaltung ist auch von den Ortsexperten eine unvoreingenommene, objektive Erfüllung ihrer Aufgaben zu erwarten. Ihrer Weiterbildung schenkt der Regierungsrat alle Aufmerksamkeit; so werden diese im Laufe dieses Jahres in besondern Kursen aus- und weitergebildet.

Die Tätigkeit der Gemeindeorgane unterliegt übrigens auch der Aufsicht der Gemeindebürger; diese können gegebenenfalls ihr Aufsichtsrecht in der Gemeinde geltend machen.

Der Regierungsrat ist gewillt, alle zum Schutze des Konsumenten erforderlichen Vorkehren zu treffen und wird auf begründete Klagen säumige Experten zu richtiger Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten wissen.

Anliker (Langenthal). Nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Freimüller.

(Siehe Seite 452 hievor.)

Der Regierungsrat beantwortet diese Anfrage wie folgt:

Am Bettag des vergangenen Jahres, am 19. September 1943, traten über 20 000 Italiener auf Schweizergebiet über. Ihnen folgte eine grosse Zahl von Kriegsgefangenen, die beim Zusammenbruch in Italien aus den Kriegsgefangenenlagern entwichen waren.

Der plötzliche und in diesem Umfang nicht erwartete Uebertritt fremder Militär- und Zivilpersonen verschiedener Nationalitäten bereitete den zuständigen Stellen nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Einmal konnten diese Internierten nicht nach Belieben auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft verteilt werden. Man musste sich vielmehr bei ihrer Unterbringung auf den vom Armeekommando zugewiesenen Raum, zur Hauptsache auf den Kanton Bern und die angrenzenden Kantone Freiburg, Solothurn und Luzern beschränken. Sodann bereitete der Umstand, dass besonders die italienischen Staatsangehörigen in ihrer grossen Mehrheit nicht nur völlig mittellos, sondern auch nur sehr dürftig bekleidet und ausgerüstet waren, eine weitere grosse Sorge. Dank dem verständnisvollen Entgegenkommen und der wertvollen Mitarbeit der Gemeindebehörden, der Landfrauenvereine und der gesamten Bevölkerung sowie Dank der sofort einsetzenden privaten und öffentlichen Fürsorgetätigkeit konnte das ganze Problem der Internierung verhältnismässig rasch und gut gelöst werden.

Da die Hauptmasse der italienischen Internierten im Kanton Bern unterzubringen war, erfuhren die einzelnen Ortschaften eine sehr starke, teilweise übermässige Belegung. Die massierte Unterkunft bereitete den Gemeindebehörden wie der Einwohnerschaft nicht geringe Sorgen. Jedenfalls wurden ihnen dadurch Opfer und Lasten auferlegt, die in anerkennungswerter Bereitwilligkeit übernommen worden sind. Dabei war es bei der engen Unterkunft nicht zu vermeiden, dass alle irgendwie verfügbaren Räume für die Internierten und für die mit dem Aufsichts- und Bewachungsdienst beauftragten Organe beansprucht werden mussten. Das bedeutete für die Gemeinden eine weitere Belastung insofern, als dadurch das öffentliche Leben, im besondern die Vereinstätigkeit, eine starke Einschränkung, teilweise sogar eine Lahmlegung erfuhr.

Für die Unterkunft der Internierten in den Ortschaften standen zunächst keine Baracken zur Verfügung. Die vorhandenen Baracken mussten vor allem für die Errichtung von Arbeitslagern in abgelegenen Gegenden verwendet werden. Später konnten dann in verschiedenen Gemeinden des Kantons Barackenlager errichtet werden. Dadurch war es möglich, die Belegung mit Internierten in verschiedenen Dörfern etwas aufzulockern, vor allem aber Schulhäuser und Turnhallen, die vorübergehend besetzt werden mussten, wieder freizugeben. Leider war dies nicht auf der ganzen Linie möglich, so dass auch heute noch vereinzelt Turnhallen und in erheblichem Ausmass Wirtschaftssäle, die sonst von den Vereinen benützt werden, besetzt sind.

Es ist uns bekannt, dass die Dringlichkeit und Notwendigkeit, für die in den Ortschaften untergebrachten Internierten Baracken zur Verfügung zu stellen, weiterhin besteht. Es sind denn auch in dieser Hinsicht von verschiedenen Seiten Anstrengungen um Zuteilung von Baracken gemacht worden, leider bisher ohne den gewünschten Erfolg. Und doch wird etwas geschehen müssen, denn je länger die Internierung andauert, desto grösser wird die Belastung für die betreffenden Gemeinden und desto schwieriger die Lage für die Vereine, die ihre Tätigkeit andauernd einschränken oder gar aufgeben müssen. Eine derartige Unterbindung des öffentlichen Lebens wird auf die Dauer unerträglich. Eine weitere Auflockerung in der Belegung und eine Erleichterung und Verbesserung der Unterkunftsverhältnisse drängt sich immer mehr auf.

Dabei ist es nicht einmal notwendig, ganze Barackenlager aufzustellen. Es gibt eine Reihe von Gemeinden, in denen das ganze Unterkunftsproblem mit der Zuteilung von Einzelbaracken gut und

praktisch gelöst werden könnte, sei es durch Errichtung von einzelnen Schlaf-, Aufenhalts- oder Bureaubaracken usw. Die örtlichen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden sind so verschiedenartig, dass ebenfalls verschiedenartige Lösungen gesucht werden müssen. Die Internierung wird deshalb nicht darum herum kommen, nicht nur ganze Barackenlager, sondern auch Einzelbaracken in grosser Zahl für die Unterkunftsbedürfnisse in den Ortschaften zur Verfügung zu stellen, ansonst die Gemeindebehörden ausserstande sein werden, die Schwierigkeiten einer andauernden Belegung durch Internierte zu meistern. Mit der Zuteilung von weitern Baracken dagegen wird nicht nur das Los der Internierten selbst wesentlich erleichtert, sondern dadurch auch eine erhebliche Entlastung in den Gemeinden selbst herbeigeführt. In einzelnen Ortschaften ist infolge der andauernden Belegung eine förmliche Notlage entstanden. Man sollte ihnen daher entgegenkommen, und zwar nicht etwa durch Wegnahme der Internierten, was übrigens auch nicht verlangt wird, sondern durch vermehrte Zuteilung von Baracken.

Wir werden die Leitung der Internierung neuerdings auf die Verhältnisse und Schwierigkeiten aufmerksam machen und um Lösung des aufgeworfenen Problems im Sinne unserer Ausführungen ersuchen.

Herr Freimüller ist nicht anwesend.

Schluss der Sitzung um 5 ¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dreizehnte Sitzung.

Donnerstag, den 25. Mai 1944,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 143 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Affolter, Amstutz, Anliker (Langenthal), Anliker (Gondiswil), Barben, Blumenstein, Born, Bouchat, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Chavanne, Chételat, Dietrich, Egger (Frutigen), Eggli, Flückiger (Dürrenroth), Gasser (Schwarzenburg), Giauque, Giroud, Gygax, Hachen, Herren, Hofer, Hueber, Ilg, Jossi, Käppeli, Keller (Langnau), Lanz, Lehner, Müller (Herzogenbuchsee), Niklès, Oppliger (Biel), Rebetez, Reinhard (Bern), Reinhardt (Thun), Schäfer, Schär, Schneiter, Schürmann, Schwendimann, Steiger (Wattenwil), Stettler (Boll), Stettler (Schangnau), Stucki (Riggisberg), Tschanz, Weber (Grasswil), Weibel, Wüst, Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt.

Gesetz über die Nutzung des Wassers:

Herr Grossrat Eggli, Präsident,
» » Geissbühler (Liebefeld), Vizepräsident,
» » Bettler,
» » Flühmann,
» » Giauque,
» » Hirsbrunner,
» » Joho,
» » Käppeli,
» » Kästli,
» » Lerch,
» » Raaflaub,
» » Rebetez,
» » Rieben,
» » Schlappach,
» » Walther (Courrendlin).

Dekret betreffend Tarif in Strafsachen:

Herr Grossrat Dr. Steinmann, Präsident,
» » Romy, Vizepräsident,
» » Flückiger (Dürrenroth),
» » Gasser (Bern),
» » Hueber,

Herr Grossrat Kohli,
» » Piquerez,
» » Reinhardt (Thun),
» » Tschannen (Uettligen),
» » Walter (Biel),
» » Wyder.

Tagesordnung:

Vorsorgliche Arbeitsbeschaffung; Gemeinde Bern.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Der Einwohnergemeinde Bern wird an die Kosten der auf Fr. 312 000.— veranschlagten Ausarbeitung eines Projektes für die Sanierung der Altstadt und einiger Aussenquartiere ein ausserordentlicher kantonaler Arbeitsbeschaffungsbeitrag von 20 % oder höchstens Franken 62 000.—, keinesfalls aber mehr als die Hälfte der Bundesleistung, bewilligt.

2. Belastung erfolgt dem der Direktion des Innern aus dem Abwertungsgewinn II. Tranche zugeteilten Arbeitsbeschaffungskredit.

3. Vorbehalten bleibt eine Rückstellung von 50 % aus dem Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung.

4. Die Direktion des Innern wird ermächtigt, weitere Bedingungen aufzustellen.

Förderung des Wohnungsbaues.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diesse Geschäfte Grossrat Jakob, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Meyer (Roggwil), worauf folgende Anträge stillschweigend gutgeheissen wurden:

Beschlüsse:

I.

1. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 und die kantonale Verordnung vom 23. Juli 1943 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, wird der Genossenschaft «Siedlung für Angestellte der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen» an die Erstellung von 16 Einfamilienhäusern in Münsingen ein kantonaler Beitrag von 10 % der auf Fr. 428 700.— festgesetzten subventionsberechtigten Kosten oder Franken 43 000.— bewilligt.

2. Belastung erfolgt dem durch Grossratsbeschluss Nr. 4143 vom 13. September 1943 über Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit eröffneten Ueberbrückungskredit von Fr. 1 000 000.—.

3. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, weitere Bedingungen aufzustellen.

II.

1. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit sowie der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vollzugsvorschriften werden an Wohnungsbauten Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 358 400.— bewilligt.

2. Belastung erfolgt dem durch Grossratsbeschluss vom 7. März 1944 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, Abschnitt 2, bewilligten Kredit von Fr. 1 000 000.—.

3. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

III.

1. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit sowie der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vollzugsvorschriften werden der Baugenossenschaft «Freiland», Langenthal, folgende kantonale Wohnbaubeiträge bewilligt:

Bauvorhaben	Bausumme Fr.	Kantonsbeitrag %	Kantonsbeitrag höchstens Fr.
Erstellung von zehn Einfamilienhäusern auf den obern Matten (Freiland I) . .	258 000.—	10	25 800.—
Erstellung eines Zweifamilienhauses auf dem «Wyler» . . .	52 500.—	10	5 200.—
		Total	31 000.—

2. Belastung erfolgt dem durch Grossratsbeschluss vom 7. März 1944 über Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit eröffneten Kredit von Fr. 1 000 000.—.

3. Mit Rücksicht darauf, dass die verfügbaren Kredite dringend für weitere baureife Projekte benötigt werden, wird die Behandlung des Teilprojektes «Erstellung von 20 Einfamilienhäusern auf dem Gurtenfeld» (Freiland II), das infolge Bepflanzung des Bauterrains erster später zur Durchführung gelangt, zurückgestellt.

4. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

IV.

1. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 und der kantonalen Verordnung vom 23. Juli 1943 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit wird der Quartier-Genossenschaft «Dennli» Langenthal, an die Erstellung von

zehn freistehenden und zwei zusammengebauten Einfamilienhäusern in Langenthal ein kantonaler Wohnbaubeitrag von 10 % der auf Fr. 356 000.— veranschlagten subventionsberechtigten Kosten oder höchstens Fr. 35 600.— bewilligt.

2. Belastung erfolgt dem durch Grossratsbeschluss vom 7. März 1944 über Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit eröffneten Kredit von Fr. 1 000 000.—.

3. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

Grossratsbeschluss

über die

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Beschlussesentwurf kommt nicht überraschend, wir kennen das Thema aus der Februarsession, aber auch schon vom letzten Jahr her. Es sind hauptsächlich die Städte Bern, Biel und Thun, die unter Wohnungsnot leiden, aber in letzter Zeit kommen auch andere Gemeinden an die Reihe. Die Wohnungsnot, wie wir sie heute haben, ist eine Kriegserscheinung; wir hatten auch schon im letzten Weltkrieg unter ihr zu leiden, wenn auch vielleicht nicht im gleichen Ausmass wie heute. Angebot und Nachfrage sind in Disharmonie geraten, und das schwache Angebot ist die Folge der Teuerung. Gestern fragte ich unsern Kollegen Kästli nach dem Grad der Teuerung; er antwortete mir, praktisch müsse man mit 50 % rechnen, theoretisch mit 57 %. Nun kann man sich denken, dass es fast gar nicht mehr möglich ist, Wohnungen zu bauen, da durch kriegswirtschaftliche Massnahmen der Mietzins tief gehalten wird. Ohne Subvention geht das nicht. Miethäuser haben nie eine sehr starke Rendite abgeworfen, sie gehörten aber zu den sichersten Geldanlagen. Ob man sie heute noch dazu zählen dorf, das zu entscheiden möchte ich Ihnen überlassen.

Aus allen diesen Gründen ist vor allem die Erstellung von billigen Wohnungen zurückgegangen. Diesem schwachen Angebot steht aber eine starke Nachfrage gegenüber: guter Verdienst, keine Arbeitslosigkeit und nicht zuletzt die Wehrmannsausgleichskasse mögen die Ursachen sein. Es ist nicht gleich wie im letzten Krieg, wo man mit dem Heiraten zurückgehalten hat wegen der unsicheren Zustände und der ungewissen Zukunft. Heute hat man das Gefühl, die Bräute können es fast nicht erwarten, bis sie unter der Haube sind.

Sei nun die Sache, wie sie wolle; Tatsache ist, dass es insbesondere an billigen Wohnungen fehlt. Nicht nur, dass längst abgesprochene Wohnungen in Altstadtvierteln wieder besetzt sind, man musste auch Notwohnungen schaffen. Was eine Notwohnung ist, das muss man gesehen haben. Die Staatswirtschaftskommission wurde vor einigen Wochen von der Stadt Thun zu einer Besichtigung eingeladen und hat diesen Besuch ausgeführt. Die Stadt Thun gibt sich alle Mühe, wie übrigens auch Bern und andere Orte, die Leute anständig unterzubringen. Ich denke dabei an die Neusiedelungen im Lerchenfeld, die uns einen sehr guten Eindruck hinterlassen haben; wir haben aber dort auch andere Sachen gesehen. Es ist Ihnen bekannt, dass die Gemeinde das Hotel Thunerhof gekauft hat. In den oberen Stockwerken wurden Notwohnungen eingerichtet, die einen recht anständigen Eindruck machen. Aber trotzdem möchte ich behaupten, dass keiner von Ihnen dort wohnen möchte; auch wenn man im Grand Hotel ist, ist man nicht daheim, sondern fast auf der Strasse. Schlimmer sah es aus im Hotel Viktoria-Baumgarten, das auf Abbruch verkauft wurde, das die Gemeinde Thun gemietet hat. Da sind nun die Verhältnisse bös, hauptsächlich die hygienischen. Man weiss, wie es in diesen alten Hotels ist: nur ein Abort pro Etage; die Küche im Erdgeschoss, alles kocht dort unten in der grossen Hotelküche, wo Nischen angebracht sind. Da sieht tatsächlich jeder dem andern in die Küche. Das Essen muss ins dritte und vierte Stockwerk getragen werden.

Viel besser hat mir dagegen die alte Wohnung hinter dem Schlossberg gefallen, zu der der Zugang allerdings durch enge Gässchen zwischen hohen Mauern und durch richtige Hühnertreppen führt, aber wenn man oben ist, hat man die schöne Aussicht über die alten Dächer auf See und Berge. Ich hätte das gewählt und wäre nicht einmal in in den Thunerhof gegangen.

Aehnliche Verhältnisse wie in Thun finden wir auch an andern Orten, obwohl sich Regierung, Grosser Rat und Gemeindebehörden alle Mühe gegeben haben, Abhilfe zu schaffen. Bis Ende 1943 hat der Kanton 3,2 Millionen ausgegeben, über deren Verwendung der Direktor des Innern in der letzten Session Aufschluss gegeben hat. Es konnten damit 1953 Wohnungen mit einer Bausumme von 46 Millionen erstellt werden. Am 7. März wurde ein weiterer Kredit von 1 Million bewilligt; damit konnten alle bis Neujahr eingelangten Gesuche behandelt werden. Sie waren aber schon erheblich vermindert worden, weil ganz andere Masstäbe an die Subventionswürdigkeit angelegt werden mussten. Gesuche, die nachher einlangten, konnten noch behandelt werden, allerdings nur aus Gemeinden, die bereit gewesen waren. Es wurde die Bedingung an die Subventionen geknüpft, dass die Wohnungen nur für kinderreiche Familien bestimmt sein dürfen, deren Einkommen nicht über Fr. 7000.— geht. Mit dem neuen Kredit kommen wir auf 5,2 Millionen; er ist für folgende Gesuche bestimmt: Bern 10 Gesuche mit 192 Wohnungen, Bausumme 5,8 Millionen, Subvention Fr. 314 000.—, Biel 7 Gesuche, 77 Wohnungen, Bausumme 2,3 Millionen, Subvention Fr. 190 000.—, total 19,9 %, Thun 3 Gesuche mit 9 Wohnungen, Bausumme Fr. 254 000.—, übrige Gemeinden 85 Gesuche mit 220 Wohnungen, Bausumme 5,8 Millionen, Kantonsbeitrag Fr. 461 000.—. Eine Wohnung kostet durchschnittlich Fr. 28 000.—, der Kantonsbeitrag macht Fr. 2000.— aus.

Ueber die Notwendigkeit der Erstellung weiterer Wohnungen hat unser Statistisches Amt auf Wei-

sung der Direktion des Innern Erhebungen in 496 Gemeinden gemacht, 160 davon sind mit Mietamt, 336 ohne. Geantwortet haben 482 Gemeinden. Nun sind noch Ehepaare in Notwohnungen: in Gemeinden mit Mietamt 536, ohne Mietamt 103, zusammen 639; Ehepaare und Familien nur provisorisch untergebracht 499 plus 167, zusammen 666. Damit dürfte wohl die Bedürfnisfrage auch von dieser Seite aus bejaht sein. rotzdem findet die Staatswirtschaftskommission, und mit ihr sicher auch Sie, dass nur das allernötigste getan werden darf, sonst wären ja die Predigten, die wir über uns ergehen lassen mussten über die mit Kriegsende einsetzende Arbeitslosigkeit über unsere Köpfe hinweggegangen. Wir wissen, dass wir alle Arbeiten, deren Ausführung nicht drigend nötig ist, für diese Krisenzeit aufsparen müssen. Gegenwärtig herrscht Vollbeschäftigung, hauptsächlich im Baugewerbe, man findet fast keine Leute. Dazu kommt noch, dass wir bei uns sehr viel heimgekehrte Auslandschweizer haben, die teilweise nur sehr ungern ihren früheren Wirkungskreis verlassen haben, wir haben alle Arten von Flüchtlingen und zuletzt auch die Internierten. Sie alle brauchen Platz, dabei wartet der Grossteil unter ihnen auf die Stunde, wo sie wieder ausreisen können. Weiter erwarten wir ja, dass uns die kommenden Zeiten wieder eine gewisse Freizügigkeit bringen werden, dass unsere jungen Leute — hoffentlich auch die überschüssigen Akademiker — ins Ausland gehen können. Das gibt nachher Platz, und viele Leute befürchten einen Zusammenbruch auf dem Wohnungsmarkt wie nach dem letzten Weltkrieg. Damals hatten wir höchst unerfreuliche Zustände, die wir sicher nicht wieder herbeiwünschen.

In letzter Zeit mehren sich auch die Gesuche vom Land, darum ist im Beschlussesentwurf vorgesehen, dass wenigstens die Hälfte dieser Million den Landgemeinden zukommen soll. Nur 50 % gehen in die Städte, unter denen nun eine gewisse Konkurrenz entstehen wird. Die Direktion des Innern hat ihnen angeraten, sie möchten einmal zusammensitzen und den Kuchen selbst teilen. Wir können auch nicht immer von der Landflucht und vom Zug in die Stadt reden und selbst Verhältnisse schaffen, die diesen Zug begünstigen.

In der Staatswirtschaftskommission hat über alle diese Fragen eine längere Aussprache stattgefunden; wie der Herr Direktor des Innern uns sagte, sind wieder neue Bundesvorschriften erlassen worden, die Subventionsbedingungen sind enger gezogen worden, worüber er selbst Auskunft geben wird. Der Beschluss selbst ist dringend und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Zustimmung.

Präsident. Herr Bratschi hat letzte Woche eine Motion eingereicht, deren Forderung nun durch die gegenwärtige Vorlage erfüllt wird. Er zieht daher seine Motion zurück.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat über das neue Kreditbegehren von 1 Million Franken zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit ausführlich referiert; ich möchte davon nichts wiederholen, sondern mich darauf beschränken, namens des Regierungsrates einige Erklärungen abzugeben und mich einzig zu jenem Punkt zu äussern, den Herr Grossrat Häberli mir zur Beantwortung überliess: die neuen Bundesvorschriften.

Dem Regierungsrat ist es nicht leicht gefallen, Ihnen diese neue Vorlage zu unterbreiten. Das Ergebnis der Umfrage, die wir bei den Gemeinden durchgeführt und über die Anregung des Herrn Dr. Luick hinausgehend auf sämtliche bernische Gemeinden ausgedehnt haben, war aber derart, dass sich ein neues Kreditbegehren aufdrängte. Trotzdem muss der Regierungsrat nach wie vor an der bestimmten Erklärung festhalten, dass die früher von ihm geäusserten Bedenken fortbestehen.

Das erste Bedenken geht dahin, dass wir mit der früheren und gegenwärtigen Wohnbauförderung der Aktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorgreifen und damit sehr wertvolle Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten zu Stadt und Land verlieren. Es ist beispielsweise bei verschiedenen Bauvorhaben im Kanton Bern zurzeit gar nicht möglich, einen Maurer aufzutreiben; unser Arbeitsamt musste sogar Anfragen nach dem Kanton Graubünden richten, wo immer wieder behauptet wird, dort hätten die Maurer keine Arbeit. Aber auch von dort konnte es keine Maurer zugewiesen erhalten. Das hat dazu geführt, dass aus einzelnen Gemeinden italienische Internierte zum Einsatz als Maurer verlangt wurden, was sofort scharfe Proteste des Bau- und Holzarbeiterverbandes hervorrief, wobei sogar mit Streik gedroht wurde. Persönlich habe ich die Auffassung, dass es sich tatsächlich nicht lohne, wegen einiger Internierter den Arbeitsfrieden im Kanton Bern zu stören.

Dieses Beispiel ist ein drastischer Beweis dafür, dass die Wohnbauförderung ihre verschiedenen Aspekte hat und wir uns vor jeder einseitigen Betrachtung hüten müssen. Es geht nicht an, nur an die Wohnbauförderung zu denken, wenn man nicht einmal die notwendigen Bauarbeiter auftreiben kann.

Der Regierungsrat hat mich sodann beauftragt, ein zweites Bedenken neuerdings zu unterstreichen, nämlich das, dass bei der gegenwärtigen forcierten Entwicklung der Wohnbauförderung die Gefahr eines früheren oder späteren Zusammenbruchs auf dem Wohnungsmarkt in dieser oder jener Gemeinde droht, und dass dieser Zusammenbruch volkswirtschaftlich viel schlimmere Konsequenzen hätte, als wenn man heute nicht alle Familien so unterbringen kann, wie wir das alle gerne möchten.

Und zum dritten hat mich der Regierungsrat beauftragt, neuerdings eindrücklich zu erklären, dass sich alle diese Krediterteilungen innerhalb des Rahmens des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Milderung der Wohnungsnot halten müssen, dass aber die vom Regierungsrat vorgesehene Aufteilung der zu diesem Zweck bereitzustellenden 35 Millionen Franken durch diese neue Krediterteilung wesentlich verändert wird.

Für die Wohnbauförderung wurden vom Regierungsrat seinerzeit — allerdings gegen meinen Antrag; ich hatte wesentlich weitergehen wollen — nur 2 Millionen Franken vorgesehen. In der heutigen Sitzung des Grossen Rates soll nun aber bereits eine dritte Million gesprochen werden. Damit wird die vom Regierungsrat intern vorgesehene Verteilung gestört.

Auf wessen Konto soll nun diese neue Million gehen, das heisst welche Direktion soll die Leidtra-

gende sein? Möge der Entscheid ausfallen wie er wolle — wir haben ihn noch nicht gefällt —, so trifft er jedenfalls das Gefüge unserer Abwehrmassnahmen ganz empfindlich. Ich möchte nur ein Beispiel erwähnen um zu zeigen, dass wir trotz des grossen Kredites von 35 Millionen nicht das Gefühl haben dürfen, wir schwimmen im Geld und es stünden uns bis zum Ende der Krise genügende Kredite zur Verfügung. Von den 35 Millionen Franken sind für die Direktion des Innern nur 7,2 Millionen vorgesehen, und von diesen sind drei bereits weg, 2 Millionen für die Wohnbauförderung und 1 Million für die vorsorgliche Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, so dass mir verbleiben würden, um nur die grossen Aufgabengruppen der Direktion des Innern zu erwähnen: für die baugewerbliche Arbeitsbeschaffung, für die Arbeitsbeschaffung in der Industrie und im Gewerbe, nebenbei auch für Heimarbeitsbeschaffung, Arbeitslager und ähnliche Institutionen, für berufliche Förderung der Arbeitslosen und deren Ueberführung in andere Erwerbszweige, sodann für die verschiedenen staatlichen Aktionen des Arbeitseinsatzes zugunsten der Landwirtschaft und nicht zuletzt für eine allfällig oder sogar wahrscheinlich notwendig werdende Weiterführung der Wohnbauaktion: ganze 4,2 Millionen Franken. Wenn die heute zu sprechende Million wieder auf mein Konto geht, bleiben 3,2 Millionen. Dass man damit den Kampf gegen eine kommende grössere Arbeitslosigkeit nicht erfolgreich durchführen kann, dürfte ohne weiteres klar sein.

Es ist ebenso selbstverständlich, dass ich mich gegen eine derartige Kürzung der übrigen Kredite der Direktion des Innern mit aller Entschiedenheit zur Wehr setzen muss, wie es auch klar ist, dass sich meine Kollegen im Regierungsrat dagegen wehren, dass die neue Million auf ihre Kosten gehe.

Ich muss all dies namens des Regierungsrates ausdrücklich erwähnen, damit sich die Herren Grossräte der finanziellen und materiellen Konsequenzen von Beschlüssen, wie Sie heute wieder einen fassen müssen, bewusst sind. Man muss sich auch bewusst bleiben, dass wir über den Rahmen von 35 Millionen Franken gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar nicht hinausgehen dürfen.

Ein vierter Punkt, der vielfach übersehen oder vergessen wird, wurde neu im Entwurf zum Grossratsbeschluss ausdrücklich aufgeführt, nämlich der, dass der Kanton Bern nicht auf eigene Faust Wohnbauförderung treiben kann, dass er vielmehr an die eidgenössischen Vorschriften und Richtlinien gebunden ist. Halten wir diese nicht ein, so ist die Folge sehr einfach: der Bund weist unsere Anträge auf Subventionierung zurück. Wir dürfen demgegenüber feststellen, dass der Bund dem Kanton Bern gegenüber bisher ausserordentlich viel Verständnis bewiesen hat. Er war sehr entgegenkommend, auch wenn nicht allen Subventionsbegehren entsprochen wurde. Aber die Voraussetzung und Grundlage einer Subventionierung durch den Kanton bleibt, wie bei allen andern Subventionsgeschäften, die Bundessubvention.

Aus diesen Feststellungen erklären sich die Ergänzungen in Abschnitt III des heutigen Beschlussesentwurfes gegenüber dem Grossratsbeschluss aus der Märzsession. Dass der Regierungsrat zudem von der neu zu sprechenden Million Franken wiederum die Quote, die auf die Städte Bern, Biel und Thun fallen soll, auf höchstens ½ Million Franken beschränkt, ergibt sich aus den gleichen Gründen, wie ich sie in der Märzsession angeführt habe. Wir sind verpflichtet, für eine gerechte Verteilung der kantonalen Subventionen auf den ganzen Kanton besorgt zu sein. Dass sich im übrigen die Städte Bern, Biel und Thun über die bisherige Berücksichtigung nicht beklagen können — sie tun es auch nicht —, erweist sich aus der Aufstellung über die Verteilung der bisher vom Kanton gesprochenen Subventionen.

Nun noch einige allgemeine Bemerkungen. Die bisherigen Vorschriften haben sich im grossen und ganzen bewährt; wir konnten selbstverständlich nicht allen Wünschen und Begehren Rechnung tragen und werden es auch in der Zukunft nicht tun können. Wir können nicht nur auf das gute Herz abstellen, sondern wir müssen die Vorschriften innehalten und auch an die finanziellen Konsequenzen denken. Immerhin darf ich feststellen, dass wir nie nur nach dem Buchstaben des Gesetzes verfahren sind.

Wenn heute Herr Grossrat Luick mir gegenüber den Wunsch aussprach, ich möchte mich äussern zu Ziffer 3 des Abschnittes II des Grossratsbeschlusses, damit er nicht seinerseits zu dieser Einkommensgrenze von Fr. 7000.— das Wort ergreifen müsse, so kann ich erklären: Wir haben diese Begrenzung auf Wunsch verschiedener Gemeinden aufgenommen, die in dieser Beziehung Richtlinien haben wollten. Sie wollten wissen, was man unter «bescheidenem Einkommen» verstehe. In Berücksichtigung der städtischen und ländlichen Verhältnisse setzten wir die Fr. 7000.— als obere Grenze fest, die aber, wie wir damals schon erklärten, keine Regel ohne Ausnahme bilden sollte. Wir müssen dem Einzelfall Rechnung tragen; wir sind dem Grossen Rat dankbar, dass er uns in der Interpretation der bisherigen Grossratsbeschlüsse eine gewisse notwendige Freiheit gelassen hat und möchten wünschen, dass er das wiederum tue, damit wir nicht nach einem Schema verfahren müssen, sondern die Möglichkeit haben, den einzelnen Fall zu beurteilen.

Ich kann ferner mitteilen, dass wir mit der bisherigen kantonalen Subventionssumme von 4,2 Millionen Franken eine Subventionierung durch Bund, Kanton und Gemeinden in der Höhe von 12 Millionen ermöglicht haben. Das erlaubte die Subventionierung der Erstellung von mehr als 2500 Wohnungen, wovon ein grosser Teil bereits erstellt ist, andere sind gegenwärtig im Bau begriffen, weitere werden nächstens gebaut. Durch diese Subventionen wurde eine Bausumme von 60 Millionen Franken ausgelöst, eine ganz gewaltige Leistung, sowohl hinsichtlich der Zahl der erstellten Wohnungen als hinsichtlich der ausgelösten Bausumme. Wenn ich diese Zahl bekanntgebe, werden Sie verstehen, dass ich dabei als Volkswirtschaftsdirektor ein etwas schlechtes Gewissen habe, weil das Arbeit ist, die man nachher, in der Zeit der kommenden Arbeitslosigkeit, nicht mehr zur Verfügung hat. Darum kommen wir dazu, dass wir grössere Baubegehren, die uns unterbreitet werden, nur noch etappenweise durchführen lassen, und vorerst nur soweit Subventionen sprechen, wie es z. B. in Langenthal der Fall ist, als dies der dringendste Wohnungsbedarf erfordert. In einer spätern Etappe kommt dann auch Freiland II in Langenthal an die Reihe.

Ein letzter Punkt, den ich namens des Regierungsrates zur Sprache bringen möchte, und auf den bereits Herr Grossrat Häberli hingewiesen hat, bezieht sich auf die Tatsache, dass wir heute noch 639 Familien im Kanton Bern in Notwohnungen haben. Da finden wir, dass es wirklich Pflicht der

Gemeinden sei, alles zu tun, um die Leute aus diesen Notwohnungen herauszubringen. Thun macht es beispielsweise so, dass es nicht immer die gleichen Leute in den Notwohnungen lässt, sondern dass es die, welche in Notwohnungen waren, in andere Wohnungen bringt und andere in die Notwohnungen nachrücken lässt. Das ist sehr zweckmässig, genügt aber nicht. Wir müssen vielmehr darnach trachten, dass wir die Notwohnungen völlig schliessen können. Das war auch der erste und hauptsächlichste Zweck dieser ganzen Wohnbauaktion, dass man die aus hygienischen Gründen abgesprochenen Notwohnungen schliesst und die Leute in Wohnungen unterbringt, die man von den Behörden aus verantworten kann.

Der Bund hat mit neuen Richtlinien die bisher geltenden Wohnbauvorschriften verschärft; er hat das Moment der Zusätzlichkeit schärfer betont. Wir werden sehen, wie wir diesbezüglich in der Praxis den Weg finden werden. Einleitend wird in den neuen Richtlinien des EVD vom 20. Januar 1944, die uns allerdings erst im Monat Mai zugestellt worden sind, gesagt, es sei nach wie vor der Wille des Bundesrates, dass an den Begriff der Wohnungsnot ein strenger Masstab angelegt werde. Eine Wohnungsknappheit bedeute noch keine Wohnungsnot. So die Willensäusserung des Bundesrates, an die wir gebunden sind.

Das sind die Erklärungen, die ich namens des Regierungsrates abgeben musste; im übrigen bitte ich Sie, dem neuen Kreditbegehren zuzustimmen.

Trächsel. Die Geldmittel, die hier in Frage stehen, sollen aus dem Fonds für Arbeitsbeschaffung genommen werden. Es ist klar, dass wir Arbeitslosigkeit im Baugewerbe hätten, wenn wir die Wohnbautätigkeit nicht fördern würden. Ich mache darauf aufmerksam, dass heute die Tendenz besteht, Internierte im Wohnungsbau zu beschäftigen. Ich weiss, dass die Regierung bisher geholfen hat, das zu vermeiden; ich möchte sie ersuchen, in diesen Bemühungen fortzufahren. Die Regierung und das Kantonale Arbeitsamt sind im Besitz einer Eingabe über diese Beschäftigung von Internierten; ich weiss, dass bereits eine ganze Anzahl von Baumeistern das Gesuch gestellt haben, Internierte zu beschäftigen, um damit Arbeiten auszuführen, deren Subventionierung jetzt beschlossen worden ist. Es kann nicht der Sinn dieser Vorlage sein, dass wir Wohnungsbauten subventionieren und damit zur Beschäftigung von Internierten herausfordern, in einer Zeit, wo die Bauarbeiter ihre Pflicht gegenüber dem Staat erfüllen müssen. Die einen sind im Militärdienst, eine grosse Zahl ist in Baudetachementen eingeteilt; es wäre falsch, wenn diese Leute bei ihrer Heimkehr die Arbeitsplätze besetzt fänden. Es kann also nicht der Sinn der gegenwärtigen Vorlage sein, die Entwicklung in diesem Sinne zu fördern. Es würde mich freuen, wenn man hier entgegenkommen und womöglich Abhilfe schaffen würde.

M. **Piquerez.** La rédaction du chiffre 4 ne me permet pas de donner mon approbation sans réserve au projet d'arrêté que nous soumet le gouvernement.

En effet, il y est prévu que la moitié du nouveau crédit devra être affecté en première ligne aux projets intéressant d'autres communes, à l'exception de Bienne, Berne et Thoune, qui ont déjà largement bénéficié des subsides destinés à lutter contre la pénurie de logements. Or, si je me souviens bien du texte que le Conseil-exécutif nous avait présenté dans la session de février-mars, il avait été alors expressément déclaré que l'action avait déjà déployé dans les villes de Bienne, Berne et Thoune tous les effets que l'on était en droit d'attendre et que dès lors, en ce qui concerne ces trois villes, elle pouvait être considérée comme terminée.

Aujourd'hui, alors que la pénurie de logements règne dans bien d'autres communes, par exemple, à Porrentruy et dans toutes les communes de ce district, aussi aiguë que dans la ville fédérale, à Thoune et à Bienne, je me demande si l'on ne devrait pas effecter intégralement le nouveau crédit de 1 million à l'action dans toutes les autres communes du canton où le besoin s'en ferait sentir, à l'exclusion donc de Bienne, Berne et Thoune. Je fonde ma matière de voir sur les déclarations expresses du gouvernement en février-mars, d'après lesquelles la lutte contre la crise du logement dans ces trois dernières villes avait pleinement atteint son but.

En conséquence, je propose de modifier le texte du chiffre 4 de la façon suivante:

«Vu que les villes de Bienne, Berne et Thoune ont déjà bénéficié jusqu'ici d'une manière suffisante des fonds mis à disposition, le crédit devra être affecté en première ligne aux projets intéressant d'autres communes.»

Car, je le répète, il existe une pénurie de logements, plus aiguë encore qu'à Berne, Bienne et Thoune, dans beaucoup d'autres communes de notre canton et je pense tout particulièrement à la région du district de Porrentruy.

Kunz (Thun). Ich bitte um Ablehnung des Antrages Piquerez. Es ist doch nicht so, dass man nun einfach sagen kann, die Million, die für Wohnbausubventionierung ausgerichtet werde, solle nach Massgabe der Bevölkerungszahl verteilt werden, sondern sie muss in die Gegenden fliessen, wo Wohnungsnot ist; dort, wo sie am grössten ist, muss man am stärksten helfen. Und nun ist aus den Referaten der vorberatenden Behörden hervorgegangen, dass sie in den Städten am stärksten ist, viel stärker als auf dem Land. Darum kann man nicht einfach die Ausrichtung von Subventionen an die Städte sperren, denn das Bedürfnis ist dort noch immer in erster Linie vorhanden. Ich möchte schon bitten, gemäss Antrag des Regierungsrates wenigstens die Hälfte für die Städte zu reservieren; die Lage ist so, dass man darauf nicht verzichten kann, wenn nicht grosse soziale Spannungen entstehen sollen. Ich möchte bitten, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

Fawer. Ich möchte mich dem Votum von Herrn Stadtpräsident Kunz anschliessen. Die Situation ist auch in Biel so, dass wir mit der Wohnbautätigkeit nicht aufhören können; wir haben in Biel immer noch 300 Wohnungen zu wenig. Wir mussten ein Moratorium für über 80 Familien auswirken, die sonst obdachlos würden, die auf 1. November noch keine Wohnung haben. Es besteht also in der

Stadt Biel weiterhin Wohnungsnot, die bekämpft werden muss.

M. **Schlappach.** La proposition de M. Piquerez a un caractère peut-être un peu trop impératif, mais j'en comprends l'esprit en ce sens que notre collègue a voulu jeter un cri d'alarme pour mieux attirer votre attention sur la situation, extrêmement difficile, en effet, qui règne dans nos communes citadines ou rurales du Jura, en raison de la pénurie de logements. Et il n'était pas inutile de lancer cet appel en pleine séance du Grand Conseil, car dans nos populations jurassiennes, on ne peut se défendre du sentiment que nos demandes de subventionnement dans ce domaine ne sont pas traitées avec je ne dirai pas la même objectivité, mais peut-être avec la même bienveillance que celles qui viennent des grands centres urbains. Et j'attire spécialement l'attention du gouvernement, particulièrement de M. le directeur de l'intérieur, sur cette question du subventionnement: malgré les assurances qui m'ont été données et en dépit de la bienveillance dont M. le conseiller d'Etat Gafner a fait preuve à mon égard personnellement, je ne suis pas convaincu. Je pose en fait qu'aucune demande de subvention provenant du Jura n'a bénéficié du taux de subventionnement cantonal de 10 % qui a été appliqué à certaines constructions dans la ville de Berne notamment et que nous voyons reparaître dans certaines propositions qui nous sont faites maintenant. Je constate qu'à Bienne on accordera également 10 %. Au contraire, lorsqu'il est en présence d'une demande émanant de nos communes, le gouvernement estime qu'il ne peut pas aller au delà de 5 %. Il explique cette manière de voir en nous disant: «Les constructions dont il s'agit ne présentent pas un caractère d'intérêt public.» Mais qu'est-ce exactement que le caractère d'intérêt public?... C'est, à mon avis, une notion bien élastique et cette élasticité apparaît justement d'une façon frappante dans la façon dont le gouvernement apprécie les demandes de ce genre: si une grande société de Berne entreprend la construction d'une colonie de 15 maisons, le projet, à ses yeux, présente un caractère d'intérêt public; mais si un modeste syndicat de chez nous se propose d'en construire seulement une ou deux, alors ce caractère a disparu...

Nous ne pouvons pas nous satisfaire de cette argumentation et nous voudrions que l'on traîtât nos demandes dans un esprit un peu plus large que jusqu'ici. C'est dans ce sens, mais sans aller aussi loin que M. Piquerez, que je voudrais compléter les observations qu'il a faites et prier d'une façon particulièrement pressante le gouvernement à se montrer désormais moins parcimonieux à l'égard des requêtes présentées par les communes jurassiennes et d'autres aussi, qui n'ont pas le privilège d'être aussi importantes que Bienne, Berne et Thoune. En faisant sa proposition sans doute excessive, M. Piquerez a voulu se faire l'écho du sentiment qui règne dans nos populations où l'on juge que le gouvernement ne réagit pas assez contre cette espèce d'accaparement des subventions par les trois villes principales de l'ancienne partie du canton. Nous sommes bien d'accord qu'il y règne une sérieuse crise du logement, mais d'autre part, il faut considérer qu'existent dans ces trois grandes agglomérations de vastes possibilités financières, dont nous sommes, dans le Jura, bien loin de pouvoir disposer: à Berne, Bienne et Thoune, il est plus facile de réunir un million que cent mille francs dans nos communes pour construire des habitations. Il y a là un élément psychologique dont les organes de l'administration cantonale devraient mieux tenir compte dans leur politique de subventionnement.

C'est dans cet esprit et sans présenter une demande formelle que j'ai voulu faire entendre ici les doléances, bien justifiées, me semble-t-il, de nos communes jurassiennes. En tout cas, je regrette de le dire une fois de plus, les explications données par le gouvernement en ce qui concerne la limitation des subventions de construction au taux de 5 % ne m'ont pas convaincu et je persiste à penser que l'on pourrait faire pour nous un peu plus, comme on l'a fait pour d'autres régions.

Stünzi. Als in der Märzsession ebenfalls ein Kredit von einer Million in Frage stand, habe ich verlangt, dass uns eine Zusammenstellung über die eingereichten Gesuche vorgelegt werde, denn auch damals war im Entwurf eine Klausel enthalten, wie wir sie jetzt wieder finden. Die Zusammenstellung hat ergeben, dass von den andern Gemeinden ausser Bern, Biel und Thun die damals reservierte Summe gar nicht beansprucht worden wäre. Und nun wird es diesmal wahrscheinlich gleich sein; die Leute sind nicht zur Zeit aufgestanden, diese Gemeinden haben ihre Projekte noch nicht vorbereitet, so dass die Situation auch heute so ist, dass die Million ruhig hälftig geteilt werden kann. Diese Verteilung entspricht einem Bedürfnis. Ich möchte bloss — und darum habe ich das Wort ergriffen — darauf hinweisen, in welcher Situation wir uns in Thun befinden. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat auf die Zustände in unsern Notwohnungen, speziell im Hotel Viktoria-Baumgarten hingewiesen. Diese beiden Hotels sind zu Spekulationszwecken verkauft worden; die Gesellschaft, die sie erwarb, wollte die Gebäude abreissen und das Terrain anders verwenden. Wir wissen nicht, wann wir diese Gebäude verlassen müssen, in denen wir 25 Familien untergebracht haben. Von den ursprünglich dort Untergebrachten sind nur noch zwei bis drei Familien dort; es ist uns gelungen, die übrigen anderswo unterzubringen, aber wir mussten immer wieder solche dorthin weisen, die neu obdachlos wurden. Wenn uns in nächster Zeit diese Hotels gekündet werden, so haben wir die Leute auf der Strasse und wissen nicht, wohin mit ihnen. Darum haben wir in der Gemeinde neue Projekte in Arbeit, umfassend 28 Dreizimmerwohnungen, wo die Gemeinde von Anfang an 20 % als Subvention bewilligt, damit wir nachher diesen Leuten, die jetzt in Notwohnungen sind, Wohnungen für Fr. 63.— zur Verfügung stellen und sie aus den Notwohnungen herausbringen können. Sie bekommen dann Wohnungen, für die sie den Mietzins auch bezahlen können.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nach diesen Ausführungen des Herrn Vizepräsidenten der Staatswirtschaftskommission verzichte ich auf das Wort.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Trächsel hat auf die Beschäftigung von Internierten im Baugewerbe hingewiesen; er hat dabei ungefähr das ausgeführt, was ich in meinem vorigen Votum bereits erwähnte. Ich möchte daher mein erstes Votum noch näher präzisieren und ergänzen. Wir haben bis heute allen Begehren aus der Landwirtschaft um Zuweisung von Internierten entsprochen und entsprechen können. Gemäss meiner Auffassung, dass die Internierten möglichst in der Landwirtschaft eingesetzt werden sollen, sind wir beim Einsatz von Internierten im Gewerbe äusserst zurückhaltend, um unsern Schweizer Arbeitern nicht den Verdienst wegzunehmen. Nun befinden sich aber auch verschiedene gewerbliche Berufe in einer ähnlichen ausserordentlichen Lage wie die Landwirtschaft: oft findet man zurzeit keine Sattler, Tapezierer, Gärtner usw. Wenn man nun Internierte dieser Berufe den Gewerbetreibenden zuwies, hat man diese verpflichtet, den vollen Lohn zu zahlen, wie er einem Schweizer ausgerichtet werden müsste. Wir haben zudem keinen einzigen gewerblichen Arbeiter zugewiesen, ohne uns vorher mit dem kantonalen Gewerbeverband zu verständigen.

Nun das Baugewerbe, das meines Erachtens wiederum anders zu behandeln ist. Während wir bei der Zuteilung von Internierten an die Landwirtschaft den Gesuchen möglichst entsprechen, sind wir, wie bemerkt, beim Gewerbe ohne Baugewerbe sehr zurückhaltend und beim Baugewerbe ablehnend, weil auch ich nicht möchte, dass der Wehrmann, wenn er aus dem Militärdienst zurückkommt, nachdem er seine Pflicht dem Lande gegenüber erfüllt hat, keine Arbeit mehr findet, weil ein Internierter inzwischen diese Arbeit ausgeführt hat. Ich bin also mit der von Herrn Trächsel verfolgten Tendenz einverstanden; allerdings muss man die einzelnen Fälle ansehen und muss allseitig mithelfen, dass man einheimische Arbeiter bekommt. Aber gerade damit ist der beste Beweis geliefert, dass man nicht drauflosbauen darf, sondern auf die Lage des Arbeitsmarktes Rücksicht nehmen muss.

Auf die Voten der Herren Grossräte Piquerez und Schlappach möchte ich folgendes sagen: Wir haben den Subventionsgesuchen aus dem Jura immer weitgehend Rechnung getragen. Das Arbeitsamt hatte von mir früher schon und neuerdings wieder den Auftrag erhalten, Gesuche aus dem Jura möglichst large zu behandeln, denn es ist Tatsache, dass von den bisher für den Wohnungsbau bewilligten Millionen recht wenig in den Jura geflossen ist. Aber warum dies? Das geschah nicht auf Grund einer Verordnung der kantonalen oder eidgenössischen Behörden oder aus mangelndem Verständnis unserseits dem Jura gegenüber. Die Erklärung liegt zur Hauptsache darin, dass der Jura viel später aufgestanden ist als andere Landesteile, viel später Gesuche eingereicht hat. Auch heutzutage noch ist die Zahl der Gesuche relativ bescheiden; wir können aber nicht Geld verteilen ohne Gesuch, und wir können ebensowenig Gesuche berücksichtigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind. Es tat mir beispielsweise leid, dass ich vor 14 Tagen ein Gesuch aus einer jurassischen Gemeinde trotz dort herrschender Wohnungsnot abweisen musste; die Begründung lag darin, dass die Gemeinde noch kein Mietamt hat. Gesuchen aus Gemeinden ohne Mietamt dürfen wir gemäss Bundesvorschriften nicht entsprechen. Die Gemeinde muss daher zuerst die gesetzliche Grundlage schaffen, es müssen aber auch die andern gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein. So kann zum Beispiel der Kanton nichts geben, wenn die Gemeinde nichts geben will, und er kann nicht 10 % kantonale Subvention sprechen, wo die Vorschriften nur 5 % vorsehen. Ich darf aber die Herren Grossräte aus dem Jura versichern, dass uns bekannt ist, dass an verschiedenen Orten im Jura ebenfalls grosse Wohnungsnot besteht. Wir werden allen Gesuchen entsprechen, denen wir gesetzlich entsprechen können, und wir werden dabei dem Jura gegenüber in der Sprechung der Subventionshöhe weitgehend entgegenkommen. Mehr als dies kann ich aber nicht versprechen.

Abstimmung.

Für den Antrag Piquerez . . . . Minderheit.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Mehrheit.

Beschluss:

Grossratsbeschluss
über die
Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat bewilligt für die Fortführung der Aktion für die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit einen weiteren Kredit von Fr. 1 000 000.—.

II.

Dieser Beitrag wird durch eine Geldaufnahme im Rahmen des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot, aufgebracht.

III.

Als subventionswürdig im Sinne dieser neuen Krediteröffnung gelten in Anwendung eidgenössischer Vorschriften und Richtlinien Wohnungen, die:

1. in Gemeinden erstellt werden, wo trotz voller Ausschöpfung aller übrigen Möglichkeiten zur Milderung der Wohnungsnot, wie Beschränkung des Kündigungsrechtes, Belegung unbewohnter Räume, Einschränkung der Freizügigkeit, nachweisbar immer noch Familien in Notwohnungen untergebracht sind oder wo Obdachlosigkeit unmittelbar droht;
2. einfach und bescheiden, aber hygienisch einwandfrei sind und mindestens drei Wohnräume aufweisen;

3. in der Regel bestimmt sind für kinderreiche Familien mit einem Einkommen, das Fr. 7000.— pro Jahr nicht übersteigt;
4. weder als reine Kapitalanlage noch zu spekulativen Zwecken erstellt werden.

Im übrigen finden die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlasse und Richtlinien Anwendung.

Eine kantonale Subvention kann nur gewährt werden, wenn auch sämtliche in den eidgenössischen Vorschriften aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

IV.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Städte Bern, Biel und Thun durch die bisherigen Geldmittel weitgehend Berücksichtigung fanden, soll vom neuen Kredit vorab die Hälfte für Wohnbauvorhaben anderer Gemeinden Verwendung finden.

Präsident. Wir haben noch eine ziemlich lange Geschäftsliste zu behandeln; ich möchte daher die folgenden Redner um Kürze ersuchen, da ich nicht gern Geschäfte, die in dieser Woche behandelt werden sollten, auf die nächste Woche übernehmen möchte.

Als provisorische Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Vorsitzenden bezeichnet die Herren Wyss und Zimmermann.

Gesetz

über

die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 553 hievor.)

Präsident. Wir stehen bei Behandlung des Antrages Grütter zu Art. 15 des Fortbildungsschulgesetzes. Zu diesem Antrag sind bereits vier Redner eingeschrieben.

Cueni. Als Mitglied der Kommission und zugleich als Vertreter des Nordjuras, der an der Vorlage in der Hauptsache interessiert ist, gestatte ich mir zum Antrag Grütter über die Einführung der obligatorischen hauswirtschaftlichen Mädchenfortbildungsschule einige grundsätzliche Bemerkungen.

Schon in den Verhandlungen der vorberatenden Kommission und auch gestern wiederum hier im Ratssaal ist von verschiedener Seite auf eine angeblich vorhandene optimistische Einstellung der Jurassier zur Gesetzesvorlage mit Inbegriff des Antrages Grütter hingewiesen worden. Ich teile leider diese optimistische Auffassung, wie sie namentlich von Herrn Chételat im Schosse der Kommissionsverhandlungen zum Ausdruck gekommen ist, absolut nicht. So wie ich die Verhältnisse im Jura kenne, wird noch ein gut Stück Propagandaarbeit in der Oeffentlichkeit zu leisten sein, wenn wir der Gesetzesnovelle, so wie sie aus den Beratungen des Regierungsrates und der Kommission hervorgegangen ist, vor dem Volk zur Annahme verhelfen wollen. Die Vertreter des neuen Kantonsteils können allerdings mit etwelchem Stolz darauf hinweisen, dass im Jahre 1894 der Jura dem Primarschulgesetz mit 13 000 Ja gegen 3000 Nein zum Durchbruch verholfen hat. Alle jurassischen Amtsbezirke wiesen annehmende Mehrheiten auf, während demgegenüber im alten Kanton die Ja und Nein mit rund 30 000 Stimmen sich die Waage hielten. Bei einer Ueberbelastung der heutigen Vorlage wäre es aber gut möglich, dass das Abstimmungsresultat ins Gegenteil umschlagen könnte und das Gesetz nicht nur im Jura, sondern auch im alten Kanton verworfen würde. Wenn vor einem halben Jahrhundert der Jura dem Schulgesetz eindeutig beipflichtete, so darf dabei nicht vergessen werden, dass die darin enthaltene Möglichkeit, das 8. Schuljahr einführen zu können, in der Hauptsache dem Gesetz so viele Freunde verschafft hat. Der Antrag des Kollegen Grütter ist in der Kommission eingehend und objektiv diskutiert worden. Alle Mitglieder der Kommission waren sich einig darin, dass er eigentlich in bezug auf die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen die idealste Lösung wäre. Den nämlichen Eindruck hinterliess auch das Votum des Herrn Grütter von gestern, das, wie von ihm zu erwarten, temperamentvoll und gut fundiert vorgetragen wurde.

Dass im gegenwärtigen Zeitpunkt an eine Totalrevision der Schulgesetzgebung nicht zu denken ist, hat der Herr Kommissionspräsident in seinem Eintretensvotum in überzeugender Weise dargelegt. Wer es aber mit einer Partialrevision, wie die Vorlage sie darstellt, überhaupt ehrlich meint und ihr vor dem Souverän zum Durchbruch verhelfen will, muss sich dabei ernsthaft und wohl überlegen, in welcher Form und in welchem Umfange schlussendlich die grösste Wahrscheinlichkeit ihres endgültigen Erfolges bei der Volksbefragung liegt. Es sind in der Kommission noch eine ganze Reihe weiterer Revisionsbegehren überprüft worden. Allein man hat einzig und allein aus referendumspolitischen Gründen alle weitern Begehren zurückgelegt in der Meinung, dass sie bei einer Totalrevision verwirklicht werden sollten. Herr Kollege Burren — er wird mir dies nicht übel nehmen, wenn ich feststelle, dass er sicherlich nicht immer allzugouvernemental eingestellt ist — hat in der Kommission den Ordnungsantrag gestellt gehabt, man wolle überhaupt keine weitern Fragen diskutieren, als diejenigen, die uns in der regierungsrätlichen Vorlage unterbreitet wurden. Ich nenne bloss einen Punkt, der aus dem Jura kommt, und der seit Monaten die Lehrerschaft und insbesondere die Organe des bernischen Lehrervereins stark beschäftigte. Es ist die Frage der sogenannten «Stillen Wiederwahl der Lehrer» und ihre Neuregelung im Schulgesetz, wie sie seit 1929 bei den Pfarrwahlen geregelt worden ist.

Die jurassische Lehrerschaft steht einmütig hinter diesem Begehren. Ihre Forderungen sind in

Anbetracht der dort noch bestehenden Wahlunsitten leicht verständlich, und erst an der Abgeordnetenversammlung des Lehrervereins vor zirka zehen Tagen haben unsere Kollegen aus dem Jura durch einen ihrer prominentesten Vertreter auf die Wahlunsitten, Wahlbeeinflussungen usw. hingewiesen. Es war dem Kantonalvorstand des Bernischen Lehrervereins darum zu tun, diese Frage in der Kommission zur Sprache zu bringen. Das Dafür und Dawider sind in der Kommission sachlich und eingehend besprochen worden. Allein wir mussten uns bei der Abstimmung im Schosse der Kommission, wo sich von 13 Mitgliedern bloss 2 für die stille Wahl der Lehrer ausgesprochen haben, überzeugen lassen, dass die Sache noch nicht spruchfreif sei und bei der heutigen Teilrevision nicht miteinbezogen werden könne, um nicht die gesamte Vorlage von vorneherein zu gefährden. Wird letztere vom Volke angenommen, so geht eines der dringendsten Postulate der Jurassier, nämlich das allgemeine 9. Schuljahr endlich in Erfüllung, und ich glaube annehmen zu dürfen, man werde sich mit der heutigen dringlichen Lösung abfinden, zumal ja gleichzeitig auch die Fortbildungsschule für Knaben obligatorisch festgelegt werden soll.

Von den drei Revisionsartikeln tangieren zwei einzig und allein jurassische Gemeinden, denn im alten Kanton sind das 9. Schuljahr sowie die Fortbildungsschule für Jünglinge sozusagen überall eingeführt. Als einzige Neuerung für die Gemeinden des alten Kantonsteils bringt die Vorlage den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Mädchen in den obern Klassen der Sekundar- und Primarschulen. Umstritten ist, entgegen dem Antrag des Regierungsrates und der Mehrheit der Kommission, die Frage der Einführung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule für schulentlassene Mädchen, die Herr Grütter vorgeschlagen hat. Es werden nach allem, was man bisher privat gehört und in der Presse zu lesen bekam, noch der Widerstände genug zu überwinden sein, um beim Urnengang durchzudringen. Das Obligatorium der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule wird dem Gesetz im Jura und sicher auch andernorts Gegner schaffen. Es besteht die grosse Gefahr, dass die Novelle abgelehnt wird, womit dann leider auf Jahrzehnte hinaus die Hoffnungen auf das 9. Schuljahr, die Knabenfortbildungsschule und den Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen in den obern Schulklassen zunichte gemacht werden. Die Gemeinden können ja heute schon gemäss Gesetz vom Jahre 1925 die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule für schulentlassene Mädchen einführen. Dies sollte vorläufig genügen. Wenn es aber weiterhin den jurassischen Gemeinden freigestellt bliebe, gestützt auf die Gemeindeautonomie das 9. Schuljahr einzuführen, so würde damit wenig oder gar nichts erreicht. Die Herren Inspektoren bemühen sich meines Wissens seit Jahren in dieser Richtung. Gemessen an ihren Bestrebungen und Anstrengungen waren die Erfolge sehr bescheiden; denn ohne gesetzliche Verankerung des allgemein verbindlichen 9. Schuljahres werden die meisten Gemeinden den bisherigen Zustand beibehalten. Wenn man im gegenwärtigen Zeitpunkt und unter den gegenwärtigen Verhältnissen und Umständen dem Antrag Grütter nicht restlos beipflichten kann, so wird man uns sicher nicht vorhalten dürfen, wir seien überhaupt gegen die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter. Mit dem durch das Gesetz von 1925 möglichen Hauswirtschaftsunterricht der schulentlassenen Töchter und nicht zuletzt durch den in der Vorlage geschaffenen Hauswirtschaftsunterricht in den obern Primar- und Sekundarschulklassen ist die beste Gelegenheit geboten, für den Gedanken der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen im nachschulpflichtigen Alter zu werben und den Boden dafür vorzubereiten. Zudem sieht Art. 16 dieser neuen Vorlage vor, dass der Grosse Rat von sich aus jederzeit eine solche Fortbildungsschule für alle Gemeinden des Kantons verbindlich erklären kann.

Ich erinnere mich, dass gerade in einem Teil des Jura die Knabenfortbildungsschule ähnliche Entwicklungen und Wandlungen durchgemacht hat. Das Amt Laufen zählt beispielsweise heute keine Gemeinde mehr, die die Fortbildungsschule für Jünglinge nicht eingeführt hätte. Um die Jahrhundertwende war es anders. Ich entsinne mich noch ganz gut, wie jeweils vor den Rekrutenaushebungen einzelne Lehrer ihre ehemaligen Schüler zu sogenannten Wiederholungsabenden zusammenriefen. Der Besuch war freigestellt, und die betreffenden Lehrer leisteten ihre Arbeit umsonst. In der Folge wurde da und dort eine Fortbildungsschule von der Gemeindeversammlung beschlossen. Der gute Gedanke gewann rasch an Boden; andere Gemeinden folgten dem Beispiele, und heute würde wohl kein Gemeinwesen unseres Bezirkes auf die Knabenfortbildungsschule verzichten. Ich bin überzeugt, dass nach den Bestimmungen der heute zur ersten Beratung stehenden Vorlage und im Hinblick auf das Gesetz von 1925 auch die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule für Töchter ähnliche Entwicklungen durchmachen dürfte.

Der Seminardirektor von Pruntrut, Herr Nationalrat Dr. Virgile Moine, hat seinerzeit im «Berner Schulblatt» zur Frage der Einführung des 9. Schuljahres Stellung genommen und in seinen interessanten Abhandlungen unter anderem gesagt: «Die Einführung des 9. Schuljahres wäre die grösste staatsbürgerliche und erzieherische Errungenschaft, die der Nordjura seit 1815 zu verzeichnen hätte.» Aus all diesen Erwägungen und namentlich aus abstimmungspolitischen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, den Antrag Grütter abzulehnen und die Gesetzesvorlage unverändert so anzunehmen, wie sie aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist. Denn, um ein Wort Gottfried Kellers zu gebrauchen: «Was unerreichbar ist, das rührt uns nicht, doch was erreichbar, sei uns goldne Pflicht.»

Hirsbrunner. Gestatten Sie mir immerhin als Vertreter einer Gemeinde, die bereits das Obligatorium der Mädchenfortbildungsschule hat, und zwar im nachschulpflichtigen Alter, einige Worte. Herr Grütter hat gestern ausgeführt, dass Gemeinden wie Bolligen und Köniz dieses Obligatorium haben, er hat aber nicht gesagt, dass Bern es noch nicht kennt; es wurde uns auch nicht gesagt, warum die Stadt Bern es nicht kennt. Es werden sicher schwerwiegende Gründe sein, die Bern veranlasst haben, diesen Schritt noch nicht zu wagen. Ueber die Frage der Volkswahl der Lehrer möchte ich mich nach den Ausführungen des Herrn Cueni nicht mehr näher aussprechen, sondern nur noch auf einen

ganz speziellen Punkt hinweisen: Wenn wir das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichtes im 9. Schuljahr durchbringen können, so werden wir die Gemeinden auch dazu bringen müssen, dass sie Schulküchen einrichten. Wir dürfen dabei, wie ich glaube, den Anspruch erheben, dass die Gemeinden diese Schulküchen nicht nur notdürftig einrichten. Aber wenn wir gleichzeitig auch noch das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichts für die Schulentlassenen verlangen, so glaube ich nicht, dass das durchgeht, denn die Gemeinden haben heute ohnehin grosse Ausgaben. Zudem ist zu bemerken, dass die Einrichtungen, die gegenwärtig zur Verfügung stehen, nicht besonders gut sind.

Nun ein Wort zur Forderung des Herrn Burren betreffend obligatorisches Landjahr. Wenn wir heute darauf dringen, die Mädchen zwei Jahre nach Schulaustritt noch in eine Haushaltungsschule zu schicken, so arbeiten wir sicher dem Landjahr entgegen, denn durch beides würden die Mädchen zu stark absorbiert. Wir wären aber der Meinung, dass gerade das obligatorische Landjahr den grossen Vorzug hätte, der Landwirtschaft einen gewissen Ersatz zu bringen. Herr Grütter hat ausgeführt, wie der Unterricht im 9. Schuljahr überlastet sei und wie die Mädchen im Unterricht in Lesen, Schreiben, Rechnen verkürzt werden. Nach diesen Ausführungen müsste man eigentlich beschliessen, die Mädchen nicht nur neun, sondern elf Jahre in die Schule zu schicken. Ob wir das machen können, das wage ich zu bezweifeln. Ich stimme den Ausführungen von Herrn Cueni zu und glaube, es sei besser, wenn wir diese Frage den Gemeinden anheimstellen. Auch in den Schulkommissionen werden einsichtige Bürger sein, die am hauswirtschaftlichen Unterricht Interesse haben, so dass sich dieser sicher von selbst durchsetzen wird, ohne dass wir gewaltsam nachhelfen und dadurch die ganze Vorlage gefährden. Ich möchte dringend bitten, den Antrag Grütter abzulehnen.

Geissbühler (Liebefeld). Ich komme aus einer Gemeinde, wo der obligatorische Haushaltungsunterricht für Mädchen schon seit dem Jahre 1926 eingeführt ist, im Gegensatz zu unserer grossen Nachbargemeinde Bern, und die einzigen schlechten Erfahrungen, die wir mit dem Obligatorium machten, entstanden aus dem Nachbarverhältnis mit Bern, weil Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen aus der Stadt Bern sich immer mit grosser Kraft dagegen wehrten, dass Lehrtöchter, die in Bern in der Lehre sind, nach Köniz und Wabern in unsere Haushaltungsschulen kommen müssen. Aber die Widerstände sind verschwunden, nachdem sich der ganze Unterricht eingelebt hat. Ich darf heute sagen, dass man kaum jemand bei uns finden könnte, der dieses Obligatorium wieder abschaffen wollte, am wenigsten die Töchter selbst.

Gestern wurde viel von Bedürfnissen des Lebens gesprochen, aber zu wenig von den Bedürfnissen der Mädchen. Wenn einer Fürsprecher oder Pfarrer werden will, muss er sich darüber ausweisen, dass er ein Staatsexamen bestanden hat, jeder andere, der einen Beruf erlernt, muss eine Lehrabschlussprüfung absolvieren. Aber wenn die jungen Leute heiraten wollen, so braucht es dafür nur einen amtlichen Zettel: mit Geburtsschein und Heimatschein kann man zum Zivilstandsbeamten gehen; kein Mensch fragt darnach, ob die jungen Leute zur Ehe überhaupt fähig sind. Es ist doch Aufgabe der Behörden, dafür zu sorgen, dass das geändert wird. Wenn man heute von referendumspolitischen Bedenken spricht, so möchte ich sagen: wenn der Grosse Rat sich nur von referendumspolitischen Bedenken leiten lässt, so erreichen wir nie etwas; der Grosse Rat sollte sich auch einmal dem Risiko aussetzen, eine Gesetzesvorlage zu schaffen, die vom Volk abgelehnt wird — wir werden das unter Umständen beim Steuergesetz sehen.

Nun die Wichtigkeit der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter. Die Mädchen im 9. Schuljahr sind noch viel zu unreif, um diese erfassen zu können, und die Belastung, die die Mädchen durch die andern Schulfächer erfahren, ist heute so gross, dass es ein Unding wäre, wenn wir die Stundenzahl für den hauswirtschaftlichen Unterricht im schulpflichtigen Alter erhöhen würden. Aber wenn das Mädchen ins Leben hinauskommt, manches mit andern Augen ansieht, hat es von selbst den Wunsch, im hauswirtschaftlichen Unterricht das zu leisten, was ihm am nächsten liegt und sich in dem auszubilden, worin später sein Aufgabenkreis liegt, nämlich im Mutterberuf, im Beruf als Hausfrau und Erzieherin. Alle, die im Leben stehen, wissen, wie wichtig die Aufgabe der Mutter, der Erzieherin ist, und kein geringerer als unser Heinrich Pestalozzi, den man so oft zitiert und auf den wir Schweizer so stolz sind, hat mit ungeheurer Eindringlichkeit auf die grosse Aufgabe der Mutter hingewiesen. Gebt dem Volke gute Mütter, war seine Mahnung. Wir hören immer wieder, dass man mithelfen werde, diese Sache durchzuführen. Das ist immer eine Geldfrage. Ich möchte auf ein Votum hinweisen, das Herr Hirsbrunner gestern gehalten hat, in welchem er anführte, die finanzielle Belastung wäre für die Gemeinden so gross, dass sie sie ablehnen würden. Aber wenn dieselbe Gemeinde, die die Kredite für den hauswirtschaftlichen Unterricht der schulentlassenen Mädchen ablehnt, für eine Familie, wo die Mutter nichts taugt, Hunderte und Tausende von Franken im Lauf der Jahre als Armenunterstützung zahlen muss, macht ihr dies keine finanziellen Bedenken. Die Gemeinden können Tausende von Franken einsparen, wenn sie mithelfen, die Mädchen zu tüchtigen Hausfrauen und Müttern zu erziehen. Ich weiss, in vielen Gemeinden wird Grosses geschaffen, aber wir müssen dafür sorgen, dass das in allen Gemeinden geschieht. Sicher haben wir in der heutigen bösen Zeit viele Frauen, denen man ein Denkmal setzen sollte, ich kenne Familienmütter, die mit dem geringsten Lohn alles so gut einteilen können, dass ihre Kinder stets anständig gekleidet, einigermassen gut genährt und vor allem gut erzogen sind. Warum können diese Frauen das leisten? Weil sie selbst eine gute Erziehung hatten, weil gute Eltern ihnen den Weg ebneten. Wenn wir mithelfen wollen, unsern Mädchen den Weg zu ebnen, so kann das nicht dadurch geschehen, dass wir sie in der Oberflächlichkeit stecken lassen, in der sie heute oft sind, in leichtsinnigem Dahinleben und Vergnügungssucht, sondern indem wir sie auf den Ernst des Lebens aufmerksam machen, und namentlich auf die grosse Berufung, die des Mädchens wartet, als Mutter und Hausfrau.

Darum möchte ich dringend bitten, dem Antrag Grütter zuzustimmen. Lassen Sie das Gesetz nicht so ins Volk hinausgehen, wie es vorgelegt wird, sondern nehmen Sie diesen Artikel noch auf, von dem ich behaupte, dass er nicht eine Belastung, sondern im Gegenteil eine Entlastung für das Gesetz ist.

Pfister. Wir reden hier nebeneinander vorbei. Ich glaube, es ist im ganzen Grossen Rat kein Mensch, der die Bedeutung eines guten hauswirtschaftlichen Unterrichts nach erfüllter Schulpflicht bestreitet. Wir alle wissen, wie nötig das ist. Ich bin persönlich ein Freund dieses Unterrichts, nicht nur aus praktischen Gründen, sondern auch aus erzieherischen, und zwar in der Schule und nach der Schule. Ich habe schon sehr viel erfahren, wie z. B. Mädchen, die in der Schule eher etwas hintanstehen mussten, die man in der Schulstunde nicht viel rühmen konnte, im Garten oder sonstwo zeigen konnten, dass sie ganze Arbeit zu leisten imstande sind und zwar auf einem Gebiet, wo dann andere versagen.

Ich glaube also, darüber sollten wir eigentlich nicht viel reden. Wenn ich trotzdem gegen den Antrag Grütter stimmen muss, so bedarf das einer kurzen Begründung. Ich möchte nichts wiederholen, was wir schon gehört haben, sondern nur auf ein paar Momente hinweisen, die in den gegenwärtigen Zeitumständen begründet liegen. Wie manchmal haben wir schon im Rate gehört, wie überlastet die Bauernfrauen gegenwärtig seien, wie sie vom Morgen bis zum Abend streng arbeiten müssen und selten einmal ausruhen können. In dem Moment, wo die Bauernfrauen, ihre Mägde und ihre Töchter so überlastet sind, kommen wir mit einer neuen Belastung. Das wird Auseinandersetzungen in der Familie absetzen, die Frauen werden sagen, sie hätten jetzt in der Familie genug zu tun, dass sie nicht noch die Mädchen einen halben Tag pro Woche entbehren können. Mancher Bauer würde vielleicht sagen, an und für sich sei das recht, aber gegenwärtig könne er nicht zustimmen, weil seine Familie einfach nicht Zeit habe, die Mädchen dorthin zu schicken. Aehnliche Erfahrungen haben wir auch gemacht, als es sich um den militärischen Vorunterricht handelte. Viele Bauern haben nicht dagegen gestimmt, weil sie Gegner dieses Vorunterrichtes waren, sondern deswegen, weil sie glaubten, sie können die jungen Leute zuhause nicht entbehren.

Ich würde es deshalb als einen grossen Fehler betrachten, wenn man auf diesem Vorschlag beharren wollte; damit würden wir das ganze Gesetz in Gefahr bringen. Es ist unsere Aufgabe, heute den ersten Stein zu diesem Haus zu setzen, es wird dann Pflicht der Regierung sein, dafür zu sorgen, dass man in einigen Jahren einen zweiten Stein setzen kann. Die Regierung müsste durch öffentliche Förderung des freiwilligen hauswirtschaftlichen Unterrichts die nötigen Voraussetzungen schaffen, damit man später weitergehen kann. Die Möglichkeiten sind da, die Möglichkeit der Durchführung auf freiwilliger Grundlage schafft die Bedingungen für die spätere obligatorische Durchführung. Es gehörten dazu Beiträge des Staates für den freiwilligen hauswirtschaftlichen Unterricht, die Ausbildung der nötigen Lehrerinnen, eventuell die Schaffung eines Seminars für solche Lehrerinnen. Wenn wir das alles zusammen vorbereiten, so dürfen wir erwarten, dass das, was heute vorgeschlagen wird, in 5, 10, vielleicht in 20 Jahren tatsächlich erreicht wird. Beharren wir auf dem Antrag Grütter, so erreichen wir, dass das Ganze zurückfällt, so dass wir dem, was wir alle wollen, einen schlechten Dienst erweisen.

Brönnimann. Als Landwirt und Familienvater, der vier Mädchen erzogen hat, erlaube ich mir einige Bemerkungen zum Kapitel der Fortbildungsschule. Der Antrag Grütter geht dahin, dass für schulentlassene Mädchen der Hauswirtschaftsunterricht obligatorisch erklärt werden soll. Konsequenterweise müssten wir von der Landwirtschaft aus verlangen, dass das gleiche für Jünglinge gemacht wird; dort ist die Fortbildungsschule freiwillig. Im übrigen ist bei uns die Sache verquickt. Seit vielen Jahren werden im Amt Seftigen landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen gemeinsam geführt, wobei allgemeine Fächer und landwirtschaftliche Fächer den Unterrichtsstoff bilden. Es wird nicht nur theoretisch, sondern praktisch unterrichtet, es werden Düngungsversuche usw. gemacht.

Der Antrag Grütter würde nun eine grosse Ueberlastung bringen. Herr Grütter weist allerdings darauf hin, dass das 9. Schuljahr überlastet sei, unter anderen auch durch den Unterweisungsunterricht. Wir möchten fragen, was einer Mutter, die auf ihre schulentlassene Tochter gerechnet hat, dann noch bleibt, wenn diese allwöchentlich einen halben Tag in die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule geschickt werden muss. Das Obligatorium ist nicht nötig, im heutigen Zeitpunkt der Ueberlastung auch nicht durchführbar, man soll es dort einführen, wo es wirklich nötig ist, in den Städten. Unsere Bauernmädchen müssen, sobald sie in die Schule gehen, anfangen, in der Küche zu helfen; schon bevor sie 15-jährig werden, lernen sie mehr von den Hausgeschäften kennen als manche junge Frau in der Stadt. Darum ist diese Fortbildungsschule nicht nötig; manchmal werden übrigens in der Fortbildungsschule Dinge gelehrt, die man im Bauernhaus nicht einmal verwenden kann. Ich halte allerdings gegenüber Herrn Grütter dafür, dass der Unterweisungsunterricht im 9. Schuljahr keine Belastung für die Schülerinnen ist, sondern eher die Kompensation einer einseitigen Ausbildung. Seinen Antrag müssen wir vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus ablehnen; die Gemeinden, die das nötig haben, sollen die Sache selbst regeln.

Bärtschi (Bern). Wenn ich hier das Wort ergreife, so nicht deswegen, weil ich hinsichtlich des Wertes des hauswirtschaftlichen Unterrichtes und der Notwendigkeit, unsere Mädchen in ihren künftigen Beruf als Hausfrauen und Mütter einzuführen, anderer Meinung wäre als so mancher meiner Vorredner. Ich teile durchaus die Auffassung des Antragstellers Grütter, ich bin im Ziel mit ihm einig. Aber etwas im Votum Grütter hat mich erschreckt, und darum ergreife ich das Wort. Herr Grütter behauptet, dass der hauswirtschaftliche Unterricht während der obligatorischen Schulzeit zur Verstümmelung der Schule führe. Das kann ich nicht begreifen, da möchte ich mich doch für den Haus-

wirtschaftlichen Unterricht im schulpflichtigen Alter wehren. Wir sind alle miteinander einverstanden, es ist heute wiederholt gesagt worden: Ziel des Unterricht muss sein: Erziehung, und Erziehung bedeutet nicht nur Abrichtung, Lehre, sondern Bildung von Kopf, Herz und Hand miteinander. Das gilt für alle Kinder, dazu kommt die besondere Bildung, die die Mädchen nötig haben. Wir müssen beizeiten die hausmütterliche Bestimmung der Mädchen berücksichtigen, wir müssen immer daran denken, dass wir nicht nur für die Schule, sondern für das Leben arbeiten wollen. Ich bin nicht einer von denen, die ständig über die sogenannte Lernschule herfahren; es wird über sie in einer Art lamentiert, die sicher nicht richtig ist. Man muss lernen, solid lernen, in der Schule, nicht vielerlei, aber das, was man lernt, tüchtig. Man muss die Schule mit dem Leben in Verbindung bringen. Beim Mädchen müssen wir daran denken, wie wir die Schule so recht mit der Familie verbinden. Man klagt so häufig, der Kontakt zwischen Schule und Familie sei nicht da. Im hauswirtschaftlichen Unterricht ist eine prächtige Gelegenheit gegeben, den Kontakt herzustellen, Fach und Methode sind ausgezeichnet geeignet, aus dem Vollen zu schöpfen, gerade das ist der Vorteil des Unterrichtes. Wenn ich vorhin sagte, ich sei durchaus dagegen, dass man so über die Lernschule herfahre, das Wissen sei auch wichtig, so bin ich weit davon entfernt, die praktischen Fähigkeiten etwa deswegen geringer zu achten. Wenn man hier von Charakterbildung gesprochen hat, so möchte ich doch sagen, dass der Charakter sich vor allem im Tun bildet, und nicht nur durch Unterricht, durch Predigt. In praktischem Unterricht ist ethisch viel mehr zu erreichen, als in manchem theoretischen Stoff.

Man hat Pestalozzi zitiert; ich glaube, ihn auch einigermassen zu kennen. Ich möchte aber sagen, es ist eigentlich falsch, wenn man meint, man könne mit Zitaten aus einem Schriftsteller, der vor 100 und mehr Jahren gelebt hat, die heutigen Verhältnisse beleuchten. Aber der Tendenz nach hat doch Heinrich Pestalozzi den richtigen Weg beschritten, seine Einstellung in dieser Frage kann nicht in Zweifel gezogen werden. Er sagt nun, er habe noch nie gesehen, dass sogenannte Schulköpfe etwas Richtiges im Leben werden. Er würde an diesem Unterricht sicher auch seine helle Freude gehabt haben. Es ist notwendig und zu begrüssen, wenn die Anlagen, die in jedem normalen Mädchen von Anfang an vorhanden sind, beizeiten gepflegt werden. Auch hier gilt: «Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr.»

Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Schulzeit hat den Vorteil, dass er alle Mädchen erfasst, da sind sie noch bei einander, später auseinander. Ich glaube Herrn Brönnimann gegenüber betonen zu dürfen, dass dieser Unterricht geschätzt wird, wie wäre es sonst möglich gewesen, dass z. B. in unserer Gemeinde, wo wir das Obligatorium nicht hätten, langsam die Zahl der Mädchen, die den hauswirtschaftlichen Unterricht besuchen wollten, gestiegen ist, so dass heute das Obligatorium für uns eine Selbstverständlichkeit geworden ist, weil man die Geschichte organisch entwickelt hat. Richtig ist, dass der hauswirtschaftliche Unterricht in der Schulzeit ein Elementarunterricht ist und dass das Mädchen damit nicht fertig ausgebildet ist. Aber das ist es auch mit weitern Kursen nicht, doch sind hier Entfaltungsmöglichkeiten gelegt, und das ist wichtig.

Da kann man sich fragen, ob man für den obligatorischen Haushaltungsunterricht nach Antrag Grütter eintreten soll oder nicht. Ich bin im Ziel mit ihm einig, ich glaube, das muss mit der Zeit kommen, und wird kommen. Nachdem man gefragt hat, warum die Stadt Bern dieses Obligatorium nicht habe, will ich folgendes antworten: Die Schwierigkeiten des Obligatoriums sind grösser, als man gewöhnlich meint, sie basieren auf den Schwierigkeiten, denen das Mädchen nach dem Schulaustritt begegnet. Herr Grütter hat Mädchen und Knaben verglichen und gesagt, die Knaben müssen nachher in die Fortbildungsschule, die Mädchen sollten auch gehen müssen. Was haben wir für Fortbildungsschulen? Wir haben allgemeine Fortbildungsschulen in der Gemeinde Bern, die von allen besucht werden müssen, die nicht in eine andere Fortbildungsschule, Gewerbeschule, kaufmännische Schule oder landwirtschaftliche Schule gehen müssen. Diejenigen, die die allgemeine Fortbildungsschule besuchen müssen, sind Ausläufer, Casseroliers, relativ wenige. Die allermeisten besuchen in dieser Zeit eine berufliche Fortbildungsschule. Das Mädchen hat es heute mehr und mehr nötig, sich auch nach einem Beruf umzusehen. Sein schöner natürlicher Beruf als Hausmutter ist nicht mehr so leicht zugänglich, und sehr viele haben das Bedürfnis, eben doch einen Beruf zu lernen, bevor sie heiraten. Wenn sie das wollen, müssen sie genau so wie die Jünglinge berufliche Fortbildungsschulen besuchen. Käme nun das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichtes dazu, so würde eine Komplikation entstehen. Angesichts dieser Schwierigkeiten haben wir vom Obligatorium abgesehen. Ich habe manchmal angesetzt, habe ein riesiges Dossier über diese Sache, aber immer ist mir aus arbeitenden Kreisen vorgehalten worden, ob es jetzt wirklich an der Zeit sei, die Mädchen, die in die Fabrik gehen oder in einer Berufslehre stehen, für solche Sachen zu beanspruchen. Das hat uns bis jetzt zurückgehalten. Man sollte nun so vorgehen, wie hier geplant ist, man sollte das durchführen, was reif ist und einen Anreiz geben, damit die Mädchen von sich aus, ohne Zwang, zu diesen Schulen kommen. Vielleicht werden doch die kommen, die es am nötigsten haben. Wir möchten immer mehr von diesen Mädchen erfassen, indem wir die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule so gestalten, dass der Besuch Freude macht. Dazu gehört die Uebernahme des hauswirtschaftlichen Seminars durch den Staat, die Vorbereitung der nötigen Zahl von Lehrerinnen, die Schaffung der nötigen Lokalitäten. Das alles braucht Zeit. Der Antrag Grütter aber will die Aepfel schütteln, bevor sie reif sind. Man muss dieser Sache Zeit lassen, und der Kommissionsantrag will das, er ist wohl überlegt, deshalb beantrage ich Annahme desselben.

Grütter. Ich halte meinen Antrag aufrecht, die Einwände, die vorgebracht worden sind, haben mich in keiner Weise überzeugt. Ich habe Herrn Schuldirektor Bärtschi erschreckt mit dem Wort Verstümmelung, ich muss gestehen, dass das nicht einmal Eigengewächs ist, sondern der Ausdruck

stammt von einem anerkannten Pädagogen in der Stadt Bern, der mit dem Herrn Schuldirektor ungemein angenehme Beziehungen unterhält. Ich schliesse mich nur ihm an. Es geht nicht etwa darum, den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule, in der Primarschule und Sekundarschule beseitigen zu wollen; wir möchten diesen Unterricht in wenigen Stunden erteilen lassen und das Hauptgewicht auf das nachschulpflichtige Alter legen, weil wir sehen, dass dort der Unterricht viel erfolgreicher sein kann, als in der obligatorischen Schulzeit.

Man sagte hier wie in der Kommission immer wieder, man sei im Ziel mit mir einig. Wenn das Ziel als richtig anerkannt wird, dann stellt man sich auch darnach ein und sucht es zu erreichen. Was ist nicht alles zusammen als undurchführbar erklärt worden! Vieles, von dem wir vor dem Krieg geglaubt haben, es sei undurchführbar, war doch durchführbar. Das schlagende Beispiel ist die Kriseninitiative, die eingereicht wurde, als die Wirtschaft am Boden lag, und die verlangte, 500 Millionen sollten eingesetzt werden, um die Wirtschaft wieder in Gang zu setzen. Was haben wir da von allen Seiten für Argumente gehört, Ruin der Staatsfinanzen usw. Seither ist der Krieg gekommen, man hat Milliarden ausgeben müssen, und die Schweiz besteht noch. Ich kann die Gründe, die man gegen meinen Antrag anführt, nicht als stichhaltig anerkennen. Herr Dr. Bärtschi sagt uns, arbeitende Kreise hätten sich gegen diese Forderung gewendet. Ich habe dieses Argument erwartet und habe mich bei Herrn Segessenmann erkundigt, der immerhin Sekretär des Gewerkschaftskartells der Stadt Bern ist, und bei Herrn Dr. Anliker, dem Präsidenten der sozialdemokratischen Partei der Stadt. Weder der eine noch der andere weiss etwas davon, dass die Sache bekämpft worden wäre. Ich will nicht bestreiten, dass das vielleicht früher so gewesen sein kann. Aber jetzt kann man sagen, dass den zuständigen Instanzen von einer solchen Gegnerschaft nichts bekannt ist. Wir werden nach Friedensschluss nicht so grosse Aufgaben zu lösen haben, wie beispielsweise das Ausland, wo die Wirtschaft zu Grunde gerichtet ist und die Menschen seelisch zertrümmert sind, sondern wir können ruhig aufbauen und wir sollten wirklich einen Weg gehen, auf dem dieser Aufbau möglich ist. Mein Antrag enthält eine bescheidene Forderung; das ist eine Kapitalanlage, die sich rentiert. Ich bin mit Herrn Hirsbrunner durchaus einverstanden, wenn er sagt, man solle sicher fahren. Aber man fährt nicht dann am sichersten, wenn man langsam fährt; wenn man ein Fuder Heu durch die Einfahrt bringen will, nimmt man etwas Schuss, beim langsamen Fahren bleibt man manchmal sogar stecken. Auch hier könnte das der Fall sein. Ich empfehle meinen Antrag zur Annahme.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Nach der eingehenden Diskussion kann ich mich sehr kurz halten. Mit dem Ziel, die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule einzuführen, ist auch die Kommission einig, sie hat aber den Schritt nicht wagen wollen, mit Rücksicht auf die Gefahren, die in der Volksabstimmung damit verbunden sind. Es ist nicht so, wie Herr Grütter sagt, dass man unter allen Umständen gut durchkommt, wenn man mit einem Fuder schnell fährt, während man bei langsamem Fahren stecken bleibe; hier sind andere Gesetze massgebend. Ich glaube nicht, dass wir heute diesen hauswirtschaftlichen Unterricht durchbrächten. Ueberlegen Sie sich, was mit dem Gesetz den Gemeinden auferlegt wird. Im Jura wird einigen Gemeinden auferlegt, dass sie zur 9-jährigen Schulzeit übergehen, fast 100 Gemeinden wird zugemutet, dass sie den Fortbildungsunterricht für Knaben einführen und 330 von 550 Schulgemeinden wird zugemutet, dass sie den obligatorischen Kochunterricht im 9. Schuljahr einführen. Das ist schon ein tolles Fuder, wenn man das durchbringen will, und das sieht die Kommission und die Regierung als wichtig an, so darf man es nicht mehr überlasten. Von einem Obligatorium des Fortbildungsschulunterrichtes für Mädchen im nachschulpflichtigen Alter würden neuerdings 440 Gemeinden betroffen. Das kann man ihnen einfach nicht zumuten. Sie können nicht Schulküchen einrichten für die letzten Schuljahre und dazu noch den Fortbildungsschulunterricht obligatorisch erklären. Das erfordert mehr Küchen und mehr Lehrkräfte. Diese hätte man heute gar nicht. Es soll also etwas durchgeführt werden, was praktisch gar nicht erreichbar ist. Daher hielten wir den Antrag Grütter für verfrüht. Dagegen sind wir dafür, dass man den Gedanken soweit als möglich fördert. Wenn die Diskussion dazu beigetragen hat, dann hat Herr Grütter recht viel erreicht. Die Kommission will aber noch weiter gehen, indem sie vorschlägt, dass der Grosse Rat die hauswirtschaftliche Schule obligatorisch erklären kann. Wenn das Gesetz so durchgeht, wird nicht mehr eine Volksabstimmung für die Einführung des Obligatoriums der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule nötig sein, sondern der Grosse Rat kann den Zeitpunkt bestimmen, den er für dieses Obligatorium als geeignet betrachtet. Eine Erleichterung ist also geschaffen, wenn man den Artikel annimmt, und mir hätte es geschienen, auch Herr Grütter hätte sich mit diesem Entgegenkommen abfinden können. Jedenfalls möchte ich den Grossen Rat bitten, nicht weiter zu gehen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es mag in der Abstimmung herauskommen, wie es will, so ist jedenfalls sicher, dass Herr Grütter auf alle Fälle einen Achtungserfolg erreicht hat, denn er hat gesehen, dass sozusagen ein Redner nach dem andern erklärt hat, er sei grundsätzlich mit seinem Antrag einverstanden, nur habe er praktische Bedenken. Damit hat Herr Grütter auf alle Fälle seiner Idee gewaltig Vorschub geleistet, wenn sie auch heute noch nicht als erreichbar erklärt wird.

Ich teile die geäusserten Bedenken in vollem Umfang. In erster Linie ist zu bemerken, dass der Antrag für den grössten Teil der bernischen Gemeinden eben eine ganz neue und schwere Belastung bedeutet. Wir haben 140 Gemeinden im Kanton, die diesen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterricht im Fortbildungsschulalter haben, 410 haben ihn noch nicht. Diese müssten sich neu einrichten. Für die Schülerinnen ist die Belastung auch sehr gross. Da sind Fabrikarbeiterinnen, Dienstmädchen, Ladenangestellte. Herr Dr. Bärtschi hat auf die Eingriffe hingewiesen, die in die Betriebe hinein erfolgen müssten. Das ist

eine Vermengung von zwei Aufgaben, die ausserordentlich schwer gemeinsam durchzuführen sind, namentlich wenn Lehrmeister, Gemeinden und Schüler selbst daran noch nicht gewöhnt sind. Wir hätten auch die Haushaltungslehrerinnen nicht, um diesen neuen Unterricht durchzuführen, in 3 Jahren können wir nicht genügend ausbilden, auch können wir das Material nicht beschaffen, um die Haushaltungsküchen einzurichten. Herr Grütter erklärt, die Kostenfrage sei nicht gefährlich. Das kann man aber ansehen, wie man will. Wir haben probiert, eine Rechnung aufzustellen. Wir kamen auf 800 Wochenstunden und auf eine Kostensumme von Fr. 320 000.— im Jahr, wovon der Staat die Hälfte zu übernehmen hat. Dazu kommen die Mehrkosten für die Einführung des Unterrichtes im 9. Schuljahre mit rund Fr. 110 000.—. Das ist schliesslich auch für den Staat Bern, obwohl es ihm heute nicht schlecht geht, kein Pappenstiel. Man kann sich nicht über diese Dinge einfach hinwegsetzen. Es braucht nur der Krieg aufzuhören und die Arbeitslosigkeit zu beginnen, dann wird eine Abbauwelle durch den Kanton Bern gehen, und von diesem Abbau wird so ziemlich alles ergriffen. Ich glaube, es ist gescheiter, so vorzugehen, wie es hier vorgesehen ist. Ich bin auch einverstanden, dass der Antrag Grütter ausgezeichnet ist, aber es ist meine Ueberzeugung, dass er die grösste Gefahr für das Gesetz bringt. Wenn man alles zusammenzählt, ist die Belastung für den ganzen Kanton ziemlich gross und das wirkt sich gegen das Gesetz aus. Weil mir daran liegt, die Fortschritte, die wir erreichen wollen, durchzubringen, beantrage ich Ablehnung des Antrages Grütter. Unsere Meinung haben wir uns nicht nur am grünen Tisch gemacht, der gleichen Meinung sind die Schulmänner und Schulinstanzen im Kanton, die sich speziell mit der Sache beschäftigen. Wir haben auf eine Umfrage folgende Antworten bekommen: Die Bildungskommission der Oekonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft schreibt, sie sei für das Obligatorium in der Volksschule, 9. Schuljahr, aber nicht in der Fortbildungsschule. Der Verein der Haushaltungslehrerinnen schreibt, er sei einverstanden mit dem Einbezug des hauswirtschaftlichen Unterrichts in das 9. Schuljahr. Das gleiche sagt die Zentralstelle für Berufsberatung, Frl. Neuenschwander. Sogar der Lehrerverein sagt in einer offiziellen Vernehmlassung, man solle das Gesetz nicht überlasten, und die Schulinspektoren sind der selben Meinung. Wir lehnen den Antrag Grütter nicht einfach ab, sondern wir wollen die Idee weiter verfolgen und dafür sorgen, dass man nicht später nochmals eine Volksabstimmung vornehmen muss. Der Grosse Rat kann dieses Obligatorium später einführen, wenn er glaubt, die Verhältnisse gestatten das. Dabei sollte man sich heute begnügen und den Antrag Grütter ablehnen.

Abstimmung.

Für den Antrag Grütter . . . . . Minderheit.

Art. 16.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Wir brauchen eigentlich über diesen Artikel nicht mehr zu reden, er ist bereits behandelt im Zusammenhang mit dem Antrag Grütter.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

Der Grosse Rat kann die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Für die Einzelheiten macht Art. 25 Regel.

Art. 32.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Auch über diesen Artikel ist eigentlich bereits gesprochen worden. Ich beantrage Annahme. Ich bin gefragt worden, was der letzte Satz in Absatz 1 bedeute, wo es heisst: «Im 7. Schuljahr ist ein Kurs im Gartenbau gestattet.» Es ist natürlich nicht nur gestattet, im 7. Schuljahr Gartenbauunterricht durchzuführen, sondern das kann im 7., 8. oder 9. Schuljahr erfolgen. Die Kommission wird sich bis zur zweiten Beratung überlegen, ob sie nicht eine andere Redaktion finden kann.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel wurde in der Tat im Zusammenhang mit dem Antrag Grütter diskutiert. Ich möchte nur noch auf den letzten Absatz hinweisen, wo gewissermassen festgelegt wird, dass nach Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes die Mädchen an andern Orten entlastet werden müssen. Das scheint mir zwar selbstverständlich zu sein, aber es schadet nichts, wenn es besonders erwähnt wird.

Flühmann. Ich möchte doch zuhanden der zweiten Beratung noch einige Bemerkungen anbringen. Soeben hat der Herr Erziehungsdirektor angeführt, mit Rücksicht auf den hauswirtschaftlichen Unterricht sollen die Mädchen auf dieser Schulstufe anderswo entlastet werden. Das Mass der Entlastung wird in den Schulplänen festgesetzt. Es scheint mir wichtig zu sein, dass bis zur zweiten Beratung positive Vorschläge gemacht werden. Alle die Lehrer, die auf der Oberstufe unterrichten, haben die Auffassung und das Gefühl bekommen, dass schon heute an allen Orten, wo der hauswirtschaftliche Unterricht eingeführt worden ist, — das trifft auch auf unsere Gemeinde zu — gewisse Unzukömmlichkeiten sich gezeigt haben. Ich spreche nicht gegen den hauswirtschaftlichen Unterricht, im Gegenteil; die Frage ist nur noch, ob er nicht noch mehr praktisch ausgewertet werden könnte. Es scheint mir, dass dort zuviel Theorie getrieben wird, während der praktischen Betätigung bedeutend mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Die Frage beschäftigt aber die Lehrer sehr stark, wie sie die Mädchen im 9. Schuljahr in andern Fächern entlasten können. Diese Frage beschäftigt nicht nur die Lehrer, sondern auch die Eltern. Nach dieser Richtung haben wir sehr viel Klagen gehört. Die Schwierigkeiten der Entlastung hat bereits gestern Kollege Grütter angedeutet, wie er auch schon be-

tont hat, dass nachher von den gleichen Leuten, die die Entlastung verlangen, Klagen kommen, dass die Mädchen zu wenig ausgebildet werden. Ich möchte nur erinnern an die Frauenemanzipation, wo die Forderung aufgestellt wird, dass die Mädchen auch in gewissen geschichtlichen Fächern etwas wissen sollten. Ich möchte daher den Herrn Erziehungsdirektor anfragen, wie er sich diese Entlastung vorstellt. Wir sollten bis zur zweiten Beratung ganz präzise Vorschläge haben. Wenn das möglich ist, ohne dass der allgemeine Unterricht der Mädchen zu stark gefährdet wird, ist die Vorlage sicher gut. Ich kann nur darauf hinweisen, dass unsere Gemeinde vorsorglicherweise den obligatorischen Turnunterricht für Mädchen abgelehnt hat, nur aus dem Grund, damit die Mädchen nicht zu stark belastet werden.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen die Anregung Flühmann für die zweite Beratung entgegennehmen. Ich möchte nur jetzt vorsorglicherweise bemerken, dass wir die Kompetenzen nicht vermischen wollen. Die Befugnis zur Aufstellung von Lehrplänen steht andern Behörden zu, nicht dem Grossen Rat.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Obligatorischer hauswirtschaftlicher Unterricht.

Art. 32: Der hauswirtschaftliche Unterricht ist für die Mädchen des 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule verbindlich. Diese Vorschrift kann von den Gemeinden auch auf die Mädchen des 8. Schuljahres ausgedehnt werden. Im 7. Schuljahr ist ein Kurs im Gartenbau gestattet.

Es können sich mehrere Gemeinden für die Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes vereinigen.

Auf allen Schulstufen sind die Mädchen mit Rücksicht auf das Handarbeiten und den hauswirtschaftlichen Unterricht teilweise zu entlasten. Das Mass dieser Entlastung wird durch die Unterrichtspläne der Primar- und Sekundarschule festgesetzt.

Art. 3.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Dieser Artikel enthält die Uebergangsbestimmung. Er ist von Herrn Müller in der Eintretensdebatte angefochten worden, indem er eine Verkürzung auf 2 Jahre verlangt. Angesichts der Tatsache, dass auch Wünsche nach Verlängerung auf 5 Jahre geltend gemacht wurden, wird man finden dürfen, dass die Kommission hier das Richtige getroffen hat. Ich möchte bitten, ihrem Antrag zuzustimmen.

Kummer. Auf 2 Jahre Uebergangsfrist können wir nicht gehen; wir haben gehört, dass wir zu wenig Lehrerinnen haben, man muss sich sogar fragen, ob das in 3 Jahren gehen wird. Ein zweiter Punkt: Einrichtung der Schulküchen. Auch da müssen wir den Gemeinden eine gewisse Zeit lassen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebergangsbestimmungen.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Den Gemeinden mit achtjähriger Schulzeit und solchen, welche den hauswirtschaftlichen Unterricht zurzeit noch nicht eingeführt haben, wird zur Erfüllung der in Art. 1 und 2 hievor aufgestellten Vorschriften eine Frist von 3 Jahren gesetzt, welche vom Erlass dieses Gesetzes an gerechnet wird.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Alle mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Interpellation der Herren Grossräte Kästli und Mitunterzeichner betreffend Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1943, betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

(Siehe Seite 288 hievor.)

Kästli. Die Interpellanten fragen den Regierungsrat an, ob er bereit sei, einige Punkte der Verordnung vom 23. Juli 1943 betreffend Wohnungsbau einer Korrektur zu unterziehen. Sie wissen, dass wir vor dem Kriege in der Schweiz nirgends Wohnungsmangel hatten; im Gegenteil. Nehmen wir die Gemeinde Bern: Diese hatte vor dem Krieg zu viele Wohnungen, sowohl Behörden wie wirtschaftliche Verbände und Privatpersonen haben nach Möglichkeiten gesucht, um die Baulust einzudämmen, sie haben bei den grössten Grundstückbesitzern, bei der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde vorgesprochen und erklärt, diese möchten aufhören, grosse Terrains zu verkaufen, auf denen nachher im gleichen Jahr 200 bis 300 Wohnungen erstellt werden. Sie haben auch bei den Banken vorgesprochen und Krediteinschränkungen verlangt.

Plötzlich war der Krieg da, und nun hatten alle Gemeinwesen anderes zu tun, als zunächst dem Wohnungsbau nachzudenken, sie hatten andere Aufgaben zu lösen. Im übrigen hatten sie einmal die Auffassung, der Krieg werde rasch fertig sein, auf den Konferenzen wurden auch andere Gründe geltend gemacht. Auch ich war der Meinung, der Krieg werde nicht so lange gehen wie der erste Weltkrieg. Im Hintergrund hatte man das Gefühl, diesmal seien wir noch mit genügend Wohnungen in den Krieg eingetreten, wahrscheinlich werde sich das Problem in den Kriegsjahren nicht stellen. Plötzlich mussten aber viele Gemeinden feststellen, dass sie wieder Wohnungsmangel hatten und sich wieder mit diesem Problem abgeben mussten.

Es ist klar, dass man in diesem Moment zurückgriff auf die Erfahrungen des ersten Weltkrieges, um dieses Problem ganz mit Hilfe von Subventionen à fonds perdu zu lösen. Ich verweise auf die Grundlagen des Problems. Auf der einen Seite haben wir die eidgenössischen Erlasse, Bundesratsbeschlüsse betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot, vom 15. Oktober 1941, betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, vom 30. Juni 1942, Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zur Vollziehung dieser Bundesratsbeschlüsse, vom 6. Juli 1942. Basierend auf diesen Erlassen schuf der Kanton eine Verordnung über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit vom 23. Juli 1943. Das ist der Erlass, um den es jetzt geht. Dazu kommt die Mitteilung des Regierungsrates des Kantons Bern über Einstellung der Förderung der Wohnbautätigkeit, vom 21. Dezember 1943, Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserung, Milderung der Wohnungsnot, vom 13. Februar 1944 und zum Schluss: Grossratsbeschlüsse über Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, vom 23. Februar und 6. März 1944. Darin wird erklärt, dass nun die 3,2 Millionen voll beansprucht sind, und es wird ein neuer Kredit von 1 Million eröffnet, den wir diesen Morgen gesprochen haben. In Ziffer 2 jenes Beschlusses wird gesagt:

> «Ausnahmsweise können Beitragsgesuche von Gemeinden, welche nachweisbar immer noch Familien in Notwohnungen untergebracht haben, auch nach dem 31. Dezember 1943 berücksichtigt werden»,

und in Ziffer 4 steht eine Bestimmung, die heute von Herrn Schlappach angefochten worden ist:

> «Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Städte Bern, Biel und Thun im Rahmen der bisherigen Geldmittel weitgehend berücksichtigt wurden, soll der neue Kredit vorab für Wohnbauvorhaben anderer Gemeinden Verwendung finden.»

Ich glaube, daraus geht hervor, dass irgend etwas nicht befriedigt in der Erledigung dieser Frage. Wir haben aus der Aussprache von diesem Morgen gesehen, dass halt doch das Kapitel Wohnungsbau immer noch akut ist. Es kommt nur darauf an, wie lange der Krieg noch geht. Wenn wir einen Fonds hätten, aus welchem wir Gelder nehmen könnten und jedem, der bauen will und die Bedingungen erfüllt, als Beitrag des Bundes, des Kantons und der Gemeinde 30 % geben könnten, wäre die Sache so weit in Ordnung. Aber wir haben den Fonds nicht, wir haben sogar Momente, wo die Kredite aufgebraucht sind, was Staunen verursacht und sich unter Umständen, speziell bei grösseren Bauvorhaben, die in Etappen durchgeführt werden, störend auswirkt. Die Siedelungsgenossenschaft Bern z. B. auf dem Wylergut kauft zu Fr. 335 000.— Land, ein ganzes Bauerngut, errichtet die erste Etappe, und auf einmal kommt der Stopp; auf dem Rest der Landes kann sie nur noch Gras pflanzen, dessen Ertrag aber für die Bestreitung des Zinses nicht langt. Aehnlich ist es in andern Fällen. Der Moment ist sicher da, wo wir zu einem andern System übergehen dürfen. Ich bin ganz damit einverstanden, dass man im Moment, wo man überrascht wurde, dieses System wählte. Nun ist es aber möglich, dass der Krieg noch länger geht. Da ist es angebracht, zu untersuchen, ob man nicht die gegenwärtige Lösung etwas ändern könnte. Diese Lösung ist keine Dauerlösung, sie trägt deutlich den Stempel der Erledigung von Fall zu Fall und des Notbehelfs. Belastend für jede Gemeinde ist die Tatsache, dass die Ausgaben für diesen Wohnungsbau im gleichen Moment gemacht werden müssen, wo gewaltige Ausgaben für andere kriegsbedingte Lasten den Gemeinden auferlegt sind. Man muss auch zugeben, dass diese Regelung mit Subventionen à fonds perdu an und für sich etwas Stossendes hat. Derjenige, der Subvention bekommt, geniesst ein Privileg gegenüber demjenigen, der nicht subventioniert wird, und das ist eine Ungerechtigkeit.

Nun die einzelnen Punkte der Interpellation. Zu Punkt 1 möchte ich sagen, dass in den Fällen, wo eine Siedelungsgenossenschaft grosse Terrains gekauft hat, nicht künstlich Störungen hineingetragen werden sollen, indem man auf einmal stoppt, weil man eine neue Lösung suchen will. In solchen Fällen soll gleich weitergefahren werden wie bis jetzt, ohne irgendwelche Störung. Das hindert aber nicht,

dass man die kommenden Fälle — wir haben heute Morgen gehört, dass noch Gesuche da sind — untersucht und prüft, ob man sie nicht anders regeln kann. Durch die vorgesehene Sistierung der kantonalen Subventionen wird die Wohnbautätigkeit empfindlich gestört, der Kanton verliert die Subventionsbeiträge des Bundes; wenn der Kanton zwei Monate lang keine Subventionsgesuche erledigt, so geht der Gemeinde während dieser Zeit der entsprechende Beitrag des Bundes für den Kanton Bern verloren. Stellen Sie sich die Folgen der Sistierung vor. Die Genossenschaft hat Land gekauft. Das kostet Geld, sie hat Architekten beauftragt, Pläne auszuarbeiten, sie musste das nach Art. 14 der Vorschriften, denn dort heisst es: «Die Beitragsgesuche sind vor Baubeginn der zuständigen kantonalen Amtsstelle einzureichen. Diese ist in Verbindung mit der Gemeinde für die Beurteilung der Subventionswürdigkeit des geplanten Baues in erster Linie zuständig.» Und weiter heisst es: «Der Antrag soll alle zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Angaben (Baukosten, Finanzierung, Mietzinse, Baustoffe) enthalten. Dem Antrag sind beizulegen: Situationspläne und Baupläne mit Baubeschreibung, detaillierte Kostenberechnungen, Bewilligung zum Bezug bewirtschafteter Baustoffe.» Man könnte nachher geradezu mit Bauen beginnen. In der Bekanntmachung über die Sistierung heisst es dann weiter: «Die Erteilung weiterer Kredite wird abhängig gemacht vom Eintritt grösserer Arbeitslosigkeit. Da diese Voraussetzung heute nicht vorliegt, können nach dem 31. Dezember 1943 keine Beitragsgesuche mehr entgegengenommen werden.»

Die Aenderungen, die nach meiner Meinung ungefähr in dem Sinne lauten sollten, den ich nachher andeuten werde, sind wohl schwierig; aber welche Baute ist nicht schwierig? Die Schwierigkeit liegt darin, dass man drei Subvenienten hat: Bund, Kanton und Gemeinde. Wir wissen, dass der Kanton bereits Schwierigkeiten bei der Zuteilung von Krediten gehabt hat. Ich frage mich, wie lange der Bund diese Gelder noch geben kann. Jedenfalls so lange, als er noch Kredit hat und es verantworten kann, auf diesem Wege weiterzufahren. Wenn aber ein besserer Weg abgesteckt würde, so liegt es doch auf der Hand, dass auch der Bund sich überlegen müsste, ob er auf dem Wege der Ausrichtung von Subventionen à fonds perdu weitergehen oder den neugesteckten Weg versuchen wolle, so dass mir scheint, eine Lösung sollte möglich sein unter den drei Subvenienten.

Wie stelle ich mir nun die praktische Durchführung vor? Bund, Kanton und Gemeinde beteiligen sich an Darlehen in gleicher Weise wie bis jetzt. Die Gewährung von Darlehen wird an das Kontrollrecht des Geldgebers in städtebaulicher, ästhetischer, architektonischer Hinsicht gebunden, wie heute auch. Die Darlehen sind niedrig zu verzinsen, die Verzinsung beginnt erst nach Ablauf einer noch zu bestimmenden Frist, in meinem Beispiel nach 14 Jahren; die Darlehen sind innert einer weiteren Frist, 18 Jahre, zu amortisieren. Die Sicherstellung des Darlehens erfolgt durch Eintragung einer Hypothek im Grundbuch.

Nun die Kosten des Verfahrens. Dieses Verfahren wäre insofern einfach, als nach meinem Beispiel während einer gewissen Zahl von Jahren jeder, der eine Subvention bekommen hat, eine Summe zu bezahlen hat. Da gibt es nur drei Möglichkeiten. Entweder wird pünktlich bezahlt, dann gibt es wenig zu tun, oder es wird unpünktlich bezahlt oder gar nicht. Es besteht die Möglichkeit, dass auch der, der in eine Kleinsiedelung einzieht, nachher Schwierigkeiten hat. Wir haben vorhin darüber gesprochen, dass solche Kleinsiedelungen in der Regel bestimmt sind für Familien mit drei und mehr Kindern und Einkommen unter Fr. 7000.—. Die Möglichkeit ist da, dass ein solcher Mann, der ein Subventionsgesuch gestellt hat, alle Bedingungen erfüllt hat, der sein Haus bezogen hat, in Schwierigkeiten kommt, einfach das Geld nicht aufbringt. Dann gebe ich zu, dass das Arbeit verursacht. Entweder muss man sehen, wie man ihm vorübergehend helfen kann, oder wenn das nicht geht, so wird man dazu kommen müssen, ihm zu kündigen. Er muss dieses kleine Einfamilienhaus verlassen. Es stellt sich die Frage, wer nachher hineinkommt, denn leer wird man es nicht lassen wollen. Vielleicht kommt einer, der nicht drei Kinder hat und der mehr als Fr. 7000.— verdient. In diesem Falle gebe ich zu, dass Arbeit entsteht. Es gibt aber noch eine andere Möglichkeit. Wer glaubt, die Baukosten werden sich jetzt, während des Krieges, stabilisieren und nachher zurückgehen, ist im Irrtum. Gewiss werden die Baukosten wieder etwas fallen, aber auf jeden Fall nicht viel. Die Frage ist nur, wie lange der Krieg noch geht; je länger er geht, desto höher wird die Linie, auf der sich die Baukosten fixieren; es besteht also die Möglichkeit, dass man überhaupt nicht mehr so bauen kann wie heute.

Ich weise in meiner Interpellation auf ein ähnliches Verfahren hin, wie wir es nach dem letzten Krieg, und zwar mit Erfolg, anwandten. In den Zwanzigerjahren hat die Gemeinde Bern auch schon Darlehen zu niedrigem Zinsfuss gegeben. Damals stand der Zinssatz für I. Hypotheken auf 5 bis 5½ %, heute 3¾ %. Dort wurden niedrige Darlehen zu 2½ % gegeben, und zwar im II. und III. Rang. Die Darlehensgewährung der Gemeinde erreichte 1,8 Millionen, davon sind seither zurückbezahlt worden Fr. 276 400.—, Verluste sind eingetreten Fr. 14 000.—, das sind nur 0,8 % des Darlehensbetrages. Ein anderes Beispiel: Darlehen 2,5 Millionen, Rückzahlungen bis 1943 Fr. 566 000.—, Verlust Fr. 17 000.—, sicher auch ein Geschäft, das man ansehen darf. In einem Falle hat die Gemeinde schlechte Erfahrungen gemacht, dort mussten Abschreibungen gemacht werden zwischen 50 und 100 Prozent, und zwar in ganz beträchtlichem Masse. Das geschah hauptsächlich bei den Genossenschaften, weil das Eigenkapital klein war.

Nach meinem Vorschlag soll die Bautätigkeit so gefördert werden, dass die Gelder, die ausgegeben werden, wiederum zurückfliessen in einer mehr bankmässig gewohnten Art. Damit würde das System der Subventionen à fonds perdu verlassen. Nach meinem Beispiel braucht man für Subventionen einen Totalaufwand für Zins und Amortisation von Fr. 2086.—, bei einem Finanzierungsplan ohne Subvention Fr. 2085.—. In meinem schriftlichen Beispiel wird auch der theoretische Beweis geleistet, dass die Zahl stimmt; Herr Regierungsrat Gafner kennt die Zeichnungen, da ich aber vom Präsidenten gebeten worden bin, mich möglichst kurz zu fassen, so unterlasse ich die Er-

klärung dieser Tabellen und Zeichnungen. Nach meinem Beispiel gibt die öffentliche Hand z. B. Fr. 9000.— 14 Jahre zinsfrei, nach 14 Jahren verzinst der Darlehensnehmer mit 2 %. Der Subventionsempfänger gibt nichts zurück, während die Darlehensnehmer nach Beginn der Verzinsung in den folgenden 18 Jahren das Darlehen mit 2 % Zins zurückzahlen.

Wie wäre die Wirkung für den Kanton Bern? Bis jetzt hat der Kanton 5,2 Millionen ausgegeben; dieses Geld ist für ihn verloren; mit dem System, das mir vorschwebt, würde der gleiche Zweck erreicht, nämlich Förderung des Wohnungsbaues, Tiefhaltung der Mietzinse, aber der Staat bekäme sein Geld zurück. Wenn er im Jahre 1944 5 Millionen verausgabt, bekäme er vom Jahre 1858 hinweg während 18 Jahren je Fr. 275 000.— zurück in seine Kasse, bis er die 5 Millionen zurück hat.

Ich habe hier, allerdings gekürzt, versucht, klarzumachen, dass einige Punkte der Verordnung vom 23. Juli 1943 einer Prüfung zu unterwerfen sind und dass es auch interessant sein könnte, nicht nur für den Kanton Bern, sondern für die ganze Volkswirtschaft, zu prüfen, ob nicht die Finanzierung, ähnlich wie in den Zwanzigerjahren, geändert werden sollte. Es interessiert mich zu hören, was der Vertreter der Regierung antworten wird.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Kästli unterbreitet mit seiner Interpellation dem Grossen Rat eine Anregung, die aller Beachtung wert ist. Sie ist vielleicht noch mehr als dies; nämlich sehr sympathisch. Denn Subventionen haben immer einen gewissen Beigeschmack und finden nicht zu Unrecht grundsätzliche Kritik. Der Vorschlag von Herrn Grossrat Kästli wäre, wenn er sich verwirklichen lässt, geeignet, das bisherige System der reinen Subventionserteilung abzulösen durch ein System der Bewilligung niedrig verzinslicher und zu amortisierender Hypotheken durch die öffentliche Hand, ungefähr im Ausmass der bisher erteilten Subventionen.

Die Interpellation des Herrn Grossrat Kästli zerfällt in drei Teile:

In einem ersten Punkt wird die unveränderte Beibehaltung der Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde überall da verlangt, wo Wohnungsmangel herrscht. Daraus könnte man schliessen, dass auch nach der allfälligen Verwirklichung der Anregung Kästli das bisherige Subventionssystem beibehalten würde. Dies ist nun nicht der Fall. Ich habe mit Genugtuung von Herrn Grossrat Kästli gehört, dass sein Vorschlag der Darlehensgewährung nicht kumulativ zur Subventionserteilung treten, sondern, einmal eingeführt, letztere ersetzen soll. Ich habe deshalb zu Punkt 1) meinerseits nichts mehr zu bemerken.

Ganz kurz kann ich auch bezüglich Punkt 2) der Interpellation Kästli sein, da ich bereits in der letzten Session darüber Aufschluss gab, weshalb der Regierungsrat sich gezwungen sah, vorübergehend die Ausrichtung kantonaler Subventionen zu sistieren. Ich möchte nicht bereits Gesagtes wiederholen, sondern nur ergänzend feststellen, dass vorübergehende Sistierung nicht gänzlichen Stillstand bedeutet, der mit der vollständigen Lahmlegung des Subventionierungsverfahrens gleichzusetzen wäre. Dies war nie unsere Absicht.

Ich möchte mich im Nachstehenden daher einzig noch mit Punkt 3) der Interpellation befassen. Der Vorschlag entspricht im übrigen einem Bedürfnis der Praxis; schon wiederholt wurden wir von Bauinteressenten angefragt, ob wir nicht niedrig verzinsliche Hypotheken übernehmen könnten. Die Direktion des Innern selbst dachte bereits an diese Möglichkeit. Denn im § 5 der kantonalen Verordnung vom 23. Juni 1943 wird ausdrücklich vorgesehen:

«Der Regierungsrat kann im Rahmen der ihm bewilligten Kredite andere Formen der finanziellen Beteiligung an der Förderung des Wohnungsbaues beschliessen.»

In formeller Beziehung wäre demnach auf kantonalem Boden die Verwirklichung des Gedankens der Interpellation Kästli durchaus möglich. Weshalb wurde denn bisher unserseits die Anregung nicht verwirklicht?, wird man sich fragen. Ganz einfach deshalb, weil mit einer Beteiligung des Bundes auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit und der zugehörigen Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschafts-Departementes vom 25. März 1943 nicht gerechnet werden kann, indem diese Erlasse als Massnahmen der Wohnbauförderung lediglich die Erteilung von Subventionen vorsehen. Ohne Revision und Ergänzung der bezüglichen eidgenössischen Vorschriften kann somit der Kanton Bern einer Bundeshilfe in der Darlehensgewährung nicht teilhaftig werden. Notwendig wäre sodann aber auch die Mitwirkung der Gemeinden in der Bewilligung niedrig verzinslicher Hypotheken. Wenn es Herr Grossrat Kästli soeben als Nachteil erklärt hat, dass beim Subventionssystem das Verfahren dadurch erschwert werde, dass drei Subvenienten um ihre Zustimmung angegangen werden müssen, so würde dies bei seinem System nichts ändern. Im Gegenteil; es müsste auch hier die Beteiligung von Bund, Kanton und Gemeinde erwirkt werden, und das bezügliche Verfahren würde nicht einfacher, sondern wohl im Gegenteil noch schwerfälliger sein.

Ein zweiter Grund liegt darin, dass die von Herrn Grossrat Kästli angeregte Darlehensgewährung nicht neu ist, sondern bereits nach dem letzten Krieg praktisch ausprobiert wurde. Die damit gemachten Erfahrungen sind sehr lehrreich, aber nicht ebenso erfreulich. Darin liegt wohl die Erklärung dafür, dass der Bundesrat im Unterschied zum Regierungsrat die Möglichkeit anderer Formen der finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand an der Förderung des Wohnungsbaues nicht mehr vorsah. Die damalige Regelung stützte sich auf den Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit.

Es handelte sich um die Gewährung von grundpfandgesicherten Darlehen nach Massgabe von Art. 4 des zitierten Bundesratsbeschlusses, der folgenden Wortlaut hatte:

«Bei Wohnhausneubauten, durch die der bestehenden Wohnungsnot gesteuert wird, sichert der Bund die Gewährung eines durch Grundpfand gesicherten Darlehens im Höchstbetrag von 30 % der Totalkosten zu, unter der Bedingung, dass der Kan-

ton sich zur Hälfte zu dem in Art. 2 vorgesehenen Zinsfuss daran beteiligt. Das Grundpfandrecht zugunsten von Bund und Kanton darf zusammen mit den vorgehenden Grundpfandrechten 65 % des Anlagewertes nicht übersteigen, wobei unter Anlagewert die Summe von Totalbaukosten und Verkehrswert des Baugrundstückes zu verstehen ist. Der Schuldner ist berechtigt, dieses Grundpfandrecht jederzeit abzulösen, während die Gläubiger frühestens 15 Jahre nach dessen Errichtung auf sechs Monate kündigen können.»

In Verbindung mit den grundpfandgesicherten Darlehen, die zu 4 % verzinslich waren, wurden auch Beiträge à fonds perdu an den Baueigentümer gewährt, die sich je nach Art und Zweckbestimmung des Baues zwischen 10 bis 30 % der Gesamtkosten (hälftige Kantonsleistung inbegriffen) bewegten.

Die Gesamtaufwendungen von Bund und Kanton (Darlehen und Beiträge à fonds perdu zusammen) durften 50 % der Baukosten nicht übersteigen. Dieser Bundesratsbeschluss hatte aber keine lange Lebensdauer. Denn bereits am 9. Februar 1920 fasste der Bundesrat einen weitern Beschluss über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit. Der Wortlaut dieses neuen Bundesratsbeschlusses entsprach im allgemeinen demjenigen vom 15. Juli 1919, mit Ausnahme der Anpassung an den veränderten Hauptzweck (Milderung der Wohnungsnot) sowie der sinngemässen Abänderung infolge des Wegfalles der Gewährung von Baudarlehen.

Der gestützt auf die anschliessenden Verhandlungen der eidgenössischen Räte endgültig bereinigte Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1920 betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit enthielt ebenfalls keine Bestimmungen mehr über die Gewährung von Baudarlehen, sondern beschränkte sich auf die Förderung des Wohnungsbaues durch Beiträge à fonds perdu an den Baueigentümer.

Wir sind den Erwägungen nachgegangen, die den Bundesrat seinerzeit zur Sistierung der Baudarlehen bewogen haben; sie finden sich im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 9. Februar 1920.

Es heisst dort:

«Die Arbeitslosigkeit ist stark zurückgegangen. Dagegen hat sich die Wohnungsnot mancherorts in einem Masse verschärft, dass es geboten erscheint, eine staatliche Hülfsorganisation weiterzuführen, die ermöglicht, vorderhand wenigstens da vorzusorgen, wo die Not sich in besonderem Masse steigert.

Wir haben keine Darlehen mehr vorgesehen in der Meinung, dass die Banken zu bewegen sein werden, für Häuser, die mit staatlicher Hülfe gebaut werden, die Belehnungsgrenze wesentlich höher anzusetzen, als dies bisher der Fall war, und insbesondere auch Darlehen auf zweite Hypotheken zu gewähren. Bis anhin konnten sie sich nicht dazu entschliessen, wohl auch deshalb, weil noch immer ein wesentliches Sinken der Baupreise erwartet wurde. Inzwischen hat man zu erkennen begonnen, dass diese Hoffnung nicht erfüllt werde, und dass sich daher über kurz oder lang die Hypothekarverhältnisse auf eine erheblich höhere Preisgestaltung einstellen müssen.»

Wesentlich ist somit, festzustellen, dass nach dem letzten Krieg die Sistierung der Baudarlehen gerade in jenem Zeitpunkt erfolgte, als sich einerseits eine starke Abnahme der Arbeitslosigkeit bemerkbar machte, die Wohnungsnot dagegen weiter im Ansteigen begriffen war. Daraus geht hervor, dass die öffentliche Hand niedrig verzinsliche Darlehen neben den Subventionen nur so lange gewährte, als es galt, durch diese weitgehende Förderung des Wohnungsbaues nicht nur die Wohnungsnot, sondern gleichzeitig auch die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Als nach eingetretener Besserung der Arbeitsmarktlage nur noch die Behebung des Wohnungsmangels im Vordergrund stand, gelangten lediglich Beiträge à fonds perdu zur Ausrichtung. Allerdings wurde dann zu Beginn des Jahres 1921, als die Arbeitslosigkeit wieder stark zunahm, durch den Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit, unter anderem auch die aus der frühern Aktion noch verfügbare Restsumme für Darlehen an Wohnungsneubauten zur weitern Verwendung zur Verfügung gestellt. Man begnügte sich aber mit dieser Restsumme und stellte keine neuen Mittel hiefür zur Verfügung.

Recht interessant sind die Zahlen über Umfang und Abwicklung der nach dem letzten Krieg gewährten Subventionsdarlehen im Kanton Bern. Wir stützen uns dabei auf einen Bericht der Hypothekarkasse, welche die für die Subventionsdarlehen errichteten Schuldbriefe zur Verwaltung zu übernehmen hatte. An solchen Titeln wurden insgesamt 529 im Kapitalbetrag von Fr. 7 836 354.— eingeliefert. Daran waren beteiligt:

der Bund mit	Fr. 3 760 369.—
der Kanton mit	» 1 771 839.—
verschiedene Gemeinden mit . .	» 2 304 146.—

Die Beteiligungsdifferenz zwischen Kanton und Gemeinden rührt in der Hauptsache von Darlehen an Baugenossenschaften in der Stadt Bern her, bei denen seitens des Staates Bern keine Zuschüsse mehr geleistet wurden.

Die der Hypothekarkasse abgegebenen Schuldbriefe belasteten im ganzen 779 Liegenschaften im Grundsteuerschatzungswerte von Fr. 35 362 960.—. Der Anlagewert dieser Besitzungen — er setzt sich zusammen aus den Erstellungskosten der Gebäude und dem Verkehrswert des Baulandes — beläuft sich auf Fr. 49 673 203.—, wovon schätzungsweise rund etwa Fr. 44 000 000.— Baukosten darstellen.

Was die Abwicklung der Operation betrifft, so ist vor allem festzustellen, dass der Abschluss auch heute noch in weiter Ferne steht.

Ich möchte zeithalber auf weitere Details des Berichtes der Hypothekarkasse nicht eintreten, sondern nur auszugsweise bemerken, dass die Verzinsung der Schuldbriefe, die durch bundesrechtliche Bestimmung auf 4 % festgesetzt war, sehr zu wünschen übrig liess. Man musste auf Jahreszinse verzichten, man musste beschränkte Zinsermässigungen vornehmen, und zwar sowohl bei Einzelschuldnern als namentlich bei Genossenschaften. Die Erfüllung der vollen Zinspflicht erwies sich insbesondere als schwierig oder unmöglich, als verschiedenenorts an die Stelle der frühern Wohnungsnot ein Ueberangebot an neuen Wohnungen trat. Etliche subventionierte Genossenschaften

zählten bald mehrere leere Wohnungen und erlitten daher empfindliche Mietzinseinbussen. Verschiedentlich erforderten die Betriebsergebnisse für kürzere oder längere Perioden entweder gänzlichen Erlass oder die Reduktion des Zinsfusses der Darlehen auf 3 oder auch nur 2 %. Der Betrag der nachgelassenen Zinsen dürfte, von Verzugszinsen abgesehen, im ganzen rund Fr. 535 000. — ausmachen. Bei mehreren Schuldnern musste wiederholt Betreibung eingeleitet werden, um Zahlung zu erhalten.

Nach den geltenden Bestimmungen hatte der Schuldner das Recht, das Subventionsdarlehen jederzeit abzulösen, während für die Gläubiger die Kündigung auf sechs Monate frühestens nach Ablauf von 15 Jahren nach der Titelerrichtung möglich war. Die freiwillige Rückzahlung erfolgte äusserst selten. Während Jahren galt in weiten Kreisen der Schuldnerschaft die Auffassung, Bund, Kanton und Gemeinden müssten unbedingt auf ihre Darlehen ganz oder doch zu einem guten Teil verzichten. Unter solchen Vorstellungen litt vielmals der Zahlungswille. Erst als für eine grössere Anzahl der Posten die 15 Jahre verstrichen waren und die Schuldner zur Rückzahlung förmlich aufgefordert wurden, setzten nennenswerte Tilgungen ein.

Die bisherigen Erfahrungen bei Zwangsverwertungen lassen sich in nachstehenden Zahlen ausdrücken:

Durch Verzicht auf den Erwerb von Pfandobjekten an betreibungsrechtlichen Verwertungen entstunden Verluste im Gesamtbetrag von Fr. 326 000. —, woran der Kanton Bern mit Fr. 81 500. — beteiligt ist.

Zählt man zu den effektiven Verlusten von Fr. 326 000. — die oben erwähnten Zinseinbussen mit Fr. 535 000. — hinzu, so ergibt sich bisher eine Abschreibungssumme von Fr. 861 000. —, die im Verhältnis zum Kapital doch recht ansehnlich erscheint. Bedeutsamer wirkt sie noch, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die in Betracht fallenden Hypotheken 65 % des Anlagekapitals nicht übersteigen durften. Ein schroffes Vorgehen gegen mehrere säumige Schuldner, namentlich einige Genossenschaften, hätte zweifellos eine sehr wesentliche Erhöhung des Ausfallbetrages zur Folge gehabt. Wie das Schlussresultat der Liquidation dieser Darlehen dereinst aussehen wird, lässt sich zurzeit nicht beurteilen.

Grosse Verluste erlitten aber auch die Eigentümer der betreffenden Häuser, die zu einem Verkauf gezwungen waren. Diesbezügliche Erhebungen in den Gemeinden Bern, Köniz, Thun und Biel sind sehr aufschlussreich.

Aus all diesen Gründen kommt die Hypothekarkasse bei der Würdigung der frühern Darlehensaktion zum Schluss, diese könne — besonders vom finanziellen Standpunkt aus — kaum als erfolgreich bezeichnet und zur Nachahmung empfohlen werden, wenn auch ein abschliessendes Urteil erst nach Liquidation sämtlicher Darlehensposten möglich sei. Die kantonale Finanzdirektion schliesst sich dieser ablehnenden Auffassung an.

Wenn ich die Interpellation des Herrn Grossrat Kästli trotzdem nicht ohne weiteres negativ beantworten möchte, so deshalb, weil zwischen den damaligen und heutigen Verhältnissen doch wesentliche Unterschiede bestehen und aus den nicht guten Erfahrungen der frühern Aktion Verschiedenes im Sinne der Vermeidung damaliger Fehler vorgekehrt werden kann. Insbesondere sei hingewiesen auf die Verschiedenheit der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt, die bei der seinerzeitigen Gewährung von Baudarlehen die ausschlaggebende Rolle spielten.

Während und nach dem letzten Weltkrieg herrschte ausgesprochene Geldknappheit. Der offizielle Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank betrug: 1920 = 5 %, 1921 = 5 %. Als mittleren Zinsfuss für I. Hypotheken verzeigten die Kantonalbanken: 1920 = 5,176 %, 1921 = 5,381 %. Nachgangshypotheken kamen einschliesslich der Kommissionen in der Regel etwa 1 % höher zu stehen.

Das private Kapital bekundete wenig Interesse an der grundpfändlichen Belehnung namentlich städtischer Objekte. Der Erwerb von Staatstiteln war zu Bedingungen möglich, die eine die Hypothekarzinse übersteigende Rendite ergaben.

Heute dagegen haben wir die bekannte Geldflüssigkeit mit entsprechend tiefen Zinssätzen, die voraussichtlich noch während einiger Zeit nach dem Krieg anhalten wird.

Dazu kommt noch, dass die Teuerung der Baukosten damals ein erheblich grösseres Ausmass erreichte als heute, woraus sich gesteigerte Verlustrisiken ergaben.

Im Jahre 1920 war der Baukostenindex auf nicht weniger als 250 gestiegen (1914 = 100). Die Teuerung erreichte demnach 150 %, während sie heute ca. 55 % beträgt. All dies heisst es berücksichtigen, wenn man zur Interpellation Kästli Stellung nehmen soll. Gerade die bestehende Geldflüssigkeit und die Geneigtheit der Geldinstitute, fehlender anderweitiger Investitionsmöglichkeiten wegen Baukredite und deren spätere Umwandlung in Hypotheken bereitwillig zu gewähren, drängen einem die Frage auf, ob es unter Umständen nicht möglich wäre, mit den bernischen Banken zusammenzuarbeiten und ihnen mit einer noch näher festzulegenden staatlichen Beteiligung durch Zinsverbilligung und teilweisen Sicherstellung von Verlusten und Zinsausfällen die Aufgabe der Gewährung grundpfändlich gesicherter Darlehen in einem gewissen Höchstbetrag zu überbinden. Wir sind gerne bereit, diese Frage oder andere Möglichkeiten der Darlehensgewährung weiter zu prüfen und, falls wir zu einem positiven Ergebnis gelangen, dem Regierungsrat einen entsprechenden Bericht und Antrag zu unterbreiten. Die Weiterbehandlung der Angelegenheit müsste selbstverständlich in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzdirektion erfolgen. Würden dann diese und der Regierungsrat einem allfälligen Vorschlag unserseits zustimmen, so wären dann weitere Verhandlungen mit dem Bund und den Gemeinden aufzunehmen, um auch diese an der Kreditgewährung und Risikoübernahme zu beteiligen. Auf diese Weise wäre es unter Umständen möglich, trotz anfänglich grösserem Kreditbedarf auf die Dauer zu einer tatsächlich geringern Belastung der öffentlichen Hand zu kommen und das nicht sehr erfreuliche heutige System der Subventionierungen à fonds perdu aufzuheben.

Die tatsächliche Belastung würde sich, abgesehen von der teilweisen Tragung des Risikos für Zins- und Amortisationsausfälle, die aber bei bankmässigem Vorgehen nicht so hoch sein sollten, auf den Betrag beschränken, der sich aus der Zinsfussdifferenz zwischen verbilligtem Darlehen einerseits und den zu diesem Zweck vom Staat aufzunehmenden Mitteln anderseits ergäbe.

Wir werden versuchen, all diese Fragen einer Abklärung entgegenzuführen.

Kästli. Ich bin befriedigt.

Interpellationen der Herren Grossräte Stünzi, Steinmann, Gerber und Mitunterzeichner betreffend die bernische Elektrizitätswirtschaft.

(Siehe Seiten 371, 391 und 412 hievor.)

Stünzi. Die Nutzbarmachung der Simmentaler Wasserkräfte gibt nicht zum ersten Mal Anlass zur öffentlichen Behandlung; schon früher standen namentlich die Gewässer im untern Simmental zur Diskussion, und zwar bezog sich die Stellungnahme der Oeffentlichkeit besonders auf das Projekt von Ingenieur Flury. Er wollte den etappenweisen Ausbau der Simme zwischen Weissenburg und Erlenbach und zwischen Kirel und Filderich im Diemtigtal unter Benutzung der Stockenseen. Letztere waren hauptsächlich als Speicher für Winterenergie gedacht. Unterhandlungen wurden nicht nur mit den Simmentaler Gemeinden geführt, sondern auch mit Thun und Bern, speziell für die Ueberschussenergie, die die Simmentaler Gemeinden nicht beansprucht hatten. Diese Verhandlungen sind zum Teil noch von früher in Erinnerung, da ich Chef der Abonnentenabteilung der Licht- und Wasserwerke Thun war. Dieses Werk besass damals eine eigene Ausbaumöglichkeit, die nachher verwirklicht wurde, weshalb es sich nicht besonders für das Projekt Flury interessierte. Auch Bern lehnte die Mitarbeit am Stockenseewerk ab, weil damals das Projekt Sanetsch im Vordergrund stand.

Soviel mir bekannt ist, war das Projekt Flury damals sehr stark umstritten, hauptsächlich im Hinblick auf die Berechnung der Anlagekosten und der mutmasslichen Gestehungskosten pro kWh. Auch die Fachleute waren damals nicht einig über die angestellten Berechnungen. Bei diesen Auseinandersetzungen flogen Späne, und zwar grobe Späne im Konflikt der damaligen Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid/Simme gegen die Berner Regierung, worüber sogar das Bundesgericht in einem staatsrechtlichen Rekurs zu entscheiden hatte. Die Bernischen Kraftwerke haben ebenfalls Studien über die Nutzbarmachung von Wasserkräften im Simmental gemacht und ein Konzessionsgesuch eingereicht, das aber auch nicht zur Verwirklichung kam, weil sie im Oberhasliwerk eine bessere Lösung fanden und auch verwirklichten. Nacher blieb es lange still, Ingenieur Flury hat sich dem Bannalp-Projekt zugewendet, das nach einem grossen Kampf zur Ausführung gekommen ist, und zwar mit Monopolstellung.

Der Mangel an elektrischer Energie, speziell Winterenergie, hat offenbar die Nutzbarmachung der Simmentaler Wasserkräfte neu aufleben lassen. Gegenwärtig sind es speziell wieder die Projekte von Ingenieur Flury, für die in den Simmentaler Gemeinden Propaganda gemacht wird. Die interessierten Gemeinden haben an einer Versammlung in Zweisimmen Stellung genommen, was zu einer Mitteilung des Regierungsrates in der Tagespresse geführt hat. Es hat sich nun eine Genossenschaft zur Erstellung eines Baukraftwerkes Stockensee gebildet. Die Interpellation, die ich eingereicht habe, und zwar persönlich, nicht etwa im Auftrag der Fraktion, richtet sich nicht gegen die Simmentaler Gemeinden; die Anfrage soll Abklärung bringen, damit die Gemeinden nicht unter falschen Voraussetzungen ans Werk gehen und zu Schaden kommen. Ich begreife die Unabhängigkeitsbestrebungen dieser Simmentaler Gemeinden, die schon 1917 bis 1922 wirksam waren, aber auf der andern Seite soll nichts erstrebt werden um jeden Preis, sondern bei solchen Werken soll in erster Linie die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund stehen. Aus diesem Grunde habe ich die Regierung um Auskunft ersucht, welche Stellungnahme sie zur Frage der Ausnützung der Simmentaler Wasserkräfte einnimmt.

Steinmann. Ich hatte nicht die Absicht, nur im Rahmen der bernischen Elektrizitätspolitik zu interpellieren, sondern habe meine Interpellation weiter gefasst, weil das Problem der Erzeugung und Verteilung von elektrischem Strom eines der wichtigsten Nachkriegsprobleme ist, das man selbstverständlich nicht nur kantonal lösen kann. Es handelt sich um einen nationalen Rohstoff, der auch schweizerisch ausgebeutet werden muss.

Wir stehen heute vor der Tatsache, dass 40 % der im Land ausbaufähigen Wasserkräfte ausgebaut sind, 60 % sind es noch nicht. Allerdings befinden sich darunter auch Projekte, die sehr teuer zu stehen kämen, so dass sie jedenfalls erst in späterer Zeit realisiert werden können. Wir stehen heute vor der Notwendigkeit, uns für die Zeit nach dem Krieg vorzubereiten, und dabei sind wir uns bewusst, dass der elektrische Strom als nationaler Rohstoff nicht nur schweizerische, sondern wahrscheinlich auch europäische Bedeutung haben wird. Man hat vor einiger Zeit auch in der Schweiz Oelbohrungen vorgenommen; meiner Ansicht nach war es ein Glück, dass man kein Erdöl gefunden hat. Was wäre aus uns geworden, wenn sich zahlreiche Bohrtürme bei uns in einzelnen Landesteilen erhoben hätten? Die Welt hätte begonnen, sich darum zu streiten. Mit unserem elektrischen Strom können nicht alle Anforderungen zu Heiz- und Brennzwecken erfüllt werden, aber wir haben doch die Möglichkeit, unsere Wasserkräfte so auszubauen, dass jedenfalls hier ein weitgehender Ersatz möglich wäre. Man soll sich einmal vorstellen, wie wir dastünden, wenn unser Land nicht seit Beginn dieses Jahrhunderts seine Wasserkräfte ausgebaut hätte. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die Erzeugung von Sommerenergie auf 8 Milliarden kWh angestiegen ist, so gibt einzig diese Zahl ein Bild von der gewaltigen Bedeutung dieser Frage, die leider auch schwer zu lösen ist. Man macht sich in weiten Kreisen keinen rechten Begriff davon,

welche gewaltigen Schwierigkeiten, technischer, wirtschaftlicher, militärischer und anderer Art bei Lösung aller dieser Probleme zu überwinden sind. Stellen sie sich z. B. vor, wir hätten den zweiten Weltkrieg antreten müssen ohne Elektrifikation der Schweizerischen Bundesbahnen, die von einem prominenten, inzwischen verstorbenen Mitglied des Nationalrates vehement bekämpft worden ist. Man soll sich vergegenwärtigen, wie unsere Wirtschaft, wie Handel und Gewerbe während 4 1/2 Jahren eingeschränkt worden wären, wenn unsere Bahnen nicht elektrifiziert wären.

Nun sind wir insofern an einem Wendepunkt angelangt, als die schweizerische Elektrizitätspolitik nach neuen Gesichtspunkten orientiert werden soll. Wenn wir aber erleben — wie kürzlich beim Rheinwaldwerk — wie mit allen möglichen Einwänden versucht wird, selbst grosse Werke zu torpedieren, so müssen wir überrascht sein, wie wenig verbreitet eigentlich der nüchterne Sinn des Schweizervolkes, den man uns nachrühmt, ist. Er ist aber nötig, um gerade solche Fragen zu lösen, die für unser Land und Volk von ganz gewaltiger Bedeutung sind. Was ist nicht alles dagegen angeführt worden? Man behauptete, das Werk diene der Privatspekulation. Dabei kamen 2/3 des Anlagekapitals von gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, nämlich von den Nordostschweizerischen Kraftwerken, an denen kein Privatkapital beteiligt ist, von Zürich und von den Bernischen Kraftwerken. Es sind auch heimatschützlerische und siedelungspolitische Einwände erhoben worden. Ich erwähne das hier, weil es für die Beurteilung der gesamten Frage wichtig ist. Der Heimatschutz ist sehr nützlich, aber er darf nicht zum Bremsklotz werden gegenüber der technischen Entwicklung und darf nicht notwendige moderne wirtschaftliche Lösungen verhindern.

Und die siedlerischen Einwände: Es ist noch sehr fraglich, ob nicht bei der Entwurzelung von landwirtschaftlichen Anwesen beziehungsweise bei Verpflanzung in andere Teile schon die nächste Generation das begrüssen würde, weil man ihr anbaumässig wertvolleren Grund und Boden verschaffen kann, als er in jenen Talschaften vielfach vorhanden ist. Wir dürfen in solchen Sachen nicht mit sentimentalen Masstäben rechnen. Jedenfalls müssen wir verlangen, dass das Problem gesamthaft gelöst werde. Ich gestatte mir, hier Vorbehalte anzubringen hinsichtlich der Programme, wie sie von den grossen schweizerischen Verbänden SEV und VSE aufgestellt worden, in welchen zahlreiche Projekte erwähnt sind. Dabei stützt man sich in der Hauptsache auf das Rheinstromgebiet, während man nach allgemein schweizerischen einheitlichen Gesichtspunkten planen sollte.

Was verlangt das Volk? Es verlangt genügende und sichere Stromversorgung und möglichst billigen Strombezug. In dritter Linie ist das technische Interesse, ebenso aber auch das militärische, zu berücksichtigen. Endlich sind auch wirtschaftliche Berechnungen anzustellen und das Exportinteresse ist in Rechnung zu stellen. Es war eines von den Schlagworten, die hier angewendet wurden, als man sagte, der elektrische Strom gehöre uns, der solle nicht exportiert werden. Wie will sich die Schweiz in der Nachkriegszeit erhalten, wenn sie nicht auch ihr Exportproblem in seiner Gesamtheit anpackt? Am 28. September 1943 hat Herr Baudirektor Grimm in der Berner Tagwacht träf folgendes gesagt: «Die vermehrte Ausnützung unserer Wasserkräfte muss im Rahmen des schweizerischen, für den inneren Bedarf entwickelten Programms erfolgen, wobei dem Export die Wirkung eines willkommenen Ausgleichs im Interesse der schweizerischen Bedürfnisse zukommt». Das ist mit allem Nachdruck zu unterstreichen. Es wird richtig weiter gesagt: «Dabei darf aber die Schweiz die ihr durch die ungeheure Entfaltung der Elektrizitätsanwendung und durch die Leichtigkeit des Ferntransportes der Energie gegebene Stellung im internationalen Wirtschaftsleben nicht übersehen. Hier liegt eine weitere Kraftquelle für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Eigenstaatlichkeit, für die Selbstbeherrschung der eigenen Naturkräfte. Man vergisst diese Dinge in der Kriegszeit nur allzuoft und rechnet nicht mit den Zusammenhängen, die sich aus der fortschreitenden Internationalisierung der Wirtschaft ergeben.

Es ist nicht meine Aufgabe, hier die technischen Fragen zu besprechen. Die Interpellanten haben nur vorzutragen, was zur Begründung ihrer Anfrage nötig ist. Ich möchte zusammenfassend sagen, dass die grosszügige schweizerische Planung und Lenkung absolutes Erfordernis ist, damit die Frage in der Nachkriegszeit nicht verpfuscht wird. Da müssen auch Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Projekten und Gegenden überwunden werden. Wenn man die Sache so anfasst, wird man zum Ziele kommen und der Kanton Bern wird als mächtigster, fortschrittlichster Kanton auf dem Gebiete der Ausnützung der Wasserkräfte eine grosse Aufgabe zu lösen haben.

Ich betrachte die Aussichten für die Realisierung des Rheinwaldwerkes nach Ablehnung des Konzessionsgesuches durch die Bündner Regierung nicht mehr als gross. Wenn auch dem Bundesrat nach der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung gewisse Kompetenzen eingeräumt sind, so glaube ich nicht, dass er davon Gebrauch machen wird. Er hat sich noch nicht entschieden. Bei Beantwortung einer glarnerischen Interpellation Zweifel im Nationalrat hat sich der Chef des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes sehr zurückhaltend geäussert. Bei den gewaltigen Schwierigkeiten, die auch dem Urserenprojekt entgegenstehen, das als Grossakkumulierwerk von ganz gewaltiger Bedeutung wäre, ist ebenfalls nicht anzunehmen, dass es in absehbarer Zeit gelöst werden kann. Umsomehr werden sich die Blicke wieder auf den Kanton Bern richten und wird sich der schweizerische Bedarf darnach orientieren, wie sich die Entwicklung im Kanton Bern vollzieht. Bern wird in der ganzen Elektrizitätswirtschaft und -Politik ein gewichtiges Wort zu reden haben. Wir bitten den Herrn Baudirektor, wenn es möglich ist, hier schon gewisse Karten abzudecken und Sachen, die er als Fachmann weiss, bekanntzugeben.

Ich nehme an, dass wir in absehbarer Zeit den bernischen Wasserrechtsgesetzesentwurf bekommen werden. Ich betrachte gerade diese Gesetzgebung als eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zeit. Wir müssen uns bei der Lösung all dieser Fragen ständig à jour halten und die Regierung nach Möglichkeit und Kräften unterstützen. Keine Kantonsregierung, auch die starke Berner Regierung nicht, hat in all den Fragen einen leichten

Stand. Ich glaube, dass sich hier eine Zusammenarbeit als notwendig herausstellt und daher bitte ich den Herrn Baudirektor, sich darüber zu äussern, was an grosszügiger Vorbereitung einer möglichst wirksamen Ausnützung der Wasserkräfte geplant ist, was er vorgekehrt hat und weiter in dieser Beziehung zu tun gedenkt.

Schluss der Sitzung: 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierzehnte Sitzung.

Donnerstag, den 25. Mai 1944,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 125 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 69 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Affolter, Amann, Amstutz, Anliker (Bern), Anliker (Langenthal), Anliker (Gondiswil), Arn, Barben, Bärtschi (Bern), Berger, Blumenstein, Born, Bouchat, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Chavanne, Chételat, Dietrich, Egger (Frutigen), Eggli, Flückiger (Dürrenroth), Freimüller, Gasser (Schwarzenburg), Geissbühler (Liebefeld), Giauque, Giroud, Gygax, Hachen, Herren, Hertzeisen, Hirsbrunner, Hofer, Hubacher, Hueber, Ilg, Jossi, Juillard, Käppeli, Kleinjenni, Lanz, Lehner, Müller (Herzogenbuchsee), Niklès, Périat, Raaflaub, Rebetez, Reinhard (Bern), Reinhardt (Thun), Schäfer, Schär, Schneiter, Schürmann, Schwendimann, Spichiger, Steiger (Bern), Steiger (Wattenwil), Stettler (Boll), Stettler (Schangnau), Tschannen (Gerzensee), Tschanz, Varrin, Wälti, Weber (Grasswil), Weibel, Winzenried, Wüst, Wüthrich (Belpberg), Zürcher (Langnau), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Interpellationen der Herren Grossräte Stünzi, Steinmann, Gerber und Mitunterzeichner betreffend die bernische Elektrizitätswirtschaft.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 594 hievor.)

Gerber. Am 15. Mai letzthin habe ich folende Interpellation eingereicht:

«Das bernische Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 sagt im dritten Abschnitt des Art. 8 folgendes:

«Liegen hinsichtlich der nämlichen Wasserkräfte mehrere Konzessionsgesuche vor, so verdient dasjenige den Vorzug, durch welches das öffentliche Wohl am besten gewahrt wird. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.»

Ist der Regierungsrat bereit,

1. darüber Auskunft zu geben, wie die damit gesetzlich zugesicherte Vorzugsstellung der Ge-

meinden gegenüber Privaten bei der Erteilung von Konzessionen gewahrt werden soll?,

2. die berechtigten Interessen der Simmentaler Gemeinden, die sich zu der Elektrizitätsgenossenschaft Stockensee-Simme zusammengeschlossen haben, gegenüber den monopolistischen Tendenzen der privaten Aktiengesellschaft «Bernische Kraftwerke» in Schutz zu nehmen?

Ist der Regierungsrat insbesondere bereit, der Elektrizitätsgenossenschaft Stockensee-Simme die zur Ausnützung vorerst ihrer im privaten Besitz der Genossenschaft befindlichen Wasserkräfte der beiden Stockenseen erforderliche baupolizeiliche Baubewilligung zu erteilen, wenn die Genossenschaft alle baupolizeilichen Pflichten erfüllt?

Ist er ferner bereit, der Genossenschaft die Konzession für die Nutzung öffentlicher Simmentaler Gewässer zu erteilen, wenn die Genossenschaft die im Entscheid des Regierungsrates vom 16. Juni 1922 gestellten Anforderungen erfüllt?»

Anlass zur Einreichung dieser Interpellation gab mir eine Mitteilung des Regierungsrates in der Presse. In dieser Mitteilung hiess es unter anderem: «Der Regierungsrat hat die Verwaltungsorgane der Bernischen Kraftwerke A.-G. ersucht, die Frage der Ausnützung der Wasserkräfte des Simmentals durch eine selbständige Produktionsgesellschaft zu prüfen und ihm in möglichst kurzer Frist darüber zu berichten.»

Diese Mitteilung erschien kurz nach einer am 16. April in Zweisimmen abgehaltenen Volksversammlung, in der folgende Resolution angenommen wurde:

«1. Von den obersten Landesbehörden bis hinunter zum einfachen Bürger ergeht der Ruf durch unser Land nach Erschliessung neuer Quellen elektrischer Energie.

2. Gleichzeitig aber stellt das Schweizervolk in seiner überwiegenden Mehrheit die Forderung, dass durch den Bau neuer Kraftwerke nicht unnötigerweise Kulturland und menschliche Siedelungen zerstört werden. Dieser Stimme des Volkes hat kürzlich der Kleine Rat des Kantons Graubünden in hocherfreulicher Weise Rechnung getragen, als er die Gemeinden des Rheinwaldes gegen drohende Uebergriffe in ihre uralten Rechte und Freiheiten in Schutz nahm.

3. Seit Jahrzehnten nun aber ist das Simmentaler Volk der acht Gemeinden hinter Port bestrebt, seine Gewässer in Verbindung mit den beiden über 1600 Meter hoch gelegenen Stockenseen in rationeller Weise auszunutzen.

4. Die acht Gemeinden haben in zäher Verfolgung ihres Zieles für die Vorfinanzierung des Projektes bis heute gegen eine Million Franken aufgebracht. Jahrzehnte zurückreichende, immer wieder ergänzte und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Studien und Vorarbeiten haben zum Ergebnis geführt, dass heute ein Projekt vorliegt, das fachmännisch vorzüglich bewertet und daher als baureif zur sofortigen Ausführung empfohlen wird.

5. Mit Rücksicht darauf,

a) dass durch den Bau des Stockensee-Werkes unter Mitbenutzung der simmentalischen Flussgewässer ein äusserst hochwertiger und zudem billiger Kraftstrom erzeugt werden kann, der neben der Eigenversorgung des Tales in beträchtlicher Menge der gesamten Volkswirtschaft zur Verfügung steht,

b) dass das neue Kraftwerk, trotzdem es mitten in reich besiedelter Gegend gebaut werden soll, kein eigentlich wertvolles Kulturland zerstören wird,

c) dass zufolge seiner zentralen Lage im Landesinnern, sowie in der Nähe grosser Ueberlandleitungen keine langen, kostspieligen Zuleitungen für den Abtransport der Ueberschusskraft gebaut werden müssen,

d) dass seit Einreichung des Konzessionsgesuches alle in jenem Zeitpunkt noch offenen Fragen nunmehr positiv beantwortet werden können, und erste Autoritäten auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft dem Projekt «im Interesse seiner wirtschaftlichen zweckmässigen Versorgung des Landes mit elektrischer Energie vollen Erfolg wünschen»

heisst die heutige Versammlung die bisher unternommenen Schritte namentlich auch in bezug auf die Vorfinanzierung des Werkes gut und fordert einmütig und geschlossen den unverzüglichen Baubeginn, in der Meinung, dass ein, durch ungerechtfertigte Einflüsse hervorgerufenes, absichtliches Hinauszögern des Baues des Kraftwerkes als wirtschaftlicher Landesverrat und als ein unverantwortliches Unterdrücken des Selbsthilfewillens einer für ihr Recht kämpfenden Bergbevölkerung bezeichnet werden müsste.»

Die Resolution ist von über 400 Simmentalern angenommen worden. Sie ist also Ausdruck des Willens des Simmentaler Volkes.

Bekanntlich haben wir Mangel an elektrischer Energie. Der Bau des Stockenseewerkes hilft mit, diesen Mangel an Energie beheben. Das Werk erzeugt hochwertigen und billigen Strom.

Im Abendblatt des «Bund» vom 22. Mai stand zu lesen, dass die von Rollschen Eisenwerke nach billigem Strom verlangten. Diesem Begehren würde eben gerade das Stockenseewerk Rechnung tragen. Deshalb sollte der Bau eines solchen Werkes nicht verhindert werden. Es ist mit diesen Werken wie mit andern Dingen auch: ein kleines Werk wirtschaftet besser als die grossen. Bei den Sparkassen stellen wir dasselbe fest: die Grossbanken erdrücken die kleinen Banken, weil sie in ihnen eine Konkurrenz befürchten.

Kulturland wird mit dem Bau des Stockenseewerkes keines zerstört. Wir haben hier natürliche Becken, die Stockenseen, die wir ein wenig aufstauen. Das überflutete Land ist unproduktiv.

Schon seit 30 Jahren haben die Simmentaler Gemeinden die Wasserkräfte ausnützen wollen. Seit dem gleichen Zeitpunkt steht das Simmentaler Volk im Kampf gegen einen privaten Machtkoloss.

Wir haben Vorarbeiten unternommen, die schon stark vorgeschritten sind. Wie es in der Resolution heisst, belaufen sich die Kosten dafür auf ungefähr 1 Million Franken. Daran beteiligen sich die Simmentalergemeinden offiziell mit Fr. 400 000.—, die privaten Wirtschaftskreise mit Fr. 250 000.— und das Simmentaler Volk mit zirka Fr. 300 000.—. Ich muss noch beifügen, dass es sich alles um

Schweizergeld handelt. Es ist nämlich behauptet worden, wir arbeiteten mit ausländischem Kapital, wir hätten Geld aus Deutschland. Das ist nicht wahr! Daher gehört das Stockenseewerk eben auch dem Simmentaler Volk.

Vor zirka 25 Jahren haben die Simmentaler Gemeinden ein Konzessionsgesuch eingereicht. Dieses Gesuch wurde damals mit der Begründung abgewiesen, die Sache sei nicht genügend abgeklärt. Heute stehen die Vorbereitungsarbeiten vor dem Abschluss, so dass demnächst wiederum ein Konzessionsgesuch eingereicht wird. Aber die Finanzierung wird uns ungemein erschwert. Der Machtkoloss der Bernischen Kraftwerke hat die Banken unter Druck gesetzt, damit uns die Kredite gesperrt werden. Die Banken hatten uns die Finanzierung zugesichert. Im letzten Augenblick zogen sie sich zurück, weil sie beeinflusst wurden.

Das Stockenseewerk ist von prominenten Fachleuten als das beste und baureifste in der Schweiz bezeichnet worden. Schon vor 24 Jahren hat der bekannte Ingenieur Wagner ein Gutachten über das Stockensee-Projekt erstattet, das folgendermassen lautet:

«Zu dem mir zur Einsicht übersandten, vorstehenden Bericht des Herrn Ingenieur A. Strelin erlaube ich mir, Nachfolgendes anzufügen:

1. Nach Kenntnisnahme des Fluryschen Projektes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Simmentales kann ich die Schlussfolgerungen des vorstehenden, meines Wissens auf Grund einlässlichen Studiums des Fluryschen Projektes samt allen Unterlagen, ausgearbeiteten Gutachtens des Herrn Ingenieur A. Strelin voll und ganz anerkennen.

2. Im besonderen möchte ich im Interesse der für die in Betracht fallende Landesgegend hochwichtigen Angelegenheit noch folgende Bemerkungen beifügen:

a) Es wäre wasserwirtschaftlich unverantwortlich, im Ausbau der Wasserkraftanlagen in anderer Weise vorzugehen als wie dies das Projekt Flury vorsieht. Nach Inkraftsetzung des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes sollten diejenigen Projekte endgültig ausgeschieden werden, welche in einseitig gewinnbringender Weise nur einzelne Teil-Gefällsstrecken zur Ausnützung herausnehmen. Es sollte eigentlich gar nicht mehr notwendig sein, dies heute noch besonders zu betonen.

b) Die im Projekt Flury so einlässlich studierte Kombination der Wasserkräfte der Flüsse mit den Akkumulierbecken der Stockenseen ist hinsichtlich Ausnützung der Wasserkräfte einer bestimmten Landesgegend geradezu eine ideale zu nennen. Dabei spielt die grössere oder geringere Staumöglichkeit der Stockenseen durch Abdichtungsarbeiten grundsätzlich gar keine Rolle, da schon beim natürlichen Niveau dieser Seen die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist.

c) Die Gestehungskosten der Kilowattstunde sind äusserst niedrige. Sollten hier auch Ueberschreitungen im Sinne einer unvorhergesehenen, wesentlichen Erhöhung der Baukosten eintreten, so würde die Konkurrenzfähigkeit des Werkes noch nicht darunter leiden, rechnet man doch heute bei neuen Projekten mit Gestehungskosten von 8 bis 10 Rappen per Kilowattstunde.

d) Die Anlagen liegen sozusagen mitten im Konsumgebiet, es sind somit wesentliche Kosten für die Fortleitung der elektrischen Energie nicht in Aussicht zu nehmen. Auch nach dieser Richtung hin dürfte die Unternehmung voll und ganz existenzfähig werden.

Im Interesse einer wirtschaftlich zweckmässigen Versorgung des Landes mit elektrischer Energie wünsche ich dem vorligenden Projekt vollen Erfolg.

Zürich 1, den 15. Februar 1920.

H. Wagner.»

Des Simmentaler Volk verlangt nun gestützt auf dieses Gutachten energisch den Bau des Stockenseewerkes. Wie wir aus der Resolution vernommen haben, schlossen sich die Simmentaler Gemeinden zu einer Elektrizitätsgenossenschaft zusammen. Zweck des Zusammenschlusses ist die rationelle Ausnützung der Simmentaler Gewässer. Wir wollen dabei keine Spekulation treiben. Das Werk soll der bernischen und schweizerischen Volkswirtschaft dienen. Die Ausnützung der Wasserkräfte bedeutet ein grosses Stück Selbsthilfe, das unterstützt werden sollte. Es ist uns schon wiederholt gesagt worden, wir sollten uns ein bisschen mehr auf die Selbsthilfe verlassen, das wäre besser als Subventionen, Hilfsaktionen usw.

Aus diesem Grunde verlangen wir das Vorrecht zur Ausnützung unserer Wasserkräfte. Wir haben auch Lasten an den Gewässern im Simmental (Schwellenpflicht). An vielen Orten kostet uns die Erfüllung dieser Pflicht viel Geld.

Wie schon erwähnt, hat sich an der Finanzierung der Vorarbeiten das ganze Simmentalervolk, unter Einschluss des sogenannten kleinen Mannes, beteiligt. Das beweist, dass das Stockenseewerk Sache des Simmentalervolkes ist. Das Volk erwartet von seiner Regierung, dass sie den Weg ebnen hilft, damit wir zu unserem Rechte kommen. Das Volk stützt sein Recht auf das bernische Wasserrechtsgesetz vom 26. Mai 1907, wo es im Art. 8, Absatz 3, heisst: „Liegen hinsichtlich der nämlichen Wasserkraft mehrere Konzessionsgesuche vor, so verdient dasjenige den Vorzug, durch welches das öffentliche Wohl am besten gewahrt wird. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten."

Das beweist also, dass vor allem die berechtigten Interessen der Gemeinden vorangehen.

Im Art. 11 des gleichen Gesetzes steht weiter: „Die Wasserkraftkonzession wird Gemeinden, welche dieselbe für die Errichtung eigener Anlagen nachsuchen, ohne zeitliche Beschränkung erteilt."

Es ist hier deutlich gesagt, dass der Gesetzgeber die Gemeinden absichtlich bevorzugen will. Gestützt auf diese Bestimmungen gingen die Gemeinden ans Werk und verlangen nun die Unterstützung der Regierung.

Was sagt nun der Regierungsrat dazu? Wie will er nach dem Wortlaut der Interpellation und dem Sinn und Geist des Gesetzes die Vorzugsstellung der Gemeinden sichern gegen die monopolistischen Uebergriffe der Bernischen Kraftwerke? Ich weiss, dass ich hier deutlich rede. Aber ich will meine

Anklage gegen die Bernischen Kraftwerke auch begründen.

Agenten der Bernischen Kraftwerke gingen im Simmental von Haus zu Haus und versuchten, die Leute gegen die Projektverfasser und das Projekt selber aufzuhetzen, genau wie seinerzeit die Gegner des Bannalpwerkes es taten. Das Bannalpwerk beweist heute das Gegenteil dessen, was die Gegner prophezeiten. Wir sind überzeugt, dass es auch beim Stockenseewerk so herauskommt.

Die Bernischen Kraftwerke trieben es aber noch weiter und setzten die Gemeindebehörden unter Druck. Sämtliche Gemeinden des Simmentals haben ein Schreiben erhalten, das deutlich beweist, wie die Sache gemeint ist. Auch die Maschinenfabriken wurden unter Druck gesetzt und gegen uns aufgehetzt. Man wollte ihnen verbieten, uns Maschinen für das Werk zu liefern. Das geht aus einem Schreiben hervor, das in unsern Händen ist. Wie bereits erwähnt, wurde auch gegen die Banken ein Druck ausgeübt.

Was tut nun der Regierungsrat? Er stellt sich als schützender Erzengel vor die Bernischen Kraftwerke. Anstatt mit uns über die Sache zu reden, hat er die Bernischen Kraftwerke beauftragt, zu prüfen, wie in unserem Tal eine Produktionsgesellschaft gegründet werden könnte. Damit schickt er uns den ärgsten Gegner auf den Hals.

Wer sind die Bernischen Kraftwerke? Nach Recht und Gesetz nichts anderes als eine Aktiengesellschaft, welche laut bernischem Wasserrechtsgesetz hinter die Gemeinden gestellt, von der Regierung aber offensichtlich bevorzugt wird. Warum, so frage ich noch einmal, kann man nicht mit den Gemeinden reden wegen dieser Produktionsgesellschaft? Die Gemeinden wollten ja nichts anderes.

Ich frage wiederum: Hat der Regierungsrat die Interessen der Gemeinden und damit des Volkes zu schützen, oder diejenigen einer mächtigen Monopolgesellschaft, „eines Staates im Staate", wie die Bernischen Kraftwerke sogar von frühern Regierungsräten bezeichnet wurden.

Man muss daher die Simmentaler verstehen, wenn sie vielleicht nicht mehr ganz zur Regierung halten, weil sie sich mit den Bernischen Kraftwerken zusammentat oder doch zum mindesten den Anschein erweckt, als ob sie die Interessen der Bernischen Kraftwerke vertrete. Das Simmentaler Volk wird aufmerksam verfolgen, was die Regierung unternimmt. Es hat das bittere Gefühl, in einem Kampf zu stehen, wo die Macht gegen das Recht auftritt. Aber wir werden kämpfen! Deshalb fordert meine Interpellation von der Regierung eine eindeutige und klare Antwort.

Ist die Regierung bereit, den Gemeinden auf dem Boden des Rechts Schutz zu gewähren gegen die Monopoltendenzen der Bernischen Kraftwerke? Ist der Regierungsrat insbesondere bereit, der Elektrizitätsgenossenschaft Stockenseen-Simme die zur Ausnützung vorerst ihrer im privaten Besitz der Genossenschaft sich befindenden Wasserkräfte der beiden Stockenseen erforderliche Baubewilligung zu erteilen, wenn die Genossenschaft alle baupolizeilichen Pflichten erfüllt? Ist der Regierungsrat ferner bereit, der Genossenschaft die Konzession für die Nutzung öffentlicher Simmentaler Gewässer zu erteilen, wenn die Genossenschaft die im Entscheid des Regierungsrates vom 16. Juni 1922 gestellten Anforderungen erfüllt?

Ich betone nochmals, wir verlangen nur unser Recht und sonst nichts. Der Regierunsrat muss sich entscheiden, entweder den Gemeinden oder dem privaten Monopol beizustehen. Fällt die Entscheidung gegen uns, werden wir den Kampf aufnehmen, weil wir ihn aufnehmen müssen. Wir müssten uns sonst vor unseren Nachkommen schämen, die es uns nie vergässen, wenn wir die besten Quellen der Selbsthilfe von andern verschandeln liessen!

Wie vor 500 Jahren die alten Eidgenossen an der Birs, so stehen wir heute ein kleines Häuflein gegen einen starken Gegner. Aber wir hoffen auf einen guten Entscheid der Regierung. Wir sind bereit, mit der Regierung darüber zu verhandeln, wie die Interessen der Allgemeinheit gewahrt werden können.

Ich möchte zum Schluss die Regierung bitten, uns nicht zu enttäuschen, sonst könnte aus der Erbitterung heraus eine Sturzwelle entstehen, die imstande wäre, den «Staat im Staate» zu beseitigen!

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der letzte Interpellant hat eine klare Antwort gefordert. Sie wird ihm und seinen Leuten nicht erspart bleiben. Aber ich muss den Grossen Rat bitten, mir einige Zeit einzuräumen, um diese Fragen zu beantworten. Es handelt sich um einen so wichtigen volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Gegenstand, dass man darüber, wie gesagt, im Grossen Rat eine klare und deutliche Antwort geben muss.

Wenn man im Grossen Rate spricht, so sollte man nicht Ausdrücke verwenden, die man nicht vertreten und nicht beweisen kann. Herr Grossrat Gerber redet vom «Machtkoloss der BKW». Er spricht von einer «monopolistischen privaten Aktiengesellschaft». Dieser Vorwurf ist bei der gegebenen Sachlage an und für sich so schwer, dass man sich damit schon auseinandersetzen muss. Man möchte Herrn Gerber beinahe bitten, den Leuten daheim, die ihm diese Sätze eingeflüstert haben, zu sagen, dass die Verhältnisse doch ein bisschen anders liegen.

Die drei Interpellationen betreffen die bernische Elektrizitätswirtschaft. Die eine Interpellation erkundigt sich allgemein über den künftigen Ausbau der bernischen Wasserkräfte, die beiden andern Interpellationen beziehen sich auf die Ausnützung der Simmentaler Wasserkräfte. Die Interpellation des Herrn Grossrat Gerber wirft überdies eine Reihe von Rechtsfragen auf, die im Zusammenhang mit dem bernischen Wasserrechtsgesetz vom 26. Mai 1907 stehen.

I. Staat und Elektrizitätswirtschaft.

Der Grosse Rat hat am 3. März 1942 ein Postulat des Herrn Grossrat Winzenried über den Weiterausbau der Wasserkräfte im Oberhasli gutgeheissen. In der Stellungnahme zu diesem Postulat hat sich der Regierungsrat ausführlich über die aktuellen Fragen der bernischen Elektrizitätswirtschaft geäussert. Ich will die Einzelheiten meiner damaligen Ausführungen nicht wiederholen und begnüge mich heute mit ein paar zusammen-

fassenden Daten über die Beziehungen des Staates Bern zu der Elektrizitätswirtschaft.

Regierung, Grosser Rat und Bernervolk haben die Bedeutung der Elektrizitätswirtschaft schon frühzeitig erkannt. Sie haben die Gründung des Elektrizitätswerkes Hagneck im Jahr 1898 und die 1903 erfolgte Vereinigung der Kander- und Hagneckwerke lebhaft begrüsst und sich bei der Errichtung der Bernische Kraftwerke A. G. im Jahre 1909 massgebend finanziell beteiligt.

Das im Jahr 1907 vom Bernervolk über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte erlassene Gesetz versuchte, in das noch neue, erst in den Anfängen der Entwicklung begriffene Gebiet eine gewisse Ordnung zu bringen und vor allem der weiteren Spekulation vorzubeugen. Dieses Gesetz war bahnbrechend im Schweizerlande und wegleitend für die eidgenössische Gesetzgebung auf dem Gebiete der Wassernutzung.

Die Bernische Kraftwerke A. G. selbst hat sich im Lauf der Jahre zu einem blühenden Grossunternehmen entwickelt. Es wusste sich innerhalb der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft eine angesehene Stellung zu verschaffen und wirkte technisch vorbildlich.

Der Konzern der Bernischen Kraftwerke beruht zurzeit in der Hauptsache auf drei grossen Gesellschaften.

Die frühere Einheitsgesellschaft der Bernischen Kraftwerke gliedert sich jetzt in eine Produktionsgesellschaft und in eine Beteiligungsgesellschaft. Die Kraftwerke Oberhasli A. G., früher eine selbständige Untergesellschaft der Bernische Kraftwerke A. G. und von ihr mit Weitblick gegründet und jetzt zu einem der grössten Produktionsunternehmen des Landes für die Erzeugung von elektrischer Energie ausgebaut, umfasst nunmehr die Bernische Kraftwerke A. G., die Elektrizitätswerke der Städte Basel, Bern und Zürich, diese drei Partner mit je einem Sechstel der Beteiligung.

Die drei Gesellschaften weisen zusammen auf Ende 1943 ein verantwortliches Aktienkapital von Fr. 102 000 000. — aus und zwar die

	Fr.
BKW / Produktionsgesellschaft . .	56 000 000. —
BKW / Beteiligungsgesellschaft . . (wovon Fr. 9 000 000. — einbezahlt sind)	10 000 000. —
Kraftwerke Oberhasli A. G. . . .	36 000 000. —

Daneben besteht ein Obligationenkapital auf Ende 1943 im Betrage von Fr. 108 000 000. —, das sich so auf die einzelnen Gesellschaften verteilt:

	Fr.
BKW / Produktionsgesellschaft . .	23 000 000. —
BKW / Beteiligungsgesellschaft . .	10 000 000. —
Kraftwerke Oberhasli A. G. . . .	75 000 000. —

Bei allen drei Gesellschaften sind Ende 1943 in Aktien und Obligationen insgesamt Fr. 210 000 000. — investiert.

Die Bilanzsumme aller drei Gesellschaften beträgt auf den gleichen Zeitpunkt in einfacher Aufrechnung Fr. 288 410 000. —. Davon entfallen auf die Kraftwerkanlagen der beiden Produktionsgesellschaften allein Fr. 111 071 000. —, auf die Stauanlagen an der Grimsel Fr. 54 738 000. — und auf die Hochspannungsleitungen, Transformatoren und Schaltstationen sowie auf die Verteilanlagen Fr. 60 209 000. —.

Die Beteiligungen der Bernischen Kraftwerke (Produktions- und Beteiligungsgesellschaft zusammen) betragen einschliesslich der Wertschriften, Fr. 30 601 800. —.

Diesen gewaltigen, für die bernische Volkswirtschaft so bedeutungsvollen Beträgen, entspricht die Entwicklung der Erzeugung und der Abgabe von elektrischer Energie.

Die Bernischen Kraftwerke verfügen Ende 1943 über sieben im Betrieb stehende Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung von insgesamt 94 980 kW. Dazu kommt die verfügbare Leistung der Kraftwerke Oberhasli mit 212 000 kW, an denen die Bernischen Kraftwerke mit der Hälfte beteiligt sind.

Stromerzeugung und Sromabgabe haben in den letzten Jahren eine imponierende Entwicklung erfahren. Die Energieabgabe der Bernischen Kraftwerke betrug

1920	197	Millionen kWh
1930	522	» »
1940	792	» »
1941	814	» »
1942	802	» »
1943	1068	» »

In den eigenen Kraftwerken wurden 1943 total 435 Millionen kWh erzeugt, während der Fremdstrombezug (einschliesslich aus den Kraftwerken Oberhasli) gegenüber dem Vorjahr von 351 auf 633 Millionen kWh gestiegen ist. Die Kraftwerke Oberhasli haben durch die Errichtung der unterirdischen Zentrale Innertkirchen einen hervorragenden Beitrag für die schweizerische Energieversorgung geleistet.

Diese ungeahnte Entwicklung ist nicht ohne bewusstes Zutun des Staates erfolgt. In der Interpellation Gerber wird zwar kühn und unbeschwert von einer notwendigen Inschutznahme gegenüber den angeblich «monopolistischen Tendenzen der privaten Aktiengesellschaft Bernische Kraftwerke» gesprochen. Das ist eine Formulierung pour le besoin de la cause. Nachdem sie nun aber einmal im Grossen Rat aufgenommen wurde, dürfte es nicht überflüssig sein, die Verhältnisse den Tatsachen und der Wahrheit entsprechend darzustellen.

Die Bernischen Kraftwerke sind keine Monopol-Unternehmung im Sinne einer ausschliesslichen Beherrschung des bernischen Wirtschaftsgebietes. Sie sind zwar die grösste und einflussreichste Elektrizitätsunternehmung des Kantons, aber neben ihr steht eine ganze Anzahl anderer, selbständiger Elektrizitätswerke, die entweder Privaten, Korporationen oder Gemeinden gehören. Ich nenne davon nur die grössern Werke wie Meiringen und Reichenbach, Grindelwald und Adelboden, Interlaken und Thun, Lauterbrunnen und Burglauenen, die Werke Matte und Felsenau in Bern, Wynau, La Goule, usw. Man wird also den Begriff der Monopolstellung nicht uneingeschränkt auf die Bernischen Kraftwerke anwenden dürfen, will man der Wahrheit die Ehre geben.

Und wie steht es mit der Behauptung von der privaten Aktiengesellschaft der Bernischen Kraftwerke?

Der Form nach sind die Bernischen Kraftwerke eine Aktiengesellschaft. Sie haben eine private Rechtsform, genau so wie etwa die Elektrizitätsgenossenschaft Stockensee-Simme oder wie die einfache, allerdings sehr einfache Gesellschaft Stokkenseewerk. Damit ist aber noch nichts über das Wesen derartiger Rechtsgebilde gesagt. Entscheidend sind die Träger solcher Gebilde und deren Zusammensetzung.

Bei den Bernischen Kraftwerken ist der Staat Bern massgebend beteiligt, wie etwa bei der Elektrizitätsgesellschaft Stockensee-Simme die simmentalischen Gemeinden. Neben dem Staat Bern sind die Kantonalbank von Bern und eine Anzahl bernischer Gemeinden Aktionäre. Vor mir liegt ein Verzeichnis über die Verteilung des Aktienbesitzes der Bernischen Kraftwerke, wie es sich auf Grund der Ausweise an der Generalversammlung des Jahres 1943 ergibt. Der Aktienbesitz verteilt sich darnach in dieser Weise:

Staat Bern	90 620	Aktien	80,9 %
Kantonalbank von Bern .	13 746	»	12,3 %
Bernische Gemeinden (gemäss Zeichnungsliste) .	3 669	»	3,3 %
Industrie und Private . .	3 965	»	3,5 %
	112 000	Aktien	100,0 %

So schaut also die «private» Aktiengesellschaft aus. Von sämtlichen Aktien sind 96,5 Prozente in den Händen von Staat und Gemeinden und nur 3,5 Prozente im Besitz von Privaten.

Es bedarf schon eines starken Hanges zur Verzerrung der Wahrheit und einer minutiösen Virtuosität in der Verkennung und Verkehrung der Tatsachen, wenn man von den Bernischen Kraftwerken als einer ihrem Wesen nach privaten Aktiengesellschaft reden will.

Man darf aber in diesem Zusammenhang auch noch ein Wort über die von den Bernischen Kraftwerken durchgeführte Preispolitik sagen. Wir haben die Teuerung des ersten Weltkrieges erlebt und erleben nun die Teuerung des zweiten Weltkrieges. Die Preise sind gestiegen und wurden überdies beeinflusst durch die Abwertung im Jahre 1936.

Im Gegensatz dazu weisen die Preise für elektrische Energie gegenüber den Jahren vor 1914 sinkende Tendenz auf. Das mag zusammenhängen mit der Vervollkommnung der Technik und mit der Ausdehnung der Anwendungsgebiete der Elektrizität. Wesentlich war aber der bewusste Wille der Elektrizitätswerke zu einer Senkung der Abgabepreise auf Kosten einer rascheren Abschreibung der technischen Anlagen.

Seit 30 Jahren haben sich die Tarifsysteme der Bernischen Kraftwerke wesentlich verändert. Man kann deshalb die absoluten Zahlen der Vergleichsepochen nicht ohne weiteres einander gegenüberstellen. Immerhin darf folgendes konstatiert werden.

1. Die Staffelung der Lichttarife wurde für die Verbraucher günstiger gestaltet. Die Verbilligung der Energiepreise wurde durch die Erhöhung der Bezugsmarge bei gleichzeitiger Reduktion der Preise erreicht. Für den Grossteil der Verbraucher wurde den Abonnenten der Bernischen Kraftwerke eine Verbilligung der Preise von etwa 20 Prozent gewährt.

2. Beim Krafttarif erreicht die Herabsetzung der Preise einen Satz von zirka 12 Prozent. Von besonderer Bedeutung ist für das Kleingewerbe und für die Landwirtschaft die Reduktion der Minimalgarantien um 52 und 64 Prozente. Für grössere Gewerbebetriebe von 10 kW an beträgt die Reduktion des Kilowattstundenpreises gegenüber 1910 vierzig und mehr Prozente.

3. Der Energiepreis für Koch- und Heizbedarf ist seit der Zeit, da hierfür besondere Tarife bestehen, von 11 auf 7 Rp., das heisst um mindestens 36 Prozente gesunken. Die Beträge der Minimalgarantie für normale Haushalt-Wärmeabonnente machen heute 67 Prozente weniger aus.

4. Die Zählergebühren betragen für den am häufigsten benutzten Einphasenzähler um 47 Prozente weniger.

Das sind Leistungen, die nicht übersehen werden dürfen. Während heute die Teuerung immer weiter im Ansteigen begriffen ist, sind die Elektrizitätspreise in den letzten Jahrzehnten immer mehr gesunken, bei einer fortschreitenden Verbesserung und Mehrleistung der Beleuchtungsanlagen und der andern elektrischen Apparate.

Die Elektrizitätswirtschaft dehnte sich nicht nur aus. Sie verfolgte zugleich eine Verbilligung der Enegiepreise. Wenn ihr das gelang, ist es nicht zuletzt der Einflussnahme der öffentlichen Hand zu danken, die, statt enorme Gewinne zugunsten Privater zu erstreben, sich für die Interessen der Verbraucher und der Volkswirtschaft einsetzte.

Selbstverständlich ergab sich dadurch eine Senkung der durchschnittlichen Einnahmen der Bernischen Kraftwerke pro Kilowattstunde. Der durchschnittliche Erlös betrug pro Kilowattstunde:

	Allgemeines Licht- und Kraftnetz	Gesamtabgabe
1910	5,00 Rp.	3,75 Rp.
1943	4,36 Rp.	2,91 Rp.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Der Staat Bern hat frühzeitig die Bedeutung der in den ersten Anfängen stehenden Elektrizitätswirtschaft erkannt. Er war sich der Wichtigkeit der Wasserkräfte als ein nationales Gut von grösstem volkswirtschaftlichem Wert bewusst. Durch eine zielbewusste Gesetzgebung schaltete er die private Spekulation mit den Wasserkräften aus. In der Form seiner Einflussnahme passte er sich den Wendigkeiten des privaten Wirtschaftslebens an. In der Sache wahrte er im Interesse der Volkswirtschaft die Nutzung der Wasserkräfte der Allgemeinheit und suchte Planmässigkeit und systematische Ueberlegung in die kommende Entwicklung zu legen. Diese Entwicklung erhält ihren Ausdruck auch in der Preisgestaltung der elektrischen Energie. Im Rahmen der Gesamtaufgabe kamen auch die Verbraucher, wie die genannten Zahlen zeigen, nicht zu kurz.

Dabei war die Anteilnahme des Staates Bern an der bernischen Elektrizitätswirtschaft auch auf die finanzielle Ausrichtung abgestimmt. Die 52 Millionen Franken Aktienbesitz an den Bernischen Kraftwerken bringen dem Staat und der Kantonalbank von Bern jährlich einen Zinsertrag von

Fr. 2 860 000.— ein. Das ist zwar Geld, das zum Teil wiederum zur Verzinsung der Staatsanleihen verwendet werden muss, das aber anderseits zum Teil eine Reineinnahme bedeutet, die auch vom Standpunkt des Steuerzahlers nicht unwillkommen sein dürfte.

Die finanzielle Auswirkung der Staatsbeteiligung hat sich vor einigen Jahren auch in anderer Richtung als segensreich erwiesen, sonst würde es kaum gelungen sein, ohne Belastung der Staatsbürger die notwendige Bilanzbereinigung eines andern wichtigen Staatsinstitutes durchzuführen.

II. Weiterentwicklung der Elektrizitätswirtschaft.

Bei der engen Verknüpfung des Staates mit der bernischen und der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft ist die weitere entscheidende Einflussnahme auf die kommende Entwicklung gegeben. Kein Mensch würde es verstehen, wenn der Staat Bern den Fluss der Dinge sich selber überlassen wollte. Auch in Zukunft werden Zielbewusstheit und Klarheit des Willens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft richtunggebend für das Verhältins von Staat und Elektrizitätswirtschaft bleiben müssen. Auch in Zukunft muss die private Spekulation mit unsern Wasserkräften, die dem Volk gehören, vermieden werden.

An diese Zukunft denkt Herr Grossrat Dr. Steinmann als Interpellant. Er verweist auf die Nachkriegszeit und auf die ablehnende Stellungnahme von Behörden und Kreisen der beteiligten Bevölkerung gegenüber weitreichenden Projekten in den schweizerischen Alpengegenden. Er setzt eine Verlagerung des Schwerpunktes in die Kantone mit ausgiebigen Wasserkräften voraus und erkundigt sich nach den vorbereitenden Massnahmen für eine möglichst wirksame Nutzung der bernischen Wasserkräfte.

Leider ist die feindselige Einstellung interessierter Bevölkerungskreise gegen grosse Gemeinschaftswerke Tatsache. Zu bedauern ist insbesondere der ablehnende Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden gegen die Konzessionierung der Wasserkräfte am Hinterrhein. Daraus kann aber noch nicht ohne weiteres auf eine Verlagerung des Schwergewichtes in der Nutzung der Wasserkräfte geschlossen werden. Gegen den Entscheid des Regierungsrates von Graubünden ist ein Doppelrekurs beim Bundesrat und beim Bundesgericht hängig. Der Ausgang dieser Rekurse bleibt abzuwarten.

Der ablehnende Entscheid der Bündner Behörden ging von der Annahme aus, an die Stelle der Rheinwaldwerke würde eine Kombination von einer Vielheit anderer Kraftwerke im Kanton Graubünden treten. Diese Annahme dürfte auf schwacher, sehr schwacher Grundlage beruhen. Niemand kann rechtlich die an dem Konsortium der Hinterrheinwerke beteiligten Elektrizitätswerke zwingen, die supponierte Vielheit der vorgeschlagenen Einzelwerke zu erstellen. Massgebend wird die Interessenlagerung der dem Konsortium angeschlossenen Werke sein, nicht zuletzt die Frage der Wirtschaftlichkeit, der Produktion und der Fortleitung der elektrischen Energie. Wenn Graubünden an Stelle der Hinterrheinwerke andere Werkkombinationen auf seinem Gebiete wünscht, so ist das seine Sache. Nur wird in diesem Falle die Frage an den Kanton Graubünden herantreten, ob er nicht genötigt sei, eine solche Kombination auf eigene Rechnung und Gefahr zu bauen und zu betreiben.

Der Gedanke der Erstellung von Gemeinschaftswerken ist selbstverständlich mit der Ablehnung der Hinterrheinwerke durch den Kleinen Rat des Kantons Graubünden nicht begraben. Gemeinschaftswerke für die Nutzung der schweizerischen Wasserkräfte liegen im Zug der neuzeitlichen Entwicklung und sind bei der Ausdehnung der Elektrizitätswirtschaft schon aus Gründen einer gesunden Risikoverteilung geboten. Diese Risikoverteilung ist nicht nur eine Angelegenheit der privaten Wirtschaft. Sie liegt vorab im Interesse der öffentlichen Gemeinwesen, die an den Elektrizitätswerken mit grossen finanziellen Mitteln beteiligt sind. Diesen Gemeinwesen kann eine rationelle Versorgung mit elektrischer Energie nicht gleichgültig sein; gleichzeitig ist ihnen klar, dass nicht wahllos neue Mittel investiert werden dürfen. Durch Werkgemeinschaften kann sowohl vom Gesichtspunkt der Elektrizitätsverbraucher als vom Standpunkt der Gemeinwesen aus, vermöge der Geltendmachung der gemeinsamen Interessen und der Zusammenfassung gleichgerichteter Kräfte, eine rationelle Ausgestaltung der Wasserkräfte und ein finanziell tragbarer Aufbau der Elektrizitätswirtschaft erzielt werden.

III. Ausbau der bernischen Wasserkräfte.

Die Weiterverfolgung des Gedankens von Gemeinschaftswerken, auf dem auch der bekannte Zehnjahresplan der schweizerischen Elektrizitätswerke beruht, hindert natürlich die Ausdehnung der selbständigen Nutzung der Wasserkräfte durch Kantone und Gemeinden keineswegs. Im Gegenteil. Die Grosskraftwerke mit ihren Akkumulieranlagen sind die Voraussetzung der Erstellung von kleinen Laufwerken, um die schwankende Produktion zu regulieren und zu veredeln. Aus diesem Grunde konnte ich denn auch schon bei der Behandlung des Postulates Winzenried im Jahre 1942 einige Mitteilungen über die Studien der Bernischen Kraftwerke für die weitere Nutzung der bernischen Wasserkräfte machen. Ich verweise auf meine damaligen Ausführungen und füge ihnen folgende Bemerkungen und Ergänzungen bei:

Der Ausbau der bernischen Elektrizitätswirtschaft ist zunächst eine Frage der Weiterentwicklung des Absatzes der Energie. Zurzeit herrscht immer noch starker Hunger nach elektrischer Energie. Die Aufnahmefähigkeit des Marktes ist dauernd gross. Natürlich darf eine ununterbrochene Weiterentwicklung des Energieabsatzes in gleicher Weise wie in den letzten Jahren nicht vorausgesetzt werden. Man wird nach dem Kriege mit gewissen Rückschlägen zu rechnen haben. Auf lange Frist gesehen aber sind die Anwendungsmöglichkeiten für die Elektrizität keineswegs erschöpft. Sie werden nach dem voraussehbaren Stand der Technik auf den verschiedensten Gebieten bestehen und gerade in der Nachkriegszeit auch von vermehrter aussenhandelspolitischer Bedeutung sein. Es wäre sträfliche Unterlassung, unsern hauptsächlichsten nationalen Rohstoff, unsere einheimischen Wasserkräfte nicht weltmarktpolitisch auszuhandeln in einer Zeit, da nach dem Kriege für unser Land ohnehin mit Schwierigkeiten sehr ernster Art in den Fragen der internationalen Kredit- und Wäh-

rungspolitik wie in den Möglichkeiten des Kompensationsverkehrs zu rechnen sein wird.

Diese Entwicklung ist im Auge zu behalten. Man hat ihr auch beim Weiterausbau der bernischen Wasserkräfte sorgfältig Rechnung zu tragen und dabei gleichzeitig an die Arbeitsbeschaffung zu denken. Die Elektrizitätswerke sind im Betrieb kapitalinteressiert. Im Bau ist es umgekehrt. Hier sind sie im Gegenteil in allen Richtungen arbeitsintensiv und damit hervorragende Objekte für eine grosszügige Arbeitsbeschaffung.

Die Bernischen Kraftwerke, als hervorragende Staatsunternehmung, befassen sich laufend mit dem Studium des Weiterausbaues. Die Studien erheischen Zeit und kluge Abwägung.

Es ist hier aus naheliegenden Gründen nicht der Ort, Einzelheiten dieser bedeutenden Vorarbeiten bekannt zu geben. Ich muss mich an dieser Stelle mit einigen summarischen Angaben begnügen.

Zunächst fallen die für den Weiterausbau geeigneten Wasserkräfte des Oberhasli in Betracht. Hier besteht eine Reihe von Möglichkeiten für die Ergänzung der bisherigen Wassernutzung. Folgende Projekte werden geprüft:

Erhöhung des Fassungsvermögens des Stausees an der Grimsel; Anlage eines Staubeckens auf der Oberaaralp; Verwendung des Wassers aus dem Totensee- und Trübtenseegebiet und aus dem Bächlisboden; Ableitung des Urbachwassers nach der Handeck; Ausnützung der Trift-, Gadmen- und Gentalwässer und Heranziehung des Gauligebietes.

Weitere Möglichkeiten bestehen im Gebiet der Kander, Engstligen und Simme.

Im Gebiet der Saane erhält das Sanetschprojekt neuen Auftrieb. Die Bernischen Kraftwerke haben sich schon vor Jahren eine eventuelle gemeinsame Verwirklichung des Sanetschprojektes mit der Gemeinde Bern vorbehalten. Grundlegende Beschlüsse über die Vorarbeiten sind durch die Organe der Bernischen Kraftwerke bereits gefasst worden. Die Verhandlungen mit der Gemeinde Bern stehen vor dem Abschluss. Die Projektierungsarbeiten für dieses Winterwerk schreiten vorwärts.

Eine weitere Gewässerstrecke, die für den Bau neuer Kraftwerke in Betracht kommen kann, ist der Doubs. Eine neue Projektierungsbewilligung ist durch die Baudirektion bereits erteilt und das Projekt ist eingereicht.

Und endlich ist auch der Umbau des überalterten Kraftwerkes Kallnach geplant. Es soll mit den grösser ausgebauten Kraftwerken Mühleberg und Hagneck in Uebereinstimmung gebracht werden.

So werden alle Möglichkeiten für den Ausbau der Bernischen Kraftwerke geprüft. Wertvolle Dienste leisten dabei die ausführlichen Arbeiten des schweizerischen Wasserwirtschaftsamtes und die Studien des Ingenieurbureaus Dr. Käch.

In der Durchführung dieser Prüfungen wird man einer gewissen Vorsicht nicht entraten können. Die Voraussetzungen des Energieabsatzes sind fortwährend zu untersuchen. Materialknappheit und Teuerung werden für die Inangriffnahme von Bauarbeiten mitbestimmend bleiben. Die Erhaltung der soliden Finanzgrundlagen für die Zukunft der Bernischen Kraftwerke darf nicht preisgegeben und einer Abenteuerpolitik geopfert werden. Nicht zu übersehen sind die gewaltigen Aufwendungen, die im Kanton Bern in den letzten Jahren für die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie gemacht werden, die zusammenfallen mit der steigenden Knappheit an festen und flüssigen Brennstoffen und die darum doppelt wertvoll sind. Bei alledem handelt es sich um eine nationale Aufgabe, deren Erfüllung nicht der privaten Spekulation ausgeliefert werden darf.

Diese vorsichtige Einstellung wird die zielbewusste energische Durchführung der Prüfungsarbeiten nicht hindern. Zunächst sind die einzelnen Projekte gewissenhaft zu klären und gegeneinander abzuwägen. Auf Grund der umfangreichen Studien wird dann zu ermessen sein, welche neuen Anlagen zu erstellen sein werden und in welchem Zeitpunkt sie zur Ausführung gelangen sollen.

IV. Simmentaler Wasserkräfte und Stockenseen.

Die Wasserkräfte des Simmentales blieben bisher in der Hauptsache brach liegen. Andere Wasserläufe boten immer wieder den stärkern Anreiz für eine wirtschaftliche Nutzung im Raume der bernischen Elektrizitätswirtschaft. Zwar blieb auch dieses Gebiet keineswegs unbeachtet. Studien aller Art wurden an die Hand genommen und Projekte praktisch erwogen. Vor 25 Jahren tobte ein eigentlicher Sturm um die Wassernutzung im Simmental und im Stockenseegebiet. In leidenschaftlichen Kämpfen waren Projektideen, Konzessionsgesuche und Baupläne heiss umstritten. Der praktische Erfolg blieb den Urhebern indessen versagt. Eine Ausführung der Projekte erwies sich bei den gegebenen Voraussetzungen als unmöglich.

Heute nun, nachdem andere Wasserläufe ausgewertet sind, erhalten die Bestrebungen für die Nutzung der Simmentaler Wasserkräfte im Blick auf die akute Stromknappheit neuen Auftrieb. Diese Bestrebungen sind legitim und verständlich. Sie sind es umso mehr, als sich die Gemeinden des Simmentales zurückgesetzt fühlen und Anteil haben möchten an der Verwertung der ihre Gegend durchfliessenden Gewässer.

Anerkennt man diese Bemühungen, so ist damit freilich über die Art und Weise der Verwirklichung des Grundzieles noch nichts gesagt. Man wird alle Vorschläge sachlich und unvoreingenommen zu prüfen und die beste Lösung anzustreben haben. Man darf sich weder von der einen, noch von der andern Seite durch irgendwelche Interessen, Schlagworte und Leidenschaftsausbrüche beeinflussen lassen. Der Regierungsrat ist darum den beiden Interpellanten, den Herren Stünzi und Gerber dankbar für die Gelegenheit, die sie durch ihre Anfragen zu einer Erklärung über das gesamte Problem bieten.

Herr Grossrat Stünzi erkundigt sich nach der Stellung, die der Regierungsrat zur Frage der Nutzung der Simmentaler Wasserkräfte einnimmt.

Die Interpellation des Herrn Grossrat Gerber ist kampffroh gestimmt. Sie darf als Kundgebung eines direkt interessierten Parteivertreters angesprochen werden. Er stellt eine Reihe von Fragen, auf die er Auskunft haben möchte und zwar

a) über die Vorzugsstellung der Gemeinden gegenüber Privaten bei der Erteilung von Konzessionen,

b) über die Wahrung der «berechtigten Interessen der Simmentaler Gemeinden gegenüber

den monopolistischen Tendenzen der privaten Aktiengesellschaft Bernische Kraftwerke»,

c) über die Erteilung einer Baubewilligung zur Nutzung des Wassers der beiden Stockenseen,

d) über die Erteilung einer Konzession für die Nutzung der öffentlichen Simmentaler Gewässer.

Ich will versuchen, die aufgeworfenen Fragen objektiv und so umfassend, als es heute möglich ist, zu beantworten.

Zunächst ist grundsätzlich zwischen den öffentlichen und den privaten Gewässern zu unterscheiden. Die öffentlichen Gewässer unterstehen der staatlichen Hoheit, die privaten Gewässer der staatlichen Aufsicht.

Nach dieser grundsätzlichen Verschiedenheit richten sich die Bedingungen für die Nutzung von Gewässern. Kein öffentliches Gewässer darf ohne Erteilung einer staatlichen Konzession für die Wasserkraftnutzung in Anspruch genommen werden. Keine Konzession darf ohne eine vorher von der kantonalen Baudirektion ausgestellte Projektierungsbewilligung erteilt werden. Für die Nutzung von privaten Gewässern bedarf es einer Konzession nicht. Erforderlich ist dagegen die Erteilung einer staatlichen Bewilligung, ohne deren Vorliegen mit der Erstellung einer Wasserkraftanlage an privaten Gewässern nicht begonnen werden darf.

Ueber das Wesen und die Unterschiede einer Konzession und einer Bewilligung hat Herr Dr. Erwin Ruck, Rechtsprofessor in Basel, in seinem 1934 erschienenen Lehrbuch über Schweizerisches Verwaltungsrecht interessante Ausführungen gemacht. Es wird nicht ohne Nutzen sein, diese rechtliche Belehrung im gegebenen Zeitpunkt zur Klärung und Beurteilung der vorliegenden Streitfrage heranzuziehen.

Im Simmental liegen nun beide Fälle der Anwendung von Konzessionen und Bewilligungen vor. Die Flussläufe (Simme, Kirel, Filderich) sind öffentliche Gewässer. Sie bedürfen für die Nutzung einer staatlichen Konzession. Die Stockenseen sind private Gewässer. Sie haben für die Nutzung die Erteilung einer Bewilligung zur Voraussetzung.

Bevor eine Konzession oder eine Bewilligung erteilt werden kann, muss zum mindesten eine Hauptbedingung erfüllt sein. Solange ein Gesuch für die Erteilung einer Konzession oder einer Bewilligung nicht vorliegt, kann weder der eine noch der andere Rechtsakt durchgeführt werden. Nun haben aber die dem Herrn Interpellanten nahestehenden Kreise aus dem Simmental bis heute weder ein Konzessionsgesuch noch ein Bewilligungsgesuch eingereicht. Schon aus diesem Grunde konnte, mangels eines Tatbestandes, der Regierungsrat ein solches Gesuch nicht behandeln. Es ist denn auch eine bewusste Unwahrheit, wenn der «Bärenspiegel» und ihm geschäftig nachplappernd die «Tat» behauptet haben, der Regierungsrat habe ein Konzessionsgesuch aus dem Simmental den Bernischen Kraftwerken, also der Konkurrenz, zur Begutachtung überwiesen. Einmal wurde ein solches Gesuch gar nicht eingereicht und konnte demzufolge an niemand weitergeleitet werden. Und zweitens wahrt sich der Regierungsrat auch in der Behandlung von Konzessions- oder Bewilligungsgesuchen gegenüber den Bernischen Kraftwerken volle Freiheit und Unabhängigkeit und weist die erbärmliche Insinuation, als ob er solche Gesuche der Konkurrenz des Gesuchstellers zur Begutachtung überweise, mit Entschiedenheit zurück.

Die Berufung auf ein vor mehr als 25 Jahren eingereichtes Konzessionsgesuch wäre wohl etwas deplaciert. Einmal haben sich seither die technischen Voraussetzungen für die Erstellung von Wasserkraftanlagen geändert. Zum andern hat der Regierungsrat im Jahre 1922 an das Konzessionsgesuch eine Reihe von Anforderungen gestellt, die vorerst berücksichtigt werden müssen, bevor die Weiterbehandlung des Gesuches in Erwägung gezogen werden kann. Seit mehr als 20 Jahren steht die Antwort auf diese Anforderungen aus. Sie wurde bis zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben. Im Blick auf diese lange, bisher ungenützte Frist, wird sich darum die Frage erheben, ob die Einreichung eines neuen, vervollständigten, die Veränderungen der technischen Verhältnisse des letzten Vierteljahrhunderts berücksichtigenden Konzessionsgesuches nicht zweckmässiger und praktischer sei, als etwa die Berufung auf ein aus dem Jahre 1917 stammendes Begehren. Aus dem gleichen Grunde wird man auch das aus dem Jahre 1920 stammende «Gutachten Wagner» zu würdigen haben.

Mit diesen paar sachlichen Feststellungen könnte ich die Interpellation des Herrn Gerber als erledigt betrachten. Denn solange kein Konzessions- oder Bewilligungsgesuch vorliegt, kann der Regierungsrat materiell dazu keine Stellung beziehen. Es geht aber auch nicht an und wäre unnütze Zeitverschwendung, wenn der Regierungsrat sich zu Tatbeständen äussern wollte, von denen er gar nicht weiss, ob sie eintreten werden. Der Regierungsrat kann das vom Herrn Interpellanten angehobene neckische Spiel: «was würdest du tun, wenn ich das und das täte» selbstverständlich nicht mitmachen. Er lehnt solche Fragestellungen ab. Die interessierten Kreise müssen zunächst einmal ein Gesuch dieser oder jener Art einreichen, dann erst wird der Regierungsrat in der Lage sein, auf die von Herrn Grossrat Gerber gestellten Fragen konkret zu antworten.

Ich will mir aber die Sache nicht ganz so einfach machen. Die Nutzung der Wasserkräfte des Simmentales ist heute aktuell. Die Simmentaler Bevölkerung hat ein Recht darauf, zu hören, wie der bernische Regierungsrat über das ganze Problem denkt.

Die Simmentaler Wasserkräfte beruhen in der Hauptsache auf Flussläufen mit schwankender Wasserführung. Für deren Nutzung ist die Erstellung von Laufwerken notwendig. Ueber den Standort und die Ausbaugrösse solcher Werke wird zu entscheiden sein, wenn einmal durchdachte, ausgearbeitete Projekte vorliegen. Dabei wird es sich kaum um ein einzelnes, selbständiges Laufwerklein handeln können. Man wird das ganze Gebiet der Simme und ihrer Nebenflüsse ins Auge fassen und eine Werkkombination gewinnen müssen, um den grösstmöglichen Nutzeffekt und damit eine rationelle Ausgestaltung der Werkanlage zu erzielen.

Neben den Flusskraftwerken können natürliche oder künstliche Stauweiher zur Steigerung und Veredelung der aus den Laufwerken gewonnenen elektrischen Energie in Frage kommen. Darüber

liegen Ideen vor, aber der Regierungsrat besitzt noch keine ihm vorgelegten fertigen Projekte. Auch hier steht das ganze Problem noch offen.

Von den Bernischen Kraftwerken wurde in der letzten Zeit ein Konzessionsgesuch für die Nutzung der Simme und ihrer Zuflüsse eingereicht und zwar zunächst für eine oberste Stufe Mannried-Eschi. Weitere Konzessionsgesuche für die untern Stufen bis zum Port sind angekündigt.

In der Presse und in Versammlungen ist die Rede von den Stockenseeprojekten in Verbindung mit der Nutzung der Simmentaler Gewässer. Leider haben die Stockensee-Interessenten und ihre Schrittmacher, die Herren Ruck und Flury, bis heute weder Konzessionsgesuche noch Projekte eingereicht. Wir wissen also nicht, wer plant, wie und was geplant ist. Wir sind auf das Hörensagen angewiesen; das aber kann keine Grundlage bilden, um die Regierung zu einer Stellungnahme zu veranlassen. Die Regierung hat Anspruch darauf, dass man ihr die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen vorlegt, bevor man von ihr eine bestimmte Stellungnahme erwartet.

Aus der Presse wissen wir nur das eine. Die Nutzung der Stockenseen soll in Verbindung mit der Nutzung der Simmentaler Flussläufe gebracht werden. In welcher Kombination wissen wir nicht. Wenn aber eine solche Kombination tatsächlich in Aussicht genommen sein sollte, ist das für das gesetzliche Vorgehen in der Bewilligungs- und Konzessionsfrage nicht belanglos.

Die Stockenseen können auf Grund einer staatlichen Bewilligung genützt werden. Bewerber für eine Bewilligung der Nutzung von Privatgewässern kann deren Besitzer sein. Drittpersonen, als Nichtbesitzer des in Frage stehenden Privatgewässers, haben kein Recht auf die Bewerbung. Sie können bestenfalls Einsprache gegen die nachgesuchte Bewilligung erheben.

Anders liegen die Dinge, wenn eine Konzession nachgesucht wird. Dann können auch Mitbewerber für die Nutzung von öffentlichen Gewässern auftreten und selbständig Konzessionsgesuche einreichen. Solche Gesuche sind dann nach den Vorschriften der Wasserrechtsgesetzgebung zu behandeln.

Das ist die Rechtslage in diesem Punkt. Sie ist klar und eindeutig. Sobald mehr als ein Konzessionsgesuch für die Nutzung eines öffentlichen Gewässers vorliegt, hat der Regierungsrat die Projekte nach den im kantonalen Gesetz aufgezählten Gesichtspunkten zu prüfen. Er wird sich dabei nicht nur auf die Prüfung der Teillösung einer Kraftwerkeinheit beschränken dürfen. Er hat die Gesamtlösung zu beurteilen.

Das gilt auch dann, wenn eine Verbindung zwischen der Nutzung von öffentlichen und privaten Gewässern vorgesehen ist. Wird z. B. die Nutzung der Stockenseen in Verbindung mit der Simme und ihren Nebenflüssen geplant, kann eine Bewilligung für die Nutzung der Stockenseen erst erteilt werden, wenn auch das Konzessionsbegehren für die Simme entschieden worden ist. Die Sache ist im Zusammenhang zu beurteilen. Der Gedanke, man hole nun zunächst eine Bewilligung für die Nutzung der Stockenseen ein, um dann nachher, wenn die Stockensee-Anlagen gebaut sein werden, ein Konzessionsgesuch für die Nutzung der öffentlichen Gewässer im Simmental einzureichen und es bewilligt zu erhalten, ist zu schlau, um Aussicht auf Realisierung zu haben. Der Plan, beim Privatgewässer anzufangen und dann mit Rücksicht auf die erstellten Bauten und auf die erfolgten Geldinvestitionen die Regierung zu zwingen, die Konzession für die Nutzung des öffentlichen Gewässers zu erteilen, verfängt nicht. Die Regierung lässt sich nicht vor ein fait accompli stellen, auch wenn es scheinbar noch so gescheit ausgeklügelt wurde.

Das trifft auch — und ich möchte das deutlich sagen — für die sogenannten Vorbereitungsarbeiten zu. Zurzeit ist der Durchschlag eines Stollens für die Anzapfung des untern Stockensees geplant. Diese «Vorbereitungsarbeit» unterliegt schon mit Rücksicht auf die Sicherung von Leben und Sachen der Bewilligung. Sie bedarf der Bewilligung umsomehr, wenn diese Anzapfung als Teil der Erstellung eines Baukraftwerkes und dieses wiederum als Teil einer später zu errichtenden Kraftwerkanlage gedacht sein sollte. Die Baudirektion hat aus diesem Grunde einen neutralen Experten mit der Ueberprüfung dieser Verhältnisse beauftragt. Sie wird gegebenenfalls dem Regierungsrat die gutscheinenden Massnahmen vorschlagen.

Ich darf aber heute schon sagen, dass der Bericht des Experten eingetroffen ist. Es handelt sich um keinen Geringeren als um Herrn Dr. h. c. Hans Eggenberger, früheren Oberingenieur der Bundesbahnen, einen hervorragenden Fachmann auf dem Gebiete des Kraftwerkbaus. Er hat das Gebiet besichtigt und kommt in seinen Darlegungen zu Schlussfolgerungen, die für die Regierung genügen, um zunächst einmal der Stockensee-Gesellschaft sagen zu müssen: wir möchten endlich einmal Ihre Projekte sehen und wissen, was da oben gespielt wird. Es genügt nicht, in Delegierten- und Volksversammlungen Behauptungen aufzustellen und die Regierung im Dunkeln zu lassen, was vorgeht. Ich will das Gutachten des Herrn Eggenberger in diesem Zusammenhang nicht verlesen, obschon es interessant wäre. Aber eines ist sicher. Dieser Experte ist von der Baudirektion und der Regierung vollständig unabhängig und hatte volle Freiheit in der Wahrnehmung der Verhältnisse und in der Feststellung der Tatsachen. Er erklärt dem Sinne nach, dass die technischen Anordnungen bei den jetzigen Stollenbauten zu Bedenken Anlass geben müssen. Die Anordnungen müssen verbessert werden, wenn man die Talgemeinden vor Ueberraschungen schützen will, die durch den Anstich des einen oder andern Stockensees eintreten könnten.

Auf das angehobene Spiel, mag es mit süddeutschem oder solothurnischem Akzent versehen sein, will ich mich nicht einlassen. Was ist eine Vorarbeit und was ist keine? Wir haben heute glücklicherweise unsere Meinung und wissen, wie die Sache um die Vorarbeiten steht. Wir wünschen, dass man auch in dieser Beziehung Klarheit schafft, nicht im Sinne einer Verhinderung der Ausnützung der Simmentaler Wasserkräfte um jeden Preis. Wir können über das Stockensee-Projekt noch gar kein Urteil haben. Ich sage weder ja noch nein dazu, weil überhaupt noch kein Projekt eingereicht wurde. Ich kenne auch die hervorragenden Fachleute und den Finanzausweis nicht. Wir wissen

überhaupt offiziell nichts von der Sache. Erst wenn die Projekte vorliegen, können wir eine Antwort geben.

Wir haben in der Regierung einstimmig beschlossen, die Stockensee-Gesellschaft aufzufordern, uns Projektpläne und Baubeschrieb vorzulegen, worauf die weitern Schlussmassnahmen folgen werden; aber wir werden nicht zulassen, dass man unbekümmert um gesetzliche Vorschriften einfach drauflosgeht und erklärt: «Die Sache muss so und so gehen, anders ist es nicht denkbar».

Das gilt auch in bezug auf die Vorzugsstellung der Gemeinden, von der der Herr Interpellant Gerber gesprochen hat.

Für die Prüfung aller Gesuche werden Gesetz und Recht massgebend sein. Sie und nichts anderes bilden die Richtschnur für die Behandlung von Bewilligungs- und Konzessionsgesuchen, kommen sie von wem immer es sei.

Das Vorzugsrecht von Gemeinden ist gemäss Art. 8 des bernischen Wasserrechtsgesetzes kein uneingeschränktes Recht. Es ist an Bedingungen geknüpft. Der Artikel lautet wörtlich: «Liegen hinsichtlich der nämlichen Wasserkraft mehrere Konzessionsgesuche vor, so verdient dasjenige den Vorzug, durch welches das öffentliche Wohl am besten gewahrt wird. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.»

Auch hier sind die Verhältnisse rechtlich klar. Entscheidend ist in erster Linie das öffentliche Wohl. Wenn mehrere Projekte vorliegen, sind sie miteinander zu vergleichen. Zu bevorzugen ist jenes Projekt, das dem öffentlichen Wohl am besten dient. Die Sache also, nicht der Träger des Projektes ist vorweg bestimmend. Ergibt sich Gleichheit der Projekte, dienen beide Projekte dem öffentlichen Wohl in gleicher Weise, so verdient die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.

Das ist klares bernisches Recht. Nun scheint der Herr Interpellant Gerber die Bernischen Kraftwerke ohne weiteres Privaten gleichzusetzen. Diese Frage ist heute nicht zu entscheiden. Materiell habe ich darüber bereits einiges gesagt. Ich will keine Wiederholungen vornehmen und lediglich noch einmal betonen, dass zwar die Form der Bernischen Kraftwerke eine privatrechtliche ist, dass aber das Privatkapital am Aktienbesitz der Bernischen Kraftwerke nur eine Beteiligung von 3,5 Prozenten aufweist.

Will man aber schon die Bernischen Kraftwerke der Form halber auch materiell mit Privaten gleichsetzen, dann entsteht wohl die Frage, wie es sich mit den Stockensee- und Simmentalgebilden verhalte. Zurzeit besteht eine Gesellschaft Stockenseewerk mit Herrn Prof. Dr. Ruck als Präsidenten und Herrn W. Flury als Geschäftsführer. Ueber den Charakter dieser einfachen Gesellschaft kann kaum Zweifel bestehen. Was aber die Elektrizitätsgenossenschaft Stockenseen-Simme betrifft, dürfte deren Charakter dann zu bestimmen sein, wenn ihre Statuten, die mir nicht bekannt sind, auf meinem Tische liegen und wenn sich diese Genossenschaft über die Berechtigung zur Einreichung von Konzessions- oder Bewilligungsgesuchen ausgewiesen hat. Dann wird zu prüfen sein, was vorzukehren ist und man wird dabei vorurteilsfrei von den gesetzlichen Grundlagen ausgehen.

Da wir gerade bei dieser Frage angelangt sind, muss ich die Aufmerksamkeit des Grossen Rates doch einen Augenblick mit einigen Tatsachen in Anspruch nehmen, die ich erst in jüngster Zeit in Erfahrung gebracht habe.

Wir besitzen weder ein Konzessions- noch ein Bewilligungsgesuch. Wir haben keine Statuten der Genossenschaft und ihrer Träger, wir kennen nichts. Die Gesellschaft Stockenseewerke selbst ist im Handelsregister nicht eingetragen. Sie braucht sich auch nicht eintragen zu lassen, da sie nur eine einfache Gesellschaft ist.

Nun bin ich im Besitze dreier Verträge, die im Simmental abgeschlossen wurden. Der erste — nicht wahr, Herr Gerber? — wurde am 31. Mai 1941 abgeschlossen, der zweite am 31. August 1942 und der dritte am 17. März 1943. Die zeitliche Distanz erleichtert es uns, vom Vertrag von 1941, 1942 und 1943 zu reden.

Es ist interessant, wie die Entwicklung ging. Der Vertrag 1942 ersetzt den Vertrag 1941, der zwischen der Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme und dem Konsortium Stockensee abgeschlossen wurde. Wer das ist, weiss man nicht. Aus dem Vertrag ist nur bekannt, dass das Konsortium für eine zu gründende Aktiengesellschaft handelt und nachher automatisch als Vertragspartner gegenüber der Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme ausscheidet.

Im zweiten Vertrag handelt Herr Flury zuhanden der zu gründenden Gesellschaft, nicht mehr für die zu gründende Aktiengesellschaft, die nach dem Obligationenrecht ein minimales verantwortliches Kapital von Fr. 50 000 — haben und bei der Aufnahme von Anleihen verbindliche Prospekte herausgeben muss. Hier handelt es sich um die einfache Gesellschaft, die an Stelle des Herrn Flury als Vertragspartner tritt. Auch Herr Flury scheidet als Vertragspartner automatisch aus, wenn die Gesellschaft gegründet ist.

Dann gibt es noch einen dritten Vertrag von 1943. Darin ist weder von einer Aktiengesellschaft, noch von einer einfachen Gesellschaft die Rede, sondern in eigener Person treten plötzlich die Herren Flury und Prof. Ruck in Erscheinung. Beide handeln gemäss dem Vertrag persönlich und nicht im Auftrag irgendeiner Gesellschaft.

Ich weiss nicht, ob man diese Unterschiede im Simmental beachtet hat oder nicht; für die ganze Entwicklung der Sache ist es jedenfalls nicht gleichgültig, wie die Vertragspartner einander gegenüberstehen. Es ergibt sich auch sonst eine interessante Entwicklung. Ich lese Ihnen nur einige wesentliche Bestimmungen vor.

Im ersten Vertrag heisst es, der Zweck sei die Ausnützung der Wasserkräfte der Stockenseen und der Simme zwischen Weissenburg und Erlenbach, im zweiten Vertrag die Nutzung des Stockensees in Verbindung mit der Kirel und der Simme von Weissenburg bis Erlenbach und in Verbindung mit der Simme von Erlenbach bis Simmenfluh. Gleichzeitig enthält der dritte Vertrag ein Kaufrecht betreffend die Stockenseen mit umliegenden Liegenschaften für die Dauer von drei Jahren.

Im ersten Vortrag heisst es, der Zweck der erzeugten Energie sei, der schweizerischen und bernischen Volkswirtschaft zu dienen. Im zweiten Vertrag redet man davon, es seien ungefähr 130 Millionen kWh Jahresproduktion zu erwarten, die der

schweizerischen Volkswirtschaft zu dienen hätten (also offenbar nicht mehr der bernischen).

Der Projektverfasser, Herr Flury, hat sich, wie das sein volles Recht ist, gewisse Rechte gewahrt «als beratender Ingenieur der Gesellschaft». Sämtliche Ausführungsarbeiten sollen erfolgen unter der Leitung des Herrn Flury und bezahlt werden nach den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins. Nach Erteilung der ganzen oder teilweisen Konzession seien die Ausführungsprojekte und die Bauleitung durch Herrn Flury zu besorgen, wiederum nach den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins. Dagegen hat kein Mensch etwas einzuwenden; aber man soll die Sache nicht so darstellen, als ob man gewissermassen als Armenhäusler sein Leben friste. Das war nicht so vor 25 Jahren und auch heute nicht, sonst müssten wir uns vorbehalten, mit etwas deutlicheren Zahlen aufzurücken!

Ich will eine Reihe von Dingen übergehen. Es ist ein Kaufpreis im Spiel von Fr. 300 000.— und ein Wasserrechtszins von jährlich Fr. 10 000.— für 50 Jahre, aber nicht etwa an die Simmentalergemeinden, sondern an die Elektrizitätsgenossenschaft Stockensee-Simme. Jährlich sind dem Simmental ab Zentrale zum Selbstkostenpreis 2,5 Millionen kWh zur Verfügung zu stellen. Die kWh darf maximal 3 Rappen kosten.

Gemäss dem zweiten Vertrag sollen 130 Millionen kWh erzeugt werden. In der Zweisimmer Versammlung vom 16. April war von 190 000 000 kWh die Rede. 2,5 Millionen kWh Selbstversorgung bei 130 Millionen kWh Erzeugung = ungefähr 2 % und bei 190 Millionen kWh zirka 1,3 % der gesamten Energiemenge.

Interessant ist die Frage der Konzessionsgesuche. Es ist hier davon die Rede, dass die Gemeinde als Konzessionär auftrete, währendem bis heute weder von der Gemeinde noch von der Genossenschaft ein Gesuch eingetroffen ist. Nach dem ersten Vertrag wäre es Pflicht der Genossenschaft gewesen, sofort ein Konzessionsgesuch einzureichen für die Strecke der Simme Weissenburg-Erlenbach. Nach dem zweiten Vertrag ist die Gesellschaft zur Einholung der kantonalen Konzessions- und Baubewilligung verpflichtet, wenn das Projekt günstig beurteilt ist. Entweder kann nach den Bestimmungen dieses Vertrages das Konzessionsgesuch im Einverständnis mit der Elektrizitätsgenossenschaft Stockensee-Simme selbständig oder durch die Genossenschaft selber eingereicht werden oder endlich durch die Gründung einer neuen juristischen Person mit oder ohne Teilnahme der Elektrizitätsgenossenschaft Stockensee-Simme. Nach dem Wortlaut des Vertrages, der mir vorliegt, ist es also so — es sei denn, der Vertrag sei inzwischen geändert worden —, dass die Konzession entweder von der einfachen Gesellschaft oder von der Genossenschaft oder von einer neuen juristischen Person erworben wird, wobei die Frage noch offen ist, ob die Elektrizitätsgenossenschaft Stockensee-Simme überhaupt bei der Bewerbung mitwirken darf.

Wir werden die Sache ansehen. Ist das Recht auf der Seite der Konzessionsbewerber, so sollen sie recht bekommen; aber wir wollen Sauberkeit und Klarheit, wir wollen nicht ein Durcheinander, wie es sich bis jetzt zum Teil ergeben hat.

Nun wird soviel Wesens gemacht mit der Beteiligung der Gemeinden. Darüber geben die Verträge auch Auskunft. Wenn man den Simmentalischen Gemeinden 2,5 Millionen kWh verspricht (2 % im einen und 1,3 % im andern Fall), so muss man sich doch fragen: Was geschieht mit der andern Energie? Ich begreife, dass es Leute gibt, die sich darum interessieren. Der grösste Teil der Energie wird der privaten Spekulation ausgeliefert, die wir nicht wollen.

Nach dem ersten Vertrag hätte die Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Stockensee, an der verschiedene Gemeinden beteiligt sind (die genauen Statuten kenne ich nicht), das Recht, sich bis zu 10 % am Aktienkapital zu beteiligen. Sie hätte sich auch freiwillig bis zu 25 % am Obligationenkapital beteiligen können. Im zweiten Vertrag wird gesagt, dass das Recht auf zehnprozentige Beteiligung am Kapital der Gesellschaft (nicht A.-G.) bestehe. In beiden Fällen wird der Einfluss der Gemeinden des Simmentals so stark und «bäumig» gewahrt, dass die beiden Verträge je einen einzigen Vertreter der Genossenschaft im Verwaltungsrat vorsehen.

So sehen die Dinge aus. Wenn wir in der Regierung uns nicht einfach vom Geschrei einer Versammlung oder von einer Resolution imponieren lassen, so muss das der Grosse Rat bei den gegebenen Umständen verstehen. Es geht um mehr als um ein paar Schlagworte. Es geht um die Simmentalergemeinden und um die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft.

Ich könnte Ihnen beweisen, wie falsch es ist, wenn man im Simmental immer wieder behauptet, es werde nichts für das Tal getan. Ich will nicht länger mit Zahlen aufwarten, obschon ich sie da habe. Ich könnte Ihnen zeigen, was wir auf der Baudirektion in den letzten zehn Jahren alles aufgewendet haben für Alpenstrassen, Flussverbauungen, andere Tiefbauarbeiten. Ich könnte Ihnen beweisen, was die Landwirtschaftsdirektion alles getan hat auf land- und alpwirtschaftlichem Gebiet für Alpweganlagen, Entwässerungen, Verbauungen, Aufforstungen, Anschaffung von landwirtschaftlichen Geräten, Prämien aller Art usw. Die Bauernhilfskasse hat im Simmental und im Saanenland 518 Betriebe mit einem Aufwand von Fr. 2 351 000.— saniert. Wir sind nicht in der Lage, Vorwürfe entgegenzunehmen, wir hätten das Simmental als Stiefkind behandelt und nichts für es aufgewendet. Es wäre ein Unrecht und undankbar, wenn man derartige Behauptungen aufstellen wollte.

V. Zusammenarbeit statt Zersplitterung.

Die Bernischen Kraftwerke bilden ein leuchtendes, von unleugbarem Erfolg begleitetes Beispiel für die Zusammenarbeit in Interesse der Volksgemeinschaft.

Im Fall der Nutzung der simmentalischen Wasserkräfte scheint auf den ersten Blick ein klaffender, unüberbrückbarer Gegensatz zwischen den Bernischen Kraftwerken und den Simmentaler Gemeinden zu bestehen. Dabei sind beide Teile dem Kanton verbunden und beide Teile wollen den Interessen des Kantons und der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft dienen. Der Regierungsrat ist

darum bemüht, eine Lösung zu finden, die zu einer Aussöhnung allfällig widerstreitender Meinungen führen und dem Ganzen dienen kann.

Die Bernischen Kraftwerke versorgen heute das Simmental mit elektrischer Energie. Sie haben für die Erstellung des Verteilnetzes grosse Aufwendungen gemacht und die Gemeinden und Privaten sind zum Teil langfristig durch Lieferungsverträge gebunden. Die Bernischen Kraftwerke sind bestrebt, die noch nicht genutzten bernischen Wasserkräfte auszubauen und sie im Rahmen eines Gesamtplanes in den Dienst der bernischen und der schweizerischen Volkswirtschaft zu stellen. Sie haben dabei den Vorteil einer zweckmässigen Energieverwendung und eines Zusammenspieles zwischen Lauf- und Akkumulierwerken. Damit wird die Veredelung der elektrischen Energie und deren rationelle Ausnützung gefördert.

Die Gemeinden des Simmentales fühlen sich zurückgesetzt, weil sie bisher die eigenen Wasserkräfte des Tales nicht nutzen konnten. Sie erblicken darin eine Benachteiligung ihrer Interessen. Die zweckmässige und wirtschaftliche Nutzung der Simmentaler Wasserkräfte dürfte einen hohen Anfall von Kilowattstunden zur Voraussetzung haben. Offizielle Angaben der Projekturheber sind uns nicht bekannt. In der Oeffentlichkeit war die Rede von einer jährlichen Gesamtproduktion von etwa 190 Millionen kWh. Trifft diese Annahme zu, so bildet der eigene Bedarf des Simmentales an elektrischer Energie mit nur zirka 2 Millionen kWh einen bescheidenen Bruchteil der im Endzustand der Anlagen zu erzeugenden Energie.

Wo und wie soll die in Aussicht gestellte Energiemenge abgesetzt werden? Das ist die heute im Vordergrund stehende Frage. Man scheint sich in diesem Punkt auf ein Kreisschreiben des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes vom 18. August 1943 zu berufen. Dieses Kreisschreiben bildet keine solide Grundlage für die Regelung der Absatzfrage. Das Kreisschreiben geht von einem Departement, nicht vom Bundesrat aus. Es beruht auf den Vollmachten und verliert seine Rechtsbeständigkeit, wenn die Vollmachten aufhören. Das Kreisschreiben spricht übrigens nur von Ueberschussenergie aus bestehenden kleinen Werken und lässt die Preisfrage, die schliesslich für die Verwertung der Energie auch nicht gleichgültig ist, offen.

Wenn die Ueberschussenergie der geplanten Werke im Simmental selbst nicht verwendet werden kann und keine Anlagen zur Fortleitung und Verwertung dieser Energie zur Verfügung stehen, müssten entweder die Kraftwerke in ihrer Dimensionierung auf den voraussichtlichen Bedarf des Tales selbst abgestimmt oder es müssten Anlagen für die Fortleitung der Energie in andere Versorgungsgebiete erstellt werden. Ein nur für den Bedarf des Simmentales berechneter Ausbau der Wasserkräfte wäre kaum wirtschaftlich. Die Erstellung besonderer Anlagen für die Fortleitung der Ueberschussenergie ist ausserordentlich kostspielig und geeignet, die Rentabilität der Werke in Frage zu stellen. (Bei den Bernischen Kraftwerken ist der Bilanzwert der Hochspannungsleitungen, Transformatoren- und Schaltstationen sowie der Verteilanlagen höher als der Bilanzwert der Kraftwerkanlagen.)

Es genügt nicht nur, Kraftwerkanlagen zu bauen und elektrische Energie zu erzeugen. Die Energie muss auch lohnend auf den Markt gebracht werden können. Dazu ist die Verfügung über die erforderlichen Verteilanlagen und die Unterbringung der im Simmental nicht für den eigenen Bedarf erzeugten Energie bei zahlungsfähigen Verbrauchern notwendig.

Die Bernischen Kraftwerke besitzen ausreichende Fortleitungs- und Verteilanlagen. Sie haben die Möglichkeit, neu zu erzeugende Energie entweder im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden oder sie in befreundeten Versorgungsgebieten unterzubringen.

Die Simmentaler Gemeinden sind Anstösser wertvoller Wasserkräfte, die sich für den Ausbau eignen. In welcher Weise ein solcher Ausbau erfolgen soll, ist zurzeit in keiner Weise geklärt und bedarf nach eingehender Prüfung des Aktes einer staatlichen Konzessionierung.

Unter diesen Umständen scheint die zweckmässige, wirtschaftlich vertretbare Lösung des Problems in einem Zusammenwirken zwischen den Simmentaler Gemeinden, den Bernischen Kraftwerken und dem Staate Bern zu liegen. Der Regierungsrat hat deshalb die Bernischen Kraftwerke ersucht, eine solche Lösung ins Auge zu fassen.

Die Bernischen Kraftwerke haben diesen Gedanken nicht unsympathisch aufgenommen. Sie erklären sich grundsätzlich bereit, für die Nutzung der Wasserkräfte des Simmentales eine besondere Aktiengesellschaft zu gründen. An einem solchen Gebilde könnten die Bernischen Kraftwerke und die Simmentaler Gemeinden, eventuell der Staat Bern und die Kantonalbank von Bern beteiligt sein. Auch der Bevölkerung des Simmentales wäre Gelegenheit gegeben, sich finanziell zu beteiligen.

Zweck der Gesellschaft wäre die Nutzung der Simmentaler Wasserkräfte. Die Produktion würde zu angemessenen Bedingungen der Bernischen Kraftwerke zur Verfügung gestellt, die für den Verkauf der Energie zu sorgen und dafür das Risiko zu übernehmen hätten.

Der Sitz der Gesellschaft könnte in einer simmentalischen Gemeinde gewählt werden. Den Gemeinden und der Bevölkerung des Simmentales wäre eine angemessene Vertretung in den Verwaltungsorganen einzuräumen. Die Gesellschaft hätte eine Bauorganisation zu schaffen und das Tempo des Ausbaues der zu erstellenden Anlagen zu bestimmen. Mit andern Worten: es könnte eine ähnliche Lösung gefunden werden, wie sie bei den Kraftwerken Oberhasli besteht.

Der Regierungsrat wird diese Gedanken weiter verfolgen. Er wird sie den Simmentaler Gemeinden zur Diskussion und Stellungnahme unterbreiten. Sie dienen dem Ziel, die Wasserkräfte des Simmentales der Spekulation und der Geschäftemacherei zu entziehen, sie technisch rationell und wirtschaftlich im Interesse der Talschaft zu verwerten. Gemeinden und Bevölkerung des Simmentales sollen Gelegenheit haben, an einer solchen Verwendung ihrer Wasserkräfte mitzuwirken. Auf dieser Grundlage können die finanziellen Risiken in einem erträglichen Rahmen gehalten und die Interessen der Verbraucher gewahrt werden.

Diese Lösung erscheint als geeignet, den Zusammenhang des Simmentales auf dem Gebiete der

Wasserwirtschaft mit den übrigen Kantonsteilen herzustellen und die Einheit der bernischen Elektrizitätspolitik zum Nutzen der ganzen Volkswirtschaft zu fördern.

In dieser tragischen, schicksalsschweren Zeit haben auf diesem Gebiete nicht Teil gegen Teil, Gegend gegen Gegend, Bürger gegen Bürger, Volk gegen Regierung, Regierung gegen Volk zu stehen. Auf dem lebenswichtigen Gebiet der Elektrizitätswirtschaft sollen heute Ziel und Wille des ganzen Bernervolkes einheitlich gerichtet sein zu Nutz und Frommen des Ganzen.

Dieser Wunsch liegt der Beantwortung der drei Interpellationen zu Grunde.

Präsident. Wünschen die Herren Interpellanten Erklärungen abzugeben?

Stünzi. Ich erkläre mich restlos befriedigt.

Steinmann. In der Erwartung, dass die bernischen Vertreter auch in der Bundesversammlung mit allem Nachdruck im Sinne der klaren und entschiedenen Antwort des Herrn Baudirektors ihren Einfluss auf die eidgenössische Elektrizitätspolitik geltend machen, erkläre ich mich befriedigt.

Gerber. Die Antwort des Herrn Baudirektors war deutlich. Ich habe davon Kenntnis genommen und werde die Simmentaler über die Sache aufklären. Wir werden darnach handeln. Das ist meine Erklärung.

Präsident. Ich bitte die Herren, noch kurz auszuharren.

Das Postulat Hachen kann heute nicht behandelt werden, die Interpellation Locher ist auf den September verschoben. Dagegen kommt heute noch die Interpellation Kunz (Wiedlisbach) an die Reihe.

Beiträge an Futtersilos.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die vom Grossen Rat unterm 9. September 1943 bewilligten und bis 31. Mai 1944 befristeten Beiträge an die Erstellungskosten von Futtersilos werden auch ausgerichtet für Bauten, die in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1944 errichtet und als zweckmässig ausgeführt befunden werden.

Interpellation der Herren Grossräte Kunz (Wiedlisbach) und Mitunterzeichner betreffend Mißstände bei Arbeitsvergebungen beim Bureau des Kulturingenieurs.

(Siehe Seite 260 hievor.)

Kunz (Wiedlisbach). Ich beantrage, nachdem so viele Leute schon weg sind, die Begründung der Interpellation auf nächste Woche zu verschieben.

Präsident. Wir müssen vorwärts machen. Am Dienstag haben wir keine Zeit für solche Dinge.

Kunz (Wiedlisbach). Ich habe am 2. März 1944 folgende Interpellation eingereicht:

«In unserem Kanton sind Arbeitsvergebungen an Unternehmer erteilt worden, welche den im Gesetz vom 8. September 1935 beziehungsweise in der darauf beruhenden Verordnung vom 5. September 1941 vorgesehenen Meistertitel nicht führen dürfen. Trotzdem hat der Kanton Bern solche Arbeiten subventioniert. Ja, das kantonale Kulturingenieurbureau hat sogar eine Baukommission unter Druck gesetzt, um einen grössern Auftrag an einen solchen Bewerber zu vergeben, ansonst es den Vertrag nicht anerkennen werde. Der Baukommissionspräsident machte das kantonale Bureau auf obgenannte Verordnung aufmerksam, welches ihm jedoch antwortete, dass eine solche Verordnung es nichts angehe und dass sie vielmehr unverzüglich mit diesen Arbeiten beginnen sollen.

Billigt der Regierungsrat eine Missachtung der von ihm selbst erlassenen Verordnung oder ist er bereit, diesen Vorschriften die gehörige Nachachtung zu verschaffen?»

Nach dem Wortlaut dieser Interpellation haben Sie das Gefühl, dass etwas nicht ganz in Ordnung ist. Man wird mir aus gewissen Kreisen vorhalten wollen, ich treibe Interessenpolitik. Das ist aber nicht der Fall. Ich habe einfach die Auffassung, es werde nicht objektiv gehandelt. Es waren nicht persönliche Gründe, die mich zur Einreichung der Interpellation veranlassten; denn schon vor Jahren (1941) reichte ich eine Motion wegen des Meistertitels ein.

Wie einen roten Faden findet man das Verlangen, den Meistertitel zu schützen, schon während 10 Jahren in allen Verhandlungen der schweizerischen Parteien. Im Kanton Bern ist am 8. September 1935 das Gesetz über die berufliche Ausbildung angenommen worden als Vollzug des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930. Im Februar 1936 wurde die Verordnung über die Förderung der Berufsbildung erlassen.

Ich möchte bei der Begründung meiner Interpellation nicht die Dinge auf den Kopf stellen. Ich muss dem Regierungsrat und dem Grossen Rat für alles danken, was sie bisher für die gewerblichen Berufe getan haben. Mit der Förderung des Lehrlingswesens im allgemeinen wird auch die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Berufe gesteigert.

Am 9. Juni 1941 haben 20 Grossräte eine Motion folgenden Wortlautes eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zu verfügen, dass kantonseigene sowie vom Kanton subventionierte Arbeiten nur an Arbeitgeber vergeben

werden, die laut den gesetzlichen Bestimmungen den Meistertitel führen dürfen».

Ich habe am 17. September des gleichen Jahres diese Motion begründet. Ich hätte aber auf die Begründung verzichten können, weil Herr Regierungsrat Dr. Gafner mitteilte, dass der Regierungsrat bereits einige Tage vorher (5. September) eine Verordnung erlassen habe, die ganz meiner Motion entspreche. Sie werde am 1. Oktober 1941 in Kraft treten. Diese Verordnung vom 5. September 1941 lautet:

«Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten, sind an Bewerber zu vergeben, welche die Meisterprüfung oder eine andere höhere Fachprüfung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung bestanden haben, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme und Ausführung der betreffenden Aufträge erfüllen.

Die gleiche Stellung wird Bewerbern eingeräumt, die bereits vor Einführung der höhern Fachprüfung den Beruf selbständig und mit Erfolg ausgeübt haben, ohne sich aber über die Meisterprüfung oder eine gleichwertige höhere Fachprüfung ausweisen zu können.

Dabei sind nach Möglichkeit Bewerber zu bevorzugen, die in ihrem Betrieb Lehrlinge nach den gesetzlichen Vorschriften ausbilden.

Die vorangehenden Vorschriften werden sinngemäss angewandt auf Bewerber von Betrieben, in denen die Ausbildung von Lehrlingen einem Vertreter des Betriebes (Werkführer, Vorarbeiter usf.) übertragen ist.

Die Direktion des Innern stellt durch das Lehrlingsamt auf begründetes Gesuch den Bewerbern im Sinne dieser Verordnung unentgeltlich eine Bestätigung aus.

Die Bestätigung ist den Angeboten zu Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten beizulegen.

Bei der staatlichen Beitragsleistung an Arbeiten von Gemeinden, Korporationen und Privaten sind die gleichen Grundsätze im Rahmen von § 1, Abs. 3, der Verordnung vom 16. Januar 1943 über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat anzuwenden».

Die Verordnung geht noch weiter, ich brauche Ihnen aber nicht alles vorzulesen.

Es hat sich bald herausgestellt, dass Theorie und Praxis zwei Dinge sind. Inzwischen hat es neue Meister gegeben, die keine Lehrzeit durchmachten, sondern sich dem Berufe zuwandten, weil sie das Gefühl hatten, die «Bauerei schiesse in den Klee». Dadurch entstand im Gewerbe ein Ueberangebot. Wenn ich an diese Zustände denke, kommt mir der Spruch eines prominenten Ausländers in den Sinn: «Die Schweizer haben die schönsten Gesetze, aber sie halten sie nicht.» Als die Wohnungsbauten subventioniert wurden, hatten altbewährte Meister keine Arbeit, weil Neulinge Unterangebote machten und die Arbeiten erhielten. Beim Arbeitsamt gingen verschiedene Reklamationen ein. Nach Verhandlungen und in Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsamt und dem Regierungsrat wurde beschlossen, sämtlichen Subventionsbestimmungen einen Zettel anzuhängen, wonach nur an berechtigte Meister respektive die Bauherren Subventionen ausgerichtet werden. Wir wissen das hoch zu schätzen und sind dem Arbeitsamt dafür sehr dankbar.

Anders ist aber die Sache beim Kulturingenieurbureau. Dort sind auch Reklamationen eingetroffen. Es wurde verlangt, dass der Verordnung nachgelebt werde. Der Erfolg war nicht derselbe wie beim Hochbauamt. Die Klagen kamen nicht etwa von einer Seite, sondern waren allgemein. Die Vorstände des kantonalen Baumeisterverbandes und auch des bernischen Gewerbeverbandes haben sich deswegen mit mir in Verbindung gesetzt. Das war der Grund, weshalb ich der Angelegenheit eine grössere Aufmerksamkeit schenkte. Ich habe die Interpellation nicht aus rein persönlichen Gründen eingereicht, sondern auf Wunsch der erwähnten Verbände. Es tut mir leid, dass ich so weit gehen musste. Aber es ist zu sagen, dass man heimgeschickt wurde, wenn man auf dem Kulturingenieurbureau vorsprach. Das ging nicht nur mir so, sondern auch andern. Wollte man mit dem zuständigen Regierungsrat sprechen, so war er nicht da oder gab zur Antwort, er müsse seinen Funktionären eine gewisse Kompetenz überlassen. Es kommt mir im Moment nicht in den Sinn, weshalb man auf all die Reklamationen hin nicht einmal zusammensass und miteinander redete. Auf jeden Fall hätte es nichts gefruchtet, wenn man es getan hätte.

Was gab mir den Anlass zur Einreichung der Interpellation? Es sind mir aus dem ganzen Kanton ein paar Fälle bekannt geworden. Der Kürze halber will ich nur einen Fall anführen, der mir selber bekannt ist. In unserer Gemeinde hat sich vor 2 Jahren eine Flurgenossenschaft gegründet zwecks Güterzusammenlegungen. Wir hatten einen Bauleiter, der 2 Jahre lang ohne Vertrag funktionierte. Niemand merkte etwas. Der Mann wurde letzthin entlassen, den Grund kenne ich nicht.

Für eine grosse Kanalisation wurde eine Arbeit an 3 Baumeister zu gleichen Teilen vergeben. Der Vertrag war abgeschlossen. Nachher kam ein Funktionär des Kulturingenieurbüros und sagte, das gehe nicht. Ich weiss nicht, ob mich dieser Funktionär nicht leiden mag.

Es wurde dann im nächsten Frühjahr eine Arbeit ausgeschrieben. Wir haben auf Grund der Vorschriften des Baumeisterverbandes Offerte eingereicht. Wir kamen auf eine Summe von Fr. 15 000. Ein anderer reichte eine niedrigere Offerte ein. Dann kam ein Auswärtiger, der vor ein paar Jahren noch Tuchreisender war, hierauf während 2 Jahren als Bauhandlanger arbeitete und schliesslich ein Baugeschäft eröffnete. Von Bern kam Weisung, die Arbeit sei dem billigsten zu vergeben, alle andern seien im Preise zu hoch. Wie die Sache untersucht wurde, weiss ich nicht. Jedenfalls hat der Tuchreisende die Arbeit ausgeführt. Aber wie sieht sie aus? Als Mitglied der Flurgenossenschaft habe ich sie besichtigt. Bei der Hauptleitung sind die Röhren falsch verlegt, andere Röhren sind nicht gut abgedichtet. Bei 3 Wasserläufen kommt überhaupt kein Wasser heraus. Das ist erklärlich, wenn man zu wenig Röhren braucht.

Das hat mich erbost, und in der ersten Verärgerung habe ich die Interpellation eingereicht. Sie ist auch entsprechend scharf ausgefallen. Es tut mir leid, sie ist nicht so zu verstehen, dass ich unbedingt einen Bruch mit den Behörden herbeiführen will, sondern die Interpellation hat vielmehr

den Zweck, zu erreichen, dass man miteinander redet und gegenseitig auskommt.

Ich erwarte, dass man beim Kulturingenieurbüro, wie beim Hochbauamt in Zukunft der Verordnung besser nachlebt. Die Verordnung macht keine Ausnahme zwischen Hoch- und Tiefbau und Meliorationen. Ich weiss nicht, ob da ein ungeschriebenes Gesetz vorhanden ist, vielleicht kann man es mir sagen. Es ist nicht nur mein Wunsch, dass man in Minne miteinander verkehrt, sondern sicher auch der Wunsch des Gewerbeverbandes und aller Berufsleute. Daran hat sicher auch das Lehrlingsamt ein Interesse, das sich so grosse Mühe gibt, die Lehrlinge auszubilden und gute Arbeiter und später tüchtige Meister aus ihnen zu machen. Wenn derartige Kurpfuscher obenauf kämen, so wäre das sicher nicht zur Freude der Funktionäre des Lehrlingsamtes. Würden solche Zustände geduldet, so könnte man den Lehrlingen nicht mehr sagen, sie hätten ein gewisses Privilegium, wenn etwas aus ihnen werde. Ich wünsche, dass man in Zukunft mit gutem Geist und Zusammenarbeit weiterkommt und es nicht mehr nötig ist, solche Interpellationen einreichen zu müssen!

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben soeben gehört, was in der Interpellation Kunz steht. Wir stellen dem, was darin steht, die Begründung gegenüber. Ich habe Auskunft zu geben über das, was schriftlich eingereicht wurde.

Ich erinnere Sie daran, dass wir eine Submissionsverordnung haben. Bei den Meliorationen herrscht ein anderer Zustand als bei den übrigen Arbeiten. Ich komme darauf zurück.

Wir haben unlängst in den Subventionsbeschluss, gestützt auf Vorstösse des Gewerbeverbandes, weitere Klauseln aufgenommen, wonach namentlich bei den Arbeiten, die vergeben werden können (es können nicht alle vergeben werden), die Submissionsverordnung gilt. Ich habe es in der Staatswirtschaftskommission und auch hier im Rate schon mehrmals gesagt, dass man bei den Meliorationsarbeiten einen allgemeinen Devis macht, wobei man noch gar nicht weiss, was man eigentlich bauen will. Dagegen weiss man bei Strassen, Brücken und Häusern, wenn man einen Devis einreicht, genau, dass diese Projekte ausgeführt werden. Bei den Drainagen ist es nicht der Fall, indem zuerst die Hauptleitungen in den Boden gelegt werden, dann kommen die Saugleitungen. Das geschieht alles im Interesse der Kostenersparnis. Diese Arbeiten haben sehr oft grosse territoriale Ausdehnung. Denken Sie an Ersigen oder an Seedorf. Diese Projekte können bis zu 1 200 ha umfassen. Man kann deshalb nicht sagen, das wird von einem einzigen Unternehmer ausgeführt. Das wäre ganz unmöglich. Wir haben Forstprojekte, an deren Ausführung 50 Jahre gearbeitet wird. Diese Projekte können nicht im gesamten vergeben werden, sondern man vergibt davon einzelne Teile wie Leitungen, Kanäle Brücken, usw. Ich weiss nicht, ob ich ein für allemal deutlich genug gesprochen habe, um Ihnen den Unterschied zwischen Meliorationsarbeiten und Werken der Baudirektion klar zu machen.

Ich habe über diese Frage nach dem Neujahr mit dem Baumeisterverband gesprochen. Der Chef des Kulturingenieurbureaus war auch dabei. Die Herren erklärten sich mit unserm Vorgehen einverstanden. Ich durfte daher annehmen, es sei alles in Ordnung. Das ist das Grundsätzliche.

Der Herr Interpellant hat das grundsätzlich auch betonen wollen. Er hat das an einem praktischen Beispiel aus seiner Wohngemeinde beleuchtet. Ich weiss nun nicht, wie weit Herr Grossrat Kunz und Herr Unternehmer Kunz in Wiedlisbach miteinander verwandt sind. Das auszumarchen, muss ich schon dem Grossen Rate oder jemand anders überlassen.

Was ist der Ausgangspunkt? Es wird gesagt, man vergebe Arbeiten an Baumeister, die den Meistertitel nicht führten. Das Kulturingenierbureau habe eine Baukommission unter Druck gesetzt. Die Baukommission habe wohl die Arbeit so vergeben wollen, das Kulturingenieurbureau habe sich dem aber widersetzt. Zum Schluss wird gefragt: «Billigt der Regierungsrat eine Missachtung der von ihm selbst erlassenen Verordnung, oder ist er bereit, diesen Vorschriften die gehörige Nachachtung zu verschaffen? Ich halte mich also an diese positiv gestellte Frage.

Wiedlisbach führt eine totale Melioration durch. Ich appelliere an die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, die mit mir alles in Augenschein genommen haben. Die Melioration besteht aus einer Korrektion von Bächen, aus einer Drainage, einer Waldrodung. Eventuell kommen noch eine oder zwei Siedlungen dazu. Aus diesem ganzen Komplex sind nun einzelne Dinge vergeben worden. Herr Kunz erwähnt mit Recht eine Zementrohrleitung mit einem Kaliber von, glaube ich, 15 - 40 cm. Diese Arbeit wurde ausgeschrieben. Das ist ein Baulos von schätzungsweise Fr. 10 - 12 000.

Wie geht die Vergebung einer Arbeit vor sich? Auch da muss ich ständig gegen Illusionen ankämpfen. Wenn der Bund 50 % gibt, so verlangt er ein Mitspracherecht bei der Vergebung. Man kann in Wiedlisbach daher nicht einfach sagen, wir nehmen die 50 % und der Rest gehe die Behörde nichts an. Wir haben in Wiedlisbach folgende Finanzierung: Bund 50 %, Kanton 25 %. Die restlichen 25 % sind die Leistung der privaten Landbesitzer.

Nun besteht gegenüber der Baudirektion bei den Meliorationen ein fundamentaler Unterschied. Wir haben es mit Flurgenossenschaften zu tun. Bei einem solchen Projekt sind alle Grundbesitzer einbezogen. Man kann den Grundbesitzern nicht sagen, die Vergebung gehe sie nichts an. Diese Leute interessieren sich für die Vergebung der Arbeiten, wenn sie auch nur 25 % zahlen. Je grösser das Bauprojekt ist, um so mehr Grundbesitzer müssen einbezogen werden.

Bei der Baudirektion haben wir nicht Flurgenossenschaften, sondern Schwellengenossenschaften. Das sind Korporationen, die als Ganzes mitmachen, während es sich bei den Flurgenossenschaften um einzelne Mitglieder handelt. Die Vergebung der Arbeiten geht so vor sich, dass sich der Bund sein Mitspracherecht vorbehält, er will bei der Vergebung mitreden. Weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat können sagen, das gehe den Bund nichts an. Nach dem Spiel der Kräfte ergibt sich eine Resultante für die Vergebung der Arbeiten. Das gibt eine grosse Auseinandersetzung. Ich bin persönlich nicht dabei, kann nicht dabei sein. Es

wird mir dies niemand zumuten, wenn im Jahr über 200 Projekte vergeben werden.

In den Subventionsbeschlüssen stehen eine Menge Bedingungen. Vergessen Sie eines nicht: Die Leute aus dem Kulturingenieurbureau müssen ständig in den Militärdienst einrücken. Wir stehen in einem ununterbrochenen Kampf mit der Armee wegen der Dienstleistungen dieses Personals. Es heisst, wir sollten die Leute ersetzen. Das ist nicht so leicht möglich. Wir konnten uns früher diese ungeheure Menge Meliorationen nicht vorstellen. Ich führe das an, um Ihnen zu zeigen, mit welchen Störungen im Betrieb wir zu rechnen haben. Das ist eben ein Opfer, welches uns der Weltkrieg auferlegt. Wir sollten, um die heutigen Aufgaben zu erledigen, nicht 7 Ingenieure und Techniker haben, sondern 12. Ich rufe die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission als Zeugen an, weil sie beurteilen können, welche Aktenmassen bewältigt werden müssen, welche Menge Pläne, Rechnungsvoranschläge und Gutachten da sind, bis es zum Abschluss kommt. Diese Arbeiten sind meistens nicht so abgeklärt wie bei der Baudirektion, weil es sich um Werke unter dem Boden handelt.

Nun kommt noch das Besondere. Herr Kunz hat gesagt, dass er seine Interpellation in der ersten Verärgerung eingereicht habe. Ich nehme nicht an, dass dem so sei; denn Grossräte sollten nicht im Aerger handeln. Das wäre mir jedenfalls neu, aus dieser Stimmung heraus den bernischen Grossen Rat während einer Stunde aufzuhalten und zu unterhalten.

Nach diesem Seitensprung — ich darf auch einen machen! — möchte ich sagen, dass ich mich sofort an das Kulturingenieurbureau mit der Frage gewandt habe: «Was ist da gegangen? Es liegt eine Interpellation Kunz mit diesen Vorwürfen vor.» Man hat mir Auskunft erteilt, und zwar in einem schriftlichen Bericht. Wir wollen nicht anonym fechten, sondern sagen, wer in Frage steht. In Frage steht nämlich Herr Kulturingenieur Wyssmann. Er hat mir einen schriftlichen Bericht erstattet. Was steht darin? Es heisst, in Frage sei gestanden die Vergebung einer Zementröhrenleitung. Die Sache sei ausgeschrieben worden. Es hätten 6 Firmen aus dem Rayon Wiedlisbach Offerte eingereicht, unter anderem auch Herr Unternehmer Kunz. Die Offerten gingen von Fr. 12 467.— bis 15 722.—. Die Offerte des Herrn Kunz war Fr. 22.— tiefer als die höchste. Weiter steht im Bericht, die Arbeit sei nicht an Herrn Kunz vergeben worden, weil der Vertreter des Bundes einer solchen Vergebung nicht zugestimmt hätte. Der Mann, der den Auftrag erhielt, besitze wohl den Meistertitel nicht, habe aber schon Arbeiten in der Höhe von Fr. 6 700.— ausgeführt, die durch das Kulturingenierbureau gingen. Er habe sich als befähigt erwiesen, solche Arbeiten auszuführen. Vorgängig der Vergebung sei das Ergebnis der Ausschreibung mit dem Sekretär der Sektion Bern des Baumeisterverbandes auf dessen Ansuchen hin besprochen worden.

Jetzt kommt der zweite Punkt: Herr Grossrat Kunz sagte, man habe da den Vorschriften des Regierungsrates entgegengehandelt. Herr Kunz! Jetzt muss ich Sie fragen: Kennen Sie die Verordnung über die Anerkennung der Meisterprüfungen und die Ausbildung von Lehrlingen bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat und seine Anstalten? Ich muss annehmen: Ja. Aber ich bin höchst verwundert, dass Sie unvollkommen zitieren. Am 5. September 1941 hat der gleiche Regierungsrat, den der Herr Interpellant zitiert, folgenden Beschluss gefasst:

«Der Entwurf der Direktion des Innern zu einer Verordnung über die Anerkennung der Meisterprüfung und der bewährten Ausbildung von Lehrlingen bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten, wird beraten und genehmigt.

Es wird festgestellt, dass die Verordnung nicht zur Anwendung gelangen kann bei Aufforstungen, Lawinenverbauungen, Drainage und Güterzusammenlegungen, weil diese Arbeiten aufbauen nach Plänen der Forstmeister und Geometer, so dass diese als auszuführende Organe zu betrachten sind.»

Wo ist nun die Vorschrift? Das ist das, was ich im allgemeinen Teil grundsätzlich ausgeführt habe. Das entspricht den Möglichkeiten. Mehr kann man gar nicht tun, oder man müsste eine vollständig neue Regelung schaffen, die auf diese Verhältnisse zugeschnitten wäre. Der Vorwurf, wir hätten den Vorschriften zuwider gehandelt, ist meiner Meinung nach, wenn man den Beschluss vom 5. September durchliest, nicht stichhaltig.

Es kommt noch der weitere Punkt der Unterdrucksetzung. Herr Ingenieur Wyssmann sagt in seinem Bericht des bestimmtesten, er habe nicht mehr getan als seine Pflicht, nachdem er gewusst habe, wie das eidgenössische Meliorationsamt in bezug auf die Vergebung eingestellt sei. Herr Kunz hat gesagt, man wolle miteinander reden. Das legt mir nun Reserven auf. Ich will nicht weiter reden, was in dem Berichte steht. Herr Ingenieur Wyssmann kann natürlich nicht sagen, die Sache gehe ihn nichts an, sondern er muss mit den Leuten sprechen. Die Vorstände der Flurgenossenschaften sind nicht immer sehr versierte Leute. Gelegentlich müssen sie beraten werden. Sie haben oft ihre eigenen Meinungen über die Vergebung. Aber auf jeden Fall muss Herr Ingenieur Wyssmann auf Grund der Bestimmungen und seiner Verhandlungen auch mit den Organen des Bundes eben die Leute aufklären.

Damit bin ich bereits am Schluss. Ich möchte auch noch einmal erklären, dass ich sicher gerne mithelfe, im Rahmen der Möglichkeiten, auch mit dem Baumeister- und dem Gewerbeverband, eine Lösung zu suchen. Aber die Delegation, die nach dem Januar 1944 bei mir war, ging vollständig befriedigt fort. Die Folge davon ist, dass wir seitdem in unsere Subventionsbeschlüsse die Klausel aufgenommen haben, «Soweit die Arbeiten zur Vergebung gelangen, gelten unsere Submissionsbedingungen.» Mehr ist nicht möglich; denn wir haben noch andere Pflichten. Wir stehen in der Lebensmittelversorgung unter Druck: die Leute aus dem Volk schreiben mir oft Briefe, worin es heisst: «Sorgen Sie dafür, dass um die Meliorationen und um die Subventionen herum nicht ein furchtbarer Papierkrieg entsteht.» Je mehr Leute beteiligt sind, die nicht die Uebung der «Federfüchse» haben, je mehr Männer mit harter Haut an den Fingern mitmachen, umso mühsamer ist es, den ganzen Apparat der Administration zu bewältigen. Wir müssen dafür sorgen, dass die Leute, die bauen lassen — das sind nicht nur die Gemeinden, sondern manchmal verschuldete Leute — nicht durch ein Missgeschick zu Schaden kommen. Ich erwähne hier nur die Fälle Toffen und Belp. Die ältern Grossräte werden sich noch an das Geschimpfe in

den Zwanzigerjahren erinnern. Ich habe das aus den Akten ersehen. Deshalb entsteht hier ein Fragenkomplex, der weitergeht als bei der gewöhnlichen Vergebung. Daher muss hier mit gutem Willen und nicht in der Verärgerung gehandelt werden.

Zum Abschluss möchte ich noch erwähnen, was man da macht, ist nicht vollkommen. Es können Fehler passieren. Stellen Sie sich den Zustand auf dem Kulturingenieurbureau vor. Es liegen heute neben den Projekten, die von Ihnen behandelt wurden, noch etwa 200 Projekte aufgetischt, und ungeduldige Leute warten hintendran. Die Leute haben vor Einreichung der Projekte gestritten. Wenn Sie einmal bereit sind, meinen sie, alles andere gehe automatisch. Sie wenden sich in ihrer Not an uns und sagen: «Beeilen Sie sich!» Fragen Sie die Mitglieder des Grossen Rates! Wie mancher kommt zu mir und fragt mich: «Wann kommt unser Projekt an die Reihe?» Deshalb entsteht hier eine Art Kriegspsyche. Ich sage das nicht etwa aus Nachsicht gegenüber mir, sondern aus Nachsicht denen gegenüber, die sich mit den Bauplänen, Projekten und Vergebungen herumschlagen müssen. Denken Sie an das berühmte Wort von Herrn Minister Todt: «Wo Vergebung ist, ist auch Sünde!»

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant eine Erklärung abzugeben?

Kunz (Wiedlisbach). Ich bin von der Antwort deshalb nicht befriedigt, weil ein doppelter Druck da war: Herr Regierungsrat Stähli hat den Brief an die Kommission unterschrieben, und der Auftrag wurde dem Tuchreisenden übergeben. Ich hoffe, das werde in Zukunft anders sein im Interesse aller.

Präsident. Die Interpellation Kunz ist erledigt.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 25. Mai 1944.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Maisession des Grossen Rates wird **Dienstag, den 30. Mai 1944,** nachmittags **2** 1/4 Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Dienstag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Schluss der Einzelberatung und Schlussabstimmung).
2. Postulat Hachen und einfache Anfrage Keller.
3. Interpellation Willemain.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. **Egger.**

Fünfzehnte Sitzung.

Dienstag, den 30. Mai 1944,

nachmittag 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker (Langenthal), Anliker (Gondiswil), Barben, Berger, Blumenstein, Born, Bouchat, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burren (Utzenstorf), Dietrich, Eggli, Flükkiger (Dürrenroth), Flühmann, Giroud, Häberli, Hachen, Ilg, Jossi, Juillard, Schär, Schneiter, Schürmann, Tschanz, Weber (Grasswil), Weber (Treiten), Weibel, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arn, Niklès, Stettler (Schangnau).

Vertagungsfrage.

Präsident. Sämtliche Geschäfte, die noch zu behandeln sind, stehen auf der Traktandenliste. Wir müssen heute fertig werden, ich will Sie morgen nicht mehr einberufen. Richten Sie sich darnach!

Die Herren, die heute das Wort ergreifen wollen, sowohl beim Steuergesetz wie bei den andern Geschäften, bitte ich, sich kurz zu fassen. Ich möchte die Herren daran erinnern, dass sie Pfingsten hinter sich haben. Ich nehme an, dass sie noch Pfingstgeist verspüren und in den Beratungen wirken lassen.

Tagesordnung:

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Zweite Beratung, Fortsetzung.

(Siehe Seite 533 hievor.)

Art. 216-219, 223 und 227bis.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir haben letzte Woche die Art. 216-219, 223 und 227 zurückgelegt, die vom Ausgleichsfonds und von der Liegenschaftssteuer handeln. Die Herren kennen die Situation. Im Kommissionsantrag wurde Ihnen die Liegenschaftssteuer so vorgelegt, wie sie aus der ersten Lesung hervorging, allerdings mit geringeren Ansätzen. Herr Bigler hat nachher beantragt, nicht nur das Obligatorium einzuführen, sondern auch eine einheitliche Liegenschaftssteuer von 1‰ mit einer bestimmten Skala, wonach die Gemeinden, die weniger als die einfache Steueranlage haben, 70% in den Fonds legen sollen. Dann geht es stufenweise abwärts bis zu einer Steueranlage von 2,3, wobei noch 5% der Liegenschaftssteuer in den kantonalen Steuerausgleichsfonds zu legen wären.

Einen grundsätzlich gleichen Antrag, der aber im Ausmass weniger weit geht, stellte Herr Stettler (Bern).

Dann hat auch Herr Hirsbrunner einen Antrag eingebracht, der verlangte, dass neben den reinen Ersparniskassen auch ähnliche Institute genannt werden.

Endlich hat Herr Tschanz beantragt, es seien 50% der Steuern der Banken in den Gemeindesteuerausgleichsfonds zu legen.

Bei Betrachtung des Antrages, der Ihnen von der Finanzdirektion in Verbindung mit der Kommission gestellt wird, stellen Sie fest, dass zunächst einmal auf die Anträge der Herren Bigler und Stettler verzichtet wurde. Die beiden Herren haben ihre Anträge in der Kommissionssitzung zurückgezogen.

Grundsätzlich ist dem Antrag des Herrn Tschanz Folge gegeben worden, indem der Fonds nun gespeist werden soll durch Zuweisungen aus den Steuern der Kantonalbank und der Hypothekarkasse (das ist nichts Neues), sowie unter Zuweisung von 60% der von den übrigen Banken und Sparkassen entrichteten Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer. Die Banken werden also nicht nur an ihrem Sitz Steuern bezahlen, sondern diese Steuern sollen zu 60% an den kantonalen Ausgleichsfonds fliessen. Die Kommission hat sich nach eingehenden Beratungen und nachdem über die Anträge Bigler und Stettler gründlich diskutiert worden war, dem Antrag der Finanzdirektion angeschlossen, es sei der Gemeindeausgleichsfonds unter anderm zu äufnen durch die Zuwendung von 60% der Gemeindesteuern, die die Banken zahlen. Dabei liess sich die Kommission grundsätzlich von der Erwägung leiten, dass ein Bankinstitut seine Geschäfte nicht nur in der Sitzgemeinde macht, sondern im ganzen Kanton. Es rechtfertigt sich daher, dass die Steuern der Banken nicht nur der Sitzgemeinde zugute kommen, sondern auf einen weiteren Kreis von Gemeinden verteilt werden. Wir haben einen ähnlichen Vorgang auch bei den Steuern der Wasser- und Kraftwerke, indem dort die Steuern nicht nur den Sitzgemeinden zugute kommen, soneiner ganzen Reihe von Gemeinden, in denen der Wasserlauf liegt, der letzten Endes zur Wasserkraft führt. Aus diesen Erwägungen glaubte die Kommission, hier entgegenkommen zu können.

Man hat sich überlegt, welche wirtschaftlichen Auswirkungen damit verbunden sind. Fest steht, dass nach dem Antrag, wie er immer vorlag, die Steuern von Kantonalbank und Hypothekarkasse zusammen jährlich einen Betrag von 600 000 für den Steuerausgleichsfonds ergeben. Die 60% machen Fr. 587 000 aus, so dass der Gemeindeausgleichsfonds mit diesen Zuwendungen eine Höhe von Fr. 1 187 000 erreichte.

Ginge man, nach Antrag Tschanz von 60 auf 50% zurück, ergäbe der Mindereingang Fr. 114 000.

Dem Fonds kämen also noch ungefähr Fr. 1 073 000 zugute.

Wir müssen zugeben, dass einzelne Gemeinden, insbesondere die stadtbernische, einen empfindlichen Ausfall erleiden. Auf der andern Seite mussten wir uns sagen, dass der Ausfall nach Antrag Bigler noch viel grösser wäre, nach Antrag Stettler ein bisschen weniger. Man hat also einen billigen Ausgleich gefunden, indem die Zuwendungen an den Ausgleichsfonds nicht den Gemeinden zu Gunsten anderer Gemeinden auferlegt wurden. 143 Gemeinden wären betroffen worden. Wie ich schon letzte Woche ausführte, ist die Solidarität unter den bernischen Gemeinden vielleicht kleiner als der Egoismus. Wir hätten da gegen ungeheure Widerstände anzukämpfen gehabt. Deshalb geht es nicht an, über das Subjekt den Weg zu finden, sondern wir müssen ihn über das Objekt gehen. Das ist also der Vorschlag, den die Kommission nach reiflicher Beratung, im Einverständnis mit der Regierung, dem Grossen Rate unterbreitet.

Endlich hat Herr Hirsbrunner noch gewisse Befürchtungen geäussert. Er glaubt, die Mittel des Ausgleichsfonds könnten nämlich nicht ausreichen. Es sollte daher einen Weg geben, um den Gemeinden gleichwohl helfen zu können. Herr Hirsbrunner hat eine bestimmte Formulierung vorgelegt, die dem Sinne nach ungefähr gleich, wörtlich aber ein wenig anders lautet als die entsprechende Stelle von Art. 223: «Reichen die Mittel des Fonds zu Beitragsleistung nach Absatz 1 nicht aus, so soll der Regierungsrat dem Grossen Rate davon Kenntnis geben und ihm geeignete Massnahmen beantragen.» Ich glaube, das ist der Gedanke, den Herr Hirsbrunner ausdrücken wollte. Die Kommission stimmt zu. Wir betrachten die Bestimmung nicht als ausserordentlich wesentlich; aber es schadet nichts, wenn man sie aufnimmt. Denn wenn der Ausgleichsfonds wider Erwarten mit der vorgesehenen Dotierung nicht auskäme, so könnte letzten Endes der Staat Bern seine Gemeinden nicht sitzen lassen, sondern müsste tun, was jetzt in Absatz 2 vorgeschlagen wird.

Die Kommission glaubt nun, mit diesem Antrag eine richtige Lösung für die Liegenschaftssteuer und den Steuerausgleichsfonds gefunden zu haben. Ich bitte den Rat, die Art. 216-219 und Art. 227bis unverändert und Art. 223 in der veränderten Form anzunehmen, wie ich sie jetzt erläutert habe.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich nur zum Art. 223 (Steuerausgleichsfonds) aussprechen. Art. 218 wird unverändert beibehalten. Im Art. 223 steht die Bestimmung, dass der Staat den Gemeinden beispringen müsse, wenn die Mittel des Ausgleichsfonds nicht genügen sollten, um den Gemeinden zu helfen, die infolge der Aenderung des Steuersystems in grössere Schwierigkeiten gekommen sind. Herr Hirsbrunner hatte in seinem Antrag etwas ähnliches vorgeschlagen. Wir schlagen nun dem Grossen Rate vor, den Nachsatz hineinzunehmen, wenn die Voraussetzungen da seien, so solle der Regierungsrat dem Grossen Rate davon Kenntnis geben und ihm geeignete Massnahmen beantragen. Die geeigneten Massnahmen können nach keiner andern Richtung als nach dem Finanzausgleich gehen, weil es sich um das Verhältnis der Gemeinden zum Staat handelt. Ich habe schon in meinem Eintretensvotum den Grossen Rat überhaupt darauf hingewiesen, dass sowieso in den nächsten Jahren der Finanzausgleich in der Eidgenossenschaft und im Kanton Bern eine ganz hervorragende Rolle in der Gesetzgebung spielen werde. In der Eidgenossenschaft müssen wir zu verfassungsmässigen Zuständen zurückkehren (Abbau der Vollmachten und Uebergang zu einer verfassungsmässigen Grundlage für die gesamten schweizerischen Finanzen). In der Eidgenossenschaft kann eine Neuordnung der Steuergesetzgebung auch nur so erfolgen, dass man die Lasten zwischen den Kantonen und der Eidgenossenschaft neu regelt. Das ist eine riesige Arbeit, aber sie muss auf eidgenössischem Boden in Angriff genommen werden. Infolgedessen müssen auch wir im Kanton uns neu einstellen, einmal der Eidgenossenschaft, aber im gleichen Atemzug auch den Gemeinden gegenüber. Hier wird der bernische Grosse Rat Aufgaben bekommen, die von ähnlicher Bedeutung sind wie das neue Steuergesetz, das nur eine Grundlage für das spätere Vorgehen ist.

Wenn wir nun im Art. 223 die geeigneten Massnahmen erwähnen, so hat das auch Bezug auf den Finanzausgleich zwischen dem Staat und den Gemeinden; denn ich kann selbstverständlich einen Finanzausgleich auch so vorsehen, dass die schwer bedrängten Gemeinden zu Lasten der weniger stark bedrängten entlastet werden. Das werden wir tun in der Armengesetzgebung, der Schulgesetzgebung, im Strassenbau und in der sozialen Fürsorge. Wenn das Steuergesetz einmal angenommen ist und wir seine Wirkung feststellen können, werden wir die ganze Frage in der Praxis neu überprüfen müssen, weil die Eidgenossenschaft einen neuen Finanzausgleich vornimmt und infolgedessen die Einnahmen des Staates und vielleicht auch der Gemeinden zurückgehen. Wir kommen da in die Jahre hinein, die uns zu sehr grosser Arbeit veranlassen werden. Namentlich wird ein entscheidendes Wort beim Grossen Rat liegen.

Deshalb glaube ich, ist es gut, wenn man in Art. 223 auf die geeigneten Massnahmen hinweist. Diese Massnahmen gehen nicht nur nach der Richtung, dass Fehlbeträge vom Staat übernommen werden müssen, sondern nach allen möglichen Richtungen hin.

Meister. Art. 216 ist ohne Zweifel einer derjenigen, die mithelfen, das Schicksal dieses Gesetzes so oder anders zu besiegeln. Die Kommission hat die Anträge der Herren Bigler und Stettler abgelehnt. Wir glaubten, in der Kommission werde vielleicht noch eine andere Lösung gesucht, nachdem dieser Artikel jedesmal, wenn er zur Sprache kam, so oder anders ausgelegt wurde. Leider ist das nicht der Fall. Es wird nicht neu dazu Stellung genommen. Aber es besteht ein gewisses Bedürfnis, hier zu erklären, dass dieser Artikel, wie er niedergelegt ist, einfach nicht befriedigen kann.

Ich will nicht wiederholen, was gesagt wurde, sondern nur einen Punkt berühren: Wir schaffen eine neue Ungerechtigkeit, die darin besteht, dass die Differenz, die den Gemeinden durch den Schuldenabzug entsteht, einzig nur durch die Liegenschaftssteuer gedeckt werden soll. Wir empfinden

es als ungerecht, dass die andern Vermögenswerte und besonders die hohen Einkommen nicht herangezogen werden. Man mag draussen auf dem Lande reden mit wem man will, so taucht immer wieder die Frage auf, warum dieser und jener, der zufälligerweise kein Häuschen besitzt, nicht auch mithelfen soll, diese Differenz auszugleichen. Es ist Tatsache, dass wir mit dem neuen Steuergesetz einerseits die Kleinen entlasten, aber sie anderseits wieder belasten. Es ist doch nicht recht, wenn ein Kleingewerbler, der hypothekarisch verschuldet ist und auch noch andere Schulden hat, verglichen mit einem andern, der für Fr. 50-100 000 Titel besitzt, die volle Liegenschaftssteuer bezahlen muss.

Ich bedaure, noch vor Torschluss kommen zu müssen. Immerhin ist es uns jedenfalls gestattet, hier einen Antrag zu stellen. Wenn man ihn annehmen will, so ist es recht, will man ihn ablehnen, so kann ich schliesslich nichts dagegen haben. Mein Antrag lautet: Im Art. 196 ist das Wort «Liegenschaftssteuer» zu streichen. Die Liegenschaftssteuer ist im Gesetz überhaupt nicht anzuführen.

Dagegen wäre Art. 216 wie folgt zu formulieren: «Gemeinden, die aus den Erträgnissen der nach Art. 196, Al. 1 (allgemeine Einkommen- und Vermögensteuer) fliessenden Steuern ihre Ausgaben nicht zu decken vermögen, erheben Zuschläge auf sämtlichen Steuerarten. Diese Steuerzuschläge werden errechnet in Prozenten auf dem Steuerertrag und sind für alle Steuerarten gleich hoch. Bei der Vermögenssteuer gilt der Steuerbetrag, wie er sich ergeben würde ohne Berücksichtigung des Schuldenabzugs.»

Wir finden, es sei richtig, dass alle mittragen helfen, wenn in diesen Gemeinden ein Loch entsteht. Der Herr Finanzdirektor hat heute morgen erklärt, nach dem neuen Art. 223, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, müssten 98 Gemeinden an diesen Ausgleichsfonds gelangen und sollten pro Jahr mindestens Fr. 950 000 bekommen. Anderseits wird in den Fonds ein Betrag von rund Fr. 1 000 000 fliessen. Die Herren sehen, wie nahe sich die beiden Zahlen sind. Die Befürchtung des Herrn Hirsbrunnner ist ohne Zweifel richtig, dass die Ansprüche der Gemeinden an den Fonds unter Umständen viel grösser sein werden, als Geld hineinfliesst. Mit dem von uns vorgeschlagenen System (Zuschläge der Gemeinden auf Vermögen und Einkommen) werden sicher eine ganze Reihe von Gemeinden (vielleicht die Hälfte der 98) nicht in die Lage kommen, an den Ausgleichsfonds gelangen zu müssen. Es wird unter Umständen eine halbe Million Franken übrig bleiben. Dieses Geld kann nachher besser eingesetzt werden für Gemeinden, die es wirklich nötig haben (im Oberland und besonders im Jura) und die in der Belastung der einzelnen Bürger zu hoch hinauf kämen

Man wird vielleicht sagen, dieses System habe eine Komplikation in der Steuerfestsetzung der Gemeinden zur Folge. Wir haben auch unter dem jetzigen Gesetz zwei Arten: Die Staatssteuer mit Schuldenabzug und die Gemeindesteuer ohne Schuldenabzug. Es scheint mir, dass es möglich sein sollte, die Zuschläge so zu erheben, wie dies bis jetzt gemacht wurde.

Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Antrag, der in letzter Stunde eingereicht wurde, welcher aber aus der Diskussion über die Liegenschaftssteuer herausgewachsen ist, zu prüfen und anzunehmen.

Präsident. Herr Meister schafft eine vollständig neue Situation.

Raaflaub. Ich würde es begrüssen, wenn die Kommission oder die Regierung vorerst zum Antrag Meister Stellung nähme.

Giovanoli. Ich möchte zunächst einmal den Herrn Finanzdirektor bitten, hier im Grossen Rat eine deutliche Erklärung abzugeben, die jene Gemeinden beruhigt, die glauben, dass es sich bei den Beträgen aus dem Steuerausgleichsfonds um eine Bettelei handle. Diese Auffassung ist vollständig falsch; denn wer derartige Schwierigkeiten hat, wie sie der Artikel vorsieht, besitzt einen Rechtsanspruch auf den Steuerausgleichsfonds. Dieser Rechtsanspruch besteht, sobald die Steueranlage eine gewisse Höhe erreicht, über die der Herr Finanzdirektor sich vielleicht noch etwas äussern sollte. Die Gemeinden geraten nicht unter Vormundschaft, es spielt sich nicht etwas Aehnliches ab wie beim Gemeindeunterstützungsfonds. Es sollte zu Handen des Protokolls deutlich festgestellt werden, dass von Seiten der in Betracht fallenden Gemeinden ein Rechtsanspruch gegenüber dem Steuerausgleichsfonds besteht.

Weil ich nun schon das Wort habe, möchte ich den Rat doch bitten, den Antrag Meister abzulehnen. Es ist so, dass der Antrag eine neue Situation schüfe. Ich halte den Antrag des Herrn Kollega Meister für nicht durchdacht und unüberlegt. Der einzige Trost ist vielleicht der, dass Herr Meister vorhin mehr oder weniger deutlich erklärt hat, er habe nichts dagegen einzuwenden, wenn sein Antrag abgelehnt werde. Wenn man das will, was Herr Meister vorschlägt (Aeufnung des Steuerausgleichsfonds mit Steuerzuschlägen auf sämtlichen Steuern), könnte man das Gleiche erreichen, indem von vornherein einfach der Steuerfuss erhöht würde. Das hat ganz unmögliche Konsequenzen.

Die von der Kommission und der Regierung jetzt vorgeschlagene Lösung ist zweifellos die zweckmässigste und glücklichste. Ich glaube, wenn man von Anfang an in der Lage gewesen wäre, diese Lösung vorzuschlagen, hätten wir uns ein paar Sitzungen ersparen können. Der Steuerausgleichsfonds erreicht damit eine Höhe, die zu keinen Bedenken Anlass gibt. Es liegen Erklärungen der Steuerverwaltung vor, dass die 1,2 Millionen Franken, mit denen man rechnet, durchaus genügen. Wenn eine Liegenschaftssteuer die maximale Höhe von 1 Promille erreicht, kann man doch nicht erklären, dass sie eine schwere Belastung für die Gemeinden darstelle. Man muss sich doch die Sache an Hand einiger praktischer Beispiele vor Augen halten. Nehmen wir zum Beispiel an, es handle sich um ein Objekt von Fr. 80 000 Grundsteuerschatzung. In der neuen Praxis der amtlichen Bewertung wäre die Schatzung in sozusagen allen Fällen noch geringer als die alte Grundsteuerschatzung. Das gibt bei 1 ‰ einen Betrag von Fr. 80. Jeder Liegenschaftsbesitzer muss sich doch mindestens im stillen Kämmerlein sagen, dass er von den Aufwendungen

der Gemeinde (Weganlagen, Kanalisationen usw.) bestimmt profitiert. Es ist so, dass die Liegenschaftssteuer nichts anderes als den Charakter einer Feuerwehrsteuer hat.

Man muss den Mut haben, den Leuten auseinanderzusetzen, dass der Betrag, den sie unter Umständen an Liegenschaftssteuer zu zahlen haben, auch nicht annähernd das ausmacht, was sie an Entlastung durch den Schuldenabzug erfahren. Die Differenz ist noch so gewaltig, dass die Liegenschaftsbesitzer durch das neue Steuergesetz immer noch stark gewinnen können.

Ich bitte daher den Rat, den Antrag Meister abzulehnen, der nur eine neue Komplikation schaffen würde.

Präsident. Ich schlage vor, die Diskussion auf den Antrag Meister zu beschränken, weil es sich um eine neue Situation handelt. Je nach dem Entscheid des Grossen Rates werden wir nachher die Vorlage, wie sie im Entwurf steht, weiter beraten. (Zustimmung).

Herr Meister wünscht gegenüber Herrn Giovanoli eine Erklärung abzugeben.

Meister. Mein Antrag lautet anders, als er von Herrn Giovanoli kommentiert wurde. Der Zuschlag soll nicht in den Ausgleichsfonds fliessen, sondern die Gemeinden sollen die Zuschläge für ihre eigenen Bedürfnisse beziehen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission hatte aus zeitlichen Gründen nicht Gelegenheit, zum Antrag Meister Stellung zu nehmen. Ich will dem Rate nicht beantragen, den Antrag an die Kommission zurückzuweisen, so dienstfertig die Kommission sonst war, sondern ich glaube, im Einverständnis mit sämtlichen Kommissionsmitgliedern handeln zu können, wenn ich den Grossen Rat bitte, den Antrag des Herrn Meister abzulehnen. So, wie ich diesen Antrag verstehe, ist er gar nicht nötig. Man kann ganz gut die Art. 216-219 und Art. 227bis streichen. Dann haben die Gemeinden nicht nur das Recht, sondern jedesmal, wenn sie ihren Voranschlag aufstellen, die verfluchte Pflicht und Schuldigkeit, den Einheitssatz so weit hinaufzusetzen, bis sie mit den Steuereinnahmen auskommen. Dieses Recht brauchen wir den Gemeinden nicht zu geben, sie haben es. Herr Meister schüttelt den Kopf, weil noch etwas steht von der Nichtberücksichtigung des Schuldenabzuges. Ich glaube, das ist der kleine Unterschied. Aber wir wollen doch offen sein: Wenn man schon der Liegenschaftssteuer vorwirft, sie bringe auf der Hintertüre den mangelnden Schuldenabzug wieder hinein, so tut das der Antrag Meister auch, vielleicht nicht im gleichen Ausmass, aber dem Grundsatze nach ist es genau dasselbe.

Deshalb glaube ich, muss sich der Rat lediglich darüber schlüssig werden: Wollen wir die Gemeinden schwimmen lassen und ihnen zumuten, ein so Vielfaches der Einheitssätze zu erheben, wie sie nötig haben, unter Verzicht auf die Liegenschaftssteuer, ja oder nein? Wenn man das will, kann man ruhig die Art. 216-219 und 227bis streichen und braucht nicht noch von einem Zuschlag zu reden. Wenn die Liegenschaftssteuer als ein «Schönheitsfehler» bezeichnet wird und bezeichnet werden kann, so wäre der Antrag Meister nicht ein Schönheitsfehler, sondern eine «Faust auf das Auge». Ich bitte Sie daher, diese Faust nicht auf das Auge zu setzen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Herren Grossräte müssen beachten, dass es sich hier ausschliesslich um eine Frage der Gemeindefinanzen handelt. Der Staat ist nicht direkt, sondern nur soweit beteiligt, als er durch seine Gesetzgebung kraft Steuerrecht auch verantwortlich ist für die Finanzen der Gemeinden. Wir haben das von Anfang an erklärt. Der Grosse Rat und das ganze Bernervolk übernehmen mit der Abstimmung über das Steuergesetz eine Verantwortung für die Gemeinden. Dieser Verantwortung haben sich der Grosse Rat und der Regierungsrat nicht entziehen wollen. Sie gehen nicht um den heissen Brei herum, indem sie es einfach den Gemeinden überlassen, die Angelegenheit zu ordnen, sondern sie wollen durch das Gesetz selber die Gemeinden verpflichten, nach einer gewissen Richtung hin (Liegenschaftssteuer) vorzugehen, um das den Gemeinden durch den Systemwechsel entstehende Defizit von 6,8 Millionen Franken einigermassen zu decken. Ich glaube, es ist schon eine Aufgabe des Grossen Rates und der bernischen Gesetzgebung, hier den Schwierigkeiten nicht auszuweichen, sondern eine positive Lösung zu suchen. Wenn wir nicht so vorgingen, hätten wir nachher die Vorwürfe der Gemeinden zu hören, dass wir an den Schwierigkeiten vorbeigegangen und die Gemeinden ihrem Schicksal überlassen hätten. Das wäre der Fall, wenn der Antrag Meister angenommen würde. Was hätten wir dann für einen Zustand? Entweder müsste auf dem Gemeindesteuerbetrag des einzelnen Steuerpflichtigen ein Zuschlag (in Prozenten oder Promillen) erhoben, oder aber der Steuerfuss müsste erhöht werden, bis die Gemeinde auskäme. Dieses letztere Vorgehen bedürfte keiner gesetzlichen Regelung. Wir wollten weder das Eine noch das Andere, sondern eine positive Lösung im Gesetz selber, ebenso eine Steuererleichterung für die kleinen und mittleren Einkommensteuerpflichtigen. Auch der verschuldete Grundbesitz soll entlastet werden. Mit einem kleinen Zuschlag für Liegenschaftssteuer kommen wir gegenüber der jetzigen Last der Grundsteuer nicht nach.

Herr Meister will nun das korrigieren, indem er in seinem Antrag sagt, dass bei der Vermögenssteuer der Gemeinen die Schulden nicht in Abzug gebracht werden können. Damit kommt man zu dem, was man der Liegenschaftssteuer vorwirft, und zwar noch in vermehrtem Masse, indem vom gesamten Vermögen die Schulden nicht abgezogen werden dürften. Ich glaube, wir sollten auf diese Sache nicht zurückkommen, sondern uns mit der Liegenschaftssteuer abfinden.

Herrn Meister kann man auch entgegnen, er hätte einen Vorschlag mit einer derartigen Bedeutung eigentlich beim Eintreten stellen sollen und nicht jetzt unmittelbar vor der Schlussabstimmung. Man könnte selbstverständlich auch sagen: «Spät kommt ihr, doch ihr kommt.»

Als provisorischer Stimmenzähler wird auf Vorschlag des Vorsitzenden bezeichnet Herr Burren (Steffisburg).

Abstimmung.

Für den Antrag Meister . . . . . Minderheit.

Präsident. Wir beraten weiter über die Art. 216-219, 223 und 227bis.

Schori. Ich schlage ihnen zu Art. 218, Alinea 3, folgende Fassung vor: «Für die nach Art. 23, Ziff. 2-9, von der Steuer befreiten Steuerpflichtigen erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftssteuer um 100 %. In Fällen, wo dieser Zuschlag eine offensichtliche Härte bedeutet, kann der Regierungsrat denselben auf 50 % herabsetzen.»

Zur Begründung kurz folgendes: In Ziffer 2 von Art. 23 ist das Staatsvermögen steuerfrei erklärt. Die Liegenschaftssteuer könnte sich deshalb auf höchstens 2,25 ‰ belaufen. Bis dahin beträgt aber die Steuer 5,1-6 ‰. Ab 1950 betrüge die Liegenschaftssteuer höchstens noch 1,5 ‰. Mit meinem Antrag wäre das Maximum der Liegenschaftssteuer bis 1950 3 ‰, nach diesem Zeitpunkt 2 ‰.

In Ziffer 3 von Art. 23 sind die Gemeindeverbände steuerfrei erklärt. Die Herren wissen, dass die Gemeindeverbände hauptsächlich gegründet werden, um Armenanstalten zu unterhalten. Ich finde, es ist eine Ungerechtigkeit gegenüber den selbständigen Leuten, wenn eine Anstalt, die mit den nötigen Betriebsmitteln ausgerüstet ist, steuerfrei erklärt wird. Das bedeutet für die Bauern, die in der Nähe dieser Anstalten mit sparsamen Mitteln wirtschaften müssen, eine starke Hintansetzung. Nun wird geltend gemacht, wenn die Anstalten Steuern bezahlen müssten, so bliebe ihnen keine andere Lösung übrig, als den Gemeinden höhere Kostgelder zu verlangen. Das mag zutreffen; aber die Last ist dann doch auf verschiedene Gemeinden verteilt und muss nicht einzig von den Gemeinden getragen werden, in denen die Grundstücke liegen.

Im weitern hat sich in letzter Zeit die Tendenz geltend gemacht, den privaten Fürsorgeinstitutionen steuerrechtlich eine besondere Behandlung einzuräumen. Das ist ein Privileg für die Steuerfreiheit, ein Freibrief für den Ankauf von Liegenschaften. Den Gemeinden wird damit das Steuerkapital entzogen, ohne dass sie einen Gegenwert erhalten. Es wäre daher auch dort angebracht, den hundertprozentigen Zuschlag zu erheben.

Weiter haben die Burgergemeinden erklärt, die 3 ‰ während der ersten 6 Jahre seien untragbar. Ich glaube nicht, dass dieser Einwand stichhaltig ist. Die 3 ‰ würden doch nur bis 1950 dauern und gingen dann automatisch auf maximal 2 ‰ zurück. Ich habe übrigens meinem Antrag einen Nachsatz angefügt, wonach der Regierungsrat kompetent ist, diesen Satz zu reduzieren, wenn sich Härtefälle ergeben sollten. Sie dürfen nicht vergessen, dass wir auf dem Lande mit dem neuen Steuergesetz auf grossen Widerstand stossen werden, wenn die Fassung von Regierungsrat und Kommission, zu der ich jetzt einen Abänderungsantrag eingereicht habe, bestehen bliebe. Es wäre in diesem Falle sehr schwierig, die Leute für das Steuergesetz zu gewinnen. Ich möchte deshalb den Rat bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

Herren. Ich habe letzte Woche hier im Saale einen ähnlichen Antrag eingereicht. Ich ziehe ihn vorläufig zurück. Sollte aber der Antrag Schori unterliegen, so erlaube ich mir, meinen Antrag neu zu stellen.

v. Fischer. Gestatten Sie mir ein kurzes Wort wegen der Erhöhung der Liegenschaftssteuer für die nach Art. 23 von der Steuer Befreiten. Die Herren Schori und Herren kommen auf die Angelegenheit zurück. Ich möchte Sie bitten, auf diese Anträge nicht mehr einzutreten und sie abzulehnen. Ich erinnere kurz an folgendes:

In der ersten Lesung war eine Befreiung von der Vermögen- und der Ertragsteuer vorgesehen. Daneben bestand die Pflicht zur Bezahlung der einfachen Liegenschaftssteuer. Damals war der Steuersatz maximal 1,5 ‰. Es stand den Gemeinden frei, die Liegenschaftssteuer einzuführen oder nicht.

In der zweiten Lesung ist der Ansatz der Liegenschaftssteuer auf 1 ‰ herabgesetzt worden. Von dieser Herabsetzung profitieren aber die nach Art. 23 von der Steuer Befreiten nicht; denn der Steuersatz ist für sie nach Art. 218, Alinea 3, um 50 % erhöht worden, beträgt also wieder 1,5 ‰. Dazu kommt also nun statt dem Fakultativum das Obligatorium. Nach der ersten Lesung hätten die Steuerbefreiten noch damit rechnen können, dass gewisse Gemeinden die Liegenschaftssteuer nicht einführen.

Hierzu kommt nun noch eine Uebergangsbestimmung, die für die folgenden 5-6 Jahre eine Erhöhung um 50 % vorsieht. Das führt dazu, dass die Liegenschaftssteuer für die sogenannten Steuerbefreiten nach Art. 23 beträgt: 1 ‰ + 50 % = 1,5 ‰ + 50 % (0,75 ‰) = zusammen 2,25 ‰. Das wäre der Antrag von Regierung und Kommission.

Ich darf schon sagen, dass das gegenüber dem heutigen Rechtszustand eine sehr grosse Erschwesung sein wird. Einmal mache ich darauf aufmerksam, dass gewisse Burgergemeinden ihre Armenfonds in Wäldern und Domänen angelegt haben, die bisher steuerfrei waren und von denen nun die Liegenschaftssteuer bezahlt werden muss. Dazu kommt noch, dass die Burgergemeinden, die sich öffentlichen Aufgaben unterziehen, nur teilweise befreit sein werden und neben der Vermögens- und Ertragssteuer auch noch Liegenschaftssteuer leisten müssen.

Dann möchte ich namentlich auf die gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen aufmerksam machen. Diese sind nach dem bisherigen Rechtszustand unter Art. 50, in Verbindung mit Art. 7, des jetzigen Steuergesetzes gefallen. Darnach sind Korporationen, Stiftungen und Vereine, die in gemeinnütziger Weise öffentlichen Aufgaben dienen, für das Grundeigentum, das diesem Zwecke dient, steuerfrei gewesen. Nach dem alten Rechtssystem handelte es sich um eine reine Objektsteuer, wo der Zweck überhaupt keine Rolle spielt. Heute ist das anders. Wir haben die allgemeine Vermögens- und Ertragssteuer. Da spielt natürlich eine Steuerbefreiung eine ganz andere Rolle. Für die gemeinnützigen Anstalten wird das einschneidende Folgen

haben. Das Inselspital hat laut Grundsteuerschatzung ein Grundeigentum von 10 Millionen Franken. Es ist keine Kleinigkeit, von den 10 Millionen 2,25‰ Liegenschaftssteuer bezahlen zu müssen. Dieses Geld muss irgendwo wieder gefunden werden. Ebenso ist es mit dem Burgerspital, das grosse Mühe hat, heute seinen Aufgaben gerecht zu werden. Das Gebäude beim Bahnhof hat eine Grundsteuerschatzung von Fr. 7 500 000. Ich könnte auch auf andere Anstalten hinweisen, mit denen ich zu tun habe. So hat zum Beispiel die Stiftung Schloss Spiez, das die Herren in der Kommission kennen, bis heute keine Steuer zahlen müssen und muss in Zukunft die Liegenschaftssteuer entrichten. Die Stadtbibliothek, die reine Universitätsaufgaben erfüllt, wird fürderhin die Liegenschaftssteuer ebenfalls zahlen müssen, gleichfalls die Museen.

Verschiedene Herren werden nach meinen bisherigen Worten denken, ich stelle den Antrag, auf den Ansatz der ersten Lesung zurückzugehen. Ich will das nicht tun, sondern möchte die Herren ersuchen, der von der Regierung und der Kommission vorgeschlagenen Lösung ihre Zustimmung zu geben. Wenn ich das tue, so geschieht es aus Entgegenkommen gegenüber den Herren Schori und Herren und den Landgemeinden. Ich begreife es, dass man diesen die Hand geben muss. Die Hand gibt man, indem man die von Regierung und Kommission vorgeschlagene Lösung annimmt.

Man wird mir unter Umständen antworten, im amtlichen Wert werde vielleicht eine gewisse Erleichterung eintreten. Das mag sein, soweit die Grundstücke auf dem Lande gelegen sind, wo der Ertragswert massgebend ist. In der Stadt — das hat Herr Regierungsrat Guggisberg sehr oft betont — wird die amtliche Wertung ungefähr der heutigen Grundsteuerschatzung entsprechen. Bei der Wehrsteuer gingen die Grundsteuerschatzungen in vielen Fällen nicht herab, sondern hinauf. Herr Zingg hat letzthin einen Antag gestellt, es sei bei der Schatzung auf den Zweck abzustellen. Sie haben es abgelehnt, diesen Gedanken ins Gesetz aufzunehmen, ich begreife es. Aber es ist schon zu hoffen, dass man in der Praxis den Museen und Spitälern gegenüber bei der Schätzung ein gewisses Entgegenkommen zeigt und dem Zweck etwas Rücksicht trägt. Es handelt sich darum, in dieser Beziehung ein bisschen solidarisch zu denken. Man darf nicht vom Standpunkt ausgehen, die gemeinnützigen Anstalten und Werke sowie die kulturellen Bestrebungen nützen nur der Stadt. Was man in der Stadt tut, ist für den ganzen Kanton. Wenn wir eine Universitätsbibliothek unterhalten, so ist das nicht nur für die Stadtberner, sondern auch für die Neuenegger, die Seeländer, die Oberländer usw. Wenn man im Seeland eine Anstalt für Epileptiker und im Oberland eine Blindenanstalt hat, so sind die beiden Einrichtungen nicht nur für die Oberländer und Bieler bestimmt, sondern für alle Kantonsbürger.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch ein persönliches Wort, möchte ich beinahe sagen. Ich darf darauf hinweisen — das werden auch die Vertreter der Stände bezeugen, die ich nicht speziell vertrete —, dass das Spar- und das Anlagekapital bei den Verhandlungen über das Steuergesetz ausserordentlich loyal gewesen ist. Es wurde nicht ein einziger Antrag gestellt, der Erleichterungen forderte, trotz der starken Erhöhungen, die das neue Steuergesetz bringen wird. Eine wesentliche Erhöhung für das Sparkapital (Rentner) ist schon der Umstand, dass neben dem Ertrag auch noch das Vermögen versteuert werden muss. Dazu kommt, im Zeitpunkt des Zinsabbaus, noch die Verbindung mit der Wehrsteuer. Es ist für mich eine Selbstverständlichkeit, dass man auf die sozialen Einrichtungen unbedingt Rücksicht nehmen muss. Ebenso sollte es selbstverständlich sein, den Bauern bei den Abzügen, die sie geltend machen, entgegenzukommen. Umgekehrt darf ich aber verlangen, dass man mindestens den kulturellen und gemeinnützigen Institutionen nicht auf den Leib rückt und auf dem Buckel der nach Art. 23 Steuerbefreiten etwa noch die ganze Finanzausgleichsfrage lösen will. Die Gemeinnützigkeit ist schätzenswert. Ich bitte Sie daher, im Sinne meiner Ausführungen den Antrag von Regierung und Kommission anzunehmen und alle weitergehenden Anträge abzulehnen.

Präsident. Es liegen zu Art. 218 Anträge der Herren Schori und Herren vor. Ich schlage Ihnen vor, die Diskussion auf diese Punkte zu beschränken.

Herr Herren stellt folgenden Eventualantrag: « Ueberdies können die Gemeinden die Steuer für Liegenschaften des Staates um weitere 50 % erhöhen ».

Herren. Es ist nicht derselbe Antrag, wie ich ihn letzte Woche gestellt habe, sondern er stellt einen Mittelweg dar. Ich habe ihn gestellt gestützt auf die Ausführungen des Herrn von Fischer. Wenn man die Lösung des Herrn Schori annähme, so entständen gewisse Ungerechtigkeiten. Auf der andern Seite erleiden die Gemeinden mit grossen Staatswaldungen einen bedeutenden Steuerausfall und geraten in finanzielle Schwierigkeiten.

Stettler (Bern). Ich habe das Wort ergriffen wegen der Begründung des Antrages Schori. Es ist merkwürdig, wie hier und in dem Antrag Herren eine alte bernische Tradition auf den Kopf gestellt wird. Die bernischen Gemeinden gingen nämlich in bezug auf die Steuerfreiheit von gemeinnützigen Institutionen viel weiter als der Kanton. Das geht aus Art. 50 des heutigen Steuergesetzes hervor, wo es heisst: «Von der Gemeindesteuer sind befreit: 3. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen; 4. Witwen- und Waisenstiftungen». Im Gegensatz dazu will man mit den heute vorgeschlagenen Ansätzen eine starke Belastung vornehmen. Was bis jetzt für diese Institutionen steuerpflichtig war, soll es auch in Zukunft bleiben. Dieser Auffassung hat der Regierungsrat Rechnung getragen. Aber eine solche Ueberbelastung ist nicht am Platze. Herr Schori hat erklärt, dass die Gemeinden kein Aequivalent erhielten, die auf ihrem Gebiet Anstalten mit Landwirtschaftsbetrieben hätten. Die andern Gemeinden sollten höhere Kostgelder zahlen, das sei gerecht. Ich weiss nicht, ob Herr Schori vergessen hat, dass für diese Gemeinden doch ein grosses Aequivalent da ist: Die Einkommenssteuer des Personals dieser Anstalten. Diese Angestellten sind meistens die grössten Steuerzahler, weil sie unter die Einkommenssteuer fallen. Aehnlich

wird es auch unter dem neuen Recht sein, wenn das zur Beratung stehende Steuergesetz vom Volk angenommen wird. Ich erinnere mich noch, dass sich im Grossen Rat die Gemeinden darum stritten, Sitz solcher Anstalten zu werden. Es verwundert mich, dass man das heute nicht mehr weiss. Wenn Sie die Gemeinderodel hervornehmen und den Ertrag aus der Einkommenssteuer vom Verwalter bis zum jüngsten Küchenmädchen zusammenrechnen, werden Sie feststellen, dass die betreffenden Gemeinden anders daständen, wenn sie diese Erträge nicht gehabt hätten.

Aus diesem Grunde ist es berechtigt, wenn der Rat die Anträge Herren und Schori ablehnt.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Im Namen der Kommission — hier kann ich im Namen der Kommission sprechen, weil wir letzten Donnerstag über die Frage berieten — bitte ich Sie, die beiden Anträge abzulehnen, und zwar aus drei Erwägungen:

1. Eine eigentliche Erhöhung der Liegenschaftssteuer im Sinne der beiden Anträge hat bestimmte Konsequenzen für den, der zahlen muss. Wenn man ständig aufschichtet, so kommt man schlussendlich zu einer Liegenschaftssteuer, die der alten Grundsteuer sehr stark ähnelt. Ich weiss das von einer wohltätigen Anstalt, die mir nahe steht. Gegenwärtig zahlt sie dem Grundsatz nach eine kleine Steuer. Nach der von Regierung und Kommission vorgeschlagenen Liegenschaftssteuer betrüge die Steuer dieser Anstalt etwa Fr. 1000. Nach Antrag Schori würde die Steuer ungefähr verdoppelt werden. Irgendwo müsste die Sache dann doch aufhören. sonst führt das zu Konsequenzen, die für die Steuerpflichtigen ausserordnntlich schwerwiegend sind.

2. ist festzustellen, dass insbesondere dort, wo die Burgergemeinden Wälder oder wo Anstalten Grundeigentum besitzen, die Steuern für die Gemeinden Nettosteuern sind. Wenn die Burgergemeinde Bern oder der Staat zum Beispiel im Amtsbezirk Neuenegg Wälder besitzen, so werden die Wege von diesen zwei gebaut, und die Gemeinde hat im Grunde nichts damit zu tun, als die Steuern in Empfang zu nehmen. Die Aufwendungen, die man für andere Steuerpflichtige zu machen hat, kommen hier nicht in Frage.

Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor nicht vorgreifen, wenn er auf den Antrag Herren antworten will. Das ist insbesondere eine Sache des Staates. Ich will ihm nicht die Rosinen aus dem Kuchen picken. Ich weise aber

3. auf eines hin, was sich aus dem Antrag Schori ergibt. Es handelt sich hier um die Gemeindesteuern. Wenn sich eine besondere Härte ergäbe, so soll der Regierungsrat darüber befinden, ob eine Ermässigung von 50 % eintreten soll. Ich glaube, das ist eine gewisse Inkonsequenz. Es wird doch kaum der Regierungsrat über den Gemeinden zukommende Steuern befinden können, ohne in die Gemeindeautonomie einzugreifen. Ich bitte Sie daher, die beiden Anträge Schori und Herren abzulehnen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Schori geht mit seinem Antrag auf alle Steuerbefreiten (gemäss Art. 23) los, indem er die Liegenschaftssteuer statt um 50 um 100‰ erhöhen will. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen dem Staat und andern Steuerbefreiten, sondern diese Bestimmung gilt für alle, während der Antrag Herren sich nur auf den Staat bezieht. Ich komme später noch darauf zu sprechen.

Ich will mich zuerst mit dem Antrag Schori befassen und dem Grossen Rat nur zwei Beispiele bekanntgeben, die von unserer Steuerverwaltung ausgerechnet wurden. Die Armenanstalt Frienisberg zahlt nach dem gegenwärtigen Gesetz eine Grundsteuer von Fr. 3 600. Wenn man nach dem Ertragswert einschätzt, so muss Frienisberg mit dem 50 prozentigen Zuschlag eine Gemeindesteuer von Fr. 3 710 zahlen, bei einem 100 prozentigen Zuschlag Fr. 4 710. Das ist also eine wesentliche Verschärfung gegenüber dem jetzigen Zustand. — Die Blindenanstalt Faulensee zahlt sage und schreibe Fr. 20 Gemeindesteuer. Das ist wirklich mehr eine Gebühr. Sie kommt nach dem neuen Gesetz in die Liegenschaftssteuer hinein und muss voraussichtlich Fr. 810 bezahlen. Wenn der Zuschlag 100 % betrüge, hätte die Anstalt Fr. 1 080 zu entrichten.

Diese Anstalten werden sagen, das sei für sie untragbar. Herr Schori hat das sehr gut empfunden, indem er sagt, man wolle über den Regierungsrat einen Ausweg finden. Generös, wie er ist, stellt er den Antrag, dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, unter Umständen eine nach Art. 23 von der Steuer befreite juristische Person von diesem 50 prozentigen Zuschlag zu entbinden. Das wäre einzigartig in der bernischen Gesetzgebung. Was gäbe das für eine Kollision zwischen der Auffassung des Regierungsrates und den in Betracht fallenden Institutionen und den Gemeinden! So können wir nicht kutschieren, da muss klar entschieden werden. Es ist ein Unding, dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, jemand von einer Gemeindesteuer zu befreien. Wenn der Regierungsrat so etwas vorschlüge, würde ihm entgegnet: «Was fällt Ihnen ein, wir sind autonom in den Gemeinden, wir können tun, was wir wollen!» Der Regierungsrat sollte wirklich nicht in diese Angelegenheit hineingezogen werden.

Herr Herren geht mit seinem Antrag auf den Staat los. Das ist billig und vielleicht auch populär. Wenn also in einer Gemeinde der Staat, die Burgergemeinde oder eine Einwohnergemeinde Grundeigentum besitzen, so soll nur der Staat 50 % Zuschlag bezahlen. Das ist untragbar. Entweder werden alle belastet oder keiner, ganz abgesehen davon, dass es merkwürdig wäre, wenn die Gemeinde beschliessen könnte, der Staat habe mehr Steuern zu bezahlen. Diese Frage muss im Gesetz geordnet sein. Ich bin mir hier durchaus im klaren, wenn das im Gesetz stünde, würden alle bernischen Gemeinden beschliessen, dass auf dem Grundbesitz des Staates ein 50 prozentiger Zuschlag zu erheben sei. Damit können wir uns nicht einverstanden erklären. Ich bitte Sie daher, auch den Antrag Herren abzulehnen.

Präsident. Es liegen zu Art. 218 3 Anträge vor:

1. Der Hauptantrag von Regierung und Kommission (50 prozentiger Zuschlag).

2. Von Herrn Schori wird der Abänderungsantrag gestellt, es sei ein neues Alinea folgenden Inhalts einzusetzen: «Für die nach Art. 23, Ziffer

2-9, von der Steuer befreiten Steuerpflichtigen erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftssteuer um 100 %. In Fällen, wo dieser Zuschlag eine offensichtliche Härte bedeutet, kann der Regierungsrat denselben auf 50 % herabsetzen.»

3. Herr Herren will dem Art. 218, wie er gedruckt vorliegt, folgenden Satz anfügen: «Ueberdies können die Gemeinden die Steuer für Liegenschaften des Staates um weitere 50% erhöhen.»

Wir gehen so vor, dass wir den Antrag Herren dem Antrag Schori in einer Eventualabstimmung gegenüberstellen. Was dabei herauskommt, wird nachher dem Antrag von Regierung und Kommission entgegengesetzt. (Zustimmung.)

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Herren (entgegen dem Antrag Schori) . . . . . Mehrheit

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Herren) Mehrheit

Art. 218.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Steuersatz.

Art. 218. Der Steuersatz richtet sich nach der Steueranlage, welche in der Gemeinde für die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern gilt (Art. 198); er beträgt:

Bei einer Steueranlage		In ‰ des amtlichen Wertes	
bis weniger als 1,0		wenigstens 0,5	höchstens 0,7
von 1,0 »	» » 1,5	» 0,6	» 0,8
» 1,5 »	» » 2,0	» 0,7	» 0,9
» 2,0 und darüber		» 0,8	» 1.0

Für die nach Art. 23 von der Steuer befreiten juristischen Personen erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftssteuer um fünfzig Prozent.

Die Mindest- und Höchstansätze schliessen die Steuern der Unterabteilungen ein.

Der Steuersatz wird alljährlich von der Gemeinde bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.

Raaflaub. Wir haben der Kommission den Auftrag erteilt, zu Art. 223 eine Verständigungslösung zu suchen, um wenn irgend möglich das Steuergesetz im Grossen Rat mit grosser Mehrheit verabschieden zu können. Dieses der Kommission zugemutete Kolumbusei wird nun allerdings für einzelne Gemeinden nach dem Vorschlag von Regierung und Kommission bis zu einem gewissen Grade zu einem Kuckucksei. Diese ganze Entwicklung hat gewisse Gefahren. Ich kann mich persönlich mit dem Art. 223, so wie die Verhältnisse jetzt geordnet sind, einverstanden erklären, mit Ausnahme der Ziffer 2. Diese Ziffer 2 ist nach meiner Auffassung tatsächlich eine unorganische, innerlich nicht begründete, rein aus Zweckmässigkeitserwägungen kombinierte Lösung, die innerlich den Verhältnissen absolut nicht gerecht wird. Wenn der Ausgleich zwischen den Gemeinden geschaffen werden soll, so muss er durch eine Steuererhebung, die den ganzen Kanton erfasst, erfolgen und nicht dadurch, dass man einzelne Steuerobjekte aus einer Anzahl Gemeinden herausnimmt und sie in dem Sinne einer besonderen Besteuerung unterwirft, dass nicht die normale Verteilung des Steuerertrages zwischen Kanton und Gemeinden stattfindet, sondern der Ertrag einem Ausgleichsfonds für besondere Zwecke zugeführt wird. Ich halte diese Lösung, die sich auf den Antrag Tschanz stützt, nicht für zweckmässig und lehne sie persönlich ab, besonders auch deshalb, weil sie in einzelnen Fällen eine sehr starke Belastung bedeutet. Für die Gemeinde Bern wird der Ausfall nach den angestellten Berechnungen gegen Fr. 200 000 betragen.

Es könnte sich die Frage erheben, ob wegen dieses Ausfalls, den die Gemeinde Bern erlitte, sich nicht ungünstige Wirkungen auf Institute aller Art (künstlerische Entwicklung, Bildung usw.) einstellen könnten. Herr Burgerratspräsident von Fischer hat bereits darauf hingewiesen; denn abgesehen von Sondereinnahmen, wie Billetsteuer, gibt die Gemeinde Bern aus dem gesamten Steuerertrag wesentliche Mittel für solche Zwecke aus. Ich glaube daher, dass es zweckmässig wäre, diese Ziffer 2 zu streichen. Ich stelle keinen besondern Antrag, sondern mache auf diesen Punkt nur aufmerksam, damit nicht neuerdings dem Gesetz von den verschiedensten Seiten Schwierigkeiten bereitet werden und man diese Ziffer 2 nicht zum Anlass nehmen könnte, Angriffe auf das Gesetz zu unternehmen. Das Gesetz ist notwendig und dringlich und sollte die erforderliche Anpassung an die veränderten Verhältnisse bringen können, die insbesondere seit dem Krieg, aber auch schon vorher, wegen der Krisenlage für den Kanton und die Gemeinden unorganisch geworden sind. Wir stehen, wie das schon zu Beginn der ganzen Steuergesetzesrevision in einer Motion auseinandergesetzt wurde, in Verhältnissen, wo untere Schichten nach dem Gesetz effektiv zur Steuer nicht mehr herangezogen werden können, weil die betreibungsrechtlichen Grundlagen fehlen. Es gehen jährlich nicht weniger als 6-7000 Steuernachlassgesuche ein, die wir zu behandeln haben. Gestützt auf die geänderten Verhältnisse ist auch in verschiedenen andern Teilen der Gesetzgebung eine starke Verschiebung festzustellen, die ein elastischeres Gesetz, eine bessere gesetzliche Grundlage dringend notwendig macht.

Der Ausfall, der hier entsteht, ist für uns schmerzlich. Ich hoffe allerdings, dass er sich nicht im vollen, errechneten Ausmass auf dem Gesamtergebnis auswirken wird, indem das Gesetz nach andern Richtungen eben auch Ausgleiche und Verbesserungen schafft. Ich möchte die Gemeinde Bern nicht etwa schon jetzt für den Ausgleichsfonds anmelden, es gibt vielleicht Gemeinden, die das noch nötiger haben werden.

Es schien mir aber, dass die Regierung einen andern Weg hätte finden sollen. Die Stadt Bern hat gegenüber der Regierung, was den Lastenausgleich betrifft, in nächster Zeit eine Reihe von Begehren hängig. Die kantonalen Instanzen haben

daher nach verschiedenen Richtungen die Stadt Bern noch nötig. Ich habe das Gefühl erhalten, dass der Grosse Rat, so tapfer er bis jetzt in die Steuergeseztgebung hineingegriffen hat, nun doch etwas abgekämpft ist. Die «Panzerschlacht» sollte allmählich dem Ende entgegengehen, es sind verschiedene «Grosstanks» bereits abgeschossen. Ich glaube, wir können allmählich den Gefechtsabbruch ins Auge fassen und heute zum Schluss kommen. Ich musste diese Ausführungen machen, um gewisse Verhältnisse so zu beleuchten, wie sie sind. Diese Ausweichsposition in Ziffer 2 kann unmöglich für die weitere Zukunft beim Steuerausgleich irgendwie wegleitend bleiben. Das würde zu unmöglichen Verhältnissen führen. Deshalb musste ich hier schon auf die Unmöglichkeit der weitern Entwicklung auf diesem Gebiete aufmerksam machen. Wenn man auf diesem Wege weitergehen wollte, würde das zu einer Opposition gegen das Cesetz führen.

Die Gemeinden werden ihre Berechnungen vervollständigen, ergänzen und durchführen müssen. Es ist klar, dass auch bei einem zustimmenden Entscheid des Grossen Rates das Gesetz noch nicht unter Dach ist. Es braucht eine gewaltige Arbeit, um es angesichts der bestehenden Widerstände durchzubringen. Da wird in den Gemeinden noch eine bedeutsame Arbeit geleistet werden müssen. Wenn sich trotz aller Verbesserungen herausstellen sollte, dass die bedeutenden Ausfälle der Gemeinden nicht gedeckt würden, so ist es klar, dass sich unter Umständen da und dort ablehnende Strömungen geltend machen könnten. Wenn wir z. B. den Gemeindesteueransatz hinaufsetzen müssten, so ist es klar, dass gewisse, durch das Gesetz gebrachte Erleichterungen für bedeutende Schichten der Bevölkerung wieder illusorisch würden.

Es ist daher notwendig, diese Aufklärungs- und Berechnungsarbeit für das Gesetz zu leisten. Man wird in verschiedensten Kreisen der Bevölkerung sicher erst zu einem abschliessenden Entscheid kommen, nachdem man die Einzelberechnungen vorgenommen haben wird, obschon das Gesetz im allgemeinen sonst gut ist und die Anpassung an das Wehrsteuergesetz und die moderne Steuergesetzgebung durchführt. Aber es ist noch nie ein Steuergesetz im Kanton Bern von einem Tag zum andern ohne weiteres als die allein seligmachende Lösung dagestanden. Im letzten Jahrhundert hat man 2 Jahrzehnte lang um das Steuergesetz gekämpft. Als das Steuergesetz von 1918 angenommen war, wurde sofort wieder der Ruf nach Revision laut. Es ist klar, dass ein Steuergesetz wegen der wechselnden wirtschaftlichen Entwicklungen nie für ewige Zeiten als eine vollständige Lösung angesehen werden kann, sondern es muss immer wieder den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden. Die Möglichkeit einer Revision muss daher auch für die Zukunft offen bleiben.

Wie schon Herr Regierungsrat Guggisberg in seinen letzten Worten dargetan hat, ist es notwendig, dass man im Ausgleich mit dem Bund auch in verschiedenen Richtungen zu Ergänzungen und Neuerungen kommen muss, und ich glaube, im Grossen und Ganzen ist es gelungen, für die Gemeinden in weitestgehendem Masse einen Ausgleich zu schaffen. Wenn die Gemeinden eine gewisse Anpassungsarbeit leisten müssen, so wird man ihnen diese zumuten können.

Präsident. Es ist jetzt 5 Minuten vor 4 Uhr. Wenn wir nicht innerhalb der nächsten halben Stunde die Schlussabstimmung vornehmen können, geht die Beratung morgen früh weiter. Sie können sich einrichten! Ich bitte Sie, sich kurz zu fassen und Wiederholungen zu vermeiden. Bis jetzt ist das Redebächlein ziemlich munter geflossen. Um ½5 Uhr gehen verschiedene Herren erfahrungsgemäss schon weg; bis dahin muss die Schlussabstimmung durchgeführt sein.

Es sind noch eingeschrieben die Herren Brönnimann, Joho und Josi. Sind Sie einverstanden, wenn die Rednerliste geschlossen und die Redezeit auf 5 Minuten beschränkt wird? (Zustimmung.)

Brönnimann. Ich verzichte auf das Wort.

Joho. Ich möchte im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Raaflaub ein paar Bemerkungen vom Standpunkt der schwerbelasteten Gemeinden anbringen. Man hatte lange Bedenken, ob der Ausgleich auf dem richtigen Boden gefunden werden könne. So, wie Art. 223 vorliegt, kann er sicher den Ansprüchen in allen Teilen Rechnung tragen. Ich möchte diese Fassung vom Standpunkt der belasteten Gemeinden aus als sehr glücklich bezeichnen. Es ist besonders erfreulich, dass Herr Raaflaub verzichtet, die Ziffer 2 zu streichen, sonst wäre die ganze Lösung wieder gefährdet.

Herrn Finanzdirektor Guggisberg möchte ich noch fragen, wie der Ausdruck «erheblich» zu verstehen ist, von welcher Grenze an die belasteten Gemeinden Anspruch auf eine Zuteilung haben.

M. Josi (St-Imier). En ce qui concerne l'article 223, nous aurions aimé voir répéter l'article 10 qui figure dans la loi sur l'impôt cantonal de défense nationale au sujet de l'établissement de la garantie des 600 000 francs versés annuellement au fonds de secours aux communes obérées. Nous avons renoncé à cette clause, étant donné les garanties accordées, mais nous aimerions que le directeur des finances répétât ces assurances. Il conviendra avec nous que nous avons eu tellement de peine à faire adhérer à cette clause que nous craignons voir disparaître l'avantage qui était accordé au fonds des communes obérées et nous aimerions entendre le directeur des finances nous donner la garantie que ce fonds ne sera pas noyé.

Präsident. Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Finanzdirektor wird jetzt noch auf die gestellten Fragen antworten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage des Herrn Giovanoli deckt sich mit der Anregung des Herrn Joho, der wünscht, dass in Art. 223 über das Wort «erheblich» eine Interpretation gegeben werde. Herr Giovanoli möchte wissen, von wo an wir glauben, dass die Gemeinden Anspruch auf den Steuerausgleichsfonds erheben können.

Die Steuerverwaltung hat die Sache genau geprüft. So, wie sie die Angelegenheit beurteilt, kann

man natürlich im Steuerfuss nicht zu weit herabgehen, um noch Anspruch auf Gelder aus dem Steuerausgleichsfonds zu erheben. Das wäre nicht im Interesse der Gemeinden, indem von einer Gemeinde eine starke Anstrengung aus eigenen Kräften verlangt werden muss.

Wir sind in den Vorbesprechungen in der Finanzdirektion zum Schluss gekommen, dass man erst von 3,5 Steueranlage an einen Anspruch haben solle.

Ich bin der Auffassung, dass für die Verwaltung des Steuerausgleichsfonds nicht eine Kommission eingesetzt werden sollte, sondern das ist Sache einer Direktion. Nach meiner Meinung muss es die Finanzdirektion sein, die mit den betreffenden Gemeinden auf Grund des Dekretes des Grossen Rates verkehren soll. Ganz sicher ist, dass eine Gemeinde von einer gewissen Steueranlage an das Recht haben wird, aus dem Fonds Mittel zu erhalten. Infolgedessen kommt die Sache vor die Finanzdirektion und nicht vor die Gemeindedirektion. Der von Herrn Josi erwähnte Gemeindeunterstützungsfonds ist etwas anderes. Es ist mir von verschiedener Seite gesagt worden, man könnte den Gemeindeunterstützungsfonds mit Rücksicht auf den Steuerausgleichsfonds nun fallen lassen. Das ist aber nicht möglich, die Zwecke der beiden Fonds sind ganz verschieden. Der Steuerausgleichsfonds ist der Fonds, der den schwer belasteten Gemeinden, die infolge des Systemwechsels des neuen Steuergesetzes besondere Ausfälle erleiden, unter die Arme greift. Dagegen ist nach Dekret des Grossen Rates die Voraussetzung für den Erhalt von Mitteln aus dem Gemeindeunterstützungsfonds, dass die Gemeinde wegen der Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in eine Notlage geraten ist. So, wie ich die Sache beurteile, werden wir die beiden Fonds noch einige Jahre voneinander getrennt aufrecht erhalten müssen. Ob später einmal eine Zusammenlegung stattfinden kann, möchte ich jetzt nicht von vornherein ablehnen. Wir werden deshalb in den nächsten Jahren den Gemeindeunterstützungsfonds aus der laufenden Verwaltungsrechnung weiter speisen müssen, weil wir gegenüber den Gemeinden auf Jahre hinaus bestimmte Verpflichtungen eingegangen sind. Wir können diesen Fonds nicht von einem Jahre zum andern liquidieren, sondern die Lasten werden noch ca. 10 Jahre andauern. Mit diesen Ausführungen sollte sich Herr Josi befriedigt erklären können.

Präsident. Damit ist die Diskussion geschlossen. Die Art. 206 und 217 sind unbestritten. Art. 218 ist durch Abstimmung bereinigt. Art. 219 ist nicht bestritten, ebenfalls Art. 223 in der neuen Fassung von Regierung und Kommission. Auch Art. 227bis ist unbestritten, so dass wir die Beratung des Gesetzes abgeschlossen haben.

Art. 216.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Liegenschaftsteuer. 1. Gegenstand.

Art. 216. Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen erheben im Rahmen der Bestimmungen des Art. 218 eine Liegenschaftsteuer auf den im Register der amtlichen Werte eingetragenen Grundstücken und Wasserkräften.

Die Steuer wird nach dem Register der amtlichen Werte ohne Abzug der Schulden berechnet. Sie ist gleich der Vermögensteuer auf Grundstücken durch ein gesetzliches Grundpfandrecht gesichert (Art. 200).

Art. 217.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Ausnahmen.

Art. 217. Keine Liegenschaftsteuer wird erhoben:

a) wenn das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst;

b) von den Amts- und Verwaltungsgebäuden des Staates und der Gemeinden einschliesslich Kirchen und Pfarrhäuser, samt Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen.

Im übrigen sind die Ausnahmen von der Staats- und Gemeindesteuerpflicht nicht anwendbar.

Art. 219.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Veranlagung und Bezug.

Art. 219. Für die Veranlagung und den Bezug sind die Vorschriften über die Personalsteuer entsprechend anwendbar (Art. 215, Abs. 1).

Der Steuerpflichtige kann gegen die Zahlungsaufforderung Rekurs erheben (Art. 142); gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegeben (Art. 148).

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 223.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kantonaler Steuerausgleichsfonds.

Art. 223. Zur Beitragsleistung an Gemeinden mit hoher Steueranlage, die infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine erhebliche Schmälerung des Steuerertrages erleiden, wird ein kantonaler Steuerausgleichsfonds errichtet.

Der Fonds wird gespiesen:

1. Durch Zuweisung der von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern gemäss Art. 62 den Gemeinden geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;
2. Durch Zuweisung von 60% der von den übrigen Banken und Sparkassen entrichteten Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Liegenschaftsteuer.

Reichen die Mittel des Fonds zur Beitragsleistung nach Abs. 1 nicht aus, so soll der Regierungsrat dem Grossen Rat davon Kenntnis geben und ihm geeignete Massnahmen beantragen.

Soweit die Mittel des Ausgleichsfonds nicht für die Deckung von Ausfällen nach Abs. 1 beansprucht werden, kann der Regierungsrat darüber in anderer Weise zugunsten schwerbelasteter Gemeinden verfügen, insbesondere durch Zuweisung der Ueberschüsse an den Gemeindeunterstützungsfonds.

Art. 227bis.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Liegenschaftsteuer.

Art. 227bis. Die Gemeinden werden ermächtigt, für die Jahre 1945 bis 1950 die nach Art. 218 erhobene Liegenschaftsteuer um fünfzig Prozent zu erhöhen.

Präsident. Nun ist mir avisiert worden, dass noch ein Rückkommensantrag zu Art. 72 gestellt werden solle. In der letzten Sitzung hat der Rat beschlossen, nicht mehr auf einen Artikel zurückzukommen. Ist der Rat einverstanden, trotzdem noch einmal zurückzukommen? (Rufe aus dem Rat: Nein!)

Bratschi. Ich glaube, formell ist die Sache in Ordnung. Solange der Rat keine Schlussabstimmung vorgenommen hat, steht es ihm frei, auf irgend einen Artikel zurückzukommen. Darüber scheint mir eine Diskussion nicht notwendig zu sein.

Ich stelle den Antrag, auf Art. 72 zurückzukommen. Sie wissen, dass der Artikel in der zweiten Lesung abgeändert wurde. Wir haben bekanntlich für die Genossenschaften ein neues Recht eingeführt, das in der ersten Lesung des Gesetzes mit grosser Mehrheit gutgeheissen wurde. Auch die einstimmige Kommission und der Regierungsrat stimmten zu. Im letzten Stadium der zweiten Beratung ist dann in der grössten Fraktion unseres Rates eine Wandlung der Meinungen eingetreten, worauf dann die Genossenschaften anders behandelt wurden, als dies in der ersten Lesung beschlossen worden war und als es im neuen Steuerrecht gemacht wird. Ich glaube, nicht lange darüber reden zu müssen, ob wir zurückkommen wollen oder nicht, nachdem der Rat stillschweigend auf Art. 196 zurückgekommen ist. Wir haben keine Opposition gemacht, trotzdem Herr Meister einen vollständig neuen Antrag einbrachte. Wir liessen diesen Antrag schön passieren. Er wurde materiell diskutiert und dann abgelehnt.

Es wäre etwas merkwürdig, wenn man nun den Wünschen einer andern Fraktion auf Zurückkommen auf einen andern Artikel nicht entsprechen wollte. Wir appellieren ein wenig an Ihre Ritterlichkeit, dass Sie uns gleich behandeln.

Es handelt sich um eine wichtige Angelegenheit. Wir haben im Kanton Bern Konsumgenossenschaften mit zusammen über 80 000 Mitgliedern. Die Sache ist also abstimmungspolitisch nicht gleichgültig. Sie spielt auch in das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hinein. Wem es mit diesem Steuergesetz ernst ist, wird bereit sein, unserem Wunsche entgegenzukommen. Wir haben bei der Behandlung des Steuergesetzes allen möglichen Wünschen Rechnung getragen. Mit dem Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen ging die Sache auf und ab, bis er sich befriedigt erklärte. Dort waren keine 80 000 Mitglieder interessiert. Wir haben in der Frage der Notare nachgegeben, obschon uns die Sache nicht ganz passte. Wir kommen auf all diese Sachen nicht zurück und finden uns damit ab.

Aber es ist untragbar, dass nun die Genossenschaften, nachdem der Einheitssatz nicht angenommen wurde, noch anders behandelt wurden in bezug auf die Rückvergütungen und Rabatte. Beim Kleinhandel fallen 5, 10 oder 20 % unter die Gewinnungskosten, bei den Genossenschaften nur maximal 5 %. Wir haben schon die Meinung, dass man auf 6 % gehen sollte. Damit wollen wir nun erreichen, dass die Genossenschaften nicht wesentlich stärker belastet werden als bis jetzt. Wenn es nun beim Beschlusse bliebe, wie ihn der Grosse Rat in der zweiten Lesung gefasst hat, so hätten wir die Situation, dass die Genossenschaften mehr Steuern zu zahlen hätten als nach dem heutigen Gesetz. Das ist doch sicher nicht der Wille der Mehrheit des Rates. Wenn der Rat aber beschliesst, die steuerfreien Rabatte von 5 auf 6 % zu erhöhen, so bliebe es ungefähr bei der heutigen Belastung. Nach der Berechnung der Steuerverwaltung haben die Genossenschaften bis jetzt bezahlt Fr. 431 700. Sie müssten neu zahlen Fr. 435 300. Sie wären also ein bisschen mehr belastet als jetzt. Das nehmen die Genossenschaften in Kauf. Sie wollten von Anfang an keine Entlastung, aber auch keine unberechtigte Mehrbelastung. Dass sie dagegen eine Mehrbelastung von fast 20 % ablehnen, ist verständlich.

Ich mache darauf aufmerksam, dass wir in eine heikle Lage hineingeraten, wenn der Rat in diesem Punkte nicht entgegenkommt. Wir sind überzeugt, dass ein Entgegenkommen in dieser Frage staatspolititch notwendig und im Interesse einer modernen Steuergesetzgebung vernünftig ist. Ich möchte den Rat bitten, uns die Sache nicht allzu schwer zu machen und auf den Art. 72 im Sinne meiner Ausführungen zurückzukommen.

Präsident. Nach dem Reglement wird über einen Rückkommensantrag nicht diskutiert. Nun ist Herr Bratschi schon materiell auf die Sache eingetreten, so dass man die Angelegenheit unter Umständen so erledigen kann, dass ein Mitglied aus dem gegnerischen Lager den andern Standpunkt begründet, womit die Diskussion abgeschlossen wäre. Das ist allerdings ein Radikalverfahren. Wird Wiedererwägung beschlossen, so müssen wir natürlich befürchten, dass die Debatte erneut losgeht. Können sich die Herren, nachdem Herr Bratschi seinen Antrag schon materiell begründet hat, mit diesem Vorgehen einverstanden erklären? (Zustimmung.)

Burgdorfer (Schwarzenegg). Wir haben auch unsere Gründe, um noch einmal zurückzukommen, nachdem die Sache durch Herrn Bratschi wieder aufgegriffen wurde. Die Angelegenheit ist so, dass

wir nicht die gleiche Brille besitzen. Wir betrachten den Art. 72 vom Standpunkt der kleinen Händler und die Herren um Herrn Bratschi vom Standpunkt der Genossenschaften aus. Das ganze Steuergesetz soll allgemein jedem Steuerzahler Gerechtigkeit bringen. Ich glaube, wir wollen mit dem neuen Vorschlag die Gerechtigkeit wahren. Nach dem Antrag Bratschi widerfährt nun aber dem Detailhandel Unrecht. Weshalb? Sie wissen alle, dass heute ein grosser Teil der Kleinhändler in den Rabattvereinen zusammengefasst sind. Zweck der Rabattvereine ist ein einheitlicher Rabattsatz, der 5 % beträgt. Diesen Satz können wir nun über Unkosten buchen. Wie geht die Sache? Wir haben eine sogenannte Geschäftsstelle, bei der wir die Rabattmarken kaufen. Wenn der Kunde bei uns etwas bezieht, so geben wir ihm 5 % Rückvergütung in Form von Rabattmarken, die in ein Büchlein eingeklebt werden. Wir zahlen also den Rabatt gewissermassen zum voraus. Ist das Büchlein des Kunden mit Marken voll geklebt, geht er auf die Geschäftsstelle und erhält, je nach der Grösse des Büchleins, Fr. 10 oder 5.

Wie geht nun die Rückvergütung bei den Konsumgenossenschaften vor sich? Ich hatte zufällig eine sehr gute Ladentochter, die von mir weg zum Konsumverein Thun-Stefflsburg ging. Ich habe mich hie und da erkundigt, wie die Sache gehe. Letzten Wintermonat traf ich sie. « Haben Sie viel zu tun », erkundigte ich mich. — « Ja, wir rüsten schon die Ware für die Rückvergütungen. » Diese Antwort ist für mich der Beweis, dass die Konsumvereine die Rückvergütungen meistens nicht in bar auszahlen, sondern in Waren. (**Giovanoli:** Das ist geradezu haarsträubend!) Es ist doch so, sie zahlen die Rückvergütungen meistens nicht in Form von Lebensmitteln, die ja jetzt rationiert sind, aber man erhält Haushaltungsartikel, ein Röcklein, Schuhe oder sonst etwas für die Haushaltung. Auf diese Waren verdient aber der Konsumverein wieder etwas. Die Konsumvereine gewähren meistens 7 % Rückvergütung und nicht nur 5 % wie die Spezierer. Diese 7 % entsprechen 5 % Rückvergütung in bar, da wollen wir uns klar sein! Da kann mir niemand ein X für ein U vormachen. (**Stettler** [Bern]: Sie können das nächste mal mein Konsumbüchlein einkassieren!) Nein, nein, das tue ich schon nicht!

Die neue Ordnung, wie sie die Sozialdemokraten wollen, bringt den Genossenschaften tatsächlich einen Vorteil, den wir nicht mehr akzeptieren dürfen. In der letzten Versammlung des kantonalen Detaillistenvereins wurde festgestellt, dass man mit der letzte Woche getroffenen Lösung einverstanden sei, aber auf keinen Fall weiter gehen und den Genossenschaften noch mehr Privilegien gewähren könne. Ich möchte dies festgestellt haben und Ihnen erklären, dass Ihr Vorgehen abstimmungspolitisch ganz sicher falsch ist. Sie sagen, Sie hätten 80 000 Mitglieder. Es sind unserer auch viele Detaillisten im Kanton Bern. Es kommt nicht etwa gar nicht darauf an, was wir zum Gesetz sagen. So, wie die Sache heute liegt, werden wir für das Gesetz einstehen, da bin ich überzeugt. Wenn aber den Konsumvereinen eine weitere Bevorzugung eingeräumt wird, würden sich die Detaillisten sagen, sie könnten nicht mehr für das Gesetz stimmen.

Ich möchte im weitern erklären, dass das, was ich jetzt ausgeführt habe, die Auffassung unserer Fraktion ist. Wir haben heute morgen einstimmig beschlossen, auf den Art. 72 nicht mehr zurückzukommen. Ich möchte dem Rat beantragen, es bei der jetzigen Fassung bewenden zu lassen, wonach die Konsumgenossenschaften 5 % abziehen dürfen. Wir Detaillisten ziehen auch 5 % ab. Es ist mir zwar vorhin gesagt worden, wir könnten höher hinaufgehen und 6, 7, 8 und vielleicht sogar 10 % steuerfrei abziehen. Ich möchte Ihnen etwas zu bedenken geben: Wir sind klein, wir haben nicht die gleichen Einkaufsmöglichkeiten wie die grossen Konsumvereine. Bei unseren Margen (27 % mit Einschluss der Warenumsatzsteuer) ist es uns mit dem bestem Willen nicht möglich, mehr als 5 % Rückvergütung zu gewähren; da brauchen Sie nicht Angst zu haben.

Mein Antrag lautet daher: Festhalten an der jetzigen Fassung und Ablehnung des Antrages Bratschi.

Präsident. Herr Bratschi beantragt, in Art. 72 bei der Rückvergütung von 5 auf 6 % zu gehen.

Abstimmung.

Für den Antrag Bratschi	67 Stimmen.
Dagegen	66 Stimmen.

Art. 72, Alinea 2, zweiter Satz.

Angenommen.

Beschluss:

Rückvergütungen, Rabatte und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können bis zur Höhe von sechs Prozent vom Ertrag abgezogen werden.

Präsident. Damit ist das Gesetz durchberaten. Wir kommen zu den Schlusserklärungen und zur Schlussabstimmung. Ich möchte die Herren, die vor der Schlussabstimmung Erklärungen abgeben wollen, bitten, sich der Kürze zu befleissigen.

Bigler. Unsere Fraktion hat sich von Anfang an positiv für die Revision der heutigen Steuergesetzgebung eingesetzt. Das geschah aus der Erkenntnis heraus, dass die bisherige Gesetzgebung den heutigen modernen Anschauungen und vor allem auch der Forderung nach absoluter Gerechtigkeit nicht entspricht. Allerdings haben wir uns auch gefragt, ob der Zeitpunkt für eine Totalrevision des Steuergesetzes richtig gewählt sei. Für den Landwirt ist die Frage von ganz besonderer Bedeutung. Der Bauer kämpft heute für die grundlegende Landwirtschaftsgesetzgebung. Es zeichnet sich hier eine Unsicherheit ab. Dazu stossen wir in verschiedenen Lagern auf die Meinung, dass die Revision in erster Linie auf dem Rücken des Bauers erfolgen solle. Dass in der Gesetzesvorlage die bäuerliche Hauptforderung, nämlich die Verankerung des Ertragswertes für die Wertbestimmung des landwirtschaftlichen Besitzes, erfüllt wurde, hat geholfen, dieses Bedenken ein wenig zu verwischen. Zudem anerkennen wir, dass im neuen Gesetz gegenüber der bisherigen Gesetzgebung einige Fortschritte hervorleuchten.

Leider sind im Verlaufe der Beratungen im Grossen Rate auch die negativen Seiten zum Ausdruck gekommen und haben in einzelnen Punkten das wirkliche Ideal zerstört. Damit wurde vielen die Freude zu einem restlosen Einsatz für das Gesetz genommen.

Unsere Fraktion wird trotz diesen Feststellungen die Vorlage in der Schlussabstimmung annehmen. Sie tut dies zwar unter gewissen Vorbehalten, die ich Ihnen bekanntgeben möchte. Ich bitte den Regierungsrat, diesen Punkten seine Aufmerksamkeit zu schenken. Vor allem wünschen wir, dass das Gesetz so gehandhabt wird, dass es in der Praxis zu dem wird, was es sein möchte. Wir verlangen, dass die Dekrete und alle die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes uns wenigstens in der Tendenz vor der Volksabstimmung unterbreitet werden, damit wir die Garantie in der Hand haben, was aus diesem Gesetz werden soll.

Im weitern wünschen wir, dass das Gesetz nicht eine einseitige Revision zum Schaden der Landwirtschaft darstelle. Wir verlangen nichts anderes, als dass das Gesetz gleiches Recht und gleiche Pflichten für alle bringt.

Ferner möchten wir, dass in der Ausführung des Gesetzes — ich denke da vor allem an die Bestellung der Veranlagungsbehörden usw. — einmal von der alten Grundlage abgerückt wird, immer nur den besten Parteibonzen oder ausgedienten Politikern diese Aemter zu überlassen. Wir verlangen, dass die Ausführung des Gesetzes von Leuten besorgt wird, die etwas von der Sache verstehen und ihr dienen.

Der entscheidende Punkt aber ist folgender: Wir haben hier den Austrag eines Kampfes miterlebt. Wir kennen die Auffassung des Revisionsverbandes usw. in der Frage der Erleichterungen für den Hypothekarschuldner. Das ist für die Bauern der Schicksalsartikel. Wir stellen hier die Forderung auf, dass die Erklärung wie sie von der Hypothekarkasse in der ersten Lesung abgegeben wurde, in ihrem vollen Umfang aufrecht erhalten wird, damit die Landwirtschaft und die Hypothekargläubiger eine gewisse Garantie in der Hand haben.

Das sind die Bedingungen, die wir für unsern engültigen Entscheid vor der Volksabstimmung stellen. Ich möchte den Regierungsrat noch einmal bitten, nach dieser Richtung alles zu tun, damit wir nicht nur jetzt in der Schlussabstimmung, sondern auch vor der Volksabstimmung uns für diese Vorlage einsetzen dürfen und können.

Präsident. Ich bitte die Herren noch einmal, sich möglichst kurz zu fassen, damit wir zur Schlussabstimmung gelangen können.

Brönnimann. Kreise, die sich anfangs positiv zum Gesetz einstellten, wurden kopfscheu gemacht durch das grosse Unrecht, das in der Vorlage steckt, Man hat Mittel und Wege gesucht, um den Gemeinden den Steuerausfall zu decken. Der Steuerausgleichsfonds soll ungefähr 1 Million Franken betragen.

Es ist nicht gleichgültig, ob das alte Unrecht in das neue Gesetz hinübergenommen wird oder nicht. Ich will Ihnen an einem Beispiel beweisen, wie sich die Sache auswirkt und welche Auffassung man auf dem Lande von den Organen hat, die als Treuhänder des Staates amten.

Präsident. Ich mache Herrn Brönnimann aufmerksam, dass jetzt nicht mehr materiell auf das Gesetz eingegangen werden kann. Es gibt nur Erklärungen, ob Sie für oder gegen das Gesetz sind. Wenn jetzt jeder noch sagen wollte, was ihm gefällt und was nicht, würden wir nicht fertig!

Brönnimann. Es ist schon merkwürdig, wenn von anderer Seite materielle Ausführungen gestattet werden. Ich wünschte letzte Woche darüber zu sprechen. Es wurde aber gesagt, es gebe keine Diskussion.

Präsident. Es gibt Erklärungen der Fraktionen zur Schlussabstimmung, aber keine persönlichen Erklärungen über den einen oder andern Punkt, sonst kommen wir nicht ans Ende.

Brönnimann. Wenn ich trotzdem für das Gesetz eintrete, so deshalb, weil es der Landwirtschaft die Neuerungen bringt, welche sie seit langem angestrebt hat. Ich kann aber nicht mehr so überzeugt für das Gesetz eintreten wie ursprünglich.

Buri. Wir sind am Schluss der zweiten Beratung und haben eine ungeheure Arbeit erledigt. Es ist keine Fraktion so vielgestaltig wie die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion Wir haben sogar auf den Fraktionsausflug verzichten müssen, weil wir alle Stunden nötig hatten, um so weit zu kommen, dass das Gesetz zu Ende beraten werden konnte.

Es sind in letzter Stunde zwei bis drei Fragen von einiger Bedeutung aufgetaucht: Erstens die Frage einer dritten Lesung des Gesetzes. Es sind verschiedene Wünsche auf Rückkommen geäussert worden. Sie haben die Herren Bratschi und Brönnimann gehört. Wir haben aber den Eindruck, gegenüber dem Bernervolk sollte von dem Schauspiel einer dritten Lesung abgesehen werden.

Dann die Frage der Volksabstimmung. Man darf nicht vergessen, dass die bevorstehende Zeit uns nicht erlaubt, in die Ferien zu gehen. Wir müssen heuen und bald einmal ernten. Hat einmal die Ernte angefangen, so hört die Arbeit nicht mehr auf bis Ende Oktober. Dass wir zwischen dem Heuen und dem Ernten Versammlungen für das Steuergesetz abhalten, wird niemand von uns verlangen können. Das ist unmöglich. Wann sollen wir aber die Aufklärungsarbeit leisten, die tatsächlich bei der bäuerlichen Bevölkerung zu leisten ist? Es ist dieses Tempo, das unsern Leuten einfach missfällt, handelt es sich doch um eine Vorlage, die weit über die Bedeutung aller Vorlagen hinausgeht, die der Grosse Rat in den letzten Jahren behandelt hat. Es gibt viele Gegner des Gesetzes, die, wenn sie richtig aufgeklärt würden, für dasselbe einträten. Es ist Aufgabe von uns Grossräten, zu versuchen, die Leute zu bekehren und ihnen zu sagen, wie sie sich unter dem neuen Gesetz stellen.

Ein weiteres lähmendes Moment in der bäuerlichen Bevölkerung ist auch, dass die Sicherungsmassnahmen immer wieder hinausgeschoben werden. Man mag darüber denken wie man will. Es ist im Grossen Rate verschiedentlich über diese Frage diskutiert worden. Ich habe kürzlich einen Bericht

der Armee über den Gesundheitszustand der Truppen gelesen, ich kann ihn jedem zeigen, der sich interessiert. Daraus geht hervor, es sei ganz auffallend, dass in letzter Zeit bei der bäuerlichen Bevölkerung eine ungeheure Ermüdung und besonders Herzerweiterungen bei den Bauern festgestellt werden. Herzerweiterungen rühren nicht vom Ferienmachen her! In dieser Situation, wo die meisten nicht wissen, was nach Kriegsende kommen soll, sollen unsere Leute, die bis Ende Oktober streng arbeiten müssen, zu dieser Vorlage Stellung nehmen. Wir haben deshalb einige Bedenken. Anderseits hat uns Herr Ständerat Weber, der Mitglied der ständerätlichen Vollmachtenkommission ist, beruhigende Erklärungen abgegeben, die jedenfalls auf die Fraktion einen grossen Eindruck gemacht haben. Aber auch die Haltung von Herrn Bundespräsident Stampfli in dieser Angelegenheit hat beruhigend gewirkt.

Wenn aber diese Sicherungen der Landwirtschaft weiter hinausgezögert würden und eventuell die Abstimmung über das Steuergesetz erfolgen soll, bevor wir den geringsten Schutz gegenüber der ausländischen Konkurrenz bekommen, dann — das sage ich im Auftrag der Fraktion — haben wir Bedenken für das Abstimmungsresultat auf dem Lande draussen.

Es steht vieles in der Vorlage, das wir gerne anders gehabt hätten. Es ist unserer Fraktion nicht überall gelungen, die Wünsche der Bauern durchzubringen.

Ich komme zum Schluss und sage Ihnen: Unsere Fraktion tritt trotzdem im Grossen und Ganzen für das Gesetz ein. Wir hoffen, dass es nicht allzu stark enttäuschen werde. Wenn das Abstimmungsresultat auf dem Lande im Herbst nicht sein wird, wie man es erwartet, so muss man die Schuld nicht den bäuerlichen Grossräten zuschieben, sondern an die Umstände denken, unter denen die Aufklärungsarbeit stattfinden musste.

Bratschi. Nur einige Worte zur Haltung der sozialdemokratischen Fraktion. An die Adresse des Herrn Buri möchte ich sagen, dass das Nachkriegsproblem für keinen Teil unseres Volkes vollständig klar gelöst ist. Es gibt sicherlich auch für die Arbeiterschaft sehr schwerwiegende Nachkriegsfragen, die nicht gelöst sind. Ich denke da besonders an die Arbeitslosigkeit. Man ist gegenwärtig daran, auf eidgenössischem Boden für die Landwirtschaft eine Lösung der Nachkriegsprobleme zu suchen. Herr Buri weiss, dass wir von unserer Seite aus für diese Lösung Verständnis haben. Aber die Nachkriegsfragen werden im Moment, wo über das Gesetz abgestimmt werden muss, möglicherweise weder für die Landwirtschaft noch für die Arbeiterschaft endgültig gelöst sein, sondern es werden beide Gruppen eben dafür besorgt sein müssen, dass ihre Fragen auf eidgenössischem Boden eine möglichst günstige Erledigung finden. Das Steuergesetz hat mit diesem Nachkriegsproblem nichts zu tun.

Wenn es der Landwirtschaft in der Nachkriegszeit nicht so gut ginge, dann müsste sie weniger Steuern bezahlen, weil ja nicht mehr die Grundsteuerschatzung gilt. Von diesem Gesichtspunkt aus müsste die Landwirtschaft unbedingt für das Steuergesetz eintreten.

Die Zukunft der Arbeiterschaft ist so wenig gesichert wie die Zukunft von andern Gruppen. Wir nehmen zum Gesetz Stellung, wie es vor uns liegt. Es bringt uns Vor- und Nachteile. Wir müssen das Gesetz als Ganzes betrachten. Ich habe bereits in einem früheren Stadium gesagt, dass wir unsere Haltung nicht von einem einzelnen Punkt im Gesetz abhängig machen. So, wie das Gesetz jetzt aussieht, sind wir der Meinung, dass es gegenüber dem heutigen Zustand in bezug auf Steuergerechtigkeit und Steuermoral einen grossen Vorteil darstellt, so dass wir es nicht verantworten könnten, es abzulehnen. Wir stimmen daher in der Schlussabstimmung dafür. Ich hoffe, dass auch unsere Organisation, die sozialdemokratische Partei, aber auch andere gewerkschaftliche und genossenschaftliche Organisationen dafür eintreten können.

Kunz (Thun). Auch die freisinnige Fraktion tritt aus den Gründen, wie sie bereits anlässlich der Eintretensdebatte geltend gemacht wurden, für das Gesetz ein. Es ist gerecht und bringt eine Entlastung der wirtschaftlich Schwachen und eine Belastung derjenigen, die sie tragen können. Das Gesetz ist klar und führt zu wesentlichen Vereinfachungen. Es ist in den zwei Lesungen nicht wesentlich abgeändert worden und im Grossen und Ganzen so geblieben, wie wir es zuerst angetreten haben. Nähme man das Gesetz nicht an, so bliebe das alte Steuergesetz in Kraft. Damit ist niemand gedient. Das wäre ein unhaltbarer Zustand. Es würden Teilrevisionen kommen. Das könnte zu Zuständen führen, wie sie niemand wünscht.

Ich glaube deshalb, man muss für das neue Gesetz eintreten, weil das alte nicht mehr haltbar ist und das neue das bringt, was man im Wesentlichen gewünscht hat. Es kann nicht allen gerecht werden. Das Gesetz enthält einige Bestimmungen, die auch uns nicht ganz gefallen; aber im Grossen und Ganzen sind wir vom Gesetz befriedigt und stimmen ihm zu.

Präsident. Ich erteile nun noch das Wort dem Herrn Kommissionspräsidenten und dem Herrn Finanzdirektor. Nachher findet die Schlussabstimmung unter Namensaufruf statt.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte zum letzten Mal zu Ihnen über diesen Gegenstand reden. Wenn ich das tue, so geschieht es zunächst aus dem Bedürfnis, Herrn Regierungsrat Guggisberg und seinen Mitarbeitern für die Art und Weise zu danken, wie sie dem Grossen Rat und der Kommission das Werk vorbereitet haben, wie sie während der Beratungen in der Kommission und im Grossen Rat auf Anregungen eingingen und damit halfen, das Gesetz so aufzubauen, wie es Ihnen nun vorliegt.

Ich habe weiter das Wort verlangt, weil in den Kommissionsberatungen und hier im Grossen Rat allzu oft eine gewisse Misstimmung der Bevölkerung gegenüber den Steuerorganen erklungen ist. Dieses Misstrauen sollte verschwinden. Die andern Kommissionsmitglieder und ich haben uns während der Beratungen davon überzeugen können, dass in der gegenwärtigen Steuerverwaltung in allen Abteilungen ein guter Wille vorhanden ist, nicht nur die Interessen des Fiskus zu wahren, sondern sich auch in die Stellung und Denkart des Steuerpflichti-

gen hineinzufühlen. Ich möchte diejenigen, die es angeht, bitten, so weiter zu arbeiten und damit zu helfen, dass die Misstimmung, die hier im Rat so oft unsere Situation erschwert hat, schwindet.

Warum ich ferner das Wort verlangt habe, ist folgendes: Eine Frage hat nicht vollständig geklärt werden können, weil sie nicht in das Steuergesetz hineingehört. Das ist das Verhältnis der Banken und Sparkassen gegenüber der Hypothekarkasse und den Schuldnern. Da möchte ich den Verband und die Hypothekarkasse bei den Erklärungen behaften, die sie abgegeben haben. Ich möchte im Namen der Kommission — ich darf es wohl auch tun im Namen des Grossen Rates — die Finanzdirektion bitten, diesen drei Teilen ihre guten Dienste zur Verfügung zu stellen, damit sie die erforderliche Form finden, um zu erreichen, was dem Willen aller Beteiligten und des Grossen Rates entspricht, nämlich dass das, was an Steuern eingespart wird, den Schuldnern zugute kommt.

Bevor wir zur Schlussabstimmung übergehen, möchte ich Sie bitten, von Einzelheiten Distanz zu nehmen, die uns in den letzten Tagen beschäftigten. Man darf das Urteil über das Gesetz nicht unter dem Eindruck irgend einer Einzelheit fällen, sondern muss das Gesetz als Ganzes nehmen.

Ich muss Ihnen gestehen, oft in den letzten Tagen und Wochen, wenn wir hier berieten, sind meine Gedanken dorthin geschweift, wo ganze Städte und Kulturzentren in Trümmer sinken, wo Millionen und Abermillionen von Leuten in unserem Alter, aber auch jüngere, zu Grunde gehen, wo Völker auf eine schöne Vergangenheit, eine trostlose Gegenwart und eine leere Zukunft blicken, und wir haben in der Ruhe dieses Ratssaales darüber beraten können, ob der Familienabzug Fr. 1 800 oder 2 000 betragen soll, ob man bei den Genossenschaften 5 oder 6 % steuerfrei abziehen könne, ob es heissen müsse «Einkommensteuer» oder «Einkommenssteuer» u. a. m. Angesichts dieses Widerspruchs habe ich mir manchmal sagen müssen: Glückliches Volk, das noch über so etwas reden kann! Ich habe mir gesagt, das Glück sei nichts Selbstverständliches. Moltke, der siegreiche Feldherr aus drei Feldzügen, hat seinerzeit ausgeführt: «Auf die Dauer hat nur der Tüchtige Glück». Mit andern Worten, auf die Dauer hat nur der Glück und verdient es, der um das Glück kämpft und sich in der natürlichen Arbeit, in seinem Beruf und im Gemeinwesen bewährt. Das ist das Geheimnis. Dieses Glück, meine Herren, müssen wir verdienen!

Wir haben an einem Gegenstand gearbeitet, der nicht zur Begeisterung herausfordert. Wir schaffen uns ein Gesetz, das — dies ist meine Ueberzeugung — auf Jahre und Jahrzehnte hinaus für den Kanton Bern segensreich wirkt, das gerecht ist, nicht absolut gerecht, aber gemessen am gegenwärtigen Gesetz sehr gerecht, das aufgeschlossen ist und auch wirtschaftlich unserm Volk den Weg in eine Zukunft ebnen kann, die dunkel vor uns liegt, die wir aber meistern werden, wenn wir unsere Arbeit so treu und gewissenhaft leisten, wie wir sie bei der Beratung dieses Gesetzes gemeistert haben.

Unter diesem Gesichtspunkte bitte ich Sie, abzustimmen und zu bedenken, dass jedes Ende nur ein Anfang ist. Wenn wir die Beratungen im Grossen Rat abschliessen, so fängt im gleichen Augenblick die Tätigkeit in der Oeffentlichkeit an. Wir haben darüber gesprochen. Es muss eine Volksabstimmung stattfinden. Ich würde es bedauern, wenn das Volk dem Grossen Rat nicht Folge leistete. Es ist an uns, dem Staat und dem Gesetz nun den zweiten Dienst zu leisten. Ich möchte Sie bitten, das zu tun! (Beifall.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache im Auftrag des Regierungsrates den Grossen Rat besonders auf drei Ziele aufmerksam, die das Gesetz verfolgt und verfolgen will.

Es handelt sich für den Staat Bern nicht darum, durch ein neues Steuergesetz neue und vermehrte Mittel einzubringen, sondern darum, den einzelnen Bürger zu zwingen, einen Teil seines Vermögens und Einkommens dem Staate abzuliefern, auf diesem Gebiete Klarheit und infolgedessen auch Wahrheit zu schaffen. Das Gesetz hat den Zweck, durch seine Steuergerechtigkeit die innere moralische Kraft des Bürgers zu stärken, seinen Egoismus in Geldsachen zu überwinden und seine Pflicht dem Staat gegenüber, was das Gut anbetrifft, restlos zu erfüllen. Alle im Steuergesetz vorgesehenen Strafen können niemals eine ähnliche Wirkung erzielen wie die darin enthaltene Gerechtigkeit.

Johann Karl Rodbertus, ein Volkswirtschafter, der vor 100 Jahren internationale Bedeutung hatte, verlangte, dass für alle Rechtsverhältnisse der Landwirtschaft, seien sie öffentlichrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur, der Ertragswert des Gutes gelten solle. Mit der Einführung des neuen Steuerrechtes steht nun auch der Kanton Bern im Begriff, etwas hinter den andern Kantonen herhinkend, dieser Forderung in Steuersachen, aber auch als Grundlage für den landwirtschaftlichen Bodenkredit, Nachachtung zu verschaffen.

In dritter Linie möchte ich erneut auf die grosse staatspolitische Bedeutung der Vorlage im Namen des Regierungsrates hinweisen. Verschiedene Kantone haben ihr Steuergesetz revidiert. Ich will sie nicht alle aufzählen. Sie haben eingesehen, dass für sie die Zeit des Handelns gekommen ist. Sie haben erkannt, dass die Stunde sie aufruft, in finanziellen Dingen ihre Selbständigkeit zu bewahren. Es gibt auch im Leben eines kleinen Staates, wie der Kanton Bern einer ist, Augenblicke, die später schwerlich oder überhaupt nicht mehr wiederkehren, wenn man sie untätig vorbeigehen liesse. Es zeigen sich dann die Nachteile. Die nächsten Jahre werden darüber entscheiden, ob die Kantone noch eine gewisse Selbständigkeit beibehalten können, oder ob sie, wie in der Helvetik, zu gewöhnlichen Verwaltungsbezirken der Eidgenossenschaft herabsinken. Erst eine moderne, gute und gerechte Finanzverwaltung gibt einem Kanton den Anspruch, seine Stimme im Kreise der Eidgenossen zu erheben. Das neue bernische Steuergesetz will dem Kanton Bern seine Stellung erhalten. (Beifall.)

Abstimmung unter Namensaufruf.

Mit Ja, das heisst für Annahme des Gesetzesentwurfs, stimmen die Herren:

Aebi, Aellig, Affolter, Althaus, Amann, Anliker (Bern), Bärtschi (Bern), Bärtschi (Worblaufen), von Bergen, Bettler, Bickel, Bigler, Blatter, Brändli,

Bratschi, Brody, Brönnimann, Brügger, Burgdorfer (Schwarzenegg), Buri, Burren (Utzenstorf), Burren (Steffisburg) Chavanne, Chételat, Cueni, Daepp, Egger (Frutigen), Eichenberger, Faehndrich, Fawer, von Fischer, Flückiger (Bern), Freimüller, Gasser (Bümpliz), Gasser (Bern), Geissbühler (Liebefeld), Gerber, Giauque, Gilgen, Giovanoli, Grädel, Grütter, Gygax, Hack, Hauert, Herren, Hertzeisen, Hirsbrunner, Hofer, Howald, Hubacher, Hueber, Imhof, Jacobi, Jacot, Jaggi, Jakob, Joho, Josi (St. Immer), Josi (Wimmis), Käppeli, Kästli, Keller (Langnau), Keller (Hasle), Kläy, Kleinjenni, Knöri, Kunz (Wiedlisbach), Kunz (Thun), Küpfer, Lang, Lauper, Lehner, Lerch, Linder, Locher, Luick, Lüthi, Meyer (Roggwil), Meyer (Obersteckholz), Michel, Morf, Müller (Herzogenbuchsee), Müller (Bern), Odiet, Oppliger (Biel), Oppliger (Interlaken), Périat, Perreten, Pfister, Piquerez, Queloz, Raaflaub, Rebetez, Reinhard (Bern), Reinhardt (Thun), Reusser, Rieben, Romy, Rubi, Rubin, Rufer, Sahli, Schäfer, Schait, Scherz, Schlappach, Schüpbach, Schütz, Schwarz, Schwendimann, Seewer, Segessenmann, Spichiger, Stäger, Stalder, Steiger (Bern), Steiger (Wattenwil), Steinmann, Stettler (Lindenthal), Stettler (Bern), Stucki (Steffisburg), Stucki (Riggisberg), Studer, Stünzi, Trächsel, Tschannen (Gerzensee), Tschannen (Uetligen), Uetz, Vallat, Varrin, Vuille, Walter (Biel), Walther (Courrendlin), Wälti, Wildi, Willemain, Winzenried, Wüst, Wüthrich (Unterhäusern), Wüthrich (Belpberg), Wyder, Wyss, Zaugg, Zimmermann, Zingg, Zumbrunn, Zurbuchen, Zürcher (Dürsrüti). (149.)

Mit Nein, das heisst, für Ablehnung des Gesetzesentwurfs, stimmen die Herren:

Biedermann, Bieri, Laubscher, Meister, Meuter, Rihs, Rytz, Schori. (8.)

Der Stimme enthalten sich die Herren:

Gasser (Schwarzenburg), Geissbühler (Zollbrück), Gfeller, Kohli, Kummer, Lanz. (6.)

Herr Präsident Egger (Bern) nimmt nach Reglement an der Abstimmung nicht teil.

Abwesend sind die Herren:

Amstutz, Anliker (Langenthal), Anliker (Gondiswil), Arn, Barben, Berger, Blumenstein, Born, Bouchat, Burgdorfer (Burgdorf), Dietrich, Eggli, Flückiger (Dürrenroth), Flühmann, Giroud, Häberli, Hachen, Ilg, Jossi, Juillard, Niklès, Schär, Schneiter, Schürmann, Stettler (Schangnau), Tschanz, Weber (Grasswil), Weber (Treiten), Weibel, Zürcher (Bönigen). (30.)

Präsident. Das Postulat Hachen wird nicht mehr behandelt und auf die Septembersession verschoben. Die Interpellation Willemain ist in eine Einfache Anfrage umgewandelt worden.

Es wären noch Eingänge zu verlesen. Ich nehme an, Sie seien einverstanden, wenn sie nicht verlesen werden. Sie nehmen einfach Kenntnis davon, ebenso von einer ganzen Reihe von Entschuldigungen. Es wird im Protokoll hiervon Vormerkung genommen.

Eingegangen ist folgende

Motion:

Die zunehmende Verunreinigung der öffentlichen Gewässer macht die Erstellung zentraler Abwasserreinigungsanlagen in grösseren Wohngebieten zur dringlichen Notwendigkeit. Die Gemeinden können diese Aufgaben nicht allein erfüllen. Vielmehr muss der Staat die gesetzliche Grundlage für die Abwasserreinigung und die staatliche Beteiligung an den Kosten schaffen.

Die Regierung wird deshalb ersucht, Bericht und Antrag darüber zu erstellen, in welcher Weise sie die Reinhaltung der öffentlichen Gewässer und die Erstellung von Kläranlagen fördern und in welchem Masse sie sich an den Kosten beteiligen will.

30. Mai 1944.

Hubacher
und 86 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen ist ferner folgendes

Postulat:

Gemäss Art. 27, Ziff. IV, Abs. 2 des Gesetzes über Massnahmen betreffend Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt ist eine reduzierte Handänderungsabgabe von 5 % in folgenden Fällen zu entrichten:

1. Eigentumsübertragung an Nachkommen kraft Erbrechts (Art. 457 Zivilgesetzbuch);

2. Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft zwischen Eltern und Nachkommen, sofern die Abtretungsrestanz, sei es ganz oder zum grössern Teil, entweder auf Rechnung zukünftiger Erbschaft quittiert wird oder bis zum Ableben des Abtreters unablösbar bleibt.

Diese Ziff. 2 des Gesetzes bedeutet eine Ungerechtigkeit, indem solche Leute, die wenigstens etwas zu quittieren haben, nur die Hälfte der Staatsgebühr zu entrichten haben, während andere, deren Grundbesitz überschuldet den Kindern abgetreten wird, die ganze Staatsgebühr bezahlen müssen.

Der Regierungsrat wird daher höflich ersucht, die Frage zu prüfen und Bericht und Antrag zu stellen, wie diesem Misstand abgeholfen werden kann.

Bern, den 14. September 1943.

Rieben
und 28 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen sind sodann folgende

Interpellationen:

I.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass Veränderungen in den Besitzverhältnissen am rechten Ufer des Bielersees die Benutzung des dem See entlang führenden, öffentlichen Fussweges den Zugang zum See durch Abschrankungen je länger je mehr verunmöglichen?

Welche wirksamen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um der Oeffentlichkeit diesen ausserordentlich viel begangenen Spazierweg und den ungehinderten Zugang zum See zu erhalten?

16. Mai 1944.

A. Fawer
und 19 Mitunterzeichner.

II.

Auf welche Weise gedenkt der Regierungsrat dem Gesuch der Bezirksspitäler betreffend Erhöhung der Staatsbeiträge Folge zu geben?

30. Mai 1944.

Kunz (Thun)
und 17 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingegangen sind schliesslich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Vor kurzem wurde ein grösserer Landwirtschaftsbetrieb von einem kinderlosen Fabrikanten gepachtet. Seither wird der Betrieb von seinen Angestellten bewirtschaftet. Damit wird einer Bauernfamilie der Erwerb eines eigenen Heimwesens oder die pachtweise Uebernahme eines solchen vorenthalten.

Widerspricht das nicht dem Sinn des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940 und vom 1. Dezember 1942? Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um landwirtschaftliche Heimwesen den Bauernfamilien wirklich zu erhalten und solchen Uebergriffen ein Ende zu machen?

Findet der Regierungsrat es nicht für nötig, neuerdings mit allem Nachdruck zu verlangen, dass der Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940 endlich im Sinne der Interpellation Schwarz vom 7. September 1942 revidiert wird?

Egger (Frutigen).

II.

Durch Verordnung der Behörden des Bundes wurde der Kanton Bern verpflichtet, 1400 ha Raps oder Mohn anzubauen. Bei einer guten Ernte kann damit gerechnet werden, dass daraus zirka 2,8 Millionen kg Oelsaaten anfallen, was einer Oelmenge von zirka 1,1 Millionen Litern entspricht. Dieses Oel ist für die Fettversorgung des Landes sehr wichtig.

Durch die kantonale Landwirtschaftsdirektion wurden alle Landwirte verpflichtet, eine dem Betriebe entsprechende Fläche mit Raps oder Mohn zu bepflanzen. Die Betriebe sind aber in der Regel nicht eingerichtet, den anfallenden Raps zu lagern. Derselbe sollte, wenn nicht Verluste eintreten sollen, sofort nach der Ernte gedroschen und abgeliefert werden können, da die Fettfabriken für die Lagerung eingerichtet sind. Eine Lagerung neben Getreide, am Stroh, ist nicht möglich; ein sofortiges Dreschen ist daher geboten. Meistens fehlt aber im Bauernhaus der Platz für eine nachherige zweckmässige Lagerung der Oelsaaten, Verluste hauptsächlich an der Qualität wären unvermeidlich. Ist daher der Regierungsrat bereit, bei den Behörden des Bundes dahin zu wirken, dass die Oelsaaten sofort nach der Ernte abgeliefert werden können, damit diese Verluste nicht eintreten?

30. Mai 1944.

H. Biedermann.

Gehen an die Regierung.

Schlusswort des Präsidenten.

Wir sind am Ende der Session und des Präsidialjahres. Der Grosse Rat hat eine Vorlage verabschiedet, die dem Inhalt und dem Umfang nach wohl eine der grössten in der Geschichte des bernischen Volksstaates ist.

Meine Pflicht ist es zunächst, dem Herrn Kommissionspräsidenten und dem Herrn Finanzdirektor, diesen viel geplagten Leuten, zu danken, ebenso dem Stab des Herrn Finanzdirektors, den Herren Küpfer, Elmer, Probst, Kellerhals und ihren stillen Helfern in den Bureaux, wo ungeheures Zahlenmaterial durchgerechnet werden musste. Danken möchte ich auch der Kommission, die bis zur letzten Stunde erfindungsreich die Klippen zu umfahren verstand.

Wenn ich da und dort die Zügel vielleicht allzu straff angezogen habe, so bitte ich Sie, mich zu verstehen und zu entschuldigen.

Sie wissen, dass ein bekanntes Sprichwort sagt, die Mühlen der Demokratie mahlen langsam. Das wird manchmal als lästig empfunden, auch bei uns; aber wir dürfen uns nicht beirren lassen, sondern müssen uns sagen, es ist richtig, dass ein derartiges Gesetz langsam heranreift. Ich glaube, wir haben die Vorlage derart gründlich durchdiskutiert, dass wir sagen dürfen, sie ist langsam geworden. Es handelt sich um eines der Gesetze, die an den Souverän die grössten Anforderungen stellen. Das Gesetz in seiner jetzigen Form ist ein Kompromiss. Bei einem Fiskalgesetz ist ein Kompromiss um so schwerer, als es sich darum handelt, die Eigenliebe zu überwinden und dem Fiskus abzuliefern, was ihm gehört. Da stellen sich Bewährungsfragen. Wir dürfen ohne Eigenlob feststellen, dass wir ein Werk geschaffen haben, zu dem wir stehen können und auf das wir stolz sind. Es bedarf ganz sicher einer ehrlichen Anstrengung, um in einem solchen Werk sozial und steuerlich gerecht zu sein und eine Ver-

ständigung zwischen wirtschaftlich Starken und Schwachen zu suchen. Das ist eine Bewährung, die der Grosse Rat für sich in Anspruch nehmen darf.

Viel die schwierigere Arbeit wartet seiner noch in der Aufklärungskampagne Es wird eine ungeheure Aufklärungs- und Ueberzeugungsarbeit nötig sein, um das Gesetz dem Volk verständlich zu machen und es zu vertreten. Jeder Ja-Sager hier im Rate ist verpflichtet, ins Volk hinaus zu gehen.

Mit der Schlussabstimmung ist das Gesetz nicht mehr ein Werk des Herrn Finanzdirektors oder des Herrn Kommissionspräsidenten oder der Finanzverwaltung, sondern es ist Ihr Werk, Sie müssen es verteidigen! Ich weiss schon, dass dies ausserordentlich schwer ist, namentlich auf dem Lande. Herr Buri hatte recht, uns auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Aber wenn man die Leute anfklärt, wird man auch viel Verständnis schaffen können. Verlassen Sie sich nicht auf die Botschaft, die dem Volk zugeht, und auch nicht in erster Linie auf die Zeitungsartikel, sondern reden Sie! Das freie und mutige Manneswort wirkt in einer offenen Rede und Gegenrede ausserordentlich stark.

Auch an die Adresse der Neinsager hier im Rate — es sind ihrer sehr wenig, auch wenn man die Enthaltungen dazu zählt — möchte ich sagen: Schauen Sie sich daheim im stillen Kämmerlein das Gesetz noch einmal an, wägen Sie ab zwischen Gründen und Gegengründen. Wenn einer von Ihnen von einem Saulus zum Paulus wird, so ist er für uns ein doppelt wertvoller Mann.

Wir müssen uns bewusst sein, wenn das Gesetz verworfen wird, so ist es im Kanton Bern auf Jahre hinaus nicht mehr möglich, eine Modernisierung der Steuergesetzgebung vorzunehmen. Findet eine derartige gewaltige Anstrengung vor dem Bernervolk keine Gnade mehr, so ist es beinahe unmöglich, an einen Neuaufbau unseres Steuerwesens zu denken.

Wir sollten uns jedenfalls das Wort geben, dass wir, Freunde und Gegner, den Kampf sachlich führen und uns vor Entstellungen und Uebertreibungen hüten wollen. Das ist mein Kommentar zu der heutigen Abstimmung.

Ich danke noch den Herren vom Bureau, den Vizepräsidenten und den Stimmenzählern herzlich für ihre Mitarbeit, besonders Herrn Daepp, der aus dem Bureau ausscheidet. Auch den weitern Mitarbeitern, den Weibeln und Hilfsweibeln, meinen Dank.

Bald hätte ich den Herrn Staatsschreiber vergessen, der stets seine schützende Hand über dem Präsidenten hält, wenn er eine Dummheit machen will. Das ist eine Beruhigung für jeden kommenden Präsidenten. Ich danke dem Herrn Staatsschreiber für seine restlose Hingabe in der Tätigkeit herzlich.

Zum Schluss möchte ich Ihnen, meine Herren, für die Gefolgschaft und das Vertrauen danken, die Sie mir entgegengebracht haben. Ich habe nur einen Wunsch, dass Sie in gleicher Weise auch zu meinem Nachfolger stehen. — Damit wünsche ich Ihnen gute Heimreise. Sitzung und Session sind geschlossen. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und Session um 5 Uhr 20.

Der Redaktor:
Vollenweider.